This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GRAD
JN
1611
.G97
1902

B 1,376,092

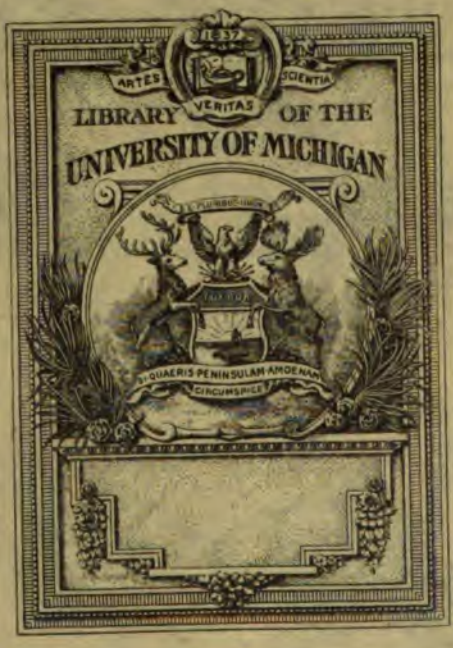
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

JN
1611
G97
1902

Das

Oesterreichische Staatsrecht

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Ein Lehr- und Handbuch

von

Ludwig Gumplowicz,
Prof. in Graz.

2., vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.

Wien 1902.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
Kohlmarkt I, 20.

Das Recht der Ueberſetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

Vorwort zur 1. Auflage.

Der vor zwei Jahren erschienenen „Einleitung in's österreichische Staatsrecht“[1]) folgt hier eine Gesammtdarstellung desselben.

Der Mangel einer solchen hat sich in den letzten Jahren insbesondere in Folge einschneidender Umgestaltungen und Neubildungen auf dem Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechts, nicht nur in Kreisen der Studirenden, sondern auch aller Derjenigen, die am öffentlichen Leben theilnehmen, fühlbar gemacht. Es sei nur darauf hingewiesen, daß seit den jüngsten Neuregelungen des Militärrechts, des Gewerberechts, des Arbeiterschutzrechts, noch keine Gesammtdarstellung des österreichischen Staatsrechts, welche dieselben berücksichtigen würde, erschienen ist.

Verfasser hat die althergebrachte Eintheilung des ganzen Staatsrechtes in Verfassungs- und Verwaltungsrecht beibehalten, wiewohl er sich bewußt war, daß die Gränze zwischen diesen beiden Gebieten nie scharf gezogen werden kann und, der Natur der Sache nach, immer schwankend bleiben wird. Auch bezüglich der Methode hielt sich der Verfasser an die im Staatsrecht althergebrachte und bewährte, vorwiegend historisch-politische.

Bemerkt sei nur noch, daß die dualistische Gestaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie es nothwendig erscheinen ließ, beim österreichischen Verfassungsrecht das ungarische fast in gleichem Maße einzubeziehen, was bei dem Verwaltungsrechte nicht zu geschehen brauchte.

Graz, Ende Februar 1891.

Vorwort zur 2. Auflage.

Seit dem Erscheinen der 1. Auflage dieses Hand- und Lehrbuches haben durch neu erlassene Gesetze und Verordnungen viele Gebiete des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts wieder einschneidende Veränderungen erfahren. Es sei nur beispiels-

[1]) Dieselbe ist seither in 2. Ausgabe unter dem Titel „Oesterreichische Reichsgeschichte“, Berlin 1896, erschienen.

150498

weiſe an die Badeni-Rittner'ſche Wahlreform (V. Curie), an die neuen Steuergeſetze, an das neue Patentrecht u. ſ. w. erinnert.

Die einſchlägigen Partien dieſes Buches ſind dieſen eingetretenen Aenderungen gemäß umgearbeitet; auch ſind einige Lücken der 1. Auflage ausgefüllt worden. An den leitenden Geſichtspunkten, dem Syſtem und der Methode der Darſtellung war zu einer Aenderung kein Anlaß.

Möge ſich das Buch in der neuen Auflage derſelben Beliebtheit in den betheiligten Kreiſen erfreuen, die ihm in ſo reichlichem Maße bisher zu Theil wurde!

Graz, Ende September 1901.

Inhalt.

Seite

Vorrede III

Erster Theil.

Das Verfassungsrecht.

I. Buch.

Recht, Gesetz und Verfassung.

Das Wesen des Rechts (§§. 1—3) 1
Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht, Juristenrecht (§§. 4, 5) 3
Privatrecht, öffentliches Recht und Staatsrecht (§§. 6, 7) 6
Das positive Staatsrecht (§. 8) 9
Allgemeine Rechte und Pflichten (§. 9) 10
Das Gesetz (§§. 10—13) 12
Polizeiverordnung (§. 14) 14
Rundschreiben (§. 15) 15
Kaiserliche Verordnung (§. 16) 16
Kundmachung der Gesetze (§. 17) 16
Geltung der Gesetze (§. 18) 17
Entstehung und Wesen der Verfassung (§§. 19—23) 19
Staatsgrundgesetze (§§. 24—26) 23
Wirksamkeit der Verfassungsgesetze (§. 27) 28
Landesgrundgesetze (§. 28) 29
Die ungarischen Verfassungsgesetze (§. 29) 30
Aeltere Gesetzsammlungen (§. 30) 31
Literatur (§. 31) 34
Hilfsmittel und systematische Darstellungen (§. 32) 37
Neuere Gesetzausgaben (§. 33) 38

II. Buch.

Oesterreich-Ungarn und dessen Gebiet.

Das Staatsgebiet und dessen Eintheilungen (§§. 34—37) 40
Oesterreich-Ungarn als Staat (§. 38) 46
Der historische Begriff „Oesterreich“ (§. 39) 48
Das Verhältniß Oesterreichs zu Ungarn (§. 40) 50
Der Dualismus (§. 41) 51
Staatliche Gebietseintheilungen (§§. 42, 43) 51
Verhältniß der einzelnen Länder zu einander (§. 44) 55
Die Länder der ungarischen Krone (§§. 45—47) 56

III. Buch.

Die Bevölkerung Oesterreich-Ungarns.

Seite

Die Bevölkerung in staatsrechtlicher Beziehung (§§. 48—51) 61
Nationen und Stämme in Oesterreich-Ungarn (§§. 52—54) 65
Vom Stamm zur Nation (§. 55) 67
Staat und Nationalität (§§. 56, 57) 68
Historisch-politische Individualität (§. 58) 71
Nationalitäten und Sprachen (§§. 59, 60) 74
Der Ausgleich in Böhmen (§. 61) 78
Stände und Classen (§. 62) 82
Standesrechte und Standespflichten (§§. 63, 64) 82

IV. Buch.

Die Staatsgewalt.

Herrschergewalt (§§. 65—68) 87
Thronfolge (§. 69) 90
Krönung (§. 70) 92
Stellvertretung und Regentschaft (§§. 71—73) 92

V. Buch.

Die gesetzgebende Gewalt.

Uebung der gesetzgebenden Gewalt (§§. 74—77) 95
Der Reichsrath (§§. 78, 79) 97
Das österreichische Herrenhaus (§. 80) 100
Das österreichische Abgeordnetenhaus (§. 81) 101
Die ungarische Magnatentafel (§. 82) 102
Das ungarische Abgeordnetenhaus (§. 83) 104
Wahlperioden (§. 84) 105
Geschäftsordnung des Reichsraths (§. 85) 105
Das Wahlsystem (§. 86) 107
Wahlbezirke und Wahlkörper (§. 87) 111
Das österreichische Wahlverfahren (§. 88) 112
Das Wahlrecht in Ungarn (§. 89) 113
Das ungarische Wahlverfahren (§. 90) 114
Landesordnungen (§. 91) 115
Landtage (§. 92) 116
Das Landtagswahlverfahren (§. 93) 118
Competenzgränze zwischen Reichsrath und Landtagen (§§. 94—96) . . . 119
Geschäftsordnung der Landtage (§. 97) 124
Der croatisch-slavonische Landtag (§. 98) 124
Die Delegationen (§§. 99, 100) 125
Die Rechte der Delegationen und ihrer Mitglieder (§§. 101, 102) . . . 127

VI. Buch.

Die Justizgewalt.

Justizverfassung (§§. 103, 104) 130
Justiz und Verwaltung (§. 105) 132
Das Justizministerium und das Richteramt (§§. 106—108) 133

Seite

Verantwortlichkeit für richterliche Amtshandlungen (§. 109) 136
Specialgerichte (§. 110) 137
Militärgerichte (§. 111) 138
Gewerbegerichte (§. 112) 139
Advocatur (§. 113) 140
Notariat (§. 114) 141
Grundbuchsamt (§. 115) 141
Verwaltungsjustiz (§. 116) 142
Der Verwaltungsgerichtshof (§. 117) 144
Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe (§. 118) 147
Das Reichsgericht (§§. 119—121) 148
Gerichtsverfassung in Ungarn (§§. 122, 123) 152

VII. Buch.

Die Regierungsgewalt.

Die Vollzugsgewalt (§. 124) 156
Regional- und Realsystem (§. 125) 156
Die Behörden (§. 126) 157
Anstalten (§§. 127, 128) 158
Stiftungen (§. 129) 160
Selbstverwaltungskörper (§. 130) 162
Die Behörden in Oesterreich-Ungarn (§. 131) 163
Das österreichische Ministerium (§§. 132, 133) 165
Gemeinsame Ministerien (§. 134) 166
Die österreichischen Ministerien (§. 135) 168
Landes- und Bezirksbehörden (§. 136) 172
Statthaltereien (§. 137) 173
Bezirkshauptmannschaften (§. 138) 174
Die Behördenorganisation in Ungarn (§. 139) 175
Berufs- und Ehrenbeamte (§. 140) 178
Dienstverhältnisse der Beamten (§§. 141—143) 179
Die Verwaltungsbeamten (§§. 144—146) 182
Disciplinarbehandlung (§§. 147, 148) 187
Beamtenversorgung (§. 149) 189
Die Thätigkeit der Verwaltung (§. 150) 191
Geschäftsordnung (§. 151) 192
Das Verfahren in Verwaltungssachen (§. 152) 193
Die besonderen Verfahrensarten (§. 153) 196
Nichtstreitiges Verwaltungsverfahren (§. 154) 198
Streitiges Verwaltungsverfahren (§. 155) 199
Das Verwaltungsstrafverfahren (§. 156) 200
Die Stadien des Verfahrens (§§. 157, 158) 201

VIII. Buch.

Die Gemeinden.

§. 159 205
Die Entwickelung des österreichischen Gemeinderechtes seit 1849 (§§. 160—162) 207
Die Ortsgemeinde (§§. 163—167) 212
Bezirksgemeinden (§. 168) 217
Die Bezirksvertretungen (§. 169) 218
Gutsgebiete (§. 170) 219
Städte mit eigenen Statuten (§. 171) 222
Das Heimatrecht (§§. 172, 173) 223
Veränderungen des Heimatsrechts (§. 174) 226

IX. Buch.

Staatskirchenrecht.

Seite
Staat und Kirche (§. 175) 228
Kirchen- und Religionsgesellschaften (§. 176) 229
Katholische Kirche (§§. 177, 178) 232
Die Congrua (§. 179) 237
Griechisch-orientalische (nicht unirte Kirche) (§. 180) 238
Evangelische Kirche (§. 181) 239
Unitarier, Juden, Altkatholiken, Herrnhuter (§. 182) 241

X. Buch.

Der Einzelne und sein Recht.

Die Staatsbürgerschaft (§. 183) 244
Codification des Staatsbürgerrechts (§. 184) 245
Die österreichische Staatsbürgerschaft (§. 185) 245
Die persönlichen Freiheitsrechte (§. 186) 248
Die politischen Rechte (§. 187) 251
Gleichheit vor dem Gesetze (§. 188) 253
Politische Freiheit in Ungarn (§. 189) 255
Das Vereinsrecht (§. 190) 256
Das Versammlungsrecht (§. 191) 259
Das Preßrecht (§. 192) 260

Zweiter Theil.

Das Verwaltungsrecht.

Begriff und System des Verwaltungsrechts (§§. 1, 2) 267
Die Polizeigewalt (§. 3) 270
Die provinziellen Verschiedenheiten der Verwaltung (§. 4) 274

I. Buch.

Militärrecht.

Geschichtliche Entwickelung (§. 5) 276
Gliederung der bewaffneten Macht (§. 6) 278
Verwendung der einzelnen Heeresbestandtheile (§. 7) 279
Die Wehrpflicht (§. 8) 280
Gesetzliche Begünstigungen (§. 9) 283
Die Einjährig-Freiwilligen (§. 10) 283
Die Landwehr (§. 11) 286
Der Landsturm (§. 12) 287
Gendarmerie (§. 13) 288
Festungen (§. 14) 289
Die Militärlasten (§. 15) 290
Militärversorgung (§. 16) 291

II. Buch.

Finanzrecht.

Seite

Die Staatsfinanzen (§. 17) 293
Staatsvoranschlag und Finanzgesetz (§. 18) 294
Die Staatsschulden (§. 19) 295
Abgaben (§. 20) 296
Die Grundsteuer (§§. 21—23) 298
Gebäudesteuer (§. 24) 302
Die directen Personalsteuern (§. 25) 304
Verzehrungssteuern (§. 26) 307
Die Biersteuer (§§. 27, 28) 310
Branntweinsteuer (§. 29) 314
Zuckersteuer (§§. 30, 31) 316
Propination (§. 32) 320
Wein- und Moststeuer (§. 33) 321
Fleisch- und Schlachtviehsteuer (§. 34) 321
Mineralölsteuer (§. 35) 323
Monopolrecht (§. 36) 324
Salzmonopol (§. 37) 325
Tabakmonopol (§. 38) 326
Lotto (§. 39) 327
Verkehrsmonopole und Abgaben (§. 40) 328
Bergregal (§. 41) 329
Münzregal (§. 42) 333
Zölle (§§. 43, 44) 333
Der Zolltarif (§. 45) 335
Das Zollverfahren (§. 46) 337
Das Mauthgefälle (§. 47) 338
Gebühren (§. 48) 340
Erbschaftssteuer und Gebührenäquivalent (§. 49) 342
Punzirungs- und Aichgebühren (§. 50) 345
Taxen (§. 51) 347
Die Staatsschulden (§. 52) 348
Schwebende Staatsschuld (§. 53) 352
Das Cassen- und Rechnungswesen (§. 54) 356

III. Buch.

Aeußeres Staatsrecht.

Die auswärtigen Vertretungen (§. 55) 358
Die Consulate (§§. 56, 57) 360
Consulate und Gesandtschaften (§. 58) 362
Die Consulate als Seebehörden (§. 59) 364
Die Consulate als Evidenzhaltungsbehörden (§. 60) 365

IV. Buch.

Evidenzhaltungsrecht.

Volkszählungsrecht (§. 61) 367
Matrikenführung (§. 62) 369
Personennamen (§. 63) 371
Meldungs- und Paßwesen (§. 64) 372

V. Buch.

Verkehrsrecht.

Seite

Gegenstand und Competenz (§. 65) 374
Straßenrecht (§. 66) 375
Straßenerhaltung (§. 67) 377
Straßenpolizei (§. 68) 378
Wasserstraßen (§. 69) 379
Schiffahrtspolizei (§. 70) 380
Seeverkehr (§. 71) 382
Registrirung der Seehandelsschiffe (§. 72) 383
Schiffer und Schiffsmannschaft (§. 73) 384
Hafenpolizeiordnung (§. 74) 385
Hafenpolizei (§. 75) 386
Seepolizeiordnung (§. 76) 388
Oeffentliches Eisenbahnrecht (§. 77) 388
Vorconcession (§. 78) 389
Concession zum Bau (§§. 79, 80) 391
Der Betrieb (§. 81) 394
Das Betriebsreglement (§. 82) 396
Das Tarifrecht (§. 83) 397
Die staatsrechtliche Stellung der Eisenbahnen (§. 84) 398
Die Privatisirung der Staatsbahnen (§. 85) 400
Privatbahnen oder Staatsbahnen? (§. 86) 402
Die Verstaatlichung der Eisenbahnen (§§. 87, 88) 404
Eisenbahnbehörden (§. 89) 406
Das Postrecht (§. 90) 409
Die Postreglements (§. 91) 411
Die Postverkehrsgebiete (§. 92) 412
Telegraphen- und Telephonrecht (§. 93) 414
Die Postbehörden (§. 94) 415

VI. Buch.

Volkswirthschaftsrecht.

Volkswirthschaftsrecht (§. 95) 416

Erstes Hauptstück.

Das Landwirthschaftsrecht (§. 96) 416
Die Landwirthe (§. 97) 417
Die Grundentlastung (§. 98) 418
Bestiftungszwang und Freitheilbarkeit (§. 99) 421
Commassation (§. 100) 423
Das neue Höferecht (§. 101) 425
Feldschutz (§. 102) 426
Fischereirecht (§. 103) 427
Wasserrecht (§. 104) 428
Forstrecht (§. 105) 430
Bringung der Waldproducte (§. 106) 432
Waldbrände und Insectenschäden (§. 107) 433
Forstfrevel (§. 108) 434
Jagdrecht (§. 109) 434
Staatliches Gestütswesen (§. 110) 437
Thierseuchenrecht (§. 111) 438
Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen (§. 112) 441
Bergrecht (§. 113) 444

Seite

Bergbaupolizei (§. 114) 446
Naphthagrubenbau (§. 115) 447
Vertretungen der Landwirthschaft (§. 116) 449

Zweites Hauptstück.

Gewerberecht.

Das Gewerbe und die Staatsverwaltung (§. 117) 450
Entwickelung der Gewerbefreiheit in Oesterreich (§. 118) 451
Kaiser Karl's VI. General-Zunftordnung (§. 119) 452
Die Polizeisperre unter Kaiser Franz I. (§. 120) 453
Neuerliche Gewerbe-Enqueten (§. 121) 455
Die Gewerbeordnung 1859 (§. 122) 456
Die Gewerbenovellen 1883 und 1885 (§. 123) 457
Eintheilung der Gewerbe (§. 124) 458
Freie und handwerksmäßige Gewerbe (§. 125) 461
Fabriksmäßige Unternehmungen (§. 126) 463
Handelsgewerbe und Hausindustrie (§. 127) 464
Bedingungen des Gewerbebetriebes (§§. 128, 129) 464
Betriebsanlagen (§. 130) 466
Umfang und Ausübung der Gewerberechte (§§. 131, 132) 468
Gewerbebetriebe im Umzug (§. 133) 470
Baugewerbe (§. 134) 471
Gewerbliches Hilfspersonale (§. 135) 471
Behördliche Controle (§. 136) 476
Jugendliche Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen (§. 137) 477
Genossenschaften (§. 138) 479
Genossenschaftliche Krankencassen (§. 139) 481

Drittes Hauptstück.

Das öffentliche Handelsrecht (§§. 140—142) 482
Das Vertragsverhältniß mit Deutschland seit 1853 (§. 143) 485
Die Handelsverträge mit außerdeutschen Staaten (§. 144) 486
Der Zolltarif 1882 (§§. 145, 146) 487
Das Recht der Handelsgenossenschaften (§. 147) 490
Sparcassen (§. 148) 491
Gründung von Sparcassen (§. 149) 493
Verwendung der Spareinlagen (§. 150) 495
Behördliche Controle (§. 151) 496
Actiengesellschaften (§. 152) 497
Ausländische Actiengesellschaften (§. 153) 501
Postsparcassen (§. 154) 503
Das Postsparcassengesetz (§. 155) 505
Check- und Clearingverkehr (§. 156) 508
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (§. 157) 509
Börsen und Freilager (§. 158) 517
Münzrecht (§. 159) 517
Die österreichisch-ungarische Bank (§. 160) 519
Organisation der österreichisch-ungarischen Bank (§. 161) 520
Der Geschäftskreis der Bank (§. 162) 523
Das Banknotengeschäft (§. 163) 525
Vorzugsrechte der Bank (§. 164) 526
Die Vertheilung des Reingewinnes der Bank (§. 165) 527
Auflösung der Bank (§. 166) 528
Das Patentrecht (§. 167) 530
Entwickelung des Patentrechtes (§. 168) 531
Das geltende Patentrecht (§. 169) 532
Musterschutzrecht (§. 170) 534
Markenschutzrecht (§. 171) 534

Seite

Das ältere Markenschutzrecht (§. 172) 535
Das geltende Markenschutzrecht (§. 173) 536
Handelskammern (§§. 174—176) 538

VII. Buch.

Das Unterrichtsrecht.

Die Volksschulgesetzgebung (§. 177) 542
Volks- und Bürgerschulen (§. 178) 543
Religionsunterricht (§. 179) 546
Schullast (§. 180) 548
Die Lehrer, ihre Ausbildung und Stellung (§. 181) 549
Privatanstalten (§. 182) 551
Schulbehörden (§. 183) 552
Competenzbestimmungen (§. 184) 556
Die Unterrichtssprache (§. 185) 559
Die Mittelschule (§. 186) 562
Gewerbliche Unterrichtsanstalten (§. 187) 563
Die Universitäten (§. 188) 564
Die Universitätsbehörden (§. 189) 565
Studium, Prüfungen und Doctorat (§. 190) 567
Andere Hochschulen und Akademien (§. 191) 569

VIII. Buch.

Cultusverwaltungsrecht.

Cultusverwaltungsrecht (§. 192) 571
Die Pfarrgemeinden (§. 193) 572
Kirchenbau (§. 194) 575
Die Bauführung (§. 195) 577
Die Religionsdiener (§. 196) 578
Die Verwaltung des Kirchenvermögens (§. 197) 579
Die Religionsfonde (§. 198) 582

IX. Buch.

Sanitätsrecht.

Sanitätsverwaltung (§. 199) 585
Das Sanitätspersonale (§. 200) 586
Apotheken (§. 201) 587
Krankenanstalten (§. 202) 590
Irrenanstalten (§. 203) 591
Gebär- und Findelanstalten (§. 204) 593
Gesundheitspolizei (§. 205) 594
Lebensmittelpolizei (§. 206) 595
Lebensmittel-Untersuchungsanstalten (§. 207) 598
Assanirungsrecht (§. 208) 600
Baupolizei (§. 209) 601
Die Landesbaugesetze (§. 210) 605
Erleichterungen und Erschwerungen der Baubedingungen (§. 211) 607
Friedhöfe (§. 212) 609
Organisation der Sanitätsbehörden (§. 213) 610

X. Buch.

Armenrecht.

Armenrecht (§. 214) 613
Die Pfarrarmeninstitute (§. 215) 614

Seite

Die Gemeindearmenpflege (§. 216) 615
Armenversorgung (§. 217) 616
Die Armenfonde (§. 218) 621
Die Organe der Armenpflege (§. 219) 622
Folgen des Zuständigkeitsprincips (§. 220) 623
Schubwesen (§. 221) 624
Zwangsarbeitsanstalten (§. 222) 626
Naturalverpflegsstationen (§. 223) 628
Staatliche Armenbegünstigungen (§. 224) 629

XI. Buch.
Arbeiterschutzrecht.

Geschichtliche Entwickelung (§. 225) 631
Gewerbeinspectoren (§. 226) 634
Die Entstehung des Unfallversicherungsgesetzes (§. 227) 635
Haftpflicht und Versicherung (§. 228) 637
Die meritalen Principien des Unfallversicherungsgesetzes (§. 229) 639
Die formalen Principien des Unfallversicherungsgesetzes (§. 230) 642
Die versicherungspflichtigen Betriebe und Personen (§ 231) 646
Der Gegenstand der Versicherung (§. 232) 649
Die Versicherungsanstalten (§. 233) 651
Die Einreihung in die Gefahrenclassen (§. 234) 652
Die Beiträge zur Unfallversicherung (§. 235) 653
Gegenseitige Rechte und Pflichten (§. 236) 654
Krankenversicherung (§. 237) 654
Die versicherungspflichtigen Personen (§. 238) 656
Der Gegenstand der Versicherung (§. 239) 658
Die Krankencassen (§. 240) 660
Die Beiträge zur Krankenversicherung (§. 241) 663
Bruderladen (§. 242) 665
Sachregister 668

Frühere Schriften des Verfassers, auf welche in Folgendem abkürzungsweise verwiesen wird:

a) Grundlegende, sociologischen Inhalts:

Rechtsstaat und Socialismus. Innsbruck, Wagner. 1881.

Der Rassenkampf. Sociologische Untersuchungen. Innsbruck, Wagner. 1883.

(In's Französische übertragen von Charles Baye: La lutte des Races; Recherches sociologiques. Paris, Guillaumin et Cie. 1892. Spanische Uebersetzung in der Biblioteca de Jurisprudencia, Filosofia é Historia: La Lucha de Razas. Madrid. La Espana Moderna. 1894.)

Grundriß der Sociologie. Wien, Manz. 1885.

(Uebersetzungen: Précis de Sociologie; traduction par Charles Baye. Paris. 1896. The Outlines of Sociology. Translated by Frederik W. Moore, Professor in Vanderbilt University. Philadelphia, American Academy of Political and Social Science. 1899. Osnowi Sociologii (russisch), übersetzt vom Privat-Docent B. M. Gessen an der St. Petersburger Universität. St. Petersburg. 1899. Eine japanische Uebersetzung bewerkstelligte unter Mitwirkung des Barons Dr. Hiroyuki Kato H. Dr. Oka-Momoyo. Tokio. 1901.

Sociologie und Politik. Leipzig, Duncker & Humblot. 1892.

(Französisch: Sociologie et Politique avec préface de M. René Worms. Paris. 1898.)

Die sociologische Staatsidee. 2. Aufl. Innsbruck, Wagner. 1901.

Sociologische Essays. Innsbruck, Wagner. 1899.

(In's Französische übertragen von Léon Dibier: Aperçus Sociologique. Lyon-Paris, Storck-Masson. 1900.)

b) Lehrbücher.

Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn. Innsbruck, Wagner. 1879.

Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österr. Verwaltungsrechts. Innsbruck, Wagner. 1882.

Allgemeines Staatsrecht. 2. Aufl. Innsbruck, Wagner. 1897.

(Dasselbe nach der ersten Auflage in's Spanische übersetzt vom Professor an der Universität zu Salamanca Pedro Dorado Montero: Derecho Politico Filosofico. Madrid. 1892.)

Oesterreichische Reichsgeschichte (2. vermehrte Ausgabe der Einleitung in's Oesterr. Staatsrecht). Berlin, Heymann. 1896.

Abkürzungen.

abGB. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch; aBG. = allgemeines Berggesetz; AH. = Abgeordnetenhaus; a. h. E. = allerhöchste Entschließung; BA. = Bauordnung; CUM. = Cultus u. Unterrichtsministerium; GA. = Gesetzartikel (ungarische); GO. = Gerichtsordnung; Hfkzd. = Hofkanzleidecret; HM. = Handelsministerium; JGS. = Justiz-Gesetz-Sammlung; LGB. = Landesgesetzblatt; LO. = Landesordnung; Mayrhofer = Handbuch des politischen Verwaltungsdienstes von Mayrhofer 5. Auflage; PolGS. = Politische Gesetz-Sammlung; StGG. = Staatsgrundgesetz: StG. = Strafgesetz; StPrO. = Strafproceßordnung; UBA. = Unfallversicherungsanstalt; VBG. = Krankenversicherungsgesetz; VGH. = Verwaltungsgerichtshof.

Wo bei Anführung eines Gesetzes eine Nummer beigesetzt ist, ist darunter die Nummer des Gesetzes im Reichsgesetzblatt zu verstehen, auch wenn das Zeichen: RGBl. nicht beigefügt ist.

I. Theil.

Das Verfassungsrecht.

I. Buch.

Recht, Gesetz und Verfassung.

Das Wesen des Rechts.

§. 1. Ausgangspunkt der Erklärung all und jedes Rechts können nur subjective Rechte sein, denn das objective Recht ist die Normirung aller subjectiven Rechte. Letztere nun entstehen auf zweierlei Art, entweder durch Uebung (fortgesetzte Handlungen) seitens der souveränen Macht oder durch Gestattung und Anerkennung seitens derselben. Die souveräne Macht ist diejenige, über die es keine höhere im Staate mehr giebt. Alle Rechte des Staates entstehen durch Uebung dieser Macht: alle Rechte der Staatsangehörigen entstehen durch ausdrückliche oder stillschweigende Zuerkennung seitens dieser Macht oder kürzer ausgedrückt des Staates.[1])

Eine weit verbreitete Theorie behauptet allerdings, daß ein Theil unserer Rechte mit uns geboren werde; doch lehrt die Geschichte, daß von den angeblich „uns angeborenen" Rechten nur diejenigen gelten, die der Staat anerkennt. Man mag die Sache wenden und drehen wie man will: die oberste Quelle alles Rechtes ist der Staat.

§. 2. Aus dem Obigen darf aber nicht gefolgert werden, als ob alles Recht das Erzeugniß der Willkür der Staatenbeherrscher sei. Denn auch der Staat steht ja unter den zwingenden Gesetzen der socialen Entwickelung. Wenn man auch die Frage nach der sittlichen Freiheit des Einzelnen ganz bei Seite läßt, so ist doch eines sicher, daß die Staaten als solche nicht

---

[1]) Die früher und noch bei Unger (System B. I, S. 38) herrschende Theorie, das Recht habe seine Quelle in der „Ueberzeugung des Volkes", widerlegt treffend Dernburg: „Diese idealistische Auffassung", sagt er, „entspricht der Wirklichkeit nicht. Denn nicht zu ignoriren ist die Thatsache, daß nicht selten, sei es in Folge äußerer Unterwerfung oder fatalistischer Ergebung, ein Recht bei einem Volke regiert, dessen Inhalt seinen Ueberzeugungen völlig fremd ist. Es gründet sich das positive Recht eines Volkes keineswegs in bloßer Ueberzeugung der Nation, sondern im Willen des Staates und in dessen Verwirklichung durch die Staatsorgane. . . . . Das positive Recht ist vielmehr die durch die Organe des Staates, insbesondere durch die Gerichte verwirklichte Ordnung . . . ." Noch entschiedener hält Dernburg an dieser Quelle beim öffentlichen Rechte fest: „Das öffentliche Recht, welches die Verhältnisse der Gesammtheit ordnet, ist einzig durch die Bestimmungen des Staates gegeben." Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 2. Aufl. 1879. S. 27 u. 61.

nach Willkür handeln. Der Staat *kann* nur das thun und thut nur das, was er *muß*. Auch die mächtigsten Despoten stehen unter dem zwingenden Gesetz der geschichtlichen Entwickelung. Wenn auch der einzelne gesetzgeberische Act des Alleinherrschers den Schein der freien Entschließung an sich trägt: so ist er doch immer durch die geschichtliche und sociale Entwickelung, durch tausende den einzelnen Menschen zwingend beherrschende Motive hervorgebracht.

Wenn man also auch die Entstehung des Rechts zurückführt einerseits auf die Uebung, andererseits auf die Anerkennung (ausdrückliche oder stillschweigende) des Staates, so hat man es noch keineswegs als ein Erzeugniß irgend welcher Willkür hingestellt.[1])

§. 3. Concret, und zwar socialconcret, treten in Erscheinung nur subjective *Rechte*, daher sprechen wir im Staatsrecht nicht von der Entstehung „des Rechts", sondern nur von Entstehung von *Rechten*. Für Entstehung all und jedes subjectiven Rechts aber ist es charakteristisch, daß dieselbe immer und überall in Folge des Zusammentreffens ungleicher socialer Gruppen vor sich geht.[2]) Denn alles Recht ist nichts anderes als die, von den um Macht und Einfluß im Staate kämpfenden socialen Gruppen jeweilig festgesetzte *Grenze* ihrer Herrschaft und ihres Einflusses, aus welcher Festsetzung die subjectiven Rechte sich ergeben. Diese Grenze aber wird je nach dem Wechsel der Macht dieser Gruppen bald hin-, bald hergeschoben.

---

[1]) Man spricht vom Staate im doppelten Sinne. Im weiteren versteht man darunter die Gesammtheit des unter einem Herrscher auf einem bestimmten Territorium lebenden Volkes; im engeren Sinne wird oft vom Staate gesprochen, wo man genauer von dem souveränen Herrscher im Staate sprechen sollte. Der Staat im weiteren Sinne hat keinen Willen und die beliebte juristische Fiction, daß der Staat eine Persönlichkeit ist, ist doch nur Fiction und kann die Thatsache nicht aus der Welt schaffen, daß ein Wille nur einer physischen Person beigelegt werden kann. Allerdings können auch viele physische Personen einen gleichen Willen haben: ob das aber je bei einer Gesammtheit eines Volkes zutrifft, ist sehr fraglich. Vielmehr muß man, wenn man vom Willen des Staates spricht, an den Willen entweder des Herrschers oder der herrschenden Kreise denken; in diesem engeren Sinne spricht man z. B., daß der Staat Verträge schließt, daß er Krieg erklärt, daß er ein Nachbarland annectirt u. dergl. Das alles thut der Herrscher oder es thun das die herrschenden Kreise; diejenigen, die diese Thatsache nicht zugestehen wollen, nehmen ihre Zuflucht zur Fiction der „Staatspersönlichkeit".

Diese Fiction hat ihre Berechtigung insoferne, als die entgegengesetzte Anschauung, welcher Ludwig XIV. in den Worten l'etat c'est moi Ausdruck gab und die neuerdings von *Bornhak* ganz und voll acceptirt wird — *auch eine Fiction* ist. Es ist nämlich auch nur *Schein*, daß der Monarch der Staat ist und Gesetz, Rechtsordnung, Staatsthätigkeit und Politik nur von dem Einzelwillen des Monarchen abhängt. Der Monarch ist doch auch nur *Mensch*. Und jeder denkende Mensch weiß, daß sein *Wille* nicht *sein* Wille ist, daß dieser Wille *bestimmt* wird durch eine Anzahl von Factoren, die außerhalb des Einzelnen liegen. Die Frage, wessen Wille maßgebend ist im Staate, hat das Staatsrecht nur *formal* zu beantworten: das Wesentliche dieses Vorganges kann nur die Sociologie erklären.

[2]) Vergl. Grundriß der Sociologie, S. 180. Die Lehre von der Entstehung des Rechts gehört ausschließlich in die Sociologie. Die Rechtslehre hat es nur mit dem bereits *bestehenden* Rechte zu thun.

Letzteres gilt anscheinend nur vom Staatsrecht: im Grunde aber ebenso vom Privatrecht.[1])

Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht, Juristenrecht.

§. 4. Mit Bezug auf die Entstehung des Rechts (auf dessen „Quelle") pflegen die Civilisten von einem Gewohnheitsrecht, das durch fortgesetzte Uebung (Gewohnheit) entsteht; Gesetzesrecht, das durch Gesetze und Juristenrecht, das durch die Richter und Theoretiker geschaffen wird, zu sprechen. Diese Unterscheidungen sind von unwesentlichen Aeußerlichkeiten hergenommen. Denn im Grunde genommen ist alles Recht Gewohnheitsrecht und giebt es keine andere Quelle des Rechts. Denn der Gesetzgeber bringt im Gesetze nur das wirkliche Recht, wie es sich im Leben herausgebildet hat, zum Ausdruck. Thut er dies nicht, thut er dem wirklichen Rechte Gewalt an: dann hat das Gesetz keinen Bestand. Die wirklichen Kräfte des Lebens, oder deutlicher gesagt, die socialen Bestandtheile des Volkes, die im Kampf um Herrschaft das Recht erzeugen, die lassen sich durch willkürliche Gesetze nicht ändern — sie wirken fort, bis das unpassende Gesetz beseitigt oder verändert wird. Dasselbe ist der Fall mit dem Juristenrecht: giebt es dem wirklichen Rechte adäquaten Ausdruck, dann erhält es sich; im entgegengesetzten Falle verschwindet es (wird obsolet, kommt außer Uebung u. s. w.).[2])

Nichtsdestoweniger hat diese Eintheilung des Rechts je nach seiner sichtbaren (beziehungsweise scheinbaren) Quelle im Privatrecht ihre Berechtigung. Für die Praxis des Privatrechts ist namentlich die Eintheilung in Gewohnheits- und Gesetzesrecht von actueller Bedeutung — schon deßwegen, weil viele Gesetzbücher auf Gewohnheiten (also auf werdendes Gewohnheitsrecht) Rücksicht zu nehmen verbieten (wie z. B. §. 10 abGB.)

---

[1]) Näheres über Entstehung des Rechts s. in m. Allgemeinen Staatsrecht, Innsbruck 1897, Buch II und meine Sociologischen Essays, Innsbruck 1899, S. 51, „Was ist Recht?" Vergl. Emil Lingg, Empirische Untersuchungen zum allgem. Staatsrecht und Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, Leipzig 1892.

[2]) „Die ältere Schule, schreibt Unger I. 34, verstand unter Gewohnheitsrecht den Inbegriff von Rechtssätzen, welche einer langen Uebung ihre Entstehung verdankten." Diese ältere Schule hatte eine vollkommen richtige Ansicht; Unger nennt ihre Erklärungsweise des Rechtes eine „mechanisch-naturalistische"; man mag diese Erklärungsweise nennen wie man will, aber sie trifft den Kern der Sache viel besser wie die sogenannte idealistische. Nur haben jene älteren Juristen, welche das Gewohnheitsrecht ganz richtig erklärten, den Zusammenhang desselben mit dem Gesetzes- und Juristenrecht übersehen. Sie glaubten (und darin folgen ihnen auch die jüngeren und die „Idealisten"), daß in dem Gesetzes- und Juristenrecht ein Recht vorliegt, welches auf andere Weise entstanden ist; darin liegt ein Irrthum. Rechte als solche entstehen immer nur auf ein und dieselbe Weise; sie werden social erzeugt. Gesetzgeber und Juristen sind nur theils die bewußten, theils unbewußten Medien, welche dieses social erzeugte Recht verkünden. Oft ist diese Verkündigung falsch; beruht einfach auf einem Mißverständnisse des wirklichen, vom Leben geforderten Rechts: dann erhält es sich nicht auf die Länge — wenigstens ist letzteres im Staatsrecht ganz entschieden der Fall. Vergl. Gustav Seidler: Zur Lehre vom Gewohnheitsrecht, Stuttgart 1898, wo auch die einschlägige Literatur.

und nur dem im Gesetz verkündeten Recht Geltung zuerkennen. Auch ein Theil des Juristenrechts, so z. B. derjenige, der sich in den Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes bildet, erlangt unter Umständen, die das Patent v. 7. Aug. 1850 (s. unten Buch VI) speciell angiebt, die Kraft gesetzlichen Rechts.

§. 5. Im Staatsrecht müssen wir bei dieser Frage zwischen öffentlichem und politischem Rechte (s. unten §. 6) streng unterscheiden, denn auf jedem dieser Gebiete spielt das Recht je nach diesen verschiedenen Formen, in denen es in die Erscheinung tritt, eine verschiedene Rolle. Sprechen wir zuerst vom politischen Recht als dem entschiedensten Gegensatz zum Privatrecht.

Für das politische Recht bildet die Uebung die weitaus wichtigste Rechtsquelle und auch eine solche, welche ununterbrochen fließt und täglich und stündlich neues Recht schafft. Im politischen Recht ist das durch Uebung und Gewohnheit entstandene von bedeutendem Umfange und nimmt einen hervorragenden Platz ein, was beim Privatrecht nicht der Fall ist, wo es nur ein sehr bescheidenes Dasein führt und unmittelbar nur sehr untergeordnete, im Rechtsleben kaum bemerkbare Verhältnisse, die dem Auge des Gesetzgebers entgangen sind, oder solche Einzelheiten regelt, bezüglich deren sich der Gesetzgeber ausdrücklich auf dasselbe beruft.[1]) Dagegen spielt wieder das Juristenrecht, namentlich das aus Gerichtsentscheidungen gebildete, dem im Privatrecht eine große Bedeutung zukommt, im politischen Recht gar keine Rolle. Die Ursache dieses Unterschiedes ist klar. An der Aufrechthaltung der Privatrechtsordnung hat der Staat nur ein formales, kein meritorisches Interesse;[2]) er überläßt hier also die Ausfüllung der Gesetzeslücken, die Fortbildung des Privatrechts, getrost den Juristen, was er beim politischen Rechte, wo seine vitalsten Interessen in's Spiel kommen, zu thun sich wohl hütet. Im rein politischen Rechte kann sich der Staat sein Verhalten von Gerichtshöfen nicht dictiren lassen, und wenn auch für einzelne Streitigkeiten aus dem Verfassungsrechte ein Gerichtshof existirt, wie in Oesterreich das Reichsgericht, so kann der Staat den Aussprüchen desselben keine bindende Kraft zuerkennen.[3]) Uebrigens kommt der größte Theil des politischen Rechtes gar nicht unter richterliche Cognition und behält sich der Staat vor, hier Richter in eigener Sache zu sein.

---

[1]) Z. B. §. 389 abGB., wo die Art der Bekanntmachung des Fundes nach den Gewohnheiten des betreffenden Ortes zu geschehen hat.

[2]) S. Rechtsstaat und Socialismus §. 8.

[3]) Nach §. 35 des Gesetzes vom 13. April 1869, Nr. 44 RGB., haben die Entscheidungen des Reichsgerichtes über Beschwerden der Staatsbürger (gegen die Regierung) wegen Verletzung der ihnen gewährleisteten politischen Rechte, nur eine „rein theoretische" Bedeutung, was Hye eine „Halbheit und Unzulänglichkeit" nennt (Sammlung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes B. I., Einleitung S. XXXI. Anm.). In diesen Bestimmungen offenbart sich jedoch die innerste und ureigenste Natur des Staates, der er sich nie und nimmer, unter keinen Umständen entäußern kann. Hätte das Reichsgericht in solchen Streitfragen eine reformatorische oder auch nur eine cassatorische Judicatur: dann wäre eben der Sitz der Staatsgewalt im Reichsgericht, dann wäre nicht der Staat souverän, sondern das Reichsgericht.

Dagegen ist das zweite Gebiet des Staatsrechts, das öffentliche Recht und insbesondere das Verwaltungsrecht in neuerer Zeit insofern dem Privatrecht näher gebracht worden, als die Thätigkeit der Staatsverwaltung unter die oberste Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes gestellt wurde. Damit wurde auf diesem Gebiete einerseits dem Gesetzesrecht vor dem aus Uebung entstehenden Gewohnheitsrecht das entschiedene Uebergewicht eingeräumt, und andererseits dem durch die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes gebildeten Juristenrecht eine ähnliche Bedeutung, wie dasselbe im Privatrecht genießt, zuerkannt. — Allerdings hat der Staat auf diesem Gebiete, wenn auch nicht seine vitalsten Interessen, wie auf rein politischem Rechtsgebiete, doch noch immer wichtigere als blos das formale Interesse der Rechtsprechung zu vertheidigen, und erscheint daher auch vor dem Verwaltungsgerichtshofe selbst als Partei. Er wird also an das hier geschaffene Juristenrecht den Maaßstab staatlicher Zweckmäßigkeit viel sorgsamer anlegen, um, wenn er es nicht opportun findet, dasselbe schleunigst durch ein passenderes Gesetzesrecht zu ersetzen.[1])

---

[1]) Ein Beispiel möge dieß erläutern. Der §. 2 lit. a des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 befreite „diejenigen, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie beschäftigen, insoferne diese sich auf die Erzeugung roher Producte und ihre Veräußerung bezieht, von der Erwerbsteuer". Nun hat im Jahre 1888 die Finanz-Landes-Direction in Graz mehrere Sägewerksbesitzer am Lande mit der Erwerbssteuer belegt, weil sie von der Ansicht ausging, daß diese Werke, die mit Hilfe von maschinellen Vorrichtungen (durch Wasserkraft betriebene Säge) rohe Forstproducte zur Mercantilwaare umgestalten, der Erwerbssteuer unterliegen und auf obige Befreiung aus dem §. 2 lit. a keinen Anspruch haben. Gäbe es nun keinen Verwaltungsgerichtshof, so würde die Finanzverwaltung ihre Auffassung des §. 2 lit. a durchsetzen, den Sägewerksbesitzer zur Erwerbssteuer heranziehen und damit mittelst dieser neuen Uebung (Praxis) ein neues, bisher nicht geübtes Recht, einführen. Nun hat aber der Verwaltungsgerichtshof, einer dießfälligen Beschwerde der Sägewerksbesitzer mit Erkenntnis vom 21. December 1888, Z. 4212, willfahrend, die angefochtene Entscheidung der Finanz-Landes-Direction, als gegen den Wortlaut des §. 2 lit. a Erwerbssteuerpatent verstoßend, aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof tritt also hier der Bildung eines Gewohnheitsrechts durch Fortsetzung einer Verwaltungspraxis entgegen. Nun muß aber angenommen werden, daß die Finanzverwaltung keineswegs die Absicht hatte, das Erwerbssteuerpatent mißbräuchlich anzuwenden, sondern ihre guten Gründe hatte, die Sägebesitzer der Erwerbssteuer zu unterwerfen. Sie argumentirte mit Recht: daß seit dem Jahre 1812 die wirthschaftlichen Verhältnisse sich bedeutend geändert haben; daß die Vervollkommnung der Verkehrsmittel es den Sägebesitzern leicht mache, ihre Waare auch auf entfernte Märkte zu bringen; daß auch die maschinellen Vorrichtungen seit 1812 bedeutend vervollkommnet wurden und eine leichtere und bessere Verwerthung des bearbeiteten Holzes gestatten, welches in dieser Bearbeitung nicht mehr Rohproduct ist; endlich daß mit Rücksicht auf die größeren Steuerleistungen aller anderen Gewerbsleute und die intensivere Heranziehung aller Schichten und Kreise der Bevölkerung zur Steuerleistung seit dem Jahre 1812, die Befreiung der Sägebesitzer von der Erwerbssteuer nicht nur ungerechtfertigt, sondern auch gegenüber den anderen Steuerträgern ungerecht wäre. Wenn nun dieses die Motive der Finanzverwaltung waren, darf sie sich von der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs auf dem Wege einer zweckmäßigen und gerechten Fortentwickelung des Finanzrechtes aufhalten lassen? Keineswegs. Es blieb ihr nichts übrig, als auf geeignetem Wege die Erlassung eines Gesetzes wegen Besteuerung der Sägebesitzer

Privatrecht, öffentliches Recht und Staatsrecht.

§. 6. Die alte von den Römern überkommene Eintheilung alles Rechts in privates und öffentliches (jus privatum et publicum) ist heute entschieden unzureichend.[1]) Identificirt man nämlich öffentliches und Staats-

---

am Lande anzustreben. Nachdem durch die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofs der Weg der Rechtsbildung durch die Verwaltungspraxis in diesem Punkte gesperrt wurde: so muß hier das als zweckmäßig und gerecht erkannte neue Recht im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden. Die Rechtsentwickelung selbst kann nicht gehemmt werden; nur muß sie sich in diesem Falle gegenwärtig auf dem Umwege der Gesetzgebung vollziehen, während ehedem die bloße Interpretation der Behörde, daß der §. 2 lit. a auf die heutigen Sägewerke keine Anwendung finde, dieses Recht geschaffen hätte. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß dieser kleine Umweg im Interesse der Staatsbürger liegt und dem Geist des modernen Staates entspricht — wonach die Verwaltung immer dem Gesetze gemäß geführt werden soll, um den Einzelnen womöglich vor Willkür zu schützen. Was aber gerecht und zweckmäßig ist, das kann ja im Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden. Doch giebt es auch Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, welche einer solchen Fortbildung des Verwaltungsrechtes durch eine gegen den Wortlaut bestehender Gesetze mit gutem Grunde geübte Verwaltungspraxis sanctioniren, wo also den VGH. die Staatsverwaltung nicht zwingt, erst auf dem Umwege der Gesetzgebung neues Recht zu schaffen. Vergl.: Alter, Judicatenbuch II 533.

[1]) Während die meisten Civilisten an der alten römischen Schablone festhalten, ist es sowohl den Staatsrechtslehrern, wie auch denjenigen, die sich überhaupt mit dem öffentlichen Rechte (Finanzrecht, Verwaltungsrecht ꝛc.) beschäftigen, aufgefallen, daß jene römische Eintheilung zu eng und daß das Gebiet des „Staatsrechts" zwei deutlich von einander verschiedene Gebiete aufweist. So unterscheidet schon Schulze (Einleitung in's deutsche Staatsrecht I. 1) vom „öffentlichen Rechte" ein „Staatsrecht im engeren Sinne" und hält dafür, daß es „zweckmäßig" sei, im deutschen Sprachgebrauch „öffentliches Recht" für den allgemeineren Begriff, Staatsrecht für den engeren zu verwenden. Auch der Nationalökonom F. J. Neumann äußert sich ohne näheres Eingehen auf die Sache dahin, daß „die übliche Zweitheilung in öffentliches und Privatrecht nicht erschöpfend ist" (Annalen des Deutschen Reichs 1886, S. 410). Ebenso ist Karminski der Ansicht, daß „den privaten Rechten nicht die politischen, sondern die öffentlichen Rechte gegenüberzuhalten sind", macht also einen Unterschied zwischen öffentlichen und politischen Rechten, welche zusammen offenbar das Staatsrecht ausmachen (Karminski: Zur Codification des Staatsbürgerschaftsrechts, S. 17). „Die politischen Rechte, heißt es daselbst, sind nur eine besondere Kategorie der öffentlichen Rechte. Was nicht Privatrecht, ist öffentliches Recht, das ist sicher, aber nicht alles, was öffentliches Recht ist, muß zugleich politisches Recht sein. Das Heimathsrecht ist zweifelsohne öffentliches Recht, aber ebenso unzweifelhaft kein politisches (wie auch kein privates) Recht. Als politische Rechte wären vielmehr ausschließlich nur jene öffentlichen Rechte zu erklären, welche in einer verfassungsmäßig gewährleisteten Mitwirkung oder Theilnahme der Staatsbürger an der Leitung der Staatsangelegenheiten (Staatsverwaltung, Regierung) bestehen. Solche Rechte sind insbesondere die Wahlrechte für die gesetzgebenden Versammlungen und für jene autonomen Körper, wie Gemeinde- und Bezirksvertretung, welche in ihrem Wirkungskreise unmittelbar und selbständig Aufgaben der Staatsverwaltung zu besorgen haben, oder irgendwie an der Leitung der Staatsangelegenheiten mitwirken." Auch Lebon ist offenbar für eine solche Dreitheilung des Rechts, indem er aus Anlaß des Unterschiedes, in der rechtlichen Stellung der Franzosen von den Ausländern in Frankreich, folgenden Ausspruch thut: „Kurz und allgemein ausgedrückt, die Ausländer besitzen keine politischen Rechte, aber sie haben die öffentlichen und bürgerlichen Rechte. . . ." Französisches Staatsrecht (v. Marquardsen), S. 60. Arnold Pann (Die Verwaltungsjustiz in Oesterreich. Wien 1876, S. 8) unterscheidet „von den

recht, wie das meist geschieht, so läuft man Gefahr, vom Staatsrecht etwas auszusagen, was nicht auf's öffentliche paßt und umgekehrt. Es stellt sich immer mehr die Nothwendigkeit heraus, zwischen öffentlichem Rechte und dem Staatsrecht einen Unterschied zu machen, bezw. das große Gebiet des jus publicum, welches bisher abwechselnd als öffentliches oder Staatsrecht bezeichnet wurde, zu theilen, die zwei auf diesem großen Gebiete nebeneinanderliegenden verschiedenen Rechtssphären streng zu sondern und für jedes derselben eine der obigen Bezeichnungen ausschließlich zu gebrauchen.

Jener Inbegriff von Normen nämlich, welcher als jus publicum quod ad statum reipublicae spectat dem Privatrechte (quod ad singulorum utilitatem spectat) entgegengesetzt wird, besteht im Grunde aus zwei verschiedenen Arten von Normen, von denen die eine sich allerdings auch auf die öffentliche Staatsordnung bezieht, also nicht lediglich Privatverhältnisse ordnet und daher nicht Privatrecht ist, jedoch nichts mit der Mitwirkung an der Herrschaft im Staate zu thun hat; während die andere Art Normen sich unmittelbar auf die Herrschaftsübung im Staate bezieht, oder um es mit einem gangbaren Ausdruck zu bezeichnen, die politischen Rechte der Staatsangehörigen regelt. Diese letztere Art von Normen als eine für sich aparte, besondere, übersieht jene römische Eintheilung ganz, sie müßte sonst in derselben bezeichnet sein als jus quod ad imperium spectat. Und was die Römer nicht gesehen haben, das haben auch die scharfsinnigsten Juristen seit tausend Jahren nicht sehen wollen oder nicht gesehen.[1])

öffentlichen Rechten die aus dem Verfassungsgesetz entspringenden Rechte, die sogenannten politischen Rechte, so z. B. das Vereins- und Versammlungsrecht, die verschiedenen verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechte, mit einem Worte, die politischen Staatsrechte als öffentliche Rechte im engeren Sinne." Er findet vollkommen zutreffend ein Unterscheidungsmerkmal dieser beiden Gruppen von „öffentlichen" Rechten darin, daß die einen (die politischen) „dem Schutze des Reichsgerichtes überantwortet, während die aus den übrigen Verwaltungsgesetzen entspringenden sonstigen öffentlichen Rechte . . . . ihren verfassungsmäßigen Schutz vor dem Verwaltungsgerichte finden". Auch Prazak sieht sich veranlaßt, den Begriff des öffentlichen Rechtes „viel weiter zu fassen" als den des Staatsrechts in seiner Abhandlung: Die principielle Abgrenzung der Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Freiburg 1889, S. 22. Eine Definition der politischen Rechte findet sich in der Entscheidung des Obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 17. Februar 1900. Daselbst subsumirt nämlich dieser Gerichtshof die Ausübung der Rechte als Mitglied der Bezirkskrankencasse unter die „politischen Rechte", da diese Körperschaft „zur Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse durch die Gesetze berufen" erscheint.

[1]) Erst in neuester Zeit kommt das Moment der Herrschaft bei den Begriffsbestimmungen des Staates in der deutschen Staatsrechtsliteratnr zur Geltung. Vergl. Löning, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1884, S. 9. G. Meyer, deutsches Staatsrecht. 2. Aufl. p. 35 ff. Früher pflegte man den Staat ausschließlich und in erster Reihe als eine zum Zwecke der Herstellung des Rechts, der Freiheit, der Wohlfahrt, des Friedens u. s. w. gegründete Anstalt aufzufassen. Nun steckt allerdings in jeder dieser Auffassungen etwas Wahres: denn thatsächlich wird durch den Staat Freiheit, Recht, Ordnung und Wohlfahrt befördert und sichergestellt. Nur darf man nicht übersehen, daß alles dieses einzig und allein durch die Organi-

§. 7. Daß der Unterschied dieser zwei Arten von Normen: des öffentlichen und des Staatsrechts i. e. S. ein tiefgehender ist, geht auch daraus hervor, daß auf dem Gebiete des ersteren der Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze in allen modernen constitutionellen Staaten thatsächlich durchgeführt wurde, während dieses auf dem Gebiete des letzteren keineswegs der Fall ist und hier der Grundsatz der Gleichheit sich sehr schwer Bahn bricht, so daß es fraglich erscheinen kann, ob dieß jemals wird erfolgen können.

Während also das öffentliche Recht alle Staatsgenossen als unterschiedslos gleichberechtigt ansieht, unterscheidet das Staatsrecht (im engern Sinne) die Staatsgenossen nach ihrer Standes- und Classenangehörigkeit und kennt den Unterschied zwischen Angehörigen des hochadeligen, adeligen und nichtadeligen Standes. Während z. B. das Bergrecht oder das Eisenbahnrecht keinen Standesunterschied der Personen kennt, die sich um einen Freischurf oder eine Eisenbahnconcession bewerben und jedem Staatsgenossen, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, die vorgeschriebene Qualification besitzt, die gleiche Rechtsfähigkeit zuerkennt: ist dieses im Staatsrecht nicht der Fall.

Schon die Wahlgesetze machen, wie wir das sehen werden, einen Unterschied zwischen den Angehörigen der verschiedenen Stände; ebenso ist bei der Besetzung höherer Beamtenstellen, Gesandtschaftsposten u. dergl. der Stand des betreffenden nicht gleichgültig — und vorkommende Ausnahmen bestätigen nur die Regel.[1])

Als ein Merkmal des politischen Rechts muß es auch angesehen werden, daß es Ausländern in Oesterreich gar nicht und Oesterreicherinnen nur in sehr beschränktem Maaße zusteht. Während das Privat- und öffentliche Recht Ausländern und Frauen in gleicher Weise zusteht wie österreichischen Staatsbürgern, ist das mit Bezug auf politische Rechte nicht der Fall. Ein Ausländer kann in Oesterreich Handel und Gewerbe treiben, hat aber kein Wahlrecht und darf an politischen Vereinen nicht theilnehmen u. s. w. Frauen, auch wenn sie österreichische Staatsbürgerinnen sind, haben in der Regel kein politisches Wahlrecht und

---

sation der Herrschaft erreicht wird; ohne dieselbe unerreichbar wäre. Auch giebt es Staaten, die nach unseren Begriffen weder Recht noch Freiheit, weder Ordnung noch Wohlfahrt fördern und sicherstellen — das Merkmal der Herrschaft jedoch haftet all und jedem Staate an, weil es sozusagen dessen Essenz ist. Vergl. m. Allgemeines Staatsrecht, 1897. S. 33 ff. Emil Lingg: Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre. Wien 1890. S. 206.

[1]) Auf eine im österreichischen Abgeordnetenhause vorgebrachte Beschwerde, daß der Adel in der Beamtenschaft verhältnißmäßig stärker vertreten sei, als das Bürgerthum, ertheilte die Regierung eine Antwort, welche diese Thatsache nicht in Abrede stellte. Diese Thatsache beweist, daß das Princip der Gleichheit aller Staatsbürger von dem Gesetze, welches heutzutage die ganze Sphäre unseres Privat- und öffentlichen Rechts beherrscht, sich auf dem Gebiete des eigentlichen Staatsrechtes volle Geltung zu verschaffen noch nicht vermochte. Diese größere Widerstandsfähigkeit des eigentlichen Staatsrechtsgebietes gegen das Eindringen des Gleichheitsprincipes weist jedenfalls auf eine wesentliche Verschiedenheit desselben im Vergleich mit den anderen Rechtsgebieten hin.

sind auch sonst in der Ausübung politischer Rechte beschränkt; dürfen an politischen Vereinen nicht theilnehmen. Endlich unterscheiden sich politische Rechte von Privat- und öffentlichen Rechten im e. S. dadurch, daß der Gesetzgeber nur bei politischen Rechten die Eventualität ihrer „zeitlichen und örtlichen" Suspension vorsieht. Das kommt bei keinem anderen Rechte vor. Alles nichtpolitische Recht gilt so lange, bis es nicht abgeändert oder aufgehoben wird. „Zeitliche und örtliche" Suspensionen kommen nur bei politischem Rechte vor, so daß es formal nicht unrichtig wäre, zu sagen: politische Rechte sind diejenigen, bezüglich deren zeitweilige Suspensionen vorgesehen werden.

Das positive Staatsrecht.

§. 8. Im allgemeinen hat es das positive Staatsrecht mit gegenseitigen Pflichten und Rechten der Staatsbürger und des Staates zu thun. Die Rechte des Staates haben Leistungen und Dienste zum Gegenstande, die den Inhalt der Pflichten der Staatsbürger bilden. Die Rechte der Staatsbürger haben staatliche Leistungen, wie z. B. staatlichen Schutz, Vertheidigung und Förderung zum Gegenstande, die den Inhalt der Pflichten des Staates dem Volke gegenüber bilden.

Da alle diese gegenseitigen Leistungen und Dienste eine gesetzliche Grundlage haben müssen, so nennt man den Inbegriff der Rechtsnormen, welche dieselbe festsetzen, das positive Staatsrecht.

Die Leistungen der Staatsbürger bestehen in Gütern und zwar in Sachgütern und persönlichen Dienstleistungen.

Alle vorhandenen Güter im Staate bestehen aus: Privatgut, öffentlichem Gut und Staatsgut.

Privatgut ist dasjenige, über welches dem Einzelnen als Privaten die Verfügung zusteht.

Oeffentliches Gut ist dasjenige, dessen Benützung allen Staatsgenossen gleicherweise, dessen Beschädigung oder Vernichtung Niemandem gestattet ist.

Staatsgut ist dasjenige, worüber die Staatsgewalt, in der Weise, in welcher es ihr die Staatsverfassung gestattet, verfügen kann (§. 287 abGB.).

An dem Maaße, in welchem die Benützung dieser drei Kategorien von Gütern dem Einzelnen und dem Staate möglich ist, erkennt man die Verschiedenheit der Macht des Staates und des Einzelnen.

Denn dem Einzelnen steht nur die Verfügung über sein eigenes Gut und die gesetzlich gestattete Benützung des öffentlichen Gutes zu; von der Benützung des Staatsgutes ist er ganz ausgeschlossen.

Dem Staat hingegen steht die Verfügung über das Staatsgut, die Benützung des öffentlichen Gutes in gleichem Maaße wie dem Einzelnen, darüber hinaus aber noch der Eingriff in und die Verfügung über alles Privatgut nach Maaßgabe des Staatsbedürfnisses und der zu diesem Zwecke erlassenen Gesetze zu.

Doch nicht nur über das Privatgut des Einzelnen, sondern auch über dessen Person verfügt der Staat nach dem Maaße seines Bedürfnisses, und das Gesetz, welches dieses Maaß ausspricht, ist immer nur die jeweilige Grenze dieses Verfügungsrechtes, eine Grenze, welche mit dem Wachsen der Bedürfnisse des Staates immer weiter geschoben werden kann.

Das positive Staatsrecht wird noch in das innere und äußere Staatsrecht eingetheilt. Ersteres begreift die gesammte, innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes wirksame Rechtsordnung, von der obersten Sphäre des Verfassungsrechtes bis hinab zu dem durch das Staatsrecht bedingten, von den Normen des Civil- und Strafrechtes beherrschten Rechtsgebiet. Zu dem inneren Staatsrecht gehört also das Gesetzgebungsrecht, das gesammte Justizrecht und das Regierungsrecht.

Dem inneren Staatsrecht steht eine Rechtssphäre gegenüber, die sich durch die Thätigkeit des Staates außerhalb seines Territoriums bildet; diese Thätigkeit bezieht sich theils auf andere Staaten, theils auf die Angehörigen des eigenen Staates, die sich im Ausland befinden.

Allgemeine Rechte und Pflichten.

§. 9. Im Staatsrecht sind folgende Kategorien von Rechten und Pflichten relevant:

1. Die Hoheitsrechte. Dieselben stehen in erster Linie der Staatsgewalt zu und werden von denjenigen Personen und Behörden geübt, denen sie gesetzlich übertragen werden.

2. Neben den Hoheitsrechten stehen den Behörden und Beamten besondere obrigkeitliche Rechte zu, die in dem ihnen gesetzlich übertragenen Wirkungskreise wurzeln und aus den Functionen sich ergeben, zu denen dieselben gesetzlich berufen sind.

3. Die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sind theilweise durch das Staatsgrundgesetz aufgezählt (s. unten); diejenigen dieser Rechte, welche sich auf die Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten beziehen, werden speciell politische Rechte genannt; außer den politischen stehen jedem Staatsgenossen eine Reihe öffentlicher Rechte zu, d. i. solcher, welche „Jedermann" im Staate ausüben kann, wie z. B. Benützung öffentlicher Anlagen und Anstalten, Inbetriebsetzung von Bergwerken, Gründung von Actiengesellschaften u. s. w.

Diesen drei Kategorien von Rechten steht eine doppelte Reihe von Pflichten gegenüber. Denn jedem subjectiven Rechte einer Person oder Behörde entspricht einerseits eine Pflicht derselben Person oder Behörde, andererseits eine ihrem Rechte entsprechende Pflicht einer anderen Partei. So z. B. entspricht dem Rechte einer Behörde einerseits die Pflicht derselben, dieses Recht nur in dem gesetzlichen Umfange zu üben, es nicht zu mißbrauchen u. s. w., andererseits entspricht ihrem Rechte die Pflicht der Staatsbürger, ihr in der Ausübung dieses Rechtes Gehorsam zu leisten, eventuell sie in der Ausübung dieses Rechtes zu unterstützen u. s. w.

Die obrigkeitlichen Pflichten werden den Behörden durch ihren gesetzlichen Wirkungskreis auferlegt. Die Verletzung derselben wird im Disciplinarwege gestraft und wenn es sich um die obersten Beamten des Staates, die Minister, handelt, so kann dieselbe im Wege der Ministeranklage vom Staatsgerichtshofe geahndet werden (s. unten).

Den Hoheitsrechten des Staates und den obrigkeitlichen Rechten der Behörden steht die allgemeine Pflicht der Staatsbürger, sich den Gesetzen des Staates und den Anordnungen der Behörden zu fügen, gegenüber. Allerdings giebt es kein Verfassungsgesetz, welches solche allgemeine staatsrechtliche Pflichten der Staatsbürger auf ähnliche Weise festsetzen würde, wie das mit ihren allgemeinen Rechten der Fall ist.

Diese allgemeinste Pflicht der Staatsbürger, die Gesetze zu befolgen,[1]) geht aber aus den unzähligen Strafsanctionen, mit denen alle Gesetze versehen sind, und welche „die Zuwiderhandelnden der Strenge des Gesetzes" überweisen, klar hervor. Wollte man alle diese mit Strafandrohungen versehenen Verbote zusammenstellen, so hätte man eine große Reihe von Bestimmungen darüber, was alles dem Staatsbürger zu thun nicht gestattet ist oder was alles er unterlassen müsse. Das Hauptreservoir solcher Verbote ist das Strafgesetzbuch; es ist eine Sammlung negativer Bestimmungen.[2])

Aus dem Umstande nun, daß es keine positiven Bestimmungen über die Pflichten der Staatsbürger giebt und daß solche auch aus den positiv formulierten Rechten derselben sich nicht ergeben, folgt, daß innerhalb desjenigen Gebietes, welches von den negativen Bestimmungen begränzt ist, die Staatsbürger vollkommene Actionsfreiheit besitzen, d. h. keinerlei Pflichten unterworfen sind. Was also nicht durch staatliche Gesetze direct oder indirect verboten ist, das zu thun, ist den Staatsbürgern gestattet. Ein Beispiel möge dies erläutern. Münzen zu prägen ist dem Staatsbürger verboten; Münzen einzuschmelzen ist nicht verboten, braucht daher auch nicht erst gestattet zu sein, sondern liegt in der freien Actionssphäre jedes Staatsbürgers. Endlich steht aber auch den gesetzlich gewährleisteten Rechten der Staatsbürger eine allgemeine Pflicht der Staatsgewalt und ihrer Organe gegenüber u. zw. diese Rechte zu respectiren, nichts zu thun, was denselben abträglich oder ihrer Ausübung hinderlich wäre.

Da aber jeder Staatsbürger, wie erwähnt, das Recht hat, alles zu thun, was nicht verboten ist, so folgt daraus die weitere Pflicht der Staatsgewalt und ihrer Organe auf diesem weiten Gebiete der „persönlichen Selbstbestimmung", den Einzelnen so lange gewähren zu lassen, so lange er kein staatliches Gesetz verletzt. Diesen aus der Natur der

---

[1]) Diese Verpflichtung der Staatsbürger bezüglich der „bürgerlichen Gesetze" ist im §. 4 des abGB. enthalten. Auch §. 150 Str.-Proceß enthält die Festsetzung einer allgemeinen Pflicht aller Staatsbürger.

[2]) Nur vereinzelt befinden sich in demselben Gebote, welche die Vornahme positiver Handlungen anbefehlen, also Auferlegung positiver Pflichten, z. B. Anzeigepflicht hochverräthischer Unternehmungen.

staatlichen Rechtsordnung (und auch aus den österreichischen Staatsgrundgesetzen) sich ergebenden Rechtssatz drückte das österreichische Landesvertheidigungsministerium in einem Bescheide vom 30. Jänner 1868 in der Weise aus, daß: „nach dem StGG. jedem Staatsbürger unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Selbstbestimmungsrecht gewahrt ist".[1])

Das Gesetz.

§. 10. Werden Rechte und diesen entsprechende Pflichten von der Staatsgewalt als solche anerkannt und kundgemacht, so entsteht ein Gesetz.

Gesetz ist daher immer eine Anordnung der Staatsgewalt. Es wäre aber ungenau, das Gesetz blos als eine Kundmachung eines Befehls der Staatsgewalt zu definiren, denn es muß nicht immer einen Befehl enthalten, wenigstens keinen unmittelbaren. Es ist oft nur eine Anordnung, die irgend eine staatliche Einrichtung in's Leben ruft und daher nur sehr mittelbar zu einem Befehle wird. Zu allgemein wäre es andererseits, das Gesetz als bloße Aeußerung des Willens der Staatsgewalt zu definiren, weil die Staatsgewalt oft ihren Willen äußern kann, ohne damit ein Gesetz zu erlassen oder überhaupt einen Befehl oder Anordnung daran zu knüpfen.[2])

§. 11. Im absoluten Staat war Gesetz, was der Monarch als solches verkündete, mag nun der gesetzgeberische Act unter welchem Namen immer (Patent, Decret, Diplom, Resolution, Handschreiben, Erlaß, Verordnung u. dergl.) kundgemacht worden sein.

In Oesterreich-Ungarn sind gegenwärtig die Bedingungen des Zustandekommens giltiger Gesetze verfassungsmäßig geordnet. Ein gemeinsames Merkmal haben alle Gesetze, und zwar daß sie nicht gegen den Willen des Herrschers zu Stande kommen können. All und jedes Gesetz muß daher die Zustimmung des Monarchen haben oder auf Grund seiner Bevollmächtigung durch von ihm bestellte Behörden oder Beamte in ihrem gesetzmäßigen Wirkungskreise kundgemacht worden sein. Wir verstehen hier unter Gesetz all und jede Norm, die öffentliche Verhältnisse regelt. Je nach dem 1. Inhalt jedoch, 2. der Form des Zustandekommens, und 3. den Geltungsgebieten unterscheidet man:

ad 1. Das Gesetz im engeren Sinne, welche allgemeine Normen enthält im Gegensatz zur Verordnung, welches die allgemeinen Normen in Special- und Detail-Vorschriften auflöst, und der Verfügung, welche sich auf concrete Einzelfälle bezieht. Doch läßt sich diese Gränze nicht genau feststellen.

---

[1]) Die Michaelsbrüderschaft in Wien stellte das Ansuchen, die Regierung möge verlautbaren, daß die Anwerbung von Oesterreichern für die päpstliche Armee keinem Anstand unterliege. Die Regierung lehnte es ab, eine solche Verlautbarung, daß „ein Anstand nicht bestehe", zu erlassen, fügte jedoch obigen Satz von dem Selbstbestimmungsrecht der Staatsbürger hinzu.

[2]) Vergl. Seligmann: Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz, Berlin 1886.

ad 2. Das verfassungsmäßig unter Mitwirkung der Volksvertretung zu Stande gekommene Gesetz von der Verordnung, dem Erlaß und ähnlicher Bestimmung einer Behörde, welche in Ausführung des Gesetzes erfließt.

ad 3. Staatsgesetze, welche für den Bereich je eines Staates der Monarchie, von den Landesgesetzen, welche für nur eines der Länder derselben, endlich Gemeindegesetze (Statute), welche nur für den Umkreis einer Gemeinde erlassen werden und Geltung haben. —

An diese Eintheilung der Gesetze knüpfen sich wichtige Consequenzen. Insbesondere ist dieß der Fall mit Bezug auf Gesetz und Verordnung. Wo die Allgemeinheit der Norm aufhört und die Specialität und Ausführung im Detail beginnt, darüber kann es kein Kriterium geben; daher ist die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung, wo dieselbe nicht unmittelbar oder mittelbar gesetzlich festgestellt ist, eine schwankende und muß es der Natur der Sache nach immer bleiben. Allerdings ist diese Frage von Wichtigkeit, weil mit ihrer Entscheidung zugleich die Frage entschieden werden soll, ob die Erlassung einer Norm Sache der Gesetzgebung oder der Regierung ist.

Von der Entscheidung dieser Frage hängt es im concreten Falle ab, ob die Regierung eine Angelegenheit im Wege der parlamentarischen Gesetzgebung durch ein Gesetz regeln lassen will oder ob sie sich für competent hält, diese Bestimmung im Verordnungswege zu erlassen. Aber eben diese Frage der höchsten gesetzgeberischen Competenz im Staate läßt sich durch keine juristische Regel für alle zukünftigen Fälle feststellen. Vielmehr hängt sie im einzelnen zweifelhaften Falle von Zweckmäßigkeitsrücksichten und in Collisionsfällen zwischen Parlament und Ministerium von der Entscheidung des Monarchen ab.

§. 12. Dagegen bietet die Entscheidung der Frage, ob eine staatliche Norm Gesetz oder Verordnung ist, formell für die seit der Einführung des Constitutionalismus erflossenen Gesetze keine Schwierigkeit, denn nachdem zur Gesetzgebung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich ist, so kann formell nur das als Gesetz angesehen werden, was auf diese Weise entstanden ist, was hingegen ohne diese Mitwirkung von der Regierung als Norm erlassen wurde, ist Verordnung oder Verfügung. Nur diesen formellen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung hat offenbar das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt im Auge, wenn es den Gerichten das Recht der Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze ausdrücklich entzieht, dagegen ihnen das Recht der Prüfung der Giltigkeit von Verordnungen und Entscheidung über dieselbe im gerichtlichen Instanzenzuge zuerkennt (StGG. 21. Dec. 1867, Nr. 144, Art. 7).[1])

§. 13. In vielen Fällen spricht es das Gesetz ausdrücklich aus, daß Bestimmungen über gewisse Materien durch Gesetze erfolgen müssen oder

[1]) Dieses Prüfungsrecht der Gerichte bezieht sich nicht auf die sog. „§. 14 Verordnungen".

„im Verordnungswege" erlassen werden können. So z. B. müssen durch Gesetze festgestellt werden (dürfen daher durch Verordnungen weder festgestellt noch abgeändert werden) folgende Verhältnisse:

a) Organisation und Competenz der Gerichte (Art. 2 obig. Ges.);
b) Wirkungskreis der Militärgerichte (Art. 3);
c) Gerichtsbarkeit, bezüglich der Uebertretungen der Polizei- und Gefälls-Strafgesetze (Art. 4).
d) Ebenso ergiebt es sich aus den Bestimmungen des Diploms vom 20. October 1860, daß die „Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit" nur im Wege der Gesetzgebung („in und mit dem Reichsrathe und unter seiner Mitwirkung") geregelt werden dürfe.

Dagegen erklärt das Wehrgesetz, daß „die näheren Bestimmungen über die Theilnahme der Einjährig-Freiwilligen, welche die Officiersprüfung nicht bestanden haben, an dem theoretischen Unterricht der Einjährig-Freiwilligen im Verordnungswege zu regeln" sind (§. 25).

Auch die Bestimmungen über die Maßregeln, die zur Abhilfe zu treffen sind dort, wo sich eine größere Zahl Wehrpflichtiger der Wehrpflicht durch Flucht entzieht, sind vom Minister „im Verordnungswege" zu erlassen.

Die neuere österreichische Gesetzgebung seit 1867 macht einen klaren Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung.[1]) Ersteres ist diejenige allgemeine Norm, zu deren Erlassung die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich ist; letztere diejenige, die von der Staatsbehörde, von der Regierung giltig erlassen werden kann. „Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung des verfassungsmäßigen Vertretungskörpers und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers" (StGG. 21. Dec. 1867, Nr. 145, Art. 10). Im Unterschied von dieser Form der Kundmachung der Gesetze sind „die Staatsbehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst, gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen" (Art. 11).[2])

Polizeiverordnung.

§. 14. Sowohl von Gesetzen wie von Verordnungen der obersten Regierungsbehörden unterscheidet man die Verfügungen all und jeder Behörde oder

[1]) Zorn (Deutsches Reichs-Staatsrecht) T. I. S. 107 hebt mit Recht hervor, daß „zwischen Gesetz und Verordnung kein innerer Unterschied" besteht, daß derselbe „vielmehr nur in der äußeren Form liegt". „Kein Versuch, jenen Unterschied nach inneren Gründen zu fixiren, ist gelungen; weder die praktischen Versuche mehrerer Verfassungen, noch die theoretischen Bemühungen haben zu einem Resultate geführt. Der Unterschied der Form aber liegt nur darin, daß beim Gesetz Zustimmung der Volksvertretung zum Inhalte nothwendig ist, bei der Verordnung nicht."

[2]) Vergl. Johann Zolger: Oesterreichisches Verordnungsrecht, Innsbruck 1898.

Obrigkeit, denen das Recht zur Erlassung solcher Verfügungen gesetzlich oder kraft erhaltener Bevollmächtigung, sei es einer allgemeinen oder speciellen, zusteht. Es giebt kaum eine Behörde im Staate, der ein solches Recht nicht bald in weiterem, bald in engerem Kreise zustünde — denn nur rein begutachtende oder beurkundende Behörden können ohne ein solches Verfügungsrecht ihres Amtes walten. Alle anderen Behörden, sei es staatliche, sei es autonome (Gemeinde-, Bezirks-, Landesbehörden) wären machtlos und nicht im Stande, die ihnen vom Staate übertragenen Aufgaben zu erfüllen, wenn ihnen nicht ein solches Recht zustünde.[1])

Die wichtigste Kategorie solcher Verfügungen sind alle Polizeiverfügungen (oder Polizeiverordnungen), möge die Polizeigewalt von staatlichen oder communalen Behörden geübt werden. Sie verpflichten im competenten Wirkungskreise jedermann ebensogut, als ob sie Gesetze und Verordnungen wären, ja! in gewissen Verhältnissen und unter gewissen Umständen können solche Verfügungen inappelabel sein und dürfen mit Aufbietung von Zwangsmaßregeln durchgeführt werden — z. B. Verfügungen in Fällen der Gefahr, bei Elementarereignissen, Epidemien u. s. w. In Oesterreich werden Polizeiverfügungen, wenn sie nicht individuelle Fälle betreffen, in der Regel in Form von Kundmachungen erlassen, die sich an die gesammte Bewohnerschaft eines Polizeirayons wenden. —

Rundschreiben.

§. 15. Den Verordnungen der Regierung zur Seite stehen Willensäußerungen derselben, die in Form von „Rundschreiben" der Minister erfolgen und sich auf keinen speciellen Fall, sondern auf die allgemeine Richtung, auf die Grundsätze, sozusagen auf die Methode der Handhabung der Regierungsgewalt beziehen.

Das ausschließlich charakteristische Moment solcher Rundschreiben ist, daß so wie sie sich nur an eine kleine Zahl von Oberbehörden (Länderchefs, Gerichtspräsidenten, Oberstaatsanwaltschaften, Finanzdirections-Präsidenten u. s. w.) wenden, sie auch nur Weisungen an diese letzteren enthalten, daher nur für eine bestimmte Kategorie von Beamten bindend sind. Uebrigens brauchen solche Rundschreiben auch für diese hohen Beamten keine bindenden Sätze zu enthalten, sondern sind nur dazu bestimmt, sie mit den leitenden Grundsätzen einer neuen Regierung bekannt zu machen, welche Grundsätze allerdings auch von ihnen befolgt werden müssen, sofern sie im Amte bleiben wollen.

Der erste Minister, der in Oesterreich nach dem Muster der französischen Ministerialrundschreiben an die Präfecten ein solches Rundschreiben erließ, war Bach (15. August 1849). Dasselbe enthielt außer der allgemeinen Darlegung des Programms der vom Minister zu befolgenden Regierungspolitik, die offenbar in erster Reihe nur den Minister selbst verpflichtet, auch Weisungen und Vorschriften, die für die Länder-

[1]) Ausführlich darüber Zolger l. c. S. 117—199.

chefs und die denselben untergebene Beamtenschaft verpflichtend waren, für diese also die Bedeutung einer Verordnung hatten.

So z. B. enthielt dieses Rundschreiben die Weisung, „daß in jenen Kronlandsgebieten, welche mehrere Nationalitäten umfassen, jeder Beamte sich die Kenntniß der landesüblichen Sprachen verschaffen müsse und ebensoviel sich angelegen sein lasse, die gleiche Berechtigung der Stämme zu vermitteln und thatsächlich in Geltung zu bringen". Die mittelst solcher Rundschreiben den Beamten auferlegten Pflichten statuiren in zweiter Linie die denselben correspondirenden Rechte der Staatsbürger, denen es doch freistehen muß, im gegebenen Falle auf ein solches wirklich kundgemachtes Actenstück wie auf eine Regierungsverordnung sich zu berufen.[1])

Kaiserliche Verordnung.

§. 16. Im constitutionellen Staate bilden eine besondere Art von Gesetzen die sogenannten Nothverordnungen. Es sind das Gesetze, zu deren Erlassung sich die Nothwendigkeit zu einer Zeit herausstellt, wo die zur Mitwirkung an der Gesetzgebung competente Volksvertretung nicht versammelt ist und nicht versammelt werden kann. Für diesen Fall erläßt die Regierung die nöthigen Normen in der äußeren Form einer kaiserlichen Verordnung, die jedoch von sämmtlichen Ministern zum Zeichen ihrer Verantwortung unterzeichnet werden muß (§. 14 des StGB. 21/12. 1867, N. 141 R.). Diese kaiserlichen Verordnungen haben jedoch nur provisorische Gesetzeskraft, d. h. sie gelten nur so lange, bis der nächste Reichsrath zusammentritt, dem sodann die Regierung (mindestens 4 Wochen nach dessen Zusammentritt) die erlassene Verordnung zur Genehmigung vorlegen muß. Unterläßt dieß die Regierung, so erlischt die Gesetzeskraft der Verordnung von selbst.[2])

Kundmachung der Gesetze.

§. 17. Seit der Gründung des Reichsgesetz- und Regierungsblattes und der Landes-Regierungsblätter im März 1849 (RGB. 2, Nr. 153) haben die

[1]) Von späteren Rundschreiben, welche jedesmal für die Richtung der Staatsverwaltung von Bedeutung waren, seien erwähnt: dasjenige Schmerlings vom 16. December 1860; Beusts vom 11. Februar 1867 und Giskras vom 25. Januar 1868. Auch während der Amtsführung eines Ministeriums werden oft leitende Gesichtspunkte den Behörden mittelst Min.-Circularien mitgetheilt, wie das z. B. unterm 13. April 1889 bezüglich der Handhabung des Versammlungsrechtes der Fall war. Solche Rundschreiben werden nicht im RGB., wohl aber oft in der amtlichen Wiener Zeitung veröffentlicht.

[2]) Solche Verordnungen können durch die verschiedensten Umstände veranlaßt werden. So z. B. wenn Elementarereignisse großen Schaden verursachten, wobei sich die Nothwendigkeit ergiebt, sofort eine staatliche Hilfe und Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung zu Theil werden zu lassen. In solchem Falle (wie das im September 1890 geschehen) ermächtigt eine kaiserliche Verordnung die Regierung, die nöthigen Fonds zum Zweck der Unterstützung flüssig zu machen. Eine ganze Anzahl solcher Verordnungen wurden in den Jahren 1899—1900 erlassen

früheren Kundmachungsarten der Gesetze aufgehört und ist die Veröffentlichung der Reichsgesetze im RGB. und der Landesgesetze in den Landesgesetz- und Verordnungsblättern die einzig gesetzliche Kundmachungsart aller Gesetze und Verordnungen.[1])

Daneben bestehen „für den Dienstbereich" der einzelnen Ministerien „Verordnungsblätter", welche die Aufgabe haben, Instructionen, Weisungen, Belehrungen und Mittheilungen an die Behörden zu veröffentlichen. Dieselben sind in neuerer Zeit an die Stelle der früheren „Normalien" getreten, welche den Behörden in Abschrift oder lithographischer Copie zugeschickt (intimirt) wurden. Die Veröffentlichung der ministeriellen Weisungen, Belehrungen u. dergl. in diesen speciellen Verordnungsblättern vertritt nun die Stelle der früheren Intimationen und ist für Behörden und Beamte des betreffenden Dienstbereiches die gesetzliche Kundmachungsart.

Solche specielle Verordnungsblätter giebt es folgende:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums, erscheint seit 1. Jänner 1854; Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums, in dieser Gestalt seit 1868; Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht; Verordnungsblatt des Justizministeriums; Verordnungsblatt für die Gendarmerie; Verordnungsblatt für die Landwehr; Circularverordnungsblatt des k. k. Postsparcassenamtes in Wien; Verordnungsblatt des Ackerbauministeriums; Armee-Verordnungsblatt.

Geltung der Gesetze.

§. 18. Das Geltungsgebiet der Gesetze erstreckt sich, wenn es nicht vom Gesetzgeber ausdrücklich auf ein kleineres Territorium beschränkt wird, auf das ganze Herrschaftsgebiet der staatlichen Souverainetät.

als die regelmäßige Thätigkeit des Reichsraths in Folge parlamentarischer Obstruction unterbrochen wurde.

[1]) Die Einrichtung des RGB. ist zuletzt gesetzlich geregelt worden mit Gesetz vom 10. Juni 1869, RGB. Stück 47 Nr. 113. Darnach ist dasselbe bestimmt, zur Veröffentlichung a) der unter Mitwirkung des Reichsraths zu Stande gekommenen Gesetze, b) der zur Veröffentlichung bestimmten Staatsverträge, c) der Verordnungen, welche auf Grund der Reichsgesetze erlassen werden (§. 1). Das Reichsgesetzblatt wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben; der deutsche Text jedoch ist der authentische (§. 2). Das RGB. führt den Titel: „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder." Wenn nichts anderes bestimmt ist, so gelten die darin kundgemachten Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge für alle diese Länder (§. 3). Ausgeschlossen von der Kundmachung im RGB. sind: Ministerialerlässe in Privilegiensachen und Ministerialverfügungen in staatswirthschaftlichen Betriebssachen (§. 4). Der Tag der Herausgabe jedes Stückes (Blattes oder Heftes) des RGB. ist auf demselben genau anzugeben, da die verbindende Kraft der darin enthaltenen Kundmachungen mit dem 45. Tage nach dem Tag der Herausgabe beginnt (§§. 5 und 6). Das RGB. wird an Behörden versendet; es hat bei den Bezirksbehörden zu jedermanns Einsicht aufzuliegen (§§. 7 und 8). Die Gemeinden müssen dasselbe (jede in der landesüblichen Sprache) anschaffen. — Analoge Bestimmungen gelten über die Landesgesetzblätter der einzelnen Kronländer; näheres darüber bei Kaserer: Justizverwaltung B. I S. 12. Ueber die Wandlungen, welche das RGB. seit seiner Gründung durchgemacht hat, s. Mayrhofer I. 417 ff.

Für das Geltungsgebiet der unter Mitwirkung der verschiedenen in Oesterreich-Ungarn functionirenden gesetzgeberischen Körperschaften (Reichsrath, Reichstag, Landtage) zu Stande kommenden Gesetze sind die die Competenz derselben regelnden Verfassungsbestimmungen maßgebend (siehe unten).

Ueber die zeitliche Wirksamkeit der Gesetze gelten im Staatsrecht dieselben Grundsätze wie im Privatrechte. Darnach beginnt die Wirksamkeit der im RGB. enthaltenen Kundmachung, wenn nicht in dem Gesetze selbst der Zeitpunkt des Beginnes seiner Wirksamkeit anders bestimmt wird (§§. 2 u. 3 abGB.), mit dem 45. Tage nach dessen Herausgabe; die Vergangenheit bleibt von dieser Wirksamkeit unberührt; Gesetze wirken nicht zurück (§. 5 abGB.). Mit der Unkenntniß eines gehörig kundgemachten Gesetzes kann sich Niemand entschuldigen. In Oesterreich gehört zur gehörigen Kundmachung, welche den Einzelnen binden soll, bezüglich der Angehörigen der verschiedenen Volksstämme auch die Kundmachung in den einzelnen Landes- und Volkssprachen[1]), wenn auch nur der deutsche Text der authentische bleibt.

Ein Gesetz, dessen Geltungsdauer nicht durch das Gesetz selbst zeitlich begränzt ist, gilt so lange, bis es nicht ausdrücklich aufgehoben wird oder obsolet wird, d. h. durch Nichtbeobachtung und zugleich gründliche Aenderung der bezüglichen Verhältnisse oder auch Anschauungen außer Wirksamkeit gesetzt wird.

So lange ein Gesetz nicht durch ein nachfolgendes Gesetz ausdrücklich als aufgehoben erklärt wird, bleibt es in Geltung, wenn auch einzelne Bestimmungen desselben durch nachfolgende Gesetzesbestimmungen außer Geltung kommen.

Auch kann es sich ereignen und die österreichischen Gesetze liefern dafür vielfache Belege, daß die Hauptbestimmungen eines Gesetzes, z. B. über Organisation und Einrichtung von Behörden, durch nachfolgende Organisationsgesetze ihre Geltung verlieren, daß aber Nebenbestimmungen oder einzelne Theile desselben, die mit der neuen Organisation verträglich sind, ihre Wirksamkeit behalten. So z. B. ist mit Min.-Verord. vom 17. März 1855, RGB. 52, eine Instruction in Betreff der inneren Einrichtung und der Geschäftsordnung der damals theils bereits eingesetzten, theils zu organisirenden „Bezirksämter" erflossen, welche „gemischte Aemter" zur Besorgung der Justiz und Verwaltung waren. Nun sind jene gemischten Bezirksämter in Folge der gesetzlich durchgeführten Trennung der Justiz von der Verwaltung aufgehoben und die rein politischen Bezirksbehörden eingesetzt worden. Dadurch ist aber die mit der Min.-Verord. vom 17. März 1855 erlassene Amtsinstruction nicht ganz außer Wirksamkeit getreten; nur jene Bestimmung derselben, die sich auf die gerichtliche Thätigkeit der Bezirksämter bezog, trat außer Geltung,

[1]) Das Reichsgesetzblatt erscheint seit 1870, außer in dem deutschen Urtext in böhmischer, italienischer, croatisch-serbischer, polnischer, ruthenischer, slovenischer und rumänischer Uebersetzung, also nicht nur in den einzelnen Landes-, sondern auch in den einzelnen Volkssprachen.

dagegen sind die auf die politische Amtsführung bezüglichen Bestimmungen derselben noch immer in Wirksamkeit.

Entstehung und Wesen der Verfassung.

§. 19. Da die Verfassung eines Staates nichts anderes ist, als die gesetzliche Formulirung der im Staate thatsächlich in Folge historischer Entwickelung bestehenden Machtverhältnisse zwischen den socialen Bestandtheilen desselben: so kann ein Verfassungsgesetz im Grunde genommen nur auf solche Weise entstehen, daß jeweilig die im Besitze der Macht befindlichen socialen Bestandtheile die gegenseitigen Gränzen ihrer Macht in Gesetzesform als Recht normiren.[1])

Da auf diese Weise jeder Verfassungssatz einen socialen Kampf voraussetzt, der in einem staatsrechtlichen Ausgleich seinen vorläufigen Abschluß findet, und da solche Kämpfe unmöglich gleichzeitig alle Fragen des Staatslebens umfassen können, vielmehr nur jeweilig auf einzelnen Gebieten desselben sich abspielen und einzelne Interessen des Gesammtlebens zum Gegenstande haben: so erklärt sich daraus die bekannte historische Thatsache, daß Verfassungen nur stückweise entstehen und sich aus einer großen Anzahl über Jahrhunderte vertheilter gesetzlicher Normirungen der auf den verschiedensten Gebieten staatlichen Lebens zwischen den socialen Bestandtheilen des Staates streitig gewesenen Interessen und Angelegenheiten zusammensetzen.

§. 20. Es bedurfte ganz ausnahmsweiser Verhältnisse, um eine Verfassung auf scheinbar anderem Wege entstehen zu lassen. Sie trafen dort ein, wo eine Schaar von Auswanderern aus altem Culturlande sich eines Tages auf historischem Neuboden niederließ oder wenigstens auf solchem Boden, auf dem die dort ansässigen Träger einer älteren historischen Entwickelung mit Feuer und Schwert hinweggefegt wurden — wie in Amerika. Englische Auswanderer, die aus dem Heimathlande fertige Begriffe über Staatsorganisation und Verfassung im Kopfe tragend, am Ende des 17. Jahrhunderts in Amerika die Colonie Karolina gründeten, faßten zum ersten Male die Idee, sich von einem heimathlichen Philosophen (Locke) eine fix und fertige Verfassung kommen zu lassen. Es ist das das erste Beispiel einer von der Theorie für ein Staatswesen entworfenen Verfassung.[2])

Nur mit gewissen Vorbehalten kann man der im Jahre 1788 für die Vereinigten Staaten von Amerika entworfenen Verfassung, die, von einigen Modificationen abgesehen bis heutzutage in Geltung ist, einen solchen theoretischen Ursprung zuschreiben. Denn obschon dieselbe auf

[1]) Vergl. Charles Borgeaud: Etablissements et revisions de constitutions en Amerique et Europe. Paris 1893.

[2]) Bekanntlich haben auch einige polnische Patrioten im 18. Jahrhundert eine Verfassung für Polen sich „in Paris" bei Rousseau bestellt — der sie auch pünktlich lieferte.

einem ersten Entwurf beruht, den Benjamin Franklin dem Congreß in Albany im Jahre 1754 vorlegte, der dann in etwas veränderter Form als „Virginischer Entwurf" auf dem Congreß in Philadelphia im Mai 1787 angenommen wurde: so haben doch diese Verfassungsentwürfe im Wesen theils an bestehende Verhältnisse angeknüpft, theils die staatlichen Einrichtungen des Mutterlandes zum Muster genommen, waren also weniger theoretische Entwürfe als aus *analogen Verhältnissen* herübergenommene Bestimmungen. Dagegen bietet Frankreich seit der großen Revolution das Beispiel wiederholter, auf blos theoretischen Prämissen beruhender Verfassungen, die allerdings sich theils gar nicht einleben konnten, theils von sehr kurzer Dauer waren, da sie mit den thatsächlich bestehenden Verhältnissen in unversöhnlichem Gegensatz blieben.

§. 21. Nichtsdestoweniger hat Europa seit jenen französischen revolutionären Verfassungen eine ganze Reihe von Verfassungen aufzuweisen, die nach mehr oder minder gewaltsamer Beseitigung bestehender Verhältnisse für einzelne Staaten, nach dem einen oder dem anderen Muster entworfen, hier kürzere, dort längere Zeit in Geltung und rechtlichem Bestande blieben.[1]) Darnach könnte es *scheinen*, daß eine Verfassung nicht durchaus stückweise aus historischen Verhältnissen unter stetem Kampf der socialen Bestandtheile des Staates hervorgehen *müsse*: daß eine solche sehr wohl *aus einem Gusse* von Staatsmännern oder Staatsgelehrten am Schreibpult entworfen, allenfalls nach durchgeführter parlamentarischer Debatte, einem Staatswesen auferlegt werden könne. Eine solche Annahme wäre irrthümlich. Wohl kann bei Neugestaltungen der Staatsverhältnisse nach politischen Umwälzungen, sei es der äußeren oder inneren Verhältnisse, für die neue Lage der Dinge eine die gesammten Herrschaftsbeziehungen und die ganze Rechtsordnung umfassende Verfassungsurkunde entworfen und als Gesetz verkündet werden: damit ist aber die „Verfassung" noch nicht zu einer Verfassung *geworden* und ist es noch nicht. Sie ist erst *gegeben* und *kundgemacht*; auch kann sie allenfalls als Grundlage und Ausgangspunkt weiterer Entwickelung dienen: um aber thatsächlich die Verfassung des Staates zu werden und eine solche in der Wirklichkeit zu sein, muß sie jene *nothwendige Entwickelung* behufs Anpassung an die wirklichen Machtverhältnisse erst durchmachen und die zu diesem Zwecke nöthigen Correcturen hinterdrein erhalten; sie muß den *Ausgleich* mit der Wirklichkeit durchmachen, bevor sie als *thatsächliche* Verfassung aus dem Kampf der socialen Bestandtheile nach ihren gegenseitigen Machtverhältnissen modificirt und approbirt hervorgeht, um sodann wieder in den Strom der staatsrechtlichen Entwickelung gestellt zu werden.

Der Proceß der Entstehung einer Verfassung ist also im Grunde immer derselbe, gleichviel, ob die Verfassung stückweise aus historischer

[1]) Eine stattliche Anzahl dieser Verfassungen findet man abgedruckt in *Rauch's* Parlamentarischem Taschenbuch. Plauen 1867. — Von älteren Sammlungen sei erwähnt *Bülau*: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789. Leipzig 1847.

Entwickelung hervorgeht oder ob ein aus einem Guſſe entſtandener theoretiſcher Entwurf von der nachfolgenden Entwickelung ſo lange in Stücke geſchlagen wird, bis er die hiſtoriſche Weihe der Wirklichkeit und Thatſächlichkeit erhält.

Die heutige öſterreichiſch-ungariſche Verfaſſung iſt zum Theil ſtückweiſe aus jahrhundertelanger hiſtoriſcher Entwickelung hervorgegangen: zum Theil hat ſie ihren Ausgangspunkt in aus einem Guſſe entworfenen Verfaſſungsurkunden (Octoberdiplom 1860, Patent vom 26. Febr. 1861 und Staatsgrundgeſetze 1867), die von der ſeither nachgefolgten Entwickelung (öſterreichiſch-ungariſcher Ausgleich) theils ſchon in wichtigen Stücken modificirt wurden, theils weiteren Correcturen in noch bevorſtehenden ſtaatsrechtlichen „Ausgleichen" unterzogen werden.[1])

§. 22. Sobald eine Verfaſſung von den geſetzlich zur Beſchließung und Erlaſſung derſelben berufenen Factoren gegeben iſt, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ſie giltig iſt, ebenſo wie jedes andere von dem Geſetzgeber kundgemachte Geſetz, oder wie jede von der Regierung in ihrem geſetzlichen Wirkungskreiſe erlaſſene Verordnung. Doch beſteht zwiſchen einem Verfaſſungsgeſetze und gewöhnlichen Geſetzen der Unterſchied, daß letztere, ſobald ſie einmal geltend ſind, auch leicht verwirklicht werden können. Jede Regierung hat die Macht, die Geſetze des Staates zu verwirklichen, indem ſie dieſelben nöthigenfalls durch Zwangsmittel durchführt.

Anders verhält ſich die Sache bei ganzen Verfaſſungen, namentlich bei ſolchen, welche auf der Theilnahme des Volkes an geſetzgeberiſcher Action baſiren. Bei ſolchen Verfaſſungen iſt mit deren formal giltiger Erlaſſung und Kundmachung die Sache noch nicht erledigt: es fragt ſich noch immer, ob die Verfaſſung verwirklicht wird, ob ſie real wird, ob ſie nicht ein Stück Papier bleibt. So war die Februarverfaſſung (1861) gewiß ein giltiges Geſetz, konnte aber nicht durchgeführt werden, weil Ungarn oder doch der mächtigſte und entſcheidendſte Beſtandtheil des ungariſchen Volkes, jener Beſtandtheil, den man „die hiſtoriſche Nation" Ungarns par excellence nennen könnte, die Theilnahme an der durch die Februarverfaſſung geſchaffenen Volksvertretung verweigerte. Der ſogenannte Schmerling'ſche „weitere Reichsrath" iſt nie verwirklicht worden, er blieb ein todter Buchſtabe.

Nun iſt es gewiß die erſte Pflicht jeder Regierung, die Verfaſſung des Staates durchzuführen, und wenn es ſich um eine Repräſentativverfaſſung handelt, ſo muß dieſelbe ſo lange als nicht durchgeführt betrachtet werden, ſo lange ein anſehnlicher Theil des Volkes die Theilnahme an der Repräſentation verweigert. Allerdings kommt es dabei immer auf die ſociale Macht der Abſtinenten an. Die Abſtinenz grollender unbedeutender Minoritäten, die keine nennenswerthe ſociale Macht bilden, braucht eine Verfaſſung noch nicht als nicht durchgeführt oder nicht durchführbar erſcheinen zu laſſen. Es kommt dabei eben alles auf die

[1]) Vergl. m. Oeſterr. Reichsgeſchichte. Berlin 1896.

sociale Macht desjenigen Volksbestandtheils an, der seine Theilnahme an der Repräsentation verweigert — und dieser Macht gegenüber allerdings auch auf die Macht der Regierung — wie denn „Macht" überhaupt ein relativer Begriff ist. Es ist ja wohl denkbar, daß eine Regierung auch einer ansehnlichen Abstinenzpartei gegenüber sich auf den Standpunkt des „wir können warten" stellt: nur entscheidet dann eben der Umstand, wer länger warten kann, und die Erfahrung lehrt, daß es nicht immer die Regierungen sind. Es ist eben viel leichter, eine Verfassung als Gesetz zu verkünden, zu octroyiren, oder gar nur zu entwerfen, als dieselbe durchzuführen. In Oesterreich hat man dafür ebenso wie in vielen anderen Staaten Beweise genug. Im Jahre 1848 erlebte man einige todtgeborene Verfassungen. Die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849 konnte nicht durchgeführt werden; die Regierung selbst überzeugte sich von ihrer Undurchführbarkeit und hob sie auf. Die an dem passiven Widerstande der Ungarn gescheiterte Schmerling'sche Februarverfassung mußte im Jahre 1865 sistirt und endlich im Jahre 1867 „abgeändert" werden. Doch auch die Durchführung der so abgeänderten Verfassung vom 21. December 1867, mit der nunmehr die Ungarn sich zufrieden gaben, stieß diesseits der Leitha, namentlich in Böhmen, auf mannigfache Hinderniſſe, deren Wegräumung bis heutzutage noch immer nicht ganz gelungen ist.[1])

§. 23. Um die Unvermeidlichkeit jener Correcturen und Modificationen zu begreifen, denen auch die am feierlichsten verkündigten Verfassungen unterliegen müssen, wenn sie den wirklichen Machtverhältnissen nicht entsprechen, muß man sich den Unterschied gegenwärtig halten, der zwischen Gesetzen, die nur auf individuelle Fälle berechnet sind, daher durch die Staatsgewalt immer und überall leicht, wenn auch mit Gewaltanwendung, durchgeführt, und Gesetzen, die nur durch die Mitwirkung, daher das Entgegenkommen von Massen, verwirklicht werden können. Denn diese letzteren Gesetze, und zwar sind das in erster Linie auf parlamentarische Vertretung abzielende Verfassungsgesetze, können, wenn die Bereitwilligkeit und das Entgegenkommen jener Massen fehlt, nicht leicht durchgeführt werden.

Eine gewerberechtliche Bestimmung, daß z. B. ein Kaminfegergewerbe nicht ohne Concession ausgeübt werden darf, kann die Staatsgewalt leicht durchführen. Ein Kaminfeger, der sich unterfinge, ohne Concession sein Gewerbe auszuüben, würde einfach gestraft oder eingesperrt.

Wenn es sich aber um die Verwirklichung einer Landesordnung handelt und die Wähler nicht an die Urne herantreten wollen oder leere Stimmzettel abgeben, oder einen Abgeordneten wählen, von dem sie wissen, daß er entschlossen ist, nicht in den Landtag zu gehen: so ist die Durchführung eines solchen Gesetzes nicht leicht. Denn man kann die Wähler nicht mit Gewalt zur Urne treiben, man kann sie nicht zwingen, die Stimm-

[1]) Vergl. weiter unten Buch III.

zettel auszufüllen oder einen Abgeordneten zu wählen, der sich den Wünschen der Regierung fügsam erweise. Ein solches Gesetz kann also nur durchgeführt werden bei der Theilnahme und dem Entgegenkommen wenigstens eines beträchtlichen Theiles der Wählerschaft.

Staatsgrundgesetze.

§. 24. Ursprünglich mit den Thatsachen selbst in die Erscheinung tretend, also *factisch* existirend, werden die Machtverhältnisse der socialen Bestandtheile des Staates durch den Staat zu *rechtlichen*, und als solche Gegenstand gesetzgeberischer Festsetzungen. Nun giebt es allerdings im Staate kaum eine gesetzliche Bestimmung, die nicht Bestandtheil der Verfassung des Staates im weitesten Sinne wäre, und man darf nicht glauben, daß es *nur* die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder gar nur die politischen Rechtsbestimmungen sind, welche die Verfassungen bilden. Das bestehende Familienrecht oder Schuldrecht gehören ebenso gut zur Verfassung eines Staates im weitesten Sinne, wie das Wahlgesetz oder Ministerverantwortlichkeitsgesetz.

Doch bestand schon seit Jahrhunderten das Bedürfniß, gewissen Gesetzen, auf denen die Verfassung des Staates *vorzüglich* beruht, den Charakter größerer Festigkeit, Unverletzlichkeit und Unverbrüchlichkeit zu geben, ihre Aenderung, wenn dieselbe überhaupt in's Auge gefaßt wird, an strengere Formen zu knüpfen. Zuerst allerdings äußerte sich dieses Bedürfniß bezüglich derjenigen Gesetze, welche sich auf den Besitzstand des regierenden Hauses oder auf die Thronfolge in demselben bezogen. So entstand in Oesterreich-Ungarn die „pragmatische Sanction", die schon durch die ungewöhnliche Bezeichnung, unter der sie kund gemacht, durch die überaus feierliche Form, in welcher sie verkündet wurde, und durch die Garantien, welche ihr mittelst der Anerkennung sowohl seitens auswärtiger Monarchen wie der Stände der Länder und Königreiche verschafft wurde: sich als Grundgesetz sowohl der Dynastie wie des Staates darstellte. Seit dem Jahre 1848 trat die Tendenz, das was man im engeren Sinne „Verfassungsgesetz" oder die „Constitution" nannte, unter eine erhöhte Garantie der Dauerhaftigkeit und festen Bestandes zu stellen, immer deutlicher hervor. So bestimmte der Kremsierer Constitutionsentwurf (1849) im §. 157: „Die Constitution kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden" und verlangte behufs „Revision" derselben immer einen eigens zu wählenden Reichstag und in demselben eine für die Revision stimmende Majorität von zwei Drittheilen der Anwesenden. Auch die octroyirte Reichsverfassung vom März 1849 verlangte für Verfassungsänderungen die Gegenwart von mindestens drei Vierttheilen aller Mitglieder in jedem Hause des Reichstags und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden.[1])

[1]) In Preußen verlangt die Verfassung für Verfassungsänderungen eine zweimalige Berathung mit einem Zwischenraume von mindestens 21 Tagen (Art. 107 der preußischen Verfassung).

Das Diplom vom 20. October 1860 bezeichnet sich selbst als „ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz". Als solches solle es in den Landesarchiven der Königreiche und Länder aufbewahrt werden und die jedesmaligen Nachfolger des Monarchen „haben dasselbe Diplom sogleich bei ihrer Thronbesteigung mit ihrer kaiserlichen Unterschrift zu versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen" — ein Vorgang, der offenbar dieses „Staatsgrundgesetz" vor allen anderen Gesetzen auszeichnen soll. Auch das Patent vom 26. Februar 1861 erklärt im Art. I, daß es dem beiliegenden Gesetz über die Reichsvertretung „die Kraft eines Staatsgrundgesetzes" verleihe. Im Art. III wird dieselbe „Kraft eines Staatsgrundgesetzes" den „beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen" verliehen. Im Art. VI desselben Patentes endlich wird, „nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder in's Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse des Reiches festgestellt und insbesondere die Vertretung der Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet" wurde, dieser „ganze Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung des Reiches" erklärt, deren feierlich verkündete und angelobte Normen der Monarch nicht nur selbst zu befolgen und halten zu wollen erklärt, sondern auch seine Nachfolger zu halten und „unverbrüchlich zu befolgen" verpflichtet.

An dem Charakter dieser Grundgesetze änderte es gar nichts, daß das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 und speciell auch der §. 13 dieses Grundgesetzes im verfassungsmäßigen Wege, also mit Zustimmung der beiden Häuser des österreichischen Reichsrathes, mittelst zweier Gesetze vom 16. Juli und 21. December 1867, Nr. 98 und 141 RGB., abgeändert und somit an Stelle des alten Gesetzes über die Vertretung des Reiches ein neues, welches die Abänderung enthält, gesetzt wurde. Diese beiden neuen Gesetze treten als Grundgesetze an die Stelle desjenigen vom 26. Februar 1861.

§. 25. Der Gedanke aber, daß Gesetze, welche gewisse Grundlagen der staatlichen Rechtsordnung berühren, indem sie auf seine Verfassung unmittelbaren Einfluß nehmen, „das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse" des Staates bilden, dieser Gedanke, der in dem Art. VI des Patentes vom 26. Februar 1861 angedeutet ist, brach sich immer weiter Bahn und fand seinen Ausdruck in dem Beschlusse des österreichischen Reichsrathes vom 21. Juni 1867, einen Ausschuß aus 36 Mitgliedern zu wählen, an welche „alle Vorlagen und Anträge, welche in Bezug auf die Verfassung im Laufe der Session an das Haus gelangen, zur Vorberathung zu verweisen" wären. Dieser Ausschuß, der auch über die durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Aenderungen der österreichischen Februarverfassung zu berichten hatte, und der sich dann mit einer ganzen Reihe von „auf die Verfassung Bezug" habenden Gesetzen befaßte, wurde allgemein damals „Verfassungsausschuß" genannt.

Aus der Vorberathung desselben gingen, nebst dem bereits erwähnten, das Grundgesetz vom 26. Februar 1861 abändernden Gesetze, noch eine Reihe von Gesetzen hervor, die als Staatsgrundgesetze verfassungsmäßig zu Stande kamen, sanctionirt und kundgemacht wurden, und welche daher nachträglich zu jenem „Inbegriff von Grundgesetzen" hinzuzuzählen sind, welche die „Verfassung" Oesterreichs bilden. Es sind das folgende:

I. Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 141 RGB., wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

II. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 RGB., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

III. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 143 RGB., über die Einsetzung eines Reichsgerichtes.

IV. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 144 RGB., über die richterliche Gewalt.

V. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 145 RGB., über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.

Von den hier aufgezählten Gesetzen werden in dem Gesetze vom 21. December 1867, Nr. 147 RGB., womit der Zeitpunkt bestimmt wird, mit welchem dieselben in Wirksamkeit zu treten haben, nur die Gesetze II—V ausdrücklich als „Staatsgrundgesetze" genannt, das Gesetz I dagegen blos als Gesetz bezeichnet, trotzdem demselben die Eigenschaft eines Grundgesetzes offenbar zukommt, da es das „Grundgesetz" vom 26. Februar 1861 abändert, daher an dessen Stelle tritt. Ueberdieß wird sowohl die Eigenschaft obiger Gesetze II—V als Staatsgrundgesetze, wie auch des obigen Gesetzes I als Grundgesetz ausdrücklich in dem Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 40 RGB., anerkannt, womit das Gesetz über die Reichsvertretung, beziehungsweise die §§. 6, 7, 15 und 18 desselben abgeändert wurden.[1])

Ferner wurden zwei Gesetze aus dem Jahre 1862 und zwar die Gesetze vom 27. October 1862, das eine zum Schutze der persönlichen Freiheit (1862, Nr. 87 RGB.), das andere zum Schutze des Hausrechtes (1862, Nr. 88 RGB.), in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Art. 8 und 9) ausdrücklich als „Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes" erklärt, womit denselben unzweifelhaft der Charakter eines Staatsgrundgesetzes zuerkannt wurde.

Selbstverständlich tritt jedes spätere, eine Bestimmung eines Staatsgrundgesetzes ändernde Gesetz immer an die Stelle des geänderten und erlangt dadurch wieder den Charakter eines Staatsgrundgesetzes.

Auf diese Weise gehört ferner zu den Staatsgrundgesetzen das Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 40 RGB., womit die §§. 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 RGB., abgeändert werden und das Gesetz vom 2. April 1873,

[1]) Zu den Staatsgrundgesetzen gehören auch die sogenannten „Ausgleichsgesetze", womit das Verhältniß Oesterreichs zu Ungarn festgesetzt wurde; s. unten.

Nr. 41 RGB., betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsraths, womit an die Stelle der früheren mittelbaren Wahlen in den Reichsrath aus den Landtagen die unmittelbaren Reichsrathswahlen eingeführt wurden. Ebenso gehören ferner zu den Staatsgrundgesetzen die Gesetze vom 4. October 1882, Nr. 142 RGB., vom 12. November 1886, Nr. 162 RGB., vom 14. Juni 1896, Nr. 168 RGB., mittelst welcher die Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung abgeändert wurden.

Damit ist vorläufig die Zahl der österreichischen Staatsgrundgesetze geschlossen; da die Möglichkeit ihrer Aenderung vorgesehen ist, so können sie offenbar nicht als unabänderlich angesehen werden, nur müssen behufs ihrer Aenderung die vorgeschriebenen strengeren Formen beibehalten werden, und zwar dürfen die Beschlüsse behufs ihrer Aenderung „nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder giltig" gefaßt werden (§. 15 des Gesetzes über die Reichsvertretung nach der durch das Gesetz vom 2. April 1873 erfolgten Textirung).

§. 26. Aehnlich wie der Inhalt aller Gesetze, so kann auch der der Staatsgrundgesetze von dreierlei Art sein: materiell-rechtlich, formell-rechtlich (organisatorisch) und principiell.

1. Der materiell-rechtliche Inhalt der Staatsgrundgesetze bezieht sich auf die Rechte der einzelnen Staatsbürger. Die einschlägigen Bestimmungen sind der Ausdruck des durch die europäische Menschheit in unserem Jahrhundert erlangten Rechtsbewußtseins. Sie enthalten das geistige und moralische Resultat einer vielhundertjährigen europäischen Geschichte. Sie sind ein Gemeingut aller civilisirten Nationen, eine Errungenschaft moderner Cultur und von derselben untrennbar. Es sind das die Bestimmungen über gewisse allgemeine Rechte der Staatsbürger, über die Trennung der Staatsgewalten in ihrer Ausübung, über die Unverletzlichkeit des Eigenthums u. s. w.

2. Der organisatorische Inhalt der Staatsgrundgesetze bezieht sich auf die Organisation der Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie; sie sind speciell österreichisch-ungarisches Recht. Sie schaffen formelles Recht; sie setzen die Verhältnisse der einzelnen Territorien der Monarchie zu einander fest. Daß solche innerstaatliche Verhältnisse nicht ewig sein können, ist klar; daß sie nach Zeit und Umständen verfassungsmäßig geändert werden können, ebenfalls. Sie sind der Natur der Sache nach kein bleibendes Element der Verfassung; nur der zeitliche Ausdruck bestehender Machtverhältnisse unter den Ländern.

3. Die dritte Art von Bestimmungen, die den Inhalt der Staatsgrundsätze bilden, sind die principiellen, das sind jene Bestimmungen, die nur allgemeine Grundsätze aussprechen, die ihrer Natur nach ohne Durchführungsgesetz gar nicht zur Geltung kommen, daher nur als leitende Gesichtspunkte aufgefaßt werden können, die als solche wohl bei der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung maßgebend sein, jedoch in der

Anwendung, in der Praxis des Staatslebens den durch zwingende Verhältnisse nothwendig werdenden Modificationen unterliegen müssen. Eine solche grundsätzliche Bestimmung enthält z. B. der §. 19 des StGG. v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 RGB., wonach „alle Volksstämme des Staates gleichberechtigt sind". Diese Bestimmung kann nicht unmittelbar ins Leben treten schon aus dem Grunde, weil sie unklar ist und das Gesetz nirgends sagt, was es unter einem „Volksstamm" versteht; weil ferner „Volksstämme" weder physische noch juristische Personen sind, daher als solche nie irgend welche Rechte geltend machen können; ebensowenig ist es klar, was der Gesetzgeber unter Nationalität versteht? und was er sich unter Gleichberechtigung der Nationalitäten dachte? Kurz, es ist das eine principielle Bestimmung, die als solche ihren Werth hat, deren rechtlicher Inhalt aber erst durch eine nachfolgende, ihr entsprechende Gesetzgebung realisirt werden kann.

Ebenso ist, um ein zweites Beispiel anzuführen, die Bestimmung des §. 17 desselben StGG., lautend: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei", eine principielle. Sie enthält einen ganz allgemeinen theoretischen Satz, der an und für sich keinerlei Norm aufstellt und auch unmittelbar nicht anwendbar ist. Daß die Wissenschaft frei ist, ist eine vom Gesetzgeber unabhängige Thatsache; daß ihre Lehre frei sein solle, kann er allerdings bestimmen; doch wie diese Freiheit zu verstehen und in der Ausübung zu dulden sei, das alles muß erst durch nachfolgende Gesetze bestimmt werden. Denn in dieser Allgemeinheit ausgesprochen kann ja ein solcher theoretischer Satz zu den verschiedensten Auslegungen berechtigen; jedenfalls enthält er schon deswegen keine Bestimmung, weil er nichts Bestimmtes enthält. Die Begriffe „Wissenschaft", „Freiheit" sind zu unbestimmt, als daß mittelst derselben eine gesetzliche Bestimmung gegeben werden könnte. Was „Wissenschaft" sei — darüber giebt es noch unter den Gelehrten viel Streit — dieser Ausdruck bezeichnet keinen bestimmten Begriff. Wo beginnt und wo endet die Wissenschaft? Wo liegt strafloser Aberglaube vor, wo beginnt verbrecherische Agitation? Ist Spiritismus Wissenschaft? Ist Hypnotismus keine Wissenschaft? Wo endigt der Hypnotismus als Wissenschaft und wo beginnt er als Schwindel und Verbrechen? Wo endigt die Socialwissenschaft, die als Wissenschaft frei sein soll, und wo beginnt der Socialismus, Communismus, Clericalismus, Anarchismus und Nihilismus, die der Staat, sobald sie gegen die bestehende Rechtsordnung in ungesetzlicher Weise vorgehen, nicht dulden kann?

Alle solche Fragen lassen sich aber nur aus der Praxis der Staatsverwaltung beantworten, wobei es sehr gut sich ereignen kann, daß die Praxis dem Wortlaut des Gesetzes einen andern Sinn beilegt als der war, den ihm der Gesetzgeber beilegte. Recht aber ist offenbar nur das Wirkliche, nicht das blos Beabsichtigte; die principielle gesetzliche Bestimmung wird also erst durch die Art und Weise ihrer Anwendung zum wirklichen Staatsrecht.

Dabei ist der Unterschied zwischen Privat- und Staatsrecht in die Augen springend. Der Richter muß die Absicht des Gesetzgebers verwirklichen, auch wenn derselbe im Irrthum und falschen Anschauungen

befangen war, auch wenn er das Gesetz aus Vorurtheil und Voreingenommenheit erließ.

Anders im Staatsrecht. Hier steht die Politik über dem Gesetzgeber; sie controlirt ihn, sie prüft das Gesetz auf die Anwendbarkeit, indem sie dabei das Staatsinteresse in Betracht zieht.

Im Privatrecht muß auch das einer offenbar falschen Doctrin entsprungene Gesetz Recht werden unter allen Umständen, bis es nicht abgeändert wird; daher kann es auch vor seiner Anwendung schon als Recht angesehen werden. Im Staatsrecht ist das nicht der Fall; da ist es mindestens gewagt, von einem Recht vor seiner Anwendung zu sprechen; hier werden principielle gesetzliche Bestimmungen oft lange noch nicht Recht, weil sie nicht geübt werden, da reale Verhältnisse ihrer Verwirklichung entgegenstehen.

Man könnte meinen, daß es richtiger wäre, wenn der Gesetzgeber solche allgemeine, mehr theoretische Sätze, mit denen die Praxis des Staatslebens nicht weiß was anzufangen, lieber vermeiden würde: doch bilden solche principielle Bestimmungen Wegweiser für die weitere Gesetzgebung, die allerdings erst den richtigen und möglichen rechtlichen Inhalt jener principiellen, mehr theoretischen Sätze aufzufinden und zu verdolmetschen hat.

Wirksamkeit der Verfassungsgesetze.

§. 27. Eine in neueren Zeiten nicht nur in Oesterreich, sondern auch in Deutschland viel ventilirte, weil von actueller Bedeutung gewordene Frage ist die nach der Einwirkung neu erlassener Verfassungsgesetze auf die bestehende Gesetzgebung.

Diese Frage beantwortet sich im großen Ganzen aus den obigen Grundsätzen — jedoch mit gewissen Modificationen im Detail. Im großen Ganzen wird die bestehende Gesetzgebung, auch wenn sie mit dem Geiste und den Principien der neuen Verfassung nicht übereinstimmt, nicht aufgehoben, wo dies nicht ausdrücklich geschieht. Wo also die neue Verfassung allgemeine Grundsätze und Principien aufstellt, da braucht es zur Aenderung der bestehenden Gesetze im Geiste der neuen Verfassung erst specieller Ausführungsgesetze, welche an Stelle der älteren Gesetze zu treten haben.[1]) Eine Ausnahme bilden nur bestehende persönliche Be-

---

[1]) Ein Princip ist nämlich kein Rechtssatz; auch die logischen Folgen und Consequenzen aus dem Princip sind noch immer kein Rechtssatz; auch aus dem „Geist der Verfassung" darf man keine Rechtssätze ableiten. So lange daher das Princip nicht durch ein besonderes Gesetz zum Rechtssatz ausgeprägt wird, gilt das bestehende, wenn auch dem verkündeten Princip entgegenstehende Recht. „Nur der Gesetzgeber ist berufen, solche Sätze in die Form wirklichen geltenden Rechts zu gießen." „Aufgehoben wird durch die Verfassung nur dasjenige bestehende Recht, das mit einem Rechtssatz der Verfassungsurkunde nicht zusammen bestehen kann oder soll." (Fricker: Ueber Einwirkung des Erscheinens einer Verfassungsurkunde auf das bestehende Recht in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1887.) Thatsächlich gelten in Oesterreich alle diejenigen vorconstitutionellen Gesetze (also auch alle Hofdecrete vergangenener Jahrhunderte), die nicht

schränkungen, welche durch eine generelle Erklärung des neuen Verfassungsgesetzes, daß solche Beschränkungen nicht mehr bestehen sollen, eo ipso aufgehoben werden.

Zeitlich und örtlich können auf Grund des Art. 20 des StGG. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 desselben Gesetzes suspendirt werden.[1]) Und zwar kann dieß jedesmal im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen, sowie bei Ueberhandnahme staatsgefährlicher und hochverrätherischer Umtriebe geschehen. Jene Artikel enthalten nämlich Bestimmungen, welche die politische Freiheit der Staatsbürger gewährleisten und die im Interesse des Staates in den angeführten Fällen beschränkt werden müssen.

Eine solche Suspendirung[2]) wird als Ausnahmsmaßregel angesehen und kann nur auf Grund eines Beschlusses des Gesammtministeriums, nach eingeholter Einwilligung des Kaisers, getroffen werden.

Die Suspension kann „zeitweilig und örtlich" erfolgen; der Umfang des Gebietes, für welches sie zu gelten habe, ist in der „Kundmachung" genau zu bezeichnen; sie kann alle oben erwähnten Artikel des Staatsgrundgesetzes über allgemeine Rechte der Staatsbürger oder nur einzelne oder mehrere derselben umfassen. Das Gesetz giebt genau an, welche Wirkungen mit der Suspension jedes der erwähnten Artikel verbunden sind.

Die Regierung ist verpflichtet, eine solche Suspension aufzuheben, wenn die Ursachen derselben weggefallen sind; ferner dem Reichsrathe, wenn oder sobald er versammelt ist, von derselben Mittheilung zu machen und seine Beschlußfassung über denselben einzuholen. Unterläßt sie die Mittheilung, so ist die getroffene Ausnahmsverfügung als erloschen zu betrachten.[3])

Landes-Grundgesetze.

§. 28. Es giebt in Oesterreich nicht nur Staatsgrundgesetze, sondern auch Landesgrundgesetze; denn der Art. VI des Pat. v. 26. Febr. 1861 spricht allgemein von „Grundgesetzen", durch welche „Verfassungen" geschaffen

---

durch direct entgegengesetzte Bestimmungen der Verfassungsgesetze und überhaupt späteren Gesetze eo ipso aufgehoben sind. Darauf allein aber, daß der „Geist" eines alten Hofdecretes mit dem „Geist" der Verfassungsgesetze oder modernen Gesetze überhaupt nicht übereinstimmt, ist nichts zu geben. Das muß in jedem einzelnen Falle erst durch die geeigneten Rechts-Controlle-Instanzen geprüft werden.

[1]) Es sind das die die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Hauses, das Briefgeheimniß, das Versammlungsrecht und die Preßfreiheit gewährleistenden Bestimmungen.

[2]) Gesetz vom 5. Mai 1869, RGB. Nr. 76. Von der Suspension einzelner Bestimmungen der Verfassung ist zu unterscheiden die Sistirung der ganzen Verfassung, wie sie in Oesterreich im Jahre 1865 zum Zwecke der Durchführung des Ausgleiches mit Ungarn sich als unvermeidlich herausstellte.

[3]) Inwiefern das Institut der Geschworenen verfassungsmäßig gewährleistet ist, stellt sich das mit Gesetz vom 23. Mai 1873, RGB. Nr. 120 der Regierung zustehende Recht der zeitlichen und örtlichen Aufhebung desselben ebenfalls als eine theilweise Suspension einer Verfassungsbestimmung dar.

würden, welcher Plural sich offenbar nicht nur auf die Staats-, sondern auch auf die Landesverfassungen bezieht; noch deutlicher wird diese Bezeichnung, wenn es weiter von diesen „Grundgesetzen" heißt, daß dieselben „die Vertretung Unserer Völker gegliedert" haben: denn unter dieser Gliederung der Vertretung ist offenbar die doppelte Vertretung im Reichsrath und den Landtagen gemeint. Da nun „dieser ganze Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung" des Reiches erklärt wird, so gehören zu diesen Grundgesetzen nicht nur diejenigen, die sich auf den ganzen Staat beziehen, sondern auch diejenigen, die sich auf die einzelnen Länder und Landtage beziehen. Es sind daher die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen ebenfalls Grundgesetze, und daher ist für die Abänderung derselben durch die Landtage (denn nur diese sind dazu competent) ebenfalls eine strengere Form vorgeschrieben. Diese besteht darin, daß „zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung die Gegenwart von mindestens $^3/_4$ aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens $^2/_3$ der Anwesenden erforderlich ist (§§. 38 der LLOO.).

Die ungarischen Verfassungsgesetze.

§. 29. Die älteren Verfassungsgesetze Ungarns, wie die goldene Bulle des Königs Andreas II. (1222), die Decrete der ungarischen Könige, die im Corpus Juris Hungarici und dem Decretum Tripartitum des Verböczy enthalten sind, haben heute nur mehr historisches Interesse. Nur jene älteren Gesetze müssen noch heute als geltende Verfassungsgesetze angesehen werden, die sich auf das Verhältniß Ungarns zur herrschenden Dynastie beziehen, in erster Linie also die Gesetzartikel I—III 1723, welche die Annahme der pragmatischen Sanction enthalten. Im Uebrigen enthalten die sogenannten 1848er Gesetze, die der ungarische Reichstag 1847 bis 1848 beschlossen, Kaiser Ferdinand I. sanctionirt hat und die, nachdem sie außer Wirksamkeit gesetzt worden, sodann durch den Gesetzartikel VII 1867 mit einigen Modificationen wieder in's Leben gerufen wurden, eine vollkommen constitutionelle Neugestaltung Ungarns und bilden die wahre und eigentliche Verfassung des heutigen ungarischen Staates.

Als Ergänzung dieser Gesetze, namentlich in der Richtung der Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns zu Oesterreich, kommen zunächst die Gesetzartikel des ungarischen Reichstags 1865—1867 in Betracht.

Weder die 1848er Gesetze noch die Ausgleichsgesetze 1865—1867 enthalten nirgend eine Andeutung, daß sie eine besondere Art Gesetze sind, zu deren Aenderung eine besondere, strengere Form vorgeschrieben wird. Sie werden einfach als Pacte zwischen der Nation und ihrem Könige aufgefaßt und erhalten durch die feierliche Annahme seitens des letzteren ihre Sanction. Daß sie gegebenenfalls auf eben dieselbe Weise, wie sie entstanden, abgeändert werden könnten, darüber kann kein Zweifel bestehen.

Dagegen wird das ungarisch-croatische Ausgleichsgesetz (Ges. Art. XXX, 1868) als ein „gemeinsames Fundamental-Gesetz" bezeichnet, wobei

festgesetzt wird, daß „diese Convention kein Gegenstand der besonderen Gesetzgebung der vertragschließenden Länder sei und eine Aenderung derselben nur auf dieselbe Art und Weise, wie sie zu Stande kam, unter Intervention all jener Factoren, welche dieselbe abgeschlossen haben, vorgenommen werden kann" (§. 70), was nichts anderes bedeutet, als daß dieser gegenseitige Vertrag nicht einseitig geändert werden kann.[1]) Wenn auch diese Bezeichnung „Fundamentalgesetz" in anderen Gesetzen nicht vorkommt, so darf man doch als solche diejenigen bezeichnen, durch welche in der neuesten Zeit fundamentale staatsrechtliche Verhältnisse Ungarns geregelt wurden. Solche sind:

Ges. Art. XXX, 1868, betreffs den Ausgleich mit Croatien-Slavonien und Dalmatien;

Ges. Art. XLIII, 1868. Die Regelung der Union Siebenbürgens mit Ungarn betreffend;

Ges. Art. XLVI, 1868, über die Gleichberechtigung der Nationalitäten;

Ges. Art. IV, 1869, über die Ausübung der richterlichen Gewalt;

Ges. Art. XXVII, 1873, betr. die Provinzialisirung der Banater Militärgränze;

Ges. Art. XII, 1876, betr. Aufhebung der Selbständigkeit des siebenbürgischen Königsbodens;

Ges. Art. XX, 1878, betr. das Zoll- und Handelsbündniß mit Oesterreich;

Ges. Art. XL, 1889, betr. finanziellen Uebereinkommens mit Croatien-Slavonien und Dalmatien.

Endlich müssen als besondere croatisch-slavonische Fundamentalgesetze angesehen werden:

die croatisch-slavonischen Ges. Art. II u. III, 1870, betr. die Landtagsordnung und Wahlordnung für Croatien-Slavonien und

das croat.-slavon. Gesetz v. 10. Jänner 1874, betr. die Verantwortlichkeit des Banus;

Gesetz 29. Sept. 1888, betr. Aenderungen des obigen Art. II von 1870.

Aeltere Gesetzsammlungen.

§. 30

Die ältesten Sammlungen der Verfassungsgesetze der einzelnen österreichischen Länder waren in den sog. Landhandfesten enthalten[2]); die Verwaltungsgesetze wurden nur in kurzen Auszügen der erflossenen Generalien, Patente u. s. w. unter dem Titel „Summarische Extracte" seit dem 17. Jahrhundert bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts veröffentlicht. Noch unter Maria Theresia wurde verordnet (8. Mai 1762), daß alle, sowohl gedruckten als geschriebenen Generalien in ein Buch zusammengebracht und auf den Rathstischen aufbehalten werden. Gedruckte Sammlungen der Gesetze in extenso beginnen erst unter Kaiser Leopold II. zu erscheinen.

---

[1]) Thatsächlich wurde dieses Gesetz durch Ges. Art. XXXIV, 1873 abgeändert.

[2]) s. m. Oesterr. Reichsgeschichte. Berlin 1896.

Die wichtigsten seither erschienenen sind:

Politische Gesetze und Verordnungen Kaiser Leopold II. für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer. Wien 1793. 4 Bde. 8 (officiell).

Sr. Majestät Franz II. politische Gesetze und Anordnungen für sämmtliche Provinzen des österr. Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen auf a. h. Befehl und unter der Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben. Wien. Staatsdruckerei. 1792—1836. 62 Bde. 8. (Diese officielle Sammlung wurde unter Kaiser Ferdinand I. fortgesetzt und reicht bis zum Regierungsantritt des Kaisers Franz Josef I., 2. Dec. 1848. Doch enthält dieselbe seit 1819 nur jene Gesetze und Verordnungen, welche entweder vom Kaiser direct oder durch Vermittlung der Hofkanzlei erlassen wurden.)

Codicis austriaci ordine alphabetico compilati. Pars I et II (von Fr. Edler v. Guarient). Wien bei Leop. Voigt. 1704. Fol.

Supplementum Codicis austriaci. Pars I et II oder Sammlung österr. Gesetze und Verordnungen ꝛc. von Sebastian Herrenleben. Leipzig bei Eisfeld 1748, und Wien bei Trattner 1752. Fol. (reicht bis 1740).

Supplementum Codicis austriaci oder chronologische Sammlung aller vom 20. Oct. 1740 bis letzten Dec. 1770 erlassenen Generalien, Patenten ꝛc. unter Leitung des Freiherrn v. Pöck. V. u. VII. Theil, Wien, Trattner. 1777. Fol.

Luca (Ign. de), Politischer Codex oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betr. Gesetze und Anordnungen im politischen Fache. Wien, 1789—1795. 14 Bde. 8.

Faulle r, Chr., Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizeiverwaltung im Kaiserthum Oesterreich (1740—1825). 4 Bde. Wien 1827.

Provinzial-Gesetzsammlungen.

Sammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei. 1821—1845. 27 Bde. 2 Bde. 8.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht der k. k. ob der Enns'schen Landesregierung. Linz, 1819—1847. 29 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht des k. k. steiermärkischen Guberniums. Gratz, 1819—1846. 28 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung des Laibacher Gouvernements. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht des k. k. Laibacher Guberniums. 1819—1846. 28 Bde. 8 und 5 Ergänzungsbände aus den Jahren 1813 bis 1818.

Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen im österreichisch-illyrischen Küstenlande. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht der k. k. küstenländischen Landesstelle. Triest, 1819—1823. 5 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht des k. k. Guberniums für Tirol und Vorarlberg. (Deutsch und italienisch.) Innsbruck 1814—1848. 35 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Böhmen, herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht des böhmischen Landes-Guberniums. Prag, 1819 bis 1848. 40 Bde. 8 und 1 Ergänzungsband.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für Mähren und Schlesien. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter Aufsicht des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums. Brünn, 1819—1848. 30 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter Aufsicht des k. k. galizischen Landes-Guberniums. 1819—1846. 28 Bde. 8, und 1 Nachtragsband. (Seit dem Jahre 1827 erscheint diese Gesetzsammlung auch in polnischer Sprache.)

Raccolta delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia. Zara, 1819—1845. 27 Bde. 8.

Collezione di leggi e regolamenti pubblicati dall' imp. reg. governo delle provincie Venete. Venezia, 1813—1839. 53 Bde. 8.

Weckebrod (Fr. Xav.). Sammlung der seit 1740 ergangenen Gesetze in chronologischer Ordnung. Brünn.

Kropatschek (Josef). Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740—1780, die unter der Regierung des Kaisers Josef II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theil abgeändert sind. Wien, verl. bei J. G. Mösle. 1787. 8 Bde. 8. — Zweite Aufl. Wien, ebend. 1789. 8 Bde. 8.

Kropatschek (Josef). Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. Wien, verl. bei J. G. Mösle. 1785—1790. 18 Bde. 8. (Band I—XI erschien auch in einer zweiten Auflage.)

Kropatschek (Josef). Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Leopold II. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Wien, bei J. G. Mösle. 1790 bis 1792. 5 Bde. 8.

Kropatschek (Josef). Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Franz II. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Wien, bei J. G. Edl. v. Mösle. 1792—1808. 25 Bde. 8.

Die Fortsetzung dieser Sammlung erschien unter folgendem Titel:

Goutta (Wilh. Gerh.). Sammlung der politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät Kaisers Franz I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Wien 1812—1832. 32 Bde. 8. (Der ganzen Sammlung 26.—57. Band.)

Pichl (Fr. Xav.). Fortsetzung der ursprünglich vom Hofsekretär Joh. Kropatschek, später vom Hofsekretär W. Goutta redigirten Sammlung der Gesetze im politischen, Cameral- und Justizfache, welche unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Franz I. in sämmtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind. Wien, bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe. 1834—1836. 3 Bde. 8. (Der ganzen Sammlung 58.—60. Band, 33.—35. Fortsetzungsband.)

Pichl (Fr. Xav.). Vollständige Sammlung aller im politischen, Cameral- und Justizfache unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. in den k. k. Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe und Braumüller. 1837—1847. 11 Bde. 8. (Der ganzen Sammlung 61.—71. Band, 36.—46. Fortsetzungsband.)

Zur leichtern Benützung aller dieser Gesetzsammlungen dient folgendes Werk:

Hempel-Kürsinger (Joh. Nep. Fr. v.). Alphabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Hauptrepertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe. 1825—1827. 10 Bde. 8. — 1. Fortsetzungsband, enthaltend die Gesetze und Verordnungen

von den Jahren 1821—1824. Ebend. 1829. 8. — 2. Fortsetzungsband, enthaltend die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1825—1829. Ebend. 1835. 8.

Martschläger (Math. Ferd.). Compendium oder Extractus chronologicus, aller deren vom 20. Oct. 1740 bis letzten Dec. 1770 bekannt gemachten Generalien, Patente, Currenden und Circularverordnungen. Wien, gedruckt bei J. Th. v. Trattner. 1772. 4.

Sammlung (vollständige) aller seit dem glorreichsten Regierungsantritte Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze, durch Privatfleiß gesammelt und in chronologische Ordnung gebracht. Wien, Verlag bei Jos. Thom. Edl. v. Trattner. 1788—1791. 10 Bde. 8. (Bekannt unter dem Namen der Trattner'schen Gesetzsammlung.)

Müller (Joh.). Handbuch der Gesetze durch verlässige Auszüge aus den unter den glorreichen Regierungen Ihrer Majestäten der Kaiserin Maria Theresia, Kaiser Josef, Leopold und Franz von 1740 bis Ende 1818 erschienenen, ganz oder zum Theile in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie noch bestehenden Gesetze. Grätz, bei J. A. Kienreich. 1839 u. ff. 4 Bde. 8.

Beinhauer. Sammlung der bis zum Jahre 1800 erschienenen Patente und Verordnungen der Hofstellen, k. k. u. ö. Regierung und des u. ö. Appellationsgerichtes. Wien, bei F. Ulrich. 7 Bde. 8.

Gochnat. Repertorium sämmtlicher vom Jahre 1800 bis einschließlich 1845 für die Provinz Niederösterreich erlassenen politischen Justiz-Gesetze und Verordnungen. In alphabetisch-chronologischer Ordnung. (Erste Auflage 1839.) Zweite Auflage. Wien, bei Edl. v. Schmidbauer und Holzwarth. 4 Bde. 8. Ein Supplement enthält die Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1846.

Sammlung der Patenten, Edicten und Circular-Befehlen, welche unter glorreichster Regierung Ihrer k. k. apost. Majestät Maria Theresia vom Jahre 1740 bis Ende Jahres 1763 in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens emanirt und annoch in vigore sind. Linz, bei J. M. Feichtinger. 8.

Literatur.

§. 31. Von älteren systematischen Darstellungen seien erwähnt:

Mayern (J. Edler v.). Einleitung zur kreisamtlichen Wissenschaft im Königreiche Böhmen. Prag 1776.

Handbuch des Kreisamtsdienstes in den k. k. Staaten als neue fortgesetzte Auflage des von dem jubil. Gubernialrathe von Mayern herausgegebenen Werkes über die kreisämtlichen Wissenschaften. Wien und Prag, bei Schönfeld. 1788. 8.

Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der politischen und besonders der kreisämtlichen Geschäfte. Wien, bei v. Kurzbeck. 1789. 8.

Luca (Ign. de). Vorlesungen über die österreichische Staatsverfassung. Wien, 1792. 8.

Kropatschek (Josef). Buch für Kreisämter oder gemeinnütziges Handbuch für Richter, Oekonomen und Beamte auf dem Lande, sowie für den Bürger und Landmann in den k. k. Staaten. Wien, bei v. Mösle. 1789—1794. 3 Bde. in 4 Abth. 8.

Desselben Commentar des Buches für Kreisämter, als vermehrter Leitfaden zur Landes- und Kreisbereisung. Wien, bei v. Mösle. 1794—1803. 5 Bde. (in 7 Theilen). 8.

Desselben Oesterreichs Staatsverfassung, vereint mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen. Wien, bei J. G. v. Mösle. 1794. 10 Bde. 8., nebst 2 Supplementen aus den Jahren 1804 und 1810.

Rizy (Math. Sieg.). Anleitung zur vollständigen und kürzesten Behandlung der politischen und ökonomischen, dann der Civil- und Criminal-Justizgeschäfte, vorzüglich für magistratische und herrschaftliche Beamte auf dem Lande. Wien, bei A. Gasler. Thl. I. 1802. 8.

Kopetz (Dr. W. G.). Oesterreichische politische Gesetzkunde oder systematische Darstellung der politischen Verwaltung in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserthums. Wien, im Verlage von Kupfer und Wimmer. 1807 und 1819. 2 Thle. 8.

Kotz (Marquard Jos. Frhr. v.). Leitfaden des praktisch-politischen Geschäftsganges. 1817. 2 Abth. 8.

Gesetze (politische) in Fragen und Antworten. Ein Handbuch zur Vorbereitung für Prüfungs-Candidaten. Herausgegeben von einem höheren Staatsbeamten. Wien, bei Gerold. 1839. 12.

Barth-Barthenheim (J. L. Ehrenr. Graf v.). Das Ganze der österreichischen politischen Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in systematisch-geordneten Abhandlungen dargestellt. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe und Braumüller. 1838—1846. 3 Bde. 8.

Kostetzky. System der politischen Gesetze Böhmens. Prag, 1816—1825. 12 Bde.

Drdacki. Systematische Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien. Wien 1833.

Meixner (Max. Em.). Compendium chronologico-alphabeticum respect. perpetuum aller vom Anfang des Jahres 1764 bis incl. 1771 im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ergangenen, und von dieser annoch emanirenden Patenten und Circularien ꝛc. Linz, gedr. bei J. M. Feichtinger's sel. Witwe. 1772. Fol.

Versuch eines Handbuches der Gesetze durch Auszüge vielfältiger in die öffentlichen Angelegenheiten, das Polizeiwesen und andere Jedermann zu wissen nützliche Gegenstände einschlagenden, von 1740 bis Ende Mai 1781 erflossenen a. h. Anordnungen. Grätz, verl. von F. X. Müller, gedr. mit von Widmanstätten'schen Schriften. 8.

Vermehrtes Handbuch der Gesetze u. s. w. bis Ende Oct. 1784. Grätz, gedr. mit Leykam'scher Schrift. Verl. v. F. X. Müller 1784. 8.

Erster Nachtrag und Fortsetzung des verm. Handbuches bis 1. Mai 1785 reichend. Grätz, ebenda. 8.

Zweiter Nachtrag, bis 1. Mai 1786 reichend. Grätz, ebenda. 8.

Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus pro hareditario regno Bohemiae ac incorporatis aliis provinciis utpote Marchionatu Moraviae et Ducatu Silesiae. Prag, bei C. F. A. v. Dobroslavina. 1701. Fol. — Zweite Auflage. Prag bei Mullem. 1720. Fol. (von J. J. Ritter v. Weingarten).

Gesetze für das Königreich Böhmen unter Josef II. von 1762—1786. Prag, bei Gerle 1783—1786. 3 Thle. 8.

Roth (Joh. Wenzel). Vollständiger Auszug aller im Königreiche Böhmen am Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden Gesetze unter buchstäblichen Aufschriften der Gegenstände nach der Zeitfolge gesammelt. Prag, in der k. k. Normalschul-Buchdruckerei 1801. 10 Bde. 8.

Zur leichteren Benützung dieses Werkes dient:

Albert (Joseph). Repertorium über die ersten 10 Bände des von Joh. Roth herausgegebenen Auszuges aller im Königreiche Böhmen am Ende des

18. Jahrhunderts bestehenden Gesetze. Prag, bei Widtmann. 1813. 8. Eine neue Auflage der Roth'schen Gesetzsammlung erschien unter dem Titel:

Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehenden Verordnungen und Gesetze, nach Joh. Roth's Sammlung neu aufgelegt, verbessert und vermehrt durch Joh. Blasek. Prag in der Scholl'schen Buchdruckerei. 1817—1819. 12 Bde. 8.

Hierzu gehört folgendes Repertorium:

Chronologisches Register über die in den 12 Stammbänden der durch Joh. Blasek verbesserten Roth'schen Gesetzsammlung für Böhmen enthaltenen Gesetze, von Dr. Joh. Kanka. Prag, gedruckt in der Scholl'schen Buchdruckerei. 1819. 8.

Goutta (Wilh. Gerh.). Fortsetzung der von Joh. Roth verfaßten Sammlung aller in dem Königreiche Böhmen kundgemachten Verordnungen und Gesetze. Prag, bei Casp. Widtmann. 1807—1817. 14 Bde. (3.—10. Fortsetzungsband). 8. — Neu aufgelegt, verbessert und vermehrt durch Dr. Joh. Kanka. Prag, in der Scholl'schen Buchdruckerei 1819—1826. 20 Bde. 8.

Hierzu gehört das:

Hauptrepertorium über die 12 Fortsetzungsbände der Roth'schen Gesetzsammlung. Prag, bei Widtmann. 1818. 2 Thle. 8.

Roth (Joh. Wenzel). Instructionen und Patente größeren Inhalts, als Gegenstück zu dem vollständigen Auszug aller für das Königreich Böhmen unter der glorreichen Regierung Josef II. ergangenen Gesetze. Prag, in der k. k. Normalschul-Buchdruckerei. 7 Hefte. 8.

Kröhny (Franz). Auszug der politischen k. k. Gesetze und Verordnungen, welche seit dem Jahre 1740 bis zum Schlusse 1781 für das Königreich Böhmen ergangen sind, zur besonderen Gemächlichkeit der Leser in alphabetische Ordnung gebracht. Prag und Wien, bei v. Schönfeld. 1782. 8.

Sammlung (vollständige) aller in den Jahren 1816, 1817 und 1818 in dem Königreiche Böhmen kundgemachten Gesetze und Verordnungen. Mit hoher Bewilligung des k. k. Landespräsidiums aus den Original-Aktenstücken gesammelt, chronologisch zusammengestellt und herausgegeben von Kaj. Radherny. Prag, bei Haase Söhne. 1833 und 1834. 3 Bde. 8.

Bernardt (Josef). Handbuch der provinziellen Gesetzkunde von Mähren und Schlesien. Olmütz, 1848.

Edicta et mandata universalia in regnis Galiciae et Lodomeriae a die 11. Septbr. 1772 initae possessionis promulgata. — Rozkazy y Ustawy powszechne królestwom Galicyi y Lodomeryi od dnia 11 wrzesnia 1772 obiecia possessyi ogloszone. — Leopoli, typ. Vid. Jos. Piller. 1772. Fol. — Die Fortsetzung dieser Sammlung führt den Titel: Continuatio edictorum et mandatorum universalium in regnis Galiciae et Lodomeriae. — Kontinuacya wyrokow y rozkazow powszechnych w Galicyi y Lodomeryi Królestwach. — Fortsetzung der allgemeinen Verordnungen und Edicte, welche in den Königreichen Galizien und Lodomerien erlassen worden sind. Ebend. 1773—1818. Fol. (Bekannt unter dem Namen der Piller'schen Gesetz-Sammlung.)

Handbuch der Galizischen Gesetze in Auszügen. Lemberg, gedr. und zu haben in der Piller'schen Gub.-Buchdruckerei. 1788. 2 Bde. 8. Nebst einem Supplementbande.

Köfil. Auszug aus den für Galizien bestehenden politischen Gesetzen mit dem polnischen Originaltexte. Lemberg, 1791. 17 Hefte. 4.

Drbacki (Moritz Ritter v. Ostrow). Lexikon der politischen Gesetzkunde für Galizien. Wien, gedr. bei J. P. Sollinger, 1832. 8.

Mit dem Patente vom 4. März 1849, Nr. 153 wurde die Herausgabe eines Reichsgesetzblattes, sowie der Landes- und Regierungsblätter, angeordnet. Ersteres hieß ursprünglich: „Allgemeines Reichs- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich"; seit 1853 einfach „Reichsgesetzblatt". Seit dem 1. Januar 1870 führt dasselbe, in Folge der dualistischen Gestaltung der Monarchie, den Titel: „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder". In die Landesgesetz- und Regierungsblätter werden die Landesgesetze, dann die von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen aufgenommen.

Zur leichteren Auffindung der in dem Reichsgesetzblatte und den Landesgesetz- und Regierungsblättern zerstreuten Bestimmungen über einzelne Materien dienen die Register-Werke von Starr und Globocnik.

Hilfsmittel und systematische Darstellungen.

§. 32. Als sehr brauchbare Hilfsmittel für die Praxis zur Kenntniß der einzelnen Gesetzgebungsgebiete sind einerseits diejenigen Handbücher zu erwähnen, welche die für specielle Gebiete erflossenen Gesetze sammt allen einschlägigen Verordnungen, Instructionen und Normalen zusammenstellen, wie z. B. das Handbuch der österreichischen Justizgesetzgebung von Kaserer.

Mehr für wissenschaftliche Zwecke berechnet sind die Ausgaben der Gesetze mit Materialien, unter welchen vorzugsweise die parlamentarischen Debatten, Motivenberichte der Regierung und parlamentarische Ausschußberichte zu verstehen sind.

Den Reigen solcher Gesetzausgaben mit Materialien eröffnet das Werk:

Die neue Gesetzgebung Oesterreichs, erläutert aus den Reichsrathsverhandlungen. Wien, Manz, 1868.

Es folgen sodann die mustergiltigen Ausgaben von

Gautsch von Frankenthurn: Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874 mit Materialien und Anmerkungen. Wien, Manz, 1874, und

desselben: Die Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof mit Materialien. Wien, Manz, 1876.

Eine ähnliche Sammlung von Gesetzesausgaben von Kaserer berücksichtigt mehr das Civilrecht, bringt aber auch mehrere in's Verwaltungsrecht einschlagende Gesetze mit Materialien (Wien, Hölder, 1873—1886).

Systematische Bearbeitungen (großentheils nur Zusammenstellungen der Gesetzestexte) lieferten:

Stubenrauch, Handbuch der österr. Verwaltungsgesetzkunde. 2 Bde. Wien, Manz. 1. Aufl. 1851—1852; 2. Aufl. 1856; 3. Aufl. Wien 1861.

Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst ist in 1. Auflage in Wien 1856 (Manz) erschienen, seitdem in vier

folgenden, immer vermehrten und verbesserten, der fortschreitenden Entwickelung der österreichischen Gesetzgebung sich anpassenden Neuauflagen. Die letzte (5.) Auflage in 7 Bänden ist von einer großen Anzahl von Fachmännern, meistens aus den betreffenden Ministerial-Departements unter der Leitung des Grafen Pace zusammengestellt und ist wohl die vollständigste Sammlung aller auf die Verwaltung sich beziehenden Gesetze und Vorschriften, die es überhaupt in Oesterreich gegeben hat. (Wien, 1898—1901.)

Neuere Gesetzausgaben.

§. 33. Die Manz'sche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze umfaßt in einer Reihe von Bänden (bisher 30) das ganze Gebiet des Privat- und öffentlichen Rechts. Die einzelnen Bände dieser Ausgabe enthalten die vollständigen Gesetzestexte mitsammt dem Erläuterungsmaterial (Nachtragsverordnungen, Normalien, Motive, Entscheidungen ꝛc.) für je ein Specialgebiet der Gesetzgebung.

Geller (Dr. Leo), Oesterreichische Verwaltungsgesetze mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung. 4 Bde. Wien, Perles, 1883—1890.

Geringer als auf dem Gebiete der Gesetzesausgaben und Zusammenstellungen der Texte sammt Erläuterungsmaterial war in neuerer Zeit die Thätigkeit auf dem Gebiete des systematischen Verarbeitens des Gesetzesmaterials zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken. Neben dem „Oesterreichischen Rechtslexicon" von Duschenes-Belsky, Prag 1898, ist das von Mischler und Ulbrich herausgegebene Oesterreichische Staatswörterbuch (1896) zu nennen, in welchen in alphabetischer Anordnung das gesammte Material des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechts von einer Reihe von Fachmännern verarbeitet ist. Eine gediegene systematische Darstellung lieferte Jiri Prazak: Rakouske pravo ustavni. 1895.

Von einer Aufzählung der monographischen Arbeiten auf dem Gebiet des österreichischen Staatsrechts, sowie andererseits der vielen sehr verdienstlichen „Handbücher", welche sich die Zusammenstellung der auf einzelnen Gebieten der Verwaltung geltenden Gesetze, Verordnungen und Normalien zur Aufgabe stellten, kann an dieser Stelle aus dem Grunde Umgang genommen werden, weil auf diese Monographien und Handbücher an den geeigneten Stellen dieses Buches verwiesen werden wird.

Die älteste ungarische Gesetzsammlung ist das bekannte Corpus juris Hungarici, dessen erster Theil das sogenannte Tripartitum opus Juris consuetidinarii Regni Hungariae von Stephan Werbőcz bildet und zuerst in Wien im Jahre 1517 im Druck erschien, seitdem aber mehrfach edirt wurde.

Von systematischen Darstellungen des älteren Rechts ist insbesondere das 1865 in Pest erschienene Staatsrecht des Königreichs Ungarn von Anton v. Virozsil hervorzuheben.

Das neuere ungarische Staatsrecht ist, allerdings sehr knapp dargestellt von Schuler-Libloy: Das ungarische Staatsrecht, Wien 1870.

Rado-Rothfeld: Die ungarische Verfassung, 1898, ist sehr lesenswerth.

Die neueren ungarischen Gesetze erscheinen in Pest in einer officiellen deutschen Ausgabe seit 1865, ebenso die croatischen in Agram.

Seit 1895 erscheint in deutscher Sprache eine Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht (zuerst von Schwarz, sodann von Sgalitzer).

II. Buch.

Oesterreich-Ungarn und dessen Gebiet.

Das Staatsgebiet und dessen Eintheilungen.

§. 34. Das Staatsgebiet zerfällt zunächst in natürliche Gebietstheile, die durch ihre geographische Lage und natürliche Beschaffenheit sich von den sie umgebenden anderen Gebietstheilen absondern. Die Staats-Verwaltung kommt oft in die Lage, solche natürliche Gebietstheile in's Auge zu fassen und bezüglich derselben besondere, nur auf sie anzuwendende Normen zu erlassen und Maßregeln zu ergreifen. So kann z. B. eine Tiefebene, die von häufigen Ueberschwemmungen heimgesucht wird, als solche ohne Rücksicht auf politische Abtheilungen Gegenstand besonderer staatlicher Vorschriften und Maßregeln bilden. Ebenso wird ein von Wildbächen durchfurchtes Gebirgsterrain ohne Rücksicht auf politische Abtheilungen von der Staatsverwaltung als Ganzes aufgefaßt, bezüglich dessen einheitliche Maßregeln, wie z. B. Wildbachverbauungen, in Anwendung kommen müssen.

Von diesem Gesichtspunkte aus zerfällt Oesterreich in die Sudetenländer (Böhmen, Mähren, Schlesien), in die Donauländer (Ober- und Niederösterreich), in die Alpenländer (Tirol, Kärnten, Krain, Steiermark, Salzburg, Vorarlberg), in die Küstenländer (Istrien, Görz-Gradisca, Triest, Dalmatien) und in die Karpathenländer (Galizien und die Bukowina).

Eine zweite Eintheilung des Staatsgebietes ist jene nach der relativen Lage, d. h. mit Beziehung sei es auf bestimmte, wichtige Punkte im Umkreise der Staatsgränzen oder mit Beziehung auf diese letzteren. Solche wichtige Punkte sind namentlich die Festungen. Mit Beziehung auf dieselben werden Theile des Staatsgebietes zu weiteren und engeren Festungsrayons erklärt, welcher Umstand die rechtlichen Verhältnisse auf diesen Gebietstheilen, so z. B. bezüglich des Eigenthums und der Benützung von Gebäuden u. dergl. beeinflußt.[1])

Mit Beziehung auf die nähere Lage an der Staatsgränze werden gewisse Gebietstheile als Gränzgebiete qualificirt, welcher Umstand ebenfalls

[1]) Vergl. die Erlässe der Minister des Innern, der Justiz und des Armeeobercommandos vom 21. December 1859, Nr. 10 RGB., über die aus der Eigenschaft eines Terrains als Fortificationsrayon folgenden Beschränkungen der Bauführungen.

von rechtlicher Bedeutung ist, da in solchen Gebieten der wirthschaftliche Verkehr theils gewissen Beschränkungen unterworfen, theils gewisser Begünstigungen theilhaftig wird[1]), und auch in anderen Beziehungen (z. B. Ausübung ärztlicher Praxis) gewissen besonderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen unterliegt.[2]) Auch basirt auf der Eintheilung der Staatsgränzen in einzelnen Gränzstrecken die Eintheilung des Staatsgebietes in Zollamtsbezirke, von denen jeder eine solche Gränzstrecke zur Grundlage hat.

§. 35. Die wichtigste Eintheilung des Staatsgebietes ist jedoch die historisch-politische, d. i. jene, die sich aus dem allmählichen Anwachsen eines Staates aus kleineren Ländern von selbst ergiebt, indem diese Theile ihre frühere Selbständigkeit zwar aufgeben, jedoch in vielen staatsrechtlichen Beziehungen als besondere Gebiete behandelt werden und somit Abtheilungen des Gesammtgebietes des aus ihnen erwachsenen Staates bilden.[3])

So besteht die österreichisch-ungarische Monarchie vor allem aus zwei Staaten: Oesterreich und Ungarn[4]) und dem Reichsland: Bosnien

---

[1]) S. Art. XI des Gesetzes vom 25. Mai 1862, betr. den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

[2]) Z. B. §§. 10 und 61 der Gewerbeordnung.

[3]) Eine Legaldefinition des Begriffes „Staatsgebiet" findet sich in den Vorerinnerungen zur Zollordnung vom Jahre 1835. Darnach sind unter „Staatsgebiet oder Inland alle Länder des österreichischen Kaiserstaates" zu verstehen.
Ueber das Staatsgebiet vom Standpunkt des Staatsrechts handelt K. B. Fricker (Vom Staatsgebiet. Tübingen 1867), der mit Recht hervorhebt, daß „alle Vorstellungen von einer Rolle des Staatsgebietes als sachlichen Objects des Staates falsch oder schief sind". Denn das Staatsgebiet verhält sich zum Staate nicht wie ein Object des Eigenthums zum Eigenthümer, vielmehr ist das Staatsgebiet „ein Moment im Wesen des Staates", was doch von einem Eigenthumsobjecte bezüglich des Eigenthümers nicht gesagt werden kann. Thatsächlich können wir uns einen seines Eigenthumes verlustigen Eigenthümer denken; einen Staat aber ohne Staatsgebiet keineswegs.
Vergl. ferner Inama-Sternegg: Die Rechtsverhältnisse des Staatsgebietes in der Zeitschr. f. g. StW. 1870.
Rosin (Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886, S. 44) macht mit Recht die Bemerkung, daß „Gebiet im juristischen, speciell im Sinne des öffentlichen Rechtes auf das Gebieten, Herrschen, welches einer Persönlichkeit, speciell einem Gemeinwesen innerhalb eines bestimmten Theiles der Erdoberfläche zukommt, deutet." Vergl. auch die Polemik zwischen G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, §. 74, und Max Seydel, Bayrisches Staatsrecht, S. 517 darüber, ob das Staatsgebiet als Object der Staatsherrschaft anzusehen sei. Meyer ist mit Recht dagegen, da das Staatsgebiet nur den „räumlichen Umfang der Staatsherrschaft" bestimme.

[4]) Es wurde oft behauptet, daß die nicht-ungarischen Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie keine gemeinsame Bezeichnung haben. Wenn aber das ganze Reich „Oesterreich-Ungarn" genannt wird, so ist es klar, daß für die außerungarische Hälfte die Bezeichnung „Oesterreich" übrig bleibt und vollkommen passend ist. Es ist auch wahrscheinlich, daß sich diese Bezeichnung erhalten wird: staatsrechtlich wäre sie vollkommen correct. Daß Ungarn mit seinen Nebenländern einen Staat bilden, wird in dem ungar. GA. XXX 1868, §. 1 ausdrücklich gesagt; es heißt dort: „Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien bilden

und Herzegowina.[1])

Oesterreich (auch Cisleithanien oder Reichsrathsländer genannt) besteht aus folgenden 17 Kronländern, die selbständige Verwaltungseinheiten bilden und die hier in der Reihenfolge, wie sie an die Monarchie gelangten, aufgezählt sind: Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns; Herzogthümer: Steiermark, Kärnten, Krain; Gefürstete Grafschaft: Tirol; Görz und Gradisca; Markgrafschaft Istrien; Stadt Triest und Gebiet; Vorarlberg; Königreiche: Dalmatien, Böhmen; Markgrafschaft Mähren; Herzogthum Schlesien; Königreich Galizien mit Krakau; Herzogthum Bukowina.

Ungarn besteht aus dem Königreich Ungarn, in welches das ehemalige Großfürstenthum Siebenbürgen einverleibt wurde; dem Königreich Croatien und Slavonien sammt der ehemaligen Militärgränze; der königl. Freistadt Fiume sammt Gebiet. Zum Reichsland Bosnien und Herzegowina darf wohl hinzugezählt werden ein Theil des Sandschaks Novibazar am Lim (Limgebiet), welches seit dem Herbst 1879 auf Grund des Berliner Vertrages von österreichischem Militär besetzt ist.[2])

---

eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl gegenüber der unter S. M. Regierung stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Ländern." Dabei ist zu bemerken, daß hier Ungarn bereits mit Inbegriff des einverleibten Siebenbürgens verstanden wird, und daß Dalmatien vorderhand nur theoretisch zu Ungarn gerechnet wird (worüber näheres unten).

[1]) Ich wähle den Ausdruck „Reichsland" wegen mannigfacher Analogien mit der staatsrechtlichen Stellung Elsaß-Lothringens zum Deutschen Reich, obwohl selbstverständlich ein Vergleich zwischen dem Verhältniß Bosnien-Herzegowinas zu Oesterreich-Ungarn und Elsaß-Lothringens zum Deutschen Reich nicht in allen Punkten stimmen würde. Doch steht Bosnien-Herzegowina ähnlich außerhalb der constitutionellen Verfassungen Oesterreich-Ungarns, wie Elsaß-Lothringen außerhalb der constitutionellen Reichsverfassung Deutschlands, worin eben das punctum comparationis liegt.

[2]) Das allmähliche Anwachsen des Territoriums der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie veranschaulicht nachstehende chronologische Uebersicht:

976 Ostmark (d. i. der westliche Theil des heutigen Niederösterreich) kommt durch kaiserliche Belehnung an den ersten Babenberger.
1043 Dieselbe wird durch Eroberung des östlich gelegenen, von Ungarn occupirten Landstriches bis zur Leitha erweitert.
1192 gelangt Steiermark durch Erbvertrag an die Ostmark.
1229 mehrere Freisingische Lehen in Krain durch Ankauf erworben.
1335 und 1336 durch kaiserliche Belehnung Kärnten und fast ganz Krain.
1363 Tirol durch Erbvertrag.
1365 Grafschaft Feldkirch (in Vorarlberg) durch Kauf.
1374 Der Rest von Krain und die Windische Mark durch Erbvergleich.
„ Gleichzeitig die Grafschaft Mitterburg (Pisino) in Istrien.
1376 Grafschaft Bludenz in Vorarlberg durch Kauf.
1382 Triest und Gebiet durch freiwillige Unterwerfung.
1400 Castua.
1451 Ein Theil der Grafschaft Bregenz in Vorarlberg durch Kauf.
1456 Grafschaft Cilli als steirisches Lehen.
1474 Grafschaft Sonnenberg in Vorarlberg mittelst Geldentschädigung.
1500 Görz, Gradisca und Pusterthal durch Erbvertrag.
1507 Kufstein in Folge des bayrisch-landshutischen Erbfolgestreites.
1518 Roveredo von den Venetianern erobert.

Dieſes geſammte Ländergebiet bildet eine untheilbare Monarchie: das öſterreichiſch-ungariſche Reich[1]), welches in dem habsburgiſch-lothringiſchen Hauſe nach dem Rechte der Erſtgeburt erblich iſt.

1523 Reſt von Bregenz durch Kauf.
1526 Böhmen, Mähren und Schleſien durch Erbverträge, Heirath und ergänzende Ständewahl.
„ Ungarn auf dieſelbe Weiſe (vorerſt den nordweſtlichen Theil).
1699 Siebenbürgen von Michael Apaffi.
„ Ganz Ungarn, Croatien-Slavonien von den Türken erobert.
1719 Temeſer Banat im Frieden von Paſſarowitz.
1759 Grafſchaft Hohenems in Vorarlberg als Lehen vom Kaiſer.
1772 Sechzehn Zipſer-Städte Oſt-Galizien, Auſchwitz und Zator bei der erſten Theilung Polens.
1777 Bukowina von den Türken mittelſt Ceſſionsvertrages.
1779 Innviertel mit Braunau von Bayern in dem Teſchner Frieden (13. Mai 1779).
1782 Im Innkreiſe einige Parcellen erworben vertragsmäßig durch Kaiſer Joſef.
1791 im Sziſtover Frieden durch Kaiſer Leopold II. erworben Alt-Orſovha und den Unna-Diſtrict.
1795 Weſt-Galizien (Krakau) in der dritten Theilung Polens.
1797 Iſtrien und Dalmatien von Frankreich als Erſatz für die bisher öſterreichiſchen Niederlande (im Frieden zu Campo Formio 17. October).
1803 Trient und Brixen auf Grund des Reichs-Deputations-Haupt-Receſſes als ſäculariſirte Bisthümer.
1805 Salzburg und Berchtesgaden, Maltrev-Ziller und Brixenthal kommen im Frieden zu Preßburg an Oeſterreich.
1815 Nach den Erſchütterungen der Napoleoniſchen Kriege und den durch dieſelben herbeigeführten Aenderungen und Schwankungen des Territorialbeſtandes des öſterreichiſch-ungariſchen Reiches erfolgte die völkerrechtliche Anerkennung desſelben durch folgende Vereinbarungen unter den europäiſchen Großmächten:

Die Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815 anerkennen a) das ſouveräne Eigenthum an den Salzwerken Wieliczka's nebſt dem dazu gehörigen Gebiet (Art. 3), b) die Gränze zwiſchen Rußland und Oeſterreich, ſo wie ſie heute beſteht, mit Ausſchluß der Stadt Krakau (Art. 4 und 5), c) die geſetzmäßige Souverainetät des Kaiſers von Oeſterreich über die Provinzen und Territorien, welche im Ganzen oder theilweiſe durch die Tractate von Campo Formio 1799, von Luneville 1801, von Preßburg 1803, durch die additionelle Convention von Fontaineblau 1807 und durch den Wiener Tractat von 1809 von Oeſterreich abgetreten waren und in deren Beſitz Oeſterreich in Folge des letzten Krieges wieder gekommen iſt; ſowie auch von Iſtrien, Dalmatien, den ehemaligen venetianiſchen Inſeln im adriatiſchen Meere, den Mündungen am Cataro, Vorarlberg, des Friauls, des Gebietes von Monfalcone, der Stadt Trieſt ſammt Gebiet, Kärntens, Croatiens am rechten Ufer der Save, Fiumes, des ungariſchen Littorales und des Diſtrictes von Caſtua (Art. 93); das Gebiet von Raguſa (Art. 94).

1847 Einverleibung der Freiſtadt Krakau ſammt Gebiet.
1878 Occupation Bosniens und der Herzegowina auf Grund des Berliner Tractates und der Inſel Ada-Kaleh unterhalb Orſowa. (Adah-Kaleh wurde von Oeſterreich bereits am 26. Mai 1878, alſo noch vor Beginn des Berliner Vertrages, auf Grundlage eines beſonderen Abkommens beſetzt, welches die Pforte damals mit dem öſterreichiſch-ungariſchen Botſchafter Grafen Zichy traf.)
1879 Beſetzung des Lim-Gebietes.

[1]) Der officielle Titel des Reiches lautet ſeit 1868 „Oeſterreichiſch-ungariſche Monarchie“ oder „öſterreichiſch-ungariſches Reich“ und der Kaiſer führt in abgekürzter Form den Titel „Kaiſer von Oeſterreich und Apoſtoliſcher König von Ungarn“. In nicht abgekürzter Form werden nach dem Titel Kaiſer von Oeſterreich die

Die Untheilbarkeit ist so zu verstehen, daß die souveräne Herrschaft über die ganze Monarchie jedesmal nur dem einen, nach der pragmatischen Sanction (s. u.) hierzu berechtigten und berufenen Mitgliede des Herrscherhauses ungetheilt zukommt und daß eine Theilung der Herrschaft unter den Mitgliedern desselben, wie das vor dem 17. Jahrhundert oft vorkam, nicht mehr Platz greifen kann.

Daß sich diese Festsetzung nicht auf die Unveränderlichkeit des Territorialbestandes der Monarchie bezieht, ist klar; denn gegen die Wandlungen der Geschichte, in deren Strom alle Staaten gestellt sind, giebt es keine Gesetze. Seit der pragmatischen Sanction hat Oesterreich mehrere Provinzen verloren, andere erworben. Ebensowenig kann aus der Bestimmung der Untheilbarkeit irgend ein Schluß gezogen werden auf die innere staatsrechtliche Gestaltung der Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile der Monarchie zu einander; am allerwenigsten dürfte, wie das geschehen ist, die Bestimmung der Untheilbarkeit als Forderung einer centralistischen Verfassungsform aufgefaßt werden.[1])

Oesterreich-Ungarn ist im System der europäischen Staaten eine Großmacht nicht nur durch die Größe seines Territoriums, die Zahl seiner Bevölkerung, sondern durch die Beschaffenheit des ersteren und die Culturstufe der letzteren. Die materiellen Mittel, über welche in Folge des Zusammenwirkens dieser Factoren das Reich verfügt, finden ihren prägnantesten Ausdruck in der Wehrkraft des Reiches.[2])

§. 36. Es ist vergebene Mühe, die Staaten, so wie man es mit Pflanzen und Thieren thut, in Gattungen und Arten einzuschachteln und den einzelnen Staat darnach bestimmen zu wollen, in welche Rubrik er gehört. Diese falsche Methode wurde von der Theorie insbesondere auf sogenannte „zusammengesetzte Staaten" oder „Staatenverbindungen" angewendet, und Oesterreich war und ist ein beliebtes Object solcher akademischen Speculationen. Man stritt viel herum: was für ein Staat Oesterreich sei? in der Meinung, daß aus der Feststellung eines solchen Oberbegriffes für die „Behandlung" Oesterreichs oder gar für sein Staatsrecht sich gewisse

---

übrigen auf die anderen Länder sich beziehenden Titel und zwar „König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien u. s. w. eingeschaltet. Die heraldische Beschreibung des Wappens der Monarchie und zwar des großen, mittleren und kleinen ist in dem Hofkanzleidecret vom 22. August 1836 enthalten (abgedruckt bei Manz, B. XIX).

[1]) Die pragmatische Sanction als einen Rechtsgrund für die centralistische Regierungsform zu verwenden, versuchte Lustkandl in seinem „Wesen der österreichischen Reichsverfassung". Wien 1864.

[2]) Mit Rücksicht auf den Umfang des Territoriums nimmt Oesterreich-Ungarn in Europa die dritte Stelle (nach Rußland und Schweden-Norwegen) ein. Nach Oesterreich-Ungarn erst reihen: Deutschland, Frankreich, Spanien und England (europäisches) und die Türkei.

Eine ebenso bevorzugte Stellung als dritter Staat in Europa nimmt Oesterreich-Ungarn mit Rücksicht auf seine Bevölkerung ein. Hier folgt es nach Rußland und Deutschland, welchen beiden Staaten es jedoch an Dichte der Bevölkerung überlegen ist.

Grundsätze ableiten lassen.[1]) Diese Methode ist deßwegen unrichtig und zwecklos, weil die Staaten Individualgebilde sind und die Geschichte in der Schaffung dieser Individualitäten sich ebensowenig wiederholt, wie die Natur.

Die heutige staatsrechtliche Gestaltung Oesterreich-Ungarns ist das Resultat seiner eigenartigen historischen Entwickelung, ein Resultat, das seinen vorläufigen codificatorischen Ausdruck in dem Ausgleichsgesetze von 1867 gefunden hat. Dieses Verhältniß kann nicht mit einem doctrinären Terminus bezeichnet; es kann nur aus der Betrachtung des in diesem Gesetze zum Ausdrucke gelangten Compromisses zwischen Oesterreich und Ungarn dargelegt werden.

Wenn man Oesterreich-Ungarn ein Reich nennt, so ist damit sein internationaler Rang, seine Bedeutung als Großstaat und endlich auch die höhere Einheit, die Gesammtheit beider Staaten im Gegensatz zu jedem derselben bezeichnet.

§. 37.

Das im Vorhergehenden gegen die Classification der Staaten Vorgebrachte hindert jedoch nicht, daß man dieselben nach gewissen sehr allgemeinen ihrer Natur und Beschaffenheit entnommenen Merkmalen näher charakterisirt. So z. B. giebt es Staaten, in denen der Unterschied der Bestandtheile, aus denen sie zusammengesetzt sind, noch offen

---

[1]) Die einschlägigen theoretischen Untersuchungen ermangeln jedoch nicht eines literar-historischen, ja in gewisser Beziehung auch eines politischen Interesses.

J. H. Bidermann erklärt in seiner „Rechtlichen Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie" (Wien 1877) Oesterreich-Ungarn für einen Staatenstaat, Juraschek („Personal- und Real-Union" Berlin 1878) für eine Real-Union. Ulbrich („Rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie" 1879) erklärt in seinem Lehrbuch: „Der österreichisch-ungarische Gesammtstaat sei ein zusammengesetzter Staatskörper", was gewiß unbestreitbar ist; Dantscher meint, Oesterreich-Ungarn sei „ein monarchischer Bundesstaat" (Der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn 1880), Jellinek demonstrirt, um diese Musterkarte von Ansichten über die „rechtliche Natur" der „Oesterreichisch-ungarischen Monarchie" zu vervollständigen, Oesterreich-Ungarn sei ein Staatenbund.

Wenn man sich einmal auf dieses Terrain, die rechtliche Natur des Gesammtstaates zu bestimmen, begiebt, so können diese Argumentationen und diese Polemik in infinitum fortgesetzt werden; es giebt ja in diesen Dingen weder eine höchste Instanz, noch einen mathematischen Beweis. Es liegt aber gar keine begründete Veranlassung vor, sich auf dieses Terrain zu begeben; denn kein Staat kümmert sich um Consequenzen, welche Juristen aus einer ihm aufdisputirten „rechtlichen Natur" ableiten wollten; der Staat hat nur eine staatliche Natur, und da er weder Product eines Vertrages, noch sonst eines rechtlichen Actes ist, so ist es sehr fraglich, ob Discussionen über seine rechtliche Natur wissenschaftlich gerechtfertigt werden können. Nicht alles in der Welt muß doch eine „rechtliche Natur" haben. Man dürfte z. B. von der rechtlichen Natur der Beziehungen der Sonne zur Erde nicht sprechen. Wo nun liegt das Kriterium? Bei welchen Erscheinungen dürfen wir diese Frage stellen? Offenbar bei allen Erzeugnissen des Rechts. Also bei Familienverhältnissen, Eigenthumsverhältnissen, bei Obligationen, Erbschaften u. s. w. Der Staat aber ist kein Erzeugniß des Rechts, sondern umgekehrt: das Recht ist ein Product des Staates. Daher kann man von einem „staatlichen Charakter und einer staatlichen Natur des Rechts" sprechen — nicht aber umgekehrt!

baliegt, andere, bei denen das nicht mehr der Fall ist, daher man die ersteren zusammengesetzte und die letzteren einfache Staaten nennt, obschon diese Unterscheidung meist sehr ungenau und oberflächlich ist. Ebenso verhält es sich mit der Unterscheidung der Nationalstaaten von den Nationalitätenstaaten, von welcher wir noch unten sprechen werden. Wenn die Bestandtheile der zusammengesetzten Staaten ein gewisses großes Maaß von Selbständigkeit behalten haben, spricht man von Staatenunionen oder Staatenbünden, welchen Begriff man speciell in Deutschland mit einer entschiedenen und klaren Tendenz dem gewesenen deutschen Staatenbund als Bundesstaat gegenüberstellte, um an diese Begriffsbestimmung gewisse politische Postulate größerer Einheit zu knüpfen. Doch ist der Bundesstaat weder im allgemeinen noch auch im Gegensatz zum Staatenbund ein Rechtsbegriff: es sind das erstens rein politische Begriffe und obendrein individuelle Begriffe. Der deutsche Bundesstaat ist eben der deutsche Bundesstaat, der in der Geschichte der Menschheit nur einmal aus bestimmten historischen Prämissen auftauchte und ein zweites Mal sich nicht wiederholen kann — alle Zusammenstellungen desselben und Classificirungen etwa mit den Vereinigten Staaten Amerikas oder der Schweiz zu einer Art sind hinkend — das sind lauter individuelle Gestaltungen. Und gar die Ableitung von Consequenzen aus solchen Einschachtelungen und Aufstellung von Postulaten für den gegebenen Staat, weil es sein „Artbegriff" mit sich bringe, ist unbegründet. Man kann also allerdings die Staaten nach gewissen sehr allgemeinen Merkmalen näher charakterisiren, doch muß man sich hüten, solche Charakterisirungen als Classificationen aufzufassen und aus den vermeintlichen Artbegriffen die gemeinsamen Gattungsmerkmale zu postuliren oder aufdisputiren zu wollen.

Oesterreich-Ungarn als Staat.

§. 38. In Mitteleuropa gehören zu den zusammengesetzten Staaten Deutschland und Oesterreich. Der Umstand, daß diese beiden Reiche aus einer Anzahl autonomer Länder bestehen, hat zur Folge, daß die Gesetzgebung in denselben keine einheitliche, sondern nach Ländern verschiedene ist. Ebenso wie man es in Deutschland auf allen Gebieten des Lebens mit Reichsrecht und Landesrecht zu thun hat und wie dort diese zwei Gewalten überall neben einander regelnd und Normen gebend eingreifen: so haben wir auch in Oesterreich Staats- und Landesgesetzgebung, die erste von den centralen staatlichen gesetzgebenden Körperschaften in Oesterreich und Ungarn, die letztere von den Landtagen der einzelnen Länder ausgehend. Wie schon erwähnt, sind die Staaten der Welt entweder Nationalstaaten, d. h. solche, in denen nur eine Sprache herrscht, oder Nationalitätenstaaten, d. h. solche, in denen mehrere Sprachen herrschen. Die letzteren, zu denen auch Oesterreich gehört, sind in der überwiegenden Mehrzahl — die ersteren in verschwindender Minderzahl.

Nichtsdestoweniger wird häufig in der staatsrechtlichen Literatur der Nationalstaat als der normale, der Nationalitätenstaat als der anormale hingestellt.[1])

Viele Staaten präsentiren sich äußerlich oder doch in ihrer Gesetzgebung als Nationalstaaten: sind es aber bei genauerer Betrachtung nicht. So kann z. B. das Deutsche Reich nicht als reiner Nationalstaat gelten, da in seinen Gränzen als Volks- und Umgangssprache außer dem Deutschen das Französische (Elsaß-Lothringen), das Dänische (in Schleswig) und das Polnische (in der polnischen Landestheilen) gesprochen wird.[2])

Spanien gilt gemeiniglich als ein national-einheitlicher Staat; ist es aber durchaus nicht. Nicht nur die Basken fordern ihre nationale Sonderstellung, sondern auch die Catalonier widersetzen sich der Amalgamirung mit den anderen Nationalitäten in Spanien und verlangen heute sogar die Anerkennung ihrer „catalonischen" Sprache. Ja! auch das „einige" Italien zählt außer Franzosen in Savoyen, in Norditalien Slaven (Rjezanen) und in Calabrien Albanesen in bedeutender Anzahl zu seinen Angehörigen. Die letzteren sprechen ihre eigene Sprache und besitzen sogar Volksschulen, wo in ihrer Sprache gelehrt wird.

Nimmt man aber Rücksicht auf die außereuropäischen Besitzungen der europäischen Staaten, so giebt es überhaupt keine Nationalstaaten in Europa; dann ist auch der anscheinend reinste Nationalstaat Europas, Frankreich; seiner Algerischen Besitzungen wegen im Grunde auch ein Nationalitätenstaat.[3])

---

[1]) In Deutschland wurde diese Anschauung zuerst durch Herder eingeführt und gewann seitdem immer mehr an Boden. „Der natürlichste Staat, heißt es bei Herder (Ideen IX, 4), ist ein Volk mit einem Nationalcharakter." „Ein zusammengezwungenes Reich ist ein Ungeheuer, kein Staatskörper" (XII, 2). Diese Herder'sche Idee ist seither in der ganzen deutschen staatsrechtlichen Literatur stereotyp geworden; es geben ihr Ausdruck Dahlmann, Bluntschli, J. v. Held, Mohl und unzählige andere Publicisten; ja, sie ist ein Gemeingut der staatsrechtlichen Literaturen Europas geworden. Und doch drückt dieselbe nur einen idealen Wunsch aus, keineswegs eine wissenschaftliche Wahrheit. Alle historischen Reiche der Welt und der Geschichte waren immer „zusammengezwungene" Reiche; und wenn der „natürlichste" Staat nur „ein Volk mit einem Nationalcharakter" sein solle, dann zeigt uns die Weltgeschichte eine schier unendliche Reihenfolge lauter „unnatürlicher Staaten". Und doch meint Herder selbst an einer anderen Stelle, daß jede „geschichtliche Erscheinung ein natürliches Product" sei. Eins von beiden nun: entweder ist die Natur im Irrthum oder Herder; erstere, indem sie unaufhörlich und fortgesetzt „unnatürliche" Gebilde schafft, oder letzterer, indem er für unnatürlich erklärt, was sehr natürlich ist. Vergl. übrigens über diese Frage m. Sociologie §. 14.

[2]) Außerdem auch noch das Wendische in der Lausitz, das Litthauische in Ostpreußen u. s. w.; vergl. Böckh, der Deutschen Volkszahl.

[3]) Ueber den Zusammenhang dieses Polyglottismus und Polynationalismus der Staaten mit der natürlichen geschichtlichen Entwickelung der Menschheit, s. Rassenkampf S. 205 ff. und Sociologie §. 14.

Der historische Begriff „Oesterreich".

§. 39. Es gab nie und giebt auch heutzutage keinen Staat, der sich begrifflich von seinen Anfängen bis zum Gipfelpunkte seiner Entwickelung mit einem bestimmten Territorium decken würde. Vielmehr haftet Name und Begriff jedes Staates zuerst an einem unbedeutenden, kleinen Territorium, welches den Keimkern des zukünftigen Staates darstellt. Mit dem territorialen Umfange wächst der Begriff des Staates und umfaßt mit der Zeit Gebiete, die einst zu ihm in gar keiner Beziehung gestanden sind — ja sogar ihm fremd und feindlich gegenüberstanden, von seinem Begriff also als Gegensatz ausgeschlossen waren.

Die Richtung aber der territorialen Entwickelung eines Staates hängt von geographischen und politischen Bedingungen ab.[1]) Liegt der Keimkern eines Staates auf einer Insel, so kann er sich nur überseeisch oder auf das nächstgelegene Festland entwickeln, wie das z. B. bei Venedig der Fall war; liegt er an einer Küste, die vom Lande durch steiles Felsengebirge abgeschnitten ist, so muß diese Entwickelung ebenfalls überseeisch sich vollziehen, wie das z. B. bei Phönizien Platz griff. Die glückliche Lage der italienischen Halbinsel, mitteninne zwischen drei Welttheilen, ermöglichte es Rom, ein Weltstaat zu werden und die mittelmeerwärts gelegenen Küsten dreier Welttheile seinem Staatswesen einzuverleiben.

Eine continentale Mittellage des Keimkernes eines Staates begünstigt eine ringsum gleichmäßige Entwickelung des Staates, wie z. B. um Paris als beiläufigem Centrum das französische Territorium herumgelagert ist.

Von Continentalstaaten kann es als erwiesen gelten, daß sie sich von an Wasserscheiden liegenden Mittelpunkten aus, dem Laufe der Flüsse entlang entwickeln: so daß man die Behauptung wagen kann, daß die Richtung des Hauptstromes oder der Hauptströme, jedem Staate das Naturgesetz seiner Entwickelung offenbart.

Das eigentliche Donau-Oesterreich mit Wien stellt den Keimkern des österreichischen Staates dar. In seiner natürlichen historischen Entwickelung folgt der Kaiserstaat dem Laufe seines Hauptstromes und seiner Hauptströme. Ihre Richtung geht meist ostwärts (Donau), südostwärts (Donau, Drau, Save, Mur), nordostwärts (Weichsel) und nordwärts (Elbe). Nach diesen Richtungen hat sich auch der österreichische Staat entwickelt und kann sich auch in der Zukunft entwickeln, wenn nicht natürliche Gränzen, wie die Felsenwälle des Erz- und Riesengebirges, die dem Stromlauf kaum eine schmale Lücke öffnen, es andeuten, daß hier ein anderer historischer Boden beginnt.

Die natürliche Entwickelung jedes Staates, die sich doch immer zugleich als Wettkampf mit anderen Staaten abspielt, bringt es nun mit

---

[1]) Neuestens hat Friedrich Ratzel in seiner „Politischen Geographie" (1897) die Bedeutung und den Einfluß der Bodengestaltung auf die Staatenbildung in epochemachender Weise beleuchtet.

sich, daß im Laufe derselben die einen Territorien erworben, andere aufgegeben werden. Diese Erwerbungen und Verluste sind Folgen der Wettkämpfe mit anderen Staaten, durch welche hindurch die natürliche Entwickelung sich vollzieht. Daher kommt es, daß der Begriff eines Staates im Ablauf seiner Geschichte nie an einem festen territorialen Umfange haftet, daß Länder, die unter diesen Begriff gehörten, nicht mehr von demselben umfaßt werden, dagegen andere, die ihm fremd waren, unter denselben gehören. Wenn sich also im Ablauf der Geschichte der Begriff eines Staates nicht mit allen Theilen seines zeitweiligen Gebietes deckt: so entspricht dagegen der historische Begriff eines Staates allerdings einem festen Territorium, das von einem gegebenen Keimkern ausgehend in den Richtungen seiner natürlichen Entwickelung liegend, der jeweiligen Stärke seiner Expansionskraft entspricht. So hatte auch Deutschland, welches dem Laufe seiner Hauptströme, des Rheins, der Weser, Elbe (vom Erzgebirge an), der Oder, folgend, vom Süden gen Norden sich entwickelt, einen bald engeren bald weiteren Umfang; nicht an jedem Theilgebiete, das zeitweilig „deutsch" war, blieb dieser staatliche Begriff haften und er umfaßt heute manche Gebiete, die einst durchaus nicht deutsch waren: der historisch-politische Begriff Deutschlands haftet an dem Ländergebiete, welches vom Quellengebiete seiner Hauptströme ausgehend in der Richtung des Laufes derselben gegen Nord und Ost sich erstreckt in einem Umfange, der der gegenwärtigen Expansionskraft des Reiches entspricht.

Ganz so verhält es sich mit Oesterreich-Ungarn. Dem historisch-politischen Begriff Oesterreich entsprach im Laufe der Geschichte nicht immer derselbe peripherische Umfang; es hat Gebiete gegeben, die zeitweilig „österreichisch" waren und es heute nicht mehr sind, wie z. B. Belgien, Lombardei-Venetien u. s. w. Andererseits gehören unter diesen Begriff heute Gebiete, die früher Bestandtheile anderer staatlicher Begriffe waren: bleibend aber durch alle Schwankungen der Peripherie haftet der Begriff Oesterreich und Oesterreich-Ungarn an jenem Ländercomplexe, der südlich, von den Alpen, nördlich, von dem Erz- und Riesengebirge und dem weiten Bogen der Karpathen umrahmt, die Quellengebiete aller Zuflüsse seines Hauptstromes umfassend, einerseits nach Süd-Ost dem Laufe desselben folgend, zu zwei Meeren drängt, andererseits der Weichsel und dem Dniester entlang jenseits der Karpathenkette in die Sarmatische Tiefebene hinausgreift.[1])

---

[1]) Mit Bezug auf die Entwickelung Oesterreichs möge hier folgende Stelle aus Fr. Ratzels „Politische Geographie" Platz finden: „Der Satz: der Staat muß sich mit den Mitteln erhalten durch die er entstanden ist, hat seinen geographischen Grund darin, daß die natürliche Grundlage dem Staate natürliche Bedingungen schafft, die seinem Leben und besonders seinem Wachsthum nothwendige Ziele setzen und bestimmte Impulse ertheilen . . ." „Diese Bewegungen (der Staaten) sind oft so bestimmt auf einen Punkt gerichtet, daß man sie als Linien auf die Karte übertragen kann. Jeder versteht die Bedeutung von Linien, die Petersburg und Konstantinopel, Wien und Salonichi . . . verbinden. . . Derartige Linien liegen so fest, daß sie zwar über den Zerstreuungen der Tagespolitik manchmal übersehen, in Wirklichkeit aber als der Ausdruck von Jahrhunderte lang festgehal-

Das Verhältniß Oesterreichs zu Ungarn.

§. 40. Beide Staaten haben einen gemeinschaftlichen Monarchen, welcher Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn ist.[1]) Die so verbundenen Staaten bilden einen untheilbaren und unzertrennlichen gemeinsamen Besitz des jedesmal nach der Erbfolgeordnung zum Throne berufenen Herrschers. Im Uebrigen sind diese beiden Staaten „zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Theile" und ist jeder derselben legislativ und administrativ vom andern unabhängig (UGA. 1867, Einl. al. 4, §§. 3, 23, 29); doch verlangt es die ungarische Verfassung, daß Oesterreich verfassungsmäßig regiert werde (§§. 5 und 25). Zum Zwecke „der Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit" sind die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen (sammt der Feststellung und Umgestaltung des Wehrsystemes) und das Finanzwesen insoweit als die Kosten obiger zwei Angelegenheiten reichen, als gemeinsame Angelegenheiten erklärt worden (§§. 9—16). Zur Besorgung derselben muß mit verfassungsmäßiger Zustimmung beider Theile ein Uebereinkommen erzielt werden, worauf die erforderlichen Gesammtkosten nach einem vereinbarten Verhältniß auf die beiden Theile repartirt werden (§. 18). Gemeinsam beiden Theilen ist ferner die als solche anerkannte (gemeinsame) Staatsschuld (§§. 53, 54, 55). Außer den obigen unbedingt gemeinsamen Angelegenheiten werden noch fünf weitere Angelegenheiten zwar nicht als unbedingt gemeinsam erklärt, jedoch als solche, bezüglich deren zwischen Ungarn und Oesterreich von Fall zu Fall Vereinbarungen behufs gleichmäßigen Vorgehens geschlossen werden sollen (§. 59). Es sind das folgende:

a) die commerciellen Angelegenheiten,

b) jene indirecten Steuern, welche mit der Industrieproduction in enger Verbindung stehen,

c) Behandlung aller Zollinien bez. die Zolleinnahmen,

d) Behandlung gewisser beide Theile durchziehender Eisenbahnen,

e) Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes (§§. 63—66).

Kommt über die hier aufgezählten Gegenstände keine Vereinbarung zu Stande, so steht jedem Theile das gesetzliche Verfügungsrecht über dieselben zu (§. 68).

---

tenen Bestrebungen nicht verwischt werden können. Nach langen Pausen lenkt oft die Politik wieder in sie zurück. Nach einem Zwischenraume von 160 Jahren ist Oesterreich über die Save nach Bosnien und Altserbien vorgerückt" (S. 91). Als Schmerling 1863 nach Frankfurt zog, da jubelte die deutsch-centralistische Partei. Das Unternehmen mißlang, denn westwärts gen Deutschland fließt kein österreichischer Strom. In die Karte der Politischen Geographie, um mit Ratzel zu sprechen, ist die Linie Wien—Frankfurt nicht eingezeichnet. Dieselbe Partei tobte und lärmte in wilder Opposition, als Oesterreichs Armee 1878 nach Bosnien zog. Das Unternehmen aber gelang, denn — wie uns heute Ratzel belehrt — „versteht jeder (?) die Bedeutung der Linie Wien—Salonichi." Nun, die verfassungstreue Partei von anno 1878 hat offenbar diese Bedeutung nicht verstanden.

[1]) Pragmatische Sanction von 1713. Ungarische Gesetzartikel 1723: 1, 2 und 3, ferner Gesetzartikel 1867: Art. XII §. 1.

Keiner der beiden Reichstheile erkennt die Bürger und Angehörigen des anderen als seine Bürger und Angehörige an — vielmehr besteht für jede Reichshälfte eine besondere Staatsbürgerschaft. (G. 21. Dec. 1867, Nr. 142 Art. 1.)

Der Dualismus.

§. 41. Aus der Thatsache, daß diese beiden Staaten einem Herrscherhause unterliegen, ergeben sich eine Reihe nothwendiger Consequenzen, die von beiden Staaten anerkannt werden mußten, wenn die Gemeinsamkeit des Herrschers und Herrscherhauses aufrecht erhalten werden sollte. Diese Consequenzen ergaben sich aus der Natur der Sache. Der gemeinsame Monarch kann offenbar nie in die Lage kommen, mit sich selbst Krieg zu führen; da der Kaiser von Oesterreich und der König von Ungarn eine Person sind, so müssen die Angelegenheiten des Krieges, die Militärsachen, gemeinsam sein, auf gemeinsamer Gesetzgebung beruhen und gemeinsam verwaltet werden. Diese Consequenz zieht die weitere nach sich, daß auch die Ausgaben für Militär und Krieg gemeinsam sein müssen; denn die Gemeinsamkeit der Wehrmacht zieht diejenigen der Mittel zu ihrer Unterhaltung nach sich.

Weiters folgt aus der Gemeinsamkeit des Herrschers diejenige seiner Vertretung bei auswärtigen Staaten; da die Vertreter des Kaisers von Oesterreich mit den Vertretern des Königs von Ungarn nie und nimmer widersprechend handeln dürften, ohne die höchsten Interessen des Reiches zu gefährden, so ergibt sich daraus die Gemeinsamkeit der auswärtigen Vertretung, also auch der für dieselben nöthigen Auslagen.

Das Ausgleichsgesetz von 1867 zwischen Oesterreich und Ungarn konnte daher nichts anderes sein, als die Formulirung und Festsetzung dieser aus der Thatsache der Gemeinsamkeit des Herrschers für die beiden Staaten sich ergebenden Verhältnisse.

Staatliche Gebietseintheilungen.

§. 42. Nur langsam und zögernd schritten die Monarchieen des Continents zu territorialen Neueintheilungen ihrer Gebiete, die historischen Einheiten ihrer Provinzen und Länder und die Gränzen derselben überall schonend und erhaltend. Rasch und durchgreifend, keine historische Tradition achtend, alle hergebrachten Eintheilungen über den Haufen werfend, gingen oft revolutionäre Staatsgewalten vor, wie z. B. Frankreich, im J. 1789[1]) oder auch Monarchen, die sich von hergebrachten Schranken ihrer Gewalt befreien und ihren Staat auf neuen Grundlagen aufrichten wollten —

[1]) Mit Gesetz vom 22. December 1789 wurde Frankreich unter Aufhebung aller historisch überkommenen Eintheilungen in Departements, diese in Arrondissements, diese in Kantone und diese endlich in Gemeinden eingetheilt. Dabei wurde „möglichst wenig Rücksicht genommen auf die alten territorialen Gränzen". „Seitdem ist die Grundlage der Verwaltungsorganisation Frankreichs dieselbe geblieben" (Le Bon: Französisches Staatsrecht in der Sammlung von Marquardsen).

wie Kaiser Maximilian, der zum Zwecke besserer Steuerverwaltung Deutschland in 10 Kreise theilte (1495).[1]) Auch in Oesterreich sind in den letzten Jahren von Seiten nationaler Parteien zum Zwecke festeren Zusammenschlusses einheitlicher nationaler Bevölkerung und besseren Schutzes vor Entnationalisirung Vorschläge zu Neueintheilungen des österreichischen Länderbestandes gemacht worden. So tauchte zu wiederholten Malen der Vorschlag auf, die von zwei Volksstämmen bewohnte Steiermark in eine obere deutsche und untere slovenische Steiermark zu theilen oder gar diese letztere mit den angrenzenden slovenischen Gebieten zu vereinigen. Ebenso stellte im Namen der Deutsch-Böhmen der Abgeordnete und gew. Minister Herbst im böhmischen Landtag (1884) den Antrag auf Zweitheilung Böhmens nach nationalen Kreisen. Die Regierung verhielt sich solchen Vorschlägen gegenüber bisher immer sehr zurückhaltend und passiv.[2]) Daß eine eventuelle Aenderung, sei es des Um-

---

[1]) Die Maximilianische Kreiseintheilung erhielt sich in Deutschland „im wesentlichen" bis 1803 (vergl. m. österr. Reichsgesch. S. 89 ff., Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 271, Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 672). Heute zerfällt Deutschland in 25 Staaten, und zwar 4 Königreiche, 6 Großherzogthümer, 7 Fürstenthümer, 3 freie Städte. Diese Eintheilung ist historisch überkommen. Auch Preußen zeigt in seinen „Provinzen" seine historische Structur. Zu administrativen Zwecken ist es in Regierungsbezirke und Kreise eingetheilt; und zwar zerfällt es in 12 Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg (außer Berlin), Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz — dazu noch den Regierungsbezirk Hohenzollern und den Stadtbezirk Berlin. Die 35 Regierungsbezirke zerfallen in Kreise (Land- und Stadtkreise). Hue de Grais klagt über Unzweckmäßigkeit dieser Eintheilung des preußischen Staatsgebietes, die den geschichtlichen Traditionen zu viel Rechnung trägt. — Uebrigens ändern oft auch absolute Regierungen die historisch überkommenen Eintheilungen aus politischen Gründen, wenn es sich darum handelt, historische Erinnerungen auszumerzen; so verschwand z. B. das Großherzogthum Litthauen aus der administrativen Gebietstheilung Rußlands und ward in die Gouvernements-Eintheilung des ganzen Reiches einbezogen, in welcher es neun Gouvernements bildet, die als die „westlichen Provinzen" bezeichnet werden, während gleichzeitig das ehemalige Königreich Polen eine Anzahl Gouvernements unter der amtlichen Bezeichnung des „Weichselgebietes" bildet. So ist denn das Verwischen des historisch Gewordenen keineswegs ein Privilegium revolutionärer Staatsgewalten — auch absolute Regierungen bedienen sich desselben Kunstgriffes, wenn ihnen das historisch Ueberkommene unangenehm ist.

[2]) Charakteristisch für den Standpunkt der Regierung ist die Erklärung, die sie über den Antrag Herbst in einer Commission des böhmischen Landtags im October 1884 durch ihren Vertreter abgab. Dieselbe lautete:

„Die Regierung anerkennt, daß, ungeachtet rücksichtlich der Bildung der verschiedenen Bezirke des Landes nach der Nationalität der Bevölkerung schon Vieles geschehen ist, dennoch in Betreff der Ausscheidung einzelner Gemeinden und Zuweisung derselben zu anderen Bezirken oder in Betreff der Theilung bestandener und Bildung neuer Bezirke noch weitere Aenderungen wünschenswerth sein können. Sie verschließt sich auch nicht der Erkenntniß, daß durch solche Aenderungen die Wirksamkeit der unteren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden erleichtert werden könnte; sie anerkennt auch, daß unter Umständen durch solche Aenderungen die Wirksamkeit der Bezirksvertretungen gefördert würde, und theilt auch die Ansicht, daß diese Aenderungen auch einer entsprechenden Abgränzung der Landtags-Wahlbezirke zu Gute kommen könnten. Geleitet von diesen Anschauungen, kann die Regierung nur erklären, daß sie gegenüber dem

fanges der einzelnen Länder, sei es der Eintheilungen der letzteren, nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, unterliegt keinem Zweifel. Wenn auch eine ausdrückliche diesbezügliche Bestimmung in den gegenwärtigen Staatsgrundgesetzen nicht vorhanden ist, so war dieser Grundsatz doch schon in den in Folge der Verfassung vom 4. März 1849 erflossenen Landesordnungen ausgesprochen und dürfte gegenwärtig schon aus dem Grunde unanfechtbar sein, weil die gegenwärtige Territorialeintheilung der Königreiche und Länder zur Grundlage der Wahlordnungen genommen wurde, daher jede Aenderung der ersteren eine Aenderung der letzteren involvirt, was doch offenbar nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann.[1]) — In Ungarn konnte von jeher und kann auch heutzutage keinerlei Zusammenlegung oder Trennung gesetzlich bestehender politischer Gebietstheile ohne Einwilligung des Reichstages vorgenommen werden.

Was die Competenz zu solchen gesetzgeberischen Acten anbelangt, so richtet sich dieselbe nach der Lage und Zugehörigkeit des betreffenden Territoriums. Handelt es sich um eine Aenderung der Gränzen irgend eines Verwaltungsbezirkes eines einzelnen Landes, so kann dieselbe im Wege der Verordnung geschehen. Zur Aenderung der Gerichtssprengel bedarf es der Zustimmung des Landtages[2]); würde es sich um eine Aenderung der Eintheilung einer Reichshälfte in Länder und Königreiche

---

Antrage Sr. Excellenz des Herrn Abg. Dr. Herbst eine ablehnende Haltung nicht einnehme und daß sie dem bezüglichen Landtagsbeschlusse die bereitwilligste Berücksichtigung zuwenden werde.

Ungeachtet dessen kann sich aber die k. k. Regierung nicht verhehlen, daß Umstände obwalten können, in welchen sie auf nicht zu beseitigende Schwierigkeiten stoßen kann, und daß die Aenderung der in einem Bezirke bestehenden Verhältnisse selbst in den Kreisen der betheiligten Bevölkerung, sei es aus ökonomischen oder anderen Gründen, nicht gewünscht wird. Mit Rücksicht hierauf muß die k. k. Regierung ihre Erklärung an die Voraussetzung knüpfen, daß ein Verlangen um solche Aenderungen aus der betreffenden Bevölkerung gemacht werde, und daß die geographischen und sonst maßgebenden Verhältnisse des Bezirkes und insbesondere auch ins Gewicht fallende finanzielle Rücksichten dieselben nicht als unzulässig erscheinen lassen.

Insoweit aber in der Motivirung auf die entsprechende Organisation der bestehenden zweiten Instanzen hingewiesen wird, muß die k. k. Regierung jetzt schon erklären, daß sie auf eine solche Aenderung der Organisation der zweiten Instanzen einzugehen nicht in der Lage wäre, weil sie der Anschauung ist, daß eine solche Aenderung dem im Auge zu behaltenden Interesse der einheitlichen Verwaltung und Justizpflege in hohem Grade abträglich sein würde."

Man ersieht daraus, daß eine Aenderung in der Gebietstheilung der Länder nach nationalen Gesichtspunkten nicht zu den Unmöglichkeiten gehört.

[1]) Auch dürften allfällige Aenderungen der Gebiete der einzelnen Länder zu jenen „Gegenständen" gezählt werden, welche sich „auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen" und als solche nach §. 11 lit. n des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 RGB., zu dem Wirkungskreise des Reichsraths gehören.

[2]) Gesetz vom 11. Juni 1868, betr. die Organisation der Bezirksgerichte ermächtigt den Justizminister, im Verordnungswege Gemeinden oder Gutsgebiete andern Bezirksgerichtssprengeln zuzuweisen, ausgedehnte Bezirksgerichtssprengel abzutheilen, kleinere zu vereinigen „nach eingeholtem Gutachten des betheiligten Landtages". Ob dieser letztere Satz die Ermächtigung enthält auch gegen den Beschluß eines Landtages Aenderungen vorzunehmen, darf bezweifelt werden.

handeln, so wäre entweder der Reichsrath oder der ungarische Reichstag competent; daß „die Prüfung und Genehmigung jener Handels- und Staatsverträge .... die eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben", zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehört, bestimmt ausdrücklich §. 11 a des Ges. v. 2. April 1873, Nr. 40 RGB., woraus sich auch ergibt, daß die Möglichkeit von Gebietsänderungen in der Zukunft gesetzlich vorgesehen ist.

Die einzelnen Königreiche und Länder, aus denen Oesterreich besteht (s. oben S. 42), bilden zugleich Verwaltungsgebiets-Einheiten, an deren Spitze Länderchefs und Landesbehörden stehen. (In den größeren Ländern Statthalter und Statthaltereien, in den kleineren, z. B. Schlesien, Landespräsidenten und Landespräsidien.)

Nur die ganz kleinen Länder, Görz-Gradisca, Istrien und Triest sind zu einem Verwaltungsgebiete: dem Küstenland unter dem Statthalter in Triest und der Triester Statthalterei vereinigt; Vorarlberg bildet mit Tirol ein Verwaltungsgebiet.

§. 43. Die einzelnen dieser Länder zerfielen früher (ungefähr bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts) in Kreise oder Gaue.

So Oesterreich u. d. Enns in vier Kreise (Viertel): Ober und Unter dem Wiener Wald, Ober und Unter dem Manhartsberg; Oberösterreich ebenfalls in vier Kreise: Mühl-, Inn-, Hausruck- und Traunkreis; Salzburg in vier Gaue: Salzachgau, Pinzgau, Pongau und Lungau; Steiermark in drei Kreise: Brucker, Grazer und Marburger; Kärnten war in Ober- und Unterkärnten getheilt; Krain zerfiel in drei Kreise, den Laibacher (Oberkrain), den Neustädter (Unterkrain), den Adelsberger (Unterkrain); Tirol und Vorarlberg zerfielen in vier Kreise: Innsbrucker, Brixener, Triester und Bregenzer; Böhmen war seit Karl IV. in zwölf Kreise getheilt; nach Zuzählung des Gebietes von Elbogen zählte man unter Ferdinand II. 15 Kreise; unter Maria Theresia 1763 wurde die Zahl derselben auf 16 erhöht. Mähren zerfiel in sechs Kreise (Brünn, Iglau, Znaim, Hradisch, Neutitschein, Olmütz); Galizien wurde nach der österreichischen Occupation ebenfalls in Kreise und zwar in 18 getheilt. Diese Kreise wurden in der Folge nach Bedarf in Bezirke eingetheilt. An der Eintheilung der Länder in Kreise und Bezirke hielt man noch bei den Neuorganisationen derselben im Jahre 1849 und 1853 fest.[1]) Doch wurde die Kreiseintheilung in kleineren Ländern (Kärnten, Krain, Salzburg, Oberösterreich, Schlesien und Bukowina) unterlassen. An der Spitze der Kreise und Bezirke standen Kreis- und Bezirksvorsteher. Seit dem Jahre 1860 wurde zum Zwecke der Vereinfachung der Geschäftsführung auch in den größeren Ländern die Kreiseintheilung aufgelassen, so daß nur die Eintheilung in Bezirke übrig blieb. Mit dem Gesetze vom 19. Mai 1868 endlich wurde bestimmt, daß jedes Land in Amtsbezirke eingetheilt wird, von denen jeder zwei oder mehrere der früheren

[1]) Grundzüge vom 26. Juni 1849; Gesetz vom 19. Jänner 1853, RGB. Nr. 10.

Bezirke umfaßte; doch bestimmt dieses Gesetz, daß „die Gränzen der Gerichtssprengel, der einzelnen und der zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Ortsgemeinden, dann der Gutsgebiete durch die Gränzen der politischen Amtsbezirke nicht durchschnitten werden." Somit schonte auch das neueste Organisationsgesetz alle bestandenen, historisch entwickelten Gränzen — es nahm Zusammenlegungen vor, aber es vermied Trennungen des früher Zusammengehörenden.

Die Durchführung dieser Eintheilung der Länder in Amtsbezirke erfolgte im Verordnungswege,[1]) so wie auch Aenderungen derselben im Verordnungswege erfolgen können.[2])

Verhältniß der einzelnen Länder zu einander.

§. 44. Das Verhältniß der einzelnen Länder zu einander ist in jedem der beiden Reichshälften ein anderes.

In Oesterreich unterstehen alle gleichmäßig den für die im Reichsrathe vertretenen Länder erlassenen sog. „Reichsgesetzen" (die jedoch thatsächlich Staatsgesetze sind), welche von einer ihnen allen gemeinsamen gesetzgebenden Körperschaft dem „Reichsrathe" beschlossen und vom Kaiser

[1]) Mit Ministerialverordnung vom 10. Juni 1868 wurde die 1867 durchgeführte Bezirkseintheilung von Galizien, Salzburg und Krain bestätigt; mit Ministerialverordnung vom 10. Juli 1868 wurde die Eintheilung in politische Bezirke für die übrigen Länder festgesetzt.

[2]) Die älteren Verwaltungsbezirke, namentlich in Oesterreich, waren an Umfang größer als die heutigen; sie wurzelten auf unterster Stufe in historischen Besitzverhältnissen des Adels, auf oberer Stufe in Verhältnissen, die sich aus der ständischen Verwaltung ergaben. Daß die gegenwärtigen territorialen Eintheilungen der Länder ein dichteres Netz darstellen, das ergibt sich mit Nothwendigkeit aus der größeren Intensivität der heutigen staatlichen Verwaltung. Der frühere Staat stellte sich viel weniger Aufgaben als der moderne; er brauchte weniger Beamte und jedem Beamten konnte ein größeres Territorium zugewiesen werden. Heute, angesichts der immer wachsenden Zahl staatlicher Agenden, wächst die Zahl der Beamten und verengert sich immer mehr das Netz der administrativen Eintheilungen der Länder. Zugleich aber vervielfältigt und vermannigfaltigt es sich auch. Jeder Zweig staatlicher Verwaltung erheischt eine territoriale Eintheilung des Staatsgebietes entsprechend der nothwendigen Arbeitstheilung der Verwaltung, und da jede solche Gebietseintheilung den speciellen Bedürfnissen des bezüglichen Verwaltungszweiges entsprechend, bald kleinere, bald größere Einheiten zur Grundlage haben muß: so folgt, daß die verschiedenen Gebietstheilungen einander nicht decken, sondern sich mannigfaltig durchkreuzen. Doch werden womöglich diese verschiedenen administrativen Eintheilungen im Rahmen der einzelnen Länder untergebracht, und nur da, wo die letzteren zu klein sind, um einem Verwaltungszweig, der keiner so kleinen Einheiten bedarf und weiter sich ausdehnen kann, als Grundlage zu dienen: werden aus mehreren Ländern einheitliche Verwaltungsgebiete gebildet (z. B. Oberlandesgerichtsbezirke u. dergl.).

In Oesterreich sind nur die Eintheilungen des Staates in Königreiche und Länder noch historisch überliefert: alle anderen administrativen Eintheilungen, wie die in politische Bezirke, Gerichtsbezirke, Landtagswahlbezirke, Steuerbezirke, Heeresergänzungsbezirke, Schulbezirke, Baubezirke, Sanitätsbezirke, Handelskammerbezirke u. s. w., sind neueren Datums und aus den Verwaltungsbedürfnissen des modernen Staates hervorgegangen.

sanctionirt werden (Ges. 21. Dec. 1867, Nr. 141); ferner unterstehen sie einer gemeinsamen Centralregierung, dem Gesammtministerium; gemeinsamen in Wien residirenden Centralbehörden; gemeinsamen vier obersten Gerichtshöfen, dem Obersten Gerichts- und Cassationshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Reichsgericht und dem obersten Militärjustizsenat. Dagegen hat jedes Land für sich eine besondere gesetzgebende Körperschaft, den Landtag, für diejenigen „Gegenstände der Gesetzgebung", welche nicht dem Reichsrathe ausdrücklich vorbehalten sind. Für diese Gegenstände beschließen die Landtage Gesetze, die, nachdem sie vom Kaiser sanctionirt, als Landesgesetze kundgemacht werden. Doch ist für mehrere Gegenstände der Gesetzgebung der Rahmen dieser Provinzialgesetzgebung durch vom Reichsrathe erlassene „gemeinsame Grundsätze" im vorhinein beschränkt.

Da jedes einzelne Land einen gewissen Kreis eigener Angelegenheiten autonom besorgt und daher ein eigenes Landesbudget und eigenen Landeshaushalt besitzt: so können sich zwischen den einzelnen Ländern vermögensrechtliche Beziehungen ergeben, die nach den Grundsätzen des Privatrechts geregelt und eventuelle Streitigkeiten vom Reichsgericht entschieden werden.

Der autonome Wirkungskreis der einzelnen Länder ist kein gleicher; einzelne Länder besitzen einen größeren, einzelne einen kleineren. So besitzt z. B. Galizien einen größeren autonomen Wirkungskreis bezüglich des Schulwesens, indem der galizische Landesschulrath einen größeren Wirkungskreis hat, als die Landesschulräthe in anderen Ländern. Auch haben Galizien und Böhmen zur Vertretung ihrer speciellen Landesinteressen besondere „Landsmannminister" im Ministerrathe, die sonst keine anderen Portefeuilles innehaben.

Die Länder der ungarischen Krone.

§. 45. Was die Länder der ungarischen Krone anbelangt, so war das magyarische Kernland seit Jahrhunderten eingetheilt in Comitate (Gespannschaften, vom slavischen Worte zupan), welche nichts anderes als die Amtssprengel der magyarischen „Grafen" bezeichneten. Mit den schwankenden Herrschafts- und Territorialverhältnissen schwankte die Zahl der Comitate zwischen 50 und 70. Außerhalb des Kreises magyarischer Herrschaft stehende Nachbarländer behielten nach ihrer Vereinigung mit Ungarn ihre territoriale Selbständigkeit und bildeten besondere Theile (partes adnexae) des Ungarreiches, so Siebenbürgen nnd Croatien-Slavonien. Ebenso bildete einen besonderen Gebietstheil die aus dem Bedürfnisse einer stabilen Organisation der Vertheidigung gegen die Türkei hervorgegangene Militärgränze. Andererseits gab es mitten im Ungarlande Gebiete, die eine von der Comitatsgewalt exempte Stellung inne hatten; es waren das einerseits die freien Districte Jazygien, Groß- und Klein-Kumanien und der Großkikindaer Krondistrict, andererseits

die freien Städte und zwar die 51 freien königlichen Städte und die Haidukenstädte.

Im Jahre 1723 theilte Carl VI. Ungarn in vier Kreise: 1. den Kreis diesseits, 2. jenseits der Donau, 3. diesseits der Theiß und 4. jenseits der Theiß.

Diese Kreise zerfielen in Comitate und Stadtbezirke, und zwar gab es 51 Comitate und 6 Stadtbezirke (Pest-Ofen, Oedenburg, Preßburg, Kaschau und Großwardein). Außerdem noch 1 District.

Kaiser Josef theilte Ungarn (politisch-cameralistisch) in 10 Bezirke: 1. Raaber, 2. Pesther, 3. Neutraer, 4. Neusohler, 5. Kaschauer, 6. Munkacser, 7. Großwardeiner, 8. Temesvarer, 9. Fünfkirchner, 10. Agramer. In den bezüglichen Städten war der Sitz der Commissare. Doch blieb neben dieser Eintheilung in Bezirke die geschichtlich überlieferte Eintheilung in Comitate immer bestehen, da die Comitate als Gerichtsbezirke und Selbstverwaltungsbezirke immer ihre Geltung behielten. Zur Zeit Kaiser Josephs gab es solcher Comitate 54. In den 1848er Gesetzen erscheint Ungarn mit Ausschluß Siebenbürgens in 51 Comitate eingetheilt; daneben bestehen vier Districte (Kovarer, Jazygien-Kumaner, Haiduken- und Tschaikisten-District), Fiumaner Bezirk, Croatien, Croatische Militärgränze, Slavonische Militärgränze und Banatische Militärgränze.

Siebenbürgen[1]) war ebenfalls in (ungarische) Gespannschaften, daneben in Szekler- und Sachsen-Districte („Stühle") getheilt. Vorübergehend hob Kaiser Josef II. diese historische Eintheilung auf und theilte das Land in elf Gespannschaften, sodann aber in drei Bezirke, den Herrmannstädter, Klausenburger und Fogaraser, von denen jeder in mehrere Gespannschaften zerfiel.

§. 46. Als seit der Mitte dieses Jahrhunderts zwei politische Strömungen um die Oberherrschaft in Ungarn kämpften, und zwar die deutsche Centralisationstendenz von Wien aus und die magyarisch-nationale Einheitstendenz von Pest aus: mußte die territoriale Eintheilung der Länder der ungarischen Krone sich den Interessen der jeweils siegreichen Richtung anpassen. Die deutsche centralistische Richtung mußte, um die magyarische Opposition zu schwächen, auf die territoriale und staatsrechtliche Theilung und Trennung der ungarischen Länder hinarbeiten.

So wurde denn nicht nur das „Großfürstenthum Siebenbürgen" als besonderes von Ungarn unabhängiges Kronland constituirt[2]) (§. 1 der

[1]) Siebenbürgen wurde 1002 durch König Stefan erobert und durch besondere Statthalter verwaltet. Nach der Schlacht bei Mohacs 1541 ward es selbständig. Im Jahre 1545 ward daselbst die Union der drei Nationen Ungarn, Sachsen und Szekler gegründet, worauf es in drei Völkersitze (Landschaften) zerfiel; jede Landschaft theilte sich in die althergebrachten Gespannschaften (bei den Sachsen und Szeklern: Stühle). 1765 ward Siebenbürgen zu einem Großfürstenthum erhoben; die Könige von Ungarn waren Großfürsten von Siebenbürgen. Die ungarischen Gesetzartikel von 1848 behandeln Siebenbürgen als ein „zur ungarischen Krone gehöriges", jedoch selbständiges „Schwesterland", welches, „wenn es sich anschließen will", seine Abgeordneten zum ungarischen Reichstag wird schicken können.

[2]) Kaiserl. Manifest an die Sachsen Siebenbürgens vom 11. December 1848.

Märzverfassung 1849); nicht nur „das uralte Recht der Nation der Sachsen in Siebenbürgen auf unmittelbare Unterstellung unter die Krone", sowie das Recht der Siebenbürger Sachsen auf eine „Vertretung in einem allgemeinen österreichischen Reichstag" anerkannt: sondern auch die „serbische Wojewodschaft und das Temeser Banat" als besondere Verwaltungsgebiete proclamirt.[1]) Auch die Militärgränze wurde, obschon ihre ursprüngliche Bestimmung bereits gegenstandslos geworden war, als besonderes von Ungarn getrenntes Verwaltungsgebiet aufrecht erhalten. Selbstverständlich wurde sowohl die staatsrechtliche wie auch territoriale Sonderstellung des Königreichs Croatien-Slavonien um so mehr anerkannt, als dieses Königreich auf eine solche Sonderstellung nicht nur altverbriefte Verfassungsrechte hatte, sondern, was mehr bedeutet, die thatsächliche sociale Macht, diese Rechte aufrecht zu erhalten.[2])

Diese gegen die historisch-politische Entwickelung Ungarns gerichtete Tendenz konnte sich nicht lange erhalten; vom Jahre 1860 angefangen gewinnt die entgegengesetzte, der historisch-politischen Entwickelung Ungarns conforme Tendenz der Vereinheitlichung und Amalgamirung der verschiedenen ungarischen Landestheile die Oberhand.[3])

Die serbische Wojewodschaft und das Temeser Banat wurden „auf Grundlage der staatsrechtlichen Ansprüche" Ungarns im December 1860 in Ungarn „reincorporirt" (Kaiserl. Entschließung v. 27. Dec. 1860).

Mit dem Perfectwerden endlich des Ausgleichs mit Ungarn im Jahre 1867 gab die Wiener Regierung alle diese Theilungsversuche des ungarischen Staatsgebietes endgiltig auf und überließ es Ungarn, sich im Sinne und Geiste seiner historischen und nationalen Entwickelung zu constituiren. So erfolgte denn durch den GA. XXX vom Jahre 1868 die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns zum dreieinigen Königreich (Croatien, Slavonien und Dalmatien, obwohl letzteres nur nominell zu Ungarn gehört), mit welchen sodann (1881) die frühere croatisch-slavonische Militärgränze vereinigt wurde und durch GA. XLIII vom selben Jahre die vollkommene Vereinigung (Incorporirung) Siebenbürgens mit Ungarn; dagegen blieb die königliche Freistadt Fiume mit Gebiet ein der ungarischen Krone annectirter besonderer Landestheil (pars adnexa) kraft GA. XXX vom Jahre 1868.[4]) Es ist also Fiume

[1]) Kaiserl. Patent vom 18. November 1849. Vergl. darüber Paul Somsich: Das legitime Recht Ungarns und seines Königs. Wien 1850.

Die serbische Wojewodschaft wurde schon am 15. December 1848 als selbständiges Verwaltungsgebiet proclamirt und zwar „in Anerkennung der heldenmüthigen Gegenwehr gegen die Feinde des Thrones" und um „dem tapferen und treuen serbischen Volke eine Bürgschaft für seine nationale Organisation zu geben".

[2]) Es bestand damals sogar der Plan, einen polnischen Landestheil im Norden Ungarns zu bilden, und zwar aus den Arvaer und Trencsiner Comitaten, die von einer slavisch-polnischen Bevölkerung besiedelt sind.

[3]) Doch wurde noch im Octoberdiplom 1860 und im Februarpatent 1861 die territoriale und staatsrechtliche Trennung des eigentlichen Ungarn von Siebenbürgen sowohl wie von Croatien-Slavonien in's Auge gefaßt.

[4]) Fiume gehörte noch im 17. Jahrhundert zu der österreichischen Reichshälfte; doch wurde es im 18. Jahrhundert von der Kaiserin Maria Thersia einem

eine reichsunmittelbare Stadt: die Croaten wünschen die Einverleibung Fiumes in Croatien; die dortigen Italiener sind dagegen.

Nach diesen 1868er Gesetzen bildet Croatien und Slavonien allerdings ein besonderes Königreich mit autonomen Institutionen, mit eigenem Landtag und oberster Regierungsbehörde (Banus), doch bestimmt der §. 1 des GA. XXX vom Jahre 1868, daß dieses Königreich mit Ungarn „eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft" bildet. Die theoretische Definition dieses Verhältnisses ist vielumstritten. Im Agramer Landtag hat der Banus (November 1890) bestritten, daß Croatien-Slavonien ein besonderer Staat sei, indem er sich darauf berief, daß der österreichisch-ungarische Dualismus nur zwei Staaten kenne; von einem dritten daher keine Rede sein könne. Allerdings sei Croatien-Slavonien keine Provinz, da es ein selbständiges Territorium besitze und eine selbständige Nation bilde.

Dagegen besteht zwischen Ungarn und Siebenbürgen eine „gesetzliche Einheit" (§. 17 GA. XLIII vom Jahre 1868 über die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens). Alle früher bestandenen staatsrechtlichen Besonderheiten Siebenbürgens sind aufgehoben, so die besondere Gesetzgebung; besonderer Landtag; das siebenbürgische Gubernium. Siebenbürgen bildet einen integrirenden in all und jedem gleichberechtigten Bestandtheil des Königreichs Ungarn.

Endlich verfügte noch das a. h. Handschreiben vom 9. Sept. 1869 die Auflösung der beiden Warasdiner Gränzregimenter, dann des 11. und 12. Gränzregimentes und deren Bezirke sammt den Comitaten Zengg und Sissek und die Uebergabe derselben in die Civilverwaltung; diese Gebiete fielen an Ungarn als ehemaliges ungarisches Gebiet. Mit kaiserl. Manifest an die Gränzer vom 8. August 1873 wurden die noch übrigen Gränzregimenter aufgelöst, und somit der ganze „Rest der Militärgränze" vom 1. October 1873 in die Civilverwaltung der ungarischen Krone übernommen.

Nach allen diesen Umgestaltungen und Reincorporirungen zerfällt gegenwärtig das Gesammtgebiet des ungarischen Staates in 63 Comitate mit dazwischen liegenden 25 städtischen Municipien (GA. XXI 1886), an deren Spitze sogenannte Obergespäne stehen; das Gebiet Croatiens und Slavoniens in 8 Comitate und 21 königl. Freistädte. Die Comitate zerfallen in Bezirke, deren es im Königreich Ungarn über 400 und in Croatien-Slavonien 66 gibt.

§. 47. Vergleicht man die Entwickelung der Territorialeintheilungen Oesterreichs und Ungarns mit einander, so muß auffallen, daß, während Ungarn seine frühere provinzielle Gliederung überwand und bis auf die Sonderstellung des dreieinigen Königreiches sein gesammtes Gebiet vereinheit-

croatischen Comitate, dem Severiner, zugetheilt und kam so an die ungarische Krone (Diplom vom 23. April 1779). Dieses Verhältniß wurde vorübergehend unter Kaiser Josef II. alterirt, jedoch durch den Gesetzartikel IV: 1807, womit das Theresianische Diplom von 1779 auf Ansuchen der Stadt Fiume inartikulirt wurde, endgiltig festgestellt.

lichte und einer centralisirten Verwaltung unterwarf: in Oesterreich Gebiete, welche schon früher einmal einheitliche Provinzen bildeten, wieder in eine Mehrheit von Provinzen zerlegt wurden, wie z. B. das frühere Königreich Illyrien in die Kronlande Görz, Gradisca und Istrien. Ebenso wurde Schlesien von Mähren und die Bukowina von Galizien getrennt.[1])

Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß in Ungarn die Idee des einheitlichen Nationalstaates von der Regierung gefördert, den Sieg davontrug, während in Oesterreich das Regierungsinteresse sich mit keinem besonderen nationalen Interesse identificirt. In jedem nationalen Interesse aber liegt es, das nationale Gebiet so viel als möglich zu erweitern und zugleich zu vereinheitlichen und um letzteres zu erreichen, die Verwaltung desselben zu centralisiren. Allerdings konnte letzteres nur da geschehen, wo die natürlichen, socialen Bedingungen eine politische Vereinheitlichung ermöglichten, was von dem jeweiligen Kräfteverhältniß des herrschenden zu den beherrschten socialen Elementen abhängt. Auch Ungarn weist so wie Oesterreich eine Verschiedenheit ethnischer Elemente auf, jedoch in einem solchen Verhältnisse, daß auf dem Gebiete des heutigen Ungarn der vollständige Sieg des Magyarismus, wenn auch sehr schwierig und daher zweifelhaft, doch nicht als unmöglich erscheint, zu welchem Zwecke Vereinheitlichung und Centralisation der Verwaltung eine nothwendige Voraussetzung ist. Anders liegen die Verhältnisse in Oesterreich. Eine Vereinheitlichung und Centralisation der österr. Länder hat sich in Folge der Verschiedenheit der nationalen Elemente, die sich das Gleichgewicht halten, als unerreichbar erwiesen. Andererseits konnte sich auch in den einzelnen nationalen Gebieten (des deutschen, czechischen, polnischen, südslavischen Elementes) kein nationales Interesse bisher so weit geltend machen, daß es althergebrachte territoriale Besonderheiten überwunden hätte. In Folge dessen hat die österreichische Reichshälfte keinerlei solche Gebietsverschmelzungen aufzuweisen, wie das in Ungarn mit Rücksicht auf Siebenbürgen, serbische Wojewodschaft, Militärgränze der Fall war.

---

[1]) Bukowina bildete bis 1849 einen Kreis Galiziens; erst 1849 wurde sie zu einem selbständigen Kronland erhoben. In demselben Jahre wurde auch Schlesien von Mähren getrennt.

III. Buch.

Die Bevölkerung Oesterreich-Ungarns.

Die Bevölkerung in staatsrechtlicher Beziehung.

§. 48. Inwiefern die Bevölkerung des Staates aus Individuen verschiedenen Alters, Geschlechtes und Civilstandes besteht, gehört die Betrachtung derselben dem Privatrechte an, welches die Rechte und Pflichten der Familienmitglieder, der Ehegatten, der ledigen, verheiratheten oder verwittweten Personen, der ehelichen und unehelichen Kinder im Familien- und Erbrechte zum Gegenstande hat.[1])

Dagegen ist es im Privatrecht belanglos und begründet keinen Unterschied der Rechte und Pflichten, ob Jemand der einen oder der anderen Nationalität oder Kirche angehört; ob Jemand adelig oder nicht adelig, Fabriksunternehmer oder Arbeiter ist. Diese Unterschiede, die man im allgemeinen sociale nennen kann, sind staatsrechtlicher Natur und bilden den Gegenstand der Bestimmungen des Staatsrechtes.

§. 49. Das ältere Staatsrecht befaßt sich mit der Bevölkerung des Staates nur insofern, inwiefern dieselbe in Stände eingetheilt war, und behandelte nur jene Stände, die irgend einen Antheil an der Herrschaft im Staate hatten. In Folge dessen fiel das ganze Landvolk und das „gemeine Volk", welches nicht einmal städtisches Bürgerrecht besaß, ganz

[1]) Doch haben einige Civilstandesverhältnisse, von denen man glauben sollte, daß sie im Geiste der österreichischen Staatsgrundgesetze auf die öffentlichrechtlichen Verhältnisse keinen Einfluß üben können, trotzdem einen solchen und zwar auf Grund neuester Gesetze, welche unter der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, worin allen Staatsbürgern Gleichheit vor dem Gesetze garantirt ist, erlassen wurden. So z. B. macht §. 7 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887, Nr. 1 RGB. 1888, einen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern der Arbeiter, indem letzteren eine geringere Rente zuerkannt wird als den ersteren. Diese Bestimmung verstößt gegen den Art. 2 des StGG. vom 21. December 1867, welches bei der Festsetzung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze keinerlei Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen macht.

Auch der §. 56 der Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883) berücksichtigt den Civilstand insofern, als er der Wittwe eines Gewerbetreibenden beziehungsweise dessen minderjährigen Erben eine Begünstigung zu Theil werden läßt, welche anderen Erben, z. B. einer großjährigen Tochter, nicht zuerkannt wird.

aus dem Rahmen des Staatsrechtes heraus. Es hatte keinen Antheil am Staatsregiment, gehörte also nicht in das Staatsrecht.[1]) Mit dem Aufkommen der atomistischen Staatslehre in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verfiel die Staatrechtstheorie in das andere Extrem. Ausgehend vom Standpunkt, daß die Summe aller im Staate ansässigen gleichberechtigten Staatsbürger das Volk ausmache und daß diesem Volke die oberste Macht im Staate, die Souverainetät zustehe: sah man von jeder Eintheilung und Gliederung dieses „souveränen Volkes" in Stände und Classen ab und hatte nur Sinn für die Zahl der Gesammtheit, für numerische Gruppen als Grundlage von Parlamentswahlen; man beachtete nur die Tausende oder Hunderttausende Wähler, welche einen oder mehrere Abgeordnete wählen sollten und verschloß die Augen gegen alle anderen Unterscheidungen und Gliederungen der Gesammtheit. Da sich aber die wirklichen Verhältnisse nicht durch Gesetze hinwegdecretiren oder durch Theorien hinwegdisputiren lassen, so konnte es nicht fehlen, daß die thatsächlich existirenden socialen Verschiedenheiten in der Bevölkerung, die verschiedenen mit verschiedener Macht ausgestatteten und mit einander um den Antheil an der Herrschaft im Staate ringenden Bestandtheile derselben sich geltend zu machen suchten und daß zunächst der Staat sich gezwungen sah, diese Verschiedenheiten anzuerkennen, bei seinen Maßregeln mit denselben zu rechnen und daß sodann eine gereiftere theoretische Einsicht in den Zusammenhang und die Structur der Gesellschaft, von Uebereilungen zurückkommend, diese verschiedenen socialen Bestandtheile zum Gegenstande eingehenderer Beobachtung und Forschung machte. —

§. 50. Auch das österreichische Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 erwähnt keiner Standes- und Classenunterschiede der Bevölkerung, sondern verkündet die Gleichheit derselben vor dem Gesetze, zählt obendrein speciell eine ganze Reihe von Verhältnissen auf, bezüglich deren diese Gleichheit ausdrücklich gewährleistet wird (Aemterfähigkeit, Ansiedelungsrecht, Freizügigkeit u. s. w.) und schafft für alle Angehörigen der österreichischen Länder „ein allgemeines Staatsbürgerrecht".[2])

[1]) So z. B. sucht man in Schrötters: Grundriß des Oesterreichischen Staatsrechts (Wien 1775) vergebens nach irgend einer Bestimmung, die sich auf das Landvolk oder auch nur auf die städtische Bevölkerung bezieht; diese politisch-rechtlose Masse existirt für ihn gar nicht. Sein Staatsrecht handelt von den Gränzen und Provinzen des Staates, von den Regierungsrechten, den Kleinodien, Titeln und Wappen des Staates, den Erbämtern, Landständen, von der Erbfolgeordnung in dem Herrscherhause, den Apanagen und Ritterorden. Damit waren die Gegenstände des damaligen Staatsrechts erschöpft.

[2]) Die Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 vermeiden den Ausdruck „Stand" und thun der Standesunterschiede auch dort keine Erwähnung, wo es sich thatsächlich um Standeserhöhungen handelt, d. i. bei der Aufzählung der Rechte des Monarchen, zu denen das Recht der Standeserhöhung durch Erhebung in den Adelsstand gehört. An der betreffenden Stelle (Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 145) heißt es nur umschreibend: „Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen." Hier dachte der Gesetzgeber offenbar an die Standeserhöhungen, die er nicht ausdrücklich erwähnt.

Eine nähere Untersuchung jedoch sowohl der übrigen Verfassungsgesetze, wie eine Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse seit der 1867er Verfassungsgesetzgebung belehrt uns, daß dieses „eine allgemeine Staatsbürgerrecht" einen gesetzlich beschränkten Inhalt hat und die historisch entwickelten Standes- und Classenunterschiede keineswegs aufhebt.

Dieses „eine allgemeine Staatsbürgerrecht" bezieht sich nämlich nur auf das Privat-, Straf- und öffentliche Recht. Der Civil- und Strafrichter, die politische Behörde dürfen darin keinen Unterschied sehen, daß der von ihnen Recht begehrende oder vor ihnen als Beschuldigter erscheinende ein Bürgerlicher, Adeliger oder Bauer, Czeche, Deutscher, Protestant oder Katholik, Millionär oder Bettler ist. Anders verhält sich jedoch die Sache im eigentlichen Staatsrecht. Es wäre unrichtig, zu behaupten, daß hier Landesangehörigkeit, Stand, Herkunft, Religion keinerlei Bedeutung haben, wie das eine streng logische Deduction aus den obigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 glauben machen könnte. Die politischen Parteien, die maßgebend sind für die Gestaltung des öffentlichen Lebens, sind trotz der Staatsgrundgesetze für solche Unterschiede sehr empfindlich und das Argument der Gleichheit aller Staatsbürger verfängt bei ihnen wenig. So legen z. B. die bedeutenderen Nationalitäten Oesterreichs einen Werth darauf, im Rathe der Krone durch ihre Angehörigen vertreten zu sein.

Die Deutschen betrachten es als ihr gutes Recht, daß der größere Theil der Minister, entsprechend der Bedeutung ihrer Nationalität in Oesterreich, der Nationalität nach aus ihren Angehörigen bestehen; die Polen betrachten es als ein werthvolles Zugeständnis der Krone, daß seit 1873 ein polnischer „Landsmann-Minister" im Ministerrathe sitzt, und auch die Czechen erlangten seit 1879 dasselbe Zugeständnis für sich. Es spielt also offenbar die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Nationalität in den staatsrechtlichen Verhältnissen eine nicht unbedeutende Rolle.

Dasselbe ist der Fall mit der Zugehörigkeit zum Hochadel, niederen Adel, Bürger- und Bauernstand — wenn auch diese Unterschiede im geschriebenen Rechte nicht nur unerwähnt bleiben, sondern durch das erwähnte Staatsgrundgesetz als beseitigt erscheinen könnten.

Die höheren diplomatischen Posten im Ausland werden in der Regel mit Angehörigen des Hochadels besetzt; und im Abgeordnetenhause des Reichsrathes ist zu wiederholten Malen vom Standpunkte des Staatsgrundgesetzes über Bevorzugung des Adels in den politischen Behörden Klage geführt worden — was jedenfalls die Sache selbst constatirt; auch gibt es Heeresabtheilungen, bei denen observanzmäßig die Officierstellen vorwiegend mit Mitgliedern des Adelsstandes besetzt werden.

Ausnahmslos aber werden gewisse Hofämter und Chargen nur an Adelige und einige derselben nur an Adelige mit bestimmter Ahnenreihe verliehen.

All' diese Unterschiede der Stände sind staatsrechtlicher Natur, obwohl das geschriebene Staatsrecht von denselben nicht nur keine Notiz nimmt, sondern wie die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 Bestimmungen enthält, aus denen man leicht auf das Nichtvorhandensein obiger Unterschiede schließen könnte.

§. 51. Nach zwei Richtungen hin ist der moderne Staat durch die thatsächliche Gestalt der Verhältnisse gezwungen worden, die Verschiedenheiten socialer Bestandtheile der Bevölkerung anzuerkennen und denselben Rechnung zu tragen: nach der wirthschaftlichen und nationalen.

In wirthschaftlicher Hinsicht ist er gezwungen, den besitzlosen Classen gegen die Uebermacht der Besitzenden Hilfe zu leisten und Schutz zu verleihen; in nationaler Hinsicht ist er gezwungen, die geistigen Güter der einzelnen nationalen Bestandtheile durch Anerkennung des freien Gebrauches ihrer Sprachen im öffentlichen Leben zu schützen und die Pflege derselben mindestens zu dulden, wenn nicht selbst thatkräftig zu fördern.

Diese letzteren in der Bevölkerung als Resultat historischer Culturprocesse hervortretenden Verschiedenheiten, die sprachlichen und nationalen, sind es, welche insbesondere in Oesterreich-Ungarn eine wichtige Rolle spielen, und nachdem sie den Gesetzgeber gezwungen, sie zu beachten und zu würdigen, auch von der österreichischen Staatsrechtstheorie eingehende Beachtung und Würdigung erfordern.

Die gesammte Bevölkerung Oesterreich-Ungarns bildet das österreichisch-ungarische Volk, da der Begriff Volk ein rein politischer ist und man unter Volk jede Gesammtheit einer Bevölkerung besteht, die unter einem Souverän vereinigt ist.[1]) Daß aber die gesammte Bevölkerung Oesterreich-Ungarns trotz des Dualismus als ein Volk bezeichnet werden muß, folgt nicht nur aus der Gemeinsamkeit des Herrschers, sondern auch aus dem Umstande, weil sie thatsächlich anderen europäischen Völkern gegenüber gemeinsame Interessen hat, durch welche sie zu einer politischen Einheit verbunden ist.

In Hinsicht jedoch darauf, daß die beiden Hälften der österreichisch-ungarischen Monarchie besondere Staaten bilden, kann man füglich auch von einem österreichischen und einem ungarischen Volke sprechen, zumal es nicht nur eine große Anzahl politischer Interessen und Institutionen gibt, die jede dieser Theile der Monarchie zu einer besonderen Einheit verknüpfen, sondern auch solche, welche diese beiden Einheiten in Gegensatz zu einander bringen, wie z. B. die Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben. In den Verhandlungen über solche Angelegenheiten vertritt z. B. die österreichische Delegation das österreichische und die ungarische das ungarische Volk.

---

[1]) Vergl. m. Allgemeines Staatsrecht, Innsbruck 1897, S. 46; Das Recht der Nationalitäten und Sprachen, Innsbruck 1879, S. 210. Ferner: Fr. J. Neumann: Volk und Nation, Leipzig 1888, und meine Besprechung dieses Buches in der Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht v. Grünhut, Jahrgang 1889.

Nationen und Stämme in Oesterreich-Ungarn.

§. 52. Die Nation ist ein culturhistorischer Begriff; sie ist ein Product der Geschichte und gemeinsamer staatlicher, also implicite auch cultureller Entwickelung. Ihre sociale Structur ist complicirt, wie sie auch meist aus den verschiedensten Stämmen und socialen Bestandtheilen erwachsen ist. Da sie nothwendigerweise aus einem Staat hervorgeht (dessen Product sie ist), so besitzt sie auch die mit dem Staat gegebene und ihn bedingende sociale Structur, d. i. in ackerbaufähigen Landstrichen eine ackerbautreibende Volksclasse, einen Handel und Gewerbe treibenden, in Städten wohnenden Mittelstand und einen herrschenden, das Land besitzenden Adel. Aus der durch das Zusammenwirken dieser socialen Factoren durch Jahrhunderte geleisteten staatlichen Arbeit erwuchs ihre Cultur, ihr Recht, ihre Schriftsprache.

Solche Nationen, bezüglich deren man von Nationalitäten als dem Inbegriff ihrer nationalen Merkmale sprechen kann, gibt es in Oesterreich-Ungarn sieben, und zwar: die deutsche, die magyarische, die polnische, die czechische, die serbo-croatische, die italienische und die rumänische.

Der rein politische Begriff „Volk" deckt sich weder mit dem ethnologischen Begriff „Stamm", noch mit den culturhistorischen Begriffen „Nation und Nationalität". Jedes Volk kann aus vielen Stämmen bestehen (und das ist die Regel) und kann entweder in seiner Gesammtheit (seltene Ausnahme!) eine Nation bilden, wo dann von dessen mit dem Staat sich deckender Nationalität gesprochen werden kann, oder aus Theilen verschiedener Nationen und Nationalitäten zusammengesetzt sein, wie z. B. das Schweizervolk, oder endlich neben selbständigen und ganzen Nationen noch aus Theilen anderer bestehen. Diese verschiedenen Verhältnisse ergeben sich aus dem historischen Bildungs- und Entwickelungsgang der verschiedenen Staaten und aus der verschiedenen Stufe, auf welcher dieselben in ihrer culturhistorischen Entwickelung angelangt sind.

Der Stamm unterscheidet sich von der Nation durch die größere Primitivität und Einfachheit seiner socialen Structur, durch den Mangel bedeutenderer geschichtlicher Vergangenheit und cultureller Entwickelung; auch steht er an Zahl den Nationen nach.

Als Stämme werden füglich in Oesterreich-Ungarn bezeichnet: die Ruthenen sowohl in Galizien wie in Ungarn; die Slovaken in Ungarn; die Slovenen in den deutschen Alpenländern; die Ladiner und Friauler.

Alle diese Stämme sind ethnisch ziemlich homogen; bestehen meist aus einer Volksclasse, die einer Beschäftigung obliegt und zwar meist dem Landbau oder kleinen Gewerben; haben keine Großgrundbesitzer-Classe (Adel) und nur Ansätze eines Bürgerstandes.

Der Mangel dieser zwei socialen Classen macht sie zum politischen Kampfe weniger gerüstet, und nur theilweise wird dieser Mangel aufgewogen durch den Umstand, daß ein einheimischer aus dem Stamme sich recrutirender Clerus oder eine erstehende weltliche Intelligenz die Führung des Stammes übernimmt. Das gemeinsame Merkmal des Stammes ist

nebst gleicher Sitte und meist auch gleicher Religion die gleiche Sprache. Letztere ist allerdings nur eine Volkssprache, keine Schriftsprache und zerfällt in viele locale Mundarten, da bei dem Mangel einer bedeutenderen Literatur keine einheitliche Schriftsprache aufkommen konnte. Anthropologisch kann der Stamm, und so ist es auch meistens, aus den verschiedensten Elementen bestehen, doch hat langes Zusammenwohnen bei gleicher Beschäftigung, gleichen Schicksalen, gleicher Lebensweise, die Gleichheit der Sitte, der Gebräuche, der Sprache und sogar der äußeren Erscheinung (die sich mit anthropologischer Verschiedenheit sehr wohl verträgt) hervorgebracht.[1])

§. 53. Eine eigenthümliche und sehr schwierige Stellung nehmen in den einzelnen österreichischen Ländern diejenigen Bevölkerungsbruchtheile ein, die einer mächtigen historischen Nationalität anderer Länder und Staaten angehören. In erster Linie kommen hier die Deutschen in Betracht.[2]) In den Zeiten des Absolutismus und der Centralisation nahmen sie eine herrschende Stellung auch dort ein, wo sie auf fremdem Boden und in der Minderheit waren, wie z. B. in Galizien. Eine solche Stellung ließ sich aber von dem Momente an, wo politische Freiheit und Constitutionalismus eingeführt wurden, nur dort behaupten, wo man sich auf die breiten Massen des Volkes stützen konnte, was bei den Deutschen in fremden Ländern nicht der Fall war. Auf diese Weise verloren sie bald ihre herrschende Stellung in solchen Ländern wie Galizien, Krain und in ganz Ungarn. Namentlich in Ungarn, wo die Magyaren nach Wiedererlangung ihrer Selbstbestimmung (1867) daran gingen, ihre Nationalität zu kräftigen und zu entfalten und einen nationalen Staat zu gründen, war für eine privilegirte Stellung eines fremden Volksbestandtheils kein Platz mehr. Nicht nur in Ungarn selbst, wo die Deutschen zerstreut in Städten und auch in kleinen Sprachinseln am Lande (alte Colonien) wohnten, sondern auch in Siebenbürgen, wo sie auf dem sog. Königsboden eine durch alte Privilegien geschützte autonome Gemeinde (sächsische Universität) bildeten, konnten sie ihre nationale Selbständigkeit nicht erhalten. Denn politische Freiheit unterwühlt jede Minorität, die sich nicht auf die Massen stützen kann und sichert nur jenen die Herrschaft, die ein nationales Band mit der Masse des Volkes verbindet. — Aehnlich wie in Ungarn erging es mit dem Anbruch der constitutionellen Aera den Deutschen in Galizien.

Günstiger allerdings liegen für sie die Verhältnisse in den Ländern, die einst zum Deutschen Reiche gehörten, wie in Böhmen, Mähren und Schlesien, wo sie ebenfalls die Minorität bilden, in Krain und im Küstenlande. Wenn auch ihre Lage hier ebenfalls schwierig ist, so stützen sie doch ihre Stellung auf älteren Besitzstand und auf größere Zahl und

[1]) Die Erklärung dieser Erscheinung in meinem „Grundriß der Sociologie" S. 81—92.

[2]) Vergl. Michael Hainisch: Die Zukunft der Deutsch-Oesterreicher, 1892, und die anonyme Schrift: Was wollen, was können, was sollen die Deutschen im Donaureich? beantwortet nach dem Rücktritte Thuns. Wien 1899.

compactere Ansiedelung. Hier wogt der staatsrechtliche Kampf noch immer, doch ist ein billiger Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche der Slaven und Deutschen mit Sicherheit zu erwarten.

§. 54. Aehnlich wie die Lage der Deutschen in Ungarn, Galizien und Krain ist die Lage der Italiener in den slavischen Ländern, namentlich im Küstenlande und in Dalmatien. Auch sie gehören einer großen, culturell bedeutenden europäischen Nationalität an — und es wird auch ihren in slavischen Ländern zerstreuten Bruchtheilen schwer, die Segel zu streichen vor einem geringgeschätzten im Vergleiche mit ihnen uncultivirten slavischen Stamme. Zumal in Ländern wie in Dalmatien, wo sie einst die herrschende Minorität waren und ihre Culturspräche die einzige Sprache des öffentlichen Lebens war. Doch auch ihnen gegenüber macht sich dasselbe sociale Gesetz geltend. Mit der Einführung politischer Freiheit, freier Bewegung und Gleichberechtigung der Nationalitäten sehen sie sich plötzlich dem Ansturme der von slavischer Intelligenz geführten Massen des Volkes gegenüber, die an die Wahlurnen schreiten, die ihnen in den Volksvertretungen Führung streitig machen und immer mehr an Terrain gewinnen.

Vom Stamm zur Nation.

§. 55. Da Bewegung das oberste Gesetz alles Lebenden ist und auf socialem Gebiete ähnlich wie auf organischem, Bewegung sich in Entwickelung umsetzt, die Begriffe Stamm und Nationalität nur Producte solcher Entwickelung darstellen: so ist es klar, daß sowohl zwischen den Nationalitäten und Stämmen Stufenunterschiede herrschen müssen, die sich in der Macht derselben ausdrücken, als auch, daß die Gränze zwischen Stamm- und Nationalität in dem Strome der Entwickelung steht, daß es also Stämme geben muß, die der Entwickelungsstufe der Nationalität näher oder ferner stehen, ebenso wie es Nationalitäten gibt, die der Entwickelungsstufe, wo sie nur als Stämme gelten konnten, kaum entwachsen sind.

Für diese beiden Typen bietet die große Musterkarte des österreichisch-ungarischen Völkerconglomerates interessante Beispiele.

Im Jahre 1848 noch erzählte man spottend, daß die ganze „czechische Nationalität" unter den Trümmern eines Daches begraben werden könnte, unter dem gerade drei Träger der czechischen Bewegung, Palacky, Safarick und Hawliček sich befanden. Thatsächlich waren damals die Czechen kaum höher als ein „Stamm" zu taxiren. Der Adel war deutsch gesinnt und diente zur Stütze dem deutschen Mittelstande; in Amt und Gericht herrschte deutsche Sprache, der sich die auch aus dem czechischen Volke recrutirenden Beamten gern bedienten, und alle diese Umstände zugleich ließen eine czechische Literatur und Wissenschaft nicht aufkommen. Die nationale Bewegung erwachte im Kreise der Intelligenz und somit repräsentirten thatsächlich die drei hervorragenden czechischen Literaten die czechische Nation.

Allerdings könnten drei Literaten keine todte Nationalität zu neuem Leben erwecken, wenn die natürlichen Bedingungen eines solchen Erwachens nicht vorhanden wären. Diese Bedingungen waren: von fünf Millionen Einwohnern drei Millionen czechisch redende Bevölkerung (zumeist Landvolk) und politische Freiheit. Diese letztere begünstigte den Aufschwung der czechischen Intelligenz und des Mittelstandes, der nun auf die breiten Massen des Volkes gestützt in die politische Arena eintrat, bei Wahlen in die Volksvertretungen Sieg um Sieg errang, so daß schließlich auch der früher deutsche Adel dem Drang der Verhältnisse nachgebend, in's czechische Lager überging, womit das Uebergewicht im politischen Kampfe auf Seite der czechischen Nationalität sich neigte. Auf diese Weise entwickelte sich thatsächlich der noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts unbedeutende czechische Stamm zur czechischen Nation, die im öffentlichen Leben Oesterreichs nun eine immer wachsende Bedeutung in Anspruch nimmt.

Während nun so die czechische Nationalität fast vor unseren Augen aus dem Stamm sich entwickelt hat: stellt uns der slovenische Stamm in Krain eine Entwickelungsstufe dar, von welcher der Uebergang zur Nation bei günstigen Umständen leicht möglich ist. Die halbe Million Einwohner Krains sind nämlich fast insgesammt slovenischen Stammes (nur 29000 Deutsche, darunter die deutsche Sprachinsel Gotschee). So lange in Oesterreich das absolute Regime und zugleich die deutsche Sprache ausschließlich herrschten, konnte die slovenische Sprache keine öffentlichrechtliche Bedeutung erlangen, dagegen gab die Herrschaft der deutschen Sprache den in Krain ansässigen Deutschen ein natürliches Uebergewicht über die dortigen Slaven. Mit der Einführung der politischen Freiheit änderte sich diese Sachlage. Die aus dem Volke erstehende, wenn auch noch an Zahl geringe Intelligenz konnte durch die Stimmen des Volkes leichter in die Vertretungskörper gelangen und errang hier bald die Majorität. Die gesetzlich proclamirte Gleichberechtigung der Sprachen that das Uebrige. Da in Amt, Gericht und Schule das Slovenische eingeführt werden mußte, gewann die slovenische Sprache und mit ihr die Angehörigen des slovenischen Stammes in Krain bald ein natürliches Uebergewicht über die geringe Zahl der Deutschen. Unter dem Beamtenministerium, in welchem der Pole Rittner provisorischer Leiter des Unterrichtsministeriums war (1895), erlangten sie sogar ihr erstes slovenisches Gymnasium in der Steiermark (Cilli), welches ein mächtiger Hebel der geistigen Cultur dieses begabten Stammes ist. Die allseitige Entwickelung einer slovenischen Nationalität ist heute nur mehr eine Frage der Zeit.

—

Staat und Nationalität.

§. 56. Es gibt keinen national-einheitlichen Staat auf der Welt, es gibt keinen, dessen Bevölkerung *eines* Stammes wäre und wo die Stammesangehörigkeit nicht irgend einen wenn auch noch so geringen Einfluß auf die Rechtsstellung des Einzelnen äußern würde.

Sowie aber die meisten Gesetzgebungen die einschlägigen Thatsachen ignoriren, ebenso thun es auch die Staatsrechtslehrer, was allerdings unwissenschaftlich ist. Denn wer sich wissenschaftlich mit dem Staat beschäftigt, muß die Thatsachen, so wie sie sind, zu ergründen suchen und schildern. Für eine preußische Verfassungsurkunde z. B. ist es allerdings ganz praktisch, wenn es alle Unterthanen des Königs von Preußen kurzweg „Preußen" nennt; ein solcher Verfassungsparagraph braucht aber kein Hinderniß für die Wissenschaft zu sein und eine wissenschaftliche Darstellung des preußischen Staatsrechts sollte doch auch derjenigen Unterthanen des preußischen Königs erwähnen, die nicht Preußen sind und mitunter auch die Frage ventiliren, wie sich zu dieser Thatsache der Satz verhält: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich." Um solche Dinge aber, die außerhalb des Rahmens des Gesetzes liegen, kümmern sich meist die Staatsrechtslehrer nicht.[1])

Auch die Verfassung des Deutschen Reiches (1871) ignorirte vollkommen die Thatsache, daß zum Deutschen Reiche auch Franzosen, Polen, Dänen, Wenden, Litthauer ꝛc. gehören und kennt als Angehörige des Deutschen Reiches nur „Deutsche". Allerdings kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Ausdruck hier keinen nationalen, sondern nur einen staatsrechtlichen Sinn hat, daß demnach z. B. der „Anspruch auf den Schutz des Reichs dem Auslande gegenüber", den nach Art. 3 dieser Verfassung „alle Deutschen gleichmäßig" haben, nicht nur den Angehörigen deutscher Nationalität, sondern auch allen Angehörigen des Deutschen Reiches, welcher Nationalität immer sie angehören, zusteht: nichtsdestoweniger liegt in dieser Ignorirung aller anderen Nationalitäten und Stämme durch die Verfassung eine politische Tendenz. Es ist aber gewiß mehr Verständnißinnigkeit für diese Tendenz als Wissenschaftlichkeit, wenn z. B. Laband, der doch in seinem Deutschen Staatsrecht so feine juristische Unterscheidungen zu machen versteht, wie z. B. daß der deutsche „Kaiser nicht Souverän des Reiches" ist, sondern daß „die Gesammtheit der Landesfürsten und freien Städte" dieser Souverän seien u. dgl.; daß sogar ein Laband von den Reichsangehörigen nichts anderes zu sagen weiß, als daß sie die gleichen Pflichten und Rechte haben — nirgends aber irgend einen nationalen Unterschied unter ihnen entdeckt, der vielleicht doch in seiner Wirkung irgendwie staatsrechtlich relevant wäre. Aus seinem dickbändigen Staatsrechte würde ein in die Verhältnisse Deutschlands Nichteingeweihter z. B. keine Aufklärung darüber sich verschaffen können, warum das Deutsche Reich sich so viel Mühe und Kosten macht, Grund und Boden in Posen von den einen „Deutschen" um theures Geld abzukaufen, um denselben an andere „Deutsche" um billiges Geld

---

[1]) Vergl. z. B. Schulze, Preußisches Staatsrecht (Marquardsen), §. 12. Man erfährt aus diesem preußischen Staatsrechte nirgends, daß zu den Angehörigen des preußischen Staates auch Polen und Litthauer gehören. Um diese Thatsachen und ihren Einfluß auf die Rechtsstellung, kümmert sich das „Staatsrecht" nicht, wohl aber unterläßt es nicht, die Thatsache zu verzeichnen, daß „den Mitgliedern der fürstlichen Familien der Titel Durchlaucht, den Häuptern der reichsgräflichen der Titel Erlaucht gebührt". S. 37.

zu verkaufen! Wenn das in deutschen und preußischen Staatsrechtssystemen geschieht, braucht es wohl nicht Wunder zu nehmen, wenn man derselben Erscheinung auch in französischen Staatsrechtsbüchern begegnet. Den französischen Publicisten ist überhaupt Nationalität mit Staatsangehörigkeit gleichbedeutend und das erklärt sich leicht daraus, daß thatsächlich in den Gränzen des europäischen Frankreichs der nationale Assimilirungsproceß sich längst vollzogen und die ethnische und sprachliche Heterogeneität des französischen Volkes dem Gedächtniß der Nation längst entschwunden ist.[1]) Die französische Verfassung kennt demnach nur Franzosen als Staatsangehörige Frankreichs, und die französischen Publicisten haben keinen Grund, diesen für sie selbstverständlichen Satz weiter zu analysiren.

§. 57. Ganz anders stehen die Dinge in Oesterreich. Hier ist der Nationalitätenstreit im eminentesten Sinne des Wortes schon unter Kaiser Josef II. zwischen Ungarn und Deutschen ausgebrochen und die österreichisch-ungarische Gesetzgebung konnte seit dieser Zeit den Unterschied der Nationalität zwischen den Angehörigen Oesterreich-Ungarns nicht mehr ignoriren.

So lange jedoch dieser Streit nur zwischen den herrschenden Classen hüben und drüben geführt wurde, konnte er keine großen Dimensionen annehmen. Erst als mit den 1848er Gesetzen sowohl in Ungarn wie in Oesterreich die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze proclamirt und somit auch den großen Massen die politische Arena geöffnet wurde, gewann der Nationalitätenstreit immer steigende Bedeutung, so daß er eine der wichtigsten politischen und staatsrechtlichen Fragen des Gesammtreiches wurde.

In dem absolutistisch regierten Oesterreich konnte keine andere als die Nationalität der herrschenden Classe zur Geltung kommen. So herrschte denn in den österreichischen Ländern nur die deutsche Nationalität; hier war die deutsche Sprache die Sprache der Regierung, des Amtes, des Gerichtes, der Schule und des öffentlichen Lebens. In Ungarn ward nach dem Aufgeben der lateinischen Amts- und Gerichtssprache im 19. Jahrhundert die Sprache des herrschenden magyarischen Adels die Staatssprache.

Die anderen Nationalitäten, wie in Oesterreich die czechische und seit 1772 die polnische (um von der ruthenischen und slovenischen Sprache ganz zu schweigen), in Ungarn die croatische, waren als Sprachen beherrschter Volksstämme von den herrschenden Classen ganz ignorirt.

Diese Verhältnisse mußten sich ändern, als mit der Einführung

[1]) Auch das europäische Frankreich hatte einst seine nicht assimilirten Länder, und Machiavelli spricht noch von der Bretagne, Gascogne und Normandie als von Ländern, die „schon lange mit Frankreich verbunden sind", sich jedoch mit den übrigen Provinzen leicht vertragen, „wenngleich zwischen denselben in der Sprache ein Unterschied ist", da in ihren Sitten Uebereinstimmung herrscht. Damals also war offenbar die Erinnerung an die einstige nationale Verschiedenheit dieser Länder noch nicht erloschen.

politischer Freiheiten gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts allen Staatsbürgern unter gleichen Bedingungen Theilnahme an der Gesetzgebung und Selbstverwaltung eingeräumt wurde. Diejenigen Nationalitäten nun, die von compacten Massen auf einheimischem, historischem Boden repräsentirt sind, begannen die Gleichberechtigung mit den früher ausschließlich berechtigten zu fordern, und zwar gingen diese Forderungen zunächst auf die Berechtigung ihrer Sprachen im öffentlichen Leben, welche Forderung zugleich eine Handhabe sein mußte und sollte zur Erlangung der gleichen Theilnahme an der Herrschaft im Staate mit den früher bevorzugten und herrschenden Volksclassen und nationalen Elementen.

Die errungene politische Freiheit und somit der Einfluß der Massen auf den Ausfall der Wahlen und die Volksvertretung ermöglichte die Durchsetzung dieser Forderungen seitens der früher beherrschten und vollkommen ignorirten Nationalitäten.

Die Folge davon war eine vollkommene Umgestaltung des öffentlichen Lebens in Oesterreich und theilweise auch in Ungarn, indem die ausschließliche Herrschaft der Deutschen in Oesterreich und der Magyaren in Ungarn fortwährend bestritten und theilweise auch zurückgedrängt wurde.

Historisch-politische Individualität.

§. 58. Aus der längere Zeit (Jahrhunderte) dauernden historischen Verbindung eines Ländercomplexes mit einer staatlichen Organisation erwächst die historisch-politische Individualität — die als solche eine staatsrechtliche Sonderstellung im Staate beansprucht und einnimmt. Der Begriff der historisch-politischen Individualität ist enger als der Begriff des Staatsvolkes, dagegen weiter als die Begriffe Stamm und Nationalität. Im Bereiche der historisch-politischen Individualität können sich mehrere Nationalitäten befinden, es kann aber auch ein und dieselbe Nationalität in mehrere historisch-politische Individualitäten zerfallen.

Dem geschriebenen österreichisch-ungarischen Staatsrecht ist allerdings der Begriff „historisch-politische Individualität" fremd; da derselbe jedoch ein geschichtlich gewordener Begriff ist, dem thatsächliche Verhältnisse entsprechen, mußte das positive Staatsrecht in manchen Stücken sich diesem Begriffe accommodiren, es mußte die Organisation des Reiches diese Thatsache anerkennen.[1]) Solcher historisch-politischer Individualitäten gibt es in Oesterreich-Ungarn folgende:

---

[1]) In den österreichischen Gesetzen kommt der terminus „historisch-politische Individualität" nicht vor: desto häufiger aber in den parlamentarischen Debatten, seit 1848, insbesondere häufig in den Verhandlungen des verstärkten Reichsraths 1859. Die deutsch-liberale oder centralistische Partei perhorrescirt diesen Begriff und bestreitet die Thatsächlichkeit und gar irgend eine Berechtigung einer „historisch-politischen Individualität". Aber gerade diese Partei gibt sich vielen angeblich „liberalen" Illusionen hin und verkennt die wirklichen Verhältnisse und die Macht derselben. Da die Bezeichnung „deutsch-liberale" Partei übrigens sehr irreführend ist, insbesondere da in Oesterreich die Bezeichnungen der Parteien häufig wechseln, so muß ich, um Mißverständnissen vorzubeugen, hier mich deutlicher erklären,

I. Die einzelnen deutschen Kronländer Oesterreichs bilden jedes für sich eine solche Individualität. Trotz der überwiegenden Angehörigkeit dieser Länder zu ein und derselben Nationalität bildet z. B. Tirol für sich selbst eine ausgesprochene historisch-politische Individualität, und wenn es auch national, seiner überwiegenden Bevölkerung nach, den anderen deutsch-österreichischen Ländern gleich ist, so wahrt es doch sein besonderes historisch-politisches Gepräge. Diese historisch-politische Individualität drückt sich in eigenthümlichen Einrichtungen und Institutionen des öffentlichen Lebens eines Landes aus: so sind z. B. die Vertreter des tirolischen Landes bei den verschiedensten Anlässen bestrebt, eine dieser besonderen historisch-politischen Individualität entsprechende Sonderstellung im Staate zu erlangen. Nicht um nationale Eigenthümlichkeiten handelt es sich ihnen da; vielmehr ist es ihre historisch-politische Individualität, die sie anerkannt wissen wollen.[1])

II. Während die deutsch-österreichischen Länder jedes seine eigene historisch-politische Individualität besitzt, bilden die Länder der böhmischen Krone: Böhmen, Mähren und Schlesien zusammen eine historisch-politische Individualität. Diese Einheit wird keineswegs beeinträchtigt durch den Umstand, daß sich auf dem Gebiete dieser Länder drei Nationalitäten, die czechische, deutsche und polnische, neben einander befinden; denn diese Einheit wurzelt in gemeinsamer historischer Vergangenheit, welche zwischen diesen Ländern ein innigeres Band politischer Zusammengehörigkeit knüpfte.

III. Ebenso bildet Galizien, Lodomerien und die Bukowina[2]) eine historisch-politische Individualität, da diese Länder in dem einstigen

---

welche Partei ich darunter verstehe. Es ist das diejenige, die zur Zeit, als sie Schmerlings Rechte war, sich die Linke nannte (in den 60er Jahren) und die dann, als sie der selbstgeschaffenen 1867er Verfassung untreu wurde, indem sie dieselbe durch die Aprilverfassung 1873 umgestaltete, sich die „verfassungstreue" nannte (in den 70er Jahren), die sodann, als sie sich in einer Anzahl einander bekämpfender Fractionen zerfiel und gründlich veruneinigte, sich die „vereinigte Linke" nannte (in den 80er Jahren), und als sie schließlich als eine rückschrittliche Capitalisten-Garde entlarvt wurde, sich als deutsch-fortschrittliche bezeichnet (seit den 90er Jahren). Ihr Hauptorgan ist die Neue Freie Presse.

[1]) Der Separatismus dieser deutsch-österreichischen Länder in ihren gegenseitigen Beziehungen scheint ein historisch ererbter zu sein. Wenigstens verzeichnet Bidermann in seiner „Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee" mehrere Thatsachen, welche denselben grell beleuchten. So widersetzte sich z. B. im J. 1707 sowohl Tirol wie die Steiermark einer Verwaltungsmaßregel Kaiser Josef I., welche eine Verschmelzung und Vereinheitlichung der Verwaltung der deutsch-österreichischen Länder zum Zwecke hatte (Bidermann II, S. 11) und im J. 1707 „wollten weder die Kärntner noch die Krainer die Verpflichtung eines nachbarlichen Succurses dem Herzogthum Steiermark gegenüber, das sie in Anspruch nahm, anerkennen" (S. 25). Aus solchen historischen Prämissen erklärt es sich, warum diese Länder bis heutzutage sich zu keiner einheitlichen historisch-politischen Individualität entwickelt haben.

[2]) Die historisch-politische Zugehörigkeit der Bukowina zu Galizien wird allerdings bestritten: für dieselbe läßt sich aber die Thatsache anführen, daß sie erst unter Kaiser Leopold, mit k. Entsch. vom 9. September 1790, von Galizien losgetrennt und zu einer eigenen Provinz constituirt wurde. Vergl. m. Oesterreichische Reichsgeschichte, Berlin 1896, S. 103.

Königreich Polen ihr einigendes Band besaßen und von daher trotz mannigfach national-gemischter Bevölkerung ein gemeinsames social-politisches Gepräge erhielten.[1])

IV. Die mächtigste historisch-politische Individualität unter allen auf dem Gebiete der Monarchie befindlichen bildet Ungarn, aus dem Grunde, weil die Entwickelung, das selbständige historische Leben derselben sich fast ununterbrochen seit mehr als einem Jahrtausend fortsetzt und unversehrt, ja in stetem Wachsthum begriffen bis in die Gegenwart erhalten hat.

V. Neben Ungarn hat sich das „dreieinige Königreich" Croatien-Slavonien-Dalmatien trotz wechselnder ungünstiger Schicksale, die es bald zu einer ungarischen, bald zu einer österreichischen Provinz machten, bald wieder unter beide Reichshälften vertheilten, als historisch-politische Individualität erhalten — da diese Länder trotz aller Theilungen durch einen festen Untergrund croatisch-slavonischer Nationalität zusammengehalten werden. Die Zusammengehörigkeit und Einheitlichkeit derselben ist auch durch die verschiedensten staatsrechtlichen Acte anerkannt worden. So vor allem durch die ungarischen Gesetze, welche immer die Zugehörigkeit des dreieinigen Königreiches an die ungarische Krone betonen. Das letzte dieser Gesetze ist der GA. XXX, 1868. Dieses Gesetz bezeichnet sich selbst als ein gemeinsames Fundamentalgesetz zwischen Ungarn einerseits und Croatien-Slavonien-Dalmatien andererseits und spricht im Verlaufe seiner Bestimmungen immer nur von diesen drei Ländern als einer Einheit. Allerdings rechnet das Gesetz mit dem thatsächlichen Verhältniß, wonach Dalmatien gegenwärtig der österreichischen Reichshälfte angehört: doch faßt es auch (§§. 19, 33) den Fall in's Auge, „wenn sich das Verwaltungsgebiet Croatiens und Slavoniens durch factische Rückeinverleibung Dalmatiens . . . vergrößern sollte". Auch wird der Landtag in Agram in diesem Gesetze consequent der croatisch-slavonisch-dalmatinische genannt, die aus Croatien und Slavonien in den ungarischen Reichstag gewählten Abgeordneten croatisch-slavonisch-dalmatinische Repräsentanten (§. 40) u. s. w.

Im §. 65 dieses GA. aber heißt es mit Bezug auf Dalmatien ausdrücklich, daß Ungarn, „so wie es bisher in dieser Angelegenheit wiederholt reclamirt hat, es auch fernerhin auf Grund des Rechtsanspruches der heiligen ungarischen Krone die Rückeinverleibung Dalmatiens fordern und dessen Annectirung zu Croatien verlangen wird" — und

---

[1]) Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, daß ich willkürlich die Bukowina mit Galizien zu einer historisch-politischen Individualität verbinde. Nachdem das gesetzliche Staatsrecht, wie gesagt, keine historisch-politischen Individualitäten kennt, so beruht dieser Begriff allerdings auf subjectiver Schätzung und Würdigung der Thatsachen. Vergleicht man nun die ganze sociale Structur der Bukowina und Ostgaliziens, so kann man trotz des in die Bukowina eingesprengten rumänischen Elementes, das in Galizien nicht vorhanden ist, sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß diese Structur das Resultat eines und desselben historischen Processes ist. Uebrigens mag die Entscheidung dieser strittigen Frage der Zukunft überlassen werden; es fragt sich, was sich als stärker erweisen wird: die Anziehungskraft Galiziens oder die Widerstandskraft und der Selbständigkeitstrieb der Bukowina.

der §. 66 zählt als zum Länderbestande des Königreichs Croatien-Slavonien-Dalmatien ausdrücklich „das gegenwärtige Dalmatien" auf. — Die Frage der Rückeinverleibung Dalmatiens in's dreieinige Königreich ist aber auch von der Tagesordnung des Agramer Landtages nie verschwunden, und die nationalen Parteien in demselben brachten wiederholt den Antrag ein, der Landtag möge in einer Adresse den Kaiser bitten, den dalmatinischen Landtag zur Entsendung einer besonderen Commission aufzufordern, welche mit einer Commission des Agramer Landtages die Modalitäten der Einverleibung Dalmatiens vereinbaren solle.

Nationalitäten und Sprachen.

§. 59. Obwohl der Begriff der Nationalität keineswegs so feststeht, daß über denselben kein Streit mehr bestehen könnte, so kann doch so viel als bestimmt angenommen werden, daß dieselbe staatsrechtlich sich mit der Angehörigkeit an Volksgruppen von eigener Sprache deckt.[1])

Solcher Volksgruppen anerkennt das österreichische Staatsrecht acht und zwar: Deutsche, Czechen, Polen, Ruthenen, Slovenen, Croato-Serben, Rumänen und Italiener. Von Nationalitäten, die in Oesterreich nicht vorhanden sind, gibt es in Ungarn außer den Magyaren noch die Slovaken, in den occupirten Ländern außer den Bosniern und Herzegowinern, welche serbo-croatischer Nationalität sind, auch noch Türken. Nach dem Wortlaut des §. 19 StGG. 21. Dec. 1867, Nr. 142, der alle Volksstämme des Staates für „gleichberechtigt" erklärt, sollte es nun scheinen, daß diese nationalen Unterschiede für das Staatsrecht ganz irrelevant sind; denn wenn der Ruthene gleichberechtigt ist mit dem Polen, der Czeche und der Slovene mit dem Deutschen, so sollte dieser nationale Unterschied von keiner weiteren Bedeutung im öffentlichen Rechte sein.

Und dennoch beweisen die allgemein bekannten, seit Jahrzehnten in Oesterreich auf der Tagesordnung befindlichen staatsrechtlichen Nationalitätenkämpfe, daß dem nicht so ist, und daß das österreichische Staatsrecht vielfach noch vor einer nicht gelösten Nationalitätenfrage steht.

Hier muß es sich vor allem also darum handeln, das Wesen dieser Frage zu erfassen; sich darüber klar zu werden, woher es kommt, daß trotz jenes §. 19 die staatsrechtlichen Streitigkeiten über die Rechte der Nationalitäten nicht aufhören.

---

[1]) Vergl.: Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn (Innsbruck 1879). Seither ist die Literatur über das österreichische Nationalitäten- und Sprachenrecht mächtig angewachsen; s. m. Allgem. Staatsrecht, Innsbruck 1897, Seite 169 Note 1, und außer der dort angeführten Literatur noch Dumreicher: Südostdeutsche Betrachtungen, 1893; Max Menger: Zur politischen Lage in Oesterreich, 1897; Bertram Auerbach: Les Races et les Nationalités en Autriche-Hongrie, 1898; Coudenhove (Graf Heinrich): Politische Studie über Oesterreich-Ungarn, 1900; Madeyski: Die Nationalitätenfrage in Oesterreich und ihre Lösung, 1899; Hernritt: Nationalität und Recht, 1899; Madeyski: Studien zur Rechtsprechung des Reichsgericht süber Verletzung politischer Rechte, 1901. Wittelshöfer: Politische Gesichtspunkte in der österr. Nationalitätenfrage, Berlin 1894.

Die Sache ist ziemlich einfach. Würde jeder Oesterreicher aller acht in Oesterreich gesprochenen Sprachen sich gleich geläufig in Wort und Schrift bedienen können, dann würde allerdings mit §. 19 die Sache endgiltig geschlichtet sein und es gäbe keine nationalen Streitigkeiten auf dem Gebiete des Staatsrechts. Es würde jeder Staatsbürger bei jeder Gelegenheit, sei es vor Gericht, im Amt und Schule, so sprechen, wie ihm der Schnabel gewachsen und es wäre jedem ganz gleichgiltig, wie zu ihm gesprochen würde; Richter und Beamte würden ganz indifferent sich bald der einen bald der anderen Sprache bedienen, es gäbe keine Sprachenfrage und somit auch, da der §. 19 alle Volksstämme gleichberechtigt erklärt, keine Nationalitätenfrage. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß obiger §. 19, indem er die Gleichberechtigung der Volksstämme und „aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben" aussprach, die mit diesem Grundsatze schwer zu vereinbarenden Thatsachen nicht aus der Welt schaffen konnte. Denn obiger Paragraph würde nur dann vollkommen durchführbar sein und keinerlei Hindernissen in der Durchführung begegnen, wenn eben der oben angenommene Polyglottismus in Oesterreich Thatsache wäre. Nachdem aber dieses nicht der Fall ist, so fehlt dem obigen Paragraph die nöthige Voraussetzung und es ergeben sich aus demselben im Zusammenhalte mit den thatsächlichen Verhältnissen folgende Unzukömmlichkeiten.

Gestützt auf die Bestimmung des §. 19 verlangt jede Volksgruppe, sich ihrer Sprache bei Amt, Gericht und in der Schule bedienen zu dürfen; daraus folgt einerseits die Nothwendigkeit, daß die betreffenden Richter, Beamten und Lehrer im Bereiche dieser Volksgruppe die Sprache derselben besitzen müssen, daß also diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, die betreffenden Posten nicht bekleiden können. Nun gibt es aber auch Gebiete, die von gemischter Bevölkerung bewohnt sind und wo also die staatlichen Functionäre beider in dem gemischtsprachigen Gebiete üblichen Sprachen mächtig sein müssen. Das ist allerdings eine selbstverständliche Folge des §. 19. Diese Consequenz führt aber dazu, daß die Angehörigen derjenigen Volksstämme, die in der Regel doppelsprachig sind, vor denjenigen einen Vorsprung gewinnen, die einsprachig sind. So pflegen z. B. die Deutschen in Böhmen das Czechische nicht zu lernen, während die Czechen das Deutsche allerdings lernen. In Folge dessen geschieht es leicht, daß die zweisprachigen Czechen bei Erlangung staatlicher Aemter vor den einsprachigen Deutschen im Vortheil sind. Diese Verhältnisse werden von den Deutschen um so peinlicher empfunden, als vor nicht lange noch die deutsche Sprache die in Amt, Gericht und Schule ausschließlich herrschende war und in Folge dessen dem deutschen Volksstamme alle diejenigen Vortheile zukamen, die sich aus der ausschließlichen Herrschaft einer Sprache in Amt, Gericht und Schule für den betreffenden Volksstamm naturgemäß ergaben (leichtere Erlangung staatlicher Aemter, leichtere Verwerthung literarischer und publicistischer Erzeugnisse u. dergl.).

Die geschichtliche Entwickelung läßt sich aber nicht zurückschrauben oder, um mit Du Boys-Reymond zu sprechen, die Kurbel der Welt-

maschine kann nicht auf „rückwärts“ gestellt werden; die frühere ausschließliche Herrschaft der deutschen Sprache in Amt, Gericht und Schule ohne Rücksicht auf anderssprachige Bevölkerungen der verschiedenen österreichischen Kronländer existirt heute nicht mehr. Die neuen Verhältnisse sind aber codificatorisch noch mangelhaft geregelt. Der §. 19 bezeichnet nur einen Zielpunkt der Entwickelung, ersetzt aber nicht ein detaillirtes Nationalitätengesetz, wie es Ungarn besitzt und welches den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen würde. Da es zu einer solchen codificatorischen Regelung der Nationalitätenfrage auch in Oesterreich kommen muß, so sind die nationalen Unterschiede der Angehörigen des Staates für das Staatsrecht nicht gleichgiltig; denn die Stärke der einzelnen Volksstämme, ihre locale Verbreitung, die Stufe ihrer Cultur, die wirthschaftliche Macht ihrer Angehörigen werden so wie sie die Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse bestimmen, auf die staatsrechtliche Regelung dieser Frage von entscheidendem Einfluß sein.

§. 60. Der Grund, warum trotz des §. 19 die Nationalitätenfrage in Oesterreich als gesetzlich nicht genügend geregelt bezeichnet werden muß, liegt in der angenommenen Fassung dieses Paragraphes, der Worte gebraucht, denen keine festen Begriffe entsprechen. Es ist nämlich weder der Begriff „Volksstamm“ noch auch der Begriff der „Nationalität“ ein feststehender; daher läßt sich auch das Verhältniß dieser beiden Begriffe zu einander aus dem Paragraphe nicht ersehen, d. h. es bleibt die Frage offen, ob jedem „Volksstamm“ eine „Nationalität“ entspricht oder nicht.

Nationalität ist ein Derivativum von Nation — und bedeutet offenbar eine Eigenschaft, die einer Nation zukommt und zwar ein geistiges Merkmal derselben. Warum hat dann aber obiger Paragraph nicht den Ausdruck „Nation“ gebraucht? warum lautete es nicht: „alle Nationen sind gleichberechtigt und jede Nation hat das Recht auf Wahrung ihrer Nationalität“? Offenbar vermied man den Ausdruck Nation als den *engeren Begriff* in der Befürchtung, daß unter demselben vielleicht nicht alle in Oesterreich befindlichen „Volksstämme“ untergebracht werden könnten, während man die Absicht hatte, allen Volksstämmen das gleiche Recht zu Theil werden zu lassen. Man befürchtete mit Recht, daß, wenn man sich des Ausdruckes „Nationen“ bedienen würde, vielleicht ein oder der andere Volksstamm, den man bisher noch nie als Nation bezeichnete, z. B. die Ruthenen, die Ladiner u. dergl., von der Wohlthat dieses Gleichberechtigungsparagraphen ausgeschlossen sein würde.

Dann hätte man aber auch consequenter Weise sich statt des Ausdruckes „Nationalität“ eines Derivativum von Volksstamm bedienen müssen, welches jene Eigenschaft oder jenes geistige Merkmal bezeichnen würde, welches jedem Volksstamm zukommt. Man hätte etwa „Volksthum“ oder wenn dieß aus sprachlichen Gründen nicht zulässig schien, „Stammeseigenthümlichkeit“ sagen sollen. Das unterließ man aber, um sich eines der öffentlichen Meinung und dem Sprachgebrauche geläufigen Ausdruckes zu bedienen, obwohl demselben keineswegs ein in jeder Hinsicht klarer Begriff entsprach. Diese Incongruenz zwischen dem vermeintlichen Rechts-

ſubject (Volksſtamm) und dem Rechtsobject (Nationalität), deſſen Wahrung und Pflicht ihm als einer ihm zukommenden Qualification zuerkannt wurde, dieſe Incongruenz rächte ſich, da ſie keine klare Auffaſſung über das geſetzlich ſtatuirte Rechtsverhältniß aufkommen ließ und es dem Kampf der Parteien anheimſtellte, mit der Zeit das Richtige und Wahre herauszufinden.

In dieſe ſchwierige Aufgabe, das Weſen der Sache zu erkennen, das Thatſächliche und Mögliche dieſes Verhältniſſes feſtzuſtellen, um es einſt geſetzgeberiſch zu regeln, theilen ſich ſeither Theorie und Praxis. Erſtere durch Unterſuchung der Thatſachen, Sonderung und Klarſtellung der Begriffe; letztere durch Geltendmachung berechtigter Forderungen und Zurückweiſung unberechtigter Anſprüche.

Und man darf wohl behaupten, daß ſeit dem Jahre 1867, in welchem §. 19 geſchaffen wurde, ſowohl Theorie wie Praxis das Ihrige redlich beigetragen haben, um die Erkenntniß der Wahrheit zu fördern und gerechten Anſprüchen Rechnung zu tragen. Sprechen wir zuerſt von der Entwickelung des Nationalitätenrechts und der Praxis des Staatslebens.

Schon das Ausgleichsgeſetz mit Ungarn 1867 involvirte eine ſtaatsrechtliche Anerkennung der Selbſtändigkeit der ungariſchen Nationalität und machte jeder wie immer geſtalteten Suprematie der deutſchen Nationalität und Sprache über die ungariſche ein für allemal ein Ende. Wie wir es ſeit dem Jahre 1867 mit zwei ſelbſtändigen Staaten zu thun haben, ſo ſollte von nun an jeder dieſer Staaten die Regelung des Nationalitäten- und Sprachenrechts in ſeinem Gebiete unabhängig und ſelbſtändig vornehmen. In Ungarn geſchah dieß mittelſt des „Nationalitätengeſetzes vom Jahre 1868 (GA. XLIV) und zwar auf dieſe Weiſe, daß in Ungarn (ſammt Siebenbürgen) die ungariſche Sprache, alſo auch Nationalität, zur herrſchenden, alſo zur „Staatsſprache“ erklärt wurde, während den anderen Landesſprachen gewiſſe untergeordnete Rechtsſphären d. h. Berechtigungen in untergeordneten Kreiſen ſtaatlichen Lebens eingeräumt wurden. Als Staatsſprache iſt die ungariſche Berathungs- und Geſchäftsſprache des ungariſchen Reichstags, Amtsſprache der Jurisdictionen, der höheren Gerichte, der Landesuniverſität in Peſt u. ſ. w. Dagegen können untergeordnete ſtaatliche Körperſchaften wie Communalverſammlungen unter Umſtänden ſich einer localen im Lande üblichen Sprache bedienen. Andererſeits bildet in Croatien und Slavonien die croatiſche Sprache die alleinige amtliche Sprache und die croatiſchen Abgeordneten im ungariſchen Reichstag dürfen ſich ſogar der croatiſchen Sprache bedienen.

So wie alſo Croatien-Slavonien ein ſelbſtändiges mit Ungarn ſtaatsrechtlich verbundenes Königreich bildet: ebenſo genießt auch die croatiſche Sprache einen Vorzug vor allen anderen in Ungarn gebräuchlichen Sprachen. Dieſe letzteren aber, namentlich das Deutſche, Slovakiſche, Rumäniſche, Serbiſche ſind in Ungarn nur als Volksſprachen anerkannt und haben nur eine untergeordnete Berechtigung.

Während in Ungarn auf dieſe Weiſe das Verhältniß der einzelnen Sprachen und „Nationalitäten“ zu einander in einem alle einſchlägigen

Verhältnisse umfassenden Gesetze geregelt wurde, betrat man in Oesterreich einen anderen Weg — und zwar indem man im Geiste des §. 19 des Staatsgrundgesetzes vorerst dem früheren Zustand der alleinigen Herrschaft der deutschen Sprache mittelst specieller Ausführungsgesetze und Verordnungen ein Ende machte.

So wurde den dießbezüglichen Beschlüssen des galizischen Landtags in der Herbstsession 1868 Rechnung tragend mittelst Ministerialverordnungen vom 4. und 10. Juni 1869 die polnische Sprache statt der deutschen in Galizien zur Amts- und Unterrichtssprache erklärt. Einige weitere ergänzende Verordnungen und Erlässe vollendeten das Werk der Wiederherstellung der polnischen Sprache als herrschender Landessprache in Galizien, neben welcher der ruthenischen Sprache ein untergeordnetes Geltungsgebiet eingeräumt wurde. Damit war die polnische Nationalität der historischen Entwickelung gemäß zur herrschenden Nationalität in ganz Galizien gesetzlich erklärt.

Schwieriger gestaltete sich die Entwickelung in Böhmen. Denn hier stützte sich die seit Jahrhunderten der Germanisation herrschende deutsche Sprache auf einen ansehnlichen Theil bodenständiger Bevölkerung — was in Galizien nicht der Fall war. Während also dort einige Ministerialverordnungen genügten, um das Land zu repolonisiren, da es sich dabei nur darum handelte, den historisch gewordenen thatsächlichen Zustand anzuerkennen: stellten sich der Ordnung der Nationalitätenverhältnisse in Böhmen fast unübersteigliche Hindernisse entgegen, da daselbst auch das Deutschthum seine historisch errungene Stellung inne hat, aus der es sich nicht einfach verdrängen läßt. Es ist also klar, daß eine gesetzgeberische Ordnung dieses Verhältnisses erst aus dem Kampfe beider Nationalitäten sich ergeben kann, und daß der Regierung nur die Rolle des Preisrichters zufällt, der jedesmal den wahren Stand des Kampfes constatirt und darüber wacht, daß keine unlauteren Mittel im Kampfe gebraucht werden.

Thatsächlich beschränkte sich die Regierung seit dem Jahre 1867 bezüglich Böhmens darauf, den gerechten und gesetzmäßigen Forderungen der Czechen Rechnung zu tragen und die Deutschen vor Uebergriffen der siegesmuthigen Czechen zu schützen. Der bisherige Verlauf dieser Entwickelung war folgender.

Der Ausgleich in Böhmen.

§. 61. Seit der Verkündigung der Staatsgrundgesetze strebten die Czechen vergebens nach Verwirklichung der Nationalitäten- und Sprachengleichberechtigung in dem Sinne, in dem sie den §. 19 auffaßten. Ihre Bestrebungen scheiterten mit dem Fall des föderalistischen Ministeriums Hohenwart-Schäffle (31. Oct. 1871). Das folgende Ministerium Auersperg (1871—1879) war ihren Bestrebungen abhold. Es versuchte trotz des §. 19 das Verhältniß der Czechen zu den Deutschen im Sinne des centralistisch-deutschen Programms zu gestalten. Dieser Versuch scheiterte wieder an dem passiven Widerstand der Czechen, die sich weigerten, den Reichsrath zu beschicken. Nun wurde dem Grafen Taaffe die Aufgabe

zu Theil, den Ausgleich in erster Linie mit den Czechen durchzuführen (10. August 1879). Er war hierin glücklicher als irgend einer seiner Vorgänger. Seine Unterhandlungen mit den Führern der Czechen waren von Erfolg gekrönt. Nach langjähriger Abwesenheit erschienen die Czechen wieder im Reichsrath (9. Oct. 1879), allerdings nicht ohne eine Rechtsverwahrung zu Protokoll zu geben. Graf Taaffe äußerte sich über die von ihm beabsichtigte Lösung des Nationalitätenstreites am 5. Dec. 1879 folgendermaßen: „Oesterreich besteht aus verschiedenen Nationalitäten, deren Rechte gewahrt werden müssen. Die Regierung denkt keineswegs an Unterdrückung der Deutschen in Oesterreich, aber auch die Slaven und die anderen in Oesterreich lebenden Nationalitäten sollen nicht unterdrückt werden." In diesem Sinne stellte Graf Taaffe eine Ausgleichsaction in Aussicht. Diese Ausgleichsaction sollte durch Maßregeln der Regierung und Gesetzgebung gefördert werden.

Vor allererst wurden einige grelle aus früherer Zeit erhaltene Beeinträchtigungen der czechischen Nationalität und Sprache, die mit dem §. 19 nicht vereinbar waren, mittelst der sog. Sprachenverordnung des Justizministers Stremayer (vom 19. April 1880) beseitigt. In Ausführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung verfügt die Verordnung, daß alle Behörden ihre Erledigungen an die Parteien in jener der beiden Landessprachen auszufertigen haben, in welcher die betreffenden Eingaben und Ansuchen der Parteien abgefaßt waren. Behördliche Bekanntmachungen, die sich an die Gesammtheit richten, müssen in beiden Landessprachen abgefaßt sein. Strafgerichtliche Verhandlungen sind in derjenigen der beiden Landessprachen zu führen, deren der Angeschuldigte mächtig ist. Auch bei Gericht und in öffentlichen Büchern ist immer diejenige der beiden Landessprachen zu gebrauchen, deren sich die ansuchende Partei bedient; derselbe Grundsatz hat auch im Verkehr der Regierungsbehörden mit den autonomen Behörden zu gelten.

Sodann wurde die Forderung der Czechen nach einer czechischen Universität bewilligt und neben der deutschen Universität eine gleichberechtigte czechische Universität in Prag geschaffen (Ges. vom 28. Februar 1882).

Diesen erfolgreichen Bestrebungen und Errungenschaften der Czechen gegenüber ließen es die Deutschen sowohl Böhmens wie der anderen Kronländer an Abwehr und Vertheidigung nicht fehlen.

Schon die Sprachenverordnung Stremayers rief die Opposition derselben hervor. Um weiteren Fortschritten sowohl der czechischen wie der anderen slavischen Nationalitäten und Sprachen entgegenzuwirken, stellte Graf Wurmbrand (16. Mai 1880) den Antrag, womit die Regierung aufgefordert werde „in Ausführung des §. 19 StGG. 21. Dec. 1867 einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird". Offenbar hatten die Antragsteller für Oesterreich ein ähnliches Sprachengesetz im Auge, wie es das Sprachengesetz von 1868 für Ungarn war, welches, wie wir gesehen haben, die ungarische Sprache zur Staatssprache erhob.

Die Regierung (Minister Taaffe) erklärte sich gegen diesen Antrag. Derselbe wurde einem „Sprachenausschuß" überwiesen (4. Dec. 1880). Die Verhandlungen dieses Ausschusses zogen sich in die Länge, weil man über den Begriff „Staatssprache" nicht einig werden konnte und der Antragsteller Graf Wurmbrand zu wiederholten Malen es ablehnte, eine Definition der von ihm angeregten „Staatssprache" zu geben.

Endlich im März 1883 wurden dem Abgeordnetenhaus zwei Berichte der Majorität und der Minorität des Ausschusses (Berichterstatter Madeyski und Sturm) erstattet. Das Abgeordnetenhaus folgte dem ersteren und beschloß über den Wurmbrand'schen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Nachdem dieser erste Versuch, der deutschen Sprache und Nationalität in Oesterreich ihre Vorzugsstellung zu sichern, mißlungen war, versuchte es die deutsche Minorität des Abgeordnetenhauses wieder mit einem nach dem Muster des ungarischen Sprachengesetzes von 1868 ausgearbeiteten Gesetzentwurf, den sie am 8. Februar 1886 einbrachte (Antrag Scharschmied).[1])

Während dieser Gesetzentwurf in einem Ausschuß begraben wurde, gewann die czechische Nationalität in Böhmen, Mähren und Schlesien immer weiteres Terrain.

Mit Ministerialverordnung vom 23. Sept. 1886 wurde die czechische Sprache auch in den inneren Dienst des Prager und Brünner Oberlandesgerichts eingeführt.

Die deutsche Minorität im Prager Landtag stellte wiederholt Anträge auf Zweitheilung Böhmens in ein deutsches und czechisches (1884 von Herbst, 1885 von Plener). Diese Anträge wurden abgelehnt, was die deutsche Minorität veranlaßte, den Landtag zu verlassen.

Mit Beginn des J. 1890 ergriff die Regierung die Initiative zu neuen Ausgleichsversuchen — indem sie die Parteiführer sowohl der Czechen wie der Deutschen zu Conferenzen nach Wien einlud. Auf diesen Conferenzen wurden Ausgleichspunctationen vereinbart und zwar bezüglich a) einer abgeänderten Zusammensetzung und Einrichtung des Landesschulrathes, b) nationaler Minoritätsschulen, c) einer Reorganisation des Landesculturrathes, d) der Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer im östlichen Böhmen, e) der Revision der Wahlordnungen der

[1]) Der Grund, warum es nicht gelungen ist, der deutschen Sprache in Oesterreich eine ähnliche Stellung, wie es die magyarische in Ungarn errang, zu verschaffen, eine Stellung, die mit dem Ausdruck Staatssprache treffend bezeichnet wäre, darf wissenschaftlicherweise nicht hinter parlamentarischen Coulissen oder in Gesinnungen leitender Minister gesucht werden: er liegt einfach in den thatsächlichen Bevölkerungsverhältnissen der österreichischen Länder. In Galizien mußte die deutsche Nationalität und Sprache vollkommen das Feld räumen, weil es in Galizien keine einheimischen Deutschen gibt. In Böhmen wäre die Zahl der Deutschen genügend, um eine herrschende Stellung einzunehmen, wenn der feudale (fideicommissarische) Grundbesitz deutsch geblieben wäre. Nachdem letzteres nicht der Fall ist, was übrigens eine soctologisch erklärbare Erscheinung ist, so kann das zwischen Großgrundbesitz, czechischen Städtebewohnern und Landvolk eingekeilte, kaum 32% der Gesammtbevölkerung betragende Deutschthum unmöglich seine früher innegehabte herrschende Stellung behaupten. Günstiger für die Deutschen sind allerdings die Verhältnisse in Mähren und Schlesien.

Handelskammern, f) der Abgränzung der Gerichtsbezirke nach Nationalitäten, g) gewisser Aenderungen der inneren Organisation des Prager Oberlandesgerichts, h) des Gebrauchs der Landessprachen bei den autonomen Behörden, endlich i) betreffs einer Reform der Landtagswahlordnung und Errichtung nationaler Curien im böhmischen Landtag.

Diese Punctationen[1]) gelangten in der Form von Gesetzentwürfen an den böhmischen Landtag (November 1890), scheiterten aber an dem Widerstande der Jungczechen. Nun ruhte die Ausgleichsaction einige Jahre, bis Minister Badeni (1896) sie wieder aufnahm und mittelst zweier Sprachenverordnungen (5. April 1897) durchführen wollte. Diese Sprachenverordnungen, von denen die eine den Beamten in Böhmen die Kenntniß beider Landessprachen vorschrieb, die andere anordnete, daß bei allen Behörden in Böhmen in derjenigen Landessprache zu amtiren sei, in welcher die Partei ihr Ansuchen anbringe oder zu welcher sie sich als ihrer Umgangssprache bekenne: riefen die heftigste Opposition der Deutschen hervor. Minister Badeni mußte zurücktreten und sein Nachfolger Gautsch erließ unter Suspension der Badenischen Sprachenverordnungen eine neue Sprachenverordnung (5. März 1898), nach welcher diejenige der beiden Landessprachen Amts- und Dienstsprache sein solle, zu welcher die ortsanwesende Bevölkerung sich als zu ihrer Umgangssprache bekenne. Nur in sprachlich gemischten Bezirken sollten beide Landessprachen gleiche Geltung haben. Doch auch diese Verordnung befriedigte die Deutschen nicht. Im October 1899 erfolgte dann die Aufhebung der Badenischen Sprachenverordnung (Minister Clary), was wieder von den Böhmen als eine Vergewaltigung ihrer verbrieften Rechte angesehen wurde. Im Januar 1900 übernahm Minister Körber von Neuem die bisher nicht gelungene Lösung des schwierigen Problems eines deutsch-czechischen Ausgleichs. Eine von ihm einberufene deutsch-czechische Verständigungsconferenz (Januar 1900) führte zu keinem Ergebnisse. Im Mai 1900 legte er dem Abgeordnetenhause einen Sprachen-Gesetz-Entwurf vor, welcher abgelehnt wurde. Auch reagirten die Böhmen im Abgeordnetenhaus durch Obstruction wider die Aufhebung der Badenischen Sprachenverordnung, so daß das Parlament lahm gelegt wurde. Die nach Auflösung des Reichsraths ausgeschriebenen Neuwahlen (Ende 1900 und Anfang 1901) ergaben anscheinend den radical-nationalen Parteien eine Verstärkung: es gelang aber dem Minister Körber, die Parteien zu besänftigen und zunächst die parlamentarischen Arbeiten wieder in Gang zu bringen. Die Kaiserreise nach Böhmen (Juni 1901) verfolgte das Ziel, die nationalen Gegensätze in Böhmen womöglich zu mildern.[2])

[1]) Vergl. Die Regelung der nationalen Verhältnisse im Königreich Böhmen. Prag 1890 (Höfer), wo diese Entwürfe abgedruckt sind.

[2]) Ueber die böhmische Frage vergl. Karel Kramař: Das böhmische Staatsrecht. Max Menger: Der böhmische Ausgleich, 1891. Neklan: Die böhmische Frage, 1895. Friedrich Pacák: Skizzen zur Regelung der Sprachverhältnisse im Königreich Böhmen, 1896.

Stände und Classen.

§. 62. Auch die Unterscheidung der Bevölkerung nach Ständen und Classen könnte, wenn man nur den Wortlaut des A. 2 StGG. 21. Dec. 1867, Nr. 142 sich vor Augen hält, als eine nicht mehr zeitgemäße und werthlose betrachtet werden. Denn wenn „vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind", so könnte man glauben, daß eine Scheidung der Bevölkerung nach Ständen und Classen staatsrechtlich indifferent ist. Dem ist aber nicht so. Es verhält sich mit der Bestimmung dieses StGG. ganz so, wie mit dem §. 19 desselben. Auch hier ist ein idealer Grundsatz ausgesprochen, der vielleicht als Zielpunkt socialer Entwickelung gelten kann, der jedoch die wirklichen Verhältnisse, wie sie durch jahrhundertelange Entwickelung sich herausgebildet haben, nicht mit einem Schlage zu ändern vermochte. In der Wirklichkeit gab es und gibt es Standes- und Classenunterschiede der Bevölkerung, die sich im wirklichen Staatsrecht Geltung verschaffen, so zwar, daß die obige Bestimmung des A. 2 StGG. nicht buchstäblich genommen werden darf. Ja, der Gesetzgeber selbst ist diesem theoretischen Grundsatze nicht treu geblieben, sondern hat in anderen Gesetzen, wie z. B. in den Wahlgesetzen, den wirklichen Verhältnissen, hier also den bestehenden Standes- und Classenunterschieden der Bevölkerung, vollauf Rechnung getragen.

In diesen Wahlgesetzen nämlich kommen die Staatsbürger keineswegs als eine unterschiedslose Summe gleicher und gleichberechtigter Einzelner in Betracht, sondern als mehrere aus ungleicher Zahl gebildete Gruppen, von denen jede nach der Größe ihres Besitzes und nach ihrem Stande ihr Wahlrecht übt, so daß dem Staatsbürger, der Taglöhner oder Arbeiter ist, dieß Recht in allerkleinstem Maaße, dem Staatsbürger, der einen kleinen Grundbesitz hat (Bauer, Kleinstädter) dieses Recht in einem viel kleineren Maaße als dem Großgrundbesitzer zusteht. Wenn also das Staatsgrundgesetz sagt, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, so ist offenbar unter diesem „Gesetze" nur der Inbegriff jener Gesetze zu verstehen, welche das Privat- und Strafrecht und öffentliche Recht normiren: vor dem eigentlichen Staatsrechtsgesetz, d. h. vor dem politischen Gesetz, zu welchem das Wahlgesetz gehört, sind die Staatsbürger keineswegs gleich, sonst müßte es ein allgemeines Stimmrecht ohne Curien geben; vor diesem Gesetze macht es einen großen Unterschied, ob ein Staatsbürger besitzlos oder Besitzer ist, ob er Kaufmann oder Großgrundbesitzer, ob er ein einfacher Doctor oder Fideicommißherr ist, ob er Steuerzahler oder Nichtsteuerzahler ist. Denn je nach seinem Besitz und seinem Stande (oder Berufe) hat jeder dieser verschiedenartigen Staatsbürger ein verschiedenartiges Wahl- beziehungsweise Vertretungsrecht.

Standesrechte und Standespflichten.

§. 63. Angesichts dieser thatsächlichen Verhältnisse ist die Unterscheidung der Bevölkerung nach Ständen und Classen noch immer von staatsrecht-

licher Bedeutung und zwar sowohl im Hinblick a) auf die verschiedene Berechtigung der einzelnen Classen, wie b) auf die verschiedenen Pflichten derselben.

Mit Bezug nun auf die verschiedene Berechtigung kann man folgende Stände oder Classen der Bevölkerung unterscheiden.

a) Der Hochadel, der durch ererbten bedeutenden Grundbesitz und historische Stellung hervorragt und in Folge dessen nicht nur in der Curie des Großgrundbesitzes wählt (dieß trifft auch bei nichtadeligen Großgrundbesitzern zu), sondern durch seine jeweiligen Familienhäupter im Herrenhause des österreichischen Reichsraths vertreten ist. Auch genießt der Hochadel das Vorrecht, daß er sich um Schaffung von Fideicommissen, wenn er solche noch nicht besitzt, bewerben kann. Gemeinsam dem gesammten Adel ist das Recht der Führung der Adelstitel und Wappen.[1]) Adelsanmaßungen seitens Nichtadeliger werden mit Geld- eventuell mit Arreststrafen geahndet.[2]) Der Adel berechtigt je nach der Verschiedenheit seiner Stufen sich um gewisse Hofwürden zu bewerben[3]); auch berechtigt der Adel zu Ansuchen behufs Errichtung von Familienfideicommissen.[4])

b) Der Stand der Großgrundbesitzer, der im Großen und Ganzen mit dem früheren Adel zusammenfällt, obwohl über die Zugehörigkeit zu demselben gegenwärtig nur der entsprechende Besitz entscheidet. Derselbe genießt ein bevorzugtes Wahlrecht, indem die Curien desselben im Vergleich mit den Curien der Städter, Marktbewohner und des Landvolkes aus Minoritäten bestehen und überall eine diesen letzteren, aus viel größeren Wählermassen gebildeten Curien, gleiche Vertreterzahl in die Volksvertretung entsenden.

c) Der geistliche Stand. Zu demselben gehören in erster Reihe die Geistlichen der katholischen Kirche der verschiedenen Riten, sodann die Seelsorger der anderen Kirchen und Religionsgesellschaften. Wenn nun auch die alten politischen Vorrechte der katholischen Kirche nicht mehr in dem früheren Umfange fortbestehen, so hat doch die katholische Kirche als solche einen bedeutenden Kreis politischer Rechte, welche sie durch ihre Würdenträger und Functionäre ausübt, und sind die Geistlichen als Stand einerseits durch gewisse öffentliche Rechte ausgezeichnet, andererseits gewissen besonderen aus ihrer socialen Stellung sich ergebenden Pflichten unterworfen.

So genießen sie gewisse Bevorzugungen und Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht, ihrem „Stande“ gebührt bei jeder Gelegen-

---

[1]) Hofkanzleidecret vom 12. Juni 1838. Pol. GS. B. 66.

[2]) Hofkanzleidecret vom 27. November 1827. Pol. GS. B. 55; ferner §. 334 StG.

[3]) Ministerialerlaß vom 17. Februar 1868, Z. 564, enthält das neueste Kämmerernormale, d. i. die Erfordernisse zur Erlangung der Kämmererwürde.

[4]) §§. 618—620 abGB., §§. 220—223, Verf. außer Streitsachen. Gegenwärtig ist zur Errichtung eines Fideicommisses ein Specialgesetz erforderlich (Gesetz vom 13. Juni 1868, Nr. 61 RGB.).

heit eine besondere „Achtung“ [1]): allerdings müssen sie sich auch ihres „Standesverhältnisses“ wegen gewissen Beschränkungen unterwerfen, so z. B. dürfen sie keine Gewerbe ausüben u. s. w.[2])

d) Gewerbe- und Handeltreibende, die nach ihrem Wohnsitz und der Höhe der Steuerleistung in mehrere Kategorien zerfallen und aus dem Titel der Steuerleistung ein verschieden abgestuftes Wahlrecht ausüben, indem die einen in den Landgemeinden Urwähler, die anderen in den Städten und Märkten Wähler, noch andere auch Wähler in den Handelskammern sind, solche endlich, die hohe Steuern zahlen, in Dalmatien das Wahlrecht der „Höchstbesteuerten“ ausüben.

e) Intelligenz, worunter man den Stand derjenigen versteht, die gelehrte Berufe haben und auf Grund derselben politische Rechte besitzen. Es sind das Beamte, Lehrer, Aerzte, Advocaten, Notare oder Doctoren der verschiedenen Facultäten, wenn sie auch keinerlei praktischen Beruf ausüben.

f) Bauern, worunter man diejenigen kleinen Grundbesitzer versteht, die ihren ländlichen Grundbesitz selbst oder mit Hilfe von Knechten bearbeiten. Von einer gewissen Höhe der Steuerleistung angefangen, genießen sie das Wahlrecht in den Gemeindeausschuß und sind Urwähler für die Volksvertretungen. — Den Bauernstand faßt der Gesetzgeber in's Auge, wenn er zum Zwecke der Erhaltung „landwirthschaftlicher Besitzungen mittlerer Größe“ ein Höferecht begründet oder wenn er, wie das neuestens im galizischen Landtag versucht wurde, „Rentengüter“ schaffen will.

Eine besondere Abart dieses Standes bilden die Colonen in Dalmatien, das sind solche Bauern, die gegen einen Theil der Ernte in natura den herrschaftlichen Boden bebauen.[3])

g) Der Stand der Arbeiter. In neuester Zeit ist dieser Stand als solcher Gegenstand besonderer gesetzgeberischer Maßregeln geworden, indem in seinem Interesse die sog. Fabriks- und Arbeitergesetze erlassen wurden, von denen weiter unten an geeigneter Stelle die Rede sein wird.[4]) In der V. (allgemeinen) Curie übt derselbe seit 1896 auch das Wahlrecht in den Reichsrath.

h) Als besonderer Stand muß das Gesinde bezeichnet werden; es besteht aus männlichen und weiblichen Dienstboten, die für Wohnung, Kost und Lohn sich zu dauernden Diensten verpflichten.[5]) Das Gesinde

---

[1]) Siehe z. B. §. 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1875, Nr. 50 RGB.

[2]) §. 4 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883.

[3]) Entsch. des VG. vom 26. Juni 1886, Z. 1825. Alter S. 189.

[4]) Auch wird in neuester Zeit häufig die Organisirung von Arbeiterkammern verlangt und diese Forderung ist auch vielfach in den gesetzgebenden Körperschaften laut geworden. Bei einzelnen Gelegenheiten hat auch schon die Regierung Arbeiter-Enqueten einberufen.

[5]) Dieses geschieht mittelst des mündlichen Dienstvertrages, welcher durch die vom Dienstgeber gegebene und vom Dienstboten empfangene Darangabe perfect wird. Die Darangabe wird in den vereinbarten Dienstlohn eingerechnet. Daß der Dienstvertrag öffentliche Pflichten der Dienstboten (Schulbesuch der Kinder u. dergl.) nicht beeinträchtigen kann, ist selbstverständlich. Zur verabredeten Zeit

hat keine politischen Rechte, steht unter besonderer polizeilicher Aufsicht und sein Verhältniß zu den Dienstgebern ist durch Landesgesetze, städtische Statuten und Ordnungen geregelt.

i) Sowohl von den Arbeitern wie auch von dem Gesinde, welche beiden Stände durch dauernde Anstellungen sich charakterisiren, unterscheiden sich die Taglöhner, die ohne feste Anstellung und dauernde Vertragsverhältnisse nur für Taglohn arbeiten, keinerlei genossenschaftliche Organisation besitzen und auch seitens des Staates keinerlei besonderen Schutzes, wie ein solcher den Arbeitern und dem Gesinde gewährt wird, theilhaftig sind.[1])

Allen den oben aufgezählten Ständen, die man im allgemeinen als sociale bezeichnen könnte, stehen diejenigen Classen des Volkes gegenüber, die man als antisociale bezeichnen muß, da sie außerhalb der allgemeinen Arbeitstheilung der Gesellschaft stehen, derselben daher zur Last fallen und gefährlich sind, aus welchem Grunde sie auch zuweilen als gefährliche Classen bezeichnet werden. Es sind das Landstreicher, Bettler, Vagabunden und Unterstandslose.[2]) Ihnen gegenüber sieht sich auch der Staat zu besonderen Sicherheitsmaßregeln gezwungen und macht nöthigenfalls von besonderen gesetzlichen Zwangsmitteln Gebrauch.

---

ist der Dienstbote verpflichtet, den Dienst anzutreten, der Dienstgeber denselben aufzunehmen. Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so kann er dazu auch mittelst polizeilicher Zwangsmaßregeln angehalten werden. Die Gesetze und Dienstbotenordnungen unterscheiden zwischen landwirthschaftlichen und städtischen Dienstboten. Für letztere sind meist besondere städtische Dienstbotenordnungen geltend. Die Dienstboten stehen unter der Aufsicht der Dienstgeber; das Dienstverhältniß unter der Aufsicht der Localbehörden. Die Dienstboten dürfen den Dienst ohne Aufkündigung nicht verlassen; dürfen aber auch ohne Aufkündigung des Dienstes nicht entlassen werden, wenn nicht besondere gesetzlich vorhergesehene Fälle eintreten. Die Dienstboten müssen mit Dienstbüchern versehen sein; die Dienstgeber sind verpflichtet, ihnen Dienstzeugnisse auszustellen, deren Inhalt amtlich in den Dienstbüchern angemerkt wird. Vergl. Mayrhofer V 92 ff.

[1]) Taglöhner werden in der Regel weder als Arbeiter noch als Gehilfen betrachtet. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 enthielt diese Bestimmung ausdrücklich im §. 73. In der geänderten Fassung dieses Paragraphen nach dem Gesetz vom 8. März 1885 ist das Wort „Taglöhner" nicht enthalten, und zwar aus dem Grunde, weil gegenwärtig Taglöhner, welche regelmäßig bei Betrieben beschäftigt werden, eventuell als Hilfsarbeiter in Betracht kommen müssen.

[2]) Zur Aufgreifung von Vagabunden haben die Behörden von Zeit zu Zeit Streifungen vorzunehmen und sich dabei an die bestehenden Vorschriften zu halten.

Das Decret vom 15. Juni 1811 definirt den Bettler als denjenigen, der an einem öffentlichen Orte oder in Privathäusern Jemanden um Almosen anspricht; als Vagabunden (Landstreicher) denjenigen, der beschäftigungslos oder bestimmungslos herumzieht, ohne einen bestimmten Erwerb oder Einkommen nachweisen zu können. Aehnlich lautet die Definition in dem Gesetz vom 10. Mai 1873, Nr. 108 RGB., welches polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher enthält; vergl. Mayrhofer III 627.

Auf Vagabunden bezieht sich auch das Gesetz vom 24. Mai 1885, Nr. 89 RGB., betreffs Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Mayrhofer III 632.

§. 64. Mit Bezug auf die Verschiedenheit der öffentlichen Pflichten zerfallen alle Staatsbürger in drei Classen: 1. Staatsbeamte, 2. öffentliche Berufe ausübende, 3. Private.

ad 1. Die Staatsbeamten, im weitesten Sinne des Wortes also diejenigen, die vom Staate angestellt und besoldet werden, um für den Staat gewisse Dienste zu leisten, zerfallen in Civilbeamte und Militärs; erstere wieder in Justiz- und politische Beamte. Jede dieser Classen von Staatsbürgern hat außer der ihnen allen gemeinsamen Pflicht der Treue gegen den Kaiser und des standesmäßigen Verhaltens, einen besonderen ihr durch specielle Gesetze auferlegten Pflichtenkreis; beim Antritt ihres Amtes leisten sie den Eid auf Treue und pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten und haben damit für ihr gesammtes Vorgehen eine im großen Ganzen gleiche Richtung vorgezeichnet, deren Einhaltung ein Gebot der Standesehre ist.

ad 2. Die Staatsbürger, die einen öffentlichen Beruf ausüben, ohne staatliche Beamte zu sein, stehen in mehr oder weniger strenger Unterordnung und unter der Aufsicht staatlicher Behörden. Es gehört hierher das Hilfspersonal der Justiz (Advocaten, Notare und deren Hilfsbeamte), das Personal des Heilberufes (Aerzte, Apotheker, Hebammen u. s. w.), das Personal des Seelsorgerberufes und auch ganze Gruppen von Gewerbetreibenden die concessionirte Gewerbe betreiben.

Die Angehörigen dieser Berufe sind zu gewissenhafter Erfüllung ihrer durch specielle Gesetze normirten Berufsobliegenheiten verpflichtet, und können bei Vernachlässigung oder Verletzung derselben des Rechtes zur Ausübung ihres Berufes verlustig erklärt werden.

ad 3. Diejenigen, die weder staatliche Aemter bekleiden noch öffentlichen Berufen sich widmen, haben nur die allgemeinen durch Civil- und Strafgesetze ihnen auferlegten Pflichten gegen die Gesammtheit und den Staat zu erfüllen. In Ausübung ihrer politischen Rechte sind sie freier und unabhängiger als die Beamten und in der Ausübung ihrer Privat-Berufe und Beschäftigungen sind sie keiner besonderen behördlichen Aufsicht unterworfen und tragen keine besondere Verantwortlichkeit.

IV. Buch.

Die Staatsgewalt.

Herrschergewalt.

§. 65. **Die theoretisch übliche Analyse der Staatsgewalt und den Nachweis verschiedener in ihr enthaltenen Staatsgewalten ist eine logische Operation, die sich darauf stützt, daß jede, ursprünglich einheitliche Staatsgewalt, in der natürlichen Entwickelung sich verschiedener Organe bedient und dem nothwendigen Gesetz der Theilung der Arbeit unterliegend, den einzelnen Organen gesonderte Functionen zutheilt.[1])**

[1]) Ueber „Theilung der Staatsgewalt" und die einzelnen Staatsgewalten vergl. mein Allgemeines Staatsrecht 1897, S. 262. Die Lehre von den drei Staatsgewalten, und zwar von der beschließenden, administrativen und richterlichen kommt schon bei Aristoteles vor (Politik B. VI. Susemihl's Ausgabe B. I, S. 602, 3). „*ἔστι δὴ τρία μόρια τῶν πολιτειῶν πασῶν . . . . ἓν μεν τι το βουλευόμενον περι τῶν κοινῶν, δεύτερον το περί τὰς αρχάς, τρίτον δε τι το δικάζον.*" Die erste dieser Gewalten, die berathende und beschließende, ist bei Aristoteles die eigentliche souveräne Gewalt. Von Aristoteles überging diese Lehre in eine Unzahl späterer Schriftsteller, bis in die neueste Zeit, und nur Unkenntniß der Urquelle hat Montesquieu als den Schöpfer dieser Theorie hinstellen können, wie das oft geschehen ist. Vor Montesquieu begründete schon Jean Bodin (De la republique, 1576) die Nothwendigkeit der Trennung des Richteramtes von der Herrschergewalt. Montesquieu stellt bekanntlich die Trennung der drei Gewalten von einander als Garantie der Freiheit hin und in diesem Montesquieu'schen Sinne sind in den neueren Verfassungen diese drei Gewalten getrennt und scheinbar unabhängig von einander organisirt worden. Als sodann diese Theorie von Philosophen (Kant, Fichte) und Staatsrechtslehrern so dargestellt wurde, als ob der Staat aus drei verschiedenen Gewalten bestünde: erhob sich gegen diese Theorie eine wohl begründete Opposition (insbesondere seit Mohl), die sich aber keineswegs gegen die theils praktische, theils in der Natur der Sache liegende dreitheilige Organisation der einheitlichen Staatsgewalt richtet. Vergl. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 1867, S. 181. „Zwar nicht in der Trennung oder Theilung bei Gewalten, wohl aber in ihrer Unterscheidung und organischen Gliederung liegt das Fundament aller politischen und bürgerlichen Freiheit." „Jede Theilung und Trennung der Staatsgewalten wäre eine Auflösung der Staatseinheit, eine Vernichtung des einheitlichen Staatswillens." An einer anderen Stelle nennt Schulze die Lehre von Theilung der Gewalten sogar eine „gefährliche Irrlehre" (a. a. O. S. 195).

Gegen die Trennung der Gewalten hat in Deutschland zuerst Haller (Restauration der Staatswissenschaften, I 47) Front gemacht. Er schreibt: „Leise Spuren von der Trennung der Gewalten kommen schon bei Locke: two treatises

Auf diese Weise entsteht durch Uebertragung der einzelnen Functionen und Attribute der souveränen Staatsgewalt die gesetzgebende, die richterliche und die Regierungsgewalt. Ueber allen diesen Gewalten aber erhebt sich in monarchischen Staaten die Herrschergewalt als die Quelle der einzelnen Gewalten.

§. 66. Während die ihr untergeordneten Gewalten streng umschriebene Wirkungskreise und Rechtssphären haben, ist dieß bei der Herrschergewalt nicht der Fall. Denn während alle untergeordneten Staatsgewalten ihre Macht von der Herrschergewalt empfangen: ruht diese auf ihrer eigenen Macht, welche zugleich ihr eigenes Recht ist.[1])

In Oesterreich übt die Herrschergewalt der Kaiser, der zugleich König von Ungarn ist. In Oesterreich bezieht er eine Civilliste von 9 300 000 Kronen und ebensoviel in Ungarn.

§. 67. Nach dem StGG. vom 21. Dec. 1867, Nr. 145, ist der Kaiser geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich (Art. 1).[2]) Er ernennt[3]) und entläßt die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht

---

vor, jedoch ohne den ungereimten Zusatz ihrer wechselseitigen Unabhängigkeit, vielmehr soll die vollziehende der gesetzgebenden untergeordnet sein." Auch Schleiermacher (Begriff der Staatsformen, III. 2, S. 257) hält die theoretische Unterscheidung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt für unhaltbar und willkürlich. Das Richtige hat wohl Guizot getroffen, wenn er sagt: „Les vrais garanties de la liberté ne peuvent resider que dans le concours de pouvoirs collateraux indépendants, dont aucun n'est absolu et qui se controlent et se limitent réciproquement[4] (Gouvernement réprésentativ, I 295). Vergl. auch den Abschnitt: Séparation des pouvoirs politiques in Eugène d'Eichthal: Souveraineté du peuple, Paris 1895.

Leon Faucher (Etudes sur l'Angleterre) bestreitet die Existenz einer Theilung der Gewalten in England; vergl. darüber Batbie, Droit administratif, S. 34.

[1]) Diese Auffassung der Herrschergewalt oder der Souveränetät wird von einem ganzen Heer von Staatsrechtslehrern, vom juristischen Standpunkte, mit größter Heftigkeit bekämpft; von der Wirklichkeit aber auf jedem Schritt bestätigt. Nun ist aber Erkenntniß der Wirklichkeit die vornehmste Aufgabe der Staatsrechtswissenschaft und nicht der Aufbau juristischer Constructionen. Schließlich gelangen aber die juristischen Constructeure auch zu keinem anderen Resultat, nur daß sie dasselbe „scharf juristisch" ausdrücken. Eine solche scharfe und strenge juristische Begriffsbestimmung der Herrschergewalt oder der Souveränetät gibt Hänel und sie lautet: „Competenz-Competenz", das ist nämlich die „rechtliche" Competenz, sich seine eigene Competenz zu bezeichnen, beziehungsweise auszudehnen. Sachlich ist damit nichts Neues gewonnen, nur der Gelehrten-Jargon ist um einen geschmacklosen terminus bereichert.

[2]) Auf den Schutz der Person des Kaisers bezieht sich auch §. 58 StG. über Hochverrath; ferner §. 63 StG. über Majestätsbeleidigung.

[3]) Darunter ist nicht nur zu verstehen, daß der Kaiser die bestehenden Ministerposten durch Ernennung von Ministern besetzt, sondern auch, daß er durch Ernennung von Ministern neue Ministerposten creirt. So wurde z. B. im April 1871 Grocholski zum Minister ohne Portefeuille ernannt und eine Zuschrift des Ministeriums an das Präsidium des Abgeordnetenhauses machte demselben von dieser Ernennung Mittheilung und zugleich von der Anordnung des Kaisers, „daß der Gehalt für diesen Minister bei dem Erfordernisse für das Ministerrathspräsidium eingestellt werde". Ein Minister für öffentliche Arbeiten soll demnächst ernannt werden.

das Gesetz ein anderes verordnet (Art. 3).[1]) Er verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen (Art. 4); führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und Frieden (Art. 5); schließt Staatsverträge ab — doch ist zur Giltigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich (Art. 6); das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt (Art. 7). Der Kaiser beruft den Reichsrath; die Vertagung sowie die Auflösung desselben erfolgt über Verfügung des Kaisers.[2])

In diesen Artikeln der Staatsgrundgesetze ist jedoch der ganze Wirkungskreis und die ganze Fülle der Attribute der Herrschergewalt keineswegs erschöpft. Theilweise werden die Bestimmungen obiger Artikel ergänzt durch Bestimmung der anderen Staatsgrundgesetze und Gesetze. So z. B. gehören hierher die Artikel 1, 5 und 13 des StGG. über die richterliche Gewalt; denn sie enthalten Bestimmungen, die sich auf die Herrschergewalt des Kaisers beziehen. Sie lauten: Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt; die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt; der Kaiser hat das Recht, Amnestie zu ertheilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern[3]), sowie die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachzusehen (zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers jedoch macht §. 29 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom 25. Juli 1867 den Vorbehalt, daß der Kaiser das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages des Reichsrathes ausüben wird).

§. 68. Mit all diesen gesetzlichen Bestimmungen ist der Inhalt der Herrschergewalt noch immer nicht ganz erschöpft; so steht z. B. dem Kaiser das Recht zu, jeden Strafproceß in jedem Stadium desselben niederzuschlagen[4]), was in obigem Staatsgrundgesetz nicht erwähnt ist; der Kaiser hat ferner das Recht, einzelne Personen und Familien von ihrer gemeinrechtlichen Jurisdiction zu eximiren und dieselben einem besonderen Gerichte, wie dem Hof-Marschall-Amte, zuzuweisen; der Kaiser ertheilt die venia aetatis an Beamte, kann überhaupt die Nachsicht von gesetzlichen

[1]) Auch „die Ernennung der Statthalter und Landespräsidenten, dann der Statthaltereiräthe und der Regierungsräthe ist dem Kaiser vorbehalten". §. 13 des Gesetzes vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Behörden.

[2]) Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 141 RGB., §§. 10 und 19. Das Recht der Auflösung des Reichstages steht dem Kaiser auch in Ungarn zu, doch bestimmt der GA. X, 1868, daß, wenn diese Auflösung erfolgt, bevor der Reichstag das nächstjährige Budget votirte, der Reichstag „noch im Laufe desselben Jahres, und zwar zu solcher Zeit einberufen werden muß, daß das nächstjährige Budget bis zum Schlusse des Jahres" der Auflösung und Wiedereinberufung vom Reichstag verhandelt werden könne.

[3]) §. 411 Strafproceß vom 23. Mai 1873.

[4]) §. 2 Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873: Die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Kaiser anordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.

Qualificationen zur Ausübung eines Berufes ertheilen[1]); auch kann der Kaiser im Budget nicht vorgesehene Zahlungen durch „a. h. Entschließungen" auf Rechnung des Etats eines beliebigen Ministeriums anweisen; einem in Ruhestand tretenden Beamten seine Activitätszulage weiter zahlen lassen u. dgl.

Ueber die Mitglieder des kaiserlichen Hauses übt der Kaiser unbeschränkte Herrschergewalt; jede Eingehung einer Ehe seitens derselben hängt von der Einwilligung des Kaisers ab, wie überhaupt jeder wichtigere Schritt im öffentlichen und Privatleben der Genehmigung des Kaisers als Oberhauptes der kaiserlichen Familie und als Herrschers bedarf.[2])

Als Ausfluß der Herrschergewalt und der Prärogative des Kaisers ist es auch anzusehen, daß die Regierung (das Ministerium) keine wichtigere Gesetzesvorlage den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet, ohne früher die Einwilligung des Monarchen einzuholen.

Die allerwichtigsten dem Kaiser von der österreichischen Verfassung eingeräumten Rechte sind aber wohl jene, welche ihm die formelle Ermächtigung verleihen, im Falle der Unterbrechung der Thätigkeit der gesetzgebenden Körperschaft ohne dieselbe im Wege kaiserlicher Verordnungen Gesetze zu erlassen (s. unten), und ferner das ihm von den Gesetzen über die gemeinsamen Angelegenheiten zwischen Oesterreich und Ungarn eingeräumte Recht, im Falle, des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung zwischen Oesterreich und Ungarn über die „Quote", d. i. den beiderseitigen Beitrag zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten, diese „Quote" selbst zu bestimmen. Von diesen Rechten hat der Kaiser in den letzten Jahren (1898—1901) zu wiederholten Malen Gebrauch machen müssen.

Thronfolge.

§. 69. Diese souveräne Herrschergewalt in Oesterreich-Ungarn ist nach der Pragmatischen Sanction (1713) in der habsburgisch-lothringischen Dynastie

[1]) So ist z. B. der Fall vorgekommen, daß der Kaiser einer Frauensperson, welches ein ausländisches Doctorat der Medicin erlangt hatte, die Ausübung der medicinischen Praxis gestattete, trotzdem das österreichische Gesetz damals Frauen weder zum Studium noch zur Ausübung der Arzneikunde zugelassen hatte, was erst in neuester Zeit erfolgte.

[2]) Die inneren Familienverhältnisse des kaiserlichen Hauses sind durch das Familienstatut vom 3. Februar 1839 geordnet, welches nicht publicirt wurde. Nur insoferne einzelne Consequenzen der Bestimmungen dieses Familienstatutes in die Oeffentlichkeit treten, können wir auf den theilweisen Inhalt derselben schließen. So z. B. schließen wir aus dem Umstande, daß die männlichen Mitglieder des kaiserlichen Hauses mit dem 20. Lebensjahre als Mitglieder des Herrenhauses in dasselbe eintreten, daß das Familienstatut die Volljährigkeit der männlichen Mitglieder des kaiserlichen Hauses mit dem 20. Jahre festsetzt. Doch tritt die Thronmündigkeit schon mit dem 18. Jahre ein. Aus dem a. h. Handschreiben vom 16. October 1889 erhellt, daß ein Verzicht auf die Mitgliedschaft des kaiserlichen Hauses zulässig sei (Erzherzog Johann).

nach dem Rechte der Erstgeburt[1]) dergestalt erblich, „daß die männlichen Erben, so viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschließen sollen; daß die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen, dem erstgeborenen männlichen Erben gänzlich unvertheilt und ungesondert nach Ordnung der Erstgeburt" zustehe. Erst in Ermangelung männlicher Erben gelangt diese souveräne Staatsgewalt auf die Erben weiblichen Geschlechtes und zwar nach der Ordnung der Lineal-Succession, die in der Pragmatischen Sanction beschrieben wird.[2]) Und ähnlich wie die Pragmatische Sanction alle künftigen Generationen des österreichischen Regentenhauses zur Einhaltung dieser Erbfolgeordnung verpflichtet: ebenso verpflichtet Artikel VI des Februarpatentes alle „Nachfolger in der Regierung", die gegebene Verfassung „unverbrüchlich zu befolgen, zu halten und dieß bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben". Aehnlich also wie die Pragmatische Sanction enthält das Februarpatent eine Verpflichtung künftiger Generationen und künftiger Nachfolger: nur daß, während die Erbfolgeordnung nach der Pragmatischen Sanction als eine unabänderliche aufgefaßt werden muß, die aus dem Februarpatente sich ergebende Pflicht sich nur auf die Thatsache der repräsentativen Verfassung der constitutionellen Regierungsform bezieht, welche selber jedoch in ihrer Ausgestaltung nicht unabänderlich ist. Denn im Wesen und im Begriff jeder Verfassung liegt zugleich die Nothwendigkeit der Entwickelung, also die Veränderlichkeit; die Verpflichtung kann sich also nur auf die Verfassung als solche, auf das constitutionelle System, nicht aber auf die Einzelheiten der Bestimmungen, auf die Ausgestaltung ihrer Form beziehen. Gegenüber der Unabänderlichkeit der Erbfolgeordnung, wie sie in der Pragmatischen Sanction gegeben ist, haben wir es in der Verfassung mit einer entwickelungsfähigen Form zu thun, in welcher unabänder-

---

[1]) Das Recht der Erstgeburt (Primogenitur), verbunden mit der Untheilbarkeit der Territorien, stellte in Deutschland zuerst die Goldene Bulle Karls IV. (1356) fest und zwar für alle Kurfürstenthümer, worauf dieser Grundsatz des Erbganges auch auf alle anderen von deutschen Fürsten beherrschten Länder überging. Vergl. Schulze: Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, 1851; Hauke: Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, Wien 1894.

[2]) Successionsfähig sind aber nur leibliche und eheliche Descendenten aus rechtmäßigen und ebenbürtigen Ehen. Legitimationen und Adoptionen gelten nicht. Zu einer rechtmäßigen Ehe eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses gehört die Zustimmung des Kaisers ohne Rechtsverzicht des betreffenden Mitgliedes des kaiserlichen Hauses. Eine rechtmäßige Ehe kann aber auch eingegangen werden mit einer nach dem deutschen Fürstenrecht und offenbar auch nach dem Familienstatut unebenbürtigen Person. Die aus einer solchen Ehe stammenden Descendenten sind nicht successionsfähig, was auch im vorhinein von dem betreffenden Mitglied des kaiserlichen Hauses, wie z. B. vom Erzherzog Franz Ferdinand in einem staatsrechtlichen Acte feierlich und rechtsgiltig vor Eingehung der Ehe mit der Gräfin Chotek erklärt wurde. Endlich ist zur Successionsfähigkeit das römisch-katholische Bekenntniß erforderlich, was in dem ungar. GA. 1722/23, II §. 7, ausdrücklich gesagt ist und somit für Oesterreich wohl selbstverständlich ist, da doch der Kaiser von Oesterreich kein anderes Bekenntniß haben kann, als der König von Ungarn. Ueber Thronfolge vergl. Gustav Seidler: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechts, Wien 1894, S. 56 ff.

lich nur das im Octoberdiplom ausgesprochene constitutionelle Princip enthalten ist. Wenn nun auch jeder künftige „Nachfolger in der Regierung" gehalten ist, die „Verfassung zu befolgen und zu halten", so kann sich das nur auf die jeweilige Form derselben, zu der sie im Wege verfassungsmäßiger Entwickelung gedieh, beziehen.

Krönung.

§. 70. Die Krönung ist eine symbolische Handlung, welche die Bestimmung hat, die Erinnerung an die Thatsache wach zu erhalten, daß eine historische Nation sich freiwillig dem Scepter Habsburgs unterwarf, daß sie aus freiem Entschlusse in der Vergangenheit den Herrscher Oesterreichs zu ihrem Könige wählte. Offenbar kann nur von einer Krönung in Ländern die Rede sein, deren Zugehörigkeit zu der Monarchie auf dieser Thatsache beruht — also nur in Ungarn und in Böhmen — keineswegs aber in Ländern, die, sei es im Erbgang auf Grund von Erbverträgen oder auf Grund historischer Ereignisse (wie z. B. Galizien), wobei eine freie Wahl der betreffenden Nation nicht vorlag, an die Monarchie gelangten.

Kein Wunder aber, daß da, wo die Krönung eine für die Nation wichtige historische Thatsache in Erinnerung bringt, auf dieselbe auch großes Gewicht gelegt wird. So ist in Ungarn der Krönung von jeher eine große staatsrechtliche Bedeutung zugeschrieben und der Vorgang bei derselben, in allen Details gesetzlich geregelt, immer beobachtet worden, wie auch die Vornahme derselben von der Nation immer als Vorbedingung gesetzlicher Herrschaft des jeweiligen Königs noch heutzutage angesehen wird.[1])

Was Böhmen anbelangt, so hat sich zwar der gegenwärtig regierende Kaiser noch nicht zum König von Böhmen krönen lassen, doch bildet die Forderung einer solchen wiederholt von der Regierung in Aussicht gestellten Krönung einen der Hauptpunkte des Programms der nationalen czechischen Partei in Böhmen und wird immer wieder erneuert. So z. B. hieß es in der Adresse des böhmischen Landtags, womit das kaiserliche Rescript von 1869 beantwortet ward: die böhmische Nation betrachte die vom Kaiser in Aussicht gestellte Krönung als Symbol der „staatsrechtlichen Selbständigkeit und der Souverainität des Staates Böhmen".

Stellvertretung und Regentschaft.

§. 71. Aus dem Begriff und dem Wesen der Herrschergewalt folgt von selbst, daß der Monarch im Falle einer Verhinderung der persönlichen

[1]) Vergl. Virozsil: Staatsrecht des Königreichs Ungarn. Pest 1865, I B. S. 315, §. 33; Schuler-Libloy: Ungarisches Staatsrecht. Wien 1870, S. 27. Die Krönung des Kaisers Franz Josef I. zum König von Ungarn wurde im Juni 1867 in Budapest vollzogen, wobei der König das Inauguraldiplom ausfertigte.

Ausübung der Herrschergewalt nach Belieben einen Stellvertreter ernennen kann. Die österreichischen Gesetze kennen in dieser Beziehung keine Beschränkung des Monarchen, auch gibt es keinerlei Bestimmung darüber, in welchen Fällen eine Stellvertretung Platz zu greifen habe. In Ungarn war früher der Palatin der gesetzliche Stellvertreter des Königs.[1]) Von der Stellvertretung unterscheidet man die Regentschaft, welche dann eintritt, wenn der berufene Monarch minderjährig[2]) oder sonst unfähig ist, die Herrschaft auszuüben. In neuerer Zeit ist eine Stellvertretung auf kurze Dauer eingesetzt worden von Kaiser Ferdinand I. mit der Proclamation vom 10. Juni 1848. Damals ist Erzherzog Johann zum Stellvertreter ernannt worden. Eine Regentschaft ist in der neueren Geschichte Oesterreichs nicht vorgekommen, dagegen ist der Gemahl der Kaiserin Maria Theresia in Ungarn gesetzlich zum Mitregenten erklärt worden.[3])

§. 72. Diese höchste, souveräne, alle Gewalten im Staate in sich vereinigende Herrschergewalt konnte nur auf der primitivsten Stufe der Entwickelung des Staates persönlich vom Souverän geübt werden; mit dem Wachsthum des Staates, mit dem sich erweiternden Umfang des Wirkungskreises der Staatsgewalt und mit den sich häufenden Regierungsgeschäften stellte sich frühzeitig die Nothwendigkeit ein, einzelne Zweige derselben an besondere Organe zu übertragen. Auf diese Weise entstanden mit der Zeit dreierlei Arten staatlicher Organe, die je mit den einzelnen Zweigen staatlicher Thätigkeit betraut wurden. In den modernen Verfassungen nun ist die Uebung dieser einzelnen Staatsgewalten an gewisse Formen geknüpft. Nach der österreichischen Staatsgrundgesetzgebung der sechziger Jahre bestehen diese Formen darin, daß der Kaiser

a) die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung der Volksvertretungen nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze,

b) die richterliche durch in der Rechtssprechung unabhängige Gerichte, endlich

c) die Regierungsgewalt durch, der Volksvertretung verantwortliche, Minister übt.

§. 73. Trotz dieser „Theilung" und Aufstellung besonderer Behörden zur Uebung der einzelnen Functionen ist die Staatsgewalt selbst eine einheitliche und es ist der Theorie nicht gelungen, diese einzelnen „Staatsgewalten" von einander genau abzugränzen. Es ist unmöglich, genau anzugeben, wo die gesetzgebende Gewalt beginnt und die Verwaltung aufhört, wo die Verwaltung endigt und die Richtergewalt anfängt, end-

---

[1]) Virozsil I 358.

[2]) Die Großjährigkeit der österreichischen Erzherzöge tritt nach den Hausgesetzen der Dynastie mit dem 16. (nach anderen mit dem 18.) Jahre ein. Vergl. Hormayr: Ueber Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit im österreichischen Kaiserstaate und Kaiserhause. Wien 1808.

[3]) Virozsil I 358.

lich, wo die gesetzgebende Gewalt der richterlichen zu weichen hat.[1]) Diese Gränzen fließen überall in einander.

Richterliche Behörden besorgen auch in Oesterreich pure Verwaltungsgeschäfte (s. unten), Verwaltungsbehörden üben auf gewissen Gebieten richterliche und strafrichterliche Gewalt; es gibt Theoretiker und Parteien, welche dem österreichischen Reichsrath das Recht der Wahlverification bestreiten, weil es ein „Rechtsprechen" ist, das nur von Gerichtshöfen zu üben wäre, endlich ist es eine tägliche Erscheinung, daß bezüglich einzelner Verwaltungsangelegenheiten darüber gestritten wird, ob die Regelung derselben im Wege der Gesetzgebung oder Regierungsverordnung zu erfolgen habe, und so manche Angelegenheit, die in der einen Reichshälfte der Competenz der Gesetzgebung zugewiesen wird, wird in der anderen Reichshälfte im Verordnungswege geregelt. So wurde in Oesterreich die Angelegenheit der Abschaffung der Collegiengelder vor den Reichsrath gebracht, während in Ungarn diese Angelegenheit im Wege einer Ministerialverordnung geregelt wurde.

Consequenzen der Unbestimmtheit der Gränzen zwischen Gesetzgebung und Verwaltung sind: die Unmöglichkeit, eine scharfe Gränze zwischen Gesetz und Verordnung zu ziehen, wovon oben die Rede war (S. 13 und 14) und ferner die Unmöglichkeit, irgend eine Gewalt im Staate, und sei es auch die richterliche, von der eigentlichen Staatsgewalt, als welche sich die im Namen und Auftrag der Herrschergewalt geübte Vollzugsgewalt darstellt, vollständig unabhängig zu machen.[2])

---

[1]) Ueber die erfolglosen Bemühungen der Juristen, die Gränze zwischen Justiz und Verwaltung festzustellen, vergl. Prazak, Die principielle Abgränzung der Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Freiburg 1889. Andererseits wieder beschuldigt Jellinek das österreichische Parlament, daß es, indem es Wahlprüfungen vornimmt, eine „richterliche Function" ausübt und die Gränzen der Gesetzgebung überschreitet. Vergl. dessen Verfassungsgerichtshof für Oesterreich. Wien 1885. Diese schwankenden Gränzen zwischen den einzelnen Staatsgewalten wird aber die Juristerei nie feststetzen, sondern immer nur das lebendige Staatsinteresse. Die Feststetzung dieser Gränzen kann nicht von juristischen Begriffsconstructionen abhängig gemacht werden, sondern hängt ab von dem politischen Interesse des Staates.

[2]) Vergl. Zolger: Oesterreichisches Verordnungsrecht 1898, insbesondere S. 5 ff., über die Abgränzung der Verordnung von dem Gesetze. Trotz aller „Unabhängigkeit der Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes" (Art. 5 StGG. vom 21. December 1867, Nr. 144) sind doch „die Gerichte . . . hinsichtlich der Geschäfte der Justizverwaltung dem Justizminister untergeordnet" (§. 73 Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896). Dem Justizminister, also einem Organ der „Regierungs- und Vollzugsgewalt", steht die „Aufsicht" über die Gerichte zu und das oben citirte Gesetz erklärt im §. 76, daß „im Rechte der Aufsicht die Befugniß liegt, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, die Gerichte . . . zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und wahrgenommene Gebrechen abzustellen". Angesichts solcher Bestimmungen des Gesetzes ist der Satz von der „Unabhängigkeit des Richteramtes" nur in gewissen, nicht zu weit gesteckten Gränzen zu verstehen und kann von einer „Trennung" der richterlichen von der Regierungsgewalt gewiß nur sehr bedingt gesprochen werden.

V. Buch.

Die gesetzgebende Gewalt.

Uebung der gesetzgebenden Gewalt.

§. 74. Seit dem Diplom vom 20. October 1860 gilt in Oesterreich der Rechtssatz, daß „das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben" vom Kaiser „nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsraths" ausgeübt wird. Die „Mitwirkung" der Volksvertretungen ist somit als Princip ein für allemal angenommen, an welchem unabänderlich festgehalten wird. Die Durchführung desselben, die Form, in welche dasselbe sich kleidet, unterliegt naturnothwendig einem Entwickelungsprocesse, in welchem sich die Entwickelung des Staates spiegelt. Die Richtung dieser Durchführung war bereits in den obigen Worten des Octoberdiploms angedeutet, d. i. die Mitwirkung von Landtagen und eines Reichsrathes — denn diese Form der Durchführung des constitutionellen Princips ist ja für Oesterreich durch die historische Entwickelung und die Bestandtheile seines Gebietes von selbst gegeben. Daß es in Oesterreich, ganz abgesehen von Ungarn, wenn es einmal ein constitutioneller Staat sein soll, nur eine Doppelvertretung von Ländern und Staat geben kann, das war seit dem Jahre 1849 allgemein anerkannt und sowohl der Kremsierer Entwurf, wie die Märzverfassung waren auf einer solchen Doppelvertretung aufgebaut und diese Doppelvertretung blieb auch unangetastet im Februarpatent, wie in der 1867er Verfassungsgesetzgebung.[1])

§. 75. Zwei andere Fragen jedoch sind es, von denen sich die eine auf die Vertretung im allgemeinen, die andere auf die Centralvertretung insbesondere bezieht, die bis heutzutage im Strom der Entwickelung stehen und wohl nicht so bald zu einem endgiltigen Abschluß gelangen werden, das ist 1. die Art und Weise, wie überhaupt die Volksvertretung gebildet werden solle, und 2. das Verhältniß des Centralparlaments zu den

[1]) Eine solche Doppelvertretung und Gesetzgebung folgt aus der Natur jedes zusammengesetzten Staates und all und jeder Conföderation. Eine solche gibt es ebensowohl in den Vereinigten Staaten Nordamerikas wie auch in Deutschland. In letzterem gibt es ähnlich wie in Oesterreich eine gesetzgebende Körperschaft für das Reich, den deutschen Reichstag, neben gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Länder (den „Gliedstaaten"), den „Landtagen".

Landesvertretungen. Und daß gerade diese zwei Fragen nicht so leicht und nicht so bald zu einem wenn auch nur vorläufigen Abschluß kommen konnten, rührt daher, weil in der ersten von ihnen die Machtverhältnisse der socialen Bestandtheile in den einzelnen Ländern und in der anderen diejenigen der einzelnen Länder als Einheiten zu einander zum Ausdruck gelangen — diese Machtverhältnisse aber in steter Entwickelung begriffen sind.

§. 76. Von den obigen zwei Fragen fällt in Oesterreich die erste, d. i. die nach der Art und Weise der Bildung einer Volksvertretung überhaupt, mit der Freiheits-, die zweite nach der Art und Weise der Bildung der Centralvertretung mit der Nationalitätenfrage zusammen.

Die nationale Zusammensetzung der österreichisch-ungarischen Monarchie bringt es mit sich, daß diese letztere, d. i. die Nationalitätenfrage, immer zuerst den Gegenstand des politischen Kampfes bildet. So beziehen sich denn die ersten Aenderungen der verliehenen Verfassung auf die Fragen der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der ungarischen Nationalität und bringen eine grundsätzliche und tiefgehende Aenderung der mit dem Patente vom 26. Februar 1861 erst geplanten, aber noch nicht geschaffenen Centralvertretung.[1]) Dieselbe sollte nach dem Februarpatent 1861 aus 343 Mitgliedern bestehen, welche aus allen österreichisch-ungarischen Ländern beziehungsweise deren Landtagen in den Reichsrath zu entsenden wären. Als dieser Plan an der passiven Opposition der Ungarn, die ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit vertheidigten, scheiterte und der Ausgleich mit Ungarn den Dualismus zur Folge hatte, entfielen der aus 343 Mitgliedern bestehen sollenden Centralvertretung 140 aus den ungarischen Ländern im Februarpatent festgesetzte Abgeordneten und blieben für den österreichischen Reichsrath 203 Mitglieder, welche Zahl das Gesetz vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, beibehielt.

§. 77. Die weiteren Aenderungen der Februarverfassung, welche das Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 141, vornahm, beziehen sich auf die Freiheitsfrage; sie enthalten Zugeständnisse an die Volksvertretung, indem die Rechte derselben erweitert wurden; dem Abgeordnetenhause des Reichsraths wurde die Wahl seines Präsidenten und Vicepräsidenten anheimgegeben, während das Februarpatent nur die Ernennung derselben durch den Kaiser bestimmte; für die Nothverordnungen (§. 13 des Februargesetzes, §. 14 StGG. vom 21. December 1867, Nr. 141) wird, was früher nicht der Fall war, die „Verantwortung des Gesammtministeriums" und die Nothwendigkeit der nachherigen Genehmigung derselben

[1]) Behufs Durchführung des Octoberdiploms wurden gleichzeitig mit demselben vier Landesstatute (für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol) erlassen; dieselben wurden aber mit dem Patente vom 26. Februar 1861, womit neue Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für alle Königreiche und Länder erlassen wurden, aufgehoben.

durch den Reichsrath bestimmt. Der Wirkungskreis des Reichsraths wird bedeutend erweitert und die Immunität der Abgeordneten garantirt. (§. 16.)

Bei dieser liberalen Ausgestaltung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung blieb man nicht stehen. Mit dem Gesetze vom 2. April 1873 erfuhr die Reichsvertretung eine weitere Entwickelung einerseits durch Vermehrung der Zahl ihrer Mitglieder (auf 353), andererseits in centralistischer Richtung durch die Einführung unmittelbarer Wahlen der Reichsrathsabgeordneten durch die Bevölkerung der einzelnen Länder, statt wie bisher durch die Landtage derselben.[1])

Eine weitere Entwickelung brachte die Wahlgesetznovelle vom 4. October 1882, welche einerseits in czechisch-nationalem Interesse die Wahlcurie des böhmischen Großgrundbesitzers reformirte,[2]) andererseits in liberaler Entwickelung den Kreis der Wähler in Städten und Landgemeinden durch Herabsetzung des Census bis zur directen Steuerleistung von 5 fl. vergrößerte.[3])

Endlich wurde mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896 eine fünfte Curie des allgemeinen Wahlrechts geschaffen, mit welcher den Forderungen der Socialdemokraten nach allgemeinem Wahlrecht theilweise Rechnung getragen wurde.

Der Reichsrath.

§. 78.

Der Theresianische Staatsrath überlebte das Revolutionsjahr 1848 nicht. Er war mit der Zeit allerdings unbrauchbar geworden; seine ursprüngliche Organisation war in Verfall gerathen.[4])

Doch schon der constituirende Reichstag (1848—49) fühlte das Bedürfniß einer obersten, die Minister berathenden, begutachtenden Körperschaft. Wahrscheinlich um jeden Schein einer Wiederkehr jenes „Staatsraths" zu vermeiden, verfiel man auf den Namen Reichsrath. So taucht denn im §. 72 des Kremsierer Verfassungsentwurfes dieser Name zuerst auf. „Die Bildung eines dem Ministerium berathend zur Seite stehenden Reichsrathes und die Normirung seiner Wirksamkeit wird einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten", heißt es daselbst. Die octroyirte Märzverfassung 1849 behielt diese Institution. Der XI. Abschnitt handelt in

[1]) Ueber die Bedeutung dieser Verfassungsänderung vergl. meine Oesterr. Reichsgeschichte. Berlin 1896, S. 239.

[2]) Während nach dem Gesetze vom 2. April 1873 der ganze böhmische Großgrundbesitz einen Wahlkörper bildete, bildet er gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 4. October 1882 sechs Wahlkörper.

[3]) §. 9 der Reichsrathswahlordnung nach der Modification vom 4. October 1882.

[4]) Vergl. Genesis der Revolution S. 32. Seine Auflösung erfolgte mittelst kaiserlichen Handschreibens vom 4. April 1848, welches ihn für überflüssig und mit der constitutionellen Regierungsform unvereinbar erklärt. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 691. Daselbst S. 694 heißt es: „Die Staatsraths-Institution artete unter Kaiser Franz I. . . . in eine staatspolizeiliche Vorkehrung aus, deren Bestimmung die Ueberwachung der Beamtenschaft in ihren dienstlichen Beziehungen war."

drei Paragraphen von dem Reichsrath, der, „an die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt . . . eingesetzt“ wird, und einen „berathenden Einfluß auf alle jene Angelegenheiten“ üben soll, über welche er „um sein Gutachten angegangen wird“. Die Mitglieder desselben sollten vom Kaiser ernannt werden, wobei „auf die verschiedenen Theile des Reiches Rücksicht“ genommen werden sollte. „Einrichtung und Wirkungskreis“ desselben sollte ein besonderes Gesetz regeln. Letzteres wurde mit kaiserlichem Patent vom 13. April 1851 erlassen. Darnach bestand der Reichsrath aus einem Präsidenten, aus Reichsräthen und zeitlichen Theilnehmern. Der Reichsrath sollte in allen Fragen der Gesetzgebung gehört werden. Eine Initiative in Gesetzgebungssachen kam ihm nicht zu; wohl aber durfte er gelegentlich seiner Gutachten sich auch über allfällige Mängel der Gesetzgebung äußern.

Mit Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 wurde die Stellung dieses Reichsrathes insofern geändert, als er von nun an ausschließlich als ein „Rath der Krone“ erklärt wurde und das Ministerium nicht mehr befugt war, sich unmittelbar an denselben um Erstattung von Gutachten zu wenden. In dieser Stellung, als eine dem Ministerium nebengeordnete, der Krone unmittelbar berathend zur Seite stehende Körperschaft, functionirte der Reichsrath bis zum Jahre 1860. Als die politischen Ereignisse des Jahres 1859 und das wachsende Mißtrauen des europäischen Capitals gegen Oesterreich ein Einlenken in constitutionelle Bahnen nothwendig erscheinen ließen, ordnete das kaiserliche Patent vom 5. März 1860 Nr. 56 die Verstärkung des Reichsraths durch außerordentliche Reichsräthe an. Und zwar verfügte die kaiserliche Verordnung von demselben Datum Nr. 57, daß bis zur Einberufung der aus den zu schaffenden Landesvertretungen zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe, die vorläufige Berufung anderer befähigter Männer aus den einzelnen Kronländern zu den Berathungen des verstärkten Reichsrathes erfolgen solle und daß dieser „verstärkte Reichsrath“ zur Prüfung des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1861 im Monate Mai 1860 zusammenzutreten habe.

Principiell also war schon dieser verstärkte Reichsrath als eine theilweise aus Wahlen hervorgehende Versammlung gedacht und zwar sollten 38 Mitglieder desselben von den Landesvertretungen der einzelnen Königreiche und Länder gewählt werden. Da jedoch letztere im Jahre 1860 noch nicht activirt waren, so erfolgte die Ernennung der außerordentlichen Reichsräthe (Wiener Zeitung vom 1. Mai 1860) und der so gebildete verstärkte Reichsrath trat am 31. Mai 1860 zu seiner ersten Sitzung unter dem Präsidium des Erzherzogs Rainer in Wien zusammen.[1])

Am 1. Juni eröffnete der Kaiser denselben feierlich mit einer Thronrede, worin der Wirkungskreis des Reichsrathes mit folgenden Worten bestimmt wurde: „Wichtige Fragen der allgemeinen Gesetzgebung und die Regelung des Staatshaushaltes werden Ihrer Begutachtung vorgelegt.“

---

[1]) Vergl.: Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsraths. 1860. Wien. Manz.

Doch schon am 15. Juli erfloß ein kaiserliches Handschreiben, womit der Wirkungskreis des Reichsrathes erweitert wurde. „Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den directen Steuern, bei den Verzehrungssteuern und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung meines verstärkten Reichsrathes anzuordnen."

Trotz dieses dem verstärkten Reichsrath eingeräumten Wirkungskreises und trotzdem dessen Mitglieder vollkommener Redefreiheit theilhaftig waren, konnte sich diese Institution nicht erhalten. Halb Staatsrath, halb Volksvertretung war der verstärkte Reichsrath nur der Bahnbrecher einer neuen constitutionellen Aera. In seinen von der Majorität der Mitglieder angenommenen Schlußanträgen betonte er, daß „die Kräftigung und gedeihliche Entwickelung der Monarchie die Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder erheischt." Auf die Nothwendigkeit repräsentativer, constitutioneller Einrichtungen wiesen die hervorragendsten Mitglieder des Reichsrathes in Reden hin, welche in der öffentlichen Meinung aller österreichischen Länder ein stürmisches Echo fanden. Damit war die entscheidende Wandlung der österreichischen Verfassung vorbereitet. Am 29. September 1860 verabschiedete der Kaiser den verstärkten Reichsrath mit den Worten: „Ich werde Ihre Gutachten ungesäumt in Erwägung ziehen und meine Entschließung in kürzester Frist erlassen." Drei Wochen später, am 20. October 1860, veröffentlichte die Wiener Zeitung das kaiserliche Diplom, womit die österreichische Volksvertretung in's Leben gerufen wurde.

In Durchführung der im Octoberdiplom verkündeten Grundsätze erfloß das Patent vom 26. Februar 1861. Mit demselben wurde zur Reichsvertretung ein aus Herrenhaus und Abgeordnetenhaus bestehender Reichsrath berufen. Das Herrenhaus sollte theils aus erblichen, theils aus ernannten, das Abgeordnetenhaus aus lauter gewählten Mitgliedern bestehen. Und zwar sollten die letzteren aus den einzelnen Landtagen gewählt werden. Die Zusammensetzung und die Art und Weise der Bildung der Landtage wurde gleichzeitig mittelst der Landesordnungen und Landtagswahlordnungen bestimmt.[1])

[1]) Nachdem durch das Februarpatent der Reichsrath als ein echtes Parlament constituirt wurde, so trat die Nothwendigkeit ein, die Stelle des früheren Reichsraths, der nach dem Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 ein „Rath der Krone" war und den einstigen Staatsrath ersetzen sollte, auszufüllen. Es konnte das nur wieder durch einen „Staatsrath", der in den Apriltagen 1848 der constitutionellen Regierungsform geopfert wurde, geschehen. Und so wurde denn gleichzeitig mit dem Februarpatent ein Statut für einen neu einzusetzenden Staatsrath kundgemacht. Derselbe sollte die Bestimmung haben, „den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen" (§. 5). Insbesondere sollten demselben „Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind . . . . desgleichen wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten" zur Berathung zugewiesen werden. Auch wurde derselbe als Competenzgerichtshof in

§. 79. Seine gegenwärtige Organisation erlangte endlich der österreichische Reichsrath durch die bereits erwähnten Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 in Oesterreich und die auf dieselben sich beziehenden Wahlreform-Gesetze seit dem 2. April des Jahres 1873 (das jüngste vom 14. Juni 1896). Gegenwärtig bestehen nun in Oesterreich-Ungarn folgende Volksvertretungen zur Uebung der gesetzgebenden Gewalt. Jeder der beiden Staaten besitzt ein Central-Parlament: Oesterreich den Reichsrath, Ungarn den Reichstag. Daneben hat in Oesterreich jedes der 17 Länder seinen besonderen Landtag, während in Ungarn nur das Königreich Croatien-Slavonien(-Dalmatien) einen besonderen Landtag (in Agram) besitzt.

Sowohl der Reichsrath in Oesterreich wie der ungarische Reichstag bestehen aus zwei Kammern:[1]) und zwar der Reichsrath aus dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus, der ungarische Reichstag aus dem Hause der Abgeordneten und der Magnatentafel. Von diesen Kammern bestehen sowohl in Oesterreich wie in Ungarn die Abgeordnetenkammern aus gewählten Abgeordneten, während die beiden Oberhäuser, sowohl das Herrenhaus wie die Magnatentafel, keine Wahlkammern sind, sondern auf Ernennungen oder gesetzlichen Titeln beruhen.

Die Landtage dagegen sowohl in Oesterreich wie der in Croatien-Slavonien bestehen nur aus einer Kammer, die (bis auf einige Virilstimmen) aus Wahlen hervorgehen.

Das österreichische Herrenhaus.

§. 80. Das österreichische Herrenhaus besteht aus viererlei Kategorien von Mitgliedern und zwar erstens aus solchen, denen die Mitgliedschaft durch ihre Geburt, zweitens solchen, denen die erbliche Reichsrathswürde zusteht, drittens solchen, denen sie vermöge ihres Amtes zukommt, endlich viertens solchen, denen der Kaiser die lebenslängliche Mitgliedschaft des Herrenhauses verleiht. Und zwar gehören durch ihre Geburt dem Herrenhause an die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, die erbliche Reichsrathswürde besitzen, die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verliehen hat oder verleiht.

Kraft ihres Amtes sind Mitglieder des Herrenhauses alle österreichischen Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

Aussicht genommen. Und noch einmal fiel dieser Staatsrath dem constitutionellen Regime zum Opfer (12. Juni 1868), oder vielmehr der constitutionellen Theorie, daß ein verantwortliches Ministerium sich mit einem Staatsrath, der ein „Rath der Krone" sein solle, nicht vertrage.

[1]) Das Zweikammersystem ist derzeit in den meisten, namentlich in den größeren Staaten Europa's, herrschend. Nur eine Anzahl kleinerer deutscher Staaten (sogenannte Duodez-Staaten) und Griechenland besitzen nur eine Kammer. Vergl. mein Allgemeines Staatsrecht. Innsbruck 1897, S. 292.

Viertens endlich steht dem Kaiser verfassungsmäßig das Recht zu, ausgezeichnete Männer aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche sich um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst verdient gemacht haben, auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen. (Gesetz vom 21. Dec. 1867, Nr. 141.)

Die Zahl der Mitglieder des österreichischen Herrenhauses ist durch das Gesetz nicht beschränkt; der Kaiser kann daher jederzeit Ernennungen vornehmen. In der Regel werden solche Ernennungen vorgenommen, um Männern, die sich um Staat, Kirche, Wissenschaft oder Kunst ausgezeichnet haben, eine Anerkennung ihrer Verdienste zu Theil werden zu lassen und zugleich diese hohe gesetzgebende Körperschaft durch hervorragende Capacitäten zu verstärken. Ausnahmsweise jedoch werden auch Ernennungen in größerer Zahl von der Regierung in politischem Interesse veranlaßt (Pairsschübe genannt), um die Partei der Regierung im Herrenhause zu stärken, wobei weniger auf hervorragende Verdienste als auf politische Verwendbarkeit gesehen wird.

Das österreichische Abgeordnetenhaus.

§. 81. Das österreichische Abgeordnetenhaus besteht gegenwärtig aus 425 Mitgliedern. Dieselben werden von den Wählern der einzelnen Königreiche und Länder in den Reichsrath gewählt. Die Repartition der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Länder beruht nicht bloß auf dem Verhältniß zu deren Einwohnerzahl, sondern berücksichtigt auch andere Momente, wie z. B. die Steuerleistung. Es entsenden in das Abgeordnetenhaus:

Länder	Einwohner	Abgeordnete
Böhmen	6,318,280	110
Galizien	7,295,538	78
Oesterreich unter der Enns	3,086,382	46
Mähren	2,435,081	43
Steiermark	1,356,058	27
Tirol	850,062	21
Oesterreich ob der Enns	809,918	20
Schlesien	680,529	12
Krain	508,348	11
Dalmatien	591,587	11
Kärnten	367,344	10
Bukowina	729,921	11
Salzburg	193,247	6
Görz-Gradisca	232,338	5
Istrien	344,173	5
Triest	178,672	5
Vorarlberg	129,816	4

In den einzelnen Ländern wird die betreffende Zahl der Abgeordneten curienweise d. i. von den in Classen eingetheilten Wählern ge-

wählt (s. unten). Die Repartition der aus jedem Lande zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wählerclassen (des Großgrundbesitzes, der Städte, Märkte und Industrialorte, der Handels- und Gewerbekammer, der Landgemeinden und der V. allgemeinen Curie) geschieht wieder nicht im Verhältniß zur Wählerzahl dieser Classen, sondern vorwiegend auf Grundlage ihrer Steuerleistung. Daraus ergibt sich das aus der nachfolgenden Tabelle ersichtliche umgekehrtproportionale Verhältniß der aus den einzelnen Wählerclassen entsendeten Abgeordneten zu der Zahl der diese Classe bildenden Wähler.

Es wählen[1]) in:

	Oesterreich unter d. Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Triest	Görz und Gradisca
Großgrundbesitzwähler	212 / 8	137 / 3	296 / 1	201 / 4	112 / 1	97 / 2	—	443 / 1
Handelskammerwähler	48 / 2	34 / 1	—	64 / 2	26 / 1	24	36 / 1	22
Wähler der Städte, Märkte u. Industrialorte	110,400 / 17	14,160 / 6	4161 / 2	18,980 / 8	3939 / 3	4090 / 3	7500 / 3	2443 / 1
Wähler der Landgemeinden	104,400 / 10	61,100 / 7	11,300 / 2	82,300 / 9	19,990 / 4	37,680 / 5	—	10,300 / 2
Wähler der Curie (V) des allgemeinen Wahlrechts	551,800 / 9	181,700 / 3	39,400 / 1	282,600 / 4	70,600 / 1	102,830 / 1	36,318 / 1	41,072 / 1

Die ungarische Magnatentafel.

§. 82. Nach älterem Rechte bis 1886 bestand die Magnatentafel aus a) volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, die in Ungarn Grundbesitz hatten, b) einer Anzahl kirchlicher Würdenträger (Erzbischöfe, Bischöfe, Titularbischöfe, gewisse Aebte und Pröbste), c) den Reichsbaronen, Obergespänen und den Kronhütern, d) allen großjährigen Fürsten, Prinzen, Grafen und Baronen, die in Ungarn das Indigenat besaßen, e) dem Gouverneur von Fiume, f) zwei Delegirten des croatisch-slavonischen Landtages. Dieser unter d) erwähnten Grafen und Barone gab es aber so viele und meist wirthschaftlich ganz herabgekommene, daß das Magnatenhaus nicht weniger als 900 Mitglieder zählte, worunter

[1]) Nach den Ergebnissen der Reichsrathswahlen im Jahre 1897. Wo bei Handelskammern keine Abgeordnetenzahl angegeben ist, da wählt die Handelskammer mit der Städtecurie.

das adelige Proletariat überwog. Dieser Umstand führte zu einer Reform des Magnatenhauses, welches mit GA. VII 1885 durchgeführt wurde.

Dieser enthält eine Beschränkung der Mitgliederzahl der Magnatentafel, indem er nur jenen großjährigen Mitgliedern der namentlich aufgezählten 17 fürstlichen, 136 gräflichen und 118 freiherrlichen Familien Sitz und Stimme in der Magnatentafel einräumt, die von ihrem Grundbesitze 3000 fl. an Grund- und Hausclassensteuer zahlen. Diese Reform bewirkte eine Verminderung der Mitgliederzahl der Magnatentafel um mehr als die Hälfte (von 900 auf ungefähr 400 Mitglieder).

Istrien	Tirol	Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien
118 / 1	241 / 5	—	430 / 23	176 / 9	48 / 3	2188 / 20	163 / 3	618 / 1
18	70	16	188 / 7	84 / 3	28	95 / 3	16 / 1	18
7000 / 1	10,400 / 8	2260 / 1	107,700 / 32	39,513 / 13	9640 / 4	40,228 / 13	6450 / 2	5156 / 2
15,200 / 2	49,400 / 8	10,440 / 2	299,580 / 30	119,900 / 11	21,800 / 3	536,800 / 27	54,340 / 3	56,040 / 6
81,880 / 1	175,549 / 3	33,870 / 1	1,226,130 / 18	473,970 / 7	110,770 / 2	1,325,000 / 15	149,430 / 2	135,179 / 2

Gegenwärtig besteht also die Magnatentafel aus folgenden Mitgliederkategorien:

a) kraft des Erbrechtes: alle volljährigen Erzherzöge des Herrscherhauses;

b) kraft ihrer Geburt und Steuerleistung von mindestens 3000 fl. jährlich an Grund- und Hausclassensteuer die volljährigen Mitglieder jener Familien, die bisher in der Magnatentafel zur Mitgliedschaft berechtigt waren, oder welchen in Siebenbürgen der Grafen- oder Baronstitel verliehen wurde;

c) kraft Verleihung diejenigen von Abstammung ungarischen Staatsbürger, denen vom Könige oder, wenn sie keine Ungarn sind, von der Legislative die erbliche Mitgliedschaft der Magnatentafel verliehen wird, so lange sie 3000 fl. Grundsteuer zahlen;

d) kraft ihres Amtes oder ihrer Würde: die Bannerherren des Reiches und der Graf von Preßburg, die beiden Kronhüter, der Gouverneur von Fiume, die beiden Präsidenten der königl. Curie und der Präsi-

dent der Budapester königl. Tafel; ferner während der Dauer ihrer geistlichen Function die römisch-katholischen und griechisch-orientalischen Erzbischöfe und Diözesanbischöfe, die beiden katholischen Weihbischöfe von Belgrad und Knin, der Erzabt von Martinsberg, der Probst von Jászó und der Prior von Auranien, die amtsältesten drei Bischöfe einer jeden der beiden evangelischen Kirchen, die amtsältesten drei Obercuratoren der reformirten Kirche, der Generalinspector und die zwei amtsältesten Inspectoren der Augsburger Confession, einer der amtsältesten Präsidenten der unitarischen Kirche (entweder der Bischof oder einer der beiden Obercuratoren);

e) kraft ihrer Ernennung durch den König auf Lebenszeit: verdiente ungarische Staatsbürger, deren Gesammtzahl aber 50 nicht überschreiten darf;

f) kraft ihres Mandates drei Abgeordnete des croatisch-slavonischen Landtages, welche jedoch nur in jenen Angelegenheiten Berathungs- und Stimmrecht haben, welche die Länder der ungarischen Krone gemeinschaftlich betreffen.[1])

Während die Mitgliedschaft des österreichischen Herrenhauses an keinerlei sprachliche Bedingung geknüpft ist, verlangt das Gesetz von jedem Mitgliede der Magnatentafel die Kenntnis der ungarischen Sprache.

Auch hängt im Gegensatze zum österreichischen Herrenhaus die Mitgliederzahl der Magnatentafel nicht von der Willkür der Regierung ab. Denn während in Oesterreich die Zahl der Mitglieder des Herrenhauses unbeschränkt ist und ein politisch notleidendes Ministerium beliebig viel „ausgezeichnete Männer" in's Herrenhaus berufen kann: darf nach §. 5 GA. VII 1885 die Anzahl dieser auf Lebenszeit ernannten Mitglieder des Oberhauses die Gesammtzahl von 50 nie überschreiten.

Das ungarische Abgeordnetenhaus.

§. 83. Dasselbe besteht aus 453 Mitgliedern; davon entfallen auf Ungarn 413, auf Croatien-Slavonien 40. Die Wahlordnung vom Jahre 1848 wurde durch die Wahlordnung von 1874 (GA. 33) wesentlich reformirt. Nach letzterer besitzen das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus alle ungarischen Staatsbürger, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben und außerdem ein gewisses Steuerminimum zahlen oder akademische Grade oder endlich gewisse amtliche oder Berufsstellungen besitzen.[2]) Die Wahlen sind in ganz Ungarn durchwegs unmittelbar; nur die 40 auf Croatien und Slavonien entfallenden Abgeordneten werden aus der Mitte des croatisch-slavonischen Landtages gewählt und bilden daher eigentlich eine „Delegation", ähnlich wie sie nach der ursprünglichen österreichischen Februarverfassung (v. 26. Febr. 1861) von den österreichischen Landtagen in den österreichischen Reichsrath entsendet wurden.

[1]) GA. XV, 1881.

[2]) Die näheren Bestimmungen s. unten §. 90.

Ein besonderes Incompatibilitätsgesetz,[1]) wie es in Oesterreich nicht vorhanden ist, bestimmt die Unvereinbarkeit gewisser von der Regierung abhängiger Stellungen, sei es im amtlichen Dienst oder in Unternehmungen und Finanzinstituten mit dem Abgeordnetenmandat.

Wahl-Perioden.

§. 84. Die Einberufung der Vertretungskörper erfolgt mittelst kaiserlichen Patentes, welches in den amtlichen Zeitungen, im Reichsgesetzblatte und bezüglich der einzelnen Landtage auch in den betreffenden amtlichen Landeszeitungen kundgemacht wird. Der Reichsrath tritt am bezeichneten Tage zur bezeichneten Stunde in seinem Versammlungsorte (Parlamentshaus in Wien) zusammen. Hier erfolgt die Constituirung beider Häuser, worauf die Abgeordneten und Herrenhausmitglieder die Angelobung leisten. Die bezüglichen Bestimmungen enthält das Ges. v. 12. Mai 1873 über die Geschäftsordnung des Reichsrathes. Beim Beginn einer Legislaturperiode (Wahlperiode) wird derselbe in einer feierlichen Eröffnung (im Thronsaale der Burg) vom Kaiser mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt. Die erste Thätigkeit des Abgeordnetenhauses bildet die Prüfung der Legalität der Wahlacte. Die Antwort auf die kaiserliche Botschaft erfolgt in Adressen, die von jedem der beiden Häuser unabhängig von einander beschlossen werden und woran sich in jedem der beiden Häuser Verhandlungen (Adreßdebatten) knüpfen, in denen sowie in den Adressen selbst die Ansichten des Parlaments über die innere und äußere Lage des Staates zum Ausdruck gelangen.[2])

Da die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden (§. 18, Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141), so dauert eine normale Legislaturperiode sechs Jahre. Innerhalb dieser Periode wird der Reichsrath, alljährlich in der Regel in den Wintermonaten, vom Kaiser zu einer „Session" einberufen. Nach Ablauf einer Session erfolgt die Vertagung des Reichsrathes; nach Ablauf der Legislaturperiode die Schließung desselben. Doch kann der Kaiser den Reichsrath auch vor Ablauf der Legislaturperiode auflösen.

Geschäftsordnung des Reichsraths.

§. 85. Grundlage der Berathungen des Reichsrathes sind, abgesehen von gelegentlichen Anträgen, Interpellationen, Petitionen u. s. w., vornehmlich Gesetzentwürfe. Die Regierung überreicht solche den einzelnen Kammern in Form von Regierungsvorlagen; die Mitglieder der Kammer

[1]) GA. I, 1875. Dasselbe erwies sich als ungenügend; jüngstens (1901) wurde es bedeutend verschärft.

[2]) Doch ist es schon vorgekommen, daß wegen Uneinigkeit der Parteien von einer Beantwortung der Thronrede durch eine Adresse Umgang genommen wurde, in Folge dessen die Thronrede mit einem einfachen Huldigungsacte (durch Deputation des Abgeordnetenhauses) beantwortet wurde.

in Form von Anträgen (§. 13, Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141). Die Reihenfolge der in den Sitzungen der Kammern zu behandelnden Gegenstände wird durch die vom Präsidium jedesmal zu entwerfende Tagesordnung festgestellt. Dabei haben aber die Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen anderen Gegenständen (§. 5, Ges. v. 12. Mai 1873). Im Uebrigen setzt jede Kammer ihre innere Geschäftsordnung in autonomer Weise fest. Es gehören dahin alle Bestimmungen über die Ordnung der Debatte, Stellung von Anträgen, Ordnung der Abstimmungen, Wahl von Ausschüssen, Organisation und Arbeitsordnung dieser letzteren u. s. w.[1]) Ueber die Einhaltung sowohl dieser inneren, wie auch der durch das Gesetz festgestellten äußeren Geschäftsordnung, wachen die Präsidenten resp. die Vicepräsidenten der Kammern, denen auch das Disciplinarrecht gegen die Mitglieder derselben zusteht.[2])

Es ist ein Vorrecht der Abgeordnetenkammer, daß sie ihren Präsidenten und ihre Vicepräsidenten selber wählt; dagegen werden die Präsidenten und Vicepräsidenten des Herrenhauses vom Kaiser ernannt. (§. 9, Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141.)

Die Minister und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen der Kammern theilzunehmen; die Regierungsvorlagen persönlich oder durch hiezu delegirte Beamte zu vertreten. In den Kammern haben sie das Recht, jedesmal das Wort zu ergreifen; allerdings kann auch jedes Haus die Anwesenheit der Minister verlangen (§. 20, Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141). Sie können zu wiederholten Malen das

---

[1]) Die inneren Geschäftsformen der einzelnen Häuser des Reichsrathes sind durch deren Geschäftsordnungen geregelt, die zuerst als Gesetze kundgemacht wurden. Die erste Geschäftsordnung für den Reichsrath wurde mit Gesetz vom 31. Juli 1861, Nr. 78, RGB. erlassen. Die Erweiterung der Rechte des Reichsrathes in Folge der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 hatte eine Aenderung derselben zur Folge, die mit Gesetz vom 15. Mai 1868 erfolgte. Der Uebergang zu den unmittelbaren Wahlen im Jahre 1873 erforderte wieder eine Aenderung, welche mit dem gegenwärtig geltenden Gesetz vom 12. Mai 1873 erfolgte. Für die Behandlung der Geschäfte in den einzelnen Häusern erwiesen sich auch die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung als ungenügend und so beschloß denn jedes der beiden Häuser noch je eine specielle innere Geschäftsordnung für sich. Das Herrenhaus am 25. Jänner 1875 (Beilage 129 des stenographischen Protokolls der VIII. Session), das Abgeordnetenhaus am 2. März 1875 (Beilage Nr. 333 zu den stenographischen Protokollen der VIII. Session). Diese umfangreichen Geschäftsordnungen (abgedruckt bei Manz, B. 19) erwiesen sich jedoch vielfach unzulänglich und konnten im Jahre 1897 und auch später weder die „technische" noch die gewaltsame Obstruction verhindern, welche die Thätigkeit des Reichsrathes unmöglich machte. Vielfach wird daher eine neue Geschäftsordnung verlangt, welche dem Präsidenten ein gegen Obstructionsversuche wirksameres Disciplinarmittel (Ausschließung einzelner Abgeordneten von den Sitzungen) an die Hand geben würde. Jedenfalls sind Reformen der Geschäftsordnung in dieser Richtung wahrscheinlich.

[2]) Der Verfasser der Schrift: „Strafrechtlicher Schutz des Parlamentarismus in Oesterreich" (Wien 1879) rügt, daß durch die unter dem Schutz der Immunität gestellte Redefreiheit der Abgeordneten, Ausschreitungen derselben (Verleumdungen abwesender Personen ꝛc.) mittelst der Disciplinargewalt der Präsidenten nur ungenügend vorgebeugt ist, und verlangt über solche Ausschreitungen die Judicatur eines Staatsgerichtshofes.

Wort ergreifen; auch steht ihnen das Recht zu, schriftliche Vorträge abzulesen, was die Geschäftsordnung den Abgeordneten verbietet.

In den Ausschüssen, Commissionen und Comités des Hauses sind die Minister und ihre Vertreter zu erscheinen befugt, um über Regierungsvorlagen oder andere Berathungsgegenstände Aufklärungen zu geben, überhaupt den Standpunkt der Regierung zu vertreten; nur den Schlußberathungen und Abstimmungen dürfen sie nicht beiwohnen. Die Commissionen und Ausschüsse haben das Recht, durch Vermittelung der Präsidenten die Minister zum Zwecke solcher Auskünfte zu ihren Sitzungen einzuladen (§. 7, Ges. v. 12. Mai 1873), auch die Einleitung von nöthigen Erhebungen von ihnen zu verlangen (§. 8).[1])

Das Wahlsystem.

§. 86. Sowohl das österreichische als auch das ungarische Abgeordnetenhaus (in Ungarn Ständetafel genannt) sind reine Wahlkammern, d. h. sie bestehen nur aus gewählten Mitgliedern.

Nun gibt es im Allgemeinen zwei Arten gewählter Vertretungen: historisch-entstandene und in der Neuzeit geschaffene. Bei den ersteren läßt sich ein consequent durchgeführtes Princip, nach welchem Wahlrecht und Vertretung geregelt ist, schwer nachweisen. Wir haben es bei solchen Vertretungen mit alten Berechtigungen einzelner Staatsgebiete, Stände, Corporationen oder gar Familien zu thun, die auf Grund eines historischen Rechts in der Vertretung Sitz und Stimme haben. Im Laufe der Zeit sind zu diesen auf historischen Titeln beruhenden Vertretungsrechten, verschiedenen Bedürfnissen und Interessen Rechnung tragend, andere Vertretungsrechte hinzugekommen. Auf solcher historischen Entwickelung einerseits und moderner Reform andererseits beruht bis auf die neueste Zeit das englische Parlament.[2]) Eine andere Art von Vertretungen bilden die in neuerer und neuester Zeit nach „constitutionellem Princip" geschaffenen Parlamente der meisten europäischen Staaten (und auch Amerika's). Diese bilden die Volksvertretungen einfach nach dem Grundsatze der Gleichheit aller Staatsbürger, unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahl, sie bestimmen also, daß je eine gewisse Zahl von Staatsgenossen einen Abgeordneten zu wählen habe.[3])

---

[1]) Die Geschäftsordnung des ungarischen Abgeordnetenhauses wurde von demselben definitiv angenommen am 21. Mai 1887.

[2]) Gneist: Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen. Berlin 1886.

[3]) So z. B. in Frankreich. Wähler ist dort jeder 21jährige Franzose, der sich im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte befindet. Auf je 70000 Einwohner kommt ein Abgeordneter; wählbar ist jeder 25jährige Franzose. Als man in Europa im 19. Jahrhundert Verfassungen nach theoretischen Recepten zu fabriciren begann, bemächtigte sich die Theorie auch der „Wahlsysteme". In den 40er und 50er Jahren des 19. Jahrhunderts gab es allerhand Projecte der „besten Wahlsysteme". Vergl. darüber mein „Allgem. Staatsrecht" (1897), S. 322 ff.

In Amerika tauchte der Plan auf, den überstimmten Minoritäten ebenfalls eine Vertretung zuzuerkennen. In Europa befürworteten dieses System Hare und

Die österreichischen und auch die ungarischen Wahlordnungen halten die Mitte zwischen beiden oben genannten, den historischen und modern-constitutionellen.

Die Vertretung Ungarns hat insoferne einen mehr historischen Charakter, als die 1848er Gesetzgebung, auf welcher das Wahlgesetz vom Jahre 1874 beruht, eine zeitgemäße Reform der in Ungarn historisch überlieferten Verfassung darstellt, deren Wirksamkeit nur sehr kurze Zeit (unter Josef II.) unterbrochen war. Diese 1848er Reform berücksichtigte, was die Zusammensetzung des Unterhauses anbelangt, die moderen Bedürfnisse und Ideen, obwohl sie im Ganzen in conservativem Geiste gehalten war. Wenn also auch die Volksvertretung in Oesterreich 1861 auf andere Weise, nämlich durch ein Octroy entstanden ist, so stimmen sie doch beide in dem einen Punkte überein, daß sie, an historisch gewordene Verhältnisse anknüpfend, den modernen Bedürfnissen, Ideen und Grundsätzen Rechnung trugen.

So hat denn das österreichische Gesetz das in vielen modernen Staaten angenommene allgemeine Stimmrecht zuerst (1867, 1873) gar nicht, später (1896) nur in sehr beschränktem Maße acceptirt. In den Ländern, wo letzteres herrscht, gibt es keinerlei Eintheilungen der Wähler in Classen, dieselben werden einfach nach gewissen Territorialeintheilungen, Departements, Kreisen, Bezirken, Gemeinden zur Wahl zugelassen, deren Bevölkerungszahl für die Zahl der zu wählenden Abgeordneten maßgebend ist. Allerdings ist auch im österreichischen Wahlsystem Ausdehnung und Bevölkerung nicht ohne Einfluß; die Wahlkreise sind ungefähr gleich; die größeren Länder zerfallen je nach ihrer Größe in mehrere Wahlbezirke; kleinere Länder bilden zwei oder nur einen Wahlkreis. Auch ist die Zahl der Abgeordneten nicht ganz ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl bestimmt worden und zwar wurde darauf geachtet, daß Bezirke oder Städte bis 200 000 Einwohnern einen Abgeordneten wählen, und daß auf jede weiteren 100 000 Einwohner ein Abgeordneter mehr entfällt. Dabei ward aber auch auf die Besteuerung insofern Rücksicht genommen, daß jedes höchstbesteuerte Gebiet einen Abgeordneten mehr erhält. Nach solchen Erwägungen und *ungefähren* Berechnungen wurde im Jahre 1861 die allgemeine Zahl der auf die einzelnen Länder und deren Kreise und Städte entfallenden Abgeordneten festgesetzt.

Noch mehr aber als durch die Berücksichtigung der Steuerleistung im Allgemeinen unterscheidet sich das österreichische Wahlsystem von dem-

---

John Stuart Mill. Dagegen verlangt Lorimer (Constitutionalisme of the future. London 1867) statt einer *mechanischen* auf die Zahl aufgebauten Vertretung eine *dynamische*, in der die *wirklichen* Volkskräfte Ausdruck fänden. Während das Princip des allgemeinen Wahlrechts insoferne auch in Oesterreich immer mehr sich Geltung verschafft, als das Wahlrecht immer weiteren Kreisen der Staatsbürger ertheilt wird, beginnt sich schon gegen die Art und Weise der Anwendung dieses Princips eine Opposition geltend zu machen. Man beginnt statt des allgemeinen unterschiedlosen Wahlrechts ein allgemeines gleiches Interessen-Wahlrecht zu verlangen. Vergl. die kleine aber beachtenswerthe Schrift von T. Eglauer: Wahre Interessenvertretung, 1901.

jenigen des allgemeinen Stimmrechtes dadurch, daß es überall, in allen Ländern und Kreisen, die Bevölkerung in Wählerclassen eintheilt. Denn neben den einst ausschließlich politisch bevorrechteten Ständen, der Geistlichkeit und des Adels, wurden nun auch die Städte und Landgemeinden als politisch berechtigte (wenn auch nicht gleich berechtigte) Bestandtheile des Volkes anerkannt und auch der großen Bedeutung des Handels und der Industrie durch politische Berechtigung der Handelskammern Rechnung getragen; endlich wurde auch dem Grundsatze des allgemeinen Stimmrechtes und der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze insofern Rechnung getragen, daß zu den seit 1861 und 1873 bestehenden vier Curien noch eine fünfte Curie des allgemeinen Stimmrechtes hinzugefügt wurde (1896).

Die Eintheilung der Wähler in vier Classen war ursprünglich, d. i. 1861, nur in den Landesordnungen enthalten, indem die Zahl der zu wählenden Landtagsabgeordneten auf diese einzelnen Classen (Großgrundbesitz, Städte und Märkte, Handelsleute resp. Handelskammern und Landgemeinden) repartirt wurde.

Dagegen enthielt das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom Jahre 1861, welches als Regel noch keine unmittelbaren Wahlen für den Reichsrath, sondern nur Landtagsdelegationen kennt, keine solchen Eintheilungen und bestimmt nur, daß die Wahl der Reichsrathsabgeordneten aus den einzelnen Landtagen „in der Art zu geschehen habe, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte, Körperschaften hervorzugehen habe".

Nachdem aber dieser Modus der Bildung des Reichsrathes aufgehoben und statt dessen die unmittelbare Wahl der Abgeordneten aus den einzelnen Ländern in den Reichsrath mit Gesetz vom 2. April 1873 eingeführt, von dem Princip der Interessenvertretung jedoch nicht abgewichen wurde, so mußte offenbar die Repartirung der aus jedem Lande zu wählenden Reichstagsabgeordneten auf die einzelnen Wählerclassen zugleich festgesetzt werden, womit sich zugleich die Nothwendigkeit ergab, diese letzteren im Reichsgesetze selbst aufzuführen.

In dem in diesem Reichsgesetze vom 2. April 1873 neu redigirten §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wurden demnach zuerst die in das Haus der Abgeordneten zu wählenden 353 Mitglieder auf die einzelnen Königreiche und Länder repartirt, worauf in dem ebenfalls neu redigirten §. 7 die vier „in den Landesordnungen enthaltenen Wählerclassen" specificirt und sodann die Auftheilung der auf jedes Königreich und Land oben festgesetzten Zahl der Abgeordneten auf die Wählerclassen vorgenommen wird.

Die in dem erwähnten §. 7 statuirten Wählerclassen sind folgende:

a) der große (landtäfliche, lehentäfliche) Grundbesitz, die Höchstbesteuerten in Dalmatien, der adelige große Grundbesitz in Tirol mitsammt folgenden in der Landesordnung für Tirol vom 26. Februar 1861 mit dem Wahlrechte für den Landtag ausgestatteten Personen, als: die

Aebte von Wilten, Stamms und Fiecht; Probst von Neustift; Abt von Marienberg und der Prior von Gries; der Landescomthur des deutschen Ordens, die Pröbste von Botzen, Innichen und Arco, der Erzpriester von Roveredo;

b) die Städte, Märkte, Industrieorte und Orte, welche im „Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung" namentlich aufgeführt sind;

c) die Handels- und Gewerbekammern als Repräsentanten der Kaufleute und Industriellen; dieselben werden ebenfalls in dem Anhang namentlich aufgeführt;

d) die Landgemeinden als natürliche Verbände der Classe der kleinen Grundbesitzer und Ackerbautreibenden.

Zu diesen vier Wählerclassen kam dann 1896 die fünfte allgemeine Wählerclasse, in welcher alle österreichischen Staatsbürger, welche das 24. Lebensjahr erreicht haben, die nicht durch specielle Gründe vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, wählen.

Die Wahl ist theils direct, theils indirect, d. h. in den oberen drei Wählerclassen stimmen die Wähler direct für Abgeordnete in den Reichsrath; in den untersten zwei Classen stimmen meist Urwähler für Wahlmänner, denen sodann die Wahl der Abgeordneten obliegt. Nur wo directe Wahlen in den Landtag eingeführt wurden, z. B. Niederösterreich, da wird auch in den untersten zwei Classen direct gewählt.[1])

Bei allen diesen Wahlen entscheidet die absolute Majorität; wenn eine solche nicht erzielt werden kann, das Loos. Wahlberechtigt ist jeder 24jährige österreichische, eigenberechtigte Staatsbürger, der nach den gesetzlichen Bedingungen in eine der Wählerclassen eingereiht werden kann. Wer in keine der vier oberen Wählerclassen eingereiht werden kann, wählt in der fünften, in welcher aber die Wähler der oberen vier Classen ihr Wahlrecht ein zweites Mal ausüben. Frauen haben nur in der Classe der Großgrundbesitzer ein Wahlrecht.[2]) In der Regel muß das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden; nur in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes kann auch durch Bevollmächtigte gewählt werden.[3]) Wählbar sind nur Männer, die das active Wahlrecht haben, seit mindestens drei Jahren österreichische Staatsbürger sind und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Beamte und öffentliche Functionäre bedürfen zur Ausübung einer auf sie gefallenen Wahl keines Urlaubes. Abgeordnete dürfen von ihren Wählern keine Instructionen annehmen. Während der Dauer der Session dürfen Abgeordnete gerichtlich nur mit Einwilligung des Hauses, welchem sie angehören, verfolgt werden. Für Abstimmungen in

---

[1]) Vergl. unten die Note auf S. 113.

[2]) Diese Bestimmung ist eine derjenigen, die im Widerspruch mit der „Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze" sind, denn sie verleiht den Großgrundbesitzerinnen ein politisches Recht, welches sie Hausbesitzerinnen oder Geschäftsinhaberinnen und den volljährigen Frauen überhaupt nicht zugesteht.

[3]) Auch diese Bestimmung enthält eine Bevorzugung der Wählerclasse des großen Grundbesitzes. Active Militärpersonen, die Großgrundbesitzer sind, dürfen nur durch Bevollmächtigte stimmen.

Ausübung ihres Berufes sind sie Niemandem, für Aeußerungen in Ausübung ihres Berufes nur dem Hause, dem sie angehören, verantwortlich (§. 16 des Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141 RGB.). Sowohl die Mitglieder des österreichischen wie des ungarischen Abgeordnetenhauses erhalten für die Zeit der Session Diäten; auch wird ihnen der Ersatz der Reisekosten geleistet.

Wahlbezirke und Wahlkörper.

§. 87. Das Grundgesetz über die Reichsvertretung (1867) bestimmt nun nicht nur die auf die einzelnen Königreiche und Länder, sondern innerhalb derselben auf die einzelnen Wählerclassen entfallenden Abgeordneten.

Die weitere Specialisirung der Wahlbestimmungen und zwar die Festsetzung der Wahlbezirke für die einzelnen Wählerclassen und die Bestimmung, wie viel Abgeordnete jeder Wahlbezirk zu wählen hat, bestimmt sodann die Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, beziehungsweise das an Stelle der §§. 2, 7, 8, 9 und 17 derselben tretende Gesetz vom 4. October 1882, Nr. 142 RGB. und das als Anhang desselben beigegebene Verzeichniß, endlich das Ges. vom 14. Juni 1896.

Als Regel gilt dabei, daß jeder Wahlbezirk einen Wahlkörper bildet, d. h. eine gemeinschaftliche Wahl an einem und demselben Orte (dem Wahlorte) vorzunehmen, und daß jeder solcher Wahlkörper *einen* Abgeordneten wählt, also eine einnamige Wahl zu vollziehen hat.[1])

Diese Regel hatte jedoch von Anfang an, d. h. vom Jahre 1873, mehrere Ausnahmen. Es bildeten nämlich die Wählerclassen des *Großgrundbesitzes* ganzer Länder mit Ausnahme derjenigen von Böhmen, Galizien, der Bukowina, Mährens und Schlesiens, überall *einen* Wahlkörper, dessen Wahlbezirk das ganze Kronland und dessen Wahlort die Landeshauptstadt war. Nun wäre diese Bestimmung bei kleineren Ländern weniger auffallend, wo die Classe der Großgrundbesitzer nicht zahlreich und nur einen oder doch nur mehrere Abgeordnete zu wählen hat und auch der Umfang des Landes einen einzigen Wahlort als praktisch erscheinen läßt; alles das war jedoch in Böhmen nicht der Fall, wo auf die Classe des in dem ziemlich ausgedehnten Lande zerstreuten Grundbesitzes die namhafte Zahl von 23 Abgeordneten entfiel; und dennoch sollte der Großgrundbesitz von Böhmen in nur zwei Wahlkörpern, in einem Bezirke und einem Wahlorte, diese 23 Abgeordneten wählen. Es war dies um so auffallender, als die Wählerclasse des Großgrundbesitzes eines anderen Kronlandes, Galiziens, welche nur 20 Abgeordnete zu wählen hat, in ebensoviele Wahlbezirke und Wahlkörper zerlegt ist, in deren jedem die Wähler eine einnamige Wahl vollziehen. Diese Ausnahme wurde denn auch mit Gesetz vom 4. October 1882 behoben, womit die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in Böhmen in sechs Wahl-

[1]) Ueber die Bedeutung der einnamigen Wahl im Gegensatz zur Listenwahl, s. m. Allgem. Staatsrecht, S. 317. Hier sei nur bemerkt, daß bei einnamigen Wahlen Localgrößen, beim Listenscrutinium bedeutendere Persönlichkeiten mehr Aussicht haben, gewählt zu werden.

körper zertheilt und die auf diese Wählerclasse entfallende Zahl von 23 Abgeordneten auf die einzelnen Wahlkörper repartirt wurde. Von diesen sechs Wahlkörpern bilden den ersten „die Wahlberechtigten des mit dem Fideicommißbande behafteten großen Grundbesitzes". Den Wahlbezirk für diesen Wahlkörper bildet das ganze Königreich Böhmen; der Wahlort ist Prag. Dieser erste Wahlkörper wählt fünf Abgeordnete. Der Rest dieser Wählerclasse, der nichtfideicommissarische Grundbesitz, zerfällt in fünf Wahlkörper, deren jeder in einem eigenen territorial bestimmten Wahlbezirke in den fünf Wahlorten Prag, Budweis, Eger, Reichenberg, Chrudim wählt, und zwar der erste und vierte Wahlkörper je drei, die anderen je vier Abgeordnete. Von den übrigen Großgrundbesitz-Wählerclassen sind, wie erwähnt, nur noch die in Galizien, in der Bukowina und in Tirol in Wahlbezirke zerlegt, und zwar Galizien in 20 mit einnamiger Wahl, Bukowina in zwei, von denen der erste einen, der zweite zwei Abgeordnete wählt, endlich Tirol in zwei Wahlkörper. Alle übrigen Kronländer bilden für ihre Großgrundbesitzer einheitliche Wahlbezirke, in denen die Großgrundbesitzer als ein Wahlkörper theils mehrere, theils je einen Abgeordneten wählen. Eine weitere Ausnahme von der einnamigen Wahl bilden ferner einige Handelskammern, die zwei Abgeordnete, und einige Landeshauptstädte, die zwei und mehrere Abgeordnete wählen. Doch sind von solchen Städten mehrere in Stadtbezirke mit besonderen Wahlkörpern getheilt, so daß in den einzelnen Bezirken einnamige Wahlen vorgenommen werden.

Das österreichische Wahlverfahren.

§. 88. Die Wahlen werden auf Grundlage von Wählerlisten vorgenommen, deren Anfertigung den Behörden obliegt.[1]) Gegen die angefertigten Wählerlisten können Reclamationen eingebracht werden, welche von den landesfürstlichen Behörden entschieden werden — in letzter Instanz vom Landeschef. Die Wähler der oberen Wählerclassen und die Wahlmänner erhalten Legitimationskarten — die Landgemeinden-Urwähler werden zur Wahl ortsüblich eingeladen. Mit Ausnahme der Landgemeinden-Urwähler und der Wähler des ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitz von Tirol und der Bukowina erhalten alle Wähler und Wahlmänner Stimmzettel, mittelst welcher sie die Wahl zu vollziehen haben. Die Wahlen werden von Wahlcommissionen, welche unter der Aufsicht eines Wahlcommissärs ihres Amtes walten, vorgenommen. Den Wahlcommissär ernennt die Regierung (Landeschef eventuell Bezirkshauptmann); die Commissionen werden zum Theil von den Wahlberechtigten, zum Theil von dem Wahlcommissär ernannt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlcommissär sorgt für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung. Dagegen

[1]) Die Wählerlisten des großen Grundbesitzes besorgt der Landeschef; der Städte- und Landgemeinden-Urwähler besorgen die Gemeindevorstände; der Wahlmänner die Bezirkshauptleute. Vergl.: Die Vorschriften über Reichsvertretung und Reichsrathswahl, zusammengestellt von Frühwald. Wien 1897.

steht der Wahlcommission in zweifelhaften Fällen die Entscheidung zu über Identität des Wählers, Giltigkeit abgegebener Stimmen oder producirter Vollmachten, endlich über Wahlberechtigung in die Liste eingetragener Wähler. Die Wahl selbst wird vorgenommen, indem die Wählerliste verlesen und die Wähler in der Ordnung, wie sie in der Liste verzeichnet sind, ihre mit den Namen der zu Wählenden ausgefüllten Stimmzettel abgeben. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet dem Vorsitzenden der Commission übergeben, der sie in die Wahlurne legt; die Stimmabgabe ist daher in den Wählerclassen, wo mittelst Stimmzettel gewählt wird, schriftlich und geheim.[1]) Die Wahlcommission besorgt auch unmittelbar nach geschlossener Wahl das Scrutinium, dessen Resultat unmittelbar nach Schluß desselben von dem Vorsitzenden der Commission bekannt gegeben werden muß. Als gewählt erscheint derjenige, für welchen mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen abgegeben werden. Haben mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität erlangt, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl und bei gleicher Stimmenzahl das Loos. Zwischen denen, welche keine absolute Majorität erzielten, kommt es zur engeren Wahl. Die geschlossenen und unterfertigten Wahlacten werden dem Wahlcommissär übergeben, der sie an den Landeschef übersendet. Der Landeschef stellt den gewählten Abgeordneten Wahlcertificate aus, auf Grund welcher sie in das Abgeordnetenhaus eintreten. Die Wahlacten werden sodann im Wege des Ministeriums an das Präsidium des Abgeordnetenhauses überschickt, wo sie als Grundlage der Wahlverificationen dienen.

Das Wahlrecht in Ungarn.

§. 89. Das Wahlrecht in die ungarische Repräsentantentafel, welches mit GA. XXXIII, 1874 geregelt wurde, zeigt vom österreichischen Wahlrecht mehrere principielle Abweichungen. Es theilt die Wähler nicht nach Wählerclassen (Curien); vielmehr werden die Wahlen gebietsweise nach einzelnen Gemeinden oder in größeren Städten bezirksweise vorgenommen, wobei alle Wähler eines Wahlbezirkes eine Wählergruppe bilden. Das active Wahlrecht steht in Ungarn schon jedem 20jährigen Staatsbürger zu, welcher eine der folgenden Wahlqualificationen nachweist, nämlich wenn er 1) in den Städten ein Haus mit wenigstens drei unter die Hausmiethesteuer fallenden Wohnbestandtheile oder ein Grundstück, dessen Reinerträgniß mit 16 fl. Grundsteuer belegt ist, besitzt; 2) in den übrigen Gemeinden eine sogenannte Viertelsession oder Gründe gleicher Ausdehnung inne hat, in Siebenbürgen eine Grundsteuer von einem reinen Einkommen von 72 fl. 80 kr. bis 84 fl. zahlt; oder wenn er 3) die Staatssteuer von einem Jahreseinkommen von wenigstens 105 fl. entrichtet; oder wenn

[1]) In Ländern, wo nach den Landesordnungen in den Landgemeinden die Wahlmänner mündlich gewählt werden, ist die Stimmabgabe öffentlich und wird derselbe Vorgang auch bei der Wahl der Reichsrathsabgeordneten beobachtet. Es sind das folgende Länder: Bukowina, Dalmatien, Galizien, Görz, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Steiermark und Vorarlberg. Die Einführung directer Landtagswahlen in den Landgemeinden ist im Zuge.

er 4) als Handwerker auf dem Lande wenigstens einen Gehilfen, oder 5) als öffentlicher Beamter nach einer Besoldung von mindestens 500 fl. besteuert ist. Außerdem sind wahlberechtigt: 6) ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, die Mitglieder der k. ungar. Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademische Künstler, Doctoren, Advocaten, öffentliche Notare, Ingenieure, Wundärzte, Apotheker, diplomirte Oekonomen, Förster und Montanisten, Seelsorger, Kapläne, Gemeindenotare und Lehrer. Das Wahlrecht kann nicht ausgeübt werden: von Personen, welche unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen; von activen Soldaten und Angehörigen der Finanz- und Polizeiwachen; von Jenen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen eines politischen oder in Verleumdung bestehenden Preßdelicts zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, während der Strafdauer; von Jenen, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchungshaft befinden; von den zum Verluste des Wahlrechts Verurtheilten; von Cridataren während der Dauer des Concurses und endlich von Jenen, welche mit der Steuerzahlung seit einem Jahre säumig sind. — Derjenige, welcher das active Wahlrecht besitzt, kann auch zum Abgeordneten gewählt werden, wenn er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und ungarisch sprechen kann. Wegen Unvereinbarkeit mit dem Abgeordnetenmandat (Incompatibilität) können nicht gewählt werden: öffentliche Beamte (mit Ausnahme der Minister, der Staatssecretäre, der Directoren der Landesinstitute, sowie der Professoren der Universität und des Polytechnikums in Budapest, die Mitglieder des Landesunterrichts- und Sanitäts- und des hauptstädtischen Baurathes), die Pächter des Staats, die Mitglieder von Geldinstituten, welche mit der Regierung in einem geschäftlichen Verhältnisse sich befinden, oder von Eisenbahnunternehmungen, welche vom Staate subventionirt werden, die Pensionäre der Krone, die Volksschullehrer und Klostergeistlichen (mit Ausnahme der Prämonstratenser, Cistercienser, Benedictiner und Piaristen). Naturalisirte Staatsbürger können in der Regel erst 10 Jahre nach der Aufnahme in den Staatsverband Mitglieder des Reichstags werden. Alle ungarischen Wähler haben das gleiche directe Wahlrecht; ein indirectes, mittelbares, welches nur zur Wahl von Wahlmännern berechtigt, gibt es in Ungarn nicht; auch gibt es in Ungarn weder einen solchen Wahlkörper wie die österreichischen Handels- und Gewerbekammern, wo mehrere Kammermitglieder einen Abgeordneten nominiren, noch auch eine Curie des allgemeinen Stimmrechts. — Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt. Der Präsident und die beiden Vicepräsidenten der Repräsentantentafel werden von dieser selbst gewählt. Die Sprache des Reichstags ist die ungarische; nur die Vertreter von Croatien und Slavonien können auch die croatische Sprache gebrauchen.

Das ungarische Wahlverfahren.

§. 90. Auch das ungarische Wahlverfahren ist von dem österreichischen verschieden. Für die Wahl eines jeden Abgeordneten wird ein abgesonderter

Wahlbezirk gebildet und jeder Wahlbezirk wählt nur einen Abgeordneten. Zum Zwecke der Durchführung der Wahlen wird in jedem Comitate ein Centralcomité unter dem Präsidium des Vicegespans gebildet, in welchem alle abgesonderten Wahlbezirke des Comitates vertreten sein müssen. Ebensolche Centralcomités werden in den freien Bezirken und königlichen Städten gebildet. Die Mitglieder der Centralcomités werden auf treue Pflichterfüllung beeidet. Zur Conscription der Wähler in den einzelnen Wahlbezirken ernennen die Centralcomités besondere Deputationen (aus drei Mitgliedern). Die Wählerlisten werden jährlich von Amtswegen rectificirt. Die Centralcomités überwachen die Richtigkeit der Wählerlisten und bestimmen die Reclamationsfristen. Das Reclamationsrecht steht jedem Wähler und zwar nicht nur wegen seiner Person, sondern auch wegen Unrichtigkeiten und Auslassungen im Allgemeinen zu. Ueber dieselben entscheidet in erster Instanz das Centralcomité, in zweiter und letzter ein eigener Senat der königlichen Curie. Der Wahlact wird von einem bestellten Wahlpräses am Hauptorte des Wahlbezirkes um 8 Uhr Morgens eröffnet, wobei jeder Wähler das Recht hat, einen Candidaten zu empfehlen. Wird nur ein Candidat empfohlen, so kann der Präses, wenn die Wähler damit einverstanden sind, diesen ohne Abstimmung zum Abgeordneten proclamiren. Verlangen aber mindestens 10 Wähler die Abstimmung, so muß solche durchgeführt werden. Ebenso muß abgestimmt werden, wenn mehrere Candidaten nominirt werden. Die Abstimmung ist öffentlich und mündlich. Jeder Wähler kann nur persönlich seine Stimme abgeben. Die Wähler dürfen keine Waffen bei sich haben. Stimmen, die auf keinen Candidaten lauten, sind nichtig. Nach vollzogener Abstimmung stellt der Wahlpräses das Resultat zusammen und proclamirt denjenigen, der die absolute Majorität der abgegebenen giltigen Stimmen hat, zum Abgeordneten. Letzterer erhält eine Abschrift des Wahlprotokolles als Creditive. Ueber angefochtene Wahlen entscheidet die Repräsentantentafel. Die Abgeordneten erhalten Diäten und ein Quartiergeld.

Landesordnungen.

§. 91. Die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen vom 26. Februar 1861 bilden die gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Landtage, an deren Verfassung nur das Gesetz vom 2. April 1873 die principielle Aenderung vornahm, daß sie nicht mehr die Wahlkörper für den Reichsrath sind und deren Zusammensetzung durch spätere Gesetze im Einzelnen wenig modificirt wurde. Jedes Land besitzt seine eigene Landesordnung und Landtagswahlordnung; nur sind die betreffenden Bestimmungen für Triest, Görz-Gradisca und Istrien in eine Landesordnung und Landtagswahlordnung „für das Küstenland" zusammengefaßt, so daß es für die 16 Länder und die reichsunmittelbare Stadt Triest im ganzen 15 Landesordnungen und Landtagswahlordnungen gibt. Dieselben sind in den Hauptbestimmungen (über Wirkungskreis, Wahlberechtigung, Einberufung, Dauer u. s. w.) gleichlautend und unterscheiden sich nur in denjenigen Bestimmungen, die

von Land zu Land verschieden sein müssen, d. i. die sich auf Zahl der Mitglieder, Wählerclassen, Wahlbezirke u. dgl. beziehen. Eine principielle Abweichung besteht nur in den Bestimmungen über die Wahlart in den Landgemeinden (s. oben §. 89). Jede Landesordnung besteht aus drei Hauptstücken, von denen das erste „von der Landesvertretung überhaupt", das zweite vom „Wirkungskreis der Landesvertretung" und zwar sowohl des Landtages als des Landesausschusses, das dritte von der „Geschäftsführung" beider handelt. Die Landtagswahlordnungen bestehen aus fünf Abschnitten, von denen der erste von den Wahlbezirken und Wahlorten, der zweite vom Wahlrechte und der Wählbarkeit, der dritte von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen, der vierte von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten, der fünfte von der Revision der Wahlordnung handelt.

Die reichsunmittelbare Stadt Triest besitzt keinen eigenen Landtag, sondern wird durch ihre in dem städtischen Statute festgesetzten Municipalorgane vertreten, d. h. der Triester Gemeinderath functionirt zugleich als Triester Landtag.

Landtage.

§. 92. Auf Grundlage dieser Landesverfassungen bilden die Landtage die gesetzlichen Vertretungen der einzelnen Länder. Dieselben bestehen vorwiegend aus gewählten Abgeordneten; nur einige Sitze gebühren den Inhabern gewisser Aemter und Würden, und zwar den Fürstbischöfen, Bischöfen und Hochschulrectoren (Virilstimmen). Die gewählte Abgeordneten werden nur von vier Wählerclassen gewählt: 1. dem Großgrundbesitz, 2. Städten und Märkten, 3. den Handels- und Gewerbekammern, 4. den Landgemeinden. Von diesen vier Wählerclassen wählen die erste und zweite unmittelbar; ebenso allerdings die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, doch müssen diese letzteren Wahlen in Anbetracht des Umstandes, daß diese Kammern selbst aus Wahlen hervorgehen, als mittelbare Wahlen der Kaufleute und Industriellen angesehen werden. Die Landgemeinden wählen mittelbar, d. h. sie wählen zuerst Wahlmänner, welche sodann die Abgeordnetenwahl vollziehen; und zwar entfällt auf je 500 Einwohner ein Wahlmann. (Vergl. Note auf S. 113.) Die Zahl der Mitglieder jedes Landtags und ihre Vertheilung auf die einzelnen Wählerclassen ist in den einzelnen Landesordnungen bestimmt.

Mit der bloßen gesetzlichen Bestimmung der Wählerclasse sind aber noch bei Weitem nicht die Personen bezeichnet, denen das Recht zu wählen (actives Wahlrecht) und das Recht gewählt zu werden (passives Wahlrecht) zusteht. Nur bei den Handelskammern ist das der Fall, indem damit allen Mitgliedern der Handelskammern das active Wahlrecht zugesprochen ist. Bei den anderen Wählerclassen bedeutet die Zugehörigkeit zur Classe noch immer nicht die Wahlberechtigung. Man kann Großgrundbesitzer, Bürger einer Stadt oder eines Marktes, Mitglied und Angehöriger einer Landgemeinde sein, ohne eo ipso schon Wähler zu sein. Vielmehr bedarf es, um Wähler zu sein, einiger allgemeiner Eigenschaften

und sodann, um Wähler in einer bestimmten Classe zu sein, einiger speciellen Erfordernisse.

Die allgemeinen Eigenschaften, die einen Oesterreicher unter Hinzutritt gewisser speciellen Bedingungen zur Wahl berechtigen, sind:

a) das österreichische Staatsbürgerrecht, b) Eigenberechtigung, c) Unbescholtenheit. Jeder Oesterreicher nun, in dessen Person diese drei Eigenschaften vereinigt sind, kann in einer der drei Wählerclassen: des Großgrundbesitzes, der Städte und Märkte oder der Landgemeinden Wähler sein, wenn er folgenden speciellen Bedingungen entspricht:

In der Curie des Großgrundbesitzes ist erforderlich:

a) alleiniger Besitz eines Gutes, dessen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in den meisten Ländern mindestens 100 fl., in einigen 200 bis 250 fl. beträgt; in Tirol, wo das besessene Gut adelig sein muß, nur 50 fl. (s. Tabelle);

b) im Falle eines gemeinschaftlichen Besitzes eines solchen Gutes mit anderen die Vollmacht zur Wahl seitens seiner Mitbesitzer. Doch berechtigt auch zur Wahl;

c) der Besitz mehrerer kleiner landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme der Kriegssteuer) zusammengenommen den Betrag von 200 fl. beträgt.

Bezüglich des Wahlrechts im Großgrundbesitz sind den physischen Personen gleichgestellt Corporationen oder Gesellschaften (nicht aber Gemeinden), die sich im Besitz von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden; nur üben sie ihr Wahlrecht durch bevollmächtigte Personen.

Das zur Wahl berechtigende Gut muß jedoch in Böhmen, Mähren, Schlesien ein land- oder lehentäfliches sein; in den übrigen Ländern mit Ausnahme von Istrien und Salzburg muß es landtäflich, in Tirol adelig sein. Nur in Istrien und Salzburg braucht es keine der obigen Qualitäten zu haben.

In Dalmatien tritt an die Stelle der Wählerclasse der Großgrundbesitzer diejenige der Höchstbesteuerten und beträgt der Wahlcensus in dieser Classe im Kreise Cattaro 50 fl., in den anderen Kreisen 100 fl.

Die speciellen Bedingungen der Wahlberechtigung der Abgeordneten in den Städten, der Wahlmänner in den Landgemeinden sind:

a) das Wahlrecht in der Gemeinde vermöge persönlicher Qualification;

b) das Gemeindewahlrecht in den ersten zwei städtischen Wahlkörpern dort, wo deren mindestens drei vorhanden sind; dort, wo dies nicht der Fall ist, das Gemeindewahlrecht aus dem Titel der Einreihung in die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeangehörigen.

Das passive Wahlrecht besitzen, d. h. wählbar als Abgeordnete sind alle österreichischen Staatsbürger, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden, dreißig Jahre alt sind und in dem Lande, wo sie gewählt werden sollen, das active Wahlrecht, gleichviel in welcher Wählerclasse, besitzen.

In Folge der Einführung des allgemeinen Wahlrechts in der V. Curie für den Reichsrath (1896) ergibt sich eine Incongruenz des Wahlrechts für Reichsrath und Landtag. Wenn man den Reichsrath als eine höhere und wichtigere Vertretung der Gesammtheit ansieht als die Landtage, dann erscheint ein Widerspruch in der Gesetzgebung, indem das höhere und wichtigere Recht einer weitaus größeren Anzahl von Wählern eingeräumt wird als das mindere und unbedeutendere. Es ist daher begreiflich, daß gegenwärtig in allen österreichischen Ländern Bestrebungen wachgerufen wurden, das allgemeine directe Wahlrecht, welches alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf Steuerzahlung für den Reichsrath besitzen, auch für die Landtage zu erlangen.

Das Landtagswahlverfahren.

§. 93. Das Wahlverfahren beruht auf dem Principe des Zusammenwirkens der autonomen und politischen Behörden unter Controle der letzteren und obersten Controle der Volksvertretung selbst. Sind die Vertretungskörper durch den Kaiser zu ihrer gesetzlichen Versammlung einberufen, so erfolgt die Einleitung des Wahlverfahrens durch Aufforderung der höchsten politischen Landesstelle zur Vornahme der Wahlen unter gleichzeitiger Festsetzung der Termine für dieselben.

Für letztere gilt eine gesetzliche Reihenfolge. Es müssen zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden und zwar an ein und demselben Tage im ganzen Lande, sodann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handelskammern ebenfalls an ein und demselben Tage im ganzen Lande, endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt werden; diese letzteren Wahlen brauchen, wo diese Wählerclasse in mehreren Wahlkörpern wählt, nicht an einem und demselben Tage vorgenommen zu werden.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen über die Wahltermine ist der obersten Wählerclasse die Möglichkeit gegeben, die Durchbringung ihrer Candidaten erst in den unteren Wählerclassen zu versuchen und dieselben beim Fehlschlagen solcher Versuche in eigener Curie zu wählen. Und auch hier ist durch die Gestattung der Wahlen der einzelnen Wahlkörper an verschiedenen Wahltagen noch die Möglichkeit gegeben, hervorragende Persönlichkeiten, an deren Wahl der Wählerclasse viel gelegen ist, nacheinander in mehreren Wahlkörpern zu kandidiren. — Die Verfassung der Wählerlisten ist durchwegs Sache der politischen Behörden, nur wird bei den unteren zwei Wählerclassen die Mitwirkung der Gemeindevorstände in Anspruch genommen.

Dabei genießen die Wähler der obersten Wählerclasse die Bevorzugung, daß ihre vom Statthalter anzufertigende Liste in der Wiener Zeitung unter Anberaumung einer 14tägigen Reclamationsfrist eingeschaltet wird. Ueber Reclamationen gegen diese Liste entscheidet der Statthalter, der auch bis zum Wahltermin Berichtigungen von Amtswegen vorzunehmen hat. Den im Lande anwesenden Wählern werden ihre

Legitimationskarten zugestellt; die Landesabwesenden werden zur Behebung derselben durch die Wiener Zeitung aufgefordert. Die Controle der Wählerlisten der unteren zwei Wählerclassen besorgen die politischen Behörden, denen die Wahlorte unterstehen; in Städten und Märkten werden den Wählern die Legitimationskarten zugestellt; in den Landgemeinden sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen. Den gewählten Wahlmännern werden Legitimationskarten zugestellt.

Die Wahlhandlung wird von Wahlcommissionen und unter deren Leitung in Gegenwart landesfürstlicher Commissäre vollzogen. Die Zusammensetzung der Wahlcommissionen geschieht nach gesetzlicher Vorschrift (Abschnitt IV der Wahlordnungen). Der Eintritt in's Wahllocal ist nur den mit Legitimationskarten versehenen Wählern beziehungsweise deren Vollmachtträgern (wo solche zulässig sind) gestattet. Die Wahl wird vollzogen durch Abgabe des Stimmzettels. Nur in den Landgemeinden-Curien von Bukowina, Dalmatien, Galizien, Görz, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Oberösterreich, Schlesien, Steiermark und Vorarlberg wird mündlich und öffentlich (durch laute Stimmabgabe) gestimmt. Zur Giltigkeit einer Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine solche nicht vorhanden, so kommt es zur engeren Wahl zwischen denjenigen, welche die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die über die Wahlhandlungen aufgenommenen Protokolle sind von den Mitgliedern der Wahlcommissionen zu unterfertigen und versiegelt der obersten Landesstelle einzuschicken. Letztere stellt den gewählten Abgeordneten Wahlcertificate aus, auf Grund welcher dieselben in die Vertretungskörper eintreten. Die Certificate begründen die Vermuthung der Wahlgiltigkeit bis zur Vornahme der Wahlprüfung durch die Vertretungskörper selbst.

Die Immunität der Landtagsabgeordneten ist mit Gesetz vom 30. October 1861, Nr. 98, geregelt.

Competenzgränze zwischen Reichsrath und Landtagen.

§. 94. Die durch die staatlichen Verhältnisse in Oesterreich gegebene Nothwendigkeit einer Doppelvertretung des Volkes in Landtagen und im Reichsrath mußte von vornherein die Frage der Abgränzung der beiderseitigen Competenzen und Wirkungskreise hervorrufen und ihre gesetzliche Regelung veranlassen.

Den ersten Entwurf einer solchen Abgränzung enthält bereits das Octoberdiplom 1860 (Art. II und III). Darnach sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-,

Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit, in Zukunft in und mit dem Reichsrate verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden; ebenso die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen; desgleichen soll die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung unbeweglichen Staatseigenthums nur mit Zustimmung des Reichsraths angeordnet werden.

Endlich hat die Prüfung der Staatsrechnungs-Abschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsraths zu erfolgen.

Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, sollten in und mit den betreffenden Landtagen „im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen erledigt werden."

An diesen Bestimmungen bezüglich des Wirkungskreises des Reichsraths und der Landtage hielt das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 fest. Der obenerwähnte Art. II des Diploms von 1860 wird in diesem Grundgesetz (§. 10) fast wörtlich (in etwas geänderter Anordnung) wiederholt. Dagegen wurde der Wirkungskreis der Landtage in den gleichzeitig erlassenen einzelnen Landesordnungen ausführlich festgesetzt, wobei allerdings als erstes und wichtigstes Attribut derselben die später durch das Gesetz vom 2. April 1873 in Wegfall gekommene Wahl der Reichsrathsdelegirten figurirt. Im Uebrigen wurde der Wirkungskreis der Landtage auf „Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten", welche als „Anträge auf Erlassung von Gesetzen", um Landesgesetze zu werden, der kaiserlichen Sanction bedürfen, beschränkt. Bei dieser Formulirung des Wirkungskreises der Landtage kam Alles darauf, was man unter „Landesangelegenheit" versteht. Als solche erklären nun die Landesordnungen

I. alle Anordnungen in Betreff

1. der Landescultur, 2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, 3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten, 4. des Voranschlags und der Rechnungslegung des Landes sowohl hinsichtlich aller ordentlichen wie außerordentlichen Landeseinnahmen und Ausgaben, sei es aus dem Vermögen des Landes, der Besteuerung zu Landeszwecken und der Benützung des Landescredites.

Außer diesen speciellen Landesangelegenheiten werden als solche erklärt

II. die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff 1. der Gemeindeangelegenheiten, 2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten, 3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres, endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

Neben diesen auf die Landesangelegenheiten beschränkten Befugnissen wurde aber den Landtagen (§. 19 LO.) auch das Recht eingeräumt zu berathen und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen. Dieser §. 19 der Landtagsordnungen erwies sich bald als von großer politischer Tragweite. Denn er setzte die Landtage in den Stand, Anträge zu stellen auf Abänderung der wichtigsten Verfassungsgesetze und Staatseinrichtungen und Umgestaltung des Verhältnisses ihrer Länder zum Staatsganzen. Alle solche Anträge nämlich bewegten sich noch immer im Rahmen des §. 19 lit. a. Auf diese Weise entstand die bekannte Resolution des galizischen Landtags vom J. 1868.[1])

Außer dieser bisher erwähnten gesetzgeberischen Thätigkeit der Landtage kommt denselben die Verwaltung des gesammten wie immer beschaffenen Landesvermögens zu (§§. 19—25 LO.); nur bedürfen Veräußerungen, bleibende Belastungen oder Verpfändungen des Landes-Stammvermögens der kaiserlichen Genehmigung.

Reichen die ordentlichen Einkünfte aus dem Landesvermögen zur Bestreitung der Kosten der Landesbedürfnisse nicht aus, so kann der Landtag zur Bedeckung der Mehrerforderniss Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf 10 % derselben beschließen und einheben; höhere Zuschläge bedürfen jedoch der kaiserlichen Genehmigung.

§. 95.

Die auf diese Weise in den 1860er und 1861er Gesetzen festgesetzten Wirkungskreise der Reichs- und der Landesvertretungen bedurften schon aus dem Grunde einer neuerlichen codificatorischen Formulirung, weil jene Gesetze noch an den, nie zu Stande gekommenen „weiteren" Reichsrath dachten und demselben auch alle seither als zwischen Oesterreich und Ungarn „gemeinsam" bezeichneten Angelegenheiten zugewiesen hatten.

Das Gesetz vom 21. Dec. 1867, Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, enthält denn auch eine neuerliche weit ausführlichere Umschreibung des Wirkungskreises des österreichischen Reichsraths. Dieselbe lautet:

„Es gehören zum Wirkungskreise des Reichsraths

a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

---

[1]) Die am 24. September 1868 vom galizischen Landtag angenommene Resolution verlangte eine bedeutende Ausdehnung des Wirkungskreises des galizischen Landtages und die Theilnahme der galizischen Delegirten im Reichsrathe nur an zwischen Galizien und den deutsch-österr. Erbländern „gemeinsamen Angelegenheiten". Der Kreis der letzteren sollte aber so eng gezogen werden, wie dies zwischen Oesterreich und Ungarn der Fall ist.

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise so wie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebahrung, die Ertheilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten so wie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichscommunicationswesens;

e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbegesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz;

f) die Medicinalgesetzgebung so wie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimathsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen so wie über Volkszählung;

h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums;

i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k) die Strafjustiz- und Polizeistraf- so wie die Civilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen;

o) die Gesetzgebung betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§. 96. Ein Vergleich dieser Aufzählung der in den Wirkungskreis des Reichsraths gehörenden Angelegenheiten und Gegenstände mit den dießbezüglichen Bestimmungen des Februarpatentes 1861 zeigt, welchen gewaltigen Schritt nach vorwärts, welche tiefgreifende Fortentwickelung die Institution des Reichsraths vom J. 1861 bis 1867 gemacht und durchgemacht hat. Was der Reichsrath durch die Ausgleichsgesetze an (wenn auch fictiver) Extensität eingebüßt hat, das gewann er durch obige Competenzbestimmungen an Intensität. Eine Fülle von Angelegenheiten, von denen es zweifelhaft sein konnte, ob sie in den Wirkungskreis des 1861er Reichsraths gehörten, wie z. B. Medicinalgesetzgebung, Heimathsrecht- — Fremdenpolizei- — Postwesen-Gesetzgebung, Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien u. s. w. u. s. w. sind hiemit unzweifelhaft dem Reichsrathe zugewiesen und eo ipso den Landtagen definitiv aberkannt worden.

Diese letzteren haben mit dem Gesetze vom J. 1867 ebenso viel eingebüßt, wie viel der Reichsrath an gesetzgeberischer Competenzfülle gewonnen hat. Während letzterer die höchste Stufe der Ausgestaltung seines Wirkungskreises erklommen, zeigt das alinea 1 des §. 12 desselben Gesetzes, das die Competenz der Landtage bestimmt, den Verlust an politischer Bedeutung, den dieselben erlitten: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung", heißt es da, „welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt."

Nach der erschöpfenden Aufzählung der in den Wirkungskreis des Reichsraths gehörenden Agenden ist es klar, daß diese „übrigen Gegenstände" einzig und allein nur jene Angelegenheiten bilden können, welche sich ausschließlich auf das einzelne Land beziehen. Allerdings haben die meisten in die Reichsrathscompetenz gehörenden Gegenstände eine, so zu sagen, dem Lande zugekehrte Seite, d. h. ihre das Land angehende Anwendung und Durchführung, deren Modalitäten sehr wohl eine „Landesangelegenheit" bilden. Daher jener §. 19 der Landesordnungen vom J. 1861 der von der „besonderen Rückwirkung der allgemeinen Gesetze und Einrichtungen auf das Wohl des Landes" spricht, noch immer den Landtagen Gelegenheit gibt, über all' und jedes, worüber Reichsgesetze erfließen, vom Standpunkte des Landes aus Anträge zu stellen; und dieses Recht der Landtage kann möglicherweise ein Correctiv zu weit gehender und übertriebener Gleichmachungstendenzen sein, denen sich die Reichsgesetzgebung hingeben wollte — ebenso wie andererseits die dem Reichsrathe eingeräumte Competenz wirksam darüber wachen kann, daß sich in den einzelnen Ländern nicht particuläre mit dem Culturstandpunkte des Staates unvereinbare Gesetzgebungstendenzen und Eingriffe in verfassungsmäßig gewährleistete persönliche Freiheiten geltend machen.

So stellt sich denn das, auf jedem Schritt in einander greifende Räderwerk der gesetzgeberischen Competenzen des Reichsraths und der Landtage als eine gegenseitige Controle dar, welche bestimmt ist, das Gleich-

gewicht zwischen den berechtigten Anforderungen des Staates an die Länder und der Länder an den Staat aufrechtzuerhalten.

In allen den, dem Wirkungskreise dieser Vertretungskörper zugewiesenen Gegenständen steht denselben das Recht der Initiative und zwar in der Form der Gesetzesvorschläge zu.[1])

Geschäftsordnung der Landtage.

§. 97. Sowohl die äußere wie die innere Geschäftsordnung der Landtage ist derjenigen des Reichsraths analog. Dieselben versammeln sich alljährlich über kaiserliche Einberufung in den Landeshauptstädten. Der Landeshauptmann (auch Landtagsmarschall genannt) oder dessen Stellvertreter, welche beide aus der Zahl der Landtagsabgeordneten vom Kaiser ernannt werden, eröffnet den Landtag und führt den Vorsitz in der Versammlung. Die Abgeordneten haben bei ihrem Eintritt in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

Die Landtagssitzungen sind in der Regel öffentlich. Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag entweder als Regierungsvorlagen oder als Entwürfe des Landesausschusses oder endlich als Anträge einzelner Abgeordneten. Anträge wie Vorlagen werden vor ihrer Berathung in pleno speciellen Ausschüssen zur Vorberathung zugewiesen. Die Statthalter (Landespräsidenten) erscheinen im Landtag als Vertreter der Regierung. Kein Landtag darf mit Landtagen anderer Länder in Verkehr treten; auch dürfen die Landtage keinerlei Deputationen empfangen.

Ausführendes Organ des Landtags ist der Landesausschuß. Derselbe besteht aus Landtagsabgeordneten, welche vom Landtag in denselben entsendet und besoldet werden, sodann aus Beamten und dem nöthigen Personale nach Beschlüssen des Landtags. Der Landesausschuß besorgt alle Geschäfte der autonomen Landesverwaltung unter der Controle des Landtags, welcher die Instructionen für denselben beschließt.

Der croatisch-slavonische Landtag.

§. 98. Die Zusammensetzung desselben ist durch die Landtagsordnung vom J. 1870 (GA. II) und den dasselbe modificirenden Gesetzen vom 15. Juli 1881 und vom 29. Sept. 1888 normirt. Darnach besteht der croatisch-slavonische Landtag aus 90 Abgeordneten, welche in ebensoviel Wahlbezirken gewählt werden, zu denen noch eine Anzahl geistlicher Viriliſten und die großjährigen Magnaten (Fürsten, Grafen und Freiherren) kommen. Die Wahlen sind theils direct, theils indirect; zur Wahl

[1]) §. 13, Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 141, und §. 17 LO.

berechtigt ein in verschiedenen Bezirken verschieden angesetzter Steuercensus, akademische Grade u. s. w.

Das passive Wahlrecht besitzt jeder Wähler, der des Schreibens kundig ist. Nicht wählbar sind außer den activen Militärpersonen auch noch Richter, Comitatsbeamte, Notare, Cassiere politischer Gemeinden so lange sie im Amte sind. — Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt; der Landtag wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten.

Die Delegationen.

§. 99. Die Delegationen sind Ausschüsse, welche von den beiderseitigen Parlamenten gewählt werden behufs Behandlung der, beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten und Beschlußfassung über dieselben.[1])

Die Delegation des österreichischen Reichsraths besteht aus 60 Mitgliedern, von denen 20 aus dem österreichischen Herrenhause und 40 aus dem Abgeordnetenhause gewählt werden. Während aber das Herrenhaus diese 20 Mitglieder mittelst absoluter Majorität aus dem ganzen Hause wählt, werden die anderen 40 Mitglieder nicht durch das ganze Abgeordnetenhaus aus seiner Mitte, d. h. aus dem ganzen Hause, sondern je von den einzelnen aus den einzelnen Königreichen und Ländern in's Abgeordnetenhaus entsendeten Abgeordnetengruppen gewählt. Wie viel von diesen 40 Mitgliedern der österreichischen Delegation auf jede Abgeordnetengruppe entfällt, ist im Gesetze (§. 8) bestimmt und zwar wählen mittelst absoluter Stimmenmehrheit die

110	Abgeordneten	aus	Böhmen	10
11	„	„	Dalmatien	1
78	„	„	Galizien	7
46	„	„	Unterösterreich	3
20	„	„	Oberösterreich	2
6	„	„	Salzburg	1
27	„	„	Steiermark	2
10	„	„	Kärnten	1
11	„	„	Krain	1
11	„	„	Bukowina	1
43	„	„	Mähren	4
12	„	„	Schlesien	1
21	„	„	Tirol	2
4	„	„	Vorarlberg	1
5	„	„	Istrien	1
5	„	„	Görz und Gradisca	1
5	„	„	Triest	1
				40 Mitglieder.[2])

[1]) StGG. vom 21. December 1867, Nr. 146, und GA. XII 1867.
[2]) Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 40.

§. 100. In gleicher Weise wie die Mitglieder der Delegation wählen die beiden Häuser des Reichsraths die Ersatzmänner und zwar das Herrenhaus zehn, das Abgeordnetenhaus zwanzig.

Die Delegationen werden nur auf ein Jahr, das ist auf eine Session (Sitzungsperiode) des Reichsraths bezw. des Reichstags, gewählt. Mit Ablauf des Jahres oder dem Beginn einer neuen Session hört ihre Wirksamkeit auf. Doch können die Mitglieder immer wiedergewählt werden. Daher müssen auch die Delegationen alljährlich vom Kaiser einberufen werden, wobei auch der Ort der Zusammenkunft bestimmt wird. In der Regel werden dieselben alternirend das eine Jahr nach Wien und das andere nach Budapest einberufen. Jede Delegation wählt gesondert aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und Schriftführer und stellt selbst ihre Geschäftsordnung fest.

Der Wirkungskreis der Delegationen bezieht sich auf die gemeinsamen Angelegenheiten und zwar auf die sog. pragmatischen gemeinsamen Angelegenheiten, d. i. diejenigen, welche in dem §. 1, lit. a—c des Gesetzes vom 21. Dec. 1867, Nr. 146, aufgezählt sind (Auswärtiges, Kriegswesen und gemeinsame Finanzen). Andere Gegenstände, also auch die im §. 2 desselben Gesetzes aufgezählten gemeinsamen Angelegenheiten (Zoll, Steuern, Eisenbahnen, Münzwesen, Wehrsystem) sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.[1]) Da in diesem Wirkungskreise die auswärtigen Angelegenheiten liegen, so pflegt die Regierung den Delegationen die sog. Rothbücher, das ist die Sammlung diplomatischer Correspondenzen und Actenstücke, vorzulegen, um über ihre Thätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten Rechenschaft abzulegen und auch ihre Forderungen bezüglich des Kriegswesens zu motiviren.

Die Reichsgewalt wird vor den Delegationen durch das gemeinsame Ministerium, d. i. durch die Minister des Auswärtigen, des Krieges und den gemeinsamen Finanzminister vertreten. Entsprechend der Absonderung und Getrenntheit der beiden Staaten Oesterreich und Ungarn ist der Grundsatz der Absonderung und Getrenntheit auch bei den Delegationen bezüglich ihrer Constituirung, ihren Verhandlungen, Geschäftsbehandlung und des Verkehrs mit der Regierung strenge durchgeführt. So wie sich jede der beiden Delegationen abgesondert, jede unter ihrem selbstgewählten Präsidenten constituirt, so verhandelt, berathet und beschließt auch jede für sich in abgesonderten Sitzungen. Selbstverständlich ist dabei die Verhandlungssprache der österreichischen Delegation die deutsche, die der ungarischen die ungarische. Daraus folgt auch, daß die Regierungsvorlagen durch das gemeinsame Ministerium an jede der

[1]) Doch ist durch das österr. Gesetz vom 22. Februar 1880 und dem gleichlautenden ungarischen GA. VI, 1880 in Ausführung des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878, Art. XXV die Verwaltung der occupirten Provinzen Bosnien und Hercegovina und die Votirung des Jahresbudgets für diese Provinzen den Delegationen übertragen worden. Vergl. Prof. Schwicker: Der österr.-ungar. Ausgleich. Wien 1897, S. 45.

Delegationen abgesondert gelangen, an die österreichische in deutscher, an die ungarische in ungarischer Sprache.

Aber ebenso wie der Grundsatz der Getrenntheit, ist auch der der Parität mit großer Consequenz festgehalten. Derselbe tritt namentlich in dem gegenseitigen Verkehr der Delegationen hervor und in jenem Ausnahmsfalle, wenn der Zusammentritt beider Delegationen zu gemeinschaftlicher Abstimmung unvermeidlich wird. Der regelmäßige Verkehr der Delegationen nämlich geht auf die Weise vor sich, daß sich dieselben ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive, gegenseitig mittheilen.

Dieser Verkehr findet schriftlich statt (mittelst sog. „Nuntien"), auf Seite der österreichischen Delegation in deutscher, auf Seite der ungarischen Delegation in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache der anderen Delegation. Zu allen Beschlüssen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Uebereinstimmung beider Delegationen und die Sanction des Kaisers erforderlich.[1]) Diese Uebereinstimmung wird in der Regel durch die gegenseitige Mittheilung der Beschlüsse zu erreichen versucht; sind nämlich die Beschlüsse gleichlautend, so ist die Uebereinstimmung erzielt. Läßt sich aber auf diese Weise nach dreimaliger vergeblicher gegenseitiger Mittheilung der „Nuntien" eine Uebereinstimmung nicht erzielen, so treten ausnahmsweise beide Delegationen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen (§. 31). Den bezüglichen Antrag kann jede Delegation stellen. Der Zusammentritt erfolgt lediglich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung; jede Verhandlung und Debatte ist dabei ausgeschlossen. Da in dieser gemeinschaftlichen Sitzung die Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, so ist es leicht möglich, für einen Antrag, der in einer der beiden Delegationen keine Majorität erlangen konnte, eine solche bei der gemeinsamen Abstimmung zu erlangen. Allerdings kann dabei sehr wohl die Majorität einer Delegation von der ihr gegenüberstehenden Minorität mit Zuhilfenahme der Majorität der anderen Delegation überstimmt werden.

Die Rechte der Delegationen und ihrer Mitglieder.

§. 101. Jeder Delegation steht das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen (§. 14); die Minister über Angelegenheiten ihres Ressorts zu interpelliren (§. 28); endlich einen der anderen Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder einzelner Mitglieder desselben zu stellen (§. 16). Dieser Antrag wird jedoch erst rechtskräftig, wenn er von beiden Delegationen, sei es von jeder abgesondert oder in gemeinschaftlicher Plenarsitzung zum Beschlusse erhoben wird.

Für solche allenfalls denkbare Ministerprocesse besteht kein ständiger Gerichtshof, doch ist die Bildung und Zusammensetzung eines solchen im

[1]) §. 15 Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 146, und §. 43 GA. XII, 1867.

Gesetze vorgesehen (§. 17). Die näheren Bestimmungen jedoch über die Anklage, das Verfahren und die Erkenntnisse in solchen Processen soll ein eigenes Gesetz erst feststellen, welches bisher noch nicht geschaffen wurde.

§. 102. Die Mitglieder der Delegationen stehen unter dem Schutze derselben Immunität, die ihnen als Mitgliedern ihrer Vertretungskörper zukommt; aber ebensowenig wie als Abgeordnete dürfen sie als Delegirte Instructionen von ihren Wählern annehmen. Ihr Stimmrecht müssen sie persönlich ausüben; ist ein Mitglied der Delegation dauernd verhindert, sein Mandat auszuüben, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist aber zu der Zeit der Reichsrath (bezw. Reichstag) nicht versammelt, so tritt an die Stelle des abgängigen Delegirten dessen Ersatzmann.

Die Sitzungen der Delegationen sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise unter gewissen Bedingungen (§. 29) kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. An allen Berathungen der Delegationen sind die gemeinsamen Minister theilzunehmen berechtigt. Sie können die Regierungsvorlagen persönlich vertreten oder durch Regierungsbeamte vertreten lassen. Sie haben das Recht, jedesmal gehört zu werden.

Die Session der Delegationen wird durch die Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen. —

Da sich das Ausgleichsgesetz vom 21. December 1867, Nr. 146, nicht nur auf die sog. pragmatischen gemeinsamen Angelegenheiten, sondern auch auf jene Angelegenheiten erstreckt, welche zwar nicht gemeinsam, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen von den beiden Legislativen (Reichsrath und Reichstag) behandelt werden (§. 2), so stellt dasselbe auch die Modalität fest, nach welcher bei solchen Angelegenheiten vorgegangen werden solle, um identische Beschlüsse beider Parlamente herbeizuführen.

Und zwar erfolgt die Vereinbarung in Betreff dieser Gegenstände entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Theile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählt, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgetheilt, von denselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction unterbreitet werden. Der zweite Vorgang gilt speciell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältniß zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§. 36).[1])

[1]) Da das Verhältniß, in welchem die beiden Staaten zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, nicht ein für allemal festgesetzt werden konnte, da doch dieses Verhältniß auf schwankende Momente (wirthschaftliche Kraft, Bevölkerung, Wohlstand u. s. w.) Rücksicht nehmen muß, daher dieses Beitragsverhältniß im Jahre 1867 zunächst nur auf 10 Jahre festgesetzt wurde, so

mußte eine Instanz geschaffen werden, welche dieses allerwichtigste Gesetz in Oesterreich-Ungarn, das Quotengesetz, nach jedesmaligem Ablaufe der zehnjährigen Geltungsperiode desselben von Neuem zu beschließen hätte. Den Delegationen wurde diese Competenz nicht übertragen, weil es sich dabei um keine in gleicher Weise stets fortlaufende gemeinsame Angelegenheit, sondern eine von Zeit zu Zeit neu zu regelnde Angelegenheit handelte. Zu diesem Zwecke nun wurden besondere Deputationen (Quotendeputationen) geschaffen, welche jeweils nach Ablauf der Periode der Giltigkeit des betreffenden Quotengesetzes vom Reichsrath und Reichstag ad hoc gewählt, die Quote des Beitrages zu beschließen haben. Die ersten dieser Deputationen traten im Juli 1867 zusammen und beschlossen nach sechsmonatlichen Unterhandlungen in einer gemeinsamen Sitzung am 25. September 1867 die Quote (Ungarn 30%, Oesterreich 70%) für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis 31. December 1877.

Im Jahre 1877 wurde dieser „Quotenschlüssel" mit einigen Aenderungen von den Quotendeputationen auf weitere 10 Jahre wieder erneut; ebenso 1887. Dagegen konnte wegen Erneuerung irgend eines Quotenschlüssels nach Ablauf der zehnjährigen Periode 1887—1897 zwischen den Deputationen keine Uebereinstimmung erzielt werden und mußte seither von Jahr zu Jahr die Quote vom Kaiser festgestellt werden. Eine Einigung im Wege der Deputationen ist bis heutzutage noch nicht erzielt. Vergl. Offermann: Zur Schlichtung des österr.-ungar. Quotenstreites, 1896. Desselben: Die Entscheidung der Krone im österr.-ungar. Quotenstreite, 1898.

VI. Buch.

Die Justizgewalt.

Justizverfassung.

§. 103. Die Josefinische „Justizregulirung" muß als der Anfang und die Grundlage der heutigen Justizverfassung Oesterreichs betrachtet werden.[1]) Mittelst derselben erfolgte im Princip die Aufhebung aller Privat- d. h. Patrimonialjustiz. Die Staatsgewalt ward damit in die ihr zukommende Gerichtsgewalt eingesetzt. Allerdings konnte dieses Princip nicht gleich durchgeführt werden; der damalige Staat hatte nicht die Macht und die Mittel dazu.

Im großen Ganzen wurden ordentliche allgemeine Gerichtsbehörden für Civil- und Strafgerichtsbarkeit und neben denselben Specialgerichte (Mercantil-, Berg-, Lehen-, See-Gerichte) geschaffen. Doch blieb die Gerichtsbarkeit am Lande bei den Grundherrschaften, wiewohl jetzt nicht mehr zu eigenem Rechte, sondern im übertragenen Wirkungskreise unter Controle und Aufsicht staatlicher Behörden.

Erst die Märzverfassung 1849 enthält die klare und unzweideutige Bestimmung: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Hinkunft keine Patrimonialgerichte bestehen" (§. 100). Dabei verkündet diese Verfassung zum ersten Male in Oesterreich den modernen Grundsatz: „Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt sein", der aber wieder erst 1868 endgiltig (soweit es überhaupt möglich ist) durchgeführt wurde.

§. 104. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Kaisers durch Gerichte geübt, die eine gesetzliche feste Organisation haben und deren Mitglieder eine verfassungsmäßig gewährleistete Stellung genießen.[2]) Die gegenwärtige Organisation der österreichischen Gerichte I. und II. Instanz beruht auf der mit Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, Nr. 10, kundgemachten a. h. E. vom 14. September 1852 und auf dem neuen

---

[1]) Vergl. Domin-Petrushevez: Neuere österreichische Rechtsgeschichte. Wien 1869; Canstein: Oesterr. Civilproceß in der Sammlung von Leßke und Löwenfeld: Das Rechtsverfahren im internationalen Rechtsverkehr. Berlin 1901. B. III. Luschin: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns. Weimar 1879; Kaserer: Handbuch der österreichischen Justizverwaltung. Wien 1884. 4 Bände.

[2]) StGG. vom 21. December 1867, Nr. 144; Gesetz vom 11. Juni 1868, Nr. 59.

Gerichtsorganisationsgesetze vom 27. November 1896, Nr. 217. Darnach bestehen in jedem Kronlande als erste Instanz Bezirksgerichte[1]) und Gerichtshöfe, die in den Hauptstädten die Bezeichnung k. k. Landesgerichte, in anderen Städten k. k. Kreisgerichte[2]) führen. Von diesen sind die Bezirksgerichte Einzelgerichte, die Gerichtshöfe (Landes- und Kreisgerichte) sind Collegialgerichte. Als zweite Instanz über diesen Gerichten bestehen Oberlandesgerichte, jedoch nicht in jedem Kronlande, da von den kleineren Kronländern mehrere einem Oberlandesgerichte unterstehen, also zusammen einen Oberlandesgerichtssprengel bilden;[3]) als dritte Instanz über alle obigen Gerichte in den österreichischen Kronländern besteht der oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien, dessen Wirkungskreis durch das Patent vom 7. August 1850 festgestellt wurde.[4]) Diese Gerichte üben sowohl die Civil- wie die Strafgerichtsbarkeit, gemäß den gehörig kundgemachten und in Kraft bestehenden Gesetzen.

Der Grundsatz, daß die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sowohl in Civil- als Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich sein sollen,[5]) wurde für das Strafverfahren mit Gesetz vom 23. Mai 1873 (Straf-Proceßordnung) verwirklicht; für das Civilverfahren ist dieses mit Gesetz vom 1. August 1895, Nr. 113, geschehen. Nachdem das StGG. über die richterliche Gewalt (Art. 11) festsetzte, daß bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, Geschworene über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben: so hat in Ausführung dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (§§. 297—351) neben den ordentlichen Gerichten erster Instanz Geschworenengerichte organisirt. Dieselben werden an dem Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz (also Landesgerichtes und Kreisgerichtes) alle drei Monate zu einer ordentlichen Schwurgerichtssitzung einberufen. Jedes Geschworenengericht besteht aus einem aus drei Berufsrichtern gebildeten Gerichtshofe und der aus zwölf Geschworenen gebildeten Geschworenenbank. Die Geschworenen können auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden; auch können die Sitzungen statt am Sitze des Gerichtshofes aus besonders wichtigen Gründen auf Beschluß des Gerichtshofes II. Instanz an einem anderen Orte abgehalten werden.

Ein noch weiter gehendes Recht, namentlich das der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit des Geschworenengerichtes, steht der Regierung auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 120,

---

[1]) Eingeführt in ihrer heutigen Gestalt mit Gesetz vom 11. Juni 1868, Nr. 59. Es gibt deren in Oesterreich zusammen 915.

[2]) Eingeführt im Jahre 1852. Landes- und Kreisgerichte zusammen gibt es in Oesterreich 64.

[3]) Im Ganzen gibt es in Oesterreich 9 Oberlandesgerichte.

[4]) Er ist hervorgegangen aus der von der Kaiserin Maria Theresia 1749 in Wien creirten obersten Justizstelle; vergl. Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien, 1879.

[5]) Art. 10 StGG. vom 21. December 1867, Nr. 144.

zu. Sie kann davon Gebrauch machen, so oft Thatsachen hervortreten, „welche dieß zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtssprechung als nothwendig erscheinen lassen“ (§. 1). Eine solche Einstellung kann nur nach Anhörung des obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesammtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit erfolgen. Doch ist die Regierung verpflichtet, eine solche Verordnung vor dem Reichsrath zu rechtfertigen und dieselbe auf Verlangen auch nur eines der Häuser desselben aufzuheben.

Justiz und Verwaltung.

§. 105. Der Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, der seit Montesquieu theils als Garantie der Unparteilichkeit der Richter, theils als Ausfluß zweckmäßiger Arbeitstheilung von der Theorie vertheidigt und dessen Durchführung seither von der öffentlichen Meinung immer wieder gefordert wurde,[1]) ist durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 144, sanctionirt (Art. 14).[2]) In der Wirklichkeit kann dieser Grundsatz nur bis zu einem gewissen Grade durchgeführt werden, da die vollkommene Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung theils unmöglich, theils unpraktisch wäre. So üben denn die Verwaltungsbehörden nothwendigerweise eine gewisse Civil- und Strafjurisdiction,[3]) wie andererseits die Gerichtsbehörden noch immer als die geeignetsten angesehen werden müssen zur Uebung gewisser Verwaltungsangelegenheiten (sog. freiwillige Gerichtsbarkeit).

Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung ist in einem wesentlichen Punkte nicht durchführbar, d. i. in der Verwaltung der Justiz selbst. Die Gerichte verwalten sich nicht selber: sie werden von einer staatlichen Verwaltungsbehörde (Justizministerium), der sie in dieser Beziehung unterstehen, verwaltet. Das ist der unvermeidliche Punkt, wo das Richteramt mit der Verwaltung des Staates zusammenhängt und derselben untersteht.

---

[1]) In Oesterreich trat für strenge Trennung der Justiz von der Verwaltung Pratobevera ein in der Abhandlung: Ueber die Gränzlinien zwischen Justiz- und politischen Gegenständen (Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege. Wien 1814).

[2]) In Ungarn durch Gesetzartikel IV: 1869, §. 1, worin zugleich den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die gegenseitigen Eingriffe in ihre Wirkungskreise untersagt sind.

[3]) Auf Grund der Ministerialverordnung vom 7. December 1856, Nr. 224 RGB., gehören zur Competenz der politischen Behörden die Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, zwischen Gewerbsleuten und Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen und anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienst- oder Lehrvertrage hergeleitet werden, in der Zeit des dauernden Dienstverhältnisses oder 30 Tage nach dessen Ablauf. Nach dieser Frist angebrachte Klagen gehören vor die ordentlichen Gerichte. Mit Ministerialverordnung vom 15. März 1860, Nr. 73 RGB., sind den obigen Streitparteien noch hinzugefügt die Land- und Forstwirthe und deren Hilfsarbeiter und Taglöhner. Ein Theil obiger Streitfälle gehört jetzt allerdings vor die Gewerbegerichte (s. unten S. 139).

Doch wird dem Grundsatze der Trennung der Justiz von der Verwaltung insofern Rechnung getragen, daß der Wirkungskreis des Justizministeriums derart festgesetzt ist, daß die demselben übertragene „Leitung des ganzen Justizwesens“ keinerlei Einflußnahme auf das Meritorische der Rechtsprechung involvire. Diese Abgränzung des Wirkungskreises des Justizministeriums ist aus dem Grunde wichtig, weil es leicht vorkommen könnte, daß eine scheinbare Verwaltungsmaßregel sich zu einer Beeinflussung der Rechtsprechung gestaltet.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist an dieser Stelle der Wirkungskreis des Justizministeriums zu erörtern.[1])

Das Justizministerium und das Richteramt.

§. 106. Schon der Justizministerial-Erlaß vom 21. August 1848, mit dem auf Grund a. h. Genehmigung vom 19. August 1848 der Wirkungskreis des neu geschaffenen Justizministeriums festgesetzt wurde, verordnet, daß „die Gerichtsbehörden das Richteramt in allen Beziehungen völlig unabhängig von dem Justizministerium nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten (d. h. zu üben) haben“ (§. 4). Diese Bestimmung, die von dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt nur bestätigt und befestigt wurde, bildet zugleich die gesetzliche Schranke für die Wirksamkeit jener „Belehrungen über die Anwendung der Gesetze“, welche nach dem §. 1 al. 2 des obigen Ministerial-Erlasses vom 21. August 1848 der Justizminister an die Gerichte zu erlassen befugt ist. Solche Belehrungen können gegenwärtig für den Richter, der nach dem Gesetze Recht zu sprechen berufen ist und sogar über die Giltigkeit von Verordnungen entscheiden kann (s. oben S. 13, §. 12), nicht bindend sein.

Auch die Vorschriften, die mit dem Erlasse des Justizministeriums vom 30. Juni 1852 auf Grund der a. h. Entschließungen vom 12. April und 27. Mai 1852 über den allgemeinen Wirkungskreis aller Ministerien und den besonderen des Justizministeriums kund gemacht wurden,[2]) können in Bezug auf die Gerichte gegenwärtig nur insofern als geltend angesehen werden und sind für sie nur insofern bindend, inwieferne durch die in diesem Wirkungskreise geübte Amtsgewalt des Justizministeriums der §. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 144, über die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes nicht beeinträchtigt erscheint.

In dieser Richtung hat auch die seitherige Gesetzgebung einige positive Bestimmungen erlassen.

So kann das Justizministerium Aenderungen in der Territorialabtheilung der Gerichtssprengel durch Ausscheidung oder Zuweisung ein-

[1]) Der rein administrative Wirkungskreis des Justizministeriums kommt weiter unten bei der Organisation der Verwaltung zur Darstellung (s. Buch VII).

[2]) Bei Kaserer I 22 ff.

zelner Bezirksgerichte oder durch Vereinigung bestehender oder Errichtung neuer im Verordnungswege nur nach Einholung oder Entgegennahme des Gutachtens der Landtage vornehmen, da eine solche Aenderung die Stellung der Richter der betreffenden Gerichtshöfe ändern kann.[1])

§. 107. Dagegen gibt es kein Gesetz, welches die Gränze des Bestimmungsrechtes über die Gerichtssprache zwischen Justizministerium und Gerichten genau festsetzen würde. Beim Mangel einer solchen Competenzabgränzung ist es nicht zu verwundern, daß in früheren Zeiten und zwar bis zur Staatsgrundgesetzgebung von 1867 das Justizministerium auf Grund der ihm zustehenden Leitung und Aufsicht des gesammten Gerichtswesens, sich auch zur Regelung und Festsetzung der Gerichtssprache im Verordnungswege für berufen erachtete.[2]) Nachdem jedoch das Staatsgrundgesetz bezüglich aller Sprachen der Monarchie den Grundsatz der „Gleichberechtigung" verkündete, mußte das Justizministerium seiner Competenz in dieser Beziehung engere Schranken ziehen und zog sich auf den Standpunkt der Interpretation des Gesetzes und der Aufsicht über die Ausführung desselben zurück. Doch hält es immer noch daran fest, daß die Interpretation dieses Gesetzes in seinem Wirkungskreise liege, also eine Verwaltungssache sei und daß es ihm zustehe, in Ausführung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichberechtigung der Sprachen, den Gerichten Weisungen und Befehle über die Gerichtssprache zu ertheilen.[3])

[1]) Gesetz vom 27. April 1872, Nr. 62 RGB., und 11. Juni 1868, Nr. 59 RGB. Vergl. oben S. 53.

[2]) Daher erfolgten auch diese Regelungen im Sinne und Geiste der jeweiligen Regierungspolitik. So wurde z. B. in Galizien unter Kaiser Josef II. (Patent vom 1. December 1785) die deutsche Sprache als Gerichtssprache eingeführt; im Jahre 1848 erfolgte durch die Macht der Verhältnisse eine geringe Modification der langjährigen Uebung und wurde die polnische Sprache theilweise als Gerichtssprache zugelassen; mit dem Ministerialerlaß vom 22. October 1852 wurde dann wieder die deutsche Sprache als innere Dienstsprache und vorwiegende Verhandlungssprache („im Allgemeinen als Gerichtssprache" sagt der Justizministerialerlaß vom 28. Jänner 1856) eingeführt, welche Maßregel wieder mit Justizministerialerlaß vom 23. Februar 1868 rückgängig gemacht wurde. Aehnliche Wandlungen machte die Gerichtssprache in anderen Kronländern durch, indem sie überall von der obersten Justizverwaltungsbehörde, dem Justizministerium, im Geiste der jeweiligen Politik geregelt wurde.

[3]) Dieser Standpunkt des Justizministeriums tritt in dem Ministerialerlaß vom 18. April 1882, Z. 20513 ex 1891, hervor. Da betont das Justizministerium zum ersten Male, daß „die Execution sich in dem Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu bewegen" habe und daß mit Bezug auf die Gerichtssprache diese Bestimmungen durch die allgemeine Gerichtsordnung und das Gesetz über Verfahren außer Streitsachen gegeben sind. Das frühere Vorgehen des Justizministeriums in dieser Angelegenheit wird damit begründet, daß das Justizministerium „den im Flusse befindlichen thatsächlichen Verhältnissen schrittweise gefolgt" sei und die Justizministerialerlässe über die Gerichtssprache werden im Sinne des Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über Ausübung der Regierungsgewalt „als Verordnungen und Befehle der mit der Durchführung der Justizeinrichtungen betrauten obersten Staatsbehörde" charakterisirt. Die Competenzgränze aber bezüglich des Bestimmungsrechtes über die Gerichts-

§. 108. Das, was man „Unabhängigkeit des Richterstandes“ nennt und das in der That in der dem Richter gesetzlich zustehenden Freiheit besteht, seine Entscheidungen und Entschlüsse ohne Einflußnahme irgend einer staatlichen Gewalt und ohne dafür irgend einer Staatsgewalt verantwortlich zu sein, zu fassen; diese Unabhängigkeit hat ihre Quelle darin, daß der Staat an der Uebung der bürgerlichen Rechtssprechung nur ein formales Interesse hat — nämlich, daß streitige Rechtsverhältnisse unter Staatsbürgern durch Gerichte nach den bestehenden Rechtsregeln geordnet werden; er hat an dem Richterspruche kein meritorisches Interesse, d. h. es ist ihm gleichgiltig, ob in dem Rechtsstreite A. oder B. obsiegt — es liegt ihm nur daran, daß der Streit die staaatliche Rechtsordnung nicht aufhebt, vielmehr in den Schranken derselben geschlichtet werde. Daher braucht der Staat dem Richter für seine Thätigkeit keine andere Richtschnur zu geben, als das Gesetzbuch — mit dem Auftrage „darnach Recht zu sprechen“. So weit geht jedoch seine Unabhängigkeit nicht, die Rechtssprechung zu verweigern; thut er dieß, wird er in gesetzlicher Form seines Amtes enthoben. Recht zu sprechen ist seine Pflicht: nur auf die inneren Gründe seiner Entscheidung enthält sich der Staat jeder Einflußnahme; hier ist der Richter unabhängig, und wegen dieser Entscheidung, wegen seines Rechtsspruches darf er zu keiner Verantwortlichkeit gezogen werden, wie denn auch der Staat an dem Meritum dieses Rechtsspruches keinerlei Interesse hat.

Aber dieser Indifferentismus des Staates dem meritorischen Inhalt des Rechtsspruches gegenüber, bezieht sich nur auf das Civil- oder bürgerliche Rechtsgebiet. Anders schon verhält sich der Staat dem Strafrichter gegenüber. Da es der Strafrichter mit den Verletzungen der öffentlichen

---

sprache faßt das Justizministerium folgendermaßen auf: Nur der Regierungs- und Vollzugsgewalt stehe es zu, das Factum festzustellen, ob eine Sprache so weit entwickelt sei, daß sie im Sinne des Gesetzes zu dem Gerichtsgebrauch geeignet sich darstelle. Den Gerichten aber bestreitet der Justizministerialerlaß das Recht, „dieses Factum von Fall zu Fall einer Untersuchung zu unterziehen und der Eventualität widerspruchsvoller Entscheidungen auszusetzen.“ So hält es z. B. der Justizminister „nicht für die Aufgabe der Gerichte, einer Sprache, welche die Staatsverwaltung als eine landesübliche anerkennt, den ihr durch das Gesetz verbürgten Zutritt zu Gericht dauernd zu verwehren,“ womit er für die Verwaltung das Recht in Anspruch nimmt, die Worte des Gesetzes („landesübliche Sprache“) für die Gerichte in bindender Weise zu interpretiren. Bekanntlich steht dieses Recht bezüglich der Interpretation des Privatrechtsgesetzes der Verwaltung nicht zu: allerdings haben wir es hier mit einer staatsrechtlichen Bestimmung zu thun, die sich in einem Paragraphen der Gerichtsordnung befindet. Und das ist der tiefere Grund, warum sich über diese Bestimmung die Staatsverwaltung ihr Interpretationsrecht vorbehalten muß und warum diese Interpretation im Strome der Tagespolitik steht, so daß, was das eine Ministerium heute verordnet, von einem folgenden morgen wieder aufgehoben wird, um übermorgen vielleicht wieder eingeführt zu werden. Lediglich eine solche Bedeutung (einer politischen Maßregel) haben denn auch die wechselnden Bestimmungen der Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren von Stremayr (19. April 1880), Gleispach (5. April 1897), Gautsch (24. Februar 1898) und Clary (1899). Doch betonen die Gautsch'schen Sprachenverordnungen vom Jahre 1898, daß sie die einschlägigen Verhältnisse „vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung provisorisch“ regeln.

Rechtsordnung im Gegensatz zur Privatrechtsordnung, ja zum Theile mit Verletzungen der Herrschaftsorganisation des Staates selbst zu thun hat, so kann sich der Staat einer gewissen Einflußnahme auf den Gang des Strafprocesses nicht entäußern; er übt diesen Einfluß in den Schranken des Gesetzes durch das Organ der Staatsanwaltschaft.

Zu diesem Zwecke ist in Oesterreich bei jedem Gerichtshofe erster Instanz ein Staatsanwalt, bei jedem Gerichtshofe zweiter Instanz ein Oberstaatsanwalt und bei dem obersten Gerichtshofe ein Generalprocurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern (Substituten) bestellt (§. 29 StPO.). Da es die Aufgabe der Staatsanwälte ist, „das Interesse des Staates zu wahren" (§. 30 StPO.), so sind sie vom Gerichte, bei dem sie fungiren, unabhängig hingegen dem Justizministerium als ihrer vorgesetzten staatlichen Behörde untergeordnet. Den Wirkungskreis der Staatsanwälte setzt die Strafproceßordnung fest. Darnach hat der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe erster Instanz sich „an allen Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen, sowie an den beim Gerichtshofe erster Instanz stattfindenden Berufungsverhandlungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte und bei den Sitzungen der Geschworenengerichte zu betheiligen" (§. 31). Ferner steht ihm die Betheiligung an allen Disciplinarverfahren gegen Richter und Notare zu, wie er auch in Fällen der Einleitung des standrechtlichen Verfahrens u. dergl. gehört werden muß. Den Oberstaatsanwälten liegt auch die „Verwaltung und Beaufsichtigung" aller Strafanstalten ob.[1])

Der Geschäftskreis des Generalprocurators am Cassationshofe endlich umfaßt außer der staatsanwaltlichen Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen noch das hochwichtige Recht, gegen Urtheile der Strafgerichte, welche irgend eine Verletzung des Gesetzes enthalten, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben (§. 33 StPO.).

Auch hat sich der Staat den Strafgerichten gegenüber das Recht vorbehalten, für den Fall, wenn ihre Rechtssprechung seinen obersten Interessen nicht genügenden Schutz bieten würde, dieselben aufzuheben und einen „Ausnahmszustand" einzuführen — ein Recht, auf welches er den Civilgerichten gegenüber verzichtet.

Verantwortlichkeit für richterliche Amtshandlungen.

§. 109. Die Unabhängigkeit der richterlichen Beamten findet ihre nothwendige Ergänzung, beziehungsweise ihre Correctur in der Ersatzpflicht derselben und des Staates für dieselben in dem Falle, wenn sie in der Ausübung ihres richterlichen Berufes durch Uebertretung ihrer Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zufügten. Der Grundsatz dieser Haftpflicht des Gerichtsherrn für die richterliche Amtshandlung datirt aus der Zeit des Absolutismus; mit dem Hofdecrete vom 4. Jänner 1787, Nr. 609, wurde die „Herrschaft oder Ge-

[1]) Ministerialverordnung (Justiz) vom 25. October 1865, Nr. 105.

meinde" für jedes Verschulden der Gerichtsverwalter oder Magistrate, der Partei gegenüber verantwortlich und ersatzpflichtig erklärt. Damals war es der absolute Staat, der sich zum Richter über die Patrimonial- und Gemeindegerichtsbarkeit in den Fällen ungerechten und ungesetzlichen Vorgehens gegenüber den Parteien, aus eigener Machtvollkommenheit erklärte. Als dann die Patrimonial- und Gemeindegerichtsbarkeit auf den Staat überging, ließ man das einmal anerkannte Recht der Partei auf Ersatzforderung aus dem Titel ungesetzlichen Vorgehens der richterlichen Functionäre bestehen. Erst knapp vor den Märztagen, denn unterm 29. Jänner 1848 wurde die Haftung des Staates aufgehoben und nur die der Dominien und Gemeinden belassen. Das Patent vom 28. Juni 1856 restituirte den alten Grundsatz der Ersatzpflicht des Gerichtsherrn, also dießmal bereits ausschließlich des Staates. Doch wurde zur Durchführung dieses neuerdings anerkannten Grundsatzes ein sehr mangelhaftes Gesetz (vom 12. März 1859) erlassen. Eine vollständige Ersatzpflicht des Staates für, den Parteien im Rechtswege ungerechtfertigterweise zugefügten Schaden, statuirte sodann das Preßgesetz vom 17. December 1862.[1]) Endlich ward die Ersatzpflicht des Staates und das Klagerecht der Partei im Art. 9 des StGG. vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt, ausdrücklich festgesetzt und die Regelung desselben erfolgte mit Gesetz vom 12. Juli 1872, Nr. 112, welches das „Verfahren wegen Ersatzansprüche gegen richterliche Beamte" als eine besondere Proceßart feststellt.[2]) Als solche wird dasselbe auch im 5. Abschnitt des VI. Theiles des neuen Civilproceßgesetzes vom 1. August 1895, den Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt.

Specialgerichte.

§. 110. Neben den ordentlichen Gerichten gibt es für gewisse Zweige der Privat- und öffentlichen Rechtsverhältnisse in Ländern und Orten, wo das Bedürfniß darnach obwaltet, Specialgerichte.

---

[1]) Im §. 10, wo es sich um Erlöschung oder Aufhebung einer Beschlagnahme von Druckschriften handelt.

[2]) Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind: Wenn ein richterlicher Beamter in der Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Uebertretung seiner Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zugefügt hat, gegen welchen die im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmittel eine Abhilfe nicht gewähren, so ist die beschädigte Partei nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt, den Ersatz des Schadens mittelst Klage gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten allein, oder gegen den Staat allein oder gegen beide anzusprechen, wobei der schuldtragende Beamte als Hauptschuldner dem Staate als Bürge und Zahler haftet (§. 1). Zu den richterlichen Beamten gehören im Sinne dieses Gesetzes auch Notare, die als Gerichtscommissäre vom Gericht zu Amtshandlungen abgeordnet werden; Staatsanwälte dagegen nicht (§. 4). Für Collegialentscheidungen haften alle, die an denselben theilgenommen, in so ferne nicht an den Entscheidungen der Referent allein die Schuld trägt (§. 6). Gleichzeitig mit dem gerichtlichen Verfahren hat das competente Disciplinargericht die Disciplinaruntersuchung durchzusehen und deren Resultat dem Proceßgerichte mitzutheilen (§. 12). Hat der Staat den Schadenersatz geleistet, so kann er sich an dem Schuldtragenden regressiren (§. 19).

Solche sind in Oesterreich: die Handelsgerichte in Wien, Prag, Triest (a. h. Entschl. v. 14. Sept. 1852, §§. 8 und 9);

die Berggerichte, als welche eine bestimmte Anzahl von Gerichtshöfen erster Instanz bestellt sind, und zwar in St. Pölten, Steyr, Salzburg, Innsbruck, Trient, Graz, Cilli, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Zara, Pilsen, Brüx, Kuttenberg, Eger, Olmütz, Krakau, Sambor und Czernowitz;

die Seegerichte, als welche das Handelsgericht in Triest und die Gerichtshöfe erster Instanz in Dalmatien fungiren;

der Patentgerichtshof in Wien;

die Gefällsgerichte.

Mit den Specialgerichten nicht zu verwechseln sind die Gerichtshöfe für privilegirten persönlichen Gerichtsstand, und zwar

I. das Hofmarschallamt bezüglich der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und derjenigen Personen, denen vom Kaiser dieser privilegirte Gerichtsstand zuerkannt wurde (Hfd. 14. Juli 1815, k. Pat. 20. Nov. 1852, JV. §. 52, StPO. §§. 155 und 61);

II. der Staatsgerichtshof, welcher für solche strafbare Handlungen der Minister zuständig ist, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Functionen des Ministers in Verbindung stehen (§. 8, StGG. v. 25. Juli 1867, Nr. 101).

Militärgerichte.

§. 111. Neben den Civilgerichten bestehen Militärgerichte, welche die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen üben bezüglich der in activer Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine,[1]) ferner bezüglich der im Landwehrverbande stehenden Personen, welche in Folge der Einberufung und Mobilmachung in Dienstleistung stehen.[2]) Die unten angeführten Gesetze enthalten sowohl die Aufzählung der Militärpersonen und deren Angehörigen, die dem Militärgerichte unterstehen, wie auch insbesondere bezüglich der Landwehr, die durch das Verhältniß im und außer Dienste bedingte Competenz, sei es der Militär-, sei es der Civilgerichte. In Civilsachen unterstehen auch Militärpersonen ebenso wie das Aerar in Civilstreitigkeiten aus Militärangelegenheiten, den Civilgerichten.

Als erste Instanz der Militärgerichte fungiren die Brigadegerichte, deren es in der ganzen Monarchie vertheilt 45 gibt; als zweite Instanz fungirt das k. k. Militärappellationsgericht und als dritte der oberste Militärjustizsenat, beide in Wien.

[1]) Gesetz vom 20. Mai 1869, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, Nr. 78.

[2]) Gesetz vom 23. Mai 1871, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, Nr. 45.

Gewerbegerichte.

§. 112. Außer diesen staatlichen Gerichten gibt es auf Grund staatlicher Gesetze errichtete, jedoch den Charakter von Friedensgerichten tragende und zum Theil aus gewählten nicht staatlich angestellten und nicht besoldeten Ehrenfunctionären bestehende Gewerbegerichte. Dieselben wurden zuerst mit Gesetz vom 14. Mai 1869 eingeführt, sodann mit Gesetz vom 27. November 1896, Nr. 218, endgiltig ausgestaltet. Solche Gerichte können in Orten, wo Gewerbe fabriksmäßig betrieben werden, durch Verordnung des Justizministeriums nach Einholung des Gutachtens des Landtages errichtet werden. Das Gesetz verweist an dieselben eine Anzahl von aus den Dienst- und Arbeitsverhältnissen entspringenden Streitigkeiten und setzt die Organisation derart fest, daß sowohl Arbeitgeber als Arbeiter in dieselben ihre gewählten Vertreter entsenden. Zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt der Justizminister für das Richteramt befähigte richterliche Beamte, die besoldet werden. Die Gewerbegerichte haben alle Attribute ordentlicher Gerichte, fällen nach durchgeführten Verhandlungen Urtheile, welche der Vollstreckung unterliegen, zu welchem Zwecke die Gewerbegerichte sich an die Bezirksgerichte wenden.[1])

Zu derselben Kategorie von Gerichten gehören ferner die genossenschaftlichen Schiedsgerichte, welche auf Grund der Gewerbe-Novelle vom 15. März 1883 zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten errichtet wurden. Dieselben bestehen aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen. Die näheren Bestimmungen sind in den einzelnen Statuten jedes solchen Schiedsgerichtes enthalten, welche behördlicher Genehmigung unterliegen. Sowohl die Vergleiche wie die Entscheidungen dieser Schiedsgerichte sind im Verwaltungswege vollziehbar.[2]) Die Entscheidungen dieser schiedsgerichtlichen Ausschüsse in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, können gegenwärtig nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden (§. 35 Ges. v. 27. Nov. 1896).

Endlich gehören hierher die Schiedsgerichte, welche für jede in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887 errichtete Versicherungsanstalt am Sitze derselben bestehen und zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig sind und deren Vorsitzende vom Justizminister aus der Zahl der richterlichen Beamten, und weitere zwei Mitglieder vom Minister des Innern ernannt

---

[1]) Die mit Gesetz vom 25. März 1862, Nr. 18 RGB., und dem Gesetz vom 21. September 1869 in's Leben gerufenen Vermittelungsämter bei den Gemeinden haben nur das Recht, Vergleiche zu schließen — dagegen keinerlei gerichtliche Attribute in Streitsachen, auch nicht das Recht der Eidesabnahme. Auch sind sie auf Streitsachen über Beträge bis 300 fl. beschränkt. Den von ihnen geschlossenen Vergleichen kommt allerdings auch die Kraft gerichtlicher Vergleiche zu.

[2]) §§. 114 c, 122—124 Gewerbe-Novelle v. 14. März 1883, Nr. 39 RGB.

werden. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung dieser Schiedsgerichte und das Verfahren vor demselben im Verordnungswege geregelt. Diese Schiedsgerichte dienen auch als Schiedsgericht für die Krankencassen-Verbände und entscheiden als solche über die gegenseitigen Ansprüche der Verbandscassen unter einander.[1]) Zur Vollstreckung der Vergleiche oder Erkenntnisse dieser Gerichte ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.[2])

Advocatur.

§. 113. Die erste gesetzliche Organisation der Advocaten, die Festsetzung ihrer Rechte und Pflichten, enthält die allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Darnach „können" die zur Advocatur Befähigten von den Appellationsgerichten zur Ausübung derselben zugelassen werden. Diejenigen, welche zugelassen wurden, erhielten die kaiserliche Ernennung; noch 1802 vollzog der Kaiser die Ernennung der Advocaten.

Eine kaiserliche Entschließung von 1820 setzte die Zahl der Advocaten fest und übertrug die Ernennung derselben den Oberlandesgerichten.

Auf Antrag des Justizministers Schmerling wurde unterm 16. August 1849 eine provisorische Advocatenordnung erlassen. Dieselbe übertrug das Ernennungsrecht der Advocaten dem Justizminister, der an die bisherige Zahl der Advocaten nicht gebunden war; gleichzeitig wurden zur Wahrung der Standesinteressen Advocatenkammern gegründet.

Im Jahre 1861 ward im Reichsrath der Antrag auf Freigebung der Advocatur eingebracht; der Reichsrath beschloß die Freigebung. Im Jahre 1867 erklärten sich sämmtliche Advocatenkammern für die Freiheit der Advocatur. Dieser Grundsatz kommt in der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868 zur Geltung; von da an gibt es keine behördliche Ernennung mehr; zur Ausübung der Advocatur ist lediglich der Nachweis der erlangten gesetzlichen Qualification erforderlich.

Ein Disciplinarstatut (Ges. v. 1. April 1872) regelt die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten, welche von den Advocatenkammern geübt wird.

Mit Gesetz vom 26. März 1890 wurde der Justizminister ermächtigt, einen Currentientarif für Advocaten zu erlassen, was zuerst mit MV. vom 25. Juni 1890, sodann in einer Reihe von Ministerial-Verordnungen und schließlich auf umfassendste Weise mit der MV. vom 11. December 1897 geschehen ist.[3])

---

[1]) §. 38 des Ges. v. 28. December 1887, Nr. 1 RGB. ex 1888.

[2]) §. 39 des Krankencassengesetzes v. 30. März 1888, Nr. 83 RGB.

[3]) Darnach hat die Entlohnung solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bestimmung zulassen, nach dem der Verordnung beigeschlossenen Tarife zu erfolgen. Das Recht der freien Vereinbarung wird damit nicht berührt. Die Gerichte können in einzelnen Fällen auch einen höheren als den tarifmäßigen Betrag als Entlohnung festsetzen. Der Tarif zerfällt in drei Theile: Geschäftshonorar, Reisekosten und Entfernungsgebühren, endlich Manipulationsgebühren. Jeder Theil enthält eine Anzahl von Tarifposten, z. B. Ein-

Notariat.

§. 114. Als Institut vorbeugender Rechtspflege wurde mit dem kais. Patent vom 29. September 1850 (Notariatsordnung) das Notariat in Oesterreich gegründet; doch wurde jenes Patent mit dem kais. Patent vom 21. Mai 1855 außer Kraft gesetzt, um einer neuen Notariatsordnung vom 1. August 1855 Platz zu machen. Auch diese erwies sich in mancher Beziehung als mangelhaft und so schritt man denn auf Anregung des Reichsraths (22. Jänner 1869) zur Ausarbeitung einer neuen Notariatsordnung. Eine solche kam im Jahre 1871 verfassungsmäßig zu Stande und wurde mit Gesetz vom 25. Juli 1871 kundgemacht. Darnach werden die Notare aus der Zahl der gesetzlich qualificirten Candidaten vom Justizminister ernannt. Ihre Zahl ist eine beschränkte. Ihre Hauptaufgabe ist, Urkunden über Rechtsgeschäfte aufzunehmen, denen öffentliche Glaubwürdigkeit zukommt und die vollen Beweis machen. Nebstdem werden die Notare in gewissen Angelegenheiten (Todfallsaufnahmen, Verlassenschaftsabhandlungen, Feilbietungen ꝛc.) als Gerichtscommissäre verwendet, wobei sie eine halbamtliche Stellung einnehmen. Die Notare mehrerer Gerichtssprengel oder eines Landes bilden eine Notariatskammer, welche unter der Aufsicht der Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz steht. Auch die Gebühren der Notare sind in gesetzlichen Tarifen festgestellt.

Grundbuchsamt.

§. 115. Das Grundbuchsamt ist mit der Führung der öffentlichen Bücher unter der Aufsicht der zuständigen Gerichte betraut.[1]) Die Einrichtung der öffentlichen Bücher regelt das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871. Ohne gerichtliche Anordnungen dürfen in demselben keinerlei Eintragungen gemacht werden. Ueber die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher (wozu auch die Festsetzung der Sprache gehört, in welcher Eintragungen gemacht werden dürfen) Gesetze zu erlassen, sind die Landtage competent.[2])

Der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Eigenthums- und Rechtsverhältnisse bezüglich der Liegenschaften, welcher mit dem Grundbuchsgesetze 1871 von den landtäflichen (adeligen) und städtischen Realitäten auf alle Realitäten ohne Unterschied der Größe und des Umfanges in Stadt und Land ausgedehnt wurde: ist auch auf alle Rechte an Immobilien

---

gaben, Tagsatzungen, vorbereitende Schriftsätze u. s. w. und jede Tarifpost wird nach vier Ortsclassen abgestuft. Und zwar gilt die erste Classe für Wien, die zweite für Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Triest, Salzburg, Innsbruck und einige große Curorte, die dritte für eine Reihe kleinerer Städte, die vierte für alle übrigen.

[1]) Die Competenz der Gerichte hinsichtlich der öffentlichen Bücher bestimmt die Jurisdictionsnorm vom 1. August 1895, §. 118.

[2]) §. 11 lit. k StGG. v. 21. December 1867, Nr. 141.

ausgedehnt worden, in Folge dessen neben Landtafeln und Grundbüchern (in Tirol und Vorarlberg: Verfachbüchern) auch noch Bergbücher zur Evidenzhaltung der Bergbaurechte, Naphthabücher bezüglich der Naphthagruben in Galizien und Eisenbahnbücher bezüglich der Eigenthumsverhältnisse am Bahnkörper eingeführt wurden.[1])

Verwaltungsjustiz.

§. 116. Dieselben Gründe, die für die Trennung der Justiz von der Verwaltung geltend gemacht wurden, führten in logischer Entwickelung zur Forderung einer Verwaltungsjustiz, d. i. einer Rechtsprechung über die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.[2]) Denn ebenso wie die Trennung der Justiz von der Verwaltung den Zweck hat, den Gang der Justiz und somit auch die Privatrechte der Staatsbürger vor den Eingriffen des einseitigen Interesses der Staatsverwaltung zu schützen, ebenso wird mit Recht als „der eigentliche Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit", „der Schutz der einzelnen Rechte der Bürger und juristigen Personen gegen Uebergriffe der Executive"[3]) bezeichnet.

Die ersten Anfänge einer solchen Verwaltungsgerichtsbarkeit finden wir in Frankreich. Doch ist die französische justice administrative, trotzdem sie dort als eine logische Folge der Trennung der Verwaltung von der Justiz bezeichnet wird,[4]) im Grunde doch nur eine Rechtsprechung durch Verwaltungsbehörden; daher wird sie auch in Frankreich als eine fonction de l'administration contentieuse, also als eine Verwaltungsthätigkeit in streitigen Sachen bezeichnet[5]) und folgerichtig von Behörden

---

[1]) Die bezüglichen Gesetze und Verordnungen bei Mayrhofer, I. 990.

[2]) Vergl. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, S. 82.

[3]) So Pann: Verwaltungsjustiz in Oesterreich, S. 15.

[4]) De la séparation des pouvoirs administrativ et judiciaire dérive naturellement l'institution de la justice administrative. Laferrière, Cours de droit public, 1850, II 667.

[5]) Daselbst S. 668. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn deutsche Staatsrechtslehrer in einer solchen Verwaltungsthätigkeit in streitigen Sachen, d. h. in einer Rechtsprechung durch Verwaltungsbehörden, die Keime der modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit sehen — doch muß man diese zwei Stadien, die wesentlich von einander verschieden sind, genau unterscheiden. Jenes erste Stadium, welches in Preußen schon seit 1749 (Friedrich II., Ressortreglement) beginnt, wonach jede Verwaltungsbehörde auch eine Gerichtsbarkeit besitzt, „welche sich mit ihrem Verwaltungsressort deckt", charakterisirt Schulze mit folgenden Worten: „Nach der Friedericianischen Einrichtung sprach sich in Preußen die Verwaltung selbst Recht und war von jeder Controle des Gerichtes entbunden, welche lediglich auf Privatrechtsstreitigkeiten beschränkt waren u. s w." (Preußisches Staatsrecht bei Marquardsen, S. 156). Dieses System dauerte mit geringen Modificationen bis 1848. Es ist nun etwas verwirrend, wenn Schulze (S. 157) „dieses altpreußische System .... wonach die Verwaltung sich regelmäßig selbst Recht sprach", „Verwaltungsgerichtsbarkeit" nennt; denn im Grunde genommen ist dieses Stadium oder System dasjenige des Mangels einer Verwaltungsgerichtsbarkeit — denn wo die Verwaltung sich selbst Recht spricht, haben wir es wohl mit einer Ver-

geübt, denen man den Charakter von Gerichtshöfen keineswegs zuerkennen kann. Es übt nämlich dasselbe in Frankreich in erster Instanz der Präfecturrath, in welchem der Präfect nicht nur den Vorsitz führt, sondern thatsächlich das Uebergewicht hat, da die Mitglieder des Präfecturrathes vom Präsidenten der Republik aus der Zahl der jüngeren Beamten ernannt werden, „welche die Absicht haben, Carrière zu machen und durchaus von der zeitigen Ministerialverwaltung abhängig sind.“ [1]) In zweiter und letzter Instanz wird aber diese Verwaltungsjustiz vom Staatsrath (conseil d'Etat) geübt, dessen Mitglieder keineswegs die Stellung unabhängiger Richter, sondern einfacher Beamten versehen, die von ihrem Posten abberufen werden können.“ [2])

In Deutschland wurde die Verwaltungsjustiz zuerst in Baden (im Jahre 1863) und zwar nach französischem Muster eingerichtet. Ein dem Bezirksbeamten (Präfecten) beigegebener aus Laien als Ehrenbeamten bestehender Bezirksrath (ähnlich dem Präfecturrath), der, vom Bezirksbeamten berufen, unter seinem Vorsitz tagt, wobei der Bezirksbeamte im Falle der Stimmengleichheit dirimirt, also eine überwiegende Stellung hat — ein solcher Bezirksrath übt die Verwaltungsjustiz in erster Instanz.[3]) In zweiter und letzter Instanz übt dieselbe ein Verwaltungsgerichtshof, der, allerdings verfassungsmäßig von der Verwaltung getrennt, die Stellung eines unabhängigen Gerichtshofes einnimmt.

Eine weitere Ausgestaltung der Verwaltungsjustiz in der von Baden eingeschlagenen Richtung erfolgte in Preußen seit 1872. An die durch die Kreisordnung (vom 13. December 1872) geschaffene Behördenorganisation sich anlehnend, schuf das Gesetz vom 3. Juli 1875 eine ganz neue instanzenmäßig gegliederte in den unteren zwei Instanzen durch Laienelemente verstärkte Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieselbe wird (nach der mit Gesetz vom 30. Juli 1883 erfolgten Modification bezüglich der Mittelinstanzen) gegenwärtig geübt: in erster Instanz von dem Kreisausschusse,[4]) der nach der Kreisordnung von 1872 aus dem Landrathe

---

waltung in streitigen Angelegenheiten (administration contentieuse), aber mit keiner „Gerichtsbarkeit“ zu thun.

[1]) Georg Meyer bei Schönberg, Handbuch, 1. Aufl., II. B., S. 506.

[2]) Nach der Constitutionsacte vom 22. Frimaire des Jahres VIII waren die Mitglieder des Staatsraths unabsetzbar; das ist seither anders geworden. Die heutige Organisation und Zusammensetzung dieser Behörde beruht auf Gesetzen von 1872 und 1879. Vergl. Lebon bei Marquardsen, §. 53. Georg Meyer l. c., S. 507.

[3]) Schenkel, Staatsrecht des Großherzogthums Baden (bei Marquardsen), S. 21 und 29. Pann l. c. S. 145 ff.

[4]) Für Oesterreicher, welche an die österreichischen Begriffe von Kreis und Bezirk gewohnt sind, wonach der Kreis das größere, mehrere Bezirke umfassende Gebiet ist, muß nachdrücklichst wiederholt werden, daß in Preußen die entgegengesetzte Terminologie gilt; dort ist Kreis die unterste Abtheilung des Staatsgebietes (abgesehen von Gemeinden), entsprechend dem österreichischen Bezirk; unter Bezirk (auch Regierungsbezirk genannt) versteht man in Preußen ein mehrere „Kreise“ umfassendes Gebiet, dem österreichischen Kreis entsprechend. An der Spitze des preußischen Kreises steht der Landrath, entsprechend dem österreichischen Bezirkshauptmann; an der Spitze des Bezirkes der Regierungspräsident.

(einem Staatsbeamten) und sechs Mitgliedern, die von dem Kreistage aus der Zahl sämmtlicher Kreisangehörigen gewählt werden,[1]) besteht; in zweiter Instanz vom Bezirksausschusse, der aus dem Regierungspräsidenten (einem Staatsbeamten) und sechs Mitgliedern, von denen zwei vom König ernannt, die übrigen von einem Provinzialausschusse gewählt sind, besteht.

Während so in erster und zweiter Instanz die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen von Körperschaften besorgt wird, die zugleich Verwaltungsbehörden sind und in denen das Laienelement (Ehrenbeamtenthum) vertreten ist: wird dieselbe erst in dritter Instanz von einem unabhängigen, ausschließlich dem Richteramte gewidmeten Gerichtshofe, dem Oberverwaltungsgerichte in Berlin, geübt.[2])

Der Verwaltungsgerichtshof.

§. 117. Ein viel einfacheres, dabei auf rationelleren Grundlagen beruhendes System der Verwaltungsjustiz befolgte der österreichische Gesetzgeber.

Den Wirkungskreis derselben hatte bereits der Art. 15 des StGG. über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867 genau begränzt. Darnach ist keine Verwaltungsbehörde competent, endgiltig über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden; vielmehr kann in jedem Falle, wo nach den bestehenden oder auch künftig zu erlassenden Gesetzen eine Verwaltungsbehörde über solche streitige Ansprüche zu entscheiden hat, die Partei Abhilfe gegen diese Entscheidung im ordentlichen Rechtswege suchen. Damit sind Entscheidungen, welche Privatrechte von Parteien berühren, im vorhinein der Judicatur sowohl der Verwaltungsbehörden, wie auch all' und jeder Verwaltungsgerichtsbarkeit entzogen.

Dieser letzteren bleiben nach dem Staatsgrundgesetze nur vorbehalten alle anderen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde („wenn außerdem Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein"), welche weder anderen Privatpersonen gegenüber streitig sind, noch auch Privatrechte berühren; welche also öffentliche Rechte des Einzelnen sein können. Für diese Fälle räumt das StGG. dem Einzelnen das Recht ein, „seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen, mündlichen Ver-

[1]) Schulze a. a. O. S. 83.

[2]) So wie überhaupt die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland unter dem mächtigen Einflusse der Rechtsstaatstheorie sich vollzog (vergl. Rechtsstaat und Socialismus, §. 39), waren insbesondere auf diese oben dargestellte Gestaltung der Verwaltungsjustiz in Preußen von unmittelbarem Einflusse die Lehren Bähr's, Stein's und Gneist's, welche gleichzeitig die Nothwendigkeit der Verwaltungsjustiz und die Vortheile der Selbstverwaltung und der Vertretung des Laienelements in der Verwaltung vielfach betonen. Diesen beiden Forderungen trachtet die preußische Organisation der Verwaltungsjustiz gerecht zu werden.

fahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen". Zugleich stellte aber das StGG. in Aussicht, diese „Fälle", in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, wie auch die Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben durch ein besonderes Gesetz näher zu bestimmen. Damit war einem in Ausführung dieses Staatsgrundgesetzes zu erlassenden Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof bereits Inhalt und Richtung vorgezeichnet. Thatsächlich hält sich das unterm 22. October 1875 erlassene Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof (Nr. 36 RGB.) strenge an obige principielle Bestimmung des StGG.

Darnach wird zur Uebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur ein einziger Gerichtshof für alle Reichsrathsländer errichtet. Von unteren Instanzen, die sich ausschließlich mit Verwaltungsgerichtsbarkeit befassen sollten, wie auch von einer Theilnahme des Laienelements an solchen, wird ganz abgesehen und das aus sehr triftigen Gründen.[1])

Nachdem nämlich die Verwaltungsbehörden in Oesterreich in allen Fällen, wo es sich um einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen handelt, nicht endgiltig entscheiden können und das Staatsgrundgesetz in diesen Fällen dem Einzelnen das Recht einräumt, an die ordentlichen Gerichte zu appelliren, so entfällt die Nothwendigkeit einer instanzenmäßigen ordentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da letztere nur auf jene Fälle beschränkt ist, „in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten (also nicht gerade Privatrechten) verletzt zu sein behauptet", so genügt in Oesterreich vollkommen eine außerordentliche Rechtshilfe gegen solche Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, gegen welche eine weitere instanzenmäßige Remedur im Verwaltungswege nicht mehr zu finden ist, also gegen rechtskräftige Entscheidungen der höchsten Verwaltungsinstanzen. Eine Theilnahme aber des Laienelementes an einer so gestalteten Verwaltungsgerichtsbarkeit ist aus dem Grunde überflüssig, da doch in den unteren und höheren Instanzen der Verwaltung in Gemeinde- (Bezirks-) und Landesverwaltungssachen für eine Theilnahme des Laienelementes durch eine ausgedehnte Autonomie und Selbstverwaltung genügend gesorgt ist und der Verwaltungsgerichtshof eben über Beschwerden gegen Entscheidungen nicht nur der staatlichen, sondern all dieser Selbstverwaltungsorgane in Gemeinde, Bezirk und Land zu judiciren hat.[2])

---

[1]) Vergl. darüber die Auseinandersetzungen Lemayer's: Zur Frage der Activirung des Verwaltungsgerichtshofes, Grünhut'sche Zeitschrift B. I.

[2]) Dagegen sind von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen

a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Nr. 143 RGB., zur Competenz des Reichsgerichts gehören;

c) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 146 RGB., in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;

d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 146 RGB., in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher

Da diese Judicatur jedoch nur als eine außerordentliche Rechtshilfe aufgefaßt wird, so folgt daraus, daß dieselbe erst dann provocirt werden kann, „wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist" (§. 5), d. h. wenn eine rechtskräftige Entscheidung der letzten Verwaltungsinstanz bereits vorliegt[1]), und ferner, daß dieselbe nur cassatorischen Charakters sein kann. Der Verwaltungsgerichtshof kann also, wenn er die an ihn gerichtete Beschwerde als gegründet ansieht, die angefochtene Entscheidung oder Verfügung als gesetzwidrig aufheben (§. 6), nicht aber in der Sache selbst irgend eine meritorische Entscheidung treffen.[2]) Diese Beschränkung des Wirkungskreises des Verwaltungsgerichtshofes ist eine logische Consequenz eben seiner ausschließlichen Gerichtshof-Eigenschaft — denn als Gerichtshof kann er gerade bei Wahrung des Princips der Trennung der Verwaltung von der Justiz, nie einen Act der Verwaltung vollziehen, nie an Stelle einer Verwaltungsbehörde eine Entscheidung treffen.[3]) Daher kann sich seine Entscheidung nur auf Rechtsfragen beziehen; den Thatbestand hat er in der Regel so anzunehmen, wie ihn die letzte Instanz sichergestellt, respective angenommen hat (§. 6).

Nur wenn dieser Thatbestand, den die letzte Instanz zur Grundlage ihrer Entscheidung angenommen hat, sich als *actenwidrig* erweist, wenn also eine Art Nullität, d. i. eine Discordanz zwischen den Acten und dem von der letzten Instanz aus denselben entnommenen Thatbestand ersichtlich wird, oder wenn derselbe, trotzdem er lückenhaft aufgenommen wurde, zur Grundlage der Entscheidung diente, oder endlich, wenn wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen

---

Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;

e) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;

f) Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Aemtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt;

g) Disciplinarangelegenheiten;

h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom Obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;

i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungscommissionen.

[1]) Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof unzulässig (§. 5).

[2]) Dagegen sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die *Rechtsanschauung* des Verwaltungsgerichtshofes *gebunden* sind (§. 7).

[3]) Daher sind von der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes alle jene Fälle ausgeschlossen, in denen es sich nicht um verletzte Rechte, sondern verletzte Interessen handelt, in denen also nicht die Gesetzlichkeit und Gesetzmäßigkeit, sondern die Zweckmäßigkeit einer administrativen Entscheidung angefochten wird. Das sind insbesondere jene Fälle, wo die Verwaltungsbehörde nach *freiem Ermessen* zu handeln gesetzlich befugt ist — in den Wirkungskreis dieses freien Ermessens einzugreifen, steht dem Verwaltungsgerichtshof kein Recht zu.

wurden, also gesetzwidrig verfahren wurde, so hat der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung oder Verfügung der politischen Behörde „wegen mangelhaften Verfahrens“ aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde behufs Behebung der vorgekommenen Mängel zurückzuleiten, wo dann die Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, die gerügten Mängel zu beheben und eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen (§. 6).

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt; sie genießen die den Richtern staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte, also Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit; ihr Amt ist ein besoldetes Staatsamt; dasselbe ist mit der Bekleidung anderer öffentlicher Aemter unvereinbar. Wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes muß die Qualification zum Richteramte haben. Die Disciplinargewalt über seine Mitglieder übt dieser Gerichtshof selbst.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§. 118. Der Verwaltungsgerichtshof hat nie von amtswegen, sondern immer nur auf Anrufung der Partei vorzugehen (§. 5). Dagegen hat er seine Zuständigkeit von amtswegen wahrzunehmen (§. 14). Daher hat er auch über die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit in der Regel selbst zu entscheiden, nur die Competenzconflicte zwischen ihm und dem ordentlichen Gerichte entscheidet das Reichsgericht (s. unten S. 150 u. 151); Competenzconflicte zwischen Verwaltungsgerichtshof und Reichsgericht entscheidet ein eigens zu diesem Zwecke aus Mitgliedern dieser beiden Gerichtshöfe zu bildender gemischter Senat.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt regelmäßig in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden. Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate. Entscheidungen über die Giltigkeit einer Verordnung können nur in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden getroffen; vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räthen und einem Vorsitzenden beschlossen werden.

Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Räthen muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualification zum Richteramte haben, bestehen.

Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshof binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung einzubringen. Eine Erstreckung der Frist ist in der Regel nicht zulässig.

Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist ist nicht zulässig.

Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von amtswegen zurückzuweisen (§. 16).

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat keine aufschiebende Wirkung; doch steht es der Partei frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche, wenn nicht öffentliche Rücksichten dagegen sprechen, denselben zu bewilligen hat.

Die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof müssen von Advocaten signirt sein. Ueber diese Beschwerde fordert der Verwaltungsgerichtshof die belangte Behörde zur Einbringung einer Gegenschrift auf; auch kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn er es für nöthig erachtet, einen weiteren Schriftenwechsel veranlassen, wobei er an keine gesetzlichen Fristen gebunden ist; doch sind 30 Tage als Maximum festgesetzt.

Auch kann der Verwaltungsgerichtshof die Vernehmung betheiligter Parteien und Behörden und von der belangten Behörde die Actensendung verlangen.

Nach diesem schriftlichen Vorverfahren wird die öffentliche und mündliche Verhandlung anberaumt.[1]) Die belangte Behörde wird durch einen vom Ministerium dazu abgeordneten Beamten vertreten (beziehungsweise von einer autonomen Landesbehörde).

Nach geschlossener Verhandlung wird das Erkenntniß entweder sogleich bekannt gegeben oder zu dessen Verlautbarung ein späterer Termin festgesetzt.

Wider diese Erkenntnisse ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig.

Die innere Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876, Nr. 94 RGB., kundgemacht worden; eine ebensolche Verordnung vom selben Datum (Nr. 95 RGB.) enthält Bestimmungen über die innere Einrichtung und das untergeordnete Personale des Verwaltungsgerichtshofes.

Das Reichsgericht.

§. 119. Der tiefe principielle Unterschied zwischen dem öffentlichen und dem Staatsrecht, oder wie man diese beiden Gebiete auch bezeichnen kann, zwischen Verwaltungs- und Verfassungsrecht, führte zur Errichtung eines Verfassungsgerichtshofes neben dem in Aussicht genommenen Verwaltungsgerichtshof. Nur der Umstand, daß sich der damalige Gesetzgeber dieses principiellen Unterschiedes nicht klar bewußt war, und daneben gewisse Momente der historischen Entwickelung brachten es mit sich, daß der eigentliche Verfassungsgerichtshof nicht als solcher, sondern als „Reichsgericht" bezeichnet wurde. Dem Wesen nach ist letzterer ein Verfassungsgerichtshof.[2])

---

[1]) Ausschluß der Oeffentlichkeit kann aus denselben Gründen wie bei Schlußverhandlungen der Strafgerichte erfolgen.

[2]) Der Bericht des Verfassungsausschusses 1867 nennt zwar das Gesetz über das Reichsgericht „den Schlußstein der Verfassung und eine der wichtigsten Garantien derselben": spricht aber von zweierlei Functionen des Reichsgerichts als

Denn das wichtigste Element all und jeder Verfassung ist die Abgränzung der einzelnen Gewalten und Machtfactoren im Staate; diese Abgränzung in rechtlichen Formen festgesetzt, durch Gesetze verkündigt, bildet ja das Wesen der Verfassung. Solche Abgränzungen nimmt die österreichische Verfassung vor zwischen Verwaltung und Justiz, zwischen den einzelnen Ländern des Staates und ihren autonomen Behörden, endlich zwischen den Staatsgewalten und dem einzelnen Staatsbürger.

Sollen nun diese Abgränzungen, die das Wesen der Verfassung ausmachen, nach Recht und Gesetz aufrecht erhalten bleiben und stets eingehalten werden, sollen willkürliche oder irrthümliche Ueberschreitungen derselben nicht stattfinden, so muß es im Staate eine unabhängige höchste Gerichtsinstanz geben, welcher die Obhut dieser gegenseitigen Gränzen, also im gewissen Sinne die Obhut über die Verfassung übertragen wird. Dieser höchste Gerichtshof, der über die Beobachtung der Verfassung zu wachen hat, also dieser eigentliche Verfassungsgerichtshof ist das Reichsgericht.

§. 120.

Als solchem gebührt demselben die oberste Entscheidung aller Competenzconflicte zwischen den erwähnten abgesondert von einander und selbstständig constituirten Staatsgewalten, zwischen den historisch-politischen Bestandtheilen des Staates, den Ländern unter einander und zwischen ihnen und dem Staate, endlich zwischen letzterem und den einzelnen Staatsbürgern.

Folgerichtig weist nun das StGG. vom 21. December 1867 dem Reichsgerichte zu *erstens* die endgiltige Entscheidung in folgenden Competenzconflicten:

a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist;

b) zwischen einer autonomen Landesbehörde (Landesausschuß) und den obersten Regierungsbehörden über eine Angelegenheit der Verwaltung, wenn jede dieser Behörden das Recht der Verfügung für sich in Anspruch nimmt;

c) zwischen den autonomen Landesbehörden verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten;

d) zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten (Gesetz vom 22. October 1875, Nr. 37 RGB.).

Dem Reichsgericht steht aber *zweitens* auch die endgiltige Entscheidung zu über Ansprüche *einzelner* der im Reichsrathe vertretenen *Königreiche und Länder* an die Gesammtheit derselben und umgekehrt,

---

Competenz-Gerichtshof und Schiedsgericht des öffentlichen Rechts; zu diesen zweierlei Functionen glaubte man dann noch eine dritte dem Reichsgerichte zuschreiben zu müssen als *Verwaltungsgerichthof* (so **Kißling**, Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof, S. 59; **Roeßler** bei Grünhut, Bd. IV, S. 290 ff. und andere). Diese letztere Function als Verwaltungsgerichtshof schrieb man dem Reichsgerichte mit Hinblick auf seine Judicatur über Verletzung politischer Rechte einzelner Staatsbürger zu. Doch sind diese dreierlei Functionen nichts anderes als die logische Consequenz des „Schutzes der Verfassung", was den eigentlichen Beruf des Reichsgerichtes bildet.

dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind.

Drittens endlich urtheilt das Reichsgericht über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Die eigene Competenz wahrzunehmen und zu wahren ist Sache des Reichsgerichts; die Frage, ob die Entscheidung eines Falles ihm zusteht, entscheidet es selbst in erster und letzter Instanz; gegen diese Entscheidungen gibt es keine weitere Berufung und keine Betretung des Rechtsweges. Dagegen kann aber das Reichsgericht keinerlei Einsprache erheben, wenn die Gesetzgebung eine Angelegenheit im gesetzgeberischen Wege ordnet, welche allenfalls auch im reichsgerichtlichen Wege eine Erledigung gefunden haben könnte; denn die Gesetzgebung steht jedenfalls über dem Reichsgericht und braucht sich an dessen Entscheidungen nicht zu halten.

Die Organisation des Reichsgerichts wurde in den Grundzügen schon mit dem Staatsgrundgesetz, womit es eingesetzt wurde, festgestellt.

Darnach hat dasselbe seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsraths und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernennt (Art. 5).

§. 121. Weitere Bestimmungen über die Organisation desselben, das Verfahren vor demselben und die Art und Weise der Vollziehung seiner Erkenntnisse regelt das Gesetz vom 18. April 1869, Nr. 44 RGB., das sich als Ausführungsgesetz des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht darstellt.[1])

Darnach üben der Präsident und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Reichsgerichts ihr Amt als ein Ehrenamt aus (§. 3).

Doch beziehen diejenigen Mitglieder des Reichsgerichts, welche nicht in Wien ihren bleibenden Wohnsitz haben, während der Dauer der Sitzungen ein Taggeld von 10 Gulden; außerdem gebührt ihnen eine Reisekostenentschädigung (Ministerialverordnung v. 12. Aug. 1876, Nr. 117 RGB.). Das Plenum des Reichsgerichts hat jedoch aus seiner Mitte die erforderliche Zahl ständiger Referenten zu wählen, die besoldet werden und ebensowohl wie der Präsident und die Ersatzmänner ihren

[1]) Die Geschäftsordnung des Reichsgerichtes ist mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 26. October 1869, Nr. 163 RGB., geregelt.

bleibenden Wohnsitz in Wien nehmen müssen. Zu jeder Sitzung des Reichsgerichts sind dessen sämmtliche Mitglieder einzuberufen; für die verhinderten treten ihre Ersatzmänner ein.

Ueber die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.[1])

Zur Schöpfung eines giltigen Erkenntnisses ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern erforderlich.

Das Verhältniß der Befangenheit eines Mitgliedes des Reichsgerichts und sohin dessen Enthaltung von der Ausübung seines Amtes wird nach den Grundsätzen des Civilprocesses beurtheilt (§. 7).

Das Reichsgericht tritt nur auf Antrag eines Betheiligten in Thätigkeit. Handelt es sich um einen Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so sind zwei Fälle möglich: ein bejahender, d. i. ein solcher, der entsteht, wenn sich zwei Behörden die Competenz streitig machen, indem jede sich für competent erklärt, und ein verneinender, indem jede die Competenz ablehnt. Im ersten Falle kann der Antrag beim Reichsgericht nur von einer Landesverwaltungs- oder höheren Administrativbehörde, im zweiten Falle von der betheiligten Privatpartei gestellt werden.

Im Namen staatlicher Verwaltungsbehörden stellen den Antrag beim Reichsgericht die vorgesetzten Ministerien; Landesausschüsse wenden sich unmittelbar an dasselbe.

Die Anhängigmachung des Competenzstreites zwischen einer Gerichts- und Verwaltungsbehörde hat die Wirkung, daß das davon seitens der Verwaltungsbehörde benachrichtigte Gericht jedes weitere Verfahren und auch die Execution einzustellen hat; provisorische Verfügungen können jedoch getroffen werden.

Anträge von Privatparteien müssen von einen Advocaten unterfertigt sein.

Bei Competenzconflicten zwischen obersten Regierungs- und Landesbehörden (Landesausschüssen) kann selbstverständlich jede Partei den Antrag beim Reichsgericht stellen.

Jeder Antrag hat zu enthalten: das Thatsächliche des Falles, die Gründe für die Inanspruchnahme beziehungsweise die Ablehnung der Competenz, die vorhandenen Beweismittel unter Anschluß der Behelfe.

Handelt es sich um die Entscheidung über die Beschwerde eines Staatsbürgers wegen Verletzung der ihm nach der Verfassung zustehenden politischen Rechte, so hat die in ihren politischen Rechten verletzte Partei ihrem gehörig begründeten Gesuche die von ihr erwirkte Entscheidung der zuständigen Administrativbehörde anzuschließen.

Das Gesuch muß den Nachweis, daß die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist, enthalten und längstens vierzehn Tage nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung eingebracht werden.

---

[1]) Ueber diese sog. Competenzmacht des Reichsgerichts vergl. Ludwig Seidel, Die Competenzmacht des Reichsgerichts. Wien 1895.

Nach gepflogenen Vorerhebungen bestimmt der Präsident zur Verhandlung Tag und Stunde, und setzt die Betheiligten sowie die betreffenden Ministerien davon in Kenntniß. Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich.

Die Oeffentlichkeit kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden.

Den Betheiligten steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch, aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus (§. 24).

Das Reichsgericht ist bei Schöpfung des Erkenntnisses an keine Beweisregeln gebunden, es entscheidet nach seiner freien, aus der Würdigung aller in der Verhandlung erörterten Thatsachen und Verhältnisse gewonnenen Ueberzeugung; es ist wie jedes andere Gericht und ebenso wie der Verwaltungsgerichtshof berufen, die Giltigkeit von Verordnungen zu prüfen und darüber zu entscheiden; die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht aber auch ihm nicht zu.

Das Erkenntniß ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dieß aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen, sofort den Betheiligten bekannt zu gebenden öffentlichen Sitzung des Reichsgerichts mündlich zu verkündigen.

Bei der Entscheidung über streitige Ansprüche öffentlichen Rechtes ist in dem Erkenntnisse auszusprechen, ob dem gestellten Begehren und in welchem Umfange stattgegeben werde, und binnen welcher Zeit eine auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen ist. Das Erkenntniß hat sich auch auf den ausgesprochenen Ersatz der Kosten zu erstrecken.

Bei der Entscheidung von Beschwerden über Verletzung politischer Rechte hat das Erkenntniß auszusprechen, ob und in welchem Umfange in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle die behauptete Verletzung eines politischen Rechtes des Beschwerdeführers stattgefunden habe. Dieses Erkenntniß hat weder eine reformatorische, noch eine cassatorische, sondern lediglich eine theoretische Geltung.

Gerichtsverfassung in Ungarn.

§. 122. Während Oesterreich seit dem Jahre 1848 und insbesondere seit dem Jahre 1860 den Uebergang vom absoluten Staat zum verfassungsmäßigen durchmachte: hatte Ungarn seit dem Jahre 1848 und insbesondere seit dem Ende der 1860er Jahre die schwierige Aufgabe, den Uebergang vom mittelalterlichen Staat zum modernen zu bewerkstelligen. Denn Oesterreich war trotz seines Absolutismus schon seit Kaiser Josef II. ein modernerer Staat als Ungarn mit seiner Constitution, und was diesen modernen Cultur-Staats-Charakter anbelangt, hatte Oesterreich schon in den ersten 1860er Jahren Ungarn um ein Bedeutendes überholt; trotzdem es ihm bezüglich des Parlamentarismus heute noch nach-

steht. Diese Bemerkung drängt sich insbesondere auf bei der Betrachtung der neueren Entwickelung des Justizwesens in Ungarn. Während nämlich das österreichische Justizwesen schon seit 1852 ein im Ganzen nach modernen Principien geregeltes war und seinen constitutionellen Ausbau 1867 erhielt: dauerten in Ungarn die fast mittelalterlichen Justizzustände bis zum Jahre 1869, wo endlich die Gerichtsverfassung nach dem Muster Oesterreichs vollkommen verstaatlicht und das Richteramt seine den modernen Principien entsprechende unabhängige Stellung erlangte, zugleich aber so organisirt wurde, daß es die Garantien der juristischen Bildung und Unparteilichkeit zu bieten vermochte.

Bis dahin nämlich wurde die Civil- und Strafgerichtsbarkeit in Ungarn noch auf Grund der ganz veralteten im Jahre 1723 eingeführten Gerichtsordnung ausgeübt.

Und zwar gab es da in erster Instanz vier Districtualtafeln in Ungarn, eine Gerichtstafel in Agram und Comitatsgerichte (auch Gerichtsstühle genannt, sedes judiciariae oder sedria comitatus), die von dem Ober- und Vicegespan des Comitats als Gerichtspräsidenten zu festgesetzten Terminen einberufen wurden. Als Richter bei allen diesen Gerichten fungirten begüterte Edelleute des Comitats, die ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt versahen und sich über keinerlei juristische Bildung auszuweisen brauchten, nur den gesetzlich vorgeschriebenen Richteramts-Eid abzulegen hatten.

Ferner gab es in jedem Comitate ein Vicegespansgericht und das Stuhlrichteramt, ersteres als Personalgerichtshof für die Adeligen, letzteres als Specialgericht für gewisse im Gesetze (1729 : 35) genau bestimmte Angelegenheiten.

Endlich hatten die königlichen Freistädte, sowie die bischöflichen Städte und privilegirten Marktflecken für ihre Angehörigen ihre eigenen Stadtgerichte (Magistrate), die unter dem Vorsitz des Stadtrichters in allen Civil- und Strafrechtssachen Recht sprachen.[1])

Außerdem gab es eine Reihe von Specialgerichten erster Instanz, als: geistliche Gerichte, Militär-Gerichte, Berg-Gerichte, Handels- und Wechsel-Gerichte u. s. w. Die Urtheilssprüche der geistlichen Gerichte mußten auf Grund alter Gesetze aus dem 16. Jahrh. durch die weltlichen Behörden (brachium saeculare) vollzogen werden.

In zweiter Instanz übte die Gerichtsbarkeit für ganz Ungarn die königliche Gerichtstafel in Pest, die unter dem Vorsitz des sog. Personals (personalis praesentiae regiae in judiciis locumtenens) aus einer Anzahl Reichswürdenträger als Richtern bestand (Prälaten, Palatin, judex curiae, Protonotare, Fiscus und Assessoren). Doch waren die Comitatsgerichte auch Appellationsbehörden für einige Gerichte erster Instanz, wie z. B. Stuhlrichterämter.

---

[1]) Die früher bestandenen sog. Herrenstühle, d. i. Patrimonialgerichte der Grundherren beziehungsweise ihrer Beamten über die Bauern wurden mit Gesetzartikel IX vom Jahre 1847/48 §. 3 aufgehoben. Vergl. auch Virozsil, Staatsrecht des Königreichs Ungarn. Pest 1876. B. III, S. 124 ff.

In dritter und letzter Instanz fungirte als höchster Appellations- und Revisionsgerichtshof die „hohe Septemviratafel" in Pest. Dieselbe bestand aus dem Reichspalatin als Präsidenten, aus fünf Prälaten (den Erzbischöfen von Gran und Kalocsa und drei Titularbischöfen), ferner aus einer Anzahl Beisitzern aus dem Magnaten- und Ritterstande.

§. 123. Erst nach dem mit Oesterreich geschlossenen Ausgleiche 1867 ging Ungarn daran, das im Jahre 1848 mit der Aufhebung der grundherrlichen Gerichte begonnene Werk der Reform des Justizwesens im Geiste des modernen Staates zu vollenden. Zu diesem Zwecke wurden mit Gesetzartikel IV vom Jahre 1869 eine Reihe von Grundsätzen und Bestimmungen aufgestellt, welche ähnlich dem österreichischen Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 über die richterliche Gewalt, das Richteramt als ein durchwegs staatliches und besoldetes, dabei aber in der Rechtsprechung unabhängiges, von der Verwaltung getrenntes und nur von gesetzlich qualificirten Personen zu übendes Amt organisiren. In dieser Richtung begann die Reform mit Ges. Art. VIII, 1871.

Nur in einigen unwesentlichen Punkten unterscheidet sich dieses ungarische Gesetz über die richterliche Gewalt vom österreichischen. So statuirt dasselbe die Unvereinbarkeit (Incompatibilität) des Richteramtes mit einem Abgeordnetenmandat (§. 8), mit der Mitgliedschaft irgend eines politischen oder Arbeitervereines (§. 11); die Pensionirung des Richters tritt mit dessen 70. Lebensjahre von amtswegen ein (§. 17); jeder Richter hat gesetzlichen Anspruch auf einen sechswöchentlichen Urlaub in jedem Jahre (§. 18); Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Administrativbehörden entscheidet das Ministerium (§. 25). Im übrigen sind die Grundsätze und Bestimmungen des ungarischen Gesetzes dem österreichischen conform. Endgiltig wurde die ungar. Gerichtsorganisation 1891 durchgeführt.[1])

Nach dieser Gerichtsorganisation wird in Ungarn die Civil- und Strafgerichtsbarkeit geübt in I. Instanz von 65 Gerichtshöfen als Collegialgerichten und 385 Bezirksgerichten als Einzelgerichten, und zehn Geschwornengerichten für Preßvergehen; in II. Instanz von den königlichen Gerichtstafeln in 11 bedeutenderen Städten, in III. Instanz von der königlichen Curie in Budapest.

Als Specialgerichte fungiren das Handels- und Wechselgericht in Pest, das Seegericht in Fiume, die geistlichen Ehegerichte, die Mili-

[1]) In der Session 1890 brachte Justizminister Szilaghyi im ungarischen Abgeordnetenhause den bezüglichen Gesetzentwurf betreffs der Decentralisation der königl. Tafel ein. Auf Grund dieser Regierungsvorlage wurde der GA. XVII: 1891 beschlossen, wonach die Auftheilung der königlichen Tafel in Pest in elf Appellgerichte zweiter Instanz erfolgte und zwar mit dem Sitze in den folgenden Städten: Pest, Debreczin, Raab, Kaschau, Klausenburg, Maros-Vasarhely, Großwardein, Fünfkirchen, Preßburg, Szegedin und Temesvar. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen hinsichtlich der Besoldung der Präsidenten und der Richter, sowie bezüglich der Eintheilung des Landes in die elf Sprengel dieser Obergerichte, wobei auf die localen, wie auf die politischen und nationalen Verhältnisse Rücksicht genommen ist.

tär- und Landwehrgerichte und für Bagatellsachen die Friedens- und Gemeinderichter.

Croatien-Slavonien hat seine selbständige Gerichtsorganisation und zwar in I. Instanz 11 Gerichtshöfe (Collegialgerichte), 63 Bezirksgerichte (Einzelgerichte) und Orts- und Friedensgerichte; in II. Instanz die Banaltafel in Agram, in III. Instanz die königliche Septemviraltafel daselbst; außerdem befindet sich in Agram ein Geschwornengericht für Preßsachen.

Bei den Gerichten I. Instanz fungiren königliche Anwaltschaften, bei den Gerichtstafeln (II. Instanz) königliche Oberanwälte und bei der königlichen Curie (III. Instanz) Kronanwälte.

Die Anwälte sind von den Gerichten unabhängig und unterstehen wie in Oesterreich dem Justizministerium.

Der GA. 33 vom Jahre 1871 organisirt das Institut der Staatsanwaltschaft; GA. 8 und 9 von demselben Jahr enthalten die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Richter und Gerichtsbeamten; ferner über die gesetzlichen Fälle der Transferirung und Pensionirung der Richter. Die Gesetzartikel 34 und 35 vom Jahre 1879 organisiren die Advocatur auf Grundlage der Freigebung derselben an qualificirte Candidaten (mit dreijähriger Praxis nach absolvirten Studien und vorgeschriebenen Prüfungen)[1]) und das Notariat; endlich wurde mit dem schon erwähnten GA. XVII: 1891 die Aufsicht des Justizministers über Gerichte und Staatsanwälte neu geordnet.

[1]) Einige Verschärfungen enthält der GA. 28: 1887.

VII. Buch.

Die Regierungsgewalt.

Die Vollzugsgewalt.

§. 124. Die Regierungsgewalt wird vom Kaiser durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausgeübt.[1]) Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsacte verantwortlich (Art. 9). Dasselbe gilt auch von „sämmtlichen Staatsdienern", von denen es (Art. 12) heißt, daß sie „innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich sind".

Indem das StGG. vom 21. December 1867, Nr. 145, die Grundzüge der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt feststellte, hat es im Ganzen nichts Neues geschaffen, sondern einen historisch entwickelten Rechtszustand constatirt und fixirt. Im Grunde ist es nur die Verantwortlichkeit der Minister, die allerdings als bedeutungsvolles und principielles Novum in die 1867er Gesetzgebung eingeführt wurde.

Das Ministerialsystem[2]) selbst aber wurde schon in den Märztagen 1848 in Oesterreich begründet, als das alte hinfällig gewordene „Hofstellen-" und „Hofkanzleien-" und „Hofcommissionen-"System beseitigt wurde.

Regional- und Realsystem.

§. 125. Der Uebergang zum Ministerialsystem im Jahre 1848 brachte in Oesterreich implicite auch den Uebergang vom Regionalsystem, bei welchem

[1]) StGG. 21. December 1867, Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.

[2]) Wenn es auch scheinbar nur ein Namenswechsel war, der sich damit vollzog: so hatte diese Umwandlung doch eine tiefere sachliche Bedeutung. Denn mit der Bezeichnung „Minister" verbindet sich der Begriff eines Chefs eines politischen Verwaltungszweiges, der für die gesammte, ihm untergeordnete Verwaltung verantwortlich ist; und wenn auch diese letztere Consequenz des Begriffes „Minister" erst in dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze vom Jahre 1867 formell zum Ausdruck kam, so bestand doch thatsächlich das Ministerialsystem seit dem März 1848 und trug seither jeder Minister in Oesterreich vor Krone und Volk die volle Verantwortung für seine Verwaltung.

die Centralbehörden sich in die Verwaltung des Staates nach Provinzen theilen, in das Realsystem, nach welchem diese Theilung nach Verwaltungszweigen Platz greift, mit sich. Denn während es bis zum März 1848 in Wien eine böhmisch-österreichisch-galizische, eine königlich ungarische und eine besondere siebenbürgische Hofkanzlei gab, übernahmen nun von den neuen Ministerien jedes die Verwaltung der Angelegenheiten seines Ressorts für die ganze Monarchie.

In national einheitlichen Staaten hatte sich dieses System, welches von selbst auch einer strammen Centralisation Vorschub leistet, bewährt. In Preußen ward es mit den Stein'schen Reformen 1808 eingeführt. Während bis dahin die oberste preußische Centralbehörde, der Geheimrath, in Departements zerfiel, denen einzelne Provinzen zugetheilt waren, wurden seit 1808 Minister für die einzelnen Verwaltungszweige in ganz Preußen eingeführt, um so der Verwaltung mehr Kraft und Energie, auch dem Verwaltungsrechte eine größere Einheitlichkeit zu verleihen. Ebenso wurde auch seit der großen Revolution Frankreich immer mehr centralisirt.

In Oesterreich jedoch konnte, da hier die Verhältnisse eben andere waren, das Realsystem nicht unangefochten bleiben.

Denn hier sträubten sich die historisch-politischen Individualitäten gegen die mit dem Realsystem verknüpfte Centralisation, verlangten Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeiten und forderten besondere „Hofkanzler" oder doch Landsmannminister im Ministerrathe.

Die ersten, welche diese Forderung für sich durchsetzten, waren die Ungarn; denn der 1867er Dualismus war eben ein Bruch sowohl mit dem Realsystem in den Wiener Centralbehörden, wie auch mit all und jeder Centralisation des Gesammtreiches.

Aber auch in Oesterreich mußte den Verhältnissen Rechnung getragen und mußten dem Regionalsystem insoferne Zugeständnisse gemacht werden, daß neben den Ressortministern ein besonderes Ministerium für Galizien und sodann auch ein böhmisches Ministerium errichtet wurde, denen betreffs der galizischen und böhmisch-mährisch-schlesischen Angelegenheiten aus allen anderen Ressorts die Begutachtung zusteht.[1])

Die Behörden.

§. 126. Ein oder mehrere Beamte, die auf Grund eines Gesetzes mit einem bestimmten Wirkungskreise und festem Amtssitze und Amtssprengel vom Staate bestellt sind, um, sei es obrigkeitliche Rechte, sei es Aufsicht zu üben, das staatliche Rechnungswesen zu besorgen, Beurkundungen vorzu-

[1]) Für Böhmen ist ein „Minister ohne Portefeuille" von čechischer Nationalität in den Rath der Krone berufen worden. In der Sprache der Politik und des Parlamentes wird derselbe als čechischer „Landsmannminister" bezeichnet; das geschriebene Staatsrecht allerdings kennt keine „Landsmannminister".

nehmen, Gutachten zu erstatten, bilden eine (staatliche) **Behörde.**[1]) Neben staatlichen gibt es auch autonome Behörden (s. unten).

Nicht allen Behörden steht das Recht zu, unmittelbar an Parteien Befehle zu erlassen: es gibt Behörden, deren Aufgabe es ist, über Wahrnehmungen in ihrem Wirkungskreise Gutachten und Berichte zu erstatten und die zum Zwecke einer obrigkeitlichen Verfügung erst eine andere Behörde um Erlassung des Amtsbefehles angehen müssen; nichtsdestoweniger kommt ihnen der Charakter der Behörde zu (z. B. Gewerbeinspectoren); auch gibt es Behörden, die nur als Hilfsorgane für andere Behörden functioniren, z. B. Rechnungshöfe, Cassenämter, Depositenämter, Catastralämter, Grundbuchsämter u. s. w.[2])

Anstalten.

§. 127. Von den Behörden zu unterscheiden sind Anstalten. Während das Merkmal der ersteren darin liegt, daß sie nur zur Uebung hoheitlicher Rechte, zur Beurkundung, Begutachtung oder Aufsicht, also immer nur zu einer mehr formalen Thätigkeit berufen sind: bringen es die Bedürfnisse des Staates mit sich, daß man auch an die Durchführung und Lösung **materieller** Aufgaben schreiten muß. Solche Aufgaben können sein: wissenschaftliche, erziehliche, wirthschaftliche, hygieinische, technische

[1]) Die Worte Amt und Behörde wurden im Sprachgebrauch und auch in der Sprache der Gesetze nicht strenge auseinander gehalten und oft gleichbedeutend gebraucht. Nichtsdestoweniger ist zwischen Amt und Behörde ein begrifflicher Unterschied. Das Amt übt principiell keine hoheitlichen (behördlichen) Functionen, daher man insbesondere von Hilfsämtern spricht und nicht von Hilfsbehörden. Unter solchen Hifsämtern versteht man z. B. ein Expedit einer Behörde, deren Registratur und Einreichungsprotokoll; die österreichische Verwaltung bedient sich des Ausdruckes Hilfs-Aemter-Director, nicht aber Hilfs-Behörden-Director. Allerdings hat sich diese begriffliche Differenzirung nur in Oesterreich und auch da in der neuesten Zeit vollzogen. In Deutschland und insbesondere in Preußen wird das Wort „Amt" gleichbedeutend mit Behörde gebraucht, und auch in Oesterreich gab es noch bis in die 50er Jahre Bezirksämter. Doch wäre es jedenfalls von Nutzen, an dieser Differenzirung der Begriffe, welchen der Sprachgebrauch der österreichischen Verwaltungspraxis einführte, festzuhalten.

[2]) **Bernatzik** hat sich über Mühe unterzogen („Die juristische Persönlichkeit der Behörden" 1890), eine Schrulle Gierke's und seiner Schule zu widerlegen, daß jedes Organ eines Gemeinwesens, also auch jede Behörde, eine „Persönlichkeit" sei. Daraus folgte für Gierke und seine Schule, daß jedes solches Organ eines Gemeinwesens als Persönlichkeit auch einen „Willen" habe, woraus wieder allerhand Hirngespinnste über „Organstellung" und ähnliche scholastische Speculationen deducirt werden. Bernatzik hat in der erwähnten Abhandlung diese Hirngespinnste widerlegt, und was einzig und allein vom gesunden Menschenverstand acceptirt werden kann dargethan, daß „staatliche Aemter und Behörden nicht als juristische Personen betrachtet werden können" (S. 148). Am Schlusse seiner interessanten Abhandlung gibt sich Bernatzik der Hoffnung hin, daß es „voller Tag werden wird in einer Wissenschaft, in deren Bereich derzeit noch Gespenster umgehen". Neueste Erscheinungen auf dem Gebiete des Staatsrechtes könnten ihn belehren, daß er sich eitlen Hoffnungen hingab. Dem naiven Schwefel der 2. Hälfte des 19. Jahrh. auf dem Gebiete des allg. Staatsrechts folgt der bewußte Schwindel mit Beginn des 20. Jahrh., und vom „vollen Tag" sind wir noch weit entfernt.

u. dergl. Zu diesem Zwecke errichtet der Staat Anstalten wie Universitäten,[1]) Akademieen, Schulen, Heilanstalten, Fabriken, Verkehrsanstalten (Posten, Eisenbahnen, Telegraphen- und Telephonanstalten), deren Führung und Leitung er seinen eigenen Organen anvertraut. Es unterscheidet sich also die Anstalt von der bloßen Behörde dadurch, daß der ersteren die Durchführung und Lösung materieller Aufgaben auf den erwähnten Gebieten übertragen wird.

Daraus ergibt sich zwischen Behörde und Anstalt folgender Unterschied. Erstere verfolgt nur ausschließlich und unmittelbar staatliche Zwecke.

Die Anstalt dagegen verfolgt unmittelbar und in erster Linie anstaltliche Zwecke, die ein Mittel zur Erreichung staatlicher Zwecke sind. Das staatliche Krankenhaus hat den Zweck, die Kranken zu heilen; die Postanstalt Personen, Briefe und Güter zu transportiren u. s. w. Erst in zweiter Linie und mittelbar ist die Lösung dieser Aufgaben, die Erreichung dieser anstaltlichen Zwecke auch im Interesse des Staates und somit Erreichung staatlicher Zwecke, z. B. in obigen zwei Fällen öffentlicher Gesundheitszustand, Hebung des staatlichen Einkommens u. s. w.

Aus diesem Unterschied der Stellung und der Aufgaben der Behörden und Anstalten ergibt sich endlich ein wichtiger Unterschied staatsrechtlicher Natur.

Eine Anstalt bildet eine selbständige, sogenannte juristische Persönlichkeit, was bei der Behörde nicht der Fall ist. Man spricht bekanntlich von einer juristischen Persönlichkeit da, wo ein Vermögen, eine Geldsumme oder sonst ein materielles Gut (Grund und Boden, Gebäude ꝛc.) einem Zwecke gewidmet werden, zu dessen Erreichung es nöthig ist, für dieses „Zweckvermögen" Rechtsgeschäfte einzugehen. Da nun jede Anstalt besondere anstaltliche Zwecke verfolgt, so muß es ihr auch gestattet sein, für die Förderung dieser Zwecke Rechtsgeschäfte einzugehen, und da der Staat an der Förderung dieser anstaltlichen Zwecke ein Interesse hat, welches allerdings auch ein gemeinnütziges Interesse ist, so kann er nichts dagegen haben, wenn diese Zwecke neben ihm auch von dritten Personen durch Vermögenszuwendungen gefördert werden, zu welchem Zwecke den Anstalten die sogenannte juristische Persönlichkeit beigelegt wird.

Einem staatlichen Krankenhaus, einer staatlichen Lehranstalt u. s. w. können also von dritten Personen Vermögenszuwendungen, Schenkungen gemacht werden; diese Anstalten können für ihre anstaltlichen Zwecke Vermögen erwerben und besitzen, mit einem Worte als sogenannte juristische Persönlichkeiten auftreten und Rechtsgeschäfte eingehen.

Nicht so die Behörden. Diese verfolgen unmittelbar und ausschließlich nur staatliche Zwecke, keinerlei andere, eigene, von den staatlichen

[1]) Unger zählt die Universitäten zu den Corporationen (System I, S. 32). Das ist für die Gegenwart nicht richtig. Einst als die Universitäten ganz selbstständig waren und deren Professoren keine Beamte, mögen sie den Charakter von Corporationen gehabt haben. Gegenwärtig sind sie Staatsanstalten.

unabhängige. Es gibt keine besonderen behördlichen Zwecke und der Staat könnte solche nicht dulden. Die Behörde ist nur Organ des Staates; kein Ganzes für sich, nur ein Bestandtheil der staatlichen Organisation. Sie kann daher kein eigenes Vermögen besitzen und kann daher auch nicht eine sogenannte juristische Persönlichkeit sein. Allerdings könnte es einmal einem Millionär einfallen, einer Behörde ein Vermögen zu verschreiben: dieses Vermögen fiele einfach dem Staate anheim — oder das Legat wäre nach Umständen unwirksam. In keinem Falle aber könnte eine Behörde als solche ein Vermögen erwerben — was juristisch so ausgedrückt wird, daß eine Behörde keine juristische Persönlichkeit besitzt.[1])

§. 128. Wenn nun auch der Unterschied zwischen Behörde und Anstalt begrifflich festgestellt werden kann, so läßt sich doch in concreto keine feste Gränze ziehen und das umsoweniger, weil in der Wirklichkeit aus praktischen Rücksichten Anstalten und Behörden vereinigt und den Anstaltsbeamten oft behördliche Functionen übertragen werden. Andererseits gibt es staatliche Anstalten, denen in erster Linie wirthschaftliche oder andere Aufgaben zugewiesen sind und die trotzdem keine selbständige Erwerbsfähigkeit, also auch keine sogenannte juristische Persönlichkeit besitzen.

Für die Vereinigung von Anstalt und Behörde diene als Beispiel ein staatliches Bergwerk, wo die Bergwerksdirectoren auch behördliche Attribute besitzen; auch dem Personal einer staatlichen Eisenbahn (z. B. Stationschef) pflegen gewisse behördliche Attribute übertragen zu werden. Dafür sind ausschlaggebend praktische Rücksichten: der Staat braucht sich eben nicht strenge an die begriffliche Gränze zwischen Anstalt und Behörde zu halten. In diesen Fällen hat das Personale der Anstalten zugleich einen behördlichen Charakter. Wenn der Stationschef Züge rangiren und instradiren läßt, handelt er als Anstaltsbeamter; wenn er Personen, die sich gegen das Reglement vergehen, einsperren läßt, handelt er als Staatsbeamter. Dieselben Verkehrsanstalten (und auch industrielle Etablissements, wie z. B. Bergwerke, Tabakfabriken u. s. w.) sind auch ein Beispiel von Anstalten, die keine selbständige Rechtsfähigkeit, also keine juristische Persönlichkeit besitzen und nur im Auftrage des Staates und für den Staat Rechtsgeschäfte eingehen können.

Stiftungen.

§. 129. Den Anstalten staatsrechtlich eng verwandt und nahe stehend sind die Stiftungen. Es sind das Capitalien, die gewissen staatlich genehmigten

[1]) Ganz richtig charakterisirt Bernatzik in der obengenannten Schrift S. 87 den Unterschied zwischen Anstalten und Behörden: „Darum sind die öffentlichen Behörden keine selbständigen Anstalten . . . denn es mangelt ihnen (den Behörden) die Selbständigkeit des Zweckes, ihre Aufgaben (der Behörden) fallen mit den Staatszwecken zusammen . . . .“

Zwecken dienen, also „Zweckvermögen", wie man sie auch nennt. Mit Beziehung nun auf diesen Zweck, dem sie ganz und ausschließlich dienen, sind sie den Anstalten functionell gleich. Da sie aber nicht selbstthätig sein können, sondern um ihrer Bestimmung zugeführt zu werden, gewisser verwaltender Thätigkeiten bedürfen, so braucht es einer gewissen Einrichtung, Organisation, also irgend einer Veranstaltung, damit ihre Einkünfte bezogen und auf die Zwecke, denen sie dienen, verwendet werden. Das ist das zweite Moment, das sie den Anstalten ähnlich macht. Nur vertritt bei ihnen die Stelle der „Anstalt" die verwaltende Thätigkeit staatlicher Organe, wenn die Stifter nicht besondere Verwaltungsorgane vorgesehen haben, die unter staatlicher Aufsicht stehen. Diese Aufsicht aber übt der Staat über alle Stiftungen im Interesse jener Zwecke, deren Erreichung und Förderung von ihm als gemeinnützig anerkannt und genehmigt wurde. Aus diesem Wesen der Stiftungen ergeben sich von selbst die nothwendigen Beziehungen, in denen dieselben zum Staate stehen.

Nothwendige Voraussetzungen einer Stiftung sind:

1. Der Stifter. Es kann dies eine Privatperson, der Staat, ein Selbstverwaltungskörper oder auch eine Anstalt als juristische Persönlichkeit sein, also z. B. eine Gemeinde oder eine Sparcasse können die Stifter sein.

2. Ein Vermögensobject, welches gewisse Erträge oder Nutzungen abwirft, welche einem bestimmten Zwecke zugeführt werden können.

3. Ein erlaubter irgendwie gemeinnütziger Zweck.

Die Stiftung kann errichtet werden durch einen Act unter Lebenden oder für den Todesfall durch Testament oder Codicill. Da nur der Staat den Bestand einer Stiftung wirksam garantiren kann, so ist es selbstverständlich, daß ohne Genehmigung des Staates keine Stiftung errichtet werden kann. Die Form dieser Genehmigung kann verschieden sein. In einigen Staaten ertheilt sie das Staatsoberhaupt selbst. In Oesterreich sind die Statthaltereien die obersten Stiftungsbehörden in den einzelnen Ländern.[1]) Das Gesetz ordnet die näheren Modalitäten der Errichtung, Genehmigung und staatlichen Aufsicht über die Stiftungen.[2])

Je nach den Zwecken, denen sie dienen, theilt man die Stiftungen in kirchliche und weltliche, und innerhalb dieser Kategorien je nach dem speciellen Zwecke in verschiedene Unterarten.

Die kirchlichen können blos „fromme" Stiftungen sein (sog. „rein kirchliche"), wie z. B. Meßstiftungen; um solche kümmert sich die Staatsverwaltung weniger und überläßt die Verwaltung den kirchlichen Organen. Kirchliche Stiftungen können aber auch zugleich wohlthätige Stiftungen sein, in soferne sie der Armen- und Krankenpflege, wenn auch nur innerhalb einer bestimmten Confession zu dienen haben. Solche Stiftungen, wenn sie auch als „geistliche" und „kirchliche" bezeichnet werden, unterliegen dennoch der Controle des Staates, obschon sie in der unmittelbaren Verwaltung der betreffenden Kirche verbleiben.

---

[1]) Gesetz vom 19. Juni 1853, Nr. 10.
[2]) Hofdecret vom 7. Juli 1841, Z. 5417.

Die weltlichen Stiftungen zerfallen in Familienstiftungen und öffentliche Stiftungen. Die ersteren gehören in's Privatrecht und werden nach den Bestimmungen des abGB. (§. 849) behandelt. Die letzteren können den verschiedensten staatlich genehmigten Zwecken gewidmet sein, sie können Armen- und Schulstiftungen sein, zur Förderung von Kunst und Wissenschaft oder der Krankenpflege im Allgemeinen oder zur Heilung specieller Krankheiten, sie können nationalen oder socialen Zwecken dienen u. s. w.

Alle diese letzteren Stiftungen stehen in der unmittelbaren Verwaltung und unter der Oberaufsicht des Staates.

Die Vorschriften über beides sind nicht einheitlich codificirt, sondern in einer Anzahl von Verordnungen enthalten. Dieselben beziehen sich auf die Activirung der Stiftung, zu welchem Zwecke ein Stiftbrief erforderlich ist.[1])

Bezüglich der Stiftungs-Capitalien ist eine pupillar-sichere Anlage derselben vorgeschrieben. Bezüglich der Verleihung der Stiftungsnutzungen ist der Wille des Stifters und der im Sinne desselben verfaßte Stiftsbrief maßgebend,[2]) was aber nicht ausschließt, daß, wenn im Wandel der Zeiten und Anschauungen die Anordnungen der Stifter unvernünftig geworden sind, der Staat an denselben die zeitgemäßen Correcturen vornehmen kann. —

Selbstverwaltungskörper.

§. 130. Nicht alle öffentliche Verwaltung im Staate wird von der Regierung geübt. Ein bedeutender Theil derselben wird vielmehr von sog. Selbstverwaltungskörpern unter der obersten Aufsicht der Regierung besorgt. Auch der absoluteste und despotischste Staat ist bei bedeutenderer territorialer Ausdehnung nicht im Stande, solcher Selbstverwaltungskörper, die ihm die öffentlichen Angelegenheiten verwalten helfen, zu entrathen. Es ist denn das auch keine neue Einrichtung, sondern umgekehrt eine aus den ältesten Zeiten des Staates datirende, denn je weniger der staatliche Beamtenorganismus entwickelt und ausgebildet war, einen desto größeren Wirkungskreis mußten solche Selbstverwaltungskörper besitzen. Wie anderwärts unternahm es auch in Oesterreich zuerst der aufgeklärte Absolutismus und sodann der Polizeistaat, alle Verwaltung im Staate für die Regierung zu reclamiren und alle von früher her bestandenen Selbstverwaltungskörper aufzuheben oder zu verstaatlichen. Dieß Unternehmen, wie berechtigt es auch seinerzeit war und welch große Bedeutung es auch in der Entwickelung des Staates hatte, erwies sich doch in der Folge als undurchführbar und wenig heilsam, und das aus zweifachen Gründen. Erstens führte es die staatliche Verwaltung auf Abwege aus Unkenntniß der thatsächlichen Bedürfnisse des Volkes; zweitens belastete die Vielregiererei die Finanzen des Staates dermaßen, daß zu einer

[1]) Die bezüglichen Verordnungen sind angeführt bei Mayrhofer V, 193.
[2]) Vgl. Herrnritt: Das österr. Stiftungsrecht, Wien 1896.

Entlastung derselben mittelst Wiederaufrichtung von Selbstverwaltungskörpern geschritten werden mußte.[1])

Als solche Selbstverwaltungskörper fungiren in Oesterreich die Gemeinden und Länder; in Böhmen, Galizien, Steiermark, Schlesien und Tirol obendrein noch Bezirke.

Was diese Gebietseinheiten in Verbindnng mit den auf denselben ansässigen Bevölkerungsgruppen zu Selbstverwaltungskörpern macht, das ist das ihnen gesetzlich zustehende Recht der Wahl einer Vertretung und der dieser Vertretung gesetzlich eingeräumte Wirkungskreis, der überall ein doppelter ist, und zwar erstens ein *eigener* zur Verwaltung des eigenen Vermögens und der eigenen Angelegenheiten und zweitens ein *übertragener*, in welchem die Vertretungen derselben eine Anzahl ihnen vom Staate überwiesener Angelegenheiten für den Staat und in Vertretung staatlicher Organe zu besorgen haben.

Die Selbstverwaltungskörper üben die ihnen zustehende Verwaltung durch autonome Behörden, die aus gewählten Ehrenbeamten bestehen; doch wird meist ein Theil der Geschäfte der autonomen Behörden von durch dieselben ernannten besoldeten Beamten besorgt.

Von den Regierungsbehörden unterscheiden sich die autonomen Behörden auch dadurch, daß die Organisation der ersteren Sache der Staatsgesetzgebung, diejenige der letzteren Sache der Landesgesetzgebung ist.

Die Behörden in Oesterreich-Ungarn.

§. 131. Nach dem soeben Gesagten ist die oberste Eintheilung aller Behörden die in staatliche und autonome, je nachdem dieselben vom Staate oder von einer autonomen aus Wahlen hervorgegangenen Körperschaft (Selbstverwaltungskörper) bestellt sind. Ein weiterer Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Behörden liegt auch darin, daß die ersteren aus Berufs-, die letzteren in erster Reihe aus Ehrenämtern bestehen. Wir sagen in erster Reihe, weil auch autonome Behörden zur regelmäßigen und fortlaufenden Führung der Geschäfte oft der Berufsbeamten nicht entrathen können und solche ähnlich wie der Staat aus den Reihen qualificirter Personen (Juristen) für lebenslänglich bestellen, woraus sich der Unterschied von staatlichen und autonomen Berufsbeamten ergibt.

Die staatlichen Behörden zerfallen zunächst in Civil- und Militärbehörden. Letztere bilden eine abgesonderte außerhalb des Rahmens der Civilstaatsverwaltung stehende Organisation.

Die Civilbehörden zerfallen mit Bezug auf den verschiedenen *territorialen* Umfang ihres Wirkungskreises in fünf Arten:

1. Oesterreichisch-ungarische gemeinsame Behörden; solche sind: die gemeinsamen Ministerien des Aeußern,[2]) des Krieges und der gemeinsamen Finanzen, sodann der gemeinsame Rechnungshof.

[1]) Vgl. *Blodig*: Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff 1894.

[2]) Der gemeinsame Minister des Aeußeren ist zugleich Minister des kaiserlichen Hauses.

2. Centralstellen für jede der beiden Reichshälften und zwar für Oesterreich die acht Ministerien: des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Cultus und Unterrichts, des Ackerbaues, der Landesvertheidigung und das Eisenbahnministerium, daneben die Ministerien für Galizien und der Minister ohne Portefeuille (für die böhmischen Länder) und die sieben ungarischen Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Cultus und Unterrichts, des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und Communicationen. Neben diesen ungarischen Ministerien besteht ein croatisch-slavonisches Ministerium, dessen Wirksamkeit sich ausschließlich auf Croatien-Slavonien beschränkt; endlich das ungarische Ministerium am allerhöchsten Hoflager („um die Person Seiner Majestät"), welches dem Hoflager des Kaisers folgend die Vermittelung zwischen der Krone und dem ungarischen Ministerium, sowie zwischen den Ministerien beider Reichshälften zu besorgen hat.

3. Landesbehörden sind die an der Spitze der größeren österreichischen Länder stehenden Statthaltereien und an der Spitze der kleineren (Bukowina, Schlesien, Salzburg, Kärnten, Krain) stehenden Landesregierungen; die Finanzlandesdirectionen; ferner die croatisch-slavonisch-dalmatinische Regierung in Agram.

4. Bezirksbehörden sind die Bezirkshauptmannschaften in den einzelnen österreichischen Kronländern.

5. Localbehörden sind die in größeren Städten eingesetzten Polizeidirectionen.

Von den localen Wirkungskreisen nach aufwärts, der hierarchischen Stufenleiter der staatlichen Behörden folgend, erhebt sich die nicht in allen Ländern gleichmäßig ausgebaute autonome Behördenorganisation, die theils aus Ausschüssen der Vertretungen, theils aus durch die Vertretungen ernannten Gemeinde-, Bezirks- oder autonomen Landesbehörden besteht.[1])

Solche Behörden sind:

1. Die Gemeindevertretungen und die von ihnen gewählten Vorstände in den österreichischen Landgemeinden; die Gemeinderäthe und die

[1]) Von den autonomen Behörden sind strenge zu unterscheiden die gesetzgebenden Körperschaften. Denn obwohl beiden das Merkmal der Entstehung durch Wahl gemeinsam ist, so liegt doch der principielle Unterschied darin, daß den Behörden eine unmittelbare Action gegenüber der Bevölkerung zusteht, was bei gesetzgebenden Körperschaften nicht der Fall ist. Delegationen, Reichsrath und Landtage sind daher keine autonomen Behörden, denn wenn sich auch die Bevölkerung an dieselben mit Petitionen wenden kann, so können doch diese gesetzgebenden Körperschaften an die Bevölkerung oder an einzelne Parteien keinerlei Entscheidungen gelangen lassen; sie können gegenüber denselben nie in unmittelbare Action treten. Anders verhält sich die Sache mit Gemeinde- und Bezirksvertretungen; diese sind (autonome) Behörden; denn wenn sie auch nicht aus Berufsbeamten bestehen, so treten sie doch der Bevölkerung und den einzelnen Parteien gegenüber insofern in unmittelbare Action, als sie auf Eingaben und Gesuche Entscheidungen erlassen können; ebenso sind die Landesausschüsse Behörden. Die autonome Behördenorganisation reicht also bis zu den Landesausschüssen: Die Landtage dagegen sind gesetzgebende Körperschaften und keine Behörden.

von ihnen ernannten Magistrate in den österreichischen Städten mit eigenen Statuten. In Ungarn die Municipien in den Städten.[1])

2. Die Bezirksvertretungen und die aus ihnen hervorgehenden Bezirksausschüsse und in Ungarn die Stuhlrichterämter.

3. Die Landesausschüsse in den österreichischen Kronländern; in Ungarn müssen als den österreichischen Kronländern gleichwerthige Communalverbände die Comitate angesehen werden, weil sie unmittelbar den Centralstellen untergeordnet sind und ihre politischen Rechte denjenigen der österreichischen Landtage am nächsten kommen.

Ein principieller Unterschied zwischen staatlichen und autonomen Behörden in Oesterreich liegt, abgesehen von der verschiedenen Art ihrer Entstehung, darin, daß den autonomen Behörden keine Vollzugsgewalt eingeräumt ist. Wenn es sich um Execution rechtskräftiger Entscheidungen handelt, so müssen sich die autonomen Behörden wegen Durchführung derselben an die staatlichen Behörden wenden.[2]) Nur insoweit es sich um die Handhabung der Ortspolizei handelt, ist der Gemeindeausschuß da, wo es für die Ausübung der Ortspolizei keine staatlichen Organe gibt, befugt, die Durchführung der für die Gemeinde giltigen Vorschriften auch selbst vorzunehmen und mit Geldstrafen bis zu 10 fl. oder Arreststrafen bis zu 48 Stunden vorzugehen.

Endlich ist zwischen staatlichen und autonomen Behörden noch der Unterschied hervorzuheben, daß gegen allgemeine Anordnungen der staatlichen Behörden dem Einzelnen kein Beschwerderecht zusteht, während gegen solche Anordnungen, wenn sie von Communalbehörden erlassen sind, dieß allerdings der Fall ist.[3])

Das österreichische Ministerium.

§. 132. Seit dem Jahre 1848, in welchem zuerst der aus fünf Ministerien (Auswärtiges und kaiserl. Hauses, Inneres, Justiz, Finanzen und Krieg) bestehende österreichische Ministerrath errichtet wurde,[4]) machte das österreichische Ministerium mannigfache Wandlungen durch, deren Resultat die Creirung von acht österreichischen Ministerien ist, indem zu den seit 1848 bestehenden Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen allmählich die Ministerien für Cultus und Unterricht, des Ackerbaues, des Handels, der Landesvertheidigung, das Eisenbahnministerium und die zwei Minister für Galizien und die böhmischen Länder hinzukamen, hingegen an Stelle der österreichischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges, österreichisch-ungarische gemeinsame Ministerien für diese zwei Angelegenheiten und unter Einschränkung des

[1]) Regulirung der Gemeinden in Ungarn erfolgte mit GA. XVIII: 1871 und XXII: 1886.

[2]) Ministerialerlaß vom 16. März 1872, Nr. 2163.

[3]) Entscheidung des Min. des Inn. vom 22. Februar 1869, Z. 19081.

[4]) Mit Justizministerialerlaß vom 17. März 1848, Nr. 1127 JGS., wurde sämmtlichen Länderstellen die Bildung eines Ministerrathes bekannt gegeben.

Wirkungskreises des österreichischen Finanzministeriums auf die im Reichsrathe vertretenen Länder, für die gemeinsamen Finanzangelegenheiten ein gemeinsames Reichs-Finanzministerium geschaffen wurden. Der Minister des Auswärtigen ist zugleich Minister des kaiserl. Hauses.

§. 133. Der Wirkungskreis der einzelnen Ministerien ist theilweise im Allgemeinen als Wirkungskreis „der k. k. Ministerien", theilweise für jedes Ministerium insbesondere als „besonderer Wirkungskreis" des betreffenden Ministeriums festgesetzt. Jene allgemeinen Normen enthalten die a. h. Entschließungen vom 12. April und 27. Mai 1852; darnach gehört in den Bereich der Wirksamkeit der k. k. Ministerien die Vollziehung eventuell die Erläuterung der Gesetze und kaiserl. Verordnungen, Beschlüsse und Befehle; die Beantragung bezüglich neu zu erlassender Gesetze und Anordnungen; die Erlassung aller nach Umständen und Verhältnissen nöthigen Instructionen, Vorschriften, Reglements u. s. w. Die Organisirung der Behörden;[1]) Systemisirung und Regelung der Bezüge; die Besetzung derjenigen Posten, die nicht der Ernennung durch den Kaiser vorbehalten sind; die Uebung der Disciplinargewalt über die ihnen untergeordneten Beamten; die gesammte ökonomische Verwaltung zum Zwecke der Unterbringung der in ihr Ressort gehörenden Amtslocalitäten; doch ist in jenen Fällen, wo größere den Staatsschatz belastende Ausgaben zu machen sind, *jedesmal das Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu pflegen.*

Gemeinsame Ministerien.

§. 134. Der Wirkungskreis der einzelnen Ministerien wurde theilweise ebenfalls durch die obigen a. h. Entschließungen von 1852, theilweise in der Folge durch besondere Gesetze (a. h. Entschließungen) geregelt. Darnach umfaßt der Wirkungskreis *des Ministers des kaiserlichen Hauses* alle Angelegenheiten, welche sich auf die staatsrechtliche Stellung der Dynastie und des gesammten Kaiserhauses, sowie die statutarischen Verhältnisse der kaiserlichen Familie und ihrer Glieder beziehen; er hat insbesondere auch für die Flüssigmachung der aus dem Staatsschatze den Mitgliedern des Kaiserhauses zu verabfolgenden Apanagen, Heirathsgüter und anderer Geldleistungen zu sorgen; die Ordnung der Privatvermögensverhältnisse des kaiserlichen Hauses und dessen Mitglieder aufrecht zu halten und die bezüglichen Interessen zu wahren und zu vertreten. Als Minister des Aeußeren liegt ihm die Vertretung der Rechte und Interessen des Reichs den auswärtigen Staaten gegenüber ob; ferner die Vermittlung des gesammten Verkehres mit den am kaiserlichen Hofe accreditirten ausländischen Gesandtschaften und Missionen, und die Ertheilung von Instructionen an die österreichisch-ungarischen Vertretungen im Auslande; die Unterhandlung und der Abschluß der Staatsverträge; die Vertretung der Interessen der einzelnen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen im Auslande, insofern selbe zu einem diplomatischen Einschreiten

[1]) Organisation der Behörden ist gegenwärtig Sache der Gesetzgebung.

sich eignen; die Vermittlung des Verkehrs zwischen den auswärtigen Regierungen und dem kaiserlichen Hofe oder den inländischen Behörden; die Mitwirkung bei Ernennung der Generalconsuln, Consuln und Consularbeamten.

In Folge der 1867er Gesetze, die das Verhältniß Ungarns zu Oesterreich regelten, änderte sich die Stellung des Ministers des Aeußern, insofern er auf Grund dieser Gesetze als Leiter der auswärtigen Politik gemeinsamer Minister wurde, daher sein gesammtes Ressort vor den Delegationen zu vertreten hat; insbesondere ist er verpflichtet, solche internationale Verträge, deren Genehmigung den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften vorbehalten ist, nicht ohne diese Genehmigung definitiv abzuschließen.

Als Minister des kaiserlichen Hauses wird er nicht als gemeinsamer Minister angesehen, da lediglich auswärtige Angelegenheiten und Kriegswesen sammt den für diese zwei Angelegenheiten erforderlichen Finanzen als gemeinsame Angelegenheiten erklärt wurden: nicht aber die Hofhaltung.[1]) Daher bewilligen die Kosten der Hofhaltung nicht die Delegationen, sondern Reichsrath und Reichstag abgesondert.

Untergeordnet sind diesem Ministerium: das geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv, die Gesandtschaften und Consulate, endlich die orientalische Akademie in Wien.

Der Wirkungskreis des Reichskriegsministers ergibt sich aus dem Ausgleichsgesetze vom 21. December 1867, Nr. 146, worin die gemeinsamen Angelegenheiten festgesetzt sind.

Da nämlich dort (§. 1 lit. b) „das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügung hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres" als gemeinsame Angelegenheit erklärt wurde: so folgt daraus, daß die Verwaltung der hier als gemeinsam erklärten Angelegenheiten in den Wirkungskreis des gemeinsamen Reichskriegsministers fällt, die von dieser Gemeinsamkeit jedoch ausgeschlossenen Angelegenheiten zu dem Wirkungskreise der beiderseitigen Landesvertheidigungsminister gehören. Untergeordnet diesem Ministerium sind: der oberste Militärjustizsenat, die Marinesection, das Kriegsarchiv, sodann die in den einzelnen Ländern bestehenden Militärterritorialbehörden, General- und Militärcommandos.

Dasselbe, was vom Reichskriegs-, gilt auch vom Reichsfinanzministerium. Die auf das gemeinsame Finanzwesen sich beziehende Bestimmung des Ausgleichsgesetzes (§. 1 lit. c) bestimmten eo ipso auch den Wirkungskreis dieses Ministeriums — und zwar bilden den Gegenstand desselben „das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Feststellung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen". Untergeordnet ist die-

[1]) Vergl. Rado-Rothfeld: Ungarische Verfassung, S. 96.

sem Ministerium die Reichscentralcasse. Neben den gemeinsamen Ministerien besteht als gemeinsame Reichsbehörde der gemeinsame oberste Rechnungshof.

Die österreichischen Ministerien.

§. 135. I. Ministerium des Innern. Nach den a. h. Entschließungen vom 12. April und 27. März 1852 umfaßt der besondere Wirkungskreis dieses Ministeriums die Leitung und Ueberwachung sämmtlicher politisch-administrativer Angelegenheiten und sämmtlicher der politischen Verwaltung angehörender Behörden, Aemter und Organe. Insbesondere hat der Minister des Innern für die Integrität und Evidenzhaltung der Reichs- und Kronlandsgränzen zu sorgen; die Regulirung der politischen Bezirkseintheilung in den einzelnen Kronländern zu überwachen; die Amtssitze der Behörden zu bestimmen; die Erhebungen in den Adelsstand nach den diesfalls bestehenden Normen zu beantragen; ferner gehören in seinen besonderen Wirkungskreis alle Lehenssachen, Stiftungsangelegenheiten, die Sanitätsverwaltung; Grundentlastung und Urbarialangelegenheiten, Volkszählungswesen, Staatsbürgerschafts- und Namensänderungen; Vorspannswesen und Militärbequartierung; oberste Leitung und Ueberwachung des Gebahrens der Gemeinden, des Gewerbewesens; das gesammte Meldungs- und Vereinswesen; die gesammte Baupolizei; endlich ist das Ministerium des Innern die oberste Polizeibehörde und fallen daher in den Wirkungskreis desselben alle jene Agenden, deren Besorgung laut a. h. Entschließung vom 25. April 1852 der obersten Polizeibehörde oblagen, namentlich: Staatspolizei; das Paß- und Fremdenwesen; die Ueberwachung der öffentlichen Sicherheit (Ministerialverordnung vom 15. Februar 1870), der Presse, des Theaters und die Leitung und Ueberwachung der polizeilichen Organe und Wachkörper. Als berathende Körperschaft steht diesem Ministerium der oberste Sanitätsrath zur Seite.[1])

II. Das Finanzministerium hat das Staatsvermögen zu verwalten, für den Eingang der gesetzlichen Staatseinnahmen Sorge zu tragen und die gesetzlichen Staatsausgaben zu besorgen; es versieht alle Angelegenheiten, welche sich auf den Staatscredit, den Geldverkehr beziehen; es verwaltet alle Staats- und Fondsgüter; es beantragt die gesetzliche Feststellung aller Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle; es besorgt alle Creditoperationen, die durch Gesetze angeordnet werden, und ebenso das gesammte Staatsschuldentilgungswesen.[2]) Untergeordnet diesem Ministerium sind folgende Centralbehörden in Wien: die österreichische Staatscentralcasse, das Ministerialzahlamt und die Staatsschuldencasse; ferner die Generaldirection der Tabakregie; das Hauptmünzamt; das

[1]) Gesetz vom 30. April 1870, Nr. 68.

[2]) Außer den a. h. Entschließungen vom 12. April und 27. Mai 1852 beziehen sich auf den Wirkungskreis dieses Ministeriums das Gesetz vom 30. April 1870, Nr. 57 RGB., betr. die Verwaltung der consolidirten Staatsschuld, und das Gesetz vom 27. Juni 1878, betr. die österreichisch-ungarische Bank.

Generalprobiramt und das Hauptpunzirungsamt; ferner die Salinenverwaltungen an den einzelnen Salinenstätten.

Während die anderen Ministerien in der Verwaltung ihrer Ressorts auf die allgemeinen politischen Landes- und Bezirksbehörden (s. unten) angewiesen sind, hat das Finanzministerium für die Verwaltung der Finanzen seine besonderen, ihm ausschließlich untergeordneten Landes- und Bezirksbehörden. Es sind das die Finanzlandesdirectionen[1]) und die Finanzbezirksdirectionen; als Localbehörden versehen den Dienst der directen Besteuerung Steueradministrationen in einigen größeren Städten, und Steuerlocalcommissionen in anderen.[2])

Endlich dienen zur Vertretung der Interessen des Staatsvermögens die in den Landeshauptstädten bestehenden Finanzprocuraturen[3]) und die Gefällsgerichte in den einzelnen Bezirken, welche den Gefällsobergerichten in den Landeshauptstädten unterstehen.

III. Das Justizministerium. Gleich nach Schaffung dieses Ministeriums im März 1848 wurde demselben die Justizverwaltung und die Vorbereitung der Justizgesetze, was alles früher im Wirkungskreise der obersten Justizstelle beziehungsweise der Hofcommission in Justizgesetzsachen gelegen war, übertragen. Im Mai 1848 erschien die erste „provisorische Vorschrift über den Wirkungskreis des Justizministeriums und dessen Verhältniß zu den Gerichtsbehörden", welche mit Decret des obersten Gerichtshofes vom 24. Juni 1848, Z. 4005 allen unterstehenden Gerichten zur Darnachachtung bekannt gemacht wurde. Diese in Abwesenheit des Kaisers erlassene Vorschrift wurde sodann auf Grund kaiserlicher Genehmigung vom 19. August 1848 in wenig geänderter Form neuerlich erlassen. Darnach steht dem Justizministerium zu: die administrative Leitung des gesammten Justizwesens; die Oberaufsicht über alle ihm untergeordneten Civil- und Criminalgerichte; über das gesammte Justizhilfspersonale; über Advocaten und Notare, wie auch Ernennung dieser letzteren;[4]) die Vorbereitung aller Justizgesetze und Reformen der Rechtspflege (a. h. Entschließungen vom 12. April und 27. März 1852); die Bestimmung der Anzahl der Handelsgerichtsbeisitzer und ihre Ernennung; ebenso Bestimmung der Anzahl und Ernennung der bergbaukundigen Beisitzer bei den Bergsenaten der betreffenden Gerichtshöfe; die Einsichtnahme in alle Geschäfte der Gerichte und Abforderung von Aufklärungen, Ausweisen und Gutachten; die Oberaufsicht über sämmtliche Staatsanwälte bei allen Instanzen; endlich stehen dem Justizminister nach der Strafproceßordnung von 1873 eine Anzahl von Rechten zu, die sich auf den Gang des Strafprocesses beziehen (s. StrPO. §§. 33, 39, 59, 136, 157, 341, 406, 411, 419, 421, 430 und 446).

---

[1]) Verordnung vom 29. Mai 1874, Z. 1181.

[2]) Verordnung vom 12. October 1869, Nr. 158 RGB.

[3]) Verordnung vom 15. Februar 1855, Nr. 34 RGB.

[4]) Die speciellen Befugnisse des Justizministeriums bezüglich der Advocaten und Notare sind gegenwärtig in der Advocatenordnung und in der Notariatsordnung enthalten.

IV. Das Ministerium für Cultus und Unterricht wurde errichtet mit den a. h. Entschließungen vom 23. März und 1. August 1848, aufgehoben am 21. October 1860 und reactivirt mit a. h. Handschreiben 2. März 1867.[1])

In den Wirkungskreis desselben fallen: die Angelegenheiten der katholischen Kirche und aller anderen im Staate anerkannten Religionsgesellschaften. Bezüglich der katholischen Kirche unterbreitet dieses Ministerium dem Kaiser die Anträge auf Ernennung der Bischöfe, der Stifts- und Titularprälaten, der Domherren an den Dom- und Collegialcapiteln, wie auch die Anträge auf Genehmigung der ordnungsmäßig stattgefundenen Wahlen zu solchen kirchlichen Würden. Ueberhaupt vertritt das Cultusministerium der katholischen Kirche gegenüber den Staat und übt alle diejenigen Rechte der Mitwirkung bei der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten und Fonde, welche nach den Gesetzen dem Staate der katholischen Kirche gegenüber zustehen. Dasselbe ist auch den anderen Religionsgesellschaften und Confessionen gegenüber der Fall. Als oberste Unterrichtsbehörde leitet und überwacht dieses Ministerium das gesammte Unterrichtswesen und alle sowohl öffentlichen als privaten Lehranstalten aller Stufen und Zweige[2]) von den Volksschulen bis zu den Hochschulen; der Unterrichtsminister ernennt das gesammte Lehrerpersonale und beantragt die Ernennung derjenigen Professoren, deren Ernennung dem Kaiser vorbehalten ist. Untergeordnet sind demselben die statistische Centralcommission[3]) und die Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale;[4]) ferner die Landes-, Bezirks- und Ortsschulräthe, deren Errichtung auf dem Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 48 RGB., beruht und deren innere Einrichtung durch Landesgesetze geregelt ist.

V. Das Landesvertheidigungsministerium wurde mit a. h. Entschließung vom 10. Jänner 1868 geschaffen und übernahm die auf die öffentliche Sicherheit Bezug habenden Agenden der vormaligen Polizeiabtheilung des Ministerpräsidiums.[5]) Es ist die oberste Behörde für die Verwaltung der gesammten Landwehr,[6]) des Landsturmes und der Gendarmerie. Untergeordnet sind demselben ausschließlich die Landes-

---

[1]) Vom October 1860 an überging die Leitung der Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten an eine speciell dazu bestimmte Abtheilung des damals bestehenden Staatsministeriums; mit der Verordnung vom 20. Juni 1863 wurde die Leitung dieser Angelegenheiten einem obersten „Unterrichtsrath" übertragen, der schon im a. h. Handschreiben vom 20. October in Aussicht gestellt worden war.

[2]) Auch die höheren Gewerbeschulen und die gewerblichen Fortbildungsanstalten gehören in das Ressort dieses Ministeriums. Verordnung vom 17. Mai 1884.

[3]) Die Organisation derselben enthalten die Verordnungen vom 3. März 1863, Nr. 24 RGB., und 28. Februar 1884, Nr. 28 RGB.

[4]) Verordnung vom 21. Juli 1873, Nr. 131 RGB.

[5]) Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1868.

[6]) Nach §. 64 des Wehrgesetzes von 1889 hängt von dem Landesvertheidigungsminister die Bewilligung der Auswanderung von Wehrpflichtigen und solchen, die noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, ab.

vertheidigungsoberbehörde in Innsbruck und die Landwehrcommanden und Landwehrevidenzhaltungen in den anderen Ländern.

VI. Das Ackerbauministerium ist die oberste Behörde für die Verwaltung des Bergwesens (mit Ausschluß des Salinenwesens). Es gehören daher in seinen Wirkungskreis die ärarischen Montanwerke, Bergwerksproducten-Verschleiß, Aufsicht über Bruderladen; ferner die Forst-, Wein-, Obst- und Seidencultur; Viehzucht; Bienenzucht; Fischerei; Landesculturangelegenheiten, die früher dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zugewiesen waren; die legislativen Verhandlungen bezüglich der Forst-, Jagd- und Feldpolizei und Fischerei; die Agrargesetzgebung, jedoch mit Ausnahme der Regelung der bäuerlichen Verhältnisse, welche letztere dem Ministerium des Innern zugewiesen ist (MV. vom 29. März 1868); die Verwaltung der dem Staate und den öffentlichen Fonds gehörenden Forste und Domänen (Verordnung vom 3. April 1873, Nr. 44 RGB.). Es unterstehen demselben in seinem Ressort die Statthaltereien und Bezirkshauptmannschaften, sowie alle einschlägigen speciellen Verwaltungsbehörden, also das gesammte Staatsforst-Domänenverwaltungspersonale und alle Bergbehörden (die bei den Statthaltereien angestellten Forstinspectoren, Räthe und Commissäre). Als Beirath des Ministeriums fungiren die Central-Pferdezuchtcommission[1]) und die Ministerialcommission für agrarische Operationen.[2]) Als autonome Körperschaften, von denen das Ministerium Gutachten einholt und Anträge empfängt, fungiren in den einzelnen Ländern landwirthschaftliche Vereine, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis durch besondere Statuten geregelt ist; in Böhmen und Tirol je ein Landesculturrath.

Die dem Ministerium unterstehenden Bergbehörden sind gemäß dem Gesetze vom 21. Juli 1871 organisirt und zwar bestehen Berghauptmannschaften in Prag für Böhmen; in Wien für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Schlesien und die Bukowina; in Klagenfurt für Steiermark, das Küstenland, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg; in Krakau für Galizien. Diesen Berghauptmannschaften, als zweiten Instanzen, sind die Revierbergämter als erste Instanzen untergeordnet.

Ferner unterstehen dem Ackerbauministerium die Bergakademien in Pribram in Böhmen und Leoben in Steiermark.

VII. Das Handelsministerium ist mit der obersten Leitung der Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe, der Schiffahrt, des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens betraut.[3])

Untergeordnet sind dem Handelsministerium:

die Post- und Telegraphendirectionen in den einzelnen Ländern;[4])
die Seebehörde in Triest;[5])

---

[1]) Verordnung vom 13. October 1876, Nr. 124.
[2]) Verordnung vom 5. Juli 1886, Nr. 108 RGB.
[3]) A. h. EE. vom 10. April 1861; 30. August 1862 und 11. Jänner 1868.
[4]) Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Februar 1885, Z. 5019.
[5]) Die Organisation derselben ist enthalten in den Verordnungen vom 26. April 1850, Nr. 178, und vom 3. Juni 1871, Nr. 46 RGB.

die Normal-Aichungscommission;[1])
die Gewerbeinspectorate.[2])

Als berathende Körperschaften stehen diesem Ministerium zur Seite die Permanenzcommission für die Handelswerthe, ein Arbeitsbeirath, Versicherungsbeirath und ein Gewerbeförderungsbeirath.

VIII. Das Eisenbahnministerium wurde mit a. h. Entschließung vom 15. Jänner 1896 in's Leben gerufen. Demselben wurden alle auf Eisenbahnen bezüglichen Angelegenheiten, die bis dahin das betreffende Departement des Handelsministeriums zu besorgen hatte, zugetheilt. Insbesondere wurden demselben unterstellt die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen und die Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen. Dem Eisenbahnministerium unterstehen die Staatsbahndirectionen (für die Betriebsverwaltung) und die Eisenbahnbauleitungen (für den Bahnbau).[3])

Landes- und Bezirksbehörden.

§. 136. Die letzte Reorganisation der österreichischen Landesverwaltungen erfolgte mit Gesetz vom 19. Mai 1868 und ist das Werk des ersten verantwortlichen Ministeriums und zwar speciell des Ministers des Innern, Giskra. Die leitenden Grundsätze dieser Reorganisation waren:

1. die Durchführung der durch die Staatsgrundgesetzgebung gebotenen Trennung der Justiz von der Administration;

2. die möglichste Decentralisation der Verwaltung, um die Centralbehörden nicht mit unnöthigen minderwerthigen Geschäften zu überbürden;

3. die Abwälzung eines großen Theiles der politischen Verwaltung auf Gemeinden und Selbstverwaltungskörper, um auf diese Weise die Regierungsbehörden und somit auch den Staatsschatz zu entlasten. Auch wurde bei dieser Reorganisation dem Princip der Verantwortlichkeit des Amtschefs für das Vorgehen der ihm untergebenen Behörde durchwegs Rechnung getragen, somit z. B. der Landeschef nicht mehr, wie das früher der Fall war, an die Beschlüsse der Conferenzen der Statthaltereiräthe gebunden, sondern jedem Amtschef gestattet, Alles das zu verordnen, was er verantworten zu können erachtet.

In Ausführung dieser Grundsätze wurden an die Spitze der politischen Verwaltung in den Königreichen und Ländern die Landeschefs gestellt. Als solche

1. repräsentiren sie den Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten;

---

[1]) Handelsministerialverordnung vom 17. Februar 1872, Nr. 17 RGB., enthält die Organisation dieser Centralbehörde; mit Gesetz vom 31. März 1875, Nr. 43 RGB., erfolgte die Organisirung der staatlichen Aichämter in den einzelnen Ländern.

[2]) Geschaffen mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883, Nr. 117 RGB.

[3]) Vergl. das gleichzeitig mit der a. h. E. v. 19. Jänner 1896 veröffentlichte „Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung".

2. vertreten sie die Regierung gegenüber den Landtagen;[1])

3. leiten sie die gesammte politische Verwaltung des Landes, also alle im Lande vorkommenden politischen Angelegenheiten, die in oberster Linie im Wirkungskreise der Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichts, der Landesvertheidigung, des Ackerbaues gelegen sind.

Auf die Angelegenheiten, die zum Wirkungskreise der Ministerien der Finanzen und des Handels gehören, haben sie einen bestimmten, durch besondere Vorordnungen geregelten Einfluß. Unter ihrer Leitung wird die gesammte politische Verwaltung des Landes besorgt

1. von den Statthaltereien,
2. von den Bezirkshauptmannschaften,
3. von den Communalämtern der mit selbständigen Statuten versehenen Städte.

Statthaltereien.

§. 137. Die Statthaltereien (in Salzburg, Krain, Bukowina und Schlesien Landesregierungen genannt) sind die dem Statthalter (bezw. Landespräsidenten) unmittelbar zur Seite stehenden Beamtenkörper, deren er sich zur Verwaltung der Landesangelegenheiten bedient. Da das Gesetz vom 19. Mai 1868 (§. 8) den Statthaltereien und Landesregierungen den Wirkungskreis der „dermaligen Landeschefs und der bestehenden politischen Landesbehörden" übertrug, so gelten die für jene Landesbehörden (Statthaltereien) erlassenen Organisationsbestimmungen (MV. v. 19. Jänner 1853 auf Grund a. h. Entschließungen vom 14. Sept. 1852 lit. c) auch für die Statthaltereien, Landesregierungen und ihre Chefs. Darnach sind die Statthaltereien allerdings collegial organisirt, es gibt eine Anzahl von Angelegenheiten, welche in der Rathssitzung zum Vortrage kommen, wobei über die Beschlüsse abgestimmt wird; doch ist schon in jenen Organisationsbestimmungen den Statthaltern eine von den Beschlüssen dieser Rathskollegien unabhängige Stellung verliehen worden. Dieselbe wurde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868 insofern noch befestigt, da die Statthalter „für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörden verantwortlich" gemacht wurden, eine solche Verantwortlichkeit aber nothwendigerweise eine vollkommene Unabhängigkeit von den Beschlüssen der Rathscollegien bedingt, daher die Statthaltereien nur als den Statthaltern zur Bewältigung der Geschäfte beigegebene, denselben berathende nnd gegebenen Falles nur nach seinen Weisungen arbeitende Behörden angesehen werden können.

[1]) In dieser Stellung ist es ihre Pflicht, „der Thätigkeit der Landtage Vorschub zu leisten, den Wirkungskreis derselben zu respectiren, aber auch ihren Einfluß, wo sich dazu Anlaß bietet, geltend zu machen, um Uebergriffe in den Bereich der reichsräthlichen Competenz zu verhüten." (Rundschreiben des Ministers Giskra an die Statthalter vom 29. Juli 1868.)

Bezirkshauptmannschaft.

§. 138. Unmittelbar den Statthaltereien (Landesregierungen) untergeordnet und mit der Leitung der politischen Verwaltung der Bezirke, soweit dieselbe nicht den autonomen Communalverbänden übertragen ist, betraut, sind die Bezirkshauptmannschaften, an deren Spitze Bezirkshauptleute stehen.

Das Gesetz vom 19. Mai 1868, womit diese Bezirkshauptmannschaften (an Stelle der früheren Bezirksämter und Kreisämter) eingesetzt wurden, beschränkt sich in der Bestimmung des Wirkungskreises derselben auf den Hinweis, daß „alle Angelegenheiten, welche derzeit den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksämtern zustehen, den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft bilden, insoweit nicht fernerhin einzelne dieser Geschäfte im Wege der Gesetzgebung an die Bezirks- und Gemeindevertretungen überwiesen werden".

Damit sind implicite für den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften die Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852, sowie die auf dieselben Bezug nehmenden späteren Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 RGB. (Beilage A), als maßgebend erklärt worden.

Die in jenen Gesetzen enthaltene Aufzählung der in den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörden fallenden Angelegenheiten lassen sich mit einem Worte dahin zusammenfassen, daß denselben die allgemeine politische Verwaltung oder wie man das auch nennt, die allgemeine Landesverwaltung zusteht und es könnte für diesen Wirkungskreis keine andere systematische Darstellung passender sein als diejenige, welche für die politische Verwaltung und das Verwaltungsrecht überhaupt angezeigt ist (s. unten II. Theil, Verwaltungsrecht). Darnach haben die Bezirkshauptmannschaften in ihrem Gebiete wahrzunehmen die Interessen der Staatsgewalt

a) an der Erhaltung des Staates;
b) an der Aufrechterhaltung der inneren Rechtsordnung;
c) an der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt.

Daher sind denselben zugewiesen:

ad a) 1. Mitwirkung bei der Heeresergänzung, bestehend in der Oberleitung der Verzeichnung der Stellungspflichtigen im Bezirke, Verfassung der Berufungslisten für solche Gemeinden, welche dieselben nicht selbst auszuführen vermögen, Mitwirkung bei der Recrutirung, Ueberwachung und Einberufung der Urlauber, Reservemänner; Leitung der Militäreinquartierung und thätige Unterstützung der Militärbehörden in allen auf die Militärverpflegung bezüglichen Angelegenheiten;

2. ebenso die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung und theilweise Ausübung derselben. Zu letzterem Zwecke ist jeder Bezirkshauptmannschaft ein Finanzbeamter als Steuerreferent zugewiesen, der alle Vorarbeiten und Hilfsarbeiten behufs Einbringung der directen und indirecten Steuern zu besorgen und zu überwachen hat;

3. in den an den Staatsgränzen gelegenen Bezirken haben die Bezirkshauptmannschaften über die Integrität und Erhaltung der Gränzlinien und Gränzzeichen zu wachen.[1])

ad b) 1. Kundmachung und Handhabung der Gesetze, Verordnungen und sonstiger zur Verlautbarung bestimmten Anordnungen der Behörden;[2])

2. die gesammte Evidenzhaltung der Bevölkerung, bestehend in der Ueberwachung der Führung der Civil-Standes-Register; Sammlung statistischer Daten; Mitwirkung bei der Volkszählung; Erhebungen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Auswanderungssachen u. s. w.;

3. Intervention bei den Wahlen zum Landtag und in den Reichsrath — bestehend in der Sorge für die gesetzmäßige Durchführung derselben und Hintanhaltung von Mißbräuchen;

4. Aufsicht über die nicht mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden und ihre Verwaltung; über Stiftungen, die nicht unmittelbar höheren Behörden unterstehen; Kirchenbaulichkeiten und Friedhöfe u. s. w.;

5. Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung; öffentliche Sicherheit; Vorsorge gegen Lebensgefahr, Unfälle und allgemeine Nothstände; Unterstützung der Gewerbeinspectoren und Aufsicht über die Durchführung der zum Schutze und Versicherung der Arbeiter erlassenen Gesetze;

6. Intervention in Ehesachen (Aufgebote, Eheconsense u. s. w.), insoferne die Gesetzgebung eine solche den politischen Behörden zuweist;[3])

7. Aufsicht über Wege-, Bau- und Wasserpolizei und Entscheidungen in erster Instanz in streitigen Verwaltungsrechtsachen auf diesen Gebieten.

ad c) 1. Förderung des Handels, der Gewerbe[4]) und der Landescultur durch Aufrechthaltung der den Interessen derselben gewidmeten staatlichen Institutionen und Körperschaften, Ueberwachung der Ausübung der bezüglichen Vorschriften;

2. das öffentliche Gesundheitswesen; Ueberwachung des gesammten Sanitätspersonales, der öffentlichen Krankenhäuser, Irrenanstalten u. s. w.

Die Behördenorganisation in Ungarn.

§. 139. Die Behördenorganisation ist derzeit in jeder der beiden Reichshälften mit Bezug auf das Verhältniß der staatlichen zu den autonomen

---

[1]) Auch die Ueberwachung der Aufrechterhaltung und Markirung der Landesgränzen sowie der Gemeindegränzen gehört in den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften. Verordnung vom 19. Jänner 1863, Nr. 10 RGB.

[2]) Verordnung vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 RGB.

[3]) Gesetz vom 4. Juli 1872, Nr. 111 RGB., und Gesetz vom 9. April 1870 Nr. 51 RGB.

[4]) Der dießbezügliche Wirkungskreis der politischen Behörden ist durch die neueste Gewerbegesetzgebung bedeutend vergrößert worden (s. unten II. Theil, VI. Buch, 1. Hauptstück).

Behörden eine grundverschiedene. In Ungarn überwiegt nämlich das autonome Element und es gibt in localer und Bezirks-(Comitats-)Verwaltung so gut wie gar keine staatlichen Behörden. Die österreichischen staatlichen Bezirksbehörden, Bezirkshauptmannschaften haben in Ungarn kein Pendant. Die gesammte Verwaltung ruht in dieser Mittelinstanz dort in den Händen der Comitats-Municipien, an deren Spitze die Ober- und die Vicegespäne stehen. Diese Verschiedenheit ist das Ergebniß des verschiedenen politischen Entwickelungsprocesses, mittelst dessen der mittelalterliche Staat in den modernen überführt wurde; dieser Proceß spielte sich in Oesterreich auf andere Weise ab und gedieh weiter als in Ungarn, wo er noch immer nicht ganz vollendet ist. In Oesterreich bereitete der Absolutismus all und jedem nichtstaatlichen Regime (sowohl dem patrimonialen am Lande wie dem autonomen in den Städten) ein jähes Ende[1]) und setzte an die Stelle desselben staatliche Herrschaft mittelst staatlicher Behörden.

Als dann seit dem Anfange der Sechziger Jahre mit dem Uebergang zum constitutionellen Regime der Grundsatz der Selbstverwaltung nach den Bedürfnissen des modernen Staates zur Geltung kam, wurden die autonomen Behörden in Gemeinde, Bezirk und Land in der Weise eingeführt, daß ihnen derjenige Wirkungskreis eingeräumt wurde, der ihnen ohne Gefährdung der Zwecke und Aufgaben des modernen Staates füglich eingeräumt werden konnte. In Oesterreich erhielten daher die autonomen Behörden ihre Wirkungskreise zugetheilt von dem zu voller Machtentwickelung gelangten modernen Verfassungsstaate, der nur so viel hingab, auf wie viel er mit voller Beruhigung verzichten konnte.

Der Schwerpunkt der Herrschaft und des öffentlichen Lebens lag in Ungarn von jeher in den Comitaten, in denen der magyarische Adel herrschte, oder eigentlich in herkömmlicher Weise wirthschaftete. Ungarn war im Grunde nur eine Föderation von Comitats-Adelsrepubliken, die sich keinem monarchischem Regime fügen wollten. Seit Kaiser Josef II. hat es der Absolutismus zu wiederholten Malen vergeblich versucht, auf dem Wege der Centralisation dieser republikanischen Adelswirthschaft Herr zu werden. Es wäre ihm dieses vielleicht gelungen, wenn diese Bestrebungen nicht Hand in Hand gegangen wären mit der Germanisation. Indem der österreichische Absolutismus in Ungarn zugleich letztere anstrebte, als deutscher Absolutismus auftrat, rief er selbst gegen sich alle nationalen Leidenschaften wach und scheiterte. Indessen dämmerte auch bei dem magyarischen Adel die Erkenntniß, daß die Zeit des mittelalterlichen Staates vorüber sei und daß den neuerwachten Volkskräften im modernen Staate Zugeständnisse gemacht werden müssen. Dieses bedeutungsvolle Werk, das von großer staatsmännischer Klugheit und wahrer Selbstverleugnung im rechten Augenblicke zeugte, vollbrachte der ungarische Reichstag 1848. Er nahm das große Werk in Angriff, „die Comitatsverfassung als Schutzbollwerk der Constitution Ungarns mit der

[1]) S. meine Oesterreichische Reichsgeschichte, S. 147 und 149.

Freiheit in Einklang zu bringen" (Ges. Art. XVI: 1848). Das hieß so viel, als daß der ungarische Adel jene Reform im Geiste des modernen Staates, welche anderswo durch den Absolutismus angebahnt und im Wege von Octroyirungen durchgeführt wurde, selbst und aus eigener Initiative durchführen wolle.

Der erste Schritt auf diesem Wege war der Verzicht des Adels auf seine privilegirte Stellung in den Comitaten durch die reichstägliche Bestimmung, daß zu den nächsten Comitatscongregationen „außer den durch Gesetz Berechtigten, denjenigen das Stimmrecht gebühren solle, die seitens der Comitats-Einwohner gemeindeweise als Vertreter zu den Congregationen entsendet werden" (Ges. Art. XVI lit. b). Nach neunzehnjähriger Unterbrechung durch Revolution und reactionäre Experimente wurde die Reform des ungarischen Staates, seine Umwandlung in einen modernen Verfassungsstaat auf Grundlage der Ausgleichsgesetze von 1867 wieder aufgenommen und im Jahre 1870 an die Comitatsreform wieder die gesetzgeberische Hand angelegt.

Mit dem Ges. Art. XLII: 1870 über die Regelung der Municipien ist der erste Versuch gemacht worden, die Comitats-Municipien in den festgefügten Behördenorganismus des modernen Staates einzugliedern und sie, wenn auch als autonome Behörden, in allen Details an feste Regeln zu binden; auch wurde für die zu wählenden Comitatsbeamten eine entsprechende juristische Bildung vorgeschrieben (§. 66); ferner wurde der vom König als Leiter des Comitats zu ernennende Obergespan ausdrücklich als „Repräsentant der executiven Gewalt", also zu einem staatlichen Organ proclamirt (§. 52). Ein weiterer Schritt auf diesem Wege der Verstaatlichung der Comitatsverwaltung geschah mit dem Ges. Art. VI: 1876, womit für jede Jurisdiction ein Verwaltungsausschuß eingesetzt wurde, der, aus allen höheren Functionären der Jurisdiction und zehn von der Generalversammlung des Comitats gewählten Mitgliedern bestehend, die Verwaltung des Municipiums zu führen und die Disciplinargewalt über alle Beamte desselben zu üben hat.

Mit den Ges. Art. 1883 über die Qualification der öffentlichen Beamten wurde die Beamtenwahl in den Municipien wieder um ein Bedeutendes eingeschränkt, indem für die gewählten Beamten ein höherer juristischer Bildungsgrad vorgeschrieben wurde; sodann wurde mit Ges. Art. XV: 1883 der Haushalt der Comitate geregelt und von staatlichen Subventionen abhängig gemacht.

Eine weitere Regelung der Comitats-Verwaltung wurde mit Ges. Art. XXI: 1886 vorgenommen. Nach diesem Ges. Art. gibt es in Ungarn, außer Budapest und Fiume, 63 Comitate und 24 mit Jurisdictionsrecht bekleidete Städte, die als Municipien fungiren. Als solche haben sie die Selbstverwaltung zu besorgen. Die Aufsicht über die Municipien übt der Staat vermittelst der Obergespäne.

Auf diesem Wege schreitet die ungarische Gesetzgebung fort, auf das Ziel lossteuernd, die Verwaltung der Comitate insoweit zu verstaatlichen, als es die, von dem modernen Staate, auf dem immer sich

erweiternden Gebiete der Verwaltung zu lösenden Aufgaben gebieterisch erfordern und der Selbstverwaltung nur jenen Wirkungskreis zu belassen, der mit den Zwecken und Aufgaben des modernen Staates vereinbar ist.

Berufs- und Ehrenbeamte.

§. 140. Zur Führung der Civil-Staatsverwaltung im weitesten Sinne dieses Wortes bedient sich der Staat der Beamten.[1]) Nach den zwei großen Gebieten der civilen staatlichen Thätigkeit theilt man diese in Justiz- und Verwaltungs- oder politische Beamten. Die Justizbeamten sind alle bei der Justiz angestellten Beamten, also staatsanwaltschaftliche Functionäre und Gerichtsbeamte. Diese letzteren zerfallen in richterliche Beamte (selbständige Richter) und richterliche Hilfsbeamte.[2])

Die politisch-administrativen Beamten können nach den speciellen Gebieten der Verwaltung, auf denen sie wirken, in ebenso viele Unterarten unterschieden werden, als Finanzbeamte, Rechnungsbeamte, Forstbeamte, politische Beamte, Consularbeamte u. s. w. Eine besondere Classe von Staatsbeamten bildet das staatliche Lehrpersonal (Lehrer, Directoren, Professoren); im Gegensatz zu den Militärbeamten werden alle obigen Beamtenkategorien als Civilbeamte bezeichnet.

Nach dem zwischen den Beamten und dem Staate bestehenden Verhältniß mit Bezug auf Ernennung, Anstellung und Besoldung unterscheidet man Berufsbeamte und Ehrenbeamte.

Die ersteren sind solche, denen das Amt Lebensberuf ist, welche daher dauernd (lebenslänglich) gegen Besoldung und Pensionsberechtigung (worin die Versorgung der Hinterbliebenen inbegriffen ist) vom Staate angestellt werden. Die Beamten des Staates sind in der Regel Berufsbeamte, da sich der Staat von Einzelnen Dienstleistungen nicht schenken läßt, schon aus dem Grunde, weil er an jedes Amt Pflichten

---

[1]) Im Gegensatz zum Militär, zur „bewaffneten Macht" spricht man von den Civil-Beamten und vom Civilstaatsdienst; doch werden unter „Beamten" in der Regel Civilbeamte verstanden. Das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 versteht unter Beamten „diejenigen Personen, welche vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages mit oder ohne Beeidigung Geschäfte der Regierung zu besorgen haben". Diese Definition ist offenbar im Interesse des strafrechtlichen Schutzes der Regierung gegeben; staatsrechtlich und verwaltungsrechtlich genommen, ist obige Definition zu weit. Von den Beamten sind zu unterscheiden die Diener, welche mit untergeordneten Dienstleistungen bei den Aemtern und Behörden betraut sind. Die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörenden Staatsdiener regelt das Gesetz vom 26. December 1899, Nr. 255.

[2]) Nach dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, Nr. 217, sind selbständige richterliche Beamte die Präsidenten, Vicepräsidenten, Räthe und stimmführende Mitglieder der Gerichtshöfe, Bezirksrichter und bei den Bezirksgerichten angestellte Einzelrichter. Als Hilfsbeamte werden bezeichnet: die Secretäre, Adjuncten und Auscultanten. Nur die selbständigen richterlichen Beamten sind im Sinne des StGG. vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt als Richter anzusehen.

knüpft und seine Disciplinargewalt unter einem unentgeltlichen Dienstvertrage leiden könnte.

Dagegen sind die Beamten der Selbstverwaltungskörper in der Regel Ehrenbeamte, d. i. solche, welche ihr Amt als Nebenbeschäftigung versehen, sich nur zeitweise, d. h. auf kürzere Perioden zur Amtsführung verpflichten und für dieselbe keine Besoldung empfangen.

Doch gibt es zwischen dem reinen Typus der Berufsbeamten und der Ehrenbeamten eine ganze Reihe von Uebergängen, von Typen mit gemischtem Charakter.

So bedient sich auch der Staat ausnahmsweise der unbesoldeten Ehrenbeamten, wenn er z. B. Gerichtsbeisitzer ernennt, Geschworene als Richter beruft, gewählten Bürgermeistern die Bestätigung in ihrem Amte ertheilt und dieselben im „übertragenen Wirkungskreise" als unmittelbare Staatsorgane verwendet; letzteres ist auch der Fall bei den gewählten Vorständen der Bezirksvertretungen und theilweise auch bei den Landmarschällen resp. Landeshauptleuten. Am häufigsten verwendet der Staat Ehrenbeamte in berathenden und begutachtenden Behörden oder Körperschaften, wie z. B. die Mitglieder des Eisenbahnraths, der verschiedenen „Beiräthe" bei den einzelnen Ministerien, der Commission für Erhaltung der Denkmäler der Kunst u. s. w.

Andererseits erhalten oft die von Selbstverwaltungskörpern auf bestimmte Perioden gewählten Ehrenbeamten Belohnungen, Honorare und Besoldungen.

Dienstverhältnisse der Beamten.

§. 141. Die besoldeten Staatsbeamten dürfen in der Regel für ihre Amtshandlungen keinerlei andere Belohnungen annehmen; nur bei einigen Kategorien hat sich ein Rudiment des in früheren Jahrhunderten die Staatsbesoldungen vielfach vertretenden Sportelwesens heutzutage noch neben Besoloung erhalten, indem den Beamten gestattet wird, für einzelne Amtshandlungen und Functionen specielle Entlohnungen zu empfangen, so z. B. den Seelsorgern als Matrikenführern für Ausfertigung von Auszügen aus den Matriken, den Professoren und Beamten als Prüfungscommissaren für Abhaltung von Prüfungen (Prüfungstaxen).

Der Staat besoldet seine Beamten jedoch nur vom Momente ihrer Anstellung und Beeidigung. Diesem Zeitpunkte geht häufig eine Periode der unentgeltlichen Praxis voraus, wo der angehende Beamte dem Staate Dienste leistet, für die er keine Entlohnung empfängt. Der Entgelt für diese Dienste liegt theilweise darin, daß dem Praktikanten, Volontär oder Aspiranten Gelegenheit zur praktischen Ausbildung geboten wird, theilweise in der Expectanz auf eine in der Zukunft frei werdende Beamtenstelle.

Doch erhalten solche angehende Beamte oft „zur Erleichterung ihrer Subsistenz" ein jährliches Adjutum oder zeitweilige Remunerationen.

§. 142. Wenn auch staatsgrundgesetzlich die öffentlichen Aemter allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind, so kommen doch bei der Besetzung staatlicher

Posten immer nur diejenigen in Betracht, welche sowohl die allgemeinen, als auch für jede Kategorie von Aemtern gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Qualificationen besitzen.[1])

Zur allgemeinen Qualification gehört: a) die österreichische Staatsbürgerschaft; Ausländer können jedoch dieselbe zugleich mit dem Eintritt in ein Amt erwerben;

b) ein bestimmtes Alter, und zwar muß der Candidat in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet und das 40. nicht überschritten haben;

c) Unbescholtenheit.

In gemischtsprachigen Ländern oder Bezirken wird gegenwärtig in der Regel auch die Kenntniß der zweiten Landessprache gefordert; für unentgeltliche Dienstplätze (Praktikanten, Aspiranten) ist ferner der Nachweis der entsprechenden Subsistenzmittel vorgeschrieben; endlich darf der Anzustellende mit einem anderen Beamten derselben Behörde in keinem näheren Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen.

Zu der besonderen Qualification gehört für den Conceptsdienst bei Gerichten und politischen Behörden im Allgemeinen die Absolvirung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der Nachweis der mit Erfolg zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Prüfungen.[2])

Für die Anstellung in den technischen Dienstzweigen des Staates, (Baudienst, Forstdienst, Catastraldienst, Fabrikendienst) ist der Nachweis der an einer entsprechenden höheren Fachschule mit Erfolg zurückgelegten Studien; für den Bergbauamtdienst ist der Nachweis sowohl der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, wie auch der Absolvirung einer Bergakademie erforderlich.

Für den staatlichen Sanitätsdienst als Arzt ist außer dem medicinischen Doctorgrad noch eine besondere Prüfung (Physikatsprüfung) erforderlich; für den staatlichen thierärztlichen Dienst außer den vorgeschriebenen Studien die Ablegung einer besonderen Prüfung vor der dazu bestimmten Staatsprüfungscommission; für die Anstellung im staatlichen Rechnungscontrolsdienst (in den Rechnungsdepartements) ist die Absolvirung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät nicht nöthig; es genügt der Nachweis absolvirter oberer Classen der Mittelschulen und die Ablegung einer besonderen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft; für die Anstellung im Cassendienst (bei den verschiedenen Landes-Cassen und Zahlämtern) ist eine besondere Cassenprüfung vorgeschrieben.[3])

Selbstverständlich sind für den Kanzlei- und Manipulationsdienst

---

[1]) In Ausführung des §. 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 ist mit Gesetz vom 14. April 1872 den ausgedienten Unterofficieren ein Vorzug vor den Civilisten bei Besetzung von Stellen im Civildienste, für welche sie qualificirt erscheinen, eingeräumt worden (Certificatisten).

[2]) Der Nachweis über die mit Erfolg zurückgelegte dritte (politische) Staatsprüfung kann nachgetragen werden.

[3]) Ministerialverordnung vom 18. Juli 1853 und der darauf bezügliche, mehrere Modificationen enthaltende Finanzministerialerlaß vom 14. Juni 1879, FBB. 1879, S. 240.

keine höheren theoretischen Studien und Kenntnisse, sondern nebst der allgemeinen Qualification die Kenntniß des Lesens und Schreibens, der Landessprache (eventuell der zweiten[1]) und die durch vorhergehende praktische Einübung erlangte Kenntniß des betreffenden speciellen Manipulationsdienstes erforderlich.[2])

§. 143. Die Besetzung der Dienstposten geschieht entweder im Wege der Berufung oder im Concurrenzwege; doch kann ausnahmsweise ein vertragsmäßiges Uebereinkommen Platz greifen. Im Wege der Berufung werden die höchsten Dienstposten besetzt (Ministerien, Präsidien der Landesbehörden und der höheren Gerichtshöfe); auch ist Berufung bei Hochschulprofessoren häufig. Für die sonstigen höheren und alle unteren Dienstposten ist die Ausschreibung von Concursen vorgeschrieben.[3])

Während nun der Act der Berufung in jener Sphäre des Staatsrechts liegt, die keinen festen Regeln und Gesetzen unterworfen werden kann, da in ihr nur Rücksichten der Zweckmäßigkeit und des Staatsinteresses ausschlaggebend sind: ist der Vorgang bei der Besetzung der Dienstposten im Concurrenzwege bis in seine kleinsten Details gesetzlich geregelt und die besetzenden oder vorschlagenden Behörden sind verpflichtet, diesen gesetzlich geregelten Vorgang genau und strenge einzuhalten.

Die Ernennung für die obersten Staatsämter bis einschließlich der VI. Rangsclasse werden vom Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Ministers; diejenigen für die Dienststellen der VII. und IX. Rangsclassen von den betreffenden Ministern auf Vorschlag der untergeordneten Behörden, ohne daß der Minister an den Vorschlag gebunden wäre; die Besetzung der Dienstposten von der IX. Rangclasse abwärts, wie auch des Dienstpersonales, von den Landesbehörden (Oberlandesgerichtspräsidenten) vollzogen (über Rangsclassen s. S. 185).

Jede Ernennung geschieht mittelst Ernennungsdecretes; nach Empfang desselben ist jeder Beamte verpflichtet, den Diensteid abzulegen und sodann das Amt anzutreten. Vor abgelegtem Diensteid darf kein Staatsbeamter sein Amt ausüben.

---

[1]) Ueber die Pflicht des Staates, „für solche Functionäre zu sorgen, welche der Volkssprache mächtig sind", vergl. die sehr beachtenswerthen Auseinandersetzungen von Frind in seinem Werke: Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht. Wien 1899. S. 153.

[2]) Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, Nr. 52 RGB.

[3]) Ueber die Vorrückung der politischen Beamten enthält §. 12 der MV. vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 RGB., folgende Bestimmung: „Die bei den Bezirksämtern (bezieht sich jetzt auf Bezirkshauptmannschaften) angestellten Beamten derselben Kategorie sind für jedes Kronland in einen Concretalstatus zusammenzufassen, stehen sich im Range gleich und rücken nach ihrem Dienstalter in die höhere Gehaltsstufe vor, wenn sich nicht einer oder der andere derselben durch sein Benehmen einer solchen Vorrückung unwürdig machen sollte." §. 5 lit. C. bestimmt, daß die Vorrückung der bei der Statthalterei angestellten Beamten in dem höheren Gehalt eine graduelle sei.

Die Verwaltungsbeamten.

§. 144. Im Gegensatz zu den Richtern sind die politischen und Finanzbeamten in ihrer Amtsthätigkeit von ihren Vorgesetzten abhängig und für all' ihre Amtsthätigkeit verantwortlich. Allerdings ist das Gesetz auch für den Beamten die oberste Richtschnur seines Vorgehens und Handelns: aber während der Richter bei der Anwendung des Gesetzes nach eigener Ueberzeugung vorgeht und von Niemandem bezüglich dieser Anwendung des Gesetzes Weisungen oder Instructionen zu empfangen, daher auch solche nicht zu befolgen braucht: ist der politische Beamte in der Anwendung und Interpretation der Gesetze, in der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen an die Weisungen und Instructionen seiner Vorgesetzten gebunden — und da, wo er in Ermangelung solcher ausdrücklichen Weisungen auf eigene Faust zu verfahren genöthigt ist, für seine Handlungen und sein Vorgehen verantwortlich. Denn die gesammte Beamtenschaft eines Staates repräsentirt seine vollziehende Gewalt und es ist klar, daß diese Gewalt in ihrer Gesammtheit einheitlich, d. i. nach einheitlichen Grundsätzen, vorgehen muß, wenn von einem Recht und einer Rechtsordnung die Rede sein soll. Auch könnte ein widerspruchsvolles, nach verschiedenen Grundsätzen und Gesichtspunkten vorgehendes Beamtenthum dem Interesse des Staates nicht dienlich sein. Daher muß auch die politische Haltung der Beamten dem Standpunkte der Regierung conform sein. Sie dürfen der Regierung keine Verlegenheiten bereiten.[1])

Nur eine Ausnahme gestattet das Gesetz von dem Grundsatz der Abhängigkeit der Beamten von ihren Vorgesetzten und von ihrem instructionsmäßigen Vorgehen. Das ist der Fall, wenn ein Beamter in die Volksvertretung gewählt wird. Nach den Bestimmungen der Wahlordnung braucht der Beamte, um sein Abgeordnetenmandat auszuüben, keines Urlaubes seitens seiner vorgesetzten Behörde und das Immunitätsgesetz, welches die Mitglieder der Volksvertretungen schützt, gestattet auch den Beamten als Abgeordneten die freieste, auch gegen die Regierung gerichtete Meinungsäußerung, ja auch beliebige oppositionelle Haltung und Handlung. Nun ist allerdings das Gesetz im Staate allmächtig; doch ebenso, wie es vom englischen Parlament heißt, daß es trotz seiner Allmacht doch aus einem Mann kein Weib machen kann, so kann auch kein Gesetz des Staates einen thatsächlich existirenden begrifflichen Widerspruch aufheben. Ein Staatsbeamter, der in der Volksvertretung der Regierung Opposition macht, ist allerdings in Oesterreich und in manchem anderen Staat *gesetzlich* möglich, aber begrifflich eine widerspruchsvolle Erscheinung, ein Widersinn. Denn ebenso wie ein Advocat nicht zwei streitende Parteien vertreten kann, ebenso auch der Beamte als Abgeordneter. Denn jeder Beamte ist der bezahlte Anwalt der Regierung; kann er diese Rolle als Abgeordneter fortsetzen, dann ist zwischen seiner Stellung als Beamter und Volksvertreter kein Widerspruch; kann er dieß nicht, so muß er entweder seiner Beamtenpflicht oder seiner Man-

[1]) Ministerialerlaß vom 7. December 1848.

datspflicht untreu werden. Die durch das Gesetz zugelassene und begünstigte Fiction aber einer Unabhängigkeit des Abgeordneten und gleichzeitigen Abhängigkeit des Beamten ist eben eine Fiction. Consequenterweise allerdings dürfte kein Beamter ein Mandat in eine Volksvertretung annehmen: das wäre auch vollkommen rationell. Wenn das Gesetz eine solche Wahl zuläßt, so thut es das offenbar in der Voraussetzung, daß die Wahl eines Beamten eine Vertrauenskundgebung seitens der Wähler an die Regierung ist und weder Gesetzgeber noch Regierung hätten einen Grund, eine solche eventuelle Vertrauenskundgebung unmöglich zu machen. In diesem Sinne ist ja auch die häufig vorkommende constiutionelle Sitte aufzufassen, daß Minister zugleich Abgeordnete sind. Sobald aber diese Voraussetzung wegfällt, sobald der gewählte Beamte sich gegen die Regierung wendet, kann kein Gesetz den begrifflichen Widerspruch und den thatsächlichen Widerstreit der Pflichten aufheben, der darin zu Tage tritt.[1])

§. 145. Nach alle dem ist es wohl klar, daß das Verhältniß der Beamten zum Staate kein einfaches Vertragsverhältniß, kein Dienstverhältniß im Sinne des Privatrechts ist. Man bezeichnet dieses Verhältniß als ein Verhältniß des öffentlichen Rechts; das ist allerdings richtig, gibt aber noch keinen klaren Begriff über das Wesen desselben. Letzteres besteht darin, daß der Beamte durch den Dienstantritt sich dem Interesse des Staates mit seiner ganzen geistigen Persönlichkeit widmet. Es ist mit nichten ein Arbeitsvertrag, den er schließt: nicht bloß eine zeitlich und sachlich beschränkte und umschriebene Arbeit hat er zu leisten, sondern dem Interesse des Staates sich hinzugeben. Daher ist aber auch das Verhältniß des Staates zu seinen Beamten eine Art Schutzverhältniß; der Staat läßt ihnen einen besonderen Schutz angedeihen. Nicht nur, daß ihre Personen im amtlichen Verkehre und ihre Ehre einen höheren Schutz genießen: ihr wirthschaftliches Wohl bildet den Gegenstand staatlicher Obsorge.

Die Höhe der Besoldung des Beamten ist mit nichten einem Arbeitslohn zu vergleichen und steht nicht wie dieser unter dem „ehernen Lohngesetz". Nicht Angebot und Nachfrage regeln seine Höhe: sondern die staatliche Sorge für den standesgemäßen Unterhalt der Beamten. Daher werden die Gehälter der Beamten von Zeit zu Zeit mit dem Steigen der Preise der Lebensbedürfnisse erhöht. So wurde, um nur von den letzten

[1]) Vergl. den Ministerialerlaß vom 7. December 1848, Nr. 13 RGB. ex 1849, über die politische Haltung der Beamten, worin es unter Anderem heißt: „Jedermann, dessen politische Anschauungsweise und Ueberzeugung von jener der Centralgewalt abweicht, steht es frei, seine Stelle niederzulegen, aus dem dienstlichen Verbande zu scheiden; Niemand wird ihm, weil er seiner Ueberzeugung folgt, deshalb die Achtung versagen. Aber unehrenhaft würde der Mann handeln, welcher sich vom Staate bezahlen ließe und doch, seiner beschworenen Pflicht uneingedenk, dem Staate durch Reden oder Handlungen Verlegenheiten bereiten und ein harmonisches Zusammenwirken aller Verwaltungsglieder unmöglich machen würde ..." Insofern dieser Ministerialerlaß eine unwiderlegliche politische Wahrheit enthält, kann er nie außer Geltung kommen.

Decennien zu sprechen, im Jahre 1873 eine allgemeine Gehaltsregulirung durchgeführt, die bis Ende 1898 galt, wo dann mit Gesetz vom 19. September 1898 wieder eine Neuregulirung (Erhöhung) eingeführt wurde.

Aus diesem Verhältniß der Beamten zum Staate, nicht aber aus irgend einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Dienstvertrage ergeben sich die Pflichten derselben, die man kurz als Pflicht des Gehorsams und der Amtserfüllung bezeichnen kann. Denn der Gehorsam gegenüber dem Willen der Vorgesetzten, ist die Bedingung der Aufrechthaltung all' und jeder Organisation und die Amtserfüllung ist der Zweck der erfolgten Amtsverleihung.[1]) Ungehorsam würde die Desorganisation des Staates zur Folge haben; Vernachlässigung der Amtserfüllung den Stillstand der zum Leben und zur Selbsterhaltung des Staates nöthigen Functionen der staatlichen Gewalten.[2])

Aus der Pflicht des Gehorsams gegenüber den Vorgesetzten, die eine Bedingung der Aufrechthaltung der staatlichen Organisation ist, folgt in Erbmonarchien die Treupflicht gegen den Monarchen und die Dynastie, die in Erbmonarchien die Grundpfeiler der staatlichen Organisation sind und dieselben vor Erschütterungen und Umwälzungen am wirksamsten schützen.

Da der Beamte zur Amtserfüllung verpflichtet ist, so darf er weder um dieser Pflicht nachzukommen, noch auch aus Anlaß seiner Pflichterfüllung ein Geschenk von der Partei annehmen. Die Amtserfüllung muß selbstverständlich eine gesetzmäßige sein.[3]) Aus der Pflicht der Amtserfüllung folgt mit Nothwendigkeit die Pflicht der Amtsanwesenheit,[4]) zugleich aber auch als Bedingung zweckmäßiger und erfolgreicher Amts-

---

[1]) Die Amtserfüllung muß aber auch eine gewissenhafte und eifrige sein. „Jeder Beamte ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Geschäftsstücke mit Fleiß und Gründlichkeit zu erledigen" (§. 88 Amtsinstruction vom 17. März 1855).

[2]) Nur in der Anwendung bestehender Gesetze sind selbständige Richter unabhängig und von jeder Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten, Behörden und Beamten befreit — ja, sogar zur Prüfung der Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit erflossener Verordnungen berechtigt.

[3]) Eine Beobachtung der Staatsgrundgesetze wird ausdrücklich eingeschärft im Art. 12 des StGG. vom 21. December 1867, Nr. 145.

[4]) „Die Beamten und Diener sind verpflichtet, insofern sie nicht in besonderen dienstlichen Aufträgen auswärts verwendet sind, täglich im Amte zu erscheinen und daselbst während der festgesetzten Amtsstunden, oder wenn es der Dienst erfordert und daher der Vorsteher, der hierin mit gutem Beispiele voranzugehen hat, es anordnet, auch länger zu arbeiten." §. 36 der Amtsinstruction für Bezirksämter vom 17. März 1855. Die Entfernung vom Amtsorte ohne Urlaub ist strenge verboten. Die Ertheilung von Urlaubsbewilligungen ist instanzenmäßig geregelt, so daß immer die nächsthöhere Behörde den Vorstehern der unteren Behörde, die Vorsteher aber ihren untergeordneten Beamten Urlaube auf bestimmte Dauer ertheilen können. Nur die in das Haus der Abgeordneten gewählten Beamten und öffentlichen Functionäre (z. B. Notare) bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubs (StGG. vom 21. December 1867, Nr. 141 RGB.). Ebenso die der bewaffneten Macht angehörigen Civil-Staatsbediensteten im Falle ihrer Einberufung zur activen Dienstleistung (mit Inbegriff der Dienstleistung im Landsturme). §. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, Nr. 59 RGB.

erfüllung die Pflichten des standesgemäßen äußeren Verhaltens[1]) und der Amtsverschwiegenheit.[2])

Die Verletzung obiger Pflichten wird nach dem Strafgesetze, nach Umständen im Disciplinarwege geahndet.[3])

§. 146. Den Pflichten der Beamten gegenüber stehen ihre Rechte; diese sind entweder Vermögens- oder Ehrenrechte.[4])

Aus dem doppelten Verhältniß aber, erstens zum Staate und zweitens zur Gesammtheit, ergeben sich zweierlei Arten solcher Rechte:

Dem Staate gegenüber hat der Beamte das Recht auf seine normalmäßige Besoldung, eventuelle Activitäts- und andere vereinbarte oder gesetzliche Zulagen, Reisegebühren, Diäten, Uebersiedelungsgebühren u. s. w., ferner auf Pensionirung, wenn er in den Ruhestand tritt; ein Theil seiner Rechte an den Staat übergeht auf seine Wittwe und hinterlassenen minderjährigen Kinder.

Der Gesammtheit gegenüber genießt er als staatliches Vollzugsorgan eines besonderen Schutzes, den ihm der Staat gewährt, indem er Angriffe auf seine Person während der Amtsführung oder sonst welche Beleidigung desselben aus Anlaß seiner Amtsführung als Amtsehrenbeleidigung mit strengeren Strafen bedroht.

Die gesammte Beamtenschaft Oesterreichs ist in elf Rangsclassen (von der ersten als höchsten bis zur elften einschließlich als untersten)

---

[1]) Zu dem standesmäßigen Verhalten gehört die Enthaltung von unerlaubten Nebenbeschäftigungen, wie z. B. Ausübung eines Gewerbes u. dergl. Auch ist den Beamten ein anständiges Benehmen gegen die Parteien zur Pflicht gemacht mit Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1811.

[2]) §. 41 der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855. Unter gewissen Bedingungen kann die Verletzung eines Amtsgeheimnisses ein nach dem Strafgesetz zu behandelndes Verbrechen werden.

[3]) Die Pflichten der Beamten sind seit den berühmten Rescripten Kaiser Josef's II. (s. meine Oesterreichische Reichsgeschichte S. 160) durch eine große Anzahl von Hofkanzleidecreten, Rescripten, Verordnungen und Patenten normirt worden. In neuerer Zeit sind hiefür namentlich die umfangreichen organisatorischen Gesetze aus der ersten Hälfte der 1850er Jahre über Behördeneinrichtung und Geschäftsführung grundlegend, insbesondere die Amtsinstruction für rein politische Bezirksämter vom 17. März 1855, Nr. 52 RGB. Der Umstand, daß diese grundlegenden Bestimmungen über das Staatsdienerverhältniß aus einer Periode absolutistisch-kirchlicher Reaction datirt, hat parlamentarischen Parteien Anlaß gegeben, eine Revision und Codificirung der über die Dienstverhältnisse der Beamten geltenden Bestimmungen, die Erlassung einer Dienstpragmatik, zu verlangen. Ueber einen am 5. Mai 1874 gestellten dießbezüglichen Antrag (Promber) wurde ein Ausschußbericht erstattet, worin die Zusammenfassung aller das Staatsdienstverhältniß betreffenden Bestimmungen in einem Gesetze als zweckmäßig anerkannt, jedoch in Anbetracht der großen Schwierigkeiten der Abfassung eines solchen Gesetzes wenigstens die Regelung einiger speciellen Punkte (Disciplinarverfahren, Pensionirung wider Willen, Qualificationstabellen u. s. w) in besonderen Gesetzen empfohlen wurde. Bisher ist jedoch dieser parlamentarischen Anregung von der Regierung keine Folge gegeben worden.

[4]) Pflicht und Recht zugleich ist das Tragen der Uniform. Dasselbe wurde zu wiederholten Malen, neuestens mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889, Nr. 175 RGB., eingeführt und mittelst einer Reihe von Durchführungsverordnungen der einzelnen Ministerien geregelt.

eingereiht.[1]) Nach diesen Rangsclassen wird die Höhe der Besoldung der einzelnen Beamten bestimmt, jedoch sind nur die Bezüge der ersten vier Rangclassen einheitlich, d. h. zwischen den in je eine dieser ersten vier Classen eingereihten Beamten besteht kein Unterschied der Besoldung.[2]) Für die fünfte Rangsclasse bestehen zwei Gehaltsstufen, für die weiteren sechs Rangsclassen bestehen je drei Abstufungen der Höhe der Bezüge, so daß die in diese unteren sieben Rangsclassen eingereihten Beamten in Hinsicht auf ihre Gehälter je in zwei und drei Kategorien zerfallen.

Somit gibt es im Ganzen 24 Gehaltsabstufungen, und zwar beträgt der höchste Gehalt (Ministerpräsident) 12000 fl., der unterste 800 fl.

Außer den „systemmäßigen" Gehältern beziehen die Beamten Functions- oder Activitätszulagen, deren Höhe für die oberen vier Rangsclassen das Gesetz mit fixen Ziffern bestimmt, für die unteren sieben Classen nach Dienstjahren und mit Rücksicht auf die verschiedenen Amtssitze abgestuft sind.[3])

Die Besoldungen der Beamten genießen die gesetzliche Bevorzugung, daß auf dieselben kein gerichtliches Verbot gelegt werden darf,[4]) auch dürfen dieselben nicht freiwillig verpfändet oder abgetreten werden; nur an solche Personen, welche gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt an dem Beamten haben, wie z. B. dessen Gattin, Kinder u. s. w., darf ein entsprechender Theil der Besoldung abgetreten werden.[5]) Die Besoldungen der Beamten über 600 fl. unterliegen der Einkommenssteuer,[6]) von 3200 fl. an nach aufwärts, in progressivem Verhältniß auch noch der Besoldungssteuer nach dem Gesetze vom 25. October 1896 (§. 233).

Außerdem zahlt jeder Beamte bei seiner ersten stabilen Ernennung mit Gehalt oder Naturalgenuß über 300 fl. eine Diensttaxe und ebenso bei jeder späteren stabilen Erhöhung seiner Bezüge in Folge eines Avancements.

Die im Dienste reisenden Beamten erhalten eine Vergütung der Zehrungsauslagen und Reisekosten (Diäten) im Verhältniß zu ihren Rangsclassen und Bezügen.[7])

---

[1]) Gesetz vom 15. April 1873, Nr. 47.

[2]) Die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten erfolgte zuletzt mit Gesetz vom 19. September 1898, Nr. 172.

[3]) Vergl. Hermann Scherer: Die Activitätsbezüge der Staatsbeamten. Wien 1899.

[4]) Justin Blonski: Der österreichische Civil-Staatsdienst, Wien 1882, enthält eine systematische Darstellung des gesammten heutigen österreichischen Beamtenrechts. Von älteren Werken seien erwähnt: Schopf: Der österreichische Civil-Staatsdienst, Wien 1851, und Gochnat: Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die k. k. Staatsbeamten, Wien 1875.

[5]) Mayrhofer I, 73.

[6]) Gesetz vom 25. October 1896, Nr. 220, §§. 167 und 172.

[7]) Geregelt durch Verordnung des Gesammtministeriums vom 18. Juni 1873, Nr. 15 RGB.

Disciplinarbehandlung.

§. 147. Die Disciplinarbehandlung ist eine verschiedene, je nachdem es sich um Justiz- oder Verwaltungsbeamte handelt.[1])

Die Disciplinarbehandlung der richterlichen Beamten erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1868, Nr. 46 RGB. Die Pflichtverletzung, welche im Disciplinarwege geahndet wird, ist entweder Ordnungswidrigkeit oder ein Dienstvergehen. Auf erstere sind Ordnungsstrafen: Mahnung und Verweis, gesetzt. Gegen eine Mahnung ist kein Rechtsmittel zulässig. Doch schon gegen einen Verweis hat der richterliche Beamte ein Beschwerderecht an die obere Instanz. Dienstvergehen werden mit Disciplinarstrafen geahndet. Solche sind:

a) die Versetzung in einen anderen Amtssitz ohne Rangverminderung, wobei der Versetzte die Uebersiedelungskosten selbst zu tragen hat; auch kann

b) Versetzung in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Veränderung der normalmäßigen Ruhegenüsse verhängt werden, oder endlich

c) Dienstentlassung mit Verlust des Titels und Pensionsanspruchs.

Solche Disciplinarstrafen können gegen richterliche Beamte jedoch nur von den zuständigen Disciplinarsenaten nach gesetzmäßig durchgeführter Verhandlung, wobei dem Beschuldigten genügende Vertheidigungsmittel zustehen, ausgesprochen werden. Die Disciplinarsenate sind ständige, beim obersten Gerichtshofe und jedem Oberlandesgerichte nach Vorschrift des Gesetzes mit Anfang eines jeden Jahres für die ganze Dauer desselben zusammengesetzte Rathscollegien — so daß jede Willkür oder Parteilichkeit mit Hinblick auf den einzelnen Fall ausgeschlossen ist. — Uebrigens ist das Verfahren streng nach den Grundsätzen des mündlichen Anklageprocesses geregelt und steht dem Inculpaten von dem Erkenntniß des Disciplinarsenates beim Oberlandesgericht die Appellation an den des Obersten Gerichtshofes zu.

Die Disciplinarbehandlung der nicht richterlichen Justizbeamten, sowie auch des Dienerschaftspersonales der Gerichte, erfolgt nach den Vorschriften der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853 (§§. 75—89).

Dagegen ist für die Disciplinarbehandlung der „landesfürstlichen und der denselben gleichgestellten Beamten mit Ausnahme des Lehrpersonales, dann der Finanzwache und des Wachpersonales der Straf- und Besserungsanstalten“ mit der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, Nr. 64 RGB., eine allgemeine Vorschrift erlassen worden.

Dieselbe erklärt „jede Verletzung von Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, ihren Diensteid oder durch allgemeine Dienstvorschriften auferlegt sind“ für „Dienstvergehen“, welche durch Rügen oder durch Disciplinarstrafen geahndet werden. Letztere bestehen in dem Verweise, der Geldstrafe, Entziehung der graduellen Vorrückung, strafweisen Versetzung im Dienste oder in der Dienstentlassung. Wenn

[1]) Vergl. H. Scherer: Disciplinarvorschriften und Disciplinarstrafrecht, Wien 1899.

nun auch das Disciplinarverfahren gegen die politisch-administrativen Beamten nicht in den Formen des gerichtlichen Verfahrens vor sich geht, so sind doch auch für dieses bei jeder politischen und Finanzlandesbehörde ständige Commissionen bestellt, denen die Einleitung und Durchführung der Disciplinaruntersuchungen obliegt (§. 11). Allerdings ist der Vorsitzende dieser Commission an deren Beschlüsse nicht gebunden und kann, wenn er anderer Meinung ist, die Entscheidung der höheren Behörde einholen (FMErl. vom 22. Juli 1860).

Der principielle Unterschied zwischen der Stellung der Justiz- und Verwaltungsbeamten tritt also auch in dem Disciplinarverfahren gegen dieselben deutlich hervor.

§. 148. Das Staatsdienstverhältniß endigt:

a) freiwillig, seitens des Beamten durch Verzicht auf das Amt. Es ist ein unterscheidendes Merkmal des Civilstaatsdienstes im Gegensatz zum Militärdienst, daß ersteres kein Zwangsverhältniß ist und von dem Beamten jederzeit durch Verzicht gelöst werden kann. Die durch eine Reihe von Jahren bereits erworbenen Vermögensrechte des Beamten an den Staat, Pensionsansprüche, gehen dabei nicht verloren. Der Beamte kann um seine Pensionirung einschreiten und dieselbe muß ihm gewährt werden — auch wenn er keinen Grund dafür anzugeben im Stande ist;

b) unfreiwillig seitens des Beamten (Dienstentlassung) in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils, welches die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nach sich zieht oder in Folge eines Disciplinarurtheils;

c) durch Quiescirung oder Pensionirung, wenn eine solche durch das Interesse des Dienstes oder andere Rücksichten staatlicherseits geboten erscheint;

d) beim Lehrpersonale der Hochschulen mit der Vollendung des 70. (eventuell 71.) Lebensjahres auf Grund des Gesetzes.

Uebrigens sind auch, ebenso wie bei der Berufuung (s. oben) bei der Lösung des Staatsdienstverhältnisses zwei Sphären zu unterscheiden: die niedere Sphäre des öffentlichen Rechts und die höhere des Staatsrechts im engeren Sinne.

Im ersteren muß die Regierung bei der Lösung des Dienstverhältnisses sich strenge an die bestehenden Gesetze und Vorschriften halten und wenn auch beim Mangel einer Dienstespragmatik die bestehenden Vorschriften nicht für alle Fälle ausreichen, so werden doch Beamte in dieser Sphäre nur in den Formen des bestehenden Rechtes vom Dienste entlassen, beziehungsweise pensionirt. Anders verhält es sich in der höheren Sphäre des Staatsrechts, wo Rücksichten der Politik maßgebend sind.

Die Entlassung der Minister hängt vom freien Entschlusse des Monarchen ab, für welchen Rücksichten und Erwägungen der Politik maßgebend sind und die keinerlei rechtlicher Begründung bedarf. Gesetz-

lich ist dabei nur für gewesene Minister ein bestimmter Pensionsgenuß vorgesehen.[1])

Auch bei höheren Ministerialbeamten, Statthaltern und Landespräsidenten können Erwägungen der Politik an Stelle rechtlicher Begründung die Lösung ihres Dienstverhältnisses herbeiführen.

— — —

Beamtenversorgung.

§. 149. Aus dem Schutzverhältnisse, in welchem der Beamte zu dem Staate steht, folgt die Verpflichtung des Staates, sich nicht nur des dienstunfähig gewordenen Beamten anzunehmen, sondern auch dessen Hinterbliebene verhältnißmäßig zu unterstützen; auch kann der Staat nur dann eine vollständige Hingabe seiner Beamten an sein Interesse, eine vollständige Identificirung ihres Interesses mit dem seinigen verlangen, wenn er die Versorgung der Beamten auch für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit übernimmt und auch für ihre Hinterbliebenen (Wittwen und Waisen) zu sorgen sich verpflichtet.

Schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sind diese Verhältnisse gesetzlich geregelt worden und zwar in den Pensionsnormalien[2]) vom 30. November 1771 und vom 26. März 1781, welche noch heute die Grundlage des österreichischen Beamtenpensionsrechtes bilden. Allerdings sind seit jener Zeit eine große Zahl theils ergänzender, theils abändernder, theils neu auftauchende Dienstverhältnisse berücksichtigender und die denselben entsprechenden Versorgungsrechte regelnder Gesetze und Verordnungen erschienen.

Von diesen sind insbesondere hervorzuheben die a. h. Entschließung vom 4. September 1850 und kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866, Nr. 157, über das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener; das mit kaiserlicher Verordnung vom 12. November 1870 erflossene Reglement bezüglich der Ruhe- und Versorgungsbezüge der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Behörden; das Pensionsgesetz für das an Staatslehranstalten angestellte Lehrpersonale vom 9. Mai 1870, Nr. 47; das Gesetz vom 27. März 1873, Nr. 50, betreffs Versorgung der Polizeibeamten; das Militärversorgungsgesetz vom 27. December 1875, Nr. 158, das Gesetz vom 26. Februar 1876, Nr. 19, betreffs der Versorgung der Gendarmerieofficiere und Mannschaft, endlich das Gesetz vom 14. Mai 1896, betreffend die Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbediensteten und deren Hinterbliebenen.

Der Staat gewährt den in Ruhestand getretenen Beamten und Dienern, ferner ihren Wittwen und Waisen unter den gesetzlichen Be-

---

[1]) Jedem Minister gebührt für den Fall der Enthebung vom Amte, sie mag über sein Ansuchen erfolgt sein oder nicht, ein Ruhegehalt von jährlichen 4000 fl. ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit, insoweit nicht kraft des allgemeinen Pensionsgesetzes (s. unten) ihm eine höhere Pension zusteht (Gesetz vom 22. Juli 1868, Nr. 111 RGB.).

[2]) Daher die übliche Bezeichnung „normalmäßige" Versorgung.

dingungen: Pensionen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und Conductquartalgelder.

Pensionen sind Ruhegehalte, welche fortlaufend in verschieden abgestufter Höhe, in der Form wie Gehälter monatlich im vorhinein und lebenslänglich an Beamte oder ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.

Abfertigungen sind einmalige Zahlungen an Beamte, Diener und ihre Hinterbliebenen, die zum Pensionsbezug nicht berechtigt sind.

Conductquartale werden den armen Angehörigen solcher Staatsdiener bewilligt, welche nicht einmal soviel hinterlassen haben, wie viel zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten nöthig ist.[1])

Zum Bezug einer normalmäßigen Pension berechtigt eine in einem Staatsamte[2]) zurückgelegte mindestens zehnjährige Dienstzeit (vom Tage der Vereidigung gerechnet), wenn kein Umstand eingetreten ist, der den Verlust der Pensionsberechtigung nach sich zieht, wie z. B. freiwilliger Austritt aus dem Staatsdienst (Dienstesentsagung), Entlassung aus dem Dienste in Folge strafgerichtlichen Urtheils u. dergl.

Die Höhe der normalmäßigen Pension richtet sich nach der Länge der zurückgelegten Dienstzeit und nach der Höhe des im Momente des Austrittes aus dem Dienste gesetzmäßig bezogenen Gehaltes.[3])

Beamten und Dienern, welche eine anrechenbare zehnjährige Dienstzeit nicht vollstreckt haben, wird beim Uebertritt in den Ruhestand eine einmalige Abfertigung gewährt.[4])

Die Wittwen der Beamten erhalten Pensionen in fixen Beträgen, die entsprechend den elf Rangclassen abgestuft sind von 3000 fl. in der ersten bis zu 400 fl. in der elften Rangclasse. Dienerwittwen erhalten $^1/_3$ der Pension des Gatten, mindestens aber 200 fl.[5])

Für unversorgte Kinder sowohl der Beamten als Diener erhalten die Wittwen Erziehungsbeiträge im Betrage von $^1/_5$ ihrer Pensionen für jedes Kind, doch darf der Betrag nie mehr als 300 fl. für ein Kind betragen.

Endlich werden auch an elternlose Waisen nach Beamten und Dienern Waisenpensionen gezahlt. Dieselben betragen die Hälfte der Wittwenpensionen.

---

[1]) Hofkanzleientschl. vom 24. December 1840.

[2]) Der anrechenbare Dienst kann zurückgelegt werden bei allen staatlichen Civilbehörden und Aemtern, bei den k. und k. Hofämtern, auf Staats- und Fondsherrschaften, auf den k. k. Familienfondsgütern, bei staatlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten.

[3]) Neuerdings geregelt mit Gesetz vom 14. Mai 1896, Nr. 74, betreffend die „Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse" der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der in die Kategorie der Dienerschaft gehörenden Staatsdiener, sowie deren Wittwen und Waisen. Darnach gebühren allen Staatsdienern nach einer 10jährigen Dienstzeit als Versorgung 40% des letzten Activitätsgehaltes und für jedes weitere Jahr weitere 2% desselben; nach 40jähriger Dienstzeit das volle Gehalt als Pension. Bei Staatsbeamten darf jedoch diese Pension nie weniger als 400 fl., bei Dienern nie weniger als 200 fl. betragen.

[4]) Dieselbe beträgt bei einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren einen ganzen Jahresgehalt, bis über 5 Jahre den zweifachen Jahresgehalt.

[5]) §. 5 Gesetz vom 14. Mai 1896, Nr. 74.

Das sog. Sterbequartal beträgt das Dreifache des Monatsgehaltes und gebührt sowohl Wittwen wie hinterlassenen Waisen.

Die Thätigkeit der Verwaltung.

§. 150. Die Staatsverwaltung, die mit Recht als die „freie Thätigkeit der Staatsregierung" bezeichnet wird, ist formell eine dreifache, indem sie sich entweder

a) mittelbar durch Erlassung einer allgemeinen Vorschrift auf die Gesammtheit der Staatsbürger oder doch einzelne Classen und Kategorien derselben oder

b) unmittelbar auf einzelne Staatsbürger bezieht, oder endlich

c) eine unmittelbare Verrichtung, eine Geschäftsdurchführung seitens der Verwaltungsorgane zum Inhalte hat.

Die Thätigkeit ad a) ist die allgemein verordnende und findet statt, wenn die Verwaltung eine Vorschrift erläßt, welche, sei es der Gesammtheit, sei es ganzen Classen oder Kategorien derselben, Pflichten auferlegt oder Rechte einräumt, z. B. wenn ein Post- oder Eisenbahnreglement, Marktordnung u. dergl. erlassen wird.

Die Thätigkeit ad b) ist die individuell verfügende und findet statt, wenn die Behörde den N. auffordert, unter Strafe seinen unmündigen Sohn einer Besserungsanstalt zu übergeben oder dergl.

Die Thätigkeit ad c) ist die eigenverwaltende und tritt ein, wenn z. B. die Behörde ein baufällig gewordenes Gebäude, das im Staatseigenthume steht, durch Organe des Staates (Baubehörde) umbauen läßt oder dergl.

In allen diesen Fällen kann die Initiative, die Anregung zum Einschreiten ausgehen entweder von der Behörde oder von der Partei.

1. Die Behörde leitet ein Verfahren ein entweder von amtswegen auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen, z. B. das Verfahren zum Zwecke der Assentirung; oder in unbestimmten Zeiträumen jedesmal wo Umstände eintreten, unter denen ihr ein bestimmtes Vorgehen und ein für diesen Fall vorausgesehenes und festgesetztes Verfahren vorgeschrieben ist, z. B. bei Ausbruch einer Rinderpest.

2. Das Verfahren der Behörde kann von einer Partei provocirt werden, z. B. wenn dieselbe um Bewilligung der Zerstückelung eines Grundcomplexes oder Ausrodung einer Waldparcelle einschreitet, aber auch, wenn sie durch ungesetzliches Vorgehen gegen die gesetzliche Rechtsordnung verstößt oder sonstwie den Interessen der Gesammtheit und des Staates zuwiderhandelt.

Nur das Verfahren ad 2, welches von Privatparteien provocirt wird und ihr Einzelinteresse unmittelbar berührt, kann Gegenstand der Anfechtung seitens der Parteien sein und nach erschöpftem politischen Instanzenzuge bezw. nach rechtskräftiger Entscheidung der obersten Behörde den Gegenstand einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe bilden.

Das kann bei dem Verfahren ad 1 nicht der Fall sein. Die Anordnung einer Wahl, die Inangriffnahme einer Assentirung, Verhängung einer Contumaz kann der Einzelne nicht anfechten und eine solche Maßregel kann nicht Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Verhandlung werden.

Von all' und jeder gerichtlichen Thätigkeit unterscheidet sich die Verwaltungsthätigkeit dadurch, daß die Formen derselben nur in untergeordneten und nebensächlichen Dingen an feste Regeln gebunden sind. Je höher wir steigen auf der Scala der politischen Angelegenheiten, desto freier und ungebundener werden dieselben behandelt, bis sie in den höchsten Staatsangelegenheiten alle Norm und Regel abstreifen und nur den Geboten reiner Zweckmäßigkeit folgen. So ist z. B. das Verfahren, wie man einen Vagabunden abzuschieben hat, an feste Regeln und Formen gebunden; aber es gibt keine Normen, wie ein Staatsanlehen contrahirt werden muß.

Ein anderer principieller Unterschied zwischen gerichtlichem und administrativem Verfahren ist der, daß in ersterem der Staat durch den Richter nur als unbetheiligter Dritter den Streit der Parteien schlichtet, während im politischen Verfahren die Behörde den Staat als betheiligte Partei vertritt; allerdings repräsentirt hier der Staat in zweiter Linie das allgemeine Interesse, letzteres tritt aber wenigstens für das ungeübte Auge und den im Parteiinteresse befangenen Sinn des Einzelnen vollkommen in den Hintergrund. So nimmt denn das Verfahren in Verwaltungs-Angelegenheiten scheinbar immer die Form des Befehlens einerseits und Gehorchenmüssens andererseits an. Diese Form zu mildern, ihr womöglich diejenige des gerichtlichen Verfahrens zu substituiren, ist das Bestreben des modernen Staates und aus diesem Bestreben ergab sich das Institut der Verwaltungsjustiz, welches wenigstens in letzter Instanz an die Stelle des obrigkeitlichen Verfahrens gegen Unterthanen ein formelles Rechtsverfahren zwischen zwei Parteien setzt.

Geschäftsordnung.

§. 151. Die Geschäftsordnung der politischen Behörden wurde durch die Amtsinstruction vom 17. März 1855, welche zugleich die Umrisse des äußeren Verfahrens dieser Behörden enthält, geregelt. Die Einrichtung beruht auf der genauen Evidenzhaltung des Einlaufes, welcher in dem Einreichungsprotokoll der politischen Behörde in die vorgeschriebenen Rubriken zu registriren ist. In dieses Einreichungsprotokoll werden nicht nur alle von den Parteien und anderen Behörden einlangenden Gesuche beziehungsweise Berichte und alle anderen schriftlichen Mittheilungen, über welche amtszuhandeln ist, verzeichnet. Jedes solche Geschäftsstück wird dabei mit der laufenden Nummer versehen.

Der Vorsteher der Behörde führt ein besonderes Verzeichniß der geheimen ihm zur „reservirten Verhandlung" zukommenden Geschäftsstücke

(geheimes oder Präsidialprotokoll). Den gesammten Einlauf nimmt der Leiter der Behörde täglich zur Kenntniß und verfügt über dessen weitere Behandlung, indem er nach genommener Einsicht die einzelnen Stücke entweder seinen untergeordneten Beamten zur Erledigung zutheilt oder zu eigener Behandlung und Erledigung behält (§. 87).

Für die Behandlung der Geschäfte ist, wo dies nur möglich ist, der „kurze und mündliche Weg" vorgeschrieben (§. 77). Die Amtsvorsteher sind verpflichtet, „die geeigneten Verfügungen, Vorkehrungen und Erhebungen auf die einfachste und mindest kostspielige Weise ohne viel Schreibereien zu veranlassen" (§. 78). Doch sind die „Erledigungen der eingelangten Geschäftsstücke" schriftlich zu verfassen (§. 89). Nach ihrer äußeren Form werden diese „schriftlichen Erledigungen" als Bescheide, Decrete, Currenden, Circulare, Noten, Berichte unterschieden, von denen jede in den verschiedenen vorgeschriebenen Fällen ihre Anwendung zu finden hat.

Bei den Entscheidungen (die in Form von Bescheiden oder Decreten hinausgegeben werden,[1]) sind die Beweggründe und die angewendeten Gesetze anzuführen, auch die der Partei noch offen stehenden weiteren Rechtswege und Recursfristen anzugeben (§. 92).

Ebenso wie der gesammte Einlauf werden alle Erledigungen oder wie immer gearteten schriftlichen Verfügungen in dem selbständig organisirten, „Expedit" genannten Hilfsamt in Evidenz gehalten. Die Aufgabe des Expedits ist die Besorgung der Ausfertigung aller Erledigungen und schriftlichen Verfügungen der Behörde und die Ueberwachung der Zustellungen derselben (§. 106). Da die erfolgten „Expeditionen" in einer besonderen Rubrik des Einreichungsprotokolles angemerkt werden müssen, so wird auf diese Weise der Zusammenhang zwischen den einzelnen Stadien der Geschäftsbehandlung hergestellt und ein leichter Ueberblick über den gesammten Geschäftsgang bei der Behörde ermöglicht. Die nach der Expedition der Erledigung zurückbleibenden Acten (Eingaben, Concepte u. s. w.) werden in der Registratur hinterlegt, über deren ordnungsmäßige Instandhaltung der 4. Abschnitt der Amtsinstruction detaillirte Bestimmungen enthält. Die Aufgabe der Registratur ist neben der sicheren Aufbewahrung der Acten die Aufrechthaltung einer solchen Ordnung und Evidenz, daß die Acten jeder Angelegenheit leicht und schnell auffindbar seien, was unter anderem auch zu dem Zwecke nothwendig ist, damit die Behörde für jede zu behandelnde Angelegenheit ohne Zeitverlust gleich deren „Voracten" zur Hand haben könne.

Das Verfahren in Verwaltungssachen.

§. 152. Von der Geschäftsführung, die in den Amtsinstructionen und Geschäftsordnungen geregelt wird, ist zu unterscheiden das administrative Verfahren. Jene begreift in sich nur die äußeren minder relevanten

[1]) Der Unterschied ist rein äußerlich.

Formen des letzteren; bei diesem sind bereits rechtliche Interessen im Spiele; das Verfahren ist auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse von Einfluß. Solche Bestimmungen wie z. B. über die äußere Form der Eingaben, über Numerirung der Beilagen, über Aufbewahrung der Acten u. dergl. gehören zur Geschäftsführung: sie sind für die Rechtsverhältnisse ziemlich indifferent. Das administrative Verfahren dagegen hat es mit den Formen des Vorgehens der Behörden und ihres Verkehrs mit den Parteien zu thun und hat für das materielle Verwaltungsrecht eine analoge Bedeutung wie für das materielle Privatrecht der Civilproceß.

Ob die Parteien von den einzelnen Maßregeln und Schritten der Behörde rechtzeitig verständigt, ob sie dabei mit ihren Anträgen gehört werden und welche Bedeutung den letzteren zukommt, welche Mittel den Parteien gegenüber den Maßnahmen und Entscheidungen der Behörden zu Gebote stehen — all' das hängt von den Grundsätzen des administrativen Verfahrens ab. Der Gedanke liegt nun nahe, daß in einem Rechtsstaate das administrative Verfahren ebenso durch ein administratives Verfahrensgesetz geregelt sein müsse, wie das im Civilverfahren mittelst des Civilproceßgesetzes schon längst der Fall ist.[1])

Der Umstand, daß es solche allgemeine Administrativ-Verfahrensgesetze nicht gibt, wird meist auf das Kerbholz des Absolutismus geschrieben, der sich in seinem Schalten und Walten gegenüber den Unterthanen durch Verfahrensgesetze nicht binden und behindern lassen mochte: der Mangel eines solchen Gesetzes im modernen Rechtsstaate dagegen als ein schwerer Anachronismus bezeichnet, der so bald als möglich behoben werden müsse. Dabei wird aber übersehen, daß der Mangel eines allgemeinen Administrativ-Verfahrensgesetzes nicht zum geringsten Theil in der Unmöglichkeit wurzelt, die unendliche Mannigfaltigkeit der durch die Verwaltung geschaffenen und immerfort neu erzeugten Verhältnisse durch ein allgemeines Gesetz zu normiren, wozu noch der Umstand hinzutritt, daß man allerdings erst in der neuesten Zeit auf ein „verfassungsmäßiges Verwaltungsrecht" bedacht wurde, in Folge dessen die Theorie auch erst in der neuesten Zeit auf die nothwendige Grundlage eines solchen, auf ein gesetzlich geregeltes Administrativverfahren ihr Augenmerk lenkte.[2])

[1]) Dieser Gedanke gelangte zum Ausdruck in einem Antrage auf dem österreichischen Advocatentag im Jahre 1885 (abgedruckt bei Grünhut 1885, S. 204), worin für das administrative Verfahren eine Regelung nach Analogie des Civilprocesses, und zwar in streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten verlangt wird. Ueber diesen Antrag erstattete Lemayer ein sehr lehrreiches Gutachten (abgedruckt ebenda), auf welches wir noch weiter unten zurückkommen.

[2]) Den ersten Versuch, die „allgemeinen Grundsätze für das (österreichische) Administrativverfahren" theoretisch zu formuliren, unternahm Mayrhofer. Er, der in seinem Handbuch des Verwaltungsdienstes sich, wo immer es nur möglich war, der Gesetzestexte zu bedienen liebte, sah sich in dieser Partie vom Gesetze verlassen und gezwungen, „die allgemeinen Hauptumrisse für das Verfahren überhaupt in den verschiedensten Gesetzen, Verordnungen, Instructionen nicht ohne Mühe" zusammenzusuchen, da, wie er klagt, „für das Administrativverfahren ein allgemeines Gesetz, wie für den Civilproceß und für den Strafproceß, nicht besteht." Allerdings sucht Mayrhofer mit Recht die Ursache dieses Mangels vorzugsweise

Wir haben es hier also mit dem jüngsten Problem des theoretischen Verwaltungsrechts zu thun.

Wenn nun auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß die Zeiten des Absolutismus am wenigsten darnach beschaffen waren, das administrative Verfahren gesetzlich zu regeln, da eine solche Regelung in erster Linie die freie Bewegung der Regierung und der Behörden hemmt und hindert: so ist es doch Thatsache, daß wir sowohl aus jenen Zeiten wie auch aus neuerer Zeit in den verschiedensten Verwaltungsgesetzen zahlreiche Bestimmungen über administratives Verfahren auf den einzelnen Gebieten der Verwaltung besitzen und daß uns nur ein allgemeines, das Verfahren auf allen diesen Gebieten einheitlich regelndes Verfahrensgesetz fehlt — und nur den Mangel eines solchen beklagen die in der Note angeführten Schriftsteller. Dieser Mangel jedoch ist weniger eine Unterlassungssünde früherer oder neuerer Zeiten, sondern erklärt sich einfach aus denselben Gründen, aus denen es in keinem auch noch so liberal organisirten Staate, ja, auch in den modernsten Republiken, einen allgemeinen Verwaltungscodex gibt, während überall allgemeine bürgerliche Gesetzbücher vorhanden sind; aus denselben Gründen, aus denen es in der Theorie Systeme des Privatrechts in Hülle und Fülle gibt, während es an solchen des öffentlichen Rechts überall mangelt. Diese Gründe aber liegen einfach in der verschiedenen Natur des öffentlichen und Privatrechts, wovon wir oben (I. Buch) gesprochen haben.

Diese von dem Privatrecht grundverschiedene Natur des öffentlichen Rechts, welches eben so viele selbständige Gebiete aufweist als das Privatrecht eines ist, hat von jeher alle Versuche, einen einheitlichen, das gesammte öffentliche Recht umfassenden Codex des Staats- oder auch nur des Verwaltungsrechts zu verfassen, scheitern gemacht.[1]) Damit ist aber auch die Unmöglichkeit eines „allgemeinen Administrativ-Verfahrensgesetzes wie der Civilproceß" oder „allgemeine Normen des administrativen Verfahrens" von selbst gegeben: denn ein Verfahrensgesetz setzt das materielle Recht, für welche es gelten soll, wenigstens den Hauptumrissen und dem wesentlichen Inhalte nach voraus; ohne bürgerliches Gesetzbuch gebe es keinen Civilproceß, ohne Strafgesetzbuch keinen Strafproceß. Ein Verwaltungsgesetzbuch gehört aber zu den frommen Wünschen und damit ist ein all-

darin, daß es „in dem Kreise dieser (politischen) Geschäfte Verhältnisse der verschiedensten Art zu berücksichtigen, Zeit und Localumstände in's Auge zu fassen gibt, für die es nur gesetzliche Andeutungen, aber keine bestimmte Normen geben kann" (Band I, S. 686, 731, 4. A.). Dagegen schreibt Bernatzik den Mangel solcher „allgemeinen gesetzlichen Normen des Verfahrens" in Verwaltungssachen dem Umstande zu, daß „unsere Verwaltungsgesetze großentheils aus Zeiten stammen, wo die rechtsprechenden Functionen der Verwaltung nicht klar erkannt und mit den anderweitigen Agenden der Verwaltung vermengt wurden" (Rechtsprechung S. 66). Vergl. Tezner: Oesterr. Administrativverfahren, 1896.

[1]) Solche Versuche sind erfolglos angestellt worden in Frankreich; einen solchen Versuch machte man in Oesterreich im Jahre 1802. Damals wurde eine eigene Hofcommission in politischen Gesetzessachen eingesetzt, welcher die Aufgabe zugetheilt wurde, nach dem Muster des bürgerlichen Gesetzbuchs einen politischen Codex zu verfassen. Nach zehnjährigen erfolglosen Bemühungen wurde diese Commission (1818) aufgelöst.

gemeines Administrativ-Verfahrensgesetz ebenfalls eine Utopie. Daran werden Regierungsformen und Zeiten wenig bessern können. Das republikanische Frankreich besitzt ebensowenig ein allgemeines administratives Verfahrensgesetz wie die Vereinigten Staaten Amerikas und auch der europäische Rechtsstaat wird die Natur und das Wesen der „Verwaltung" nicht ändern. Damit soll nicht gesagt werden, daß die Ausbildung rechtlicher Formen des Administrativverfahrens nicht noch ungeahnte Fortschritte machen kann und machen wird: diese aber liegen weniger auf dem Gebiete des „allgemeinen Administrativverfahrens" als vielmehr der „besonderen administrativen Verfahrensarten", von denen wir jetzt sprechen wollen. — Allerdings hat all' und jedes Verwaltungsverfahren im Gegensatz zum Civilproceß insofern ein unterscheidendes Merkmal, inwiefern es sich an das Officialprincip (Verfahren von amtswegen) halten muß und auf die Erforschung der materiellen Wahrheit gerichtet ist: doch sind diese beiden Principien dem Verwaltungsverfahren mit dem Strafverfahren gemeinsam, bilden also kein specielles Merkmal des ersteren.

Die besonderen Verfahrensarten.

§. 153. Wenn man von den besonderen Verfahrensarten der Verwaltung spricht, so darf man dabei nicht an eine Analogie mit jenen besonderen Verfahrensarten des Civilprocesses denken, die lediglich dem Bestreben einer Beschleunigung und Vereinfachung des Proceßganges entspringen, wie z. B. an den summarischen Proceß, an das Mandatsverfahren, das Bagatellverfahren u. dergl.: sondern an eine Analogie mit denjenigen besonderen Civil-Verfahrensarten, deren Besonderheit bedingt ist durch die besondere Beschaffenheit des Proceßgegenstandes, durch ein besonderes von den gewöhnlichen vermögensrechtlichen Verhältnissen verschiedenes Rechtsverhältniß, wie z. B. Bestandproceß, Eheproceß, Bergrechtsproceß u. s. w.

Denn die Verschiedenheit der einzelnen administrativen Verfahrensarten entspringt lediglich aus der nothwendigen Anpassung des Verfahrens an die verschiedene Natur der einzelnen Verwaltungsgebiete und Gegenstände: nicht aber aus dem Umstande, daß sich die Verwaltung bei den einen Angelegenheiten den Ueberfluß vieler Schreibereien und Weitläufigkeiten gestatten könne, bei anderen sich einfacherer Formen und größerer Beschleunigung zu befleißen habe. Denn unnöthige Schreibereien und Weitläufigkeiten sind im Verwaltungsverfahren überall zu vermeiden, was durch unzählige Vorschriften eingeschärft wurde. In dieser Beziehung gibt es nur und darf es nur ein administratives Verfahren geben, für welches seit Kaiser Josef II. Vermeidung aller unnöthigen Schreibereien, größtmöglichste Einfachheit der Geschäftsführung und Beschleunigung der Erledigungen vorgeschrieben ist und für welches insbesondere in neuerer Zeit, wo das nur möglich ist, der unmittelbare Verkehr mit den Parteien, die möglichste Einvernehmung derselben und endlich die Achtung der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger selbstverständliche

Grundsätze sind. Was aber die besonderen administrativen Verfahrensarten anbelangt, so gibt es deren genau so viele wie Verwaltungsgebiete, und es ist nur natürlich, daß jedes specielle Verwaltungsgesetz, welches ein specielles Verwaltungsgebiet regelt, zugleich auch die betreffenden Verfahrensnormen enthält, daher es sich auch empfiehlt, die Grundsätze dieser verschiedenen „besonderen" Verfahrensarten bei der Betrachtung der betreffenden Verwaltungsgebiete hervorzuheben. Hier wollen wir nur im Allgemeinen die Verschiedenheit des administrativen Verfahrens hervorheben, die sich ergibt, wenn wir dasselbe von dem formalen Gesichtspunkte aus betrachten, ob dasselbe 1. nichtstreitig, 2. streitig[1]) oder 3. administratives Strafverfahren ist.

[1]) Lemayer bestreitet die Richtigkeit dieser üblichen Eintheilung und schlägt eine andere vor — beides mit guten und triftigen Gründen. Er sagt: „Nach dem formalen Kriterium: streitig und nichtstreitig, sind überhaupt die Verwaltungsangelegenheiten nicht auseinanderzulegen, vielmehr ergeben sich die Unterschiede auf diesem Gebiete materiell nach der Verschiedenheit der administrativen Aufgaben, formell nach dem Umstande, ob auf irgend einem Verwaltungsgebiete subjective Rechte in Frage kommen oder nicht, und hier wieder mit der Unterscheidung: ob die Verwaltung in einem einzelnen Falle lediglich die Aufgabe hat, diese Rechte zu beurtheilen, oder nur mit Beachtung derselben einen selbständigen Verwaltungszweck anstreben soll. Auf jedem dieser Gebiete kann sich dann Streit ergeben, Streit über angeblich verletzte (subjective) Rechte, oder angeblich verletzte (rechtlich nicht geschützte) Interessen. An sich aber ist keine Verwaltungsangelegenheit streitig oder nichtstreitig, und jede kann aus dem einen in das andere Stadium übergehen." Das Alles ist vollkommen richtig; nichtsdestoweniger bleibt es Thatsache, daß die Verwaltung in vielen Angelegenheiten zumeist und vorwiegend nicht streitig verfährt, in anderen am häufigsten, sei es auf Opposition der Partei, stößt, oder einem Parteienstreite gegenüber sich befindet. Diese Thatsache ist für die theoretische Betrachtung genügend, um das administrative Verfahren auch nach diesem allerdings „formalen Kriterium" auseinanderzulegen, selbstverständlich mit der Verwahrung, daß jedes nichtstreitige Verfahren leicht ein streitiges werden kann und umgekehrt. — Die von Lemayer vorgeschlagene Eintheilung könnte bei einer künftigen Reform des Rechtsschutzes im öffentlichen Rechte actuell werden, und Lemayer stellt auch diese Eintheilung im Hinblick auf eine solche Reform, also de lege ferenda, auf, bis dahin muß das positive Staatsrecht an der bisher üblichen Eintheilung in streitiges und nichtstreitiges Verfahren festhalten. Wenn aber Lemayer die Ansicht äußert, daß „unsere derzeitigen Verwaltungsgesetze eine principielle Scheidung streitiger und nichtstreitiger Verwaltungsangelegenheiten schon darum nicht kennen, weil sie Verwaltung und Verwaltungs-Gerichtsbarkeit unabgetheilt denselben Administrativstellen überlassen": so ist dagegen zu bemerken, daß aus der Ueberweisung mehrerer Arten von Angelegenheiten, in denen also auch verschiedenartig verfahren wird, an ein und dieselben Behörden keineswegs gefolgert werden darf, daß der Gesetzgeber zwischen diesen verschiedenen Arten von Angelegenheiten und Verfahren keinen Unterschied sehe. Dagegen gibt es allerdings eine große Anzahl von Vorschriften (Ministerialerlässen und Verordnungen), welche ausdrücklich für das Verfahren in „Streitsachen des Verwaltungsrechtes" gelten sollen (z. B. CUMErl. vom 10. December 1870, Z. 12816), woraus doch hervorgeht, daß der Gesetzgeber allerdings zwischen streitigen und nichtstreitigen Verwaltungsangelegenheiten eine principielle Unterscheidung macht.

Uebrigens dürfte die von Lemayer vorgeschlagene Eintheilung in ein Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtsverfahren (Verwaltungsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne) auch auf große Schwierigkeiten stoßen, da dieselbe auf der Unterscheidung beruht, „ob der Streit wegen eines verletzten (subjectiven und öffentlichen) Rechtes, nicht blos wegen eines geschädigten Interesses, geführt

Wenn nun auch keine dieser Verfahrensarten irgend einem Verwaltungsgebiete ausschließlich eigen ist; im Gegentheile fast auf jedem Verwaltungsgebiete nach Umständen jede dieser drei Verfahrensarten zur Anwendung kommen kann: so gibt es dennoch einzelne Verwaltungsgebiete, auf denen die einzelnen dieser Verfahrensarten vorwiegend zur Anwendung kommen. Jedenfalls aber empfängt jedes Verwaltungsverfahren, auf welch' verschiedenem Gebiete es auch zur Anwendung kommt, von dieser formalen Seite her ein gemeinsames Gepräge und dieses ist es, was wir in Nachstehendem in's Auge fassen wollen.

Nichtstreitiges Verwaltungsverfahren.

Das nichtstreitige Verfahren kommt vorwiegend zur Anwendung

§. 154. a) bei der Gesetzesvorbereitung. Dasselbe kommt auf allen Verwaltungsgebieten zur Anwendung. Die Grundsätze desselben haben sich in der Theorie und Praxis der europäischen Staaten herausgebildet. Während in früheren Jahrhunderten dieselbe nur im Schooße von Gesetzgebungscommissionen, insbesondere in „Staatsrathscollegien" sich vollzog: ist heutzutage der Grundsatz der Vernehmung der weitesten Kreise der Fachmänner und Interessenten herrschend geworden. Die ersteren werden um Gutachten angegangen, die letzteren zu Enqueten eingeladen. Commissionsverhandlungen, fachmännische Gutachten und Enqueten dienen als Grundlage der Regierungsentwürfe, die den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden, wenn es sich um formale Gesetze handelt oder in Form von Verordnungen von den betreffenden Ministerien allenfalls nach Einholung a. h. Entschließungen erlassen werden.

Auch die Kundmachung der erlassenen Gesetze und Verordnungen gehört in dies nichtstreitige Verfahren.[1])

b) Das Beurkundungs- und Beglaubigungsverfahren kommt vorzugsweise auf dem Gebiete der Evidenzhaltung zur Anwendung. Die Beurkundungen geschehen entweder im Interesse der Regierung oder im Interesse der Staatsbürger (Beglaubigung), im letzteren Falle in der Regel gegen Entrichtung von Gebühren, welche im Wege der Verordnung festgesetzt werden.

c) Belehrungen, insbesondere an die großen Massen der Bevölkerung. Sie spielen eine wichtige Rolle auf allen Gebieten der Ver-

---

wird"; dieser Unterschied sich aber überhaupt sehr schwer und im voraus gar nicht feststellen läßt. Dasselbe, was Lemayer ganz richtig gegen die Eintheilung in „streitiges" und „nichtstreitiges" Verfahren vorbringt, daß „jede Verwaltungsangelegenheit aus dem einen in das andere Stadium übergehen kann", läßt sich auch von dem Unterschied zwischen Verwaltungssache und Verwaltungsrechtssache, so wie er es auffaßt, sagen. Jede Verwaltungssache kann jeden Augenblick in eine Verwaltungsrechtssache umschlagen, also in eine solche, bei der subjective Rechte der Partei zur Discussion kommen, zumal man doch im voraus auch nie wissen kann, ob ein von der Partei geltend gemachtes Recht, ein erhobener Anspruch, sich als wirklich bestehendes, subjectives Recht erweisen werde oder nicht.

[1]) Zolger: Oesterr. Verordnungsrecht, S. 261 ff.

waltung; sie werden ertheilt theils mündlich im unmittelbaren Contact mit der Bevölkerung und deren gewählten Vertretern (auf Amtstagen), theils durch Verbreitung populärer Schriften, Herausgabe officieller Zeitungen, durch Wanderlehrer, eigens angestellte Instructoren u. s. w.

d) Die verschiedenen Arten der werkthätigen Unterstützung und Förderung der Volkswirthschaft und Industrie durch unentgeltliche oder gering entgeltliche Vertheilung von Pflanzen, Sämereien, Ausstellung von Modellen, Prämiirung von Zuchtthieren, Vornahme von Impfungen u. s. w.

e) Endlich ist noch das ganze Gebiet der staatlichen technischen Verwaltung durchtränkt von nichtstreitigen Verwaltungsverfahren, also alle jene Gebiete, wo der Staat als Unternehmer auftritt, wo er z. B. Münzen prägt, Staatspapiere emittirt, Bauten in eigener Regie ausführt oder an Unternehmer im Offertwege hintangibt u. s. w.

Streitiges Verwaltungsverfahren.

§. 155. Das streitige Verwaltungsverfahren ist nicht nur dasjenige, bei welchem es thatsächlich zu einem Rechtsstreite kommt, sondern alles dasjenige, bei welchem es aus widerstreitenden Interessen leicht zu einem Streite kommen kann. Und zwar kann sich ein Streit ergeben entweder zwischen der Regierung (resp. der Behörde) und den Parteien oder aus Anlaß der Verwaltungsmaßregel zwischen den Parteien unter einander. In ersterem Falle muß die Behörde sich gegenwärtig halten, daß sie selbst Partei werden kann, sobald die rechtskräftige Entscheidung Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird; sie muß daher darauf Bedacht nehmen, jede ihrer Maßregeln gegebenen Falls durch bestehende Rechtsnormen rechtfertigen zu können.

Im zweiten Falle, wo aus Anlaß ihrer Maßregeln zwischen den Parteien Streit entstehen kann oder entsteht, muß die Verwaltungsbehörde sich ihrer rechtssprechenden Thätigkeit bewußt sein und die Grundsätze der Rechtssprechung im Auge behalten.

In beiden Fällen ist also den Parteien sowohl bezüglich des von ihnen behaupteten Thatbestandes wie auch der geltend gemachten Rechtsansprüche Gehör zu geben, ihre Aeußerungen eventuell ihre Anträge und Beweisführungen protokollarisch aufzunehmen und sind ihnen die gegen Entscheidungen zustehenden Rechtsmittel in den offenen Fristen zu gewähren.

Als Folge des Officialprincips und der Pflicht, die materielle Wahrheit zu erforschen, entfallen im Administrativverfahren alle Beschränkungen der Aeußerungen, Reden und Beweisführungen der Partei, wie sie im Civilproceß durch die Eventualmaxime und durch das Verbot von Neuerungen in den folgenden Reden gilt, die Verhandlung ist vielmehr so zu

leiten, daß das Interesse der Partei, wo es nicht mit dem öffentlichen Interesse collidirt, womöglich gewahrt werde.[1])

Um nur die wichtigsten dieser streitigen (also auch der leicht zu Streit führenden) Verwaltungssachen hier aufzuzählen, mögen folgende hervorgehoben werden: Heimathszuweisungen und Schubverfahren, Gewerbeverleihungen, Enteignungen, Commassationsverfahren, Servituts-Regulirungen, Holztriftbewilligungen, Privilegiums- und Patentverleihungen, Handhabung der Gesindeordnung, der Fabriks- und Arbeitergesetze.

Das Verwaltungsstrafverfahren.

§. 156. Unzertrennlich von all' und jeder Verwaltung ist das Verwaltungsstrafverfahren. Das starre Princip, daß nur der unabhängige Richter Strafen verhängen sollte, ist in keinem Staate durchführbar. Allerdings wird auch jede Verwaltung durch Strafgesetz und Strafgericht geschützt: doch muß es immer auch eine Gränze geben, wo der Schutz des Strafgerichtes überflüssig und unzweckmäßig wird und die Verwaltung sich selbst schützen muß.

Das Verwaltungsstrafverfahren greift auf allen Gebieten der Verwaltung Platz, wo immer nur Gesetze, Verordnungen, Verfügungen übertreten werden können und die Uebertretung nicht derart ist, daß sie unter das Strafgesetz fällt.[2])

Während es, wie wir gesehen haben, für das Administrativverfahren kein allgemeines Gesetz gibt und nicht geben kann, weil die Erfordernisse an ein solches Verfahren sich nur aus der besonderen Natur der einzelnen Verwaltungsgebiete ergeben: so hat all und jedes Verwaltungsstrafverfahren allerdings ein gemeinsames Moment, d. i. die Verhängung und Ausübung der Strafe, daher es für das Verwaltungsstrafverfahren leicht ist, eine allgemeine Vorschrift zu erlassen.

Daraus erklärt es sich, daß wir über das Verwaltungsstrafverfahren mehrere allgemeine Verordnungen besitzen, welche den Vorgang bei der

---

[1]) Ueber die Natur des administrativen Verfahrens, ob es ein formloses, nur von der Opportunität, ob es ein mehr oder weniger von Grundsätzen des gerichtlichen processualen Verfahrens beherrschtes ist, gehen die Meinungen noch stark aus einander. Bislang fehlte es bei uns überhaupt an einer theoretischen Discussion dieser Fragen. Dieselbe beginnt mit den Abhandlungen Lemayer's, dem Werke Bernatzik's über „Rechtsprechung und materielle Rechtskraft" und hat neuestens eine gewaltige Förderung erfahren durch das „Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens", von Friedrich Tezner, 1896.

[2]) Ministerialverordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 RGB., §. 1 drückt das so aus, daß „die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz (vom 27. Mai 1852) als strafbare Handlungen erklärt sind und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung gehört". Die Frage, inwieferne die Verwaltungsbehörden, die zur Verhängung von Strafen befugt sind, die Strafe zu verhängen auch verpflichtet sind, untersucht Brockhausen in der Abhandlung: Die Strafpflicht der politischen Behörden, Wien 1898 (Grünhut'sche Zeitschrift).

Androhung und Verhängung der Strafe, bei der Einbringung der Geldstrafen und Durchführung der hiezu nothwendigen Execution auf allen besonderen, wie immer auch gearteten und von einander verschiedenen Verwaltungsgebieten einheitlich, d. i. nach gleichen Grundsätzen regeln.[1])

Die Stadien des Verfahrens.

§. 157. Sowohl von der Eintheilung des administrativen Verfahrens in verschiedene Arten, je nachdem es in nichtstreitigen und streitigen oder strafbaren Angelegenheiten Platz greift, wie auch von der Eintheilung desselben in besondere Verfahren, je nach den verschiedenen Verwaltungsgebieten, auf denen es sich abspielt: ist zu unterscheiden die Eintheilung jedes Verfahrens in mehrere *Stadien*. Wohl wird auch von einem *Erkenntnißverfahren*, von einem Beschlußverfahren, Executivverfahren gesprochen (so Mayrhofer 4. A.): doch ist das eine ungenaue und zu Mißverständnissen führende Ausdrucksweise. Es gibt nur *Stadien* der Information, des Beschließens, des Erkenntnisses, der Execution, aus welchen Stadien das Gesammtverfahren und *jedes* Verfahren besteht. Denn diese Stadien ergeben sich einfach aus dem Begriff und der Natur aller menschlichen Handlungen. Jede unserer Handlungen läuft ein Informations-, Beschluß- und Executivstadium durch: weil wir vernünftigerweise vor jeder Handlung uns zuerst über die Sachlage orientiren, unseren Entschluß fassen, denselben unter Umständen bekannt geben und endlich denselben ausführen.

Zur Eintheilung des administrativen Verfahrens aber in diese Stadien veranlaßte das Vorbild des Civilprocesses, der in den Lehrbüchern als in solche Stadien gegliedert dargestellt wird.

Doch hat diese Gliederung in dem Civilprocesse noch eine höhere, principielle Bedeutung, weil die einzelnen Stadien des Civilprocesses von verschiedenen, jedem derselben eigenthümlichen Principien beherrscht werden,

[1]) Es sind das: die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96, betreffend die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen und polizeilichen Behörden; die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, Nr. 61, womit die zur Untersuchung und Bestrafung der nicht in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Gesetzesübertretungen competenten Behörden und das dabei zu beobachtende Verfahren festgesetzt werden: die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 RGB., über die Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist; Ministerialverordnung vom 5. März 1855, Nr. 34 RGB., über das Verfahren in Uebertretungsfällen. Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, Nr. 31 RGB., über den Recurs, Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht im Strafverfahren vor den politischen Behörden. — Es ist einerseits bezeichnend, daß alle diese Verordnungen aus der Zeit der Reaction datiren, während welcher die Haltung der Bevölkerung die Regierung zur Ergreifung repressiver Maßregeln zwang: andererseits erklärt dieß ominöse Datum die gegen diese Verordnungen bestehende lebhafte Opposition, die sich in parlamentarischen Schmerzensrufen oft Luft machte. Man macht diesen Verordnungen „polizeilichen" Charakter zum Vorwurf und will dieselben durch eine rechtsstaatliche Gesetzgebung ersetzt wissen. Vergl. *Lienbacher*, Das östern. Polizei-Strafrecht. Auch unten II. Theil, die einleitenden §§.

was in dem administrativen Verfahren nicht der Fall ist. So z. B. ist in einigen Stadien des Civilprocesses das Dispositionsprincip herrschend (im Verhandlungsstadium), während es in anderen (Urtheilsstadien) ganz ausgeschlossen ist: im administrativen Verfahren stehen dagegen alle Stadien gleicherweise unter strenger Leitung der Behörde und von einem Dispositionsprincip kann in keinem derselben die Rede sein. In einzelnen Stadien des Civilprocesses kann der Gang desselben durch das Einverständniß der Parteien beeinflußt werden (z. B. im Beweisstadium, Executionsstadium), während das im Administrativverfahren in keinem Stadium der Fall sein kann und hier der Gang des Verfahrens ausschließlich von der Behörde unter Berücksichtigung der Individualrechte und dem öffentlichen Interesse bestimmt wird.

Damit im Zusammenhange steht auch der principielle Unterschied zwischen den Stadien des Civilprocesses und des Administrativverfahrens, das jene streng in sich abgeschlossene und von einander wieder abgesonderte Handlungseinheiten darstellen, die weder in einander übergehen, noch einander durchbrechen können: während im administrativen Verfahren diese Stadien sich keineswegs so strenge von einander abschließen und ein späteres jeden Augenblick, nach Umständen und Zweckmäßigkeitsrücksichten, von einem früheren wieder durchbrochen werden kann.[1]) So kann z. B. im Civilproceß das Urtheilsstadium vom Verhandlungsstadium nicht mehr durchbrochen werden: wohl aber im administrativen Verfahren das Entscheidungsstadium vom Informationsstadium. Auch ist der Richter im Civilproceß an die durch ihn gesetzten Acte gebunden; er kann das Urtheil nicht abändern; er darf sich nicht hinterdrein eines Besseren besinnen, noch Neuerungen auf sich wirken lassen.

Nicht so die Verwaltungsbehörde. Diese kann ihre Entscheidung, auf eine Vorstellung der Partei hin, ändern oder aufheben; auch kann sie noch im Zuge des Executionsstadiums das Informationsstadium wieder aufnehmen und das Executionsstadium sistiren.

Endlich ist zwischen den einzelnen Stadien des Civilprocesses und des administrativen Verfahrens auch noch der Unterschied, daß auf das abgeschlossene Resultat jedes Proceßstadiums der Richter keinerlei abändernden Einfluß mehr üben kann; nicht einmal auf die Abänderung seines Urtheils in höherer Instanz darf er den mindesten Einfluß üben. Anders im Administrativverfahren. Hier steht es der unteren Instanz immer frei, ja sie ist sogar verpflichtet, die Recurse der Parteien mittelst ihrer Berichte einzubegleiten und es bleibt ihr unbenommen, in diesen Berichten Gründe geltend zu machen, die sie in den der Partei hinausgegebenen Entscheidungen verschwieg und gegen die die Partei, weil sie sie nicht kennt, auch nicht ankämpfen kann. Auch kann die höhere Instanz das Berufungsstadium jederzeit in ein nochmaliges (ergänzendes) Informations- und Verhandlungsstadium umschlagen lassen. So ist das

[1]) „Im Administrativverfahren gilt als Grundsatz, daß ohne Unterschied, ob es ein Parteiverfahren oder ein Verfahren von amtswegen betrifft, die Ergänzung der Verhandlung von amtswegen veranlaßt werden kann." EUMErl. vom 14. Mai 1876, Z. 8040.

Administrativverfahren von Anfang bis zu Ende eine in sich vielfach verschlungene Handlungseinheit, auf welche die dem Civilproceß nachgebildete Eintheilung in „Proceßstadien" nur mit großer Reserve angewendet werden kann.

§. 158.

Nichtsdestoweniger lassen sich für diese einzelnen, wenn auch in einander verschwimmenden und übergreifenden Stadien des administrativen Verfahrens gewisse den speciellen Zwecken jedes Stadiums entsprechende Behandlungs- und Vorgangsmaximen aufstellen. So hat das Informationsstadium die Aufgabe, den Thatbestand, der zum Einschreiten der Behörde Veranlassung bietet und Grundlage des Erkenntnisses sein soll, genau und vollständig klar- und sicherzustellen. Es können zu diesem Zwecke je nach Umständen mündliche oder schriftliche Aeußerungen von Zeugen, Parteien oder Sachverständigen abgefordert werden.

Soll dieses Informationsverfahren zu einer Entscheidung führen, so hat nach dem Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 14. Mai 1876, Z. 8040, als oberste Regel zu gelten, daß alle Betheiligten gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen, zu welchem Zwecke ihnen alle in der Verhandlung vorkommenden Beweismittel und Rechtsbehelfe bekannt zu geben sind.

Die der Partei hinausgegebene Entscheidung der Behörde („das Erkenntniß") hat „in der Regel" die Beweggründe und die angewendeten Gesetze, endlich die dagegen der Partei zustehenden Rechtsmittel (Berufung an die höhere Behörde) anzuführen; bei der Angabe des Rechtsmittels ist auch die Frist, während welcher, und die Behörde, bei welcher die Berufung anzubringen ist, anzugeben. Wo keine specielle Vorschrift vorhanden ist, soll die Berufungsfrist mit 14 Tagen angegeben werden.[1])

Mit dem Ablauf der Berufungsfrist beginnt das Recursverfahren. Je nachdem dasselbe sich auf das vorhergehende Erkenntnißverfahren ausschließlich stützt, sich mit dem vorhandenen Material begnügt und auf Grund desselben die Revision des Erkenntnisses der unteren Instanz vornimmt oder eine Ergänzung oder eine vollständige Wiederholung (Reassumirung) des erstinstanzlichen Verfahrens anordnet, bezeichnet man das Recursverfahren: als Revisions-, Ergänzungs- oder Reassumirungsverfahren.[2]) Das Recursverfahren endigt mit der Rechtskraft des Verwaltungserkenntnisses; während aber im Civilproceß die eingetretene Rechtskraft dem Executionsverfahren die Bahn öffnet, tritt im Administrativverfahren eventuell noch das verwaltungsgerichtliche Ver-

[1]) Amtsinstruction vom 17. März 1855; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1869.

[2]) Als „dritte Art des Administrativverfahrens" führt Mayrhofer (4. A.) das „Sistirungsverfahren" auf, welches dann eintrete, wenn die höhere politische Behörde einen Beschluß oder ein Erkenntniß der ihr untergeordneten autonomen Behörde sistirt oder aufhält. Doch eine solche Maßregel der Verwaltung als einen Eintheilungsgrund des Administrativverfahrens zu gebrauchen und darauf eine „Art des Verfahrens" zu begründen, ist etwas gewagt. Denn dann könnten andere Maßregeln der Verwaltung denselben Anspruch erheben und so könnte man von einem Bestätigungsverfahren sprechen u. s. w. u. s. w.

fahren dazwiſchen — allerdings nur da, wo nach dem Geſetze die überreichte Beſchwerde beim Verwaltungsgerichtshofe die Execution hemmt. Wo das nicht der Fall iſt, oder nach Abweiſung der Beſchwerde, tritt die Adminiſtrativ-Execution ein. Dieſe iſt ihrer Art nach wieder ſo verſchieden wie die Verwaltungsgebiete, denn ſie kann in der Eintreibung einer Geldleiſtung, aber auch in der Durchführung der verſchiedenſten techniſchen Arbeiten, in der Abſchiebung von Perſonen, in dem Transport, Confiscation oder Vernichtung von Gütern u. ſ. w., beſtehen. Gemeinſam iſt denſelben nur eines: der eventuell im Falle des Widerſtrebens der Partei anzuwendende Zwang.[1])

[1]) Ueber „Vollſtreckung“ vergl. Tezner l. c. S. 396 ff. Ganz richtig bemerkt Tezner, daß Vollſtreckung nicht nothwendig Zwangsvollſtreckung ſein müſſe. Auch die Ausfertigung einer Verleihungsurkunde über eine Bergwerksberechtigung auf Grund des die Zuerkennung ausſprechenden Erkenntniſſes (§. 63 des Berggeſ.), und ähnliche Fälle ſind „Vollſtreckung“, ohne daß dabei ein Zwang angewendet wird. — Den „Vollſtreckungszwang“ behandelt Tezner beſonders (§. 400 ff.), wobei er die verſchiedenen Zwangsmittel auf den verſchiedenen Verwaltungsgebieten darſtellt. Das wichtigſte Zwangsmittel iſt der „Eingriff in das Vermögen der zu Zwingenden“ (Execution, Sequeſtration u. ſ. w.).

VIII. Buch.

Die Gemeinden.

§. 159. Zwischen dem Staate und dem Einzelnen sehen wir eine ganze Anzahl von Vereinen, Verbänden, öffentlichen Anstalten, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften (Corporationen) oder wie man diese socialen Gestaltungen und Organisationen nennen mag.[1]) Es fragt sich nun, sind alle diese socialen Einheiten für das Staatsrecht in gleichem Maße relevant? Müssen alle diese in gleicher Weise in jedem staatsrechtlichen System individuell oder wenigstens nach Gattungen und Arten betrachtet werden? Man wäre leicht versucht, alle diese Gestaltungen unter einen Nenner zu bringen, da sie thatsächlich alle von der rechtlichen Seite betrachtet ein gemeinschaftliches Merkmal zeigen. Sie sind nämlich alle „juristische" (oder wie man das auch nennt: „moralische") Personen.[2]) Diese gemeinsame Eigenschaft berührt jedoch keineswegs das Wesen dieser Verbände; sie befähigt sie nur, Rechtsgeschäfte einzugehen. Die juristische

[1]) Die ältere Literatur über Corporationen und Genossenschaften ist verzeichnet bei Bernatzik: Die juristische Persönlichkeit der Behörden, Freiburg 1890. Die Gegenwart ist so reichhaltig an immer neuen Gestaltungen von Vereinen, Genossenschaften, Gesellschaften in allen möglichen Formen, daß die Theorie denselben kaum zu folgen, geschweige denn sie zu bewältigen vermag. Namentlich die socialistischen Schriftsteller, da sie doch alle socialen Mißstände mittelst Genossenschaften und Organisationen beheben wollen, haben zur Beleuchtung des Wesens dieser socialen Erscheinungen viel beigetragen. Vergl. Franz Oppenheimer: Die sociale Bedeutung der Genossenschaft, Berlin 1899.

[2]) Der wesentliche Unterschied zwischen der physischen und juristischen Person im Staatsrechte ist der, daß die Existenz der ersteren eine Naturthatsache und von der Genehmigung des Staates unabhängig ist; die Rechte und Pflichten der physischen Personen sind im voraus für alle gleich von der objectiven Rechtsordnung gegeben; durch den Eintritt in's Leben und sodann durch den Eintritt in bestimmte, durch das Gesetz vorausgesehene Verhältnisse wird die physische Person gewisser Rechte theilhaftig, zu gewissen Leistungen oder Unterlassungen verpflichtet. Anders die juristische Person. Ihre Existenz hängt von der Genehmigung des Staates ab, welche in der Form von Gesetzen, Concessionen, Privilegien, Stiftungsurkunden u. dgl. erfolgt. Ihre Rechte und Pflichten entstehen entweder durch die Festsetzungen in den bezüglichen Gesetzen, Concessionen und Privilegien, Stiftungsurkunden, oder indem sie kraft Einwilligung des Staates in eine Kategorie juristischer Personen aufgenommen werden, für welche ein allgemeines Gesetz besteht, wie z. B. Religionsgesellschaften, Actiengesellschaften, Sparcassen, Stiftungen u. dergl.

Persönlichkeit ist nur ein von der Gesetzgebung diesen Verbänden zugestandenes Mittel für ihre Zwecke; aber diese Zwecke, die das Wesentliche an den Verbänden sind, sind von einander himmelweit verschieden. Für das Staatsrecht liegt nun der wichtigste Unterschied darin, daß die einen dieser Verbände dem Einzelnen, der zu ihnen gehört, ein besonderes staatsrechtliches Gepräge geben, während die anderen auf seinen staatsrechtlichen Charakter gar keinen Einfluß üben, an seiner staatsrechtlichen Persönlichkeit nichts ändern. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder einer Kirche gibt dem Einzelnen einen speciellen staatsrechtlichen Charakter; die Zugehörigkeit zu einer Bank oder Sparkasse tangirt seinen staatsrechtlichen Charakter nicht im geringsten. — Damit ist schon angedeutet, welche Verbände und socialen Gestaltungen oder Organisationen ihren individuellen Platz oder doch specielle Behandlung im Systeme des Staatsrechts beanspruchen, und welche von ihnen nur eine generelle Berücksichtigung und Fixirung ihres Standpunktes im Staate erheischen.

Die Gemeinde, die Kirche und die Religionsgesellschaften sind solche einen bedeutenden Theil der Persönlichkeit umfassende Verbände, an deren Mitgliedschaft der Staat gewisse Rechtsfolgen für die Person knüpft, denen der Einzelne sich nicht entziehen kann, so lange er nicht auf die Angehörigkeit zu diesem Verbande verzichtet. Dagegen ist es für den Staat und für die staatsrechtliche Stellung des Einzelnen vollkommen indifferent, ob derselbe Verwaltungsrath oder Actionär einer Bankgesellschaft, Directionsmitglied einer Sparcasse, einer Assecuranzgesellschaft, einer Stiftung oder sonst einer anderen „juristischen Persönlichkeit" ist.

Allerdings auch solchen Gesellschaften, Corporationen, Stiftungen, Vereinen kommt eine staatsrechtliche Stellung zu: doch nur als solchen, als Organisationen und Gesammtheiten, als Zweckvermögen, über welche nach Maßgabe ihrer staatlich genehmigten Statuten der Staat eine Controle übt und denen er Rechte der juristischen Persönlichkeit zuerkennt. Auf die Personen der Mitglieder, Verwalter, Pfleglinge oder in was immer für Verhältniß mit denselben verbleibenden Einzelnen, üben dieselben keinerlei weiteren staatsrechtlichen Einfluß.

Daher werden wir in Folgendem nur Gemeinden, Kirchen und Religionsgesellschaften speciell in Betrachtung ziehen, als solche Verbände, die den ihnen Angehörigen ein staatsrechtlich relevantes Gepräge verleihen.[1])

[1]) Man hat den Unterschied zwischen den hier hervorgehobenen zwei Arten von Verbänden auch als den der „öffentlichen" und der „Privat-Genossenschaft" bezeichnet. Diese Bezeichnung wäre aber irreführend. Denn weder Banken, noch Sparcassen, noch Eisenbahngesellschaften sind „Privatgenossenschaften". Dagegen würde es sich empfehlen, diese „Privatgenossenschaften" als öffentlich-rechtliche zu bezeichnen und ihnen die „öffentlichen", wie Gemeinde, Kirche, Religionsgenossenschaft, als staatsrechtliche entgegenzustellen.

Die Entwickelung des österreichischen Gemeinderechtes seit 1849.

§. 160.

Schon der Kremsierer Verfassungsentwurf 1848 enthielt die Bestimmung (§. 131), daß das künftige Gemeindegesetz „jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten" müsse: die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Handhabung der Ortspolizei und die Oeffentlichkeit sowohl ihres Haushaltes als auch in der Regel ihrer Verhandlungen.[1])

Die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849 erfüllte vollkommen die Wünsche dieses Entwurfes: obige „unveräußerlichen Rechte" der Gemeinde wurden als „Grundrechte der Gemeinde gewährleistet" (§. 33). Wegen der näheren Bestimmungen enthält die Märzverfassung ebenso wie der Entwurf die Verweisung auf die Gemeindegesetze.

Ein solches Gemeindegesetz wurde denn auch unmittelbar darauf kundgemacht (v. 17. März 1849).

Dasselbe enthielt nicht nur eine Regelung der Organisation der Ortsgemeinden (Land- und Stadtgemeinden), sondern auch den Versuch eines Aufbaues der Selbstverwaltung der Bezirke und Kreise: es schafft daher über den Ortsgemeinden Bezirksgemeinden und über diesen Kreisgemeinden.[2])

An der Spitze dieses Gesetzes steht der theoretische Satz: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde" (Art. 1). Der Wirkungskreis dieser freien Gemeinde ist ein „natürlicher" und ein „übertragener". Der erstere umfaßt Alles, was „das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Gränzen zunächst durchführbar ist". Dieser

[1]) Ueber Entstehung und Bedeutung der Gemeinden s. Verwaltungslehre §. 112. Ferner Bistram: Die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinden. St. Petersburg 1866 (von der Universität Dorpat gekrönte Preisschrift).

Den Unterschied zwischen einem Verwaltungsbezirk und einer Gemeinde präcisirt Rosin ganz richtig, daß ersterer „eine geographische Abtheilung des Staates", letztere „eine Corporation des öffentlichen Rechtes, eine öffentlich-rechtliche Persönlichkeit" ist (s. dessen: Souveränetät, Staat, Gemeinde in Hirth's Annalen 1883).

[2]) Die Erlassung dieses Gemeindegesetzes ist damals ziemlich spurlos in der publicistischen Literatur geblieben; in der allgemein damals herrschenden Depression in Folge der Auflösung des Reichstages und des Beginnes der „Octroyirungen" scheint man auch dem neuen Gemeindegesetz mit Mißtrauen begegnet zu sein. Nur in Prag erschien von Dr. Ferd. Stamm eine „gemeinfaßliche" Darstellung: „Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849", in deren Vorrede auf die unmittelbar vorhergehenden Gemeindezustände und die Bedeutung der Neuerung hingewiesen wird: „Die Gemeinden, heißt es da, standen früher entweder unter den Herrschaften, wenn sie diesen unterthänig oder unter ihrem Schutze waren, oder unter der Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden. Selbst in der Verwaltung ihres Gemeindegutes und Gemeindevermögens waren sie an die Obrigkeiten, an die Kreisämter und Landesstelle, oder in Städten an die vom Staate bestellten Magistratsbeamten, an das Landes-Unterkammeramt, an die Staatsbuchhaltung und an ähnliche Behörden gewiesen, die eine Art strenger Vormundschaft übten, als wenn die Gemeinden, welche doch aus erwachsenen, erfahrenen Männern von offenem Verstande und gutem Willen bestanden, unmündige Kinder oder leichtsinnige Verschwender gewesen wären." Sodann werden die Wohlthaten des neuen Gesetzes gewürdigt.

natürliche Wirkungskreis erhält nur aus Rücksicht auf das Gesammtwohl die nöthigen Einschränkungen.

Die Verwaltung des natürlichen Wirkungskreises steht der Gemeinde selbst zu, welche ihren Willen durch die Majorität ihrer Vertreter kundgibt. Das vollziehende Organ ist dabei der Gemeindevorsteher. Der Umfang der Ortsgemeinde fällt in der Regel mit dem der Catastralgemeinde zusammen;[1]) doch können mehrere Catastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde sich vereinigen. Städte bilden mit ihren Vorstädten eine Ortsgemeinde. Bedeutendere Städte können eigene Gemeinde-Statuten erhalten (I. Hauptstück §§. 1—6). In den einzelnen Ortsgemeinden werden Gemeindeglieder von Fremden unterschieden: die ersteren zerfallen in Gemeindebürger und Gemeindeangehörige. Bürger sind diejenigen, die in der Gemeinde „dermalen" Realbesitz haben oder ein steuerzahlendes Gewerbe betreiben oder von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt werden.

Jener Realbesitz aber, der das Bürgerrecht begründet, muß ein geerbter sein — ein auf andere Weise erworbener Besitz begründet noch kein Bürgerrecht. Angehörige der Gemeinde sind die daselbst als Kinder von Gemeindegliedern Geborenen; ferner erwerben die Angehörigkeit Staatsdiener, Officiere, öffentliche Lehrer, die in der Gemeinde ihre Stellen haben. Wer sich in der Gemeinde aufhält, ohne Bürger oder Gemeindeangehöriger zu sein, ist daselbst ein Fremder.

Dieser verschiedenen Abstufung des Verhältnisses zur Gemeinde entspricht die Abstufung der diesen Einwohnerclassen zustehenden Rechte.

Jedermann ohne Unterschied, also auch der Fremde, hat Anspruch auf polizeilichen Schutz seiner Person und seines Eigenthums; Jedermann steht ferner die Benutzung der Gemeinde-Anstalten zu. Niemandem kann der Aufenthalt verweigert werden (wenn keine besonderen gesetzlichen Gründe der Ausweisung vorhanden sind). Den Gemeindeangehörigen steht überdieß das Recht des ungestörten Aufenthaltes zu; die Benutzung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen; die Versorgung im Falle der Bedürftigkeit und die Theilnahme an der Wahl der Gemeindevertretung. Noch ein Mehr von Rechten als den Gemeindeangehörigen steht den Bürgern zu; sie haben das active und passive Wahlrecht für die Gemeindevertretung und das Recht auf Versorgung im Verarmungsfalle — wenn sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben (§§. 21—23). Ein gewählter Gemeindeausschuß repräsentirt die Gemeinde; außer den Bürgern sind wahlberechtigt: Ortsseelsorger, Staatsdiener, Officiere, Doctoren und öffentliche Lehrer, welche Gemeindeangehörige sind; wählbar sind in der Regel alle Gemeindemitglieder, gegen deren Wahl nicht

[1]) Diese Bestimmung wurde in der Folge von vielen Seiten scharf getadelt und zwar aus dem Grunde, weil die Catastralgemeinden seiner Zeit (unter Kaiser Josef II.) zu Vermessungszwecken gebildet wurden, wobei die geometrische Figur entscheidend war. In Folge dessen ist oft ein Besitzthum getrennt und mehreren Catastralgemeinden zugetheilt worden. Indem das Gesetz vom Jahre 1849 diese „Catastralgemeinde" zur Grundlage der Ortsgemeinde machte, verschlimmerte es noch die durch den ersten Mißgriff schon geschaffene unhaltbare Lage.

specielle Ausschließungsgründe vorliegen; nicht wählbar sind active Militärs, Gemeindebeamte und -Diener, Armenversorgte, Gesinde, Tag- und Wochenlöhner. Die Wähler bilden 2 oder 3 Classen nach Maßgabe der Zahl der Bevölkerung und mit Rücksicht auf die Höhe der gezahlten Steuern. Der gewählte Gemeindeausschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher (§§. 25—58).

Das Gemeindevermögen ist Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person, daher nicht theilbar unter die Gemeindeglieder. Doch kann ausnahmsweise bei besonders gearteten Verhältnissen der Landtag zu einer solchen Auftheilung die Bewilligung beschließen (§. 74).

Jede Gemeinde hat für öffentliche Gewaltthätigkeit oder boshafte Beschädigung des Eigenthums innerhalb ihrer Gemarkung den Beschädigten Entschädigung zu leisten (§. 86).

Zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde zählt das Gesetz: die Kundmachung der Gesetze, Steuereinhebung, Conscriptions- (d. i. Assentirungs-) Geschäft, Militäreinquartierung u. dergl.

Nach gleichen Principien wie die Ortsgemeinden sind die Bezirks- und Kreisgemeinden organisirt. Die ersteren werden gebildet aus allen Ortsgemeinden des Bezirkes; die letzteren aus allen Bezirksgemeinden des Kreises. Gewählte Bezirksausschüsse und gewählte Kreisausschüsse sind die Repräsentanzen dieser communalen Verbände höherer Ordnung.

§. 161.

Woran man bei diesem logisch untadelhaften und theoretisch unanfechtbaren Aufbau der Selbstverwaltungskörper ganz vergaß, das war die gewaltige Kluft, die in den meisten österreichischen Ländern zwischen den einstigen Gutsgebieten und den Landgemeinden als Resultat historischer Entwickelung thatsächlich bestand und durch kein Gesetz überbrückt werden konnte. Diese Kluft machte, da ihr das Gesetz nicht Rechnung trug, eine einheitliche Organisirung der Ortsgemeinden unmöglich; das Gemeindegesetz vom März 1849, mit denselben Fehlern behaftet wie die gleichzeitige Verfassung, mußte auch das Loos der letzteren theilen. Es trug den wirklichen Verhältnissen keine Rechnung und scheiterte an denselben.[1]) Als im December 1851 die Umkehr erfolgte, wurden unter den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates" auch solche bezüglich der Organisirung des Gemeindewesens kundgemacht. Hier taucht „der vormals herrschaftliche Grundbesitz" wieder auf, und zwar mit dem Rechte, unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande

[1]) Das Gemeindegesetz von 1849 trat überhaupt nur in denjenigen Ländern in Wirksamkeit, wo die Gerichtsorganisation von 1850 eingeführt wurde; also nicht in Galizien, Bukowina und Dalmatien. In Galizien wurde eine „schwache Nachbildung" dieses Gesetzes durch eine Regierungsverordnung versucht. Aber auch in den Ländern, für welche dieses Gesetz gültig und wo es eingeführt wurde, blieb es kaum zwei Jahre in Geltung. Daher kam die Regierung nach dem Ausspruche des Ministers Schmerling im Jahre 1861 (am 14. Juni im Abgeordnetenhaus) gar nicht in die Lage, sich über den Werth dieses Gesetzes ein Urtheil zu bilden.

der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet zu werden.

Auch sollten nun die Gemeindevorstände der Land und Stadtgemeinden der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung seitens der Regierung unterliegen; endlich sollten auch in den eigenen Gemeindeangelegenheiten wichtigere, in den Gemeindeordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden. Von Bezirks- und Kreisgemeinden geschieht in diesen „Grundsätzen" keine Erwähnung. Für die Landgemeinden aber und für die Städte sollten nach obigen Grundsätzen entsprechende Gemeindeordnungen erlassen werden. Dabei sollte von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden, daß (bei den Wahlen) „den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden werde".

Damit war auf dem Gebiete des Gemeinderechts eine nur allzuscharfe Umkehr von theoretischen Uebereilungen zu den praktischen Bedürfnissen angekündigt: die Durchführung dieser Grundsätze jedoch sollte nicht sobald erfolgen. Mittlerweile wurde allerdings die Durchführung des 1849er Gemeindegesetzes sistirt, indem die freie Wahl der Gemeindevertretungen und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen verboten und die gesammte Gemeindeverwaltung unter strenge behördliche Bevormundung gestellt wurde. Dieser „provisorische" Zustand dauerte ein volles Decennium. Die Unhaltbarkeit desselben einsehend, erließ die Regierung unterm 24. April 1859, Nr. 58, ein neues Gemeindegesetz, welches die „Durchführung der Grundsätze vom 31. December 1851 über die Einrichtung der Gemeinden" zum Gegenstande hatte. Diese „Durchführung der Grundsätze" war aber noch immer kein unmittelbar zur Anwendung bestimmtes Gesetz: es enthielt noch immer nur die allgemeinen Grundzüge über Errichtung von Gemeinden und die Bestimmung, daß bei den einzelnen Landesstellen Commissionen zusammentreten sollen, welche die den besonderen Feststellungen vorbehaltenen Bestimmungen berathen und Gemeindeordnungen entwerfen sollen. Für diese letzteren sollte das Gesetz vom 24. April 1859 die obersten Principien und Rechtssätze angeben. Vor Allem sollten die Eigenthümer der vormals herrschaftlichen Gutsgebiete um die Ausscheidung ihres Besitzes aus den Ortsgemeinden bei der Landesstelle ansuchen; auch wo dieß nicht geschehen würde, sollte die Landesstelle von Amtswegen untersuchen, ob nicht eine solche Ausscheidung vorzunehmen sei.[1])

---

[1]) Das Gesetz zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die Normen über die „Bestimmung, Bildung und Erhaltung der Ortsgemeinde", der zweite über die „Gemeindeverfassung" enthält.

Als „Körperschaft" hat die Ortsgemeinde ihre inneren Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen; von den öffentlichen hat sie diejenigen zu besorgen, die ihr durch das Gesetz übertragen sind (§. 1). Jeder „ehemalige herrschaftliche Grundbesitz ist als Gutsgebiet zu constituiren", eventuell aus der nach dem Gesetz vom 17. März 1849 constituirten Ortsgemeinde auszuscheiden. Gegenüber der Gemeinde-Gemarkung bildet dieser sondergestellte Grundbesitz die „Gutsgemarkung"

§. 162. Ehe noch die Arbeiten der Landescommissionen, die mit der Verfassung von Gemeindeordnungen betraut waren, zu einem Resultate führen konnten, wurden die Landtage der österreichischen Länder und der Reichsrath in's Leben gerufen und somit für die Gesetzgebung neue, ausschließlich competente Organe geschaffen, auf welche jetzt die Aufgabe, ein neues Gemeindegesetz für Oesterreich zu schaffen, überging.

Im Sinne der Artikel II und III des Diploms vom 20. October 1860 und des §. 11 des Patentes vom 26. Februar 1861 gehörte die Gesetzgebung über Gemeinden nicht zum Wirkungskreise des Reichsraths, sondern zu dem der Landtage; dem Reichsrath konnten nach §. 11 des Patentes vom 26. Februar höchstens nur solche Grundsätze des Gemeinde-

---

(§§. 10—13). Ueber die Zulässigkeit, beziehungsweise Nothwendigkeit solcher Ausscheidungen entscheidet die politische Landesstelle.

Die Gemeindeglieder, d. i. die in dem Gemeindeverbande inbegriffenen Personen, theilt das Gesetz in Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen. Die ersteren sind solche, welche dem Gemeindeverbande „in Absicht auf ihre Personen bleibend angehören"; die zweiten solche, die, ohne in Absicht auf ihre Personen dem Gemeindeverbande bleibend anzugehören, in der Gemeinde Realbesitz oder lebenslängliche Nutznießung eines solchen haben oder endlich Gewerbeunternehmungen daselbst betreiben. Gemeindeeinwohner, die nicht zu den obigen Kategorieen gehören, heißen jetzt „Auswärtige". Bürger und Ehrenbürger gibt es nur in Städten.

Die Gemeindegenossenschaft begründet die Zuständigkeit und das Heimatrecht in der Gemeinde. Beides ist ohne österreichische Staatsbürgerschaft unzulässig.

Unter gewissen Bedingungen können österreichische Staatsbürger die Zuständigkeit in einer Gemeinde erwerben (§§. 20—57). Die Gemeinden haben die Pflicht, ihr Eigenthum und ihre Gerechtsame zu erhalten; zu diesem Zwecke müssen sie genaue Inventare führen; für die Verwaltung und Bewirthschaftung des Gemeindevermögens stellt das Gesetz specielle Normen auf, deren Befolgung die Regierung beaufsichtigt, eventuell erzwingt (§§. 57—78). Zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse kann den Gemeinden von der Regierung die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern bewilligt werden.

Der Geschäftskreis der Ortsgemeinden sowie der Gutsgebiete ist ein doppelter, ein „ordentlicher" und ein „über besondere Aufträge" der Regierung geführter. Zum ersteren gehören: Kundmachung der Gesetze, Handhabung der Ortspolizei, Mitwirkung bei Militärconscription und Einquartierung, Abfuhr directer Steuern und Beistand bei der Handhabung der indirecten Besteuerung. Der Geschäftskreis „über besondere Aufträge" wird nicht näher specificirt und läßt der Regierung einen sehr weiten Spielraum, sich der Gemeinden zu Regierungszwecken zu bedienen. Dieses Recht der Regierung, sowie die sehr strenge und weitreichende Controle derselben über den Haushalt der Gemeinde (§. 97) vernichten nicht nur jede Autonomie und freie Bewegung der Gemeinde, sondern machen aus derselben ein untergeordnetes, jeder Selbstbestimmung bares Werkzeug der Regierung.

Diese leitende Absicht des ganzen Gesetzes gelangt auch in dessen II. Theil, der von der Gemeindeverfassung handelt, durchgehends zum Ausdruck. Ueberdieß tritt der reactionäre Zug des ganzen Gesetzes auch in der Classeneintheilung der Stadtgemeindeglieder hervor, wo dem „Bürger" ein höherer „Rang" vor anderen Gemeindegliedern eingeräumt und derselbe in kleinlichen Bevorzugungen markirt wird. Uebrigens sind die Wähler in drei Classen getheilt: Hausbesitzer, Gewerbeunternehmer und die übrigen Stimmberechtigten. Zwischen Stadt- und Landgemeinden ist endlich der Unterschied von Wichtigkeit, daß die ersteren unmittelbar der Statthalterei, die letzteren ebenso wie die Gutsgebiete den Kreisbehörden unterstehen.

gesetzes zur Codification überwiesen werden, welche „allen Königreichen und Ländern gemeinsam" sein sollten.

Und so legte denn in der ersten Session des Reichsraths am 8. Juni 1861 die Regierung (Staatsminister Schmerling) dem Abgeordnetenhause (12. Sitzung) den Entwurf eines neuen Gesetzes vor, „in Betreff der grundsätzlichen Bestimmung und Regelung des Gemeindewesens", dessen nähere Ausführung den einzelnen Landtagen in speciellen Landesgemeindeordnungen überlassen werden sollte. Am 14. Juni 1861 begründete der Minister den Regierungsentwurf, indem er darauf hinwies, daß das Gemeindegesetz eigentlich in der Reihe der Verfassungsgesetze, durch welche Oesterreich neugestaltet werden solle, an erster Stelle hätte stehen müssen. Man hätte zuerst die Gemeinde, dann die Länder und endlich das Reich organisiren sollen. Nun, nachdem man mit der Reorganisation des Reiches und der Länder (mittelst des Octoberdiploms und des Februarpatentes) begonnen, hole die Regierung das Versäumte durch Vorlage des Gemeindegesetzes nach. Daß in demselben nur die allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen für das ganze Reich enthalten seien, die Ausführung derselben dagegen der Landesgesetzgebung überlassen sei, dafür seien frühere Beispiele und auch ein ähnlicher Vorgang in Preußen maßgebend gewesen.

Nachdem der Entwurf in einem besonderen Gemeindeausschuß durchberathen wurde, begann am 9. September 1861 die zweite Lesung desselben im Abgeordnetenhause. Berichterstatter war Rechbauer. Den heftigsten Kampf entfachte die Frage der Ausscheidung oder Einbeziehung des Großgrundbesitzes in die Gemeinden. Doch ging man der Lösung derselben, wie das schon der Ausschuß gethan, dergestalt aus dem Wege, daß man die Entscheidung darüber der Landesgesetzgebung überließ. Die Verhandlungen im Abgeordnetenhause dauerten bis zum 4. October 1861, an welchem Tage der Entwurf angenommen wurde. Noch ergaben sich Differenzen mit dem Herrenhause, namentlich über das Maß der Controle des Staates über die Gemeinden. Dieselben wurden nach zweimaligen fruchtlosen Debatten im Abgeordnetenhause über die Abänderungsanträge des Herrenhauses erst in einer gemischten Commission beider Häuser beigelegt, worauf das Gesetz unterm 5. März 1862 sanctionirt wurde.

Die Ortsgemeinde.

§. 163. Das Reichsgemeindegesetz von 1862 hält insoferne an der Tradition des Gemeindegesetzes von 1849 fest, als es sich nicht mit der Organisirung der Ortsgemeinden begnügt, sondern höhere communale Verbände in's Auge faßt, welche einen Zwischenbau zwischen der Ortsgemeinde und dem Lande bilden sollen. Als solche höhere Verbände werden bezeichnet Bezirks-, Gau- und Kreisgemeinden, deren Schaffung den Landtagen durch Landesgesetze vorbehalten (Art. XVII) und deren eventueller Wirkungskreis insbesondere als Aufsichts- und Controlinstanzen den Ortsgemeinden gegenüber festgesetzt wird (XVIII).

Den Begriff der Gemeinde definirt das Gesetz nicht. Es wäre auch schwer gewesen, eine Begriffsbestimmung zu geben, nachdem das Gesetz weder den Umfang, noch auch die Zusammensetzung der Ortsgemeinde definitiv festgestellt und es theils der Landesgesetzgebung, theils der freien Vereinbarung der Gemeinden überläßt, in welcher Weise sie sich constituiren wollen.[1]) Es kann nämlich eine Gemeinde aus einer oder mehreren Ortsgemeinden bestehen, es kann im Wege der Landesgesetzgebung eine Zusammenlegung oder Trennung bestehender Gemeinden erfolgen, es kann endlich eine Gemeinde aus Dorfgemeinde und Gutsgebiet bestehen oder mit Ausschluß des letzteren (VII).

Im Allgemeinen darf wohl gesagt werden, daß eine Gemeinde der Inbegriff einer Anzahl von Liegenschaften mitsammt deren Bewohnern ist, welche durch die nachbarliche Lage ihrer Behausungen gemeinschaftliche Interessen haben und sich zu einer gemeinschaftlichen Verwaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten zusammenschließen.

Bestimmter ist das Gesetz, wo es sich um einzelne Liegenschaften und Personen handelt. Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde (oder eines Gutsgebietes) gehören (Art. I) und jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde (oder einem Gutsgebiete) heimatberechtigt sein. Von der ersteren Regel bilden eine Ausnahme die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen (Art. I).

§. 164. Die Verfassung der Gemeinde ist eine repräsentative. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen nach den Bestimmungen der Landesgemeindeordnungen gewählten Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten. Die Wahl kann nur für eine bestimmte Periode gelten, nach Ablauf welcher Neuwahlen vorzunehmen sind. Innerhalb der durch das Reichsgesetz festgestellten Schranken bestimmt die Landesgesetzgebung die Bedingungen des activen und passiven Wahlrechts der Gemeindemitglieder; sie kann aber auch gewissen Kategorien von Gemeindemitgliedern Virilstimmen zuerkennen (Art. VIII). Bei der Festsetzung der Gemeindewahlordnungen hat die Landesgesetzgebung auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuerten Rücksicht zu nehmen.

Die reichsgesetzlichen Bedingungen des activen Wahlrechts sind: a) Gemeindemitgliedschaft; b) Unbescholtenheit nach den Bestimmungen eines künftigen Strafgesetzes; bis dahin sind vom Wahlrecht ausgeschlossen Personen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt wurden, wegen eines solchen sich in Untersuchung befinden oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, Betrugs, der Veruntreuung oder der Theilnahme an denselben schuldig erkannt wurden (Art. IX).

Die reichsgesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit sind: a) das zurück-

---

[1]) Vergl. Ofenheim: Staat und Gemeinde, Wien 1890, und Carl Brockhausen: Vereinigung und Trennung von Gemeinden, Wien 1893.

gelegte 24. Lebensjahr, b) Vollgenuß bürgerlicher Rechte, c) active Wahlberechtigung.

Eine Reihe von Verurtheilungen für verübte Vergehen bilden überdieß Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit (Art. X).

Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde d. i. im selbständigen Wirkungskreis derselben das beschließende und überwachende, der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende, dem Gemeindeausschuß verantwortliche Organ (Art. XII).

Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses werden mit absoluter Majorität der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder gefaßt (XIV). Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sollen in der Regel öffentlich sein; in Ausnahmefällen sind geheime Sitzungen auf Antrag des Vorstehers oder mehrerer Mitglieder zulässig; nur jene Sitzungen, in denen es sich um die Gemeinderechnungen oder das Präliminare handelt, müssen unter allen Umständen öffentlich sein (Art. XIV).

§. 165. Der Wirkungskreis der Gemeinden ist ein selbständiger (man nannte ihn auch oft den eigenen oder natürlichen) und ein übertragener. Den ersteren definirt das Gesetz als denjenigen, „in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann“ (Art. V); den letzteren definirt es nicht streng logisch als „die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung“ (Art. VI), was offenbar zu bedeuten hat, daß es jener Wirkungskreis ist, in welchem die Gemeinde die ihr vom Staate aufgetragenen Geschäfte zu besorgen verpflichtet ist.

Den Inhalt jedes derselben bestimmt das Gesetz, da er keinesfalls selbstverständlich ist. Man kann nämlich keineswegs, wie das oft geschehen, den selbständigen (eigenen, natürlichen) Wirkungskreis der Gemeinde auf die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer „eigenen Angelegenheiten“ beschränken und überdieß ist auch der Begriff der eigenen Angelegenheiten keinesfalls ein klar bestimmter. Je nach der Ansicht, die man über die Stellung und die Bedeutung der Gemeinde hat, wird man die Ortspolizei bald in größerem, bald in geringerem Umfange zu den „eigenen“ Angelegenheiten der Gemeinde zählen — oder dieselbe gar, wie es vor 1848 in Oesterreich der Fall war, als Sache der staatlichen Behörden auffassen. Mit der verschiedenen Ansicht über den „selbständigen“ Wirkungskreis ändert sich auch der Begriff des „übertragenen“ Wirkungskreises. Denn gehört eine Polizeisache, nehmen wir an die Marktpolizei, nicht zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde, dann gehört sie selbstverständlich zum „übertragenen“. Die Abgränzung dieser beiden Gebiete ist aber von Wichtigkeit, weil sich darnach auch die verschiedene Stellung und Verantwortlichkeit der Gemeinde richtet (s. unten). Dem Gesetzgeber blieb daher nichts Anderes übrig, als die einzelnen Gegenstände der Verwaltung, die zu dem einen oder dem anderen dieser Wirkungskreise gehören, aufzuzählen oder behufs der Bezeichnung derselben auf künftig zu erlassende Gesetze zu verweisen. Allerdings versucht er

es, den Inhalt des selbständigen Wirkungskreises zu umschreiben als „Alles was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Gränzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann“ (Art. V). Doch fügt er dieser Definition, die er offenbar als unzureichend ansieht, folgende taxative Aufzählung der Agenden des selbständigen Wirkungskreises hinzu, und zwar: 1. Verwaltung des eigenen Vermögens und der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten. (Unter letzteren werden offenbar diejenigen Angelegenheiten verstanden, die sich auf Zuständigkeit, Heimatsrecht, Bürgerrecht in der Gemeinde, Aufnahme neuer Mitglieder u. dergl. beziehen.) 2. Sorge um die Sicherheit der Person und des Eigenthums. 3. Die gesammte Verkehrs- und Flurenpolizei. 4. Marktpolizei mit Inbegriff der Lebensmittelpolizei. 5. Gesundheitspolizei. 6. Gesinde- und Arbeiterpolizei. 7. Sittlichkeitspolizei. 8. Armenpolizei. 9. Bau- und Feuerpolizei. 10. Schulaufsicht. 11. Schiedsrichteramt. 12. Feilbietungen. — Aus dieser gesammten „Ortspolizei“ können jedoch jederzeit bestimmte Geschäfte aus höheren Staatsrücksichten in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Eine nähere Bestimmung oder Aufzählung der Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises überläßt das Gesetz den „allgemeinen Gesetzen“ und innerhalb derselben den Landesgesetzen.

§. 166. Im Falle die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeinde nicht ausreichen, kann die Gemeinde zu Gemeindezwecken die Gemeindemitglieder besteuern. Diese Besteuerung hat in der Form von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer zu geschehen; auch die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben ist zulässig. Die Landesgesetze haben zu bestimmen, bis zu welchem Ausmaß die Gemeinden dieses Besteuerungsrecht zu üben berechtigt sind und über welches Maß dieselben an die vorgängige Genehmigung der Landtage gebunden sind.

Doch darf durch die Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer nur der Verbrauch innerhalb des Gemeindegebietes getroffen, keineswegs die Production und der Handelsverkehr belastet werden.

Zur Einführung neuer, im Gesetze nicht vorgesehener Abgaben und Auflagen (die also in die Kategorie der Zuschläge zu bestehenden Steuern gehören), sowie zur Erhöhung bestehender Auflagen und Abgaben ist ein Landesgesetz erforderlich.

„Die Art und Weise, in welcher und das Maß, nach welchem die einzelnen Gemeindemitglieder zu den Auslagen der Gemeinden concurriren sollen“, d. h. die Repartition der Gesammtsumme der Gemeindeabgaben auf die einzelnen Gemeindemitglieder ist der Selbstbestimmung der Gemeinde innerhalb der durch Landesgesetze, daher implicite auch durch Staatsgesetze gezogenen Schranken überlassen. Die Gemeinde darf also in der Ausübung dieses Steuer-Repartitionsrechts nicht nur nicht das betreffende Landesgesetz, sondern kein Staatsgesetz (z. B. das über die Gleichheit der Staatsbürger) verletzen.

Daß die Gemeinde sich innerhalb ihres Wirkungskreises halte und denselben nicht überschreite und auch innerhalb desselben kein Staatsgesetz verletze, darüber wacht die Staatsverwaltung.

Dem Grundsatze der Autonomie und des doppelten Wirkungskreises der Gemeinde ist jedoch insoferne Rechnung getragen, daß die Staatsverwaltung grundsätzlich dieses Aufsichtsrecht nur in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zu üben hat: die Aufsicht aber über den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden den autonomen Oberbehörden, also in den meisten Ländern, wo keine Bezirks- oder Kreisvertretung besteht, dem Landtage beziehungsweise dem Landesausschusse zu überlassen hat. Daraus ergibt sich für jede Gemeinde eine doppelte Unterordnung, erstens unter die staatliche, zweitens unter die autonome Landesbehörde, je um welchen Wirkungskreis es sich handelt. Von dritten Parteien kann die dießbezügliche Intervention der Oberbehörden angerufen werden in der Form von Beschwerden sowohl gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes (Art. XVI), wie auch in der Form von Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse (XVIII, c).

Die oberste autonome Körperschaft im Lande, der Landtag, hat durch seinen Ausschuß insbesondere darüber zu wachen, daß das Stammvermögen der Gemeinden aller Kategorien und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten bleibe (XXIV).

Daraus ergibt sich die präventive Bestimmung, daß alle wichtigeren den Haushalt der Gemeinden betreffenden Acte, wie z. B. Aufnahme von Darlehen, Veräußerung unbeweglichen Gutes, Verwendung vorhandener Stammcapitalien u. dergl., an die vorgängige Genehmigung des Landtages gebunden sind (XXIV), ebenso wie eine allfällige unter besonderen Umständen zulässige Auftheilung eines Gemeindegutes unter die Gemeindemitglieder (z. B. einer Hutweide).

Eine repressive Maßregel gegen eine ungesetzlich vorgehende Gemeindevertretung steht aber nur der politischen Landesstelle zu, und zwar besteht dieselbe in der Auflösung der Gemeindevertretung (XVI), in welchem Falle je nach Umständen eine Neuwahl angeordnet oder die Verwaltung der Gemeinde einem staatlichen Organe anvertraut werden kann. Sieht sich die autonome Oberbehörde, der Landesausschuß, zu einer solchen Maßregel veranlaßt, so kann er dieselbe nur durch Vermittelung der politischen Landesstelle in's Werk setzen, wozu er offenbar deren Genehmigung der Maßregel erlangen muß.

§. 167. Landeshauptstädte, wie auch andere bedeutende Städte und Curorte unterliegen nicht dem allgemeinen Gemeindegesetze. Letzteres hat die von früher her datirenden Statuten solcher Städte nicht aufgehoben. Revisionen wie auch allfällige Abänderungen und Ergänzungen solcher Statuten gehören zur Landesgesetzgebung. Städte und Curorte, welche noch keine eigenen Statuten besitzen, können solche durch Landesgesetze erhalten. Die höhere Bedeutung solcher Städte und Curorte, die eigene Statuten besitzen oder solche erhalten, erklärt die Bestimmung des Reichsgemeindegesetzes, daß die Wahl der Gemeindevorsteher in denselben der kaiser-

lichen Bestätigung bedarf (XXII). Zu den grundsätzlichen Bestimmungen, innerhalb deren sich auch solche Städte-Statuten halten müssen, gehört die Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eine gewählte Vertretung. Vor den nicht mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden genießen sie den Vorrang, daß sie bezüglich ihres eigenen Wirkungskreises unmittelbar unter dem Landesausschuß beziehungsweise dem Landtag und bezüglich ihres übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle stehen (XXIII). Diese letztere ist es auch, welche die unmittelbare Aufsicht über solche Städte und Orte führt mit Bezug auf den von denselben in allen Angelegenheiten zu beobachtenden gesetzlichen Vorgang.

Bezirksgemeinden.

§. 168. Die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem einheitlichen administrativen Verbande erweist sich als Nothwendigkeit, wenn man administrative Aufgaben zu lösen hat, für welche die Kräfte der Ortsgemeinde nicht hinreichen. Das ist vor Allem der Fall bei den Communicationen, welche den Zweck haben, die Ortsgemeinden eines größeren Territoriums, etwa eines Bezirkes mit einander zu verbinden, welche also nicht einer einzelnen Gemeinde, sondern einer größeren Anzahl derselben dienen sollen.

Die Last des Baues und der Erhaltung solcher Wege, Straßen oder anderweitiger Communicationen kann nicht einer einzelnen Ortsgemeinde aufgebürdet werden; sie müssen sie alle gemeinsam tragen und das zwingt zunächst zur Schaffung eines Verbandes der an einem Straßenzug interessirten Ortsgemeinden zum Zwecke gemeinsamer Bestreitung der Kosten des Baues und der Erhaltung eines solchen Straßenzuges. Auf diese Weise entstanden fast in allen österreichischen Ländern Bezirksconcurrenzen oder Bezirkscassen zum Zwecke der Herstellung und der Erhaltung von Straßen. Es waren das die ersten Anfänge, aus denen sich dann unter Hinzutritt weiterer gemeinsamen Bedürfnisse und Aufgaben die Bezirksgemeinden entwickelten.

Solche weiteren gemeinsamen Bedürfnisse und Aufgaben liegen vornehmlich auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit, der Krankenpflege, wohl auch auf dem des öffentlichen über die Ziele der Volksschule hinausgreifenden Unterrichts. Auf diesen Gebieten nämlich entsteht die Nothwendigkeit von Einrichtungen, Vorkehrungen und Anstalten, welche ihrer Natur und Bestimmung nach von der Ortsgemeinde stets nur theilweise ausgenützt werden können, während ihre Herstellung und Erhaltung die Kräfte der einzelnen Ortsgemeinde in der Regel übersteigt. Es kann also eine volle Ausnützung und zugleich eine Vertheilung der Last ihrer Herstellung und Erhaltung nur auf die Weise erfolgen, wenn eine Anzahl von Gemeinden gemeinsam die Kosten derselben auf sich nehmen. Das ist der Fall bei Armenhäusern, bei Krankenhäusern, Siechenanstalten, bei gewissen Bildungsanstalten, wie z. B. Fachschulen u. s. w.

Allen solchen gemeinsamen Bedürfnissen einer Anzahl von Gemeinden Rechnung zu tragen, sind nur „Gemeinden höherer Ordnung“ fähig. Bei der Bildung solcher empfehlen Rücksichten nachbarlicher und administrativer Natur die Zusammenfassung der Gemeinden eines politischen Bezirkes zu Bezirksgemeinden. Bisher kam es zur vollen Ausbildung solcher Bezirksgemeinden in Oesterreich nur erst in Böhmen, Steiermark und Galizien, während man sich in andern Ländern noch mit gelegentlichen Concurrenzbezirken je für einzelne Zwecke behilft.

Die reichsgesetzliche Grundlage für die Bildung dieser Bezirksvertretungen bot das Reichsgemeindegesetz von 1862 (Art. XVII—XX). Danach „können“ zwischen Gemeinde und Landtag Bezirksvertretungen eingefügt werden. In den Wirkungskreis derselben gehören „alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes betreffenden Angelegenheiten. Außerdem können denselben durch Landesgesetz gewisse Aufsichtsrechte über die Ortsgemeinden und gewisse Rechte als Berufungsinstanz über den Gemeindeausschüssen übertragen werden. Diese Bezirksvertretungen haben zu bestehen aus den Vertretern folgender Interessengruppen: a) des großen Grundbesitzes; b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels; c) der Städte und Märkte des Bezirkes; d) der Landgemeinden. Diese Vertreter müssen in der durch das Landesgesetz bestimmten Zahl von den betreffenden Interessentengruppen periodisch gewählt werden. Ist irgendwo eine der obigen Interessengruppen nicht vorhanden, so hat die Landesgesetzgebung die Wahl in einer alle vorhandenen Interessen berücksichtigenden Weise zu regeln (XIX). Die Vertretungen wählen aus ihrer Mitte den Vorsteher, dessen Wahl der kaiserlichen Bestätigung bedarf (XX).

Innerhalb des Rahmens dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen erfolgte sodann die Ausgestaltung der Bezirksvertretungen mittelst einzelner Landesgesetze.[1])

Die Bezirksvertretungen.

§. 169. Wenn auch die in Böhmen, Steiermark und Galizien auf Grund der betreffenden Landesgesetze activirten Bezirksvertretungen in unwesentlichen Einzelheiten sich unterscheiden: so stimmen sie doch in den wesentlichsten Punkten überein. Ein solcher wesentlicher und charakteristischer Zug aller dieser Bezirksvertretungen ist ihre Zusammensetzung. Sie bestehen wesentlich aus Vertretern a) des Großgrundbesitzes, b) der Industrie und des Handels, c) der Märkte und Städte, d) der Landgemeinden, sind also auf Grundlage desselben Princips der Interessenvertretung, welches auch die Landesvertretung und Reichsvertretung charakterisirt, aufgebaut.

---

[1]) In Böhmen mit Gesetz vom 25. Juli 1864; in Steiermark mit Gesetz vom 14. Juni 1866; in Galizien mit Gesetz vom 6. Juli 1866. Seitdem sind zu allen diesen Landesgesetzen Nachtragsgesetze, welche einzelne Bestimmungen derselben modificiren, erflossen. Vergl. Mayrhofer, II. 841 ff.

Die Zahl der Mitglieder dieser Bezirksvertretungen ist im Allgemeinen gesetzlich fixirt und zwar auf diese Weise, daß entweder (wie in Böhmen) das Minimum und Maximum (18 und 36) der Mitgliederzahl angegeben wird und innerhalb dieser Gränze die Zahl der Mitglieder sich nach der Bevölkerung des Bezirkes abstuft oder daß (wie in Galizien) eine feste Zahl (26) der Mitglieder bestimmt wird. Den größten Spielraum für individuelle Gestaltung der einzelnen Vertretungen läßt das steirische Landesgesetz, indem es je nach der Bevölkerungszahl der Bezirke Vertretungen von 24 bis 42 Mitgliedern gestattet.

Die innerhalb dieser Gränzen für jeden Bezirk festzusetzende Zahl der Bezirksvertreter nun (in Galizien die 26 Mitglieder des „Bezirksrathes") werden auf die vier Kurien repartirt, jedoch, dem Princip der Interessenvertretung entsprechend, nicht nach Maßgabe der Wählerzahl in diesen Curien, sondern im Verhältniß der von denselben geleisteten directen Steuern. Auf diese Weise sichert das Gesetz den zwei obersten Curien, dem Großgrundbesitz und der Großindustrie mit dem Großhandel, deren Wähler doch in der Regel nur eine verschwindende Minorität ausmachen, das Uebergewicht in den Bezirksvertretungen über die Masse der kleineren Steuerzahler.

Auch ist das active Wahlrecht in den einzelnen Curien so geordnet, daß eigentlich nur die zwei obersten Curien (Industrie und Handel, Großgrundbesitz) direct wählen, die zwei unteren (Städte und Märkte und Landgemeinden) indirect. Denn während die Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels und die Großgrundbesitzer persönlich ihr Wahlrecht ausüben, sind in der Gruppe: Städte und Märkte nur die Mitglieder der Gemeindevertretungen und in den Landgemeinden nur die Gemeindevorsteher wahlberechtigt. (So in Böhmen und Steiermark und ähnlich in Galizien.) Für die Wählbarkeit sind neben den speciellen Erfordernissen der Zugehörigkeit zu der betreffenden Bezirksgruppe noch die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit in Gemeinde und Land vorgeschrieben (österr. Staatsbürgerschaft, Volljährigkeit, Unbescholtenheit u. s. w.).

Die so zusammengesetzte Bezirksvertretung ist in den Angelegenheiten ihres Wirkungskreises („alle inneren Angelegenheiten des Bezirkes") „das berathende und beschließende Organ". Als „verwaltendes und vollziehendes Organ" wird von demselben ein (engerer) Bezirksausschuß gewählt, der immer unter dem Obmann der Bezirksvertretung die laufenden Geschäfte besorgt. Die Functionsdauer der Bezirksvertretungen ist in Böhmen und Steiermark 3 Jahre, in Galizien 6 Jahre. Der Bezirksgemeinde gehören auch Städte mit eigenem Statute an, nur die Landeshauptstädte (Prag, Lemberg, Graz und auch Krakau) sind ausgenommen.

Gutsgebiete.

§. 170. Wie schon erwähnt, bildete die Ausscheidung des Großgrundbesitzes aus dem Verbande der Ortsgemeinden den Gegenstand eines heftigen Kampfes und zwar nicht nur zwischen dem Abgeordnetenhaus und Herren-

haus, sondern auch zwischen den Liberalen und Conservativen des Abgeordnetenhauses. Es standen sich da nämlich zwei mächtige Interessen oder eigentlich das concrete und keinesfalls unberechtigte Interesse der Großgrundbesitzer einem mehr theoretischen Interesse der Liberalen gegenüber.

Letzteres hielt fest an den logischen Consequenzen des von den Märztagen her so beliebten Grundsatzes der absoluten Gleichheit, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der wirthschaftlichen und socialen Stellung. Darnach konnte von einer Sonderstellung des Großgrundbesitzes in der Gemeinde keine Rede sein. Der Großgrundbesitzer war nur ein Individuum wie jedes andere Mitglied der Ortsgemeinde: er sollte mit allen Insassen der letzteren vereint die Ortsgemeinde bilden — daß sein persönlicher Besitz größer war als der Gesammtbesitz aller übrigen Mitglieder derselben, konnte, vom Standpunkt des Liberalismus der Märztage, nicht in's Gewicht fallen; noch weniger selbstverständlich konnte Rücksicht genommen werden auf, durch diese wirthschaftliche Verschiedenheit bedingte Ungleichheit der socialen Stellung.

Dieser Anschauung huldigte der Kremsierer Verfassungsentwurf; das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 theilte dieselbe. Erst die „Grundsätze" von 1851 faßten die Ausscheidung des „vormals herrschaftlichen Grundbesitzes von dem Verbande der Ortsgemeinden" in's Auge, doch wurde dieser Gedanke erst in dem Gemeindegesetze vom 24. April 1859 als Gesetzesbestimmung formulirt. Darnach sollte der „ehemalige herrschaftliche Grundbesitz als Gutsgebiet constituirt werden und in den Fällen, wo derselbe zu Folge des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 der Ortsgemeinde einverleibt wurde, sollte die Ausscheidung desselben verlangt werden können" (§. 13). Ehe diese Bestimmung verwirklicht werden konnte, gelangte die Regelung dieser Frage zur parlamentarischen Behandlung. Der Regierungsentwurf beharrte selbstverständlich auf dem Standpunkte der „Grundsätze" von 1851 und des Gemeindegesetzes von 1859. Im Ausschuß des Abgeordnetenhauses erhoben sich jedoch gegen diesen, die Ausscheidung der Gutsgebiete vom Verbande der Ortsgemeinde vertretenden Standpunkt viele Stimmen. Man machte geltend, daß eine solche Ausscheidung eine Ungerechtigkeit gegenüber den Ortsgemeinden involvire; diese nämlich seien zur Armenversorgung verpflichtet, es falle ihnen daher nach Ausscheidung der Gutsgebiete die Versorgung jener bedürftigen Gemeindemitglieder zur Last, deren Kräfte der Großgrundbesitzer in der Regel ausnütze, so lange sie arbeitsfähig sind; so habe der Großgrundbesitz den Nutzen und Gewinn, die Ortsgemeinde die Last und den Schaden.

Eine weitere Einwendung gegen die Ausscheidung wurde von liberaler Seite in der Richtung erhoben, daß den ausgeschiedenen Großgrundbesitzern für den Umfang ihrer Gutsgebiete nothwendigerweise eine gewisse Amtswirksamkeit zugestanden werden müßte; denn wer solle auf diesen Gebieten die Ortspolizei handhaben? Ein solches Zugeständniß sei aber bedenklich; kaum habe man alle Patrimonialjurisdiction und Amtswirksamkeit der „Herren" beseitigt, solle man sie in der Gestalt der Gutsgebietshoheit wieder einführen? Ein solcher Keim der Amtswirksamkeit

könnte sich leicht zu einer Patrimonialverwaltung auswachsen! Gegen diese Bedenken und für die Ausscheidung sprachen die Großgrundbesitzer im Abgeordnetenhause, indem sie auf die Mißstände hinwiesen, die sich in Folge des liberalen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 überall einstellten.

Der Großgrundbesitz wurde auf Grund jenes Gesetzes zu allen Lasten und Leistungen der Gemeinde ausgiebig herangezogen; seine berechtigten Ansprüche jedoch fanden nicht die geringste Beachtung. Gewählt wurden die „Herren" nicht in den Ausschuß; wohl aber von den Gemeindeausschüssen, in denen sie nicht vertreten waren und in denen sie sich nicht vertheidigen konnten, unverhältnißmäßig und übermäßig besteuert und belastet.[1])

Während nun die starren Doctrinäre unter den Liberalen an der unbedingten Einbeziehung des Großgrundbesitzes und absoluten Einheit der Ortsgemeinde mit Inbegriff der Gutsgebiete festhielten und andererseits die „Feudalen" eine unbedingte Ausscheidung des Großgrundbesitzes und Trennung von der Ortsgemeinde im Sinne des 1859er Gesetzes befürworteten, schlugen gemäßigte Politiker einen Mittelweg vor, der zugleich der erwünschten Einheit der Ortsgemeinde und der durch wirthschaftliche und sociale Unterschiede gerechtfertigten Vorzugsstellung des Großgrundbesitzes Rechnung tragen sollte. Zu diesem Zwecke beantragten sie die Einbeziehung des Großgrundbesitzes in die Ortsgemeinde, jedoch unter gewissen Garantien eines berechtigten Einflusses. Eine solche Garantie wäre z. B. eine Virilstimme im Gemeindeausschusse, die eventuell einer größeren Zahl von Stimmen der Gemeindemitglieder gleichgesetzt werden könnte.

Doch ebenso wie im Ausschusse konnte im Plenum des Abgeordnetenhauses eine meritorische Lösung dieser schwierigen Frage nicht herbeigeführt werden, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil sich für die so disparaten Verhältnisse der verschiedenen österreichischen Länder keine einheitliche Formel finden ließ. So blieb denn nichts Anderes übrig, als die Regelung den einzelnen Landtagen zu überlassen. Nur eine grundsätzliche Bestimmung trifft das Reichsgemeindegesetz von 1862 für den Fall einer landesgesetzlichen Ausscheidung des Gutsgebietes — eine Bestimmung, welche die Befürchtung der liberalen Partei, daß sich eine in solchem Falle unumgängliche „Amtswirksamkeit" der Großgrundbesitzer nicht zu einer vormärzlichen Patrimonialjurisdiction entwickle, beschwichtigen sollte. Dieselbe knüpft eine eventuelle Ausscheidung des Großgrundbesitzes von dem Verbande der Ortsgemeinde an die Bedingung, „daß der geschiedene Grundbesitz die Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde übernimmt, ohne daß ihm eine andere Amtswirksamkeit, als zur Erfüllung dieser Pflichten und Leistungen nothwendig ist, zugewiesen werden kann" (Art. I).[2])

---

[1]) Rede des Abgeordneten Baron Tinti am 9. September 1861 im Abgeordnetenhause.

[2]) Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Bestimmung wurden in Mähren, Gali-

Städte mit eigenen Statuten.

§. 171. Im Sinne der oben (S. 216) erwähnten Bestimmungen über bedeutendere Städte und Curorte, die nicht dem allgemeinen Gemeindegesetze unterliegen, sind im Wege der Landesgesetzgebung für eine Reihe von Städten eigene Statuten erlassen worden.[1])

Die mit solchen Statuten versehenen Städte nehmen insofern unter den Städten eine höhere Stellung ein, als sie nicht mehr der politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft) untergeordnet sind, sondern unmittelbar der Statthalterei unterstehen und daß ihre autonome Vertretung respective ihre Magistrate (Stadträthe) als politische Behörden erster Instanz fungiren.

Diese Stadtstatuten haben übrigens insofern auch eine größere Bedeutung, da sie doch das öffentliche Leben der Landeshauptstädte und anderer bedeutenderer Städte, also der wichtigsten Brennpunkte des wirthschaftlichen und politischen Lebens der Länder regeln, derjenigen Brennpunkte, in denen sich alle socialen und politischen Bestrebungen der Länder am lebhaftesten äußern. Daß alles dieses in höchstem Maaße von der Reichshauptstadt Wien gilt, die obendrein als einzige Millionenstadt die hervorragendste Stellung in Oesterreich einnimmt, ist selbstverständlich. Diese Verhältnisse lassen es aber auch begreiflich erscheinen, daß diese Statute im scharfen Strom der Entwickelung stehen und daß sociale, nationale und politische Bestrebungen, welche in Land und Reich sich geltend machen, ihre jedesmalige Kraft auch an den Stadtstatuten erproben.

So kommt es, daß nationale, sociale und politische Strömungen, welche in Reich und Land siegreich sind, auch die Städte beherrschen und zu diesem Zwecke die Stadtstatuten jeweils in ihrem Sinne ändern wollen, was immer nur eine Machtfrage ist. So wird eine im Lande siegreiche und herrschende Nationalität bestrebt sein, mittelst einer entsprechenden Aenderung des Stadtstatutes der Landeshauptstadt sich aus derselben ein mächtiges Bollwerk im nationalen Kampfe herzustellen. So muß z. B. nach dem neuesten Gemeindestatut für Wien (vom 24. März 1900) jeder neu aufgenommene Bürger unter Anderem eidlich geloben,

---

zien, in der Bukowina „Gutsgebiete" aus dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden. Für Mähren geschah dieß mittelst der Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Gemeindegesetzes für Mähren (Mayrhofer, II. 834), für Galizien und Bukowina mit besonderen Gesetzen über die Gutsgebiete. Die Stellung dieser Gutsgebiete charakterisirt das Gesetz für die Bukowina (1863) folgendermaßen: „Das Gutsgebiet hat alle Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde zu übernehmen. Zur Erfüllung dieser Pflichten und Leistungen tritt dasselbe in die Amtswirksamkeit eines Gemeindevorstehers und in Betreff der Ortspolizei auch in das dem Ausschusse nach der Gemeindeordnung zukommende Recht ein. Das Strafrecht eines Gemeindevorstehers kommt ihm jedoch nicht zu." Aehnlich in dem galizischen Landesgesetz vom 12. Juli 1866.

[1]) Außer den Landeshauptstädten haben noch folgende Städte eigene Statute: Reichenberg, Krakau, Rovigno, Iglau, Kremsier, Olmütz, Ungarisch-Hradisch, Znaim, Waidhofen a. d. Ybbs, Wiener-Neustadt, Steyr, Friedeck, Bielitz, Cilli, Marburg, Bozen, Roveredo und Trient.

daß er den deutschen Charakter der Stadt Wien nach Kräften aufrecht halten wolle (§. 10).

Oder wenn im Lande der Clericalismus Sieger ist und die Oberherrschaft im öffentlichen Leben erlangt, wird er die Gemeindewahlordnung so zu gestalten bestrebt sein, daß der Geistlichkeit und der Kirche der maßgebende Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten gesichert wird.

Momentan ist es überall die socialdemokratische Partei, welche gekräftigt und ermuthigt durch den Erfolg, den ihr die Badeni'sche Reichsraths-Wahlreform (1896) brachte, gegen die in den meisten Städten noch auf dem älteren Princip der ausschließlichen Vertretung der höheren Steuerzahler beruhenden Gemeinde-Wahlordnungen Sturm läuft, um das allgemeine gleiche Wahlrecht für die Gemeindevertretung zu erringen.

Wenn das neueste Gemeindestatut von Wien dieser socialistischen Forderung gegenüber, nach dem Muster der Badeni'schen Wahlreform, einen „vierten Wahlkörper" des allgemeinen Wahlrechts[1]) schuf, so ist damit der weitere Kampf der Socialisten mit nichten beschworen. Denn abgesehen davon, daß ein solcher vierte Wahlkörper des allgemeinen Wahlrechts gegenüber einer Majorität von Vertretern der oberen drei Wahlkörper im besten Falle es nur zu einer schwachen oppositionellen Minorität bringen könnte, so darf man nicht vergessen, daß ein solcher Wahlkörper des allgemeinen Stimmrechts jedesmal auch die zahlreiche, wohldisciplinirte Truppe des Clericalismus in sich enthält, die immer bereit ist, dem Socialismus in den Rücken zu fallen. Wenn also auch alle übrigen Städte mit eigenem Statut, wie es den Anschein hat, dem Beispiele Wiens folgend, Wahlkörper des allgemeinen Wahlrechts schaffen sollten, so wird damit der sociale Kampf um die Herrschaft in den Städten mit eigenen Statuten noch lange nicht aufhören.

Je weniger wir in der Lage sind, die zahlreichen Stadtstatuten der österreichischen Länder hier im Einzelnen zu betrachten, desto wichtiger schien es uns, den allgemeinen Gesichtspunkt zum Verständniß der Kämpfe um die Stadtstatuten hier hervorzuheben.

Das Heimatrecht.

§. 172. Einen integrirenden Theil des Gemeinderechts bildet das Heimatrecht, d. i. der Inbegriff jener Bestimmungen, welche über die rechtliche Heimat des Einzelnen entscheiden. Solche Bestimmungen sind aus dem Grunde nothwendig, weil erstens der Begriff der Heimat als Thatsache oder that-

[1]) Die neueste Gemeindeordnung von Wien vom Jahre 1900 enthält einen „vierten Wahlkörper", in welchem „alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und im Gemeindegebiete von Wien ununterbrochen seit 3 Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben", wahlberechtigt sind.

sächliches Verhältniß schwankend ist und zweitens auch in der Wirklichkeit sich oft Verhältnisse ergeben, die den Einzelnen heimatlos machen, während es im Interesse des Staates liegt, daß jeder Staatsbürger eine rechtliche Heimat besitze.

Trotz des Zusammenhanges mit dem Gemeinderecht ist die österreichische Gesetzgebung über Heimatrecht älter als das Gemeinderecht; denn während das letztere erst mit dem Gesetz vom 17. März 1849 beginnt, datirt die Heimatgesetzgebung schon aus dem Jahre 1754 (a. h. Resolution vom 16. Mai). Denn auch schon zu jener Zeit, wo noch die bestandenen Unterthänigkeitsverhältnisse ein selbständiges Gemeindewesen nicht aufkommen ließen, war der Staat in die Nothwendigkeit versetzt, für hilfsbedürftig gewordene Personen durch Bestimmung über Heimatszugehörigkeit diejenigen Gemeinden zu bezeichnen, denen die Pflicht der Armenunterstützung obliegt. Bei dieser Bestimmung ließ sich der Gesetzgeber von der Rücksicht auf die Geburt oder auf zehnjährigen Aufenthalt leiten und setzte diese beiden Momente als Grundlage der Beurtheilung der Heimatsangehörigkeit (Zuständigkeit) fest.

Ebenso macht das Conscriptionspatent vom 25. October 1804 im Interesse der Recrutirung einen Unterschied zwischen „einheimischer" und „nationalisirter" Bevölkerung der Gemeinden und läßt die „Nationalisirung", also Erwerb des Heimatsrechts, durch 10jährige Ersitzung in den Gemeinden erwerben.

Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 basirt die Zuständigkeit auf die Geburt und die Aufnahme und unterscheidet bei letzterer die förmliche und die stillschweigende. Ein Fortschritt im Vergleich mit der älteren Gesetzgebung bildet die Reducirung des zur Erwerbung der Zuständigkeit erforderlichen Aufenthaltes auf vier Jahre — allerdings aber kommt diese Begünstigung nur denjenigen zu, die ohne Heimatschein oder mit erloschenem Heimatschein sich in einer fremden Gemeinde ansässig machten. Voraussetzung jeder Erwerbung der Zuständigkeit war, wie auch in der älteren Gesetzgebung, die österreichische Staatsbürgerschaft.

Das Gemeindegesetz von 1859 statuirt neben der Zuständigkeit durch Geburt, Legitimation nicht eigenberechtigter Kinder und Verehelichung, eine solche durch „ausdrückliche Aufnahme mit Beschluß der Gemeindevertretung" ebenfalls unter Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft und anderer Bedingungen, worunter auch der eines vierjährigen Aufenthaltes, beseitigt aber die Ersitzung des Heimatrechts durch vierjährigen Aufenthalt und räumt dafür nur den Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechts demjenigen ein, der sich vier Jahre ungestört in einer Gemeinde aufgehalten hat. Dadurch wurde die discretionäre Gewalt der Gemeinden auf Kosten der nichtheimatberechtigten Gemeindeangehörigen verstärkt.

Das Reichsgemeindegesetz von 1862 begnügte sich mit der Feststellung des Grundsatzes, daß „jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatsberechtigt" sein müsse und verwies im Uebrigen bezüglich der Regelung der Heimatsverhältnisse auf ein besonderes zu erlassendes Reichsgesetz. Dieses

gelangte als Regierungsentwurf in der zweiten Session des Reichsrathes (1863) zur parlamentarischen Behandlung und erschien als Gesetz unterm 3. December 1863, Nr. 103 RGB.

Dem aus dem Reichsgemeindegesetze wörtlich aufgenommenen Grundsatze, daß „jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein solle", fügt das Heimatsgesetz die näheren Bestimmungen hinzu, daß dieses „Heimatsrecht" einerseits nur österreichische Staatsbürger erwerben können, andererseits, daß dieses Heimatsrecht jedem Staatsbürger nur in einer Gemeinde zustehen könne (§. 2). Eine Consequenz dieser letzteren zwei Bestimmungen ist, daß, „wer die Staatsbürgerschaft verliert, seines Heimatrechts verlustig wird" (§. 15) und daß „das Heimatrecht in einer Gemeinde durch die Erwerbung des Heimatrechts in einer anderen Gemeinde erlischt" (§. 17). Die ausgeschiedenen Gutsgebiete werden in Ansehung der Heimatsverhältnisse nicht als Gemeinden angesehen und es kann auf dieselben ein Heimatsrecht nicht begründet werden (§. 45); diese Gutsgebiete werden vielmehr in Heimatsachen als ein zu einer der angränzenden Gemeinden gehöriges Gebiet angesehen; von den Heimatangelegenheiten ist aber streng zu scheiden die Armenversorgung, in Ansehung welcher das Gutsgebiet allerdings im Sinne des Art. I des Reichsgemeindegesetzes von 1862 als selbständige Gemeinde betrachtet wird (§. 47).

§. 173.

Den wichtigsten Inhalt des Heimatsrechtes bildet das Recht des „ungestörten" Aufenthaltes und „der Anspruch auf Armenversorgung" (§. 1); das Heimatsrecht haftet an dem ganzen Umfange des Gemeindegebietes, erfährt daher bei der Vergrößerung des letzteren eine Ausdehnung und muß sich bei der Verkleinerung desselben (durch Theilung) eine Einschränkung auf einen Theil des ursprünglichen Gebietes gefallen lassen (§§. 3 und 4).

Die Erwerbung des Heimatsrechts erfolgt:

1. durch Geburt, 2. durch Verehelichung, 3. durch ausdrückliche (förmliche) Aufnahme, endlich 4. durch Erlangung eines öffentlichen Amtes (§. 15). Von einer Ersitzung des Heimatsrechts ist nicht mehr die Rede. Die „Selbstbestimmung" der Gemeinde für die man damals begeistert war, schlug das Ersitzungsrecht des Einzelnen todt.

ad 1. Unter „Geburt" versteht das Gesetz eigentlich Abstammung; denn nicht die Thatsache des Geborenwerdens entscheidet über das Heimatsrecht, sondern die Abstammung von einem in der Gemeinde heimatsberechtigten ehelichen Vater, beziehungsweise von einer in der Gemeinde heimatsberechtigten unehelichen Mutter. Dasselbe gilt bei legitimirten, noch nicht eigenberechtigten Kindern; über ihr Heimatsrecht entscheidet die Heimatsberechtigung ihres sie legitimirenden Vaters (§. 6).

ad 2. Die Erlangung des Heimatsrechts ihrer Ehegatten seitens der Frauen ist eine logische Folge der Stellung, welche das abGB. den verheirateten Frauen zuweist. Wenn dieselben verbunden sind, ihren Männern in deren Wohnsitz zu folgen und auch die Rechte ihres Standes theilen (§. 92 abGB.), so ist es nur consequent, wenn sie auch ihr Heimatrecht erwerben.

ad 3. Die Aufnahme in den Heimatsverband muß eine ausdrückliche sein; das Recht einer solchen Aufnahme steht lediglich der Gemeinde zu; derjenige, der sich darum bewirbt, muß um dieselbe ansuchen und über sein Ansuchen entscheidet die Gemeinde; gegen die abweisende Entscheidung derselben gibt es keine Berufung. In diesem Punkte räumt das Gesetz der Gemeinde die weitestgehende Autonomie ein. Nur muß eine allfällige Aufnahme unbedingt sein; die Qualität des durch eine Aufnahme erworbenen beziehungsweise verliehenen Heimatsrechts darf durch keinerlei Beschränkung oder Bedingung deteriorirt werden. Eine Gebühr für eine Aufnahme in den Heimatsverband kann nur durch ein Landesgesetz eingeführt werden und in die Gemeindecasse fließen (§§. 8 und 9).

ad 4. Damit dieses den Gemeinden vom Staate eingeräumte Selbstbestimmungsrecht nicht gegen die Interessen des Staates und seiner Angestellten sich wende, wahrt das Reichsgesetz den definitiv angestellten Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, Geistlichen und öffentlichen Lehrern mit dem Antritt ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.

Dieses dem einzelnen Staatsbürger, dem doch das Staatsgrundgesetz mittlerweile (1867) die Freizügigkeit gewährleistete, zugefügte Unrecht, daß er sein Heimatsrecht nur der discretionären Gewalt der Gemeinden zu verdanken hätte, ist nun durch die neue Heimatsnovelle vom 5. December 1896, Nr. 222, theilweise gutgemacht worden. Unter Aufhebung nämlich der §§. 8, 9 und 10 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 bestimmt diese Novelle, daß „die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden kann, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.[1])

Veränderungen des Heimatsrechts.

§. 174. Das Heimatsrecht ist, wie schon aus einigen Erwerbsarten desselben (Verehelichung, Legitimation, Amtssitzanweisung u. dergl.) hervorgeht, keineswegs unveränderlich, sondern kann einem Wechsel unterliegen; es kann verändert werden d. i. einem Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde weichen oder ohne einen solchen Ersatz erlöschen.

Eine Veränderung kann eine primäre oder secundäre sein, jenachdem die Ursache derselben in dem Wechsel der Stellung der Person selbst oder einer anderen Person liegt. So folgen die Gattin und die ehelichen und

[1]) Vergl. Ludwig Spiegel: „Beiträge zum österreichischen Heimatsrechte, Wien 1897, und desselben „Die heimatrechtliche Ersitzung", Wien 1898. Mischler: „Die Novelle zum österreichischen Heimatsrechtsgesetze in den Jahrbüchern für Nationalökonomie", 1897.

legitimirten Kinder dem Heimatsrecht des Gatten beziehungsweise Vaters: während der eigenberechtigte, volljährige Staatsbürger durch Ueberſiedlung und Erfüllung der geſetzlichen Bedingungen oder durch Erlangung eines Amtes mit dem Amtsſitz in einer anderen Gemeinde ſein Heimatsrecht verändern kann.

Da das Geſetz an dem Grundſatz feſthält, daß jeder Staatsbürger in irgend einer Gemeinde heimatsberechtigt ſein ſolle: ſo folgt daraus, daß eine Heimatloſigkeit geſetzlich nicht geduldet werden könne. Eine Verzichtleiſtung auf das Heimatsrecht iſt daher ohne Wirkung, ſo lange nicht der Verzichtleiſtende anderwärts ein Heimatsrecht erworben hat (§. 17), und ein durch Auswanderung und Verluſt der Staatsbürgerſchaft erloſchenes Heimatsrecht lebt bei der Rückkehr des Betreffenden und Wiedererlangung der Staatsbürgerſchaft von ſelbſt wieder auf (§. 16).

Tritt aber der Fall ein, daß ein Heimatsrecht nicht erweislich iſt, ſo daß die betreffende Perſon momentan als heimatslos betrachtet werden muß: ſo muß dieſelbe nach den vom Geſetze gegebenen Anhaltspunkten und Weiſungen irgend einer Gemeinde als ihrem geſetzlichen Heimatsort zugewieſen werden (§. 18). Und zwar geſchieht dieſe Zuweiſung entweder an die Geburts- oder an die Aufenthaltsgemeinde; da es der letzteren mehrere geben kann, ſo entſcheidet der Umſtand, wo ſich der betreffende im Zeitpunkt ſeiner Abſtellung zum Militär oder ſeines freiwilligen Eintrittes befunden hat, außer in dieſem Falle jedoch der längere ununterbrochene Aufenthalt (§. 19).

Da es ſich ſchon aus dem Grundſatze, daß jeder Staatsbürger ein Heimatsrecht beſitzen muß, ergibt, daß das Heimatsrecht eine nothwendige Ergänzung jedes Staatsbürgerrechts iſt: ſo folgt daraus von ſelbſt, daß der Staat die Entſcheidung über dieſe nothwendige Ergänzung des Staatsbürgerrechts keineswegs den Gemeinden überlaſſen kann. Wohl entſcheiden dieſelben unter Umſtänden über die Aufnahme eines in einer anderen Gemeinde Heimatsberechtigten: die Entſcheidung jedoch über einen ſtreitigen Beſtand eines Heimatsrechts kann unmöglich den Gemeinden anheimgeſtellt werden, da dieſes eine eminent ſtaatsbürgerliche und daher ſtaatliche Angelegenheit iſt. Die Verhandlung und Entſcheidung ſolcher Angelegenheiten gehören daher zur Competenz der politiſchen Behörden (§. 36), und wenn dabei ſtreitige Fragen des Civilrechts mit einfließen, z. B. über eheliche oder uneheliche Geburt, ſteht die Entſcheidung derſelben den ordentlichen Gerichten zu (§. 37). Auch über die Erfüllung der Pflicht der Gemeinden zur Ertheilung von Heimatsſcheinen an die Heimatsberechtigten (§§. 32—35) gebührt die Aufſicht der politiſchen Behörde (§. 42), welche die Gemeinde zur Ausfertigung des Heimatsſcheines verhalten kann (§. 42).

IX. Buch.

Staatskirchenrecht.

Staat und Kirche.

§. 175. Wäre der Staat wirklich, so wie es die Vertragstheorie annahm, ein Erzeugniß zweckbewußter menschlicher Thätigkeit; wäre er von einem Verein von Menschen in bestimmter Absicht eines schönen Tages in's Leben gerufen: dann brauchte es innerhalb seines Umkreises keinerlei andere Verbände und Gemeinschaften zu geben. Denn da Gemeinschaften und Verbände nur entstehen, wo es gilt, einzelnen, sei es physischen oder moralischen Bedürfnissen der Menschen Befriedigung zu verschaffen:[1] brauchte ja ein so zweckbewußt gegründeter Staat nur alle diese Bedürfnisse zu berücksichtigen, um in seiner, den ganzen Menschen umfassenden Organisation denselben Rechnung zu tragen und somit alle anderen Verbände und Gemeinschaften überflüssig zu machen. Thatsächlich construiren auch die socialistischen Staatskünstler ihren Idealstaat als einen einheitlichen, aus vollkommen gleichen Individuen zusammengesetzten Bau, ohne alle Zwischenconstructionen von gesellschaftlichen Kreisen, Classen, Gemeinschaften und Verbänden. Darin steckt eine gewisse Logik; denn wenn man schon einen Staat zweckbewußt ab ovo gründet, dann soll er logischerweise alle anderen socialen Verbände überflüssig machen. Nur hat es einen solchen Staat nie gegeben und wird auch ein solcher nie zu Stande kommen: der wirkliche Staat aber ist ein Erzeugniß eines jahrhundertelangen Processes und entsprang immer nur zunächst aus einseitigen Bedürfnissen einzelner Gruppen, war daher von vornherein nur auf Befriedigung dieser Bedürfnisse angelegt. Da er nun ursprünglich nicht das gesammte physische, wirthschaftliche und moralische Leben aller seiner socialen Bestandtheile umfaßte und nicht auf die Befriedigung aller Bedürfnisse dieser Bestandtheile berechnet war: so entstanden und entwickelten sich innerhalb seines Umkreises und denselben häufig überschreitend sociale Verbände und Gemeinschaften, die sich als selbständige Gestaltungen, als Corporationen und juristische Persönlichkeiten auch im modernen Staate aufrecht erhalten und geltend machen.

Neben den Gemeinden nehmen den wichtigsten Platz unter denselben die Kirchen- und Religionsgesellschaften ein, welche ihr Ent-

[1] Vergl. hierzu Grundriß der Sociologie S. 134.

stehen dem religiösen Bedürfnisse der Menschen verdanken. Ihre Aufgabe ist, dieses in der Natur des Menschen gegründete Bedürfniß zu befriedigen. Das Mittel dazu ist die Religion.[1])

Kirchen- und Religionsgesellschaften.

§. 176. Der Staat anerkennt im Allgemeinen diesen Nutzen der Religion und läßt derselben die möglichste staatliche Unterstützung zu Theil werden. Doch ertheilt er gegenwärtig keiner einzigen ein staatliches Monopol oder ausschließliches Recht.[2]) Vielmehr ist er bereit, jede Religion, die einen Kreis von Anhängern unter den österreichischen Staatsbürgern besitzt, anzuerkennen. Dem Einzelnen gewährleistet er (staatsgrundgesetzlich) volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Als Corporationen dagegen dürfen nur solche Kirchen- und Religionsgesellschaften im Staate bestehen, die von ihm anerkannt sind.[3])

---

[1]) Ueber das Verhältniß des Staates zur Religion und Kirche und über die geschichtliche Entwickelung desselben vergl. m. „Verwaltungslehre" §§. 163—166; über das Verhältniß der Religion zu den Kirchen m. „Sociologische Staatsidee", 2. Aufl. Innsbruck 1902; über die Josefinischen Reformen auf kirchlichem Gebiete in Oesterreich: m. „Oesterr. Reichsgeschichte", S. 173—179.

[2]) Diese Grundsätze sind in Oesterreich zum ersten Male mit k. Patente vom 4. März 1849, Nr. 151 RGB., gesetzlich ausgesprochen worden. Es wurde mit demselben „die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses Jedermann gewährleistet", und der Genuß der bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntniß unabhängig erklärt, insoferne durch dasselbe den staatsbürgerlichen Rechten nicht Abbruch geschehe. Jeder anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft wurde das Recht der „öffentlichen" Religionsübung und die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und ihres Vermögens zuerkannt.

Als mit dem Patente vom 31. December 1851 die mit dem Patente vom 4. März 1849 verkündeten „Grundrechte" „außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt" wurden, geschah der obigen Rechte der Kirchen- und Religionsgesellschaften ausdrücklich als von dieser Aufhebung nicht berührt Erwähnung. „Wir erklären jedoch", hieß es da, „durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, dann im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen bleiben."

Doch hatte schon mit den kaiserlichen Verordnungen vom 18. April 1850, Nr. 156, über das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt und vom 23. April 1850, Nr. 137, über die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterricht, endlich mit der Verordnung vom 30. Juni 1850, Nr. 319, über die katholischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten jene Richtung der Gesetzgebung begonnen, welche der katholischen Kirche im Staate eine exceptionelle Stellung der Staatsgewalt gegenüber einräumte, eine Richtung, welche in dem mit der päpstlichen Curie unterm 5. November 1855, Nr. 195, abgeschlossenen Concordate ihren letzten Ausdruck fand. Mit der Staatsgrundgesetzgebung von 1867 trat auch auf diesem Gebiete ein Umschlag ein, der zur Modification des Concordates durch die interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 47—49, und endlich zur Aufhebung des Concordates durch die a. h. Entschl. vom 30. Juli 1870 führte.

[3]) Die dießbezüglichen Artikel (14 und 15) des StGB. vom 21. December 1867 sind wörtlich den „Grundrechten" des Patentes vom 4. März 1849 ent-

Zu welchen dieſer Kirchen- und Religionsgeſellſchaften der Einzelne gehört, hat auf den Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte geſetzlich keinen Einfluß. Auch darf der Einzelne ſich von jedem poſitiven Bekenntniß losſagen und in religiöſen Dingen ſeine individuelle Ueberzeugung haben (Confeſſionsloſigkeit);[1]) nur darf er weder durch Verſpottung und Verhöhnung anerkannter Religionen Aergerniß geben, noch auch einer verbotenen Religionsgeſellſchaft angehören.[2])

Das Angehören und Sichbekennen zu einer Religion faßt der Staat als freien Willensact des Einzelnen auf und ſchützt jeden volljährigen und willensfähigen Staatsbürger in dieſer Freiheit. Es darf alſo Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, inſoferne er nicht geſetzlich der Gewalt eines Anderen unterſteht. Daher darf auch von der katholiſchen kirchlichen Amtsgewalt nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden und niemals zu dem Zwecke, um die Befolgung der Geſetze und die behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung ſtaatsbürgerlicher Rechte zu hindern (§. 18 Geſ. v. 7. Mai 1874).

Alle anerkannten Kirchen- und Religionsgeſellſchaften haben das gleiche Recht der öffentlichen Religionsübung und der Verwaltung ihrer Angelegenheiten; genießen überhaupt die Rechte juriſtiſcher Perſonen — ſind aber wie jede Corporation den Staatsgeſetzen unterworfen. Die Zahl der im Staate zuzulaſſenden und anzuerkennenden Kirchen- und Religionsgeſellſchaften iſt nicht beſchränkt: das Geſetz vom 20. Mai 1874, Nr. 68, läßt die Möglichkeit der Errichtung neuer Religionsgeſellſchaften

---

nommen; hinzugefügt wurde nur die Beſtimmung, welche den Einzelnen dem Zwange ſeiner kirchlichen Behörde entzog, alſo der Satz, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden könne.

[1]) Die interconfeſſionellen Verhältniſſe regelt das Geſetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49. Darnach hat Jedermann nach vollendetem 14. Lebensjahr die freie Wahl des Religionsbekenntniſſes nach ſeiner eigenen Ueberzeugung und iſt in dieſer freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu ſchützen (Art. 4). Durch die Religionsänderung gehen alle genoſſenſchaftlichen Rechte der verlaſſenen Kirche oder Religionsgeſellſchaft an den Ausgetretenen, ebenſo wie die Anſprüche dieſes an jene, verloren (Art. 5). Der Austritt aus einer Kirche muß jedoch, um rechtswirkſam zu ſein, der politiſchen Behörde gemeldet werden (Art. 7).

Der Religionswechſel der Kinder hängt bis zu deren 7. Lebensjahre von der Beſtimmung der Eltern ab; vom 7. bis zum 14. Jahre ſteht dieſe Beſtimmung den Eltern nicht mehr zu und nachdem die dießbezügliche Selbſtbeſtimmung des Einzelnen erſt mit dem 14. Lebensjahre beginnt, ſo kann gegenwärtig in Oeſterreich Niemand zwiſchen dem 7. und 14. Lebensjahre ſeine Religion wechſeln.

[2]) Sowohl die Religion als ſolche, wie auch die derſelben dienenden Functionäre, Cultſtätten und Cultgegenſtände genießen einen beſonderen ſtrafrechtlichen Schutz. Vergl. §. 122 StG. (Religionsſtörung); §§. 152 und 153 StG. (Beſchädigung der Geiſtlichen in Ausübung ihres Amtes); §. 175 StG. (Diebſtahl an zum Gottesdienſt beſtimmten Gegenſtänden); §. 303 StG. (Beleidigung geſetzlich anerkannter Religionen). Als verbotene Religionsgeſellſchaften gelten derzeit: Lichtfreunde, Deutſchkatholiken, Freichriſtliche Gemeinden (MV. v. 16. November 1851), ferner die Secten: Neujeruſalem, Neuſalemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen chriſtlichen Lehre, Nazarener (MV. v. 20. Juli 1860), endlich die „freie Kirche der Vernunft“ (ME. v. 24. November 1874).

offen und zählt die Bedingungen auf, unter denen solche im Staate zugelassen und anerkannt werden müssen.[1])

Gegenwärtig jedoch gibt es in Oesterreich-Ungarn nur folgende, vom Staate anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften:

1. Die katholische Kirche (mit den in denselben enthaltenen drei Riten, also die römisch-katholische oder lateinische Kirche, die griechisch-katholische oder griechisch-unierte und die armenisch-katholische). 2. Die griechisch-orientalische Kirche. 3. Die unitarische Kirche. 4. Die evangelische Kirche (Augsburger und helvetischer Confession). 5. Die israe-

---

[1]) Diese Bedingungen sind: Lehre, Gottesdienst und Verfassung der anzuerkennenden Religion dürfen nichts Gesetzwidriges und sittlich Anstößiges enthalten; mindestens der Bestand einer Cultusgemeinde muß gesichert sein (§. 1). Die Errichtung einer solchen ist jedoch durch den Nachweis hinreichender Mittel zu ihrer Erhaltung (somit Seelsorgedienst, Religionsunterricht und gottesdienstliche Anstalt) bedingt (§. 5). Im Mangel einer allgemeinen Verfassung muß ein Statut zur Genehmigung vorgelegt werden, welches Bestimmungen über nachfolgende Punkte enthalten muß: 1. die Bezeichnung der örtlichen Gränzen des Gemeindegebietes; 2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit; 3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten; 4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte; 5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes; 6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel; 7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hiervon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Mitglieder einer ordnungsgemäß constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen. Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen. Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

Die Personen der angestellten Seelsorger müssen bei der Landesbehörde angemeldet werden, die ihre begründeten Einwendungen gegen dieselben erheben kann; gegen diese Einwendungen steht der Recurs an den Cultusminister offen, welcher endgiltig darüber entscheidet. Auch gegen Seelsorger, die sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht haben, kann die Cultusverwaltung einschreiten und deren Entfernung vom Amte verlangen; nöthigenfalls die Functionen des unwürdig gewordenen einem geeigneteren übertragen, wie denn überhaupt die staatliche Cultusverwaltung darüber zu wachen hat, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, ihre Gemeinden und Organe ihren gesetzlichen Wirkungskreis nicht überschreiten.

litische Religionsgesellschaft (mitsammt den Karaïten in Halicz in Galizien). 6. Die altkatholische Kirche. 7. Die evangelische Brüdergemeinde.

Katholische Kirche.

§. 177. Der Staat erkennt die katholische Kirche nur als eine seiner Souverainetät unterworfene privilegirte Corporation an. Daher macht er die Erlangung all' und jedes kirchlichen Amtes und den Genuß kirchlicher Güter (Pfründen) von staatsgesetzlich festgestellten Bedingungen abhängig. Diese Bedingungen sind: österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, gesetzlich vorgeschriebene Befähigung der Bewerber.[1])

Wird ein Inhaber eines kirchlichen Amtes seiner staatlichen Qualification zu demselben verlustig, so hat der Staat das Recht, seine Entfernung vom Amte zu verlangen (§. 8). Die Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach kirchlichen Vorschriften, sofern dieselben den Staatsgesetzen nicht widersprechen (§. 15). Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe) gleichzeitig mit ihrer Publication der staatlichen Behörde mitzutheilen (§. 16). Die Kirche darf nichts anordnen, was den Staatsgesetzen in irgend einer Weise zuwiderläuft (§§. 17—18). Dagegen besoldet der Staat diejenigen Geistlichen, welche den Seelsorgerdienst versehen und zwar geschieht dieß zunächst aus dem Religionsfonde (s. unten §. 179). Da der Staat dieses im Interesse der Angehörigen des katholischen Glaubensbekenntnisses thut, so nimmt er dieselben auch vor ungesetzlichen Ansprüchen der Seelsorger in Schutz. Die gesetzlichen Ansprüche auf Entlohnung für geistliche Functionen sind in den Stoltaxordnungen festgesetzt.[2]) Die geistlichen Functionäre sind verpflichtet, sich an diese Stoltaxen zu halten.[3])

Gegen säumige Schuldner, welche die festgesetzten Gebühren für geistliche Functionäre nicht berichtigen, ertheilt der Staat seine Execution.[4])

---

[1]) Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50.

[2]) Die meisten dieser mit kaiserl. Patenten für die einzelnen Kronländer erlassenen Stoltaxordnungen datiren noch aus dem vorigen Jahrhundert, bestehen jedoch noch immer zu Recht. (Note des Staatsministeriums vom 8. Mai 1856, Z. 2367, und Erk. VGH. 3. Juli 1880, Budw. IV, 822.) Aufgezählt sind dieselben bei Gautsch, Confess. Gesetze, S. 80.

[3]) Ueberschreitungen der Stoltaxordnungen seitens der Geistlichen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu ahnden; der Schuldige ist obendrein ersatzpflichtig; die Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig. Bei wiederholten Ueberschreitungen kann die staatliche Cultusverwaltung die Entfernung des betreffenden Geistlichen von der Ausübung seines kirchlichen Amtes verlangen (§. 26).

[4]) Dabei ist der Rechtsweg ausgeschlossen; die Execution erfolgt im Verwaltungswege. In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühren abhängig gemacht werden. Nur wenn ein besonderer Aufwand verlangt wird, kann der daraus resultirende Mehrbetrag im vorhinein eingefordert werden (§. 25).

Personen, die das Armenrecht besitzen, sind von der Zahlung solcher Gebühren befreit.[1]) Geistliche sind dem Strafgesetze des Staates in all' und jedem gleich den weltlichen Staatsbürgern unterworfen, andererseits vom Staate gegen ungesetzliche Strafverfolgung seitens der Kirchenbehörden geschützt (§§. 8 und 19).

Das kirchliche Institut des Patronates wird vom Staate geschützt und erhalten, soweit es mit den Staatsgesetzen vereinbar ist. Ebenso die kirchliche Institution der Pfarrgemeinde, inwieferne sich daraus ein rechtliches Verhältniß zwischen dem Pfarrer und der Pfarrgemeinde ergibt.

Das kirchliche Vermögen steht unter dem Schutze des Staates; die Cultusverwaltung überwacht insbesondere die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche. Alle Erträgnisse des Kirchenvermögens, welche nicht gesetzlich von geistlichen Functionären bezogen werden, fließen in den Religionsfond. An denselben haben auch die Pfründenbesitzer und die regulären Communitäten die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zu zahlen.[2])

§. 178. Die innere Verfassung und die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten sowie die Seelsorge der katholischen Kirche beruht auf dem Kirchenrechte und wird in dieser Gestalt vom Staate anerkannt. Die äußeren

[1]) Und zwar auch solche das Armenrecht besitzende Personen, die in dem Pfarrbezirke nicht zuständig sind. Auch ist die Heimatsgemeinde für die außerhalb derselben verstorbenen Armen zum Ersatze der Stolgebühren nicht verpflichtet (VGH. v. 13. Juni 1888, Budw. XII, 4160).

[2]) Diese Beiträge regelt das Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 51 RGB. Als Grundlage für die Bemessung derselben dient der Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität mit Einbeziehung etwaiger Stiftungen, in deren Genuß dieselben stehen, dagegen unter Ausschluß des Werthes der Bibliotheken, wissenschaftlicher oder Kunstsammlungen. Bei auswärtigen Pfründen oder Communitäten dient der inländische Realbesitz zur Grundlage der Bemessung. Die Cultusverwaltung setzt nach Einvernehmung der Bischöfe denjenigen Betrag fest, welcher als zum standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderlich von dem Religionsfondsbeitrag freizulassen ist. Ebenso ist von diesen Beiträgen befreit jenes Einkommen regulärer Communitäten, welches nachweisbar der Pflege armer Kranken, dem öffentlichen Unterrichte oder endlich solchen Zwecken gewidmet ist, für welche sonst der Religionsfond aufzukommen hätte (§§. 2—4). Die Grundsätze der Berechnung der „Competenz" der geistlichen Personen werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgesetzt. Selbstverständlich entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages, wo diese „Competenz" aus öffentlichen Fonden ergänzt werden muß. Diese Beiträge werden für einen Zeitraum von zehn Jahren mit einer Gesammtsumme bemessen, welche auf die zehn Jahre repartirt in vierteljährlichen Anticipativraten zu entrichten sind. Und zwar beträgt für diesen Zeitraum der Religionsfondsbeitrag von einem Vermögen bis 10000 fl. 1/2 Percent, steigt aber progressiv bis 9 Percent von einem Vermögen zwischen 80—90000 fl., um bei einem Mehrbetrage über 90000 fl. mit 10 Percent stehen zu bleiben. Ein größeres Percent wird nicht mehr bemessen. Eine innerhalb dieses 10jährigen Zeitraumes eintretende Vergrößerung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder Vermögens hat eine Richtigstellung des Beitrags für die noch übrige Zeit zur Folge. Die Bemessung des Beitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde auf Grund von Fassionen. Recurse gegen solche Bemessungen gehen an den Cultusminister. Die Beiträge fließen in die Religionsfondscasse des betreffenden Landes.

Rechtsverhältnisse derselben in Oesterreich regelt das Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50.

Als Kirchengebiet zerfällt Oesterreich-Ungarn in Diöcesen, an deren Spitze Erzbischöfe oder Bischöfe stehen (in ersterem Falle spricht man von Erzdiöcesen).[1]) In Oesterreich gibt es 9 Erzdiöcesen[2]) und 24 Diöcesen;[3]) in Ungarn 5 Erzdiöcesen[4]) und 23 Diöcesen.[5]) Außerhalb derselben stehen die Generalvicariate Feldkirch, Teschen (zum Breslauer Bisthum gehörig) und Tirnau, sowie endlich die Benedictiner-Abtei in Martinsberg. Die Diöcesen zerfallen in Dechanate und Pfarreien, die unter der Verwaltung von Dechanten und Pfarrern stehen.[6])

Alle Erzbischöfe und Bischöfe in Oesterreich-Ungarn werden vom Kaiser ernannt, sodann vom Papste canonisch bestätigt. Nur die Erzbisthümer Olmütz und Salzburg werden durch canonische Wahl ihrer Domcapitel besetzt; dem Kaiser steht jedoch das Recht der Exclusion zu; der Erzbischof von Fogaras zu Blasendorf wird von einer Wahlsynode ernannt. Die Bischöfe von Lavant und Seckau ernennt der Fürsterzbischof von Salzburg; den von Gurk abwechselnd einmal der Kaiser, das anderemal der Fürsterzbischof von Salzburg.

Alle anderen Kirchenämter in der Diöcese werden vom Bischof verliehen; sofern dieselben aber ganz oder zum großen Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln do-

---

[1]) „Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen." (§. 14 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50.)

[2]) Mit den Erzbisthümern in Wien, Salzburg, Prag, Olmütz, Görz, Zara, Lemberg (daselbst 3 Erzbisthümer der 3 Riten).

[3]) Mit den Bisthümern in Linz, St. Pölten, Seckau (Graz), Lavant (Marburg), Gurk (Klagenfurt), Brünn, Budweis, Königgrätz, Leitmeritz, Laibach, Brixen, Trient, Triest, Krakau, Tarnow, Przemysl, Ragusa, Veglia, Breslau (für Oesterreich-Schlesien), Cattaro, Lesina, Parenzo-Pola, Sebenico, Spalato.

[4]) Mit den Erzbisthümern in Gran, Erlau, Kolocsa, Agram und Balassalva Blasendorf).

[5]) Mit den Bisthümern in Eperies, Kaschau, Neusohl, Raab, Steinamanger, Stuhlweißenburg, Szatmar, Wesprim, Waizen, Zips, Czanad (Temesvar), Fünfkirchen, Karlsburg, Lugos, Munkacs (Ungvar), Neutra, Rosenau, Szamos-Ujvar und der Erz-Abtei in Martinsberg.

[6]) Die unterste Gebietseinheit der Kirche ist die Pfarrgemeinde. Sie muß nicht mit der Ortsgemeinde zusammenfallen. Das Gesetz definirt die Pfarrgemeinde als „die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus" (§. 35). Es können in einer Ortsgemeinde mehrere Pfarrgemeinden enthalten sein und andererseits mehrere Ortsgemeinden eine Pfarrgemeinde bilden. Die Ortsgemeinde ist ein politischer, die Pfarrgemeinde ein kirchlicher Begriff. Wo die Bevölkerung ausschließlich katholisch ist, oder wo die Akatholiken eine verschwindende Minorität ausmachen, was in Oesterreich häufig der Fall ist, da hat die begriffliche Scheidung der Pfarr- und Ortsgemeinde kein praktisches Interesse. Daher ist es zur Constituirung besonderer katholischer Pfarrgemeinden, die das Gesetz in Aussicht stellte (§. 37), noch nicht gekommen und regelt die Angelegenheit provisorisch die Ministerialverordnung vom 31. December 1877, Nr. 5 RGB. ex 1878, indem es den bisherigen usus der Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden von den Ortsgemeinden vorderhand beläßt.

tirt werden, kann die Verleihung nur auf Grund vorhergehender Präsentation, seitens der Staatsgewalt vorgenommen werden (§. 4).

Für diese Präsentation sind für den Staat in erster Linie maßgebend seine eigenen Gesetze und Bestimmungen über die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen,[1]) in zweiter Linie die geltenden kirchlichen Vorschriften und endlich in besonderen Fällen die Bestimmungen vorhandener Stiftungsurkunden (§. 1). Aber auch in Fällen, wo der Staatsgewalt keine Ingerenz auf die Verleihung eines kirchlichen Amtes seitens des Bischofes zusteht, hat derselbe die hierfür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen (§. 6), welcher das Recht der Einwendung (binnen 30 Tagen) zusteht. Gegen solche Einwendungen kann der Bischof an den Cultusminister Berufung einlegen; wird derselben keine Folge gegeben, so muß die beabsichtigte Verleihung unterbleiben. — Erfolgt eine giltige Verleihung, so wird die für das kirchliche Amt ernannte Person vom Bischof in die spirituellen Befugnisse, von der Cultusverwaltung in die mit dem Amt verbundenen Einkünfte eingeführt (§. 7). In analoger Weise kann die Cultusverwaltung einem Seelsorger, der aus irgend welchem Grunde die staatliche Befähigung für sein Amt verliert, die Einkünfte entziehen und dessen Entfernung vom kirchlichen Amte verlangen (§. 8).

Zu jeder Aenderung der Eintheilung des Kirchengebietes, der Diöcesen oder Pfarrsprengel, zu jeder Theilung oder Zusammenziehung derselben ist die staatliche Genehmigung erforderlich. Dem Staat steht jedoch das Recht der Dotationsänderung der Seelsorgeämter (nach Einvernehmung der betreffenden Bischöfe) zu. Zur Einbringung aller staatlich genehmigten Kirchenabgaben leistet der Staat seine Hilfe (Execution); in gewissen im Gesetze speciell aufgeführten Fällen leihet der Staat der Kirche auch seinen Beistand zur Durchführung kirchlicher Anordnungen.[2]) Andererseits können Geistliche, die sich durch Verfügungen ihrer kirchlichen Vorgesetzten in ihren weltlichen Rechten verletzt erachten, an die Cultusverwaltung appelliren. Alle Geistlichen stehen unter den allgemeinen Gesetzen des Staates; es gibt für dieselben in weltlichen Dingen keinen privilegirten Gerichtsstand (§§. 21—29).

So wie die Kirche unter staatlicher Oberhoheit, so steht alles kirchliche Vermögen unter staatlicher Aufsicht, eventuell unter dessen Verwaltung. Die Grundsätze, nach denen der Staat dabei vorgeht, enthalten die §§. 38—59 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50. Darnach übt die Aufsicht und Verwaltung des Kirchenvermögens die staat-

[1]) Bedingungen dieser Befähigung sind: österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit und die staatlich vorgeschriebene Ausbildung auf den katholisch-theologischen Facultäten.

[2]) Streitige Patronatsfragen entscheidet im ordentlichen Instanzenzuge die Cultusverwaltung (§§. 33, 34). Ebenso entscheiden die Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird; wird eine solche Leistung aus einem besonderen Titel gefordert, gehört die Sache vor das competente Gericht (§. 55).

liche Cultusverwaltung. Ihre Hauptaufgabe dabei ist: die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche. Einen Theil dieses Vermögens bildet der sog. Religionsfond; einen anderen das Pfründen- und Gotteshausvermögen; endlich gehören hierher alle Stiftungsvermögen. Der Natur der Sache nach kann die Verwaltung des Religionsfonds und der Stiftungsvermögen unmittelbar vom Staate geführt werden; das Pfründenvermögen dagegen wird von den Besitzern der Pfründen unter Aufsicht der Patrone, der Bischöfe, endlich unter staatlicher Aufsicht verwaltet (§. 46); das Gotteshausvermögen von Denjenigen, denen es nach Kirchenrecht zusteht.[1]) Die letzteren zwei Arten von Vermögen dürfen mit einander nicht vermengt (§. 39), sie müssen streng abgesondert verwaltet und verrechnet werden. Rein kirchliche Stiftungen verwalten die kirchlichen Organe ohne Einmischung des Staates: doch steht im Zweifel die Entscheidung über den „rein kirchlichen" Charakter einer Stiftung der Cultusverwaltung in letzter Instanz zu.

Jede erhebliche Veränderung der Substanz des Pfründen- oder Kirchenvermögens muß sofort der Cultusverwaltung mitgetheilt werden (§. 49).

An den Intestatnachlaß nach Geistlichen hat der Staat kein Anrecht: dagegen fließen die Einkünfte vorübergehend erledigter weltgeistlicher Pfründen in den Religionsfond (Intercalareinkünfte); auch fällt das Vermögen eingegangener kirchlicher Gemeinschaften diesem Fonde anheim (§. 53). Um diesen zu stärken und ihm die regelmäßige Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus möglich zu machen, regelt das Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 51, die seit dem vorigen Jahrhundert schon übliche gewesene Beitragsleistung an denselben sowohl der säcularen Pfründenbesitzer als auch des Regularclerus.[2])

Die Anerkennung und der gesetzliche Bestand einer Kirche enthält in sich noch keinerlei Anerkennung und Berechtigung für geistliche Orden, Congregationen, Stifte und Klöster, die etwa mit der betreffenden Kirche im Zusammenhange stehen. Die Staatsverwaltung behält sich vielmehr das Recht vor, solche wie immer Namen habende geistliche Vereine zu dulden oder deren Bestand in Oesterreich zu verbieten.

Diejenigen geistlichen Congregationen und Orden nun der katholischen Kirche, die in Oesterreich bestehen, bleiben in ihrem gesetzlichen Bestande unangefochten und genießen den Schutz gleichwie alle anderen gesetzlichen Corporationen; zur Gründung neuer bedarf es einer kaiserlichen Bewilligung, die in Form einer Verordnung im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden muß. Zur Eröffnung neuer Häuser bereits bestehender Orden und Congregationen genügt die Bewilligung der politischen Landesstelle.[3])

[1]) Als Grundsatz, den auch das Gesetz (§. 41) anerkennt, gilt dabei, daß an der Verwaltung dieses Gotteshausvermögens außer dem Kirchenvorsteher auch eine Vertretung Derjenigen theilzunehmen hat, welchen gegebenen Falls aus der Unzulänglichkeit dieses Vermögens Lasten erwachsen können, also nach Umständen der Patron und die Pfarrgemeinde.

[2]) Vergl. oben S. 233, Note 2. Der Motivenbericht der Regierung ist abgedruckt bei Gautsch: Confessionelle Gesetze, S. 153 ff. und Manz XXVI, 1889, S. 264.

[3]) Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858, Nr. 95.

Die Congrua.

§. 179. Nach der ganzen Auffassung, die der moderne Staat seit Kaiser Josef II. von dem Seelsorgeberuf sich zu eigen machte, übt er nicht nur die oberste Aufsicht und Verwaltung über das gesammte Kirchenvermögen, sondern sorgt auch für den hinlänglichen Unterhalt und das materielle Auskommen des Seelsorgeclerus. Es ist bezeichnend, daß es gerade die Zeiten der „Aufklärung" des vorigen Jahrhunderts und des liberalen Regimes unserer Tage sind, welche die materielle Lage namentlich des niederen Seelsorgeclerus (bei der höheren Geistlichkeit lag kein Bedürfniß vor) zum Gegenstand besonderer staatlicher Fürsorge machten und daß das Werk der Aufbesserung der Lage dieses Clerus, welches Kaiser Josef II. zum ersten Mal in Angriff nahm, erst im letzten Jahrzehnt mächtig gefördert, ja großentheils bereits in befriedigender Weise zu Ende geführt wurde.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 51, über die Religionsfondsbeiträge „die Mittel zu einer Aufbesserung der geistlichen Dotationen" insbesondere „zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit" großentheils erlangt waren: wurden zuerst mit dem Gesetze vom 19. April 1885, Nr. 47, die provisorischen Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit getroffen (Congruagesetz). Der bisherigen seit Kaiser Josef II. datirenden Uebung gemäß wurde in diesem Gesetz der Staat nur subsidiär zur Bestreitung des Unterhaltes der Seelsorgegeistlichkeit berufen; in erster Linie sollen die kirchliche Pfründe und die mit dem Seelsorgeamte verbundenen Einkünfte (Meßstiftungen, Stolgebühren u. dgl.) die Bedürfnisse des Seelsorgers decken. Erst wenn diese nicht hinreichen, soll der Staat die Einkünfte des Seelsorgers bis zu jenem Betrage, der jeweilig und auch local als der Mindestbetrag für den standesgemäßen Unterhalt des Seelsorgers anerkannt wird (Congrua), ergänzen (§. 1). Die gesetzliche Fixirung dieser „Ergänzung" auf das „standesgemäße" Minimaleinkommen (Congrua) wurde endlich definitiv mit Gesetz vom 19. September 1898, Nr. 176, vorgenommen. Danach gebührt selbstständigen katholischen Seelsorgern, Hilfspriestern, das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoferne dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonden beziehungsweise aus der staatlichen Dotation (§. 1).

Darüber, ob im einzelnen Falle eine Ergänzung stattzufinden habe, entscheidet die Landesbehörde. Als Grundlage dieser Entscheidungen haben schriftlich einzureichende Einbekenntnisse (ähnlich der Hauszinsertragsfassionen) zu dienen. Damit dieselben controlirbar seien, so haben sie sowohl die (Brutto-) Einnahmen als auch die Ausgaben, die mit den Pfründen und dem Seelsorgeamte verbunden sind und zwar Beides nach den einzelnen im Gesetz angegebenen Posten specificirt zu enthalten. Auf Verschweigungen oder wissentlich unrichtige Angaben sind Geldstrafen

---

[1]) Die speciellen ziffermäßigen Feststellungen nach Kronländern, Standorten und Abstufungen sind in dem dem Gesetze beigeschlossenen Schema enthalten.

gesetzt. Für Provisoren erledigter Pfründen ist der Gehalt aus dem Religionsfond nach der Höhe der für die betreffende Pfründe festgesetzten Congrua in festen Monatsbeträgen bestimmt. Einen gleichen Gehalt, wie die Provisoren, erhalten Hilfspriester, welche einen dienstunfähigen Seelsorger vertreten (§. 10). Versieht ein selbständiger Seelsorger auch noch eine vacante Stelle eines Hilfspriesters, so erhält er dafür eine monatliche Remuneration. Dienstunfähig gewordene Seelsorger (Deficienten) erhalten einen Ruhegehalt. Dem Gesetze sind beigefügt zwei Schemata, enthaltend die für die einzelnen Länder festgestellten Congruabeträge und die Bemessung der Ruhegehalte der leistungsunfähig gewordenen Seelsorger (Deficienten). Auch diese Deficientengehälter sind in erster Linie aus dem betreffenden Pfründeneinkommen, sodann subsidiär aus dem Religionsfond beziehungsweise aus staatlicher Dotation zu bestreiten. Für Seelsorgestationen, welche, sei es regulären Communitäten oder weltgeistlichen Körperschaften einverleibt sind, haben diese selbst aufzukommen, so lange sie die hinreichenden Mittel hierzu besitzen.

Griechisch-orientalische (nicht unirte) Kirche.

§. 180. Dieselbe steht in Oesterreich unter der Metropolie zu Czernowitz,[2]) welcher zwei Bisthümer untergeordnet sind: zu Zara und Cattaro.[3]) Unter diesen zwei Bischöfen stehen die Protopopen, von denen jedem eine Anzahl Popen (Pfarrer) untergeordnet ist. Das Vermögen dieser Kirche, die griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in der Bukowina, aus den Gütern der ehemaligen von Kaiser Josef II. aufgehobenen griechisch-orientalischen Klöster gebildet, wird unter staatlicher Aufsicht vom griechisch-orientalischen Kirchencongreß verwaltet.

In Ungarn stehen dieser Kirche die Erzbischöfe (zugleich Metropoliten) in Karlowitz und Hermannstadt vor, und zwar so, daß der Erzbischof von Karlowitz Metropolit für die serbischen, der von Hermannstadt Metropolit für die romanischen Glaubensgenossen ist. Ersterer führt den Titel Patriarch und sind ihm sechs Bischöfe untergeordnet; dem Hermannstädter Erzbischof sind zwei Bischöfe untergeordnet. Jede dieser Metropolieen erledigt ihre gemeinsamen Schul- und Stiftungsangelegenheiten auf einem besonderen Kirchencongresse (GA. IX: 1868), die Serben zu Karlowitz, die Rumänen zu Hermannstadt, auf welchen auch die beiden Erzbischöfe vorbehaltlich der landesfürstlichen Bestätigung gewählt werden. Dagegen werden Bischöfe auf den Diöcesan-Synoden gewählt.

Auch die Dotationsverhältnisse der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit wurden definitiv mit Gesetz vom 19. September 1898, Nr. 177, in der Weise geregelt, daß den nach der Pfarreintheilung systemisirten selbständigen Pfarrern und den Hilfspriestern (Kaplänen) die Congrua,

[1]) Errichtet mittelst a. h. Entschl. vom 18. März 1874.

[2]) A. h. Entschl. vom 23. Juli 1874.

insoferne dieselbe durch mit ihrem Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, vom Staate ergänzt wird (§. 1). Ob eine solche Ergänzung stattzufinden hat, darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse die politische Landesbehörde. Bezüglich der Einbekennung der Einkünfte gelten dieselben Grundsätze wie bei den Einbekenntnissen der katholischen Geistlichkeit. Auch die ohne ihr Verschulden leistungsunfähig gewordenen Seelsorger erhalten einen Ruhegehalt, ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen.

Evangelische Kirche.

§. 181. Mit a. h. E. vom 9. December 1891 wurde laut Bekanntmachung des Ministeriums für C. u. U. vom 15. December 1891, Nr. 4 ex 1892, die von den evangelischen Generalsynoden Augsburger und helvetischer Confession im Jahre 1889 beschlossene Verfassung der evangelischen Kirche in Oesterreich bestätigt.

Darnach umfaßt die evangelische Kirche beider Confessionen, für welche diese Verfassung giltig ist, alle Glaubensgenossen des betreffenden Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Ländern. Die Vertretung dieser Kirche gliedert sich in vier Abstufungen: Pfarrgemeinde, Seniorat, Superintendenz (Diöcese) und Gesammtgemeinde (Landeskirche). Aufsteigend von der Pfarrgemeinde besitzt die evangelische Kirche folgende Repräsentanzen: Pfarrer der einzelnen Gemeinden, das Presbyterium und die Gemeindeversammlung der einzelnen Gemeinden; den Senior, den Seniorsausschuß und die Seniorsversammlung der einzelnen Seniorsgemeinden; den Superintendenten, Superintendentialausschuß und Versammlung der Diöcese; endlich den Oberkirchenrath, den Synodalausschuß und die Generalsynode. Jede dieser Gemeinden (Pfarre, Seniorat, Superintendanz, Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet autonom ihre Angelegenheit in den durch Kirchenvorschriften, staatliche Gesetze und gesetzmäßigen Einfluß der vorgesetzten Behörde gezogenen Gränzen. Die bestehenden Pfarrgemeinden sind vom Staate in ihrer durch Herkommen oder behördlich bestimmten Abgränzung anerkannt. Zur Bildung neuer Gemeinden ist der Nachweis ausreichender Mittel für den Kirchendienst und den Unterricht der Jugend erforderlich. Diejenige Anzahl evangelischer Glaubensgenossen, die behufs der Errichtung und Erhaltung einer Schule zusammentreten, bilden eine Schulgemeinde; letztere muß mit der Kirchengemeinde nicht zusammenfallen. Jeder evangelische Glaubensgenosse gehört derjenigen Pfarrgemeinde, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz hat, oder wenn Zweifel über den Sprengel bestehen, der nächsten Gemeinde an. Als Angehöriger der Gemeinde hat er Pflichten und Rechte; letztere kann er ausüben: zur Erfüllung der ersteren kann er angehalten werden. Die Pfarrer werden auf Lebenszeit gewählt. Bedingungen der Wählbarkeit sind unter Voraussetzung sittlicher Qualifica-

tion: die nöthige theologische Vorbildung und das zurückgelegte 24. Lebensjahr. Den Wahlact leitet das Presbyterium. Der Gewählte muß von dem Oberkirchenrath im Einverständniß mit der politischen Behörde in seinem Amte bestätigt werden.

Vorstand der Pfarrgemeinde ist das aus derselben gewählte Presbyterium. Dasselbe vertritt die Gemeinde nach außen und verwaltet ihre gesammten Angelegenheiten. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde, darf jedoch die Zahl von 200 nicht überschreiten.

Eine Anzahl Gemeinden zum Zwecke der Förderung gemeinsamer Interessen unter einem Senior verbunden bildet die Senioratsgemeinde. Jede Pfarrgemeinde muß einem Senioratsverbande angehören. Der Senior wird aus der Zahl der Pfarrer gewählt. Die Senioratsgemeinde verwaltet ihre gemeinsamen Angelegenheiten durch eine Senioratsversammlung und einen Senioratsausschuß. Erstere besteht aus sämmtlichen Pfarrern des Seniorats, aus ebensoviel weltlichen Abgeordneten der Presbyterien des Senioratsverbandes und aus einer Vertretung des Lehrerstandes der Senioratsgemeinde. Der Senioratsausschuß besteht aus drei Mitgliedern: dem Senior, dem Consenior und dem Senioratscurator.

Das Verhältniß der Pfarrgemeinden zum Seniorat wiederholt sich analog in demjenigen der Senioratsgemeinden zur Diöcese (Superintendentialgemeinde). Es haben also den Senioratsbehörden analoge höhere Stellungen in der Diöcese der Superintendent, Superintendentialausschuß — und Versammlung. An der Spitze der Gesammtgemeinde der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in Oesterreich steht der k. k. Oberkirchenrath, der Synodalausschuß und die Generalsynode. Sämmtliche Mitglieder des Oberkirchenraths werden vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt und aus Staatsmitteln besoldet, ebenso wie der gesammte Personalstand seiner Kanzlei, deren sämmtliche Angestellten alle Rechte der Staatsdiener genießen. Die Angelegenheiten, mit denen sich der Oberkirchenrath befaßt, können beiden Bekenntnissen gemeinsam sein oder nur auf eines derselben sich beziehen.

In ersterem Falle erläßt er seine Verfügungen als k. k. Oberkirchenrath Augsb. und helv. Confession; in letzterem sei es als k. k. Oberkirchenrath Augsb. Confession oder als k. k. Oberkirchenrath helv. Confession. Noch mehr getrennt als in dem Oberkirchenrath sind die beiden Bekenntnisse in den Generalsynoden, die jedes der beiden Bekenntnisse abgesondert alle sechs Jahre in Wien abhält. Die Einberufung derselben geschieht nach eingeholter Zustimmung des Cultusministeriums. Mitglieder derselben sind: die Superintendenten und Superintendentialcuratoren der Diöcesen, die Senioren und je ein weltlicher Abgeordneter jedes Seniorats, ein Abgeordneter der evangelisch-theologischen Facultät in Wien.

Die evangelische Kirche hat das Recht, nach Gutdünken in ihren Gemeinden Schulen zu errichten. Der Unterricht in denselben muß sich nach den allgemeinen Unterrichtsgesetzen richten, jedoch unter Wahrung des confessionellen Charakters. Bei Vorhandensein gesetzlicher Bedingungen kann diesen Schulen das Oeffentlichkeitsrecht zuerkannt werden.

Die evangelische Kirche erhält vom Staate jährliche Beiträge zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse (Unterstützungspauschale);[1] auch unterstützt der Staat vorzügliche evangelische Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes, welche zum Zweck ihrer Ausbildung ausländische Hochschulen oder Seminarien besuchen.

In Ungarn hat die reformirte Kirche eine für Ungarn und Siebenbürgen gemeinschaftliche Verfassung mit einem General-Convente an der Spitze, fünf Superintendenten, ebensoviel Districtual-Conventen und 56 Senioraten.

Die lutherische Kirche hat in Ungarn eine von Siebenbürgen abgesonderte Organisation; an der Spitze derselben steht dort ein weltliches General-Inspectorat, welchem die Superintendenten mit den Districtual-Conventen und diesen wieder die Decanate untergeordnet sind.

In Siebenbürgen steht an der Spitze dieser Kirche die Landes-Kirchenversammlung und das Landes-Consistorium; diesem untergeordnet sind: Bezirks-Consistorium und Bezirks-Kirchenversammlung und in unterster Linie Presbyterium und Gemeindevertretung.

Unitarier, Juden, Altkatholiken, Herrnhuter.

§. 182.

In Siebenbürgen besteht die Unitarische Kirche unter einer Synode sammt Ober-Consistorium als höchsten Landes-Kirchenbehörden. Unter denselben führen das Kirchenregiment ein Superintendent (Bischof) zu Klausenburg und Dechanten in acht Diöcesen.[2])

Die Juden bilden weder eine Kirche noch eine einheitlich organisirte Religionsgesellschaft. Denn sie haben weder ein gemeinschaftliches geistliches Oberhaupt noch auch eine gemeinsame Vertretung ihrer religiösen Angelegenheiten.[3]) Die Verwaltung dieser letzteren besorgten von jeher

[1]) §. 20 des Kaiserl. Patentes vom 8. April 1861, Nr. 41.

[2]) Die Unitarier sind Anhänger der Lehre des Lälius Socius (1525—1561), daher sie auch Socinianer genannt werden. Im 16. Jahrhundert zählte diese Lehre zahlreiche Anhänger in Polen (wo man sie Arianer nannte). Als im 17. Jahrhundert unter Sigismund III. unter dem Einfluß der Jesuiten die kirchliche Reaction in Polen um sich griff, wurden die Socinianer geächtet und ein großer Theil derselben fand Zuflucht in Siebenbürgen. Die Gesammtzahl der Unitarier daselbst beträgt über 53,500.

[3]) Von einer einheitlichen Religionsgesellschaft kann nur da die Rede sein, wo die Gesammtheit der Glaubensgenossen von einer kirchlichen oder hierarchischen Organisation unter einer einheitlichen geistlichen Behörde (Synode oder dergl.) umfaßt wird. In Europa hat in neuerer Zeit Napoleon I. den Versuch gemacht, den Juden in Frankreich eine solche einheitliche „Consistorialverfassung" zu geben, die sich dort bis heute erhalten hat. Das Beispiel Frankreichs fand in Ungarn Nachahmung. Die österr. Regierung hat es mit Recht abgelehnt, bei der neuestens vorgenommenen gesetzlichen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse dieser Religionsgesellschaft derselben nach dem Muster Frankreichs und Ungarns eine solche einheitliche Consistorialverfassung zu geben. Denn eine solche einheitliche hier-

die Vorstände ihrer Cultusgemeinden, neben denen gegenwärtig Rabbiner als von den Gemeinden gewählte und besoldete, der staatlichen Bestätigung unterliegende „Religionsdiener" und zugleich staatliche Functionäre stehen. Die „äußeren Rechtsverhältnisse" dieser Cultusgemeinden sind in Oesterreich neuerdings durch das Gesetz vom 21. März 1890 geregelt worden. Darnach muß jeder Israelit der Cultusgemeinde angehören, in deren Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Diesen Zwang des Angehörens an die Cultusgemeinde seines Wohnortes übt der Staat gegenüber jedem Israeliten, so lange er nicht seinen Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft in gesetzlicher Form anzeigt. Die Eintheilung in Cultusgemeindesprengel wird mit Genehmigung der Staatsgewalt durchgeführt, damit Israeliten, die außerhalb des Sitzes der Cultusgemeinden wohnen, diesen letzteren zugetheilt werden und zu den Cultussteuern herangezogen werden können. Die Statuten der Cultusgemeinden bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Der Zwang der Staatsgewalt gegenüber den einzelnen Israeliten, ihren betreffenden Cultusgemeinden anzugehören, erstreckt sich jedoch lediglich auf die vorgeschriebenen Cultus-Steuerleistungen; die „freie Bethätigung der religiösen Ueberzeugungen in ritueller Beziehung darf nicht behindert werden" (§. 25), d. h. die Cultusgemeinde darf den Einzelnen ihrer Angehörigen zu keiner religiösen Ceremonie oder Observanz gegen seinen Willen heranziehen. Die Thätigkeit der Vorstände und Rabbiner steht übrigens unter Controle der competenten Staatsbehörden.[1])

Die altkatholische Kirche wurde im Sinne des Staatsgrundgesetzes und des Gesetzes vom 20. Mai 1874, Nr. 68, in Oesterreich mit der Ministerialverordnung vom 18. October 1877, Nr. 99, anerkannt; ihre innere Verfassung regelt die Synodal- und Gemeindeordnung der altkatholischen Kirche in Oesterreich vom Jahre 1878. Darnach steht an ihrer Spitze eine Synode, die aus dem Bischof, dem Synodalrath, den Geistlichen und den Delegirten der Gemeinden besteht. Jede ihrer Cultusgemeinden wird durch einen Kirchenvorstand und die Gemeindeversammlung vertreten. Solcher Kirchengemeinden gibt es derzeit eine in Wien, eine in Ried in Oberösterreich und eine in Warnsdorf in Böhmen und neuestens eine in Graz.

---

archische Organisation zu schaffen, wo sie nicht besteht, ist jedenfalls eine Art kirchlicher Reform, da doch damit zugleich eine bisher nicht vorhandene kirchliche Oberbehörde (sei es eine Person oder Körperschaft) eingesetzt wird. Nun ist es aber gewiß nicht Aufgabe der Staatsverwaltung, kirchliche Reformen einzuführen. Vergl. die Rede des Ministers Gautsch im Abg.-H., 7. Februar 1890.

[1]) Der „staatsgrundgesetzlich gegebene" Standpunkt des Gesetzes wird in der in der vorigen Note erwähnten Rede als der „der vollen Autonomie auf dem Gebiete der inneren Angelegenheiten und der Wahrung der staatlichen Interessen, so weit die äußeren Rechtsverhältnisse in Frage kommen", bezeichnet. Auch der damalige Vertreter der Regierung, der seither verstorbene Minister Rittner, der am 13. Februar 1890 den Gesetzentwurf im Abg.-H. gegen antiquirte Tendenzen zu einer Stärkung der Macht der confessionellen Cultusvorstände vertheidigte, faßte den Standpunkt desselben in den Worten zusammen: „staatlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht, jedoch kein staatlicher Zwang".

Die evangelische Brüderkirche (Herrnhuter), deren „Unitätsdirection“ zu Berthelsdorf bei Herrnhut in Sachsen ihren Sitz hat, wurde mit Ministerialverordnung vom 30. März 1880 auch in Oesterreich anerkannt.[1])

[1]) Außer den oben aufgezählten gibt es in Oesterreich-Ungarn noch folgende die gesetzliche Freiheit genießende Religionsgesellschaften: 1. die armenisch-orientalische, deren geistliches Oberhaupt der Patriarch im Kloster Etschmiadsin in Transkaukasien ist und die eine Kirchengemeinde in Suczawa in der Bukowina besitzt; 2. die Lippowaner in der Bukowina, die von jeher eine staatlich tolerirte Religionsgesellschaft waren, was neuerdings auch durch Erlaß des Min. f. Cult. u. Unt. vom 2. December 1897, Z. 18071, anerkannt wurde; endlich 3. die Mohamedaner in Bosnien und der Herzegowina.

X. Buch.

Der Einzelne und sein Recht.

Die Staatsbürgerschaft.

§. 183. Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie sind staatsrechtlich entweder Oesterreicher, Ungarn oder Angehörige der occupirten Länder. Während einige Rechte und Pflichten ihnen allen gemeinsam sind, unterscheiden sie sich andererseits als Bürger verschiedener Staaten. So kann es z. B. keinem Zweifel unterliegen, daß alle Angehörigen des Reiches das Recht auf denselben Schutz seitens der auswärtigen Vertretungen des Reiches haben. Auch sind sie als Angehörige der Monarchie zu gleicher Treue gegen den Herrscher und das Reich verpflichtet und insofern sie dem Verbande der Wehrmacht des Reiches angehören, obliegen ihnen dieselben Pflichten gegenüber dem Kaiser als oberstem Kriegsherrn.

Andererseits besteht aber für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht (Art. I des StGG. vom 21. December 1867, Nr. 142), an welchem die Angehörigen der anderen Reichshälfte nicht theilnehmen und vice versa. In Folge dessen muß ungeachtet jener gemeinsamen Rechte und Pflichten aller Reichsangehörigen der ungarische Staatsbürger in Oesterreich als Ausländer[1]) betrachtet werden und umgekehrt.[2])

---

[1]) Hier muß erinnert werden, daß „Fremden (Ausländern) überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zukommen, wenn nicht zu dem Genusse derselben ausdrücklich die Eigenschaft des Staatsbürgers erfordert wird" (§. 33 abGB.). Unter „bürgerlichen" Rechten müssen wir hier nach unserer Eintheilung nicht nur die aus dem Privatrechte, sondern auch die aus dem öffentlichen Rechte sich ergebenden subjectiven Rechte verstehen; nur die aus dem Staatsrechte im engeren Sinne sich ergebenden „politischen Rechte" erfordern die Eigenschaft als Staatsbürger und stehen den Fremden (Ausländern) nicht zu.

Auf den zwischen Oesterreich und Ungarn gemeinsamen Verwaltungsgebieten ist jedoch das österreichische Staatsbürgerrecht dem ungarischen gleichwerthig, so daß es z. B. zu einer Anstellung in den gemeinsamen Behörden und auch zur Einreihung in die österreichisch-ungarische Armee gleichgültig ist, ob der Anzustellende österreichischer oder ungarischer Staatsbürger ist, wenn er nur „einer der beiden Reichshälften" als Staatsbürger angehört. — Vergl. darüber Milner, Oesterreichische Staatsbürgerschaft (Tübingen 1880) S. 100.

[2]) Die Vereinigung der österreichischen und ungarischen Staatsbürgerschaft in einer Person ist ausnahmsweise möglich (Mayrhofer II, 955) trotzdem in der Regel einem ungarischen Staatsangehörigen nur dann das österreichische Staatsbürgerrecht verliehen wird, wenn er die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande nachweist (Erl. d. Min. d. Inn. v. 7. November 1870, Z. 15115).

Codification des Staatsbürgerrechts.

§. 184. Die Bestimmungen über Erwerb, Ausübung und Verlust des Staatsbürgerrechts sind, weil für das Privatrecht von großer Wichtigkeit, häufig auch als Theil des Privatrechts betrachtet, ins abGB. aufgenommen worden (§§. 29—33).[1]) Doch ließen dieselben viele einschlägige Fragen ungelöst, die nachträglich durch Hofkanzleidecrete und Verordnungen geregelt wurden. Hierher gehört insbesondere das Auswanderungspatent vom 24. März 1832. Das StGG. vom 21. December 1867 schuf in Consequenz des Dualismus ein besonderes „allgemeines Staatsbürgerrecht für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder" und beruft sich auf ein „Gesetz", welches „bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt, und verloren wird". Da ein solches Gesetz nicht existirt, schon aus dem Grunde, weil ein solches „österreichisches" auf die Reichsrathsländer beschränktes Staatsbürgerrecht ein völliges novum in der österreichischen Gesetzgebung ist, so muß man diesen Hinweis des StGG. so auffassen, daß dasselbe ein solches „Gesetz" in Aussicht stellt;[2]) bis zur Erlassung eines solchen finden allerdings die bestehenden theils im abGB., theils in Hofdecreten und Verordnungen und Erlässen enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Dagegen hat Ungarn, den neuen Verhältnissen Rechnung tragend, das gesammte Staatsbürgerrechtsverhältniß mit dem GA. L: 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft erschöpfend geregelt.[3])

Die österreichische Staatsbürgerschaft.

Dieselbe wird erworben:

§. 185. a) durch die Geburt (§. 28 abGB.), indem sie den Kindern eines österreichischen Staatsbürgers gesetzlich zuerkannt ist; das uneheliche Kind jedoch folgt der Staatsbürgerschaft der Mutter;[4])

[1]) Vor der Einführung des abGB. gab es keine allgemeine österreichische Staatsbürgerschaft, sondern eine solche der einzelnen Länder. Uebrigens war damals und noch bis 1848 das „Bürgerrecht" (Indigenat, Landmannschaft, Incolat ꝛc.) von der „Unterthanschaft", als dem niederen Grade der Landesangehörigkeit, unterschieden. Das abGB. bricht Bahn der „österreichischen" Staatsbürgerschaft, der nur noch die „ungarische" gegenübersteht. Die Märzverfassung von 1849 erklärte, es gebe „für alle Völker des Reiches nur ein allgemeines Staatsbürgerrecht", welcher Standpunkt 1867 wieder verlassen wurde, um den früheren dualistischen wieder einzunehmen.

[2]) Das folgt auch daraus, daß schon die Märzverfassung in deutlicheren Worten ein solches Gesetz in Aussicht stellte. Dort heißt es (§. 23): „Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird."

[3]) Vergl. Milner (Emanuel): Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzartikel L: 1879 und Karminski: Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts, Wien 1887. Außerdem haben diese Partie des Staatsrechts als in's Privatrecht einschlagend in ihren Lehrbüchern des österreichischen Civilrechts behandelt: Unger, Stubenrauch, Burkhardt, Pfaff und Hoffmann u. a.

[4]) Erlaß des Min. des Inn. vom 6. October 1850, Z. 25418. Von einem

b) durch Legitimation, indem durch eine solche ein uneheliches Kind, welches der fremden Staatsbürgerschaft der Mutter gefolgt war, nun die österreichische Staatsbürgerschaft des Vaters erwirbt (durch Adoption kann die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben werden);

c) durch Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger (Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1833, Nr. 2595 JGS.);

d) durch Aufnahme in den österreichischen Staatsverband seitens der competenten Behörde auf Grund eines zehnjährigen Aufenthaltes des Bewerbers nach den Vorschriften des Hofkanzleidecrets vom 1. März 1833, Nr. 2597 JGS., und im Sinne des §. 29 abGB.;

e) durch Verleihung seitens der competenten politischen Behörde nach Maßgabe des §. 30 abGB.;[1])

f) durch Eintritt in ein öffentliches Amt.[2])

Die österreichische Staatsbürgerschaft geht verloren:

a) durch Auswanderung. Darunter versteht man ein Verlassen des österreichischen Staatsgebietes in der Absicht, nicht mehr zu dauerndem Aufenthalte dahin zurückzukehren.[3]) Eine solche Auswanderung steht jedem österreichischen Staatsbürger, der nicht wehrpflichtig ist, ohne Weiteres frei (Art. IV des StGG. vom 21. December 1867, Nr. 142 RGB.).[4]) Die wehrpflichtigen Staatsbürger dürfen ohne erhaltenen Auswanderungsconsens nicht auswandern; competent zur Ertheilung solcher Consense ist bezüglich der Landwehrmänner das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung; bezüglich der in der Linien- und Reserve-Dienstpflicht stehenden Personen das Reichs-Kriegsministerium. Während eines Krieges dürfen solche Bewilligungen nicht ertheilt werden;

---

auf österreichischem Territorium gefundenen Findelkinde wird angenommen, daß es von Oesterreichern abstamme; es wird demselben daher so lange die österreichische Staatsbürgerschaft zuerkannt, bis nicht das Gegentheil erwiesen ist. Vergl. Milner S. 12.

[1]) Um eine solche Verleihung muß angesucht werden (bei der politischen Behörde I. Instanz). Ob diesem Gesuche ein Zeugniß über Entlassung des Gesuchstellers aus seiner bisherigen Staatsbürgerschaft beizuschließen ist, hängt von den dießfalls erflossenen speciellen Vorschriften ab. So z. B. brauchen Engländer, Franzosen, Schweizer, Italiener keinen solchen Nachweis; wohl aber Deutsche, Türken und Russen. Bezüglich der letzteren vergl. Erlaß des Min. des Inn. v. 28. Mai 1890, Z. 8391. Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist dem freien Ermessen der politischen Behörde überlassen.

[2]) Diese seit dem StGG. v. 21. December 1867, Nr. 142, streitig gewordene Frage ist neuerdings durch oberstgerichtliche und ministerielle Entscheidungen in obigem Sinne festgestellt worden, d. h. daß ein Ausländer durch Verleihung eines öffentlichen Amtes in Oesterreich das österr. Staatsbürgerrecht erwirbt. Näheres darüber in Mayrhofer II, 923.

[3]) Vergl. Auswanderungspatent vom 24. März 1832, Nr. 2557 JGS.

[4]) Durch diese Bestimmung des StGG. sind die entgegenstehenden Bestimmungen des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 aufgehoben; die in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen über unbefugte Auswanderung gelten nur noch gegenüber Denjenigen, die durch ihre Auswanderung ihre Wehrpflicht verletzten, insofern in diesem Falle nicht die Vorschriften des Wehrgesetzes in Anwendung kommen.

b) durch Verehelichung an einen Ausländer verliert die Oesterreicherin ihr österreichisches Staatsbürgerrecht;

c) durch Legitimation des unehelichen Kindes einer Oesterreicherin seitens des unehelichen Vaters, der Ausländer ist;

d) durch Austritt des Familienhauptes aus der österreichischen Staatsbürgerschaft verlieren dasselbe auch seine minderjährigen Kinder;

e) durch Ausspruch der Behörde beim Vorhandensein der den Verlust der Staatsbürgerschaft zulassenden Thatsachen.

Das ungarische Gesetz (GA. L von 1879) enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, die in Oesterreich gelten. Abstammung, Legitimation, Ehe und Nationalisirung (Aufnahme) sind auch hier die Haupterwerbsarten des Staatsbürgerrechts. Im Einzelnen enthält jedoch das ungarische Gesetz gewisse charakteristische Abweichungen. So z. B. wirkt in Ungarn die Abstammung ohne Unterschied, ob sie väterlicher- oder blos mütterlicherseits, daher im letzteren Falle auch dann, wenn sie eine illegitime ist und das Kind im Ausland geboren wurde (§. 3). Die durch die Ehe mit einem ungarischen Staatsbürger erlangte ungarische Staatsbürgerschaft einer Ausländerin verbleibt ihr auch nach der Scheidung von demselben (§. 35).

Bei den Findelkindern verlangt das ungarische Gesetz als Bedingung ihrer ungarischen Staatsbürgerschaft, nicht nur daß sie in Ungarn „gefunden", sondern auch daselbst „erzogen" werden. Ferner ist in Ungarn der abzulegende Staatsbürgereid nicht so wie in Oesterreich nur eine die Aufnahme begleitende Feierlichkeit, sondern eine wesentliche Bedingung zur Erlangung des Staatsbürgerrechts.[1]) Eigenthümlich gestaltet ist endlich auch in Ungarn die Naturalisation. Behufs Erlangung derselben ist nämlich in Ungarn außer der Eigenberechtigung, Unbescholtenheit und Erwerbsfähigkeit auch ein ununterbrochener fünfjähriger Aufenthalt in Ungarn verbunden mit ebenso langer Steuerleistung daselbst erforderlich. Dagegen kennt das ungarische Gesetz keine Naturalisation durch öffentlichen Dienst.

Ferner kennt das ungarische Gesetz eine Ehren-Staatsbürgerschaft, die dem österreichischen Recht ganz fremd ist. Letzteres kennt nur ein Gemeinde-Ehrenbürgerrecht, welches von den autonomen Gemeinden ertheilt wird. In Ungarn dagegen kann auch der Staat beziehungsweise der König über Vorschlag des Ministeriums das ungarische Ehren-Staatsbürgerrecht an solche Ausländer verleihen, die sich um das Land und die Krone Verdienste erworben haben. Es ist dadurch der Regierung die Möglichkeit gegeben, auch solchen Personen, die mangels der gesetzlichen Bedingungen die Naturalisation nicht erlangen können, ohne Weiteres das ungarische Staatsbürgerrecht zu verleihen; nur müssen die so Bevorzugten erklären, daß sie sich in Ungarn niederlassen wollen.

Verloren geht die ungarische Staatsbürgerschaft ähnlich wie die österreichische durch: a) Entlassung, b) behördlichen Beschluß, c) Abwesenheit (und zwar durch zehnjährige, wenn dieselbe nicht durch eine entgegen-

[1]) Milner l. c. S. 18.

stehende Erklärung des Betreffenden, daß er sein ungarisches Staatsbürgerrecht behalten wolle, unterbrochen wird), d) durch Legitimation seitens des ausländischen unehelichen Vaters, e) durch Verehelichung an einen Ausländer.[1])

Die persönlichen Freiheitsrechte.

§. 186. Die Debatten des ersten Wiener Reichstags (1848) über die Grundrechte des Volkes hatten kein greifbares Resultat erzielt; auch die Grundrechte der octroyirten Märzverfassung (1849) waren weggespült von der reactionären Strömung der 50er Jahre. Als die neue Aera des Constitutionalismus (1861) wieder eröffnet wurde und der Reichsrath in Wien wieder versammelt war, standen die großen staatsrechtlichen und nationalen Fragen im Vordergrunde: ob der Reichsrath als der weitere (für Ungarn) oder nur als der engere (nur für Oesterreich) zu betrachten sei; was zum Wirkungskreis des Reichsraths und was zu jenem der Landtage gehöre u. s. w. Kurz, die „nationalen" Fragen gingen den „liberalen" vor. Als aber das Ministerium Schmerling die Leitung der inneren Politik übernahm, als die Ungarn contumacirt wurden, der Reichsrath als „engerer" in Action trat, und in einem Moment scheinbarer Ruhe ein liberales Regime inaugurirt wurde: ward der erste Schritt zur Fundamentirung der politischen Freiheit in Oesterreich gethan durch die zwei Gesetze vom 27. October 1862, Nr. 87 und 88, zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes, zwei Gesetze, welche fünf Jahre später als Bestandtheile des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142, erklärt wurden und somit den Charakter von Staatsgrundgesetzen erhielten. Diesen drei die persönlichen Freiheitsrechte des Einzelnen formulirenden Gesetzen folgte ergänzend unterm 6. April 1870, Nr. 42, das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses. Diese hier erwähnten vier Gesetze gewährleisten jedem Oesterreicher seine staatsbürgerliche Freiheit.

Diese Freiheit äußert sich als a) Persönliche Freiheit (Art. 8 StGG. „die Freiheit der Person ist gewährleistet"); als solche begreift sie in sich das Recht, im Falle einer Gesetzesverletzung nur vor seinen gesetzlichen Richter gestellt zu werden (§. 1 Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 87); ohne richterlichen mit Gründen versehenen Befehl nicht verhaftet zu werden; keiner wie immer gearteten ungesetzlichen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen zu werden (§. 6). Als Consequenz dieses Grundsatzes der Freiheit der Person ist nicht nur „jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband für immer aufgehoben", sondern auch „jede aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder

[1]) Nach dem älteren ungarischen Rechte war der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Ehe mit einem Ausländer nur eine zeitweilige, an die Dauer der Ehe geknüpfte; mit dem Aufhören der Ehe lebte die alte Staatsbürgerschaft auf. Das neue Gesetz hat diesen Standpunkt aufgegeben.

Leistung" als ablösbar erklärt und eine solche Belastung für alle Zukunft verboten (Art. 7).[1])

b) Freiheit der Bewegung. „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung." „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt" (Art. 4). Die Ausdehnung dieser letzteren aber kann nur gesetzlich festgestellt werden. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen.[2])

c) Freiheit des Besitzes: Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen. Da das Eigenthum überhaupt als unverletzlich erklärt wird (Art. 5), so ist es auch dasjenige des Staatsbürgers. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.[3])

d) Unverletzlichkeit des Hauses. „Das Hausrecht ist unverletzlich." Eine Hausdurchsuchung darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles vorgenommen werden. Die Ausnahmen von dieser Regel sind gesetzlich statuirt; sie greifen Platz zum Zwecke der Strafgerichtspflege, zum Behufe polizeilicher und finanzieller Aufsicht und in Fällen, die gesetzlich bestimmt sind. Eine Verletzung des Hausrechtes gegen die Bestimmungen des Gesetzes wird auch dann gestraft, wenn sie

[1]) Die persönliche Freiheit im engsten Sinne des Wortes als Unstatthaftigkeit jeder Sclaverei und Leibeigenschaft auf österreichischem Territorium war bereits durch §. 16 abGB. und durch Hofdecret vom 19. August 1826 sichergestellt. Die früher bestandenen Lehenverhältnisse wurden theils mit Gesetz vom 17. December 1862, Nr. 103, theils mit den Gesetzen vom 31. December 1867, Nr. 8 und 9 ex 1868, und vom 12. Mai 1869, Nr. 103—112, aufgehoben.

[2]) Beschränkungen der Freizügigkeit enthält das Gesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88, über Abschiebung von dem unten im II. Theil, Buch X, unter Schubwesen die Rede sein wird.

[3]) Es gibt bisher in Oesterreich keine einheitliche Codification des Enteignungsrechtes. Außer der allgemeinen Bestimmung des §. 365, abGB. wonach, wenn es das allgemeine Beste erheischt, ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten muß, gibt es nur vereinzelte Bestimmungen über Enteignungen in den verschiedenen Specialgesetzen. So enthält das Berggesetz vom 23. Mai 1854 im §. 13 und 105 Bestimmungen über Enteignung zum Zwecke des Bergbaues und Schürfens; das Forstgesetz vom 3. December 1852 in den §§. 24 und 30 behufs Bergung der Waldproducte; das Hofkanzleidecret v. 15. Mai 1818, Z. 21734, zum Zwecke des öffentlichen Straßenbaues. Für Enteignungen zum Zwecke des Eisenbahnbaues sind umfassende Bestimmungen enthalten im Eisenbahngesetz vom 18. Februar 1878, Nr. 30; auch das Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869, Nr. 93, enthält Bestimmungen über Expropriation; ferner enthalten solche die Landes-Bau-Gesetze und einzelne Specialgesetze, wie z. B. das für Prag vom 11. Februar 1893, Nr. 22. Auch das Thierseuchengesetz und das neueste Lebensmittelgesetz vom 16. Jänner 1896, Nr. 89, enthalten Bestimmungen über Enteignung von Mobilien. Bei all' und jeder Enteignung findet statt zunächst die eigentliche Enteignung (Abtretungsverfahren), sodann das Entschädigungsverfahren. Vergl. Pražak: Das Recht der Enteignung in Oesterreich, Prag 1877, und König: Die Enteignung zu Bergbauzwecken. Zeitschr. für Verw. 1887, Nr. 27—30.

in Ausübung des Amtes und Dienstes vorgenommen wurde (§§. 101, 331 u. 332 StG.).

e) Freiheit des brieflichen Verkehrs. Die Freiheit brieflicher Mittheilungen und sowohl der Mittheilungen als der Meinungsäußerung in versiegelten Schriften ist unbeschränkt; sie wird durch das Gesetz vom 6. April 1870 vollkommen geschützt — auch gegen Personen, welche in Ausübung des Amtes oder Dienstes (doch ohne gerichtlichen mit Gründen versehenen Befehl) das Briefgeheimniß verletzten. Der Art. 10 StGG. gewährleistet dieselbe durch die Bestimmung, daß „das Briefgeheimniß nicht verletzt werden darf" außer in gesetzlich vorgesehenen und bestimmten Fällen (Kriegsfälle; richterlicher Befehl in Gemäßheit bestehender Gesetze; z. B. im Falle eines Concurses nach Maßgabe des §. 89 Concursordnung).

f) Freiheit der Berufswahl. „Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben wie und wo er will auszubilden." Diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes (Art. 18) ergänzt theilweise die obigen Bestimmungen über Freiheit des Besitzes (Art. 6), wobei auch jedem Staatsbürger das Recht „unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben" zuerkannt wird. Diese Erwerbsfreiheit ist bereits ein Theil der Berufsfreiheit. Letztere bezieht sich aber obendrein auf Berufe, die nicht zu den „Erwerbszweigen" gezählt werden. Ergänzt und erläutert wird diese Bestimmung durch die im Art. 3 enthaltene: „die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich" und durch die im Art. 17 enthaltenen: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat."

Doch wurde diese Freiheit der Berufswahl seither bedeutend eingeschränkt durch die Gewerbenovelle vom 15. März 1883, welche für eine ganze Reihe von „handwerksmäßigen" Gewerben einen „Befähigungsnachweis" fordert. Beim Bestande dieser Gewerbenovelle sollte obiger Staatsgrundgesetz-Artikel eigentlich lauten: „Es steht Jedermann frei, denjenigen Beruf zu wählen, für den er sich vor der Obrigkeit als befähigt ausweist." Die reactionäre Strömung schlägt heute hohe Wellen: verlangt man doch schon für den Flaschenbierhandel und Gastwirthschaft einen Befähigungsnachweis. Unter solchen Umständen steht es mit der Berufsfreiheit nicht am besten.

g) Glaubensfreiheit. „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet", lautet das erste Alinea des Art. 14. Nun konnte und könnte allerdings der Staat nie Jemandem verbieten zu glauben was ihm beliebt und dem Gewissen des Einzelnen irgend einen Zwang anthun, da die Mittel des Staates unzulänglich sind, um dieses rein innerliche Gebiet zu beherrschen. Es steht dieser Satz offenbar nur zu dem Zwecke da, um als Prämisse die Bestimmungen der zwei folgenden Alineas dieses Artikels zu begründen. Dieselben lauten:

„Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht."

Die zwei Grundsätze, die vom Gesetzgeber hier ausgesprochen wurden, enthalten im Keime eine ganze Reihe von Bestimmungen, die in Consequenz derselben in die Gesetzgebung eingeführt werden mußten.

Denn dieses Recht des Einzelnen, von seinem Religionsbekenntniß unabhängig, bürgerliche und politische Rechte zu üben und sich keinerlei kirchlichem und Religionszwange unterwerfen zu müssen, änderte die Stellung der Kirchen und Religionsgenossenschaften, indem es ihnen die frühere Herrschaft über die Personen ihrer Gläubigen entzog und es in den freien Willen der letzteren stellte, sich dieser Herrschaft zu unterwerfen.

Ein Ausfluß dieser Bestimmungen, eine nothwendig gewordene Ausführung derselben ist die ganze interconfessionelle Gesetzgebung, von der oben (Buch IX) die Rede war.

h) Politische Freiheit d. i. das Recht der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten. Dieses jedem Staatsbürger zuerkannte und gewährleistete Recht, die Krone aller staatsbürgerlichen Rechte, äußert sich auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens in Form der Antheilnahme an der Bildung der Volksvertretungen (Wahlen); der Geschworenengerichte; der Gemeindevertretungen; politischer Vereine; in der öffentlichen Meinungsäußerung durch Wort und Schrift u. s. w.

Die politischen Rechte.

§. 187. Das StGG. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger unterläßt es, die einzelnen politischen Rechte ausdrücklich als solche zu bezeichnen; nur der Rechtssprechung und der Theorie blieb es vorbehalten zu erklären, welche von den „allgemeinen Rechten" der Staatsbürger politische sind.[1]) Es sind das folgende:

1. Das Wahlrecht. „Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuern entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen" (Art. 4). Da die zur Zeit der Abfassung dieses Staatsgrundgesetzes bereits geltenden Landtagswahlordnungen das active und passive Wahlrecht für die Landtage (und somit auch für den Reichsrath) an das Wahlrecht und die Wählbarkeit in einer Gemeinde knüpfen: so ist mit obigem Artikel das wichtigste politische Recht jedes steuerzahlenden Staatsbürgers, das der Mitwirkung an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, begründet worden.

---

[1]) Betreffs der Unverletzlichkeit des Eigenthums liegt z. B. ein ausdrückliches Erkenntniß des Reichsgerichts vor (31. Jänner 1873, Z. 7), daß es wohl ein durch die Verfassung gewährleistetes, jedoch kein politisches Recht ist.

Seither ist das active und passive Wahlrecht für den Reichsrath auf alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf Steuerzahlung erweitert worden (1896, Badeni'sche Wahlreform) und besteht derzeit der Wahlcensus nur noch für Landtag und Gemeindevertretung. Allerdings ist aber damit das gleiche Wahlrecht nicht eingeführt worden (s. oben S. 110).

2. Das Petitionsrecht (Art. 11). Dieses steht „Jedermann" zu, daher auch allen möglichen „gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen", also auch nach vielfachen Erkenntnissen des Reichsgerichts Bezirksvertretungen und Bezirksausschüssen.

3. Das Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 12).

4. Das Recht durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern (Art. 13).

Wenn nun diese letzteren drei Rechte (d. i. Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung) auch zu nichtpolitischen Zwecken gebraucht werden können, da der Inhalt einer Petition, der Zweck eines Vereines, der Verhandlungsgegenstand einer Versammlung, sowie endlich der Inhalt eines Vortrages, einer literarischen oder bildlichen Darstellung nicht durchaus politisch zu sein braucht: so werden doch diese drei Rechte mit Grund zu den eminent politischen gezählt — da ohne dieselben politische Freiheit und politische Rechte gar nicht geltend gemacht werden können. Thatsächlich liefert das öffentliche und politische Leben jedes constitutionellen Staates täglich Beispiele, daß nur durch den Gebrauch dieser Rechte (neben dem Wahlrecht) politische Bestrebungen und Tendenzen sich manifestiren können. Man richtet Petitionen an Landtage und an den Reichsrath, um diese gesetzgebenden Körperschaften zur Beantragung von Gesetzen; zur Annahme oder Ablehnung von Regierungsvorlagen zu bestimmen; man gründet Vereine, um politische Bestrebungen zu fördern, politische Interessen zu vertheidigen, politische Ziele anzustreben; man arrangirt Versammlungen, um durch Reden und Vorträge politische Propaganda zu machen; und bedient sich des wirksamsten und weittragendsten aller politischen Mittel, der Presse und der bildlichen Darstellung, um politische Zwecke zu erreichen.

Ohne diese oben aufgezählten Rechte aber wäre die politische Freiheit illusorisch, weil sie der zu ihrer Geltendmachung tauglichen Mittel entrathen würde. Allerdings sind in diesem Staatsgrundgesetze die hier aufgestellten politischen Rechte nur principiell gewährleistet: die Art und Weise, wie sie in der Praxis ausgeübt werden können; an welche gesetzlichen Bedingungen ihre Ausübung geknüpft ist; welchen gesetzlichen Beschränkungen sie unterworfen sind; ist in den speciellen Ausführungsgesetzen normirt. So enthalten die näheren Modalitäten über die Ausübung des Petitionsrechtes die Geschäftsordnungen der Volksvertretungen; über das Vereins- und Versammlungsrecht existirt ein besonderes Gesetz (v. 15. Nov. 1867, Nr. 134 RGB.), ebenso über die Presse (v. 17. Dec. 1862, Nr. 6 RGB. 1863). Selbstverständlich hängt es von diesen Nor-

mirungen und Ausführungsgesetzen ab, ob jene im Staatsgrundgesetze gewährleisteten gesetzlichen Rechte thatsächlich geübt werden können. So kann z. B. durch eine zu weit gehende staatsanwaltschaftliche Confiscationspraxis alle Preßfreiheit illusorisch gemacht werden.

Gleichheit vor dem Gesetze.

§. 188. Was die „Gleichheit vor dem Gesetze", die Artikel 2 allen Staatsbürgern zuerkennt, betrifft — so ist der Sinn dieser Bestimmung nicht ohne gewisse Unklarheit. Denn da die Menschen thatsächlich in all' und jedem ungleich sind, so kann eine gesetzliche Bestimmung sie nicht gleich machen; denkt man aber bei diesem Artikel an die gleiche Werthschätzung, die der Gesetzgeber allen Staatsbürgern zuerkennt, so befremdet der Ausdruck „vor dem Gesetze", da doch das Gesetz ein todtes Stück Papier ist und weder Jemanden werthschätzen kann, noch Jemand auf eine solche mehr als theoretische Werthschätzung irgend ein Gewicht legen würde.

Man kann zu einer halbwegs befriedigenden Erklärung des Sinnes dieses Artikels, der übrigens wörtlich aus der belgischen Verfassung von 1831 herübergenommen wurde, nur auf diese Weise gelangen, daß man seinem Ursprunge nachgeht: denn dann zeigt es sich, daß er ursprünglich anders und deutlicher lautete und in obiger Form offenbar corrumpirt ist.

Die „Gleichheit vor dem Gesetze" datirt als stereotyper Verfassungsparagraph noch aus der französischen Revolution und lautete ursprünglich in der Instruction der Pariser Wähler an ihre Vertreter in der constituirenden Nationalversammlung 1789: „die Menschen sind in ihren Rechten gleich" — les hommes sont égaux en droit. Auf Grund dieser Instruction der Pariser Wähler legten sodann die Abgeordneten der Assemblée constituante motivirte Gesetzentwürfe vor, die alle jenen Satz von der Gleichheit der Rechte enthielten.

In der Motivirung, die Sieyès seinem Entwurfe beifügte, hieß es: „Allerdings existiren unter den Menschen große Ungleichheiten; die Natur schafft Starke und Schwache; sie spendet dem Einen Fähigkeiten, die sie dem Anderen versagt: daraus folgt eine Ungleichheit der Arbeit, der Werke, des Verbrauches und der Genüsse; daraus braucht aber noch keine Ungleichheit der Rechte zu folgen."

Thatsächlich lautete der 1. Artikel der am 26. August 1789 von der Nationalversammlung erlassenen Erklärung der Menschenrechte wie folgt: „Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits." Auch der Gesetzentwurf, den vier Jahre später der Wohlfahrtsausschuß dem Convent vorlegte und aus dem die Verfassung von 1793 hervorging, enthält den Grundsatz: Gleichheit der politischen Rechte zwischen allen Bürgern (Égalité des droits politiques entre tous les citoyens).

Aber schon die dritte Verfassung vom Jahre 1795 verwarf die Gleichheit der politischen Rechte, indem sie die Ausübung der letzteren an einen Census knüpfte. Seit der Zeit war man mit der Statuirung der „Gleichheit der politischen Rechte" vorsichtiger und ersetzte

dieselbe, sowie das auch in der belgischen Verfassung von 1831 geschah, durch die „Gleichheit vor dem Gesetze". Es geht aber daraus hervor, daß diese „Gleichheit vor dem Gesetze" nicht „die Gleichheit politischer Rechte ist", sondern jedenfalls etwas Geringeres und Minderes.

Diese mindere Bedeutung hat auch thatsächlich der Art. 2 des österreichischen StGG. und wir haben bei Betrachtung des Wahlrechts in die Vertretungskörper gesehen, daß diese „Gleichheit vor dem Gesetze" nur die Gleichheit im Civil-, Straf- und öffentlichen Rechte bedeutet, daß aber im politischen Rechte eine Gleichheit der Staatsbürger nicht stattfindet.

Das vorliegende Staatsgrundgesetz selbst zieht für den einzelnen Staatsbürger nur zwei weitere Consequenzen aus dem Grundsatze der Gleichheit, indem es „die öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gleich zugänglich erklärt", also die Gleichheit der Aemterfähigkeit statuirt, und jeden eine Ungleichheit statuirenden „Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband" aufhebt.[1])

---

[1]) Daß die Großgrundbesitzer, die sog. „Agrarier" immer noch eine Sehnsucht nach „Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverhältnissen" empfinden, macht die „Leutenoth" am Lande begreiflich. Es fehlt ihnen nämlich an Leuten, die für Hungerlöhne arbeiten müssen; allerdings ist ja auch die Lohnconcurrenz mit der Industrie eine schwierige. Aus alledem entsprangen in neuester Zeit Vorschläge zur Schaffung von „Rentengütern" und der Junkerstaat par excellence, Preußen, hat den dießbezüglichen Versuch gemacht (mit Gesetzen von 1890 und 1891). Es wird damit den Großgrundbesitzern ermöglicht, solche kleine Güter zu gründen, deren Inhaber sich zu festen Geld- oder Körnerrenten verpflichten. Damit erlangen die Großgrundbesitzer die Möglichkeit, ein ruhiges Einkommen von den Rentengüter-Inhabern zu beziehen, ohne sich selbst mit der Landwirthschaft und den „Leuten" zu plagen. In Oesterreich hat gegenwärtig der galizische Landtag ein solches Rentengütergesetz beschlossen. Aus Anlaß der preußischen Gesetze wurde „auf die Möglichkeit hingewiesen, daß auf diesem Wege eine neue Hörigkeit besonders dann entstehen könne, wenn der Verkäufer (Großgrundbesitzer) zugleich Arbeitgeber des Schuldners (Rentengutsinhabers) sei". (Emil Steinbach in der Abhandlung über genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in Wolf's Zeitschr. für Socialwissenschaft, April 1901.) „In früheren Jahren, bemerkt Steinbach, hätte diese gewiß nicht unbegründete Befürchtung wohl hingereicht, das (preußische) Gesetz zu Falle zu bringen; am Ende des Jahrhunderts aber war die individuelle Denkweise bereits so weit abgeschwächt, um die Möglichkeit der Entstehung eines neuen Herrschaftsverbandes nicht mehr von vornherein für ganz ausgeschlossen zu halten." Dagegen sei zunächst bemerkt, daß die Annahme jener preußischen Gesetze keineswegs auf eine Abschwächung der „individualistischen Denkweise", sondern auf ein Erstarken junkerlicher Reactionsgelüste in Preußen zurückzuführen ist. Man braucht durchaus nicht die längst überwundene „individualistische Denkweise" zu theilen, um solche „Herrschaftsverbände" zu perhorresciren. Wenn aber Steinbach die Möglichkeit der Wiedereinführung solcher Verbände in dem modernen Staate annimmt, so irrt er, meines Erachtens. Denn es ist wohl leicht, wie das Steinbach thut, von „Herrschaftsverbänden" und „Herrschaftsorganisationen" im Plural zu sprechen: schwieriger ist es für diesen Plural in dem modernen Staate Beispiele aufzutreiben. Und so ist auch Steinbach, der diesen Plural immer gebraucht, bei einer Exemplificirung immer nur auf ein Singular, nämlich den Staat, angewiesen. Denn hinter seiner „Beamtenorganisation" steht doch offenbar als „Herrschender" der Staat. Merkwürdig, daß diese nothwendige Beschränkung auf das eine Beispiel des Staates („Beamtenorganisation") als eines „Herrschaftsverbandes" den geistreichen Juristen nicht daran erinnerte, daß es im modernen Staat absolut keine andern „Herrschaftsorganisationen" und „Herrschaftsverbände" gibt

Allerdings wird auch im Art. 19 eine „Gleichberechtigung" statuirt, welche, wenn sie auch unmittelbar sich nicht auf den Einzelnen, sondern theils auf sociale Gruppen, theils auf social-psychische Erscheinungen (Sprache)[1]) bezieht: dennoch in ihrer Consequenz dem Einzelnen zu Gute kommt und insofern auch eine Gleichheit der Staatsbürger trotz ihrer Angehörigkeit zu verschiedenen socialen Gruppen und Sprachen festsetzt.

Denn die im Art. 19 statuirte Gleichberechtigung „aller Volksstämme des Staates" und aller „landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben", tritt in letzter Linie als Aufhebung jeder Ungleichheit der Staatsbürger aus Anlaß ihrer Angehörigkeit an verschiedene Stämme in Erscheinung und bezieht sich auch insofern auf die Gleichheit der Staatsbürger, als es jedem gestattet ist, in jener landesüblichen Sprache mit den Organen des Staates zu verkehren, ja sogar unter gewissen Umständen in derjenigen seinen öffentlichen Unterricht zu genießen, welche seine Muttersprache ist.

Politische Freiheit in Ungarn.

§. 189. Während die „staatsbürgerlichen Rechte" des Einzelnen in Oesterreich beim Uebergange aus der absoluten zur constitutionellen Staatsform erst codificirt werden mußten: brauchte es in Ungarn, wo der Constitutionalismus mit Bezug auf die allein privilegirte Classe des Adels seit jeher bestand, beim Uebergang in den modernen Verfassungsstaat nur der Ausdehnung der altüberlieferten staatsbürgerlichen Rechte auch auf

---

und geben kann als ihn selbst, den Staat, als den einzigen und alleinigen. Allerdings der frühere Staat bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich und bis ungefähr zum Jahre 1848 in Deutschland und Oesterreich war ein Complex von Herrschaftsverbänden. Da war der Grundherr mit seinen „Hintersassen" ein Herrschaftsverband und auch die Kirche mit ihrem Strafrecht über ihre Geistlichen, ja sogar über ihre Gläubigen war auch ein Herrschaftsverband. Damals konnten für den Plural dieses Wortes Beispiele citirt werden. Damit ist es nun ein für allemal im modernen Staat vorbei. Der moderne Staat ist die Herrschaftsorganisation und der Herrschaftsverband κατ' ἐξοχήν und duldet keinen andern auf seinem Gebiete. Diesen Sinn hat der Artikel 7 des StGG. Der moderne Staat hat den Grundherrn und der Kirche ihre frühere Herrschaft „für immer" entwunden und die Möglichkeit noch eines andern „Herrschaftsverbandes" im modernen Staate anzunehmen, heißt die Möglichkeit des Sturzes des modernen Staates und einer Rückkehr zum Patrimonialstaat annehmen. Tertium non datur. Ja! wenn es den preußischen Junkern gelingt, auf dem Wege der Rentengüter die Hörigkeit wieder einzuschmuggeln und einen „Herrschaftsverband" zu gründen, dann würden sie ihr Ziel, die moderne Staats-Verfassung in die Luft zu sprengen, erreicht haben. In Oesterreich aber wird ein solcher Versuch hoffentlich mißlingen und die staatsgrundgesetzliche Bestimmung: „Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben", stets in Kraft bleiben. Man komme uns dagegen nicht mit wirthschaftlichen Opportunitätsrücksichten. Denn wenn der Grundbesitz (was nicht zuzugeben ist) ohne „Herrschaftsverbände", d. i. ohne „Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband" nicht existiren kann, so würde das nur beweisen, daß er im modernen Staate keine Daseinsberechtigung habe.

[1]) Sociologie, S. 54 ff.

die anderen Classen der Bevölkerung. Dieses geschah in den 1848er Gesetzesartikeln, die nach der mehrjährigen Unterbrechung ihrer Wirksamkeit mit den 1867er Gesetzen reactivirt wurden. Und zwar erfolgte diese Ausdehnung vor Allem bezüglich des Wahlrechts in den Reichstag. Dasselbe war nach älterem Rechte ein ausschließliches Recht des ungarischen Adels. Der Gesetzartikel V: 1848 dehnte dasselbe auf alle „eingeborenen oder eingebürgerten Individuen" der ungarischen Länder aus, „die wenigstens 20 Jahre alt", eigenberechtigt, unbescholten sind und entweder Hauseigenthümer, Grundbesitzer oder Gewerbetreibende sind oder eine gewisse Steuer[1]) zahlten oder zu der Classe der Intelligenz gehörten.[2])

Mit dem GA. VIII: 1848 wurde die Gleichberechtigung aller Staatsbürger bezüglich der Tragung der Steuerlasten begründet und der bisher bestandenen Steuerfreiheit des Adels, welche eine Mehrbelastung der anderen Bevölkerungsclassen zur Folge hatte, ein Ende gemacht.[3])

Mit dem GA. IX: 1848 wurde die persönliche Freiheit aller ungarischen Staatsbürger insofern begründet, als sowohl das „Urbarium" als auch die „dasselbe ergänzenden Dienstleistungen (Robot) Natural- und Geldabgaben, für ewige Zeiten" abgeschafft wurden.[4]) Gleichzeitig wurde die grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben (§. 4).

GA. XVIII proclamirte die Preßfreiheit.[5]) Ueber Preßvergehen urtheilen Schwurgerichte in öffentlichem Verfahren (§. 17).

Diese freiheitliche Gesetzgebung erfuhr sodann eine vielfache fortschrittliche Entwicklung. Insbesondere wurde das Wahlrecht mit GA. XXXIII von 1874 auf breitere Basis gestellt, indem der Census bedeutend reducirt wurde. So z. B. ist in Königl. Freistädten und in Städten mit geregelten Magistraten schon derjenige Wähler, der ein Haus mit drei Wohnbestandtheilen besitzt oder einen Grund mit einem jährlichen Reinertrage von nur 16 fl. Analog ist auch der Census am flachen Land heruntergesetzt worden.

Das Vereinsrecht.

§. 190. Die Aera der Reaction bezeichnete auf dem Gebiete des Vereinsrechts das Patent vom 26. November 1852. Dasselbe enthielt Bestimmungen über die von der Staatsverwaltung zu ertheilende „besondere

[1]) In Städten mußte das Haus oder das Grundstück im Werthe von 300 fl. sein; wer weder Haus noch Grundstück in obigem Werthe besaß, auch kein Gewerbetreibender war, mußte mindestens 100 fl. Steuer zahlen.

[2]) Es sind das: Aerzte, Chirurgen, Advocaten, Ingenieure, Künstler, Professoren u. s. w.

[3]) „Alle Einwohner Ungarns und der damit verbundenen Theile tragen alle öffentlichen Lasten ohne Unterschied gleich- und verhältnißmäßig."

[4]) Ebenso der geistliche Zehent (Gesetzartikel XIII: 1848).

[5]) „Seine Gedanken darf Jedermann im Wege der Presse frei mittheilen und frei verbreiten."

Bewilligung zur Errichtung von Vereinen". Unter diesen verstand aber das Gesetz nur nichtpolitische, deren es eine ganze Reihe aufzählt (Actienvereine, Transportgesellschaften, wissenschaftliche Vereine u. s. w.), dagegen war die Bildung „von Vereinen, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen, untersagt". Damit waren alle politischen Vereine verboten.

Diese Beschränkung der politischen Freiheit beseitigte erst der Art. 2 des StGG. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Derselbe verleiht den österreichischen Staatsbürgern „das Recht sich zu versammeln und Vereine zu bilden". Bezüglich der Regelung der „Ausübung dieses Rechtes" verweist das StGG. auf das „besondere Gesetz".

Damit war auf die zwei Gesetze verwiesen, welche einige Wochen früher unterm 15. November 1867 (Nr. 134 und 135) über das Vereinsrecht und Versammlungsrecht erschienen waren.

Das erste von diesen, das Vereinsgesetz, hat speciell die politischen Vereine im Auge; denn es schließt ausdrücklich alle Vereine und Gesellschaften aus, „welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, Rentenanstalten, Sparcassen" u. s. w., deren Bildung besonderen Gesetzen unterliegt. Ebenso sind von dem Wirkungskreise dieses Vereinsgesetzes ausgeschlossen alle Orden und Congregationen, Religionsgesellschaften; Erwerbsgenossenschaften und Gewerkschaften, welche alle ebenfalls besonderen Gesetzen unterliegen. Es bezieht sich dieses Vereinsgesetz daher nur auf politische,[1]) wissenschaftliche und humanitäre Vereine.

Zur Bildung eines solchen Vereins bedarf es keiner besonderen staatlichen Bewilligung; die Gründer haben nur eine an gewisse Formen gebundene Anzeigepflicht. Und zwar müssen die Unternehmer die beabsichtigte Bildung des Vereines unter Vorlage der Statuten (in fünf Exemplaren) der politischen Landesstelle anzeigen.

Die Vereinsstatuten müssen die Angaben über Zweck, Bildung und Erneuerung, sowie über den Sitz des Vereins und dessen gesammte Organisation enthalten. Ueber die erstattete Anzeige ertheilt die Landesbehörde eine Bestätigung.

Ist der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich, so kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Die Untersagung muß jedoch binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Thätigkeit beginnen.

---

[1]) Die wichtige Frage, welche Vereine als politische anzusehen sind, ist häufig schwer zu beantworten und es existiren darüber mehrere aus Anlaß von Einzelfällen erflossene reichsgerichtliche Erkenntnisse. Darunter erklären mehrere, daß nationale Vereine, d. h. solche, welche sich die Pflege und Förderung der Nationalität zur Aufgabe setzen, nicht als politische anzusehen sind. Auch sind Vereine, welche sich religiöse Zwecke setzen, keine politischen.

Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

Gegen eine rechtskräftige Entscheidung des Ministeriums des Innern kann die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe angebracht werden.

Findet die Landesstelle keinen Grund zur Untersagung des Vereines, so hat sie einfach den Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, womit die rechtliche Existenz des Vereins ausgesprochen ist. Erstreckt sich die Wirksamkeit eines Vereines nach seinen Statuten auf mehrere Länder, so ist statt der Landesstelle die competente Behörde das Ministerium des Innern. Der Vereinsvorstand hat die Pflicht, die politische Behörde über seine Organisation, Mitglieder, Geldgebahrung, Versammlungen u. dergl. in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung derselben die Behörde in Kenntniß zu setzen.[1])

Die Aufrechthaltung der Ordnung und Uebung der parlamentarischen Disciplin in den Vereinsversammlungen ist Pflicht des Vorsitzenden. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden, dem ein angemessener Platz gebührt (nach seiner Wahl) und der das Recht hat, Auskünfte über die Person der Antragsteller und Redner zu verlangen.[2]) Die Behörde hat das Recht, Einsicht in die Protokolle der Vereinsversammlungen zu nehmen. Wegen gesetzwidriger Vorgänge kann die Behörde (eventuell ihr Abgeordneter) die Versammlung schließen.

Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn er Beschlüsse faßt oder Erlässe ausfertigt, welche dem Strafgesetz zuwiderlaufen, wenn er durch was immer für Thätigkeit seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

An politischen Vereinen dürfen Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige nicht theilnehmen. Ueberhaupt enthält das Gesetz einige besondere Bestimmungen bezüglich der politischen Vereine. So dürfen diese z. B. keine Zweigvereine gründen und auch keine Verbände mit andern Vereinen bilden, was nicht politischen Vereinen unter den

---

[1]) Da nach §. 14 jeder Verein seine Verhandlungen auch „öffentlich" halten kann, so ergibt sich ein Unterschied zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Vereinsversammlungen. Den letzteren dürfen nur Vereinsmitglieder beiwohnen; an den ersteren kann jedermann theilnehmen, doch ist die Theilnahme an den Verhandlungen dabei nur den Mitgliedern und „geladenen Gästen" gestattet. Unter geladenen Gästen sind solche zu verstehen, welche „individuell" mit auf Namen lautender Eintrittskarte eingeladen wurden (Erk. des Reichsgerichts v. 27. October 1892, §. 332).

[2]) Ueber die pflichtmäßige Haltung und das Vorgehen behördlicher Abgeordneten bei Versammlungen belehrt die amtliche: Instruction für die behördlichen Abgeordneten, die in der Wiener Zeitung v. 13. April 1889 erschien.

gesetzlichen Bedingungen gestattet ist; auch darf ein Vorstandsmitglied eines politischen Vereines nicht auch dem Vorstand eines andern politischen Vereines angehören. Ueber die Mitglieder der politischen Vereine muß die Behörde jährliche Ausweise erhalten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes können im Kriege und im Falle innerer Unruhen ganz oder theilweise suspendirt werden.

Das Versammlungsrecht.

§. 192. Das Versammlungsgesetz erklärt alle Versammlungen „nach Maßgabe der Bestimmungen" desselben für gestattet. Die Einberufer von Volksversammlungen (ohne Beschränkung auf geladene Gäste) müssen die beabsichtigte Abhaltung einer solchen mindestens drei Tage früher der Behörde schriftlich anzeigen. Soll eine solche Versammlung aber unter freiem Himmel abgehalten werden, so ist eine vorausgehende Genehmigung der Behörde erforderlich. Dasselbe gilt von allen öffentlichen Aufzügen. Die Behörde kann die Genehmigung nur unter schriftlichen Angaben der Gründe verweigern.[1])

Da obige Bestimmungen sich nur auf „allgemein zugängliche Versammlungen ohne Beschränkung auf geladene Gäste" (§. 2) beziehen: so folgt daraus, daß Versammlungen, die auf geladene Gäste beschränkt werden (sog. „§. 2-Versammlungen") der Anzeigepflicht nicht unterliegen; doch muß nach oberstgerichtlicher Entscheidung (17. Febr. 1891, Z. 864) der Einladende wissen, wen er einladet, und die Behörde kann die Anlage einer Liste fordern, welche die Namen der Geladenen enthält und eine sofortige Controle ermöglicht.[2])

Von obigen Bestimmungen sind ferner ausgenommen Wählerversammlungen,[3]) Volksfeste, gebräuchliche kirchliche Feste und Aufzüge u. s. w.

Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf am Orte ihres Sitzes im Umkreis von 38 Kilometern keine Versammlung unter freiem Himmel abgehalten werden. Von jeder activen Theilnahme an Versammlungen sind Ausländer ausgeschlossen. An Volksversammlungen oder Versammlungen unter freiem Himmel dürfen Bewaffnete nicht Theil nehmen, Adressen und Petitionen, die von Versammlungen

---

[1]) Nach reichsgerichtlichem Erkenntniß (Nr. 428 und 659) nur aus Gründen des §. 6 des Versammlungsgesetzes, d. i. wenn der Zweck der Versammlung dem Strafgesetz zuwiderläuft oder das öffentliche Wohl gefährdet.

[2]) In Folge dessen wollte die Wiener Polizeidirection „Delegirten"-Versammlungen der Socialisten nicht als Versammlungen „geladener Gäste" anerkennen; da die Einladenden „die Namhaftmachung der Eingeladenen der Wahl anderer Factoren überlassen" (Verlautbarung der Wiener Polizeidirection v. 18. September 1893). Die Frage ist streitig.

[3]) Als solche erkennt das Gesetz nur jene Versammlungen der Wähler an, welche „zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen" vorgenommen werden. Dieselben dürfen jedoch nicht unter freiem Himmel stattfinden. Eine polizeiliche Intervention findet bei Wählerversammlungen nicht statt.

ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden (diese Bestimmung richtet sich gegen die im Jahr 1848 so beliebten „Sturmpetitionen").

Für die Wahrung des Gesetzes und für Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und der Ordner Sorge zu tragen. Sie haben gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung aufzulösen. Die politische Behörde hat auch hier so wie bei den Vereinsversammlungen das Recht der Entsendung eines oder mehrerer Abgeordneten, denen in der Versammlung ein angemessener Platz nach ihrer Wahl einzuräumen ist, und denen auf Verlangen Auskunft über die Personen der Antragsteller und Redner gegeben werden muß. Gesetzwidrige Vorgänge ziehen die Auflösung der Versammlung nach sich. Für den Fall der Auflösung der Versammlung sind ähnliche Bestimmungen geltend, wie für den Fall der Auflösung einer Vereinsversammlung (s. oben).

Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden, in Sachen der Versammlungen, kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden.

Wird auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, Nr. 66 lit. b der §. 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger *suspendirt*, so können Versammlungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom 15. November 1867 *nicht* abgehalten werden. Es bedarf dann specieller Bewilligungen der politischen Behörden.

Das Preßrecht.

§. 193. Das Preßgesetz vom Jahre 1862 wurde nicht so wie das mit den Gesetzen zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hauses und des Briefgeheimnisses geschehen ist, zu einem Bestandtheile der Staatsgrundgesetze gemacht; der Artikel 13 des StGG. 1867, Nr. 142, der den Grundsatz der freien Presse verkündigt, beruft sich nicht auf dasselbe; offenbar weil der Gesetzgeber des Jahres 1867 an ein liberaleres Ausführungsgesetz der von ihm im Artikel 13 proclamirten grundsätzlichen Bestimmung dachte. In der That ist durch diese Bestimmung des Artikel 13 das Preßgesetz von 1862 um ein gut Stück überholt, trotzdem letzteres zur Zeit, als es erlassen wurde, einen bedeutenden Fortschritt auf der Bahn freiheitlicher Entwickelung bedeutete.[1])

Hatte doch das Preßgesetz vom 17. December 1862 das reactionäre Preßpatent vom 27. Mai 1852 aufgehoben und den Gebrauch der Presse

[1]) Unterm 17. December 1862 erschienen gleichzeitig das (materielle) Preßgesetz (Nr. 6) und das Gesetz über das Verfahren in Preßsachen (Nr. 7). Letzteres wurde durch das Gesetz vom 9. März 1869 insoferne abgeändert, als für Preßverbrechen und Vergehen Geschworenengerichte eingeführt wurden.

nur durch das „gegenwärtige Preßgesetz und die besonderen Strafgesetze“ geregelt, was schon als bedeutende freiheitliche Entwickelung bezeichnet werden mußte. Uebrigens hat es das Preßgesetz vom 17. December 1862 vorwiegend mit der periodischen Presse zu thun; die bezüglichen Bestimmungen desselben aber wurden sodann im Geiste des StGG. von 1867 durch das Gesetz vom 15. October 1868, Nr. 142, wesentlich gemildert. Dazu kam noch seit 1869 die Verweisung aller Preßverbrechen und Vergehen vor die Geschworenen. Auf wissenschaftliche Werke, wie auch auf Bücher, die nicht periodisch erscheinen, findet das Preßgesetz keine Anwendung; diese ganze Literatur unterliegt außer den allgemeinen Strafgesetzen keinerlei anderen Beschränkungen als nur solchen, die sich aus dem Gewerbegesetze ergeben. Doch steht es auch Jedermann, auch den nicht gewerbemäßigen Verlegern frei, ihre Schriften im Selbstverlage erscheinen zu lassen und auch zu verkaufen — es genießt daher das Verfassen und Veröffentlichen von Büchern vollkommene Freiheit. Allerdings können im Auslande erschienene Bücher, auch wissenschaftliche, auf Grund von Gerichtserkenntnissen in Oesterreich verboten werden.

Dazu tritt nun ergänzend die Bestimmung der Alinea 2, Art. 13, des StGG. über allgemeine Rechte der Staatsbürger, daß die Presse nicht unter Censur gestellt werden darf — eine Bestimmung, die sich offenbar nicht nur auf die periodische Presse bezieht, sondern auf alle wie immer gearteten Erzeugnisse der Presse. Die Bedeutung dieser freiheitlichen Errungenschaft ist nicht zu unterschätzen. Gibt es doch noch Staaten in Europa (z. B. Rußland), wo jedes Buch, bevor es veröffentlicht wird, die Censur passiren muß, und der Rothstift des Censors in jedem Buche, sei es auch in einem wissenschaftlichen, streicht was ihm beliebt; wo also der Gelehrte und Schriftsteller bei jeder Zeile, die er schreibt, mit der oft sehr beschränkten Auffassungskraft des Censors zu rechnen hat. Die periodische Presse allerdings unterliegt auch in Oesterreich gewissen Beschränkungen, von welchen wohl die lästigste die fast ganz discretionäre Confiscations-Gewalt der Staatsanwälte ist. Gegen diese, wie auch gegen das Verbot der Colportage sind gegenwärtig die Bestrebungen der liberalen Parteien gerichtet.[1])

[1]) Die Erfahrung in anderen Ländern beweist, daß mehrere der in Oesterreich, gegenüber der periodischen Presse noch aufrecht erhaltenen Beschränkungen, wie z. B. das Verbot der Colportage, sehr wohl aufgehoben werden können, ohne ein Staats- oder öffentliches Interesse zu gefährden. In Ungarn existiren diese Beschränkungen nicht und auch in Deutschland nicht, um von anderen Ländern, wie Frankreich, England und Italien nicht zu sprechen. Eine Confiscationspraxis aber, wie sie heute geübt wird, untergräbt durch ihre Ungleichmäßigkeit die Achtung vor Gesetz und Recht. Denn wenn an einem Orte confiscirt wird (sagen wir z. B. in Krakau), was an andern Orten, z. B. in Wien und Lemberg, nicht confiscirt wird, so trägt eine solche Confiscationspraxis das Gepräge persönlicher Persecution und schädigt nur die Autorität des Staates. Die Preßnovelle vom 9. Juli 1894, Nr. 161, mit welcher die früheren Zeitungs-Cautionen aufgehoben wurden, enthält allerdings die Bestimmung, daß der Grund einer erfolgten Beschlagnahme einer Zeitschrift der Redaction bekannt gegeben werden müsse; diese Bestimmung vermochte aber nicht die Zahl der Confiscationen zu vermindern und vermehrte nur die mit der Aufschrift „confiscirt“ versehenen leeren Stellen in den Zeitungen, die nicht ge-

Diese Beschränkungen bestehen in folgenden für die Herausgabe periodischer Zeitschriften[1]) vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen:

Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieß vorläufig dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten: Titel und Programm der Zeitschrift; Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs (der bestellt werden muß, §. 9); Namen und Wohnort des Druckers eventuell des Verlegers (wenn es nicht der Herausgeber selbst ist). Verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein.

Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von anderen Druckschriften aber wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen. Ueberdieß sind Pflichtexemplare von jeder Nummer an das Ministerium des Innern und mehrere andere Behörden und Anstalten (Bibliotheken) abzuliefern. Zeitschriften sind verpflichtet, falsche Angaben und Mittheilungen zu berichtigen (§. 19).

Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden, ämtliche Erlässe, welche ihr zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen (§. 20). Jede Art von Colportage ist verboten (§. 23).[2])

Gegen ausländische Zeitungen kann die Regierung die Entziehung des Postdebits verfügen (§. 26).

Endlich unterliegen Herausgeber, Drucker und Redacteur einer periodischen Zeitschrift für Vergehen und Uebertretungen der Preßvorschriften nicht nur dem allgemeinen Strafgesetze, sondern auch den im II. und III. Abschnitte des Preßgesetzes enthaltenen besonderen Strafbestimmungen.

Wenn die im Gesetze auf die verschiedenen Uebertretungen festgesetzten Geldstrafen, in welche Herausgeber, Redacteur oder Drucker verurtheilt wurden, nicht bezahlt werden, so kann die Behörde das Erscheinen der Zeitschrift einstellen.[3]) Für wahrheitsgetreue Wiedergabe öffentlicher Verhand-

rade einen erhebenden Eindruck machen und deren Wirkung auf den Leser vom Gesetzgeber gewiß nicht intendirt war.

[1]) Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens einmal im Monat erscheint (§. 7).

[2]) Das Gesetz specificirt folgendermaßen: Hausiren, Ausrufen, Vertheilen, Feilbieten, Sammeln von Prämienwerken oder Subscribenten ohne Bewilligung der Behörde; auch das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten. Wenn man bedenkt, daß jedem dieser Worte die verschiedensten Bedeutungen gegeben werden können und daß heute an Stelle polizeilicher Willkür öffentliche Rechtscontrolen (Verwaltungs-Gerichtshof, Reichsgericht) gesetzt wurden: so wird man begreifen, wie viel diese Preßvorschriften den Behörden und Gerichten zu schaffen machen. Und das Alles wegen der befürchteten üblen Wirkungen der Colportage, die doch in allen Nachbarstaaten freigegeben ist!

[3]) Dagegen ist die odiose Bestimmung des Preßgesetzes von 1862, wonach die

lungen des Reichsraths und der Landtage kann Niemand zur Verantwortung gezogen werden.[1])

Behörde eine temporäre Einstellung (Suspension) des Erscheinens einer Zeitschrift als Strafe für oppositionelle Tendenzen verhängen konnte, mit Ges. v. 15. October 1868 aufgehoben worden. Die Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes s. bei Mayrhofer, IV. 1324.

[1]) Diese Bestimmung gab Veranlassung dazu, daß confiscirte Artikel in extenso in Interpellationen an die Regierung im Reichsrathe citirt, d. h. vollinhaltlich eingeschaltet und auf diese Weise „immunisirt" wurden, so daß die heute confiscirten Artikel nach kurzer Zeit als Reichsrathsberichte frei und ungestört veröffentlicht wurden. Diese Taktik der Abgeordneten sollte die Confiscationspraxis ad absurdum führen.

II. Theil.

Das Verwaltungsrecht.

Begriff und System des Verwaltungsrechts.

§. 1. Durch die Uebung der Regierungsgewalt auf allen Gebieten des staatlichen und öffentlichen Lebens entsteht das Verwaltungsrecht. Denn all' und jedes Recht entsteht durch die beim Zusammentreffen verschiedener socialer Factoren hervorgerufene Geltendmachung verschiedener Interessen — und ist nichts Anderes als die aus diesem Zusammentreffen sich ergebende Gränze der gegenseitigen Machtsphäre.

Wenn nun die Regierungsgewalt in der Verfolgung der Staatszwecke mit den socialen Bestandtheilen des Staates zusammentrifft, indem sie an dieselben Forderungen stellt, Befehle ertheilt, dieselben lenken und leiten will, von ihnen Gehorsam heischt u. s. w. und diese socialen Bestandtheile des Staates dieser Thätigkeit der Regierungsgewalt gegenüber nach Maßgabe des eigenen Interesses und eigener Macht sich fügen oder widersetzen, so wird durch diese Action und Reaction von Regierung und Volk eine Gränze festgesetzt, deren Einhaltung als Recht, deren Verletzung als Unrecht betrachtet wird. Wird über diese Gränze und ihre Beobachtung eine schriftliche, gesetzliche Norm erlassen, so haben wir ein geschriebenes, gesetzliches Recht vor uns: ist dieß nicht der Fall, wird aber eine bestimmte Gränze gewohnheitsmäßig eingehalten, so liegt ein Gewohnheitsrecht vor. Ein Beispiel möge diesen Satz erläutern.

Holt sich die Regierungsgewalt durch ihre Organe von den einzelnen Staatsgenossen die Beiträge für die Staatsbedürfnisse, sei es in Naturalien oder Geld, ganz nach ihrem Gutdünken: so haben wir es mit dem Recht einer despotischen oder absoluten Regierung zu thun, mit dem Hab und Gut ihrer Unterthanen nach Gutdünken zu schalten und zu walten.

Haben aber die Staatsgenossen so viel Macht erlangt, daß sie der Regierungsgewalt eine Gränze vorschreiben, ihr ein „bis hierher und nicht weiter!" entgegensetzen, ihr nur einen gewissen Theil ihrer Habe und Güter zur Verfügung für die Bedürfnisse des Staates anheimstellen: so bildet diese Festsetzung eine Rechtsbestimmung, die geschrieben oder nichtgeschrieben sein kann.

Oder: preßt die Regierungsgewalt jeden ihr beliebigen Staatsgenossen zum Militärdienst, wie es z. B. in Preußen im 17. Jahrhundert der Fall war, so ist dieses Soldatenpressen ganz nach Belieben der Regierungsgewalt, das Verwaltungsrecht des gegebenen Staates; die Theorie nennt darnach diesen Staat einen absoluten. Erlangt das

Volk die Macht, sich solchem willkürlichen Gebahren der Staatsgewalt entgegenzusetzen, und wird die Gränze der beiderseitigen Macht festgestellt; werden über die Art und Weise, nach welcher der Staat die Staatsgenossen zum Militärdienst heranziehen kann, bestimmte Normen festgestellt, so liegen verwaltungsrechtliche Bestimmungen vor, nach deren Beschaffenheit wir von größerer oder geringerer Freiheit oder Beschränkung des Volkes, von größeren oder geringeren Rechten der Regierung sprechen.

Es gibt Gebiete, auf denen die Regierungsgewalt früher gar keine Thätigkeit entwickelte, die für sie ganz indifferent waren, z. B. Unterricht, Sanitätspflege u. s. w., wo demnach die Regierungsgewalt gar nicht in Action trat und somit mit dem Volke gar nicht zusammentraf. Auf solchen Gebieten kam es damals gar nicht zur Bildung eines Verwaltungsrechts.

Als sich die Staatsgewalt noch gar nicht darum kümmerte, ob der Einzelne seine Kinder in die Schule schickte oder nicht, gab es noch kein Schulrecht; es bestand für den Einzelnen vollkommene Freiheit, seine Kinder unterrichten zu lassen oder nicht. Von dem Augenblicke an, wo die Staatsgewalt im Interesse des Staates, also auch der Gesammtheit, ihre Thätigkeit auch auf dieses Gebiet öffentlichen Lebens ausdehnt und von jedem Familienvater verlangt, daß er seine Kinder in die Schule schicke, kommt es in Folge dieses Zusammentreffens der Staatsgewalt mit dem Volke zur Festsetzung einer Gränze der gegenseitigen Machtsphäre, mit andern Worten zur Bildung eines Rechts, in diesem Falle eines Schulrechts.

Auf diese Weise entstehen durch die Thätigkeit der Regierungsgewalt auf den verschiedensten, nach einander in den Wirkungskreis der Staatsgewalt einbezogenen Gebieten des staatlichen Lebens: die verschiedenen Zweige des Verwaltungsrechts. Man bezeichnet jeden dieser Zweige des Verwaltungsrechts mit einem zusammengesetzten Substantiv, indem man die Bezeichnung des bezüglichen Gebietes des staatlichen und öffentlichen Lebens mit dem Worte „Recht" verbindet. So spricht man von Militärrecht, Finanzrecht, Unterrichts- oder Schulrecht, Gewerberecht, Patentrecht u. s. w.

§. 2. Da nun die Zwecke, welche die Staatsverwaltung verfolgt, sehr mannigfach sind; die Mittel, deren sie sich zur Erreichung derselben bedienen muß, je nach Zeit und Umständen wechseln und nie vollständig aufgezählt, weil nicht vorausgesehen werden können: so folgt daraus, daß das Verwaltungsrecht keinen geschlossenen Kreis von Einzel-Gebieten, sondern eine in's Unendliche gehende Linie darstellt, die parallel mit der Entwickelung der menschlichen Kultur verläuft.

Man kann nun immer die Zahl der bestehenden Gebiete des Verwaltungsrechtes constatiren, man kann die derzeitigen Gebiete desselben aufzählen als Militärrecht, Finanzrecht, Consularrecht, Volkszählungsrecht, Wirthschaftsrecht, Post- und Telegraphenrecht u. s. w., man kann aber nie ein aus einem obersten Princip abgeleitetes System des Verwaltungsrechts

construiren, wie das im Privatrecht möglich ist, welches den wirthschaftenden pater familias zum Gegenstande hat und den Kreis seiner Lebensthätigkeit umfaßt. Das System des Privatrechts ist ein geschlossener Kreis, der sich ergibt, wenn man den Einzelnen als Mittelpunkt in's Auge fassend, seine Lebensäußerungen und wirtschaftlichen Thätigkeiten, insofern sie unter das bestehende Recht fallen, betrachtet. Aus den Thatsachen, daß dieser Einzelne heiratet, Kinder zeugt, eine Wirthschaft betreibt, Verträge schließt, Vermögen erwirbt, darüber verfügt und mit Hinterlassung von Vermögen und Nachkommen stirbt, ergibt sich das einheitliche System des Privatrechts. So einfach spielt sich das Leben des Staates nicht ab; daher kann das Verwaltungsrecht kein so einheitliches System darstellen. Wir müssen uns damit begnügen, dem Gange der staatlichen Entwickelung folgend, diejenigen Gebiete des durch sein Walten geschaffenen Verwaltungsrechts darzustellen, an welche sich in seiner weiteren Entwickelung weitere Gebiete anschließen werden — Gebiete, deren Entstehen zu beobachten in unserem Jahrhundert der raschen Culturentwickelung und der Erfindungen wir genugsam Gelegenheit haben. Um nur ein Beispiel anzuführen, entsteht heute vor unseren Augen ein Telephonrecht, welches die Bestimmungen enthalten wird, welche der Staat bezüglich der Einrichtung und der Benutzung der Telephone sowohl in seinem, wie im Interesse der Gesammtheit erlassen muß. Ebenso ist vor unseren Augen im Entstehen begriffen ein Elektricitätsrecht, und kann gegebenenfalls ein Luftschiffereirecht u. s. w. entstehen, wie es bereits ein Eisenbahn- und ein Telegraphenrecht gibt — was Alles nur Einzelgebiete des Verwaltungsrechts sind.

Abgesehen aber von dem Gegenstande, nach dem die einzelnen Gebiete des Verwaltungsrechts benannt werden und nur mit Rücksicht auf die Art und Weise der Geltendmachung desselben können wir drei Phasen der Entwickelung all' und jedes Verwaltungsrechts unterscheiden. Im despotischen Staate wird das Verwaltungsrecht bestimmt durch den Willen des Herrschers, wie das z. B. heutzutage noch in Rußland geschieht, wo „der Wille des Czaren und die Willkür seiner Beamten Gesetz und Verordnung vertreten".[1]) Ist die staatliche Entwickelung zu einer gesetzlichen Rechtsordnung oder gar zu verfassungsmäßigen Formen gelangt, dann ist die Verwaltung an die Grundsätze der gegebenen Rechtsordnung gebunden; sie darf nur im Geiste der Verfassung vorgehen und darf mit Fug als eine verfassungsmäßige Verwaltung bezeichnet werden.[2]) Es wäre aber ungerecht gegen den „aufgeklärten Absolutismus", wenn man diese Phase der Verwaltung erst von dem Momente einer kundgemachten Verfassung an datiren wollte. So darf gewiß in Oesterreich schon seit Kaiser Josef II. die Verwaltung als eine gesetzliche und verfassungsmäßige bezeichnet werden, da für dieselbe Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt maßgebend waren und auch die Herrscher sich an gewisse oberste

[1]) Engelmann, Russisches Staatsrecht, bei Marquardsen, S. 12.

[2]) Die Lehre von der „verfassungsmäßigen Verwaltung" als einer Forderung der Verwirklichung des Rechtsstaates ist von Lorenz Stein begründet und ausgebildet worden.

Grundsätze gebunden erachteten. Auch im vormärzlichen Oesterreich, im sog. „Polizeistaat“ waren es doch im Großen und Ganzen nicht Launen und Willkür der Einzelnen, sondern gewisse leitende Grundsätze, wenn auch häufig irrige, welche in der Verwaltung verwirklicht werden sollten.

Die dritte und höchste Stufe erreicht die Entwickelung des Verwaltungsrechts erst dann, wenn die Verwaltung nicht nur nach den kundgemachten Gesetzen und Verordnungen, nicht nur nach dem Grundsatze der Verfassung und in dem Geiste derselben geführt werden muß: sondern wenn auch über die Frage, ob das im gegebenen einzelnen Falle geschehen ist, von einem unabhängigen Gerichtshofe, vor dem die Staatsverwaltung ihr Vorgehen rechtfertigen muß, judicirt wird. Diese dritte Stufe erreichte das österreichische Verwaltungsrecht mit der Errichtung des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes.

Indem wir nun zur Darstellung des Verwaltungsrechts übergehen, werden wir die Zweige desselben in der Reihenfolge darstellen, in welcher der Staat in seiner historischen Entwickelung im Großen und Ganzen diese einzelnen Gebiete des Lebens in seine Thätigkeitssphäre einbezog, ein System, welches wir in unserer Verwaltungslehre, im Gegensatz zu andern Systemen des Verwaltungsrechts, eingehender begründet haben.[1])

Diese Reihenfolge ist nachstehende: 1. Militärrecht, 2. Finanzrecht, 3. äußeres Staatsrecht, 4. Evidenzhaltungsrecht, 5. Verkehrsrecht, 6. Volkswirthschaftsrecht, 7. Unterrichtsrecht, 8. Cultusverwaltungsrecht, 9. Sanitätsrecht, 10. Armenrecht, 11. Arbeiterschutzrecht.

Die Polizeigewalt.

§. 3. Auf allen jenen Gebieten nun, auf denen durch ein solches Zusammentreffen und gegenseitiges Aufeinanderwirken von Regierung und Volk ein Verwaltungsrecht entstanden ist, beherrscht dasselbe das Vorgehen und die Haltung der Behörden und der Einzelnen.

Die ersteren haben die Verwirklichung des Rechts, dessen Anwendung und Beobachtung in jedem einzelnen Falle zu überwachen: die letzteren sind gehalten, sich in erster Reihe den Rechtsvorschriften gemäß zu benehmen, in zweiter Reihe den Behörden als Wächtern der gesetzten Rechtsordnung,

[1]) S. Verwaltungslehre §. 12. Hier sei nur daran erinnert, daß jeder Staat in seiner historischen Entwickelung naturnothwendig sich zuerst um seine nackte Selbsterhaltung kümmernd die Gebiete des Militärrechts, des Finanz- und auswärtigen Rechtes schafft, daß er dann zur Begründung der inneren Rechtsordnung fortschreitend die einschlägigen öffentlichen Rechtsgebiete in's Leben ruft (Evidenzhaltung, Communicationen, Justiz), endlich im Wetteifer mit anderen Staaten die materielle und geistige Wohlfahrt seiner Bevölkerung sich zum Ziele setzend, die Rechtsgebiete der Volkswirthschaft, des Unterrichts, des Gesundheitswesens u. s. w. ausbildet.

so lange sie dabei ihren gesetzlichen Wirkungskreis nicht überschreiten, Folge zu leisten. Daraus ergibt sich die Beschaffenheit und der Inhalt der Thätigkeit der Behörden.

Dieselbe besteht in der Sorge dafür, daß auf allen Gebieten der Verwaltung das Verwaltungsrecht verwirklicht werde. Da aber das geschriebene Recht unmöglich alle concreten Fälle voraussehen kann: so besteht die Aufgabe der Behörden, in der jedesmaligen Subsumirung des concreten Falles unter die allgemeine Rechtsvorschrift und in der Aufforderung der ihnen unterstehenden Gesammtheiten oder der Einzelnen, ihr Vorgehen und ihre Handlungen (beziehungsweise Unterlassungen) im Sinne der Rechtsvorschrift, beziehungsweise der von der Behörde in Subsumirung des concreten Falles unter die allgemeine Vorschrift erlassenen Anordnung, einzurichten.

Soll nun die Behörde dieser ihrer Aufgabe unter allen Umständen gerecht werden können, so muß sie auch mit der Macht ausgestattet sein, die der Rechtsvorschrift und den Anordnungen der Behörden Zuwiderhandelnden mit Gewalt zur Erfüllung der Rechtsvorschrift und zur Folgeleistung gegenüber den behördlichen Anordnungen zu zwingen.

Dabei handelt es sich auf dem Gebiete der Verwaltung offenbar nicht um grobe und erhebliche Verletzungen jener Grundpfeiler der staatlichen Rechtsordnung, wie z. B. Sicherheit des Lebens, des Eigenthums, der staatlichen Organisation; nicht um Anfechtung und Untergrabung der wichtigsten staatlichen Institutionen, wie der Familie, der Autorität des Staates u. s. w.: weil die Bestrafung dieser Verletzungen und Anfechtungen der öffentlichen Rechtsordnung dem Strafgesetze und den mit der Ausführung desselben betrauten Gerichten überantwortet ist.[1]) Vielmehr handelt es sich auf dem Gebiete der Verwaltung um die Erzwingung von Handlungen und Leistungen, deren *Unterlassung* und um Bestrafung von Handlungen und Unterlassungen, deren *Begehung* nicht unter das Strafgesetz fällt und daher auch nicht zur Amtshandlung der Strafgerichte sich eignet.

Die vom Gesetzgeber den politischen Behörden verliehene Macht, solche Handlungen und Leistungen mittelst Strafandrohung und eventuell Execution zu erzwingen, und andererseits verbotene Handlungen und Unterlassungen zu bestrafen, nennt man *Polizeigewalt*.

Der Umfang und die Befugnisse derselben sind zum kleineren Theile durch allgemeine Gesetze, größtentheils aber durch Bestimmungen geregelt, welche den allgemeinen Verwaltungsgesetzen als besondere „Strafbestimmungen" beigefügt sind.[2])

---

[1]) Derzeit gelten in Oesterreich das allgemeine Strafgesetz v. 27. Mai 1852 und die Strafproceß-Ordnung v. 23. Mai 1873.

[2]) Einige deutsche Staaten faßten die in den verschiedensten Verwaltungsgesetzen zerstreuten Strafbestimmungen zu eigenen Polizeistrafgesetzbüchern zusammen; auch in Oesterreich wollte die Regierung i. J. 1867 dem Reichsrathe ein Polizeistrafgesetz vorlegen und betraute mit dessen Abfassung den Oberlandesgerichtsrath und Abgeordneten *Lienbacher*. Derselbe erledigte sich seines Auftrages schon 1868, sein Entwurf war Gegenstand mehrfacher Commissions-Berathungen, wurde in Druck gelegt 1870, gelangte aber nicht zu gesetzgeberischer Erledigung. Als

Jene allgemeinen Gesetze beziehen sich also gleichmäßig auf alle Verwaltungsgebiete, können auf jedem derselben zur Anwendung kommen, da sie es mit den allgemeinen Formen des Vorgehens der politischen Behörden und des ihnen gegenüber, den Einzelnen vorgeschriebenen Verhaltens zu thun haben.

Das wichtigste dieser allgemeinen Polizeiverfahrens- und -Strafverfahrensgesetze ist die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854,[1]) welches Bestimmungen über das „Vollstreckungsverfahren" bezüglich der Polizeiverfügungen enthält; ergänzt wird dieses Gesetz durch die Ministerialverordnung vom 5. März 1855,[2]) welche das Polizeistrafverfahren regelt, und die denselben Gegenstand behandelnden Ministerialverordnungen vom 3. April 1855,[3]) 30. September 1857[4]) und 31. Jänner 1860.[5])

Die Verordnung über das Vollstreckungsverfahren gibt die Mittel an, durch welche die politischen Behörden ihre Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse zum Vollzuge zu bringen haben. Diese Mittel sind, wenn es sich um Einbringung von Geldleistungen handelt: Einmahnung und „Executionsmittel, welche sonst für die Eintreibung der Rückstände an directen Steuern Platz greifen" (§. 3, M. V. v. 20. April 1854), also „Pfändung" (aber erst nach Ablauf von 14 Tagen nach dem in der Einmahnung gestellten Termin), und nöthigen Falles Transferirung von beweglichen Gütern und nach Verlauf weiterer acht Tage öffentliche Feilbietung bis zur Deckung der eingeforderten Geldleistung sammt Executionskosten.

Und zwar können solche Executionen nicht nur die politischen Behörden, sondern auch die Gemeindevorstände durchführen und solche Executionen können auch zum Zwecke der Hereinbringung von Kosten vorgenommen werden, wenn Gemeinden oder Behörden an Stelle von zu Naturalleistungen verpflichteten Personen, die diesen Pflichten nicht nachkommen wollten, auf ihre Kosten Arbeiten und Werke ausführen ließen; ferner zur Hereinbringung von Geldstrafen wegen Nichtbefolgung einer Vorladung; von auf „polizeiwidriges Verhalten"[6]) festgesetzten Ordnungsstrafen, welche

werthvolles Resultat jedoch dieser Vorarbeiten gab Lienbacher sein „österreichisches Polizei-Strafrecht" heraus (4. Aufl., Wien 1880).

[1]) Nr. 96 RGB. „womit eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird".

[2]) Nr. 34 RGB. „mit neuen Vorschriften für das Verfahren in Uebertretungsfällen".

[3]) Nr. 61 RGB. „womit die Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der nicht in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Gesetzesübertretungen und das dabei zu beachtende Verfahren festgesetzt werden".

[4]) Nr. 198 RGB. „über die Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist".

[5]) Nr. 31 RGB. „über den Recurs und Nachsichtsrecht im Strafverfahren vor den politischen Behörden".

[6]) Dieser im §. 11 der MV. v. 20. April 1854 aufgestellte Begriff des „polizeiwidrigen Verhaltens" war unzähligemal Gegenstand heftiger parlamentarischer Angriffe von wegen seiner Dehnbarkeit. Gewiß läßt sich unter denselben Vieles subsumiren, was ihn aber andererseits für die Behörden sehr brauchbar

in einem Betrage von Einem bis Hundert Gulden von den politischen Behörden verhängt werden dürfen (§. 11); endlich von Geldstrafen wegen „beleidigenden und ungestümen Betragens" gegenüber amtshandelnden Personen (§. 12).

Soll eine Strafverfügung wegen einer polizeilichen Uebertretung erfolgen, so ist vorerst mit möglichster Beschleunigung ein Verfahren gegen die betreffende Person zu pflegen, wobei der Thatbestand auf die einfachste Art durch Ausfüllung der bezüglichen Rubriken des Polizei-Strafregisters aufzunehmen ist (§. 6 MV. v. 5. März 1855 und §. 3 MV. v. 3. April 1855). Uebrigens ist gegen alle polizeilichen Erkenntnisse der Unterbehörden die Berufung an die oberen Instanzen (Landesbehörden und Ministerium des Innern) zulässig und räumt die Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860 dem Ministerium des Innern sogar das Recht der gänzlichen Nachsicht von Geld- und Arreststrafen ein.[1])

Außer diesen allgemeinen Bestimmungen über die Polizeigewalt, ihre Befugnisse und ihr Verfahren gibt es auf jedem speciellen Gebiete der Staatsverwaltung besondere Bestimmungen, die den Zweck haben, dem Vorgehen der speciellen Behörden Nachdruck zu verleihen und ihnen den beabsichtigten Erfolg zu sichern.

Insbesondere aber sind es zwei Verwaltungsgebiete, auf denen diese Bestimmungen einen besonders scharf ausgeprägten, von allen anderen Verwaltungsgebieten verschiedenen Charakter besitzen und sich zu eigenen Verfahrens- und Strafverfahrens-Systemen ausgebildet haben. Es sind das die Gebiete der Militärverwaltung und der Finanzverwaltung. Auf diesen Gebieten finden auch obige allgemeinen Gesetze keine Anwendung: nur die speciellen Militärvorschriften[2]) und das Gefälls-Strafverfahren.[3])

---

macht. Allerdings kann dieser §. 11 auch mißbraucht werden: wäre er aber weniger dehnbar, so wäre die Gefahr des Mißbrauchs auf Seite der Spectakelmacher. Der Paragraph lautet: „Jedes polizeiliche Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern u. s. w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwägen u. dergl., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publicums gestört oder sonst ein Aergerniß gegeben wird, ferner jede Demonstrations-Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, wird unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 100 fl. oder von 6stündiger bis 14tägiger Anhaltung geahndet, je nachdem die eine oder die andere Buße nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint."

[1]) Ueber das Vollstreckungsverfahren vergl. in Tezner's Handbuch das österr. Administrationsverfahren, Wien 1896, Cap. 14, S. 396—487.

[2]) Ebenso wie das Militärjustizwesen von der Civiljustiz vollkommen getrennt ist, indem für ersteres besondere Militärgerichte (Garnisons-Gerichte als erste Instanz; Militär-Obergericht und Oberster Militärgerichtshof in Wien) und ein besonderes Militär-Strafgesetz vorhanden sind: ebenso ist das Verfahren in Disciplinarsachen der Militärbehörden durch besondere Militärvorschriften, Instructionen, Dienstreglements u. s. w. von durchaus verschiedenem militärischem Charakter, geregelt. Dieser militärische Charakter tritt in der größeren Selbständigkeit der einzelnen Behörden, in der größeren amtlichen Macht, die einzelnen Personen eingeräumt wird, hervor. So z. B. gibt es gegen den Beschluß der Stellungscommission: „Assentiren" keine Berufung u. dergl.

[3]) Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten berufenen Finanzbehörden haben

Die provinziellen Verschiedenheiten der Verwaltung.

§. 4. Betrachtet man vergleichend die verschiedenen Verwaltungsgebiete des österreichischen Staatsrechts, so drängt sich noch folgende Beobachtung auf: nicht alle sind gleich einheitlich für das ganze Staatsterritorium geregelt. Die Mannigfaltigkeit der Verwaltungsgrundsätze und des Verwaltungsrechtes in den verschiedenen Territorien des Staates ist eine natürliche und allgemeine Erscheinung, die man auch außerhalb Oesterreichs überall findet. In Preußen galten bis heutzutage und gelten theilweise noch heute in den verschiedenen Provinzen verschiedene historisch überkommene Verwaltungsgrundsätze;[1]) ebenso in England, wo erst im Jahre 1888 ein allgemeines Landesverwaltungsgesetz (Localgovernmentact) nur für England und Wales erlassen wurde, während diese Verwaltung in Irland und Schottland auf wesentlich anderen Principien beruht.

Daß nun eine solche Mannigfaltigkeit der Verwaltungsprincipien und des Verwaltungsrechts in den verschiedenen Ländern Oesterreichs herrscht, ist kein Wunder, und diese Mannigfaltigkeit wird gegenwärtig noch mehr als in der absolutistischen Periode durch die Vielheit der Landtage und Landesgesetzgebungen gefördert.

Nichtsdestoweniger unterscheiden sich die einzelnen Verwaltungszweige eben auch darin, daß die einen einer größeren provinziellen Differenzirung unterliegen, während die anderen sich über alle Länder einheitlich und gleichmäßig erstrecken. Und zwar gibt es zunächst einen Verwaltungszweig, der nach gleichen Principien in der Gesammtmonarchie, in beiden Reichshälften geregelt ist und das ist die Militärverwaltung, inwieferne dieselbe vom gemeinsamen Reichskriegsminister ressortirt. In diesem Verwaltungszweige gibt es keine provinziellen Verschiedenheiten; das gleiche Wehrgesetz erheischt überall eine gleiche Durchführung und wird auch in der ganzen Monarchie auf die gleiche Weise und nach denselben Principien durchgeführt. (Die Unterschiede bezüglich der ungarischen Landwehr sind nicht wesentlich.)

Der Militärverwaltung zunächst steht vom Standpunkte der Einheitlichkeit, die Finanzverwaltung; allerdings nicht in der Gesammtmonarchie (die ungarische Finanzverwaltung ist eine von der österreichischen in vielen Stücken verschiedene), wohl aber in Oesterreich ist dieselbe eine gleiche,

---

sich bezüglich ihres Verfahrens an das Gefällsstrafgesetz vom Jahre 1835 zu halten, welches vorwiegend fiscalischen Charakter trägt, d. h. das Interesse des Fiscus in erster Linie berücksichtigt, daher auch z. B. statt der Bestrafung für begangene Uebertretungen eine Abfindung des Fiscus mittelst Geldbetrages kennt.

[1]) So ist z. B. die Gemeindeverwaltung in Preußen noch heutzutage eine verschiedene in den verschiedenen Provinzen: in den östlichen und in den beiden westlichen; eine andere in Hannover, eine andere in der Provinz Hessen-Nassau; das preußische Verwaltungsrecht hat es trotz der in neuester Zeit vielfach durchgeführten Vereinheitlichungen der Verwaltung (Kreisordnung) noch immer mit den Verschiedenheiten der „altpreußischen" Provinzen, Westfalens, der Rheinprovinz, Hannovers, Kassels, Wiesbadens u. s. w. zu thun. Vergl. Grotefend: Preußisches Verwaltungsrecht (1890), I, S. 529—556; Bornhak: Preußisches Staatsrecht, B. II, S. 179—297.

auf gleichen Gesetzen und Verordnungen beruhende, die einen Unterschied der Länder nicht kennt.

Nur noch die Evidenzhaltung der Bevölkerung dürfte in dieser Hinsicht der Finanzverwaltung zur Seite gestellt werden können.

Theilweise auf gleichen, durch das Tridentinische Concil aufgestellten Grundsätzen der Matrikenführung beruhend, die dann noch unter Kaiser Josef II. in den österreichischen Ländern allgemein gesetzlich durchgeführt wurden; theilweise auf gleichen Reichsgesetzen (über Volkszählung) fußend: wird diese Evidenzhaltung in allen Ländern nach gleichen Principien auf gleiche Weise verwaltet.

Dagegen findet bei allen anderen Verwaltungszweigen, speciell also bei der ganzen Landesverwaltung und Localverwaltung die größte Mannigfaltigkeit nach Ländern und Provinzen statt, welche allerdings durch historische Entwickelung erzeugt, durch die moderne Provinzialautonomie, welche auch den kleinsten Ländern, wie Salzburg, Vorarlberg, die Bukowina, ihre eigenen Landtage gewährte, noch bedeutend gefördert wird.

Auch hierin zeigt Ungarn eine verschiedene Tendenz. Während dort eine immer größere Einheitlichkeit der Verwaltung angestrebt wird, welche durch die Reform des Comitatswesens in neuester Zeit fast vollständig erreicht wurde: beharren in Oesterreich auch die der gleichen Nationalität angehörenden kleinen Alpenländer jedes bei seiner provinziellen Selbständigkeit, woraus sich bedeutende Verschiedenheiten in der Landes- und Localverwaltung derselben ergeben.

I. Buch.

Militärrecht.

Geschichtliche Entwickelung.

§. 5. Den Inbegriff der Rechte und Pflichten sowohl der Regierung wie der Gesammtheit der Staatsbürger, die sich auf die Bildung, Ergänzung und Erhaltung der Wehrkraft des Staates beziehen, nennen wir Militärrecht. Dasselbe beruht auf der Wehrverfassung des Staates, welche wieder durch die jeweiligen Bedürfnisse des Staates geschaffen wird.[1]) Jedes Wehrsystem ist demnach ein Resultat der Accommodation von Regierung und Volk an die Bedürfnisse des Staates.

Einst war nur eine Minorität von Rittern und Adeligen zum Kriegsdienst verpflichtet: veränderte Verhältnisse und Bedürfnisse führten im Laufe der Zeit zu einem gerade umgekehrten Wehrsystem, wonach die Gesammtheit mit Ausnahme des Adels zum Militärdienst verpflichtet war. Ueberhaupt hat sich die Anschauung, daß der Staat das Recht habe, die Staatsbürger zu Militärdiensten zu zwingen, erst allmählich und erst im 19. Jahrhundert vollständig herausgebildet. Daß sich der Staat dieses Rechtes nicht so bald bewußt wurde, davon zeugen am besten die lange Zeit herrschenden Werbungen, die erst allmählich in Zwangsrecrutirungen übergingen.[2])

In Oesterreich führte erst das Edict vom 3. September 1814 die Verpflichtung zum Kriegsdienst ein, welche jedoch keineswegs eine allgemeine war, sondern viele Kategorien von Staatsbürgern und darunter auch den Adel von der Militärpflicht befreite. Bis zum Jahre 1845 dauerte in Oesterreich die gesetzliche Dienstpflicht in der Linie 14 Jahre; in der Landwehr 6 Jahre. Seit 1845 wurde die Liniendienstpflicht auf 8 Jahre herabgesetzt.

---

[1]) „Jeder Staat bedarf einer bewaffneten Macht zu dem Schutz seiner Rechte, also für Vertheidigungskriege und Handhabung der öffentlichen Ordnung. Daher gebührt jedem (deutschen Bundes-) Staate die Wehr- und Waffenhoheit." Klüber: Oeffentl. Recht des deutschen Bundes, S. 819. Dieser so construirten Hoheit, dieser Staatsgewalt und diesem Rechte gegenüber ergab sich natürlich die Pflicht der Unterthanen zum Dienst.

[2]) Im 17. Jahrh. hält es Hauptmann Wegener (Oesterreichische Kriegsheers geistliche Feldposaunen u. s. w., Prag 1666) noch für nöthig, den Satz zu demonstriren, daß „Könige und Fürsten Gewalt haben, Jemanden im Nothfalle wider seinen Willen zum Krieg zu zwingen".

Nachdem sich sowohl im Ausland wie auch theilweise in Oesterreich Hand in Hand mit der Befreiung des Bauernstandes und mit der Entwickelung der staatsbürgerlichen Freiheit, die Wehrpflicht ausbildete und zunahm, so gelangte man am Continente dazu, politische Freiheit und allgemeine Wehrpflicht als unzertrennlich, als die eine durch die andere bedingt zu betrachten, und damit war der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den europäischen Staaten seit der Mitte dieses Jahrhunderts der Weg geebnet.

Auch in Oesterreich wurde die allgemeine Wehrpflicht im Jahre 1868 von der Regierung dem Parlamente als Verwirklichung eines „demokratischen Princips" empfohlen[1]) und fand im Wehrgesetz vom 5. December 1868 Ausdruck.

Seitdem erheischten die politische Lage Europas, jene äußeren Umstände und Bedürfnisse, welche immer über die Wehrsysteme entscheiden, eine Fortbildung des 1868 angenommenen Princips der allgemeinen Wehrpflicht zu seinen weitesten Consequenzen. In dieser Fortbildung tritt es uns in dem gegenwärtig geltenden Wehrgesetz vom 11. April 1889, Nr. 41 RGB., entgegen und bildet die Grundlage der heutigen „österreichisch-ungarischen" Wehrverfassung.[2])

Da nämlich das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine gegenwärtig eine gemeinsame Angelegenheit bildet,[3]) so kann man nur von

---

[1]) Ueber das auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht beruhende neue Wehrgesetz v. J. 1868 (die Grundlage des heutigen v. 11. April 1889) begannen die Debatten im österr. Abgeordnetenhause am 10. November 1868. Als Sprechminister gab damals Berger Namens der Regierung folgende Erklärung ab: „Die Regierung hat auch von ihrem Standpunkte aus die allgemeine Wehrpflicht allerdings als ein demokratisches Princip anerkannt, sie vermag aber noch heute nicht dasselbe als ein eigentlich freiheitliches anzuerkennen. Aber sie hat sich demselben gefügt, wegen des Princips der Gleichheit, das in demselben zum Ausdruck kommt. Die historische Entwickelung läßt sich nicht überspringen.

„Das Werbesystem, das Conscriptionssystem, das System nach dem Grundsatze der allg. Wehrpflicht, das Milizsystem folgen in genau genetischer Entwicklung auf einander . . .

„. . Sicher ist es, daß das Princip der allgemeinen Wehrpflicht als ein demokratischer Grundsatz nicht blos der Gleichheit, sondern auch der Freiheit erst dann seine Verwirklichung finden werde, wenn es in einem Milizsysteme zum Ausdrucke gekommen sein würde. Ein solches Milizsystem wäre aber derzeit für Oesterreich noch nicht an der Zeit." — Seit jener Erklärung hat sich das österreichische Wehrsystem wohl bedeutend entwickelt, jedoch nicht in der Richtung zu einem Milizsystem, welches man damals, nach den Worten Bergers zu schließen, in den Regierungskreisen als ein zukünftiges Ideal in's Auge faßte.

[2]) Eine Aenderung mehrerer Paragraphen des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 erfolgte zuerst mit dem Gesetz v. 2. October 1882, Nr. 153 (dazu die Durchführungsverordnung v. 1. November 1882, Nr. 154); diese Aenderung erwies sich aber als unzureichend; es trat an den Staat die Nothwendigkeit heran, die Kräfte des Volkes in ausgiebigstem Maße zur Herstelluug der Wehrmacht heranzuziehen, was durch das Gesetz v. 11. April 1889 geschehen ist. Im Uebrigen war dieses letztere Gesetz auch aus dem Grunde zur Nothwendigkeit geworden, weil es sich darum handelte, das Wehrgesetz mit einer Reihe von Militärgesetzen, die seit dem 5. December 1868 erschienen waren (wie das Landwehrgesetz, Landsturmgesetz, Militärtax- und Militärversorgungsgesetz u. s. w.) in Uebereinstimmung zu bringen.

[3]) §. 1 a des StGG. v. 21. December 1867, Nr. 146.

einer „österreichisch-ungarischen" Wehrverfassung sprechen. Dieselbe ist für das ganze Reich eine durchaus einheitliche (nicht dualistische), wie denn auch die gesammte bewaffnete Macht des Reiches dem einen Oberbefehl des Kaisers und Königs untersteht, der auch für das gesammte Reich Krieg erklärt und Frieden schließt.[1])

Gliederung der bewaffneten Macht.

§. 6. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heer, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm. Zum Heer und zur Landwehr gehören als integrirende Bestandtheile ihre bezüglichen Ersatzreserven (§. 2, Wehrgesetz 1889). Davon haben Heer und Kriegsmarine die Bestimmung, die Monarchie gegen äußere Feinde zu vertheidigen und die Ordnung und Sicherheit im Innern aufrecht zu erhalten[2]) (§. 3); die Landwehr[3]) im Kriege zur Unterstützung des Heeres und zur innern Vertheidigung; im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern (§. 4); die Ersatzreserve als Ersatz für die während eines Krieges im Heer und in der Landwehr sich ergebenden Abgänge zu dienen; letztere kann aber auch unter „besonderen Verhältnissen" im Frieden zur activen Dienstleistung einberufen werden (§§. 5 u. 12). Der Landsturm[4]) endlich dient im Kriege zur Unterstützung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (§. 6).

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recrutencontingent ist mit 103,100 Mann festgesetzt und ist zwischen Oesterreich und Ungarn nach der Bevölkerungszahl auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung (31. December 1880) zu repartiren, wonach also auf Oesterreich 60,389 und auf Ungarn 42,711 Mann entfallen (§. 14).[5])

---

[1]) A. 5 des StGG. v. 21. December 1867, Nr. 145.

[2]) Zur Durchführung dieses Wehrgesetzes wurden zwischen dem österr. Landesvertheidigungsministerium und dem Kriegsministerium besondere Wehrvorschriften vereinbart, von denen jener (der I.) Theil, enthaltend die Bestimmungen, deren Kenntniß dem Wehrpflichtigen, den Gemeinden und den Matrikenführern zunächst von Wesenheit ist, mit der Vdg. v. 15. April 1889, Nr. 45 RGB., verlautbart wurde.

[3]) Die Landwehr bildet in jeder Reichshälfte eine besondere Organisation; es gibt also eine österreichische und eine ungarische Landwehr. Die Commandosprache der ersteren ist die deutsche, der letzteren die ungarische beziehungsweise die croatische. In Tirol und Vorarlberg führt die Landwehr den Titel „Landesschützen" und bildet mit dem dortigen Landsturm und dem Schießstandwesen vereint das Institut der Landesvertheidigung. Die Organisation der österr. Landwehr ist geregelt mit Gesetz v. 25. December 1893, Nr. 200, bei Manz Bd. X (1897) S. 373.

[4]) Mit der Min.-Vdg. v. 20. December 1890, Nr. 193 RGB., ist eine Neuauflage der „Vorschrift betreffend die Organisation des Landsturms" in Oesterreich hinausgegeben worden (über Landsturm s. unten).

[5]) Die Friedensstand des Heeres beträgt gegenwärtig über 300,000 Mann, welche das eigentliche „stehende Heer" bilden. Die Kriegsstärke der österr.-ungarischen Armee beträgt 1,500,000 Mann mit 2200 Geschützen.

Zur Erhaltung der österreichischen Landwehr (mit Ausnahme der Tiroler und Vorarlberger) ist ein Jahres-Recrutencontingent von 10,000 Mann festgesetzt (§. 14). Das Jahrescontingent der ungarischen Landwehr (Honveds) beträgt 12,000 Mann. Die Festsetzungen der Recrutencontingente galten für 10 Jahre, also bis zum Jahre 1899. Seither wurden dieselben verlängert. Wenn der Kaiser die Vermehrung oder Verminderung der Contingente für nothwendig erachtet, wird diese Angelegenheit durch die verantwortlichen Regierungen vor die beiden Volksvertretungen gebracht. Trotz obiger Festsetzungen auf 10 Jahre kann die thatsächliche Stellung aller Contingente jedoch nur dann erfolgen, wenn die „Gesetzgebung" dieselben für das betreffende Jahr auch schon votirt hat. (Letztere Bestimmung ist eine Consequenz des StGG. v. 21. Dec. 1867, Nr. 144, §. 11 lit. b.)

Das Princip der Repartirung der Recrutencontingente auf die territorialen Bestandtheile des Reiches im Verhältnisse zu ihrer Bevölkerung, welches mit Bezug auf Oesterreich und Ungarn zur Anwendung kommt, findet analoge Anwendung auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke;[1]) dagegen werden die einzelnen Stellungsbezirke nicht im Verhältniß ihrer Bevölkerungen, sondern nach den thatsächlichen Ergebnissen der in ihnen vorgenommenen Assentirungen herangezogen.

Von der so auf jeden Bezirk entfallenden Zahl der Recruten wird der erforderliche Theil dem Heer, der Rest der Landwehr zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt nach der Reihe der Altersclassen und der innerhalb derselben erfolgten Losung, so daß darüber nicht Willkür, sondern der Zufall entscheidet.

Dagegen werden die Seeleute von Beruf ohne Rücksicht auf Altersclasse und Loosreihe der Kriegsmarine zugewiesen.

Nach Deckung der Recrutencontingente für Heer (Kriegsmarine) und Landwehr kommen die „Ueberzähligen" in die Ersatzreserve; darüber, ob sie in die Ersatzreserve des Heeres oder der Landwehr kommen, entscheidet wieder ihre Loosnummer (die höchsten Loosnummern kommen zur Landwehr).

Verwendung der einzelnen Heeresbestandtheile.

§. 7. Die einzelnen oben aufgezählten Bestandtheile der bewaffneten Macht, von denen jede, wie wir gesehen haben, eine besondere Bestimmung hat, dürfen in der Regel nicht auf andere Weise und zu anderem Zwecke, wie gemäß ihrer gesetzlichen Bestimmung, verwendet werden. Das Gesetz kennt

[1]) Das ganze Territorium der österreichisch-ungarischen Monarchie sammt Bosnien und der Herzegowina ist in 16 Militär-Territorial-Bezirke abgegränzt, von denen 15 einen Corpscommandanten und commandirenden General, dann eines, nämlich jenes von Dalmatien, einen Militärcommandanten an der Spitze hat. Die Amtssitze dieser Territorial-Commandanten sind: Wien, Graz, Krakau, Budapest, Preßburg, Kaschau, Temesvar, Prag, Josefstadt, Przemysl, Lemberg, Hermannstadt, Agram, Innsbruck, Zara und Serajevo. Innerhalb der Territorial-Commanden bestehen Divisions-Commanden und Ergänzungsbezirke.

aber auch eine ausnahmsweise Verwendung zu anderen als den eigentlichen Zwecken des bestimmten Bestandtheils der bewaffneten Macht und bestimmt für solche die Einberufung durch den Kaiser.

So kann die Reserve des Heeres und die Seewehr zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres auf den Kriegsstand einberufen werden, jedoch nur auf Befehl des Kaisers (§. 12).

Die Ersatzreserve, die ihrer Bestimmung nach (s. oben) nur im Kriege Verwendung finden soll und im Frieden nur militärisch auszubilden und zu periodischen Waffenübungen einzuberufen ist: kann jedoch, „wenn besondere Verhältnisse es erfordern", mitsammt der Mannschaft des ersten Jahrgangs der Reserve auch im Frieden zur activen Dienstleistung beigezogen werden (nach den Bestimmungen des Ges. v. 31. Mai 1888). Die Einberufung der Ersatzreserve im Mobilisirungsfalle erfolgt auf Befehl des Kaisers. Dagegen werden sowohl Ersatzreserve wie Reserve zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Militärbehörden einberufen.

Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr erfolgt auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesvertheidigung.[1])

Auch die Ersatzreserve der Landwehr, die im Frieden durch acht Wochen militärisch ausgebildet und dann nur zu periodischen Waffenübungen einberufen wird (was durch die Militärbehörde geschieht): kann im Mobilisirungsfalle einberufen werden, jedoch nur auf Befehl des Kaisers.

Bei allen theilweisen Einberufungen im Mobilisirungsfalle sowohl der Reserve, der Ersatzreserve wie auch der Landwehr wird die Reihenfolge der Assentjahrgänge beobachtet und immer von den jüngsten Jahrgängen angefangen.

Die Wehrpflicht.

§. 8. Aus der Nothwendigkeit, eine solche bewaffnete Macht zu erhalten, ergeben sich für die Staatsbürger folgende, durch die Wehrgesetzgebung begründete Pflichten.

Da das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142, Art. 2, die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze festsetzt, so kann es keinerlei gesetzlichen Vorzug oder Zurücksetzung, keinerlei Begünstigung oder Benachtheiligung mit Bezug auf die Ableistung der Wehrpflicht[2]) geben; so ist die Wehrpflicht eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.[3])

---

[1]) §. 12 des Landwehrgesetzes v. 25. December 1893.

[2]) „Die Wehrpflicht umfaßt die Pflicht zum Dienste in allen Theilen der bewaffneten Macht." Wehrvorschriften I. Theil II. Abschn. §. 4, Nr. 45 RGB. 1889. Von der Wehrpflicht unterscheiden diese Vorschriften die Dienstpflicht als die Pflicht zum Dienste im Heere, in der Kriegsmarine oder in der Landwehr.

[3]) Wehrgesetz v. 11. April 1889, §. 1. Diejenigen, welche wegen körper-

Die Wehrpflicht legt jedem Staatsbürger schon gewisse Verbindlichkeiten auf, bevor er in's wehrpflichtige Alter tritt. Denn da nach dem Art. 4 al. 3 des StGG. vom 21. December 1867, Nr. 142, die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen durch die Wehrpflicht beschränkt ist: so folgt daraus, daß auch solche Wehrpflichtige, die noch nicht stellungspflichtig sind, sich der Erfüllung ihrer Wehrpflicht durch Auswanderung nicht entziehen dürfen. Ihre Auswanderung hängt von der Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung ab (WG. §. 4). Auch ist die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritt aus der dritten Altersclasse nicht gestattet (WG. §. 50). Nur bei „besonders rücksichtswürdigen Umständen" kann der Minister für Landesvertheidigung oder die hiezu delegirte Landesbehörde eine „ausnahmsweise Ehebewilligung" ertheilen.

Die Wehrpflicht begründet ferner, noch bevor die „Pflicht zum Eintritt in das Heer" beginnt, für Jeden Einzelnen die Meldungspflicht und die Stellungspflicht.

Die Meldungspflicht liegt Jedem ob, der zur nächsten Stellung zum Erscheinen verpflichtet ist, und zwar hat sich derselbe im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorsteher seines Aufenthaltsortes, auch wenn letzterer nicht auch sein Heimatsort ist, mündlich oder schriftlich zur Verzeichnung zu melden (WG. §. 35; Instruction zum WG. §. 14). Auf die Unterlassung dieser Meldungspflicht ist, wenn kein unüberwindliches Hinderniß nachgewiesen wird, eine Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden gesetzt. Auch die Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres waren, haben die Pflicht, sich jährlich einmal bei der Gemeindevertretung ihres Aufenthaltsortes zu melden[1]).

Die Stellungspflicht[2]) wird erfüllt durch das persönliche Erscheinen (auf eigene Kosten; Mittellose unterstützt die Gemeinde, §. 43), innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April des Jahres des Eintritts der Wehrpflichtigkeit, vor der Stellungscommission jenes Bezirkes, wo der Wehrpflichtige heimatberechtigt ist (§§. 37, 38). Die Versäumniß der Stellung hat die Verwirkung des Rechtes zum freiwilligen Eintritt und der damit verbundenen Begünstigungen zur Folge (§. 22). Das Jahr,

---

licher Untauglichkeit zu persönlicher Erfüllung der Wehrpflicht nicht verhalten werden können, sind auf Grund des Gesetzes v. 13. Juni 1880 nach Maßgabe ihres Vermögens zur Zahlung einer jährlichen Militärtaxe verpflichtet. Diese Taxe wird in 14 Abstufungen von 1 fl. bis 100 fl. eingehoben; die Taxpflichtigen werden jährlich in die Classen eingereiht. Befreit von der Taxe sind die schwer Gebrechlichen und die Armenversorgten. Die Verzeichnisse der Taxpflichtigen sind bei den Gemeindeämtern zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (wegen möglicher Berufung). Aus dem Ertrage der Militärtaxe wird ein Militärtaxfond gebildet, der zur Invalidenversorgung, zur Versorgung der Wittwen und Waisen der Gefallenen, zur Unterstützung der Familien der Mobilisirten u. dergl. dient.

[1]) Ges. v. 10. Mai 1894, Nr. 83.

[2]) „Die Stellungspflicht ist ein Ausfluß der Wehrpflicht und besteht in der Verpflichtung, sich der Entscheidung über die Wehrfähigkeit durch die berufenen Stellungs- oder Ueberprüfungs-Commissionen zu unterziehen." (§. 16 ob. Vorschriften.)

in welchem die Pflicht des Eintrittes in das Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr beginnt, ist jenes Kalenderjahr, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr beginnt und zwar beginnt seine Wehrpflicht mit dem 1. Jänner dieses Jahres (§. 7).

Mit der Assentirung[1]) beginnt die Dienstpflicht und dauert 1. im Heere: drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve oder zehn Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten. 2. In der Kriegsmarine: vier Jahre in der Linie, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr. 3. In der Landwehr, beziehungsweise in ihrer Ersatzreserve: zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden oder zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten (§. 8). Die Dienstzeit beginnt in der Regel mit dem Tage der Einreihung, das ist für diejenigen, die im Wege der Stellung (Haupt- und Nachstellung) in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. October assentirt wurden, mit dem 1. October des Stellungsjahres, für alle später Assentirten und für die Freiwilligen mit dem Tage der Assentirung (§. 8). Sie endigt mit dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem die Dienstpflicht abgelaufen ist.

Die Reservisten und Ersatzreservisten sind zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von vier Wochen verpflichtet. Jede Einberufung von Reservisten zur Ergänzung des Heeres auf den Kriegsstand zählt als Waffenübung.

Auch Angehörige der Landwehr (nicht aber der Seewehr) sind zu Waffenübungen verpflichtet.

Endlich zieht die Wehrpflicht auch die Verpflichtung nach sich, bei den Controlversammlungen, welche jährlich nach der Ernte stattfinden, zu erscheinen. Dieselben dürfen nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen.

Jede Vernachlässigung dieser Pflichten wird nach den Militär-Disciplinarvorschriften gestraft.

Die Wehrpflicht trifft nur die Wehrfähigen. Die nicht Wehrfähigen können nur zu Geldleistungen (Militärtaxen) verhalten werden. Die Höhe derselben wird gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 1880 bemessen. Im Kriegsfalle jedoch hat der Staat das Recht, auch jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegs-

---

[1]) Die Assentirung erfolgt vor der Assentirungs-Commission, vor welcher die regelmäßige „Stellung" vom 1. März bis 30. April jedes Jahres stattzufinden hat. Zur Stellung werden jährlich drei Altersclassen berufen. Unter Altersclasse versteht man alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer. Die Stellung geschieht in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersclassen und in jeder Altersclasse nach der Loosreihe. Der auf „Assentiren" lautende Beschluß der Stellungscommission entscheidet endgültig; es gibt dagegen keine Berufung. Es werden nicht nur die Tauglichen, sondern auch die „Mindertauglichen" assentirt; letztere für die Ersatzreserve. Die Assentirten werden den Truppenkörpern und Heeresanstalten unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wünsche zugetheilt. Ist ein Stellungspflichtiger zur Stellung nicht erschienen, so wird dessen Erscheinen bei der „Nachstellung" veranlaßt (§. 38).

dienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind, zu solchen Dienstleistungen heranzuziehen (WG. §. 10).

Gesetzliche Begünstigungen.

§. 9. Von der gleichen allgemeinen Wehrpflicht aller Wehrfähigen statuirt das Gesetz mehrere Ausnahmen, indem es gewissen Kategorieen von Wehrfähigen aus gewissen, specielle Berücksichtigung verdienenden Gründen entsprechende Begünstigungen zugesteht. Vollkommene Befreiungen von der Dienstpflicht kommen in dem gegenwärtigen Wehrgesetze gar nicht vor. Die Begünstigungen beziehen sich lediglich:

1. auf die Dauer des Präsenzdienstes;

2. auf die Befreiung von dem Dienste in der Linie und sofortige Einreihung in die Ersatzreserve.

ad 1. Inländern (worunter im Wehrgesetze auch Angehörige der ungarischen Länder verstanden werden), welche eine gewisse Vorbildung nachweisen, wird im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt (Einjährig-Freiwilligen).[1])

Diese Vorbildung besteht:

in der Absolvirung (bis spätestens 1. März des Jahres der Stellungspflicht) eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten inländischen Obergymnasiums, einer solchen Oberrealschule, oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt.[2]) Es genügt aber auch, wenn der Bewerber um die Begünstigung sich zu dieser Zeit im letzten Jahrgange einer öffentlichen achtclassigen Mittelschule befindet, die er bis 1. October des Stellungsjahres mit Erfolg absolvirt — oder wenn er bis zum 1. März des Stellungsjahres die zu diesem Zwecke vorgeschriebene Prüfung vor einer eigens hiezu bestellten Commission mit Erfolg ablegt.

Doch ist diese Begünstigung außerdem abhängig von der rechtzeitigen Anmeldung obiger Bedingungen und der Absicht des freiwilligen Eintrittes. Diese Anmeldung muß „spätestens bei der Hauptstellung" erfolgen.

Die Einjährig-Freiwilligen.

§. 10. Der einjährige Präsenzdienst kann auch in der Landwehr abgeleistet werden (darüber entscheidet das Ergebniß der Recruten-Repartition

[1]) Studirenden von Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, werden auf Grund der Min.-Vdg. v. 12. April 1889, Nr. 26 RGB., besondere Begünstigungen bezüglich der Immatriculation, der Frequenz, der Stipendien- und Collegienbefreiungen und Prüfungen gewährt. Die Min.-Vdg. v. 1. August 1889, Nr. 124, enthält die Begünstigungen, welche den Studirenden an der Akademie der bildenden Künste in Wien, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, gewährt werden.

[2]) Das Verzeichniß dieser Lehranstalten bei Manz, B. 10, S. 228.

mittelst der Loosung). Wenn nun die Einjährig-Freiwilligen nach ihrer Loosreihe in die Ersatzreserve gelangen sollten, haben sie ihre Dienstpflicht entweder im Heere oder in der Landwehr zu erfüllen. Nach einjährigem Präsenzdienst gelangen die Einjährig-Freiwilligen in der Regel in die Reserve.

Den Einjährig-Freiwilligen ist, ebenso wie allen Freiwilligen überhaupt, auch wenn sie auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes keinen Anspruch haben, die Wahl des Truppenkörpers gestattet; vorausgesetzt, daß sie die Eignung für denselben haben.

Der einjährige Präsenzdienst ist grundsätzlich auf eigene Kosten abzuleisten, wozu bei der Cavallerie die Berittenmachung und Unterhalt des Pferdes gehört. Doch haben Mittellose, die sich über vorzügliche Befähigung nebst gutem sittlichen Betragen ausweisen, Anspruch, den einjährigen Präsenzdienst auf Staatskosten abzuleisten (jedoch nicht in der Cavallerie!).

Da das Institut des Einjährig-Freiwilligendienstes als eine Begünstigung der Intelligenz aufgefaßt werden muß, zu dem Zwecke, um aus derselben auf dem Wege militärischer Ausbildung eine Pflanzschule des Officiercorps zu schaffen: so stellt der Staat an die Einjährig-Freiwilligen die Forderung, nach Ablauf des Präsenzjahres, die Prüfung zur Erlangung der Officiersscharge abzulegen. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, bleiben ein zweites Jahr im Präsenzdienst und können nach Ablauf des zweiten Jahres die Prüfung wiederholen — wodann ohne Rücksicht auf das Ergebniß derselben ihre Uebersetzung in die Reserve (nicht active Landwehr) erfolgt (§. 25).

Das Institut des einjährigen Präsenzdienstes als Begünstigung der Intelligenz besteht auch bei der Marine unter entsprechender Modification der Anforderungen an die Vorbildung (Chargen in der Handelsmarine, nautische Schulen, technische Hochschulen, höhere Gewerbeschulen u. dergl.) (§. 26).

Einjährig-Freiwillige, die Mediciner sind, haben ein halbes Jahr im Soldatenstande, ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doctor-Diploms als Assistenzarzt-Stellvertreter zu dienen (§. 27).

Analoge Begünstigung genießen die Studirenden der Thierarzneikunde: nach einjährigem Präsenzdienst als Veterinäre werden sie als thierärztliche Praktikanten in die Reserve übersetzt.

ad 2. Der zweiten Art von Begünstigungen, d. i. derjenigen, die in der sofortigen Einreihung in die Ersatzreserve mit Uebergehung des Dienstes in der Linie bestehen, werden theilhaftig:

a) die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft (§. 31). Dieselben sind sowohl im Frieden wie im Kriege von jedem Präsenzdienst, von der militärischen Ausbildung, also auch von den periodischen Waffenübungen und den Controlversammlungen befreit;

b) dieselbe Begünstigung genießen die Studirenden der Theologie und Novizen geistlicher Orden;

c) Unterlehrer und Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie an öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten genießen die Begünstigung der unmittelbaren Einreihung in die Ersatzreserve, doch sind sie der militärischen Ausbildung in entsprechender Weise beizuziehen;

d) Besitzer ererbter Landwirthschaften, wenn sie auf denselben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst besorgen und wenn das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten;

e) einzige Söhne, Enkel oder Brüder, die ihre erwerbsunfähigen Väter, verwittwete Mütter bezw. Großeltern, oder verwaiste Geschwister erhalten (§. 34).

Gleich den einzigen Söhnen, Enkeln und Brüdern werden diejenigen behandelt, die durch den Militärdienst, jugendliches Alter (unter 18 Jahren) oder unheilbare Gebrechen ihrer einzigen Brüder, thatsächlich als die einzige Stütze ihrer Eltern, Großeltern oder Geschwister übrig geblieben sind.

Alle diese Begünstigungen greifen Platz bei dem thatsächlichen und vollständigen Vorhandensein der für dieselben maßgebenden gesetzlichen Bedingungen[1]) und hören durch den Wegfall derselben auf. Auf die Versäumniß in Erfüllung von Pflichten der Wehrfähigen, also in erster Linie der Stellungspflicht, sind Geldstrafen gesetzt (von 10 bis 200 Gulden). Gegen Stellungsflüchtlinge können schwerere Strafen (höhere Geldstrafen, Verschärfung der Dienstpflicht u. s. w.) verhängt werden. Ebenso wird gegen listige Umtriebe, um sich der Wehrpflicht zu entziehen — insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung kommt — mit hohen Geldstrafen und Verschärfung der Dienstpflicht vorgegangen (§§. 47, 48).

Das Selbstbestimmungsrecht der Staatsbürger wird in zwei Punkten von der Militärpflicht beschränkt, namentlich bezüglich der Auswanderung und der Verehelichung.

Da nach dem StGG. vom 21. December 1867 „die Freiheit der Auswanderung" durch die Wehrpflicht beschränkt ist, so dürfen Wehrpflichtige nicht auswandern, bevor sie ihre Wehrpflicht nicht erfüllten. Da diese Wehrpflicht (einschließlich der Landsturmpflicht) zweiundzwanzig Jahre umfaßt, so wäre streng genommen die Auswanderung österreichischer Staatsbürger vor vollendetem 42. Lebensjahre unmöglich. Das Wehrgesetz räumt jedoch dem Reichs-Kriegsminister das Recht ein, den

---

[1]) Der Anspruch auf die Begünstigung ist während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde zu stellen; die Entscheidung darüber erfolgt in erster Instanz von der zuständigen Stellungscommission, jedoch nur nach der Assentirung des Stellungspflichtigen. Den Vertretern des Heeres bei den Stellungscommissionen steht das Einspruchsrecht wegen der beschlossenen Begünstigungen zu; die Entscheidung steht dann dem Ministerium (Landesvertheidigungs- eventuell im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium) zu.

Angehörigen des Heeres oder der Kriegsmarine vor vollendeter Dienstpflicht die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung zu ertheilen; die Auswanderung Wehrpflichtiger, die nicht Angehörige des Heeres sind, also Landsturmpflichtiger, dann solcher, die noch nicht stellungspflichtig sind, kann vom Landesvertheidigungsminister bewilligt werden (§. 64). Derselbe kann auch bei besonders rücksichtswürdigen Umständen ausnahmsweise Ehebewilligungen ertheilen, welche jedoch keine Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht begründen.

Die Landwehr.

§. 11. Die Organisation der Landwehr bestimmt der Kaiser.[1])

Die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten dienen 12 Jahre, davon 2 im activen und 10 im nichtactiven Stande. Doch kann nach Bedarf eine gewisse Zahl der Mannschaft noch ein drittes Jahr im activen Dienste zurückgehalten werden. Für dieses Plus an activen Diensten entfallen den Betreffenden eine vierwöchentliche Waffenübungspflicht und 2 Jahre nichtactiven Dienstes.

Unter Umständen können die aus dem Heer in die Landwehr Eingereihten zum Dienst in der Linie verwendet werden.

Die nichtactiven Landwehrmänner sind zu Waffenübungen verpflichtet, deren Gesammtdauer für die unmittelbar Eingereihten 20 Wochen nicht überschreiten darf; für die aus dem Heer übersetzten 4 Wochen.

Zu den Waffenübungen bis zu obiger Dauer können nicht active Landwehrofficiere und Officiersaspiranten nach Erforderniß, und im Uebrigen alle im nichtactiven Stande der Landwehrtruppen befindlichen Landwehrmänner mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse so oft herangezogen werden, daß die Gesammtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landwehrdienstzeit zusammen 24 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten und 4 Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Uebersetzten nicht übersteigt.

Die Kundmachung, welche Mannschaftsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrath vertretenen Länder jene des Heeres, d. i. die deutsche.[2]) Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung; alle Kosten derselben belasten im Frieden das Budget dieses Ministeriums. Nur im Kriege hat die Kosten

[1]) §. 2 des Gesetzes v. 23. December 1893, Nr. 200, über die k. k. Landwehr der im RR. vertretenen Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

[2]) Auf Grund dieser Bestimmung wurden czechische Landwehrmänner, welche beim Namensaufruf in Controlversammlungen statt mit „da" oder „hier" in ihrer Muttersprache mit „zde" antworteten, disciplinarisch bestraft.

der Landwehr das gemeinsame Ministerium des Krieges zu tragen. Unmittelbar dem Minister untergeordnet und mit der Oberleitung der Landwehr betraut ist der Landwehr-Obercommandant.[1]) Für Tirol und Vorarlberg gilt statt des obigen Landwehrgesetzes ein besonderes Gesetz vom 10. März 1895, betreffend das Institut der Landesvertheidigung, welches aus Landesschützen und Landsturm besteht.

Die Tirolische Landesvertheidigung ist einer besonderen k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde unterstellt, die Vorarlberger einem besonderen Comité, welche beide Behörden unmittelbar dem Landesvertheidigungsminister untergeordnet sind. Die tirolisch-vorarlbergischen Landesschützen bilden einen integrirenden Theil der k. k. Landwehr.[2])

Der Landsturm.

§. 12. Der Landsturm bildet einen integrirenden Theil der Wehrkraft und steht als solcher ebenso unter völkerrechtlichem Schutze wie das reguläre Heer.[3]) Zum Dienste in demselben sind alle wehrfähigen Staatsbürger, die nicht schon anderen Heeresbestandtheilen angehören, vom 19. bis zum 42. Lebensjahre, Officiere und Militärbeamten des Ruhestandes bis zum 60. Lebensjahre verpflichtet. Abgesehen von diesen persönlichen Verpflichtungen erstreckt sich die Landsturmpflicht auf alle Körperschaften, welche militärischen Charakter haben oder militärische Abzeichen tragen (z. B. uniformirte Bürgercorps u. dergl.). Der Landsturm zerfällt in zwei Aufgebote; das erste bilden die 19- bis 37jährigen, das zweite die 38- bis 42jährigen Landsturmpflichtigen (§. 3).

---

[1]) Die eigentliche Bestimmung der Landwehr ist im Frieden nur, die Officiers- und Mannschaftsstämme als stehende Cadres zu erhalten, um dieselben im Kriegsfalle durch Einberufung der nichtactiven Landwehrmänner leicht auszufüllen. Im Frieden können daher alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden, Landwehrcadres und Landwehranstalten in activer Dienstzeit stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung, an den periodischen Waffenübungen und an den Controlsversammlungen (Hauptrapporten) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen. Landwehrpersonen, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, werden, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft, bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle, kriegsrechtlich behandelt.

[2]) Das Gebiet der österreichischen Länder zerfällt in 92, das der ungarischen in 94 Landwehrbataillons-Bezirke unter besonderen Commanden; in Innsbruck befindet sich ein „Landesvertheidigungs-Commando" für Tirol und Vorarlberg. Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen über die Personen der Landwehr, insofern sie activ oder zur Dienstleistung einberufen sind, wird nach militärischen Gesetzen geübt. (Ges. v. 2. April 1885, Nr. 93.)

[3]) Gesetz vom 6. Juni 1886, §. 1. Als Zweck des Landsturmes bezeichnet die unten erwähnte „Vorschrift" nicht nur die Verstärkung und Unterstützung des Heeres und der Landwehr, sondern auch die Entlastung derselben von Hilfsdienstleistungen technischer, administrativer und sanitärer Natur.

Der Landsturm darf nur im Kriegsfalle und auf Befehl des Kaisers aufgeboten werden (§. 4). Die ausnahmsweise Verwendung desselben außerhalb der Landesgränzen bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz; wenn Gefahr im Verzuge, genügt dazu eine kaiserliche von den Ministern gegengezeichnete Verordnung. Vom ersten Aufgebot des Landsturmes kann im Kriegsfalle die zur Ergänzung der Landwehr nöthige Anzahl von Landsturmmännern herangezogen werden, doch sind dieselben bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen (§. 5). Zur leichteren Einberufung des Landsturmes sind die Gemeinden verpflichtet, die „Sturmrollen" immer in Evidenz zu halten.[1])

Von der Landsturmpflicht werden diejenigen (für immer) befreit, die zur Ausübung des Landsturmdienstes untauglich oder sonst mit einem von den im Gesetze aufgezählten Gebrechen behaftet sind. Enthoben (d. h. zeitweilig befreit) von dem Landsturmdienst werden diejenigen, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf ihrem Dienstposten unentbehrlich sind.

Der Landsturm ist keine gemeinsame Angelegenheit; daher unterliegt er auch nicht dem gemeinsamen Kriegsminister, sondern dem österreichischen Landesvertheidigungsminister; nur die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

Gendarmerie.

§. 13. Ein militärisch organisirtes Corps, welches in erster Linie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung dient, ist die Gendarmerie.[2]) Ausnahmsweise kann dieselbe auch im Kriegsfall mit militärischen Aufgaben betraut werden. Sie untersteht den politischen Bezirks- und Landesbehörden mit Bezug auf den öffentlichen Sicherheitsdienst, mit Bezug auf alle andern Angelegenheiten (ökonomische, militärische ꝛc.) ihren militärischen Vorgesetzten. Die oberste Leitung des militärischen Dienstes des Gendarmeriecorps steht dem Landesvertheidigungsminister zu, dem zu diesem Zwecke der Gendarmerie-Inspector beigegeben ist.

Die politische Bezirksbehörde ist die Dienstbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerieposten. Außer dieser Behörde sind aber noch die Gerichte und Staatsanwaltschaften berechtigt, die Dienste der Gendarmerie unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Die Gendarmerie hat die erhaltenen Befehle unbedingt zu vollziehen, ohne sich in eine Beurtheilung des Falles einzulassen. Die Gendarmen unterliegen den militärischen Strafgesetzen in gleicher Weise wie die active Landwehr. Bei dienstlichem

---

[1]) Ueber die Organisation des Landsturmes, Bezeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen u. s. w. erfloß eine Vorschrift (Neuauflage) mit Min.-Vdg. v. 20. December 1889, Nr. 193 RGB.

[2]) Gesetz v. 25. December 1894, Nr. 1 ex 1895. Zur Durchführung dieses Gesetzes erschien die Verordnung des Ministers für Landesvertheidigung v. 20. März 1895, Nr. 43, Manz X, 648.

Einschreiten haben sich die Gendarmen der Formel: „im Namen des Gesetzes" in der Landessprache zu bedienen. Die Landeschefs und Bezirkshauptleute sind befugt, im Nothfalle die Gendarmerieposten ihrer Länder und Bezirke auf bedrohten Punkten zusammenzuziehen. Zu den Qualificationen des Gendarmen (§. 19) gehört auch die Kenntniß der Landessprachen. Die Gendarmerieofficiere sind den Officieren des Heeres gleichgestellt.

Festungen.

§. 14. Die Anlage und Erhaltung von Festungen ist nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der gemeinsamen Militärverwaltung; als solche gehört sie zum Reichskriegsministerium, und die Kosten derselben werden aus den für die gemeinsame Kriegsverwaltung votirten Summen bestritten; denn nach außen hin bildet ja die gesammte Monarchie eine Einheit und es gehört daher zur „Reichsbefestigung" ebensogut die in Böhmen oder Galizien gelegene Festung wie die in Siebenbürgen und Ungarn. Das System dieser Reichsbefestigung hat sich denn auch nur in diesem einheitlichen Sinne ausgebildet; weder ist Ungarn gegenüber Oesterreich befestigt, noch Oesterreich gegenüber Ungarn: sondern die ganze Monarchie gegen das Ausland. Die derzeit existirenden 15 Festungen,[1]) die jede unter dem unmittelbaren Befehl eines Festungscommandanten sich befindet, umgeben die Monarchie in einem großen, mehr weniger der Gränze folgenden Kreise, von Franzensfeste und Trient angefangen gegen Osten bis Karlsburg, dann wieder von Przemysl und Krakau bis Königgrätz; ungefähr in der Mitte dieses Kreises als Deckung von Budapest befindet sich Komorn. — Zum Schutze der Festungen schafft das Gesetz in ihrer Umgebung eine Art Ausnahmszustand. Im Umfange des Fortificationsrayons darf ohne Bewilligung der Militärbehörde kein Bau vorgenommen werden. Im engeren Festungsrayon (im Angriffsterrain) darf überhaupt keinerlei Bauwerk, im weiteren können Bauten nur unter gewissen Bedingungen gestattet werden.

Die wichtigste dieser Bedingungen ist die Ausstellung eines Demolirungsrevers es, worin der Bauführer sich verpflichtet, keinerlei Entschädigung für sein aufzuführendes Gebäude zu beanspruchen, falls in Folge von Kriegsereignissen oder zum Zwecke von Vertheidigung die Demolirung desselben erfolgen sollte. Dieser Revers muß auf das aufzuführende Gebäude bücherlich sichergestellt werden. Auch bezüglich der Höhe und des Umfanges der im Fortificationsrayon aufzuführenden Gebäude sind militärische Vorschriften maßgebend und sind daher die Weisungen der Militärbehörde strenge zu befolgen.[2])

[1]) Franzensfeste, Trient, Pola, Alt-Gradisca, Brod, Essek, Peterwardein, Temesvar, Arad, Karlsburg, Przemysl, Krakau, Olmütz, Königgrätz und Komorn.

[2]) Das Terrain vor einem befestigten Platze, Festung, Forts u. dergl. muß bis an die Gränze des wirksamen Kanonenschusses von allen Baulichkeiten frei gehalten werden. Min.-Erl. v. 21. December 1859, Nr. 10 RGB.

Diese Vorschriften gelten übrigens nicht nur für Festungen im engsten Sinne des Wortes, sondern auch für auf strategischen Linien gelegene feste Plätze und große Städte, welche gegebenen Falles strategische Objecte werden können. So sind z. B. mit der Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 16. Juli 1875 Vorschriften betreffend den Bauverbotsrayon von Prag und Wyšehrad erlassen worden und ebenso auch anderwärts.

Die Militärlasten.

§. 15. Die Leistung der persönlichen Wehrpflicht seitens der Einzelnen sichert dem Reiche das zur Bildung seiner Wehrmacht erforderliche Menschenmaterial. Für alle übrigen Bedürfnisse der Wehrmacht haben in erster Linie das Reich, in zweiter Linie jeder der beiden Staaten, dann die Länder, Bezirke und Gemeinden aufzukommen.

Dem Reiche votiren die gemeinsamen Delegationen die für das gemeinsame Heer nöthigen Geldmittel, welche auf Grund der von den einzelnen Reichshälften durch ihre Parlamente votirten „Beitragsquoten“[1]) aufgebracht werden. Nebstdem votirt jede Reichshälfte für sich die Kosten ihrer Landwehr.

Da das Militär sich seinen Unterhalt in eigener Regie beschafft, d. h. keinerlei Naturalleistungen zum Zwecke seines Unterhaltes erfordert, so ist durch das votirte Militärbudget der Unterhalt des Heeres und ebenso die Bewaffnung, die Versorgung desselben mit Munition und Bekleidung bestritten.

Dagegen müssen zum Zwecke der Unterkunft des Heeres sowohl die Länder, wie auch die Bezirke und Gemeinden zu Naturalleistungen (Einquartierung) herangezogen werden.[2]) Und zwar haben die Kronländer für die bleibende, die Gemeinden für die vorübergehende Einquartierung zu sorgen.[3]) Allerdings leistet die Militärverwaltung sowohl den Kronländern, als auch den Gemeinden und zwar ebensowohl für gemeinsame, als auch für Einzelquartiere[4]) eine Vergütung, jedoch nur in der durch das

---

[1]) Diese Beitragsquote für das gemeinsame Heer ist im österreichischen Finanzgesetz nicht besonders aufgeführt, sondern steckt in der Post „Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Angelegenheiten“.

[2]) Gesetz über Beistellung der während des Friedensstandes von dem stehenden Heer, der Kriegsmarine und der Landwehr benöthigten Unterkunft und Naturalerfordernisse v. 11. Juni 1879.

[3]) Unter bleibender Einquartierung versteht das Gesetz (§. 2) diejenige, welche auf Grund der stabilen Friedensdislocation gemäß der Anordnung des obersten Kriegsherrn vom Jahre 1870 platzgreift; alle anderen Einquartierungen aus Anlaß von Durchzügen, Manövern u. s. w. sind vorübergehende.

[4]) Unter gemeinsamer Einquartierung versteht das Gesetz (§. 3) jene, wobei in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie bei der Infanterie- oder Jäger-Truppe, eine viertel Escadron bei der Cavallerie, eine halbe Batterie der Feldartillerie u. s. w. beigestellt werden; erreicht

Gesetz festgesetzten Höhe,[1]) welche möglicherweise die wirklichen Kosten der Länder und Gemeinden nicht deckt, welch' letzterer Umstand jedoch weder die Länder noch die Gemeinden zu irgend welchen Ansprüchen gegen die Militärverwaltung berechtigt. Doch überläßt es das Gesetz den Landesvertretungen, die die Gemeinden treffende Einquartierungslast auf die einzelnen Gemeinden verhältnißmäßig zu vertheilen, entweder durch Uebernahme der den Gemeinden erwachsenden Mehrkosten auf das Landesbudget oder durch Bildung von Concurrenzbezirken behufs Umlegung der Einquartierungsmehrkosten auf dieselben (§. 38).

Uebrigens hat die Gemeinde nur die Aufgabe, die sie treffende Einquartierungslast auf ihre Gemeindegenossen zu repartiren; von diesen letzteren kann jedoch jeder Einzelne von der ihm zugetheilten Einquartierungslast sich befreien, wenn er für die ihm zugewiesenen Militärpersonen ein entsprechendes Quartier anderswo (doch in derselben Gemeinde) miethet.

Militärversorgung.

§. 16. Der Militärversorgung werden theilhaftig entweder: 1. ausgediente, 2. dienstuntauglich gewordene Militärpersonen (auch Landwehr), 3. ihre Hinterbliebenen.

Die vollendete Dienstzeit (40 Jahre) berechtigt zu einer der vollen Activitätsgage gleichkommenden Pension. Eine geringere Dienstzeit berechtigt, wenn dabei die Dienstuntauglichkeit erwiesen wird, zu einer geringeren Pension.[2]) Denjenigen, welche vor vollendetem zehnten Dienst-

---

die beigestellte Unterkunft nicht den Fassungsraum zur Unterbringung solcher Truppentheile, so gilt dieselbe nur als Einzel-Einquartierung.

[1]) Das Gesetz enthält (in den als Beilagen demselben beigefügten Ausweisen, sodann in der Durchführungsverordnung zu demselben v. 1. Juli 1879, Nr. 94 RGB., und den beigefügten Ausweisen und Tarifen) einerseits die Anforderungen, welche die Militärverwaltung bezüglich der Einquartierung von Soldaten und Chargen zu stellen berechtigt, die Länder und Gemeinden daher zu erfüllen verpflichtet sind; andererseits wieder die Gebühren, welche die Militärverwaltung für jede dieser Anforderungen leistet. Die die Gemeinden und Länder treffende Einquartierungslast besteht eben in der Tragung der Mehrkosten über die von der Militärverwaltung nach dem Gesetze geleistete Vergütung.

[2]) Eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit berechtigt zu einem Drittel der zuletzt bezogenen Activitätsgage — für jedes weitere Jahr werden zu diesem Drittel $2^1/_2$ % zugezahlt. Dieses gilt aber nur für Officiere, Militärgeistliche und Beamte. Für Unterofficiere und Soldaten gilt ein geringerer Maßstab. Dagegen ist den Unterofficieren, welche zwölf Jahre gedient haben und gut conduisirt sind, mit Gesetz v. 19. April 1872, Nr. 60 RGB., ein Anspruch auf Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Transportunternehmungen gewahrt. Gewisse Dienstposten (Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei Gerichten und anderen Behörden) werden für solche Unterofficiere ausschließlich vorbehalten. Vergl. dazu die Min.-Vdg. vom 12. Juli 1872, Nr. 98 RGB., worin die Bestimmungen zur Ausführung obigen Gesetzes vom 19. April 1872 enthalten sind.

jahre wegen Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande scheiden, gebührt nur eine zeitliche Pension, unter Umständen eine Abfertigung.

Die Versorgung der Wittwen und Waisen von Officieren und von Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes wurde zuletzt mit Gesetz vom 27. April 1887 neu geregelt. Darnach haben Wittwen von Officieren Anspruch auf fortlaufende Jahrespension, wenn ihr Gatte 1. vor dem Feinde gefallen oder in Folge erlittener Verwundung gestorben ist, 2. ohne Rücksicht auf die Todesursache zu einer Zeit gestorben ist, wo er bereits einen Anspruch auf eine bleibende Militärversorgung hatte. In letzterem Falle erhalten die Wittwen eine nach zwölf Rangclassen sich abstufende Pension (von 200 bis 2000 fl. jährlich); im ersteren Falle erhalten sie dazu noch einen 50%igen Zuschuß.

II. Buch.

Finanzrecht.

Die Staats-Finanzen.

§. 17. Das Finanzrecht umfaßt alle diejenigen Bestimmungen, die in ihrer Gesammtheit den Zweck verfolgen, dem Staat die Geldmittel zur Bestreitung seiner nöthigen Ausgaben zu verschaffen. Statt der früheren Naturalabgaben (Zehent, ausgerüstete Mannschaft u. dergl.) bezieht der Staat heutzutage seine Einnahmen in Form von:

1. Steuern, 2. Zöllen, 3. Gewinnen aus Monopolen und Gefällen, endlich 4. Gebühren und Taxen.

Die Ausgaben des Staates lassen sich in folgende Hauptrubriken bringen:

1. Civilliste des Herrschers;
2. Erhaltung der Wehrmacht;
3. Besoldung der Beamten, Diener und Angestellten; Bestreitung der Kosten der Volksvertretungen;
4. Herstellung von Werken öffentlichen Nutzens;
5. Förderung gemeinnütziger Zwecke; endlich
6. Verzinsung der Staatsschulden.

Bei den Leistungen an den Staat ging das Bestreben der Völker immer dahin, eine gerechte Veranlagung, d. h. eine nach dem Vermögen der Einzelnen verhältnißmäßige Vertheilung auf dieselben zu erzielen — (allerdings auch bestrebten sich die einzelnen socialen Bestandtheile des Staates, diese Lasten so viel als möglich von sich ab und auf die Schultern der anderen Bestandtheile zu wälzen).

Bezüglich der Ausgaben ging das Bestreben der Steuerträger immer dahin, dieselben nicht über das Maß des Nöthigen und Zweckmäßigen wachsen zu lassen. Aus diesen Bestrebungen ergab sich in historischer Entwickelung das Recht der Volksvertretungen, die Steuern und Abgaben zu bewilligen und über den Staatshaushalt Controle zu üben (Budgetrecht).[1])

---

[1]) Vergl. m. Rechtsstaat und Socialismus, II. §§. 31 u. 32; Seidler: Ueber Budget und Budgetrecht, Wien 1885.

Staatsvoranschlag und Finanzgesetz.

§. 18. Kraft des dem Reichsrathe verfassungsmäßig gewährleisteten Budgetrechts wird demselben jährlich vom Finanzministerium ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zur Beschlußfassung vorgelegt.[1]) Der von beiden Häusern des Reichsraths beschlossene Voranschlag wird sodann, nachdem er die kaiserliche Sanction erhalten, als Finanzgesetz im Reichsgesetzblatte kundgemacht.

Der Staatsvoranschlag besteht aus zwei Theilen; den ersten bildet das „Erforderniß" d. i. die voraussichtlichen Ausgaben, den zweiten die „Bedeckung", d. i. die voraussichtlichen Einnahmen.

Sowohl die Ausgaben wie die Einnahmen werden in ordentliche und außerordentliche eingetheilt und sind im Voranschlag nach den einzelnen Ministerien gruppirt und in Titel und Paragraphe geordnet. Beigegeben werden diesem Voranschlage die Detailnachweisungen über die einzelnen Verwaltungszweige.

Entsprechend der Anordnung dieses Voranschlages ist auch die des Finanzgesetzes.[2]) Ein Virement ist dabei nicht gestattet. Die that-

---

[1]) Verordnung v. 17. October 1863 und k. Verordnung v. 21. November 1866, Nr. 140 und StGG. v. 21. December 1867, Nr. 141, vergl. oben S. 121.

[2]) Das jährlich meist in der ersten Hälfte des Jahres im RGB. erscheinende Finanzgesetz besteht in der Regel aus mehreren einleitenden Artikeln, welche die Gesammtsumme der Ausgaben feststellen, bezüglich der Verwendung und Bedeckung derselben auf den Staatsvoranschlag verweisen. Ergibt sich ein Deficit, so wird die Art der Bedeckung desselben festgesetzt. Diesen einleitenden Artikeln folgt der Staatsvoranschlag, der sich in zwei Theile: Staatsausgaben und Staatseinnahmen gliedert. Jeder dieser Theile besteht aus Titeln, die in Capitel untergetheilt sind. Die Titel mit ihrem Gesammtbetrage sowohl der Ausgaben wie der Einnahmen sind nach jedem Theile in eine Recapitulation zusammengestellt. Der erste Theil, Staatsausgaben, zerfällt in folgende Titel: 1. Allerhöchster Hofstaat; 2. Cabinetskanzlei Sr. Majestät; 3. Reichsrath; 4. Reichsgericht; 5. Ministerrath; 6. Gemeinsame Angelegenheiten; 7. Ministerium des Innern; 8. Ministerium für Landesvertheidigung; 9. Ministerium für Cultus und Unterricht; 10. Ministerium der Finanzen; 11. Ministerium des Handels; 12. Eisenbahnministerium; 13. Ackerbauministerium; 14. Justizministerium; 15. Oberster Rechnungshof; 16. Pensionsetat; 17. Subventionen und Dotationen; 18. Staatsschuld; 19. Verwaltung der Staatsschuld. Außer diesen 19 Titeln zeigt der zweite Theil, Staatseinnahmen, noch einen 20. Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum. Allerdings figuriren in dem Einnahmetheil mehrere obiger Titel nur der Symmetrie wegen, da sie gar keine Einnahmen aufweisen und blos Ausgabetitel sind, wie: Allerhöchster Hofstaat, Cabinetskanzlei, Reichsrath und Reichsgericht, Gemeinsame Angelegenheiten, Oberster Rechnungshof. Diese Behörden beziehen nämlich keinerlei Gebühren oder Taxen und auch die gemeinsamen Angelegenheiten sind nur eine Ausgabepost. Die übrigen Einnahmetitel weisen diejenigen Einnahmen aus, welche durch die bezüglichen Behörden im eigenen Ressort auf den verschiedensten Grundlagen percipirt werden. So figuriren im Einnahmetitel Ministerrath die Einkünfte der in das Ressort des Ministerpräsidiums gehörenden officiellen Zeitungen und des Telegraphen-Correspondenzbureaus und ähnlich bei anderen Behörden. Selbstverständlich weist der Titel „Finanzministerium" den weitaus größten Theil der Gesammteinnahmen aus, so z. B. in den Finanzgesetzen von 1889 bis 1900 beinahe $^4/_5$ der Gesammteinnahme, was sich daraus erklärt, daß in's Ressort dieses Ministeriums die Einhebung aller Steuern und der meisten Abgaben gehört und daher in diesem Titel ausgewiesen ist. Im Jahre

sächliche Gebahrung der Finanzbehörden wird in besonderen Gebahrungsausweisen und Rechnungsabschlüssen dem österreichischen obersten Rechnungshofe vorgelegt, der auf Grund derselben einen Centralrechnungsabschluß verfaßt, der zunächst dem Kaiser unterbreitet, sodann vom Finanzminister dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Erledigung vorgelegt wird. Dem obersten Rechnungshofe steht das Recht zu, bei Verfassung des Centralrechnungsabschlusses etwaige Ueberschreitungen der gesetzlichen Bestimmungen zu rügen; der Reichsrath hat der Regierung nach Prüfung des Rechnungsabschlusses das Absolutorium zu ertheilen,[1]) womit er zugleich einen der wichtigsten Acte der ihm zustehenden Controle des Staatshaushaltes übt.

Die Staatsschulden.

§. 19. Auch auf das Staatsschuldenwesen übt der Reichsrath den entscheidendsten Einfluß; nur unter seiner Mitwirkung werden Staatsanlehen gesetzlich aufgenommen. Im Jahre 1868 wurden die gesammten damals bestandenen Staatsschulden in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt, wobei in der Form einer 20%igen Steueraufläge auf die Zinsen derselben, diese letzteren reducirt wurden.[2]) Durch diese Reducirung ergab sich für den Staat ein jährliches Zinsenersparniß von 13 Millionen Gulden. Für diesen den Staatsgläubigern zugefügten Zinsenverlust wurde denselben ein reichlicher Ersatz dadurch geboten, daß seither das Staatsschuldenwesen in Oesterreich unter vollkommen hinreichende parlamentarische Controle gestellt wurde, wodurch der innere Werth der Schuldtitres gehoben wurde, was sich auch in der seither eingetretenen Courserhöhung derselben ziffermäßig ausdrückt. Nachdem seit dem österreichisch-ungarischen Ausgleiche über die gemeinsame Staatsschuld, jede der beiden Reichshälften für ihre besonderen Bedürfnisse den öffentlichen Credit noch mannigfach in Anspruch nahm, so bildeten sich in Folge dessen dreierlei Staatsschuldgattungen: die gemeinsame österreichisch-ungarische, die öster-

1900 belief sich übrigens das Gesammterforderniß auf über 1586 Millionen Kronen, denen eine Gesammteinnahme von über 1586 Millionen Kronen gegenüber stand. Das österreichische Budget ist also ein deficitloses, was seit dem Jahre 1889 die Regel ist. Vor 1889 waren die Deficite permanent.

[1]) §. 11 lit. c des Gesetzes v. 21. December 1867, Nr. 141. Vergl. auch Gustav Seidler: Der Staatsrechnungshof Oesterreichs, Wien 1884.

[2]) Es geschah dieß auf Grundlage des zwischen Oesterreich und Ungarn geschlossenen Uebereinkommens v. 24. December 1867, Nr. 3 ex 1868. Mittelst desselben verpflichtete sich Ungarn zu einem festen, nicht zu ändernden Beitrag zu den Zinsen der als gemeinsam erklärten allgemeinen österreichischen Staatsschuld; dieser Beitrag wurde mit 29,188,000 fl. festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Durchführung der oben erwähnten Conversion beschlossen, welche mit dem Gesetz vom 20. Juni 1888, Nr. 66 RGB., thatsächlich erfolgte. Nur einige wenige Staatsschuldgattungen wurden in die Conversion nicht einbezogen, namentlich die verschiedenen Lottoanlehen (vom Jahre 1839, 1854, 1860, 1864), die Schuld des Staates an die Nationalbank und einige andere, vergl. Blonski: Finanzgesetzkunde Oesterreichs, Bd. II, 388 ff.

reichische und die ungarische. Jede der beiden letzteren Kategorien zerfällt wieder in die fundirte und die schwebende. Von den besonderen consolidirten Schulden der einzelnen Reichshälften sind die einen in Gold, die anderen in Papiergeld verzinslich (Gold- und Notenrenten); auch sind seit der Conversion die Notenrenten, wie auch die meisten anderen Staatsschuldobligationen mit der Verpflichtung des Staates emittirt worden, dieselben nie zu besteuern (steuerfreie Renten). Die speciellen Staatsschulden jeder der beiden Reichshälften werden von den betreffenden Finanzministerien verwaltet; die gemeinsame consolidirte Staatsschuld jedoch wird vom österreichischen Finanzministerium allein verwaltet,[1]) respective von der demselben unterstehenden Direction der Staatsschuld.[2]) Die Controle der Gebahrung sowohl der consolidirten gemeinsamen Staatsschuld, als auch der besonderen österreichischen Staatsschulden, übt eine durch Wahl aus den beiden Häusern des Reichsraths hervorgehende „Staatsschuldencontrols-Commission des Reichsraths".[3])

Abgaben.

§. 20. Alle Abgaben können vom volkswirthschaftlichen, vom fiscalischen, vom finanz-technischen oder vom staatsrechtlichen Standpunkte betrachtet werden. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte werden sie mit Rücksicht auf ihren Einfluß auf die Volkswirthschaft, auf Production oder Consumtion betrachtet; sie können nämlich die Production fördern oder hemmen; sie können die Consumtion steigern oder beschränken. Vom fiscalischen Standpunkte werden die Abgaben nach ihrer Ertragfähigkeit untersucht; vom finanz-technischen nach der größeren oder geringeren Leichtigkeit ihrer Veranlagung oder Einbringung. Vom staatsrechtlichen Standpunkte handelt es sich um die durch das Steuergesetz geschaffenen Rechtsverhältnisse; darum, wer durch dieselben und in welchem Maße er verpflichtet, beziehungsweise also auch berechtigt ist.

Die Abgabepflicht kann entweder unmittelbar die Person des Staatsbürgers oder in erster Linie den Besitz, den Ertrag, das Einkommen, das Gewerbe, die Dienstleistung und daher erst unmittelbar die Person als das Subject dieser Rechte, Zustände und Thätigkeiten treffen. Doch bezieht sich diese Pflicht nur auf die directen Steuern. Denn die indirecten beruhen eben darauf, daß sie vom Einzelnen, beim Genuß oder Verbrauch der mannigfachsten Bedürfniß-Befriedigungs-Artikel, ohne daß er sich dessen bewußt ist, also ohne daß er eine staatsrechtliche Pflicht dabei zu erfüllen in die Lage kommt, gezahlt werden. Darin liegt eben das Geheimniß und sozusagen der fiscalische Kunstgriff der indirecten Steuern.

[1]) Auf Grund des Gesetzes v. 13. April 1870, Nr. 57.
[2]) Ihren Wirkungskreis stellt die Verordnung v. 26. Februar 1860, Nr. 53, fest.
[3]) Gesetze v. 10. Juni 1868, Nr. 53 und 54, v. 18. März 1876, Nr. 35.

Was nun die directen Steuern anbelangt, so trifft den Staatsbürger als solchen eine Zahlungspflicht (nachdem es keine Kopfsteuer mehr gibt) nur noch als Ersatz für nicht erfüllte Wehrpflicht. Nur die Militärtaxe begründet eine Pflicht des Staatsbürgers als solchen, dieselbe zu zahlen, soferne er nicht ihr Aequivalent, die Militärpflicht, leistet.[1]) Zur Zahlung aller anderen directen Abgaben wird der Einzelne erst dann verpflichtet, wenn er in irgend eines der Verhältnisse tritt, welche die Steuerpflicht begründen, also wenn er Besitzer eines steuerpflichtigen Objectes oder Gewerbetreibender wird; in ein Dienstverhältniß tritt; aus einem Vermögen Einkommen bezieht u. s. w.

Diese Steuerpflicht ist aber je nach der Art des Verhältnisses, in dem sie begründet ist, eine verschiedene, und zwar eine bald mehr bald weniger persönliche. Bei mehr persönlicher kann die Staatsgewalt den Einzelnen unmittelbar durch Execution zur Leistung zwingen; bei mehr sachlichen, d. h. aus dem Besitz eines Objects fließenden Steuerpflichten kann der Einzelne durch Imstichlassen des Objectes sich jeder persönlichen Pflichterfüllung entziehen, ohne daß gegen ihn persönlich irgend welche Zwangsmaßregeln ergriffen werden dürften. So braucht ein Hausbesitzer die Steuern nicht zu zahlen, wenn er das Haus der steueramtlichen Execution (Sequestration) überläßt. Dagegen sind Steuern, zu deren Zahlung man aus dem Betriebe eines Gewerbes, eines Dienstgehaltes, eines Einkommens verpflichtet ist, mehr persönlicher Natur, und man kann zu deren Zahlung durch persönliche Zwangsmaßregeln, wie Pfändung und executive Feilbietung von Fahrnissen, in deren Besitz man sich befindet, angehalten werden.

Jede Steuerpflicht begründet zugleich die Pflicht der Einhaltung der vorgeschriebenen Zahlungstermine, auf deren Versäumniß Verzugszinsen als Strafe gesetzt sind.

Das jährliche Finanzgesetz bezeichnet als directe Steuern: 1. die Grundsteuer, 2. die Gebäudesteuer, 3. die Erwerbsteuer, 4. die Rentensteuer, 5. die Personaleinkommensteuer und 6. die Besoldungssteuer. Als indirecte Steuern bezeichnet dasselbe die verschiedenen Verzehrungssteuern, nämlich von Branntwein, Wein und Most, Bier, Fleisch und Schlachtvieh, Zucker, Mineralöl und von „sonstigen Verbrauchsgegenständen", und hierher gehört wohl noch die Abgabe vom Handel mit gebrannten geistigen Getränken, von deren Ausschank und Verschleiß. Als Monopole werden in Oesterreich behandelt: Salz, Tabak, Post, Telegraph und Lotto; den Charakter von Regalien besitzen die Einnahmen des Staates aus den Mauthen, der Punzirung. Eine eigene Kategorie von Abgaben bilden die Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.

Jede dieser Abgaben beruht auf einem speciellen Gesetz und jedes dieser Gesetze begründet ein besonderes Recht, welches seine besondere Entwickelung und seine eigenthümlichen Principien aufweist.

---

[1]) Allerdings sind nicht ausnahmslos alle Staatsbürger, die den Militärdienst nicht leisten, zur Zahlung der Militärtaxe verpflichtet; so z. B. sind von derselben befreit die mit schweren Gebrechen Behafteten, die ganz Mittellosen u. s. w.

Bei allen diesen Abgaben, mit Ausnahme der Monopole, handelt es sich vor Allem darum, wer zu zahlen verpflichtet ist; wie viel und wann oder in welchen Raten er zu zahlen hat. Den Pflichten der Steuerzahler entsprechen ihre Rechte, die darin bestehen, nicht mehr und nicht auf andere Weise zu leisten, als ihre Pflicht ist. Bei jeder einzelnen Abgabe aber beruht die Bemessung der Steuer auf speciellen Grundlagen, welche bald einfach, bald sehr complicirt sind, und leicht Gegenstand von Zweifeln und daher auch von streitigem Verfahren bilden können. Dieses Verfahren spielt sich vorerst vor den zuständigen politischen beziehungsweise Finanzbehörden ab und kann, wenn es den Instanzenzug derselben durchlief, vor dem Verwaltungsgerichtshofe seinen Abschluß finden.

Die Grundsteuer.[1])

§. 21. Der Staat faßt den Grund und Boden als Ertragsquelle auf und besteuert dieselbe als solche ohne Rücksicht darauf, in wessen Händen sich dieselbe momentan befindet, und dieser fiscalische Grundsatz wird noch dadurch verschärft, daß die kleinste Grundparcelle in demselben Verhältniß besteuert wird wie das größte Latifundium.

Diese Principien der Grundbesteuerung sind in den geltenden Gesetzen über die Regelung der Grundsteuer[2]) klar und deutlich ausgesprochen. Daß es die Nothwendigkeit, die staatlichen Bedürfnisse zu decken, und nicht das subjective Vermögen, zu dieser Bedeckung beizusteuern, ist, welche als oberster Grundsatz gilt, geht aus dem Art. I dieses Grundsteuergesetzes hervor, wonach als Maßstab für die Höhe dieser Steuer „die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme", d. i. das Bedürfniß des Staates einzig und allein gilt.

§. 22. Denn diese Grundsteuerhauptsumme ist der Ausdruck der Bedürfnisse des Staates und ihre nothwendige Höhe ergibt sich für den Gesetzgeber einzig und allein aus der Vergleichung des Gesammtbedürfnisses des Staates mit der ihm zu Gebote stehenden Gesammtbedeckung desselben. Aus der Analyse der letzteren ergibt sich, welcher Theil der Bedeckung aus anderen Steuerquellen geschöpft werden kann und welcher Theil daher aus der Grundsteuer geschöpft werden muß; dieses Ergebniß ist bestimmend für die Festsetzung der „Grundsteuerhauptsumme". Ist diese einmal festgesetzt, so wird dieselbe mit dem ermittelten Reinertrag alles im Staate vorhandenen Grund und Bodens in Verhältniß gesetzt und auf diese Weise das Steuerpercent dieses gesammten Reinertrages ermittelt. Dieses Steuerpercent des gesammten Reinertrages wird verhältnißmäßig auf die aus dem Grundcataster ersichtlichen Einzelerträge

[1]) Vergl. m. Verwaltungslehre, §§. 35—37. Adolf Beer: Der Staatshaushalt Oesterreichs, S. 1—27.

[2]) v. 24. Mai 1869, Nr. 88 RGB.

der einzelnen Parcellen repartirt.[1]) Und nachdem schon der Grundcataster gemäß dem Grundsatze angefertigt wurde, daß „der Grundsteuer alle Grundoberflächen unterliegen, welche im Wege der landwirthschaftlichen Bodencultur benutzbar sind“ (§. 1 des Ges. v. 24. Mai 1869, Nr. 88), ohne Rücksicht, ob und auf welche Weise sie auch benützt werden, dabei also weder auf subjective Benützung, noch auch auf subjectiven Gewinnbezug Rücksicht genommen wird, so stellt sich die Grundsteuer als eine Antheilnahme des Staates an dem Gesammtertrag des productiven Staatsbodens dar, ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der Staatsbürger zu den einzelnen in ihrem Besitz befindlichen Theilen dieses Bodens und noch weniger auf ihre anderweitige materielle Lage.[2])

Die Grundsteuer ist daher eine Realsteuer, die Zahlung derselben für den Einzelnen nur insoferne eine Pflicht, inwieferne er in dem Besitze eines productiven Grundes sich befindet.

Bei der Grundsteuer kümmert sich der Gesetzgeber nicht um die Rückwirkung der Steuerzahlung auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerzahler, woraus es sich auch erklärt, daß diese letzteren von dieser Steuer in ihrem Vermögen ganz unverhältnißmäßig getroffen werden können, da das Gesetz einzig und allein die Grundparcelle als Steuereinheit in's Auge faßt und daher die Steuer auch von Besitzern fordert, deren Steuerkraft gleich Null ist.[3]) Letzteres kann aber der Fall sein nicht nur bei Besitzern einer oder weniger schuldenfreien Parcellen, sondern auch bei Besitzern von Latifundien, wenn dieselben ihrem ganzen Werte nach verschuldet sind. Mit Bezug also auf die Steuerzahler hat die Grundsteuer den Charakter einer Kopfsteuer, nur mit dem Unterschied, daß hier die Grundparcelle als Einheit, als Kopf gilt, und der Besitzer von 1000 Grundparcellen diese Kopfsteuer tausendfach zahlt. Vom Standpunkt der Verhältnißmäßigkeit der Steuer zur Steuerkraft also kann in der Praxis die Grundsteuer in doppelter Weise ungerecht werden, indem sie nämlich weder auf den geringen Besitz, der keine Steuerkraft verleiht, noch auf die Verschuldung, durch welche die Steuerkraft eingebüßt wird, Rücksicht nimmt.

---

[1]) Gesetz v. 28. März 1880, Nr. 34 RGB.

[2]) Die Grundsteuerhauptsumme „wird nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig vertheilt und hiernach das Steuerpercent ermittelt“, §. 4 Gesetz v. 28. März 1880. Diese Grundsteuerhauptsumme wurde vom 1. Jänner 1881 ab auf die Dauer von 15 Jahren mit $37\frac{1}{2}$ Millionen Gulden (für Oesterreich) festgesetzt. Die Grundsteuer ist daher eine contingentirte Steuer.

[3]) Daher hat das mit Gesetz v. 6. April 1879, Nr. 54 RGB., Abschnitt VI geregelte Reclamationsverfahren einzig und allein die Grundstücke zum Gegenstande, nicht aber persönliche Verhältnisse und Beziehungen — mit Ausnahme einer „unrichtigen Besitzvorschreibung“. Im Uebrigen können Gegenstand von Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung nur sein: unrichtige Ermittelung des Flächenmaßes, vorkommende Fehler bei den aufgestellten Berechnungen, unrichtige Ansetzung einzelner Grundstücke rücksichtlich ihrer Steuerpflicht und Steuerfreiheit, unrichtige Einschätzung in den Classificationstarif.

Diese Ungleichmäßigkeit des Steuerdruckes, die durch die Natur der Grundsteuer entsteht, soll die neueste Personaleinkommensteuer (1896) zum Theile ausgleichen, indem sie ein Existenzminimum ganz freiläßt und die höheren Einkommen progressiv besteuert (s. unten S. 304).[1])

Aus dem Grundsatze, daß die Grundsteuer eine Realsteuer ist und einzig und allein den möglichen Reinertrag (auch wenn derselbe durch irgend welches Verschulden oder willkürlichen Vorgang des Besitzers nicht erzielt wird) treffen soll, folgt die Bestimmung, daß von derselben ausgenommen sind: 1. unproductive Grundflächen; 2. Sümpfe, Seen und Teiche, insoferne sie nicht landwirthschaftlich cultivirt werden und weder durch Fischerei, noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen; 3. die Bauarea und die Hofräume; 4. die zur Bereitung des Meersalzes bestimmten Grundflächen. Auch die Nachlässe der Grundsteuer in Folge von Elementarschäden, welche „den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Theil verschlingen", gehören hieher.[2])

Aus dem zweiten Grundsatze aber, daß es thatsächlich der jedesmalige Besitzer ist, der die Steuern zu zahlen verpflichtet ist (denn eine andere Bedeutung können die Worte „der Grundsteuer unterliegen alle Grundoberflächen", nicht haben), folgt, daß Grundoberflächen, die öffentlich sind, also keinen Besitzer haben, von dieser Steuer ausgenommen sind; als solche Grundflächen werden aufgezählt: „öffentliche Fluß- und Fahrwege, Leinpfade und Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gassen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Canäle und Wasserleitungen, das Bett der Flüsse und Bäche, endlich öffentliche Beerdigungsplätze, insolange dieselben keine andere Widmung erhalten."[3])

§. 23. Als Basis der Grundsteuerbemessung dient der Grundsteuercataster. Die Vorschriften, betreffend die Evidenzhaltung desselben sind zuletzt mit Gesetz vom 23. Mai 1883, Nr. 83, erlassen worden.[4]) Darnach

---

[1]) Auch wurden bei Gelegenheit der Regelung der Personal-Einkommen- und Erwerbsteuer 1896 Nachlässe an der Grundsteuer beschlossen, welche aus den Mehrerträgen der Personal-Einkommen- und Erwerbsteuer an die einzelnen Länder nach gesetzlichem Schlüssel zur Erleichterung der Realsteuern vertheilt werden. Art. VII bis XIV, Gesetz v. 25. October 1896, Nr. 220.

[2]) Vergl. Inama-Sternegg: Das Grundeigenthum und die sociale Frage. Statistische Monatschrift 1882, S. 169. Eine gediegene Arbeit über die Schattenseiten der Grundsteuer lieferte Prof. M. Bochenek in seinem: Podatek gruntowy etc. (Die Grundsteuer und das System der Einkommensteuer). Krakau 1883.

[3]) Patent vom 23. December 1817, §. 20 l. Manz XXI. 1, S. 39; ferner Gesetz v. 6. Juni 1888, Nr. 81 RGB., betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden und die Durchführungsverordnung dazu vom 1. Juli 1888, Nr. 105 RGB.

[4]) Zu diesem Gesetze wurde mit FMV. v. 11. Juni 1883, Nr. 91 RGB., eine Vollzugsvorschrift erlassen. Manz XXI, S. 93. Die Abschätzung des Grundertrages wurde in den einzelnen Ländern von Bezirks- und Landescommissionen besorgt. Für alle österreichischen Länder wurde eine Centralcommission in Wien unter dem Vorsitz des Finanzministers bestellt. Die Abschätzung wurde vorgenommen auf Grund der Classificirung der Grundstücke nach Culturgattungen und

liegt die Pflicht der Evidenzhaltung, der mit den Objecten der Grundsteuer vorfallenden Veränderungen in erster Linie den betreffenden Behörden ob. Als solche fungiren technisch vorgebildete Vermessungsbeamte, die von dem Finanzministerium oder den Finanzlandesdirectionen bestellt und beaufsichtigt werden (§. 12). Dieselben sind verpflichtet, die nach der letzten Aufnahme verfertigten Besitzbögen jedem Grundbesitzer zuzustellen (gegen eine Gebühr von 5 kr. für jeden Bogen).

Gegenstand der zu pflegenden Evidenzhaltung sind alle Veränderungen, welche sich hinsichtlich des Umfanges der Steuergemeinde, der Person des Besitzers, der steuerpflichtigen Objecte ergeben (§. 2). Und zwar bezieht sich diese Pflicht der Evidenzhaltung sowohl auf den Grundsteuercataster und die Eisenbahnbücher, wie auch auf die auf Grund der letzten Grundsteuerregulirungsoperate angelegten neuen Grundbücher (Landtafeln). Es werden daher alle vorfallenden Aenderungen in allen diesen öffentlichen Verzeichnissen durchgeführt und ersichtlich gemacht.

Sowohl alle öffentlichen Behörden wie die Gemeinden, und endlich die Grundbesitzer, sind zur Unterstützung und Mitwirkung an dieser Evidenzhaltung durch „Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Aenderungen an den Vermessungsbeamten" verpflichtet (§§. 13, 14).

Insbesondere sind zur Anzeige vorgefallener Aenderungen bei ihrem Grundbesitze binnen sechs Wochen die Grundbesitzer verpflichtet, und zwar ebensowohl rücksichtlich des Besitzwechsels, wie der Objectsveränderung. Der ersteren Pflicht wird übrigens durch rechtzeitige Ueberreichung des betreffenden Tabulargesuches Genüge geleistet.

Ueber alle solche Anzeigen hat die zuständige Behörde (der Vermessungsbeamte) die nöthigen Constatirungen, Vermessungen und Aufzeichnungen vorzunehmen — und sodann die Richtigstellung der Catastraloperate durchzuführen (§. 34). Die Berücksichtigung dieser Veränderung bei der Steuerauftheilung erfolgt von dem auf die Anmeldung folgenden Jahre an (§. 50). Die Einsichtnahme in die Catastralmappen und Evidenzhaltungsoperate bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten steht Jedermann frei; auch hat Jedermann das Recht, sich bei dem Amte Copien der Mappen und Abschriften der Operate gegen Erlag der (vom Finanzministerium) festgesetzten Gebühren anfertigen zu lassen (§. 58).[1])

Die erste Revision des Grundsteuercatasters erfolgte zu Folge Gesetzes vom 12. Juli 1896, Nr. 121, und zwar durch Landescommissionen, deren Zusammensetzung ein eigenes Gesetz (1. Jänner 1895, Nr. 3)

Bonitätsclassen. Für jedes einzelne Aufnahmsgebiet wurde ein besonderer Classificationstarif aufgestellt und sodann die einzelnen Parcellen nach Culturgattung und Bonität in die einzelnen Classen eingeschätzt. (Vergl. Freiberger, Handb. der österr. directen Steuern 1887.)

[1]) In Ungarn wurde die Grundsteuer mit GA. XXV ex 1868 neu geregelt und soll 20¾ % des Catastralertrages betragen, wozu noch 9 % Grundentlastungszuschlag hinzugefügt werden. Mittlerweile wurde aber die im Jahre 1875 begonnene Rectificirung des Catasters beendigt, auf Grund welcher die Grundsteuer bis zu 25½ % erhöht werden soll.

regelte. Die Ergebnisse dieser Revision wurden von einer Centralcommission überprüft und die Durchführung dieser so überprüften Revision vom Finanzminister veranlaßt.

Gebäudesteuer.

§. 24. Die gegenwärtig geltende Gebäudesteuer wird auf Grund des Patentes vom 23. Februar 1820 und des Gesetzes vom 9. Februar 1882, Nr. 17, umgelegt und eingehoben.[1])

Derselben unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen. Doch theilt das Gesetz dieselben in zwei Kategorien, von denen die eine nach dem (wirklichen oder möglichen) Zinsertrage, die andere im Wege der Classification besteuert wird. Auf diese Eintheilung aller Wohngebäude beziehen sich die mit dem Gesetz vom 9. Februar 1882 getroffenen Abänderungen des früheren Gebäudesteuerpatentes.

Darnach werden der „Hauszinssteuer" unterzogen alle Gebäude,

a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder

b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise von dem Eigenthümer durch Vermiethung benützt werden (§. 1).

Alle anderen Wohngebäude, die also nicht unter obige zwei Rubriken fallen, werden der „Hausclassensteuer" unterzogen, d. h. einer Steuer, die sich nicht nach dem Zinsertrage, sondern nach der „Anzahl der Wohnbestandtheile" richtet. Das Ausmaß dieser Hausclassensteuer ist durch einen dem Gesetze beigefügten Tarif festgestellt, welcher alle hieher gehörigen Wohngebäude nach der Anzahl ihrer Wohnbestandtheile in 16 Classen eintheilt, von denen die I. Classe mit einer Anzahl von 40 bis 36 Wohnbestandtheilen 220 fl., und die unterste mit einem Wohnbestandtheil 1 fl. 50 kr. zahlt.

Dieser Steuer unterliegende Wohngebäude, die mehr als 40 Wohnbestandtheile haben, zahlen für je einen mehr vorhandenen Bestandtheil 5 fl. über den höchsten Tarifsatz, während Hütten ohne Mauerwerk einen ermäßigten Tarifsatz von 75 kr. zahlen.

Nachdem schon mit dem Patente vom 29. Februar 1820 eine Anzahl im §. 4 namhaft gemachter Städte der Hauszinssteuer unterzogen wurden, wurde auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1882 der Kreis dieser Städte nach Maßgabe oberwähnter Bestimmung (§. 1, a und b) ausgedehnt. Die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer ist aber gegenwärtig kein gesetzgeberischer Act mehr wie im Jahre 1820, sondern einfache Anwendung obiger gesetzlicher Bestimmung, fällt also in den

---

[1]) Gleichzeitig mit dem Gesetz v. 23. Februar 1829 erfloß auch über denselben Gegenstand das Hfkd. Z. 351 und zum Gesetz v. 9. Februar 1882 enthält die Vollzugsvorschrift der Fin.-Min.-Erl. v. 27. Februar 1882 und Erläuterungen der Fin.-Min.-Erl. v. 15. Juli 1882.

Wirkungskreis der Regierungsgewalt. Den bezüglichen „Ausspruch“ zu thun, ist Sache der Steuerbehörde erster Instanz und dieselbe hat davon die betreffende Gemeindevertretung zu verständigen. Gegen diesen Ausspruch steht nicht nur der betreffenden Gemeindevertretung, sondern jedem einzelnen Hausbesitzer der Recurs an die Finanzlandesbehörde, mit aufschiebender Wirkung zu. — Auch die Einreihung der Hausclassen-Steuerobjecte in die einzelnen Tarifclassen, wodurch dieselben also mit einer für diese Tarifclasse festgesetzten Steuer belegt werden, wird ebenfalls von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Hauszinssteuerbemessung erfolgt für jedes Jahr auf Grundlage der Zinsertragsbekenntnisse (Fassionen), welche von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude über die in dem, dem Steuerjahre vorausgehenden Jahre stipulirten Miethzinse schriftlich eingereicht werden. Von diesen Miethzinsen werden 15 Percent in Abschlag gebracht und der Rest als Reinertrag besteuert. Auch werden Mehrbeträge der Zinsen, die für Einrichtungen (Möblirungen) der Wohnungen oder für Gärten gezahlt werden, in Abschlag gebracht. Häuser oder Wohnungen, die der Eigenthümer selbst benutzt, werden so betrachtet, als ob sie vermiethet wären.

Die Zinsertragsbekenntnisse unterliegen der Controle a) durch Bestätigung der Parteien (eigenhändige Fertigung); b) durch amtliche Revisionen in Verdachtsfällen; c) durch Oeffentlichkeit derselben, indem Jedermann das Recht zusteht, in dieselben Einsicht zu nehmen.

Auf Zinsertragsverheimlichungen sind Geldstrafen gesetzt; es unterliegen denselben sowohl die Vermiether wie die Miether. Für nichtvermiethete und nichtbenutzte Wohnungen können Vergütungen beansprucht werden. Doch müssen zu diesem Zwecke die eingetretenen Leerstehungen rechtzeitig (binnen 14 Tagen) dem Steueramte schriftlich angezeigt werden; ebenso die Wiedervermiethungen. Die Unterlassung letzterer Anzeige wird als eine Zinsverheimlichung bestraft.

Als Grundlage der Classificirung der nicht hauszinssteuerpflichtigen Wohngebäude wird die Anzahl der in denselben befindlichen Zimmer und Kammern genommen, ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Benützung. Die Classificirung wird von den Steuerbehörden erster Instanz vorgenommen, die zu diesem Zwecke einen Hausclassen-Steuercataster anzulegen, beziehungsweise den vorhandenen in Evidenz zu halten, richtig zu stellen und zu vervollständigen verpflichtet sind.[1])

Auch bei Gebäuden tritt, wenn dieselben durch Elementarunfälle zeitweise unbenützbar werden, ein entsprechender Steuernachlaß ein;[2]) endlich ist mit Gesetz vom 25. März 1880 für Neu-, Um- und Zubauten eine 12jährige Befreiung von der Gebäudesteuer normirt. Doch zahlen diese „steuerfreien“ Häuser eine fünfpercentige Steuer. Die Gebäudesteuer ist in vier vierteljährigen Raten einzuzahlen. Die Einzahlungstermine sind für die einzelnen Kronländer verschieden festgesetzt.[3])

[1]) Hofkzld. v. 12. August 1823, bei Manz, XXI. S. 333.
[2]) Hofkzld. v. 4. December 1821.
[3]) Die ungarische mit GA. XXII ex 1868 eingeführte Gebäudesteuer beruht

Seit 1898 wird im Sinne des Personaleinkommensteuergesetzes vom 25. October 1896 den Hausbesitzern ein jährlicher Nachlaß an der vorgeschriebenen Gebäudesteuer von 10—12½ Percent gewährt.

Die directen Personalsteuern.

§. 25. Dieselben wurden zuerst mit kais. Patent vom 31. December 1812 in einigen Kronländern eingeführt, später allmählich auf alle anderen ausgedehnt und mittelst des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 mit der Einkommensteuer verquickt. Die große Lückenhaftigkeit und allerlei Mängel bei der Veranlagung dieser Steuern führte endlich zu der gründlichen Reform beider Steuern mittelst Gesetz vom 25. October 1896, Nr. 220. Mit diesem Gesetze wurde überhaupt der ganze Complex der directen Steuern mit Ausnahme der Grund- und Gebäudesteuer neu geregelt. Es sind das namentlich die vier Steuern: 1. Erwerbsteuer (I. Hauptstück), 2. Rentensteuer (III. Hptst.), 3. Besoldungssteuer und 4. Personal-Einkommensteuer (IV. Hptst.). Außerdem werden der Erwerbsteuer auch noch die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Erwerbsunternehmungen unterzogen (II. Hauptstück).

a) Die Personal-Erwerbsteuer.

Derselben unterliegt Jeder, der was immer für eine auf Gewinn gerichtete Erwerbsunternehmung ausübt (§. 1). Ausgenommen sind nur Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei auf eigenem Grund und Boden, da doch diese Betriebe mit der Grundsteuer besteuert werden. Werden Jagd und Fischerei auf fremdem Grunde (und Gewässern) betrieben oder Land- und Forstwirthschaft auf gepachtetem Grund und Boden, so unterliegen sie ebenfalls der Erwerbsteuer. Ebenso Kunst- und Handelsgärtnerei. Land- und forstwirthschaftliche Nebengewerbe werden als zur Land- und Forstwirthschaft gehörig betrachtet, insofern sie auch einen ausgesprochen industriellen Charakter haben (wie z. B. Brauereien, Brennereien, Zuckerfabriken). Die Hauptsumme der von obigen Gewerben einzubringenden Erwerbsteuer wurde für das erste Jahr der Geltung mit 17,732,000 bestimmt; sie steigt mit dem weiteren Jahre um 2·4 Percent. Um diese Hauptsumme einzubringen, werden die

---

auf den gleichen Grundlagen wie die österreichische; sie zerfällt ebenfalls in eine Hauszins- und Classensteuer. Die Hauszinssteuer beträgt in Ungarn zwischen 16 bis 24 % des ermittelten Zinsertrages, je nachdem die Gebäude sich in kleineren oder größeren Orten befinden. Die Hausclassensteuer wird dort in drei Classen eingehoben. In die erstere gehören diejenigen Gemeinden, in welchen nicht der dritte Theil der gesammten Wohnbestandtheile vermiethet wird, in die zweite gehören die Städte mit geregeltem Magistrate, in die dritte alle Orte, in denen mindestens ein Drittel sämmtlicher Wohnungen vermiethet wird. Die Steuer beginnt in der ersten Classe mit 80 kr. für Gebäude mit einem Wohnbestandtheil und steigt von da bis 36 fl. bei 14—16 Wohnbestandtheilen; in der zweiten Classe steigt sie von 1 fl. bis 45 fl., in der dritten Classe von 1½ fl. bis 54 fl. je nach der Zahl der Wohnbestandtheile.

Erwerbsteuerpflichtigen in vier Classen getheilt, je nachdem denselben die Steuerschuldigkeit mit mehr als 30 fl., bis 150 fl., bis 1000 fl. und mehr als 1000 fl. vorgeschrieben wird. Den verschiedenen Classen entsprechen verschiedene Veranlagungsbezirke (Handelskammerbezirke, Städte und Industrialorte mit über 20,000 Einwohnern und unter 20,000). Je eine Erwerbsteuerclasse in einem Veranlagungsbezirke bildet eine Steuergesellschaft (§. 14). Für jede solche Steuergesellschaft wird (theils durch Ernennung seitens des Finanzministers, theils durch Wahl seitens der Angehörigen der Steuergesellschaft) eine Erwerbsteuercommission gebildet, welche dem einzelnen Steuerpflichtigen den Steuersatz zuweist, der der Ertragsfähigkeit seines Gewerbes entspricht (§§. 16 u. 32). Es haben somit die Steuerpflichtigen selbst einen bedeutenden Antheil an der Veranlagung der Steuer, ein Grundsatz, der dieses neueste Steuergesetz im Gegensatz zu den früheren Steuergesetzen vortheilhaft charakterisirt. Als höhere Instanz über den Erwerbsteuercommissionen functioniren die Erwerbsteuer*landes*commissionen, deren Mitglieder zu einem Theile von den *Landtagen* gewählt werden. Die Veranlagung der Steuer erfolgt auf die Weise, daß die Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuergesellschaften und die „Gesellschaftscontingente" auf die einzelnen Steuerpflichtigen repartirt wird (§. 31), wobei die von jedem Steuerpflichtigen abzugebende „Erklärung über die für Bemessung der Steuer maßgebenden Umstände" geprüft und eventuell zur Grundlage genommen wird (§. 39). Uebrigens sind die „Steuersätze", die den Einzelnen vorgeschrieben werden, in einem Schema festgelegt, welches eine lange Reihe progressiv steigender Steuersätze enthält von 1 fl. 50 kr. bis 1300 fl., wobei die untersten Stufen um 50 kr. ö. W. steigen, während die letzten bereits um 100 fl. steigen. *Alle* darauf folgenden höheren Steuersätze steigen dagegen um 200 fl.; eine weitere Progression der Steuersätze findet nicht statt.

Neben obiger Personal-Erwerbsteuer besteht eine Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen (Actiengesellschaften, Sparcassen, Versicherungsanstalten u. dergl.). Grundlage der Bemessung ist der Reinertrag der Unternehmung im vorausgegangenen Geschäftsjahr. Die Steuer beträgt 10 % vom Reinertrag — bei Sparcassen jedoch ist die Steuer abgestuft und beginnt mit 3 % bis zu einem Reinertrag von 10,000 fl. und beträgt erst bei einem Ertrag von 200,000 fl. 10 %. — (Hauptstück II des obigen Gesetzes.)

b) Die Personal-Einkommensteuer.

Der Aufbau und die Art der Veranlagung der im IV. Hauptstück desselben Gesetzes geregelten Personal-Einkommensteuer ist analog der obigen Erwerbsteuer. Denn auch die Personaleinkommensteuer ist in der aufsteigenden Stufenleiter ihrer Steuersätze progressiv und auch bei ihrer Veranlagung ist den Steuerpflichtigen ein entsprechender Einfluß gewahrt.

Dieser Steuer unterliegen sowohl Oesterreicher wie Ausländer. Die ersteren, wenn sie im Inlande wohnen, hinsichtlich ihres ganzen Einkommens; wenn sie im Auslande wohnen, hinsichtlich des ihnen aus dem

Inlande zufließenden Einkommens; die Ausländer, wenn sie in Oesterreich wohnen, hinsichtlich des ihnen hier erwachsenden oder hieher zufließenden und auswärts nicht besteuerten Einkommens; wenn sie im Ausland wohnen, hinsichtlich gewisser, ihnen aus Oesterreich zufließenden Einkünfte (z. B. Hypotheken, Erwerbsunternehmung u. dergl.). Ein Einkommen unter 600 fl. bleibt steuerfrei (§. 155). Dem Einkommen jedes Haushaltsvorstandes ist dasjenige seiner Angehörigen zuzurechnen. Von dem Bruttoeinkommen werden eine Anzahl nothwendiger Ausgabeposten abgezogen, so daß nur das Nettoeinkommen besteuert wird (§. 160). Die Steuersätze sind gesetzlich festgelegt in einer 65 Steuersätze umfassenden Scala, die mit dem Steuersatz von 3 fl. 60 kr. ö. W. von einem Einkommen zwischen 600 und 625 fl. ö. W. beginnt und bis zu einer Steuer von 1860 fl. von einem Einkommen zwischen 46,000—48,000 fl. progressiv aufsteigt, so zwar, daß bei den ersten Einkommensstufen die Steuersätze um 40 kr. ö. W. steigen, bei den letzten um rund 100 fl. Bei Einkommen von über 48,000—100,000 fl. steigen die Stufen um 2000 fl. und die Steuersätze um je 100 fl.; bei Einkommen über 105,000 fl. die Stufen um 5000 fl., die Steuersätze um je 250 fl.; eine weitere Progression gibt es nicht.

Besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse können bei einem Einkommen von nicht mehr als 5000 fl. in der Art berücksichtigt werden, daß eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird (§. 174).

Die Veranlagung besorgen örtliche Schätzungscommissionen und Landes-Berufungscommissionen. Die ersteren erheben die Einkommensverhältnisse und stellen die Steuersätze fest; die letzteren entscheiden über Beschwerden gegen die Feststellungen der Steuersätze (§. 178). Die Schätzungscommissionen werden zur Hälfte von den Steuerpflichtigen gewählt, zur Hälfte von der Regierung (Finanzminister) ernannt. Bei den Berufungscommissionen werden die zur Hälfte zu wählenden Mitglieder von den Landtagen gewählt, die andere Hälfte vom Finanzminister ernannt.

c) Rentensteuer.

Derselben unterliegen alle Bezüge, die nicht schon durch Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer (s. unten) unmittelbar getroffen werden, also beispielsweise Zinsen öffentlicher Papiere, Pachtzinse, Leibrenten u. dergl. Auch bezüglich dieser Steuer statuirt das Gesetz ein steuerfreies Minimum von 600 fl., wenn der Rentner kein anderes Einkommen hat. Bestehen die Rentenbezüge in Naturalien, so werden dieselben nach ihrem Geldwerth abgeschätzt und von demselben die Steuer bemessen. Je nach der verschiedenen Bezugsquelle (Staatspapiere, Pachtzins, Spareinlagen, Leibrenten) unterliegen die Renten einer verschiedenen Steuer (zwischen $1^1/_2$ und 10% des Betrages). In gewissen Fällen (§. 133) hat der Schuldner, der die Rente auszahlt (öffentliche Anstalten), den Steuerabzug zu machen und die Steuer an die Steuercasse abzuführen. Wo die Rentensteuer nicht auf diesem Wege eingebracht wird, besteht für den Rentner eine Bekenntnißpflicht. Das Bekenntniß ist der zuständigen

Steuerbehörde zu überreichen, welche die Steuer bemißt: dem Steuerpflichtigen steht der Recursweg an die Finanzlandesdirection offen.

d) Die Besoldungssteuer.

Derselben unterliegen alle Empfänger von Dienstbezügen, welche den Betrag von 3200 fl. ö. W. erreichen oder übersteigen, und zwar haben dieselben die Besoldungssteuer neben der Personaleinkommensteuer zu zahlen. Diese Steuer beträgt in der ersten Stufe von 3200—4000 fl. 0·4% und steigt progressiv in 9 Stufen bis 15,000 fl. und darüber bis 6% der Besoldung. Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge werden behufs der Steuerbemessung zusammengerechnet. Cassen und Verwaltungen, welche Besoldungen auszahlen, sind verpflichtet, diese Steuer in Abzug zu bringen und den Steuerbehörden abzuführen.

Gegen solche Abzüge seitens der Steuerbehörden kann der Steuerpflichtige, der sich dadurch beschwert erachtet, an die Steuerbehörde I. Instanz eine Beschwerde richten und gegen die darüber erflossene Entscheidung den Recurs an die Finanzlandesbehörde ergreifen.

Verzehrungssteuern.

§. 26. Eine allgemeine Verzehrungssteuer wurde in Oesterreich zuerst im Jahre 1829 an Stelle der bis dahin in den einzelnen Provinzen bestandenen verschiedenartigen Steuern von Nahrungs- und Genußmitteln eingeführt; in Wien und den Provinzialhauptstädten in der Form und unter der Bezeichnung der Accise.[1])

Das staatsrechtliche Merkmal dieser Steuer ist, daß die Pflicht zu ihrer Entrichtung unmittelbar in der Regel nur den Erzeuger oder Verschleißer (Händler) der derselben unterzogenen Nahrungs- und Genußmittel trifft, nicht aber den Consumenten, der dieselbe thatsächlich im Preise der Waaren an den Erzeuger oder Händler bezahlt.

Gegenstände dieser Steuer sind: Branntwein, Wein und Most, Bier, Fleisch und Schlachtvieh, Zucker, Mineralöl, außerdem in geschlossenen Städten noch eine Anzahl anderer Verbrauchsgegenstände, wie z. B. Kohlen, Brennholz u. s. w.[2])

Die verschiedene Natur jedes dieser Steuerobjecte macht ein verschiedenes Verfahren bei der Einhebung der Steuer von denselben nöthig und obendrein bedingt es ein verschiedenes System der Einhebung, je nachdem es sich um geschlossene Städte oder offenes Land handelt. Bei solchen Objecten, welche zum Verkauf nur in größeren Etablissements erzeugt werden können, wie z. B. beim Bier, Branntwein, Zucker und Mineralöl, basirt die Steuereinhebung auf der Berechnung des in den Erzeugungsstätten (Brennereien, Zuckerfabriken, Petroleumraffinerien) erzeugten Quantums, wonach die Steuer von den Erzeugern eingehoben

[1]) Allerhöchste Entschließung v. 25. Mai 1829, Nr. 74 PGS., S. 67.

[2]) Diese Gegenstände sind aufgezählt in dem, dem Verzehrungssteuergesetze vom Jahre 1829 beigefügten Tarif für geschlossene Städte. Manz, B. XXII.

wird. Wo die Erzeugung nicht auf einzelnen Stätten centralisirt, sondern allgemein verbreitet ist, wie das z. B. bei Wein und Most und auch beim Fleisch der Fall ist, da ist für die Methode der Steuereinhebung der Unterschied zwischen geschlossenen Städten und offenem Lande von entscheidendem Einfluß; in ersteren nämlich wird die Steuer bei den Linienämtern erhoben, wobei Jedermann, der diese Steuerobjecte in die Stadt einführt, nur die erlaubten Straßen und Wege in die Stadt benützen darf (nicht Verbotswege);[1]) auf offenem Lande dagegen wird bei solchen Artikeln zum veralteten System der Verpachtungen oder zu directer Abfindung mit den Producenten Zuflucht genommen.

Einige dieser Steuern, namentlich die Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer, gehören zu denjenigen indirecten Steuern, welche auf Grund des Ausgleichsgesetzes vom 21. December 1876, Nr. 146 RGB., in beiden Reichshälften nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden. Es kann also die Steuer von diesen Gegenständen nicht einseitig in einer Reichshälfte abgeändert werden, sondern es ist zu jedem gesetzgeberischen Acte auf diesem Gebiete das vorhergehende Einverständniß beider Regierungen erforderlich, worauf erst die bezüglichen Gesetze in beiden Parlamenten im Wesentlichen gleichen Inhalts durchgeführt werden müssen.[2])

Diese Gruppe von Steuern, also: Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer, sind noch in anderer Hinsicht besonders bemerkenswerth und haben einige gemeinsame Merkmale.

Sie sind finanziell die bedeutendsten; das Einkommen aus denselben übertrifft weit die Einkünfte aus den anderen Steuern. Während die

---

[1]) Für Wien ist zuletzt mit Gesetz v. 10. Mai 1890, Nr. 78 RGB., die Verzehrungssteuer (Accise) geregelt worden. Dabei wurde das als geschlossen erklärte Gebiet von Wien auf eine Anzahl von Vororten und Gemeinden erweitert (das jetzige Großwien). Der beigeschlossene Tarif enthält zwölf Nummern (Hauptrubriken), namentlich: Wein, Obstmost, Bier, Rindvieh, Schafe, Schweine, Fleisch, Geflügel, Wildpret, ausgehacktes Wildpret, Federwild, Fische und Schalthiere. Der ältere nun aufgehobene Verzehrungssteuertarif von Wien enthielt noch eine Anzahl anderer Gegenstände, wie z. B. Brennholz u. dergl., was 1890 freigegeben wurde.

[2]) Noch weiter als obige Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1867 gehen die Zoll- und Handelsbündnißverträge zwischen Oesterreich und Ungarn, von denen der erste vom 24. December 1867, Nr. 4 ex 1868 RGB., der zweite vom 27. Juni 1878, Nr. 62 RGB., der dritte endlich bis Ende des Jahres 1897 und gegenwärtig provisorisch geltende vom 24. Mai 1887, Nr. 47 RGB., datirt. Der Art. XI des zweiten der obigen Zoll- und Handelsbündnißverträge (der mittelst des dritten vom Jahre 1887 auf weitere 10 Jahre verlängert wurde) bestimmt, daß sowohl das Salz- und Tabaksgefälle, wie auch diejenigen indirecten Abgaben, welche auf die wirthschaftliche Production von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden sollen, und daß diese Gesetze und Verwaltungsvorschriften nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können. Zur Wahrung dieser Uebereinstimmung steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, in den Geschäftsgang im anderen Theile der Monarchie durch eigene Organe Einsicht zu nehmen. Was also in Vorstehendem sowohl von diesen indirecten Verzehrungssteuern als auch vom Tabak- und Salzmonopol als in Oesterreich geltend gesagt wird, das gilt auch in vollem Maße für Ungarn.

Einkünfte aus andern Verbrauchssteuern sich im österreichischen Budget höchstens zur Ziffer von 18 Millionen Kronen erheben (beim Mineralöl): erreicht das Einkommen aus den obgenannten drei Steuern die enorme Ziffer von 68 Millionen Kronen (Branntwein), 76 Millionen Kronen (Bier) und gar 94½ Millionen Kronen (Zucker). Am nächsten kommt diesen Steuererträgen der Ertrag aus dem Salzmonopol mit 35 Mill. Kronen, und nur das Tabaksmonopol übertrumpft alle diese Erträge mit der Ziffer des Reinertrages von rund 131 Millionen Kronen.

Dieser Umstand erklärt es, daß der Staat auf die zweckmäßige Besteuerung der genannten drei Genußartikel Branntwein, Bier, Zucker eine ganz besondere Sorgfalt verwendet.

Woher es kommt, daß diese drei Artikel, sowie das Salz und der Tabak verhältnißmäßig die ergiebigsten Einnahmequellen bilden, haben wir an anderer Stelle auseinandergesetzt.[1]) Hier sei nur kurz bemerkt, daß jede dieser Steuern die allergrößte Masse des Volkes zur Leistung heranzieht, und daß die Bier-, Branntwein- und Zuckererzeuger, welche die Steuer entrichten, eigentlich nur die Mittelspersonen sind, deren sich der Staat bedient, um die breitesten Schichten des Volkes zur Steuerleistung heranzuziehen; als Lohn dafür allerdings empfangen diese Bier-, Branntwein- und Zuckererzeuger bedeutende, ja riesige Monopolsgewinnste.[2])

Nur diese den genannten Unternehmern zu Theil werdende Rolle erklärt und rechtfertigt es, daß der Staat ihnen gegenüber sich gesetzlich

---

[1]) Verwaltungslehre §. 53.

[2]) Daher richten sich auch die Angriffe der Socialisten vornehmlich gegen alle indirecten Steuern. Lassalle (Die indirecte Steuer, 1863) berechnet, daß von den im preußischen Budget 1855 figurirenden Einnahmen im Betrage von rund 109 Millionen nur etwa 13 Millionen aus der directen Steuer fließen und, nach Abzug von 11 Millionen aus Staatsdomänen, der Rest von 85 Millionen aus indirecten Steuern herrühre. An diese Berechnung knüpft nun Lassalle folgende Bemerkung: „Die indirecte Steuer ist das Institut, durch welches die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das große Capital verwirklicht und die Kosten des Staatswesens den ärmeren Classen der Gesellschaft aufbürdet.“ Diese scharfe Kritik der indirecten Steuern hat viel dazu beigetragen, das Problem einer Einkommensteuer auf die Tagesordnung vieler europäischen Staaten und auch Oesterreichs zu setzen. Dasselbe wurde, wie wir oben gesehen haben, in Oesterreich in Angriff genommen mittelst der neu eingeführten directen Personalsteuern. Das Ergebniß derselben ist nun allerdings ein sehr günstiges, aber die 48,772,000 K aus der Personal-Einkommensteuer (1900), zu denen alle Großcapitalisten und Millionäre beitragen, erreichen noch immer nicht die 68 Millionen Kronen, die dem Staate der Schnaps bringt, den die Millionen armer Teufel aufbringen, geschweige denn die 76 Millionen vom Bier und 94¼ Millionen vom Zucker. Diese Betrachtung ist sehr lehrreich. Sie zeigt, daß das Problem, die indirecten Steuern mittelst directer zu ersetzen, noch lange nicht gelöst ist. Der Staat holt noch immer seine fettesten Einkünfte von da, „wo nichts ist“, und von da, wo viel ist, kriegt er einen wahren Pappenstiel. Man bedenke nur: 48 Millionen Kronen Personaleinkommensteuer, das ist die Steuer der Satten und Reichen (Existenzminimum von 1200 K ist frei); dagegen 131 Millionen Tabaksteuer, die zahlen in überwiegendem Maße die Hungerleider. — Das Verhältniß der Erträge der indirecten Steuern zu den Erträgen der directen ist ein lohnendes Thema für Socialpolitiker; die Ergründung der Ursachen dieses Verhälnisses ein unerschöpflicher Born von Erkenntnissen für den Sociologen.

zu den weitestgehenden Eingriffen und Beschränkungen der individuellen Freiheit der Handels- und Erwerbsthätigkeit ermächtigen läßt, so daß es in diesen Gewerbebetrieben keine anderen als nur staatlich controlirte Erzeugungsprocesse gibt und die betreffenden Unternehmer in ihrer ganzen Erwerbsthätigkeit den controlirenden Finanzbehörden so unterworfen sind, als ob sie nur Angestellte des Staates wären und nur in seinem Auftrage arbeiten würden.

Dabei verfährt der Staat der Großindustrie gegenüber mit größerer Strenge, während er der landwirthschaftlichen Industrie größere Nachsicht entgegenbringt. So ist es z. B. den landwirthschaftlichen Branntweinerzeugern gestattet, den zu ihrem Hausbedarf nöthigen Branntwein steuerfrei ihren Brennereien zu entnehmen, während ein solches Vorgehen bei den Bierbrauereien und Zuckerfabriken ausdrücklich verboten ist und die betreffenden Unternehmer auch das zu ihrem Hausbedarf nöthige Quantum von Zucker und Bier versteuern müssen. Allerdings erklärt sich die größere Connivenz gegen die landwirthschaftlichen Brennereien auch aus dem Umstande, weil diese Brennereien in viel zu großer Zahl vorhanden sind, als daß sie so controlirt werden könnten, wie die verhältnißmäßig wenigen großindustriellen Unternehmungen der Bierbrauer und Zuckererzeuger. Auch wäre es den Landwirthen gegenüber, die doch eine Grundsteuer zahlen, eine ungerechtfertigte Härte, wollte man ihnen ihren eigenen Branntwein nur versteuert zum Genusse überlassen. Dem industriellen Betriebe gegenüber braucht der Staat allerdings diese Rücksicht nicht walten zu lassen.

Ein weiteres gemeinsames Merkmal dieser drei Steuergattungen liegt darin, daß sie von Producten eingehoben werden, an deren Export der Staat ein so hohes und mächtiges Interesse hat,[1]) daß er auf jede Steuer verzichtet und die eingehobenen zurückerstattet, sobald das Product die Zollinie verläßt. Daher enthalten die bezüglichen Steuergesetze Bestimmungen über Steuerrestitution bei der Ausfuhr dieser Producte über die Zollinie, wenn sie versteuert waren, aber auch Bestimmungen über ihre unter den nöthigen Vorsichten vorzunehmende unversteuerte Ausfuhr über die Zollinie.

Die Biersteuer.

§. 27. Das Verzehrungssteuer-Gesetz vom Jahre 1829 legte noch das Hauptgewicht auf die Abfindung mit den Erzeugern und läßt die „tarifmäßige Gebührenentrichtung" erst da eintreten, wo keine Abfindung zu Stande kommt. Sowohl die Abfindung, wie auch die tarifmäßige Ge-

[1]) Dieses Interesse beruht darauf, daß es sich bei den genannten Erzeugnissen um Extracte aus landwirthschaftlichen Rohstoffen handelt, bei deren Erzeugung die Abfälle und Ueberbleibsel in erster Linie zur Viehmast, in zweiter zur Bodenmelioration dienlich sind. Der Export dieser Artikel bedeutet also die höchste Verwerthung nationaler Arbeit bei größter Schonung der Fruchtbarkeit des heimatlichen Bodens.

bührenberechnung wurde im Sinne jenes Gesetzes nach der Menge des erzeugten Bieres vollzogen.

Erst mit dem Min. Erl. vom 19. December 1852 schritt man zu einer rationelleren Besteuerung des Bieres, indem man zur Grundlage der Steuerberechnung nicht wie bis dahin nur die Menge, sondern auch schon den Extractgehalt der Bierwürze nahm. Darnach wurde die Verzehrungssteuer vom Bier nach der vollen, auf den Kühlstock gebrachten Menge und nach dem vor Beimischung des Gährungsmittels zu constatirenden Extractgehalt der Bierwürze berechnet, welcher mittelst des amtlichen Zuckermessers (Saccharometers) erhoben wird.

Eine weitere Entwicklung erfuhr die Biersteuererhebung mittelst des Gesetzes vom 25. April 1869, Nr. 49; dann folgte noch eine Erhöhung der Biersteuer mit Gesetz vom 18. Mai 1875, Nr. 84, worauf endlich mit k. Verordnung vom 17. Juli 1899, Nr. 120 (Theil I), die gegenwärtig geltende Biersteuer und das bei Erhebung derselben zu beobachtende Verfahren von Neuem geregelt wurde.

Darnach unterliegt Bierwürze, das ist jede Flüssigkeit, aus welcher mittelst der geistigen Gährung Bier erzeugt werden kann, der aber ein Gährungsmittel noch nicht beigemischt worden ist, einer Steuer von 34 h von jedem Hektoliter und jedem Grade Extract nach dem hundertheiligen Saccharometer (Hektolitergrade Extract) (§. 1). Kleineren Brauereien werden gewisse Nachlässe zugestanden.

Zur Entrichtung der Biersteuer ist der Brauerei-Unternehmer verpflichtet; für Gefällsverkürzung haftet aber auch der Betriebsleiter. Ueber die Frage, ob eine Steuer und in welcher Höhe zu entrichten sei, ist jedes Verfahren vor ordentlichen Gerichten ausgeschlossen (§. 3). Die Gemeindevorstände sind zur Unterstützung der Finanzorgane zum Zwecke der nöthigen Befundsaufnahmen verpflichtet.

Wer Bier (Bierwürze) zu erzeugen beabsichtigt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes der Finanzbehörde erster Instanz den Standort und die Conscriptionsnummer der Braustätte anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, sowie eine Uebersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen zum Betriebe dienenden Werksvorrichtungen, Flüssigkeitsleitungen und Gefäße, in doppelter Ausfertigung einzubringen.

Der Unternehmer hat überdies von den Dienstleuten diejenige Person, welche die Aufsicht über die übrigen führt, sowie jene Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brauereiunternehmers den Brauereibetrieb leitet und welche diese ihre Stellung durch ihre Namensfertigung zu bestätigen hat.

Es wird angenommen, daß der Betriebsleiter oder in Abwesenheit des Letzteren derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen oder Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen den Finanzorganen Auskünfte zu geben.

Auf Grund der überreichten Beschreibung und Uebersicht verfügt die Finanzlandesbehörde erster Instanz die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der Localitäten, Werksvorrichtungen, Flüssigkeitsleitungen

und Gefäße, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Werksvorrichtungen, soweit dieselbe für die Controle erforderlich ist.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchung wird vor Allem darauf gesehen, daß die hinsichtlich der Einrichtung und Beschaffenheit der Kühlstöcke, beziehungsweise hinsichtlich der Anwendung eines Controlmeßapparates im Vollzugswege aufzustellenden Forderungen erfüllt sind.

Für den Betrieb entbehrliche Verbindungen, Vorrichtungen oder dergleichen, welche die gefällsamtliche Ueberwachung erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz vor Eröffnung des Betriebes, oder, falls das Verlangen während des Betriebes gestellt werden sollte, sofort von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in vollkommen sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Nach genommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde werden die Localitäten, Werksvorrichtungen und Verwahrungsgefäße mit amtlichen Zeichen und Nummern versehen. Der Unternehmer ist von diesem Augenblicke an verpflichtet, an dem äußeren Theile des Locales den Gewerbsbetrieb durch ein kennbares Zeichen anzudeuten.

Das über das Ergebniß der amtlichen Untersuchung aufgenommene Protokoll bildet nunmehr die Grundlage der amtlichen Controle. Während des Stillstands des Betriebes werden die Werksvorrichtungen amtlich versiegelt. Mit der Unterzündung des Braukessels beginnt das steuerbare Verfahren.

Das steuerbare Verfahren der Biererzeugung ist rücksichtlich jedes Gebräues spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Perceptionsamte schriftlich anzumelden, welchem die Brauerei zugewiesen ist. Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgeschriebenen Blanquetten in zwei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden und von dem Unternehmer oder dem Betriebsleiter unterfertigt sein. In der Anmeldung sind unter Anderem anzugeben: Monat, Tag und Stunde des Beginnes und des Endes des Brauverfahrens; die Nummern der in Verwendung kommenden Braupfannen und der Kühlstöcke, sowie der Gährbottiche, in welche das Erzeugniß gebracht werden soll; die Menge und die Gradhaltigkeit der zu erzeugenden Bierwürze, sowie die Gesammtzahl der zu erzeugenden Hektolitergrade Extract, das ist das Product der in Hektoliter ausgedrückten Menge und der Anzahl Saccharometergrade.

Die Erzeugung von Bierwürzen von mehr als 20 Saccharometergraden, sowie die Vornahme eines heißen Aufgusses auf die Treber kann nur über besondere Bewilligung der Finanzbehörde stattfinden.

Das steuerbare Verfahren der Biererzeugung muß genau so, wie es angemeldet wurde, vollzogen werden. Namentlich ist es untersagt,

sich zum steuerbaren Verfahren der Biererzeugung solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der vorgeschriebenen gefällsamtlichen Bezeichnung versehen sind. Außer dem angemeldeten darf kein wie immer geartetes Nebengetränk erzeugt werden. Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich. Bierwürze oder Bier, das die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, darf nicht aus den Gährlocalitäten weggebracht werden. Es ist Jedermann untersagt, Bierwürze oder Bier, das die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, außerhalb der Gährlocalitäten der Brauerei aufzubewahren, an einen Anderen abzusetzen oder an sich zu bringen. Eine Verdünnung der angemeldeten und erzeugten Bierwürze ist nicht gestattet. In Bierbrauereien, deren Erzeugung in der jeweilig vorangegangenen Betriebsperiode 20,000 Hektoliter Bierwürze überstiegen hat, hat der Betriebsleiter entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in welchem hinsichtlich jedes Biergebräues sofort Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens, des Einschüttens der Erzeugungsstoffe in den Maischbottich u. s. w. einzutragen sind.

Die erzeugte Bierwürze wird nach Menge und Extractgehalt amtlich erhoben. Die Ermittlung der Menge erfolgt noch vor Beimischung des Gährmittels.

Die Verzehrungssteuer von Bier ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Bei der Ausfuhr des Bieres über die Zolllinie wird die gezahlte Steuer zurückerstattet. Auf Uebertretungen obiger Bestimmungen über die die Biersteuer (Th. I) findet das Gefällsstrafgesetz Anwendung.

---

§. 28. Will man das Wesen der Biersteuer und ähnlicher Steuern, z. B. der Zuckersteuer, richtig erfassen, so stelle man sie in Parallele mit der berüchtigten General-Steuerpacht in Frankreich vor der Revolution. Was war das Essentielle jenes Steuersystems? Die Regierung gestattete den Generalpächtern gegen die Zahlung eines Pauschales die Aussaugung des Volkes in beliebiger Weise. Was geschieht nun bei der Biersteuer? Gegen den Erlag einer Summe von 75 Millionen seitens einer kleinen Anzahl von Brauereien, gestattet ihnen die Regierung, in den Säckel des Volkes tief hineinzugreifen und sich aus demselben Milliarden zu holen. Denn schließlich stammen doch die Millionenvermögen der Brauer aus den Taschen des Volkes. Die Ungerechtigkeit also, die nach den Socialisten darin liegt, daß durch die Biersteuer (und ähnliche Steuern) die Aermsten besteuert werden, ist ganz geringfügig gegen die Unbeholfenheit der heutigen Finanzsysteme, die, um in den Besitz der Lappalie der Biersteuer zu gelangen, das Volk der immensen Ausbeutung seitens der modernen Generalpächter, d. i. der Brauer und Zuckerraffineure, preisgeben. Das

Verhältniß der Großproducenten solcher Genußmittel zum Staate stellt sich heute als ein Compagniegeschäft dar zur Erzielung eines Gewinns, bei dem die Producenten den Löwenantheil beziehen und obendrein das Odium der „Ausbeutung des Volkes" auf den Staat wälzen. Der Staat aber gestattet diesen seinen Geschäftsgenossen, dem Vermögen des Volkes Milliarden zu entziehen, wenn sie ihm dafür mit Ach und Krach unter ewigem Gejammer und Gezeter einige Milliönchen geben. Es ist anzunehmen, daß man einst über dieses System so urtheilen wird, wie man schon längst über die französischen General-Steuer-Verpachtungen urtheilt. Denn auch bei der Biersteuer (und ähnlichen) wird gegen die bekannte Smith'sche Steuerregel stark gesündigt: „Dem Volksvermögen nicht viel mehr zu entnehmen, als in die Staatscasse einfließt." Denn hier werden dem Volke Milliarden entnommen, um der Staatscasse einige Millionen zu erwerben. Das ist noch eine sehr primitive Finanzwirthschaft des Staates. Denn die Herstellung solcher Genußmittel, die für ein allgemeines Bedürfniß unentbehrlich sind, wäre Sache des Staates. Wenn der Staat die Herstellung solcher Genußmittel monopolisirt oder deren Herstellung den Ländern zum Monopol überläßt, dann fließen die *großen* Gewinne in die Staats- oder Landescassen und können zum allgemeinen Besten verwendet werden, wobei die betreffenden Artikel nicht stets vertheuert zu werden brauchen. Von einer freien Concurrenz ist ja ohnehin bei Bier, Zucker u. dergl. nicht die Rede, weil mit dem Großcapital und seinen Cartellen keine Concurrenz möglich ist. Die Finanzsysteme der europäischen Staaten stecken eben noch in den Kinderschuhen und die — Generalpächter lachen sich in's Fäustchen.

Branntweinsteuer.

§. 29. Das Branntweinsteuergesetz vom 27. Juni 1878 wurde mit Gesetz vom 19. Mai 1884, Nr. 63, abgeändert; dieses wieder durch das Gesetz vom 20. Juni 1888, Nr. 95, ersetzt; letzteres wieder mit der schon oben erwähnten k. Verordnung vom 17. Juli 1899, Nr. 120 (Theil II), großentheils abgeändert.

Aus diesen äußern Vorgängen ist schon zu entnehmen, wie schwierig es für den Gesetzgeber ist, eine verläßlich functionirende Branntweinsteuer einzuführen: die Ursache dieser Erscheinung liegt erstens darin, daß man es bei der Branntweinbrennerei mit einer großen Anzahl von landwirthschaftlichen Brennereien zu thun hat, und zweitens weil der Productionsproceß ein sehr verschiedenartiger ist und daher unmöglich einer einheitlichen Besteuerung und einheitlichen Controlmaßregeln unterworfen werden kann.

Diesen großen und wiederholten Anstrengungen der Gesetzgebung entspricht keineswegs eine Steigerung des finanziellen Erfolges dieser Besteuerung. Allerdings das Gesetz von 1888 hatte eine bedeutende Steigerung der Einnahme zur Folge; denn während für das Jahr 1888 die Branntweinsteuer mit $8^1/_2$ Millionen Gulden präliminirt war, figurirte

dieſelbe im Voranſchlag für 1889 mit 32 Millionen Gulden. Seither aber hat ſich der Ertrag dieſer Steuer nicht bemerkenswerth geändert. Im Voranſchlag für 1900 figurirt derſelbe mit (rund) $68^1/_2$ Millionen Kronen, welche Ziffer, im Vergleich mit der vom Jahre 1889, wenn man das Wachſen der Bevölkerung in Rechnung zieht, keineswegs eine Steigerung bedeutet.

Der Grundſatz, nach dem die Beſteuerung vorgenommen wird, iſt analog dem bei der Bierbeſteuerung zur Anwendung kommenden. Die Steuer wird nämlich nach der Menge des erzeugten Alkohols bemeſſen. Nur ſind die Vorgänge viel complicirter und der Aufwand an Controlmaßregeln ein viel größerer.

Denn die Branntweinſteuer wird theils als Productionsabgabe (bei der Erzeugung in induſtriellen nicht landwirthſchaftlichen Brennereien) theils als Conſumabgabe beim Uebergange des Productes aus der amtlichen Controle in den Verkehr eingehoben; dieſe Conſumabgabe wird nach doppeltem Satze, einem niedrigeren und einem höheren, eingehoben. Es wird daher geſetzlich ein Contingent feſtgeſtellt, von welchem die niedrigere Abgabe eingehoben wird; was über dieſes Contingent erzeugt wird, fällt unter den höheren Satz.[1])

Wird Branntwein, auf welchem die Abgabe haftet, gegen Abſchreibung derſelben in Fäſſern oder anderen Behältniſſen und in Mengen von mindeſtens ein Hektoliter über die Zollinie ausgeführt, ſo wird für jeden Hektolitergrad Alkohol (Liter Alkohol) desſelben eine Ausfuhrbonification von 10 h gewährt.

Für Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in Mengen von mindeſtens 50 Liter über die Zollinie ausgeführt wird, außer der obigen Bonification noch eine Abgaberückvergütung von 35 h per Liter Alkohol gewährt.

Die Controlmaßregeln ſind ähnlich wie bei der Bierbeſteuerung.

Wer Branntwein erzeugen oder mittels Deſtillation reinigen oder alkoholhaltige Getränke mittelſt Deſtillation bereiten will, iſt verpflichtet, die Beſchreibung der Erzeugungsſtätte und Ueberſicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweiſe die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt einzubringen.

Ueberhaupt muß der Beſitz von Deſtillirapparaten der Behörde angezeigt werden. Die Fabrication ſolcher Apparate wird behördlich beaufſichtigt; auch der Bezug ſolcher Apparate aus dem Auslande.

Die Alkoholmenge wird je nach Verſchiedenheit der Erzeugungsſtoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Gährraumes ermittelt: entweder im Wege der Pauſchalirung nach der Leiſtungsfähigkeit der Brennvorrichtung, oder auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens

---

[1]) Das Geſetz vom Jahre 1888 fixirte dieſes Contingent, das mit 70 h per Hektoliter beſteuert ſein ſollte, mit 997,458 Hektoliter; was darüber erzeugt wurde, ſollte mit 90 h verſteuert werden. Mit k. Verordn. v. 17. Juli 1899, Nr. 120, wurde dieſes Contingent auf 1,017,000 Hektoliter erhöht und zwar bis Ende Auguſt 1908. Große Schwierigkeiten bereitet der Geſetzgebung und Verwaltung die individuelle Auftheilung dieſes Contingents auf die einzelnen Brauereien.

mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol, oder endlich auf Grund der Anzeigen eines Controlmeßapparates oder mittelst eines Sammelgefäßes nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Das Gesetz theilt die Brennereien in eine Anzahl von Kategorien, je nachdem aus welchen Stoffen, nach welcher Methode und in welchem Umfange sie Alkohol erzeugen, und bestimmt für jede Kategorie eine der obigen Ermittelungsarten. Auch die Abgaben werden auf Grund verschiedener Berechnungen eingehoben (Pauschalirung, Abfindung, Ermittlung nach dem wirklichen Erzeugnisse).

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Einhebungsamte oder Finanzorgane zu erfolgen, welchem die Brennerei zugewiesen ist. Der Inhalt der Anmeldung ist ähnlich wie bei der Bierbesteuerung.

Das Gesetz enthält weitläufige technische Vorschriften über die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge; ebenso Bestimmungen über Anfang des „steuerbaren Verfahrens" bei der Branntweinerzeugung. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, genaue Register über den ganzen Productionsproceß zu führen — nach gesetzlicher Vorschrift.

Aehnlichen Controlmaßregeln unterliegen diejenigen, welche Branntwein mittelst Destillation reinigen oder aus Branntwein andere alkoholhaltige Getränke erzeugen (Verfahren der Raffinirung oder Veredlung des Branntweins).

Die Strafbestimmungen, welche auf Uebertretung der zahlreichen Vorschriften dieses Gesetzes demselben angefügt sind, bilden einen kleinen sehr verwickelten Straf-Codex: der größte Theil der Uebertretungen wird nach dem Gefällsstrafgesetz bestraft. „Besondere Strafbestimmungen" müssen aber das alte Gefällsstrafgesetz ergänzen, welches von den mannigfachen möglichen Uebertretungen des Branntweinsteuergesetzes selbstverständlich keine Ahnung hatte.[1])

Zuckersteuer.

§. 30. Auch die Zuckersteuer unterlag in den letzten Jahrzehnten mehrfachen Modificationen. Gegenwärtig gilt für die Zuckersteuer das Gesetz vom 20. Juni 1888 mit den Aenderungen, welche an demselben mittelst des IV. Theiles der k. Verordnung vom 17. Juli 1899 vorgenommen

[1]) Die Branntweinsteuer trägt aus dem Grunde nicht denjenigen Charakter, den wir oben (Seite 313) der Biersteuer zuschrieben, weil die Branntweinbrennerei nicht so in wenigen großindustriellen Unternehmungen centralisiert ist wie die Bierbrauerei. Vielmehr vertheilt sich die Branntweinbrennerei auf eine große Zahl landwirthschaftlicher Betriebe, für welche sie eine Existenzbedingung darstellt. Auch ist bei diesem Productionszweig gegenwärtig eine freie Concurrenz nicht ausgeschlossen — wie das früher in Propinationsländern (Galizien, Bukowina) der Fall war. Dagegen könnte eine Verstaatlichung der Bierbrauerei neben den beträchtlichen Einkünften für den Staat noch den Nutzen haben, daß der billige und unschädliche Biergenuß dem verderblichen Branntweinconsum eine heilsame Concurrenz machen würde.

wurden.[1]) Darnach ist Gegenstand der Steuer das Product selbst — also Zucker jeder Art, woraus immer derselbe erzeugt worden ist. Nur unterliegt der Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (also auch Rohrzucker) einer höheren Steuer (38 K für 100 Kilogramm) als der Zucker anderer Art (6 K für 100 Kilogramm). Zur Zahlung der Steuer ist nicht nur der Unternehmer verpflichtet, sondern auch Jeder, der unversteuerten Zucker wissentlich an sich bringt. Bei Gefällsverkürzungen sind auch die Betriebsleiter der Zuckerfabriken haftbar.

Die Verbrauchsabgabe haftet auf dem im Transporte befindlichen Zucker so wie auf dem Branntwein (s. o.). Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sind verpflichtet, auf Verlangen des Finanzministers demselben die Ausweise über die von ihnen vermittelten Zuckertransporte vorzulegen. Jeder Unternehmer, der Zucker erzeugen will, ist verpflichtet, vier Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Finanzbehörde die vollständige Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Werksvorrichtungen und des einzuschlagenden Verfahrens mitsammt dem Plan der einzuhaltenden Betriebszeit vorzulegen.

Die Erzeugungsstätte muß mit einer wenigstens zwei Meter hohen Umfriedung[2]) umgeben oder auf andere Weise (durch Gebäude) umschlossen sein. In der Umfriedung dürfen nur die zum Betriebe nothwendigen Eingänge bestehen. Die Finanzbehörde nimmt auf Grund der Anmeldung und der Beschreibung die Betriebsräume in Augenschein, worüber ein Protokoll aufgenommen wird. Sowohl das ganze Etablissement, wie auch jeder Theil desselben sind mit Aufschriften, welche deren Bestimmung andeuten, zu versehen. All' und jede diesbezügliche Veränderung muß der Behörde gemeldet werden; ebenso muß jede mindestens vierwöchentliche Betriebsunterbrechung der Behörde angezeigt werden. Die Behörde nimmt dann die fertigen und unfertigen Producte auf; erstere werden versteuert, letztere unter amtlichen Verschluß eingelagert. Während der Betriebsunterbrechung werden die Werksvorrichtungen mit amtlichem Verschluß versehen; soll der Betrieb wieder aufgenommen werden, so hat der Unternehmer dieses der Behörde zu melden, welche behufs Abnahme des Verschlusses weitestens 6 Stunden vor dem angemeldeten Betriebsbeginn an Ort und Stelle sich einzufinden hat. Erscheint sie nicht, so ist der Unternehmer berechtigt, den Verschluß zu beseitigen. Der Unternehmer ist verpflichtet, gegen zu vereinbarenden Miethzins für ein Organ der Finanzbehörde innerhalb der Umfriedung der Fabrik eine Wohnung einzuräumen und auch sonstige zur Amtshandlung der Finanzbehörde nöthige Localitäten zur Verfügung zu stellen.

Das fertige Product wird abgewogen, über dasselbe fortlaufende Aufzeichnung geführt und sohin die Steuer nach dem Gewicht des Productes berechnet. Die Fabriken sind unter ständige steueramtliche Aufsicht gestellt.

---

[1]) Dazu die Vollzugsverordnung v. 20. Juni 1888, Nr. 111.

[2]) Mauer, Planke, Gitter, Staketenzaun.

Jede Zuckerfabrik muß ihr Product mit einer eigenen Marke bezeichnen. Der versteuerte Zucker muß mit amtlicher Marke versehen sein — so lange er nicht in den Kleinverschleiß gelangt. Zuckerverschleißer oder Gewerbetreibende, welche bei ihrem Gewerbe Zucker verwenden, müssen ihr dießfälliges Geschäft der Finanzbehörde anzeigen; sie sind verpflichtet, bei Uebernahme von Zucker auf das Vorhandensein der amtlichen Marken zu achten; verschweigen sie einen dießbezüglichen Mangel, so unterliegen sie einem Strafverfahren, außer wenn sie den bemerkten Mangel rechtzeitig (48 Stunden) anzeigen; die an den Verpackungen befindlichen amtlichen Marken haben sie bei der Entnahme des Zuckers zu vernichten.

Der Finanzwache ist über die Zuckerfabriken und Zuckertransporte ein weitgehendes Controlrecht eingeräumt. Von Zeit zu Zeit werden behördliche Aufnahmen der in den Fabriken und Magazinen vorhandenen Vorräthe vorgenommen. Jeder Transport des Zuckers, sogar innerhalb der Fabriken von der Erzeugungsstätte in die Magazine, darf nur bei Tageszeit vorgenommen werden.

Die Wegbringung aus der Fabrik darf nur auf behördlich bestimmten Straßen und Wegen stattfinden. Die Art der Buchführung über die Zuckererzeugung und den Zuckerabsatz ist genau vorgeschrieben; der Unternehmer muß die vorgeschriebenen Aufzeichnungen führen — und dieselben werden von den Finanzorganen controlirt und mitunterfertigt. Da das steuerbare Verfahren mit der Wegbringung des Zuckers beginnt, so ist hievon der Behörde rechtzeitig die Meldung zu erstatten; diese Meldung hat alle einzelnen auf die zum Transport gelangende Zuckerpartie bezüglichen Daten zu enthalten; weniger wie 500 Kilo Zucker darf nicht weggebracht werden. Innerhalb der Umfriedung der Fabrik darf der zum Hausgebrauch des Fabrikanten nöthige Zucker nur gegen vorausgegangene Anmeldung und nach entrichteter Verbrauchsabgabe der Fabrik oder dem Lager entnommen werden.

Die Zuckersteuer ist in der Regel vor der Wegbringung des Zuckers im Steueramte zu erlegen; doch kann unter Umständen auch eine Borgung der Steuer bis auf vier Monate stattfinden. Unversteuert kann unter den nöthigen Vorsichten Zucker in ein Freilager oder aus einem solchen über die Zolllinie ausgeführt werden; in letzterem Falle wird eine gesetzlich fixirte Ausfuhrbonification gewährt.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird die Ausfuhrbonification auch für jenen Zucker gewährt, welcher in zuckerhaltigen Waaren, zu deren Herstellung derselbe abgabefrei verwendet wurde, ausgeführt wird.

Sollte die Ausfuhrbonification für sämmtlichen, während einer Betriebsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zolllinie ausgeführten Zucker den Betrag von achtzehn Millionen Kronen übersteigen, so ist der die achtzehn Millionen Kronen übersteigende Betrag von sämmtlichen Unternehmern zu ersetzen. Zu diesem Zwecke enthält der V. Theil der k. Verordnung detaillirte Be-

stimmungen über die individuelle Auftheilung des Rückersatzes der Ausfuhrbonification.

§. 31. Von der Zuckersteuer gilt in mancher Beziehung dasselbe, was wir oben von der Biersteuer ausführten; nur ist obendrein der Zucker ein viel wichtigeres, ganz unentbehrliches Nahrungsmittel. Da sich der Einzelne dasselbe nicht herstellen kann, so wäre es eigentlich Aufgabe des modernen Staates, dafür Sorge zu tragen, daß es die Einzelnen leicht und billig erhalten. Das würde ganz der Stellung entsprechen, welche die moderne europäische Theorie dem Staate zuweist. Leider ist der moderne Staat auf vielen Gebieten noch nicht modern, sondern sehr altväterisch und zu diesen Gebieten gehört seine Verzehrungssteuerpolitik. Daß er für gutes Wasser und gute Luft zu sorgen hat, wo der Einzelne den gemeingefährlichen Schädlichkeiten machtlos gegenübersteht: das weiß die moderne Verwaltung schon. Daß er für reichlichen und billigen Zucker im Interesse der Volksgesundheit zu sorgen hätte, das weiß der moderne Staat noch nicht. Da steht er noch hinter dem 19. Jahrhundert auf dem fiskalischen Standpunkte des Absolutismus des 18. Jahrhunderts. Denn was thut er da? Er überläßt die Herstellung des Zuckers dem Monopol des Großcapitals, und zufrieden mit dem Brocken Zuckersteuer, den ihm das Großcapital zuwirft, gibt er die Gesammtheit diesen Monopolisten preis, die in dem hohen Preise des Zuckers die Gesammtheit auswuchern. Allerdings erklärt sich der rückständige Standpunkt des Staates auf diesem Gebiete daraus, daß die ganze Rübenzucker-Industrie von jungem Datum ist und der Staat da erst Erfahrungen sammelt, wie das die häufigen Aenderungen der Zuckersteuergesetze beweisen. Es ist anzunehmen, daß die richtige Erkenntniß nicht ausbleiben wird.

Der Zucker eignet sich ganz vorzüglich, vom Staate monopolisirt zu werden; noch mehr wie das Bier, weil eben der Zucker ein noch viel allgemeineres Bedürfniß der Gesammtheit ist; ein unentbehrliches Nahrungsmittel für Jung und Alt. Kann ein solches Nahrungsmittel nun nicht Gegenstand der freien Concurrenz sein (und das kann der ganzen Sachlage nach der Zucker *nicht* sein), so kann der Staat gar nichts Besseres thun, als die Production desselben verstaatlichen oder die Verländerung oder Communalisirung desselben einführen. Dann bleiben der Gesammtheit die großen Gewinne, die heute in die Taschen des monopolistischen Großcapitals wandern und das Nahrungsmittel kann trotzdem viel billiger abgegeben werden, als es heute der Fall ist, wo es zum Gegenstand wucherischer Speculation des Großcapitals geworden ist.

Damit soll keineswegs einer „Verstaatlichung aller Production", wie es die Socialisten verlangen und planen, das Wort gesprochen werden. Selbstverständlich kann der Staat nicht Universalproducent und Universalunternehmer sein. Aber da, wo es sich um ein unentbehrliches Befriedigungsmittel eines allgemeinen Lebensbedürfnisses handelt, welches der Einzelne sich nicht selbst herstellen und auch nicht von der freien Concurrenz zu billigen Preisen erhalten kann (und das ist beim Zucker der Fall!): da braucht der Staat nicht passiver Zuschauer zu sein und

es zu dulden, daß die Gesammtheit von cartellirten Großindustriellen, die factisch ein Monopol ausüben, ausgewuchert werde — und das Alles, weil er dabei eine, im Verhältniß zu den riesigen Summen, die dadurch dem Volke entzogen werden, ganz unverhältnißmäßig geringe Steuer bezieht. Da ist es fast ein Gebot der Klugheit und Humanität zugleich, durch Verstaatlichung einer solchen Production das betreffende Nahrungsmittel um ein Vielfaches zu verbilligen und den Gewinn des Staates um ein Vielfaches zu vergrößern.

Propination.

§. 32. In den böhmischen Ländern (Böhmen, Mähren, Schlesien) war bis zum Jahre 1869 die Erzeugung des Branntweins ein ausschließliches Recht der Grundherrschaften und einiger privilegirten Städte. Im genannten Jahre wurde diese ausschließliche Berechtigung (Propination) durch Landesgesetze gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Es wurden zu diesem Zwecke Propinationsfonds geschaffen vorwiegend aus den Leistungen und Gebühren, welche diejenigen zahlen mußten, welche neue Branntweinbrennereien errichteten, theilweise auch aus neu eingeführten Schankgebühren. Aus diesen Fonds wurden die früher ausschließlich zur Erzeugung von Branntwein Berechtigten entschädigt. Einen viel größeren Umfang hatte und hat theilweise noch heutzutage die Propination in Galizien und der Bukowina. Den dortigen Grundherrschaften (und einigen Städten) stand nicht nur das Erzeugungsrecht von Branntwein, Bier und Meth ausschließlich zu, sondern auch der Ausschank desselben. Erst mit Landesgesetz vom 30. December 1875 wurde in Galizien die Aufhebung der Propination gegen Entschädigung der Berechtigten principiell beschlossen oder eigentlich in Aussicht gestellt. Und zwar sollte das nach 26 Jahren verwirklicht werden. Während dieser Zeit sollte aus Steuern und Beiträgen ein Propinationsfond gesammelt werden, aus dem die Berechtigten entschädigt werden sollten. Vorläufig blieben aber die Berechtigten im Besitze ihrer „Propinationen". Auch sollte diese 26jährige Periode erst dann beginnen, wenn die „Liquidation", d. h. die Ermittelung der Höhe der Entschädigung an jeden einzelnen Berechtigten, durchgeführt wäre. Diese Liquidation dauerte bis 1884. Von da an erst begann die 26jährige Interimsperiode der Auffammlung des Propinationsfondes, welche daher erst im Jahre 1910 abläuft. Da dieser Fond aus allerhand Abgaben, unter Anderem aus Schanksteuern gebildet wird und die 1888 erhöhte staatliche Branntweinsteuer den Einkünften dieses galizischen Propinationsfondes einigen Eintrag thut, so setzten es die Propinationsberechtigten aus Galizien im Reichsrathe durch, daß ihnen der Staat bis zum Jahre 1910 jährlich für den Propinationsfond 1 Million Gulden zahle. Ueber den Propinationsfond verfügt die galizische Landesgesetzgebung. Mit galizischem Landesgesetz vom 22. April 1889 wurde sodann die geplante Propinationsablösung reformirt. Die Propinationsablösung wurde in Angriff genommen und die Propinationsfond-Direction

(an deren Spitze der galizische Statthalter steht) wurde ermächtigt, zu diesem Zweck 62 Millionen zu verwenden. Bis 1910 bleibt das Land im Besitze der abgelösten Propinationsrechte und die aus der Benützung dieses Rechtes durch das Land bezogenen Einnahmen fließen in den Propinationsfond. Auf ähnliche Weise ist auch in der Bukowina die Propinationsablösung vorgenommen worden.

Wein- und Moststeuer.

§. 33. Die Einhebung der Wein-, Weinmost- und Obstmoststeuer erfolgt auf dem offenen Lande nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829 (§ 5 lit. b) von den Gast- und Schankwirthen, Buschenschänkern und sogenannten Leutgebern, sowie von allen denjenigen, welche diese Getränke, mögen es selbsterzeugte oder fremder Erzeugung sein, ausschänken oder im Kleinen verkaufen. Der Tarif, auf dessen Grundlage diese Steuer gegenwärtig bemessen wird, ist mit dem Gesetze vom 17. August 1862, Nr. 55 RGB., erlassen worden.[1])

In geschlossenen Städten wird diese Steuer als Accise auf Grundlage des (höheren) Tarifes vom 25. Mai 1829 eingehoben. Die Erzeuger bleiben bei dieser Steuer ganz außer Betracht; so lange also diese Getränke nicht in den Ausschank und nicht in eine geschlossene Stadt gelangen, braucht von denselben keine Steuer bezahlt zu werden.

Dagegen werden Kunst- und Halbweine in den für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orten in gleicher Weise wie der Naturwein besteuert, wobei jedoch die Steuerpflicht die Erzeuger trifft, zu welchem Zwecke die Erzeugungsstätten ähnlichen Bewachungen und Controlen und die Unternehmer ähnlichen Pflichten unterworfen sind, wie dieß bei der Zuckerfabrication und Bierbrauerei der Fall ist.[2]) Am offenen Lande wird von Kunst- und Halbwein die Verzehrungssteuer in denselben Fällen und in demselben Ausmaße eingehoben, wie dieß für den Wein im Allgemeinen der Fall ist.[3]) Der Ertrag der Wein- und Moststeuer ist in dem letzten Staatsvoranschlage für das Jahr 1901 mit dem Betrage von 10,800,000 Kronen eingestellt.

Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

§. 34. Mit der Weinsteuer hat die Fleischsteuer das Gemeinsame, daß die Productionsstätten dieser Genuß- und Nahrungsartikel weit und breit im Lande zerstreut sind; daß es daher unmöglich ist, von diesem Artikel eine Productionsabgabe zu erheben, die Verwaltung vielmehr gezwungen ist, an die Besteuerung derselben entweder an den Thoren der geschlossenen

[1]) Manz B. XXII, S. 56.
[2]) Gesetz v. 30. März 1882, Nr. 45.
[3]) Fin.-Min.-Erl. v. 3. October 1880, Z. 30093. Manz, B. XXII, S. 57.

Städte oder aber am offenen Lande in dem Momente heranzutreten, wo sie in den Handel kommen. Denn schon die Verschleißstellen dieser Artikel sind viel geringer an Zahl als deren Productionsstätten, beim Fleische aber sind die Schlachtstellen in noch viel geringerer Anzahl vorhanden und daher leichter einer Controle zu unterziehen.

Daher faßt auch das Fleischsteuergesetz[1]) für das offene Land in erster Linie die Schlachtungen in's Auge und macht diese zum Gegenstand der Steuer („Der Verzehrungssteuer unterliegen Schlachtungen ꝛc." §. 1). Allerdings muß die Schlachtung, um Gegenstand der Besteuerung zu werden, entweder von gewissen gesetzlich bezeichneten Personen oder zu einem im Gesetze bestimmten Zwecke vorgenommen werden. Und zwar unterliegt der Besteuerung jede Schlachtung, welche ohne Rücksicht zu welchem Zwecke von einer gewissen Kategorie von Gewerbetreibenden als: Fleischer, Selcher, Wirthe u. dergl. vorgenommen werden; oder aber auch von anderen Personen,[2]) wenn dieselbe für gemeinschaftliche Rechnung oder zum Zwecke der Veräußerung in rohem Zustande erfolgt.

Außer den Schlachtungen sind aber auch noch unter gewissen gesetzlich bestimmten Umständen dieser Steuer unterworfen: der Fleischbezug und der Fleischverkauf, wobei allerdings die Rücksicht darauf obwaltet, daß das Fleisch[3]) nicht zwei- oder mehrfach besteuert werde, andererseits aber auch danach gestrebt wird, daß das Fleisch immer mit dem vollen Tarifsatze desjenigen Ortes[4]) versteuert werde, wo es schließlich verbraucht wird. Wird also das Fleisch von einem Orte bezogen, wo es einem niedrigeren Tarif unterworfen war, so muß die Differenz nachgezahlt werden; auch hält das Gesetz immer an dem Grundsatze fest, daß eine Steuerabfindung immer nur Geltung hat zwischen dem Steuerärare und dem betreffenden Gewerbsmanne, keiner dritten Person zu Gute kommen darf. Wenn also Fleischer, Selcher oder Wirthe Fleisch aus einem fleischsteuerpflichtigen Gewerbebetriebe beziehen, hinsichtlich dessen die Entrichtung der Fleischsteuer abfindungsweise stattfindet, so müssen sie das so bezogene Fleisch nichtsdestoweniger versteuern. Diese Bestimmung hat selbstverständlich den Zweck, die übermäßige Ausbeutung eines Abfindungsvertrages mit dem Aerar seitens vieler Gewerbetreibenden zu verhüten.

Die Fleischsteuer wird nach dem Tarife theils vom Stück geschlachteten Viehes, theils (bei frischem Fleisch und Fleischwaaren) nach dem Gewichte und nach drei Classenabstufungen berechnet und zwar gehören in die erste (höchste) Classe alle Orte mit einer Bevölkerung von

[1]) Gesetz v. 16. Juni 1877 über die Fleischsteuer außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten, Nr. 60.

[2]) Unter diesen „anderen Personen" werden auch Klöster und Ordenshäuser verstanden, welche Zöglinge entgeltlich beköstigen (Erk. des Verwaltungsgerichts vom 19. und 25. Mai 1880, Z. 990. Budwinski Nr. 777 und 782).

[3]) Dem Begriff „steuerbares Fleisch" gibt das Gesetz (§. 2) einen sehr weiten Umfang, indem es unter denselben nicht nur alle Sorten Fleisch und alle Producte aus demselben (Würste), sondern auch Speck subsumirt.

[4]) Ueber Abstufung der Steuer nach den Orten s. unten.

über 20,000 Seelen; in die zweite (mittlere) Classe alle Orte mit einer Bevölkerung von 10—20,000 Seelen und in die dritte (niedrigste) alle übrigen Orte (also unter 10,000 Seelen).

Die Einhebung der Fleischsteuer erfolgt übrigens nach einem der drei für die Verzehrungssteuer im Gesetze vom Jahre 1829 vorgeschriebenen Systeme, welche mit specieller Berücksichtigung der Fleischsteuer im Fleischsteuergesetz noch insbesondere (§§. 17—19) erläutert werden. Es sind das die Systeme: der Abfindung, Verpachtung und ärarischer Regie, d. i. mittelst der durch die Finanzorgane erfolgenden Besteuerung jeder einzelnen steuerbaren Handlung (Schlachtung, Fleischbezug, Veräußerung).

Das Gesetz trägt sowohl den Interessen des Handels wie auch den berechtigten Interessen des Privathaushaltes Rechnung: den ersteren, indem es diejenigen Schlachtungen von der Versteuerung ausnimmt, welche zum Zwecke des Großhandels mit ganzen geschlachteten Viehstücken vorgenommen werden (§. 3, Abs. 4); den letzteren, indem es Personen, die kein Fleischgewerbe treiben, unversteuerte Viehschlachtungen zu eigenem Gebrauche unter gewissen Umständen gestattet (§. 3, Abs. 3).

Auch der Fleischbezug bleibt unter Umständen unversteuert, wenn die Steuer schon beim Fleischhändler entrichtet wurde; so z. B. der Fleischbezug der Speisewirthe; endlich wird es nicht als „entgeltliche Veräußerung" angesehen, wenn Dienstboten, Hausleuten u. s. w. als Bestandtheil ihrer Kost Fleisch verabreicht wird.

Auch bei der Fleischsteuer haben die steuerpflichtigen Unternehmer zugleich die Pflicht der rechtzeitigen Anmeldung ihrer Unternehmungen und der einzelnen von ihnen vorzunehmenden steuerbaren Handlungen (Schlachtungen, Fleischbezug); die Finanzbehörden führen die Controle mittelst eigener Anmeldungs- und Revisionsverzeichnisse und folgen über die geleisteten Steuerzahlungen Zahlungsbolette aus, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind. Die erwähnten steuerbaren Handlungen dürfen nicht ohne rechtzeitige Anmeldung und nicht früher als in dem angemeldeten Termin vollzogen werden.

Wird Fleisch, von dem die Steuer bei der Schlachtung entrichtet, nach geschlossenen Orten abgesetzt, wo von demselben die Accise entrichtet wird, so kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften eine Rückvergütung der bei der Schlachtung entrichteten Steuer gefordert werden (§§. 35, 36). Auf die Uebertretungen des Fleischsteuergesetzes sind, abgesehen von den Bestimmungen des Gefällsgesetzes, noch besondere Geldstrafen von 5—100 fl. gesetzt, welche von den Finanzbehörden verhängt werden.

Mineralölsteuer.

§. 35. Die allgemeine Mineralöl-(Petroleum-)Steuer wurde in Oesterreich erst mit dem Gesetz vom 26. Mai 1882, Nr. 55 RGB.,[1]) eingeführt —

[1]) Dazu die Vollzugsvorschrift mit Min.-Erl. v. 23. Juni 1882, Nr. 78.

womit zugleich die früher bestandene Verzehrungssteuer von Mineralöl bei der Einfuhr in geschlossene Orte aufgehoben wurde. Dieser Steuer unterliegt das fertige Product von der gesetzlich bestimmten Gradhaltigkeit und ist von dem Unternehmer bei der Wegbringung aus der Erzeugungsstätte zu entrichten.

Die Controle ist ähnlich wie bei den Bierbrauereien; es unterliegen derselben die Erzeugungsstätte, die Werksvorrichtungen, der Erzeugungsproceß und die producirten Vorräthe. Behufs erfolgreicher Uebung der Controle müssen größere Raffinerien innerhalb der Fabrik eine Wohnung für ein Finanzorgan beistellen (gegen vereinbarten Zins); ferner wird ein bestimmter Umkreis um die Fabrik als Controlgebiet bezeichnet, innerhalb dessen Jedermann zur Legitimation über den Besitz von Mineralöl verpflichtet ist; die Wegbringung des Mineralöls ist an bestimmte Straßen und Tageszeiten gebunden. Die Unternehmer sind zur Führung genauer Verzeichnisse über Production und Absatz verpflichtet, welche von den Finanzorganen jederzeit eingesehen und mit den vorhandenen Vorräthen verglichen werden können.

Endlich kann auch bei der Petroleumsteuer unter den gesetzlich bestimmten Vorsichten ebenso wie bei der Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer eine Borgung (Stundung) stattfinden und kann dasselbe nach dem Auslande steuerfrei ausgeführt werden. — Der Ertrag dieser Steuer stieg in den letzten Jahren bis über neun Millionen.[1])

Monopolrecht.

§. 36. Die allgemeinen Bestimmungen über die Monopolsgegenstände sind in der Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 enthalten. Darnach darf Niemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Gegenstände des Staatsmonopols erzeugen, bereiten oder auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden. Die erwähnten Bewilligungen lauten immer speciell für gewisse Personen, bezeichnen genau das Verfahren bei der Erzeugung, den Ort wo dieselbe stattfinden kann und den Umfang derselben. Der Concessionär hat sich genau an alle diese Punkte der Bewilligung zu halten. Die erzeugten Monopolsgegenstände müssen an die staatlichen Niederlagen abgeliefert werden; der Staatsschatz leistet für dieselben angemessene Vergütung. Auf die Gegenstände des Staatsmonopols, die für das Aerar erzeugt werden oder werden können, können dritte Personen aus privatrechtlichen Titeln keinerlei Ansprüche erheben, durch welche die Erzeugung oder Verwendung dieser Gegenstände gehindert wäre; wohl aber kann der vom Aerar für die gelieferten Monopols-

[1]) Außer den hier aufgezählten Verzehrungssteuern kommt im Staatsvoranschlag noch die Post „Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen" vor, welche die bei den Linien Wiens eingehende Accise umfaßt; die darauffolgende Post „Pachtungen" umfaßt die Pachtschillinge für die verpachtete Accise in mehreren Landeshauptstädten.

gegenstände zu zahlende Preis Gegenstand privatrechtlicher Ansprüche werden. Monopolsgegenstände dürfen ferner ohne behördliche Bewilligung (Licenz) von Niemandem veräußert werden; daher darf solche Gegenstände auch Niemand von Personen, die keine Licenz besitzen, ankaufen. Dagegen wird von den Behörden für geeignete Verkaufsstellen dieser Gegenstände Sorge getragen.

Mit Bezug auf den Handel mit Monopolsgegenständen besteht übrigens ein Unterschied zwischen Tabak und Salz — indem der Handel mit letzterem freigegeben ist, wenn die Händler nur das Salz aus ärarischen Magazinen kaufen, während der Handel mit Tabak überhaupt untersagt ist und nur von ärarischen Verkaufsstellen (Trafiken) besorgt wird. —

Salzmonopol.

§. 37. Da das Recht des Salzmonopols sowohl Oesterreich wie Ungarn in gleicher Weise zusteht, so wird die Regelung desselben in beiden Reichshälften nach vereinbarten gleichen Gesetzen vorgenommen (StGG. v. 21. December 1867, Nr. 145). In Folge dessen mußte auch zum Zwecke der Verwaltung des Salzmonopols in beiden Reichshälften eine Vereinbarung getroffen werden (Ges. v. 7. Juni 1868, Nr. 23). Letztere geht dahin, daß jeder Reichshälfte das Einkommen von dem in derselben zur Consumtion gelangenden Salze möglichst gewahrt bleibe. Die Salzpreise werden daher einverständlich zwischen den beiderseitigen Ministerien so festgesetzt, daß keine Reichshälfte der anderen auf ihrem Territorium Concurrenz machen kann, daß also der beim Salzmonopol gestattete Privathandel sich auf je eine Reichshälfte beschränke und die Ausdehnung desselben von einer Reichshälfte auf die zweite (durch Transport) sich nicht mehr rentire.

Als Grundlage der Monopolisirung erklärt §. 204 der Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz als ausschließendes Eigenthum des Staates; die Gewinnung des Salzes besorgt der Staat in eigener Regie.[1])

[1]) Salzbergwerke und die zu denselben gehörenden Anstalten und Einrichtungen unterliegen nur insoferne dem allgemeinen Berggesetze, als die besonderen Gesetze über das Salzmonopol nicht Ausnahmen begründen. Bergbehörden dürfen zur Aufsuchung und Aufschließung des Kochsalzes keinerlei Schurfbewilligungen verleihen; dagegen ist jede Bergbehörde verpflichtet, sobald sie Kenntniß von einem neuen Vorkommen von Steinsalz, Salzquellen oder unterirdischen Soolen erhält, hievon sogleich der zuständigen Finanzbehörde die Anzeige zu erstatten. Die staatlichen Unternehmungen auf Gewinn von Kochsalz unterliegen keinerlei Bergbaubewilligung: nur sind die Salinenverwaltungen verpflichtet, bezüglich der Werksobjecte die Anordnungen des Berggesetzes zu beobachten und die Verhandlungen wegen zwangsweiser Ueberlassung von Grundstücken und Tagwässern bei der Bergbehörde einzuleiten. Haberer und Zechner: Handbuch des österreichischen Bergrechts, S. 11.

Salzbergwerke dürfen daher von keinem Privaten ausgebeutet werden; wo immer Jemand in den Gränzen des Staatsgebietes Salz entdeckt, sei es als Salzlager, Salzquelle oder als Kochsalz in gediegenem Zustande, ist er verpflichtet, binnen 90 Tagen die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Convenirt es dem Aerar nicht, eine solche Salzfundstelle auszubeuten, so ist er berechtigt, dieselbe unbrauchbar zu machen. Wo immer dagegen der Staat Salzfundstellen auszubeuten beabsichtigt, ist er berechtigt, die Abtretung der zu diesem Zwecke erforderlichen Grundstücke zu fordern. Der Eigenthümer des Grundes hat das Recht der Schadloshaltung nach §. 365 abGB.

Wird bei anderen Productionsprocessen (z. B. Salnitererzeugung) Salz als Nebenproduct gewonnen, so muß es an die Behörde abgeliefert werden.[1]) Eignet sich dasselbe nicht zum Verkauf in den ärarischen Niederlagen, so kann es unbrauchbar gemacht (denaturirt) werden. Auf Bereitung oder Verwendung nichtärarischen Salzes sind Strafen gesetzt.

Dagegen liefert das Aerar unter gewissen Umständen Fabriksalz an industrielle Unternehmungen zum Selbstkostenpreise (also nicht zum Monopolspreise) zum Zwecke der Förderung der heimischen Industrie; doch wird, um mißbräuchliche Verwendung solchen Salzes vorzubeugen, dasselbe ebenfalls, bevor es an die begünstigten Parteien abgegeben wird, zu menschlichem Genusse unbrauchbar gemacht (denaturirt).

Tabakmonopol.

§. 38. Das Tabakmonopol beruht gleich dem Salzmonopol auf der Zoll- und Monopolordnung vom 11. Juli 1835. Während aber die Grundlage des Salzmonopols die gesetzliche Erklärung bildet, daß alles Kochsalz im Staate Eigenthum des Staates sei: so beruht das Tabakmonopol auf dem allgemeinen Verbote des Tabakbaues ohne behördliche Bewilligung und Controle. In Ungarn weitverbreitet, wird der Tabakbau in Oesterreich nur in Galizien, der Bukowina, Tirol und Vorarlberg betrieben. Derselbe steht unter steter strenger Controle der Finanzbehörden, welche die Art und Weise des Anbaues, den Umfang desselben, das Verfahren beim Aussetzen der Pflanzen, bei der Einsechsung und bei der Einlösung genau vorschreiben. In der Regel darf das reife Product nur an das Aerar verkauft werden.

Die fabriksmäßige Verarbeitung des Tabaks und der Verkauf der Cigarren und des Schnupftabaks besorgt das Aerar ausschließlich; all' und jeder Privathandel mit Tabakserzeugnissen ist untersagt. Den ärarischen Tabaksverschleiß regelt die Vorschrift vom 28. Jänner 1851.

---

[1]) Andererseits wieder kann Kalisalz, trotzdem es kein vorbehaltenes Mineral ist und principiell dem Eigenthümer des Grund und Bodens gehört, aus dem Grunde nicht frei ausgebeutet werden, weil es nur als Gemengtheil des Steinsalzes vorkommt (z. B. in Kalusz in Galizien). Die Kalisalzbergbaue sind daher gleichzeitig auch Salzbergbaue und als solche Gegenstand des Salzmonopols.

Der Bruttoertrag des Tabakmonopols beläuft sich nach dem Voranschlag für 1901 auf 209 Millionen Kronen, welchem Bruttoertrag die Regieausgaben und Anschaffungskosten mit 76 Millionen Kronen gegenüberstehen, so daß der Nettoertrag sich auf ungefähr 133 Millionen beziffert.

Lotto.

§. 39. Das Lotto ist eine Speculation auf eine allgemein verbreitete menschliche Schwäche, allerdings auf eine schwer ausrottbare. Denn das Spielbedürfniß wurzelt in der socialen Natur der Menschen; auch die primitivsten Menschen kennen dieß Bedürfniß und befriedigen es (was die Erzählung Tacitus' von den Germanen bestätigt). Jedes allgemeine Bedürfniß erzeugt aber nothwendiger Weise die Classe von Menschen, die aus der Befriedigung desselben Gewinn ziehen. Allerhand Spielunternehmer würde es überall geben, wo der Staat sie nicht unmöglich machte. Durch das Lottomonopol behält sich der Staat den ausschließlichen Gewinn aus der Befriedigung dieses allgemeinen Bedürfnisses vor, das allerdings nicht zu den edleren gehört, dem jedoch in der einen oder anderen Form die meisten Menschen fröhnen. In dem Vorbehalt der Abhaltung von Glücksspielen liegt mit inbegriffen, daß ohne staatliche specielle Bewilligung Niemand Glücksspiele, welcher Art immer, veranstalten darf. (Daher auch die Besteuerung des Totalisateurs mit Ges. v. 31. März 1890.) Das Lottomonopol in Oesterreich beruht auf dem k. Patent vom 13. März 1813. Der Spielende, das ist derjenige, der auf Zahlen in dem Lotto einen Einsatz leistet, schließt damit einen Glücksvertrag mit dem Staate ab, vermöge dessen der Staat verpflichtet wird, wenn die gespielten Zahlen gezogen werden, den darauf fallenden Gewinn zu bezahlen. Doch ist der Staat nicht verpflichtet, immer und überall, von Jedermann und auf alle möglichen Zahlen Einsätze in Empfang zu nehmen. Es steht ihm jederzeit frei, solche zurückzuweisen und den Glücksvertrag nicht einzugehen.

Die Empfangnahme der Einsätze von den Spielenden besorgt der Staat durch eigene Lottoämter und Collecturen; letztere werden an Private verliehen, die dafür von den Einsätzen gewisse Percente erhalten. Art und Weise der Einsätze und Gewinnste sind durch einen Specialtarif geregelt, der für beide Parteien, Spielende und Aerar, maßgebend ist.

Ueber den gemachten Einsatz wird ein Einlageschein ausgefertigt, der die Legitimation des Spielenden bildet. Der Einlageschein muß die Nummer der Collectur, den Ziehungstag, Ziehungsort, die erste und letzte Marginalnummer, unter welcher das gesammte Spiel in die Originalliste eingetragen wurde, die Höhe des Geldeinsatzes und die Unterschrift des Collectanten enthalten.

Durch den Einsatz wird das Aerar jedoch nur dann verpflichtet, wenn das vom Collectanten eingesammelte „Spiel" rechtzeitig, das ist vor der Ziehung, bei dem Amte eintrifft; widrigenfalls werden die Einsätze zurückbezahlt; dieselben müssen jedoch binnen drei Monaten behoben

werden, geschieht dieß nicht, so fallen sie dem Aerar zu. Ebenso müssen die Gewinnste binnen drei Monaten behoben werden, widrigenfalls sie dem Aerar anheimfallen.[1])

Verkehrsmonopole und Abgaben.

§. 40. Wie sich der Staat die ausschließliche Erzeugung und Veräußerung solcher Genußmittel vorbehält, die ein allgemeines Bedürfniß befriedigen (Salz, Tabak ꝛc.), ebenso behält er sich Dienstleistungen vor, die ebenso allgemein in Anspruch genommen werden müssen. Es sind das die verschiedenen Communicationsvermittlungen, wie sie die Post, Eisenbahn und der Telegraph besorgen. Wo staatliche Postverbindung besteht, darf sich Niemand mit Brief-, Schriften- oder Drucksachen-Transport befassen; auch nicht mit Personen-Transport, insofern bei demselben ein Wechsel der Pferde oder anderer Transportmittel an bestimmten Standorten Platz greift. Selbstverständlich können aber solche Transportunternehmungen gegen staatliche Concession (z. B. Tramways, Eisenbahnen ꝛc.) betrieben werden. Die Inanspruchnahme und Benutzung der staatlichen Communicationsmittel Post, Eisenbahn und Telegraphie steht Jedermann ohne Unterschied gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren zu. Das Geheimniß der zur Beförderung gelangenden Briefe darf der Staat nicht verletzen; dagegen kann er die Beförderung von Depeschen, deren Inhalt gemeingefährlich oder staatsgefährlich ist, verweigern. Für die Art und Weise der Benutzung der Eisenbahnen erläßt er Reglements, die sowohl dem Eisenbahnpersonale wie dem reisenden Publicum die Beobachtung gewisser Regeln zur Pflicht machen. Doch ist heutzutage bei den staatlichen Verkehrsanstalten das fiscalische und finanzielle Moment das untergeordnete, das wirthschaftliche dagegen das überwiegende. Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und neuestens Telephonanstalten werden vom Staate als Verkehrsanstalten im wirthschaftlichen Interesse der Gesammtheit betrieben; dieses letztere ist es, welches bei all' und jeder Festsetzung der Tarife in Betracht kommt und den Ausschlag gibt, daher wir auch dieser Anstalten an dieser Stelle nur Erwähnung thun, die näheren Ausführungen dagegen über dieselben dem Verkehrsrechte (s. unten) vorbehalten.

Faßt man den „Verkehr" im weiteren Sinne, in dem er nicht nur den Transport von Personen, Waaren und Mittheilungen, sondern den

[1]) Die Einnahmen aus dem Lotto sind in dem Voranschlag für 1901 mit 31½ Millionen Kronen eingestellt. Der Abgeordnete Roser hat durch Jahrzehnte seiner Mitgliedschaft im Abgeordnetenhause des Reichsraths jahraus jahrein den Antrag auf Abschaffung des Lottos eingebracht, indem er denselben mit der Unmoralität dieser Unternehmung motivirte und die verderblichen Folgen dieser Verleitung des Volkes zum Hazardspiel mit zahlreichen Beispielen illustrirte. Seine Ausführungen fanden immer allgemeinen Beifall. Wenn man die Geringfügigkeit der obigen Einnahmen aus dem Lotto im Vergleich mit den Riesenziffern des modernen Staatshaushaltes vergleicht, so ist anzunehmen, daß die Tage des staatlichen Lottos gezählt sind. Zum Mindesten ist eine rationelle Reform desselben (Umgestaltung in eine Classenlotterie, wobei der Einsatz nicht ganz verloren werden kann) zu erwarten.

geschäftlichen Verkehr bedeutet, bei welchem Güter übertragen werden, so ist auch dieser Verkehr den staatlichen Abgaben unterworfen. Diese Verkehrsabgaben werden wir unten als „Gebühren" von Vermögensübertragungen in Betracht ziehen. Dieselben sind aber ihrem Wesen nach von den eigenlichen Gebühren grundverschieden, weil sie keineswegs als bloßer Entgelt für die „privatliche Bemühung einer Staatsbehörde" (Roscher) aufgefaßt werden können, auch in die üblichen „Systeme der Gebühren", die auf der Unterscheidung der mannigfaltigen Functionen des Staates beruhen (Justizgebühren, Verwaltungsgebühren u. s. w.), keineswegs sich einreihen lassen. Auch ist es für diejenigen Theoretiker, die für jede Abgabe eine „Rechtsbegründung" finden wollen, schwer, für diese „Gebühren", die mit der „privatlichen Bemühung" des Staates in keinem Verhältnisse stehen, eine solche Begründung zu construiren. Es ist eben der Güterumsatz als solcher, der wirtschaftliche Verkehr, den der Staat besteuert, weil er denselben als einen greifbaren Beweis vorhandenen Vermögens ansieht.

Bergregal.

§. 41. Bis zum Jahre 1854 galten in Oesterreich nahezu 40 verschiedene Provinzial- und Local-Bergordnungen, von denen die älteste aus dem 13. Jahrhundert, die Mehrzahl aber aus dem 16. Jahrhundert stammen. Dieselben waren zumeist auf den in früheren Zeiten einzig lohnenden Metallbergbau berechnet, da damals der Flötz- und Steinkohlenbergbau in Folge mangelnder Verkehrsverhältnisse sich nicht entwickeln konnte. Auf letztere konnten dieselben keine Anwendung finden. Kaiser Josef II. trug sich mit der Idee, für sämmtliche österreichischen Länder mit Inbegriff Ungarns und Siebenbürgens eine neue allgemeine Bergordnung verfassen zu lassen (Hfd. v. 7. Juni 1786). Diese Idee konnte aber damals noch nicht verwirklicht werden. Auch ein im Jahre 1838 gemachter Anlauf, ein neues Steinkohlengesetz zu verfassen, führte zu keinem Resultate. Erst 1849 wurde der Plan wieder aufgenommen. Ein mit Benutzung des gesammten älteren Materials an Bergordnungen und legislatorischen Vorarbeiten verfaßter Entwurf wurde vom Ministerium für Landescultur und Bergwesen in Druck gelegt und allen Behörden zur Begutachtung mitgetheilt.[1]) Nachdem zahlreiche Gutachten eingelaufen waren, wurde neuerdings ein Entwurf ausgearbeitet und derselbe unter dem Titel „revidirter Berggesetzentwurf" im Jahre 1851 veröffentlicht. Es folgte

[1]) Das Rundschreiben des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 25. December 1849, Z. 1451, hat für das zu schaffende Berggesetz folgende vier Grundsätze aufgestellt: 1. Aufrechthaltung des obersten Regalitätsrechts; 2. Einführung einer festen, geregelten Oberaufsicht des Staates über alle Bergbaue; 3. Anwendung der gesetzlichen Expropriation, wo dieselbe für den Bergbau unerläßlich ist; 4. die Unterstellung der Bergbauverhältnisse unter die allgemeinen Gesetze, wo die Eigenthümlichkeiten des Bergbaues nicht eine Ausnahme gebieten. Vergl. Referenten-Entwurf eines neuen Berggesetzes. Wien 1876, S. 54.

noch ein dritter und vierter Entwurf, welch' letzterer erst nach einigen Modificationen die kaiserliche Sanction erhielt und als Gesetz vom 22. Mai 1854 kundgemacht wurde,[1]) zu welchem unterm 24. September 1854 eine besondere umfassende Vollzugsschrift erlassen wurde. Schon lange wird aber die Reformbedürftigkeit dieses Berggesetzes allgemein anerkannt. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1871 der Regierung die Revision desselben dringend empfohlen, in Folge dessen auch die Regierung einen Entwurf eines neuen Berggesetzes ausarbeitete (1876), der jedoch zu parlamentarischer Behandlung nicht gelangte. Dagegen ist seither mehrfach der Weg der Novellen-Gesetzgebung beschritten worden, um einzelne nicht mehr haltbare Bestimmungen des Bergrechts zu ersetzen oder zu modificiren.

Das Gesetz vom 23. Mai 1854 erklärt (§. 3) als Bergregal jenes landesfürstliche Hoheitsrecht, gemäß welchem gewisse auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des a. h. Landesfürsten vorbehalten sind. Zu diesem Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol, Kochsalz benutzbar sind, ferner die Cementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle. Diese Mineralien bilden die Classe der vorbehaltenen Mineralien.[2]) Bezüglich derselben steht nur dem Staate das Recht der Aufsuchung und Gewinnung zu; Niemand sonst darf im Gebiete des Staates ohne specielle Bewilligung der competenten Behörde nach solchen Mineralien suchen (schürfen) oder aufgefundene benützen oder verwerthen.[3]) Der Staat ertheilt die Bewilligung entweder in der Form der Zuweisung von Schurfgebieten (Schurffeldern) oder die Verleihung von Bergwerksmaßen (Grubentagmaßen) und Bergwerksconcessionen. Unter Bergwerksmaßen versteht man Rechtecke von 12,533 □Klaftern (45,116 □Metern) in der horizontalen Ebene des Aufschlagpunktes, wobei die Höhe und Tiefe der Ausbeutung unbeschränkt ist.[4])

---

[1]) Das allgemeine Berggesetz enthält (in 16 Hauptstücken) die allgemeinen Bestimmungen über vorbehaltene Mineralien (§§. 1—12), über das Schurfrecht und die Verleihung desselben (§§. 13—97), über die Vorrechte der Bergbaubetriebe und ihre Pflichten (§§. 98—107), über Bergwerkseigenthum und die mit demselben verbundenen Rechte (§§. 108—133), über die Pflicht der Bauhafthaltung und der Bergbau-Fristungen (§§. 170—189), über die Verhältnisse der am Bergbau betheiligten Besitzer und Angestellten (§§. 200—209), über Bruderladen (§§. 210—214), Bergwerksabgaben (§§. 215—219), über die Bergbehörden, ihren Wirkungskreis und Verfahren vor denselben (§§. 220—250), über Endigung der Bergbauberechtigungen (§§. 251—267), endlich über Pfandrechte, Execution und Concurs bezüglich der Bergwerke (§§. 268, 269).

[2]) Vergl. Haberer u. Zechner: Handbuch des österreichischen Bergrechts, Wien 1884, S. 3 ff. „Die Reihe der vorbehaltenen Mineralien ist keine geschlossene; es kann eine neue bisher nicht übliche Darstellung von Metallen, Schwefel, Alaun u. s. w. zur Folge haben, daß das betreffende zu diesem Zwecke verwendete Mineral in die Reihe der vorbehaltenen einbezogen wird", S. 6. Daselbst S. 8 Aufzählung aller vorbehaltenen Mineralien.

[3]) Vergl. Schneider: Lehrbuch des Bergrechts, S. 205.

[4]) Die verliehenen Bergwerksmaße sind entweder Grubenmaße oder Tagmaße; erstere geben das Recht zur Gewinnung aller innerhalb der ver-

Den Verleihungen des Staates gegenüber weichen die Rechte der Eigenthümer des Grund und Bodens, so daß der Staat nicht nur als Eigenthümer aller unterirdischen „vorbehaltenen" Mineralien angesehen werden kann, sondern auch das Recht hat, nach thatsächlich nicht vorhandenen zu suchen, eventuell das Suchen zu gestatten. Denn durch die vom Staate ertheilte Schurfbewilligung erlangt der Schürfer die Befugniß, innerhalb seines Schurfgebietes, insofern ältere Bergbaurechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben.[1]) Nur dürfen die Schürfarbeiten nicht in einen regelrechten Abbau übergehen, ein solcher kann erst nach Erlangung der Verleihung begonnen werden.

Die von der Behörde ertheilte einfache Schurfbewilligung ertheilt noch kein ausschließliches Recht zum Schürfen; die Behörde kann auf ein und demselben Gebiete mehrere Schürfbewilligungen ertheilen. Erst von dem Zeitpunkte an, wo der Schürfer der Behörde einen bestimmten Punkt anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt, erwirbt er das ausschließliche Recht für den angezeigten Punkt, d. h. einen Freischurf. Damit erlangt er den Anspruch auf die Verleihung eines Grubenmaßes, womit er das Eigenthumsrecht auf die innerhalb des verliehenen Feldes vorkommenden vorbehaltenen Mineralien erlangt.[2])

Befinden sich vorbehaltene Mineralien in Saifen (Sandbänken), Flußbetten, im Berggerölle, aufgeschwemmten Gebirge oder in alten verlassenen Halden, so wird das Recht der Ausbeutung derselben durch Verleihung von Tagmaßen ertheilt.

Ferner verleiht die Behörde Concessionen auf Hilfsbaue (Stollen und Schachte außerhalb des verliehenen Grubenfeldes) auf Revierstollen, d. h. solchen Stollen, durch welche ein ganzes Revier aufgeschlossen wird.

Die Abgaben, welche für die obigen Verleihungen und Concessionen an das Aerar zu zahlen sind, setzt der Staat im Gesetzgebungswege fest. Es leitet ihn dabei sein fiscalisches Interesse, das jedoch mit dem volkswirthschaftlichen im Einklange bleiben muß. Denn zu große und drückende Abgaben würden vom Bergbau abschrecken, während geringe Abgaben die Unternehmungslust befördern.

Die bezüglichen Normen sind in dem elften Hauptstück des Berggesetzes von 1854 (§§. 215—218) und in dem Gesetz vom 28. April 1862, Nr. 28 RGB., enthalten.

---

liehenen Fläche, letztere nur zur Gewinnung aller oberflächlich vorkommenden Mineralien.

[1]) Schürfen im bergrechtlichen Sinne heißt, vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte aufsuchen und die gefundenen so weit aufschließen, daß die Verleihung des Eigenthumsrechts auf derselben erfolgen kann (§. 13 a. BG.). Haberer l. c. S. 113.

[2]) Die früher bestandene Verpflichtung des Bergwerks-Eigenthümers, die Rohproducte an Gold und Silber an die staatlichen Münzämter abzuliefern, wurde mit k. Patent v. 24. October 1854 aufgehoben, daher kann gegenwärtig der Bergwerks-Eigenthümer über das gefundene Gold und Silber frei verfügen.

Darnach unterliegt jedes verliehene Bergwerksmaß der periodischen Entrichtung einer Gebühr (Maßengebühr), welche gegenwärtig vierteljährlich gleichzeitig mit der Einkommensteuer an die Steuercassen zu entrichten ist und 4 fl. jährlich von jedem einfachen Bergwerksmaß beträgt.[1])

Außer der Maßengebühr unterliegt jeder Bergbau der Einkommensteuer; jeder Freischurf hingegen einer besonderen Freischurfgebühr (4 fl. ö. W. jährlich).

Das Hoheitsrecht des Staates liegt beim Bergregal nicht darin, daß der Staat von den Bergwerksunternehmungen Steuern und Abgaben bezieht: denn das thut er ja bei allen Gewerben und bei all' und jedem Grund- und Gebäudebesitz. Dasselbe liegt vielmehr darin, daß er den Eigenthümern des Grund und Bodens die Benützung der unter ihren Grundoberflächen befindlichen Bergwerksgüter verbietet und alles Bergwerksgut thatsächlich als sein Eigenthum betrachtet, dessen Benützung, Ausbeutung und Gewinnung von seiner Bewilligung abhängig macht.

Auf den Namen, mit dem man den Grundsatz des Bergrechts benennt, kommt es dabei nicht an — es ist bloßes Wortspiel, wenn man diesen Grundsatz „Bergfreiheit" nennt, indem man sich darauf beruft, daß es Jedermann gestattet ist unter gesetzlichen Modalitäten zu schürfen und zu bauen. Thatsächlich ist alles Bergwerksgut der privaten Verfügung entzogen und darf nur mit staatlicher Bewilligung unter den vom Staate vorgeschriebenen Bedingungen gewonnen werden; ob man dieß den Grundsatz der Regalität oder den der „Bergfreiheit" nennt, ändert nichts an dem Wesen der Sache; allerdings liegt in dem Vorrechte des Staates mehr Freiheit für Jedermann als in dem Vorrechte einzelner Besitzer, und somit bedingt jede Regalität und jedes Staatsmonopol mehr Freiheit für die Gesammtheit als Sondereigenthum einzelner und privates Monopol. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß das Bergregal noch immer es nicht verhindern kann, daß solche private Monopole thatsächlich entstehen, worunter die Gesammtheit oft leidet (Kohlenmonopol des Großcapitals) und es ist sehr wahrscheinlich, daß die zukünftige Entwickelung in der Richtung der Ausdehnung der Bergregalität vielleicht sogar zur Verstaatlichung mancher Bergwerke (wie z. B. Kohlenbergwerke) im Interesse der Gesammtheit führen wird.

---

[1]) Die Maßengebühr ist von jedem verliehenen Bergwerksmaße zu zahlen, ohne Unterschied ob der Bergbau betrieben wird oder nicht, ob er einen Ertrag liefert oder Zubuße erheischt. Früher zahlte man die Maßengebühr an die Berghauptmannschaftscassen; seit dem Fin.-Min.-Erl. v. 7. November 1863 an die zur Erhebung der Steuern berufenen Cassen. Nur die Vorschreibung der Gebühr erfolgt bei den Berghauptmannschaften auf Grund des bei denselben geführten Maßen-Catasters. Da die Maßengebühr wie jede andere Steuer von Immobilien auf dem Steuerobjecte haftet, so ist der jeweilige Besitzer eines verliehenen Bergbaues für alle von seinen Vorgängern noch nicht bezahlten Gebühren haftbar; für diese rückständigen Gebühren haftet der Besitzer jedoch nicht persönlich, d. h. nicht mit seinem übrigen Vermögen, mit dem er allerdings für diejenigen Gebühren haftet, mit denen er selbst im Rückstande bleibt. Miteigenthümer haften solidarisch. Die Maßengebühr kann bei sehr armen oder sehr zerstreuten Lagerstätten bis zur Hälfte ermäßigt werden (Min.-Vdg. v. 30. September 1859, Nr. 181).

Denn wie die Sachen heute liegen, ist es oft auch ausländischem Capital möglich, durch ausgedehnten Kohlenbergbau die inländische Bevölkerung thatsächlich in Contribution zu setzen (s. auch unter Bergrecht).

Münzregale.

§. 42. Auch aus dem Münzregale, d. i. aus dem ausschließenden Rechte des Staates, Geldmünzen zu prägen, welches Recht der Staat in erster Linie im allgemeinen Interesse übt, resultirt für denselben ein Einkommen, welches dadurch entsteht, daß der Staat durch die Natur des Münzregals gezwungen ist, den Zählwerth der Münzen um ein ganz geringes Percent über den innern Werth des auf die Münzen verwendeten Metalles zu erhöhen, ihm daher bei der Ausprägung der Münzen eine kleine Provision (Schlagschatz) zu Gute kommt.[1])

Da das Recht, Münzen zu prägen, ein Staatsmonopol ist, so darf Niemand im Staate Geldmünzen prägen, auch wenn er dieselben vollwerthig, ja sogar übervollwerthig prägen wollte. Dieses Monopolsrecht des Staates, welches sich nicht nur auf die Währungsmünze und Scheidemünze, sondern auch auf allerhand Handelsmünze, z. B. auf die sog. Maria-Theresia-Thaler, bezieht, ist durch Strafbestimmungen geschützt.[2])

Da „die Feststellung des Münzwesens und des Goldfußes" zu den Angelegenheiten gehört, die in Oesterreich und in Ungarn nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sind,[3]) und seit den 80er Jahren schon die bestehenden Geld- und Valutaverhältnisse reformbedürftig waren: so wurde mit Gesetz vom 2. August 1892, Nr. 126, die Kronenwährung (Goldwährung) für Oesterreich festgestellt und gleichzeitig mit Gesetz vom selben Datum, Nr. 127, das Ministerium ermächtigt, mit Ungarn einen Münz- und Währungsvertrag abzuschließen. Die gesetzgeberische Durchführung dieser ganzen Valutareform ist das Werk des Ministers Steinbach.

Zölle.

§. 43. Da die Zölle ursprünglich einzig und allein dem fiscalischen Interesse dienten, wurde auf die durch dieselben erzeugten wirthschaftlichen Folgen für das Inland und die ungleiche Belastung der Staatsbürger nicht Rücksicht genommen. Als sich mit der Zeit einerseits der Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger, in Folge dessen also auch der Allgemeinheit aller Belastung in der Gesetzgebung Bahn brach, andererseits die Wirkung der Zölle als ungleiche Besteuerung hervortrat, war die Gesetzgebung immermehr bestrebt, durch Umgestaltung der Zolltarife das fiscalische Interesse mit der Forderung des Gleichheitsprincipes, also der Allgemeinheit, in Einklang zu bringen. Zu alledem trat dann in neuerer Zeit die

[1]) Die Einnahme aus dem „Münzwesen" ist im Voranschlag für 1901 mit 918,760 K eingestellt.

[2]) §§. 38, 106, 118—121, 325 des Strafgesetzes 1852.

[3]) Art. XII des Gesetzes v. 21. December 1867, Nr. 146 RGB.

Rücksicht auf das volkswirthschaftliche Interesse, namentlich auf den Schutz der heimischen Industrie gegen ausländische Concurrenz, welcher ebenfalls durch Gestaltung des Zolltarifes geübt werden konnte. Unter Festhaltung nun des obersten Gesichtspunktes aller Zollgesetzgebung, nämlich des fiscalischen, welcher die Zölle in erster Linie als Einnahmsquelle für den Staat betrachten muß, war die österreichische Gesetzgebung in den aufeinanderfolgenden Umgestaltungen des Zolltarifes bestrebt, sowohl dem Grundsatz der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung, als auch den berechtigten Interessen der heimischen Production Rechnung zu tragen.

§. 44. Da die Zölle zu denjenigen Angelegenheiten gehören, welche nach dem Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 146, in Oesterreich und in Ungarn nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandeln sind, so können die Zölle in Oesterreich-Ungarn jedesmal nur auf Grund eines Zollvertrages zwischen beiden Reichshälften und nach einem vereinbarten Zolltarif erhoben werden. Ein solcher Zoll- (und Handels-) Vertrag wurde zwischen Oesterreich und Ungarn unterm 24. December 1867 geschlossen, sodann unterm 27. Juni 1878 erneuert; dieser letztere Vertrag wurde im Jahre 1887 auf weitere zehn Jahre mit einigen Modificationen verlängert.[1])

Im Jahre 1896 wurde dieser Vertrag gekündigt, hörte somit im Jahre 1897 auf und ist seither noch nicht endgiltig erneuert worden. Doch gelten seine Bestimmungen provisorisch fort, bis ein neuer zu Stande kommt oder das Zoll- und Handelsbündniß zwischen Oesterreich und Ungarn als gelöst erklärt wird, womit seitens Ungarns häufig gedroht wurde, welche Eventualität aber schwerlich eintreten dürfte, insbesondere angesichts der handelspolitisch feindseligen Haltung, welche neuestens Deutschland Oesterreich-Ungarn gegenüber durch seine agrarischen Schutzzölle bekundet.

Nach diesem Vertrage nun bilden während der Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses beide Ländergebiete ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgränze.[2]) In Folge dessen hat keine der beiden Reichshälften das Recht, Verkehrsgegenstände, welche aus dem einen Ländergebiete in das andere übergehen, mit irgend welchen Abgaben (sei es Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben) zu belasten und zu solchem Zwecke irgend welche Zwischenzolllinien aufzurichten. Alle mit fremden Staaten abgeschlossenen Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge, wie alle anderen Verträge, welche die wirthschaftlichen Beziehungen zum Ausland regeln,[3]) haben in beiden Reichshälften gleich bindende Kraft. Alle innerhalb der gemeinsamen Zollgränze geltenden Zollgesetze und Zolltarife, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle in beiden Ländergebieten, dürfen nur im allgemeinen Einverständniß der beiderseitigen Legislativen abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen

[1]) Nr. 48, 1887.

[2]) Mit Gesetz v. 20. December 1879, Nr. 136, wurden auch Bosnien und die Hercegovina in dieses gemeinsame Zollgebiet einverleibt. — Auch sind im Sinne der beiden letzten Zoll- und Handelsbündnisse die Freihafengebiete von Triest und Fiume in das gemeinsame Zollgebiet einbezogen worden.

[3]) Hieher gehören auch alle Consular-, Post- und Telegraphen-Verträge.

beider Theile innerhalb der Gränzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen.

Beide Reichshälften haben das Recht, sich gegenseitig bezüglich der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle durch besondere Inspectoren zu überwachen.

Der Zolltarif.

§. 45. Die Verwaltung des Zollwesens beruht theilweise noch auf der Zoll- und Monopolsordnung vom Jahre 1835, den Vollzugsvorschriften zu denselben vom Jahre 1836 und den zu denselben seither erflossenen zahlreichen Nachtragsverordnungen; theilweise auf dem letzten gegenwärtig giltigen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, welcher mit Gesetz vom 25. Mai 1882, Nr. 47, kundgemacht und mit Gesetz vom 21. Mai 1887, Nr. 52, in einigen unwesentlichen Einzelnheiten abgeändert wurde. Dem eigentlichen Zolltarif sind eine Reihe von Artikeln (XIX) vorausgeschickt, welche allgemeine Bestimmungen enthalten; der Zolltarif selbst besteht aus zwei Theilen, von denen der erste in fünfzig Tarifclassen mit zusammen 356 Tarifnummern alle die Waaren aufzählt, welche bei der Einfuhr einen Zoll zahlen oder auch ausdrücklich vom Zolle befreit sind. Die Angabe der Zollgebühr geschieht entweder auf Grundlage des Gewichtes (per 100 Kilo) oder per Stück. Als zweiter Theil des Zolltarifs, der die Ausfuhrzölle enthält, figurirt nur eine Tarifclasse mit einer Tarifnummer, da bei der Ausfuhr nur von diesem einen Artikel (Hadern, Abfälle zur Papierfabrication u. dergl.) ein Ausfuhrzoll eingehoben wird.

Die in den Eingangsartikeln enthaltenen allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes erklären alle Waaren in der Einfuhr für zollpflichtig, soweit dieselben nicht in dem beigefügten Zolltarife ausdrücklich für zollfrei erklärt sind. Es unterliegt daher jede im Zolltarife nicht ausdrücklich als zollfrei erklärte Waare einem Zolle und zwar demjenigen, der in dem Zolltarife für die Tarifnummer, zu welcher diese Waare gehört, angegeben ist. Die Einbeziehung einer gegebenen Waare unter eine Tarifnummer des Zolltarifes ist Sache der Zollbehörden und geschieht nach den Vorschriften des Zollverfahrens.

Für die Waarendurchfuhr wird kein Zoll eingehoben;[1]) in der Ausfuhr sind alle Waaren zollfrei bis auf die einzige obenerwähnte Tarifclasse und Nummer (Hadern und zur Papierfabrication dienende Abfälle).

Befreit vom Einfuhrzolle werden Waaren und Gegenstände aus doppeltem Grunde: wegen ihrer wirthschaftlichen Eigenschaft und wegen der Zwecke, für welche sie im Inland bestimmt sind.

Die ersteren Befreiungen sind in dem Zolltarife in den bezüglichen Tarifclassen und Nummern ausdrücklich aufgeführt; sie gelten theils Roh-

[1]) Doch ist die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak) nur mit Erlaubniß der competenten Behörde gestattet; auch kann die Regierung aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspolizei den Verkehr mit bestimmten Gegenständen verbieten.

producten, Halbproducten oder Abfällen, welche zum Zwecke der Verarbeitung und Herstellung von werthvolleren Fabrikaten oder Ganzfabrikaten eingeführt werden, und bezwecken die Hebung und Förderung der inländischen Industrie. In die Kategorie dieser zollfreien Waaren gehören z. B. Felle und Häute, Werkholz, Hörner, Bernstein, rohe Baumwolle u. s. w.

Aus demselben Grunde als Hilfsmittel der Industrie sind zollfrei Brennmaterialen, wie: Holzkohle, Steinkohle, ferner chemische Hilfsstoffe.

Ihrer bekannten wirthschaftlichen Eigenschaft ebenfalls verdanken die Zollfreiheit alle edlen Metalle und Münzen; endlich sind als zollfrei erklärt Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, wie auch Hilfsinstrumente der letzteren (Präcisionsinstrumente), daher auch zollfrei: Bücher, Druckschriften, aller Art graphische Darstellungen und Werke der Bildhauerkunst (letztere jedoch nur mindestens in natürlicher Größe).

Aus dem zweiten Grunde ihrer Bestimmung für gewisse privilegirte Personen, Anstalten und Zwecke sind in den Eingangsartikeln des Zolltarifgesetzes als zollfrei erklärt: alle Gegenstände, die für den Gebrauch des Kaisers und der am k. k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind; Monopolsgegenstände, die das Aerar aus dem Ausland bezieht; Militäreffecten für die Heeresverwaltung; Habschaften der Einwanderer; Erbschaftseffecten inländischer Erbnehmer; Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, für inländische öffentliche Sammlungen; Antiquitäten auch für private Sammlungen; verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen; Effecten der Reisenden sowie die Transportmittel derselben; Muster- und Probensendungen; die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände; Waaren und Gegenstände, die zur Veredelung, Reparatur und Bearbeitung eingeführt werden, um in werthvollerem Zustande wieder ausgeführt zu werden, wenn für diese Rückausfuhr die vorgeschriebene Sicherheit gegeben wird; inländische Waaren, die, nachdem sie zum Zwecke des Verkaufes unter Anwendung des sog. Losungsverfahrens ausgeführt, unverkauft wieder eingeführt werden. Die Controlsmaßregeln rücksichtlich solcher Verkehrserleichterungen werden im Verordnungswege kundgemacht. Außer den obigen gesetzlich zollfreien Gegenständen können die Finanzbehörden in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen vom Einfuhrzolle solche Gegenstände befreien, die zu Cultus- und wohlthätigen Zwecken eingeführt werden. Auch kann die österreichische Regierung im Einverständnisse mit der ungarischen in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande den Einfuhrzoll für Getreide und Hülsenfrüchte zeitweilig an einzelnen oder allen Gränzen aufheben.

Auf Waaren aus Staaten, mit denen besondere Zoll- und Handelsverträge bestehen, kommen nicht die Zollsätze dieses allgemeinen Tarifes, sondern die besonderen vereinbarten Zollsätze zur Anwendung. Dagegen unterliegen Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten bei der Einfuhr, außer dem im Tarife enthaltenen Zolle noch einem Zuschlage von 30 Percent, und wenn sie in dem Tarife

als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15 Percent des Handelswerthes. (Vergl. weiter unten „öffentliches Handelsrecht".)

Das Zollverfahren.

§. 46. Das Zollverfahren, welches nur in Zollämtern (Haupt- und Nebenzollämtern) vor sich gehen kann, zu welchen die Waaren nur auf Zollstraßen[1]) und zur Tageszeit[2]) gelangen dürfen, beruht auf obligaten Waarenerklärungen (Declarationen), die vorschriftsmäßig seitens der Partei zu überreichen sind. Ohne solche Waarenerklärungen kann kein Zollverfahren stattfinden. Diese Waarenerklärungen müssen nach den vorgeschriebenen Rubriken alle, die zu verzollende Waare betreffenden Angaben über Namen und Wohnsitz des Versenders, des Waarenführers, des Bestimmungsortes der Waare, der Beschaffenheit und Gattung derselben, sowie des Adressaten enthalten. Der Aussteller der Waarenerklärung, der dieselbe auch unterschreiben muß, haftet für die Richtigkeit der in derselben enthaltenen Angaben. In der Regel ist der Waarenführer (Spediteur) der Aussteller der Declaration; doch kann es auch der Adressat (der Empfänger) oder dessen Bevollmächtigter sein.

Auf Grundlage einer solchen Waarenerklärung beginnt die Zollbehandlung mit der Prüfung der den Waarentransport begleitenden Papiere (Frachtbriefe u. s. w.), worauf die Aufnahme der zu verzollenden Waaren in die amtliche Niederlage erfolgt, wo im Beisein des Waarenführers oder des Adressaten oder deren Vertreter die zollamtliche Untersuchung (Beschau), und zwar zuerst die äußere und sodann die innere der Waaren erfolgt. Ergibt sich dabei kein Anstand, stimmen die Angaben der Waarenerklärung mit dem Befund der Waaren bezüglich aller dabei in Betracht kommenden Punkte, namentlich der Quantität und der Qualität, so wird zur Berechnung der Zollgebühren geschritten, worauf die letzteren eingehoben werden. Nach Berichtigung der Zollgebühren wird je nach Umständen die amtliche Bezeichnung der dem Zollverfahren unterzogenen Gegenstände, eventuell die Anlegung des amtlichen Verschlusses vorgenommen, worauf die Hinausgabe der verzollten Waaren an den Adressaten oder Waarenführer erfolgt, der auch das Recht hat, die Ausfertigung einer schriftlichen Bestätigung über das vollzogene Zollverfahren zu verlangen.

[1]) Zollstraßen sind jene Land- und Wasserwege, auf denen allein den Waaren der Eingang und der Ausgang über die Zollinie gestattet ist. Nebenwege sind verboten. Wo Gränzzollämter nicht unmittelbar an der Zollinie bestehen, werden zur Ueberwachung der Einfuhr nöthigenfalls Aviso- oder Ansageposten aufgestellt.

[2]) Eine Ausnahme bilden Eisenbahntransporte und Postfrachten.

Das Mauthgefälle.

§. 47. Am nächsten verwandt mit den Zöllen sind die Mauthgebühren; diese Verwandtschaft datirt von gleicher Abstammung. Denn ursprünglich waren sowohl Zölle wie Mauthen Abgaben, die aus Anlaß der Benützung öffentlicher Straßen, als Entgelt für die Sicherheit auf denselben, von den Gebietsherren erhoben wurden. Mauth- und Zollstätte fiel ursprünglich immer zusammen.[1])

Mit der Zeit differenzirte sich diese Wegeabgabe in eine Abgabe für die Waare — Zoll — und in eine Abgabe für die Benützung des Weges auch ohne Waarentransport — die Mauth. Das ältere Staatsrecht construirte als Begründung dieser letzteren die Wegehoheit und leitete von derselben das „Mauthgefälle" ab.

In Oesterreich erfuhr das Mauthwesen eine allgemeine gesetzliche Regelung mittelst des in Folge a. h. Entschließung vom 30. December 1820 erflossenen Hofkammerdecretes vom 17. Mai 1821 — dessen grundlegende Bestimmungen noch heute gelten.[2])

Darnach werden Mauthgebühren entrichtet für Zug- und Treibvieh beim Passiren von Mauthschranken und bei ärarischen Ueberfuhren über Flüsse; von Menschen bei diesen letzteren. Es kommt also nicht darauf an, ob das Fuhrwerk beladen ist oder nicht, sondern nur auf die Anzahl des vorgespannten Zugviehes.[3])

Mauthschranken, bei denen die Mauthgebühr zu entrichten ist, werden nur auf chausseemäßigen Straßen bei Ueberfuhren errichtet. Die Mauthgebühren sind sehr mäßig gehalten, damit sie wie eine indirecte Steuer von dem verkehrenden Publicum nicht als größere Belastung empfunden werden.

Dagegen sind auf Umgehungen der Mauthgebührzahlung empfindliche Geldstrafen gesetzt, so daß keine Versuchung zu Gefällsübertretungen vorhanden ist.

Die Mauthgebühren werden seit dem Jahre 1829 vom Staate nicht in eigener Regie eingehoben, sondern an Mauthpächter verpachtet, welche sodann die Gebühr an den Mauthschranken von den Parteien nach festgesetztem Tarife einheben. Die Pächter sind verpflichtet, die Parteien bei Tag und Nacht ohne Weitläufigkeiten zu expediren, die Gebühren auf der Straße an den Mauthschranken in Empfang zu nehmen und die amtlich bestätigte Gebührentabelle zu Jedermanns Einsicht an einer Jedermann sichtbaren und zugänglichen Stelle außerhalb des Mauthgebäudes anzuheften.

---

[1]) Verwaltungslehre, §. 50, S. 146.

[2]) Vergl. Manz'sche Separatausgabe Nr. 27: Die Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften von Schaffer.

[3]) Die Höhe der heute geltenden Mauthgebühren wurde festgesetzt mit R.-Vdg. v. 15. August 1858, Nr. 39 RGB., und zwar für Zugvieh in der Bespannung mit 2 kr., für Zugvieh außer der Bespannung und schweres Triebvieh mit 1 kr., für leichtes Triebvieh mit $^1/_2$ kr. vom Stück. Dieser Tarif gilt nur für ärarische Straßen, nicht für Landesstraßen.

Streitigkeiten zwischen den Mauthpächtern und den Parteien aus der Mauthzahlungspflicht werden mit Ausschluß des Rechtsweges von den Finanzbehörden entschieden. Von der Mauthzahlung gibt es zahlreiche gesetzliche Befreiungen und zwar persönliche nnd sachliche. Die persönlichen werden theilweise denselben Personen zugestanden wie die Zollbefreiungen, also dem kaiserlichen Hofe, den das Exterritorialrecht genießenden Personen u. dergl.; die sachlichen Befreiungen gelten allen solchen Fuhrwerken und Transporten, welche entweder im Dienste des Militärärars verkehren oder gemeinnützigen Zwecken dienen; auch die umliegende Landwirthschaft ist bei ihrem zum Betriebe nöthigen Wirthschaftsverkehr von der Mauth befreit.[1])

Trotz dieser weitreichenden Begünstigungen der Landwirthschaft und gemeinnütziger Zwecke ist die Mauthgebühr eine Steuer, deren gerechte Veranlagung und Vertheilung auf die Gesammtheit nicht in der Macht der Staatsverwaltung liegt. Denn bei den heutigen Verkehrsverhältnissen trifft die Mauthgebühr in verhältnißmäßig viel höherem Maße den Nahverkehr als den Fernverkehr, daher auch den Kleinverkehr in höherem Maße als den Großverkehr; sie belästigt den Localverkehr und läßt den Länderverkehr frei; sie beschwert den kleinen Nahrungsverkehr und läßt den großen mittelst Eisenbahnen sich vollziehenden Industrieverkehr unberührt.

Aus dieser Eigenschaft der Mauthgebühr erklärt sich die auffallende Thatsache, daß trotz des riesigen Aufschwunges des Länder- und Weltverkehrs, der in dem steigenden Ertrage aller Abgaben seinen Ausdruck findet, der Ertrag der Mauthgebühr fast constant bleibt,[2]) weil diese Gebühr eben an dem Aufschwung des Großverkehrs keinen Antheil hat und nur immer gleichmäßig den Local- und Kleinverkehr belastet. Daher ist denn auch in vielen Ländern diese Gebühr (in deutschen Werken meist „Chausseegeld" genannt) schon zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgehoben worden, so in Frankreich 1806 und in den einzelnen deutschen Staaten im Laufe des 19. Jahrhunderts.[3]) Auch in Oesterreich sind im

---

[1]) Die Local-Mauthbefreiung genießen alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner des Ortes, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder im Orte gemietheten Zugvieh verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft nothwendig haben (Hfkmrd. vom 27. Mai und 26. October 1821), sowie das zur Weide, zur Schwemme, zur Tränke, zum Beschlagen, sowie zur Heilung getriebene Vieh (Hfkmrd. vom 14. Juli 1824 und vom 25. Juli 1829). Die Alpenbesitzer sind bei jenen Weg- und Brückenmauthstationen, welche zwischen der eigentlichen Alpe und den Wirthschaftsgebäuden liegen, hinsichtlich des zur Weide auf die Alpen bestimmten Viehes neben den eigentlichen Wirthschaftsfuhren auf dem Hin- und Rückzuge befreit (Hfkmrd. vom 14. November 1825), und es sind unter dieser Befreiung auch jene Fuhren begriffen, mittelst welcher die Alpenbesitzer das während des Sommers auf der Alpe gesammelte Heu und die Waldstreu für ihren eigenen Wirthschaftsbetrieb zuführen (Hfkmrd. v. 11. Juli 1824).

[2]) In dem Decennium von 1868—1877 blieb der Ertrag der Mauthen constant zwischen $2^1/_2$—$2^3/_4$ Millionen und in den Finanzgesetzen von 1885—1890 ist derselbe fast constant mit circa 2,400,000 fl. eingestellt.

[3]) In Preußen erfolgte 1838 und 1840 eine Regelung und Mäßigung des Mauthtarifes, 1874 Aufhebung aller Chausseegelder auf Staatsstraßen; zuletzt ist

Reichsrath mehrfach Forderungen nach Aufhebung dieſer Abgabe laut geworden, denen Rechnung tragend zunächſt mit Geſetz vom 26. Auguſt 1891, Nr. 140, die ärariſche Brückenmauth aufgehoben wurde. Auch wurden mit dieſem Geſetze die früheren Beſtimmungen über Chauſſeemauthen vielfach gemildert und die Ueberfuhrmauthen geregelt. Jedenfalls erfährt die ärariſche Mauthgebühr gegenwärtig keinerlei Ausdehnung mehr;[1]) dagegen iſt dieſelbe den einzelnen Ländern als ein Bedeckungsmittel für Straßenbau und Straßenerhaltung vom Staate überlaſſen und ſpielt in den Landeshaushalten eine bedeutende Rolle. In den Ländern werden die einzelnen Mauthſtellen und die allgemeine Pflicht, die Gebühr an denſelben zu entrichten, durch Landesgeſetze beſtimmt.[2])

Gebühren.

§. 48. Ein namhaftes Erträgniß liefern der Finanzverwaltung die als „Gebühren" bezeichneten Abgaben, welche theilweiſe in der Form der Stempelverwendung, theilweiſe als unmittelbare Gebühren- und Taxenentrichtung an die Staatscaſſen gezahlt werden.[3])

Gebühren ſind zu zahlen von allen Rechtsgeſchäften, durch welche nach den bürgerlichen Geſetzen Rechte begründet, übertragen, befeſtigt, umgeändert oder aufgehoben werden; von allen Vermögensübertragungen auf den Todesfall; ferner von allen Rechtsurkunden, wie Zeugniſſen, Handelsbüchern, Eingaben an Behörden, Eintragungen in öffentliche Bücher und amtliche Ausfertigungen, Urtheile u. ſ. w.,[4]) endlich von Spielkarten.[5])

Das Ausmaß dieſer Gebühren beſtimmt der dem Gebührengeſetze beigefügte, alphabetiſch geordnete, hundertundſiebzehn Poſitionen enthaltende Tarif. Die Gebühr iſt entweder mit einem feſten (fixen) Betrag feſt-

---

1885 dieſe Abgabe in Sachſen ganz aufgehoben worden. Vergl. Reitzenſtein, Das deutſche Wegerecht. Freiburg 1890, S. 125.

[1]) Eine Regierungsvorlage behufs weiterer Einſchränkung der Mauthen iſt in parlamentariſcher Behandlung. Doch iſt für das Jahr 1901 noch immer eine Einnahme von Mauthen mit 2 Millionen Kronen in den Voranſchlag eingeſtellt.

[2]) Z. B. §. 17 des Straßengeſetzes für Steiermark v. 23. Juni 1866, ebenſo in anderen Landesgeſetzen und im Landesmauthgeſetz für das Königreich Böhmen v. 2. April 1867.

[3]) Im Staatsvoranſchlag für 1901 iſt die Einnahme von Stempel, Taxen und Gebühren mit über 149½ Millionen Kronen eingeſtellt. Da die dieſem Titel entſprechenden Verwaltungsausgaben ungefähr 4 Millionen betragen, ſo bleibt als Reineinkommen aus Stempel, Taxen und Gebühren rund 144 Millionen Kronen, eine Summe, welche keine andere Einnahmepoſt erreicht und welcher nur das Reineinkommen aus dem Tabakmonopol mit über 130¾ Millionen Kronen nahe kommt.

[4]) §. 1 des Gebührengeſetzes (Kaiſerl. Patentes) v. 9. Februar 1850, Nr. 50. An dieſer Grundlage des heutigen Gebührenrechts wurden mit den Geſetzen vom 13. December 1862, Nr. 89, vom 29. Februar 1864, Nr. 20, und vom 24. Mai 1873, Nr. 26, Aenderungen vorgenommen; mit Geſetz vom 8. März 1876, Nr. 26, iſt eine Stempelgebühr von Wechſeln, die ſcalenmäßig ſteigt, eingeführt worden. Die Gebühr von Vermögensübertragungen iſt zuletzt mit Geſetz v. 18. Juni 1901, Nr. 74, geregelt worden. Dazu die Durchführungs-Vdg. v. 21. Juni 1901, Nr. 75.

[5]) Geſetz v. 15. April 1881, Nr. 43.

gesetzt, oder mit einem nach dem Werthe des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes steigenden Betrage. Diese Steigerung ist wieder entweder nach festen Abstufungen oder nach Percenten des Betrages normirt; das Maß des Steigens der Gebühr nach festen Abstufungen des Werthes des Gegenstandes ist in den, dem Gesetze beigefügten drei Scalen enthalten. Die percentuale Gebühr ist immer unmittelbar zu entrichten, und zwar wird zu diesem Zwecke die über das Rechtsgeschäft (Kauf und Verkauf von Immobilien, Tausch, Gesellschaftsvertrag, Ehepacten u. s. w.) verfaßte Urkunde der Steuerbehörde zur Bemessung der Percentualgebühr übermittelt. Eine scalamäßige Gebühr kann, wenn ihr Betrag 20 fl. überschreitet, ebenfalls unmittelbar entrichtet werden.

Zur Entrichtung der Gebühr sind bei zweiseitigen Rechtsgeschäften beide Parteien zur ungetheilten Hand verpflichtet; bei einseitigen diejenige Partei, zu deren Vortheil die Urkunde errichtet wurde. Bei Vermögensübertragungen haftet die Gebühr auf dem Gegenstande des Vertrages mit dem Vorzugsrecht der Steuern. Advocaten, Notare und öffentliche Agenten sind haftbar für die Entrichtung der Gebühr von denjenigen Rechtsgeschäften, über welche unter ihrer Mitwirkuug Rechtsurkunden verfaßt wurden; doch entledigen sie sich ihrer Pflicht dnrch Anzeige des Rechtsgeschäftes an die Steuerbehörde, was in der Regel durch Vorlage einer vidimirten (stempelfreien) Abschrift an dieselbe zu geschehen hat. Diese Pflicht liegt auch den Gerichten ob. Nichtentrichtung der Gebühr oder mangelhafte Stempelung werden mit dem dreifachen Betrage der Gebühr gestraft. Doch wurde mit Gesetz vom 8. März 1876, Nr. 26, für die Unterlassung der Stempelung einer Anzahl von Urkunden die Geldstrafe bis zum fünfzigfachen Betrage der ursprünglichen Gebühr erhöht; es sind das meist kaufmännische Urkunden, die einer sehr geringen Gebühr unterliegen (Frachtkarten, Rechnungen, Wechsel u. s. w.). Alle Behörden sind zur Anzeige von nichtgestempelten oder mangelhaft gestempelten Urkunden, wenn solche anläßlich von Amtshandlungen zum Vorschein kommen, verpflichtet. Denjenigen, welche Gebührenverkürzungen anzeigen, gebührt eine gesetzlich bestimmte Belohnung.

Das Jahr 1850, das Geburtsjahr des Gebührengesetzes, brachte Oesterreich auch ein „neues provisorisches" Gesetz, womit Gebühren auf Spielkarten, Kalender, ausländische Zeitungen, Ankündigungen und Zeitungsinserate eingeführt wurden.[1]) Von diesen damals eingeführten Gebühren ist

[1]) In einigen Kronländern war schon seit dem Jahre 1840 ein Stempel auf Kalender, Spielkarten, Zeitungen und Annoncen eingeführt; in diesen Kronländern trat das neue Gesetz an Stelle des alten. Die wichtigste Novelle zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 ist die vom 13. December 1862. Dasselbe statuirte zu allen im Gesetz v. 1850 festgesetzten Gebühren noch einen Kriegszuschlag von 25 %, der sich bis heute erhalten hat. Dagegen brachten die späteren Gebührennovellen vom 29. Februar 1864 und 31. März 1890 gewisse Ermäßigungen zu Gunsten einzelner mit dem Gebührengesetz unverhältnißmäßig betroffener Steuerträgerclassen, so das Gesetz v. 29. Februar 1864 zu Gunsten der Kaufleute, das Gesetz v. 31. März 1890 zu Gunsten der Bauern. Das Gesetz v. 18. September 1892 führte einen Stempel auf ausländische Actien ein in einer Effecten-Umsatzsteuer. Die wichtigsten aller Gebühren, die dem Fiscus mehr als die Hälfte aller

seither die Placaten-, Inseratensteuer, der Zeitungs- und Kalenderstempel wieder aufgehoben,[1]) die Spielkartengebühr bedeutend erhöht worden. Der Spielkartenstempel beträgt 15—30 Kreuzer für ein Spiel (nichtgeglättete und geglättete Karten).

Zur Entrichtung dieser Gebühren sind bei Spielkarten deren Erzeuger verpflichtet.[2]) Doch sind auch diejenigen für die Gebühr haftbar, welche ungestempelte Exemplare benützen oder verbreiten.[3])

---

§. 49. Erbschaftssteuer und Gebührenäquivalent.

Die unter den Gebühren (Tarifpost 106) als Gebühr von den „Vermögensübertragungen von Todeswegen" aufgeführte Abgabe ist ihrem Wesen nach keine Gebühr, sondern eine Erbschaftssteuer. Denn zum Begriffe der Gebühr gehört zum Mindesten die subjective Möglichkeit, die

---

anderen Gebühren eintragen, sind die „Uebertragungs-Gebühren", d. i. die Gebühren von der theils entgeltlichen, theils unentgeltlichen Vermögensübertragung. Es gehören hieher die Gebühren von Erbschaften, Schenkungen, Errichtung von Stiftungen, Kauf und Verkauf von Immobilien, Einräumung von Fruchtgenuß und Gebrauchsrecht an solchem. Die Gebühr von Vermögensübertragungen ist neuestens mit Gesetz v. 18. Juni 1901, Nr. 74, neu geregelt worden.

[1]) Mit Gesetz v. 29. März 1874, Nr. 30, und 27. December 1899, Nr. 261.

[2]) Behufs Entrichtung der Abgabe sind die Spielkarten mit der amtlichen Verschlußmarke zu versehen und der amtlichen Abstempelung zu unterziehen. Diese amtlichen Verschlußmarken werden den zur Zahlung Verpflichteten gegen Verrechnung unentgeltlich verabfolgt und dürfen für sich allein nicht weiter begeben werden (§. 2). Das Spielkartenerzeugungsgewerbe wird als concessionirtes erklärt und hat auf die Verleihung die Finanzlandesbehörde Einfluß zu nehmen.

[3]) Alle die oben erwähnten Gebührengesetze von 1850, 1862, 1864 sind seinerzeit auch für Ungarn wirksam geworden und wurden durch den Ausgleich 1867 in ihrer Wirksamkeit und Rechtsgiltigkeit nicht berührt. Es stellte sich lediglich die Nothwendigkeit heraus, „die wechselseitigen Verhältnisse beider Reichshälften in Ansehung der Stempel, unmittelbaren Gebühren und der Taxen" zu regeln. Zu diesem Behufe wurde mit Ges. v. 3. Juli 1868, Nr. 94 RGB., der österreichische Finanzminister ermächtigt, mit dem ungarischen Finanzminister darüber eine Uebereinkunft zu treffen, „welcher Reichshälfte zunächst der Anspruch auf die bezügliche Abgabe von den einzelnen abgabenpflichtigen Objecten zusteht, welche Wirkung die in der einzelnen Reichshälfte erfolgte Zahlung der Gebühr, namentlich bei Uebertragung der Urkunde in die andere Reichshälfte" haben solle und wie „die beiderseitigen Gefällsinteressen gefördert" werden sollen. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung nun wurde zwischen beiden Finanzministern eine dießbezügliche Uebereinkunft getroffen und die bezüglichen Bestimmungen mit Fin.-Min.-Vdg. v. 2. October 1868, Nr. 135, erlassen. Dieselben beruhen auf dem Grundsatze vollständiger Parität und Reciprocität. Jede der beiden Reichshälften hat ihre eigenen Stempelmarken, die in jedem Staatsgebiete zu den daselbst errichteten Urkunden verwendet werden müssen. Die unmittelbare Gebührenentrichtung erfolgt in der Regel ebenfalls in dem Staatsgebiete, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Einige Ausnahmen greifen Platz bezüglich der Geschäfte über unbewegliches Eigenthum, wobei die Zugehörigkeit desselben zu einem der beiden Staatsgebiete, bezüglich der letztwilligen Erklärungen, bei denen der Ort der Nachlaßhandlung entscheidet u. dergl. Die Zahlung des Gebührenäquivalentes richtet sich bei beweglichem Vermögen nach dem Wohnsitze der zahlungspflichtigen juristischen Person, bei unbeweglichem je nach der Lage desselben in dem einen oder andern Staatsgebiete.

gebührenpflichtige Handlung zu unterlassen, und somit der Ausschluß des allgemeinen Zwanges, dieselbe zu entrichten. Allerdings ist auch diese Möglichkeit häufig illusorisch; denn in gewissen Situationen und Verhältnissen ist der Einzelne gezwungen, die Hilfe des Gerichtes oder der Behörde anzurufen und die entsprechende Eingabe- oder Protokoll-Stempelgebühr zu zahlen. Doch zur begrifflichen Begründung der Gebühr läßt sich da immerhin noch der Fall denken (und kommt vielleicht auch vor), daß Jemand, um keine Gebühren zu zahlen, auf seine gerichtlich geltend zu machenden Rechte verzichtet. Was aber Niemand unterlassen kann, das ist das Sterben; und dieses unabwendbare Ereigniß müssen nicht nur alle besitzlosen, sondern auch alle diejenigen über sich ergehen lassen, die etwas besitzen. Auch können diese letzteren ihr Hab und Gut in's Jenseits nicht mitnehmen. Daher hängt der „Vermögensverkehr von Todeswegen" (wie einige Staatsrechtslehrer diesen Act benennen, um den Gebührencharakter dieser Abgabe zu retten) nicht vom Willen des Einzelnen ab, und stellt sich die Abgabe von solchen Vermögensübertragungen einfach als eine allgemeine, alle besitzenden Classen treffende Vermögenssteuer dar.[1]) Auch die Begründung des Gebührencharakters dieser Abgabe damit, daß der Staat dem Erben, indem er ihm zum Nachlaß verhilft, einen Dienst leiste und daher eine Gebühr zu fordern berechtigt wird, ist eine bei den Haaren herbeigezogene. Denn mit solchen „Diensten" (Schutz des Eigenthums und der Person) können nicht nur die Gebühren, sondern alle Steuern überhaupt begründet werden.

Der beste Beweis übrigens, daß diese „Gebühr" vom Staate nicht gerade „bei Gelegenheit" des Todes und aus Veranlassung der von ihm dabei dem Erben zu leistenden Dienste eingehoben wird, ist der Umstand, daß der Staat dieselbe auch von denjenigen Besitzern einhebt, die so glücklich sind, nicht sterben zu müssen und daher der Dienste des Staates bei Gelegenheit des Todes entrathen können, d. i. von den juristischen Personen (Gebührenäquivalent, wovon unten).

Uebrigens sind alle diese Begründungen ganz überflüssig;[2]) die Erbschaftssteuer ist als solche eine der gerechtfertigtsten, und wenn sie gerecht veranlagt und bemessen wird, eine der gerechtesten Steuern und in An-

---

[1]) Wenn zur Begründung des Charakters der Steuer im Gegensatz zu den Gebühren die regelmäßige Wiederkehr der ersteren in gleichen Zeitperioden gehören sollte, so kann man geltend machen, daß der Staat bei keiner anderen Steuer so sicher auf eine regelmäßige Wiederkehr in durchschnittlich gleichen Perioden rechnen könne, wie bei der Erbschaftssteuer. Denn im großen Ganzen muß ja jedes Besitzthum in durchschnittlich regelmäßigen Menschenalterperioden dem Staate die Erbschaftssteuer zahlen, so daß er auf diese Vermögenssteuer vielleicht mit noch größerer Sicherheit rechnen kann, wie z. B. auf die Grundsteuer.

[2]) Vergl. m. Verwaltungslehre §. 31 über die „rechtliche Begründung" der Steuern. Wem das, was dort darüber gesagt wird, zu hart oder gar „materialistisch" erscheint, den verweise ich auf folgende Worte Macaulay's: „. . . experience has fully proved that the voluntary liberality of individuals, even in times of the greatest excitement, is a poor financial ressource when compared with severe and methodical taxation, which presses on the willing and unwilling alike (History I 112, Tauchnitz).

betracht dessen, daß sie durchwegs in dem Momente eines wirklichen Vermögenszuwachses des Einzelnen abgefordert und eingehoben wird, auch eine solche, die den Einzelnen am wenigsten belastet. Aber allerdings hängt Alles von der gerechten Veranlagung derselben ab, wozu die erste Bedingung ist, daß sie sich ihres Charakters als Steuer vollkommen bewußt werde.[1]) Letzteres ist bei der österreichischen Erbschaftssteuer offenbar noch nicht der Fall, was schon der äußerliche Umstand verräth, daß sie als eine „Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen" auftritt. Jede Gebühr aber, die die Tendenz hat, die Sache, den Act selbst ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse in gleicher oder doch proportionaler Weise zu treffen, kann bei einer Erbschaftsgebühr bedenklich werden. Glücklicherweise hat der österreichische Gesetzgeber bei dieser Gebühr die Höhe derselben nicht nur nach der Größe des Vermögens, sondern auch nach dem Verwandtschaftsgrade des Uebernehmers abgestuft, womit er unwillkürlich den wahren Charakter dieser Gebühr als Steuer schon zu erkennen gibt. Der Zukunft bleibt es vorbehalten, aus dieser Gebühr die eigentliche Erbschaftssteuer voll und ganz zu entwickeln und allen Anforderungen, die man an eine solche zu stellen berechtigt ist, Rechnung zu tragen. — Nach dem geltenden Gebührengesetze zahlt das „von Todeswegen übertragene Vermögen", wenn es von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge und umgekehrt, an Wahlkinder, endlich an den bis zur Zeit des Todes des Erblassers von ihm nicht getrennten Ehegatten übergeht, von dem Werthe 1%; wenn

---

[1]) Ueber Erbschaftssteuer vergl. Roscher Finanzwissenschaft, 1886, S. 308 und den Artikel Mayr's in Stengel's Lexicon der Verwaltung I 360, wo die einschlägige Literatur angeführt ist. Zwischen den extremen Ansichten der Socialisten und ihrer gelehrten Nachbeter, welche einfach das Erbrecht abschaffen und nur den Staat als alleinigen lachenden Erben aller Besitzenden gelten lassen wollen, und der heutigen schüchtern als Gebühr auftretenden Erbschaftssteuer liegt in der Mitte der für den Staat wahrhaft „goldene" Weg einer rationellen Heranziehung aller Erbschaften, die ohne ungerechte Bedrückung mittelloser Familien zu dieser Steuer herangezogen werden können. Allerdings bedeutet nicht jede Erbschaft eine Vermögensvermehrung. Wenn ein Familienvater, der neben seinem Berufseinkommen ein kleines Capital besitzt, stirbt: so bedeutet diese „Erbschaft" für seine Familie entschieden eine Vermögensminderung — und solche Erbschaften dürfte der Staat nicht besteuern; von solchen Erbschaften ist auch die heutige „Gebühr" eine sehr hart empfundene und drückende Abgabe. Betritt aber einmal die Erbschaftsgebühr offen den Weg der Steuer und entwickelt sich als solche, dann kann ihre rationelle Ausbildung nicht ausbleiben. Sie wird dann überhaupt erst über einer gewissen Capitalshöhe, die einem steuerfreien Minimaleinkommen entspricht, und daher steuerfrei bleibt, einsetzen und nach aufwärts sich bewegend das wachsende Capital progressiv besteuern. Diese Progession braucht ja ebenfalls nicht im Geiste des Socialismus bis zu einer Großcapitalsconfiscation sich zu steigern, um nichtsdestoweniger dem Staate das zu geben, was ihm als dem berufensten Förderer und Vertreter des Gesammtinteresses gebührt. Eine solche künftige Erbschaftssteuer kann auf Verhältnisse Rücksicht nehmen, die heute zum großen Nachtheil des Staates unberücksichtigt bleiben; sie kann das Vermögen des kinderlosen Erblassers in höherem Maße heranziehen; sie kann bei einem gewissen entfernten Verwandtschaftsgrade die Progression bis zu einer Theilung steigern, mit einem Worte, sie kann für den Staat in noch ungeahnter Weise ergiebig werden und zugleich alle Härten der heutigen Erbschaftsgebühr beseitigen.

es an weitere Verwandte bis einschließlich der Geschwisterkinder übergeht, 4%, und noch weiter oder an fremde Personen 8%; nur wenn diese fremden Personen zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen und das Vermächtniß an dieselben eine Jahresrente von 50 fl. oder eine Capitalssumme von 500 fl. nicht übersteigt, gebührt davon blos 1%. Was unter diesem „Werth" des Tarifes zu verstehen ist, erklärt der §. 57 des Gebührengesetzes, wonach der „gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven und der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt", der Gebühr unterliegt. Andere als die soeben erwähnten Kosten, also z. B. „der gesetzliche sechswöchentliche Unterhalt für die hinterlassene Gattin, für Dienstboten und Hausgenossen" dürfen vom Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden. Auch die Legate nicht, wohl aber ist der Erbe berechtigt, den Legataren den auf sie entfallenden Gebührenantheil bei Auszahlung der Legate abzuziehen.

Wie bereits angedeutet, erkennt der Gesetzgeber selbst implicite die „Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen" als eine regelrechte Vermögenssteuer an, indem er nicht nur in logischer Consequenz, sondern einem Gefühl der Gerechtigkeit und Billigkeit folgend, die Entrichtung derselben „Gebühr" in regelmäßig wiederkehrenden zehnjährigen Zeitperioden von dem Vermögen aller juristischen Personen vorschreibt. Und zwar haben dieses „Gebührenäquivalent" zu entrichten:

alle Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, in der Höhe von 3% des unbeweglichen und 1½% des beweglichen Vermögens;

alle Actienunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht, in der Höhe von 1½% des unbeweglichen Vermögens.[1])

Punzirungs- und Aichgebühren.

§. 50. Zu den Gebühren ist auch die Punzirungsgebühr zu zählen, da dieselbe aus Anlaß einer Amtshandlung, hier der Punzirung, entrichtet wird. Allerdings ist diese Amtshandlung eine solche, welcher sich alle Verfertiger und Verkäufer von Gold- und Silberwaaren unterwerfen müssen, die aber andererseits ihnen zu Statten kommt, da doch die amt-

[1]) Die Gebührennovelle v. 13. December 1862 hat das Gebührenäquivalent des Gesetzes v. 9. Februar 1850 bedeutend ausgedehnt. Das Gesetz statuirt mehrere Befreiungen vom Gebührenäquivalent mit Rücksicht theils auf bestehende Eigenthumsbeschränkungen, theils auf die Widmung des Vermögens zu gottesdienstlichen, Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Zwecken, s. Manz XII, S. 376.

liche Punze der Gold- und Silberwaare insoferne einen höheren Werth gibt, inwieferne an deren Echtheit nicht mehr gezweifelt wird.[1])

Der Punzirung unterliegen alle wie immer gestalteten Gold- und Silberwaaren.[2]) Bei der Punzirung wird der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren erhoben und mittelst aufgedrückter Punze bestätigt. Der Feingehalt wird mit Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichnet; es dürfen aber nur solche Gold- und Silberwaaren verfertigt werden, welche keinen geringeren als den niedersten Feingehalt besitzen. Behufs Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung sind sowohl Verfertiger von und Händler mit Gold- und Silberwaaren einer eingehenden und weitreichenden Controle der Punzirungsbehörden unterworfen; sie stehen unter fortwährender amtlicher Aufsicht. Sie sind verpflichtet, sowohl den Antritt ihres Gewerbes wie auch jeden Wechsel ihrer Werkstätte längstens binnen acht Tagen der Controlsbehörde anzuzeigen; ordnungsmäßige Gewerbsbücher zu führen, in welche der Controlsbehörde jederzeit die Einsichtnahme freisteht. Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren unterliegen ebenfalls der Feingehaltscontrole.[3])

Die für das Punzirungswesen bestellten Behörden, denen in der Regel auch das Gold- und Silbereinlösungsgeschäft übertragen ist, unterstehen dem Finanzministerium. Oberste Centralbehörde hiefür, welche unmittelbar dem Finanzminister untersteht, ist das Hauptmünzamt in Wien; diesem untergeordnet ist das Hauptpunzirungsamt; selbständige Punzirungsämter bestehen in Linz, Graz, Triest, Prag, Lemberg, Krakau und Bregenz: doch wird auch nöthigenfalls Steuerämtern, Hauptzollämtern und Salinenverwaltungen das Punzirungsgeschäft übertragen.

Dem Wesen nach gleichartig mit den Punzirungsgebühren sind alle Aichgebühren, welche von den Aichämtern für die Ausführung von Aichungsarbeiten bei allen Maßen und Gewichten nach dem der Aichordnung vom Jahre 1872 beigefügten Aichgebührentarif eingehoben werden.[4])

---

[1]) Die allgemeine Verpflichtung, sich der Feingehaltscontrole des in Verkehr zu setzenden Goldes und Silbers zu unterwerfen, wird auch damit begründet, daß der Staat auf den früheren Vorbehalt alles Gold und Silber gegen Münze einzulösen verzichtete (Kais. Patent v. 24. October 1856). Jener Vorbehalt, der in den älteren Verordnungen seit Kaiser Ferdinand I. und noch in dem §. 123 des allg. Berggesetzes von 1854 enthalten war, machte diese Controle überflüssig. Heutzutage, wo der Gewerke über sein Gold und Silber nach Belieben verfügt, ist dieselbe eine nothwendige Schutzmaßregel für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs mit Werthsachen aus Edelmetallen.

[2]) Gesetz v. 19. August 1865, Nr. 75 ex 1866; dazu die Vollzugs-Verordn. des Fin.-Min. v. 30. November 1866, Nr. 149.

[3]) Nicht unterworfen der amtlichen Controle sind: blos vergoldete oder versilberte Waaren oder solche, die nur mit Gold und Silber legirt sind, so daß das edle Metall nur 1/4 des Gewichtes ausmacht; ferner wissenschaftliche Instrumente; Denkmünzen k. k. Anstalten; mit Email ganz bedeckte Gegenstände; bloße Fassungen von Edelsteinen, bei denen das verbrauchte Gold und Silber untergeordnete Bedeutung hat, und Gegenstände, welche beim Gold nicht über 40 Aß, beim Silber nicht über 60 Aß wiegen.

[4]) Die Min. Vdg. v. 8. Jänner 1878, Nr. 8, enthält einige Modificationen des obigen Tarifes.

Diese Aichordnung erfloß im Wege der Verordnung in Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, Nr. 16, womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung (die metrische) festgestellt wurde, welche am 1. Jänner 1876 sowohl in Oesterreich wie in Ungarn in's Leben trat.[1])

Das Gesetz begründet eine allgemeine Verpflichtung, sich nur der gesetzlichen Maße, Gewichte und Meßapparate zu bedienen; Zuwiderhandelnde werden mit 5 bis 100 fl., eventuell mit Haft und jedesmal auch mit Verfall der ungesetzlichen Maße, Gewichte und Meßapparate gestraft.

Alle gesetzlichen Maße, Gewichte und Meßapparate aber müssen amtlich geaicht werden; nur durch die vollzogene Aichung erlangt ein Maß, Gewicht oder Meßapparat, welches nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Aichordnung angefertigt ist, die volle gesetzliche Qualification.[2]) Die Aichordnung beschreibt genau und in's Detail die Beschaffenheit aller Maße, Gewichte und Meßapparate (Alkoholometer, Saccharometer u. s. w.). Die amtliche Aichung, welche durch vorschriftsmäßige Aufdrückung (Einprägung, Einbrennung u. dergl.) eines Stempels geschieht, ist die Beglaubigung, daß das vorgewiesene Exemplar eines Maßes, Gewichtes oder Meßapparates die gesetzliche Beschaffenheit besitzt.

Das oberste technische Organ für die Verwaltung des Aichwesens ist die Normal-Aichungs-Commission in Wien, welche unmittelbar dem Handelsminister untersteht.[3]) In den einzelnen Ländern bestehen Aichämter, in der Regel am Sitze landesfürstlicher Behörden, die unmittelbar von Aichinspectoren beaufsichtigt werden.[4]) Die Einrichtung und Geschäftsführung der Aichämter regelt die Min.-Vdg. vom 3. April 1875.[5])

Die Amtshandlungen der Aichämter können auch außerhalb des Amtes vorgenommen werden, in welchem Falle die betreffenden Beamten die vorgeschriebenen Diäten beziehen.

Taxen.

§. 51. Unter Taxen versteht man ganz speciell diejenigen Gebühren, welche aus Anlaß von Verleihungen von Titeln, Würden und Berechtigungen

---

[1]) Das beiderseitige Festhalten an diesem metrischen Maß- und Gewichtssystem ist im Art. XIII des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses vereinbart.

[2]) Artikel XI des Gesetzes v. 23. Juni 1871; daher unterliegen auch der gesetzlichen Strafe Diejenigen, welche sich vollkommen richtiger, jedoch nicht geaichter Maße und Gewichte bedienen. Auch dürfen ungeaichte Maße und Gewichte nicht verkauft werden; dieselben müssen vor dem Verkauf geaicht werden.

[3]) Ihr Wirkungskreis ist bestimmt in der MV. v. 17. Februar 1874, Nr. 17.

[4]) Gesetz v. 31. März 1875, Nr. 43, betreffend die Organisirung der Aichbehörden.

[5]) Die Einnahmen aus den Aichgebühren sind im Budget im Capitel „Handelsministerium" eingestellt; doch werden dieselben wegen der inneren Verwandtschaft mit den Punzirungsgebühren an dieser Stelle erwähnt; sie ergeben übrigens einen höheren Betrag als diese letzteren. Im Voranschlag für 1901 sind die Einnahmen aus der Punzirung mit 740,900 K, die Einnahmen aus dem Aichdienst mit 956,000 K eingestellt.

gezahlt werden. Dieselben werden gegenwärtig noch auf Grund des in Kraft gebliebenen zweiten Theiles des Tax- und Stempelgesetzes vom 27. Jänner 1840 eingehoben, dessen erster Theil mit dem Inslebentreten des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 außer Geltung kam.

Der Taxentrichtung unterliegen: 1. landesfürstliche Gnadenverleihungen; 2. Dienstverleihungen; 3. Privilegiumsverleihungen; 4. verschiedene Berechtigungen und 5. Verwahrung gerichtlicher Depositen.

Unter Gnadenverleihungen versteht das Gesetz Verleihungen: des Adelsstandes,[1]) von Orden, Würden, (Kämmerer- und Geheimrathswürde), Ehrenämter, Ehrentitel, Incolat und Indigenat.

Die Dienstaxe wird aus Anlaß jeder stabilen entgeltlichen Ernennung zu einem Dienstplatze (Staatsamte) eingehoben; sie beträgt bei der ersten Ernennung ein Drittheil des Jahresgehaltes und bei jeder Vorrückung ein Drittheil des Mehrbetrages des Jahresbezuges.

Da die Taxen von industriellen Privilegien jetzt nach dem Privilegiengesetze vom 11. Jänner 1897 bemessen werden, so unterliegen dem Taxgesetze nur noch die Privilegien zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten und die zur Errichtung von Actiengesellschaften (Eisenbahnen).

Zu den „Berechtigungen" zählt das Gesetz die Zulassung zur Advocatur, die Verleihung öffentlicher Agenturen, des Notariats, Sensalats und aller Arten von Fideicommissen. Für diese Verleihungen werden Taxen in festen Beträgen gezahlt.

Die Bestimmungen über die Depositentaxe wurden mit dem k. Patente vom 26. Jänner 1853, Nr. 18, neu geregelt. Darnach ist die „Verwahrungsgebühr" von Gold, Pretiosen und Werthpapieren sowohl nach ihrem Werthe, als nach der Dauer der Verwahrung auf Grundlage des im Gesetze enthaltenen Tarifes zu bemessen. Für andere Urkunden und Gegenstände wird die Verwahrungsgebühr nur nach der Dauer der Verwahrung bemessen.

Die Staatsschulden.

§. 52. Man kann wohl sagen, daß Oesterreich seit Jahrhunderten[2]) mit einem chronischen Deficit behaftet war, das es nicht bewältigen konnte und welches erst in dem letzten Jahrzehnt aus dem österreichischen Budget verschwand.[3]) Zur Deckung desselben wurden in älteren Zeiten Anlehen

---

[1]) Die Adelstaxe wird in mehreren Abstufungen eingehoben von 1050 fl. für den einfachen Adel bis zu 12,600 fl. für den Fürstenstand. Zu den Adelstaxen gehören die Taxen für Adelsdiploms-Erneuerung, Prädicatsverleihung und Wappenbrief-Ausfertigung.

[2]) Schon im Jahre 1703 wurde das Wiener Stadt-Banco zu dem Zwecke gegründet, für den Staat durch Ausgabe von Banco-Obligationen Anlehen zu contrahiren. Vergl. J. H. Bidermann, Geschichte des Wiener Stadt-Banco.

[3]) Nur die Jahre 1868 bis 1873 (wirthschaftlicher Aufschwung vor dem Krach) hatten kein Deficit und G. v. Pacher (Chronische Finanznoth Oesterreichs rechnet für dieselben einen jährlichen Ueberschuß durchschnittlich für 1868—1870) von 7,941,000 und für 1871—1873 von 4,022,756 fl. heraus. Mit 1874 stellte sich aber schon wieder das Deficit ein und betrug nach derselben Berechnung bis

gegen kaiserliche Schuldbriefe, erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eigentliche Staatsschulden aufgenommen.[1]) Die Gesammtsumme dieser Staatsschuld betrug schon im Jahre 1781 über 283 Millionen und stieg bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts auf über 2500 Millionen.[2]) Diese Gesammtschuld setzte sich aus einer großen Anzahl zu verschiedenen Zeiten, unter den verschiedensten Bedingungen, Modalitäten und Verzinsungen contrahirter Staatsschulden zusammen.[3]) Der österreichisch-ungarische Ausgleich drängte auch zu einer Auseinandersetzung über diese Staatsschuld und daher auch zu einer Regelung derselben. Es mußte nämlich zuerst die Frage geregelt werden, wie die Gesammtschuld auf die beiden Reichshälften zu vertheilen sei. Diese Frage fand mit dem Gesetze vom 24. December 1867[4]) eine solche Lösung, daß Ungarn sich verpflichtete, zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine österreichische Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Aenderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188,000 fl. ö. W. (darunter 11,776,000 in klingender Münze) zu zahlen.[5]) Gleichzeitig wurde aber vereinbart, daß die „dermal bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt" und auf diese Weise die Finanzverwaltung von der Sorge um Capitalsrückzahlungen von fällig werdenden Schulden ein- für allemal befreit werde. Damit wurde die Conversion möglichst aller österreichischen Staatsschulden in eine einheitliche Rentenschuld angebahnt. Da es aber unter diesen

---

1877 im Durchschnitt 25,388,800 fl., für 1878—1880 stieg es im Durchschnitt auf über 53 Millionen. Seitdem begann eine Abnahme des Deficits. Noch das Finanzgesetz vom Jahre 1888 weist ein Deficit von (über) 20 Millionen auf; doch schon das Finanzgesetz von 1889 war das erste seit langen Jahren deficitlose und wies einen Ueberschuß von über 2 Millionen auf; ebenso das für 1890, welches

einer Einnahme von . . 548,820,006 fl. ö. W.
eine Gesammtausgabe von 546,303,035 „ „ entgegengestellt, daher
einen Ueberschuß von . . 2,517.671 fl. ö. W. ausweist.

In den letzten Jahren aber wurden diese Ueberschüsse immer geringer und in den Voranschlag für 1901 ist das Gesammterforderniß mit 1,586,437,416 K einer Gesammtdeckung von 1,586,686,851 K entgegengestellt, was nur mehr einen geringen Ueberschuß von 149,435 K ergibt.

[1]) Daneben nahmen die Stände der einzelnen Länder zur Deckung der Staatsbedürfnisse besondere ständische Aerarialschulden auf, für welche die Länder hafteten.

[2]) Vergl. die „statistischen Handbücher" Czörnig's, die mit dem Jahre 1861 beginnen. Mit Ende des Jahres 1867 belief sich die consolidirte (abgesehen von der schwebenden) allgemeine Staatsschuld auf 2599 Millionen, mit einem Zinsenerforderniß von über 115 Millionen.

[3]) Es gab an 80 verschiedene Arten von Schulden und die Verzinsung schwankte zwischen $1^3/_4$—6 %. Vergl. die Rede Lonyay's in der fünften Sitzung des 67er Ausschusses des ungar. Reichstages vom 1. Februar 1867.

[4]) Nr. 3 ex 1868 RGB.

[5]) Ungarn hat damit nach den einstimmigen Ausführungen seiner Politiker keineswegs einen Theil der österreichischen Staatsschuld übernommen, sondern nur die Pflicht eines jährlichen Beitrages zur Bedeckung der „österreichischen" Staatsschuld. Thatsächlich ist in den Ausgleichsgesetzen eine Anerkennung dieser Staatsschuld als einer zu einem Theile „ungarischen" nicht enthalten.

Schulden noch eine Anzahl solcher gab, die auch nach den Bedingungen, unter denen sie contrahirt wurden, in eine Rentenschuld nicht convertirt werden konnten, sondern bei der jedesmaligen Fälligkeit oder jährlich in gewissen Quoten zurückgezahlt werden mußten: so wurde vereinbart, daß die zu diesen unumgänglichen Capitalsrückzahlungen nöthigen Beträge jedesmal mittelst Ausgabe von entsprechenden Beträgen der Obligationen der zu schaffenden einheitlichen Rentenschuld aufgebracht werden sollten.

Daß durch eine solche Geldbeschaffung hervorgehende Mehrerforderniß an Staatsschuldzinsen fällt den österreichischen Ländern zur Last, und Ungarn trägt zu dieser Mehrbelastung nur den fixen jährlichen Beitrag von Einer Million Gulden ö. W. und von 150,000 fl.[1]) in klingender Münze bei. Als Aequivalent kommt den österreichischen Ländern der Wegfall der Zinsen der getilgten Schulden sowie die von den Coupons und Lotteriegewinnsten des Staates zu entrichtende Einkommensteuer zu Gute. Beiden Reichshälften ist dabei das Recht vorbehalten, beliebige Theile der allgemeinen österreichischen Staatsschuld durch Capitalsrückzahlung (also Einlösung) zu vermindern: worauf der auf diese Weise in Ersparung kommende Zinsenbetrag der betreffenden Finanzverwaltung zu Gute kommt (§. 6).

Im Sinne obiger Vereinbarungen erfolgte mit Gesetz von 20. Juni 1868 die Conversion des allergrößten Theiles der österreichischen Staatsschulden[2]) in die 5%ige einheitliche (allgemeine) österreichische Rentenschuld; dabei wurde aber das Einkommen aus diesen Rentenobligationen mit 16% besteuert[3]) (also statt 5 fl. von einer Hundert-Gulden-Obligation nur 4 fl. 20 kr.) und ein bestimmter Modus des Umtausches der verschiedenen bestehenden Schuldentitel in die neue Rentenschuld festgesetzt.[4])

---

[1]) Diese 150,000 fl. in klingender Münze waren speciell zur Tilgung eines von der österreichischen Bodencreditanstalt in Wien im Jahre 1867 aufgenommenen „Domänenanlehens" bestimmt und zwar aus dem Grunde, weil die österreichische Regierung der Bodencreditanstalt sowohl österreichische wie auch ungarische Domänen verpfändete mit der Ermächtigung, daß die Bodencreditanstalt auf diese Domänen 5% Pfandbriefe (innerhalb 46 Jahren verloosbare) emittire. Obige 150,000 fl. hatten also den speciellen Zweck, diese Domänen-Pfandschuld, insoweit sie die ungarischen Domänen belastete, zu tilgen, daher auch die Zahlung derselben nach erfolgter Tilgung eingestellt werden soll.

[2]) Ausgenommen von der Conversion waren nur: 1. alle Lottoanlehen, also die von 1839, 1854, 1860, 1864 und die Comorentenscheine; 2. das oben (in der Note) erwähnte Domänenanlehen von der Bodencreditanstalt, weil dasselbe ebenfalls nach einem Tilgungs-(Zinsungs-)Plane amortisirbar war; 3. die Schulden des Staates an die Grundentlastungsfonds der Länder und an die Nationalbank; 4. die unverzinsliche und die in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, endlich 5. die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Gloggnitzer Bahn, die meist Staatseigenthum war.

[3]) Auf einige der von der Conversion ausgenommenen Schuldentitel wurde zugleich eine 20%ige Steuer gelegt — durch diese Steuerabzüge wurde damals ein jährlicher Betrag von über 13 Millionen an Zinsen in Ersparung gebracht.

[4]) Kundmachung des Fin.-Min. vom 25. December 1868, Nr. 158 RGB. Es wurden, abgesehen von der Verschiedenheit des Betrages, zweifache Rentenobligationen ausgegeben: auf Ueberbringer und auf Namen lautende. Die Zinsen der letzteren wurden mittelst der Einlösung der Coupons, die Zinsen der ersteren bei der Staatsschuldencasse in Wien gegen zinsenfreie Quittungen den betreffenden Eigenthümern ausgezahlt.

Für die Zukunft sollte die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben der leitende Grundsatz beider Finanzverwaltungen bilden; im Falle aber eine der beiden Finanzverwaltungen in die Lage kommen sollte, ein entstandenes Deficit mittelst Anlehens decken zu müssen, so haben solche Creditoperationen die einzelnen Reichshälften jede auf ihr eigenes Conto vorzunehmen. In der Regel also hat jede Reichshälfte selbständig für sich Anlehen zu contrahiren, so daß es von da an neben der allgemeinen Staatsschuld auch besondere Staatsschulden der einzelnen Reichshälften geben kann (wie das auch thatsächlich der Fall ist). Nichtsdestoweniger wurde auch der Fall vorausgesehen, daß, wo „im Interesse der gesammten Monarchie außerordentliche Ausgaben und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bestreiten kommen, welche im Sinne der pragmatischen Sanction zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören", ein „neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung" aufgenommen werden müßte. Für ein solches Anlehen, welches selbstverständlich nur unter Zustimmung der beiderseitigen Legislativen contrahirt werden könnte, ist im Voraus festgesetzt, daß die Beitragsleistung zu der Verzinsung desselben nach dem „bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten" sich zu richten habe.[1])

Zu einem solchen gemeinsamen Anlehen ist es seit dem geschlossenen Ausgleiche noch nicht gekommen; dagegen hat allerdings jede der beiden Reichshälften seither ihre besonderen Staatsschulden aufgenommen,[2]) so daß es gegenwärtig in Oesterreich-Ungarn dreierlei Kategorien von consolidirten Staatsschulden gibt: 1. die allgemeine einheitliche Rentenschuld; 2. die besondere österreichische und 3. die besondere ungarische Staatsschuld.[3])

Von diesen drei Kategorien von Staatsschulden wird selbstverständlich jede besonders, sowohl die österreichische wie die ungarische, von dem betreffenden Finanzminister verwaltet; in Oesterreich wurde jede der zwei

---

[1]) Die gemeinsame consolidirte Staatsschuld beträgt 5430 Millionen K. Von dieser allgemeinen Staatsschuld ist in den Voranschlag für 1901 der Zinsenbetrag von 227,847,280 K eingestellt. Da zu diesen Zinsen Ungarn 60,321,206 K beiträgt, so zahlt Oesterreich nur **167,526,074** K.

[2]) Das erste seit dem Ausgleich aufgenommene österreichische Anlehen war das auf Grund des Gesetzes v. 18. März 1876, Nr. 35, contrahirte 4 %ige steuerfreie in Gold verzinsliche Rentenanlehen (die sog. Goldrente), von welchem in den Jahren 1876—1880 ein Nominalbetrag von 335 Millionen emittirt wurde; das folgende, zweite, österreichische Anlehen war das auf Grund des Gesetzes v. 11. April 1881, Nr. 33, contrahirte 5 %ige steuerfreie in Noten österr. Währung verzinsliche, ebenso wie das vorige nicht rückzahlbare Rentenanlehen (sog. 5 %ige Notenrente), mit welchem die in den Jahren 1881—1888 sich ergebenden Deficite im österreichischen Staatshaushalte gedeckt wurden. In demselben Zeitraume hat auch die ungarische Regierung eine ganze Reihe von besonderen ungarischen Staatsschulden contrahirt, unter denen sich ebenfalls eine 4 %ige Goldrente und 5 %ige Notenrente befinden.

[3]) Die besondere österreichische Staatsschuld beträgt 3378 Millionen K. Der Zinsenaufwand für dieselbe ist im Voranschlag für 1901 mit 141,696,364 K eingestellt. Die besondere ungarische Staatsschuld ist größer als die österreichische, sie beträgt nämlich 4950 Millionen K.

emittirten neuen Rentenschulden in ein besonderes Rentenbuch eingetragen und wird die Controle darüber von der Staatsschuldencontrolscommission des Reichsrathes geführt.

Was dagegen die allgemeine einheitliche Rentenschuld anbelangt, so bestand ursprünglich die Absicht, dieselbe als eine dem Wesen nach „gemeinsame“ [1]) durch ein gemeinsames Regierungsorgan verwalten und ein gemeinsames parlamentarisches Organ (durch zwei parlamentarische Commissionen) controliren zu lassen. In diesem Sinne wurde mit Gesetz vom 10. Juni 1868, Nr. 54, das österreichische Ministerium ermächtigt, mit dem ungarischen Ministerium ein Uebereinkommen abzuschließen. Ein solches kam aber nicht zu Stande, da nach der ungarischen Anschauung die „allgemeine consolidirte“ Staatsschuld keine „gemeinsame“ ist und die staatsrechtliche Verpflichtung Ungarns bezüglich derselben sich lediglich auf die im §. 1 des Gesetzes vom 24. December 1867 von Ungarn übernommene Verpflichtung einer fixen Beitragsleistung zur Zinsenzahlung beschränkt. Es mußte daher von der ursprünglichen Absicht abgegangen werden, und mit Gesetz vom 13. April 1870, Nr. 57, wurde die Gebahrung und Verwaltung dieser „consolidirten“ Staatsschuld dem österreichischen Finanzministerium übertragen (§. 1). Nur wurde der ungarischen Reichshälfte das Recht gewahrt, darüber zu wachen, daß die von derselben geleistete jährliche Beitragszahlung zu den Zinsen dieser Staatsschuld ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werde (§. 2). Somit fiel auch jede gemeinsame parlamentarische Controle der Gebahrung dieser Staatsschuld weg und überging diese Controle einfach auf die Staatsschuldencontrolscommission des Reichsrathes. [2])

Schwebende Staatsschuld.

§. 53. Die schwebende Staatsschuld in Oesterreich hat im Ganzen ähnliche Wandlungen durchgemacht wie die consolidirte. Vor dem österreichisch-ungarischen Ausgleich gab es nur eine schwebende Staatsschuld; diese wurde auf Grund des Ausgleiches zu einer gemeinsamen, einseitig nicht vermehrbaren erklärt; daneben existiren heute besondere österreichische und

[1]) Die allgemeine consolidirte (einheitliche) Rentenschuld wird in den ungarischen und in Folge dessen auch in den österreichischen Gesetzen nie als „gemeinsame“ bezeichnet; auch ist dieselbe nie als „gemeinsame Angelegenheit“ bezeichnet worden; der amtliche Courszettel bezeichnet dieselbe ebenfalls nur als „allgemeine“ Staatsschuld.

[2]) Die laufende Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld besorgt in erster Instanz die k. k. Staatsschuldencassa in Wien, an welche laut Min.-Vdg. vom 14. Mai 1874 alle Eingaben in Umschreibungsangelegenheiten von auf Namen lautenden Obligationen der Staatsschuld zu richten sind; in zweiter Instanz die k. k. Direction der Staatsschuld, welche, mit k Patente vom 21. December 1859 errichtet, an die Stelle der früher bestandenen Direction des allgemeinen Tilgungsfondes trat und deren Wirkungskreis mit der Min.-Vdg. vom 26. Februar 1860, Nr. 53 RGB., geregelt wurde (sie verfügt insbesondere die Umschreibungen der auf Namen lautenden Obligationen); gegen die Entscheidungen der Direction der Staatsschuld steht die Berufung an das Finanzministerium offen.

ungarische schwebende Schulden, wie sie sich in jeder Staatsverwaltung aus der Natur der Sache von selbst ergeben. Was nun die ältere österreichische schwebende Staatsschuld anbelangt, so bestand dieselbe aus: 1. Papiergeld, 2. verzinslichen Schatzscheinen, endlich 3. Depositen und Cautionen.

ad 1. Die Papiergeldausgabe begann schon 1762 mit den Bancozetteln und stieg bis zum Jahre 1811 auf die Summe von über 1060 Millionen Gulden CM. Die damals mit kaiserl. Patente vom 20. Februar 1811 durchgeführte Reducirung des Werthes dieser Bancozettel auf den fünften Theil ihres Nominalwerthes (Staatsbankrott) half wenig, denn schon fünf Jahre später, 1816, betrug das neu ausgegebene in Umlauf befindliche unbedeckte Papiergeld (Einlösungsscheine und Anticipationsscheine) die Summe von 678½ Millionen Gulden, von denen allerdings bis zum Jahre 1819 ein Theil, und zwar 226 Millionen, eingezogen wurde. Zur Beseitigung und allmählichen Consolidirung des Restes von 449½ Millionen dieser unbedeckten, also uneinlösbaren schwebenden Schuld, welche den Credit des Staates untergrub und Handel und Verkehr tief schädigte, wurde mit Patent vom 1. Juni 1816 die k. k. privilegirte Nationalbank gegründet und unterm 15. Juli 1817 mit einem ausschließlichen Privilegium für die Dauer von 25 Jahren ausgestattet, welches am 1. Juli 1841 erneuert und, in einigen Punkten modificirt, bis Ende December 1866 verlängert wurde.[1]) Speciell mit Bezug auf das Papiergeld verpflichtete sich nun die Nationalbank, gegen das ihr eingeräumte ausschließliche Recht der Banknotenemission und gegen ihr vom Staate zu leistende Deckung den im Umlauf befindlichen Papiergeldbetrag von 449½ Millionen Gulden Wiener Währung einzulösen und an deren Stelle ihre jederzeit gegen Silber einlösbaren Banknoten zu emittiren. Gleichzeitig verpflichtete sich der Staat feierlich, *nie mehr* Papiergeld mit Zwangscours auszugeben. Die Ereignisse des Jahres 1848 zwangen jedoch die Regierung, mit solchen Geldforderungen an die Nationalbank heranzutreten, daß dieselbe sich außer Stand gesetzt sah, die Einlösbarkeit ihrer Banknoten aufrecht zu erhalten. Mit dem kaiserl. Patent vom 2. Juni 1848 wurden denn auch Beschränkungen der Baareinlösung der Banknoten verfügt, womit die thatsächliche Uneinlösbarkeit und der Zwangscours wieder ihren Einzug in Oesterreich hielten.[2]) Mit Gesetz vom

[1]) Mit Gesetz v. 27. December 1862, Nr. 2 ex 1863, wurde dieses Privilegium bis Ende December 1876 verlängert. Das damals der Bank ertheilte Privilegium (Plenersche Bankacte) gestattete der Bank die Emission von 200 Millionen metallisch nicht gedeckter Noten, die allerdings durch Wechsel oder Staatspapiere gedeckt sein mußten (siehe unten B. VI: Oesterr.-ungarische Bank).

[2]) Vorübergehende Versuche, die „Valuta wieder herzustellen", d. h. die Bank, durch Rückzahlung der bei ihr contrahirten schwebenden Schuld und Einziehung der emittirten *Staatsnoten*, in den Stand zu setzen, ihre Baarzahlungen wieder aufzunehmen, wurden wiederholt, doch ohne dauernden Erfolg gemacht, so zuerst mit Patent vom 15. Mai 1851, in dessen Ausführung unterm 23. Februar 1854 mit der Bank ein Uebereinkommen wegen Uebernahme des umlaufenden Staatspapiergeldes geschlossen wurde; sodann bei der Einführung der österreichischen Währung am 1. November 1858, endlich mittelst des Uebereinkommens mit der

5. Mai 1866 wurde ein Theil der Banknoten für Staatsnoten erklärt und mit Gesetz vom 25. August 1866 wurde sodann die Emission förmlicher Staatsnoten angeordnet.

Allerdings wurde für die in Umlauf gesetzten Staatsnoten eine Maximalgrenze von ungefähr 300 Millionen gesetzt, indem bestimmt wurde, daß dieselben zusammen mit den vom Staate ausgegebenen „Partialhypothekarscheinen", welche ungefähr 100 Millionen betrugen (und von denen wir gleich sprechen wollen), die Summe von 400 Millionen nicht übersteigen sollten. Erst in Folge der gegenwärtig gesetzlich schon angebahnten, thatsächlich noch nicht durchgeführten Valutareform ist die Einziehung der Staatsnoten im Zusammenhange mit der bevorstehenden Aufnahme der Baarzahlungen seitens der Bank verfügt worden.[1])

ad 2. Den zweiten Bestandtheil der österreichischen schwebenden Schuld bildeten die seit dem Jahre 1848 von der Finanzverwaltung ausgegebenen verzinslichen (mit 5, 5½ und 6%) Partialhypothekaranweisungen (sog. Salinenscheine), für welche durch die Einverleibung des Pfandrechts in die öffentlichen Bücher auf die ärarischen Salinen in Gmunden, Hallein und Aussee eine Sicherstellung gegeben wurde. Mit dem Gesetz vom 17. November 1863 wurde der Maximalumlauf dieser Salinenscheine mit 100 Millionen fixirt; doch wurde mit Gesetz vom 25. August 1866 der Finanzminister ermächtigt, einen etwaigen Minderumlauf der Salinenscheine durch eine entsprechende Erhöhung des Staatsnotenumlaufes zu ersetzen, während er zugleich verpflichtet war, bei einer eventuellen Mehrausgabe von Salinenscheinen den entsprechenden Betrag in Staatsnoten einzuziehen — so daß, wie erwähnt, diese beiden Bestandtheile der schwebenden Schuld zusammen den Betrag von 400 Millionen nicht übersteigen durften.[2])

Rund mit diesem Betrage erkannte denn auch der österreichisch-ungarische Ausgleich die schwebende österreichische Staatsschuld als „gemeinsame schwebende Schuld" beider Reichshälften.[3]) Daß sich Ungarn dieser schwebenden Schuld gegenüber ganz anders stellte wie gegenüber

---

Bank vom 3. Jänner 1863 wegen Wiederaufnahme der Baarzahlungen — aber jedes Mal vereitelten kriegerische Ereignisse (1859 und 1866) die Durchführung der geplanten und in Angriff genommenen Operation, indem sie immer wieder die Regierung zu neuen Geldbeschaffungen und Staatsnoten-Emissionen zwangen.

[1]) Zufolge Gesetz v. 9. Juli 1894 wurden von den umlaufenden Staatsnoten 200 Millionen bis Ende 1897 eingelöst. Der Rest soll bis 1902 eingelöst werden.

[2]) Auf Grund des Gesetzes v. 9. Juli 1894 wurde der Betrag der Salinenscheine von 100 Millionen auf 70 Millionen reducirt.

[3]) §. 5 des Gesetzes v. 24. December 1867, Nr. 3, stellt unter die „solidarische Garantie beider Reichstheile die in Staatsnoten und Münzscheinen (letztere im Betrage von 12 Millionen wurden mittlerweile aus dem Verkehre gezogen) bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen." Diese Garantie erstreckt sich auch auf einen durch eventuellen Minderumlauf der Salinenscheine hervorgerufenen Mehrumlauf der Staatsnoten (s. oben). Doch wurde gleichzeitig festgesetzt, daß „jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundirung nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislativen stattfinden" könne.

der consolidirten, daß es diese schwebende Schuld als gemeinsame anerkannte, die Garantie für dieselbe solidarisch übernahm und die Verwaltung und Controle derselben in die Hände sowohl des gemeinsamen Finanzministers wie einer gemeinsamen parlamentarischen Commission legte:[1]) hat seinen Grund einfach darin, daß die österreichischen Staatsnoten (und damals auch die Münzscheine) in beiden Reichshälften circulirten und daher Jedermann auch in Ungarn an der intacten Aufrechterhaltung des Werthes jedes österreichischen Papierguldens dasselbe Interesse hatte wie Jedermann in Oesterreich. Und es mag zum Ueberflusse auch dieses Beispiel zur Illustration des Satzes dienen, daß es in erster Linie reale und zumeist wirthschaftliche Verhältnisse und Interessen sind, die im Staatsrecht ihren Ausdruck finden. Die consolidirte österreichische Staatsschuld, die sich zumeist im Auslande oder doch im Vergleich mit Ungarn vorwiegend im Besitz der österreichischen Capitalisten befand, konnte die Ungarn kühl lassen: ihrer Verpflichtung gegenüber derselben entledigten sie sich mittelst eines fixen jährlichen Beitrages, ohne auch nur eine Antheilnahme an deren Verwaltung und Controle zu beanspruchen.

Ganz anders lag die Sache in Betreff der schwebenden Schuld, zumal desjenigen Bestandtheils derselben, der aus Staatsnoten bestand. Hier handelte es sich um das actuelle Interesse auch der ganzen ungarischen Bevölkerung, die doch über keine anderen Umlaufsmittel verfügte als über die österreichischen Staatsnoten. So wurden denn nicht nur die oberwähnten Stipulationen geschlossen, sondern zugleich auch (in dem

---

[1]) Die näheren Bestimmungen über die „Gebahrung und Controle der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld" enthält das bezügliche Gesetz v. 10. Juni 1868, Nr. 53. Darnach steht die Verwaltung derselben dem gemeinsamen Reichsfinanzminister zu; die Kosten dieser Verwaltung (Erzeugung der Staatsnoten, Ueberwachung der Ausgabe, Einlösung derselben, Vertilgung der abgenützten u. s. w.) tragen nach dem Verhältniß 70 : 30 Oesterreich und Ungarn und bilden einen Bestandtheil der gemeinsamen Ausgaben. Aus dem Gewinne, der sich daraus ergibt, daß ein Theil der Staatsnoten im Umlauf zu Grunde geht und bei Einziehung alter Staatsnoten und Umtausch gegen neue in der Regel nicht alle ausgegebenen zur Einlösung gelangen: wird ein Fond gebildet, der zur Verminderung der Erzeugungs- und Ausstattungskosten der Noten dient. Zur Controle dieser gemeinsamen schwebenden Staatsschuld wählt sowohl der Reichsrath als auch der Reichstag je eine Commission aus 6 Mitgliedern, die ihr Amt unentgeltlich ausüben und denen bezüglich ihrer in der Ausübung ihres Controlamtes gemachten Aeußerungen und Abstimmungen Abgeordneten-Immunität zukommt. Aufgabe dieser Commissionen ist: darüber zu wachen, daß das gesetzliche Maximum der in Umlauf gesetzten Staatsnoten nicht überschritten werde; über Erzeugung, Vorrath und Vertilgung der unbrauchbar gewordenen oder eingezogenen Staatsnoten Controle zu üben; ebenso die Ausgabe, den Stand und Umlauf der einen Theil der gemeinsamen schwebenden Schuld bildenden Hypothekar-Obligationen und deren gesetzliches Verhältniß zu überwachen; über den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld allmonatliche Ausweise in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen; die Erlasse des Reichsfinanzministers bezüglich Hinausgabe von Staatsnoten zu contrasigniren; die Gegensperre zur Hauptreserve der Staatsnoten zu üben. Das Reichsfinanzministerium ist verpflichtet, diesen Controlscommissionen alle erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, Einsichtnahme und Revisionen zu gestatten. Jede Commission erstattet über ihre Thätigkeit jährlich einen Bericht an ihre Legislative.

gleichzeitigen und von 10 zu 10 Jahren zu erneuernden Zoll- und Handelsbündniß, Art. XII) die Bestimmung getroffen, daß die beiderseitigen Regierungen so bald als thunlich die Wiederherstellung der metallischen Circulation, somit also die Eliminirung dieser aus Staatsnoten bestehenden Staatsschuld aus dem gemeinsamen Staatshaushalte anzustreben haben, eine Bestimmung, welcher seither durch die gesetzlich durchgeführte Valutareform, Einführung der Goldwährung und Einlösung der Staatsnoten Rechnung getragen wurde (s. unten B. VI unter Münzrecht).

ad 3. Die auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. März 1878 und des darauffolgenden Gesetzes vom 11. Juni 1878 vom österreichischen Finanzministerium ausgegebenen steuerfreien Schatzscheine mit drei- und fünfjähriger Verfallszeit bilden einen Theil der besonderen österreichischen schwebenden Schuld, zu welcher endlich auch

ad 4. die Cautionen und Depositen gehören, deren Annahme mit jeder Staatsverwaltung in unvermeidlichem Zusammenhange steht und die eine vorschriftsmäßig verzinsliche, im Großen und Ganzen unveränderliche Post der schwebenden Schuld darstellen.

Das Cassen- und Rechnungswesen.

§. 54. Die staatliche Geldgebahrung beruht auf dem Grundsatze, daß alle Ausgaben und Einnahmen des Staates ausschließlich nur durch die Staatscassen zu geschehen haben. Die Behörden können nur Zahlungsaufträge erlassen, welche bei den Cassen zu effectuiren sind, und Zahlungsanweisungen auf die Cassen ausstellen. Unmittelbar haben die Behörden mit der Geldgebahrung nichts zu schaffen.

Das Cassensystem aber ist das der Einheitlichkeit der Staatscasse, das heißt es existirt nirgends mehr als eine Staatscasse, welche alle Zahlungen und Geldempfänge für die gesammte Verwaltung ihres Sprengels vermittelt. Und zwar bestehen in den Landeshauptstädten je eine Landeshauptcasse[1]) und in Wien eine Staatscentralcasse;[2]) in den Bezirksstädten versehen den Cassendienst die Steuerämter.

Jede Zahlung bei einer Casse muß mindestens von zwei Beamten bestätigt werden; keine Ausgabe und kein Empfang (mit Ausnahme der Steuerbeträge) darf ohne speciellen Auftrag der vorgesetzten Be-

[1]) In Wien, Prag und Lemberg bestehen Landeshauptcassen; in Innsbruck, Graz und Brünn führen sie den Titel Finanz-Landescassen, in Zara, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Czernowitz Landeszahlämter. Die Cassen unterstehen den Verwaltungsbehörden: die Steuerämter den Bezirkshauptmannschaften, die Landescassen den Finanzlandesdirectionen, die drei Centralcassen (Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt und Staatsschuldencasse in Wien) dem Finanzministerium.

[2]) Dieselbe trat an die Stelle der I. Abtheilung des bis 1869 bestandenen Universal-Cameralzahlamtes (a. h. E. v. 8. April 1869); an die Stelle der II. Abtheilung jenes Amtes trat das k. k. Ministerialzahlamt (Min.-Vdg. v. 20. Juni 1869, Nr. 115), dessen specielle Aufgabe es ist, als Ausgabscasse und Vollzugsorgan der Ministerien zu fungiren.

hörde und ohne vorhergehende Liquidation seitens des hiezu berufenen Beamten vorgenommen werden.[1])

Die Cassen stehen mit einander im Cassenverband; jede untergeordnete Casse ist verpflichtet, ihre Ueberschüsse an die ihr unmittelbar übergeordnete abzuführen; ebenso empfängt jede untergeordnete Casse von der ihr zunächst übergeordneten die nöthigen Dotationen.

Die vorgesetzten politischen und Finanzbehörden haben von Zeit zu Zeit Scontrirungen der Cassen vornehmen zu lassen. Die laufende Gebahrung der Cassen wird übrigens von den Rechnungsdepartements derjenigen Behörden controlirt und in Evidenz gehalten, denen die Cassen untergeordnet sind; bei jeder solchen Behörde besteht daher ein entsprechendes aus Rechnungsbeamten zusammengesetztes Rechnungsdepartement.[2])

[1]) Vergl. die amtliche „Zusammenstellung der Cassamanipulationsvorschriften" aus dem Jahre 1850 und den „Amtsunterricht für die ausübenden Aemter" aus dem Jahre 1853.

[2]) „Bestimmungen über die Regelung des Staats-Rechnungs- und Controlsdienstes" sind mit der k. Verordn. v. 21. November 1866, Nr. 140, erlassen worden.

III. Buch.

Aeußeres Staatsrecht.

Die auswärtigen Vertretungen.

§. 55. Auf einer jeden Stufe seiner Entwickelung ist jedem Staate durch sein Selbsterhaltungs- und Machtinteresse eine bestimmte Summe von Thätigkeiten dictirt, die er nicht unterlassen kann. Diese Summe von Thätigkeiten und Functionen können durch die verschiedenst gestalteten Organe, in den verschiedensten Formen vollzogen werden: ihr Vollzug jedoch ist eine Lebensbedingung jedes Staates.

Auf der Stufe, auf der man heutzutage den Staat als Rechtsstaat oder Culturstaat zu bezeichnen pflegt, gehört zu dieser Summe von Thätigkeiten in erster Reihe Schutz der Personen und des Eigenthums, überdies in gewissem Maße Sorge um Wohlfahrtbeförderung. Diese Thätigkeiten besorgt der moderne Culturstaat nicht nur auf seinem eigenen Gebiete, sondern auch außerhalb desselben bezüglich seiner auswärts sich aufhaltenden Angehörigen; die Organe, deren er sich zu diesem Zwecke bedient, sind auswärtige Missionen, die im Laufe der Entwickelung sich von gelegentlichen zu stabilen ausgestalteten und nach Aufgabe und Beruf zu rein diplomatischen (Botschaften, Gesandtschaften) und commerciellen (Consulaten) differenzirten, deren Form und Organisation zuerst von internationaler Sitte und eben solchem Brauch, schließlich mittelst staatlicher Gesetzgebung ausgebildet wurden.[1])

Insofern diese auswärtige Thätigkeit des Staates in Verhandlungen mit anderen Staaten über internationale Verhältnisse besteht, ist es selbstverständlich und nothwendig, daß er dieselbe theilweise außerhalb seines Gebietes, am Sitz der fremden Herrscher vollzieht, wenn er nicht gerade mit den Vertretern der fremden Staaten auf eigenem Gebiete verkehrt.[2])

---

[1]) Siehe Verwaltungslehre §§. 67—70, wo auch die einschlägige Literatur angegeben ist. Von neueren Werken seien nur noch hervorgehoben Pradier-Fodéré: Cours de droit diplomatique. Paris 1881, und Alphonse Rivier: Principes du Droit des Gens. Paris 1896; insbesondere aber Holtzendorf: Handbuch des Völkerrechts, 1885—1889.

[2]) Der Nutzen der Diplomatie besteht nicht nur darin, daß sie Kriege verhindert, sondern daß sie, wenn sie gut geleitet ist, zum Siege verhilft und die beste Ausnützung der Folgen des Krieges besorgt. Das durch die preußische Diplomatie im März 1866 mit Italien geschlossene Bündniß, kraft dessen Italien sich zu einem gleichzeitigen Angriff auf Oesterreich an dessen Südgrenze ver-

Nicht so einfach liegt die Sache, wenn der Staat außerhalb seines Gebietes durch seine Organe obrigkeitliche Functionen gegenüber seinen im fremden Staate weilenden Angehörigen vollzieht. Denn eine solche Thätigkeit widerspricht dem allgemein herrschenden Grundsatze der Territorialität des Rechtes, vermöge dessen es auf jedem gegebenen Territorium nur eine souveräne Staatsgewalt gibt, von der aus obrigkeitliche Functionen ausgehen können. Es liegt hier aber eine vollberechtigte Institution vor, vermöge deren die Staaten eines gewissen Culturkreises sich gegenseitig das Zugeständniß machen, daß ihre auswärtigen Missionen bezüglich ihrer auswärts weilenden Angehörigen solche obrigkeitlichen Acte nach heimatlichem Rechte und Gesetze vollziehen dürfen.

Dazu bedarf es aber jedesmal einer formellen Einwilligung des auswärtigen Staates, welche durch die Thatsache der Annahme und des Empfanges des auswärtigen diplomatischen Vertreters oder durch die Ertheilung des sogenannten Exequatur an den auswärtigen commerciellen Vertreter gegeben wird.

Da sich aber durch eine solche Einwilligung kein Staat ein- für allemal seiner Souveränetät auf eigenem Gebiete zu Gunsten eines auswärtigen Staates begibt: so folgt daraus, daß die ertheilte Einwilligung jedesmal widerrufbar ist und daß jeder Staat dem diplomatischen Vertreter eines auswärtigen Staates „seine Pässe zustellen" kann, wie der technische Ausdruck lautet, oder dem commerciellen Vertreter das ertheilte „Exequatur" wieder entziehen kann. Solche Kündigungen und Widerrufe der ertheilten Ermächtigung erfolgen entweder in Kriegsfällen, wo die Beziehungen mit dem auswärtigen Staate unterbrochen werden, oder können auch aus persönlichen Gründen erfolgen, in welchem Falle jedoch nach völkerrechtlichem Brauche eine Abberufung des mißliebig gewordenen Vertreters durch seinen eigenen Staat veranlaßt wird.

Je nach dem Range der Staaten nach Macht, Größe und Bedeutung unterhält Oesterreich-Ungarn bei denselben als diplomatische Missionen: Botschaften, Gesandtschaften, Minister-Residenten oder diplomatische Geschäftsträger (chargés d'affaire). Botschaften werden unterhalten nur bei den europäischen Großmächten und zwar beim Deutschen Reich, Frankreich, England, Rußland, Italien, beim Päpstlichen Stuhl und der Türkei. Gesandtschaften werden unterhalten bei den außereuropäischen Großmächten, als: Vereinigte Staaten Nordamerikas, Mexico, Brasilien, Japan und Persien; bei den kleineren Staaten Europas, als: Schweden-Norwegen, Holland, Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Portugal, Rumänien, Sachsen, Württem-

---

pflichtete, hat ohne Zweifel den größten Antheil an den preußischen Siegen von Königgrätz und Sadowa gehabt. Durch die der preußischen Diplomatie sodann gelungene Neutralisirung Frankreichs nach Königgrätz versicherte sich Preußen der großen Vortheile des Friedensschlusses von Nikolsburg. So hat z. B. den Versailler Frieden nicht Moltke geschlossen, sondern Bismarck. Solche Thatsachen beweisen besser wie alle Argumentationen die hohe Wichtigkeit der Diplomatie im internationalen Staatenverkehr.

berg, Bayern, Schweiz und Serbien. In noch kleineren Staaten werden Minister-Residenten und diplomatische Agenten unterhalten. Uebrigens beruhen diese Verhältnisse auf Reciprocität; die Staaten wechseln mit einander Vertreter gleichen Ranges.

Die Consulate.

§. 56. Die vorwiegend mit commerciellen Aufgaben betrauten Consulate werden wo möglich an allen für den auswärtigen Handel der Monarchie wichtigen Plätzen unterhalten und je nach der größeren oder geringeren Bedeutung dieser Plätze mit Generalconsuln I. oder II. Classe, Consuln, Viceconsuln, Consularagenten oder Honorarconsuln, die im Gegensatz zu den effectiven Consuln keine besoldeten Staatsbeamten sind, besetzt.[1]) Die Zahl blos der effectiven Consuln beläuft sich auf ungefähr 450; das Verzeichniß derselben wird zu Anfang jedes Jahres in der Wiener Zeitung und im ungarischen Amtsblatte veröffentlicht.

An Plätzen, wo keine effectiven Consuln unterhalten werden, ernennt man häufig Honorarconsuln — die nicht wirkliche Staatsbeamte, sondern Ehrenbeamte und auch Angehörige des fremden Staates sein können. Auch die Honorarconsuln werden in dieselben Rangsclassen eingetheilt wie die effectiven Consuln — es gibt also auch unter ihnen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten. Die Honorarconsuln werden meist aus dem Handelsstande gewählt. Ihre Functionen sind dieselben wie die der effectiven Consuln — auch beziehen sie für dieselben die tarifmäßigen Consulargebühren.

Das früher bestandene Institut der Consular-Eleven wurde mit a. h. Entschl. vom 7. August 1895 aufgehoben. An dessen Stelle sind Consular-Attachés als unterste Consular-Beamten getreten.

Als Staatsbeamte haben die Gesandten und effectiven Consuln aller Rangsclassen ihren Staaten gegenüber die allgemeinen Rechte und Pflichten aller Staatsbeamten; dem Auslande gegenüber kommt den Gesandten aller Rangsclassen eine Anzahl von Rechten zu, die durch das Völkerrecht bestimmt werden und deren Inbegriff man als das Recht der diplomatischen Rechtspersönlichkeit bezeichnet. Sie genießen in dem Staate, bei welchem sie accreditirt sind, das Recht der Unverletzlichkeit und der Exterritorialität, die Exemtion von der Civil- und Strafgerichtsbarkeit, die Abgabenfreiheit, das Recht des privaten Gottesdienstes — eventuell in einer Capelle des Gesandtschaftshotels, die Jurisdiction über ihr Amts- und Dienstpersonal u. s. w.[2]) Die Consuln sind keine diplo-

[1]) Vergl. Malfatti di Monte Trento, Handbuch des österr.-ungar. Consularwesens, Wien 1879. Supplementband dazu 1883. Wegen der Aehnlichkeit der dießbezüglichen Verhältnisse ist auch Ph. Zorn's: Das deutsche Gesandtschafts-, Consular- und Seerecht, in Hirth's Annalen 1882, zu vergleichen.

[2]) Der §. 38 des abGB., der von den „Befreiungen" spricht, welche die Gesandten, öffentlichen Geschäftsträger und ihr Dienstpersonale gemäß dem Völkerrechte genießen, bezieht sich offenbar auf Vertreter fremder Staaten in

matischen Personen und es stehen ihnen keine so ausgedehnten Rechte zu wie den Gesandten. Zu den besonderen Pflichten aller Gesandten und Consuln gehört die regelmäßige Berichterstattung und zwar seitens der ersteren über diplomatische und politische, seitens der letzteren vorwiegend über commercielle Verhältnisse des betreffenden fremden Staates. Ferner obliegt ihnen der Schutz der Personen und des Eigenthums ihrer Nationalen, d. i. der Angehörigen ihres Heimatsstaates — sowie endlich auch die möglichste Förderung der Interessen des eigenen Staates und seiner Angehörigen.

§. 57. Aus der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten zwischen Oesterreich und Ungarn ergibt sich überdies die bedeutsame Thatsache, daß es nur gemeinsame österreichische und ungarische Missionen im Auslande gibt und daß alle obigen Pflichten derselben sich sowohl auf Oesterreich wie auf Ungarn beziehen.[1])

Aus dieser Doppelstellung kann sich aber für die betreffenden Functionäre aus dem Grunde nie eine Schwierigkeit oder ein Interessenconflict ergeben, weil dieselben nur von einer Person, vom Kaiser und Könige, ernannt werden und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten schon aus dem Grunde eine einheitliche sein muß, weil sowohl der Abschluß von Staatsverträgen, als auch die Erklärung von Krieg und der Abschluß von Frieden nur dem Kaiser und Könige zusteht.[2]) Die unmittelbare Leitung des gesammten auswärtigen diplomatischen Dienstes, sowie des gesammten Consulatwesens besorgt der gemeinsame Minister des Aeußeren, der bei Errichtung und Aufhebung einzelner Consularämter sowie bei Festsetzung der denselben zu ertheilenden Instructionen sich mit den beiderseitigen Handelsministern in's Einvernehmen setzt.[3])

Uebrigens steht auch jedem der beiden Handelsminister das Recht zu, in den Angelegenheiten seines Ressorts mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten, und sind letztere verpflichtet, ihm die nöthigen Auskünfte zu ertheilen; auch werden den beiden Handelsministern vom Minister des Aeußeren die periodischen Consulatsberichte mitgetheilt.[4])

Oesterreich; selbstverständlich ist diese Bestimmung nur auf Reciprocität begründet. Dieselben Befreiungen, die der Staat den fremden Vertretern „nach Völkerrecht" zugesteht, nimmt er für seine Vertreter im Auslande in Anspruch.

[1]) Der diese Gemeinsamkeit festsetzende Absatz a, §. 1 des Gesetzes v. 21. December 1867, Nr. 146, lautet: Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften vorbehalten bleibt.

[2]) Für Oesterreich sind die bezüglichen Bestimmungen enthalten in den §§. 3, 5 und 6 des StGG. v. 21. December 1867, Nr. 145.

[3]) Art. IX des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Oesterreich-Ungarn v. 27. Juni 1878, Nr. 62.

[4]) Diese Consulatsberichte zu sammeln und zusammenzustellen ist Sache des Handelsministeriums nach der Verordnung vom 20. April 1861. Die für den

Nichtsdestoweniger ist nur der Minister des Aeußeren die einzige den Consulaten vorgesetzte Behörde und entscheidet in letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Consulargebühren — wenn auch nach Einvernehmen der betheiligten Ministerien der einen oder der anderen Reichshälfte.

Consulate und Gesandtschaften.

§. 58. Je nach den Bedürfnissen werden auf einzelnen Plätzen nur diplomatische Missionen oder nur Consulate unterhalten, auf anderen dagegen sowohl erstere als letztere. Im Allgemeinen sind die Consulate den diplomatischen Missionen in demselben oder in dem nächsten Staate untergeordnet. Aus der Natur der Sache folgt es, daß, wo nur die eine oder die andere dieser Vertretungen vorhanden sind, dieselben nöthigenfalls die Aufgaben der fehlenden speciellen Vertretung übernehmen und deren Aufgabe so viel als möglich besorgen müssen. So haben denn diplomatische Missionen, wo es keine besonderen Consuln gibt, die Agenden der Consulate zu besorgen, während vorkommenden Falles die Consulate, wo es keine diplomatischen Missionen gibt, auch über politische und diplomatische Verhältnisse zu berichten, ja nöthigenfalls die dießbezüglichen Geschäfte zu besorgen haben. Dagegen ergibt sich in Staaten und auf Plätzen, wo sowohl diplomatische Missionen als auch Consulate unterhalten werden, die Nothwendigkeit strenger Competenzabgränzung zwischen dem Geschäftskreis der einen und der anderen. Diese Abgränzung ist im Allgemeinen durch die Bestimmung und die Aufgabe einerseits der diplomatischen, andererseits der commerciellen Vertretung von selbst gegeben.

Den diplomatischen Vertretern bleibt dann ausschließlich das Gebiet der Politik, welches sich nicht näher gesetzlich feststellen läßt. Den Inhalt ihrer Thätigkeit bestimmen die jedesmaligen internationalen Verhältnisse und Beziehungen; die Formen derselben sind theils durch internationale Uebung und Sitte, theils durch internationale Verträge vorgeschrieben.[1])

Wo es nur Consuln gibt oder wo neben diplomatischen Missionen commercielle Vertretungen sich befinden, liegt letzteren sowohl die Wahrnehmung der Handelsinteressen des Heimatsstaates, als auch die Vornahme derjenigen obrigkeitlichen Functionen bezüglich der Nationalen ob, welche sich theils aus dem denselben zu gewährenden Schutz, theils aus den Hoheitsrechten ihres Heimatsstaates ergeben. Insbesondere haben dieselben die Wehrpflichtigen ihres Amtsbezirkes in Evidenz zu halten und deren pflichtmäßige Beziehungen zum Heimatlande zu ver-

---

Handel und Verkehr wichtigen Consulatsberichte werden in den „Mittheilungen der k. und k. Consulatsbehörden" vom österreichischen Handelsministerium veröffentlicht.

[1]) Doch ist das Ertheilen von Pässen und Vidirung derselben in erster Reihe Sache der diplomatischen Missionen — erst in zweiter Linie, wo keine solchen sind, Sache der Consulate.

mitteln. Ueberhaupt sind die Consuln verpflichtet, auf Requisition der heimischen Behörden Zustellungen an die Nationalen ihres Amtsbezirkes zu besorgen, dieselben vorzuladen und als Zeugen zu vernehmen.

Dagegen ist das Recht, Acte des Civilstandes zu vollziehen, den österreichisch-ungarischen Consuln nicht eingeräumt worden; sie sind daher nicht befugt, Trauungen, auch nicht im Delegationswege, vorzunehmen.[1])

In vielen nichtchristlichen Staaten ist den Consulaten die Civilgerichtsbarkeit in Streitigkeiten der österreichisch-ungarischen Angehörigen unter sich und mit Angehörigen dritter Staaten übertragen.[2]) Doch unterscheiden sich auch diese Consulate hinsichtlich des größeren oder geringeren ihnen übertragenen Wirkungskreises, indem einigen ein voller jurisdictioneller Wirkungskreis, einigen nur ein beschränkter übertragen wurde. Diejenigen Consularämter, denen keine oder nur eine geringere Jurisdiction zusteht, haben für die Consulargerichte, wenn sie dazu aufgefordert werden, Hilfsamtshandlungen und Verrichtungen zu besorgen. Die Consulargerichte fungiren als erste Instanzen und die Berufungen von ihren Entscheidungen gehen an das österr.-ungarische Oberlandesgericht in Constantinopel und in dritter Instanz an den Obersten Gerichts- und Cassationshof in Wien. Diese Gerichtsbarkeit der Consulargerichte über österreichische und ungarische Staatsbürger ist zuletzt mit Gesetz vom 30. August 1891, Nr. 136, geregelt worden.

Darnach wird der Wirkungskreis der Consularämter als Gerichte von den beiderseitigen Regierungen einverständlich nach Einvernehmung des Ministers des Aeußeren festgesetzt. Den Präsidenten des Consular-Obergerichtes in Constantinopel ernennt der Kaiser. Die organisatorischen Bestimmungen für dieses Obergericht erlassen einverständlich beide Regierungen nach Einvernehmung des Ministers des Aeußeren. Beide Regierungen bestimmen auch einverständlich, welche der in Oesterreich und Ungarn geltenden Gesetze für die Consulargerichte bindend sein sollen. Competenzconflicte mit österreichischen und ungarischen Gerichten entscheidet der Minister des Aeußeren. Dieses österr. Gerichts-Organisationsgesetz von 1891 sollte erst in Wirksamkeit treten, nachdem ein identisches ungar. Gesetz erflossen sein werde. In Folge dessen trat es erst am 1. Jänner 1898 in's Leben.[3]) Von diesem Tage an bleibt es aber nur 10 Jahre in Geltung, da es ähnlich wie alle anderen gemeinsam vereinbarten Gesetze (Quotengesetz, Zoll- und Handelsbündniß u. s. w.) ein österr.-ungarisches Gesetz „auf Kündigung" ist. Es gilt also nur bis 1908.

---

[1]) Die Consuln des Deutschen Reiches fungiren da, wo sie hiefür Specialauftrag des Reichskanzlers empfangen haben, als Civilstandesbeamte für ihre Untergebenen, nehmen als solche Eheschließungen vor und führen Personenstandsregister. S. Zorn: Deutsches Staatsrecht, 1833. B. II, S. 494.

[2]) Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind in der kaiserl. Verordnung v. 29. Jänner 1855, Nr. 23 RGB. VII, und in der Min.-Vdg. v. 31. März 1855, Nr. 58 RGB. XVII, enthalten.

[3]) Min.-Vdg. v. 30. Juli 1897, Nr. 178.

Die Consularämter im ottomanischen Reiche üben auch eine gesetzlich bestimmte, übrigens engbegränzte Jurisdiction in Strafsachen über österreichisch-ungarische Staatsangehörige.

Die Consulate als Seebehörden.

§. 59. Mit dem wesentlichsten Beruf der Consulate, der Wahrung commercieller Interessen im Auslande, hängt es zusammen, daß denselben ein ausgedehnter Wirkungskreis bezüglich der österreichisch-ungarischen Handelsschiffe zukommt. Sie sind die wahre Aufsichtsbehörde über die österreichisch-ungarischen Schiffe in ausländischen Häfen, sie haben die österreichisch-ungarischen Schiffscapitäne in Ansehung der genauen Erfüllung der Schiffahrtsgesetze zu überwachen, die Schiffsurkunden derselben zu prüfen und die darin bemerkten Gebrechen abzustellen. Die Capitäne und Patrone dieser Schiffe müssen sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft im auswärtigen Hafen bei den Consulaten melden und denselben über ihre Ladung, Reise und Bestimmung Rechenschaft (das sog. Seeconstitut) ablegen (Hofresc. v. 15. März 1763 und 1. Febr. 1783). Die Consuln ertheilen den Schiffscapitänen über erlittene Unglücksfälle die zu ihrer Rechtfertigung dienenden Legitimationen und üben in civilen Streitigkeiten und Strafsachen zwischen Capitänen und Mannschaften eine Art von Jurisdiction aus. Selbstverständlich haben sie die Interessen der Capitäne bezüglich ihrer Schiffe und Ladungen nach Kräften zu fördern. Insbesondere liegt den Consuln ob die Aufsicht über die Einhaltung der in der Verordnung vom 1. September 1883, Nr. 143 RGB., behufs Verhütung von Seeunfällen enthaltenen Bestimmungen.

Die Consulate haben die Führung der vorschriftsmäßigen Flaggen seitens der Schiffe zu controliren; über jedes vorschriftswidrige Vorgehen in dieser Hinsicht das Nöthige zu veranlassen. Sie beaufsichtigen und controliren ferner: die Einhaltung der Schiffahrtslinie, die Heuerung von Schiffsleuten (worüber sie die Musterrollen amtlich ausfertigen), die ordnungsmäßige Ausfertigung der Seedienstbücher, die Ausschiffung, eventuell Heimsendung von dienstuntauglich gewordenen Matrosen; die Lohnzahlungen an dieselben, wie überhaupt ihr gesammtes Dienstverhältniß.

Die neueste österreichische „Seemannsordnung", die bereits von beiden Häusern des Reichsraths beschlossen wurde, erklärt die „Seeconsularämter" als „Seemannsämter" (§. 3), welche in den Angelegenheiten dieser „Seemannsordnung" die I. Instanz bilden. Die Seebehörde ist dabei die II., das Handelsministerium die oberste Instanz (§. 132).

Endlich haben die Consulate die beiden Seebehörden von Triest und Fiume durch regelmäßige Berichte über die Handelsmarine von Allem in Kenntniß zu setzen, was zur Uebersicht und Ueberwachung des consularamtlichen Geschäftsganges in maritimen Angelegenheiten nothwendig ist.

Die Consulate als Evidenzhaltungsbehörden.

§. 60. Wenn auch die Consulate ursprünglich zu commerciellen Zwecken errichtet wurden und vorwiegend auch jetzt noch denselben dienen, so kann doch der Staat darauf nicht verzichten, sich dieser einmal vorhandenen auswärtigen Organe auch zu anderen staatlichen Zwecken zu bedienen, die mit den Handelsinteressen des Staates in keinerlei Verbindung stehen. Und zwar sind es seine Militär- und Finanzangelegenheiten, in denen er sich der Consulate bedient, so oft eine dießbezügliche Thätigkeit im Auslande nöthig wird. Dieses ist nun in Militärsachen der Fall bezüglich der im Auslande weilenden wehrpflichtigen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Auf die Evidenzhaltung derselben haben die Consulate eine besondere Sorgfalt zu verwenden. Die vorkommenden Veränderungen in dem Stande derselben in ihren Bezirken haben die Consulate in fortlaufenden Veränderungsausweisen dem Ministerium des Aeußern zur Kenntniß zu bringen.[1])

Andererseits sind alle wehrpflichtigen Oesterreicher und Ungarn, die, sei es auf kurze Zeit oder auch dauernd, beurlaubt sind, verpflichtet, wenn sie sich im Auslande befinden, zum Zwecke der Evidenthaltung sich bei der nächsten k. und k. Vertretungsbehörde (Mission oder Consulat) zu melden. Die Meldung der auf kurze Zeit Beurlaubten hat, falls sich an ihrem Urlaubs- oder Aufenthaltsorte eine solche Behörde befindet, binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft zu geschehen; die dauernd Beurlaubten und Reservemänner haben diese Meldung binnen 8 Tagen nach ihrer Ankunft zu machen. Das Consulat (oder Mission) hat bei dieser Gelegenheit den Reisepaß der Beurlaubten zu vidiren.

Die Evidenzhaltungspflicht der Consulate erstreckt sich auch auf die Landwehrmänner, welche sich auf Handelsschiffen behufs ihres Erwerbes in Dienst befinden.

Auch bezüglich der in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden Stellungspflichtigen haben die Consulate die Verhandlungen, namentlich über deren Enthebungsgesuche von dem persönlichen Erscheinen vor der Assentirungscommission zu pflegen und in diesen Angelegenheiten nach der hiefür bestehenden Information vorzugehen.

In Finanzangelegenheiten sind die Consulate verpflichtet, von den in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen auf Requisition der österreichisch-ungarischen Finanzlandesbehörden die gebührenden Zahlungen (Taxen, Stempelgebühren, unmittelbare Gebühren, Steuerrückstände u. s. w.) einzuheben und an die requirirenden Finanzlandesbehörden unmittelbar einzusenden.

Ueber ihre gesammte Thätigkeit und über die von ihnen gemachten, für die Interessen ihres Staates relevanten Beobachtungen haben die Consuln theils fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, theils regel-

---

[1]) Vergl. die Circulare v. 3. Jänner 1877, v. 12. December 1878 u. ff. bei Malfatti.

mäßige oder gelegentliche Berichte dem Miniſterium des Aeußern einzuſenden.

Dieſe Berichte theilen ſich ihrem Inhalte nach in ſolche, welche politiſche und ſolche, welche laufende Privatangelegenheiten enthalten. Die erſteren ſind an die Perſon des Miniſters des Aeußeren zu richten.

Die Aufzeichnungen (in Protokollen und Journalen) über ihre adminiſtrative Geſchäftsthätigkeit dienen als Grundlage der Geſchäftsausweiſe, welche die Conſularämter halbjährig dem Miniſterium des Aeußeren einzuſchicken haben — und die nach einem beſtimmten, im Wege der Normalien feſtgeſetzten Schema abzufaſſen ſind.[1])

[1]) Das letzte Schema für ſolche Ausweiſe iſt mit dem Circulare v. 25. März 1882, Z. 5251/10, feſtgeſetzt worden; es enthält außer den Rubriken für Angelegenheiten der Schiffahrt, des Handels, des conſularamtlichen Schutzes, der Rechtsſprechung auch Rubriken für die Einwohnerzahl des Conſularbezirkes und die darunter befindlichen öſterr.-ung. Staatsangehörigen.

IV. Buch.

Evidenzhaltungsrecht.

Volkszählungsrecht.

Zum Zwecke des nosse rempublicam, als erster Bedingung einer ge- §. 61.
deihlichen Verwaltung, hat die statistische Centralcommission für eine „vollständige administrative Statistik des Reiches" zu sorgen.[1])

Sie entwirft die Formularien zur Ermittelung statistischer Daten, sammelt mittelst derselben das gesammte statistische Material, welches sie sodann bearbeitet und veröffentlicht.

Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Vorbereitung der Volkszählungen. Das Recht, die letzteren vorzunehmen, muß aus zweifachem Grunde auf Gesetzen beruhen: der großen Kosten wegen, welche sie verursachen und der Pflichten wegen, welche dabei dem Einzelnen auferlegt werden.

Das gegenwärtige Volkszählungsrecht in Oesterreich beruht auf dem Gesetz vom 29. März 1869 über die Volkszählung. Darnach finden Volkszählungen von 10 zu 10 Jahren, vom 31. Dec. 1869 an gezählt, statt.[2]) Das Gesetz verfügt alle jene Maßregeln, welche die Vornahme des Zählungswerkes erleichtern, als die Numerirung aller Gebäude (§§. 1—8) auf Kosten der Eigenthümer, die Aufstellung von Ortschaftstafeln mit der Bezeichnung der Ortschaft auf Kosten der Gemeinden (§§. 9 und 10). Die Vornahme der Zählung obliegt in Landeshauptstädten und Statutengemeinden den Gemeindeämtern; in allen anderen Gemeinden den Bezirkshauptmannschaften (§. 12). Die dabei zu verwendenden Drucksorten liefert der Staat (§. 13). Alle übrigen mit der Vornahme der Zählung

[1]) Min.-Vdg. v. 3. März 1863, Nr. 24, betreffs Errichtung einer statistischen Centralcommission (an Stelle der früher bestandenen Direction für administrative Statistik) und die Verordn. v. 28. Februar 1884, Nr. 28.

[2]) Die erste Zählung auf Grundlage des Gesetzes v. 29. März 1869 fand am 31. December 1869, die zweite am 31. December 1880, die dritte am 31. December 1890, die vierte endlich am 31. December 1900 statt. Für diese letzte Volkszählung erfloß auf Grund des Volkszählungsgesetzes vom Jahre 1869 eine Verordnung des Min. des Inn. v. 25. August 1900, Nr. 145. Dieser Verordnung sind beigefügt eine ganze Anzahl von Formularien, nach denen die Aufnahme der Bevölkerung, der Wohnbestandtheile, der Nutzthiere zu geschehen habe und eine Anzahl von „Belehrungen" behufs richtiger Ausfüllung dieser Formulare.

verbundenen Kosten tragen die Gemeinden, beziehungsweise die Gutsgebiete. Die Zählung wird ortschafts- und gemeindeweise nach den Wohngebäuden und in denselben nach den Wohnungen ausgeführt (§. 11). Die Zählung des activen Militärs besorgen die Militärbehörden.

Mit der Volkszählung zugleich werden auch alle häuslichen Nutzthiere gezählt.

In jeder Ortschaft wird die gesammte anwesende (sowohl einheimische wie fremde), also factische Bevölkerung, zugleich aber auch die abwesende nach der Ortschaft zuständige Bevölkerung (die rechtliche) gezählt.

Zu den Einheimischen zählt man nicht nur die in der Gemeinde, zu welcher die Ortschaft gehört, Heimatsberechtigten, sondern auch jene daselbst anwesenden österreichischen Staatsbürger, von denen es nicht bekannt ist, in welcher Gemeinde sie nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863 als heimatberechtigt zu behandeln sind (§. 14). Alle anderen in der Ortschaft anwesenden Personen werden als fremde gezählt. Bei jeder anwesenden Person ist zugleich aufzunehmen: ihr Geschlecht, Alter, Religion, Stand (ob ledig, verheiratet oder verwittwet), Heimat, Beruf oder Beschäftigung und Umgangssprache. Die Abwesenden werden nur nach Geschlecht und Aufenthalt verzeichnet.

Die Regierung hat auch das Recht, andere statistisch wichtige Daten, wie z. B. körperliche Gebrechen, Beschaffenheit der Wohnungsverhältnisse, aufnehmen zu lassen. Ihre dießbezüglichen Anordnungen trifft sie mittelst Verordnungen.[1])

Die Aufzeichnung der erhobenen Daten geschieht entweder in Anzeigezetteln oder in Aufnahmebögen. Die ersteren sind nur zur Verzeichnung einzelner Wohnparteien oder Personen bestimmt: die letzteren zur Verzeichnung einer größeren Anzahl von Wohnparteien und zwar entweder einer kleineren Gemeinde oder eines Gutsgebietes.

Selbstverständlich ist das Verfahren ein verschiedenes, je nachdem Anzeigezettel oder Aufnahmebogen in Anwendung kommen.

---

[1]) Durch dieses der Regierung vorbehaltene Verordnungsrecht ist derselben die Möglichkeit gegeben, innerhalb des Rahmens des Gesetzes vom Jahre 1869 diejenigen Verbesserungen des Zählungswerkes durchzuführen, welche durch die bei den vorhergehenden Zählungen gemachten Erfahrungen und auch durch die Fortschritte der statistischen Wissenschaft sich als zweckmäßig darstellen. Auch die auf die Volkszählung vom Jahre 1891 bezügliche Min.-Vdg. v. 9. August 1890, Nr. 162, brachte eine Reihe solcher Verbesserungen in der Ausgestaltung der Formularien und überdieß die Anordnung, daß zum Behufe gründlicherer wissenschaftlicher Aufarbeitung des durch die Volkszählung hergestellten Urmaterials dieses selbst nach Abschluß der Zählung und Herstellung der localen und territorialen Uebersichten mitsammt den letzteren an die Centralcommission in Wien zu leiten sei. Sowohl in dieser letzteren Maßregel wie auch in der Ausgestaltung der Formularien lag ein bedeutender Fortschritt gegenüber den zwei vorhergehenden Volkszählungen von 1869 und 1880, und ebenso weisen die Zählungsformularien von 1900 viele neue theils auf die Berufsstellung des Einzelnen, wie auch eine große Anzahl auf Wohnungsverhältnisse sich beziehende Rubriken auf. Wie weit das Verordnungsrecht der Regierung in der Aufstellung immer neuer Zählungsrubriken, die doch nicht ohne Belästigung der Bevölkerung ausgefüllt werden können, gehen kann, ist eine offene Frage.

Der Anzeigezettel kommt in der Regel in Anwendung in den Landeshauptstädten und den Statutengemeinden; die Aufnahmebogen in allen anderen Gemeinden und den Gutsgebieten. Doch können die politischen Behörden nach Vernehmung der Gemeindevorstände auch anderen Gemeinden und Gutsgebieten die Verwendung von Anzeigezetteln auftragen.

Das Anzeigezettel-Verfahren besteht darin, daß jedem Hausbesitzer oder dessen Bestellten zur Betheilung an alle Wohnparteien solche Zettel zur Ausfüllung rechtzeitig übergeben werden.

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die ausgefüllten Anzeigezettel aller Miethparteien zu sammeln und dieselben an den Gemeindevorsteher abzuliefern. Der Gemeindevorsteher besorgt die analoge Pflicht gegenüber der politischen Bezirksbehörde; er sammelt nämlich alle Zettel sammt ihren Umschlagbögen mittelst eines eigenen Sammelbogens, controlirt dieselben auf ihre Vollzähligkeit, verfertigt auf Grund derselben eine Ortsübersicht und liefert das ganze Operat sammt Beilagen an die politische Behörde ab, welcher die Verfassung der Bezirksübersicht und Uebermittelung derselben an die Landesbehörde obliegt; die Landesbehörden verfassen die Landesübersichten und übermitteln dieselben der statistischen Centralcommission, wo die Gesammtübersichten über alle Länder verfaßt werden.

Matrikenführung.

§. 62. Eine Vorbedingung aller Verwaltung ist die Evidenzhaltung des Standes der Bevölkerung. Zu diesem Zwecke müssen der Verwaltung genau geführte Verzeichnisse aller Geburten und Todesfälle, wie auch aller Eheschließungen zu Gebote stehen und muß nicht nur jedes Individuum einen festen Personennamen, sondern auch einen ebenso unveränderlichen Familiennamen führen; auch dürfen dießfällige Aenderungen nicht ohne Verständigung, eventuell Bewilligung der Behörde vorgenommen werden.

Die historische Entwickelung des Matrikeninstituts[1]) brachte es mit sich, daß in Oesterreich-Ungarn die sog. Standesregister nicht unmittelbar von staatlichen Behörden, sondern zumeist von geistlichen Behörden (Seelsorgern) geführt werden, über welche jedoch der Staat in neuester Zeit seine strengste Aufsicht und Controle ausübt.[2])

Ebenso wie es in Oesterreich-Ungarn keine Civilstandesämter gibt, so gibt es auch kein allgemeines Gesetz über die Führung der Standesregister oder Matriken, sondern für jede der anerkannten Religionsgenossenschaften und Kirchen besondere, die Führung dieser Register durch ihre geistlichen Functionäre betreffenden Vorschriften. Die älteren dieser Vorschriften sind enthalten in kaiserlichen Patenten und Hofkanzleidecreten, die

---

[1]) Vergl. meine Verwaltungslehre, §. 81.

[2]) Grundlegende Bestimmungen über Führung der Trauungs-, Geburts- und Sterberegister enthält das Patent Kaiser Josefs II. v. 20. Februar 1784. Jos.GS. VI, 574.

neueren theils in Gesetzen, theils in Ministerial-Verordnungen, Erlässen und Instructionen.[1])

Die Regelung der Matrikenführung durch den Staat begann in Oesterreich bei der katholischen Kirche; erst später wurde die Matrikenführung auch den akatholischen[2]) Seelsorgern, sodann den Rabbinern[3]) oder den die Stelle derselben vertretenden Gemeindevorstehern, ferner den altkatholischen Seelsorgern[4]) aufgetragen; endlich mußte auch für die Matrikenführung bezüglich der Confessionslosen vorgesorgt werden.[5])

Die Grundsätze jedoch, nach welchen in diesen verschiedenen Gesetzen und Verordnungen die Matrikenführung eingerichtet ist, sind überall dieselben. Darnach hat jeder mit der Matrikenführung betraute Functionär nach vorgeschriebenem Formular drei Bücher zu führen: ein Trauungs-, ein Geburts- und ein Sterbebuch. Die meisten Vorschriften beziehen sich auf das Geburtsbuch, da über die Geburt am leichtesten unwahre Angaben gemacht werden können. Die Geburtseintragung muß enthalten: Jahr, Monat und Tag der Geburt; die Hausnummer der Geburtsstätte; die Tauf- und Zunamen der Eltern und ihre Religion; den Taufnamen des Kindes; die Angabe, ob dasselbe ehelich oder unehelich ist, endlich die Tauf- und Zunamen (sammt Stand) der Taufpathen und den Namen der Hebamme, welche die Entbindung vornahm. Bei unehelichen Kindern darf der Name des vermuthlichen oder vermeintlichen Vaters nicht angegeben werden, außer wenn dieser „sich selbst dazu bekennt".

Die Trauungsbücher haben zu enthalten: das Datum (Jahr, Monat und Tag, den Ort und die Hausnummer) der Trauung; den Vor- und Zunamen der Brautleute; Religion und Alter derselben; ihren Civilstand, endlich Vor- und Zunamen und Stand der Zeugen. Auch muß die den Gesetzen angemessene Einwilligung der die Ehe eingehenden Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreter mit voller Gewißheit dargestellt werden.[6])

Die Sterberegister haben zu enthalten: das Datum des Todes (Jahr, Monat, Tag, Ort und Hausnummer), die Religion, Geschlecht, Alter des Verstorbenen und die Krankheit, an der er starb.

Die vorschriftsmäßige Führung dieser Bücher haben sowohl die vorgesetzten geistlichen Behörden als auch die politischen Behörden zu überwachen. Die Eintragungen in die Matriken haben theils auf Grundlage glaubwürdiger Aussagen der durch das Gesetz bestimmten Personen, theils auf Grundlage beizubringender und der Eintragung beizuschließender Urkunden (Todtenbeschauzettel) zu erfolgen.

Da nicht an allen Orten die zur Führung der Matriken berufenen Functionäre existiren, so hat die politische Behörde (Statthalterei, Bezirks-

[1]) Die neueste Sammlung aller „Matrikenvorschriften" besorgt von A. Herrman, erschien bei Manz, Wien 1891.

[2]) Hfkd. v. 26. November 1829, Z. 27801.

[3]) Gesetz v. 10. Juli 1868, Nr. 12 RGB. 1869.

[4]) Verordn. des Min. d. Inn. v. 8. November 1877, Nr. 100 RGB.

[5]) Gesetz v. 9. April 1870, Nr. 51 RGB., und Vollzugsvorschrift v. 20. October 1870, Nr. 128 RGB.

[6]) Hfkd. v. 1. Juli 1813.

hauptmannschaft) dafür Sorge zu tragen, daß bestimmte Matrikelbezirke geschaffen werden, so daß jede Ortschaft, eventuell jede einzeln gelegene Wohnstätte einem bestimmten Matrikelbezirke zugewiesen werde.[1])

Den vorschriftsmäßig geführten Matriken kommt als öffentlichen Urkunden volle Glaubwürdigkeit über jene Umstände zu, die sie nach dem Gesetze zu bescheinigen haben; sie besitzen die Kraft rechtlicher Beweise, „welche jedoch in einzelnen Fällen durch einen bündigen Gegenbeweis entkräftet werden können".[2]) Die Matrikenführer oder ihre gesetzlichen Vertreter sind auch zur Ausfertigung von Geburts- und Trauungszeugnissen, wie auch von Todtenscheinen auf Grund der in den Matriken enthaltenen Eintragungen berechtigt und verpflichtet — und dürfen dafür nur die vorgeschriebene Gebühr einheben.

Personennamen.

§. 63. Die nothwendige Voraussetzung aller Volkszählung und Matrikenführung, aber auch aller polizeilichen Evidenzhaltung der Bevölkerung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit ist die persönliche Namensführung. Zu diesem Zwecke muß jede physische Person außer ihrem Familiennamen (Zunamen) noch einen Vornamen (Taufnamen) führen. Den Familiennamen erhält jede Person durch ihre Geburt, indem das eheliche Kind den Familiennamen des Vaters, das uneheliche denjenigen der Mutter zu führen hat. Den Vor- (Geburts- oder Tauf-) Namen erhält jedes Kind bei der Eintragung in die Geburtsmatriken nach Wahl seiner Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter. Findlingen wird von Amtswegen ein Vor- und Zuname gegeben. In der Regel behält Jedermann seinen Vor- und Zunamen durch's ganze Leben; eine eigenwillige Aenderung derselben ist nicht gestattet, und wird unter Umständen als Falschmeldung nach dem Strafgesetz behandelt. Eine gesetzliche Aenderung des Familiennamens tritt bei Frauenzimmern ein mit dem Zeitpunkt der Heirat, indem sie dann den Familiennamen ihres Gatten annehmen; ferner bei Adoptionen, wo dann die Adoptirten den Familiennamen ihrer Adoptiveltern erhalten. Abgesehen von diesen Fällen gesetzlicher Namensänderung können Familiennamen „in besonders rücksichtswürdigen Fällen" von der politischen Behörde (Ministerium des Innern, Statthaltereien und Landespräsidien) bewilligt werden. Zu Aenderungen von Namen adeliger Personen bedarf es der Ermächtigung des Kaisers. Adelsprädicate dürfen nicht statt des Familiennamens geführt werden.

Personen adeligen Standes haben das Recht, ihren Namen das Wörtchen „von" oder sonstige ihnen zukommende Standesbezeichnung hinzuzufügen: unberechtigte Führung eines Adelsprädicates wird strafgesetzlich

---

[1]) Die Min. Verordn. v. 25. August 1860, Nr. 160 RGB., regelt den Vorgang bei Beurkundungen von Geburts- und Todesfällen von Civilpersonen auf österreichischen Handels- und Kriegsschiffen.

[2]) Verordn. des tiroler Guberniums v. 21. September 1815.

behandelt. Ebenso verhält es sich mit Titeln, welche ad personam verliehen werden. Ein Ministerialerlaß vom Jahre 1873 (an die Statthalterei in Prag, Z. 7875) erklärt jede Aenderung des Vornamens für unzulässig.[1]) Doch sind Uebersetzungen von Vornamen aus einer Sprache in eine andere selbstverständlich gestattet, und die in eine ungarische Geburtsmatrikel z. B. mit dem Vornamen „Lajos" eingetragene Person kann sich allerdings in deutschen Urkunden oder Meldezetteln „Ludwig" nennen und vice versa.[2]) Dagegen ist eine Uebersetzung des Familiennamens ohne behördliche Bewilligung unzulässig und strafbar.

Meldungs- und Paßwesen.

§. 64. Einen integrirenden Bestandtheil des Evidenzhaltungsrechts bildet das „zum Behufe der inneren Aufsicht" eingerichtete Meldungs- und Paßwesen.[3])

Ersteres beruht vornehmlich auf der Min. Ver. vom 15. Februar 1857, Nr. 33 RGB., mit welcher die polizeiliche Meldung aller Unterstands- und Wohnungsänderungen der Einheimischen, der Eintritt und Austritt der Dienstboten, endlich Ankunft und Abreise von Fremden allen Hausbesitzern, Unterstand- und Dienstgebern, endlich allen Mietherren und Hotelbesitzern, zur Pflicht gemacht wurde. In Orten, wo sich keine landesfürstlichen Polizeibehörden befinden, sind die Gemeindevorsteher zur Ueberwachung des Meldungswesens verpflichtet.

Bezüglich der Einkehrhäuser beruht das österreichische Meldungswesen auf dem Grundsatz, daß Niemand in einem solchen eine Nacht zubringen darf, ohne der Behörde gemeldet zu werden. Die Pflicht der Anmeldung obliegt den Inhabern der Einkehrhäuser.[4]) In Privathäusern, wo es sich nur um Anmeldung von Jahres- oder Monatsparteien handelt,

---

[1]) Aenderungen der Vornamen beim Uebertritt zum christlichen Glauben sind gestattet.

[2]) Wenn Vornamen, wie das häufig vorkommt, in verschiedenen Sprachen verschieden lauten, so ist es selbstverständlich, daß sich die Betreffenden, je nachdem sie sich in verschiedenen Sprachen ausdrücken, verschiedener Vornamen bedienen. Ein Böhme, welcher den Vornamen Karel hat, wird sich deutsch Karl nennen; ein Böhme Frantisek wird sich deutsch Franz nennen. Der Name Adalbert lautet in polnischer Uebersetzung Woiciech; der Name Lorenz im Polnischen Wawrzyniec. Diese verschiedene Vornamen-Führung in verschiedenen Sprachen muß selbstverständlich gestattet sein, hat aber schon häufig in Folge Unkenntniß der Sprache bei politischen Behörden Anstoß erregt, ja, sogar hie und da zu ungerechtfertigten Strafverfahren Anlaß gegeben. Auch ist neuerdings in gemischtsprachigen Ländern die Frage der Orthographie der Familiennamen zu ungerechtfertigter Bedeutung aufgebauscht worden. Man sollte glauben, daß die Orthographie seines Namens festzusetzen Sache des Einzelnen ist und nicht Sache der Behörde, welche zu linguistischen Entscheidungen nicht den Beruf hat. Ob sich Jemand Sablatschan oder Sabladan schreiben will, ist seine eigenste und persönlichste Angelegenheit — sollte man denken!

[3]) K. Vdg. v. 9. Februar 1857, Nr. 31 RGB.

[4]) Ebenso sind die Vorsteher sämmtlicher männlichen und weiblichen Klöster, Convente und Stifte verpflichtet, jeden bei ihnen übernachtenden Fremden bei der politischen Behörde zu melden. Min.-Erl. v. 20. April 1876, Z. 10382.

wird die Meldungspflicht mit Bezug auf den Meldungstermin nicht so strenge gehandhabt, obliegt aber nichtsdestoweniger den Hausbesitzern oder Verwaltern. Dagegen sind alle Arbeitsgeber verpflichtet, die bei ihnen in Dienst und Arbeit eintretenden Arbeiter binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldungen an die Behörde geschehen theils durch Ueberreichung von Meldezetteln, deren Rubriken (Vor- und Zuname, Beschäftigung, Domicil u. s. w.) ausgefüllt worden sind, theils durch Ausfüllung der Rubriken des im Einkehrhaus aufliegenden behördlich controlirten Fremdenbuches. Diese Rubriken bestimmen den Umfang der Meldungspflicht. Dieselben dürfen nicht von einzelnen Gemeinden willkürlich festgesetzt beziehungsweise erweitert werden: sie sind gesetzlich normirt.[1])

Bis zum Jahre 1857 war das Meldungswesen eng verknüpft mit dem Paßwesen, daher noch heute unter den Rubriken der Meldungszettel und Fremdenbücher die Rubrik „wodurch er legitimirt ist", oder „Reiseurkunde" figurirt. Da aber mittlerweile der früher bestehende Paßzwang theilweise gemildert, theilweise ganz aufgehoben wurde,[2]) so entfällt die Pflicht, jene auf Pässe bezügliche Rubrik auszufüllen. Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, verpflichtet, auf allfälliges amtliches Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalt sich auszuweisen.[3]) Zum Reisen in's Ausland sind in der Regel Pässe erforderlich und werden von der politischen Behörde auf Verlangen ausgestellt. Ausländer müssen in Oesterreich mit Pässen oder Legitimationskarten ihrer Heimatsbehörden versehen sein. Nachdem aber die regelmäßigen Paßrevisionen an der Gränze weggefallen sind, so dienen diese Reiseurkunden nur dazu, um sich gegebenen Falls vor den inländischen Behörden legitimiren zu können.[4])

---

[1]) Min. Verordn. v. 15. Jänner 1860, Nr. 20 RGB., bestimmt, daß die Fremdenbücher der Einkehrhäuser nur die nachstehenden Rubriken zu enthalten haben: 1. Tag der Ankunft; 2. Vor- und Zunamen, Charakter und Beschäftigung; 3. Gewöhnlicher Wohnort; 4. Reiseurkunde; 5. Begleitung; 6. Tag und Richtung der Abreise. Die ersten 5 Rubriken hat der Gast, die letzte der Wirth auszufüllen.

Die Uebertretungen der Meldungsvorschriften werden von den politischen Behörden beziehungsweise Polizeibehörden untersucht und nach den Bestimmungen der Min. Verordn. v. 2. April 1858, Nr. 51 RGB., „mit 5—100 fl. oder mit Arrest von 1—14 Tagen bestraft". Diesen Strafen unterliegen die säumigen Gastwirthe.

[2]) „Inländer bedürfen zur Reise im Inland in der Regel eines Passes nicht", Min. Verordn. v. 15. Februar 1857, Nr. 32 RGB. Eine vollständige Aufhebung der Paßrevisionen auch an den Gränzen des Staatsgebietes erfolgte mittelst Kais. Verordn. v. 6. November 1865, Nr. 116 RGB. Nur in Ausnahmszuständen können die betheiligten Ministerien zeitlich und örtlich Paßzwangbestimmungen erlassen.

[3]) §. 3, Kais. Verordn. v. 6. November 1865.

[4]) Alle derzeit noch in Kraft bestehenden Paßvorschriften sind in der Kundmachung der Ministerien des Aeußeren, des Handels, der Polizei und des Krieges v. 10. Mai 1867 zusammengefaßt und verlautbart worden. (Abgedruckt bei Mayrhofer, III, 356 ff.)

V. Buch.

Verkehrsrecht.

Gegenstand und Competenz.

§. 65. Straßen, Wege und andere Communications- und Verkehrsmittel sind rein technische Leistungen und Bauwerke. Sie erlangen eine öffentlich-rechtliche Bedeutung im Staate durch die Fragen: Wer die Kosten ihrer Herstellung und ihrer Erhaltung zu bestreiten hat? Welche Privatrechte der Nothwendigkeit ihrer Herstellung und Erhaltung zu weichen haben? Welche Pflichten Staat und Staatsangehörige dieser Nothwendigkeit wegen auf sich nehmen müssen? Welche Benützungsrechte an ihnen der Gesammtheit und dem Staate zustehen? Wer die Aufsicht über die gesetzliche Ausübung obiger Rechte und Erfüllung obiger Pflichten zu führen hat?

Diese Fragen werden geregelt durch gesetzliche Bestimmungen, deren Inbegriff das Verkehrsrecht ausmacht. Je nachdem diese Bestimmungen sich auf einzelne Arten oder Bestandtheile der Verkehrsvermittelung beziehen, unterscheidet man: Straßenrecht, Stromrecht, Seerecht, Schiffahrtsrecht, Eisenbahnrecht, Postrecht, Telegraphenrecht, Telephonrecht u. s. w.

Bei einigen dieser Rechtsgebiete entscheidet ihr Gegenstand nicht nur über die Competenz zu ihrer gesetzgeberischen Regelung, sondern auch zu ihrer Verwaltung. So gehören Eisenbahnen, Telegraphen, Telephone, Postwesen, Schiffahrt nicht nur zur gesetzgeberischen Competenz des Reichsraths, sondern auch in den Wirkungskreis der Staatsverwaltung. Hingegen entscheidet über die Competenz sowohl zur Gesetzgebung wie zur Verwaltung beim Straßenrecht der Umstand, ob die betreffende Straße eine „Reichscommunication“ [1]) ist oder nicht. In ersterem Falle gehört die Gesetzgebung bezüglich derselben dem Reichsrath, die Verwaltung unmittelbar den politischen Behörden; [2]) in letzterem sowohl

[1]) lit. d, §. 11 des Gesetzes v. 21. December 1867, Nr. 141.

[2]) Doch sind auch auf ärarischen Straßen, welche Ortschaften durchziehen, die Gemeinden verpflichtet, dem Aerar in der Verwaltung und Erhaltung der betreffenden Straßenstrecken in mancherlei Weise behilflich zu sein, z. B. durch Wegräumung des Kothes, Reinhaltung der Fahrbahn u. s. w. Mit Gesetz v. 2. Jänner 1877, Nr. 33, über Schneeabräumung auf Reichsstraßen werden die Gemeinden verpflichtet, auf den ihr Gebiet durchziehenden Straßenstrecken die Schneeabräumung zu besorgen.

Gesetzgebung wie Verwaltung dem Landtag und den autonomen Landesbehörden.

Straßenrecht.

§. 66. Aus der Thatsache der Decentralisation der Verwaltung und der Uebertragung eines Theiles derselben an die Länder und autonomen Körperschaften (Bezirke, Gemeinden, Concurrenzbezirke) ergibt sich die Eintheilung der Straßen in Reichs-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Concurrenzstraßen. Die Reichsstraßen werden auch ärarische, im Gegensatze zu allen anderen die nichtärarisch sind, genannt. Die Gesetzgebung bezüglich der nichtärarischen öffentlichen Straßen gehört gegenwärtig in die Competenz der Landtage, welche denn auch in den Jahren 1868 bis 1878 die einzelnen Landesstraßengesetze beschlossen haben.[1]) Außerhalb dieser öffentlichen Straßen stehen Privatwege und Straßen, die von Privaten hergestellt und erhalten werden.

Die Zuzählung der einzelnen Straßen oder Straßentheile zu einer der obigen Kategorien geschieht nicht ausschließlich nach Maßgabe der geleisteten Herstellungskosten. Da nämlich Straßen ein öffentliches Gut sind, und daher ihr „Besitz" mehr eine Last als ein Vortheil ist, so wird von keiner Seite der Umstand der Herstellung der Straße als Titel und Grund geltend gemacht, um auch die Last der Erhaltung für sich in Anspruch zu nehmen. Im Gegentheil wäre jede Partei, welche die Herstellung der Straßen besorgt, immer bereit, die Erhaltung derselben von sich abzuwälzen. Es ist also die Herstellung der Straße keineswegs ein genügender Anhaltspunkt zur Beurtheilung ihrer Kategorie; dagegen ist allerdings entscheidend dafür, erstens: der Umstand, wem die Erhaltung der Straße obliegt, zweitens: die gesetzliche, auf die Bestimmung, Bedeutung und Wichtigkeit der Straße basirende Erklärung.

Darnach sind alle öffentlichen Straßen und Wege, deren Herstellung und Erhaltung der Staatsschatz besorgt, Staatsstraßen (das österreichische Gesetz nennt dieselben Reichsstraßen, ärarische Straßen); alle anderen (nichtärarische) Straßen sind, je nachdem ihre Herstellung und Erhaltung den verschiedenen autonomen Gebieten und Körperschaften obliegt: Landes-, Bezirks-, Gemeinde- oder Concurrenzstraßen (Wege).[2])

[1]) Das Verzeichniß dieser Landes-Straßen-Gesetze bei Mayrhofer, V, 546 ff.

[2]) Die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, ist eine der häufigsten Streitfragen zwischen Privaten und Behörden, und der VGH. kam daher schon oft in die Lage, allgemeine Merkmale zur Entscheidung dieser Frage aufzustellen. Nach den Erkenntnissen des VGH. nun hängt diese Entscheidung nicht davon ab, wer den Weg hergestellt, sondern wer ihn benützt. Der Umstand, daß eine Straße von einer Privatpartei errichtet und längere Zeit von ihr allein erhalten wurde, kann an und für sich die Behörde nicht hindern, dieselbe als Gemeindestraße anzuerkennen (Wolski Nr. 2341 S. 411, Alter I, 1895). Ebenso ist nach dem Erk. des VGH. (Wolski Nr. 2351 S. 412) für die Frage, ob ein vorhandener Weg nach seiner Lage, seiner bisherigen Benützung und seiner Bedeutung für den Verkehr als öffentlicher anzusehen sei, der Umstand, daß derselbe über den Grund und Boden eines Privaten führt, ohne Belang. Dagegen

Eine besondere Kategorie bilden die Eisenbahn-Zufahrtsstraßen.[1])

Bei der gesetzlichen, durch die Landesgesetzgebungen getroffenen Einreihung der einzelnen Straßen in die verschiedenen Kategorien der nichtärarischen Straßen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend. Straßen, welche eine besondere Wichtigkeit für das ganze Land haben, werden zu Landesstraßen erklärt; Straßen, welche von minderer Wichtigkeit für das ganze Land, mehrere Ortschaften oder Straßenzüge mit einander verbinden, werden zu Bezirksstraßen; endlich solche Straßen und Wege, welche mehrere Gemeinden mit einander verbinden oder den Verkehr innerhalb der Ortschaften und Gemeinden vermitteln, werden zu Gemeindestraßen oder -Wegen erklärt.[2]) Dabei werden Brücken und Kunstbauten als Zugehör jener Straßen und Wege angesehen, in deren Zuge sie liegen.

Für die verschiedenen Kategorien der nichtärarischen öffentlichen Straßen bestimmen die Landesgesetze die Breite (in Niederösterreich Landes- und Bezirksstraßen sechs Meter) und die Art der Herstellung (in Niederösterreich Landes- und Bezirksstraßen chausseemäßig). Einige Landesstraßengesetze (z. B. das niederösterreichische) ordnen für Landes- und Bezirksstraßen Baumpflanzungen an; wo wegen schlechten Untergrundes

---

spricht allerdings gegen die Oeffentlichkeit eines Weges der Umstand, daß der Eigenthümer der Wegfläche die Benützung nach Gutdünken gestattet oder verwehrt hat, vorausgesetzt, daß diese Acte der berufenen Behörde bekannt wurden. (Alter I, Nr. 1889.)

[1]) Ueber die Herstellung und Erhaltung von Eisenbahn-Zufahrtsstraßen sind in den meisten Ländern besondere Landesgesetze erflossen. Als Eisenbahn-Zufahrtsstraßen werden diejenigen erklärt, welche die Verbindung zwischen den Bahnhöfen oder Aufnahmsstationen mit der zunächst gelegenen Landes-, Bezirks- oder Gemeindestraße herstellen. Zur Erhaltung solcher Straßen werden meist Concurrenzen geschaffen, d. h. die nöthigen Beiträge werden auf alle Interessenten Land, Bezirk, Gemeinde, nach Umständen Gutsgebiete, Eisenbahnunternehmung, Industrialunternehmung u. s. w. repartirt.

[2]) Ebenso häufig wie der Streit: ob öffentlich, ob privat, ist derjenige, ob eine Straße Gemeinde- oder Bezirks- (beziehungsweise Landes-) Straße sei. Diese Streitfrage entsteht meist bei Gelegenheit von landesbehördlichen Aufträgen an Gemeinden bezüglich der Erhaltung ihrer Straßen und ist ebenfalls schon oft Gegenstand der Judicatur des VGH. geworden, der seine dießbezüglichen Erkenntnisse jedesmal auf Grund der betreffenden Landesgesetze schöpft. Denn diese Landesgesetze und nicht das freie Ermessen der Behörden sind für den Charakter einer Straße als Gemeindestraße ausschlaggebend (Wolski Nr. 2336) und die Verwaltungsorgane sind bei der Erklärung eines Weges als einer Gemeindestraße an die vom Gesetze vorgezeichneten Bedingungen gebunden (Wolski Nr. 2337). Entscheidend für den Charakter als Gemeindestraße ist, daß derselbe nicht nur ein öffentlicher, sondern ein solcher Weg sei, der eine im allgemeinen Interesse liegende Verbindung herstelle (Wolski Nr. 2338). Daher nicht jeder gelegentlich entstandene wenn auch allgemein benutzte Durchgangsrain, der jedoch keinem allgemeinen Interesse entspricht, schon ein öffentlicher, ein Gemeindeweg ist (Wolski Nr. 2339). Nur die dem öffentlichen Verkehre dienenden, in einer Gemeinde befindlichen Wege, die keiner höheren Kategorie zuzuzählen sind, sind Gemeindewege (Alter I, Nr. 1902 und 1903), und alle solche Wege ist die Gemeinde zu erhalten verpflichtet.

solche nicht durchführbar sind, werden häufig (wie z. B. in Niederösterreich) für den Winter Aufpflanzung von Schneestangen angeordnet.

Was die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Straßen betrifft, so ist in allen Landesgesetzen der Grundsatz maßgebend, daß die Landesstraßen aus dem Landesfonde hergestellt und erhalten werden. In den meisten Ländern werden einem besonderen Landesstraßenfonde die Einnahmen nichtärarischer Mauthen zugewiesen.[1]) Zur Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen werden in mehreren Ländern Straßen-Concurrenzbezirke gebildet, wobei nicht nur Geldbeiträge, sondern auch (wie z. B. in Galizien) Naturalleistungen (Arbeitstage) der Gemeindeangehörigen festgesetzt werden. Bezüglich der Gemeindestraßen und -Wege gilt allgemein der Grundsatz, daß für dieselben die betreffenden Gemeinden aufkommen müssen; wo Bezirksvertretungen bestehen, ist es in erster Linie Sache der Bezirksausschüsse, die Gemeinden in dieser Beziehung zu überwachen. Wo in besonderen Rechtstiteln begründete Verpflichtungen von privaten Parteien zur Erhaltung einzelner Straßen existiren, bleiben sie aufrecht.[2])

Zum Zwecke der Herstellung öffentlicher Straßen erklären alle Landesgesetze Enteignungen für zulässig; die Erkenntniß darübe rsteht den politischen Behörden zu. Kann über die Entschädigung mit dem Privateigenthümer keine Uebereinkunft getroffen werden, so ist letzterem meist der ordentliche Rechtsweg behufs gerichtlicher Entschädigungserkenntniß gewahrt.[3])

Straßenerhaltung.

§. 67. Worin die Pflicht der Straßenerhaltung besteht, welche concreten Leistungen dieselbe erfordert, das ergibt sich aus der technischen Natur der Straße als Bauobject; die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind nichts Anderes als die Formulirung der durch die Straßenbaukunst aufgestellten Forderungen.[4])

[1]) „Die Errichtung von Straßen- und Brücken-Mauthen auf nichtärarischen Straßen, die Feststellung der darauf bezüglichen Tarife und Mauthbefreiungen erfolgt durch das Landesgesetz." §. 17 steirisches Landes-Straßengesetz v. 23. Juni 1866. Ebenso §. 7 des galizischen Landes-Straßengesetzes v. 18. August 1866. Weitere Bestimmungen über Wege- und Brücken-Mauthen enthält das galizische Straßengesetz v. 25. December 1871. Vergl. ferner das Bukowinaer Landes-Straßengesetz v. 8. December 1869 und mehrere andere Landesgesetze.

[2]) Solche Verpflichtungen obliegen oft einzelnen Industriellen, Wald-, Steinbruch- oder Fabriksbesitzern, welche gewisse Straßen und Wege in höherem Maße als die Gesammtheit benützen. Nach einigen Landesgesetzen können solche Parteien zu außerordentlichen Beiträgen zur Straßenverwaltung herangezogen werden. Ueber Erhaltung von Eisenbahn-Zufahrtsstraßen s. oben S. 36, Note 1.

[3]) So z. B. §. 8 des galizischen Straßengesetzes von 1897 und §. 11 des steierischen Landesstraßengesetzes v. 9. Jänner 1870.

[4]) Der Ausdruck „Erhaltung" begreift die Vornahme aller jener Arbeiten in sich, welche, gleichviel ob gewöhnlicher oder regelmäßiger oder nur außerordentlicher Weise, erforderlich sind, um den, den Gesetzen oder speciellen Verpflichtungen entsprechenden Zustand der Sache dauernd zu sichern. (Alter I, Nr. 1900.)

Als oberster allgemeiner Grundsatz kann hingestellt werden, daß die Straßen und Wege in dem Zustande, in welchem sie bei ihrer Neuherstellung sich befinden, erhalten werden müssen. Es müssen daher alle diejenigen Veränderungen der Straßen und Wege, welche durch Einflüsse der Witterung (Regen, Schnee), durch Elementarereignisse, durch normale Benützung erfolgen, alsogleich wieder beseitigt und die Straße (Weg) in den vorigen Zustand versetzt, eventuell ausgebessert werden.

Zu den Veränderungen durch Einflüsse der Witterung gehört die Durchweichung in Folge des Regens oder Schnees und die Verschneiung; es müssen daher die Abzugscanäle und Wasserdurchlässe in gutem Zustande erhalten, der Schnee abgeräumt werden. Die Straße muß trocken erhalten und von dem sich auf derselben ansammelnden Staub und Koth gereinigt werden. Durch die Benützung bilden sich auf der Straße Geleise und Unebenheiten; diese müssen durch entsprechende Schotteranschüttungen wieder ausgeglichen werden, zu welchem Zwecke die regelmäßige Schotterbeistellnng und Bereithaltung desselben am Rande der Straßen erforderlich ist.

Nicht inbegriffen in die Pflicht der Erhaltung der Straßen ist die Pflicht der Herstellung und Erhaltung der Hohlbrücken über die Straßengräben behufs Verbindung der Straßen mit den Gründen der Anrainer; diese Pflicht obliegt den letzteren. (Patent vom 9. April 1776.)

Straßenpolizei.

§. 68. Zur Erhaltung der Straße tritt hinzu die Sicherung des Verkehrs auf derselben (Straßenpolizei).[1]) Dieselbe besteht theils in der Hintanhaltung von Beschädigungen und mißbräuchlicher Benützung der Straßen und Wege, theils in positiven Vorkehrungen.[2])

Was erstere anbelangt, so werden Beschädigungen der Straße selbst und der zu derselben gehörigen Objecte, als: Banquetten, Parapet- und Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspflöcke, Canäle, Brücken,

[1]) Auf die Sicherheit des Verkehrs in den Straßen beziehen sich die §§. 422—425 des allg. Strafges. vom Jahre 1852. Auch dürfen Pulvermagazine in der Regel nicht in der Nähe öffentlicher Straßen angelegt werden. Hftzld. v. 13. Juli 1847, B. 75 JGS. Die Handhabung der Straßenpolizei ist Sache der politischen Verwaltung (Min.-Vdg. v. 8. December 1860, Nr. 268, über die Organisation des Staatsbaudienstes). Bezüglich der nichtärarischen Straßen jedoch tritt diese Handhabung gegenwärtig nur insoferne ein, inwieferne es sich um öffentliche Rücksichten des Verkehrs handelt (Beseitigung von Verkehrshindernissen u. dergl.), und auch da hat sich die politische Behörde zunächst an die autonome Behörde, in deren unmittelbaren Wirkungskreis die betreffende Straße gehört, zu wenden, damit diese das Nöthige veranlasse; erst wenn die autonome Behörde säumig ist, trifft die politische Behörde die erforderlichen Maßregeln.

[2]) Die bezüglichen Bestimmungen sind in den Straßenpolizeiordnungen enthalten, deren Erlassung gegenwärtig ebenfalls in die Competenz der Landesgesetzgebung fällt. Zwischen 1866 und 1878 wurden solche Straßenpolizeiordnungen erlassen: für Böhmen, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien und Istrien.

Gräben, Alleepflanzungen, Baumpfähle, Meilenzeiger, Wegweiser, Warnungstafeln u. s. w., soferne sie nicht unter das Strafgesetz fallen, als eine Uebertretung der Straßenpolizeiordnung erklärt und mit Strafen belegt;[1]) auch gehören hieher die Vorschriften über die Beschaffenheit des Fuhrwerks, der Radfelgen, der Art und Weise des Bremsens (keine Sperrketten, sondern Hemmschuhe), damit der Straßenkörper geschont werde.[2]) Was die positiven Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs anbelangt, so bestehen dieselben in der Errichtung von Geländern, Warnungszeichen, Schneestangen (wo keine Baumpflanzungen sind), endlich in der Beleuchtung der Straßen zur Nachtzeit u. s. w.[3])

Wasserstraßen.

§. 69. Ebenso wie Straßen und Wege, sind Ströme und Flüsse der allgemeinen öffentlichen Benützung freigegeben.[4]) Doch unterliegt dieselbe gesetzlichen Vorschriften, welche den Zweck haben: 1) die Ströme und Flüsse in verkehrsfähigem Zustande zu erhalten und 2) dem Verkehr auf denselben die größtmöglichste Sicherheit zu Theil werden zu lassen. Diese Vorschriften sind in den zahlreichen Schiffahrts und Strompolizeiordnungen (§. 7 des RGes. vom 30. Mai 1869, Nr. 93) enthalten.[5])

---

[1]) Die einschlägigen Bestimmungen datiren noch aus der vorconstitutionellen Zeit; so z. B. enthält das Hfkzld. v. 13. Jänner 1837 die Strafbestimmungen bezüglich der Beschädigungen der an öffentlichen Wegen gepflanzten Bäume und Alleen; das Hfkzld. v. 7. März 1834 solche bezüglich der „Verstellung der öffentlichen Straßen durch Wagen vor den Wirthshäusern", was dasselbe als einen „häufig vorkommenden Unfug" bezeichnet u. s. w. Vergl. Mayrhofer, III, 1039.

[2]) Ueber Beschaffenheit des Fuhrwerks gilt noch heute das Regulativ v. 30. April 1840 (Nr. 52, Z. 68, Pol. Ges. Sammlg.). Es enthält detaillirte Bestimmungen über die Breite der Radfelgen, Bremsvorrichtungen u. s. w., s. Mayrhofer, III, 1041. Die neueste Ländergesetzgebung berücksichtigt neben allen alten Behikeln die modernen Fahrräder, Straßendampfer und wird sich bald mit den Automobilen beschäftigen müssen. Bevor hier die Landesgesetzgebung eingreift, obliegt die Pflicht, die einschlägigen Vorschriften zu erlassen, den Statthaltereien, welche bereits dießbezüglich viele „Kundmachungen" erlassen haben (Mayrhofer, III, 1048).

[3]) Nach allen neueren Landes-Straßen-Polizeiordnungen sind zur Handhabung der Straßenpolizei auf nichtärarisch:n Straßen in erster Linie die Gemeindevorsteher berufen; das Aufsichtsrecht über die Gemeindevorsteher üben die politischen Behörden.

[4]) §. 2 des Reichsgesetzes v. 30. Mai 1869, Nr. 93 RGB. Von dem Punkte an, wo die Floß- und Schiffbarkeit eines Flusses beginnt, bildet er als Ganzes ein öffentliches Gut, ohne daß es auf die Floß- und Schiffbarkeit der einzelnen Seitenarme ankäme (Alter I, Nr. 1710). Zuleitungen aus öffentlichen Gewässern im offenen Rinnsale sind — von besonderen Titeln abgesehen — öffentliche Gewässer (ebenda I, Nr. 1710).

[5]) Die wichtigsten davon sind: die provisorische Donauschiffahrts- und Strompolizeiordnung v. 31. August 1871; die Donauschiffahrtsacte zwischen Oesterreich, Bayern, Türkei und Württemberg v. 7. November 1857; die Schiffahrtsordnung für Oesterreich o. d. E. bei Fahrten auf der Donau, Traun, Salza und dem Inn v. 20. März 1770, republicirt am 12. Mai 1822; das Navigationspatent für die Mur v. 25. Juli 1780 und die Flußpolizeivorschrift für den Mur-, Drau-, Sann- und Savestrom, kundgemacht mit Hfkd. v. 21. September 1826;

Um die Wasserstraßen verkehrsfähig zu machen und die verkehrsfähigen in diesem Zustande zu erhalten, werden von Staatswegen Strom- und Flußregulirungen vorgenommen, wobei alle Hindernisse (Felsen, Klippen, Riffe, Sandbänke, Baumstämme u. dergl.) beseitigt werden; zugleich aber ist all' und jedes Beginnen verboten, welches irgend welche neue Schiffahrtshindernisse zu schaffen geeignet ist. Mit Gesetz v. 11. Juni 1901, Nr. 66, wurde die Regierung ermächtigt, eine Anzahl von Schiffahrtscanälen herstellen zu lassen, welche die Donau mit der Oder, Moldau, Elbe und Weichsel in Verbindung setzen sollen.[1])

Schiffahrtspolizei.

§. 70. Die Sicherheit des Verkehrs wird angestrebt durch Vorschriften über a) die Qualification der Schiffer (Schiffsleiter), b) die Beschaffenheit der Fahrzeuge und c) über bei der Leitung derselben zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln.

a) Qualification der Schiffer. Da das Schiffergewerbe auf Binnenwässern ein concessionirtes Gewerbe ist (§. 15 Al. 5 des Ges. vom 15. März 1883 XII), so wird zur Verleihung der Concession zur Ausübung desselben, außer den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§. 2 bis 10 ob. Ges.), Verläßlichkeit mit Beziehung auf das Schiffergewerbe und obendrein der Nachweis der besonderen Befähigung für dasselbe gefordert (§. 23 ob. Ges.). Diese besondere Befähigung muß durch eine mit dem Bewerber vorzunehmende Prüfung dargethan werden, welche unter Leitung eines Baubeamten oder eines Organes der politischen Behörde von einem anerkannten Schiffmeister oder patentirten Schiffsführer vorgenommen wird. Nach gut bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Schifferpatent (MV. v. 29. Jänner 1858, Nr. 22, über die Erlangung der österr. Legitimation zur Flußschiffahrt auf der Donau).

b) Ueber die Beschaffenheit der Fahrzeuge kann keine allgemein gültige Vorschrift erlassen werden aus dem Grunde, weil die Verschieden-

---

Min. Erl. v. 16. December 1876, Z. 27044, betreffend die Vorschrift für die Floßfahrt auf der Mur; die Verordn. des Triester Gub. v. 11. März 1820, Z. 4212, für die Ströme, Flüsse und Bäche des ehemaligen Triester Gouvernements-Bezirkes; Elbeschiffahrtsacte v. 23. Juni 1821 und Additionalacte dazu v. 13. April 1844; Elbeschiffahrtsacte v. 7. März 1890; die Flußpolizei-Vorschriften für den Marchfluß und die in denselben ausmündenden Flüsse in Mähren v. 5. August 1825; die Ordnung für die Floßfahrten in Galizien v. 28. November 1789 und v. 6. November 1827, Gub. Z. 68772. Vergl. Mayrhofer, V, 758.

[1]) Diese Canäle sind auszuführen, wenn die betheiligten Länder sich zu entsprechenden Kostenbeiträgen verpflichten ($^1/_3$ der Herstellungskosten). Zur Durchführung der Arbeiten ist ein besonderer Baurath zu bestellen; der Bau hat 1904 zu beginnen und binnen 20 Jahren vollendet zu werden; zur Deckung der Kosten wird ein Anlehen contrahirt, welches für die erste Bauperiode 1904—1912 den Maximalbetrag von 250 Millionenen K erreichen darf.

heit der Ströme und Flüsse auch eine verschiedene Beschaffenheit des Baues der Fahrzeuge erfordert. Es sind daher für die Befahrung jedes Stromes besondere Vorschriften erforderlich. Dieselben betreffen: den Bau des Schiffes, die Schiffsgeräthschaften, die sich auf demselben befinden müssen, die Tiefe der Tauchung u. s. w.[1])

c) Die Vorschriften betreffs der Führung des Schiffes bezwecken in erster Linie den Gefahren vorzubeugen, die sich aus dem Zusammenstoße mit anderen Schiffen ergeben können. So verbietet die Strom-Polizei-Ordnung für die Schiffahrt auf der Donau den Beginn oder Fortsetzung der Fahrt nach eingetretener Dämmerung, bei starkem Nebel, heftigen Winden und Stürmen. Bei Begegnung von Schiffen hat das stromaufwärts gezogene dem stromabwärts fahrenden auszuweichen. Wo die Schiffahrt während der Dunkelheit nicht verboten ist, dort wird die entsprechende Beleuchtung der Schiffe anbefohlen. Allfällige im Strome angebrachte Warnungszeichen dürfen von den Schiffen nicht beschädigt, noch aus ihrer ursprünglichen Stellung gebracht werden.

Werden die Wasserstraßen von Dampfschiffen befahren, so müssen die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des Verkehrs dementsprechend erweitert, respective modificirt werden. Die bezüglichen speciellen Bestimmungen sind enthalten in der Min.-Vdg. vom 4. Jänner 1855, Nr. 9. Nach denselben findet die Ertheilung ausschließender Privilegien zum Betriebe der Dampfschiffahrt für bestimmte Gewässer nicht mehr statt (§. 1). Allerdings kann keine Dampfschiffahrtsunternehmung ohne behördliche Bewilligung betrieben werden, welche nur an vollkommen vertrauenswürdige Personen verliehen werden darf (§. 2). Diese Bewilligung ertheilt, wenn es sich um ein Kronland handelt, die Landesstelle, kommt noch ein zweites Kronland in Betracht, das Handelsministerium (§. 3). Vor der Inbetriebsetzung muß jedes Dampfschiff behördlich (commissionell) untersucht nnd geprüft werden, insbesondere müssen die auf demselben befindlichen Dampfkessel nach den hiefür bestehenden speciellen Vorschriften vom 11. Februar 1854, Nr. 48 RGB., untersucht werden, worüber ein amtliches Certificat auszustellen ist (§. 4). Die Führung des Dampfschiffes darf nur eigens dazu qualificirten Personen anvertraut werden, d. h. amtlich geprüften und mit Befähigungs-Decret ausgestatteten Schiffsführern (Capitänen).

Kennt der Capitän nicht die zu befahrende Strecke, so muß er sich eines ortskundigen Lootsen bedienen (§. 6). Jedes Dampfschiff muß außerdem einen geprüften und befähigten Maschinisten zur Bedienung der Maschine an Bord haben und mit den vorgeschriebenen Schiffsrequisiten

---

[1]) Für die Donau verfügt die Min.-Vdg. v. 31. August 1874 Nr. 122, daß Dampf- und Schleppschiffe nur bis zur Gränze ihrer im Aichungscertificate angegebenen Tragfähigkeit belastet werden dürfen; für ungeaichte Ruderschiffe ist die Tiefe der Tauchung derart vorgeschrieben, daß die Höhe des über dem Wasser hervorragenden Schiffsrandes (Bordfreiheit) festgesetzt ist (mit 9 Zoll in der Schiffsmitte). Jedes Ruderschiff größerer Gattung, welches für den Personentransport bestimmt ist, muß mit einer Rettungszille von vorgeschriebener Größe versehen sein u. s. w.

versehen sein (§. 7). Das Zuwiderhandeln oder die Unterlassung der Befolgung obiger Vorschrift wird, wo nicht das Strafgesetz in Anwendung kommt, nach den Gewerbevorschriften bestraft; die Ueberwachung der Dampfschiffahrt ist Sache der politischen Behörden, in oberster Instanz des Handelsministeriums.

Besondere Vorschriften (so die Reg.-Vdg. v. 13. Juni 1840, Z. 32501) enthalten Bestimmungen über das Ein- und Ausschiffen der Passagiere der Dampfschiffe, um möglichen Unfällen vorzubeugen.

Seeverkehr.

§. 71. Viel weitergehende Vorsichtsmaßregeln als für die Befahrung der Binnenwässer werden nöthig, wenn es sich um den Verkehr zur See handelt. Die Grundlage der bezüglichen Bestimmungen bildet noch immer das österreichische Marine-Edict: Editto politico di navigazione mercantile vom 25. April 1744 (für Ungarn kundgemacht mit Hofrescript vom 29. Juli 1803), an welches sich eine Reihe von Nachtragsverordnungen schließen, darunter die neuesten aus dem vorletzten Jahrzehnt, nämlich: die Handelsmin.-Vdg. vom 20. Jänner 1880, Nr. 10, über Schifflichter und Signale, Steuer- und Segelregeln; die Handelsmin.-Vdg. vom 7. März 1881, betreffend die Ueberwachung der Schiffe in Ansehung der Signalvorrichtungen; Handelsmin.-Vdg. vom 1. September 1883, Nr. 143, betreffs der Untersuchung der Schiffe durch die Seebehörden, und Handelsmin.-Vdg. vom 1. December 1880, Nr. 141, betreffs der Hilfeleistung in Seenoth.

Die Reformbedürftigkeit dieser ganzen Schiffahrtsgesetzgebung ließ sich schon lange fühlen und wurde allerseits anerkannt. Denn seit dem Jahre 1744 änderten sich alle einschlägigen Verhältnisse gründlich. Der Verkehr erlangte eine ungeahnte Ausdehnung, die Schiffahrtskunst stieg auf eine früher ungekannte Höhe, die Zahl der Schiffe vermehrte sich, und in demselben Maße auch wuchsen die Gefahren der Schiffahrt. An die Staatsverwaltung trat die dringende Aufgabe heran, all' diesen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und die gelegentlich herausgegebenen Verordnungen konnten eine vollständige Codification dieser Verhältnisse nicht ersetzen.

So entschloß sich denn die Regierung zur Inangriffnahme einer solchen, zumal das Deutsche Reich mit gutem Beispiele vorangegangen war und mit Reichsgesetz vom 27. December 1872 eine neue „Seemannsordnung" erlassen hatte. Das österreichische Reformwerk auf diesem Gebiete begann mit dem Gesetze vom 7. Mai 1879, Nr. 65, womit vorerst über die Registrirung der Seehandelsschiffe neue Normen erlassen wurden. An diesen ersten Theil der künftigen österreichischen Seegesetzgebung schließt sich als zweiter Theil eine „Seemannsordnung", deren Entwurf von der Regierung schon im Jahre 1889 dem Abgeordnetenhause vorgelegt, in der letzten Parlamentssession (1901) von beiden Häusern beschlossen wurde, jedoch bis jetzt noch nicht Gesetz geworden ist.

Als dritter Theil der neuen Seegesetzgebung ist endlich ein neues Privat-Seerecht in Aussicht genommen.

Gegenwärtig nun gelten die Bestimmungen des Editto di navigazione nur noch über diejenigen Gegenstände, die weder durch das Gesetz vom 7. Mai 1879 noch durch die anderen oben erwähnten Nachtragsverordnungen normirt sind.

Registrirung der Seehandelsschiffe.

§. 72. Das neue Gesetz vom 7. Mai 1879 bezweckt zuerst eine vollkommene Evidenzhaltung aller österreichischen Seehandelsschiffe. Als österreichisches Seehandelsschiff mit dem Rechte und der Pflicht, die gesetzlich vorgeschriebene österreichische Flagge zu führen, wird jedes Schiff betrachtet, welches nach Vorschrift des neuen Gesetzes in das Schiffsregister eingetragen, oder wenn das noch nicht möglich war, mit einem österreichischen Interimspasse versehen ist.

Die Eintragung in das Schiffsregister kann nur solchen Schiffen gewährt werden, die wenigstens zu zwei Dritteln Eigenthum von Oesterreichern oder inländischen Actiengesellschaften sind. Jedes österreichische Seehandelsschiff aber muß von einem Oesterreicher befehligt werden und wenn es der weiteren Schiffahrt angehört, auch einen österreichischen Steuermann an Bord haben; ferner muß jedes österreichische Schiff einen österreichischen Heimatshafen haben; als solcher wird jener betrachtet, von dem aus das Schiff die Seefahrt betreibt. Die Handelsschiffe werden in drei Kategorien getheilt, in solche: der kleinen Küstenfahrt, der großen Küstenfahrt und der weiten Seefahrt (Cabotage). Für die Schiffe der beiden ersten Kategorien ist der Umfang der ihnen gestatteten Küstenfahrt gesetzlich festgesetzt;[1]) nur für die Schiffe der letzteren Kategorie ist die Fahrt unbegränzt.

Für jede dieser Kategorien von Schiffen wird ein eigenes Register geführt; und zwar für die Schiffe weiter Seefahrt und großer Küstenfahrt von der Seebehörde in Triest, für die kleinere Küstenfahrt von dem Hafenamte, in dessen Amtsgebiete der Heimatshafen des Schiffes liegt.

Die Eintragung in's Register hat zu enthalten: die Angaben über Namen und Bauart des Schiffes, dessen Maß und Tonnengehalt, Ort und Zeit der Erbauung, Heimatshafen, die auf die Person des Rheders, eventuell der Mitrheder sich beziehenden Daten (Name, Wohnort u. s. w.), die Normalzahl der Mannschaft, des jeweiligen Schiffers, die Zahl der Geschütze, endlich Zahl und Datum des ausgestellten Registerbriefes. Kein Schiff darf seinen Namen willkürlich ändern; das Eigenthum des

[1]) Die kleine Küstenschiffahrt erstreckt sich auf das Adriatische Meer im Westen bis zum Vorgebirge Sta. Maria di Leuca, gegen Osten bis zum Cap Clarenza einschließlich des Golfes von Lepanto, der jonischen Inseln einschließlich des Hafens und Canales von Zante, endlich auf die Flüsse, die in diese Gewässer münden. Die große Küstenfahrt erstreckt sich auf das Adriatische Meer einschließlich der Meerenge von Gibraltar, auf das Schwarze und Asowsche Meer, Suezcanal, Rothes Meer bis Aden und alle in diese Meere mündenden Flüsse.

Schiffers wird durch den von der competenten Behörde vorschriftsmäßig ausgefertigten Beilbrief bewiesen, in welchem die auf den Bau des Schiffes bezüglichen Angaben genau enthalten sein müssen. Jedes österreichische Schiff hat den Registerbrief an Bord zu führen; ebenso die Musterrolle, in welcher der jeweilige Schiffer und die Mannschaft eingetragen sein müssen. Für die Registrirung der Schiffe wird eine Gebühr eingehoben; die Schiffe der kleinen Küstenfahrt bis 25 Tonnen sind von der Zahlung der Registergebühr befreit.

Die den obigen Bestimmungen Zuwiderhandelnden werden mit Geldbußen bis zu 1000 fl. bestraft; bei dem bezüglichen Verfahren bildet das Hafenamt die erste, die Seebehörde die zweite und das Handelsministerium die dritte Instanz.

Schiffer und Schiffsmannschaft.

§. 73. Bis die neue Seemannsordnung Gesetzeskraft erlangt, sind die Verhältnisse des Schiffers (Capitäns)[1] zu der Mannschaft noch nach den Bestimmungen des Editto und den seither erflossenen Nachtragsverordnungen geregelt. Darnach ist jeder Schiffer (Capitän) verpflichtet, ein Journal zu führen, in welches alle auf die eingehaltene Route und die Mannschaft bezüglichen Daten (Löhnung, Aufführung u. s. w.) einzutragen sind; diese Journale werden nach jeder zurückgelegten Fahrt dem Hafenamte vorgelegt. Bei der Abfahrt muß sich der Schiffer mit legalisirten Manifesten oder Ladungs-Verzeichnissen vom Hafenamte versehen; in fremden Häfen werden den österreichischen Capitänen diese Manifeste von den österreichisch-ungarischen Consuln ausgestellt.[1])

Der Schiffer ist ferner verpflichtet, sich vor der Abreise von der Seetüchtigkeit des Fahrzeuges zu überzeugen.[2]) Im Falle einer Gefahr darf

---

[1]) Die neueste Seemannsordnung bedient sich nur des Ausdrucks „Schiffer" (statt Capitän).

[2]) Mit Min.-Vdg. v. 23. März 1881 ist eine neue Schiffsmanifestordnung erlassen worden. Darnach hat jedes nationale oder fremde Seehandelsschiff ohne Unterschied der Kategorie, welches von einem inländischen nach einem anderen inländischen Hafen oder nach dem Auslande fährt, ein vom Schiffer (Capitän) unterschriebenes Manifest über die geladenen Waaren zu führen. Auch fremde Schiffe, die sich der österreichischen Zollinie auf vier Seemeilen nähern, müssen mit einem solchen versehen sein. Das Manifest muß die Zahl und die Zeichen aller auf dem Fahrzeuge befindlichen Stücke, Kisten, Ballen u. dergl. Behältnisse, dann die Menge, das Gewicht und Gattung der geladenen Waaren enthalten. Der Schiffer ist für die Richtigkeit des Manifestes verantwortlich. Das Manifest ist sowohl bei der Ankunft wie auch bei der Abfahrt dem Hafenamte zu überreichen; das Hafenamt vergleicht das Manifest mit den Ladescheinen, versieht dasselbe mit seinem Visum und Siegel und stellt es dem Schiffer zurück. Berührt das Schiff mehrere Häfen und ladet Waaren ab, so wird die Abladung auf dem Manifest (Rückseite) ersichtlich gemacht. Schiffe mit zollfreien oder bereits zollamtlich abgefertigten Waaren sind von der Führung des Manifestes befreit. (Vergl. die Nachtragsverordnung v. 12. Jänner 1884, Nr. 9 RGB.)

[3]) Die Min.-Vdg. v. 1. September 1883, Nr. 143 RGB., enthält „Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern". Darnach muß jedes solche Schiff vor der Abreise von der hiezu berufenen Behörde nicht nur auf seine Seetüchtigkeit, sondern auch daraufhin geprüft werden, ob es den Reisenden

der Capitän das Schiff nicht verlassen; in äußersten Fällen, wo er dieß thut, muß er diesen Schritt vor dem nächsten österreichischen Consul rechtfertigen. In fremden Häfen hat der Capitän darauf zu sehen, daß seinem Schiffe alle den österreichischen Schiffen völkerrechtlich oder vertragsmäßig zukommenden Rechte allseitig gewahrt werden; der Capitän muß die Nächte an Bord zubringen; er hat das Recht, sich seine Mannschaft auszuwählen; muß aber dieselbe in strenger Zucht halten. „Der Schiffmann ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen" (§. 88 neue Seemannsordnung). Schwerere Vergehen oder Verbrechen hat der Schiffer behufs Einleitung der Untersuchung dem nächsten Consul anzuzeigen. Wo kein solcher ist, steht ihm unter Beirath der Schiffsofficiere eine gewisse Jurisdiction zu — doch hat er den Verbrecher mit dem ersten Schiffe an eine österreichische Behörde zu schicken. Als Schiffsofficiere erklärt die neue Seemannsordnung die Steuermänner, Schiffsärzte und Schiffsmaschinisten; als Schiffsunterofficiere: die Bootsmänner und Maschinenwärter. Sie alle zusammen bilden die Schiffsmannschaft im Gegensatz zum Schiffer (Capitän).

Hafenpolizeiordnung.

Ueber das Verhalten der Handelsschiffe in den Seehäfen sind mit Ministerialverordnung vom 14. März 1884, Nr. 33, zeitgemäße Bestimmungen getroffen worden. Darnach hat jedes Handelsschiff, wenn es bei Tage in einen Hafen einläuft, seine Nationalflagge zu hissen und darf dieselbe vor Beendigung der hafen- und seesanitätsamtlichen Behandlung nicht niederholen. Bei Nacht sind die bezüglichen Vorschriften über die Führung von Lichtern zu beobachten. Vor erhaltener Pratica ist jeder Verkehr des Schiffes mit dem Lande (abgesehen von den in den Sanitäts- und Zollvorschriften begründeten) und mit anderen Schiffen verboten. §. 74.

eine „entsprechende Unterbringung und Verpflegung" zu bieten in der Lage sei. Je nach der Größe des Schiffes und dessen Fassungsraum muß dasselbe mit einer verhältnißmäßigen Zahl von Booten versehen sein, welche die vorgeschriebene Beschaffenheit besitzen müssen. Die behördliche Untersuchung erstreckt sich ferner auf das Vorhandensein aller für die Schiffahrt nöthigen Instrumente, Signalapparate, Feuerlöschapparate u. dergl. Reisende dürfen nicht auf mehr als zwei Decks untergebracht werden, nämlich auf dem ersten und dem unmittelbar darunter befindlichen Zwischendeck. Die Zahl der aufzunehmenden Reisenden ist nach der Raumgröße des Schiffes ganz genau bestimmt und zwar auf die Weise, daß auf jeden einzelnen Reisenden „eine von jedem Hindernisse freie Oberfläche von wenigstens 0,84 □Meter zur freien Verfügung" entfällt. Auf die Reisenden des Zwischendecks muß ein größerer Flächenraum (von 1,11 □Meter) entfallen. Der für die Reisenden bestimmte Raum muß genügend Licht und Ventilation haben; an Bord des Schiffes muß sich ein Arzt befinden und müssen die nöthigen Arzneien vorhanden sein; der Proviant muß in genügender Menge vorräthig sein. Auf Grund obiger Vorschriften wird für jedes österreichische Schiff, welches Reisende transportirt, die Zahl der Reisenden bestimmt und im Registerbuche des Schiffes (oder besonderen Bescheinigung) behördlich bestätigt. Ueber die Beobachtung all' dieser Vorschriften haben die Hafen- und Seesanitäts-Aemter zu wachen; in Fällen, wo diesen Vorschriften nicht entsprochen wird, haben sie den Schiffscapitän aufzufordern, denselben nachzukommen. Zuwiderhandelnde Capitäne werden mit Geldbußen bestraft (bis 100 fl.), auch kann ihnen die Expedition verweigert werden. Die Berufung der Capitäne geht an die Seebehörde.

Bei der Aufnahme des Seesanitäts-Constitutes hat der Capitän die Bordpapiere vorzulegen und über Reise und Vorkommnisse in maritimer und sanitärer Beziehung Auskunft zu ertheilen. Führt das Schiff feuergefährliche Gegenstände, als Pulver, Sprengmaterial, Petroleum, Salpeter, Spirituosen u. dergl., an Bord, so hat dieß der Schiffer, ohne erst eine Aufforderung abzuwarten, besonders anzugeben.

Ueberhaupt hat der Schiffer alle ihm in Ausübung des Dienstes vom Hafenamte gestellten Fragen zu beantworten.

Nach der Aufnahme des Seesanitäts-Constitutes weiset das Hafenamt dem Schiffe einen Anker- oder Liegeplatz an. Der Schiffer darf ohne Erlaubniß des Hafenamtes weder einen solchen Platz nehmen, noch denselben wechseln. Die Liegeplätze werden, abgesehen von den in besonderen Vereinbarungen begründeten Ausnahmen, ohne Unterschied der Nationalität der Schiffe, nach der Reihenfolge der Ankunft, nach der Beschaffenheit der Ladung und nach der Tragfähigkeit des Schiffes angewiesen. Kein Schiff darf am Ufer unbeschäftigt liegen, sobald ein anderes Schiff zum Laden oder Löschen eines Anlegeplatzes bedarf. Ueberhaupt haben die Schiffe, den von ihnen eingenommenen Platz zu verlassen, wenn dieß vom Hafenamte verlangt werden sollte. Ein am Ufer liegendes Schiff oder Boot darf nur mit Genehmigung des Hafenamtes und gegen Beobachtung der dießfälligen zollämtlichen Vorschriften als Platz zum Kleinverkaufe oder als Waarenlager benützt werden. Der Schiffer eines längs der Ufer des Hafenbereiches vertäuten Schiffes muß es geschehen lassen, daß das Hafenamt seinem Schiffe ein anderes zur Seite lege, und daß letzteres die Verbindung mit dem Ufer über sein Schiff bewerkstellige. Auch die Vertäuung des Schiffes am Liegeplatze hat nach Anweisung des Hafenamtes zu geschehen.

— — —

Hafenpolizei.

§. 75. Alle hafenpolizeilichen Bestimmungen sind von den Schiffern genau zu beobachten; jede Beschädigung der Ufermauern, der Boien anderer Schiffe und deren Vertäuungsmittel ist strenge untersagt.

An Bord der im Hafen vertäuten Schiffe haben sich in der Regel zwei Dritttheile der Bemannung und ein Schiffsofficier anwesend zu befinden, doch kann das Hafenamt, mit Rücksicht auf den Bemannungsstand oder auf die Liegeplätze des Schiffes, eine Verminderung dieser Zahl gestatten.

Auf abgerüsteten Schiffen, welche im Hafen vertäut sind, hat sich Wache zu befinden, deren Stärke nach den Verhältnissen von dem Hafenamte festgesetzt wird.

Zur Nachtzeit muß auf jedem Schiffe im Hafen, ohne Unterschied, ein Mann die Wache am Deck halten.

Zum Anzünden von Feuer im Raume behufs Räucherung ist die Bewilligung des Hafenamtes nothwendig, wobei von demselben die nöthigen Weisungen gegeben werden.

Während des Ladens oder Löschens feuergefährlicher Gegenstände ist das Tabakrauchen auf und unter Deck, sowie im Raume, dann auch am Ufer in unmittelbarer Nähe dieser Gegenstände strengstens untersagt.

Im Falle einer Feuersbrunst auf einem Schiffe, oder eines anderen Unglücksfalles an irgend einem Punkte des Hafens haben sich die Schiffer mit ihren Bemannungen zur Hilfeleistung für den Fall bereit zu halten, als sie vom Hafenamte dazu aufgefordert würden. Dem Hafenamte obliegt die Leitung der zur Abhilfe erforderlichen Arbeiten.

Wenn auf einem Schiffe eine Feuersbrunst entsteht, oder ein Unglücksfall eintritt, welcher die öffentliche Sicherheit gefährdet, so hat der Schiffer, beziehungsweise die Wache dieses Schiffes, eventuell im Unterlassungsfalle die Wache des Nachbarschiffes mit der Bordglocke Sturm zu läuten und dem Hafenamte auch Meldung zu erstatten.

In Fällen von Gefahr überhaupt, durch welche die Sicherheit des Hafens und der in demselben liegenden Schiffe bedroht wird, ist der Schiffer verpflichtet, auch ohne Anordnung des Hafenamtes, das den Verhältnissen entsprechende Benehmen zur Hintanhaltung oder Verringerung von Unglücksfällen zu beobachten.

Beim Laden und Löschen von feuergefährlichen Gegenständen sind die vorgeschriebenen Vorschriften zu beobachten.

Zu jeder Kalfaterung, Ausbesserung, sowie zum Abbrechen der Schiffe bedarf es einer schriftlichen Bewilligung des Hafenamtes.

Auch im Hafenbereiche hat der Schiffer das Verhalten seiner Mannschaft zu überwachen; ist die Ordnung am Schiffe ernstlich bedroht, kann er vom Hafenamte Hilfe verlangen. Ohne Erlaubniß des Hafenamtes ist das Beherbergen fremder Personen auf Schiffen untersagt. Von jeder Entlassung eines Seemannes oder dessen heimlicher Entfernung hat der Schiffer das Hafenamt zu verständigen.

Der Schiffer eines Schiffes fremder Flagge ist verpflichtet, vor dessen Ausclarirung dem Hafenamte eine Abschrift seiner Musterrolle zu übergeben. Der Schiffer erhält die Ausclarirung und die Erlaubniß zum Auslaufen aus dem Hafen nicht eher, als bis derselbe den über die Ladungsmanifeste giltigen Vorschriften entsprochen und sich über die Entrichtung der Schiffahrts- und Zollgebühren und der sonstigen für das Schiff oder die Waaren etwa bestehenden Abgaben gehörig ausgewiesen hat. Wenn über ein Schiff von einer hiezu berufenen Behörde aus irgend einer Ursache ein Sequester verhängt wird, ist das Hafenamt befugt, Maßregeln zu treffen, durch welche das Schiff an der Abreise behindert wird.

Im Anhange zu obiger allgemeinen Hafenpolizeiordnung sind seither besondere Bestimmungen für den Hafen von Pola erlassen worden (Ministerialverordnung vom 18. April 1887, Nr. 42), die aus dem Grunde nothwendig geworden sind, da dieser Hafen aus einem Militär- und Handelshafen besteht, daher sowohl das Verhältniß dieser beiden Häfen zu einander wie auch die Competenz der Civil- und Militär-Hafenbehörden abgegränzt werden mußte.

Mit Ministerialverordnung vom 1. Juli 1888 endlich wurden neue Bestimmungen über das Lootsenwesen an der österreichischen Küste erlassen.[1])

Seepolizeiordnung.

§. 76. Während der Fahrt hat jedes Dampfschiff die vorschriftsmäßigen Lichter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu führen (HMV. v. 20. Jänner 1880); bei Nebel- und Schneewetter, wenn Lichter unsichtbar sind, muß jedes Schiff von zwei zu zwei Minuten Signalpfiffe ertönen lassen und gleichzeitig auch die Fahrgeschwindigkeit mäßigen; bei Begegnungen zweier Schiffe müssen die Vorschriften über das gegenseitige Ausweichen genau beobachtet werden.

Wird ein Schiff von einem Unfall betroffen, so ist jedes vorbeifahrende oder in der Nähe befindliche Schiff zum Beistande verpflichtet (HMV. v. 1. Dec. 1880). Nach einem Zusammenstoße von Schiffen ist diese Pflicht eine gegenseitige.

Auch haben sich die Schiffer der collidirenden Schiffe gegenseitig ihre Namen, ihre Heimat und Reiseziel mitzutheilen. Zuwiderhandelnde können mit Geldbußen oder Arrest gestraft werden.

Mit Ministerialverordnung vom 7. März 1881, Nr. 21, sind über die Beschaffenheit der Signallichter (Positionslaternen), über den Ort, wo sie anzubringen sind, ferner über die Nebelsignale detaillirte Vorschriften erlassen worden.

Die österreichischen Hafen- und Seesanitätsämter sind befugt, auch die ungarischen Schiffe, die sich in ihrem Amtssprengel befinden, zu besichtigen und ihnen die Befolgung der Vorschriften bezüglich der Signalvorrichtungen aufzuerlegen. Sollten die ungarischen Schiffer den Anordnungen und Aufträgen nicht Folge leisten, so ist die Seebehörde davon zu verständigen, welche darüber der Seebehörde in Fiume zu berichten hat. Gegenüber ausländischen Schiffen haben die Hafenbehörden ebenfalls das Recht der Besichtigung und Untersuchung, doch haben sie sich nur auf die Feststellung der Thatsachen zu beschränken, ob diese fremden Schiffe den internationalen Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen nachkommen, und vorgefundene Unregelmäßigkeiten der Seebehörde in Triest mitzutheilen.

Oeffentliches Eisenbahnrecht.

§. 77. In womöglich noch höherem Maße als die Seeschiffahrt wird die vorsorgliche Thätigkeit des Staates durch den Eisenbahnverkehr herausgefordert. Insbesondere muß das bei Oesterreich-Ungarn als Continen-

[1]) Niemand darf sich zum Lootsen eines Schiffes längs der österreichischen Küste anbieten, der nicht mit einem Zeugnisse eines k. k. Hafen- und Seesanitäts-Capitanates über die abgelegte Küstenlootsenprüfung versehen ist (§. 2). Uebrigens besteht an der österreichischen Küste kein Lootsenzwang. Für die Entlohnung der Lootsen besteht ein behördlich genehmigter Tarif.

talstaat der Fall sein, in welchem der Eisenbahnverkehr eine größere Rolle spielt als der Seeverkehr. Die hohe Wichtigkeit dieses Verkehrsmittels für das ganze öffentliche und insbesondere für das wirthschaftliche Leben rechtfertigen es zur Genüge, daß der Staat, wo er den Eisenbahnbetrieb nicht in eigene Regie übernimmt, zum Mindesten denselben seiner ganzen Entwickelung und Ausdehnung nach auf's Sorgfältigste überwacht. Die Eisenbahnenverwaltung bezieht sich

a) auf die Concessionirung,

b) auf den Betrieb,

c) auf die Verhältnisse der Bahnunternehmung und Betriebsleitung zu dem reisenden und Güter verfrachtenden Publicum,

d) auf die Personen- und Frachtentarife.

Vorconcession.

§. 78. Die Concessionirung der Eisenbahnen ist geregelt durch das **Eisenbahnconcessionsgesetz**, welches mit der Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, Nr. 238, erlassen wurde. — Dasselbe enthält die Bestimmungen bezüglich der Ertheilung von Concessionen zum Baue von Privateisenbahnen. Je nach dem Zwecke, welchem solche Bahnen zu dienen haben, unterscheidet dieses Gesetz zweierlei Privateisenbahnen: **erstens** solche, welche ein Unternehmer lediglich zu seinem eigenen Gebrauche auf eigenem oder fremdem Grunde unter Zustimmung des Grundeigenthümers bauen will, zu denen daher nur ein einfacher **Bauconsens** nöthig ist; **zweitens** solche, welche als **öffentliches Transportmittel** für Personen und Waaren zu dienen haben oder wodurch eine Landstraße in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll. Letztere erfordern eine „besondere Bewilligung" und zwar 1. zu den Vorarbeiten und 2. zur Anlage der Bahn und der dazu gehörigen Gebäude.[1])

[1]) Die Bewilligung zu den Vorarbeiten steht gegenwärtig dem Ministerium für Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Armee-Obercommando zu.

Die Concession der Bahnanlage wird vom Kaiser ertheilt (§. 2).

Die Bewilligung zu den Vorarbeiten kann sowohl einzelnen Personen und vorschriftsmäßig gebildeten Vereinen, als auch solchen Personen ertheilt werden, welche sich erst zu einem Vereine verbinden wollen. Dieselbe wird aber nur dann ertheilt, wenn weder in Bezug auf die Person des Concessionswerbers, noch in Bezug auf die privatrechtlichen und öffentlichen Rücksichten dagegen ein Anstand obwaltet.

Wird diese Bewilligung von einem erst zu gründenden Vereine angesucht, so kann sie nur unter dem Vorbehalte ertheilt werden, daß die Bittsteller alle jene Bedingungen erfüllen, welche im Vereinsgesetze vom 26. November 1852 zur Erlangung der vorläufigen Bewilligung zur Gründung eines Vereines vorgeschrieben sind.

Personen und Vereine, welche eine solche Concession erhalten wollen, haben darum beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten anzusuchen und dem Gesuche den Plan des Unternehmens, insbesondere die Richtung der beabsichtigten Bahn, wenigstens in allgemeinen Umrissen, darzustellen und die Zeit

Die Bewilligung zu den Vorarbeiten (Vorconcession) berechtigt den Concessionswerber, die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der Bahn zu pflegen und die nöthigen Vermessungs- und Nivellirungsarbeiten vornehmen zu lassen; dabei erlangt er kein Vorrecht vor anderen. Es kann eine solche Bewilligung gleichzeitig mehreren Bewerbern ertheilt werden.[1]) Nach Ablauf des bestimmten Zeitraums erlischt die Bewilligung von selbst. Mit Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, Nr. 19, wurde der Zeitraum, für welche solche Bewilligungen zu ertheilen sind, auf höchstens sechs Monate bestimmt und eine Verlängerung wird nur dann gestattet, wenn der Concessionswerber vor Ablauf dieser Frist dem Eisenbahnminister ein greifbares Resultat seiner Vorarbeiten, bestehend in Generalkarten, Profilen, Kostenüberschlägen u. s. w., vorlegt.[2])

Für Anlage von Localbahnen sind seit den 80er Jahren in den Localbahngesetzen gewisse Erleichterungen gewährt worden.[3])

---

anzugeben, innerhalb welcher die Vorarbeiten begonnen und vollendet werden sollen (§. 3).

Gegen eine abweisende Entscheidung des Eisenbahnministeriums ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig, da eine solche Concessionsertheilung dem freien Ermessen der Regierung anheimgestellt ist (Erk. des VGH. v. 12. März 1883, Z. 542).

Mit Gesetz vom 17. Juni 1887, Nr. 81, ist die Regierung ermächtigt worden, bei Concessionen neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen u. dergl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch bei diesen Bahnen von einigen Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung und des Eisenbahnconcessionsgesetzes und des Tarifgesetzes (über welche weiter unten gesprochen wird) Umgang zu nehmen; auch kann die Regierung bei den Concessionsertheilungen für solche Bahnen mancherlei Begünstigungen und Befreiungen (von Gebühren und Stempeln) eintreten lassen.

Bergwerksbahnen, das sind solche Privatbahnen, welche zum Bergbaubetriebe nothwendig sind, fallen nicht unter die Bestimmungen obigen Eisenbahnconcessionsgesetzes und die Baubewilligung für dieselben ertheilt die politische Landesstelle. Nur wenn eine solche Bergwerksbahn in eine andere öffentliche Bahn einmünden soll, bleibt die Bewilligung derselben den competenten Ministerien vorbehalten (Min.-Vdg. vom 1. November 1859, Nr. 200 RGB.). Pferdeeisenbahnen bewilligt auf Grundlage der Prüfung der einschlägigen Localverhältnisse durch die Landesbehörde das Handelsministerium (a. h. E. v. 25. Febr. 1859).

[1]) Doch hat jede solche Concession nur in Ansehung jener Person Geltung, welcher dieselbe ertheilt wurde; dieselbe ist also insoferne nicht übertragbar, als der neue Erwerber aus einer solchen Uebertragung keinerlei Recht zur Vornahme technischer Vorarbeiten für sich ableiten kann. Diese Unübertragbarkeit ist die einfache Folge der oberwähnten Bestimmung, daß bei der Concessionsertheilung auch auf die Person Rücksicht genommen wird.

[2]) Die erforderlichen Vorlagen und Ausweise sind in der obigen HMV. vom 25. Jänner 1879 aufgezählt und ihre Beschaffenheit detaillirt angegeben (s. Manz, B. XVII, 1888, S. 29).

Alle Pläne müssen in der Regel zugleich eingereicht werden.

[3]) Seit dem ersten Localbahngesetz vom 25. Mai 1880, Nr. 56, sind mehrere solcher Gesetze mit zeitlicher Beschränkung erflossen (s. ob. Note zu §. 78). Gegenwärtig gilt das Gesetz vom 31. December 1894, Nr. 2 ex 1895, über „Bahnen niederer Ordnung". Anschließend an diese Localbahngesetze haben die einzelnen Landtage Gesetze über Benützung öffentlicher Straßen durch Localbahnen beschlossen, um den

Concession zum Bau.

§. 79. Ist der Concessionswerber mit den Vorarbeiten fertig und will er eine definitive Concession zum Baue der Eisenbahn erlangen, so hat er sein dießfälliges Gesuch beim Eisenbahnministerium unter Beischließung einer Anzahl in der obigen Ministerialverordnung §. 2 specialisirten Projectstücke (Karten, Kostenüberschläge u. s. w.) einzureichen.

Werden die vorgelegten Projecte entsprechend befunden, so wird dasselbe einer Tracenrevision unterzogen. Zu diesem Behufe muß der Bauwerber die Generalkarte, eine Detailkarte mit Erläuterungen der Landesbehörde in einer Anzahl von Copien vorlegen, welche durch acht Tage zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden. Hierauf wird zur Tracenrevision geschritten. Diese wird von einer Commission unter der Leitung der politischen Landesbehörde und unter Theilnahme eines Vertreters des Eisenbahnministeriums, des Reichskriegsministeriums und autonomer Landesbehörden vorgenommen.

Auf Grund des Protokolles der Tracenrevisions-Commission bestimmt die Regierung die allgemeine Richtung der Bahn und die technischen Bedingungen, unter denen eine Concession erworben werden kann.[1]) Ist der Concessionswerber mit diesen einverstanden, so wird das Ansuchen um die Concession zum Baue der Eisenbahn der kaiserlichen Beschlußfassung unterzogen.[2])

Eine solche Concession wird nur auf eine bestimmte Zeit, höchstens auf 90 Jahre ertheilt. Nach Ablauf derselben geht das Eigenthum an der Eisenbahn sammt Grund und Boden und Bauwerken an den Staat über. Nur das Eigenthum an den zum Transportgeschäfte dienenden Fahrnissen und Realitäten bleibt dem Unternehmer.

Mit der Eisenbahnconcession sind in der Regel folgende Rechte verbunden:

a) den Bau der Bahn nach den genehmigten Plänen durchzuführen;

b) das ausschließliche Recht auf den Betrieb einer Eisenbahn in

---

Bau der Localbahnen zu erleichtern. Vergl. Mayrhofer, V, 616. Die MV. vom 29. Mai 1880, Nr. 57, enthält eine Reihe von Erleichterungen beim Bau der Localbahnen.

[1]) In dem an das Eisenbahnministerium einzureichenden Gesuche um die definitive Concession zum Baue von Eisenbahnen muß der Bewerber nicht nur den öffentlichen Nutzen der zu bauenden Bahn darthun, sondern auch die Art und Weise der Geldbeschaffung für das Unternehmen darlegen; das Eisenbahnministerium ist berechtigt, von dem Concessionsbewerber dießfalls eine Caution zu verlangen, welche, wenn dem Bewerber die Durchführung des Unternehmens oder die Geldbeschaffung nicht gelingt, dem Fiscus verfällt.

[2]) Dabei muß sich das Eisenbahnministerium auf das Gutachten der Statthalterei des betreffenden Kronlandes, welches nach Einvernahme der competenten Militär- und Civilbehörden, sowie von Sachverständigen abgegeben wird, stützen (§. 6). Auch muß das Eisenbahnministerium, bevor es eine solche Concession der kais. Beschlußfassung vorlegt, das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Handelsministerium und dem Armee-Obercommando pflegen (VGH. v. 4. April 1881, Z. 602).

der concessionirten Richtung und Strecke; die Regierung darf nur noch Zweigbahnen oder Fortsetzungen concessioniren, aber keine Concurrenzbahn;[1])

c) das Recht der Enteignung nach §. 365 abGB. gegen Jedermann zu den nothwendigen Zwecken der concessionirten Bahn.[2]) Das Enteignungsrecht der Eisenbahnunternehmungen ist mit Gesetz vom 18. Februar 1878, Nr. 30, geregelt;

d) das Transportrecht für Personen und Sachen nach dem festgesetzten und von der Regierung genehmigten Tarife — doch bleibt das Postregale bezüglich der der Postanstalt ausschließlich vorbehaltenen Gegenstände aufrecht.

Dagegen haben die concessionirten Eisenbahnunternehmungen folgende Pflichten gegenüber der Staatsverwaltung:

a) die Pflicht, alle Detailpläne (Steigungen, Krümmungen u. s. w.) vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen und alle Vorschriften, insbesondere bezüglich der Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr und sonstige Beschädigungen genau zu erfüllen;

b) allen Schaden an öffentlichem und Privatgut, der durch den Bahnbau erfolgt, zu ersetzen;[3])

c) die Kosten all' derjenigen Bauten (Brücken, Viaducte u. s. w.) zu tragen, die in Folge des Bahnbaues nothwendig geworden sind;

d) die nöthige Sicherung der öffentlichen Wege und Brücken, die von der Bahn benutzt werden, vorzunehmen (durch Absperrungsvorrichtungen, Einfriedungen u. s. w.);

e) der Tarifhoheit des Staates sich unbedingt zu fügen;[4])

---

[1]) Doch gehört die Klage einer Eisenbahngesellschaft auf Nichtigkeitserklärung der, einer anderen Gesellschaft ertheilten, das Privilegium der Klägerin verletzenden Bahnconcession, wie überhaupt alle aus der verschiedenen Auslegung der Concessionsurkunde zwischen der Eisenbahnunternehmung und der Staatsverwaltung sich ergebenden Streitigkeiten nicht auf den Rechtsweg, wie das der OGH. zu wiederholten Malen erkannte (Röll, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen. Nr. 40, 122, 186, 222).

[2]) Ueber die Nothwendigkeit der Enteignung entscheidet die Statthalterei und in weiterem Instanzenzuge das Ministerium des Innern. Dem enteigneten Eigenthümer bleibt, wenn er eine hohe Entschädigung beansprucht, der Rechtsweg offen. Bei Bergwerksbahnen findet die Enteignung nach §§. 98 und 131 des allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1854 statt (Min.-Vdg. v. 1. Nov. 1859, Nr. 200 RGB.).

[3]) Ueber dießbezügliche Ersatzansprüche haben die competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden (a. h. E. v. 26. Juni 1864, HME. v. 28. Juli 1864, Z. 9400).

[4]) §. 66 der k. V. vom 16. November 1851; s. unten: Tarifwesen. Schon in dem Concessionsgesetz 1854 ist eine von drei zu drei Jahren vorzunehmende Revision der Tarife vorgesehen (§. 10 e). Bei der so vorzunehmenden jedesmaligen Festsetzung des Tarifes muß auf „sämmtliche Verhältnisse", also nicht nur auf die Tarife der Nachbarbahnen, sondern auch auf die Rentabilität der Unternehmung Rücksicht genommen werden, wobei sich die Regierung vorbehielt, „dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn fünfzehn Procent der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken". Wir werden sehen, daß seither die Tarifhoheit des Staates, welche in dem Gesetz vom Jahre 1854 noch sehr schüchtern auftritt, im Interesse der Volkswirthschaft eine intensivere Entwickelung erfuhr.

f) ebenso dem staatlich festgesetzten Betriebsreglement, insbesondere auch bezüglich der unentgeltlichen Beförderung der Postsendungen und Postbediensteten;

g) erforderlichen Falls gegen die bestimmten Tarifsätze alle ihre Fahrbetriebsmittel der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen;

h) die Pflicht, sich mit den angränzenden Eisenbahnunternehmungen bezüglich der Verkehrsverhältnisse einzuverstehen und in Collisionsfällen den Entscheidungen der Behörde sich zu unterwerfen;

i) die Staats-Telegraphenleitung längs der Bahn, auf deren Grund und Boden, unentgeltlich zu gestatten;

k) Eisenbahnactiengesellschaften sind endlich verpflichtet, zu jeder Anleihe mit Hinausgabe von Obligationen oder in Form von Actien-Emissionen oder Aufzahlungen auf die früheren Actien die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.[1])

Die ertheilte Eisenbahnconcession erlischt:

a) mit dem Ablauf des Zeitraums, für welchen sie ertheilt wurde;

b) in Folge Nichteinhaltung wesentlicher Bedingungen der Concession, z. B. des Termins des Ausbaues, der Eröffnung des Betriebes. In letzterem Falle können jedoch nach Umständen der abgelaufene Termin erstreckt und die gesetzlichen Folgen des fruchtlos verstrichenen Termins modificirt werden. Auch kann, wenn die Eisenbahnunternehmung wesentliche Bestimmungen der Concessionsurkunde verletzt, die Sequestration derselben angeordnet werden. Dießbezügliche Angelegenheiten sind von dem Rechtsweg ausgeschlossen (§§. 12, 13).

§. 80. Die Anlage der Bahnhöfe und Stationen bildet keinen Gegenstand der Concession; dieselbe wird vielmehr als Consequenz der Concessionirung der Eisenbahn angesehen und unterliegt einer abgesonderten Baubewilligung. Zum Zwecke der Erlangung derselben werden zuerst die vorgeschriebenen Specialkarten und Pläne[2]) dem Eisenbahnministerium vorgelegt, welches im Falle der Genehmigung derselben eine Amtshandlung in derselben Weise wie bei der Tracenrevision anordnet (§. 10).

Die „Stationscommission" hat sich nicht nur über die Zahl und Länge der auszuführenden Stationen, sondern auch über ihre Benennung sowie über die Zufahrtsstraßen nnd deren Richtung auszusprechen. In Ländern, wo über Zufahrtsstraßen Landesgesetze bestehen, muß sich an dieselben zu halten: wo das nicht der Fall ist, über die Kosten der Zufahrtsstraßen wo möglich eine Vereinbarung zwischen den Eisenbahnunternehmungen und den betheiligten Gemeinden angestrebt werden.

Nach Feststellung der Stationen werden die Detailprojecte verfertigt. Auf Grund der Protokolle der Stationscommissionen und der vorgelegten Detail-Projectstücke ordnet der Eisenbahnminister die politische Be-

---

[1]) Doch kann in einer Concessionsurkunde die Eisenbahnunternehmung von der einen oder anderen der obigen Pflichten befreit werden, ebenso wie ihr in der Concessionsurkunde nach Umständen noch andere Pflichten auferlegt werden können.

[2]) Detaillirt aufgezählt in §. 8 der Min.-Vdg. vom 25. Jänner 1879.

gehung durch eine besondere Commission an, welche aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Commissionsleiter, sodann einem Vertreter der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen und einem Vertreter des Reichskriegsministers besteht. Diese „politische Begehungscommission" hat eine doppelte Aufgabe: erstens den Umfang der nöthigen Enteignungen festzustellen und zweitens die Begutachtung der Baupläne vom Standpunkt des öffentlichen Interesses. Für jede Catastralgemeinde ist ein besonderes Begehungsprotokoll aufzunehmen. Alle diese Protokolle werden durch die Landesbehörde mit ihrer Begutachtung dem Eisenbahnministerium zur Kenntnißnahme übermittelt — sodann aber in dem Archive der Landesbehörde aufbewahrt.

Kein Bau darf ohne Consens des Eisenbahnministers zur Ausführung kommen. Der provisorische Locomotivbetrieb darf nur mit Genehmigung des Eisenbahnministeriums eingeleitet werden, welches auch zur Vornahme aller Brückenproben berufen ist. Ist die Bahnstrecke vollendet, erfolgt eine technisch-polizeiliche Prüfung der Ausführung durch eine Prüfungscommission, auf deren Antrag das Eisenbahnministerium den Eröffnungsconsens ertheilt.[1])

Der Betrieb.

§. 81. Die Bestimmungen über den Betrieb vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind in der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851 (Nr. 7 ex 1852) und in einer Anzahl von, dieselbe ergänzenden Ministerial-Erlässen enthalten.[2])

Die Eisenbahnunternehmungen müssen die Bahn stets in demselben betriebssicheren Zustande erhalten, und insbesondere auch für die nöthigen Kundmachungen (Fahrordnung, Tarife, Bestimmungen über Aufnahme von Personen und Gütern u. dergl.) sorgen. Die größte Fahrgeschwindigkeit der Personenzüge darf sieben Meilen per Stunde, und die der Lastenzüge fünf Meilen per Stunde nicht überschreiten. Die Staatsverwaltung kann nach Umständen eine größere Fahrgeschwindigkeit gestatten.

All' und jede Aenderungen in den Fahrordnungen, Fahrpreisen und Frachtentarifen können nur nach eingeholter Genehmigung des Handelsministeriums vorgenommen und müssen 14 Tage vor ihrer Wirksamkeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden (§. 7).

---

[1]) Seitens der Unternehmung ist aber früher noch der Ausweis zu liefern, daß nach Beschaffenheit der Bahn und Menge der Betriebsmittel der ungestörte, regelmäßige und sichere Betrieb erwartet werden kann.

[2]) Nach Art. VIII des zwischen Oesterreich und Ungarn bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses (welches mit Ges. v. 21. Mai 1887 bis 31. Dec. 1897 verlängert wurde und derzeit provisorisch weiter verlängert ist), soll sowohl die obige Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 sammt zugehörigen Nachtragsbestimmungen und das am 10. Juni 1874 eingeführte Eisenbahnbetriebsreglement in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, insolange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert sein werden.

Dem Publicum gegenüber sind die Unternehmungen verpflichtet, Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, die Benutzung der Bahn und ihrer Betriebsmittel möglich zu machen (§. 8).

Doch sind sie nicht verpflichtet, trunkene und unanständig sich betragende Personen, welche die Mitreisenden belästigen, zu befördern (§. 9). Auf allen Aufnahmsstationen müssen Beschwerdebücher für das reisende Publicum aufliegen (§. 11). Die beförderten Güter sind vor Verderbniß zu bewahren (§. 12). Die Angestellten der Bahn haben mit dem Publicum höflich zu verkehren und den Dienst in ihrer Dienstkleidung zu verrichten (§. 15). Bei sich ereignenden Unfällen haben sie den Passagieren alle mögliche Hilfe zu leisten (§. 18). Die Bahnunternehmungen haften für alle aus ihren oder ihrer Angestellten Schuld an Personen und Gütern zugefügten Beschädigungen (§. 19). Alle Fahrbetriebsmittel, als Locomotiven, Wagen u. s. w., müssen so beschaffen sein, wie es die Betriebsordnung vorschreibt; ebenso müssen die Züge nach Vorschrift derselben zusammengestellt sein. Bei der Fahrt sind die vorgeschriebenen Vorsichten und ebenso die Vorschriften bezüglich der Bewachung der Bahn und der Signale zu beobachten.

Dem Staate gegenüber ist für die genaue Einhaltung aller obigen Vorschriften, wie überhaupt für den vorschriftsmäßigen Betrieb der Eisenbahn einer Privatunternehmung, die bei jeder derselben aufzustellende und der Staatsverwaltung namhaft zu machende Direction verantwortlich (§. 59). Dieselbe erscheint sowohl der Staatsverwaltung wie dem Publicum gegenüber als Bevollmächtigter der Unternehmung, und letztere ist für alle Handlungen und Unterlassungen der Direction verantwortlich (§. 60). Alle Beamten der Eisenbahn sind in steter Evidenz zu halten und die Behörden sind mittelst eigener, von der Eisenbahnverwaltung auszufüllender Druckorten von dem Status ihrer Beamten in Kenntniß zu erhalten. Die verschiedenen Classen des Betriebspersonals müssen mit den auf sie bezüglichen Dienstesvorschriften und Instructionen betheilt werden. Jede Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, über ihre gesammte Verwaltung genaue Rechnung zu führen und in ihre Acten und Bücher den Abgesandten des Handelsministeriums jederzeit Einsicht zu gestatten.

Die unmittelbare Aufsicht über die Bahnbeamten und Diener steht der Eisenbahndirection zu; die höhere Aufsicht und Controle (sowohl bei Staats- als bei Privatbahnen) der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, welche jetzt dem Eisenbahnministerium untersteht. Die Generalinspection besitzt eine gesetzlich geregelte Disciplinargewalt über alle Eisenbahnbeamten und Diener, von welcher sie bei Staatseisenbahnen unmittelbar Gebrauch machen kann, bei Privateisenbahnen durch Vermittelung der betreffenden Directionen.[1]) Jede über einen Beamten oder Diener verhängte Strafe wird in die über dieselben zu führenden Qualificationstabellen eingetragen.

---

[1]) Diese Bestimmungen ändern nichts an dem Ueberwachungsrechte der Sicherheitsorgane und der politischen Behörden bezüglich der von den Eisenbahnunternehmungen, ihren Beamten und Dienern zu befolgenden allgemeinen Polizeigesetze (§. 90).

Disciplinarstrafen gegen Eisenbahndirectionen und ihre Mitglieder verhängt das Eisenbahnministerium.

Die Eisenbahnbetriebsordnung setzt auch die Pflichten sowohl des die Eisenbahn benützenden Publicums wie auch der Anrainer und aller derjenigen fest, welche sich in der Nähe der Bahn befinden. Von diesen letzteren wie von den Anrainern der Bahn darf nichts vorgenommen werden, wodurch „der Bestand der Bahn oder ihres Zugehörs oder die regelmäßige Benutzung derselben" gefährdet werden könnte (§. 99). Die Pflicht der dießbezüglichen Ueberwachung liegt nicht nur den Sicherheitsorganen und politischen Behörden, sondern auch den Gemeindevorständen ob (§. 101). Speciell aber den Bahnbeamten und Dienern (auch der Privatbahnen) wird zum Zwecke dieser Ueberwachung ein „polizeilicher Wirkungskreis" übertragen, und werden dieselben zu diesem Zwecke von der Staatsverwaltung in Eid genommen (§. 102).

Das Betriebs-Reglement.

§. 82. Während die „Betriebsordnung" die Bestimmung hat, die öffentliche Sicherheit auf den Eisenbahnen herzustellen und zu erhalten, soll das „Eisenbahn-Betriebs-Reglement"[1]) das gegenseitige Verhalten der Unternehmung und ihrer Angestellten sowohl gegenüber dem reisenden als dem verfrachtenden Publicum regeln. Theilweise stellt sich dasselbe auch als Ergänzung der Betriebsordnung dar, und enthält die untergeordneten Detailbestimmungen, welche die Ausführung der in der Betriebsordnung in großen Umrissen gegebenen Bestimmungen betreffen.

Darnach ist das Publicum den Anordnungen des Eisenbahn-Dienstpersonals Folge zu leisten verpflichtet. Streitigkeiten zwischen letzterem und ersterem entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer. Beschwerden können entweder bei Vorgesetzten angebracht oder auch in das auf jeder Station aufliegende Beschwerdebuch eingetragen werden. Das Betreten der Bahnhofsanlagen ist im Allgemeinen untersagt.

Die Personenbeförderung geschieht nach Maßgabe der kundgemachten Fahrpläne; die Fahrbillets berechtigen zur Benützung der entsprechenden Wagenclasse. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden. Unterbrechungen der Fahrt seitens der Reisenden müssen dem Stationsvorstande gemeldet werden bei Verlust des Rechtes, einen folgenden Zug (in derselben Richtung) zu benützen.

Die auf der Bahn transportirten Güter sind entweder Reisegepäck oder Frachtgüter. Jede dieser Kategorien unterliegt besonderen Transportbestimmungen.

---

[1]) Ein solches wurde zuletzt mit Verordnung des Handelsministeriums vom 10. December 1892, Nr. 207, erlassen; Nachtragsverordnungen zu demselben erflossen unterm 1. September 1893, Nr. 138, 1. März 1895, Nr. 35, und 15. April 1898, Nr. 48.

Als Reisegepäck wird nur das betrachtet, was der Reisende zu seinen Reisebedürfnissen mit sich führt. Dasselbe muß sicher und dauerhaft verpackt sein und spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäckexpedition eingeliefert werden; der Reisende erhält darüber einen Gepäckschein, an dessen Inhaber das Gepäck an der Endstation ohne Weiteres ausgeliefert wird — wodurch die Bahn von jedem weiteren Anspruch befreit wird.

Frachtgut ist die Eisenbahn zum Transporte zu übernehmen verpflichtet, wenn dasselbe seiner Beschaffenheit und seiner Verpackung nach den im Reglement enthaltenen Vorschriften entspricht.

Der Frachtvertrag wird mittelst Ausstellung des Frachtbriefes seitens des Absenders und mittelst Abstempelung seitens der Bahn geschlossen. Das Reglement bestimmt, welche Angaben der Frachtbrief enthalten muß. Der Versender haftet für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes.

Die Bahn ist nur insoweit verpflichtet Transportgüter zur Beförderung anzunehmen, als es ihre normalen Transportmittel gestatten; doch muß sie die zugeführten Güter in mittlerweilige Aufbewahrung übernehmen.

Gewisse Gegenstände und Stoffe sind jedoch von jeder Beförderung ausgeschlossen (§. 50), andere nur bedingungsweise zugelassen.

Am Bestimmungsorte ist die Bahn verpflichtet, dem Adressaten das Frachtgut auszuliefern; sie haftet für die von ihr übernommenen Güter, und ist auch für ihre Angestellten verantwortlich. Das Reglement setzt Umfang und Zeitdauer dieser Haftung fest.

Jede Eisenbahnverwaltung hat nach dem neuesten Stande ergänzte Exemplare des Betriebsreglements zum Verkaufe bereit zu halten.

Das Tarifrecht.

§. 83. Allmählich hat sich in den letzten Decennien aus dem Aufsichts- und Ueberwachungsrecht, welches der Staat über die Eisenbahnen auch auf dem Gebiete des Tarifwesens übte, die staatliche Tarifhoheit, d. i. das Recht, alle Personen- und Frachtentarife zu bestimmen, entwickelt. Während das Concessionsgesetz vom Jahre 1854 nur erst davon sprach, daß es der „Staatsverwaltung vorbehalten bleibt", bei einer gewissen Höhe der reinen Erträgnisse der Bahn „auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken", wobei offenbar nur an die „Mäßigung übertriebener Anforderungen in den Tarifsätzen" gedacht wurde, von der die Betriebsordnung vom Jahre 1851 (§. 66) sprach (s. oben S. 394): sah sich die Staatsverwaltung schon in der Mitte der 70er Jahre genöthigt, auch gegen „Bonificationen", also Ermäßigungen der Tarifsätze an einzelne Verfrachter einzuschreiten, da solche „Nachlässe" von den öffentlichen Tarifsätzen unter Umständen eine Beeinträchtigung des Handels- und Gewerbestandes zu Gunsten einzelner von den Eisenbahnunternehmungen

Begünstigter nach sich zogen, unter Umständen aber auch garantirte oder staatliche Bahnunternehmungen schädigten. Der Ministerial-Erlaß vom 10. Mai 1875[1]) stellte daher dieses Bonificationswesen der Eisenbahnen unter strenge Controle der Staatsverwaltung.

Mit dem Erlaß des Handelsministeriums vom 30. Juni 1875, Z. 15386, wurden sodann die „Principien für die Bildung der Gesammtsätze der directen Tarife mit dem Auslande, beziehungsweise für die Construirung der österreichischen Antheile an denselben", die aus der Initiative der Eisenbahnverwaltungen hervorgegangen waren, „zur Darnachachtung bekannt gegeben".

Nach solchen vorbereitenden Maßregeln der Staatsverwaltung erfolgte endlich 1877 die gesetzliche Regulirung der Personentarife (Ges. v. 15. Juli 1877, Nr. 64) und zwar in der Weise, daß ein Maximaltarif für den Personentransport per Person und Kilometer für jede der bestehenden drei Wagenclassen festgesetzt wurde. Einen Maximaltarif für den Waarentransport konnte die Regierung bisher aus dem Grunde nicht durchführen, weil die Privatbahnen durch Bestimmungen ihrer Concessionen gegen eine solche Maßregel geschützt sind.

Dennoch ist durch die Tarifbestimmung für Personen, ein sehr wichtiges Attribut ein- für allemal in die Competenz der Staatsgesetzgebung übergegangen. Und zwar wird mit diesem Gesetze der Handelsminister (also jetzt der Eisenbahnminister) ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen desselben auch Tarifänderungen, allerdings „mit Berücksichtigung der besonderen Rechte einzelner Bahnunternehmungen" durchzuführen.

Die so, wenigstens theilweise, ausgebildete Tarifhoheit des Staates ermöglicht es demselben, dem neuestens nach dem Vorgange Ungarns auf allen Staatsbahnen eingeführten Zonentarif im Personenverkehr allmählich auch auf allen österreichischen Privatbahnen Eingang zu verschaffen.

Die staatsrechtliche Stellung der Eisenbahnen.

§. 84. Die ersten Eisenbahnen in Oesterreich waren Privatunternehmungen, welche der Staat durch Gestattung von Expropriationen zu ihren Gunsten förderte, durch Privilegiumsertheilung vor Concurrenz schützte.[2]) In dem Maße aber, wie die Erfolge der Bahnbauten in England und auch auf dem europäischen Continente sichtbarer wurden, begann der Staat bei den Concessionsertheilungen auch an seine Interessen zu denken und sein

[1]) Manz, XVII, S. 245.

[2]) Die erste österreichische Bahn war die im Jahre 1830 erbaute 55 Kilometer lange Bahn von Prag nach Lana; die zweite war die auf Grund einer Privilegiumsertheilung an Professor von Gerstner (v. 7. Sept. 1824) von der ersten „österreichischen Eisenbahngesellschaft" im Jahre 1832 hergestellte 126 Kilometer lange Eisenbahn von Linz nach Gmunden. Die erste dieser Bahnen ist seit dem Jahre 1855 im Besitz der Buschtiehrader Eisenbahn-Actiengesellschaft, die zweite überging im Jahre 1857 an die Kaiserin Elisabeth-Bahn und sodann mitsammt dieser in den Besitz des Staates.

Hoheitsrecht gegenüber den Eisenbahnunternehmungen zu wahren, sich auch gewisse Vortheile für die Verleihung des Privilegs auszubedingen.[1]) Allerdings geschah das noch nicht bei dem unterm 4. März 1836 an Rothschild auf 50 Jahre verliehenen Privilegium auf eine Bahn zwischen Wien und Bochnia (Kaiser Ferdinands-Nordbahn), an deren Prosperirung die damalige Regierung nicht recht glauben wollte, deren großartige materielle Erfolge jedoch dazu beitrugen, die Staatsverwaltung mit der Zeit auf die großen Vortheile aufmerksam zu machen, welche sie mittelst Eisenbahnconcessionen privaten Unternehmern zuwendet. In diesen ersten, je auf 50 Jahre ertheilten Privilegien wurde den Unternehmern noch das Eigenthum an der Bahn über die Privilegiumszeit hinaus auf unbegränzte Dauer garantirt. Die einzigen Vorbehalte, die der Staat für sich machte, waren zu Gunsten der Post- und Militärtransporte. Doch schon im darauffolgenden Jahre scheint die österreichische Staatsverwaltung die Idee in's Auge gefaßt zu haben, selbst Eisenbahnen zu bauen, wobei ihr gewiß nur die Hoffnung vorschwebte, aus einer solchen Unternehmung fiscalischen Gewinn zu ziehen. Zum Mindesten spricht das Cabinetsschreiben vom 15. November 1837 zuerst den Gedanken aus, daß der Staat sich das Recht, selbst Eisenbahnen zu bauen, vorbehalte.

Eine Folge dieser Wendung war es, daß auf Grund a. h. Erlasses vom 28. December 1837 in den unterm 18. Juni 1838 erlassenen „Directiven über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssystem" der Grundsatz aufgestellt wurde, daß bei künftigen Concessionsertheilungen der Staat nach Ablauf der meist 50jährigen Concessionsdauer in das volle unentgeltliche Eigenthum der Bahn (mit Ausschluß der dem Transportgeschäfte gewidmeten Gegenstände) zu treten habe. Eine weitere Folge dieser Absicht war, daß sich die Regierung bei der 1838 an Baron Sina verliehenen Concession auf eine Bahn von Wien nach Gloggnitz das Recht vorbehielt, eine zweite Bahn in derselben Strecke auf Staatskosten zu bauen. Diese Idee, den Staat zum Eisenbahnunternehmer zu machen, kam endlich zu Anfang der 40er Jahre zur Reife, und damals entschloß sich die Regierung, die in den Jahren 1838 und 1839 der Sina'schen Actiengesellschaft verliehene Bahn Wien-Gloggnitz einzulösen, und den weiteren Ausbau eines österreichisch-ungarischen Eisenbahnnetzes auf Staatskosten zu unternehmen.

Die amtliche Wiener Zeitung vom 22. December 1841 verkündete das neue Eisenbahnprogramm der Regierung. Die Erfahrungen der letzten Jahre, hieß es da, haben gelehrt, daß die Ausführung der Eisenbahnunternehmungen durch Privatgesellschaften Schwierigkeiten erzeuge, die „mit der Natur von Privatgesellschaften unzertrennlich verbunden

[1]) Ueber die Entwickelung des Eisenbahnwesens vergleiche meine Verwaltungslehre, §§. 125—127, und außer der dort angeführten Literatur noch Meili: Das Recht des modernen Verkehrs; Reinitz: Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Eisenbahnen in Oesterreich; Michel: Oesterreichs Eisenbahnrecht. Wien 1860; Jaques: Die Rechtsverhältnisse der mit Zinsengarantie versehenen Eisenbahn-Gesellschaften. Wien 1864; Schreiber: Die Eisenbahnen als öffentliche Verkehrsgesellschaften und ihre Tarifpolitik. Wien 1887.

sind". Diese Schwierigkeiten seien die Folgen des Umstandes, daß Privatgesellschaften die „öffentlichen Rücksichten den pecuniären Vortheilen" hintansetzen. „Die Staatsverwaltung allein ist hier in dem Falle, die Bahnlinie mit Umgehung aller Nebenvortheile im Sinne der allgemeinen Interessen des Verkehrs, und sonach unter Berücksichtigung aller Staatszwecke aufzufassen und zu bestimmen". Nachdem sich auch einige private Bahnunternehmungen, welche in finanzielle Bedrängniß gerathen waren (es waren das die Wien-Gloggnitzer und die Wien-Raaber Bahnen, von denen die letztere 1841 theilweise eröffnet wurde), an die Regierung um Hilfe gewendet hatten, beschloß dieselbe, „daß auf die Zustandebringung der für die Staatsinteressen wichtigsten Bahnen von Seite der Regierung directer Einfluß genommen werde, ohne die Privatbetriebsamkeit, da wo sie sich als nützlich bewährt, auszuschließen. Die Bahnen werden sich daher in Staats- und Privatbahnen theilen ..." Auf Grundlage dieses neuen Regierungsprogramms bezüglich der Eisenbahnen begann nun eine ersprießliche Thätigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues, indem sowohl die wichtigsten Linien Brünn-Olmütz-Prag-Bodenbach, wie auch die Fortsetzung der Linie Wien-Gloggnitz über Graz-Laibach nach Triest auf Rechnung des Staates in Angriff genommen wurden.[1])

Die Privatisirung der Staatsbahnen.

§. 85. Würde Oesterreich den damals eingeschlagenen Weg, neben den Privateisenbahnen Staatseisenbahnen zu bauen und zu verwalten, unbehindert fortgesetzt haben, dann würde sich der Uebergang zum reinen und ausschließlichen Staatsbahnbetrieb mit der Zeit von selbst, ohne alle Umwälzungen und ohne größere Geldopfer, vollzogen haben. Der Staat würde die wichtigsten und größten Bahnen in seinen Besitz, dadurch das natürliche Uebergewicht über die Privatbahnen bekommen haben, das Anheimfallen dieser letzteren an den Staat wäre nur eine Frage der Zeit und würde sich kostenlos von selbst vollziehen.

Aber auch auf diesem Gebiete wie auf allen anderen staatlichen Gebieten spielt sich die Entwickelung nicht so einfach ab; theils äußere Nothwendigkeiten, theils falsche Theorien greifen immer als „störende Ursachen" in den ruhigen Gang staatlicher Entwickelung ein, und auf keinem Gebiete bleiben dem Staate bittere Erfahrungen erspart, überall gelangt er erst durch Irrthum zur Wahrheit, durch Reactionen zum Fortschritt.

Die im Gefolge der Ereignisse des Jahres 1849 und der politischen Reaction der ersten 50er Jahre über Oesterreich hereingebrochene finanzielle Bedrängniß einerseits, und andererseits mißverstandene Freihandelstheorien, welche all' und jeden Staatsbetrieb als einen unwirthschaftlichen darzustellen suchten, bewogen die Regierung in der Mitte der 50er Jahre

[1]) Zur Verwaltung dieser Staatsbahnbau-Angelegenheiten wurde damals eine Generaldirection der Staatseisenbahnen bestellt.

sich ihres ganzen Eisenbahnbesitzes mit riesigen Verlusten zu entledigen, um momentane Finanzverlegenheiten zu beseitigen.[1]) Ein noch bedenklicherer Präcedenzfall wurde aber gleichzeitig damit geschaffen, daß der Staat der neuen Actiengesellschaft den Zinsertrag ihres Actiencapitals garantirte.

Damit war für mehr als zwei Decennien ein neues Eisenbahnverwaltungssystem auf Grundlage von Privatbahnen und garantirten Bahnen in Oesterreich eingeführt, zu dessen Durchführung das Concessionsgesetz von 1854 erlassen worden war.

Allerdings war auch dieses System insoferne von Nutzen, weil sowohl inländisches wie ausländisches Capital, herangelockt durch die günstigen Bedingungen, unter denen es in Oesterreich in Eisenbahnen angelegt werden konnte, in Fülle hereinströmte und den Ausbau der österreichischen Eisenbahnen mächtig förderte.[2]) Der Staat aber, der sich vom Eisenbahnbau- und Besitz ganz zurückzog und Beides der Privatindustrie überließ, war allmählich durch die eingegangenen Verpflichtungen der Zinsengarantie,[3]) namentlich bei den vielen „nothleidenden" Eisenbahnen, immer

[1]) Unterm 12. Jänner 1855 wurde einer Actiengesellschaft (Sina, Eskeles, Herzog von Galliera und Pereire) die nördliche Staatsbahn von Brünn nach Bodenbach, sowie die südlichen in Ungarn gelegenen Staatsbahnlinien Marchegg-Szolnok-Szegedin, ferner (die im Bau begriffene) Szegedin-Temesvar, ferner eine von Temesvar gegen die Donau zu erbauende und eine Linie im Banat für 65,459,000 fl. Conv. M., d. i. für kaum die Hälfte jener Summe, überlassen, welche der Staat in diese Bahnen investirt hatte; obendrein aber verbürgte sich der Staat gegenüber dieser so gebildeten neuen „Staatsbahngesellschaft", deren Concession auf 90 Jahre festgesetzt wurde, für ein Reineinkommen ihres Actiencapitals von 5 % und $^1/_8$ % Capitaltilgung.

[2]) In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre entstanden auf Grund des Concessionsgesetzes und mit Zinsengarantie die wichtigsten österreichischen Bahnlinien, wie: die Kaiserin Elisabeth-Bahn, die Theiß-, die Südnorddeutsche Verbindungsbahn, die Carl Ludwigs-Bahn, böhmische Westbahn u. a.

[3]) Die Zinsengarante bestand in der Regel in der Verpflichtung des Staates, den Eisenbahngesellschaften in dem Falle, daß das Reinerträgniß derselben in einem Betriebsjahre nicht 5,2 % vom „Anlagecapital" erreicht, zur Ergänzung der 5 % Zinszahlung an ihre Actionäre und zur Amortisation des Capitales mit $^1/_8$ % einen Zuschuß zu leisten. Allerdings sollte der Staat diesen Zuschuß nur als ein mit 4 % verzinsliches Darlehen leisten, da die Gesellschaften verpflichtet wurden, mit späteren Einnahme-Ueberschüssen diese staatlichen Vorschüsse zurückzuzahlen. An eine solche Rückzahlung war aber bei den meisten garantirten Bahnen gar nicht zu denken. Dieses Verhältniß war überhaupt in jeder Hinsicht ein unhaltbares und namentlich für den Staat höchst nachtheiliges. Schon über die Höhe des staatlichen Zuschusses entstanden Streitigkeiten. Denn die Eisenbahngesellschaften verlangten eine Ergänzung desjenigen Betrages, den sie ihren Actionären zu verzinsen hatten, also des Actiencapitals. Dagegen machte die Regierung mit Recht geltend (Mai 1863), daß sie nur zur Verzinsung des wirklichen Anlagecapitales sich verpflichtet habe, nicht aber des Actiencapitales, welches sehr oft, ja regelmäßig, das Anlagecapital bedeutend überstieg, weil es nicht nur die Baukosten, sondern auch die Gründergewinne, Finanzirungskosten u. dergl. repräsentirte. Eine Quelle weiterer Streitigkeiten bildete die staatliche Controle der Betriebsrechnungen der Eisenbahnen. Denn thatsächlich nahm unter dem Einfluß des Garantieverhältnisses der Privatbahnbetrieb einen noch viel schlimmeren Charakter an, als man das gewöhnlich gemeinwirthschaftlichen Unternehmungen zum Vorwurf macht. Denn während man gewöhnlich den Privatunternehmungen im Gegensatz zu den gemeinwirthschaftlichen große Sorgfalt und großen Eifer im Verfolgen

sind". Diese Schwierigkeiten seien die Folgen des Umstandes, daß Privatgesellschaften die „öffentlichen Rücksichten den pecuniären Vortheilen" hintansetzen. „Die Staatsverwaltung allein ist hier in dem Falle, die Bahnlinie mit Umgehung aller Nebenvortheile im Sinne der allgemeinen Interessen des Verkehrs, und sonach unter Berücksichtigung aller Staatszwecke aufzufassen und zu bestimmen". Nachdem sich auch einige private Bahnunternehmungen, welche in finanzielle Bedrängniß gerathen waren (es waren das die Wien-Gloggnitzer und die Wien-Raaber Bahnen, von denen die letztere 1841 theilweise eröffnet wurde), an die Regierung um Hilfe gewendet hatten, beschloß dieselbe, „daß auf die Zustandebringung der für die Staatsinteressen wichtigsten Bahnen von Seite der Regierung directer Einfluß genommen werde, ohne die Privatbetriebsamkeit, da wo sie sich als nützlich bewährt, auszuschließen. Die Bahnen werden sich daher in Staats- und Privatbahnen theilen ..." Auf Grundlage dieses neuen Regierungsprogramms bezüglich der Eisenbahnen begann nun eine ersprießliche Thätigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues, indem sowohl die wichtigsten Linien Brünn-Olmütz-Prag-Bodenbach, wie auch die Fortsetzung der Linie Wien-Gloggnitz über Graz-Laibach nach Triest auf Rechnung des Staates in Angriff genommen wurden.[1])

Die Privatisirung der Staatsbahnen.

§. 85. Würde Oesterreich den damals eingeschlagenen Weg, neben den Privateisenbahnen Staatseisenbahnen zu bauen und zu verwalten, unbehindert fortgesetzt haben, dann würde sich der Uebergang zum reinen und ausschließlichen Staatsbahnbetrieb mit der Zeit von selbst, ohne alle Umwälzungen und ohne größere Geldopfer, vollzogen haben. Der Staat würde die wichtigsten und größten Bahnen in seinen Besitz, dadurch das natürliche Uebergewicht über die Privatbahnen bekommen haben, das Anheimfallen dieser letzteren an den Staat wäre nur eine Frage der Zeit und würde sich kostenlos von selbst vollziehen.

Aber auch auf diesem Gebiete wie auf allen anderen staatlichen Gebieten spielt sich die Entwickelung nicht so einfach ab; theils äußere Nothwendigkeiten, theils falsche Theorien greifen immer als „störende Ursachen" in den ruhigen Gang staatlicher Entwickelung ein, und auf keinem Gebiete bleiben dem Staate bittere Erfahrungen erspart, überall gelangt er erst durch Irrthum zur Wahrheit, durch Reactionen zum Fortschritt.

Die im Gefolge der Ereignisse des Jahres 1849 und der politischen Reaction der ersten 50er Jahre über Oesterreich hereingebrochene finanzielle Bedrängniß einerseits, und andererseits mißverstandene Freihandelstheorien, welche all' und jeden Staatsbetrieb als einen unwirthschaftlichen darzustellen suchten, bewogen die Regierung in der Mitte der 50er Jahre

[1]) Zur Verwaltung dieser Staatsbahnbau-Angelegenheiten wurde damals eine Generaldirection der Staatseisenbahnen bestellt.

sich ihres ganzen Eisenbahnbesitzes mit riesigen Verlusten zu entledigen, um momentane Finanzverlegenheiten zu beseitigen.[1]) Ein noch bedenklicherer Präcedenzfall wurde aber gleichzeitig damit geschaffen, daß der Staat der neuen Actiengesellschaft den Zinsertrag ihres Actiencapitals garantirte.

Damit war für mehr als zwei Decennien ein neues Eisenbahnverwaltungssystem auf Grundlage von Privatbahnen und garantirten Bahnen in Oesterreich eingeführt, zu dessen Durchführung das Concessionsgesetz von 1854 erlassen worden war.

Allerdings war auch dieses System insoferne von Nutzen, weil sowohl inländisches wie ausländisches Capital, herangelockt durch die günstigen Bedingungen, unter denen es in Oesterreich in Eisenbahnen angelegt werden konnte, in Fülle hereinströmte und den Ausbau der österreichischen Eisenbahnen mächtig förderte.[2]) Der Staat aber, der sich vom Eisenbahnbau- und Besitz ganz zurückzog und Beides der Privatindustrie überließ, war allmählich durch die eingegangenen Verpflichtungen der Zinsengarantie,[3]) namentlich bei den vielen „nothleidenden" Eisenbahnen, immer

[1]) Unterm 12. Jänner 1855 wurde einer Actiengesellschaft (Sina, Eskeles, Herzog von Galliera und Pereire) die nördliche Staatsbahn von Brünn nach Bodenbach, sowie die südlichen in Ungarn gelegenen Staatsbahnlinien Marchegg-Szolnok-Szegedin, ferner (die im Bau begriffene) Szegedin-Temesvar, ferner eine von Temesvar gegen die Donau zu erbauende und eine Linie im Banat für 65,459,000 fl. Conv. M., d. i. für kaum die Hälfte jener Summe, überlassen, welche der Staat in diese Bahnen investirt hatte; obendrein aber verbürgte sich der Staat gegenüber dieser so gebildeten neuen „Staatsbahngesellschaft", deren Concession auf 90 Jahre festgesetzt wurde, für ein Reineinkommen ihres Actiencapitals von 5 % und $^1/_5$ % Capitaltilgung.

[2]) In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre entstanden auf Grund des Concessionsgesetzes und mit Zinsengarantie die wichtigsten österreichischen Bahnlinien, wie: die Kaiserin Elisabeth-Bahn, die Theiß-, die Südnorddeutsche Verbindungsbahn, die Carl Ludwigs-Bahn, böhmische Westbahn u. a.

[3]) Die Zinsengarante bestand in der Regel in der Verpflichtung des Staates, den Eisenbahngesellschaften in dem Falle, daß das Reinerträgniß derselben in einem Betriebsjahre nicht 5,2 % vom „Anlagecapital" erreicht, zur Ergänzung der 5 % Zinszahlung an ihre Actionäre und zur Amortisation des Capitales mit $^1/_5$ % einen Zuschuß zu leisten. Allerdings sollte der Staat diesen Zuschuß nur als ein mit 4 % verzinsliches Darlehen leisten, da die Gesellschaften verpflichtet wurden, mit späteren Einnahme-Ueberschüssen diese staatlichen Vorschüsse zurückzuzahlen. An eine solche Rückzahlung war aber bei den meisten garantirten Bahnen gar nicht zu denken. Dieses Verhältniß war überhaupt in jeder Hinsicht ein unhaltbares und namentlich für den Staat höchst nachtheiliges. Schon über die Höhe des staatlichen Zuschusses entstanden Streitigkeiten. Denn die Eisenbahngesellschaften verlangten eine Ergänzung desjenigen Betrages, den sie ihren Actionären zu verzinsen hatten, also des Actiencapitals. Dagegen machte die Regierung mit Recht geltend (Mai 1863), daß sie nur zur Verzinsung des wirklichen Anlagecapitales sich verpflichtet habe, nicht aber des Actiencapitales, welches sehr oft, ja regelmäßig, das Anlagecapital bedeutend überstieg, weil es nicht nur die Baukosten, sondern auch die Gründergewinne, Finanzirungskosten u. dergl. repräsentirte. Eine Quelle weiterer Streitigkeiten bildete die staatliche Controle der Betriebsrechnungen der Eisenbahnen. Denn thatsächlich nahm unter dem Einfluß des Garantieverhältnisses der Privatbahnbetrieb einen noch viel schlimmeren Charakter an, als man das gewöhnlich gemeinwirthschaftlichen Unternehmungen zum Vorwurf macht. Denn während man gewöhnlich den Privatunternehmungen im Gegensatz zu den gemeinwirthschaftlichen große Sorgfalt und großen Eifer im Verfolgen

mehr in Mitleidenschaft gezogen, so daß mit der Zeit die Thatsache immer deutlicher und klarer hervortrat, daß bei diesem System der Gewinn der Eisenbahnunternehmungen in die Taschen der Actionäre fließe, während die Verluste derselben aus dem Staatssäckel gezahlt werden. Diese Erkenntniß führte, allerdings nicht ohne heftige Kämpfe in den Parlamenten, zu einer neuerlichen Wandlung in den Anschauungen bezüglich des Eisenbahn-Verwaltungs-Systems: die großen Opfer, welche der Staat jahraus jahrein für die garantirten und nothleidenden Privatbahnen bringen mußte und die Schwierigkeiten, denen er behufs Durchführung volkswirthschaftlich gebotener Frachtentarif-Regelungen bei den Privatbahnen begegnete, verhalfen endlich der rationellen Verstaatlichungstendenz des Eisenbahnwesens zum Siege.

Privatbahnen oder Staatsbahnen?

§. 86. So oft die Verstaatlichung irgend eines wirthschaftlichen Betriebes gefordert wird, erheben sich dagegen die Anhänger der sog. „wirthschaftlichen Freiheit" und beschuldigen die Verstaatlichungstendenz des „Staatssocialismus". Nun ist es ja richtig und soll keineswegs geleugnet werden, daß das Princip der wirthschaftlichen Freiheit das einzig richtige ist und der socialistische Staat eine Utopie. Aber die Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen hat mit dem Staatssocialismus gar nichts zu thun, und es ist nur eine Begriffsverwirrung, wenn man ein Staatsbahnsystem mit dem Staatssocialismus in Zusammenhang bringt. Es gibt nämlich eine ganz genaue und leicht erkennbare Gränze, bis wohin die Staatsverwaltung mit Verstaatlichungen wirthschaftlicher Betriebe im Gesammtinteresse vordringen kann, und jenseits welcher erst der utopistische Staatssocialismus beginnt. Die Gränze wird durch die Möglichkeit der privaten Monopolisirung eines allgemeinen Bedürfniß-Befriedigungs-Mittels durch das Großcapital, ganz bestimmt und unzweideutig gezogen. Welcher Wirthschaftsbetrieb immer zu einer solchen Monopolisirung Gelegenheit gibt, der muß rationellerweise der Verstaatlichung unterzogen werden. Denn jede Monopolisirung eines Befriedigungsmittels eines allgemeinen Bedürfnisses durch das Großcapital ist thatsächlich eine Besteuerung der Massen, eine in wirthschaftlicher Form geübte Herrschaft über dieselben; eine solche Herrschaft aber darf im modernen Staate nur der Staat ausüben.

Allerdings wenn die Socialisten den Staat zu dem einzigen und alleinigen Unternehmer und Industriellen machen wollen, so ist das eine Utopie; weil der Staat einerseits gar nicht die Möglichkeit hat, alle Gewerbe und Industrien zu betreiben, und auch nicht die Macht, der

---

der Erwerbsgewinnste nachrühmt: fielen ja bei den garantirten Bahnen alle Motive dieses privatwirthschaftlichen Erwerbsfleißes weg, nachdem doch für alle Ausfälle der Staat aufzukommen hatte. So war bei diesem System der Staat thatsächlich der Geprellte.

Weltconcurrenz sich entgegenzustellen; auch kann der Staat das mit einem solchen Industriebetrieb verbundene Risico nicht auf sich nehmen. Der Staat kann nicht Tuchfabrikant, Spielwaarenfabrikant u. dergl. sein, weil er auf dem Gebiete dieser Production den Privaterwerbfleiß, der sich in die gewagtesten Speculationen einläßt, ausländische Absatzgebiete aufsucht, den Kampf mit der Weltconcurrenz aufnimmt — nicht ersetzen kann. Auch ist bei solchen Industrien die Gefahr einer Monopolisirung eines allgemeinen Bedürfniß-Befriedigungs-Artikels nicht vorhanden. Ihrer Natur nach sind diese Productionszweige zersplittert und der freie Wettbewerb aller Völker auf diesem Gebiete kommt den Consumenten, also den Massen zu Gute. Auf diesem Gebiete ist gewiß wirthschaftliche Freiheit das rationellste Princip und jede Einmischung des Staates von Uebel. Ganz anders steht die Sache auf dem Gebiete solcher Verkehrsmittel, wie die Eisenbahn. Da ist schon der Natur der Sache nach jede Concurrenz ausgeschlossen und wurde auch mittelst der Privilegien, ohne welche Niemand eine Eisenbahn bauen würde, ausgeschlossen. Jede Eisenbahnunternehmung erlangt daher sehr leicht ein Monopol, mittelst dessen sie die großen Massen der Bevölkerung besteuert; denn wenn auch das Reisen nicht zu den nothwendigen allgemeinen Bedürfnissen gezählt werden will, so sind doch heutzutage die Massen auf Consumirung von Nahrungsmitteln angewiesen, welche nur durch den Bahntransport ihnen zur Verfügung gestellt werden können, namentlich an solchen Orten, deren Bevölkerung in Folge jahrzehntelanger günstiger Communicationsverhältnisse gewachsen ist. Dasselbe gilt von anderen Artikeln des täglichen Bedarfes, z. B. von Kohlen. Wenn die Industrie Wiens sich einmal in Folge leichter Beschaffung von Kohlen mittelst der Nordbahn entwickelt hat, so ist sie auf diese Zufuhren angewiesen, und die Nordbahn könnte daher das Monopol erlangen durch Erhöhung der Kohlenfrachten, die Wiener Bevölkerung zu besteuern.

Ein solches Verhältniß der Massen darf aber aus dem Grunde nur zum Staate Platz greifen, weil der Staat bei jeder Uebung seiner Herrschaft auch an die Erhaltung des Staates denken muß, und der Wohlstand der Massen, das Blühen der Industrie und des Gewerbefleißes in seinem Interesse liegt, während bei einer Privatactiengesellschaft schon aus dem Grunde auf einen Patriotismus und Gemeinsinn nicht gerechnet werden darf, weil ihre Actien möglicherweise sich auch in den Händen des Auslandes befinden können.

Solche Wirthschaftsbetriebe nun sind für die staatliche Verwaltung, für die Verstaatlichung prädestinirt, und wie deren Verstaatlichung sich bereits auf dem Gebiete der Post und des Telegraphenwesens bewährt hat, so wird es sich auch auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, auf welchem heute das Princip der Verstaatlichung und des staatlichen Baues und Betriebes siegreich ist, immer weitere Fortschritte machen.[1])

[1]) Allerdings ist mit dem Eisenbahnwesen der Kreis jener Wirthschaftsbetriebe, die sich zur Verstaatlichung eignen, nicht geschlossen: dieselben Gründe sprechen auch für die Verstaatlichung einiger Zweige des Bergwesens, z. B. der Kohlenbergwerke;

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen.

§. 87. Den ersten gesetzgeberischen Ausdruck erlangte die obsiegende Verstaatlichungstendenz in dem Gesetze vom 14. December 1877, Nr. 112, womit die Regierung zwar ermächtigt wurde, den Unternehmungen von Eisenbahnen, welche die Garantie des Reinerträgnisses von Seite des Staates genießen, auch Vorschüsse zur Bedeckung von Betriebskostenabgängen zu gewähren,[1]) zugleich aber auch für berechtigt erklärt wurde, den Betrieb garantirter Bahnen, für welche sie solche Vorschüsse gewährte, selbst zu führen oder durch andere führen zu lassen, d. h. in Staatsbetrieb zu übernehmen. Für die Rückzahlung solcher Vorschüsse wurde zugleich eine strengere Bestimmung getroffen, als die bis dahin

---

denn Kohle ist ebenso ein Artikel des allgemeinen Bedürfnisses und der Kohlenbau wird, wenn er der Privatunternehmung überlassen wird, ebenso leicht zu einem Monopol wie die Eisenbahn. Auch ist nicht einzusehen, warum das Salz ein Monopol bilden soll, Kohle aber nicht, während doch die Kohle alle die Eigenschaften hat, welche das Salz so sehr zum Staatsmonopol qualificiren. Auch bei den Kohlen ist eine freie Concurrenz, die dem Consumenten zu Gute käme, unmöglich: auch hier entwickelt sich unvermeidlich ein Monopol zu Gunsten weniger Privatunternehmer. Obendrein ist bei dem bestehenden Bergrechte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein solches Monopol von ausländischem Capitale rücksichtslos ausgebeutet werde. Wenn z. B. reiche ausländische Capitalisten ein weites Schurfgebiet, in welchem sie Kohlen fanden, nach der geltenden „Bergfreiheit" mit Beschlag belegen, so können sie für Jahrhunderte von der inländischen Bevölkerung sich für die inländische Kohle Monopolpreise zahlen lassen, dieselbe also einfach tributpflichtig machen. Wo immer solche Verhältnisse möglich sind, da ist der Staat zur Verstaatlichung des betreffenden Wirthschaftsbetriebes nicht nur berufen, sondern nach Maßgabe der Verhältnisse in seinem eigenen, vitalsten Interesse verpflichtet.

Ist aber dieses Princip der Verstaatlichung einmal anerkannt, so wird es bei Eisenbahnen und Kohle nicht Halt machen: und wir haben oben gesehen, daß die Bierbrauerei ganz aus denselben Gründen wie die Eisenbahnen zur Verstaatlichung drängt. Wenn dieses Princip aber so schwer und unter allerlei Hindernissen sich Bahn bricht, so trägt daran die mächtige großcapitalistische Presse die Schuld, die im Interesse ihrer Brotgeber uns täglich das alte Lied vordeclamirt, daß Verstaatlichung gleichbedeutend ist mit Sclaverei und nur in der „freien Concurrenz" das politische Heil liege. Davon schweigt man aber wohlweislich, daß Eisenbahnen, Kohle, Bier u. dergl. mit nichten Gegenstände der freien Concurrenz sind oder sein können: sie sind und werden immer unvermeidlich Privatmonopole des Großcapitalismus. Dasselbe gilt von der Petroleumproduction.

[1]) Die Nothwendigkeit der Ermächtigung der Regierung zu solchen „Vorschüssen" an garantirte Bahnen ergab sich daraus, daß der Staat nach dem Wortlaute der Concessionen nur verpflichtet war, den zur 5 % Verzinsung des Actiencapitals fehlenden Betrag des Jahresreinertrages der Bahnen zu ergänzen. Da nun, wie das ganz richtig der Fin.-Min.-Erl. vom 25. Mai 1863 an die garantirten Eisenbahnen auseinandersetzte, von einem Jahresreinertrage vor Ablauf des Betriebsjahres nicht die Rede sein konnte, so bestand die Forderung der Bahnen auf eine Ergänzung des Jahresreinertrages bis zu dem gewährleisteten Betrage vor Ablauf des Betriebsjahres nicht zu Recht, konnte also nur nach Ablauf der Betriebsjahre gefordert werden. Nun mußten aber die nothleidenden Bahnen schon während der Betriebsjahre ihren Zinsenverpflichtungen nachkommen und forderten vom Staate „Vorschüsse". Auf solche Vorschüsse bezog sich obige Ermächtigung.

geltende.[1]) Ferner wurde die Regierung ermächtigt, den Betrieb solcher garantirten Bahnen, welche für die letzten fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen haben, ohne Weiteres zu übernehmen. Die Rechte der Actiengesellschaften sollten durch den Staatsbetrieb nicht berührt werden. Endlich wurde die Regierung auch ermächtigt, „bei vorläufigen Vereinbarungen über den Ankauf garantirter Bahnen die Uebernahme der gesammten Prioritätsschulden und die Zahlung des restlichen Kaufschillings in Eisenbahn-Schuldverschreibungen zuzusichern“ (§. 6).

Damit begann die Periode der Uebernahme der garantirten Privatbahnen in den Staatsbetrieb und der dadurch angebahnten Verstaatlichung derselben. Gleichzeitig wurde auch, nachdem das Princip der Verstaatlichung auch in anderen Staaten (in Preußen) siegreich vordrang, der Staatsbahnbau in Angriff genommen.

§. 88.

Gemäß dieser ganzen hier dargestellten Entwickelung gibt es daher gegenwärtig in Oesterreich viererlei öffentliche Eisenbahnen mit Bezug auf ihr Verhältniß zum Staate und zwar: nichtgarantirte Privatbahnen, garantirte Privatbahnen, Privatbahnen im Staatsbetrieb und Staatsbahnen. Mit Bezug auf das Verhältniß der Bahnen zu einer oder der anderen der beiden Reichshälften gibt es österreichische Bahnen, ungarische Bahnen und gemeinsame Bahnen, das sind solche, „deren Linien beide Theile der Monarchie durchziehen“. Die Verhältnisse der beiderseitigen Regierungen zu diesen letzteren Bahnen sind auf Grund der Ausgleichsgesetze und des Art. VIII des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses (Art. VIII blieb unverändert bei der Erneuerung des Bündnisses im Jahre 1887) durch ein provisorisches Uebereinkommen der beiderseitigen Regierung vom 29. Juli und 21. August 1868 geregelt worden. Darnach übt hinsichtlich der gemeinsamen Bahnen jede der beiden Regierungen alle der Staatsverwaltung zustehenden Rechte „rücksichtlich desjenigen Theiles der Bahnen selbständig und ausschließlich aus, welcher in ihrem Gebiete sich befindet.“ So oft es sich jedoch dabei um wichtigere und kostspieligere Maßregeln handelt, werden dieselben von jedem Fachminister nur im Einvernehmen mit dem anderen getroffen. Sollen neue gemeinsame Bahnen in's Leben gerufen werden, so sind alle Ansuchen um Vorconcession, Bauconcession u. s. w. sowohl in Oesterreich wie in Ungarn anzubringen und auch die Concessionsurkunde wird für jedes Gebiet von der betreffenden Regierung abgesondert ausgestellt.[2])

---

[1]) „Insolange solche Vorschüsse aushaften, hat die (bisherige) Bestimmung, wonach nur die Hälfte des die garantirte Jahressumme überschreitenden Reinertrages zur Rückzahlung an den Staat abzuführen ist, nicht Anwendung zu finden“ (§. 3).

[2]) Für die Strecken in beiden Staatsgebieten erlassen beide Regierungen einverständlich die gleichen Dienstesvorschriften und Instructionen; die betreffenden Bahndirectionen sind verpflichtet, alle vorschriftsmäßigen Vorlagen und Anzeigen gleichzeitig an beide Regierungen zu machen; die Genehmigung der Fahrpläne für gemeinsame Bahnlinien ertheilt für jede Theilstrecke die betreffende Regierung — allerdings wird dießbezüglich ebenfalls im beiderseitigen Einverständnisse vorgegangen.

Selbstverständlich gehen in solchen Fällen die beiden Fachminister einverständlich vor. Was das Heimfallsrecht an den Staat bei gemeinsamen Eisenbahnen anbelangt, so fällt alles unbewegliche Gut demjenigen Staate zu, auf dessen Gebiet es sich befindet. Die Erhebungen über Bahnunfälle werden von der Aufsichtsbehörde jenes Staatsgebietes vorgenommen, auf dem der Unfall sich ereignete. Den Untersuchungsorganen ist es jedoch gestattet, eventuell auch das Personal des anderen Staatsgebietes einzuvernehmen. Uebrigens machen sich beide Regierungen periodisch gegenseitige Mittheilungen über den Stand der Fahrbetriebsmittel, Unfälle, Achsbrüche, wie auch auf den Personen- und Gütertransport bezügliche statistische Mittheilungen.

Eisenbahnbehörden.

§. 89. Die vom Ende der 70er und mit dem Anfang der 80er Jahre sich mehrende Anzahl der in den Staatsbetrieb übergehenden Privatbahnen und der immer wachsende Nutzen der Staatsbahnen erzeugte damals die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Eisenbahnbehörden. Die zu jener Zeit bestandene Generalinspection der Eisenbahnen, die im Jahre 1875 in's Leben gerufen wurde und lediglich eine technisch-administrative Aufsichtsbehörde war, erwies sich schon nach ihrem gesetzlichen Wirkungskreise zur Bewältigung der ganz neuen Aufgaben der Verwaltung der in Staatsbetrieb übergegangenen Eisenbahnen und zum Baue und zur Verwaltung der Staatsbahnen unzureichend. So wurde denn im Jahre 1884 eine Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen als Centralstelle in Wien errichtet, welcher als untergeordnete Organe k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen in den Landeshauptstädten unterstellt wurden.

Gleichzeitig wurde „zur Begutachtung volkswirthschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehrs" dem Handelsminister ein Staatseisenbahnrath beigegeben.

Neben der Generaldirection oblag der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen als einer technisch-administrativen Aufsichtsbehörde: die Aufsicht über die Erhaltung der Bahnlinien sammt Zugehör, über die Instandhaltung der Fahrbetriebsmittel, die Ueberwachung des

[1]) Doch waren dem Handelsminister vorbehalten: 1. wichtigere organisatorische Verfügungen, im Rahmen der gesetzlichen Organisation; 2. die Feststellung des Jahrespräliminares und die Bewilligung zu Ausgaben, welche in demselben nicht vorgesehen sind, nach Maßgabe der auf verfassungsmäßigem Wege zu erwirkenden Credite; 3. die Ernennung des Stellvertreters des Präsidenten der Generaldirection; 4. die Ernennung der Abtheilungsvorstände der Generaldirection, der Betriebsdirectoren und Bauleiter, sowie des Leiters der Bodensee-Schiffahrts-Inspection; 5. die Ernennung, Beförderung, Kündigung (Pensionirung) und Entscheidung über die Disciplinarbehandlung aller Beamten der Staats-Eisenbahnverwaltung, welche mehr als 2000 fl. Jahresgehalt beziehen, sowie die Ertheilung von Remunerationen und Geldaushilfen an die bezeichneten Beamten; endlich Urlaubsbewilligungen an die höheren Beamten der Generaldirection, die Bewilligung zum Abschluß von Verträgen über unbewegliches Staatseigenthum „und andere Verträge über bedeutendere Summen".

technischen Betriebes, des Signal- und des Transportwesens und die Aufsicht über die Bahnbeamten und Diener im Sinne der Eisenbahnbetriebsordnung.

Bei der steigenden Wichtigkeit des Eisenbahnwesens erwies sich jedoch diese Eisenbahnbehördenorganisation als ungenügend und so wurde denn Anfangs 1896 ein besonderes Eisenbahnministerium geschaffen und zugleich für die staatliche Eisenbahnverwaltung ein besonderes Organisationsstatut erlassen. Dem Eisenbahnministerium wurden die betreffenden Amtsabtheilungen des Handelsministeriums, die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen und die Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen unterstellt. Nach dem Organisationsstatut hat das Eisenbahnministerium die oberste staatliche Leitung und Beaufsichtigung des gesammten österreichischen Eisenbahnwesens einschließlich der österreichischen Trajectanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee wie auch die oberste Leitung des Staatseisenbahnbaues zu besorgen.

Im Mobilisirungsfalle entsendet das Eisenbahnministerium die für die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung erforderlichen Organe in die Centraleisenbahntransportleitung.

In unmittelbarer instanzenmäßiger Unterordnung unter das Ministerium bestehen zur Leitung des localen Betriebsdienstes auf den vom Staate betriebenen Eisenbahnen innerhalb räumlicher Bezirke „k. k. Staatsbahndirectionen".

Zur Bauausführung neuer, auf Staatskosten herzustellender Eisenbahnen, sowie besonders umfassender Neubauten auf den schon im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen werden „k. k. Eisenbahnbauleitungen" bestellt, welche gleichfalls dem Eisenbahnministerium unmittelbar unterstehen. Als unterste Dienststellen zur Besorgung des localen Betriebs- und Baudienstes fungiren in Unterordnung unter die Staatsbahndirectionen:

a) die „k. k. Bahnerhaltungssectionen";

b) die „k. k. Bahnstationsämter", welche bei besonderer dienstlicher Wichtigkeit oder größerer Verkehrsbedeutung und insbesondere, soferne sie Domicilstation eines zahlreicheren Personales sind, die Bezeichnung: „k. k. Bahnbetriebsamt" erhalten;

c) die „k. k. Heizhausleitungen", und die „k. k. Werkstättenleitungen"; endlich

d) die „k. k. Materialmagazinsleitungen".

Dem Eisenbahnministerium bleibt es vorbehalten, nach localen Bedürfnissen in Ansehung der Organisirung des untersten localen Betriebsdienstes Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

Insbesondere können in solchen Fällen in Unterordnung unter die Staatsbahndirectionen besondere „k. k. Betriebsleitungen" als unterste Dienststellen errichtet werden.

Zur unmittelbaren Leitung der Trajectanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee besteht in Unterordnung unter jene Staatsbahndirection, der das anschließende Bahnnetz untersteht, eine eigene „k. k. Schiffahrtsinspection in Bregenz".

Die Eisenbahnbauleitungen werden eventuell für die einzelnen Bahnstrecken nach Bedarf in „k. k. Eisenbahnbausectionen" untergetheilt.

Die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung ist die deutsche.

In derselben hat insbesondere der gesammte innere Dienst mit Einschluß des Verkehres aller Organe der Staatseisenbahnverwaltung unter einander stattzufinden. Alle Organe der Staatseisenbahnverwaltung haben mit den Militär- und Civilbehörden in deutscher Sprache zu verkehren.

Die in Galizien aufgestellten Staatsbahndirectionen und die denselben unterstehenden, in diesem Lande befindlichen Dienststellen haben jedoch in Gemäßheit der dort in Kraft stehenden, auf Grund der a. h. Entschl. vom 4. Juni 1869 erlassenen Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869, für Galizien Nr. 24 LGB., sich im Verkehre mit den landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden, Aemtern und Gerichten im Lande, wie auch mit den dortigen autonomen Behörden und Organen der polnischen Sprache zu bedienen.

Die bei den Staatsbahndirectionen einlangenden, in einer der in den Landestheilen, in welchen die den genannten Dienststellen zugewiesenen Bahnstrecken gelegen sind, gebräuchlichen landesüblichen Sprachen verfaßten Eingaben und Zuschriften von Parteien oder autonomen Behörden und Organen sind in derselben Sprache zu beantworten.

Alle für das Publicum bestimmten Mittheilungen (Kundmachungen, Aufschriften, Circulare u. s. w.) sind in der deutschen und der betreffenden landesüblichen Sprache zu erlassen.

Dem Eisenbahnministerium sind als „Hilfsorgane" zugetheilt:

a) die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen;

b) das Centralwagendirigirungsamt der österreichischen Staatsbahnen.

Endlich ist zur Begutachtung allgemeiner volkswirthschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehrswesens dem Eisenbahnministerium der „Staatseisenbahnrath" beigegeben.[1])

[1]) Der Staats-Eisenbahnrath besteht aus dem Vorsitzenden und 50 Mitgliedern, welche vom Eisenbahnminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Von denselben werden: a) 9 Mitglieder vom Eisenbahnminister nach freiem Ermessen ausgewählt und 5 Mitglieder in der Weise ernannt, daß der Finanzminister und der Ackerbauminister je zwei, und der Reichskriegsminister eine der zu ernennenden Persönlichkeiten bezeichnet; b) 24 Mitglieder über Vorschlag von Handels- und Gewerbekammern und c) 12 Mitglieder über Vorschlag von Landesculturräthen und sonstigen landwirthschaftlichen Fachcorporationen ernannt (§. 17). Der Staats-Eisenbahnrath versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedürfniß, mindestens aber zweimal im Jahre, und zwar im Frühjahre und Herbste zu einer Sitzung. Derselbe ist berufen in wichtigen, die Interessen des Handels, der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft berührenden Fragen des Eisenbahn-Verkehrswesens sein Gutachten abzugeben.

Seiner Begutachtung unterliegen, insoweit es sich um die vom Staate betriebenen Eisenbahnen handelt, insbesondere:

a) alle wichtigen Anträge bezüglich des Tarifwesens, bezüglich der Anwendung von Ausnahme- und Differentialtarifen;

b) die jährlich zweimal (für die Sommer- und Wintermonate) festzustellenden Fahrpläne;

c) Anträge auf Abänderung der reglementarischen Bestimmungen, soweit es sich nicht um technische Bestimmungen handelt;

d) die Grundsätze für die Art der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten.

Den einzelnen Staatsbahndirectionen obliegt innerhalb ihres Geschäftsbezirkes die Erledigung aller Geschäfte der Eisenbahnbau- und Betriebsverwaltung, soweit dieselben nicht dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten oder besonderen, dem letzteren unmittelbar unterstellten Eisenbahnbauleitungen zugewiesen sind.

Das Postrecht.

§. 90. Die einstige Bedeutung der Post als Personen- und Güter-Verkehrsanstalt tritt angesichts der Eisenbahnen immer mehr in den Hintergrund, wogegen dieselbe als Nachrichtenverkehrsanstalt eine immer größere Bedeutung gewinnt. Dazu kommt noch, daß die Post aus der früheren fiscalischen Einrichtung immer mehr eine im öffentlichen Interesse functionirende Anstalt geworden ist. Es ist demnach die Post heutzutage vorwiegend eine dem Nachrichtenverkehr der Gesammtheit gewidmete öffentliche Anstalt, die vom Staate als Monopol, jedoch immer mehr nach den Grundsätzen einer rationellen Privatwirthschaft betrieben wird.[1])

Da sich aber zugleich die Post ihrer Bestimmung nach, auch ein internationales Verkehrsmittel zu sein, immer mehr zu einer internationalen Anstalt ausbildete, so kam es schließlich dazu, daß die Grundsätze ihres Betriebes in gegenseitigem Einverständniß mit fremden Staaten geregelt und festgesetzt wurden. Die höchste Stufe dieser Entwickelung erreichte die Postverwaltung durch die Bildung des Weltpostvereins. Der bezügliche Weltpostvertrag wurde zuerst in Oesterreich kundgemacht mit Gesetz vom 1. Juni 1878, Nr. 66 ex 1879. Auf dem 4. Weltpostcongresse 1891 in Wien wurde ein neuer Weltpostvereinsvertrag abgeschlossen, der mit 1. Juli 1892 in Kraft trat (kundgemacht im RGB. Nr. 97 ex 1892). Damit ist die Post jedes Staates nicht nur eine öffentliche Anstalt des betreffenden Staates, sondern eine öffentliche Weltanstalt geworden, welche buchstäblich „für alle Welt" Dienste leistet und von „aller Welt" benützt werden kann.[2])

Aus allen diesen in der Postanstalt sich vereinigenden Momenten ergeben sich folgende öffentliche Rechtsverhältnisse:

Außerdem liegt dem Staats-Eisenbahnrathe ob, sich über Aufforderung des Eisenbahnministers über die Wahl der Orte zu äußern, an welchen Eisenbahn-Betriebsdirectionen, Betriebsämter, Materialmagazine und Bahnerhaltungs-Sectionen zu errichten sind. Der Staats-Eisenbahnrath kann ferner rücksichtlich der im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen Anfragen und Anträge stellen. Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch Anträge stellen, welche sich auf andere Eisenbahnen und auf das Eisenbahnwesen überhaupt beziehen.

[1]) Grundlage der österreichischen Postverwaltung bildet noch immer das Postgesetz v. 5. November 1837, welches die Bestimmungen über das „Postregal" nach rein fiscalischen Gesichtspunkten regelte. Seither sind jene Bestimmungen durch spätere Gesetze und Verordnungen vielfach abgeändert worden.

[2]) Vergl. meine Verwaltungslehre §§. 128—130 und die dort angeführte Literatur.

a) Aus der Monopolisirung der Post durch den Staat ergibt sich dessen alleinige und ausschließliche Berechtigung zum Betriebe des Nachrichtenverkehrs, insoferne derselbe durch Uebersendung von Mittheilungen in einer bestimmten Form vor sich geht. Und zwar bezieht sich das Monopol nur auf Mittheilungen in geschlossenen Briefen, Correspondenzkarten oder offen versendete Druckschriften und Waarenproben; solche dürfen von einem Orte zum anderen nur durch die staatliche Post befördert werden.[1]) Doch ist das Versenden und Zustellen von Büchern und Zeitungen innerhalb eines Ortes (Stadt) gestattet.

Auf den Personen- und Gütertransport erstreckt sich das Postmonopol nicht[2]) — und es besteht neben demselben sowohl das concessionirte gewerbsmäßige Lohnfuhrwerk, wie auch der gelegentliche Nebenverdienst von Fuhrwerksbesitzern, endlich auch der concessionirte Gütertransport (z. B. Möbeltransport- Ueber-Land-Unternehmungen).

Andererseits ergibt sich aus dem Postmonopol für die Verwaltung die Pflicht, den Transport von Briefen, Druckschriften, Mustern, wie auch anderer Fahrpostsendungen[3]) ohne Rücksicht auf die Person des Aufgebers zu übernehmen, sobald die Sendungen den bestehenden Reglements entsprechen und die Tarifbedingungen erfüllt werden.

b) Aus dem Umstande, daß sich der Postbetrieb als eine entgeltliche Dienstleistung des Staates darstellt, ergibt sich zwischen dem Staat als Unternehmer und den einzelnen seine Dienste in Anspruch Nehmenden ein Vertragsverhältniß, welches zwar als ein Verhältniß öffentlichen Rechts nicht ganz unter das Privatrecht fällt, jedoch mit dem Privatrechtsverhältniß der locatio conductio einige Aehnlichkeit und Analogie besitzt. Es unterscheidet sich von Letzterem namentlich darin, daß der Staat, sein Monopols- und zugleich Hoheitsrecht benützend, die Bedingungen des Postvertrages, als Unternehmer zugleich und als Gesetzgeber in den Postordnungen und Reglements einseitig festsetzt und sich nur an die von ihm selbst festgesetzten Bedingungen gebunden erachtet — dem Einzelnen gegenüber dagegen Verletzungen dieses Postvertrages hoheitsrechtlich mit Strafen belegt.

Die Rechte des Einzelnen gegen die Postverwaltung aber fließen nicht aus dem durch die Thatsachen begründeten Vertrage, sondern aus den durch die Postgesetze und Reglements gegebenen Bestimmungen, wo-

---

[1]) Ausgenommen sind Briefe und periodische Schriften, welche Jemand durch einen Boten befördert, wenn nur letzterer sich nicht mit dem Sammeln anderer Briefe und Sendungen befaßt. Auch dürfen periodische Schriften auf anderem als dem Postwege befördert werden, wenn seit ihrer Ausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist (§. 11 Postges. v. 1837).

[2]) Mit dem Gesetz v. 31. März 1865 ist der Personentransport aus dem Staatsvorbehalte, mit Ausnahme sehr unbedeutender Beschränkungen, ausgeschieden worden. S. Bartl: Handbuch f. d. ausübenden Postdienst in Oesterreich. S. 5.

[3]) Es besteht neben der Briefpost die Fahrpost, welche auch Gegenstände, die postpflichtig sind, als: Geld, Werthpapiere, Waaren und Effecten zum Transporte übernimmt (Fahrpost-Sendungen).

durch das in den Thatsachen begründete Privatrechtsverhältniß öffentlich-rechtlich modificirt erscheint.[1])

c) Aus dem internationalen und Weltcharakter der Postanstalt ergibt sich für den Staat die Verpflichtung, bei der Festsetzung der Bestimmungen des Postvertrages die durch die internationalen Postverträge und den Weltpostvertrag gezogenen Schranken nicht zu überschreiten.[2])

Die Postreglements.

§. 91. Die oben erwähnten Reglements (Briefpostordnung, Fahrpostordnung) beziehen sich: α) auf die äußere Form der Sendungen; β) auf den Briefportotarif; γ) auf die Briefversicherung mittelst Recommandation, womit die Haftung des Staates für aufgegebene Briefe erlangt wird.

Ad α). Mit der Briefpost können im inländischen Verkehr versendet werden: 1. Briefe und Schriften ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 250 Gramm; 2. Correspondenzkarten; 3. Drucksachen (Kreuzbandsendungen) bis zum Gewichte von 1000 Gramm; 4. Waarenproben und Muster bis 250 Gramm; 5. Zeitungen und 6. Postanweisungen; 7. lebende Bienen in Holzkästchen; endlich 8. Postaufträge.[3])

Mit der Fahrpost können versendet werden: 1. Schriften ohne Werthangabe von mehr als 250 Gramm; 2. Briefe und Schriften mit declarirtem Werthe; 3. Frachtstücke mit oder ohne Werthangabe; 4. Sendungen mit Nachnahme; 5. Postnachnahmekarten.

Ausgeschlossen von dem Fahrposttransporte sind eine Reihe speciell angegebener Gegenstände, die dem Verderben unterliegen oder deren Transport mit Gefahren (z. B. Explosion u. dergl.) verbunden ist — endlich lebende Thiere.[4])

---

[1]) Ueber die Haftpflicht der Post für verloren gegangene Postsendungen enthalten die „Postordnungen" Bestimmungen, welche von den Bestimmungen des Privatrechts in manchen Stücken abweichen.

[2]) Der erste „Allgemeine Postvereinsvertrag" wurde auf dem Welt-Post-Congreß in Bern abgeschlossen (7. October 1874). Seither wurde auf den nach einander folgenden Weltpostcongressen diese Institution ausgebaut resp. entwickelt. Und zwar geht die Entwicklung in doppelter Richtung vor sich, erstens in der Herbeiziehung womöglich aller Staaten der Welt zum Vereinsvertrage und zweitens in der Einführung immer weiterer Verkehrserleichterungen für eine immer steigende Anzahl von Postbeförderungsgegenständen. Die letzten Verträge und Uebereinkommen des Weltpostvereins sind abgeschlossen worden zu Washington am 15. Juni 1897, für Oesterreich-Ungarn ratificirt vom Kaiser am 10. Mai 1901, und kundgemacht im RGB. v. 6. September 1901, Nr. 137.

[3]) Die Postanweisung bezweckt die Auszahlung eines Geldbetrages durch die Post an eine dritte Person, den Adressaten; der Postauftrag bezweckt die Eincassirung eines Geldbetrages von einer dritten Person für den Auftraggeber. Den Postaufträgen kann das die Forderung begründende Document (Rechnung, Wechsel, Schuldschein u. dergl.) zur Aushändigung an denjenigen, der die Zahlung leisten soll, beigeschlossen werden. Ueber Postsparcassenwesen s. unten unter „Postsparcasse".

[4]) Eine vollständige Zusammenstellung aller geltenden Postvorschriften und Tarifsätze findet man in Kallina's Posttarifen, die jährlich zweimal erscheinen (Wien, Waldheim).

Ad β). Das Briefporto wird, abgesehen von einem Stadtpost- und einem demselben gleichgehaltenen Bestellungsbezirke eines Postamtes über dieselben hinaus ohne Rücksicht auf die Transportstrecke nach einer Gewichtsscala und bei Werthsendungen auch noch nach dem Werthe abgestuft. Die Frankirung soll durch Aufkleben der entsprechenden Marke stattfinden; doch können gewöhnliche Briefe im Umfange des Weltpostvereins auch unfrankirt versendet werden; nach außerhalb desselben besteht in der Regel Frankirungszwang. Doch wird bei Bestellung unfrankirter Briefe eine fixe Zutaxe eingehoben.

Ein besonderer Tarif enthält die Portogebührensätze nach allen Orten des Weltpostvereines.

Das Gesetz vom 2. October 1865, Nr. 108, enthält die Aufzählung der Personen, Behörden und Correspondenzen, denen Portofreiheit zusteht.[1])

Ad γ). Die Recommandation besteht darin, daß der Brief dem Postbeamten übergeben wird, welcher dem Abgeber über den Empfang ein Recepisse ausfertigt. Recommandirte Briefe und Sendungen müssen in der Regel frankirt werden. Für die Recommandation wird eine besondere Gebühr entrichtet.

Der Zweck der Recommandation der Briefe und Sendungen ist die Versicherung derselben gegen Verlust. Denn während die Post für den Verlust gewöhnlicher Briefe und Sendungen keine Haftung übernimmt: verpflichtet sie sich im Falle des Verlustes eines recommandirten Briefes (oder Sendung) zum Ersatze in einem bestimmten Betrage.

Bei allen recommandirten Correspondenzen sowohl im internen als auch im Weltpostvereinsverkehr kann der Absender die Beigabe eines Rückscheines verlangen, auf welchem der Empfänger den Empfang zu bestätigen hat, und welcher Schein (Retour-Recepisse) von der Post dem Absender auf dessen Verlangen gegen Rückgabe des ersten Recepisses ausgehändigt wird. Für solche Retour-Recepisse ist eine weitere Gebühr zu zahlen.

Im amtlichen Verkehr der Behörden unter sich treten Befreiungen von Recommandationsgebühren ein.

Die Postverkehrsgebiete.

§. 92. Mit Rücksicht auf die Postverträge bestehen für Oesterreich sechs verschiedene Postverkehrsgebiete und zwar:

1. Das interne österreichische Postverkehrsgebiet. Insoferne es sich in diesem Gebiete um keine externen Angelegenheiten handelt,

[1]) In erster Linie sind portofrei die Correspondenzen des Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, deren Oberstthofmeisterämter und Secretariate. Ferner ist portofrei alle Amtscorrespondenz der staatlichen Behörden. Der amtliche Charakter solcher Correspondenzen muß auf der Adresse durch die Aufschrift „portofreie Dienstsache" ersichtlich gemacht werden. S. Mayrhofer, I, 714 ff. Kallina's Posttarif.

regelt den Verkehr in diesem Gebiete das österreichische Handelsministerium vollkommen autonom innerhalb der Staatsgesetze.[1])

2. Das österreichisch-ungarische Postverkehrsgebiet, auch internes Wechselverkehrsgebiet genannt, beruht auf dem österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündniß. Kraft desselben kann keine der beiden Reichshälften mit ausländischen Staaten Ponverträge abschließen, die nur für das interne Gebiet einer Reichshälfte zu gelten hätten; die mit fremden Staaten abgeschlossenen Postverträge haben vielmehr für die ganze Monarchie gleich bindende Kraft, involviren daher ebenfalls ein österreichisch-ungarisches Postverkehrsgebiet.

3. Das internationale Wechselverkehrsgebiet, welches aus dem Wechselverkehr Oesterreichs mit dem Auslande mit Ausschluß (Transitirung) Ungarns entsteht.

4. Das Wechselverkehrsgebiet mit Deutschland, welches mit dem am 7. Mai 1872 zu Berlin abgeschlossenen österreichisch-ungarisch-deutschen Postvertrag constituirt wurde. Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich auf den Wechselverkehr zwischen beiden Staaten und auf den Durchgangsverkehr, sofern im Verkehr eines der vertragschließenden Theile mit einem fremden Staate die Gebiete der vertragschließenden Theile berührt werden.

5. Das Weltpostverkehrsgebiet, welches mittelst des am 9. October 1874 zu Bern geschlossenen Weltpostvertrages constituirt, mittelst der später geschlossenen Weltpostvereins-Verträge erweitert, zuletzt mittelst Weltpostvertrages zu Washington (1897) festgesetzt wurde.[2])

---

[1]) Bartl spricht nur von einem internen österreichisch-ungarischen Postverkehrsgebiet. Doch ist es klar, daß es auch ein ausschließliches österreichisches Postverkehrsgebiet gibt, denn nur für dieses gelten die in dem österreichischen Reichsgesetzblatt und in dem österreichischen Postverordnungsblatt kundgemachten Gesetze und Verordnungen. Auch beziehen sich sehr viele Vorschriften, wie z. B. über Uniformirung der Postbeamten, ausschließlich auf Oesterreich.

[2]) Die Bestimmungen des Weltpostvertrages beziehen sich nur auf den Brief-, Postpackete- und Geld-Anweisungsverkehr; auf den Fahrpostverkehr findet dieser Vertrag keine Anwendung; für letzteren gelten daher die zwischen Oesterreich-Ungarn und den einzelnen ausländischen Staaten abgeschlossenen speciellen Post- (und Handels-) Verträge. Der Weltpostvertrag von 1897 ist abgeschlossen worden zwischen Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Hercegovina, Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Föderativ-Republik von Centralamerika, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Kaiserthume China, der Republik Columbien, dem Congostaate, dem Königreiche Corea, der Republik von Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Colonien, der dominicanischen Republik, Egypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Colonien, Frankreich, den französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Colonien, Britisch-Indien, den britischen Colonien von Australasien, Canada, den britischen Colonien in Südafrika, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Hawai, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, dem Oranje-Freistaate, Paraguay, den Niederlanden, den niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Doch sind zu einigen Special-Uebereinkommen, z. B. über Postanweisungen und Postaufträge, einige Staaten (z. B. Rußland) nicht beigetreten.

6. Das sog. Vereins-Auslandsgebiet, d. i. das Postverkehrsgebiet, welches gebildet wird durch den Verkehr Oesterreich-Ungarns mit den außerhalb des Weltpostvereins befindlichen Staaten (Vereins-Auslands-verkehr).

Telegraphen- und Telephonrecht.

§. 93. Als Nachrichtentransportanstalt werden der Telegraph und das Telephon nach den Grundsätzen der Post verwaltet und erzeugen die den Postrechtsverhältnissen analogen Rechtsverhältnisse.[1])

Der Telegraph ist ebenso wie die Post und Eisenbahn eine öffentliche Anstalt; die Benützung desselben steht also Jedermann frei.[2]) Doch kann die Regierung den Telegraphendienst nach Belieben einstellen; Telegraphenämter nach Bedürfniß und Gutdünken eröffnen und aufheben.

Ausgeschlossen von der Beförderung sind nur Depeschen unsittlichen oder staatsgefährlichen Inhalts. Unter Umständen ist das Telegraphenamt berechtigt, den Nachweis der Identität der Person des Absenders zu fordern. Bei der Beförderung der Depeschen haben Staatsdepeschen einen Vorzug.

Die Telegraphenanstalt übernimmt keinerlei Haftung für die durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung möglicherweise entstehenden Nachtheile.

Die Telegramme können in den meisten lebenden europäischen und einigen lebenden orientalischen Sprachen abgefaßt werden. Auch dürfen die Telegramme in „verabredeten" und „geheimen" Sprachen verfaßt, d. h. sie können auch chiffrirt sein. Im europäischen Verkehr wird die Telegraphengebühr, mit einer Grundtaxe und Hinzufügung einer Worttaxe berechnet; im außereuropäischen Verkehr wird nur eine Worttaxe berechnet.

Dem Sprachgebrauche widerstrebende Zusammenziehungen sind nicht gestattet.

Ebenso wie Telegraphenleitungen sind Herstellungen von Telephonanlagen, welche den unmittelbaren Anschluß an ein Staatstelegraphenamt erhalten sollen, auf Ansuchen der Partei gegen festgesetzte Gebühr ausschließlich von der Post- und Telegraphenverwaltung zu besorgen.[3])

---

[1]) Zum ausschließlichen Regal wurde die Telegraphie in Oesterreich erklärt mit Hfkd. v. 25. Jänner 1847. Auf eigenem Grund und Boden ist die Einrichtung von Telegraphen auch zur Verbindung mehrerer Gebäude nicht verboten. Ist aber dabei eine Ueberschreitung öffentlichen Grund und Bodens nöthig, so kann es nicht ohne Bewilligung des Handelsministeriums geschehen und wird diese Bewilligung nur ertheilt gegen Zahlung einer Recognitionsgebühr für die theilweise Ueberlassung eines Staatsregals.

[2]) Diese Benützung kann allerdings nur gemäß den Bestimmungen des Telegraphen-Reglements stattfinden, welches sowohl für den internen wie für den internationalen Verkehr festgesetzt ist in dem Internationalen Telegraphen-Vertrag von St. Petersburg v. 10./22. Juli 1875, Nr. 82 ex 1876. (Revision desselben v. 21. Juni 1890 ist enthalten im Post- und Telegr. Verordn.-Blatt 1891, Nr. 59). Abgedruckt sind diese Bestimmungen auch in dem officiellen „Telegraphen-Tarif".

[3]) Min.-Vdg. v. 7. October 1887, Nr. 116, dazu Nachtrag v. 20. März 1893, Nr. 38.

Die Postbehörden.

§. 94. Das gesammte Post- und Telegraphenwesen untersteht dem k. k. Handelsministerium. Als Landesbehörden für das Post- und Telegraphenwesen sind demselben zehn Post- und Telegraphendirectionen untergeordnet, und zwar: in Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Triest, Zara, Prag, Brünn, Lemberg und Czernowitz.

Der Wirkungskreis dieser Post- und Telegraphendirectionen ist in dem vom 24. Februar 1885 kundgemachten Amtsunterricht bestimmt.[1]) Zur Ueberwachung der Wirksamkeit der Post- und Telegraphendirectionen sind dem Handelsminister unterstellt ein Central-Postinspector und ein Ober-Postinspector. Den Directionen sind untergeordnet die Post- und Telegraphenämter, die Postämter und die Telegraphen-(Telephon-)Stationen.

Nicht die gesammte Postverwaltung wird in unmittelbarer Staatsregie von staatlichen Organen besorgt: vielmehr liegt ein Theil derselben (die Postverwaltung am flachen Lande und in kleinen Orten) in den Händen von Pächtern, die als „Postmeister" auf Grund von Verträgen mit der Postverwaltung einzelne Poststationen zur Besorgung aller Postgeschäfte übernehmen. Es gibt in Folge dessen zwei Kategorien von Postämtern: ärarische und nichtärarische.[2]) Die ersteren sind mit staatlichen Beamten besetzte Aemter; dagegen sind die, die nichtärarischen Postämter verwaltenden Postmeister und Postexpedienten einfach private Unternehmer (gleich den Steuerpächtern) und haben keine amtliche Stellung.

Außer den erwähnten Postanstalten in Oesterreich-Ungarn bestehen noch österreichisch-ungarische Postämter und Postexpeditionen in der europäischen und asiatischen Türkei und im Fürstenthum Liechtenstein.[3])

Im Occupationsgebiete Bosnien-Hercegovina besorgen den Postdienst k. u. k. Militär-Postämter und im Sandschak Novibazar k. u. k. Feldpost-Expposituren. Beide sind der Militär-Post- und Telegraphendirection in Sarajevo untergeordnet, welche dem k. u. k. Reichskriegsministerium in Wien untersteht.

---

[1]) Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt 1884, Nr. 18.

[2]) HMErl. v. 23. August 1880, Nr. 11713.

[3]) Und zwar der Direction in Triest untergeordnet in: Durazzo, Janina, Prevesa, San Giovanni di Medua, Santi-Quasanta und Valone; ein Botschaftspostamt in Constantinopel mit den demselben untergeordneten 24 Postexpeditionen in verschiedenen Städten der europäischen und asiatischen Türkei. Die Post- und Telegraphenanstalt im Fürstenthum Liechtenstein ist der Direction in Innsbruck untergeordnet.

VI. Buch.

Volkswirthschaftsrecht.

§. 95. Der Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen, welche es sowohl dem Einzelnen als auch Genossenschaften und Vereinen ermöglichen, an der Gesammtwirthschaft des Volkes den möglichst wirksamsten Antheil zu nehmen, nennen wir Volkswirthschaftsrecht.

Nach den drei Hauptzweigen der Volkswirthschaft theilt sich das Volkswirthschaftsrecht in a) Landwirthschaftsrecht, b) Gewerbe- und Industrierecht und c) öffentliches Handelsrecht.

Erstes Hauptstück.

Das Landwirthschaftsrecht.

§. 96. Da die landwirthschaftliche Production die Grundlage alles Volkswohlstandes ist, so ist sie auch die Grundbedingung der Macht des Staates. Von jeher war daher die Förderung der Landwirthschaft eine der wichtigsten Angelegenheiten jedes Staates, der nicht etwa durch gänzlichen Mangel an productivem Boden auf andere Lebensbedingungen (Handel) angewiesen war. Von jeher hat sich denn auch der Staat für berechtigt gehalten, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die er zum Zwecke der Förderung der Landwirthschaft für nothwendig erachtete.

Eine der ersten solcher Maßregeln, die fast jeder Staat in den Anfangsstadien seiner Entwickelung ergriffen hat, war der Zwang zur landwirthschaftlichen Arbeit (Sclaverei, Robot, Frohnden). Als fortgeschrittene Cultur und gereiftere Einsicht in volkswirthschaftliche Verhältnisse einen solchen Zwang für überflüssig erscheinen ließen, wurde derselbe aufgegeben, die Landwirthschaft dem freien Betrieb überlassen und die staatliche Förderung derselben auf die Wegräumung überkommener Hindernisse dieses freien Betriebes, sowie die Herstellung *solcher* Hilfsmittel beschränkt, deren Beschaffung die Kräfte der Einzelnen übersteigen.

Das aus dem Zusammentreffen staatlicher Action mit der landwirthschaftlichen Bevölkerung und deren Thätigkeit entstandene Landwirthschaftsrecht hat zum Gegenstande:

a) die Personen, welche die Landwirthschaft betreiben (Landwirthe);
b) das Landwirthschaftsgut als Object landwirthschaftlicher Thätigkeit (Feldgut, Wald, Wasser);
c) die Beziehungen der Grundbesitzer zu dem Grund und Boden und zwar sowohl mit Beziehung auf Erwerb desselben als auch auf Verfügung über denselben, worunter nicht nur Benützung, sondern auch Veräußerung, Theilung und Vererbung zu verstehen ist.

Nach diesen drei Richtungen soll das österreichische Landwirthschaftsrecht hier in Betracht gezogen werden.

Die Landwirthe.

§. 97. Die Landwirthschaft wurde von jeher und wird heutzutage ebenso wie anderwärts auch in Oesterreich-Ungarn betrieben: von Großgrundbesitzern als Unternehmern, von Kleingrundbesitzern oder Bauern, die theils auch Unternehmer, theils selbst Arbeiter sind, endlich von Pächtern, die blos Unternehmer oder auch auf kleinen Besitzungen Unternehmer und zugleich Bauern sein können.

In der Benützung und Bewirthschaftung ihres Grund und Bodens sind Groß- wie Kleingrundbesitzer gleich frei und nur denjenigen Beschränkungen gleicherweise unterworfen, welche sich aus Rücksicht für das Wohl und das Interesse der Gesammtheit ergeben.

Doch war diese wirthschaftliche Verschiedenheit von jeher und ist auch heute noch verbunden mit einer verschiedenen öffentlichen Rechtsstellung. Allerdings ist in dieser Verschiedenheit der Rechtsstellung der Großgrundbesitzer und der Bauern seit den Jahren 1848 und 1849 eine wesentliche Umwandlung erfolgt, indem die früheren Unterthanen zu freien Staatsbürgern erhoben wurden und sodann die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze staatsgrundgesetzlich verbürgt wurde; nichtsdestoweniger äußert sich die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Stellung auch heute noch nach mehreren Richtungen in der verschiedenen öffentlichen Rechtsstellung sowohl der Besitzer wie ihrer Besitzungen. Was die Besitzer anbelangt, so ist die Gränze zwischen diesen beiden Classen der Staatsbürger (Klein- und Großgrundbesitzer) durch die Steuerleistung bestimmt. Diese Gränze ist in den einzelnen Ländern eine verschiedene und schwankt zwischen 50 fl. und 250 fl., so daß in einigen Ländern schon derjenige, der mehr als 50 fl. an Grundsteuern zahlt, als Großgrundbesitzer angesehen wird, während in anderen Ländern hiezu eine Grundsteuerleistung von 250 fl. erforderlich ist.[1]) Der staatsrechtliche Vorrang der Großgrundbesitzer nun besteht darin, daß sie

[1]) Eine Steuerleistung von 250 fl. ist erforderlich in Böhmen, Mähren und Schlesien; von 200 fl. in Niederösterreich; von 100 fl. in den meisten Ländern, u. zw. Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca (II. Wahlbezirk), Istrien, Dalmatien (Zara, Spalato, Ragusa), Galizien und Bukowina; endlich nur 50 fl. sind erforderlich in Tirol (adeliger Grundbesitz!), Görz und Gradisca (I. Wahlbezirk), und Dalmatien (Cattaro).

a) ein unmittelbares Wahlrecht besitzen, während die Kleingrundbesitzer in ihrer Curie nur ein mittelbares Wahlrecht ausüben;

b) verhältnißmäßig zu ihrer Zahl eine stärkere (zahlreichere) Vertretung in die gesetzgebenden Körperschaften entsenden;

c) daß Großgrundbesitzerinnen wahlberechtigt sind, während die Kleingrundbesitzerinnen kein Wahlrecht haben;

d) Großgrundbesitzer können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben, was die Kleingrundbesitzer nicht thun können.[1])

Allerdings sind das Unterschiede, welche mit der constitutionellen Entwickelung des Staates insbesondere des Wahlrechts weichen können.

Die Grundentlastung.

§. 98. Die Umwandlung zwangsweiser Bearbeitung des Bodens in den freien Betrieb der Landwirthschaft ist in Oesterreich mittelst der unter dem Namen der Grundentlastung bekannten administrativ-finanziellen Operation durchgeführt worden, welche mit dem kaiserl. Patent vom 7. September 1848 in Angriff genommen, sodann auf Grundlage desselben und des kaiserl. Patentes von 3. März 1849 zu Ende geführt wurde. Ersteres beseitigte definitiv jedes Unterthänigkeits-, sowie auch jedes schutzobrigkeitliche Verhältniß zwischen Bauern und Großgrundbesitzern. Die von letzteren bis dahin geübte Civil- und Strafgerichtsbarkeit sowohl als auch politische Verwaltung wurde den neu errichteten Gerichts- und Administrativbehörden übertragen; jeder Unterschied zwischen Dominical- und Rusticalgründen wurde aufgehoben und zugleich erklärt, daß alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, auf dem unterthänigen Grunde lastenden Servituten, Giebigkeiten, Leistungen (Zehent-, Schutz-, Vogt-, Wein- und Bergherrlichkeit), sowie alle aus Anlaß der Besitzänderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu entrichtenden Gebühren (Laudemien und Mortuarien) aufzuhören haben.[2])

Für einige dieser aufgehobenen Lasten sollte eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht. Die Beantwortung der Frage, für welche Giebigkeiten und Leistungen den Bezugsberechtigten eine Entschädigung zu Theil werden solle, sowie die erforderliche Bestimmung über die Art und Weise der Aufhebung und Regulirung der in Frage stehenden Rechte (die Durchführung der Grundentlastung) wurde eigenen

---

[1]) Vergl. Habermann (Dr. Georg): Studien über Agrargesetzgebung. Wien 1872. Mit Bezug auf das Wahlrecht heißt es da (S. 35): „Was der Bauersmann in dieser Beziehung zu wenig, hat der Edelmann zu viel; fast scheint es, als ob der Vorzug des Einen die Zurücksetzung des Anderen bedingt."

[2]) Habermann a. a. O. hebt die segensreichen Folgen der Grundentlastung hervor. „Der Aufschwung der Landwirthschaft datirt aus einer Zeit, wo sie eine freie Beschäftigung, der Intelligenz und freien Mitwerbung anheim gegeben wurde." So schrieb man noch im Jahre 1872. Seither stellte sich die Nothwendigkeit heraus, gegen die „Ausschreitungen" dieser Freiheit anzukämpfen. S. unten S. 421 bis 426.

Organen übertragen, die ausschließlich zu diesem Zwecke in's Leben gerufen und mit den entsprechenden Instructionen versehen wurden. Hierüber erflossen in Ausführung des Patentes vom 4. März 1849 für jedes einzelne Kronland nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen die geeigneten Ministerialverfügungen.[1])

In jedem Kronlande wurden Landes- und Bezirkscommissionen zur Durchführung der Grundentlastung ernannt; die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen war dem Ministerium vorbehalten. Als unentgeltlich aufzuhebende Giebigkeiten und Leistungen wurden bezeichnet:

a) alle Rechte und Bezüge, welche aus dem persönlichen Unterthanenverbande und dem Schutzverhältnisse entsprangen, als Robot, Robotgelder, Waisen-Hofdienste, Spinnschuldigkeiten, verschiedene „Zinse", endlich das Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufsrecht der Grundobrigkeiten;

b) ferner wurden ohne Entgelt aufgehoben alle aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte hervorgegangenen Bezüge (grundherrliches und bürgerliches Abfahrtsgeld u. dergl.);

c) der Bier- und Branntweinzwang, d. i. die Verpflichtung, diese Getränke von den ehemaligen Propinationsberechtigten oder an ihre Stelle getretenen Besitzern des Bier- und Branntweinregals abzunehmen, unbeschadet der durch privatrechtliche Verträge begründeten ähnlichen Verpflichtungen und Rechte; sowie der Weinzwang dort, wo er bestanden hat;[2])

d) das ausschließliche Recht der böhmischen Obrigkeiten auf gefundene Granaten;

e) alle Jagdvorrechte der Obrigkeiten u. s. w.

Entgeltlich sollten dagegen aufgehoben (also abgelöst) werden:

a) Holzungs- und Weiderechte sowie ähnliche Servituten;

b) alle wechselseitigen aus emphiteutischen Verträgen herrührenden Leistungen;

c) alle Giebigkeiten für Kirchen, Schulen, Pfarren und für Gemeindezwecke.

Dagegen entfielen aber auch für die Obrigkeiten alle aus den früheren

---

[1]) Für Oesterreich unter der Enns v. 13. Februar 1850, Nr. 14 LGB., — für Oesterreich ob der Enns und für Salzburg v. 4. October 1849, — für Steiermark, dann für Kärnten und Krain v. 12. September 1849, — für Istrien v. 17. September 1849, — für Tirol und Vorarlberg v. 17. August 1849, — für Böhmen v. 27. Juni 1849, — für Mähren v. 27. Juni 1849, — für Schlesien v. 11. Juli 1849, — für Galizien v. 15. August 1849 und v. 15. August 1850.

[2]) Doch wurde durch die Grundentlastungsgesetze das den ehemaligen Dominien in Böhmen, Mähren, Galizien und der Bukowina aus der Landesverfassung zustehende Propinationsrecht, d. i. das ausschließende Erzeugungs- und Ausschanksrecht geistiger Getränke (Branntwein, Bier), nicht berührt. (Min.-Erl. v. 10. Juli 1849.) Nur die früher hie und da bestandenen Verpflichtungen, von den Propinationsberechtigten gewisse Quantitäten geistiger Getränke zu kaufen, entfiel ohne Entschädigung. Ueber Propinationsrecht vergl. oben S. 320 und die Schrift von Victor Korn: Das Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina. Wien 1889.

Schutzverhältnissen ihren Unterthanen gegenüber entsprechenden Pflichten und Lasten. —

Selbstverständlich hatten die Ablösungsgesetze keine Anwendung auf zeitliche Grund-, Pacht- und Grundbestandverträge.

Die constituirten Landescommissionen forderten nun durch Edicte alle betheiligten Parteien zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf; diese Anmeldungen wurden den Bezirkscommissionen behufs Durchführung der Verhandlungen mitgetheilt; Ansprüche und Verhältnisse, über welche keine gütliche Ausgleichung erzielt werden konnte, wurden auf den Rechtsweg gewiesen.

Der Werth der ablösbaren Schuldigkeit wurde nach den örtlichen Durchschnittspreisen berechnet — worüber eingehende Bestimmungen erflossen.

Von dem ermittelten Werthe der Leistungen wurde der Werth der Gegenleistungen der Obrigkeiten in Abzug gebracht — doch sollte in keinem Falle, auch wenn sich ein Ueberschuß der letzteren herausstellen sollte, eine Vergütung für dieselben stattfinden.

Von dem ermittelten Werthe wurde ein Drittheil als von den Berechtigten für Steuer, Einbringungskosten u. dergl. aufzuwendender Betrag in Abzug gebracht und die verbleibenden zwei Drittheile als Grundlage der Entschädigung genommen. Die Last dieser Entschädigung wurde zu einer Hälfte den früher Verpflichteten (also den gewesenen Unterthanen), zur anderen Hälfte dem Kronlande eventuell dem Staatsschatze auferlegt.

Die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente wurde in 20fachem Anschlage zum Capitale erhoben und als eine auf dem entlasteten Grunde mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten zu Gunsten der zu diesem Zwecke geschaffenen Grundentlastungscassen haftende Forderung behandelt.

Die Verpflichteten hatten die Entschädigungsrente bei den Steuercassen zugleich mit den Steuern in $^1/_4$ jährigen Raten zu entrichten.

Die Durchführung der Grundentlastung in allen nichtungarischen Ländern dauerte zehn Jahre.

Nachdem die Grundentlastungscommissionen die Summe der Forderungen jedes einzelnen Bezugsberechtigten, sowie die Beiträge, welche zur Tilgung desselben die Verpflichteten selbst, das Kronland und der Staat zu leisten hatten, ermittelten: traten die schon mit dem kaiserl. Patent vom 25. September 1850 in Aussicht gestellten und in den Jahren 1851 bis 1853 in's Leben gerufenen Grundentlastungsfonds in Action, um diese gegenseitigen Ablösungsleistungen und Empfänge zu vermitteln. Diese Fonde standen unter der Verwaltung eigener Directionen in jedem Kronlande. Das Ablösungsgeschäft wurde durch Schaffung von Grundentlastungsobligationen vollzogen, welche von dem Grundentlastungsfonds an die Berechtigten an Zahlungsstatt hinausgegeben wurden. Diese Obligationen, welche alle Vorzüge der Staatspapiere genossen, waren im Verlaufe von 40 Jahren amortisirbar, indem dieselben nach Maßgabe der einfließenden Zahlungen der Verpflichteten zur Einlösung gelangten — mittlerweile aber verzinslich waren.

Nach einem im Jahre 1857 veröffentlichten amtlichen Berichte über die Resultate der Grundentlastungsarbeiten (wobei die Bukowina und die ungar. Länder noch nicht einbezogen waren) belief sich bis Ende Februar 1857 die Zahl der angemeldeten Berechtigten auf 58,975, die der Verpflichteten auf 2,872,200; das an die ersteren zu zahlende Entlastungscapital wurde damals mit 292,884,625 fl. ausgemittelt, wobei die Kosten der Liquidirungsoperation sich auf 3,908,594 fl. beliefen.

Ende der achtziger Jahre, nachdem die ganze Grundentlastungsoperation größtentheils durchgeführt war, wurde die an die früheren Grundherren ausgezahlte (zum Theil noch zu zahlende) Summe auf 520 Millionen Gulden berechnet, (wovon auf Ungarn sammt Nebenländern 232 Millionen entfielen).[1])

Mit Ende des Jahres 1893 berechnete man das an die früher Berechtigten gezahlte Grundentlastungscapital für die österreichischen Länder allein mit über 304,500,000 fl. Damit waren noch nicht alle ermittelten Entschädigungen bezahlt; der Rest, den die Länder noch schuldeten, belief sich noch auf 65,700,000 fl. Bis Ende 1895 wurde Alles bezahlt, also rund eine Summe von 370 Millionen Gulden blos in den österr. Ländern.

Nicht einbezogen in obige Ablösungsoperation wurden Wasserbezugsrechte, das Propinationsrecht in den slavischen Kronländern (s. ob. S. 320), endlich die Holzungs- und Weiderechte, wie auch die Servitutsrechte zwischen Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen in Galizien, Krakau und der Bukowina. Die Regelung resp. Ablösung dieser Rechte wurde einer folgenden Zeit überlassen. (Kaiserl. Patent v. 5. Juli 1853.)

Für die ungarischen Länder wurden den dortigen abweichenden Verhältnissen angepaßte Gesetze und Verordnungen erlassen, so die kaiserl. Patente vom 2. März 1853 und 21. Juni 1854.

Nach diesen Patenten entfielen in Folge der Aufhebung des Urbarialverbandes und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit alle aus diesen entspringenden und abgeleiteten Rechte und Verpflichtungen und wurde den früheren Unterthanen das freie Eigenthums- und Verfügungsrecht über die von ihnen besessenen Urbarialgründe zugesprochen. Die Berechtigten erhielten dafür eine Entschädigung aus Landesmitteln, welche durch Steuerzuschläge aufgebracht wurden, aus denen man Entlastungsfonds wie in Oesterreich bildete. (Kaiserl. Patente v. 16. Jänner 1854 und 1. Jänner 1856.)

Bestiftungszwang und Freitheilbarkeit.

§. 99. Da auch in jedem gemeinschaftlichen Besitze eine Beschränkung der freien Verfügung über Grund und Boden liegt, so war es eine Folge des angenommenen Grundsatzes wirthschaftlicher Freiheit, daß der Staat seine Hilfe all' und jeder Aufhebung solcher Gemeinschaften angedeihen

[1]) Marchet: Rückblick auf die Entwickelung der österreichischen Agrarverwaltung (1889), S. 17.

ließ und alle Separationen, Gemeinheitstheilungen förderte. In erster Linie richtete sich die bezügliche Thätigkeit der Staatsgewalt auf die von Alters her üblichen gemeinschaftlichen Gemeindeweiden, welche einem Fortschritt rationeller Landwirthschaft hinderlich im Wege standen, deren Auftheilung daher gefördert wurde,[1]) wie auch auf die Regulirung und Ablösung aller Weide- und anderer landwirthschaftlichen Nutzungsrechte an fremdem Grund und Boden. Behufs Durchführung der letzteren erfloß das Patent vom 5. Juli 1853 und sodann das Gesetz vom 7. Juni 1883.

Ferner wurde der früher bestehende „Bestiftungszwang", d. h. das Verbot der Theilung der Bauerngüter im Erbgange aufgehoben und zwar mittelst Landesgesetzen in den Jahren 1868 und 1869 in den Ländern Böhmen, Bukowina, Galizien, Kärnten, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Steiermark und Vorarlberg. (In Dalmatien, im Küstenlande, in Krain und im ital. Theile von Tirol hatten keine solchen Beschränkungen bestanden; in Deutsch-Tirol dagegen wurden die mit Hfd. v. 9. October 1795 bezüglich der Bauerngüter festgesetzten Beschränkungen der Theilbarkeit aufrecht erhalten.)

Diese freiheitliche Entwickelung der Agrarverfassung hat wohl im Allgemeinen die landwirthschaftliche Production Oesterreich-Ungarns gesteigert, da dem Großgrundbesitze durch die Grundentlastungsentschädigung ein bedeutendes Capital zugeführt wurde, welches derselbe zu landwirthschaftlichen Investitionen und Meliorationen verwenden konnte: dagegen stellten sich die von der freiheitlichen Doctrin verkündeten segensreichen Früchte dieser Entwickelung für den Bauernstand mit nichten ein. Die neuen theilweise aus der Grundentlastung auf denselben überwälzten Steuern drückten denselben schwer; die Freiheit, auf seinen Grund und Boden nach Belieben Schulden zu contrahiren, ward ihm verderblich; ebenso die Freiheit, das ihm knapp zugemessene Grundeigenthum nach Belieben zerstückeln und veräußern zu dürfen. Es dauerte nicht lange und ein Niedergang des Bauernstandes, eine landwirthschaftliche Noth stellte sich ein und an die Gesetzgebung trat wieder die Aufgabe heran, einem immer weiteren Verfall des Kleingrundbesitzes vorzubeugen.

Vorerst dachte man demselben durch gewisse Palliativmittel ohne Verletzung der freiheitlichen Grundsätze beikommen zu können. Solche Mittel waren: Creditinstitute für die kleinen Landwirthe und Commassationsgesetze. Die Wirkung der ersteren war keine segensreiche (z. B. die Rusticalbank in Galizien in den ersten 1870er Jahren), der

---

[1]) Die ersten dießbezüglichen Bestrebungen datiren aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Das Patent v. 5. November 1786 verfügt eine Vermessung und Auftheilung der Gemeindeweiden und Hutungen; eine Ausnahme wird nur für Alpenweiden gestattet. Die Patente vom 26. März 1769 und 17. April 1784 erkennen denjenigen, welche Gemeindeweiden zu nutzbarer Cultur bringen werden, 30jährige Zehentbefreiung zu. Das Patent vom 14. März 1775 schreibt die Art und Weise vor, wie bei solchen Theilungen vorgegangen werden solle; auch die Hofdecrete vom 14. October 1808 und 26. December 1811 beschäftigen sich damit.

freie kleine Grundbesitz kam nur noch mehr in Abhängigkeit vom Capital (Sparcassen), und die Zahl der executiven Feilbietungen stieg in erschreckender Weise.

Nun versuchte es der Gesetzgeber mit Commassationsgesetzen.

Commassation.

§. 100. Zu den Ursachen des Niederganges der kleinen Landwirthschaft gehörte auch unstreitig die Gemenglage der Ackerparcellen; eine zweckmäßige Zusammenlegung (Commassation) derselben, welche dem Landwirth viel Arbeit und Geld erspart, sollte der landwirthschaftlichen Noth steuern.[1])

Zu diesem Zwecke gestattet das Reichsgesetz vom 7. Juni 1883, Nr. 92, daß landwirthschaftliche Grundstücke eines bestimmten Gebietes behufs erfolgreicherer Bewirthschaftung unter behördlicher Mitwirkung der Zusammenlegung unterzogen werden können (§. 1).

Solche Zusammenlegungen werden von eigens zu diesem Zwecke gebildeten Local- und Landescommissionen durchgeführt, über welche als höchste Instanz eine Ministerialcommission im Ackerbauministerium fungirt (§. 6). Zum Zwecke der Erleichterung dieser Operationen wird das Verfahren dabei gebührenfrei erklärt und auch im Uebrigen sehr vereinfacht und von allen im ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sonst üblichen Beschränkungen befreit. Dieß bezieht sich insbesondere auf die sonst vorgeschriebene Rücksichtnahme auf Rechte dritter Personen; sind solche Rechte auf einem abgefundenen Grundstücke versichert, so werden sie gebührenfrei auf das Abfindungsstück übertragen. Kommen bei solchen Zusammenlegungen Parteistreitigkeiten vor, so werden dieselben von der Landescommission, eventuell im Berufungswege von der Ministerialcommission entschieden.

Die endgiltigen Erkenntnisse dieser Behörden, sowie die von denselben genehmigten Vergleiche haben die Rechtswirksamkeit gerichtlicher respective politischer Erkenntnisse oder Vergleiche und sind gleich diesen von den ordentlichen Behörden zu vollstrecken. Bei den auf Grund dieser Urkunden vorzunehmenden Eintragungen in die öffentlichen Bücher findet eine Einvernehmung dritter Personen, für welche dingliche Rechte haften, nicht statt (§. 11).

Die Vorarbeiten für eine Zusammenlegung, sowie der Zusammenlegungsplan können entweder unter Leitung eines Localcommissärs oder ohne diesen durch einen oder mehrere Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke zu Stande kommen. Dieser Plan muß enthalten: die Bewerthung der in Betracht kommenden Grundstücke und

---

[1]) S. Carl Peyrer's einschlägige Schriften: Die Arrondirung des Grundbesitzes. Wien 1869. Die Zusammenlegung der Grundstücke, die Regelung der Gemeingründe und die Ablösung der Forstservituten in Deutschland und Oesterreich. Wien 1873. Die Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse. Wien 1877.

Rechte; die Bezeichnung derselben als abzufindende oder Abfindungsgrundstücke, endlich die Angabe jener gemeinschaftlichen Anlagen, welche zur wirthschaftlichen Benützbarkeit der Abfindungsgrundstücke nothwendig sind (§. 27).

Die wichtigste Bestimmung des ganzen Gesetzes enthält der §. 28, welcher besagt, daß, wenn mindestens die Hälfte der Eigenthümer der zu einem Zusammenlegungsgebiete gehörigen landwirthschaftlichen Grundstücke behufs Zusammenlegung derselben sich einigen, die Landescommission die Zusammenlegung in Angriff zu nehmen hat. Somit ist der Grundsatz der zwangsweisen Durchführung der Zusammenlegung gegenüber einer widerstrebenden Minderheit vom Gesetze sanctionirt, worin allerdings die einzige Gewähr der Durchführung dieser gemeinnützigen Operationen liegt; denn mit der doctrinären Respectirung der Unverletzlichkeit des Privateigenthumsrechts würden sich Commassationen kaum je durchführen lassen.

Dabei wird in diesem Gesetze die Selbstbestimmung der Staatsbürger nicht nur in weitestem Maße gewahrt, sondern mächtig angeregt und gefördert, indem es den Eigenthümern der zusammenzulegenden Grundstücke freigestellt wird, die ganze Zusammenlegungsoperation ohne Mitwirkung eines Localcommissärs, also außeramtlich durchzuführen (§. 31). Allerdings ist auch für diese außeramtliche Durchführung das Verfahren im Gesetze festgestellt (§§. 32 ff.).

Eine gleiche Tendenz verfolgt das gleichzeitig (Nr. 94) erlassene Gesetz betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, endlich das gleichzeitige Gesetz (Nr. 93) betreffend die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung von Waldgränzen. Beide diese Gesetze treffen Bestimmungen behufs Erleichterung der Bewirthschaftung ländlicher Besitzungen, indem sie alle agrarischen Operationen zum Zwecke der Aufhebung lästiger Gemeinschaftlichkeit und Wegräumung von Hindernissen der Bewirthschaftung begünstigen, beziehungsweise dieselben von den bei solchen Transactionen üblichen Gebühren und Formalitäten befreien.

Die Ausführung dieser Gesetze war von der Erlassung ergänzender Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung abhängig gemacht, indem es den Landesgesetzgebungen überlassen blieb, zu bestimmen, was als ein „landwirthschaftliches Grundstück", sowie als ein „Gebiet" im Sinne dieser Reichsgesetze anzusehen ist; ferner welche Grundstücke dieser Art ihrer besonderen Eigenschaften wegen nur mit Zustimmung des Eigenthümers der Zusammenlegung unterzogen oder selbst gegen den Willen des Eigenthümers hievon ausgeschlossen werden dürfen. Auch das bei Vornahme der Vorarbeiten, dann bei Aufstellung des Zusammenlegungsplanes zu beobachtende Verfahren u. dergl. hatte die Landesgesetzgebung zu bestimmen.[1])

[1]) Die bezüglichen Landesgesetze sind bisher nur in Mähren (13. Febr. 1884), Ober-Oesterreich (3. Juni 1886), Schlesien (28. Dec. 1887), Kärnten (5. Juli

Das neue Höferecht.

§. 101. Da auch die auf Grund der Zusammenlegungsgesetze hie und da in den einzelnen Ländern vorgenommenen Operationen die Noth des Bauernstandes nicht zu bannen vermochten, der größte Theil der Landtage aber die nöthigen Landesgesetze zur Durchführung obiger Reichsgesetze gar nicht beschloß: versuchte es der Gesetzgeber im Jahre 1889 mit einer theilweisen Rückkehr zu dem alten Bestiftungszwange.[1]) Da die Noth des Bauernstandes hauptsächlich in Folge von Verschuldungen sich einstellte, welche zu immer weiteren Zerstückelungen des kleinen Grundbesitzes zwangen: so lag es nahe, diesem Uebelstande durch Wiedereinführung von Erbgütern, die im Erbgange als untheilbar auf den gesetzlichen „Anerben" zu übergehen hätten, zu begegnen.

Zu diesem Zwecke wurde das Gesetz vom 1. April 1889, Nr. 52, erlassen, womit für landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe besondere Erbtheilungsvorschriften für den Fall gelten sollen, wenn entweder die gesetzliche Erbfolge eintritt oder der Erblasser einen der gesetzlichen Erben als Uebernehmer bestimmt. Im Uebrigen beschränkt das Gesetz das Verfügungsrecht des Eigenthümers über sein Besitzthum, weder unter Lebenden noch von Todeswegen, keinesfalls. Tritt aber einmal die gesetzliche Erbfolge ein, und geht das Nachlaßvermögen des Eigenthümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zubehör nur einer Person, dem Uebernehmer (Anerben), zufallen. Der Werth des Hofes wird nach billigem Ermessen, so daß der Uebernehmer wohl bestehen kann, bestimmt (§. 7). Können die Parteien über die Art der Auszahlung sich nicht einigen, so entscheidet das Gericht (§. 9).

Aber auch dieses Reichsgesetz kann, gleich den obigen Landesculturgesetzen, erst nach Erlassung der bezüglichen Landesgesetze in's Leben treten, da eine große Anzahl von Bestimmungen, ohne welche die Anwendung des Gesetzes unmöglich ist, den Landesgesetzgebungen überlassen ist. So hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, welche Höfe im Sinne

---

1885, 22. Febr. 1890 und 14. Febr. 1891), Krain (26. Oct. 1887) und Salzburg (11. Oct. 1892) erflossen. Und zwar haben die Landtage dieser Länder zu jedem der drei obigen Reichsgesetze ein bezügliches Landesgesetz beschlossen. Bezüglich Dalmatiens ist noch vor obigen Reichsgesetzen das Reichsgesetz vom 27. Mai 1876, Nr. 115, betreffend die Auftheilung culturfähiger Gemeindegründe, erflossen.

[1]) Carl Peyrer (Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht. Wien 1884) befürwortete die Einführung der „Erbgüter" (Heimstättensystems); ebenso Lorenz Stein in der Schrift: Bauerngut und Hufenrecht. Stuttgart 1882.

Auch v. Miaskowski trat für die Schaffung eines Anerbenrechtes ein (Die Grundeigenthumsvertheilung und Erbrechtsreform in Deutschland. Referat f. den Verein für Socialpolitik 1882). „Hier, wo man den Bogen der Freihandelsdoctrin auf dem Gebiet der Agrargesetzgebung am stärksten gespannt hatte, sollte die Reaction gegen ihre Ausschreitungen aber auch am früheften eintreten", heißt es da. Als Zweck des Anerbenrechtes stellt Miaskowski mit Recht den Schutz „der grundbesitzenden Familien in ihrem Besitz gegenüber dem Andrängen des beweglichen Capitals" hin.

des Gesetzes als mittlerer Größe anzusehen seien, was als Zubehör des Hofes anzusehen sei (§. 2) u. s. w. Bisher sind die bezüglichen Landesgesetze nicht erschienen und so ist auch hier die reichsräthliche Gesetzgebung vor der Hand ganz erfolglos geblieben.

Feldschutz.

§. 102. Zum Schutze des Feldgutes erfloß die Min.-Verordnung vom 20. Jänner 1860, Nr. 28.

Dieselbe erklärt als Feldgut alle Gegenstände, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhange stehen; also nicht nur die wie immer gearteten Grundstücke selbst, sondern auch Feldhütten, Zäune, Hecken, Feldwege, Stege, Brunnen u. s. w.

Um nun die Bewachung dieses Feldgutes zu erleichtern, ward das Institut beeideter Feldhüter in's Leben gerufen und ein besonderes Verfahren über Feldfrevel festgesetzt. Und zwar wurde sowohl Gemeinden wie Gutsgebietsvorständen gestattet, geeignete Personen (Feldhüter, Flurwächter) auf den Feldschutzdienst zu beeiden, wonach dieselben als öffentliche Wache anzusehen sind und in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zustehen, genießen. Das Feldschutzpersonale trägt im Dienste ein erkennbares Abzeichen; auch ist es befugt, ein Seitengewehr zu tragen und davon im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch zu machen. Die amtliche Stellung desselben wurde mit Gesetz vom 16. Juni 1872, Nr. 84, noch näher präcisirt. Darnach darf der Flurwächter (Wachmann), wenn er in Ausübung seines Dienstes handelt und hiebei das vorgeschriebene Dienstkleid (oder Abzeichen) trägt, unter gewissen Bedingungen auch Verhaftungen vornehmen (§. 3).

Den auf frischer That betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden Gegenstände, sowie auch die allfälligen, zur Verübung der Feldfrevel dienenden Werkzeuge confiscirt werden (§. 5). Eine solche Confiscation ist auch außer dem Falle der Betretung auf frischer That bei dringendem Verdachte gestattet (§. 6). Doch hat der Wachmann die so angehaltenen Personen[1]) und confiscirten Sachen sofort der berufenen Behörde zu übergeben (§. 7).

Dieses Reichsgesetz über Feldschutz und Feldschutzpersonale ist in den einzelnen Kronländern durch Landesgesetze ergänzt, welche sowohl die Begriffe Feldgut, Feldfrevel näher präcisiren, als auch die Strafbestimmungen für die speciellen Uebertretungen der Feldschutzgesetze festsetzen.[2])

---

[1]) In Ansehung der in Verwahrung genommenen Personen darf die im §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862, Nr. 87, zur Ablieferung an die für das weitere Verfahren zuständige Behörde bestimmte Frist von achtundvierzig Stunden in keinem Falle überschritten werden.

[2]) Für Böhmen vom 12. October 1875; Bukowina vom 5. August 1875; Galizien vom 17. Juli 1876; Görz, Gradisca vom 18. März 1876; Istrien vom

Fischereirecht.

§. 103. Die Fischerei in Binnengewässern war früher in Oesterreich theils auf Grund des §. 382 abGB. freigegeben, theils ein Vorrecht der Grundherrschaften. Ersteres erwies sich als für die Fischzucht schädlich; es hatte eine merkliche Abnahme der Fischausbeute in den Binnenwässern zur Folge.

Das Vorrecht der Grundherrschaften aber gerieth da, wo es auf fremdem Grund und Boden betrieben wurde, mit den im Jahre 1848 und 1849 proclamirten Grundsätzen der Bodenbefreiung und Ablösung der Grundlasten in Widerspruch und mußte theilweise abgeschafft werden.[1]) Dagegen blieben ausschließliche, auf Privatrechtstiteln beruhende Fischereirechte in Kraft.

Die Rücksicht auf die Förderung der Fischzucht erforderte gebieterisch eine Regelung des gesammten Fischereirechtes. Andere Staaten, so z. B. Preußen, gingen in den 70er Jahren mit solchen Regelungen voran. Das preußische Fischereigesetz von 1874 enthielt Bestimmungen, welche den Zweck hatten, die der Fischbrut schädliche Verunreinigung des Wassers und Art und Weise des Fanges zu beseitigen. Auch wurde die Freiheit des Fischfanges aufgehoben und das Fischereirecht den Gemeinden zuerkannt, welche die Erlaubniß zum Fischfange zu ertheilen haben (Fischkarten). Diesem Beispiele folgte im Großen und Ganzen auch die österreichische Gesetzgebung.

Das Gesetz vom 25. April 1885, Nr. 58, erklärt das freie Fischfangsrecht für aufgehoben (§. 1). In künstlichen Wasseranlagen steht das Recht des Fischfanges nur den Besitzern zu; in natürlichen denjenigen, denen es die Landesgesetze einräumen. Zu Gunsten der Fischzucht gestattet das Gesetz den Fischern in Ausübung der Fischerei sogar das Betreten fremder offener Uferstrecken. Auf Grundlage dieses Reichsgesetzes haben sodann einige Landtage Fischereiordnungen erlassen.[2]).

---

28. Mai 1876; Kärnten vom 28. März 1875; Krain vom 17. Jänner 1875; Mähren vom 13. Jänner 1875; Schlesien vom 30. Juni 1875; Vorarlberg vom 28. März 1875; Dalmatien vom 13. Februar 1882; Triest vom 20. März 1882 (Mayrhofer VI, 129). Manz B. VIII. Zum Feldschutz gehören auch die Gesetze gegen Raupenschäden und die Vogelschutzgesetze (Verwaltungslehre, S. 342—343, Manz B. XXV), endlich die Gesetze gegen die Reblaus (Phylloxera) vom 3. April 1875 und 27. Juni 1885, Nr. 3 ex 1886.

[1]) Man war darüber nicht einig, ob die Grundsätze der Grundentlastung sich auch auf die Ablösung der Fischereirechte beziehen. In Böhmen, Mähren und Schlesien scheint die Regierung ursprünglich (Min.-Vdg. v. 27. Juni und 11. Juli 1849) für die Ablösung gewesen zu sein; im Jahre 1852 kam die Regierung von dieser Ansicht zurück, verwies diejenigen, welche aus ihrem Eigenthume am Wasserbette ihr Recht zur Fischerei ableiteten, auf den Rechtsweg und erklärte in den anderen Ländern den vormärzlichen status quo als wiederhergestellt (Min.-Vdg. v. 31. Jän. 1852, Z. 460). Dieser status quo ante beruhte aber in einigen österreichischen Ländern theilweise noch auf Gesetzen aus dem 16. Jahrhundert, wie z. B. der Fischereiordnung Rudolf's II. aus dem Jahre 1583; dem Titel X des Tractatus de juribus incorporalibus, ferner auf Fischereiordnungen Carl's VI. (1720 und 1728) und Maria Thresia's 1771.

[2]) Sowohl das Reichsgesetz mit dem Mot.-Ber. der Regierung, wie auch

Diese enthalten die Beschränkungen, denen die Fischereiberechtigten im Interesse der Fischzucht unterworfen sind; dahin gehören die Bestimmungen über die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen; über die Beschaffenheit der Netze und Garne (über die Weite der Maschen u. dergl.) behufs Schonung der jungen Brut; endlich Verbote, die Fische durch explodirende Stoffe (Dynamit) oder Gifte zu tödten.

Alle obigen Gesetze und Fischereiordnungen gelten nur für die Binnengewässer; für die Seefischerei gilt gegenwärtig die Min.-Vdg. vom 5. December 1884, Nr. 188. Dieselbe bestätigt das alte Recht der Küstenbewohner nach der Bestimmung der Seefischerei-Verordnung vom 6. Mai 1835, innerhalb einer Seemeile von der Küste den Fischfang zu betreiben. Den Küstengemeinden ist es nicht gestattet, diese Fischerei zu verpachten. Dagegen können die Seebehörden auch andere Personen als die Angehörigen der Küstengemeinde zur Seefischerei in dem erwähnten Küstenstriche zulassen. Doch fällt die dafür einzuhebende Taxe der betreffenden Küstengemeinde zu. Auch können die Seebehörden trotz des Vorbehaltes der Fischerei für die Küstenbewohner aus volkswirthschaftlichen oder anderen Rücksichten innerhalb des vorbehaltenen Küstenwassers einzelnen, auch nicht zur Küstengemeinde gehörigen Personen Bewilligung zur Anlage von Fischzucht-Anstalten ertheilen. Die Küstenbewohner müssen sich in Folge dessen gewisse, ihnen in der Ausübung der Fischerei auferlegte Beschränkungen gefallen lassen.

Zur Förderung der Fischzucht und Erhaltung der Fischbrut ist das Fischen und Feilhalten von Laich und Fischbrut verboten; Ausnahmen werden nur für wissenschaftliche und Zuchtzwecke gestattet. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Schonzeit der einzelnen Fischgattungen. Aufsichtsbehörden sind bezüglich der Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes die Hafen- und Seesanitätscapitanate.

Wasserrecht.

§. 104. Das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, Nr. 93, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes, ordnet die für die Landwirthschaft relevanten, aus dem Vorhandensein der Gewässer sich ergebenden Verhältnisse.

Darnach sind Flüsse und Ströme von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit

---

die erlassenen Landes-Fischereigesetze bei Manz B. XXV. Vergl. auch Mayrhofer V, 428.

Solche Landes-Fischereigesetze auf Grund obigen Reichsgesetzes sind bisher geschaffen worden in acht Ländern, und zwar: Galizien, Görz-Gradisca, Krain, Mähren, Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg und Vorarlberg. Daher ist auch nur in diesen Ländern das Reichs-Fischereigesetz in Wirksamkeit getreten. In den übrigen Ländern nämlich: Böhmen, Bukowina, Kärnten, Schlesien, Steiermark und Tirol, wo solche Landesgesetze nicht beschlossen wurden, beruhen daher die Bestimmungen über Fischerei nicht auf obigem Reichsgesetze, sondern noch immer auf älteren Landesgesetzen und einschlägigen Polizeivorschriften.

ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört (§. 2). Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken dieser Gewässer sind öffentliches Gut, insoweit gesetzliche Bestimmungen oder besondere Privatrechtstitel die Oeffentlichkeit nicht ausschließen (§. 3). Jedoch gehören dem Grundbesitzer folgende Gewässer:

a) das unterirdische und auf seinem Grunde zu Tage quellende Wasser (mit Ausnahme der Salzquellen, die dem Salzmonopol unterliegen);

b) das aus atmosphärischen Niederschlägen auf seinem Grunde sich sammelnde;

c) Brunnen-, Teich- und Cisternen-Wasser und was daraus fließt und dazu gehört.

Privatbäche und fließende Privatgewässer sind Zubehör des Grundes; eignen sie sich aber zur Schiffahrt, so können sie als öffentliches Gut erklärt werden (§. 6).

Die Oeffentlichkeit der Gewässer bezieht sich auch insoferne auf die Ufer, als die Besitzer derselben das Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen und die Benützung der Leinpfade gestatten müssen. Nur unter gewissen Bedingungen können sie dafür Entschädigung fordern (§. 8). Auch die Benützung der Privatgewässer ist gewissen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterworfen. Die Verunreinigung derselben oder der Rückstau sind, wenn daraus für fremde Grundstücke Nachtheil erwächst, verboten (§. 10). Kein Grundeigenthümer darf den natürlichen Abfluß der Gewässer zum Schaden eines oberen oder unteren Nachbarn ändern (§. 11).

Auch ohne Enteignung nach §. 365 abGB. kann die politische Behörde bei fließenden Privatgewässern den Eigenthümer verhalten, dasselbe anderen zur Verwendung (gegen angemessene Entschädigung) zu überlassen, eventuell anderen eine Servitut einzuräumen, damit anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Doch kann der Grundbesitzer verlangen, daß ihm das fragliche Grundstück, das zu dieser Leitung nöthig ist, gegen angemessene Entschädigung abgekauft werde. — Ortschaften und Gemeinden haben zum Zwecke ihrer Wasserversorgung das Enteignungsrecht von Privatgewässern. Die näheren Bestimmungen über solche Enteignungen haben die Landesgesetzgebungen zu treffen.

Zur Ausführung von Wasserbauten von unzweifelhaftem Nutzen (worüber die Behörden entscheiden) begünstigt das Gesetz die Bildung von Wassergenossenschaften, indem es der Majorität der Betheiligten zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse auch gegen eine widerstrebende Minorität verhilft; dabei wird die Majorität nicht nach Köpfen, sondern nach der Größe des Besitzes berechnet (§§. 20, 21). Die nähere Regelung der

Verhältnisse der Wassergenossenschaften ist Sache der Landesgesetzgebung.[1]) Die bestehenden Genossenschaften werden in einem Wasserbuche in Evidenz gehalten. Zu Wasserbauten öffentlichen Nutzens, die aus Staats- oder Landesmitteln unternommen werden, beizutragen, können die Besitzer angränzender Liegenschaften im Verwaltungswege angehalten werden (§. 26).

Behufs unschädlicher Ableitung von Gebirgswässern, welche einem bestimmten Gebiete (dem „Arbeitsfelde") gefährlich werden können, kann die Regierung alle jene Bauten und Vorkehrungen anordnen, welche nach den obwaltenden Verhältnissen nöthig sind. Ein besonderes Gesetz[2]) räumt der Regierung die bezüglichen Rechte ein, ermächtigt sie zur Einsetzung von Landescommissionen, deren Aufgabe es ist, solche „Arbeitsfelder" auszuforschen und die nöthigen Schutzbauten zu beantragen. Zur finanziellen Unterstützung und Förderung solcher Bauten wurde mit Gesetz vom 30. Juni 1884 ein besonderer „Meliorationsfond" durch jährliche Zuweisung einer halben Million aus Staatsmitteln vom Jahre 1885 bis 1884 geschaffen.[3])

Forstrecht.

§. 105. Das österreichische Forstgesetz vom 3. December 1852, Nr. 250, unterscheidet Reichsforste, welche unmittelbar von den Staatsbehörden bewirthschaftet werden; Gemeindewälder, welche den Stadt- und Landgemeinden gehören, und Privatwälder, das sind solche, welche entweder einzelnen Staatsbürgern oder juristischen Personen, wie Orden, Klöstern und Stiftungen, gehören. Auf alle diese Wälder ohne Unterschied bezieht sich die Bestimmung, daß ohne behördliche Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden darf (§. 2). Diese Bewilligung ertheilt bei Reichsforsten das Ackerbauministerium, bei Gemeinde- und Privatwäldern in erster Instanz die Bezirkshauptmann-

[1]) Die betreffenden Landesgesetze sind fast gleichlautend in den Jahren 1870 bis 1875 in allen Kronländern erlassen worden. Vergl. Manz B. 18 und Mayrhofer V, 1449 ff.

[2]) Gesetz vom 30. Juni 1884, Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauung). Zur Projectirung und Leitung solcher Wildbachverbauungen, auch wenn sie nicht vom Staate geführt werden, kann der Ackerbauminister auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1888, Nr. 17, die Verwendung technischer Organe des Staates zugestehen.

[3]) Mit Gesetz vom 31. Mai 1889 wurde obiger Zeitraum um 10 Jahre bis 1904 verlängert. Die Min.-Vdg. vom 18. December 1885, Nr. 1 ex 1886, enthält die Vorschriften bezüglich der Instruirung der technischen Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden sollen. Mit Gesetz vom 14. August 1891, Nr. 129, betreffend den Meliorationsfond, wurde der jährliche Beitrag des Staates zu diesem Fonde von 500,000 fl. auf 750,000 fl. erhöht. Mit Gesetz vom 6. Juli 1896, Nr. 144, über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen), wurde den Gläubigern, welche solche Darlehen gegen Rückzahlung in Renten ertheilen, für diese Renten (Meliorationsrenten) ein gewisses Vorzugsrecht gegenüber anderen privaten Gläubigern eingeräumt. Zu diesem Gesetze erfloß eine Durchführungsverordnung vom 20. April 1897, Nr. 111.

schaft. Auf eigenmächtige Verwendung eines Waldgrundes zu anderen Zwecken sind Geldstrafen gesetzt und sind die betreffenden Parcellen wieder aufzuforsten.

Bei Reichs- und Gemeindeforsten sind frisch abgetriebene Waldtheile binnen fünf Jahren wieder in Bestand zu bringen. Kein Wald darf verwüstet, d. h. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht unmöglich wird. Kein Wald darf so behandelt werden, daß daraus dem Nachbarwalde Schaden erwächst (durch Bloßstellung gegen Winde u. dergl.). Wo ein Wald ausgehauen wird, muß zum Schutze des Nachbarwaldes ein sog. Windmantel zurückgelassen werden (§§. 3—5).

Besondere Vorsichten sind für die Holzzucht von Gebirgsabhängen vorgeschrieben, um Abrutschungen vorzubeugen (§. 7). Wälder, die mit Servituten belastet sind, müssen nicht nur erhalten, sondern angemessen bewirthschaftet werden. Auf Verlangen einer betheiligten Partei setzt für solche Wälder die Behörde den Wirthschaftsplan fest (§. 9).

Die Waldweide darf in den zur Verfügung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchse des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Hegeorte), nicht ausgeübt und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet (§. 10). Ueberhaupt muß das Vieh sowohl während der Weide, wie während des Triebes von den Schonungsflächen ferngehalten werden.

Die Ausübung der verschiedenen Waldservituten (Bodenstreu, Sammeln allerhand Streumaterials, Aststreu u. dergl.) darf nur nach den Vorschriften des Gesetzes (§§. 11—13) vorgenommen werden; auch die Gewinnung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes darf nur derart vorgenommen werden, daß weder nebenan stehende Bäume, noch das junge Holz beschädigt werden. Forstproducte dürfen nur auf den bleibenden, vom Waldbesitzer bezeichneten Wegen (Erdriesen oder Erdgefährten) aus dem Walde geschafft werden. Bei Gefahr für Personen oder fremdes Gut kann die Behörde über den betreffenden Wald die Bannlegung verhängen, womit eine streng einzuhaltende Behandlung des Waldes den Besitzern zur Pflicht gemacht wird. Zur Beaufsichtigung von Bannwäldern kann die Behörde ein eigenes Personal anstellen und in Eid nehmen. Auf Bannwäldern lastende Einforstungen ruhen nach Erforderniß gänzlich.

Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden (§. 21). Privatbesitzer größerer Waldungen müssen im öffentlichen Interesse fachkundige Forstwirthe anstellen (§. 22).[1])

Ueberhaupt hat die politische Behörde die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihres Bezirkes zu überwachen, wobei sie von dem forsttechnischen Personale unterstützt wird.[2]).

---

[1]) Die näheren Bestimmungen über die Bestellung des hier erwähnten Forstpersonals enthält der Min.-Erl. vom 16. März 1872, Z. 6266, bei Manz B. 8, S. 12.

[2]) Die Aufgaben und Pflichten des forsttechnischen Personals sind zuletzt mit der Min.-Vdg. vom 1. November 1895, Nr. 165, geregelt worden. Dasselbe hat die Aufgabe, die politischen Behörden in der staatlichen Forstaufsicht zu unterstützen

Bringung der Waldproducte.

§. 106. Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet zu gestatten, daß Waldproducte, die auf anderen Wegen entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde gebracht werden können, über seine Gründe gebracht werden; allerdings hat er Anspruch auf Ersatz des ihm damit zugefügten erweislichen Schadens. Ueber die Nothwendigkeit solcher Bringung entscheiden die politischen Behörden; über die Entschädigungsansprüche steht der Rechtsweg offen (§. 24 Reichsforstges. 1852).

Ueber die Erhaltung und Führung aller zur Bringung der Waldproducte dienenden Wege zu Lande und zu Wasser (Erdriesen, Holztriften ꝛc.) entscheidet die politische Behörde (§. 26).

Die Bewerbung zur Bewilligung einer Trift oder zur Errichtung von Triftbauten steht Jedermann frei. Doch darf auf ein Triftwasser, auf das bereits ein ausschließliches Benutzungsrecht verliehen wurde, kein neues Triftrecht verliehen werden (§. 27).

Bewerben sich Mehrere um eine Trift oder um Errichtung neuer Triftbauten an gleicher oder nahezu gleicher Stelle, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Bewerber hinzuwirken; kommt keine Einigung zu Stande, so entscheiden die Behörden.[1])

---

und die Forstcultur auch durch geeignete Einflußnahme auf private Waldbesitzer zu fördern. Dieses Personal besteht aus Forsttechnikern und Forstwarten, in der jeweils festgesetzten Anzahl und Vertheilung auf die einzelnen Länder.

Die Forsttechniker und die Forstwarte sind in einem einheitlichen beim Ackerbauministerium in Evidenz geführten Personalstatus eingereiht.

Die Landesforstinspectoren haben ihren Amtssitz, soweit vom Ackerbauministerium keine abweichende Verfügung getroffen wird, bei den politischen Landesbehörden.

Die Amtssitze der Bezirksforsttechniker sowie der forsttechnischen Praktikanten und die Standorte der Forstwarte, sowie der Bereich, für welchen jedes einzelne dieser Organe bestellt wird, werden über Antrag des Chefs der politischen Landesbehörde vom Ackerbauministerium bestimmt.

Für erledigte Stellen von Forsttechnikern wird der Concurs vom Ackerbauministerium ausgeschrieben, insoferne nicht im einzelnen Falle die Besetzung anderweitig erfolgt.

Bewerber haben ihre Befähigung für den forsttechnischen Staatsdienst nach Vorschrift der Vdg. vom 3. Juli 1893, Nr. 118, beziehungsweise für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung nach Vorschrift der Vdg. vom 13. Februar 1875, Nr. 9, nachzuweisen.

Für erledigte Forstwartstellen wird der Concurs von der politischen Landesbehörde über vorläufige Genehmigung des Ackerbauministeriums ausgeschrieben.

Diese Stellen gehören zu jenen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60 RGB., beziehungsweise der Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juli 1879, Nr. 100 RGB., für ausgediente Unterofficiere vorbehalten sind, und ist daher die erfolgte Concursausschreibung im Sinne des §. 10 des bezogenen Gesetzes dem Reichskriegsministerium und dem Landesvertheidigungsministerium mitzutheilen.

[1]) Dabei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung: Eine für zulässig erkannte Trift, über welche sich mehrere Bewerber gütlich nicht einigen können, ist entweder so einzutheilen, daß jedem einzelnen Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt wird, oder wenn dieß nicht möglich ist, hat für die erforderlichen Strecken derjenige den Vorzug, der die werthvollste Holzmenge zu

Waldbrände und Insectenschäden.

§. 107. Dasselbe Gesetz gebietet Jedermann eine besondere „strenge Vorsicht" bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben (§. 44). Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Waldbrand entsteht, hat der daran Schuldtragende für den entstandenen Schaden Ersatz zu leisten und kann nach Maßgabe der Umstände, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit vorgeschriebener Geldstrafe belegt werden.

Das Gesetz geht aber noch weiter, indem es Jedermann die Pflicht auferlegt, ein im Walde oder an dessen Rande bemerktes, verlassenes und unausgelöschtes Feuer nach Thunlichkeit zu löschen oder dessen Löschung durch Alarmirung der nächsten Bewohner in der Richtung seines Weges zu veranlassen. Auf die Unterlassung dieser Pflicht wird ebenfalls Geld-, eventuell Arreststrafe gesetzt (§. 45).

Zur Löschung eines Waldbrandes können alle umliegenden Ortschaften sowohl vom Waldbesitzer, dem Forstpersonale, als auch von den Ortsvorständen aufgeboten werden. Die aufgebotene Mannschaft ist verpflichtet, sogleich mit dem nöthigen Löschgeräthe ausgerüstet an die Brandstätte zu eilen und Hilfe zu leisten. Die Leitung des Löschgeschäftes kommt in erster Linie den am Orte anwesenden Forst- oder Gemeindebeamten zu (§. 46).[1])

---

triften hat; bei gleich werthvollen Holzmengen gebührt der Vorzug dem bereits länger Triftenden (§. 31). Die Bewilligung zu einer Triftbaute kann nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß der Unternehmer sich verpflichtet, den Gebrauch seiner Baute auch anderen, die Triftbewilligungen erlangen, zu gestatten (§. 32). Ebenso müssen bestehende Triftbauten anderen Triftunternehmern zum Gebrauche gegen angemessene Vergütung überlassen werden, soweit der Eigenthümer dieselben nicht benützt. Jeder Triftunternehmer ist verpflichtet, die Uferstrecken, Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Trift bedroht sind, durch Schutzbauten zu versichern, wie überhaupt die Triftunternehmer für allen durch die Trift verursachten Schaden ersatzpflichtig sind. Zum Zwecke der Triftbesorgung dürfen die Arbeiter über fremde Gründe gehen. Von der Beendigung jeder Trift ist unverweilt die politische Behörde zu verständigen, damit dieselbe über eventuelle Ersatzansprüche amtszuhandeln in die Lage kommt. Gemeinden und Behörden haben den Triftunternehmern zur Wiedererlangung verschwemmter Hölzer behilflich zu sein (§. 43).

[1]) Nach gelöschtem Brande ist die Brandstelle durch einen oder zwei Tage, oder nach Erforderniß noch länger zu bewachen, weshalb die hiezu nöthige Mannschaft zu bestellen ist.

Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Waldbrandlöschung unterlassen, ebenso diejenigen Personen, welche dem Aufgebote der Ortsvorstände ohne zureichenden Grund keine Folge leisten, sind mit Geld oder Arrest zu bestrafen (§. 48).

Ebenso wie auf Waldbrandgefahren ist auch auf die Beschädigung der Wälder durch Insecten stets ein wachsames Auge zu richten. Die Waldeigenthümer oder deren Personale, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen, und zu besorgen steht, daß auch nachbarliche Wälder von diesem Uebel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde bei Strafe sogleich die Anzeige zu erstatten. Zu einer solchen Anzeige ist übrigens Jedermann berechtigt (§. 50).

Die politische Behörde hat unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger sogleich die geeigneten Maßregeln gegen die etwa zu besorgenden Insectenver-

Forstfrevel.

§. 108. Außer den Uebertretungen obiger Vorschriften (auch durch Unterlassungen der auferlegten Verpflichtungen) ist eine Reihe von Handlungen im Walde als Forstfrevel mit angemessenen Strafen (Geld-, eventuell Arreststrafen) bedroht, wie z. B. das unbefugte Sammeln von Raff-, Klaub- oder Leseholz, das Anhacken der Bäume, Abhauen von Gipfeln, Aesten und Zweigen, das Sammeln von Baumsäften, ja sogar das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonals, der unbefugte Vieheintrieb u. dergl.

Um die Wälder vor Frevel zu beschützen, steht dem Forstverwaltungspersonal ein beeidetes Forst-, Schutz- und Aufsichtspersonal zur Seite.[1]) Dasselbe wird als öffentliche Wache angesehen, hat im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid (oder ein kenntliches Dienstzeichen) zu tragen und genießt die Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen in Civilsachen zukommen. Dieses Forstschutzpersonal (welches im Dienste auch die üblichen Waffen tragen kann, von denen es jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen darf), ist berechtigt, Personen, die im Forste betreten werden, verdächtige Werkzeuge abzunehmen und bei Forstfrevel auf der That betretene Personen festzunehmen und den competenten Behörden zu übergeben.[2])

Jagdrecht.

§. 109. Das österr. Jagdrecht wurde mit dem Patente vom 7. März 1849, Nr. 154, im Geiste der neuen Zeit reformirt.[3]) Dasselbe wird

---

heerungen zu treffen und das Nöthige, nach unverzüglicher Einvernehmung der betheiligten Waldeigenthümer und ihres Forstpersonales, schleunigst zu verfügen. Alle Waldeigenthümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Beihilfe verpflichtet, und müssen den Anordnungen der politischen Behörde, welche hierin selbst zu Zwangsmaßregeln befugt ist, unbedingte Folge leisten. Die Kosten sind von den betheiligten Waldeigenthümern, nach Maßgabe der geschützten Waldflächen, zu tragen (§. 51).

[1]) Die Verordnung des Ackerbauministeriums v. 11. Februar 1889, Nr. 23, enthält die Bestimmungen betreffs der Staatsprüfungen für Forstwirthe sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal.

[2]) Zum Zwecke der „genaueren Handhabung des Forstgesetzes, der Vornahme der forstlichen Durchforschungen und der Anlage des Waldcatasters" erfloß eine Vdg. des Ackerbaumin. v. 3. Juli 1873, Z. 6953; abgedruckt bei Mayrhofer VI 309. In den einzelnen Ländern ist obiges Forstgesetz übrigens durch Landesforstgesetze aus den 80er und 90er Jahren vielfach ergänzt und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder angepaßt worden. Vergl. Mayrhofer VI, 226.

[3]) Nur die jagdpolizeilichen Vorschriften der alten Jagd- und Waldschutzverordnung vom Jahre 1786 blieben in Geltung; dieselben wurden übrigens mit der Min.-Vdg. v. 15. December 1852, insoferne sie mit dem neuen Jagdgesetze nicht in Widerspruch stehen, neuerdings kundgemacht und deren Beobachtung zur Pflicht gemacht. Obiges Jagdgesetz v. 7. März 1849 gilt heute nur mehr in der Bukowina, Istrien, Kärnten, Krain, Niederösterreich, Schlesien, Steiermark und Tirol. In den übrigen Ländern ist das Jagdwesen durch Landesgesetze neueren Datums im Geiste des obigen Jagdgesetzes geregelt worden. S. Mayrhofer VI, 391 ff. Ueber Entwickelung der Waldwirthschaft vergl. Verwaltungslehre, 144—146.

vom Gesetzgeber selbst als Consequenz und Ergänzung des Grundentlastungsgesetzes eingeführt und beginnt mit der grundsätzlichen Bestimmung, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben ist.[1])

Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht sollte nur in den Fällen stattfinden, wo dasselbe sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen Vertrag gründete. Ebenso wurden alle Jagdfrohnen und Leistungen für Jagdzwecke ohne Entschädigung aufgehoben.

Auf eigenem Grund und Boden steht das Jagdrecht Jedermann zu, wenn der zusammenhängende Grundcomplex wenigstens 115 Hektar beträgt, oder einen geschlossenen Thiergarten bildet.[2]) Nur auf Grundstücken unter 115 Hektar und die keinen geschlossenen Thiergarten bilden, wird das Jagdrecht der Gemeinde, in deren Gemarkung dieselben liegen, zugewiesen, jedoch mit der Verpflichtung, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen (§. 7).[3]) Die Verpachtung der Gemeindejagd hat im Wege der öffentlichen Feilbietung unter Intervention der politischen Behörde zu geschehen. (Min.-Verordn. v. 15. Dec. 1852, Nr. 257.) Die Dauer der Pachtzeit soll in der Regel nicht unter fünf Jahren, in keinem Falle aber unter drei Jahren festgesetzt werden.

Der jährliche Reinertrag der Gemeindejagd wird unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer getheilt.

Die politische Behörde hat darüber zu wachen, daß die Gemeinden ihre Jagd nur in der gesetzlichen Weise benützen. Wildfrevel und Wilddiebstähle, von Gemeindemitgliedern bezüglich des Gemeinde-Wildstandes begangen, werden so bestraft, als ob sie von Fremden begangen würden. Dagegen haben die einzelnen Mitglieder der Gemeinde Anspruch auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden gegen die zur Jagd berufenen Personen.

In Erläuterung obigen Jagdgesetzes hat die Min.-Verordn. v. 15. Dec. 1852 den Inhalt des Jagdrechtes ausführlich dahin bestimmt, daß dasselbe in der den Jagdinhabern oder deren Pächtern zustehenden Befugniß besteht, die in ihrem Jagdreviere im Freien vorkommenden nützlichen Wild-

---

[1]) Doch ist es zulässig, daß Jemand bei Abtretung eines ihm eigenthümlichen Grundstückes sich das Jagdrecht auf demselben vorbehalte und sohin das Jagdrecht auf demselben ausübe. VGH. v. 10. Jänner 1890, Z. 103.

[2]) Erläuterungen zu dieser Bestimmung enthält der Min.-Erl. v. 31. Juli 1849, Nr. 342. Einzelne Landesgesetze enthalten auch Bestimmungen für den Fall, wenn während der Dauer einer Gemeindejagdverpachtung innerhalb des Gebietes dieser Gemeindejagd durch Herstellung eines geschlossenen Jagdgebietes ein Eigenjagdrecht entsteht. In der Steiermark steht es dem Grundeigenthümer in solchem Falle frei, die Anerkennung seines Eigenjagdrechts zu erwirken. (Steirisches Landesjagdgesetz v. 13. December 1898.) Allerdings bleibt die Ausübung bis zum Ablauf der Pachtzeit sistirt.

[3]) Mit Min.-Vdg. v. 14. Juni 1889, Nr. 100, sind Bestimmungen über die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst erlassen worden.

gattungen nach Zulässigkeit der Natur der Wildthiere und in einer dem Feld-, Wein- und Waldbaue im Allgemeinen unschädlichen Menge zu hegen, dieselben zur Zeit ihrer besten Benützbarkeit kunstmäßig zu fangen oder zu erlegen, nebstbei auch alle schädlichen Raubthiere zu jeder Jahreszeit nach Thunlichkeit zu tödten oder deren Brut zu zerstören. Der Vogelfang ist kein Gegenstand des Jadrechtes — wohl aber fällt unter dasselbe alles Federwildpret — wie auch Kaninchen.

Ferner hat jeder Besitzer oder Pächter eines Jagdbezirkes das Recht, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, insoferne dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, welche der Jagdeigenthümer zu vergüten verpflichtet ist (§. 2).

Dagegen darf Schwarzwild (Wildschweine) nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Außerhalb solcher Thiergärten angetroffenes Schwarzwild darf von Jedermann gleich Raubthieren (Wölfen, Füchsen u. dergl.) erlegt werden (§. 3). Das Jagdrecht des Jagdinhabers bezieht sich auch auf das durch seinen Bezirk vorüberziehende Wild und Niemand hat das Recht, ein in seinem Bezirke angeschossenes Wild auf fremdem Jagdbezirk zu verfolgen (§§. 4 u. 5). In seinem Banne ist jeder Jagdbesitzer berechtigt, Fangeisen und Schlingen zu legen, auch Wolfsgruben anzulegen; doch muß er dabei Jedermann erkennbare Zeichen aufstellen. In Gegenden, wo Bären, Luchse und Wölfe vorkommen, ist jeder Insasse verpflichtet, sich an den von den Gemeinden veranstalteten allgemeinen Jagden zu betheiligen. Für die Erlegung schädlicher Raubthiere gebühren Jedermann die gesetzlich bestimmten Prämien (§. 7). Uebermäßige, der Cultur schädliche Wildhegung ist untersagt; eine Verminderung derselben kann behördlich angeordnet werden.

Jeder Grundeigenthümer ist berechtigt, seine Grundstücke durch Planken, Zäune, Gräben u. dergl. vor dem Eindringen des Wildes zu schützen und seine Grundstücke (Waldungen, Auen) vor dem aus dem Eindringen des Wildes folgenden Schaden zu verwahren. Doch dürfen diese Umzäunungen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet sein. Auch sind in Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Umzäunungen Thore zu lassen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne (§. 11).

Jedermann hat das Recht, durch Errichtung von Scheuchgegenständen, Nachtfeuer u. dergl. das Wild von seinen Grundstücken abzutreiben (§. 12).

Auf wie immer angebauten Grundstücken, auf Weingärten vor der Weinlese darf unter keinem Vorwande weder gejagt, getrieben noch gesucht werden.[1])

---

[1]) In der nächsten Umgebung der Ortschaften, Häuser und Scheuern darf zwar das Wild aufgesucht, auch mit Netzen gefangen, nicht aber mit Schießwaffen erlegt werden.

Staatliches Gestütswesen.

§. 110. Die Pferdezucht, welche seit dem Jahre 1869 dem Ackerbauministerium zugetheilt ist, fördert der Staat a) durch Errichtung und Erhaltung eigener (ärarischer) Gestüte und Hengsten-Depots, b) durch Regelung des Privatbeschälwesens, c) durch Ertheilung von Prämien für gute Zuchtpferde.

Ad a. Außer den zwei Staatsgestüten zu Radantz in Böhmen und zu Piber in Steiermark gibt es Staats-Hengsten-Depots für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Stadl; für Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien in Graz; für Böhmen in Prag; für Mähren in Klosterbruck; für Galizien in Drohowyze.

Diese der Pferdezucht dienenden, dem Ackerbauministerium unterstellten Anstalten haben den Zweck, einerseits dem Staate für Militärzwecke brauchbares Pferdematerial bereit zu halten, andererseits die Pferdezucht der Privatbesitzer zu unterstützen. Letzteres geschieht auf diese Weise, daß den Privaten das Recht eingeräumt wird, unter gewissen Modalitäten die ärarischen Pferdezuchtanstalten zu benützen, wogegen allerdings im Mobilisirungsfalle jeder Pferdebesitzer verpflichtet ist, seine diensttauglichen Pferde dem Staate gegen Entschädigung zu überlassen.

Ad b. Das Privatbeschälwesen ist durch eine Anzahl von Ministe-

---

Ebenso hat in dieser Nähe die Aufstellung solcher Schlageisen oder Fallen zu unterbleiben, welche für Menschen oder Thiere gefährlich werden könnten (§. 14).

Bei Streif-, Treib- und Kreisjagden dürfen bei schwerer Verantwortung des Jagdleiters nur solche Individuen als Schützen zugelassen werden, welche nicht nur Waffenpässe besitzen, sondern die auch mit Schießgewehren umzugehen und sich bei solchen Jagden nach Waidmannsbrauch zu benehmen wissen.

Finden jedoch Treibjagden in Wäldern oder Auen statt, so ist solches bekannt zu machen, damit sich die darin befindlichen Holzsammler, Holzhauer, Fuhrleute u. s. w. zuvor entfernen können (§. 15).

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Treib- und Kreisjagden stattfinden.

Der Grundbesitzer hat das Recht, die unverzügliche Vergütung aller Wildschäden, sie mögen in den Jagdbezirken an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen sein, zu verlangen (§. 17).

Die Jagdgerechtigkeit soll nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann, der in einem Jagdbezirke Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

In einem fremden Jagdbezirke darf sich Niemand, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise mit einem Gewehre, selbst wenn er mit einem Waffenpasse versehen wäre, betreten lassen.

Die Jagdberechtigten haben sich mit ihren Waffenpässen bei Begegnung an den Reviergrenzen auf gemeinschaftlichen Wegen, oder dort, wo der Durchgang durch ein Jagdrevier nach einem anderen unvermeidlich ist, gegenseitig auszuweisen (§. 21).

Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufe der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so sind die Jäger berechtiget, die nöthige Vertheidigung vorzunehmen, um ihr Leben zu schützen (§. 25).

rialverordnungen[1]) in der Weise geregelt, daß jeder private Besitzer von Hengsten, wenn er dieselben zum Beschälen verwenden will, sich zu diesem Zwecke mit einem behördlichen Erlaubnißschein versehen muß, wodurch es der Behörde möglich ist, nur vollkommen taugliche Hengste zur Pferdezucht zuzulassen. Die behördlichen Licenzen sind übrigens unentgeltlich zu ertheilen; dagegen ist die Verwendung nichtlicenzirter Hengste unter Strafe verboten.

Ad c. An obige präventive und repressive Maßregeln zur Aufbringung der inländischen Pferdezucht reihen sich die zur freiwilligen Pflege der Pferdezucht aufmunternden Maßregeln, die in der Ausschreibung von Prämien bestehen, worüber schon die Hofkanzleidecrete vom 5. März 1829 und 13. Juli 1838 die ersten Verfügungen enthielten. Die meisten Bestimmungen darüber enthält der Ministerialerlaß vom 29. Mai 1872, Z. 4675/877. Darnach werden Pferdeprämien ertheilt für Mutterstuten, junge Stuten und für Hengstfohlen; die Prämien sind entweder Staatsprämien in Geld, silberne Staatsmedaillen oder belobende schriftliche Anerkennungen seitens der Prämiirungscommissionen.

Neben der Geldprämie ist immer auch eine Medaille zu ertheilen, ebenso wird jeder Prämie ein Certificat beigeschlossen, welches die Gründe der Prämiirung enthält.

Endlich wurden auch zur Hebung der Pferdezucht im Jahre 1857 staatliche Pferderennen eingeführt und Staats-Rennpreise ausgesetzt.[2])

Thierseuchenrecht.

§. 111. Zum Schutze des inländischen Viehstandes gegen Viehseuchen überhaupt und gegen einige, besondere Thierarten häufig heimsuchende Krankheiten ermächtigt und verpflichtet das Gesetz vom 29. Februar 1880, Nr. 37, die Regierung zu einer Reihe von Maßnahmen sowohl für die Fälle ausgebrochener Seuchen, wie auch zum Zwecke der Verhütung des Ausbruchs, der Einschleppung solcher vom Auslande und der Verschleppung im Inlande.[3])

Die zu obigen Zwecken zu ergreifenden Maßregeln sind theils dauernde, welche die eigentlich präventiven sind, theils vorübergehende, welche auch präventive sein können, in der Regel repressive sind.

---

[1]) Min.-Vdg.: 25. April 1855, Nr. 79; 3. Februar 1866, Nr. 18; 15. Mai 1874, Nr. 76, und 9. November 1875, Nr. 139.

[2]) Min.-Erl. v. 27. April 1857, Nr. 84.

[3]) Ueber Thierzucht im Allgemeinen vergl. meine Verwaltungslehre, §. 147. Die Ergreifung aller gesetzlichen Maßregeln bezüglich der Thierseuchen und Krankheiten obliegt in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Gemeinden, in zweiter Instanz den Landesbehörden, in oberster dem Ministerium des Innern beziehungsweise dem Handels- und Ackerbauministerium. Die politischen Behörden erster Instanz haben sich dabei des Beistandes der beamteten Thierärzte oder anderer approbirter Thierärzte zu bedienen (§. 2 ob. Ges.).

Die dauernden und präventiven Maßregeln bestehen in dem Viehpaßzwange für alle Hausthiere, welche einer der acht im Gesetze aufgezählten Krankheiten[1]) unterliegen, bei ihrer Einfuhr in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes, also in die im Reichsrathe vertretenen Länder.

Ohne Viehpässe, in welchen auf die zuverlässigste Weise die amtliche Bestätigung enthalten sein muß, daß die Thiere beim Abgange von ihrem seuchenfreien Orte vollkommen gesund waren, dürfen solche Hausthiere nicht über die österreichische Gränze gelassen werden.[2]) Trotz solcher Viehpässe müssen Thiere, die entweder als krank oder verdächtig erkannt werden, von der Gränze zurückgewiesen werden.

Auch im inländischen Verkehre müssen Viehpässe beigebracht werden:

a) für Wiederkäuer, Pferde und Schweine, welche auf Thierschauen gebracht werden;

b) für Rindvieh jeden Alters, welches auf Viehmärkte oder Auctionen gebracht oder für Rindvieh (zum Schlachten bestimmte Kälber unter 6 Monaten ausgenommen), welches aus Anlaß des Wechsels des Standortes in einen anderen, über 10 Kilometer entfernten Ort abgetrieben wird;

c) für Heerden von Wiederkäuern und Schweinen, welche über größere Landstriche getrieben werden;

d) für Wiederkäuer, welche mittelst Eisenbahnen und Schiffen befördert werden.[3])

Zu den dauernden präventiven Maßregeln gehört ferner die sachverständige Aufsicht über alle Viehmärkte, sowie über Thierauctionen und öffentliche Thierschauen. Die bestellten Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jedes auf den Markt gebrachte Viehstück genau zu unter-

---

[1]) Das ist:
a) der Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine;
b) dem Milzbrande (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere;
c) der Lungenseuche der Rinder;
d) der Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere;
e) der Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
f) der Beschäl- (Chancre-) Seuche der Zuchtpferde und des Bläschenausschlages an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder;
g) der Räude (Krätze) der Pferde und Schafe:
h) der Wuthkrankheit der Hunde und übrigen Hausthiere.

[2]) Durchführungsvorschrift zu ob. Gesetz v. 12. April 1880, Nr. 36 RGB. Einige Aenderungen des obigen Gesetzes enthält das Gesetz v. 24. Mai 1882, Nr. 51.

[3]) Wenn andere Hausthiere als Wiederkäuer von ansteckenden Thierkrankheiten befallen werden, oder wenn die Gefahr vorliegt, daß durch dieselben Ansteckungsstoffe weiter verbreitet werden können, so ist die politische Landesbehörde ermächtigt, auch rücksichtlich solcher Thiere Viehpässe für den Auftrieb auf Märkte und Auctionen, sowie für den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen anzuordnen.

Die Viehpässe werden in der Regel von den Gemeindevorständen ausgestellt, doch kann die politische Behörde nach Umständen eigene Organe damit betrauen. Die gedruckten Formulare der Viehpässe müssen von der politischen Behörde bezogen werden, welche dieselben in Juxtabücher gebunden liefert, damit die Viehpässe mit fortlaufenden Nummern versehen werden und auf diese Weise eine bessere Controle ermöglicht werde.

suchen, bei Wahrnehmung oder bei sich ergebendem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere auf einen entfernteren, jede Berührung mit anderen ansteckungsfähigen Thieren ausschließenden Standort sogleich zu verfügen und hierüber unverzüglich der Behörde die Anzeige zu erstatten.

Vieh von unsicherer Provenienz muß am Marktorte geschlachtet werden.

Die Marktordnungen für Viehmärkte sind von der politischen Landesbehörde, bei Viehmärkten hervorragender Bedeutung von den Ministern des Innern, des Handels und des Ackerbaues, nach Vernehmung der betreffenden Gemeinden, zu erlassen.

Besondere Vorsichtsmaßregeln sind bei dem Transport von Wiederkäuern auf Eisenbahnen und Schiffen immer und jederzeit zu beobachten. Dieselben bestehen in regelmäßigen Untersuchungen der Thiere durch Sachverständige beim Ein- und Ausladen, in der strengen Absonderung von Schlacht- und Zuchtvieh, von fremdem und einheimischem Vieh auf dem Transporte; endlich darf eine Ausladung von Thieren — Nothfälle ausgenommen — nur am Bestimmungsorte erfolgen (§. 10). Mit Gesetz vom 19. Juli 1879, Nr. 10, sind Eisenbahnverwaltungen und Schiffsführer zur regelmäßigen Desinfection der Waggons beziehungsweise der Viehunterkunftsräume sogleich nach dem Ausladen des Viehes verpflichtet. Triebheerden müssen während ihres Marsches mindestens von fünf zu fünf Meilen von einem approbirten Thierarzt untersucht werden und der Weitertrieb darf nur auf Grund des den guten Gesundheitszustand bestätigenden Viehpasses gestattet werden. Zeigt sich bei einer solchen Untersuchung, daß die Triebheerde oder einzelne Thiere derselben krank sind, so ist nach den besonderen für solche Fälle gegebenen Bestimmungen vorzugehen.

Ferner gehört zu den dauernden Maßregeln die allgemeine obligatorische Vieh- und Fleischbeschau.[1]) Dieselbe muß in allen Schlachtlocalitäten und Gemeindeschlachthäusern von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

Endlich gehört zu den dauernden Maßregeln die stetige Ueberwachung nicht nur des Inlandes, sondern auch des angränzenden und desjenigen Auslandes, mit welchem das Inland in Verkehrsbeziehungen steht, mit Bezug auf Thierkrankheiten und Seuchen und die allgemeine Anzeigepflicht bezüglich aller im Inlande vorkommenden kranken und verdächtigen Thiere.

Was die Ueberwachung des Auslandes anbelangt, so sind die politischen Behörden verpflichtet, dem Gesundheitszustande der Thiere in dem angränzenden Auslande fortwährend ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

---

[1]) Ueber Anordnung des Ministeriums des Innern hat die niederösterreichische Statthalterei mit der Kundmachung v. 20. Juni 1870 die Bestimmungen der alten Viehbeschauordnung vom Jahre 1838 mit den Abänderungen im Sinne des Hftzld. v. 11. December 1840 republicirt.

Gelangt zu ihrer Kenntniß, daß in einem Nachbarlande eine ansteckende Thierkrankheit in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange ausgebrochen und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen ist, so können dieselben die Einfuhr lebender oder todter Thiere, durch welche eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglich ist, aus dem verseuchten Gebiete:

entweder entlang der Gränze des ganzen Verwaltungsgebietes oder für bestimmte Gränzstrecken verbieten, oder

nur über bestimmte Eintrittsorte und unter Beschränkungen gestatten, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen.

Diese Verkehrsbeschränkungen können nach Erforderniß auch auf die Einfuhr von rohem Fleisch und sonstigen thierischen Rohstoffen, Dünger, Rauhfutter, Streumateriale und von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Nach Maßgabe der Umstände kann die Absperrung der Gränze, nöthigenfalls mit militärischen Kräften, verfügt werden.

Was die Anzeigepflicht anbelangt, so ist Jeder, der an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere eine der oben erwähnten nicht ansteckenden Krankheiten oder Erscheinungen wahrnimmt, welche den Verdacht einer solchen erregen,[1]) verpflichtet, dem Gemeindevorstande unverzüglich davon die Anzeige zu erstatten und das Thier vollständig abzusondern.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und zur Fernhaltung der Thiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, tritt auch dann ein, wenn unter den Thieren eines Stalles oder einer Heerde innerhalb acht Tagen ein zweiter Fall einer innerlichen Erkrankung unter den gleichen Erscheinungen vorkommt.

Den Gemeindevorstehern liegt diese Anzeigepflicht gegenüber den politischen Behörden ob; Thierärzte, Fleisch- und Viehbeschauer sind verpflichtet, solche Anzeigen gleichzeitig den Gemeindevorstehern und den politischen Behörden zu erstatten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

§. 112. Die Gesammtheit der zeitweilig aus Anlaß von Thier-Seuchen und Krankheiten zu ergreifenden Maßregeln beruht auf den Grundsätzen:

a) der größtmöglichsten Publicität aller Seuchenfälle;

b) der zwangsweisen Durchführung der vorgeschriebenen Verkehrssistirungen, Viehsperren und Viehvertilgungen;

c) der Entschädigung der schuldlosen inländischen Vieheigenthümer durch den Staat.

Ad a. Ist der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit festgestellt, so hat die politische Bezirksbehörde den an den Seuchenort angränzenden

[1]) Ueber solche Erscheinungen, welche den Verdacht einer der erwähnten acht Krankheiten begründen, gab das Ministerium eine populäre Belehrung heraus, welche zum Mindesten bei allen Gemeindevorständen vorhanden sein muß.

Gemeinden und den nächſtliegenden politiſchen Bezirks- und in den Küſtenländern auch den Seeſanitätsbehörden hievon unverzüglich Mittheilung zu machen und darüber auch der politiſchen Landesbehörde zu berichten.

Letztere hat nach Maßgabe der Gefahr die benachbarten Verwaltungsgebiete, rückſichtlich der Küſtenländer auch die Seebehörde in Trieſt, von dem Seuchenausbruche und den verfügten Abſperrungsmaßregeln in Kenntniß zu ſetzen und hierüber dem Miniſterium des Innern die Anzeige zu erſtatten.

Alle Ortſchaften, in denen eine Viehſeuche zum Ausbruch kam, ſowie auch die einzelnen Höfe und Ställe, in welchen kranke Thiere ſich befinden, ſind mittelſt aufgeſtellter Warnungstafeln kenntlich zu machen, endlich hat die Landesbehörde alle Ortſchaften, in denen die Seuche aufgetreten, durch Kundmachungen (in amtlichen Zeitungen) als verſeuchte allgemein bekannt zu geben.

Ad b. Die erſte Verkehrsſiſtirung, beſtehend in der Stallſperre, hat der Gemeindevorſteher gleichzeitig mit der Anzeige an die politiſche Behörde vorläufig zu verfügen.

Die politiſche Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruche oder von dem Verdachte einer anſteckenden Thierkrankheit ohne Verzug den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen. Derſelbe bildet mit dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorſteher die Seuchencommiſſion und hat die Art, Ausbreitung und Urſache der Krankheit zu erheben, die auf Grund dieſes Geſetzes und der Vollzugsvorſchrift zu treffenden Maßregeln anzuordnen und deren Durchführung einzuleiten.

Der Beſitzer des ſeuchenverdächtigen Thieres hat das Recht, zu den Erhebungen der Seuchencommiſſion auch ſeinerſeits einen approbirten Thierarzt beizuziehen. Bei Meinungsverſchiedenheiten muß an die politiſche Behörde in kürzeſtem Wege berichtet werden, doch dürfen die zu ergreifenden Schutzmaßregeln dadurch keinen Aufſchub erleiden.

Iſt zur Erforſchung der Krankheit eine Section erforderlich, ſo kann in Ermangelung eines Cadavers die politiſche Behörde die Tödtung eines verdächtigen Thieres zu dieſem Zwecke anordnen; die politiſche Behörde kann auch im vorhinein ihren Organen die Ermächtigung zu einer ſolchen Tödtung ertheilen.

Wird das Vorhandenſein einer Seuche conſtatirt, ſo können „nach Beſchaffenheit des Falles und der Größe der Gefahr" folgende geſetzlich geſtatteten Maßregeln ergriffen werden: 1. Abſonderung von erkrankten oder verdächtigen Thieren; 2. die verſchiedenſten Beſchränkungen des Verkehrs mit ſolchen Thieren und zwar: Einſtellung des Weitertriebes, Stallſperre,[1])

---

[1]) Dieſelbe hat zur Folge, daß die Thiere die ihnen zugewieſene Räumlichkeit (Stall, Standort, Hofraum, Gehöft, abgeſonderter Weideplatz u. ſ. w.) nicht verlaſſen und überhaupt mit anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Stallſperre hat nach Erforderniß auch die Abſonderung aller mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenſtände, Stallgeräthe, Futter, Dünger u. dergl., im Gefolge.

Mit der Verhängung der Stallſperre iſt auch für die Dauer der anſteckenden

Weideſperre,[1]) Orts- und Flurſperre;[2]) das Verbot des gemeinſchaftlichen Tränkens und Schwemmens der Thiere; der Abhaltung von Viehmärkten u. dergl.; 3. die Vornahme einer allgemeinen Impfung der der Anſteckungsgefahr ausgeſetzten Thiere, endlich 4. die Tödtung ſeuchenkranker und verdächtiger Thiere, wobei auf die unſchädliche Beſeitigung der Cadaver ſolcher Thiere und auf die Desinficirung der Räumlichkeiten, in welchen dieſelben ſich befanden, behördlicherſeits zu ſehen, nöthigenfalls dieſelbe zwangsweiſe durchzuführen iſt.[3])

Die genaue Durchführung dieſer Maßregeln iſt Sache der Gemeindebehörde des Seuchenortes und dieſelbe wird hierin von der politiſchen Behörde überwacht.

Während der Dauer einer anſteckenden Thierkrankheit hat die politiſche Bezirksbehörde den Amtsthierarzt in angemeſſenen Zwiſchenräumen zur Nachſchau in den Seuchenort zu entſenden (§. 23).

Die Heilung kranker Thiere zu veranlaſſen, bleibt, ſoferne eine thierärztliche Behandlung überhaupt zuläſſig iſt, dem Ermeſſen des Thiereigenthümers überlaſſen.

Für Fälle, in welchen nach den Beſtimmungen des Geſetzes die thierärztliche Behandlung kranker Thiere erfolgen muß, dieſelbe aber vom Eigenthümer vernachläſſigt oder unterlaſſen wird, hat die politiſche Bezirksbehörde, wenn hieraus eine Gefährdung des Viehſtandes Anderer zu beſorgen iſt, die thierärztliche Behandlung der kranken Thiere auf Koſten des Eigenthümers zu veranlaſſen. Das Heilungsverfahren iſt vom beamteten Thierarzte zu beaufſichtigen (§. 24).

Die zur Tilgung einer anſteckenden Thierkrankheit getroffenen veterinärpolizeilichen Maßregeln treten außer Wirkſamkeit, wenn die Krankheit amtlich als erloſchen erklärt wird.

Krankheit das Verbot des Einbringens neuen Viehes in die geſperrte Räumlichkeit verbunden.

[1]) Durch dieſelbe wird entweder der Weidegang überhaupt oder wenn das nicht thunlich, der gemeinſchaftliche Weidetrieb ſowie die gemeinſchaftliche Benützung der dahin führenden Wege und Straßen verboten.

[2]) Die Ortsſperre hat zur Folge, daß kein Thier von der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne beſondere Bewilligung der politiſchen Behörde aus dem Orte gebracht, noch dahin eingeführt werden darf. Hiebei kann auch die Ausfuhr von Thierabfällen und Rohproducten, mittelſt deren die Krankheit verſchleppt werden könnte, verboten werden.

Die Ortsſperre iſt nur dann zuläſſig, wenn mit der Seuche, ihrer Beſchaffenheit nach, eine größere allgemeine Gefahr verbunden iſt und in einer größeren Anzahl von Stallungen Thiere von derſelben ergriffen wurden.

In größeren Ortſchaften kann die Sperre auf die betreffenden Straßen oder Theile des Ortes beſchränkt werden.

Unter Verhältniſſen, welche die Haltung der kranken und verdächtigen Thiere in den Ställen nicht zulaſſen, kann an Stelle der Ortsſperre und unter den ſonſt mit der Ortsſperre verbundenen Verkehrsbeſchränkungen die Abſperrung für die ganze Feldmark oder einzelner Theile derſelben verfügt werden (Flurſperre).

Die Verhängung der Orts- und Flurſperre ſowie die Ausnahmen von derſelben können nur mit Bewilligung der politiſchen Behörde erfolgen.

[3]) Sowohl über die unſchädliche Beſeitigung wie auch über die vorzunehmende Desinficirung enthält die erwähnte Vollzugsvorſchrift die detaillirten Angaben.

Dieß darf erst dann geschehen, wenn kein seuchenkrankes Thier in dem betreffenden Hofe, beziehungsweise Orte mehr vorhanden, das Desinfectionsverfahren vollzogen und der bestimmte Zeitraum seit dem letzten Genesungs-, Tödtungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres abgelaufen ist (§. 25).

Die politische Behörde muß von dem Erlöschen der Seuche alle jene Gemeinden benachrichtigen, denen sie den Ausbruch derselben anzeigte.

Ad c. Die Entschädigung der Viehbesitzer für diejenigen Thiere, welche über behördliche Anordnung zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins einer ansteckenden Krankheit getödtet werden, findet durch Vergütung des gemeinen Werthes aus dem Staatsschatze statt (§. 37). Ausgenommen sind nur die Fälle der Tödtung wegen Wuthkrankheit. Der gemeine Werth wird durch Schätzung vor der Tödtung festgestellt. Die Schätzungscommission hat aus zwei beeideten Vertrauensmännern und einem Abgeordneten der politischen Behörde zu bestehen. Auf den Schätzungsbetrag erkennt die politische Landesbehörde.[1]) Die Kosten aus Anlaß der obigen Maßregeln tragen theilweise der Staatsschatz, theilweise die Gemeinden und theilweise die Eigenthümer.

Der Staatsschatz bestreitet die Kosten der Ueberwachung oder Sperrung der Gränze gegen die Nachbarstaaten und die Länder der ungarischen Krone.

Die Gemeinden tragen die Kosten für die wirksame Durchführung der örtlichen Schutz- und Sperrmaßregeln, sowie für das Ausführen der Cadaver und Abfälle, für das Verscharren und für die Verscharrungsplätze.

Die Eigenthümer tragen die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, Thierauctionen und Thierschauen erwachsen.

Auf die Uebertretung des Thierseuchengesetzes sind Geldstrafen bis zu 2000 fl. gesetzt; daneben greifen auch Confiscationen von Thieren und thierischen Rohproducten, welche gegen bestehende Verbote eingeführt werden, Platz.[2])

Bergrecht.

§. 113. Insofern der Staat das Berggut vom Grundeigenthum trennt (vorbehaltene Mineralien), dasselbe als Regal betrachtet und das Ausbeutungsrecht desselben von seiner Einwilligung abhängig macht, die er gegen Zahlung bestimmter Bergabgaben an Unternehmer verleiht: gehört seine dießbezügliche Thätigkeit in das Gebiet des Finanzrechts (Regalien) und wurde oben (S. 329) bereits behandelt.

---

[1]) Die Gewährung einer Entschädigung für solche Thiere, für welche der Staatsschatz keine Entschädigung leistet, aus Mitteln der Länder, Bezirke oder zu bildender Versicherungsverbände bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

[2]) Specielle Gesetze ordnen entsprechende Maßregeln gegen bestimmte bei einigen Thiergattungen auftretende Krankheiten an. So das Gesetz v. 17. August 1892, Nr. 142, Maßregeln zum Zwecke der Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder; die k. Vdg. v. 2. Mai 1899, Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest; Min.-Erl. v. 12. Juli 1898, Z. 15158, betreffend Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera u. s. w.; Mayrhofer VI, 654 ff.

Das Berggesetz verfolgt aber nicht nur fiscalische Zwecke, sondern ist auch bestrebt, durch Bestimmungen, welche die Mitwirkung Vieler und die Vereinigung von Capitalien zu größeren Unternehmungen erleichtern, den Bergbau als wirtschaftliche Production zu fördern. Es können also Bergwerke nicht nur von einzelnen, sondern auch von mehreren physischen oder juristischen Personen besessen und betrieben werden (§. 134 aBG.). Eine bücherliche Theilung allerdings des Bergwerkseigenthums gestattet das Berggesetz in der Regel nur bis zum sechzehnten Theile (§. 135).

Soll das Eigenthum an dem Bergwerke in mehr Antheile zerlegt werden (VI. Hauptstück aBG.), so ist zu diesem Zwecke entweder eine Gewerkschaft zu errichten oder eine Actiengesellschaft nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852 zu gründen.[1]) Die Gründung einer Gewerkschaft muß in dem Vergleiche angemerkt und die darüber errichtete Urkunde bei der Bergbehörde zu Jedermanns Einsicht eingetragen werden (§. 137). Die Theilnehmer an der Gewerkschaft haften jeder nur mit seinem Antheile (Kuxe). Doch darf eine Gewerkschaft in nicht mehr als 128 Kuxe und jeder Kux in nicht mehr als 100 Theile getheilt werden.

Die Kuxe sind übertragbar; doch müssen dieselben zur Rechtswirksamkeit der Uebertragungen in das Gewerkenbuch eingetragen werden. Jede Gewerkschaft muß einen Director bestellen und denselben der Bergbehörde namhaft machen. Der Dienstvertrag der Gewerkschaft mit der Direction, der Bestimmungen über die gesetzlich vorgeschriebenen Punkte enthalten muß, ist eine öffentliche Urkunde und muß ebenfalls der Bergbehörde zu Jedermanns Einsicht mitgetheilt werden (§§. 145 und 146). Auch die inneren Verhältnisse der Gewerkschaft, die Beziehungen der Gewerken zur Gewerkschaft, die Formen der Abhaltung der Gewerktage, das Verfahren bei denselben ist gesetzlich geregelt. Insbesondere ist die Art und Weise der Einbringung der Zubußen von den einzelnen Kuxinhabern im Interesse des Betriebes gesetzlich geregelt und eine Abänderung dieser Bestimmungen durch die Gewerksstatuten nicht zulässig. Der Director ist darnach verpflichtet, die auf dem Gewerktage beschlossenen Zubußen einzutreiben, und die Kuxinhaber außerhalb des Bezirkes der Bergbehörde müssen auf ordnungsmäßiges Ansuchen des Directors vom zuständigen Gerichte zum Erlage der Zubußen binnen 14 Tagen aufgefordert werden (§. 158). Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so tritt ein besonders beschleunigtes sogenanntes „Retardatsverfahren" zur Einbringung der Zubuße ein.

Zu den Begünstigungen des Bergbaus gehören auch die dem Bergwerksunternehmer eingeräumten Rechte auf fremde, ihm zu Bergbauzwecken nöthige Grundstücke, deren Ueberlassung er unter den gesetzlichen Bedingungen fordern kann (IV. Hauptstück aBG.).

---

[1]) Ausländische Actiengesellschaften können zum gewerbsmäßigen Betriebe von Geschäften im Inlande nach Maßgabe der k. Vdg. v. 29. November 1865, Nr. 127, zugelassen werden.

Bergbaupolizei.

§. 114. Da alle Vorrechte und Begünstigungen der Bergbauunternehmer nur der Förderung des Bergbaues gelten, so ist es selbstverständlich, daß die Unternehmer all' denjenigen Pflichten unterworfen werden, ohne deren Erfüllung der volkswirthschaftliche Zweck des Bergrechts nicht erreicht werden könnte. Die Unternehmer sind daher zur „Bauhafthaltung" und zur strengen Beobachtung der bergpolizeilichen Vorschriften verpflichtet.

Zur Bauhafthaltung gehört die möglichste Sicherung der unternommenen Tag- und Grubenbaue gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum[1]) und die Erhaltung des Baues in stetem Betriebe (§. 170).

Behufs Herstellung der erforderlichen Sicherheit für das Leben der Personen sind alle Tageinbaue zu umfrieden; alle brüchigen oder bruchgefährlichen Grubenbaue zu sichern, für entsprechende Wetterführung zu sorgen und überhaupt alle bergtechnisch angezeigten und vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zu ergreifen.[2])

Zum „steten Betriebe" wird erfordert, daß derselbe an jedem Werktage mindestens durch acht Stunden täglich von einer nach Beschaffenheit des Bergwerkes entsprechenden Zahl von Arbeitern belegt sei (§. 174); über den Erfolg des Betriebes muß der Bergbehörde halbjährig Bericht erstattet werden (§. 178); bei verliehenen Bergbauen kann die Bergbehörde wegen eingetretener Verkehrsstockungen oder anderer Hindernisse Fristungen, doch höchstens bis zu einem Jahre, ertheilen.

Ueberdieß sind die Bergwerksbesitzer noch zur Anlage von Grubenkarten, zur Lieferung statistischer Nachweise verpflichtet; wenn sie nicht im Bezirke der Behörde ihr Domicil haben, so müssen sie der Behörde einen im Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten namhaft machen (§. 188).[3])

---

[1]) Mit Recht bemerkt der „Referentenentwurf", daß obige Bestimmung des §. 170 des aBG viel weiter geht, als zweckmäßig ist, indem auch die Wahrnehmung rein privatrechtlicher Interessen beim Bergbaue nicht zur Aufgabe der Bergpolizei gehört und der Bergbau ohne gleichzeitige Gefährdung des Oberflächen*eigenthumes* in vielen Fällen gar nicht möglich ist; doch hat ja der Eigenthümer ohnehin den Schadenersatzanspruch für den ihm zugefügten Schaden. Der „Entwurf" beschränkt sich daher lediglich auf den Schutz der „persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs".

[2]) Da die für einzelne Bergwerksbaue erforderlichen Schutzmaßregeln nach Lage und Beschaffenheit verschieden sind, so ist es Sache der Berghauptmannschaften, für die ihr unterstehenden Reviere, eventuell für einzelne Bergwerke die entsprechenden individualisirten Vorschriften zu erlassen. So hat z. B. die Berghauptmannschaft Wien für die ihr unterstehenden Steinkohlenreviere Ostrau-Karwin in Schlesien und Rossitz-Oslawan in Mähren unterm 12. Juli 1877 eine Verordnung über Verhütung schlagender Wetter erlassen; Sache der Revierämter ist es dann, die genaue Durchführung solcher Vorschriften zu überwachen.

[3]) Die Pflichten der Bergwerksunternehmer gegenüber ihren Arbeitern und die Anstalten behufs Versicherung derselben gegen Unfälle und Krankheit eventuell Versorgung ihrer Hinterbliebenen für den Fall ihres Todes sollen unten im Zusammenhang mit der Arbeiterschutzgesetzgebung erörtert werden.

Naphthagrubenbau.

Schon das Berggesetz von 1854 schließt alle nicht vorbehaltenen Mineralien von der Regalität aus und überläßt dieselben dem vollen Verfügungsrecht der Eigenthümer des betreffenden Grund und Bodens. Der Kreis dieser letzteren Mineralien ist aber durch die Definition des Berggesetzes (§. 3) keineswegs genau umschrieben und es blieb dem Gesetzgeber vorbehalten, von Fall zu Fall zu erklären, ob ein Mineral der Regalität zu unterziehen oder dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers zu überlassen sei. Ein solcher Zweifel entstand in den letzten 50er Jahren des verflossenen Jahrhunderts bezüglich des in Galizien an den nördlichen und nordöstlichen Abhängen der Karpathen vorkommenden Erdöles (Naphtha). Da der §. 3 des Berggesetzes unter den vorbehaltenen Mineralien das „Erdharz" aufzählt, so erklärte das Finanzministerium nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen das Erdöl als zu den Erdharzen gehörig und somit der Regalität unterworfen. Gegen diese Erklärung der Regierung erhob jedoch der galizische Landtag Vorstellungen, in Folge deren eine kaiserliche Entschließung vom 22. Jänner 1862 Erdöl und Bergtheer, sofern sie zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, von der Regalität wieder eximirte, welche Exemtion mit dem Ministerialerlaß vom 30. Mai 1865 auch auf das Erdwachs und mit kaiserlicher Entschließung vom 12. September 1866 auch für die Bukowina geltend erklärt wurde. §. 115.

Da aber das Gesetzgebungsrecht in Bergwerkssachen zur Competenz des Reichsraths gehört, so wurde diese Angelegenheit im Wege der Reichsgesetzgebung mit Gesetz vom 11. Mai 1884, Nr. 71, endgiltig geregelt. Darnach unterliegen Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergtheer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs), Asphalt sowie Bitumen mit Ausschluß der bituminösen Mineralkohlen in Galizien und der Bukowina dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers.

Das Gewinnungsrecht obiger Mineralien kann jedoch vertragsmäßig von dem Grundeigenthum getrennt werden; in diesem Falle wird es als selbständiges Realrecht in ein zu schaffendes öffentliches Naphthabuch eingetragen (§. 2). Gegen eine solche Trennung haben die Hypothekargläubiger der betreffenden Grundrealität das Einspruchsrecht (§. 3). Zwei oder mehrere Naphthafelder können vereinigt werden (§. 5). Der Naphthafeldeigenthümer ist befugt, zum vortheilhafteren Betriebe seines Bergwerks in den Grundstücken anderer Eigenthümer Hilfsbaue anzulegen (§. 7).[1])

[1]) Streitige Naphthabausachen entscheidet die Berghauptmannschaft. Die Rechtsverhältnisse mehrerer Miteigenthümer können nach dem allg. Berggesetze von 1854 geregelt werden. Bei der Bergbehörde wird ein besonderes Naphthabuch geführt, in welches jede Gründung einer Gewerkschaft eingetragen wird. Die Theilung des gewerkschaftlichen Vermögens ist jedoch nur in 100 Kuxe zulässig. Die Bestimmungen des Berggesetzes über das Verhältniß der Bergwerkbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern und über Bruderladen finden auch auf Naphthagruben Anwendung. Der Betrieb des Naphthabaues genießt dieselben Begünstigungen wie jeder andere Bergbau, wenn es sich um Benützung fremder Grundstücke handelt, die für den Naphthabau nöthig sind; dieselben müssen dem Naphthabetrieb überlassen werden und finden dabei die bezüglichen Bestimmungen des Berggesetzes von 1854 allgemeine Anwendung. Wird amtlich festgestellt, daß

Wenn nun auch die nicht vorbehaltenen Mineralien, von denen die größte volkswirthschaftliche Bedeutung unstreitig dem Erdöl zukommt, als Zugehör des Grund und Bodens im Eigenthum der Grundeigenthümer stehen: so ist doch die Art und Weise der Gewinnung desselben keineswegs dem privaten Gutdünken überlassen. Denn sowohl die Gefahren, mit denen der Bergbau nach Naphtha verbunden ist, wie auch das große volkswirthschaftliche Interesse an einem rationellen Bau, stellen an den Staat die Forderung, auch über die Naphthagruben seine Bergpolizei zu üben, wie auch die Interessen der in den Naphthagruben beschäftigten Arbeiter wahrzunehmen. In dieser Beziehung stehen nun auch die Naphthagruben (wie auch die aller im §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 angeführten Mineralien) unter der Aufsicht der Bergbehörden (§. 1). Eine Vernachlässigung des begonnenen Baues hat die Entziehung desselben zu Folge, ganz wie das die §§. 254—258 des allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1854 bezüglich der vorbehaltenen Mineralien vorschreiben (§. 12); wie denn auch bezüglich der zum Naphthabau nöthigen Expropriationen, der durch dieselben entstandenen Schäden, die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes und zwar dessen §§. 99—100, 101—103 Anwendung finden (§§. 8 u. 9).

Was endlich die beim Naphthabergbau beschäftigten Arbeiter betrifft, so finden die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über Bruderladen auf dieselbe volle Anwendung.[1])

---

der Eigenthümer des Naphthafeldes seine Baue andauernd und in einem Umfange vernachlässigt, daß hieraus Gefahren für die persönliche Sicherheit oder das Gemeinwohl erwachsen können, oder erwachsen sind, und daß er trotz wiederholter Aufforderung den bergpolizeilichen Vorschriften nicht genügt, so hat die Berghauptmannschaft auf die Entziehung des Naphthafeldes zu erkennen und nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses die executive Schätzung und Feilbietung des Naphthafeldes einzuleiten.

Hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vorzugehen. Durch die stattgefundene executive Veräußerung tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des früheren Naphthafeldeigenthümers.

Tritt einer der im §. 259 aBG. vorgesehenen Fälle ein, d. i. kommt es zu keiner Veräußerung des Naphthafeldes, so ist dasselbe für erloschen zu erklären, die Löschung im Naphthabuche zu veranlassen und die dinglich Berechtigten hievon zu verständigen.

Erklärt der Eigenthümer eines Naphthafeldes die Auflassung desselben bei der Tabularbehörde, so hat das in dem allgemeinen Berggesetze für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren Anwendung zu finden.

Endlich erklärt das Gesetz vom 11. Mai 1884, daß die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung der Gewinnungsrechte an den wegen ihres Gehaltes an Erzharzen benützbaren Mineralien in das Gebiet der Landesgesetzgebung fällt, welcher insbesondere die Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung, über die Bergpolizei und über das Verfahren bei den Bergbehörden, endlich über die Strafgewalt der Bergbehörden zustehen.

[1]) Daher gegenwärtig auch das Gesetz v. 28. Juli 1889 betr. die Regelung der Bruderladen, mit den dasselbe theilweise abändernden Gesetzen v. 17. Jänner 1890, Nr. 127, und 17. September 1892, Nr. 14.

Vertretungen der Landwirthschaft.

§. 116. Die landwirthschaftlichen Interessen besitzen in Oesterreich keine gleichmäßige auf Reichsgesetz beruhende autonome Vertretung in den einzelnen Ländern, wie das bezüglich der Handels- und Gewerbeinteressen der Fall ist (s. unten „Handelskammern"). Es bestehen nur in den einzelnen Ländern aus privater Initiative hervorgegangene Vereine, welche gegenwärtig dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867 unterliegen und denen insoferne eine halbamtliche Stellung zukommt, als dieselben von der Regierung anerkannt und von derselben gelegentlich um Gutachten in landwirthschaftlichen Dingen angegangen werden. Solche Vereine sind die landwirthschaftlichen Gesellschaften in Niederösterreich, Kärnten, Krain, Oberösterreich, Salzburg, Galizien, in der Steiermark[1]) und in Schlesien. In Böhmen gibt es einen deutschen landwirthschaftlichen Verband und einen landwirthschaftlichen Centralverband für das Königreich Böhmen. In den übrigen Ländern gibt es landwirthschaftliche „Vereine". Dieselben sind meist national geschieden, so in Görz-Gradisca, Tirol.

Eine staatsrechtlich anerkannte Stellung erlangten die Landesculturräthe in Böhmen, Tirol, Mähren, Istrien und Oberösterreich.

In Böhmen ist mit Landesgesetz vom 20. März 1891 der seit 1880 bestandene Landesculturrath reorganisirt worden. Er besteht aus einer böhmischen und deutschen Section und aus einem Centralcollegium für gemeinsame Angelegenheiten. Die Sectionen gehen aus Wahlen der landwirthschaftlichen Vereine in den Bezirken hervor, die je nach ihrer Nationalität in die deutsche oder böhmische Section wählen. Die Neuorganisation dieses Landesculturraths war zugleich einer der ersten Schritte auf dem gegenwärtig sich anbahnenden böhmisch-deutschen Ausgleich.[2])

In Tirol wurde mit Landesgesetz vom 23. September 1884 ein Landesculturrath und eine Anzahl von Bezirksgenossenschaften der Landwirthe (für jeden Gerichtsbezirk eine) in's Leben gerufen.

Das Gesetz erklärt die Bezirksgenossenschaften der Landwirthe als die zur Stellung selbständiger Anträge in Landescultur-Angelegenheiten und zur Begutachtung einschlägiger Fragen, sowie zur örtlichen Mitwirkung an dießbezüglichen Vorkehrungen des Staates oder des Landes „zunächst berufenen" Körperschaften. Diesen Genossenschaften können alle Landwirthe (Eigenthümer, Fruchtnießer und Pächter) beitreten; andere Personen aber nicht. Die Einleitung zur Bildung solcher Genossenschaften trifft die

[1]) Nach der Gründungsurkunde v. 4. Februar 1819 ist die steiermärkische Landwirthschaftliche Gesellschaft in Graz „ein freier Verein zur Förderung der Landescultur in ihrem ganzen Umfange und zur Wahrnehmung des Einflusses der Gesetzgebung und Verwaltung auf die Landescultur". Die Statuten dieser Gesellschaft v. 6. März 1869 wurden im Jahre 1871 in geänderter Form bestätigt; die Gesellschaft kann im Lande Filialen errichten; an der Spitze der Gesellschaft steht ein Centralausschuß mit einem Präsidenten, der von der allgemeinen Versammlung gewählt wird, dessen Wahl jedoch der Bestätigung des Kaisers bedarf.

[2]) Das Gesetz ist abgedruckt bei Mayrhofer, VI, 764. Für Mähren ist ein dem böhmischen ganz ähnliches Landesgesetz, betreffend den Landesculturrath, unterm 19. Mai 1897 erflossen.

politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit hervorragenden Landwirthen des Bezirkes. Die den Bestimmungen des Gesetzes gemäß zu entwerfenden Statuten der Bezirksgenossenschaften unterliegen der staatlichen Genehmigung; die Obmänner und Stellvertreter derselben werden vom Statthalter bestätigt. Zur Besorgung derselben Angelegenheiten wie die Bezirksgenossenschaften, jedoch für das ganze Land, ist der Landesculturrath berufen, der in zwei Sectionen zerfällt, eine für Deutsch- und eine für Wälsch-Tirol (erstere mit dem Sitze in Innsbruck, letztere mit dem Sitze in Trient).

Jede der beiden Sectionen besteht außer den Präsidenten, die vom Kaiser ernannt werden, aus Vertretern des Landesausschusses, der politischen Landesbehörde und den Obmännern der Bezirksgenossenschaften. Jede Section hat einen ständigen Ausschuß als ausführendes Organ.

Die Regieerfordernisse der Bezirksgenossenschaften werden aus den Beiträgen der Mitglieder bestritten; die des Landesculturraths aus dem Landesculturfonde und, wenn derselbe nicht hinreicht, aus dem tirolischen Getreideaufschlagsfonde.

Dem Tirolischen Gesetze ähnlich sind die Landesgesetze für Oberösterreich,[1]) Istrien[2]) und Dalmatien,[3]) betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirthe und eines Landesculturraths. Ihnen allen ist gemeinsam, daß der Landesculturrath aus den Bezirksgenossenschaften hervorgeht.

Zweites Hauptstück.

Gewerberecht.

Das Gewerbe und die Staatsverwaltung.

§. 117. Eine Würdigung des gegenwärtigen österreichischen Gewerberechts ist ohne Kenntniß seiner Entwickelung in den letzten zweihundert Jahren unmöglich. Denn nicht nur, daß das gegenwärtige Gewerberecht großentheils auf allerjüngsten Gesetzen beruht (Gewerbenovellen 1883, 1885) und noch keine tieferen Wurzeln gefaßt hat: so erscheint es, im Zusammenhange mit der seit zweihundert Jahren sich vollziehenden Entwickelung, fast nur als eine der vielen Fluthwellen, die im Strome derselben entstehen, um kurz darauf wieder zu zerfließen.

Das Gewerberecht entsteht und entwickelt sich im steten Kampfe socialer Selbstsucht mit der das Interesse der Gesammtheit vertretenden Staatsgewalt. Die unmittelbare Ursache des Kampfes ist eine sehr einfache und klare. Den Gewerbetreibenden ist ihr eigenes Wohlergehen das Maß der Dinge. Sie trachten ihren Kreis so eng als möglich zu schließen, um sich dieß Wohlergehen so leicht als möglich zu sichern.

---

[1]) Landesgesetz v. 9. März 1886.
[2]) Landesgesetz v. 8. September 1884.
[3]) Landesgesetz v. 2. Mai 1886.

Der Staat jedoch handelt instinctiv im Interesse der Gesammtheit. Daß die freie Concurrenz da, wo sie thatsächlich stattfinden kann, der Gesammtheit zu Gute kommt, wenn sie auch Einzelnen das Leben sauer macht, ist eine Wahrheit, die von den Regierungen seit zweihundert Jahren erkannt wurde. Daher sind die Regierungen in Europa seit zweihundert Jahren bemüht, die Kreise der Gewerbetreibenden zu öffnen, zu vergrößern — jedes Abschließen derselben zu verhindern.

So oft nun die Regierungen die Bahn des Wettbewerbes im Interesse der Gesammtheit frei machen: beginnt das Gejammer derjenigen, die darunter leiden. Diesem Gejammer Rechnung tragend, erfolgt dann regelmäßig eine kleine Reaction; die Regierungen machen Concessionen an die Gewerbetreibenden so lange, bis die Staatsraison sie zwingt, den Wettbewerb wieder frei zu geben.

Die Gewerbetreibenden rufen dem Staate immer wieder zu: gestatte keine freie Concurrenz, denn diese richtet viele kleine Gewerbetreibende zu Grunde. Doch dieser Ruf heißt so viel, als ob man dem Staate zurufen wollte: führe keinen Krieg, weil dabei viele Soldaten erschossen werden!

Entwickelung der Gewerbefreiheit in Oesterreich.

§. 118. Auch in Oesterreich wogt der Kampf seit zweihundert Jahren unentschieden. Das Selbstinteresse der Gewerbetreibenden hatte sich in den Zünften feste Zwingburgen geschaffen, die lange den Angriffen der Staatsgewalt trotzten. Zu diesen Angriffen würde der Staat keine Veranlassung haben, wenn nur die Zunftorganisation auch die Blüte des Handwerkes erhalten und sicherstellen könnte. Das war aber nicht der Fall. „. . . . nach dem Ende des 30jährigen Krieges überströmten gleichsam die über die wirthschaftlichen Zustände sich verbreitenden Berichte der Regierungsbehörden an das Wiener Hoflager von Klagen über den gänzlichen Verfall des Handwerkes, über die „„Verluderung““ in allen Handwerkserzeugnissen, über die Unredlichkeit der Meister und über die Verwilderung der „„Knechte““ derselben.“[1])

Es ist bezeichnend, daß derselbe österreichische Regent, der den ersten kräftigen Anstoß zur Reform der bäuerlichen Unterthänigkeitsverhältnisse gab, Leopold I.,[2]) es auch war, der es unternahm, dem „heillosen“ Verfalle der Zunfthandwerke zu steuern.[3]) Das konnte nach der Ansicht der damaligen Regierungskreise auf keine andere Weise geschehen, als indem man sich entschloß, „das Uebel bei der Wurzel zu fassen und durch Ausrottung der Zünfte den bürgerlichen Erwerb zu curiren“. Und auch die vom Kaiser Leopold I. nach Oesterreich berufenen berühmtesten National-Oekonomen jener Zeit, Joh. Joach. Becher, Philipp

[1]) Heinrich Reschauer: Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie. Wien 1882, S. 3.
[2]) Vergl. meine Oesterr. Reichsgeschichte, S. 137.
[3]) Reschauer l. c. S. 4.

Wilhelm von Horningk und Wilhelm Freiherr von Schröder bestätigten in ihren Gutachten, daß die Zünfte zu einem „bösen Mißbrauch“ geworden seien, der „die ehrlichen armen Leute am Bürger- und Meisterwerden hindere und ein wahres Monopol verdecke“.[1] Doch kam es unter Kaiser Leopold I. nur zu eingehenden Untersuchungen der Angelegenheit und zur Einholung von Gutachten seitens der Landesregierungen, die alle mehr oder weniger die Reform der Zunfteinrichtungen als höchst dringend bezeichneten.[2]

Ein entscheidender Schritt zur Einschränkung der Zünfte erfolgte erst unter Kaiser Josef I., der unterm 1. October 1708 anordnete, daß neue Zünfte zu errichten, ihnen Innungsartikel und Rechte zu ertheilen, dem Regenten allein zustehe. Gleichzeitig begann die Regierung über die Köpfe der Zünfte hinweg Befugnisse zum fabrikmäßigen Gewerbebetrieb zu ertheilen.[3]

Kaiser Karl's VI. General-Zunftordnung.

§. 119. Auf diesem Wege ging es nun immer weiter. Man ließ die Zünfte bestehen — ertheilte aber außerhalb derselben allerhand Gewerbebefugnisse, vorerst zur Ausübung solcher Gewerbe, die noch keine zünftige Organisation besaßen, sodann auch solcher, die bereits in den Zünften vertreten waren. Diese Uebung erhielt ihren codificatorischen Ausdruck in dem Patente Kaiser Karl's VI. vom 12. April 1725, womit unabhängig von den Zünften und ihren Satzungen „Schutz-Befugnisse“ für Gewerbetreibende eingeführt wurden, auf Grund welcher den Gesellen auch der zünftigen Gewerbe ohne vorhergehende Erwerbung des zünftigen Meisterrechtes die Ausübung ihrer Gewerbe gestattet wurde (die Befugnisse wurden in Form von Decreten ertheilt, daher die betreffenden Gewerbetreibenden als „Decreter“ bezeichnet wurden).

Kaiser Karl VI. begnügte sich aber nicht mit dieser Umgehung der Zünfte und der Begründung einer ganzen Classe unzünftiger Gewerbetreibender: er wollte auch die in den Zünften bestehenden Mißbräuche beseitigen. Zu diesem Zwecke erließ er eine General-Zunftordnung (19. April 1732), welche eine „neue gute Ordnung“ innerhalb der Zünfte herstellen sollte, wo bisher nur „Unverstand, Engherzigkeit und Selbstsucht“ walteten.[4]

Wenn nun auch die General-Zunftordnung ihren Zweck unmittelbar nicht erreichte, so gab sie doch den nachfolgenden österreichischen Regierungen eine bestimmte Richtung in ihrem Vorgehen gegen die Zünfte. So war die Regierung der Kaiserin Maria Theresia bemüht, „die Machtbefugnisse der Zünfte den Angehörigen derselben gegenüber auf ein

---

[1]) Ebenda.

[2]) Kopetz: Gewerbegesetzkunde II S. 19.

[3]) 1709 wurde die erste „ausschließliche“ Befugniß zum Betriebe einer Traubenkern-Oelfabrik in Wien ertheilt.

[4]) Worte des kaiserl. Rescriptes v. 29. November 1724.

Minimum einzuschränken". Auch ist die ganze Tendenz der Theresianischen Regierung in Gewerbesachen aus der am 25. Juli 1763 an den niederösterreichischen Commerz-Conseß erlassenen Instruction ersichtlich, worin demselben empfohlen wird, „bei allen Professionen, so in das Manufacturwesen einschlagen, jedesmal die geschicktesten Arbeiter zur Meisterschaft auszuwählen, sich an keine Zahl zu binden, sondern die Zahl der Meister nach Maß, als die Manufacturen wachsen, zu vergrößern". Die Behörden waren denn auch nicht nur mit einzelnen Gewerbebefugnissen freigebig, sondern erklärten auch ganze Kategorien von Gewerben, die früher zünftig waren, für frei.

Diese Praxis wurde immer allgemeiner und immer verbreiteter, namentlich als mit dem Hofdecret vom 30. Mai 1776 den Magistraten und Ortsobrigkeiten das Recht eingeräumt wurde, die Polizei- und Commercialgewerbe in erster Instanz zu verleihen. Unter Kaiser Josef II. wurde diese Richtung mit größter Energie verfolgt. Mit Hofdecret vom 15. Jänner 1784 wurde jede Festsetzung der Anzahl zünftiger Gewerbe innerhalb der einzelnen Handwerke für unstatthaft erklärt, und es Jedermann freigestellt, auch mehrere Gewerbe gleichzeitig zu betreiben; der Einfluß der Zünfte aber auf die Verleihung von Gewerbebefugnissen sank zu einer inhaltslosen Formalität herab. Die Rechte und Befugnisse der Fabriken wurden erweitert; eine große Anzahl von Gewerben wurde als unzünftig, eine Anzahl von Beschäftigungen und Künsten vollkommen frei erklärt.

Die auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens nach dem Tode des Kaisers Josef II. um sich greifende Reaction scheint auch den Zünften (und Handelsgremien) Muth eingeflößt zu haben, mit ihren Forderungen nach Einführung der alten Beschränkungen und Beseitigung des „Commercialsystems" aufzutreten. Insbesondere war es die Regierungszeit Kaiser Franz' I., welche die zünftlerischen Bestrebungen neu belebte.

Die „Polizeisperre" unter Kaiser Franz I.

§. 120. Die Excesse der französischen Revolution hatten all' und jede freiheitliche Entwickelung in Mißcredit gebracht; zudem herrschte ein großes Mißtrauen gegen alles Ausländische und Fremde, was zur Folge hatte, daß nun ausländischen Gewerbetreibenden und Industriellen die Ansiedlung in Oesterreich erschwert wurde. Bezeichnend für die nun zum Regierungsprincip erhobene Aengstlichkeit ist das Cabinetsschreiben vom 28. Februar 1802, womit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei aufgetragen wurde, „in Verleihung der Meisterrechte und Gewerbsfugnisse so sparsam als möglich vorzugehen"; gleichzeitig wurde die Errichtung weiterer Fabriken in Wien und den Vorstädten als unstatthaft erklärt und zwar unter anderen aus dem Grunde, damit die ohnehin „übermäßige Bevölkerung" nicht noch mehr zunehme. Im Jahre 1806 gab Kaiser Franz I. der Commerz-Hofcommission wegen eines von derselben an einen Seidenzeugfabrikanten in Wien verliehenen Fabrikbefugnisses

einen Verweis mit der Motivirung: daß es an Gewerben dieser Art in Wien ohnehin nicht mangelt und daß der Kaiser die Manufacturen in Wien nicht vermehrt, sondern vermindert wissen will.[1])

Zum Ruhme der österreichischen Beamtenschaft muß es jedoch hervorgehoben werden, daß sie nicht müde ward, solchen Anschauungen und Befürchtungen des Kaisers in wohlmotivirten und sehr gründlichen allerunterthänigsten Vorträgen entgegenzutreten: so daß der Kaiser die im Jahre 1802 theilweise eingeführten Beschränkungen der Gewerbefreiheit in der Folge wieder beseitigte. Doch auch die Zünfte und Kaufmanns-Gremien stellten den Kampf nicht ein. Immer wieder von Neuem bestürmten sie den Kaiser mit Bittgesuchen, worin sie auf den ihnen durch Verleihung von Gewerbsbefugnissen seitens der Behörden unfehlbar drohenden Ruin hinwiesen. Dieses Vorgehen blieb nicht ohne Wirkung. Unterm 10. August 1822 erließ der Kaiser an den obersten Kanzler, Grafen Saurau, ein Cabinetsschreiben, worin er sich gegen die übermäßigen Gewerbsvermehrungen aussprach und die Kanzlei dafür „streng verantwortlich" machte, „Gewerbsverleihungen für die Zukunft nur für den absolut nothwendigen Bedarf zu gestatten". Die Gegenvorstellungen der Commerz-Hofcommission blieben unberücksichtigt. Der Kaiser blieb dabei (24. Februar 1824), daß „die Gewerbs- und Handelsbefugnisse nicht ohne Grund zu vermehren" und „die Gewerbs- und Handelsleute gegen unbefugte Eingriffe und Störungen ihrer Gerechtsame nachdrücklich zu schützen" seien — und auf dieser abschüssigen Bahn ging es nun fort bis zu der im Jahre 1831 vom Kaiser anbefohlenen sog. „Polizeisperre".

Unterm 17. August dieses Jahres erließ der Kaiser nämlich an den obersten Kanzler, Grafen Mittrowsky, ein Handbillet folgenden Inhalts: „Sie haben die Verleihung von Gewerben, die nicht radicirt oder nicht verkäuflich sind, bis auf meinen weiteren Befehl einzustellen." Allerdings wurde diese Sperre vor der Hand nur auf die Polizeigewerbe in den Städten beschränkt, die Zünfte und Handlungsgremien dagegen mit ihren Petitionen um Ausdehnung derselben auch auf ihre Gewerbe wurden abgewiesen; aber diese unaufhörlichen Bittgesuche der Zünfte und Gremien, auch nach erfolgter Polizeisperre, hielten die Gewerberechtsfrage in stetem Fluß und gaben auch den von josefinischem Geiste belebten Behörden immer von Neuem Anlaß, die Grundlosigkeit der zünftlerischen Klagen zu erörtern und dagegen den freiheitlichen Anschauungen Ausdruck zu verschaffen.

So heißt es in einem Vortrage der allg. Hofkammer vom 1. August 1833: „Die vielen in letzter Zeit erhobenen Klagen und Beschwerden der Commercialgewerbs-Innungen über Abnahme ihres Wohlstandes, über ihren gänzlichen Ruin, über die Geringfügigkeit ihres Absatzes, über die Ueberfüllung ihrer Gewerbe . . . stehen in einem nicht erklärbaren Contraste mit Thatsachen und Wahrnehmungen, von denen sich Jedermann täglich überzeugen könne, nämlich mit den augenscheinlichen Fortschritten

[1]) Reschauer l. c. S. 55.

der österreichischen Industrie und dem jährlichen Zunehmen des Absatzes österreichischer Erzeugnisse auf ausländischen Märkten, mit der Menge von Privilegien, welche auf neue Erfindungen und Verbesserungen in allen Zweigen der Industrie fortwährend angesucht und ausgeführt werden, mit dem Zudrange neuer Unternehmer zu allen Gattungen von Gewerben, mit dem Entstehen ganz neuer Vorstädte um Wien herum, wovon die Häuser beinahe ausschließlich Gewerbsleuten angehören. . . ."

Diese Stelle ist für den beiderseitigen Standpunkt, der Zünfte und Gremien einerseits, der Behörden andererseits sehr bezeichnend; während erstere nur ihren eigenen Vortheil im Auge haben, jede unliebsame Concurrenz sich vom Leibe halten wollen, fassen die Staatsbehörden die Gesammtheit in's Auge; jene klagen über den Ruin ihrer Zunftgenossen; diese weisen auf die Entwickelung des Wohlstandes der Gesammtheit und den Aufschwung der Industrie hin. Die Wucht dieser letzteren Gründe bildete einen wirksamen Hemmschuh der vom Kaiser selbst begünstigten reactionären Strömung. Die allgemeine Hofkammer beschuldigte die Zünfte und Gremien, daß sie „durch falsche Vorspiegelungen eines angeblichen Nothstandes, Geschlossenheit ihres Mittels und ausschließende Monopolrechte auf Kosten des Publicums sowohl als ihrer eigenen, mit Meisterrechten oder Befugnissen noch nicht betheilten Gewerbsgenossen zu erringen" suchen (Vortrag v. 24. Jän. 1834), und kennzeichnete die beiderseitigen Standpunkte, der Zünfte und Behörden, auf folgende überaus zutreffende Weise: „Wenn es nun gleich in dem Zunftgeiste aller Gremien liege, daß jedes Mitglied von dem Augenblicke an, wo es in dasselbe aufgenommen wird, nach Ausschließung weiterer Concurrenten strebe, um bei minderer Concurrenz die Preise seiner Waaren über den natürlichen Marktpreis hinaufsteigern und überspannte Gewinnste machen zu können, so sei es dagegen Pflicht der Behörde, nur den Handel, die Industrie und das Publicum im Allgemeinen im Auge zu behalten." [1])

Neuerliche Gewerbe-Enquêten.

§. 121. Mittlerweile hatte der Kaiser bereits (unterm 17. August 1832) eine allgemeine „Einvernehmung der Unterbehörden" über die Zweckmäßigkeit von Beschränkungen der Handels- und Gewerbeclassen anbefohlen, in Folge dessen eine großartige, alle Landesstellen, Kreisämter, Gutsobrigkeiten, Magistrate und Zünfte umfassende Enquête über die Gewerberechtsfrage in Scene gesetzt wurde.

Anfangs Jänner 1835 ist das Ergebniß dieser Enquête dem Kaiser unterbreitet worden. Die allgemeine Hofkammer begleitete das umfangreiche Material der aus allen Ländern eingelangten Gutachten mit einer Note, worin sie die gedeihlichen Folgen des freiheitlichen oder Commercialsystems nachweist und vor Beschränkungen des Gewerbefleißes warnt. „Es würde wohl bald sehr traurig um jenen Staat aussehen," heißt es darin,

[1]) Reschauer a. a. O. S. 93.

„der durch seine Gesetzgebung die Faulheit und die Ungeschicklichkeit auf Kosten des Allgemeinen in Schutz nehmen wollte." „Nicht die Vermehrung, sondern die Verminderung der Unternehmungen zur Beschäftigung erwerbsfleißiger arbeitender Hände, der Zwang und die Beschränkungen des Handels und der Industrie sind nach den Erfahrungen aller Zeiten mit großen Gefahren verbunden; sie erzeugen die furchtbarsten Keime der Immoralität, Müßiggang, Bettelei, Verarmung, Gewerbestörerei, Schleichhandel, Bedrückungen dem Publicum, Betrügereien den Behörden gegenüber." Die Note gipfelte in dem Antrage, „nicht nur bei jenem (freiheitlichen) Systeme standhaft zu beharren, unter dessen Schutze seit der weisen Regierung der Kaiserin Maria Theresia die Quellen des Nationalwohlstandes gedeihliche Zuflüsse fanden; sondern auch in jenen Verbesserungen der gesetzlichen Einrichtungen folgerecht fortzufahren, welche die Hindernisse einer fortschreitenden Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes beseitigen . . .", indem „ein Rückschreiten der Gesetzgebung durch Einführung neuer Beschränkungen im Falle des Handels und der Industrie nicht allein durchaus nicht räthlich, sondern auch sogar in hohem Grade bedenklich und gefährlich wäre."

Auf diese Vorstellungen hin erhielt die Hofkammer mittelst kaiserlichen Handschreibens den Auftrag, einen Entwurf eines einheitlichen Gewerbegesetzes auszuarbeiten. Die Hofkammer kam diesem Auftrage noch im Laufe des Jahres 1835 nach und verfaßte einen aus 67 Paragraphen bestehenden Entwurf für ein Gewerbegesetz, das sowohl in den deutschböhmischen Ländern wie auch in Galizien und Bukowina einzuführen wäre. Dieser Entwurf beruhte im Ganzen auf freiheitlichen Principien bei möglichster Schonung wohlerworbener Rechte, er hob die bestehenden Zünfte und Gremien nicht auf, statuirte aber keinen Zunftzwang.

Die Gewerbeordnung 1859.

§. 122. Der Entwurf von 1835, der kurz vor dem Tode Kaiser Franz' I. in sein Cabinet gelangte, wurde nicht mehr erledigt, und während der Regierung Ferdinand's I. blieb die Gewerberechtsfrage, wie so viele andere, in statu quo; die Regierung war jeder Initiative bar und ohne sie konnte nichts vorgenommen werden. Mittlerweile kam es zu den Stürmen des 1848er Jahres. Es ist nun sehr bezeichnend, daß in jenen Tagen, wo von allerwärts der Ruf nach Freiheit erscholl, nur die Zünfte sich fein nüchtern den Sinn für Eigeninteresse bewahrt hatten und überall gegen die Freigebung der Gewerbe sich erhoben. In diesem Sinne überreichten sie Petitionen an den constituirenden Reichstag in Wien, so unter anderen die vom Central-Gremium und Innungscomité in Wien am 8. August 1848 überreichte. Dieselbe erhob im vorhinein Protest gegen eine eventuelle Freigebung der Gewerbe, verlangte die Einstellung des Hausirhandels, Aufhebung der bisher geduldeten „freien Beschäftigungen" u. dergl. In demselben Sinne sprach sich eine gleichzeitige Petition der oberöster-

reichischen Gewerbeinhaber und Innungen aus. Der Reichstag fand indessen keine Zeit, sich mit dieser Frage zu beschäftigen; dagegen faßte im Anfang der 50er Jahre die Regierung wieder den Entschluß, ein neues, den Verhältnissen der Neuzeit entsprechendes Handels- und Gewerbegesetz zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurden die damals neu errichteten Handels- und Gewerbekammern aufgefordert, ihre Gutachten über ein solches zu schaffende Gesetz abzugeben. Unter Benutzung der in Folge dessen eingelaufenen Gutachten veröffentlichte die Regierung im Jahre 1854 einen in zünftigem Geiste gehaltenen „Entwurf eines Handels- und Gewerbegesetzes für den österreichischen Kaiserstaat", der wieder sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung übermittelt wurde. Doch scheint die Regierung selbst bald von dem Standpunkt dieses Entwurfes abgewichen zu sein, denn im Jahre 1856 veröffentlichte sie schon einen neuen, diesmal wieder in freiheitlichem Geiste verfaßten Entwurf eines Handels- und Gewerbegesetzes. Nach diesem Entwurfe sollten alle Zünfte aufgehoben, das Gewerbe freigegeben, die gesammte Gewerbepolizei den staatlichen Polizeibehörden übertragen werden. Aus diesem Entwurfe ist dann endlich die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 hervorgegangen, welche auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit aufgebaut wurde, weder Zunftzwang noch zünftige Gewerbe kennt, wohl aber Genossenschaften „unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben". Es war dieß die letzte gesetzgeberische Arbeit des absoluten Regimes in Oesterreich auf dem Gebiete des Gewerberechts; daraus erklärt es sich, daß in derselben die in der Wissenschaft herrschenden Ideen über die seitens der interessirten Zünfte und Gremien geäußerten Wünsche den Sieg davontrugen. Es sollte sich in der Folge zeigen, daß parlamentarische Vertretungskörper von den interessirten Kreisen der Gewerbetreibenden noch ganz anders und viel mehr abhängig sind als absolute Regierungen.

Die Gewerbenovellen 1883 und 1885.

§. 123. Die Gewerbeordnung 1859 rief gleich nach ihrem Erscheinen einen Sturm des Unwillens seitens der Zünfte und Gremien hervor. Dieser Unwille konnte sich seit der Einführung des repräsentativen Systems (1861) nicht nur in Petitionen an den Reichsrath Ausdruck verschaffen, sondern machte sich auch nun in Vereinen, Wählerversammlungen und Gewerbetagen Luft. Die Agitation der steuerzahlenden Gewerbetreibenden, die das Wahlrecht in die Vertretungskörper üben und daher immer einen gewissen Einfluß auf die Wähler haben, wuchs von Jahr zu Jahr; die Abgeordneten aus den Städten und Märkten mußten ihren Wählern Rechnung tragen, zünftlerische Anträge stellen, für welche auch die Großgrundbesitzer stimmten, deren Interesse durch den Abfluß landwirthschaftlicher Arbeiter in die Städte geschädigt wird. Diesem allseitigen Andrängen gab die Regierung endlich nach und brachte im Jahre 1880 den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung im Reichsrathe ein, worin den zünftlerischen

Wünschen Rechnung getragen wurde. Der Reichsrath ging aber vorerst auf die Berathung des ganzen Entwurfes nicht ein und begnügte sich damit, von den neun Hauptstücken der 1859er Gewerbeordnung fünf ganz umzuändern (I—IV u. VII) und an Stelle der alten in die Gewerbeordnung einzufügen (Gewerbenovelle v. 15. März 1883, Nr. 39 RGB.). Und zwar waren es die Hauptstücke: von der Eintheilung der Gewerbe (I), von den Bedingungen des Betriebes (II), von den Erfordernissen einer besonderen Genehmigung bei einzelnen Gewerben (III), von dem Umfang und der Ausübung des Gewerbes (IV), endlich von den Genossenschaften (VII), welche abgeändert, beziehungsweise auf ganz neuen Grundlagen verfaßt wurden. In weiterem Verfolge dieser gesetzgeberischen Richtung wurde zwei Jahre später auch das VI. Hauptstück der 1859er Gewerbeordnung, „von dem Hilfspersonale", ebenfalls dem Standpunkte der 1883er Novelle angepaßt (Ges. v. 8. März 1885, Nr. 22 RGB.). Damit war es noch nicht genug. Da seit dem Ende der 1883er Jahre die socialreformatorische Bewegung zu wachsen begann, so begab sich auch der Clericalismus unter die Fittige der Socialreform, und so begann denn in den 1890er Jahren eine „weitere Reform" der Gewerbegesetzgebung, die sich in einer Anzahl von Sonn- und Feiertagsruhegesetzen, in zünftlerischer Ausgestaltung der Genossenschaften, Drangsalirung der wehrlosen Hausirer und der Förderung der „religiös-sittlichen" Ausbildung der Lehrlinge äußerte. So beruht denn die heutige Regelung des Gewerbewesens in Oesterreich auf der durch die zwei Novellen von 1883 und 1885 in ihren wesentlichsten Punkten veränderten Gewerbeordnung von 1859 und auf einer Anzahl „socialreformatorischer", die Novellen von 1883 und 1885 in reactionärem Geiste noch verschärfender Gewerbegesetze und dieselben erläuternder Verordnungen und Reglements über Sonn- und Feiertagsruhe (s. unten), Detailhandel (Ges. v. 4. Juli 1896, Nr. 205), Flaschenbierhandel (Vdg. v. 30. März 1899), Genossenschaftswesen und Hausirer. In dieser, die unglaublichsten Einzelheiten all' und jedes Gewerbebetriebes reglementirenden Gesetzgebung und Verwaltung glaubt man heute das Heilmittel gegen den Niedergang des Gewerbes gefunden zu haben.

Eintheilung der Gewerbe.

§. 124. Jede Gewerbeverfassung beruht auf einer eigenthümlichen Eintheilung der Gewerbe; denn es hat immer, auch in den Zeiten der Herrschaft der Zünfte, Gewerbe gegeben, die aus den verschiedensten Gründen unzünftig waren und auf Consensen oder Concessionen der Behörden beruhten. Es hat also schon sehr frühe außer den zünftigen Gewerben auch nichtzünftige, oder wie man das später in Oesterreich nannte, Polizeigewerbe, gegeben. Neben diesen hatten sich in den Zeiten der verschiedenen Bannrechte und persönlichen Vorrechte die sogenannten Real- (oder radicirten) und Personalgewerbe herausgebildet (von ersteren meint Kopetz, daß sie sich „eingeschlichen" hätten).

Die ersteren, die Real- oder radicirten Gewerbe, waren solche, „welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten" waren und deren Ausübung an den grundbücherlichen Besitz der betreffenden Realität geknüpft war.[1])

Die Personalgewerbe waren solche, „welche blos auf die Person des Anwerbers verliehen" wurden, mit dessen Tode erloschen und höchstens von dessen nicht zu einer zweiten Ehe schreitenden Witwe ausgeübt werden konnten.[2])

Eine dritte Kategorie von Gewerben, welche die Mitte hielt zwischen den Real- und Personalgewerben, waren die verkäuflichen, welche „zwar keinem Hause ankleben, doch aber von dem Eigenthümer auf seine Kinder übertragen, an dritte Personen verkauft, verschenkt, verpfändet" werden konnten. Ueber diese verkäuflichen Gewerbe wurden in den Städten besondere Vormerk-Protokolle geführt.[3])

Diese verschiedenen Arten von Gewerben erhielten sich in Oesterreich bis zum Jahre 1859. Die Gewerbeordnung dieses Jahres machte (unbeschadet der erworbenen Rechte) für die Zukunft allen diesen Kategorien von Gewerben ein Ende, indem sie, dem Grundsatze der Gewerbefreiheit entsprechend, kurz und bündig erklärte, daß „die Gewerbe entweder gegen bloße Anmeldung betrieben oder an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden" sein können (§. 1). Erstere wurden freie, letztere concessionirte Gewerbe genannt; dabei statuirte die Gewerbeordnung die ersteren als Regel, die letzteren als durch öffentliche (Sanitäts-, Sicherheits- u. dergl.) Rücksichten gebotene Ausnahme. An Stelle dieser einfachen und allgemein verständlichen Eintheilung der Gewerbe setzte die heute geltende Novelle von 1883 eine Dreitheilung in freie, handwerksmäßige und concessionirte. Die Definition der letzteren blieb dieselbe wie in der Gewerbeordnung 1859. Es gehören zu denselben „jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen" (§. 1). Als solche wurden erklärt:

---

[1]) Die auf die radicirten Gewerbe bezügliche Gesetzgebung ist weder durch die Gewerbeordnung 1859 noch durch die beiden Gewerbenovellen berührt worden. Art. VII des Kundmachungspatentes von 1859 sagt ausdrücklich: „Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Realgewerbe dürfen nicht gegründet werden." Das Verfahren bei Constatirung der Realeigenschaft der radicirten Gewerbe wurde mit Min.-Vdg. v. 31. October 1856 festgestellt und besteht zu Recht. Als radicirtes Gewerbe wird nur jenes angesehen, welches in der Hausgewähr des ordentlichen Grundbuchs ausdrücklich enthalten ist, daher „einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes bildet" (Wolski Nr. 889).

Diese Eintragung in das öffentliche Buch ist die unerläßliche Voraussetzung der rechtlichen Existenz eines radicirten Gewerbes. Ohne diese Voraussetzung kann die Einleitung des Verfahrens zur Constatirung der Eigenschaft eines Gewerbes als Realgewerbes (gemäß obiger Ministerialverordnung von 1856) nicht gefordert werden. (Alter I 1163). Vergl. Weigelsperg: Compendium des Gewerbewesens. 3. Aufl. S. 15.

[2]) Hofdecret v. 20. Februar 1795 an die niederösterr. Regierung.

[3]) Die Führung solcher Vormerkebücher ordnet noch die Min.-Vdg. v. 6. März 1859 an, zum Zwecke der Evidenzhaltung.

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen); 2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten; 3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte; 4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger u. dergl.) anbieten; 5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern; 6. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe; 7. das Rauchfangkehrergewerbe; 8. das Canalräumergewerbe; 9. das Abdeckergewerbe; 10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen- und Munitionsgegenständen; 11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art; 12. das Trödlergewerbe; 13. das Pfandleihergewerbe; 14. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern; 15. die Gast- und Schankgewerbe, einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken; 16. die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen; die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen; 18. das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampfkesseln; 19. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung; 20. die Ausübung des Hufbeschlages; 21. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insecten u. dergl. durch gifthältige Mittel.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, erforderlichenfalls nach Einvernehmung der betreffenden Handels- und Gewerbekammer sowie der Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere als die oben aufgezählten Gewerbe an eine Concession zu binden.[1])

[1]) Da das Gesetz bestimmte, daß alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmäßig oder als concessionirt erklärt werden, freie Gewerbe sind, so konnte es nicht ausbleiben, daß sich Fälle von Gewerbegründungen ereigneten, die der Gesetzgeber nur, weil er sie nicht voraussah, nicht in die Zahl der concessionirten aufnahm, die aber im Sinne und Geiste des Gesetzes ohne Concession nicht betrieben werden dürfen. Wenn nun in solchen Fällen die Partei gegen die Entscheidung der politischen Behörde, womit ihr der freie Gewerbebetrieb beanständet wird, an den Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde überreicht, so urtheilt der VGH. nach dem geltenden Gesetze und erklärt das neue Gewerbe für frei, weil es weder unter den handwerksmäßigen noch unter den concessionirten aufgezählt ist. So erkannte denn der VGH. die „Errichtung eines Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftsertheilung über Creditverhältnisse von Firmen", ferner eine „Leichenbestattungsunternehmung" auf den Wortlaut des Gesetzes sich stützend für freie Gewerbe (Alter I 1047, 1048) während es doch klar ist, daß keine Staatsverwaltung derartige Gewerbeunternehmungen freigeben kann. Thatsächlich

Ebenso können einzelne, dermalen concessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Concession entbunden werden (§. 24).

Für Verleihung einer Concession ist eine Gebühr zu entrichten, und zwar durch den auf den auszufertigenden Gewerbeschein anzubringenden Stempel.

Eine Unterabtheilung der concessionirten Gewerbe bilden die Gast- und Schankgewerbe.

Dieselben zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Fremdenbeherbergung; b) Speisenverabreichung; c) Bier-, Wein- und Most-Ausschank; d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken; e) Kunst- und Halbweinausschank; f) Kaffeehausgewerbe; g) Haltung von erlaubten Spielen. Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung verliehen werden (§. 16).

Zur Erlangung der Concession für eines der hier aufgezählten Gast- und Schankgewerbe werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert. Auch ist dabei auf das Bedürfniß der Bevölkerung, die Eignung des Locales, dessen örtliche Lage und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen; dabei sind die Gemeinde des Standortes und die landesfürstliche Polizeibehörde (wo eine solche sich befindet) um ihre Meinung zu befragen.[1]) Wird die Concession ungeachtet der Einwendungen der Gemeinde ertheilt, so steht derselben das Recursrecht zu.[2])

Freie und handwerksmäßige Gewerbe.

§. 125. Als freie Gewerbe werden diejenigen erklärt, welche weder als handwerksmäßig, noch als concessionirt erklärt werden. Auf diese Weise hängt, nachdem die concessionirten Gewerbe im Gesetz aufgezählt sind, die Bestimmung der freien Gewerbe von der Erklärung ab, welche Gewerbe handwerksmäßig sind. Eine solche Erklärung konnte die Gewerbegesetznovelle 1883 nicht geben; der Begriff selbst war dem Gesetzgeber nicht klar und

---

sind diese Gewerbe in Folge jener Erkenntnisse des VGH. mit nachfolgender Min.-Vdg. v. 20. Juli 1885, Nr. 116 RGB., und 30. December 1885, Nr. 13 RGB. ex 1886, als concessionirte erklärt worden. Es ist das ein ähnlicher Vorgang, wie der oben Seite 5, Note, dargestellte, wo die Judicatur des VGH. der Rechtsbildung durch Entscheidungen der politischen Behörden entgegentritt und jedes neue Recht in einer allgemeinen Rechtsnorm begründet haben will.

[1]) Bei Verleihung dieser Gewerbe ist die Würdigung der Localverhältnisse Sache des freien behördlichen Ermessens, gegen dießbezügliche rechtskräftige Entscheidungen der politischen Behörden kann keine Beschwerde an den VGH. angebracht werden (Wolski Nr. 842). Auch bezüglich der Uebertragung einer verliehenen Schankconcession in ein anderes Local hat die politische Behörde das Recht, eine solche nach freiem Ermessen zu gestatten oder nicht (Wolski Nr. 844, Alter I 1061).

[2]) Hat die Gemeinde die ihr zustehenden Einwendungen nicht geltend gemacht, so ist die Oberbehörde nicht berechtigt, über einen nachträglichen Recurs derselben die ertheilte Concession zurückzuziehen (E. d. VGH. v. 29. April 1887, Budwinski 3508).

er zog es vor, die Erklärung einer gewissen Anzahl von Gewerben als handwerksmäßige vor der Hand der Regierung zu überlassen — und begnügte sich nur mit einer ganz unbestimmten Andeutung, was für Art von Gewerben ihm bei diesem Worte vorschwebten.

Das Gesetz ermächtigt daher den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bis zur legislativen Feststellung, im Verordnungswege die handwerksmäßigen Gewerbe zu bezeichnen, wobei als handwerksmäßige Gewerbe jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht (§. 1).

Diese Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe erfolgte zuerst mit Min.-Verordnung vom 17. September 1883, welche sodann mit Min.-Verordnung vom 30. Juni 1884, RGB. Nr. 110, ergänzt und theilweise abgeändert wurde. Darnach wurden als handwerksmäßig bezeichnet die Gewerbe der: 1. Anstreicher und Lackirer; 2. Bäcker; 3. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Cartonnagearbeiter; 4. Bürstenbinder; 5. Drechsler, Meerschaumbildhauer und Pfeifenschneider; 6. Erzeuger musikalischer Instrumente (Klavier, Orgel, Harmonium u. dgl., Blechinstrumente; Flöte, Clarinette, Fagot, Oboe, Violine, Violon, Violoncello, Guitarre, Zither u. dgl.); 7. Faßbinder; 8. Feinzeugschmiede, Sporer, Messerschmiede, Metall- und Stahlschleifer (mit Ausnahme der Karrenschleifer), Feilhauer, Laubsägenmacher, Nadler und Webekammmacher; 9. Fleischhauer; 10. Fleischselcher; 11. Friseure, Raseure und Perückenmacher; 12. Glaser; 13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter; 14. Gold-, Silber- und Metallschläger; 15. Gürtler- und Bronzewaarenerzeuger; 16. Hafner; 17. Handschuh- und Bandagenmacher; 18. Hutmacher; 19. Kamm- und Fächermacher, Beinschneider; 20. Kleidermacher; 21. Korbflechter; 22. Kürschner, Rauhwaarenfärber, Kappenmacher; 23. Kupferschmiede; 24. Lebzelter und Wachszieher; 25. Metall- und Zinngießer; 26. Mechaniker (fein- oder Präcisions-Mechaniker), Erzeuger chirurgisch-medicinischer Instrumente und Apparate, und Optiker; 27. Platirer; 28. Posamentirer, Schnür- und Börtelmacher, Knopf- und Creppinmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und Spinner, Gold-, Silber- und Perlensticker; 29. Rothgerber; 30. Schlosser; 31. Schuhmacher; 32. Seiler; 33. Siebmacher und Gitterstricker; 34. Sonnen- und Regenschirmmacher; 35. Spängler; 36. Tapezirer, dann Erzeuger von gesteppten Decken, Kissen und von Matratzen; 37. Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Kappenschirmschneider, Sattler- und Pferdegeschirrmacher; 38. Tischler; 39. Uhrmacher; 40. Vergolder; 41. Wagner; 42. Wagenschmiede; 43. Wagensattler; 44. Weißgerber; 45. Ziegel- und Schieferdecker; 46. Zimmermaler und 47. Zuckerbäcker und Kuchenbäcker.

Ueber die Frage, ob ein Gewerbe, welches in obiger Liste nicht vorkommt, weil es örtlich anders bezeichnet ist, thatsächlich aber mit einem der obigen identisch ist, als handwerksmäßig zu behandeln sei, entscheiden die Gewerbsbehörden im Instanzenzuge. Wo über den Umfang eines der

obigen Gewerbe Zweifel entsteht, entscheidet darüber die Landesbehörde (Min.-Erl. v. 27. Oct. 1884, Z. 33668).

Fabriksmäßige Unternehmungen.

§. 126. Außerhalb der Gewerbe überhaupt und von jeder Einreihung unter dieselben ausgenommen steht die Hausindustrie; speciell von den handwerksmäßigen Gewerben und jeder Einreihung unter dieselben ausgenommen sind alle „Handelsgewerbe im engeren Sinne“ und „fabriksmäßig betriebene Unternehmungen“ (§. 1).

„Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes, beziehungsweise ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister“ (§. 1).

Diese vom Gesetzgeber statuirten „Ausnahmen“, die allerdings durch die ganze Gestaltung der modernen Production und des modernen Verkehrs sich als unvermeidlich erweisen, sind von großer Tragweite, denn sie bewirken, daß die Bestimmungen des Gesetzes über „handwerksmäßige“ Gewerbe zu einem großen Theile für die Praxis sehr dehnbar, wenn nicht ganz illusorisch gemacht werden. Denn erstens geht der Gesetzgeber jeder näheren Bestimmung der Begriffe: Handelsgewerbe und fabrikmäßige Unternehmung aus dem Wege und überläßt dieselbe der Regierung, und zweitens gibt es kaum eine handwerksmäßige Production, die nicht auch fabriksmäßig betrieben werden könnte, und ebenso ist die Gränze zwischen handwerksmäßigem Betrieb und Handelsbetrieb oder auch hausindustriellem Betrieb in vielen Fällen sehr schwankend.[1])

Allerdings hat sich die Regierung beeilt, diese Begriffsbestimmungen, von denen die Wirksamkeit der Gewerbenovelle abhängig gemacht wurde in authentischer Form zu geben. So erklärte sie als „fabriksmäßig“ solche Gewerbsunternehmungen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Betheiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitstheiligen Verfahrens die Regel bildet und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Productionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht theilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollirung u. dergl. eintritt. (ME. v. 18. Juli 1883, Z. 22037).

[1]) Sigmund Mayer: Die Aufhebung der Gewerbefreiheit. Wien 1887, S. 90.

Handelsgewerbe und Hausindustrie.

§. 127. Als „Handelsgewerbe im engeren Sinne" erklärte der VE. vom 16. September 1883, Z. 26701, jene, bei welchen die Gewerbsanmeldung beziehungsweise der Gewerbeschein auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also dieser Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet und nicht als ein Ausfluß des den gewerblichen Producenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen und Waaren Handel zu treiben, erscheint.

Als Hausindustrie endlich erklärt derselbe VE. im Allgemeinen jene gewerbliche productive Thätigkeit, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht blos persönlich obliegen, keinen gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen.[1])

Diese amtlichen Begriffsbestimmungen sind aber keineswegs so genau, daß sie in Einzelfällen untrügliche Merkmale der Unterscheidung an die Hand geben: woraus folgt, daß die Entwickelung des industriellen Lebens durch die gesetzliche Eintheilung der Gewerbe wohl etwas behindert und erschwert, keineswegs aber in die alten zünftigen Schranken zurückgedrängt werden kann. Wo es neben dem „handwerksmäßigen" Gewerbe noch freie, concessionirte, Handelsgewerbe, fabriksmäßige und endlich hausindustrielle gibt und wo obendrein die Gränze zwischen dem handwerksmäßigen und dem handels- und fabriksmäßigen Betrieb ein und desselben Gewerbes so dehnbar ist wie hier, da ist die Gefahr einer gewaltsamen Zurückdrängung der industriellen Entwickelung im Grunde nicht vorhanden. Allerdings aber bringt die Statuirung der neuen Kategorie der „handwerksmäßigen" Gewerbe, wie wir sehen werden, eine Unzahl von Amtshandlungen mit sich, über deren Nothwendigkeit die Ansichten sehr getheilt sind.

Bedingungen des Gewerbebetriebes.

§. 128. Die Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes beziehen sich theils auf alle Gewerbe (allgemeine Bedingungen), theils auf einzelne Kategorien derselben (freie, concessionirte, handwerksmäßige). Sowohl die allgemeinen wie auch die besonderen, die sich auf die freien und concessionirten Gewerbe beziehen, wurden durch die Gewerbenovelle 1885 nicht geändert und blieben im Wesentlichen dieselben, wie sie die Gewerbeordnung 1859 festgesetzt hatte.

Die allgemeinen sind die Eigenberechtigung („in der Regel" §. 2) und in gewissen Fällen Unbescholtenheit. Was jedoch die erstere anbelangt, so können für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, Gewerbe mit Zustimmung

---

[1]) Weigelsperg (Bela Frhr. v.): Compendium des Gewerbewesens. Wien, Manz, 1889. I, S. 19.

ihrer gesetzlichen Vertreter und des competenten Gerichtes (als obervormundschaftlicher Behörde) durch einen geeigneten Stellvertreter oder Pächter betrieben werden (§. 2). Was die Unbescholtenheit anbelangt, so können Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Verbrechens oder wegen einer solchen Uebertretung oder wegen des in §. 486 StGB. bezeichneten Vergehens (schuldbare Crida), desgleichen wegen Schleichhandels verurtheilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes ausgeschlossen werden (§. 5). Ebenso können richterliche und administrative Erkenntnisse auf Ausschließung von dem Betriebe eines Gewerbes lauten; in ersterem Falle ist die Ausschließung nur für die Dauer der gesetzlichen Strafolgen wirksam (§. 6).

Im Uebrigen begründet das Geschlecht keinen Unterschied in Bezug auf Zulassung zu Gewerben (§. 2); auch juristische Personen können zu Gewerben zugelassen werden (§. 3).

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband einer Gemeinde nicht abhängig und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit (§. 7), da nach dem StGG. vom 21. December 1867, Nr. 142, Art. 6, jeder Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebietes sich niederlassen, Liegenschaften erwerben und jeden Erwerbszweig unter den gesetzlichen Bedingungen ausüben kann.

Dagegen wird von Ausländern der Nachweis der Reciprocität verlangt (§. 8). In Ermangelung eines solchen bedürfen sie zum Betrieb eines Gewerbes einer förmlichen Zulassung seitens der politischen Behörde. — Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist gestattet (§. 9).

§. 129.

Die besonderen Bedingungen für die freien und concessionirten Gewerbe blieben ebenfalls zum großen Theil unverändert so wie sie in der Gewerbeordnung 1859 festgesetzt waren. Darnach ist Jedermann, der durch die obigen Bestimmungen nicht ausgeschlossen erscheint, zum selbständigen Betrieb eines freien Gewerbes gegen vorschriftsmäßige Meldung bei der Behörde berechtigt (§. 11). Waltet kein gesetzliches Bedenken ob, so erhält der Unternehmer einen Gewerbeschein (§. 13). Zum Betrieb eines concessionirten Gewerbes bedarf es der Concession. Dieselbe wird gegen Nachweis der besonderen Befähigung, deren Bedingungen im Verordnungswege festgestellt werden, ertheilt. (Für Baugewerbe im Gesetzeswege.) Bei Schank-, Gast- und ähnlichen im Gesetze bestimmten Gewerben hat die Behörde bei Verleihung der Concession auch die örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse zu berücksichtigen. Preßgewerbe dürfen in der Regel nur an Orten errichtet werden, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat.

Am schwierigsten gestalten sich diese besonderen Bedingungen bei den „handwerksmäßigen Gewerben", dieser Neuschöpfung der Gewerbenovelle von 1885. Der Gesetzgeber beabsichtigte durch dieselben das Kleingewerbe vor der Concurrenz nichtzünftiger Elemente zu schützen, den Eintritt in dasselbe zu erschweren und zu diesem Zwecke die alten Zunftvorrechte wieder in's Leben zu rufen. Vor Allem nun bestimmt das Gesetz, daß zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben außer den ordentlichen

Bedingungen obendrein noch der Nachweis der Befähigung erforderlich ist, welcher durch das Lehrzeugniß und ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht wird.

Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Lehrling sowie als Gehilfe verwendet haben muß, erfolgt im Verordnungswege.

Diese Bestimmungen haben allerdings ein zünftiges Gepräge und wären an und für sich wohl geeignet, unzünftige aber fähige und geeignete Elemente vom Handwerk zum Schaden des allgemeinen Wohlstandes fernzuhalten. Glücklicherweise werden diesen Bestimmungen gleich in demselben §. 14 mehrere andere über den Ersatz des Lehrzeugnisses durch Schulzeugnisse hinzugefügt, welche vielleicht unwillkürlich den ganzen Gegensatz der Neuzeit mit ihrer freien Entwickelung zu der alten Zeit der Zunftschranken zum Ausdruck bringen.

Denn an Stelle obiger zunftmäßiger Nachweise kann darnach ein Zeugniß über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt.

Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die Zeugnisse der gedachten Anstalten das Lehr- und Arbeitszeugniß zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist jedoch die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zu ertheilen.

Ebenso kann die politische Landesbehörde, nach Einvernehmung der Genossenschaft, ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang nehmen. Auch bezüglich des Nachweises der Befähigung der Frauen zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes kann die Gewerbsbehörde nach freier Würdigung vorgehen (§. 14).

So ist denn im Grunde den zünftigen Tendenzen, die an dem Zustandekommen dieser Gewerbeordnung mitwirkten, die gefährlichste Spitze abgebrochen.

Betriebsanlagen.

§. 130. Eine Genehmigung der Betriebsanlage ist ohne Unterschied, ob es sich um ein freies, concessionirtes oder handwerksmäßiges Gewerbe handelt, immer dann erforderlich, wenn bei dem zu betreibenden Gewerbe Feuerstätten, Motoren, Wasserwerke in Anwendung kommen oder wenn der Betrieb die Nachbarschaft belästigen oder gefährden kann (§. 25).

Bei allen solchen Betrieben ist vor der Eröffnung derselben die Betriebsstätte — und Anlage behördlich nach jeder Richtung zu prüfen und sind die etwa nöthigen Beschränkungen des Betriebes anzuordnen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit

des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde (§. 26).

Bei einer im Gesetze namentlich aufgeführten Anzahl von Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur dann ertheilt werden, wenn das für dieselben speciell vorgeschriebene Edictalverfahren und sohin die commissionelle Verhandlung mit den allfälligen Interessenten zuerst durchgeführt und aus derselben sich keine stichhaltigen Gründe gegen die Genehmigung der Betriebsanlage ergeben haben.

Es sind das folgende (im Gesetze in alphabetischer Ordnung aufgezählten) 52 Betriebsanlagen:

1. Abdeckereien; 2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten; 3. Borsten-, Roßhaar- und Federn-Reinigungsanstalten; 4. Blutlaugensiedereien; 5. Chemische Waarenfabriken; 6. Cementfabriken; 7. Künstliche Düngfabriken (Poudrette, Düngharnsalz u. dergl.); 8. Darmsaitenmanufacturen; 9. Destillationsanstalten für Mineralöle; 10. Dachpappe- und Dachfilzfabriken; 11. Darmsaitenerzeugungs- und Reinigungsanstalten; 12. Firniß- und Terpentinsiedereien; 13. Flachs- und Hanfröstanstalten; 14. Flecksiedereien; 15. Gold- und Silberkrätzmühlen; 16. Glashütten; 17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen; 18. Hornknopffabriken; 19. Hopfenschwefeldarren; 20. Holzimprägniranstalten; 21. Kerzengießereien; 22. Knochenbleichen; 23. Knochensiedereien; 24. Knochenstampfen und Mühlen; 25. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken; 26. Kesselfabriken; 27. Leimsiedereien; 28. Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten; 29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit das Befugniß ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt; 30. Maschinenfabriken; 31. Oel-, Firniß- und Lackfabriken; 32. Pech-, Asphalt- und Wagenschmiersiedereien; 33. Papierfabriken; 34. Salzsäurefabriken; 35. Salpetersäurefabriken; 36. Salmiakfabriken; 37. Schafwoll- und Baumwollsengereien; 38. Schwefelsäurefabriken; 39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken; 40. Schnellbleichen; 41. Seifensiedereien; 42. Spiegelamalgamirwerke; 43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien und Gypsbrennereien, insoferne dieselben nicht als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen, und insoferne die beiden letzteren außerhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden; 44. Talgschmelzereien; 45. Thonwaarenbrennereien; 46. Wachstuchmanufacturen; 47. Zündwaarenfabriken; 48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken, endlich insoferne sie außerhalb des Gewinnungsortes errichtet werden, Anstalten zur Bereitung von Coaks (49), Steinkohlen- (50), Holztheer- (51) und Rußbrennereien (52).

Die Regierung ist jedoch ermächtigt, obiges Verzeichniß nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege abzuändern.

Ueber ein Ansuchen um Genehmigung einer der vorbezeichneten Anlagen hat die Behörde eine commissionelle Verhandlung anzuberaumen und gehörig kundzumachen. Stehen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken dem geplanten Betriebe im Wege, so hat die Behörde die Genehmigung zu

ertheilen und etwaige privatrechtliche Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen (§. 30). Die Kosten der Commission trägt der Unternehmer (§. 31).

Gleichwie die Neuerrichtung einer Betriebsanlage, ist auch bei wesentlichen Aenderungen derselben eine Genehmigung auf Grund commissioneller Verhandlung erforderlich; beim Wechsel der Person des Inhabers bedarf es keiner solchen Genehmigung (§. 32).

Die ertheilte Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb binnen Jahresfrist nicht begonnen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Doch können diese Fristen aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

§. 131. Der Umfang und die Ausübung eines Gewerberechtes wird durch den Inhalt der Concession bestimmt. Im Zweifel entscheidet die Gewerbebehörde nach Einvernahme der Handels- und Gewerbekammer, welche wieder die betreffende Genossenschaft zu hören hat (§. 36).

Die Gewerbetreibenden können alle zur Herstellung ihrer Erzeugnisse nöthigen Arbeiten vereinigen und die hiezu nöthigen Hilfsarbeiter anderer Gewerbe halten (§. 43).

Doch ist, sofern es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, das Halten von Lehrlingen anderer Gewerbe nicht gestattet. Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waare findet nicht statt und somit kann jeder Gewerbetreibende zugleich den Handel mit den Artikeln seines Faches betreiben (§. 37).

Die Bewilligung eines Handelsgewerbes ohne Einschränkung auf bestimmte Waaren begreift in sich das Recht, mit allen denjenigen Waaren Handel zu treiben, die nicht an eine besondere Concession gebunden sind (§. 38).

Die freien und handwerksmäßigen Gewerbe können in der Gemeinde ihres Standortes an mehreren Betriebsstätten betrieben werden (§. 39).

Zweigetablissements außerhalb der Gemeinde des Standortes müssen besonders angemeldet und bei concessionirten Gewerben besonders concessionirt werden (§. 40).

Ueber Antrag der Gemeindevertretungen größerer Städte kann jedoch die politische Behörde für die Ausübung des Rauchfangkehrer- und Canalräumergewerbes innerhalb dieser Städte bezirksweise Abgränzungen verfügen, sowie dieselben verändern oder aufheben. Eine solche Abgränzung hat die Folge, daß innerhalb der so abgegränzten Bezirke nur jene Gewerbsleute der betreffenden Kategorien berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in demselben ihren Standort haben (§. 42).

Bei allen Gewerben ist die Uebersiedlung in den Bezirk einer anderen Gewerbebehörde als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, doch ist dabei ein Nachweis technischer Befähigung, der bei einigen Gewerben vorgeschrieben ist, nicht von Neuem zu fordern (§. 43). Die Gewerbetreibenden unterliegen der Firmapflicht, d. i. sie müssen auf

ihren festen Betriebsstätten sich einer entsprechenden Bezeichnung ihres Gewerbes bedienen (§. 44). Doch dürfen diese Bezeichnungen zu keinerlei Irreführung des Publicums durch Nachahmung fremder Firmen, Wappen, Etiquetten mißbraucht werden. Jeder durch eine solche Nachahmung in seinem Rechte Verletzte kann auf Untersagung der fälschlichen Bezeichnung bei der Gewerbebehörde klagen, überdieß macht sich der Thäter durch eine solche fälschliche Bezeichnung einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Uebertretung schuldig. Die bezügliche Strafverhandlung kann nur auf Verlangen des Verletzten eingeleitet werden. Widerruft Letzterer sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung, so unterbleibt die Bestrafung. Dieser den inländischen Gewerbetreibenden gewährte Schutz kommt unter der Voraussetzung der Reciprocität auch den ausländischen Gewerbetreibenden und Producenten zu.

Ebenso macht sich einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Uebertretung derjenige Gewerbetreibende schuldig, der 1. seiner Betriebsstätte oder seinen Erzeugnissen falsche Bezeichnungen gibt; 2. sich falsche Auszeichnungen beilegt; 3. auf seiner Firma ein nichtbestehendes Gesellschaftsverhältniß fingirt u. dergl. Finten zur Irreführung des Publicums sich bedient.

Die aus solchen Uebertretungen sich ergebenden Schadenersatzansprüche der Verletzten sind jedoch auf den Rechtsweg zu verweisen (§. 51).

Endlich ist mit Gesetz v. 16. Jänner 1895, Nr. 26, der Versuch gemacht worden, die als Reclame benutzten fingirten „Ausverkäufe" abzustellen.[1])

§. 132. Für den Kleinverschleiß von Artikeln des allgemeinen täglichen Bedürfnisses kann die Behörde Maximaltarife festsetzen; ebenso können gewisse concessionirte Gewerbe an Maximaltarife gebunden werden, wie z. B. Fuhrwerk, Rauchfangkehrer, Abdecker u. s. w.

Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung (§. 51).

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören, sowie für Gast- und Schankgewerbe, dann für Transport und Platzdienstgewerbe hat die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen (§. 52).

Gewerbetreibende gewisser Kategorien, wie Bäcker, Fleischer, Rauchfangkehrer, Canalräumer, Transportunternehmer, können ihren Betrieb nicht willkürlich jederzeit einstellen, sondern müssen die beabsichtigte Einstellung vier Wochen früher der Gewerbebehörde anzeigen (§. 53).

[1]) Dieses Gesetz ist allerdings ganz nutzlos geblieben: da statt dieses einen Reclamemittels Tausend andere gebraucht werden. Gegen jedes neue Reclamemittel ein Gesetz zu erlassen, ist aber nicht möglich.

Bei einigen Gewerben greift die gewerbepolizeiliche Regelung des Betriebes Platz, wie beim Personentransport-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdeckergewerbe. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe verpachten. Die Afterverpachtung eines Gewerbes ist jedoch nicht gestattet.

Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß immer, gleich dem Gewerbsinhaber selbst, die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen. Es ist daher bei freien und handwerksmäßigen Gewerben der Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von dem Gewerbsinhaber der Gewerbsbehörde anzuzeigen und bei concessionirten Gewerben vom Gewerbsinhaber die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen (§. 55).

Nach dem Tode des Gewerbeinhabers hat der Nachfolger, der dasselbe weiterführen will, dasselbe auf eigenem Namen neu anzumelden.

Deßgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen wird. Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes oder handwerksmäßiges Gewerbe auf Grundlage der alten Concession, beziehungsweise des alten Gewerbescheines fortgeführt werden. Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession. In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ein geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen (§. 56).

Eine Concession kann behördlich zurückgezogen werden, wenn ein Mangel der gesetzlichen Erfordernisse zum Vorschein kommt; bei einigen concessionirten Gewerben, bei denen die Pflicht zur Ausübung derselben besteht (s. oben), verfällt die Concession bei längerer Nichtausübung (2 bis 6 Monate) (§. 57).

Gewerbsunternehmungen können die Auszeichnung erhalten, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen.

Gewerbebetriebe im Umzug.

§. 133. Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen dabei aber keine Waaren verkaufen (außer auf Märkten); Muster mitzuführen ist ihnen gestattet.

Das Gewerbe der Handlungsreisenden, die für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen suchen, bildet ein selbständiges Gewerbe (§. 59).

Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ist nur den nach dem k. Patent v. 4. September 1852 befugten „Hausirern" gestattet (§. 60).[1])

[1]) Ein neues Gesetz, betreffend den Hausirhandel, ist in Sicht. Es soll den Hausirhandel noch mehr beschränken. Vergl. den Regierungsentwurf in der Beilage 452 zu den Protokollen des AH., XVII. Session, 1901.

Ausländiſche Gewerbetreibende dürfen nach dem Inlande Beſtellungen aufnehmen und dieſelben ausführen, wenn und wo Reprocität vorhanden iſt (§. 61). Mit Waaren, deren Verkauf an keine Conceſſion gebunden iſt, kann Jedermann Märkte beziehen (§. 62).

Wer daraus ein Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dasſelbe anzumelden. Von Jahrmärkten, Meſſen u. dergl. ſind die gewöhnlichen Wochenmärkte zu unterſcheiden, auf denen in der Regel nur Lebensmittel feilgeboten werden dürfen. Alle Marktbeſucher ſind im Marktgeſchäfte gleichberechtigt (§. 68). Die Gemeinden dürfen den Marktverkehr mit keinen anderen Abgaben belegen als ſolchen, welche eine angemeſſene Vergütung für die Benützung des Platzes oder den Gebrauch von Buden darſtellen (§. 69). Doch können ſie eigene Marktordnungen feſtſetzen (§. 70). Die Bewilligung zur regelmäßigen Abhaltung von Märkten ertheilt die Landesbehörde.

Baugewerbe.

§. 134. Eine beſondere Kategorie der conceſſionirten Gewerbe bilden die Baugewerbe. Das Geſetz vom 26. December 1893, Nr. 193, theilt dasſelbe in 5 Unterarten: 1. das Gewerbe der Baumeiſter; 2. Maurermeiſter; 3. Steinmetzmeiſter; 4. Zimmermeiſter und 5. Brunnenmeiſter. In der Regel ſind dieſe Gewerbe getrennt; ausnahmsweiſe können ſie vereinigt werden. Die bei einem Baue in Anwendung kommenden Arbeiten der Tiſchler, Schloſſer, Glaſer u. ſ. w. hat der Baumeiſter durch die betreffenden Gewerbeinhaber ausführen zu laſſen (§. 2). Das Geſetz umſchreibt genau den Umfang und die Berechtigung jedes der oben aufgezählten 5 Baugewerbe. Bei Vereinigung mehrerer derſelben in einer Perſon treten gewiſſe Erleichterungen in Hinſicht der Erbringung des Befähigungsnachweiſes im Verordnungswege ein. Zur Erlangung einer Conceſſion iſt nebſt Nachweis der Erlernung und praktiſchen Ausbildung eine Prüfung abzulegen (§. 9). Die Modalitäten dieſer Nachweiſe ſind im Geſetze detaillirt angegeben (§§. 10 u. 11). Gegenſtände der Prüfung und nähere Beſchaffenheit derſelben bleiben dem Verordnungswege vorbehalten (§. 12). Verbuchungsbehörde für Baugewerbe 1—4 iſt die politiſche Landesbehörde, für 5 die Gewerbebehörde erſter Inſtanz.

Gewerbliches Hilfsperſonale.

§. 135. Wie ſchon erwähnt, iſt das von dem „gewerblichen Hilfsperſonale“ handelnde VI. Hauptſtück der Gewerbeordnung 1859 durch die an deſſen Stelle tretende Novelle vom 8. März 1885, Nr. 22 RGB., erſetzt worden. Es wurde mit dieſer Novelle ein Stück ſogenannter „ſocial-reformatoriſcher“ Geſetzgebung vollbracht, die ſich den Schutz des gewerblichen Hilfsperſonales zur Aufgabe ſetzte. Zu dieſem Zwecke ſind der freien Uebereinkunft der Unternehmer und ihrer Hilfsarbeiter über das Arbeits-

verhältniß enge Gränzen gezogen, innerhalb deren dieselbe allerdings sich bethätigen kann (§. 72).

Unter „Hilfsarbeiter" versteht das Gesetz alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, und zwar: a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerken u. dergl.); b) Fabriksarbeiter, c) Lehrlinge, d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden, mit Ausnahme der Tagelöhner.

Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dergl., werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen (§. 73).

Von der Anschauung ausgehend, daß in dem Verhältnisse des Arbeitsgebers (Gewerbetreibenden) zum Arbeitsnehmer (Hilfspersonale) der erstere die stärkere, der letztere die schwächere Partei ist: legt der Gesetzgeber dem ersteren eine größere Pflichtenlast auf als dem letzteren, um auf diese Weise dem durch das ökonomische Verhältniß erzeugten Uebergewicht des Arbeitsgebers ein rechtliches Gegengewicht zu schaffen.

Während daher die Hilfsarbeiter nur verpflichtet sind, dem Gewerbsinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anvertrauten gewerblichen Verrichtungen (mit Ausnahme häuslicher Arbeiten) nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln (§. 76), liegen dem Gewerbsinhaber folgende Pflichten ob:

1. Ist er verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind; er hat Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Schließlich sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt, thunlichst die durch das Alter, beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

2. Ist der Gewerbsinhaber verpflichtet, den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon thunlichst eine

Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen. Bei der Nachtarbeit haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.[1])

3. Sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- oder Fachcurse) die erforderliche Zeit einzuräumen.

4. Die Löhne der Hilfsarbeiter in baarem Gelde auszuzahlen, und zwar in der Regel wöchentlich.

Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waaren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht creditiren.

Die Auszahlung der Löhne in den Wirthshäusern und Schanklocalitäten ist untersagt.

Verabredungen und Uebereinkünfte, welche obigen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig (§. 78 c).

Um solche unmöglich zu machen, räumt der Gesetzgeber dem Hilfspersonale ein Klagerecht ein, das er dem Gewerbsinhaber vorenthält. So z. B. kann der Hilfsarbeiter, der anders als durch Baarzahlung befriedigt wurde, jederzeit auf die unterbliebene Baarzahlung klagen, ohne daß ihm eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden könnte (§. 78 d).

Dagegen kann der Gewerbsinhaber Forderungen für solche dem Hilfsarbeiter gegebenen Waaren und Gegenstände nicht einklagen (§. 78 e).

Zu Gunsten der Hilfsarbeiter ist ferner in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen der Normalarbeitstag von höchstens elf Stunden täglich festgesetzt; derselbe kann in besonders rücksichtwürdigen Fällen im Verordnungswege, doch nur um eine Stunde, verlängert

[1]) Nähere, an die Beschaffenheit der verschiedenen Gewerbe angepaßte Vorschriften über Arbeitspausen erläßt der Handelsminister. Eine solche Verordnung ist unterm 27. Mai 1885, Nr. 32, bezüglich einer Reihe von Gewerben erlassen worden.

werden.[1]) Wo ununterbrochener Betrieb nöthig und gestattet ist, wird der Schichtenwechsel behördlich geregelt. Uebrigens kann in Fällen zwingender Nothwendigkeit, doch längstens für drei Tage, gegen Anmeldung bei der Gewerbebehörde die tägliche Arbeitszeit verlängert werden.[2])

Zum Schutze jugendlicher Hilfsarbeiter (d. i. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) und Frauenspersonen wurden besondere Bestimmungen getroffen (s. unten S. 477).

Zu Gunsten aller Hilfsarbeiter endlich ist die Sonn- und Feiertagsruhe obligatorisch. Doch dürfen an Sonn- und Feiertagen

---

[1]) Beim Bergbau durfte die Schichtdauer nach Gesetz v. 21. Juni 1884 12 Stunden und die Arbeitsdauer 10 Stunden nicht übersteigen. Neuestens ist mit Gesetz v. 27. Juni 1901, Nr. 81, obiges Gesetz bezüglich der beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter abgeändert worden und zwar in der Weise, daß die Schichtdauer für die beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter neun Stunden täglich nicht übersteigen darf. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. Die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden, sowie die sonstigen Ruhepausen sind in die Schichtdauer einzurechnen, ausgenommen, wenn solche über Tag zugebracht werden, in welchem Falle auch die zur bezüglichen Aus- und Wiedereinfahrt erforderliche Zeit in die Schichtdauer nicht einzurechnen ist.

Ausnahmsweise kann auch eine längere als die mit diesem Gesetze festgesetzte Schichtdauer bis zum Ausmaße von zwölf Stunden mit einer zehn Stunden täglich nicht übersteigenden wirklichen Arbeitszeit gestattet werden, wenn bei dem betreffenden Bergbau zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes eine längere Schichtdauer bereits bestanden hat und die Einführung der neunstündigen Schichtdauer oder eine Abkürzung der bisherigen Schichtdauer überhaupt im Hinblicke auf die obwaltenden betriebstechnischen oder wirthschaftlichen Verhältnisse die Aufrechthaltung des Betriebes unmöglich machen oder gefährden würde.

Eine solche Ausnahme kann entweder für sämmtliche Grubenarbeiter oder für einzelne Kategorien derselben gewährt werden.

Die Bewilligung einer derartigen Ausnahme kann nach Anhörung des Bergbauunternehmers und des Localarbeiterausschusses (§. 23 des Gesetzes v. 14. August 1896, Nr. 156 RGB.) auf die Dauer der erwähnten Verhältnisse in erster Instanz die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle, in zweiter Instanz das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ertheilen.

Ferner kann der Ackerbauminister für hochgelegene Kohlenbergbaue der Alpenländer Ausnahmen von der im ersten Absatze bestimmten täglichen Schichtdauer mit der Maßgabe bewilligen, daß die Gesammtdauer der von einem Arbeiter in einer Woche verfahrenen Schichten nicht über 54 Stunden betragen darf.

Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle außerordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen dringenden Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Ueberschichten zu gestatten.

[2]) Auf Grund obiger Bestimmung der Gewerbe-Novelle von 1885 gewährte die Min.-Vdg. v. 27. Mai 1885, Nr. 22, einzelnen Gewerbekategorieen die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde. Mit derselben Verordnung wurde auch bei den Gewerbeunternehmungen mit ununterbrochenem Betrieb die Arbeitszeit behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtenwechsels geregelt. Der Handelsministerialerlaß vom selben Datum, Z. 15576, setzt die Maximalgrenze der Ueberstunden fest, welche von den politischen Behörden einzelnen Unternehmungen bewilligt werden dürfen. Ueber diese bewilligten Ueberstunden haben die politischen Landesbehörden Quartalausweise an das Ministerium einzuschicken.

Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten der Gewerbelocale und Werksvorrichtungen vorgenommen werden (§. 75).[1])

[1]) Diese Bestimmung des §. 75 der Gewerbenovelle v. 8. März 1885 ward nach 10 Jahren schon für ungenügend angesehen, und an Stelle derselben trat mit Gesetz v. 16. Jänner 1895, Nr. 21, eine viel gründlichere Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. Darnach hat an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen; die Sonntagsruhe beginnt um 6 Uhr Morgens und dauert 24 Stunden. Ausgenommen von obiger Bestimmung sind nothwendige Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten an Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen, die an Wochentagen nicht verrichtet werden können, und ähnliche unvermeidliche und unaufschiebbare Arbeiten. Doch müssen die zu solchen Arbeiten verwendeten Arbeiter namentlich verzeichnet werden nach Ort und Dauer ihrer Beschäftigung, und dieses Verzeichniß muß auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden; auch müssen solche Arbeiten der Behörde rechtzeitig angezeigt werden.

Sofern die erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittaggottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittaggottesdienstes ermöglicht.

Wenn diese Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dieß mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Der Handelsminister ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten. Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten, zu ruhen haben. Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages. Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet. Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit gestattet ist, erfolgt durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften. Den Genossenschaften steht das Recht zu, auf Grund eines in der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlusses bei der politischen Landesbehörde im Wege der Gewerbebehörde I. Instanz Anträge auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe zu stellen. An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern (Weihnachtszeit, Festtage der Landespatrone), kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden bis zu zehn Stunden zugestanden werden. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu zehn Stunden zugestanden werden.

Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden,

Behördliche Controle.

§. 136. Um sowohl der Behörde die Controle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über alle Arbeitsverhältnisse zu erleichtern, wie auch das Hilfspersonale in fortwährender Kenntniß seiner Rechte und der Pflichten der Gewerbsinhaber zu erhalten, müssen in den Gewerbsunternehmungen sowohl Arbeiterverzeichnisse geführt, wie auch jeder Hilfsarbeiter mit einem Arbeitsbuch versehen sein, endlich müssen in den Arbeitslocalen Arbeitsordnungen angeschlagen sein.

Die Führung des Arbeiterverzeichnisses ist Pflicht des Gewerbsinhabers; dieses Verzeichniß hat alle Hilfsarbeiter zu umfassen und hat zu enthalten: den Vor- und Zunamen, das Alter, die Heimatsgemeinde, die Gemeinde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, das Datum des Eintrittes in die Gewerbeunternehmung, den Namen des Gewerbeinhabers, bei dem der Hilfsarbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Verwendungsart im Gewerbe, die Krankencasse, welcher der Hilfsarbeiter angehört, und das Datum des Austrittes aus der Unternehmung. Dieses Verzeichniß ist der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen (§. 88).

Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers ausgefertigt — und sind über diese Ausfertigungen genaue Vormerkungen zu führen. Das Arbeitsbuch muß enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsjahr, Religion, Stand und Beschäftigung des Hilfsarbeiters; in dasselbe wird der Ein- und Austritt in und aus den Gewerbeunternehmungen eingetragen.

Das Arbeitsbuch ist vom Gewerbsinhaber in Aufbewahrung zu nehmen.

Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen, und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen.

Beim Austritte hat der Gewerbsinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder der Ortspolizeibehörde einzuholen.

---

während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden. Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe gestattet ist, kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindetheile verschieden erfolgen. An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden. In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben.

Das Zeugniß ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Die Arbeitsordnungen müssen in den Fabriken und größeren Werkstätten den Arbeitern verlautbart, auch in den Arbeitslocalen angeschlagen werden. Dieselben haben zu enthalten: die Bestimmungen über die verschiedenen Arbeiterkategorien der Unternehmung; über den Schulunterricht der jugendlichen Arbeiter; über die Arbeitszeit und Löhnung; über das Aufsichtspersonal, Kündigungsfristen u. s. w.

Die Arbeitsordnung muß in zwei Exemplaren der Gewerbebehörde mitgetheilt werden.[1])

Wenn keine besondere Vereinbarung vorliegt, so gilt für das Hilfsarbeiterverhältniß die 14tägige Kündigung. Stücklohnarbeiter müssen jedoch die angefangene Arbeit beendigen.

Die Gewerbeordnung setzt die Fälle fest, wo die Hilfsarbeiter sofort entlassen werden können und wo ihnen das Recht zusteht, ihre Entlassung sofort zu verlangen. Es sind das Fälle ungehörigen oder ungesetzlichen Benehmens, sei es von der einen oder anderen Seite.

Meist hat der schuldtragende Theil auch den eventuellen Schaden zu ersetzen.

Beim ordnungsmäßigen Austritte ist jeder Gewerbsinhaber verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf dessen Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugniß auszustellen, welches auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Werth seiner Leistungen auszudehnen ist (§. 81). — Gegen den ohne gesetzlich zulässigen Grund austretenden Hilfsarbeiter steht dem Gewerbsinhaber das Recht der Schadenersatzforderung zu, auch kann er durch die Behörde denselben zur Rückkehr verhalten (§. 85). Kein Gewerbsinhaber darf wissentlich einen Hilfsarbeiter aufnehmen, der auf unrechtmäßige Weise seinen früheren Platz verließ (§. 86).

Jugendliche Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen.

§. 137. Das Verhältniß der Gewerbsinhaber zu ihrem Hilfspersonale unterliegt noch einigen schärferen Bestimmungen, wenn es sich um jugendliche Hilfsarbeiter (d. i. um Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre), um Frauenspersonen, endlich um Lehrlinge handelt. Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen überhaupt zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Vom 12. bis zum vollendeten 14. Jahre ist eine solche Verwendung nur dann gestattet, wenn

---

[1]) Unterm 10. September 1897, Z. 46318, hat das Handelsministerium einen Musterentwurf einer Arbeitsordnung hinausgegeben, welcher auch im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienen ist.

dieselbe weder ihrer Gesundheit, noch ihrer körperlichen Entwickelung hinderlich ist, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht. Die tägliche Arbeitsdauer solcher Personen darf aber 8 Stunden nicht übersteigen.

Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit zu gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Doch können im Verordnungswege in rücksichtswürdigen Fällen den Gewerbetreibenden bezügliche Erleichterungen gestattet werden (§§. 93—95). Auch können im Verordnungswege gewisse gefährliche und gesundheitsschädliche Gewerbe bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter gar nicht in Verwendung kommen dürfen.[1])

Die Evidenzhaltung der jugendlichen Arbeiter hat in einem abgesonderten Verzeichniß zu geschehen, welches der Gewerbebehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist (§. 96).

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, gleichviel ob ein Lehrgeld vereinbart, oder ob für die Arbeit ein Lohn gezahlt wird oder nicht (§. 97). Das Halten von Lehrlingen ist nur solchen Gewerbsinhabern gestattet, welche selbst oder ihre Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse und die moralische Eignung dafür besitzen (§. 98).

Die Dauer der Lehrzeit ist gesetzlich geregelt. Wo keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, darf dieselbe ein gesetzliches Maximum (2—4 respective 3 Jahre) nicht überschreiten. Minderjährige Lehrlinge können nur auf Grund eines besonderen Vertrages aufgenommen werden.[2]) Dieser Lehrvertrag muß die gesetzlich vorgeschriebenen Daten enthalten und ist in das Genossenschafts-Protokollbuch einzutragen. Doch kann das Lehrverhältniß in den ersten vier Wochen durch einseitigen Rücktritt gelöst werden (§. 99 a).

Der Lehrling untersteht der väterlichen Zucht des Lehrherrn, dessen Schutz und Obsorge er genießt (§. 99 b).

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen das Lehrverhältniß vorzeitig aufgelöst werden kann (Unfähigkeit des Lehrlings, schlechte Aufführung, Krankheit u. s. w. auf der einen, Pflichtverletzung, strafgerichtliche Verurtheilung, Uebersiedlung auf der andern Seite) (§. 101).

Auch eine Berufsänderung seitens des minderjährigen Lehrlings ist ein gesetzlicher Grund zur rechtzeitigen Auflösung des Lehrvertrages.

Damit eine solche Auflösung des Lehrvertrages nicht fraudulos herbeigeführt werde, darf ein solcher Lehrling durch ein Jahr nach den-

---

[1]) Beim Bergbau dürfen Kinder unter 14 Jahren in der Regel nicht verwendet werden, jugendliche Personen (unter 16 Jahre Männer und 18 Jahre Frauen) nur unter gewissen Beschränkungen (Gesetz v. 21. Juni 1884, Nr. 115). Einige Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nachtzeit enthalten die Verordnungen v. 27. Mai 1885, Nr. 84, und die weitere v. 17. Juni 1898, Nr. 22, u. zw. zu Gunsten der Sensenwerke, Seidenspinnereien, Gast- und Schankgewerbe und Bäckereien. Mayrhofer VI. 1012.

[2]) Aufnahme der Lehrlinge und ihr Verhältniß zum Lehrherrn sind ausführlich geregelt mit Gesetz v. 23. Februar 1897, Nr. 63.

ſelben nur mit Zuſtimmung ſeines letzten Lehrherrn von einem anderen aufgenommen werden. Allerdings ſteht es ihm frei, gegen die verweigerte Zuſtimmung die Entſcheidung der competenten Gewerbebehörde anzurufen (§. 102).

Nach ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit erhält der Lehrling einen von der Genoſſenſchaftsvorſtehung ausgeſtellten Lehrbrief (§. 104).

Genoſſenſchaften.

§. 138. Verwandte Gewerbe in einer oder in benachbarten Gemeinden müſſen zur Bildung von Genoſſenſchaften zuſammentreten. Die Gewerbsinhaber ſind Mitglieder, ihre Hilfsarbeiter Angehörige der Genoſſenſchaft.[1])

Durch den Antritt eines Gewerbes wird man Mitglied der betreffenden Genoſſenſchaft und übernimmt man die Pflichten eines ſolchen. Für fabrikmäßig betriebene Gewerbe beſteht kein Genoſſenſchaftszwang (§. 108).

Den territorialen Umfang, auf den ſich die einzelnen Genoſſenſchaften zu erſtrecken haben, beſtimmt die politiſche Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer (§. 109).

Genoſſenſchaftsſtatuten unterliegen der Genehmigung der politiſchen Landesſtelle (§. 110). Dieſelbe kann die Vereinigung mehrerer oder nach Umſtänden die Trennung einer Genoſſenſchaft in mehrere verfügen (§. 111); auch entſcheidet ſie über die Zuweiſung einzelner Gewerbe zu der einen oder anderen Genoſſenſchaft (§. 112). Das Beſtehen oder die Errichtung der Genoſſenſchaft darf für Niemanden den Antritt oder den Betrieb eines Gewerbes weiter beſchränken, als es durch das Geſetz beſtimmt wird (§. 113).

Das Geſetz erklärt als Zweck der Genoſſenſchaft Pflege des Gemeingeiſtes, Hebung der Standesehre und Förderung gemeinſamer Intereſſen, und zählt eine ganze Reihe von Pflichten der Genoſſenſchaft auf.[2])

---

[1]) Die betreffenden Beſtimmungen ſind neu geregelt mit dem Geſetz v. 23. Februar 1897, Nr. 63.

[2]) Ausführliche Formulirung des Zweckes der Genoſſenſchaften im Geſetze v. 23. Februar 1897, Nr. 63. Darnach obliegt den Genoſſenſchaften:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zuſtände zwiſchen den Gewerbeinhabern und ihren Gehilfen, beſonders in Bezug auf den Arbeitsverband, ſowie die Errichtung und Erhaltung von Genoſſenſchaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung;

b) die Vorſorge für ein geordnetes Lehrlingsweſen durch Erlaſſung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Beſtimmungen: über die fachliche und religiös-ſittliche Ausbildung der Lehrlinge; über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen u. dergl., ſowie die Ueberwachung der Einhaltung dieſer Beſtimmungen, dann die Beſtätigung der Lehrzeugniſſe und die Ausſtellung der Lehrbriefe; über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, ſowie über das Verhältniß der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

c) die Bildung eines ſchiedsgerichtlichen Ausſchuſſes (§§. 122, 123 und 124) zur Austragung der zwiſchen den Genoſſenſchaftsmitgliedern und ihren Hilfs-

Für jede Genossenschaft ist im Rahmen des Gewerbegesetzes ein specielles Statut zu entwerfen, welches der Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Dieses Statut hat die näheren Bestimmungen zu enthalten über eine Reihe gesetzlich angegebener Momente (Rechte und Pflichten der Mitglieder, Geschäftsbehandlung, Austragung von Streitigkeiten u. s. w.).

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche gewisse Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung über Angelegenheiten, deren Besorgung der Genossenschaft gesetzlich obliegt, im Verwaltungswege durchzuführen hat (§. 127).

Die nöthigen Kosten bringt die Genossenschaft durch Umlagen auf die Mitglieder auf; zu den Kosten jedoch gemeinschaftlicher wirthschaftlicher Anlagen beizutragen, kann kein Mitglied der Genossenschaft gezwungen werden (§. 115). Die Genossenschaften haben Vormerkungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung für ihre Hilfsarbeiter zu führen (§. 116). Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt durch die von der Genossenschaftsversammlung gewählte Vorstehung, die aus dem Ausschuß und dem Vorsteher besteht. Daneben bestehen besondere Organe zur Leitung der Krankencasse und Uebung des schiedsgerichtlichen Amtes (§. 118). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wenn nicht besondere Gründe den Verlust ihres Stimmrechts herbeiführen, wie: strafgerichtliche Verurtheilung, Concurs, Curatel, Gewerbeentziehung (§. 118). Jeder Genossenschaftsversammlung sind einige Vertreter der Gehilfenversammlung behufs eventueller Vortragung von Wünschen oder Beschwerden beizuziehen. Eine solche Versammlung muß mindestens einmal im Jahre

---

arbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;

d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten;

e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen und Lehrlinge durch Gründung von Krankencassen u. s. w.

Außer vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke im Anspruch nehmen.

Insbesondere haben die Genossenschaften an die Gewerbebehörde ihr Gutachten dann abzugeben, wenn diese Behörde vor Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe oder vor Verleihung eines concessionirten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihr die zweifellose Stichhaltigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargethan erscheint, ein solches Gutachten verlangt.

Die Genossenschaften einer oder mehrerer Gemeinden oder Bezirke können zur besseren Wahrung ihrer Interessen einen Verband errichten, welcher entweder aus den gleichartigen oder verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freiwilligen Beitritt derselben gebildet werden kann.

Wo ein solcher Verband aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes besteht, bildet sein Ausschuß einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde, dessen Competenz im Verordnungswege zu bestimmen ist.

stattfinden. Ihr Wirkungskreis ist im Gesetz dem Zwecke der Genossenschaft entsprechend bestimmt.

Die Amtsdauer der Genossenschaftsvorstehung währt in der Regel drei Jahre (§. 119 c). Die Wahl der Vorstehung unterliegt der Bestätigung der Behörde (§. 119 d). Die Genossenschaftsvorstehung hat über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft eine Disciplinargewalt bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften und kann Strafen bis zur Höhe von 10 fl. verhängen (§. 125). Die Gesammtheit der Gehilfen hat sich als Gehilfenversammlung zu constituiren (§. 120). Die Thätigkeit derselben, ihre Rechte und Pflichten, regelt ein behördlich genehmigtes Statut. Gehilfen, die bereits über sechs Wochen außer Arbeit stehen, können an den Gehilfenversammlungen nicht theilnehmen.

Innerhalb der Genossenschaft bilden daher die Gehilfen einen eigenen Verband, eine Genossenschaft im Kleinen. Sie haben ihr behördlich genehmigtes Statut, ihre Gehilfenversammlung mit einem Obmann und einem Ausschuß. An ihrer Versammlung kann die Genossenschaftsvorstehung mit berathender Stimme theilnehmen; die Behörde kann ihren Vertreter zu derselben entsenden. Ihren gesetzlichen Wirkungskreis bilden „Erörterung ihrer Interessen" und mannigfache Vertreter-Wahlen (in die Krankencasse, Genossenschaftsversammlung u. dergl.).

Zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen muß ein besonderer schiedsgerichtlicher Ausschuß gebildet werden (§. 122), dessen Organisation durch ein Statut geregelt werden muß, dessen Grundbestimmungen die Gewerbeordnung feststellt. Die Vergleiche und Entscheidungen dieses Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar (§. 123).

Genossenschaftliche Krankencasse.

§. 139. Die Gewerbenovelle 1883 steht bereits unter dem Zeichen der Socialreform, welche durch die socialistische Bewegung und Literatur hervorgerufen, in England zuerst praktisch in Angriff genommen, am Anfang der 80er Jahre auch in Deutschland und Oesterreich auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Die Bestimmungen über die Krankencassen für die Hilfsarbeiter nehmen denn auch bereits ein Stück Arbeiterschutzrecht vorweg, welches fünf Jahre später in den zwei großen Arbeiterversicherungsgesetzen (gegen Krankheit und Unfall) in Oesterreich zum Ausdruck kam.[1]) Schon hier in der Gewerbeordnung kommen auf engerem Gebiete dieselben Grundsätze zur Geltung, die sodann auf die gesammte Arbeiterschaft Anwendung finden sollten.

---

[1]) S. unten Buch X. Uebrigens hat auch die Gewerbenovelle v. 8. März 1885 (§§. 72—105 der Gewerbeordnung) mit ihren Bestimmungen zu Gunsten der jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauenspersonen (§§. 93—96 b) ebenfalls ein Stück Arbeiterschutzrecht geliefert.

Hier knüpft das Gesetz den Bestand der Krankencassen an die Genossenschaften — denn diese sind es, die in erster Linie verpflichtet werden, solche Kassen zur Unterstützung der Gehilfen für den Fall der Erkrankung zu gründen (§. 121).

Die Genossenschaften haben ihre Mitglieder zu den gesetzlichen Leistungen heranzuziehen und können sich gegen säumige der politischen Execution bedienen. Die Bildung des Versicherungsfonds geschieht insoferne nach dem Grundsatze der Selbsthilfe, als die größeren Beträge zu den Krankencassen die Gehilfen selbst, allerdings mittelst zwangsweiser Abzüge von ihrem Lohne beisteuern; diese Beiträge dürfen jedoch nicht mehr als drei Percent des Lohngulden betragen. Dazu kommen dann allerdings auch die Beiträge der Gewerbsinhaber, welche nicht höher als mit der Hälfte der Beträge jedes Gehilfen bemessen werden dürfen. Aus den so gebildeten Fonds, die von eigenen Anstalten (Krankencassen) verwaltet werden, bezieht dann jedes Mitglied (Gehilfe) ein Krankengeld, welches für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel ihres Tagelohnes betragen muß. Bei längerer Dauer der Krankheit ist dieses Krankengeld mindestens für die Zeit von 13 Wochen zu gewähren. Die Anstalt selbst wird genossenschaftlich verwaltet, indem die Mitgliederversammlung (also Gehilfenversammlung) zwei Drittheile des statutenmäßig zu bestellenden Vorstandes wählt; einen Drittheil des Vorstandes wählt die Genossenschaftsversammlung (also die Gewerbsinhaber).

Jede Krankencasse muß ein behördlich genehmigtes Statut besitzen, worin Bestimmungen enthalten sein müssen über Namen, Zweck, Standort, Umfang, Mitgliederbeiträge, Unterstützungsquoten, Vorstehung, Aufsichtsorgane, Cassenmanipulation, Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Form der Kundmachungen und Statutenänderung (§. 121 b). Die Gebahrung der Krankencasse steht unter der Aufsicht der Behörde.

Drittes Hauptstück.

Das öffentliche Handelsrecht.

§. 140. Während der feudale und ständisch-organisirte Staat vom Handel gedanken- und planlos Gewinn und Nutzen zog, wo und auf welche Weise er es nur konnte, und denselben durch allerhand auf allen Wegen und Stegen ihm auferlegte Zölle, Mauthen, Stapelgelder u. dergl. belästigte, ohne sich im Mindesten um dessen Förderung oder Hebung zu kümmern: begann der absolutistische Staat auch in Oesterreich wie anderwärts auf die Förderung der einheimischen Industrie sein Augenmerk zu richten und zu diesem Zwecke den Import fremder Erzeugnisse zu verbieten (Prohibitivsystem) und gleichzeitig den Export heimischer Producte zu begünstigen. Damit begann eine zielbewußte Handelspolitik und war die Möglichkeit geschaffen, auf diesem Gebiete staatlicher Verwaltung Erfah-

rungen zu sammeln und einst zu gereifteren Erkenntnissen zu gelangen. Dieses Prohibitivsystem, welches mit dem Mercantilismus insoferne zusammenhängt, inwieferne die Einfuhrverbote ausländischer Waaren auch den Zweck verfolgen, das Geld nicht außer Landes abfließen zu lassen, sondern im Inlande festzuhalten, wurde in Oesterreich schon unter Kaiser Leopold I. von der Theorie empfohlen (Horneck's „Oesterreich über Alles") und von der Regierung acceptirt.

Gleichzeitig mit den gegen den Import von Waaren aufgerichteten Schranken begann die Wegräumung der zwischen den einzelnen Provinzen bestehenden inneren Zollschranken, welche bis dahin den Handel im Innern zum scheinbaren Vortheil eines kurzsichtigen Fiscalismus einengten und lahmlegten. Diese letzteren, unter Karl VI. ergriffenen Maßregeln bedeuteten einen namhaften Fortschritt in der Entwickelung des inneren Handels, obschon das damalige Gebiet der österreichischen Länder (nach allen diesen reformatorischen Maßregeln) noch immer in sechs gesonderte Zollgebiete zerfiel.[1]) Immerhin war der Handel zwischen diesen inneren Zollgebieten gestattet und wurde immer mehr gefördert, während die Einfuhr von außen, den prohibitionistischen Principien getreu, noch durch die Zollordnungen der Kaiserin Maria Theresia und durch den Zolltarif vom Jahre 1775 namentlich für Fabrikate erschwert und theilweise ganz verboten wurde. Dieselbe Richtung verfolgte unter lebhafter Zustimmung der damals herrschenden nationalökonomischen Theorie auch Kaiser Josef II. in dem Zollpatente von 1784 und in der erweiterten Zollordnung vom Jahre 1788.

§. 141. Trotzdem man mit diesem System nur schlechte Erfahrungen machte, da es einerseits die Verwaltung zu einer Reihe von für Handel und Wandel äußerst lästigen Maßregeln führte und andererseits einen sehr lohnenden Schmuggel an allen Gränzen des Staates großzog: blieb man bei demselben unter Leopold II. (Zollpatent v. 30. Juni 1792) und Kaiser Franz. Ja, die Zolltarife dieses letzteren von 1810 und 1812 brachten sogar eine Reihe neuer Einfuhrverbote und Zollerhöhungen. Nur im innern Handel erfolgte durch die Aufhebung der Zwischenzollinien in den deutsch-italienisch-slavischen Ländern Oesterreichs im Jahre 1827 eine theilweise Erleichterung. Es war das die Folge der in Deutschland von Friedrich List propagirten Idee des einheitlichen nationalen Handelsgebietes,[2]) in welches auch Oesterreich einbezogen werden sollte. Letzteres kam nicht zur Ausführung, wohl aber wurde unter Betheiligung mehrerer größeren deutschen Staaten und unter Führung Preußens am 22. März 1833 der Deutsche Zollverein in's Leben gerufen.

Für die wirthschaftliche Entwickelung Oesterreichs wäre es gewiß von Vortheil gewesen, wenn es dem Deutschen Zollverein gleich von Anfang beigetreten wäre: dagegen sträubten sich aber die großen Industriellen, die sich die deutsche Concurrenz vom Leibe halten wollten, und sie verstanden

[1]) Franz Neumann: Oesterreichs Handelspolitik 1864. S. 5.

[2]) Friedrich List hatte am 6. März 1820 eine Audienz bei Kaiser Franz, bei der er für die Schaffung eines einheitlichen deutsch-österreichischen Handelsgebietes eintrat.

es, in Enqueten und Gutachten ihr Interesse mit solchen Gründen zu unterstützen, daß sowohl die Landesgouverneure, wie auch die Hofkammer dem Kaiser von dem Anschluß an den Deutschen Zollverein abriethen. Letzterer wurde ohne Theilnahme Oesterreichs im Jahre 1841 auf zwölf Jahre, d. h. bis zum 31. December 1853 erneuert. Der Bestand des Deutschen Zollvereins versetzte Oesterreich in eine Zwangslage. Denn der Zollverein entzog einerseits Oesterreich den deutschen Markt und zwang es, Gegenmaßregeln zu ergreifen; andererseits waren gegen die Mitte dieses Jahrhunderts am Continent freiere Ansichten über Handelspolitik herrschend geworden; allenthalben wendete man sich vom Prohibitivsystem ab und trachtete den internationalen Verkehr, wenn auch unter Aufrechthaltung von mäßigen Schutzzöllen, zu beleben. Auch Oesterreich konnte sich von dieser Bewegung nicht fern halten. Das Nächste und Folgerichtigste war damals ein Anschluß an den Deutschen Zollverein.

§. 142. Vor Allem wurden im Innern die nothwendigsten Reformen durchgeführt. Im Jahre 1849 wurden die Handels- und Gewerbekammern in's Leben gerufen, deren Gutachten und Anträge bei den in Aussicht genommenen Reformen eingeholt wurden. Im Jahre 1850 veröffentlichte das Handelsministerium den Entwurf eines neuen Zolltarifs, in welchem alle Prohibitionen beseitigt, die Zölle ermäßigt und der Tarif bedeutend vereinfacht erschien. Ein kaiserl. Patent vom 7. Juni 1850 verfügte die Aufhebung der Zollgränze zwischen den deutsch-italienisch-slavischen Ländern Oesterreichs und Ungarns, und unterm 6. November 1851 erschien der neue, vom 1. Februar 1852 wirksame Zolltarif, in welchem mit dem Prohibitivsystem endgiltig gebrochen wurde. Alle Ein- und Ausfuhrverbote wurden aufgehoben, mäßige Schutzzölle als Uebergang zu einer für die Zukunft in Aussicht gestellten Handelsfreiheit wurden festgesetzt So vorbereitet schloß Oesterreich endlich den Zoll- und Handelsvertrag mit Preußen vom 19. Februar 1853.

Der nächste Zweck dieses Handelsvertrages sollte, wie es im Eingang desselben hieß, der sein, zwischen Oesterreich und Preußen den Handel und Verkehr durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benützung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern; in weiterer Linie sollte mit demselben die „allgemeine deutsche Zolleinigung" angebahnt werden. Der Vertrag beseitigt alle Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote und läßt solche nur ausnahmsweise für Gegenstände des Staatsmonopols, aus polizeilichen oder völkerrechtlichen Gründen gelten. Die vertragschließenden Staaten sichern sich gegenseitig das Recht der meistbegünstigten Nationen, d. h. daß jede von einem der beiden Staaten einem dritten Staate eingeräumte Zollbegünstigung zugleich auch für den andern Staat gelten solle.

Endlich wurden in dem Vertrag gegenseitige Verkehrserleichterungen vereinbart; eine gewisse Anzahl von Rohproducten und chemischen Hilfsstoffen wurden im Zwischenverkehr der beiden Staaten vollkommen zollfrei erklärt; bei einer großen Anzahl Waaren bedeutende Zollermäßigungen

festgesetzt; die Befugniß, Ausgangsabgaben zu erheben, wurde gegenseitig auf ein gewisse Anzahl von Waaren beschränkt; der Veredelungsverkehr gestattet, d. i. der freie Rücktransport von Waaren, die als Rohproducte oder Halbfabrikate zum Zwecke der weiteren Verarbeitung über die Gränze gebracht werden; ferner eine Reihe gegenseitiger Verkehrserleichterungen. Die Dauer dieses Vertrages wurde auf zwölf Jahre, also bis Ende December 1865 festgesetzt. Der letzte Artikel endlich läßt denjenigen deutschen Staaten den Beitritt zu diesem Vertrage offen, welche am 1. Jänner 1854 oder später zum Zollverein mit Preußen gehören sollten. Nachdem dieser Beitritt der meisten deutschen Staaten am 4. April 1853 erfolgte, so ergab sich daraus ein Vertragsverhältniß zu dem großen, 9057 Quadratmeilen mit $33^1/_2$ Millionen Einwohnern umfassenden deutschen Zollvereinsgebiete.

Das Vertragsverhältniß mit Deutschland seit 1853.

§. 143. Das Vertragsverhältniß mit Deutschland und die demselben zugestandenen Zollermäßigungen machten eine Revision des allgemeinen österreichischen Zolltarifs, der gegenüber allen anderen Staaten gelten sollte, nöthig. Derselbe wurde mit kaiserl. Entschließung vom 5. December 1853 erlassen und trat mit 1. Jänner 1854 in's Leben. Er wies im Vergleich mit dem früheren Zolltarif manche Verbesserung, namentlich Erleichterungen des Verkehrs und Vereinfachung der Zollmanipulation auf. Er beseitigte die Eingangszölle für die meisten von der Industrie benöthigten Rohstoffe und nahezu alle Ausgangszölle. Da dieser Tarif keine Bestimmung über seine Dauer enthielt, was die Industriellen zu Klagen über Ungewißheit der Lage veranlaßte, so erklärte die Regierung mit Ministerialerlaß vom 25. December 1859, daß abgesehen von einigen im Zuge befindlichen Tarifänderungen oder solchen, die im Laufe des Jahres 1860 zur Sprache kommen dürften, endlich solchen, die durch Staatsverträge nöthig werden sollten, die damaligen Zollsätze bis zum Ablauf des Jahres 1865 unverändert belassen werden sollten. Dagegen sollte im Laufe des Jahres 1865, und so fort von fünf zu fünf Jahren, nach Einvernehmung der Handelskammern in Berathung genommen werden, welche Abänderung der Zollsätze für die nächsten fünf Jahre wünschenswerth erscheine.

Die Folgen des Vertragsverhältnisses mit Deutschland waren in den ersten Jahren ein Mehrimport Deutschlands nach Oesterreich; in den folgenden Jahren aber eine bedeutende Steigerung des Exportes nach Deutschland. Es zeigte sich eben, daß die Furcht der österreichischen Industriellen vor der deutschen Concurrenz eine kurzsichtige, und daß diese Concurrenz auf die österreichische Industrie, indem sie dieselbe zu größeren Anstrengungen zwang, von wohlthätigem Einfluß war. Und so konnte denn auch die Regierung mit weiteren Zollermäßigungen, ja sogar mit manchen Zollbefreiungen vorgehen, und schließlich brachte der am 11. April 1865 mit dem Deutschen Zollverein erneuerte Zoll- und Handels-

vertrag eine Reihe weiterer Erleichterungen, die auch für den allgemeinen Verkehr mit dem Gesetz vom 30. Juni 1865 eingeführt wurden.

Die Handelsverträge mit außerdeutschen Staaten.

§. 144. Die günstigen Erfolge des Handelsvertrages mit dem Deutschen Zollverein ermuthigten die Regierung zur Abschließung von Handelsverträgen mit einer Reihe anderer Staaten und so wurde denn eine Aera von Handelsverträgen eröffnet, die sich von 1865 bis einschließlich 1873 erstreckte.[1]) Das charakteristische Merkmal aller dieser Handelsverträge war die gegenseitige Zusicherung der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation, eine Bestimmung, welche, im Geiste des Freihandels gelegen, ganz darnach angethan war, mit der Zeit alle Zollschranken unter den durch solche Verträge geeinten Staaten zu beseitigen.

Unglücklicherweise wurde diese fortschrittliche Entwickelung jäh unterbrochen von einer der größten Handelskrisen der neuen Zeit, von dem sogenannten Krach des Jahres 1873. Wenn auch die Ursachen desselben keine anderen waren, als die aller vorhergehenden, von Zeit zu Zeit hereinbrechenden Handelskrisen, nämlich eine in's Ungemessene gesteigerte Production und eine Vorwegnahme künftiger, erst zu erzielender vor der Hand fictiver Gewinnste durch eine waghalsige Börsenspeculation: so richteten sich doch die Anklagen und Beschuldigungen der durch die Krise betroffenen Industriellen gegen die „freihändlerische" Politik der Regierung und allenthalben wurde die Forderung nach „Schutz der heimischen Arbeit" laut. Im Jahre 1875 verlangt der Niederösterreichische Gewerbeverein eine kräftige Schutzzollpolitik, indem er sich dabei auf das Beispiel Nordamerikas, Rußlands und Italiens beruft.[2]) Die so eingeleitete schutzzöllnerische Bewegung ging parallel mit den gleichzeitig in Schwung gekommenen, von uns oben geschilderten zünftlerischen Bestrebungen auf dem Gebiete des Kleingewerbes. Wie auf diesem letzteren Gewerbefreiheit als eitle Theorie ausgeschrieen wurde, der zu Liebe man das Kleingewerbe hinopfern wolle: so nennt der Niederösterreichische Gewerbeverein die freiheitliche Handelspolitik der letzten zwei Jahrzehnte ein „theoretisches Experiment", wobei die Industrie Oesterreichs auf's Spiel gesetzt wurde.[3]) Unter solchen Verhältnissen nahte der Zeitpunkt der Erneuerung des im

[1]) Es wurden in dieser Periode noch nachfolgende Handelsverträge abgeschlossen:
16. December 1865 mit Großbritannien; 1. September 1866 mit der Republik Liberia; 11. December 1866 mit Frankreich; 23. Februar 1867 mit Belgien; 26. März 1867 mit den Niederlanden; 23. April 1867 mit Italien; 9. März 1868 mit den deutschen Zollvereinsstaaten; 14. Juli 1868 mit der Schweiz; 30. December Nachtrags-Convention mit England; 24. März 1870 mit Spanien; 13. Januar 1872 mit Portugal; 3. November 1873 mit Schweden-Norwegen.

[2]) Entwurf eines allgemeinen österreichischen Zolltarifs, ausgearbeitet vom niederösterreichischen Gewerbeverein. Wien 1875.

[3]) Paul Dehn: Die österreichisch-ungarische Zolltarifrevision in Schmoller's Jahrbuch, 1882.

Jahre 1867 geschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Ungarn. Den schutzzöllnerischen Tendenzen der österreichischen Industriellen setzten die Ungarn, die keine Industrie zu schützen hatten und nur auf gute Absatzverhältnisse für ihre Rohproducte bedacht waren, ihren freihändlerischen Standpunkt entgegen.

Nach mühseligen Verhandlungen kam in dem österreichisch-ungarischen Zolltarif von 1873 ein Compromiß zu Stande. Es wurden in demselben zu Gunsten der österreichischen Industrie einige protectionistische Zollerhöhungen festgesetzt, die aber damals aus dem Grunde noch wenig in's Gewicht fielen, da der größte Theil der in der freihändlerischen Periode von 1865 bis 1873 abgeschlossenen Handelsverträge noch in Kraft war, den betreffenden Staaten gegenüber daher nicht der allgemeine Zolltarif, sondern die Conventionaltarife galten.[1]) Zudem hoffte man noch damals namentlich ungarischerseits, durch abzuschließende Handelsverträge in erster Linie mit Deutschland den protectionistischen Charakter des Zolltarifes zu mildern. Dagegen waren die österreichischen Handelskammern und Industriellen mit dem durch diesen Zolltarif gebotenen Schutz noch immer nicht zufrieden und verlangten: Kündigung eventuell Nichterneuerung der Handelsverträge und erhöhten, auf eine größere Anzahl von Artikeln ausgedehnten Schutzzoll. Diese Bestrebungen hatten ein um so leichteres Spiel, als gleichzeitig Deutschland seine Handelspolitik in schutzzöllnerischem Geiste umgestaltete, durch erhöhte Getreidezölle den österreichischen Rohproducten den deutschen Absatzmarkt verschloß und eine Erneuerung des Handelsvertrages mit Oesterreich ablehnte.[2]) Diese Haltung Deutschlands zwang Oesterreich zu Gegenmaßregeln. So kam denn auf Grund von Vereinbarungen der beiderseitigen Regierungen in Oesterreich und Ungarn ein neuer Zolltarif zu Stande (vom 25. Mai 1882), der am 1. Juni 1882 in's Leben trat.

Der Zolltarif 1882.

§. 145. Der mit 1. Juni 1882 in Kraft getretene Zolltarif enthielt dreierlei Arten von Zöllen: Finanzzölle, Agrarzölle und Schutzzölle. Die ersteren waren und sind durch die finanziellen Bedürfnisse des Staates geboten; sie sind ihrem Wesen nach Steuern, und zwar Genußsteuern, indem sie

[1]) Auch wurden auf Grund eines Gesetzes von 1868 behufs Hebung der österreichischen Häfen alle Provenienzen, welche über Triest, Fiume oder andere Freihäfen in das allgemeine Zollgebiet kamen, so behandelt, als ob sie aus einem der Meistbegünstigung theilhaften Staate zur Einfuhr gelangten. Vergl. Motivenbericht der Regierung zur Zollvorlage von 1882. Ferner Matlekovits: Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie. Leipzig 1891.

[2]) Vergl. Matlekovits S. 46. Allerdings kam dann unterm 23. Mai 1881 ein Handelsvertrag mit Deutschland zu Stande, aber nur ein solcher, der die gegenseitige Abschließung und Entfremdung beider Staaten sanctionirte. „Es war," sagt Matlekovits, „mit einem Wort ein Meistbegünstigungsvertrag, wie ihn auch die am weitesten stehenden Völker abzuschließen pflegen, nicht aber Staaten, die seit fast 30 Jahren an engere Verkehrsverhältnisse gewöhnt waren", l. c. S. 82.

theilweise auf solche Genußartikel gelegt sind, die im Inlande nicht erzeugt werden und daher in der Form des Zolles am leichtesten und auf die einfachste Art eingehoben werden. Es gehören hieher die Zölle auf Kaffee, Thee, Cacao, ausländische Gewürze u. dergl.; theilweise sind es Zölle auf Verbrauchsartikel, die auch im Inlande erzeugt werden, aber auch vom Auslande im Wege der Concurrenz importirt werden, wie z. B. das Petroleum. Dieser letztere Zoll ist also gleichzeitig ein Schutzzoll für die inländische Petroleumproduction.

Die mit diesen Finanzzöllen von der Regierung beabsichtigte Wirkung blieb nicht aus, denn lediglich auf diese erhöhte Einnahme ist die namhafte Steigerung des Zollerträgnisses seit 1882 im Vergleiche mit den früheren Jahren zurückzuführen.

Die Agrarzölle, die alle landwirthschaftlichen Producte betreffen und nicht hoch gehalten waren, bezweckten keine finanziellen Einnahmen und waren lediglich eine Gegenmaßregel gegen die das österreichische Interesse schädigenden Agrarzölle des Auslandes, namentlich Deutschlands.

Dieselben betreffen nicht nur Getreide und Vieh, sondern auch eine ganze Reihe landwirthschaftlicher Producte, welche bis 1882 vollkommen zollfrei waren, wie z. B. frische Trauben, Tafelgemüse, Sämereien, Eier, Honig u. dergl. Der Motivenbericht der ungarischen Regierung im ungarischen Reichstag begründete übrigens nicht mit Unrecht die Getreidezölle damit, daß angesichts der deutschen Getreidezölle die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sich amerikanisches und russisches Getreide, welchem das deutsche Absatzgebiet verschlossen wurde, nach Oesterreich wenden und hier dem Landwirthe empfindliche Concurrenz machen könnte. Dieses Argument mußte allerdings auch die ungarischen Landwirthe zum Agrarzoll bekehren.

Die Industriezölle endlich, welche auf Erzeugnisse der Textil-, Eisen- und andere Metallindustrie gelegt sind, bezwecken den Schutz der heimischen Industrie angesichts des Umstandes, daß das Ausland, namentlich Deutschland, der österreichischen Landwirthschaft ihren naturgemäßen Absatzmarkt in industriellen Nachbarstaaten verschloß; sie bilden das markanteste Merkmal des Zolltarifes vom Jahre 1882 und waren allerdings als Abwehr gegen das schutzzöllnerische Ausland berechtigt.

Entschieden und consequent durchgeführt erscheint endlich in dem Zolltarif von 1882 die differentielle Begünstigung des österreichischen Seeverkehrs. Während die frühere österreichische Zollgesetzgebung und noch der Handelsvertrag von 1868 eine differentielle Begünstigung Deutschlands enthielt, indem den aus Deutschland kommenden Waaren im Vergleich mit anderen Provenienzen Zollbegünstigungen zugestanden wurden: statuirt der Zolltarif von 1882 solche zu Gunsten des Küstengebietes, Dalmatiens, Triests und Fiumes. Dadurch wurde eine theilweise Ablenkung des Colonialwaarenimportes von Hamburg und Bremen zu Gunsten der österreichisch-ungarischen Häfen bewirkt. Sowohl die österreichische wie die ungarische Regierung erklärten in den Parlamenten, daß sie den Zolltarif von 1882 als einen ihnen durch die Zollpolitik des Auslandes aufgedrungenen betrachten, „in der Zukunft jedoch einer

Vertragspolitik mit den benachbarten Staaten nicht aus dem Wege zu gehen" gedenken.

§. 146.

Damit hatte es aber noch seine guten Wege, denn das Ausland und namentlich Deutschland geriethen erst noch immer mehr in die schutzzöllnerische Strömung, und die deutsche Zolltarifreform von 1885 brachte neue Zollerhöhungen und zwar sowohl auf landwirthschaftliche wie auch auf Industrieproducte. Da blieb denn vor der Hand auch der österreichischen Regierung nichts Anderes übrig, als diesen Kampf fortzusetzen. Im Mai 1886 wurde dem österreichischen Reichsrathe (und ungarischen Reichstage) ein neuer Zolltarifentwurf vorgelegt, der im Jahre 1887 zum Gesetz erhoben wurde und durchaus schutzzöllnerisches Gepräge trug. Derselbe enthielt Getreide- und Mehlzölle, sowie Viehzölle in derselben Höhe, wie sie in Deutschland seit 1885 bestanden; ebenso sind in diesem Tarif die Industriezölle (auf Baumwollgarne, Leinenwaaren, Schafwollgarne, Eisen- und Metallwaaren) erhöht worden. Nachdem auch in den anderen Staaten Europas die Schutzzolltendenz nach dem Vorgange Deutschlands obsiegte, wurden in den 1880er Jahren die Zollverträge Oesterreich-Ungarns mit den meisten Staaten nach ihrem Ablauf nicht mehr erneuert, so daß Oesterreich-Ungarn Ende der 1880er Jahre nur noch mit drei Staaten eigentliche Zollverträge hatte, d. i. mit Italien, der Schweiz und Serbien. Mit allen anderen Staaten beschränkte sich das Vertragsverhältniß auf einfache sechs- oder zwölfmonatliche kündbare Handelsverträge mit der Meistbegünstigungsclausel; so mit Frankreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen und Spanien; außerdem noch mit einigen überseeischen Staaten.

Anfangs der 90er Jahre begann sich aber ein Umschlag in der Zollpolitik der europäischen Staaten und in erster Linie Deutschlands bemerkbar zu machen. Die Absperrung Deutschlands hatte für die großen Massen der dortigen Bevölkerung, namentlich der Südstaaten, traurige Folgen. Der Preis des Fleisches und Brodes steigerte sich in einer für die unteren und auch für die Mittelclassen empfindlichen Weise, Die einzelnen Bundesstaaten petitionirten an den Bundesrath um Beseitigung der Agrarzölle. Auch die Stadt Berlin schloß sich diesen Petitionen an und verlangte die Oeffnung der österreichischen Gränze. Unter der Pression dieser Forderungen entsandte Deutschland (December 1890) Unterhändler nach Wien, um neue Verhandlungen in der Zollfrage anzuknüpfen.

Allseitig ward ein Bedürfniß nach einem freieren mitteleuropäischen Verkehrsgebiet gespürt. Und so kamen endlich 1891 neue Handelsverträge zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Belgien und der Schweiz mit der Geltung vom 1. Jänner 1892 auf 12 Jahre zu Stande. An den Vortheilen dieser Handelsverträge nahmen Frankreich und England, kraft der ihnen zukommenden Meistbegünstigungsclausel Theil. Diese Verträge laufen Ende 1903 ab. Wenn auch diese heute

geltenden Verträge noch ziemlich protectionistisch sind, so boten sie doch für 12 Jahre den Vortheil einer gewissen Stabilität der Verhältnisse.

Das Recht der Handelsgenossenschaften.

§. 147. Dem Zwecke der Förderung des Handels dienen alle jene gesetzlichen Maßregeln, welche 1. große Sammelbecken des Capitals schaffen (Banken und Actiengesellschaften); 2. den Umlauf des Capitals erleichtern und beschleunigen; 3. den Credit in allen seinen Formen durch Sicherstellung des Gläubigers ermöglichen, endlich 4. Interessenvertretungen des Handels in's Leben rufen.

Um die entsprechenden Unternehmungen (Vereine, Gesellschaften Genossenschaften, Sparcassen u. s. w.) zur Erreichung obiger Zwecke in's Leben zu rufen, brauchte der Staat nie die Initiative zu ergreifen; denn da alle diese Unternehmungen zugleich für die Begründer derselben gewinnbringend sind, so fällt dem Staat nur die Aufgabe zu, die Gründungen derselben zu gestatten und im allgemeinen Interesse die Thätigkeit derselben zu überwachen. Alles Uebrige besorgt der in gewissen Schranken berechtigte Erwerbstrieb. Dieser allgemein menschliche Trieb hatte schon in früheren Jahrhunderten das Geheimniß des Wachsthums wirthschaftlicher Macht und beschleunigter Capitalbildung entdeckt, namentlich die Vereinigung der Capitalien. Auf solcher Vereinigung beruhen alle auf Gewinn und Erwerb abzielenden Gesellschaften. Wenn wir von der offenen Handelsgesellschaft und der Commanditgesellschaft, welche in's Privat-Handelsrecht gehören, absehen: so gibt es dreierlei Arten von öffentlichen Erwerbsgesellschaften, die sich durch die Art und Weise, wie sie die Vereinigung der Capitalien zu Wege bringen, unterscheiden.

Wird diese Vereinigung einfach durch Actieneinzahlung erzeugt, wobei in der Regel ein größerer Betrag (mindestens 200 fl.) als Minimum festgesetzt ist, und erfolgt die vollkommene Loslösung der Person des Einzahlenden von dem eingezahlten Capital, so daß die Actie auf Ueberbringer lautet und alle Rechte der Actie auf ihren rechtmäßigen Inhaber übergehen, der für die Geschäfte der Gesellschaft nicht weiter als bis zum Betrage seiner Einlage haftet; das so vereinigte Capital aber von einem Verwaltungsrathe (eventuell Direction) als ein einheitliches Vermögen, dem juristische Persönlichkeit zukommt, verwaltet wird, so spricht man von einer Actiengesellschaft.

Wird die Vereinigung der Capitalien durch Spareinlagen der großen Massen, deren Mindestbetrag nach unten mit dem kleinsten Bruchtheil der Münzeinheit beginnt, erzeugt, um, ohne den kleinen Einlegern die mindeste Ingerenz auf die Verwaltung zu gestatten, das solcher Weise vereinigte Capital zu einem höheren Zinse zu fructificiren, als den Einlegern gezahlt wird, so spricht man von Sparcassen.

Wird die Vereinigung der Capitalien durch kleinere Einlagen herbeigeführt, dabei aber die Creditwürdigkeit jedes einzelnen Einlegers zur

Unterstützung des Unternehmens in ein oder der anderen Weise herangezogen und ist dabei das Ziel des Unternehmens ein streng umschriebenes, allen Theilnehmern gemeinsam zu Gute kommendes, so daß sich die Gesellschaft als eine Vereinigung von (kleineren) Capitalien und Personen darstellt, so sprechen wir von einer Erwerbsgenossenschaft.

Nach Umständen und Verhältnissen nun hat sich der Erwerbstrieb der einen oder der anderen dieser Formen bedient, um sich zu bethätigen, und da jeder gesunde und solide Erwerbstrieb vom Staate für die Interessen der Gesammtheit nutzbar gemacht werden kann, so hat der Staat zuerst jede einzelne solcher Unternehmungen von Fall zu Fall concessionirt oder gar privilegirt, bis es dann zu allgemeinen gesetzlichen Normen für jede dieser Kategorien von Erwerbsunternehmungen kam, welche die öffentlich-rechtliche Stellung derselben, die Formen ihrer Wirksamkeit, ihre Verhältnisse einerseits zu dem bei ihnen betheiligten Publicum, andererseits zur Staatsverwaltung festsetzten. Diese dreierlei Arten gesetzlicher Normen wollen wir nun betrachten, wobei wir, in chronologischer Ordnung vorgehend, mit der auf die Sparcassen sich beziehenden beginnen.

Sparcassen.

§. 148.

Ueber Sparcassen wird meist in der Weise gesprochen, als ob sie pure Wohlthätigkeitsanstalten wären, so daß es beinahe einer Rechtfertigung bedarf, daß wir dieselben nicht neben Blindeninstituten und Findelanstalten, sondern unter den Erwerbsgesellschaften behandeln.

Thatsächlich, wenn man die historischen Anfänge des Sparcassenwesens, die Zwecke, die sie sich ursprünglich setzten, in's Auge faßt: so könnten sie als reine Wohlthätigkeitsanstalten qualificirt werden. Auch wurden sie von den Staatsverwaltungen ursprünglich so aufgefaßt und hat sich die seit jener Zeit datirende humanitäre Phraseologie bezüglich der Sparcassen bis heutzutage erhalten, wo sie schon lange reine Geschäfts- und Erwerbsunternehmungen geworden sind, die allerdings auch wie alle anderen Erwerbsunternehmungen ihre gemeinnützige Seite haben.

Jene ursprüngliche Bestimmung und Auffassung der Sparcassen gelangt, wie im preußischen Sparcassenreglement,[1]) so auch in dem öster-

[1]) Die ersten Sparcassen entstanden in Deutschland in der Mitte des 18. Jahrhunderts und zwar war die erste die 1765 in Braunschweig gegründete „herzogliche Leihcasse"; sowohl diese, wie eine Anzahl von Magistraten gegründeter Sparcassen, stellten sich in erster Linie die Aufgabe, den Spartrieb in den Massen des ärmeren Volkes zu wecken. Doch schon 1778 entsteht in Hamburg eine von einer Privatgesellschaft gegründete „Sparcasse", die das geschäftliche Moment im Auge hatte. Das erste Reglement für Sparcassen erschien in Preußen im Jahre 1838 und betont als Hauptaufgabe derselben „den ärmeren Classen Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse" zu geben, wobei aber mit richtigem Vorausblick vor einer „Ausartung dieser Anstalten" gewarnt wird. Vergl. Spittel: Die deutschen Sparcassen, deren Entstehung, Einrichtung, Aufgabe und Ziele. Gotha 1880.

reichischen Sparcassen-Regulativ vom 2. September 1844, welches heute noch gilt, zum Ausdruck. Es heißt da: Die Bestimmung der Sparcassen besteht darin, den minder bemittelten Volksclassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bei denselben zu beleben (§. 1). Zur Errichtung von Sparcassen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden unter der Bedingung berufen, daß sie einen zur Deckung der Verwaltungskosten und möglicher Verluste der Anstalt während des ersten Zeitraumes ihrer Wirksamkeit bis zur Bildung eines ergiebigen eigenen Reservefondes genügenden Garantiefond einlegen und für die regelmäßige Gebahrung Beruhigung gewähren (§. 2).

Nun waren die ersten Begründer der Sparcassen in Oesterreich gewiß von den humansten Absichten geleitete Menschenfreunde und die neue Institution unstreitig und noch bis heutzutage von öffentlichem Nutzen: nichtsdestoweniger brachte es die Ansammlung von Capitalien und die daraus resultirende Nothwendigkeit, dieselben fruchtbringend anzulegen, also Geldgeschäfte zu machen, mit sich, daß diese Anstalten den geschäftlichen Rücksichten den Vorrang einräumen mußten und daß sie heute vorwiegend Erwerbsgesellschaften geworden sind.[1]) An dieser Thatsache ändert der Umstand nichts, daß nach Abzug der Gehälter und Tantièmen der Leiter, Directoren und Verwaltungsräthe u. s. w. ein Theil der Ueberschüsse statutenmäßig öffentlichen und wohlthätigen Zwecken gewidmet wird. Denn diese Wohlthaten werden ja nicht den Einlegern erwiesen, zu deren Gunsten doch ursprünglich die Sparcassen in's Leben gerufen wurden; nur wenn die Sparcassen die erzielten Ueberschüsse verhältnißmäßig an ihre armen Einleger abführen würden, könnten sie im Sinne jener ursprünglichen Reglements als Wohlthätigkeitsanstalten betrachtet werden.[2]) Dagegen darf nicht übersehen werden, daß die heutigen Sparcassen, um die zu ihrer Erhaltung und Besoldung ihrer Verwaltungen (die ursprünglich meist unentgeltlich besorgt wurden) nöthigen Gewinne zu erzielen, ihren Schuldnern gegenüber keinen anderen als nur

---

[1]) Diese Thatsache wird von einem zuverlässigen Gewährsmanne, dem Chronisten der ersten steiermärkischen Sparcasse Potpeschnigg (in dessen Festschrift „50 Jahre der steiermärkischen Sparcasse". Graz 1885) mit folgenden Worten bestätigt: „... es gibt überall Leute, welche aus der Errichtung von Sparcassen irgend einen Vortheil zu erlangen hoffen und schon aus dem Grunde dieselbe fördern." Ferner klagt dieser Verfasser, daß gegenwärtig die Ansammlung der Reservefonds Hauptaufgabe der Sparcassen zu werden scheint, wogegen alle anderen humanitären Zwecke zur Nebensache werden. Man sei jetzt dahin gekommen, „sein Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, viele Gelder an sich zu ziehen und recht viele, selbstverständlich großen Gewinn bringende Geschäfte zu machen", es walten daher jene Rücksichten ob, welche das Geschäft fordere und „von ethischen Motiven ist wenig zu spüren".

[2]) Dieser Gedanke ist es, der den Ministerialerlässen v. 16. April 1860, Z. 11817, und v. 20. November 1860, Z. 33803, vorschwebt, welche eindringlich daran mahnen, aus den Ueberschüssen der Reservefonds Vorschußcassen für kleinere Grundbesitzer und Gewerbetreibende zu errichten (s. unten S. 495).

den rein geschäftsmäßigen Standpunkt einnehmen und zahllose Heimstätten zahlungsunfähiger Schuldner, wenn auch nach minder strengen Proceduren wie Privatgläubiger, schließlich aber dennoch öffentlich versteigern, was Alles auch bei der Würdigung und Beurtheilung der Sparcassen heutzutage nicht unberücksichtigt gelassen werden darf.

Eine solche mehr nüchterne Betrachtung der Sparcassen als Erwerbsunternehmungen, die aus der Differenz der Verzinsung ihrer Einlagen und ihrer Darlehen Gewinn ziehen, führte in neuerer Zeit vielfach zu Forderungen nach Verstaatlichung der Sparcassen. Diesen vollkommen berechtigten Forderungen ist einerseits durch Gründung von Gemeindesparcassen,[1]) andererseits aber durch Einführung der staatlichen Postsparcasse Rechnung getragen worden.

Gründung von Sparcassen.

§. 149. Ueber Gründung von Sparcassen gelten die Bestimmungen des obigen Sparcassen-Regulativs, insoferne dieselben nicht durch einige Nachtragsverordnungen und das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, welches auch auf Sparcassen Anwendung findet, abgeändert wurden. Das Regulativ unterscheidet nur zwei Arten von Sparcassen, je nachdem dieselben von einem Privatverein oder von Gemeinden in's Leben gerufen werden sollen. Die Bewilligung zur Gründung von Sparcassen fällt gegenwärtig in die Competenz der politischen Landesbehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt gleichzeitig mit der Genehmigung eines vorzulegenden Statutes, in welchem Bestimmungen über alle die vom Regulativ (und auch von dem Vereinsgesetze 1852) verlangten Gegenstände und Verhältnisse ent-

[1]) Die Zweckmäßigkeit und Ersprießlichkeit der durch die Gemeinden gegründeten und von denselben geleiteten Sparcassen hat schon das österreichische Sparcassenregulativ von 1844 anerkannt, indem es (§. 3) festsetzt, daß auch Gemeinden die Errichtung von Sparcassen unter ihrer Dafürhaftung gestattet werden kann; doch ist hiezu ein nach den bestehenden Vorschriften giltig zu Stande gekommener, die ganze Gemeinde verpflichtender Beschluß erforderlich. Auch sind in neuerer Zeit vielfach bestehende, von Privatvereinen gegründete Sparcassen in Gemeindesparcassen umgewandelt worden, was jedenfalls einen Fortschritt bedeutet. — Um den Gemeinden die Errichtung von Sparcassen zu erleichtern, ist mit Min.-Erl. v. 7. März 1855, Z. 3651, ein Musterstatut für Gemeindesparcassen an die Landesbehörden zur weiteren Mittheilung versendet worden; mit Vdg. v. 17. Juni 1872 wurde ein zweites und endlich mit Erl. v. 19. Mai 1892 ein drittes, das neueste solche Musterstatut für Gemeinde- und Bezirkssparcassen publicirt, um „in Folge der stattgefundenen Aenderung in den allgemeinen Credit- und Geldverhältnissen zu Tage getretenen praktischen Bedürfnissen der Sparcassen zu entsprechen." Mit demselben Erlasse sind auch eine Reihe von Maßregeln ergriffen und Weisungen an die staatlichen Control-Organe gegeben worden, um die gesetzmäßige Gebahrung der Sparcassen sicher zu stellen. Wie wenig alle solche Erlässe gegenüber frauduloser Machinationen einzelner Sparcassen-Directoren nützen, hat sich leider vor einigen Jahren in Lemberg gezeigt, wo fast unter den Augen der staatlichen Controlorgane viele Millionen der galizischen Sparcasse, darunter ihr ganzer Reservefond defraudirt wurden. — Vergl. Franz Meisel, Das neue Musterstatut für Sparcassen. Wien 1893.

halten sein müssen. Neben dem Statutenentwurf ist dem Ansuchen um die Bewilligung auch die Nachweisung eines entsprechenden Garantiefondes, falls aber die Errichtung von einer Gemeinde ausgeht, ein Ausweis über den Vermögensstand derselben beizufügen; es ist überdieß darzuthun, daß ein hinreichender Fond zur Deckung der ersten Auslagen für Kanzlei-, Casse- und sonstige Erfordernisse durch freiwillige Beiträge oder auf andere Weise sicher gestellt, oder sonst vorhanden sei (§. 5).

Die ursprüngliche Tendenz der Sparcassen findet ihren Ausdruck in den Bestimmungen des Regulativs über den kleinen Mindestbetrag der Einlagen und deren Verzinsung. Darnach ist der geringste als Einlage bei den Sparcassen zulässige Betrag so nieder als möglich zu bestimmen, damit auch der ärmsten Classe die Gelegenheit zur sicheren, wenngleich Anfangs unverzinslichen Verwahrung kleiner Ersparnisse dargeboten werde (§. 7). Dagegen ist für die Größe der jedesmaligen Einlage in den Statuten nach den besonderen Ortsverhältnissen, und mit Rücksicht auf den Garantiefond ein Maximum festzusetzen, wobei der Erwerb der niederen Volksclassen, in dem Bezirke, wo die Sparcasse sich befindet, im Auge zu behalten, und darauf zu sehen ist, daß Vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Benützung der Sparcassen zu diesem Zwecke ausgeschlossen bleiben.

Ebenso ist für den Gesammtbetrag, welcher mittelst allmählicher Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partei zugelassen wird, ein Maximum festzusetzen.

Die Statuten haben in Absicht auf die Einlagen jedenfalls auszudrücken, daß sich die Anstalt vorbehalte, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über das festgesetzte Maximum stellen würden, zurückzuweisen (§. 8). Mit Rücksicht auf die, über die Größe der Einlagen festzusetzenden Bestimmungen ist in den Statuten-Entwürfen vorzusehen, bis zu welchem Betrage die Rückzahlungen der Einlagen unmittelbar über Anmeldung der Partei, oder bei welcher Einlagssumme die vorläufige Aufkündigung, und mit welchen Abstufungen diese letztere stattfinden soll, damit die Sparcassen nicht durch Bereithaltung zu großer Baarsummen in Zinsverlust gebracht, oder einer Zahlungsverlegenheit rücksichtlich größerer Einlagssummen ausgesetzt würden (§. 9). Die Verzinsuug der Einlagen hat bei so geringen Beträgen anzufangen, als es mit Rücksicht auf den angenommenen Zinsfuß jeder Sparcasse, ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens, nur immer möglich ist. — Die nicht erhobenen Zinsen sind zum eingelegten Capitale zu schlagen, und die Zinsen von dem so vergrößerten Capitale den Einlegern bei der Rückzahlung zu Gute zu rechnen. — In den Statuten der einzelnen Sparcassen sind übrigens die geeigneten Bestimmungen über den Anfang und das Ende der Verzinsung der Einlagen, sowie über den Zeitpunkt der Capitalisirung aufzunehmen (§. 10). In diesen Statuten ist auch der Zinsfuß für die Einlagen festzusetzen; derselbe muß jedoch jedenfalls unter dem landesüblichen Zinsfuße mit Rücksicht auf die thunliche fruchtbringende Verwendung der Einlagen gehalten werden, damit sich für die Sparcasse aus den letzteren ein Ueberschuß als Reservefond ergebe. — Uebrigens muß

in den Statuten, welche verhältnißmäßig größere Summen für die Einlagen jeder einzelnen Partei zulassen, der Zinsfuß nach der Größe den eingelegten Capitalen in fallender Progression abgestuft werden (§. 11). Der Ueberschuß, welcher sich aus der verzinslichen Verwendung der Einlagen nach Gutschreibung der den Einlegern gebührenden Zinsen und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten ergibt, ist als Reservefond der Anstalt abgesondert zu verrechnen. Dieser Reservefond hat zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassenfonds zu dienen. Steigt der Reservefond über die Höhe, die voraussichtlich zu obigem Zwecke nöthig ist, so kann der Ueberschuß mit Genehmigung der Behörde zu wohlthätigen und gemeinnützigen Localzwecken verwendet werden. Doch sollen diese Localzwecke immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen (§. 12). Daher denn auch die Regierung zu wiederholten Malen und zuletzt mit Ministerialerlaß vom 19. April 1880 den Sparcassen dringend empfahl, aus den Ueberschüssen der Reservefonds Vorschußcassen für kleinere Grundbesitzer und Gewerbetreibende zu errichten.[1])

Die Bestimmungen über die Sparcassenbüchel (§§. 14 und 15) bezwecken die Sicherung derselben vor Mißbrauch durch unbefugte dritte Personen, und gewähren ihnen (§. 16) eine kürzere (6monatliche) Amortisationsfrist, im Falle sie in Verlust gerathen.

Verwendung der Spareinlagen.

§. 150. Die fruchtbringende Verwendung der bei den Sparcassen angelegten Gelder hat auf eine möglichste Sicherstellung gewährende Weise zu geschehen und sich auf folgende Verwendungsarten zu beschränken: a) Verzinsliche Darlehen auf Real-Hypotheken, gegen pupillarische Sicherheit, und unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, vorläufig bei einer Brandversicherungs-Anstalt versichert werden. Es muß übrigens bei solchen Darlehen vorgesehen werden, daß die Rückzahlung gegen eine, jedem Theile zustehende halbjährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungsraten, erfolge, damit von den gesammten, auf Hypotheken dargeliehenen Summen regelmäßig ein bestimmter Theil zum Behufe der laufenden Rückzahlungen der Einlagen an die Sparcassen zurückfließe. b) Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Actien der österr.-ungar. Bank, jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres und nur bis zum Betrage von höchstens drei Viertel des börsemäßigen Werthes dieser Papiere am Tage des Erlages. c) Vorschüsse an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, genehmigte Zwecke, mittelst Concurrenz sämmtlicher Gemeindeglieder zu leisten haben, gegen ratenweise sammt Interessen zu bewerkstelligende Rückzahlung. d) Escompte von

[1]) Erwähnter Min.-Erl. enthält zugleich die Bestimmungen über die Statuten solcher Vorschußcassen; abgedruckt bei Mayrhofer III. S. 161.

Staats-Central-Cassenanweisungen und anderen zur Erwerbung mittelst Escompte geeigneten inländischen Staatspapieren, dann solcher im Orte, wo die Sparcasse besteht, zahlbar lautender, nicht blos domicilirter Wechselbriefe, welche mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine jedenfalls bei dem Handelsgerichte protokollirt sein muß, versehen sind. — Diese Verwendungsart ist jedoch nur in größeren Handelsplätzen und insoferne zulässig, als die besonderen Statuten einer Sparcasse hierüber Bestimmungen enthalten. e) Vorschüsse an Versatzämter und f) an andere gemeinnützige Anstalten, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhen, und denen bei jenen Sparcassen, deren Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Credit bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehre im Verhältnisse stehenden Betrage eröffnet werden darf. g) Ankauf von verzinslichen österreichischen Aerarial- oder ständischen Obligationen und Pfandbriefen. — Die sub c, e, f und g genannten Verwendungsarten dürfen jedoch nur dann und insoweit stattfinden, als sie durch die der betreffenden Sparcasse vorgesetzte Landesstelle bewilligt worden sind (§. 19).

Behördliche Controle.

§. 151. Gegenüber Privatvereinen zum Zwecke der Sparcassengründung (Gründervereinen) trifft das Regulativ die nöthigen Vorsichtsmaßregeln, um etwaigen Ausbeutungen der Sparcassen durch dieselben vorzubeugen, so z. B. dürfen Mitglieder solcher Vereine nicht Schuldner der Sparcasse werden. Den Gemeinden hingegen, die Sparcassen gründen wollen, kommt das Regulativ fördernd entgegen. Es legt ihnen nur die Pflicht auf, für die Verwaltung der Sparcassen durch die ihnen bereits zu Gebote stehenden oder hiefür anzustellenden Organe zu sorgen, und dabei die für die Verwaltung des Gemeindevermögens geltenden Vorschriften zu beobachten. Die Verwahrung und Verrechnung der Sparcassenfonds muß jedoch getrennt geführt werden (§. 22).

Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bei den zur Aufsicht über Sparcassen berufenen politischen Behörden anzubringen, welche mit Offenhaltung des Recurses an die höheren Stellen darüber zu entscheiden und das Nöthige vorzukehren haben. — In allen übrigen Fällen, wo die Sparcassen als Kläger oder Geklagte auftreten, unterstehen sie dem gesetzlichen oder in den Statuten bezeichneten Gerichtsstande (§. 26). Alle Sparcassen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche sich hauptsächlich auf die unausgesetzte und sorgfältige Ueberwachung ihrer Vermögensgebahrung, und auf die genaue Befolgung der in diesem Regulativ enthaltenen allgemeinen und der in den einzelnen Statuten ertheilten besonderen Vorschriften zu beziehen hat. Zu diesem Ende liegt es den betreffenden Statthaltereien ob, sich in genauer Kenntniß des Zustandes der Sparcassen zu erhalten, und falls sich ein Anlaß zu Besorgnissen in Bezug auf die vollständige und

gehörig gesicherte Bedeckung der Einlagen ergeben sollte, sogleich die geeigneten Vorkehrungen zur Abwendung von Nachtheilen zu treffen. Nebstdem hat die Statthalterei ihr Augenmerk vorzüglich auf eine nicht unverhältnißmäßig kostspielige Regie der Sparcassen-Anstalten, auf die Herstellung und Handhabung angemessener Control-Maßregeln bei dem Einlags- und Rückzahlungsgeschäfte, und auf die gesicherte Bewahrung der in der Casse befindlichen Gelder zu richten. — Die Sparcassen sind übrigens gehalten, ihre jährlichen Verwaltungs-Präliminarien und Rechnungsabschlüsse den betreffenden Statthaltereien zur Einsicht vorzulegen. — Jeder Sparcasse wird ein eigener landesfürstlicher Commissär beigegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Cassen, und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, und der Statthalterei nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen Berichte zu erstatten hat (§. 27). Sparcassen und Pfandleihanstalten dürfen zwar neben einander zur gegenseitigen Unterstützung errichtet, ihre Verwaltung muß jedoch genau abgesondert geführt werden (§. 28). Die Vereinigung anderer den Theilnehmern Gewinn bringender Unternehmungen mit den Sparcassen, als solchen, ist nicht gestattet (§. 29). Die Sparcassen haben jährliche Gebahrungsübersichten öffentlich bekannt zu machen, und dieselben gleichzeitig den Statthaltereien vorzulegen. In diesen Uebersichten ist die Zahl der Einleger, die Summe der eingelegten Capitalien, die Art der Verwendung der letzteren, das Guthaben der Interessenten an Capital und Interessen, der zu Gunsten der Anstalt als Reservefond sich ergebende Ueberschuß und die Regiekosten, zugleich aber auch die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres genau ersichtlich zu machen (§. 30).

Bei etwaigen Auflösungen von Sparcassen hat der landesfürstliche Commissär die Rechte der Einleger zu wahren (§. 34).

Actiengesellschaften.

§. 152. Die erste allgemeine gesetzliche Regelung der Actiengesellschaften wurde mit dem Hofdecret vom 5. November 1843 vorgenommen, dessen Geltung für, auf Gewinn abzielende Actiengesellschaften, durch das mit Patent vom 17. März 1849 erlassene Vereinsgesetz nicht berührt wurde. Erst das kaiserl. Patent (Vereinsgesetz) vom 26. November 1852 setzte die Bestimmungen des Hofdecrets vom 5. November 1843 wie auch das Patent vom 17. März 1849 außer Kraft und nahm eine Neuregelung der Verhältnisse aller Actiengesellschaften wie auch aller anderen Vereine vor.

Bis zur Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Oesterreich (1863) galten nun für alle auf Gewinn berechnete Vereine, zu denen also auch alle genossenschaftlichen Handels- und Industrieunternehmungen gehörten, die Bestimmungen dieses Vereinsgesetzes. Mit der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches traten bezüglich der Commanditgesellschaft auf Actien und der Actiengesellschaft, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, die bezüglichen Bestimmungen des Vereinsgesetzes von 1852 (§§. 9 und 12) außer Kraft und an deren Stelle die, die Gründung solcher Unternehmungen mehr begünstigenden und erleichternden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 150—249). Das Vereinsgesetz von 1852 blieb nur noch für alle anderen auf Gewinn berechneten Vereine (Transportgesellschaften, Creditanstalten, Sparcassen u. s. w.) in Kraft.

Mit Min.-Vdg. vom 20. September 1899, Nr. 175, wurde, „um die Errichtung und Umbildung von Actienunternehmungen auf dem Gebiete der Industrie und des Handels zu erleichtern, zu dem Patente vom 26. November 1852 ein Durchführung-„Regulativ" verlautbart, welches zunächst den dringendsten Reformbedürfnissen des veralteten Patentes entgegenkommen soll.[1])

Nach diesen Gesetzen nun ist die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich, „wenn sie Actienvereine, d. h. solche Vereine sind, bei welchen das erforderliche Capital durch Actien, d. i. durch bestimmte, mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen" (§. 1, lit. b).

Insbesondere ist eine solche Bewilligung erforderlich für Vereine, welche sich die Errichtung von regelmäßigen Transportverbindungen zwischen zweien oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande überhaupt, Dampfschiffahrts-Unternehmungen insbesondere; den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Brücken, Land- und Wasserstraßen; von Bergwerks-Unternehmungen; Colonisirungen; Credit-Anstalten; Versicherungs-Anstalten; allgemeine Versorgungs- und Renten-Anstalten; Pfandleih-Anstalten (Versatz-Anstalten) zur Aufgabe setzen (§. 4).

Und zwar ist für einige der obigen Unternehmungen, wie Credit-Anstalten, allgemeine Credit- und Rentenanstalten, dann Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen die Ertheilung der Bewilligung dem Kaiser vorbehalten; für die anderen ertheilt die Bewilligung das Ministerium des Innern.

Das Gesuch um die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft muß den Plan des Unternehmens mit möglichster Vollständigkeit darlegen und mit allen hiezu nöthigen Behelfen, wozu insbesondere die Gesellschaftsverträge und Statuten gehören, belegt sein.

---

[1]) Das Regulativ gilt nicht für solche Actiengesellschaften, welche sich den Betrieb von Bank-, Credit- oder Versicherungsgeschäften, von allerhand Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Canäle u. s. w.) zur Aufgabe setzen.

Das Regulativ von 1899 faßt doppelte Gesuche in's Auge: eines um Ermächtigung zu vorbereitenden Maßregeln und ein zweites um die endgiltige Bewilligung zur Errichtung der Actiengesellschaft. Das erstere Gesuch kann auch die politische Landesbehörde erledigen.

Der Plan des Unternehmens oder nach Umständen die denselben enthaltenden oder ergänzenden Verträge, Statuten u. dergl. müssen deutlich und bestimmt ersichtlich machen:

a) den Zweck des Vereines und die Mittel zu dessen Erreichung überhaupt, sowie zur Aufbringung des erforderlichen Aufwandes insbesondere.

Bei Vereinen, welche in die Lage kommen können, außer den zum Betriebe ihres Unternehmens erforderlichen Creditirungen, Darleihen aufzunehmen, ist auch anzugeben, ob, in welchen Fällen, in welcher Art und mit wessen Beistimmung eine solche Darleihens-Aufnahme gestattet sein soll;

b) die Art, wie der Verein sich bilden und erneuern soll;

c) die Geschäftsführung und die Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen;

d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder als solcher;

e) wer den Verein gegenüber dritten Personen und gegenüber den Behörden zu vertreten habe; in welcher Art rechtsgiltige, für den ganzen Verein verbindliche Beschlüsse gefaßt und wie zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll;

f) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft und bei Vereinen, welche auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden, die Dauer derselben.[1])

Bei Vereinen, welche für allmählich auszuführende Bau-Unternehmungen bestimmt sind, ist auch der Zeitpunkt festzusetzen, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll (§§. 9 und 10).

Bei Actienvereinen (die nicht unter das Handelsgesetz fallen) darf keine Vorausbezahlung unter was immer für einem Vorwande gefordert werden, bevor die Bewilligung hiezu erwirkt worden ist, auch dürfen über allenfalls freiwillig geleistete Einzahlungen keine in den Verkehr zu setzenden Interimsscheine ausgefertigt werden.

Der Vertrag oder die Statuten müssen über das, den einzelnen Actionären zustehende Stimmrecht unzweideutige Bestimmungen enthalten.

Bei Vereinen, welche wichtigere öffentliche Zwecke oder gemeinnützige Anstalten zum Gegenstande haben, ist nebst einer Direction auch ein Ausschuß aufzustellen und das Gebahrungsresultat in angemessenen Zeiträumen (§. 12, lit. g) zu veröffentlichen.

Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines kann nur dann ertheilt werden, wenn:

[1]) Obige Bestimmungen gelten nicht mehr für Commanditgesellschaften und Actien-Handelsgesellschaften, für welche die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gelten. Mit Min.-Erl. v. 2. Mai 1871, Z. 5069, ist übrigens ein Musterstatut für Actiengesellschaften erlassen worden.

a) der Zweck des Vereines erlaubt ist, und wenn er nach dem Gesetze der Gegenstand eines Vereines sein darf;

b) die Bewilligungswerber, nach ihren persönlichen Verhältnissen, und wo es nöthig ist, auch nach ihren Vermögensumständen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren oder wenigstens kein gegründetes Bedenken wegen Verfolgung unerlaubter Nebenzwecke obwaltet, und

c) wenn der Plan des Unternehmens und dessen Belege den gesetzlichen Anforderungen (§§. 8—13) und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen.

Bei gewissen Vereinen muß schon behufs Einleitung der vorberathenden Maßregeln um die Bewilligung angesucht werden. Es muß das jedesmal stattfinden, wenn:

a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben, oder

b) das Unternehmen von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivellirungen, oder welche die Gestattung, Vermittelung oder den Beistand öffentlicher Behörden voraussetzen.

Außerdem kann die vorläufige Bewilligung zur Bildung eines Vereines nachgesucht werden, wenn die Unternehmer selbst nicht beabsichtigen, den Verein sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen.

Den Behörden steht zu, bei der Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines die Bedingungen zu bezeichnen, unter denen solche stattzufinden hat. Diese Bewilligung kann gänzlich versagt werden, wenn die Persönlichkeit der Gesuchsteller und der Plan des Unternehmens den gesetzlichen Anforderungen nicht vollkommen entsprechen und der Zweck des Vereines nicht die gesetzlich geforderten Eigenschaften hat.

Der Eingabe um die vorläufige Bewilligung braucht der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten nur in den wesentlichsten Bestimmungen beigelegt zu werden.

Insbesondere ist bei jenen Vereinen, welche im Wege öffentlicher Aufforderungen oder Privat-Subscriptionen gebildet werden sollen, darüber zu wachen, daß schon in den Programmen oder sonstigen Beitritts-Aufforderungen ausdrücklich bestimmt werde, wer die Interessen des Vereines bis zu seiner definitiven Constituirung zu vertreten und die Verantwortlichkeit rücksichtlich der Voreinleitungen zu übernehmen habe, und daß sich jeder Theilnehmer, schon durch seinen erklärten Beitritt, dem bekannt gegebenen Programme und Statute ihrem vollen Inhalte nach zu fügen habe.

Aus der erhaltenen vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines kann noch kein Recht auf die Bewilligung zur Errichtung des Vereines selbst hergeleitet werden.

Aber auch die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Concession oder Zulassung und schließt keineswegs die Erklärung in sich, daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde.

Es ist Sache der Theilnehmer, sich hievon selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen.

Aenderungen der genehmigten Gesellschaftsregeln (Statuten u. dergl.) und überhaupt der, durch Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, wie die ursprüngliche Bewilligung.

Alle Actiengesellschaften stehen unter der Aufsicht der Staatsverwaltung. Es bleibt derselben vorbehalten, in die Geschäftsgebahrung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines, oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es nothwendig erachtet wird, dem Vereine einen, von der hiezu berufenen Behörde zu bestimmenden landesfürstlichen Commissär beizugeben.

Dieser hat darauf zu sehen, daß der Verein die Gränzen der ihm ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Gesellschaftsregel nicht überschreite.

Außer den Fällen der freiwilligen Auflösung, welche statutenmäßig vor sich gehen muß, kann die Behörde zur Auflösung von Actiengesellschaften schreiten, wenn dieselben ohne Bewilligung gebildet wurden, ihre genehmigten Statuten überschritten haben, die ihnen behördlicherseits gestellten Bestimmungen nicht erfüllt haben oder wenn ihre Auflösung durch öffentliche Rücksichten geboten ist (§. 24).

Ausländische Actiengesellschaften.

§. 153. Die Erwerbsthätigkeit ausländischer Actiengesellschaften im Inland kann je nach Verhältnissen, Umständen und dem Gegenstande dieser Erwerbsthätigkeit dem Inlande nützlich oder schädlich sein. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Ausländer den aus dem Inlande gezogenen Gewinn zu Capitalsbildung für's Ausland benützen und daher das Inland zu Gunsten des Auslandes in Contribution setzen, so müßte man ausländischen Gesellschaften jede Erwerbsthätigkeit im Inlande verbieten. Aber dieselben Gründe, aus welchen im Waarenverkehr die Prohibitivpolitik verlassen wurde, zwingen den Staat auch bezüglich der ausländischen Actiengesellschaften, eine solche Politik aufzugeben. Denn auch österreichische Actiengesellschaften können auf eine Erwerbsthätigkeit im Ausland nicht verzichten und schließlich müssen auch auf diesem Gebiete sich die Grundsätze des „Freihandels", der Gegenseitigkeit, Bahn brechen. Zudem kann es ja für jedes Land nur von Vortheil sein, wenn ausländisches Capital im Inlande productiv angelegt wird (solange demselben keinerlei Monopol eingeräumt wird).

Diese Erwägungen brachten es mit sich, daß zunächst ausländischen Actiengesellschaften mit Ausschluß der Versicherungsgesellschaften der Geschäftsbetrieb in Oesterreich unter gewissen gesetzlichen Bedingungen gestattet wurde.[1])

Diese gesetzlichen Bedingungen beruhen auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung mit allen inländischen Actiengesellschaften derselben Art und verlangen die volle Gegenseitigkeit des bezüglichen Auslandes. Aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung folgt, daß jede ausländische Actiengesellschaft, welche in Oesterreich zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden will, den Nachweis erbringen muß, daß sie a) in ihrem Heimatsstaate rechtlich besteht und dort in wirklicher regelmäßiger Geschäftsthätigkeit sich befindet; b) daß der Zweck derselben den hierländischen Staatsinteressen nicht zuwiderläuft; c) daß ihre Statuten der dießbezüglichen inländischen Gesetzgebung nicht widerstreiten und d) daß sie sich sowohl den allgemeinen inländischen Gesetzen wie auch dem besonderen bezüglich der Actiengesellschaften unterwerfe. Die Entscheidung über das Vorhandensein dieser Bedingungen und sohin über die Zulassung steht denselben inländischen Behörden zu, welchen die Bewilligung der inländischen Actiengesellschaften zusteht; denselben Behörden steht auch die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb und die Gebahrung der zugelassenen Gesellschaften nach Maßgabe der dießfalls für die inländischen bestehenden Vorschriften zu.

Die ausländischen Gesellschaften müssen am Orte ihrer Hauptniederlassung im Inlande eine besondere Repräsentanz haben, die zur Vertretung der Gesellschaft sowohl der Regierung wie dem Publicum gegenüber ermächtigt ist. In Rechtsstreitigkeiten aus ihrem hierländischen Geschäftsbetrieb untersteht die ausländische Gesellschaft den österreichischen Gerichten, wo aber statutenmäßig ein Schiedsgericht zu entscheiden hat, so muß dasselbe ein in Oesterreich zuständiges sein.

Aus der Gleichstellung mit den hierländischen Gesellschaften derselben Art folgt ferner die gleiche Controlübung seitens der inländischen Behörden und daher die Pflicht der hierländigen Repräsentanzen zur periodischen Vorlage: der Generalbilanz der ganzen Gesellschaft, der Specialbilanz über den österreichischen Gesellschaftsbetrieb und der Protokolle der Generalversammlungen. Die Mitglieder der hierländigen Repräsentanz haften persönlich für jeden den hierländigen Gläubigern der Gesellschaft durch dieselbe zugefügten Schaden, welcher aus der Unrichtigkeit der überreichten Specialbilanz entstanden ist. Alle inländischen Bestimmungen über Eintragung in die Handelsregister haben auch bezüglich der zugelassenen Gesellschaften Anwendung zu finden.

Aus dem Grundsatz der Gegenseitigkeit folgt die Pflicht der ausländischen Gesellschaft, den Nachweis zu erbringen, daß die Regierung ihres Heimatsstaates die hierländigen Gesellschafteu gleicher Art zum geschäftsmäßigen Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht im dortigen Staatsgebiete zuläßt.

Die Wirksamkeit der Zulassungserklärung erlischt auf Grund des

---

[1]) Kaiserl. Verordn. v. 29. November 1865, Nr. 127 RGB.

Gesetzes, wenn irgend eine der obigen Bedingungen der Zulassung hinfällig wird, wenn die ausländische Gesellschaft den gestatteten Gewerbsbetrieb innerhalb sechs Monaten nicht wirklich eröffnet oder den eröffneten durch drei Monate eingestellt hat.

Auch kann die Regierung die ertheilte Zulassung widerrufen, wenn die ausländische Gesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes nicht beachtet.

Länger als gegenüber allen anderen ausländischen Actiengesellschaften erhielt sich in Oesterreich die Prohibition gegenüber den ausländischen Versicherungsgesellschaften. Denn da solche Gesellschaften keine sichtbare productive Thätigkeit entfalten und offenbar, um existiren zu können, mehr Einzahlungen aus dem Lande ziehen müssen als sie an Entschädigungen dem Lande zuwenden: so schien die Ausschließung derselben gerechtfertigt und geboten. Doch auch diesen Gesellschaften gegenüber mußten schließlich dieselben Gründe, die für die Zulassung aller anderen Actiengesellschaften maßgebend waren, den Ausschlag geben. Denn erstens kommt der Vortheil der Concurrenz doch nur dem inländischen Publicum zu statten, und zweitens gibt es ja auch inländische Assecuranzgesellschaften, die auf den Geschäftsbetrieb im Ausland reflectiren, von fremden Staaten daher die Zulassung anstreben.

So wurde denn mit dem Gesetz vom 29. März 1873 jene bis dahin noch bestandene Ausschließung der ausländischen Versicherungsgesellschaften aufgehoben und die obigen Bestimmungen über Zulassung ausländischer Actiengesellschaften auch auf die ausländischen Versicherungsgesellschaften ausgedehnt.

Postsparcassen.

§. 154. Die ersten Versuche mit Postsparcassen machte man in England schon im Jahre 1807; sie blieben jedoch damals erfolglos. Erst in den 50er Jahren wurde dort die Frage neuerdings untersucht und auf Antrag Gladstone's beschloß das englische Parlament 1861 die Einführung der Postsparcassen. Damals bestanden in ganz England 638 Sparcassen und die Gegner der Postsparcasse prophezeiten den Ruin dieser stattlichen Anzahl als gemeinnützig anerkannter Institute. Diese Prophezeiung traf nicht ein; die Postsparcassen nahmen einen ungeahnten Aufschwung und die alten Sparcassen erhielten sich, wenn auch in etwas verminderter Zahl, doch mit unvermindertem Einlagecapital.

Diese auffallende Thatsache lenkte auf sich die Aufmerksamkeit der festländischen Regierungen, vor Allem Frankreichs, welches zum Studium des neuen Institutes einen Fachmann nach England schickte. Dieser Fachmann, Agathon Prevost, Generalagent der ersten Pariser Sparcasse, war von Haus aus ein Gegner der staatlichen Sparcassen und ging, wie er selber gestand, nicht ohne eine gewisse Voreingenommenheit nach England. Die Thatsachen jedoch bekehrten ihn; von seiner Studienreise kam er als Vertheidiger der Postsparcassen zurück.[1])

[1]) In seinem in der französischen Kammer vorgetragenen Berichte legte er bezüglich der Wandlung seiner Ansichten über Postsparcassen ein freimüthiges Ge-

Nun begann auch die österreichische Regierung sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Im Jahre 1872 entsendete sie einen Beamten nach England, um das neue Institut in seinem Heimatlande kennen zu lernen. Auch dieser kehrte als warmer Anhänger desselben zurück. Das österreichische Handelsministerium wäre schon damals der praktischen Durchführung dieser Frage näher getreten, aber das damalige Finanzministerium widersetzte sich diesem Vorhaben. Es machte geltend: die österreichischen Postämter seien keine Geldgebahrungsinstitute und man könne ihnen einen solchen neuen, ihnen vollkommen fremden finanziellen Geschäftskreis nicht zumuthen.[1])

So wurde denn damals das Vorhaben des Handelsministeriums aufgegeben. Mittlerweile wurden jedoch in Oesterreich die Post-Geldanweisungen eingeführt und dieser Postanweisungsverkehr entwickelte sich so rasch und mächtig, daß die Post schon zu Ende der 1870er Jahre $4^1/_2$ Millionen Anweisungen mit einem Geldbetrage von 200 Millionen Gulden ausweisen konnte. Damit war die österreichische Post ein „Geldgebahrungsinstitut" geworden und die einstige Einwendung des Finanzministeriums gegen die Postsparcassen verlor nun ihre Grundlage.

Am 26. November 1879 stellte der Abgeordnete Lenz im Abgeordnetenhause den Antrag: die Regierung sei aufzufordern, ein Gesetz behufs Einführung von Postsparcassen dem Reichsrath vorzulegen.

Der Antrag stieß im Abgeordnetenhause auf heftige Gegnerschaft, und im Ausschuß, dem er zugewiesen wurde, kostete es viel Mühe, für denselben eine Mehrheit von Stimmen zu erlangen. „Keine Verstaatlichung des Sparcassenwesens" lautete die Parole der Gegner, die sich in den Reihen derjenigen liberalen Abgeordneten befanden, welche principiell gegen alle „Verstaatlichung" im Namen der Freiheit Opposition machten. Es war ein Glück für die Sache, daß sich im Ausschuß ein tüchtiger Statistiker und eifriger Anwalt des „kleinen Mannes" fand, dem die Berichterstattung über den Antrag Lenz übertragen wurde — Otto Hausner. Nach einem Hinweis auf die segensreiche Wirksamkeit der Postsparcassen in England, Frankreich, Italien und Belgien widerlegte er mit Zahlen die Befürchtungen der Gegner, daß die Postsparcassen das Verderben der bestehenden Sparcassen sein würden. Der Zweck der Postsparcassen sei überall der, dem kleinsten Manne, dem Arbeiter, dem Dienstboten, dem Taglöhner die Gelegenheit zum Sparen zu geben. Dieser Aufgabe seien die bestehenden Sparcassen nicht gewachsen, schon aus dem Grunde, weil ihre Zahl zu gering sei. In Oesterreich gab es damals nur 321 Sparcassen; also nur an 321 Stellen konnten in Oesterreich Spargelder eingelegt werden; um eine kleine oder kleinste Einlage zu machen, müßte da

---

ständniß ab. Rien n'est si brutal comme un fait — sagte er da — je suis forcé de reconnaitre que ce système de caisses d'epargnes postales est à mes yeux une grande conception. Vergl. den Motivenbericht der Regierung zum Gesetzentwurf über Sparcassen in den Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses 1882.

[1]) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf betreffs der Postsparcassen, erstattet im Abgeordnetenhause im März 1881. (Berichterstatter Otto Hausner.)

oft eine Reise unternommen werden. Dagegen gab es schon damals (1880) in Oesterreich 4088 Postämter und damit würden ebensoviel Einzahlungsstellen für Spareinlagen geschaffen. Die Unzulänglichkeit jener 321 Sparcassen erhielt dagegen eine grelle und sensationelle Beleuchtung durch die ihr von Hausner entgegengestellte Thatsache, daß es in Oesterreich 3836 Lottocollecturen gebe — also mehr als zehn Mal so viel Gelegenheit zum kleinen Zahlenlottospiel als zu Spareinlagen.

Eine weitere statistische Analyse der österreichischen Spareinlagen, welche darlegte, daß im Vergleich mit anderen Staaten in Oesterreich damals auf jeden Einleger eine verhältnißmäßig große Summe entfiel: stellte es klar, daß die Einlagen der Sparcassen gar nicht einmal vom kleinen Manne herrühren, sondern „vom wohlhabenden Rentier oder abgeschreckten Speculanten", namentlich da das österreichische Sparcassenregulativ und die Statuten der Sparcassen keinerlei wirksame Bestimmungen dagegen enthalten, daß eine und dieselbe Person (auf mehrere Büchel) große Capitalien auf sichere Verzinsung anlege. Dieser Bericht Hausner's verschaffte der Sache der Postsparcassen den Sieg: Das Abgeordnetenhaus nahm am 4. März 1881 die Resolution an, womit die Regierung aufgefordert wurde, „die Errichtung von Postsparcassen mit **geringer** Verzinsung der Einlagen in reifliche Erwägung zu ziehen".

Schon in der folgenden Session legte die Regierung den Entwurf eines Postsparcassengesetzes vor. Der Motivenbericht wies unter Anderem darauf hin, daß die Vertreter der Interessen der Sparcassen aus zweifachem Grunde beruhigt sein können, da erstens die Verzinsung der Postsparcassen eine sehr niedrige sei (nur 3%) und zweitens durch die strengen Bestimmungen gegen höhere Einlagen den Sparcassen, die doch zumeist von Rentiers benutzt werden, keinerlei Concurrenz erwachse. Der Entwurf passirte glücklich die parlamentarische Behandlung und ward zum Gesetz erhoben.[1])

Das Postsparcassengesetz.

§. 155. Das Postsparcassengesetz vom 28. Mai 1882 ordnete die Errichtung eines „k. k. Postsparcassenamtes" in Wien an, welches „unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung eine dem Handelsminister unterstehende, dem Ressort der Postverwaltung angehörige Staatssparcasse" bildet. Die Organisation und Festsetzung des Wirkungskreises derselben bleibt Sache der Regierung und wird im Verordnungswege festgesetzt.

---

[1]) Minder glücklich in dem Durchbringen des Postsparcassenentwurfes war die deutsche Regierung im deutschen Reichstag 1884—1885. Derselbe erlangte dort nicht die Majorität und so gibt es in Deutschland noch gegenwärtig keine Postsparcassen. Es verschuldet dieß einerseits die übertriebene Aengstlichkeit jener „Menschenfreunde", die an den Sparcassen betheiligt sind, andererseits jenes extreme Dogma des Liberalismus, welches überall den „Staatssocialismus" wittert, wo von Verstaatlichung die Rede ist. Hier bringen unklare staatsrechtliche Anschauungen der Gesammtheit empfindlichen Schaden. In Ungarn wurden Postsparcassen eingeführt mit Gesetz v. 11. Mai 1885.

Die einzelnen Postämter dienen als Sammelstellen des Postsparcassenamtes und besorgen die ihnen aufgetragenen Auszahlungen. Zur Erstattung gutächtlicher Aeußerungen und zur Antragsstellung in Angelegenheiten der Postsparcassen wurde ein Beirath bestellt, dessen Wirkungskreis ebenfalls im Verordnungswege festgestellt wird.

Das Postsparcassenamt in Wien ist ein einheitliches Institut unter einheitlicher Leitung; es ist der Träger aller aus den Postsparcassengeschäften sich ergebenden Rechte und Pflichten sowohl gegenüber den Einlegern wie auch nach außen. Die einzelnen Postämter sind nur Organe desselben, welche die Einlagen vereinnahmen und die dem Postsparcassenamte gekündeten Einlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements und der ihnen ertheilten Aufträge zurückzahlen.[1])

Die Spareinlagen hat das Postsparcassenamt fruchtbringend anzulegen und zwar durch Ankauf von verzinslichen Staatsschuldverschreibungen.

Da die Verzinsung der Einlagen mit 3% festgesetzt ist und die

---

[1]) Bezüglich der Modalitäten der Einlagen gelten jetzt die Bestimmungen des Ges. v. 17. November 1887, durch welche die bezüglichen Bestimmungen des Ges. v. 28. Mai 1882 abgeändert wurden. Einzahlungen und Auszahlungen werden auf Grund von Einlagebüchern gemacht, in denen alle Transactionen eingetragen werden. Das auf den Namen des Einlegers ausgestellte Büchel kann nur von dem Einleger selbst benutzt werden, zu welchem Zwecke dasselbe mit dessen Unterschrift zu versehen ist.

Einleger, die nicht schreiben können, haben einen vertrauenswürdigen Mann mitzubringen, der die Identität des Einlegers zu bestätigen und das Einlagebuch an seiner Stelle zu unterzeichnen hat. Eine Abtretung des Einlagebuches an einen andern wird vom Postsparcassen-Amte nur dann berücksichtigt, wenn der Uebertragungsact vor einem mit dem Postsparcassendienste betrauten Postamte stattgefunden hat. Ist dieß geschehen, so wird der Cessionär als Eigenthümer des Einlagebuches angesehen. Im Falle des Verlustes eines Einlagebuches wird nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens ein Duplicat ausgefertigt. Für ein und dieselbe Person darf nur ein Postsparcassen-Einlagebuch ausgefertigt werden. Wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht der Zinsen des in dem zweiten oder in den übrigen später ausgefertigten Büchern eingeschriebenen Capitals verlustig. Uebertrifft jedoch der Gesammtbetrag der Einlagen in den zwei oder mehreren Einlagebüchern, welche ein Einleger sich hat ausfertigen lassen, 1000 fl., so geht der Einleger jenes Capitalstheiles, welcher den Betrag von 1000 fl. übersteigt, verlustig. Der Handelsminister ist ermächtigt, aus rücksichtswürdigen Gründen den nach dem vorstehenden Absatze eintretenden Capitalsverlust nachzusehen. Den Postbediensteten ist es untersagt, außer an ihre Vorgesetzten, an irgend Jemand Auskünfte über Namen von Spareinlegern und die von ihnen eingelegten Beträge zu ertheilen. Von dem Einleger unterscheidet das Gesetz übrigens den Erleger; letzterer ist derjenige, der zu Gunsten eines andern, des Einlegers, die erste Einlage leistet und das Büchel mit seinem Namen unterfertigt.

Der Einleger ist jederzeit berechtigt, auch ohne Intervention des Erlegers bei einer Sammelstelle zu erscheinen und daselbst seine Unterschrift aufnehmen zu lassen.

Insolange der Einleger von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, betrachtet das Postsparcassen-Amt den Erleger als ermächtigt, im Namen des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, soferne nicht der Einleger das Postsparcassen-Amt von seinem gegentheiligen Willen in Kenntniß gesetzt hat (§§. 2 und 3 Min.-Vdg. v. 22. November 1887, Nr. 134 RGB.).

österreichischen Staatsschuldverschreibungen eine höhere Verzinsung (4 bis 5%) gewähren, so ergibt sich bei den massenhaften kleinen Einlagen ein bedeutender Gewinn für die Postsparcasse. Aus demselben sind in erster Linie die Verwaltungskosten und alle sonstigen Auslagen des Postsparcassenamtes zu bestreiten, der verbleibende Ueberschuß zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden. Dieser Reservefond ist allmählich auf die Summe von 5% der gesammten Spareinlagen zu ergänzen, darf jedoch die Höhe von 2 Millionen Gulden nicht übersteigen. Wenn der Reservefond, der fruchtbringend anzulegen ist, dieses sein gesetzliches Maximum erreicht, so wird der weitere gesammte Ueberschuß dem Postgefälle gutgeschrieben, bildet dann also ein Einkommen des Staates.

Die Bestimmungen über die Einlagen, deren Verzinsung und Rückzahlung berücksichtigen in all' und jeder Hinsicht das Interesse des kleinen Einlegers, indem die unterste Gränze der Einlage mit 50 kr. festgesetzt ist und die Verzinsung schon von 1 fl. beginnt.[1]) Andererseits wird durch entschiedene, mit Straffanctionen versehene Bestimmungen der Ausnützung der Postsparcassen durch Capitalisten vorgebeugt, indem keiner einzelnen Person eine größere Einlage als 1000 fl. gestattet und auch mehrfache Einlagen einer Person auf mehrere Einlagebüchel verboten sind. Dagegen kann sowohl jeder hinreichende Betrag der Einlage wie auch jeder Ueberschuß derselben über 1000 fl. zum Ankauf von Staatspapieren verwendet werden, welchen das Sparcassenamt besorgt, und für den Einleger verwahrt, wodann ihm der entfallende Zinsertrag jedesmal gutgeschrieben wird. Dadurch erfüllt das Postsparcassenamt auch den Zweck der Festlegung eines bedeutenden Theils der österreichischen Staatsschuld im Inlande.

Die Spareinlagen genießen eine Reihe gesetzlicher Vorzugsrechte. Sie können auch von Minderjährigen erlegt und (wenn nicht schriftliche Einsprache ihrer Vertreter vorliegt) auch behoben werden; es kann auf dieselben weder ein Verbot, noch ein Pfandrecht erworben werden; auch eine executive Einantwortung eines Postsparcassebüchels ist unzulässig u. dergl.[2])

Ueber die gesammte Gebahrung mit den eingelegten Spargeldern hat das Postsparcassenamt vorschriftsmäßig Rechnung zu legen und zwar in jährlichen Rechenschaftsberichten an den Handelsminister. Die oberste

---

[1]) Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen, welche drei von Einhundert Gulden per Jahr nicht überschreiten soll, wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung des Beirathes im Verordnungswege festgesetzt und ist jede Aenderung im Reichsgesetzblatte, dann im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" und in den Landeszeitungen zu verlautbaren.

Die Wirksamkeit des neu festzusetzenden Zinsfußes beginnt von dem auf dessen Kundmachung folgenden 1. oder 16. des Monates und erstreckt sich auf alle auch früher geschehenen Einlagen (Art. 5 Gesetz v. 17. November 1887).

[2]) Die Rückzahlung des Guthabens oder eines Theiles desselben an den Einleger oder dessen Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten erfolgt über eine Kündigung, welche bei jeder von dem Kündigenden zu bezeichnenden Sammelstelle (Postamt) geschehen kann, durch die in der Kündigung bezeichnete Sammelstelle.

Controle steht dem obersten Rechnungshofe zu. Periodische Ausweise über den Stand des Vermögens veröffentlicht das Postsparcassenamt in der „Wiener Zeitung", jährliche Gebahrungsausweise veröffentlicht daselbst der Handelsminister mit Ablauf jedes Solarjahres. Die Correspondenz zwischen Einleger und Postsparcassenamt ist portofrei; das Einkommen des Postsparcassenamtes steuerfrei.

Check- und Clearing-Verkehr.

§. 156. Auf Grund des Gesetzes vom 17. November 1887 wurde in Anlehnung an den Postsparcassenverkehr der Check- und Clearing-Verkehr vermittelst der Post eröffnet, womit die Postanstalt direct eine entgeltliche Geldverkehrsvermittelung übernommen hat. So wie dieser Check- und Clearing-Verkehr ganz andere Zwecke verfolgt als der Postsparcassenverkehr, nicht mehr als eine Wohlthätigkeit für den kleinen Sparer aufgefaßt werden darf, sondern einfach als Förderung des Verkehrs durch billige und zuverlässige Vermittelung von Zahlungen und Geldempfängen: so wird denn derselbe bei dem Postsparcassenamte von dem eigentlichen Sparverkehr in der Gebahrung und Verrechnung ganz getrennt geführt. Die Theilnahme an diesem Verkehre *bewilligt* das Postsparcassenamt gegen Erlag einer Stammeinlage in baarem Gelde, deren Höhe im Verordnungswege festgesetzt wird.[1]) Das Postsparcassenamt kann ohne Angabe der Gründe die angesuchte Theilnahme ablehnen, oder die bereits bewilligte durch Kündigung und Rückstellung der Stammeinlage jederzeit aufheben (§. 4). Die Höhe des Zinsfußes für Einlagen im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre darf höchstens 2% für ein Jahr betragen. Innerhalb dieser Maximalgränze setzt die Regierung den Zinsfuß fest. Die Regierung kann auch die vollständige oder theilweise Unverzinslichkeit der Einlagen im Checkverkehr — insbesondere der Stammeinlagen — anordnen.

Die Fructificirung der im Check- und Clearing-Verkehr eingehenden Gelder, insoferne dieselben nicht bereit gehalten werden müssen, erfolgt: 1. durch Erwerbung von Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine); 2. durch Uebergabe an Bankinstitute in laufende Rechnung mit kurzer Verfallszeit (Contocorrent-Einlagen); 3. durch Darlehen gegen Verpfändung von Schuldverschreibungen der einheitlichen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann jener österreichischen Werthpapiere, deren Belehnung der österreichisch-ungarischen Bank statutenmäßig gestattet ist, endlich von Actien und Pfandbriefen der österr.-ungar. Bank (Lombardgeschäft mit Ausschluß des Reportgeschäftes);

[1]) Beträgt gegenwärtig auf Grund §. 7 Min.-Vdg. v. 22. November 1887 100 fl. Die Theilnahme an Anweisungs- (Check- oder Clearing-) Verkehr des Postsparcassen-Amtes ist auch solchen Personen gestattet, welche nicht Einleger im Sparverkehr sind. Sie wird vom Postsparcassen-Amte gegen Erlag einer Stammeinlage und zwar soferne der Theilnehmer auch dem Clearingverkehr beizutreten wünscht, mit Einschluß dieses Verkehrs bewilligt.

4. durch Escomptirung von Coupons der obigen Effecten, dann von gezogenen österreichischen Staatslosen, wie auch von sonstigen zur Rückzahlung verlosten Effecten der oben bezeichneten Art, ferner von Steuerrestitutions-Anweisungen; 5. durch Escomptirung von Wechseln, welche bereits von einer Bank, einer Sparcasse oder einem auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 registrirten Vorschuß- oder Credit-Vereine escomptirt sind; 6. durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen und Prioritätsobligationen, insoweit diese Effecten sich zur Belehnung eignen.

Die Dauer der oben erwähnten Darlehen, sowie die Frist, innerhalb welcher die zu escomptirenden Werthpapiere, dann die in Escompte zu nehmenden Wechsel innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zahlbar sein müssen, ist auf längstens drei Monate beschränkt. Die Auswahl der zu belehnenden oder anzukaufenden Effecten, die Festsetzung der Belehnungshöhe, sowie die Bestimmung der Institute, mit welchen das Postsparcassenamt behufs der oben bezeichneten Veranlagungsgeschäfte in Verbindung zu treten hat, erfolgt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (§. 7).

Der Check- und Clearing-Verkehr genießt mannigfache Stempel- und Gebührenbefreiung oder Begünstigung.

Dagegen erhebt die Post für die Benützung dieses Verkehrs besondere Gebühren, was bei dem Sparcassenverkehr nicht der Fall ist. So werden z. B. die Drucksorten im Check- und Clearing-Verkehr gegen eine den Ersatz der Herstellungskosten zu decken bestimmte Gebühr verabfolgt; für jede an dem Conto des Theilnehmers vorzunehmende Amtshandlung wird eine Manipulationsgebühr von 2 kr. erhoben u. s. w.[1])

Für den Check- und Clearing-Verkehr wird ein besonderer Reservefond gebildet und zwar aus jenen Ueberschüssen, welche aus der Gebahrung dieses Verkehrs nach Abschlag etwaiger Verluste im Sparverkehr nach Schluß des Verwaltungsjahres verbleiben. Auch für diesen fruchtbringend anzulegenden Reservefond ist ein Maximum (5% des reinen Einlagestandes) festgesetzt, nach dessen Erreichung alle Ueberschüsse dem Postgefälle als Einnahmen zugewiesen werden.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§. 157. Die auf Selbsthilfe bauende Genossenschaftsbewegung, die in den 40er Jahren des verflossenen Jahrhunderts in England begann („Pionnicre

[1]) Vergl. Vollzugsverordnung v. 27. November 1887, §. 10. Die Sammelstellen des Postsparcassen-Amtes erhalten für die Geschäfte des Postsparcassendienstes eine nach Schluß eines jeden Kalenderjahres auszuzahlende Entlohnung. Dieselbe beträgt a) fünf Kreuzer für jedes am Jahresschlusse existirende, von der betreffenden Sammelstelle in demselben Jahre herausgegebene Einlagebüchel; b) ein und ein Viertel Kreuzer für jede während des Jahres bei der betreffenden Sammelstelle im Sparverkehr und im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr bewerkstelligte Einlage.

von Rochdale" 1843) und dort in den 50er und 60er Jahren eine die Selbsthilfgenossenschaften begünstigende und fördernde Gesetzgebung provocirte: griff in den 60er Jahren nach Deutschland über (Schulze-Delitzsch). In Preußen erfolgte sodann eine gesetzliche Regelung der Genossenschaften mit Gesetz vom 27. März 1867, welches im folgenden Jahre (4. Juli 1868) auf den Norddeutschen Bund ausgedehnt wurde. In Oesterreich entwickelte sich das Genossenschaftswesen ebenfalls in den 60er Jahren, so gut es eben ging, auf Grundlage des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852.[1])

Die Unzulänglichkeit dieses Vereinsgesetzes für alle die neuen Formen der Selbsthilfsgenossenschaften drängte jedoch zu einer gesetzgeberischen Regelung derselben. Die Regierung hatte schon in der Reichsrathssession 1868/69 einen Gesetzesentwurf dem Reichsrath vorgelegt, welcher das ganze Gebiet der Actiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften umfaßte: derselbe gelangte jedoch damals nicht zur Verhandlung. Im März 1872 brachte nun die Regierung den Entwurf eines ausschließlich die „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" regelnden Gesetzes vor den Reichsrath, welcher nach dem Muster des norddeutschen Gesetzes verfaßt war und nach parlamentarischer Behandlung unterm 9. April 1873, Nr. 70, als Gesetz kundgemacht wurde.

Dasselbe findet Anwendung auf alle Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche sich „die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder Creditgewährung" zum Zwecke setzen (§. 1). Je nach der Art und Weise, wie dieser Zweck erreicht werden soll, auf welchem Erwerbsgebiete und durch welche Mittel er angestrebt wird, können solche Genossenschaften sehr verschieden sein. Das Gesetz zählt nur beispielsweise einige auf, und zwar Vorschuß- und Consumvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Productiv- und Consumvereine, endlich Wohnungsgenossenschaften. Doch können auch andere Arten von Genossenschaften, z. B. solche, welche die gemeinschaftliche Benützung einer motorischen Kraft bezwecken u. dergl., unter die obige Definition und die Bestimmungen dieses Gesetzes subsumirt werden.[2])

Solche Genossenschaften können entweder mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden.

---

[1]) Die erste Genossenschaft in Oesterreich soll der Aushilfscassenverein in Klagenfurt gewesen sein; im Anfang der 70er Jahre gab es schon in Oesterreich über 1000 Genossenschaften. Eine im Jahre 1870 von den vereinigten Wiener Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften veröffentlichte Schrift klagt über das Mißtrauen, welches die Behörden dem Genossenschaftswesen entgegenbringen, und über die Bedrückung derselben seitens der Finanzbehörden. Der Berichterstatter über den Regierungsentwurf des Genossenschaftsgesetzes im Abgeordnetenhause im Jahre 1872 bestätigt, daß „diese Klagen nicht unberechtigt" waren.

[2]) Das Gesetz v. 27. December 1880, Nr. 15 RGB., zählt als zu diesen „auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden" Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften noch ausdrücklich hinzu: Bau- und Werksgenossenschaften, ohne damit den Kreis dieser Genossenschaften erschöpfen zu wollen.

Zur Gründung einer solchen Genossenschaft ist, außer dem vorschriftsmäßigen Statut, die Eintragung derselben in das bei jedem Handelsgerichte zu führende Genossenschaftsregister[1]) und zwar mit einer den Gegenstand der Unternehmung bezeichnenden Firma erforderlich; auch muß die Art der Haftung („beschränkt" oder „unbeschränkt") im Register ersichtlich gemacht werden.

Der Genossenschaftsvertrag (Statut) muß enthalten: 1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 2. den Gegenstand des Unternehmens; 3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden soll; 4. die Bedingungen des Eintrittes der Genossenschafter, sowie die allfälligen besonderen Bestimmungen über das Ausscheiden (Austritt, Tod oder Ausschließung) derselben; 5. den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile; 6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, sowie die Bestimmung über die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes unter die einzelnen Genossenschafter; 7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Stellvertreter derselben und der Beamten der Genossenschaft; 8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht; 9. die Bedingungen des Stimmrechtes der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird; 10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann; 11. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen; 12. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und wenn in letzterem Falle die Haftung über das im Gesetze bestimmte Maß (s. unten) ausgedehnt wird, die Angabe des Umfanges dieser Haftung; 13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrirung der Genossenschaft zu erwirken haben (§. 5).

Der einregistrirte Genossenschaftsvertrag muß in dem vorschriftsmäßig veranstalteten Auszug veröffentlicht werden.

Der rechtliche Bestand der Genossenschaft beginnt mit deren Einregistrirung; alle Abänderungen des Genossenschaftsvertrages unterliegen denselben Bestimmungen bezüglich der Eintragung in's Register wie der ursprüngliche Vertrag. Errichtet die Genossenschaft Filialen, so müssen die Eintragungen bei dem Handelsgerichte des betreffenden Bezirkes wiederholt werden. Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach den Genossenschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen des Gesetzes nur in denjenigen Punkten

[1]) Ueber Anlegung und Führung dieser Register. Min.-Vdg. v. 14. Mai 1873, Nr. 71.

abweichen, bei welchen dieß ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Die Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat (§§. 11 und 12).

Macht die Genossenschaft Handelsgeschäfte, so unterliegt sie den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.

Am Sitze der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben wird ein Register geführt, in welches der Vor- und Zuname und Stand eines jeden Genossenschafters, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben, die Anzahl der einem jeden gehörigen Geschäftsantheile, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile eingetragen werden muß.

Die Einsicht dieses Registers, sowie des Genossenschaftsvertrages und seiner allfälligen Abänderungen muß Jedermann gestattet werden (§. 14).

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren besoldeten oder unbesoldeten Mitgliedern bestehen. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Derselbe Vorgang ist bei jedem Personenwechsel oder bei Bestellung von Stellvertretern zu beobachten (§§. 15 und 16).

Die Genossenschaft wird aus den durch ihren Vorstand geschlossenen Rechtsgeschäften berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand muß jährlich einen Rechnungsabschluß des verflossenen Geschäftsjahres und die Bilanz veröffentlichen; dabei sind auch die Daten bezüglich der Mitgliederzahl und der Vermehrung oder Verminderung der Antheile zu veröffentlichen.

Durch den Genossenschaftsvertrag kann dem Vorstande ein Aufsichtsrath, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird, und dessen Bestellung zu jeder Zeit widerruflich ist, an die Seite gesetzt werden.

Einem solchen Aufsichtsrath räumt das Gesetz weitgehende Befugnisse ein. Derselbe überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Genossenschaftscasse untersuchen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen ent-

binden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dieß im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften für den Schaden, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen (§. 24).

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in diese Processe auf eigene Kosten einzutreten (§. 25).

Die Geschäftsführung der Genossenschaften kann auch besoldeten Beamten übertragen werden.

Die Gesammtheit der Genossenschaft bildet die Generalversammlung; wenn nicht das Statut etwas Anderes festsetzt, so hat jeder Genossenschafter in der Generalversammlung eine Stimme. In der Regel wird die Generalversammlung der Genossenschafter durch den Vorstand berufen.

Außer den im Genossenschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen ist eine solche jedesmal zu berufen, wenn dieß im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Genossenschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, einer größeren oder geringeren Zahl von Genossenschaftern beigelegt, so hat es dabei sein Bewenden.

Die zur Einberufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hiezu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte durch Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden österreichischer Währung zu verhalten.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Genossenschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, insofern der Genossenschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, erforderlich, daß in derselben wenigstens der zehnte Theil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist (§§. 28—32).

Wenn das Statut nichts Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Nur die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Genossenschaft erfordern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist für seine Amtsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt 1. durch Ablauf der im Genossenschaftsvertrage bestimmten Zeit; 2. durch einen Beschluß der Genossenschaft; 3. durch Eröffnung des Concurses; 4. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden, wenn aus Anlaß der Thätigkeit oder der Verhandlungen der Genossenschaft ein rechtskräftiges Straferkenntniß erfolgt ist.

Die Strafgerichte haben derartige Erkenntnisse sogleich, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, der politischen Landesstelle mitzutheilen (§. 37).

Das Auflösungserkenntniß steht der politischen Landesstelle zu, in deren Gebiet die Genossenschaft ihren Sitz hat, und wenn sich die Wirksamkeit der Genossenschaft durch Zweigniederlassungen auf mehrere Länder erstreckt, jener politischen Landesstelle, in deren Gebiet sich das Hauptgeschäft befindet. Gegen das Auflösungserkenntniß kann binnen vier Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

Die Befugniß der politischen Landesstelle, die Auflösung einer Genossenschaft auf Grund eines strafgerichtlichen Erkenntnisses zu verfügen, erlischt mit Ablauf von drei Monaten, nachdem dieses Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist (§. 38).

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses oder nicht von der Verwaltungsbehörde verfügt ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet und zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachung solcher Eintragungen bestimmten Blätter verlautbart werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei der Genossenschaft zu melden (§. 40).

Zur Durchführung der Liquidation der Genossenschaft werden Liquidatoren bestellt, die als solche beim Handelsgericht zur Eintragung in's Genossenschaftsregister eingetragen werden müssen. Die Liquidatoren

haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen und die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

1. Es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

2. aus den verbleibenden Ueberschüssen werden die auf die Geschäftsantheile eingezahlten Beträge an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn in dem Genossenschaftsvertrage nichts Anderes bestimmt ist;

3. der nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter noch vorhandene Ueberschuß wird, nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages über die Gewinnstvertheilung, unter die Genossenschafter vertheilt (§. 48).

Bei der Festsetzung der Pflichten der Genossenschafter gegen die Genossenschaft bildet der Umstand, ob die letztere „mit unbeschränkter" oder „mit beschränkter" Haftung errichtet wurde, einen wesentlichen Unterschied.

In ersterem Falle haften die Mitglieder für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle des Concurses oder der Liquidation solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen (§. 53), in letzterem Falle haften sie mit ihrem Geschäftsantheil und auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe desselben, wenn das Statut nicht einen noch höheren Haftungsbetrag festsetzt (§. 76). Dabei macht der Zeitpunkt des Eintrittes des Genossenschafters in die Genossenschaft keinen Unterschied: jeder später Eintretende haftet für alle vor seinem Eintritte von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten.

Das Recht des Austrittes steht jedem Genossenschafter zu, jedoch, wenn nichts Anderes im Statut festgesetzt ist, immer nur mit Ablauf eines Geschäftsjahres und nach vierwöchentlicher Kündigung (§§. 54 und 77). Die ausgeschiedenen Mitglieder haben an die Reservefonds keinerlei Ansprüche (§§. 55 und 79); ihre Haftung für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten dauert bei der „unbeschränkten" bis zur Verjährungsfrist (und übergeht auf ihre Erben), bei der „beschränkten" nur ein Jahr nach dem Geschäftsjahr des Austrittes (§§. 55 und 78).

Privatgläubiger der Genossenschafter sind nicht befugt, aus dem Titel irgend eines Antheiles des einzelnen Genossenschafters am Genossenschaftsvermögen irgend einen Theil des letzteren in Anspruch zu nehmen; nur was dem einzelnen Genossenschafter an Zinsen oder Geschäftsantheilen oder was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft zukommt, kann Gegenstand der Inanspruchnahme seitens seiner Gläubiger sein (§. 56). Ist auf diese Weise das Vermögen der Genossenschaft vor

den Ansprüchen der Privatgläubiger der einzelnen Genossenschafter geschützt: so ist aber auch andererseits die Genossenschaft nicht berechtigt, während der Dauer der Genossenschaft einem Genossenschaftsschuldner im Wege der Compensation seine Privatforderung gegen einen Genossenschafter streitig zu machen. Eine solche Compensation kann nur dann eintreten, wenn und insoweit bei der Auflösung der Genossenschaft eine Genossenschaftsforderung dem betreffenden einzelnen Genossenschafter überwiesen wurde (§. 58).

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben für den Fall seines Ausscheidens aus der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Kündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Kündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen (§. 59).

Der Concurs der Genossenschaft hat auch bei der „unbeschränkten" den Concurs der Mitglieder nicht zur Folge. Nach geschlossenem Concursverfahren wird eine „Beitragsberechnung" angefertigt, aus welcher sich ergibt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger beizutragen hat (§. 61).

Erfolgt die Begleichung nicht gütlich, so kommt es nach gerichtlicher Verhandlung zur gerichtlichen „Bestätigung der Beitragsberechnung", gegen welche ein Rechtsmittel nicht zulässig und welche binnen 14 Tagen executionsfähig ist (§§. 61—64). Allerdings hat jeder Genossenschafter das Recht, für seine Person die bestätigte Beitragsberechnung mittelst Klage gegen den Vorstand der Genossenschaft anzufechten (§. 67).

Klagen der Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der letzteren (§. 72).

Auf die Verletzung der durch das Gesetz den Genossenschaften, ihren Vorständen und Liquidatoren auferlegten Pflichten (Anmeldungen, Nachweisungen, Mittheilungen an die Behörden u. dergl.) sind Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. gesetzt; eine Ueberschreitung des gesetzmäßigen Wirkungskreises kann mit einer Geldbuße bis zu 300 fl. gestraft werden (§. 88).

Den auf Grund obiger Bestimmungen errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind mit Gesetz vom 21. Mai 1873 besondere Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren zuerkannt worden.[1])

[1]) Mit Gesetz v. 27. December 1880, Nr. 151 RGB., sind die obigen Stempel- und Gebühren-Begünstigungen auch auf „die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden nichtregistrirten selbständigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften," welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, ausgedehnt worden und zwar auch für den Fall, wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, Waaren kaufen oder ihre Cassabestände bei öffentlichen Creditinstituten anlegen.

Börsen und Freilager.

§. 158. Den Umlauf des Capitals erleichtern und beschleunigen die großen Umsatzstätten desselben, die Börsen, und zwar sowohl Effecten- wie Waarenbörsen. Zur Errichtung derselben ist eine Bewilligung des Ministeriums erforderlich (des Finanz- u. Handelsminister.).[1]) Sie müssen eine selbständige, verantwortliche Leitung haben und stehen unter staatlicher Ueberwachung. Nicht genehmigte (Winkelbörsen) sind verboten; die Theilnahme an solchen wird polizeilich gestraft. Ein behördlich genehmigtes Statut umschreibt genau den Wirkungskreis und die Geschäftszweige jeder Börse, deren Verkehr an feste Normen gebunden sein muß. Zur Börsenfähigkeit gehört geschäftliche Unbescholtenheit; Frauen sind vom Börsenbesuche ausgeschlossen. Uebertretungen der Börsenordnungen seitens der Börsenbesucher werden polizeilich gestraft. Die Börsengeschäfte können nur durch Vermittelung amtlich bestellter und beeideter Sensale gemacht werden;[2]) diese sind bei ihren Geschäftsvermittelungen an die (mit Gesetz vom 4. April 1875 geänderten) Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 66—84) gebunden. Die Börseleitungen verfassen unter Mitwirkung des Regierungscommissärs und veröffentlichen sohin amtliche Courszettel.

Um den in Waaren gebundenen Capitalswerth rascher zu mobilisiren und in Umlauf zu bringen, begünstigt das Gesetz vom 28. April 1889, Nr. 64 RGB., die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und gestattet denselben indossable Lagerscheine (Warrants) auszustellen.

Auch der bei den Postsparcassen eingeführte Checkverkehr dient zur Erleichterung und Beschleunigung des Capitalsumlaufs.

Um Creditgeschäfte zu fördern, gewährt endlich die staatliche Gesetzgebung dem Gläubiger, abgesehen von dem ordentlichen Rechtsschutz im Civil- und Strafrechtswege, noch einen außerordentlichen Schutz, indem sie ihm das Recht einräumt, rechtskräftig gewordene, jedoch zum Nachtheil der Gläubiger in den letzten 10 Jahren vor Eröffnung des Concurses geschlossene Rechtsgeschäfte des Schuldners nach Eröffnung des Concurses unter den gesetzlichen Bedingungen anzufechten.[3])

Andererseits wird allerdings auch der Schuldner vor unredlicher Ausbeutung seitens der Creditgeber in Schutz genommen.[4])

Münzrecht.

§. 159. Zur Sicherung und Förderung des Handelsverkehrs übt der Staat sein Münzhoheitsrecht aus, kraft dessen nur staatliches oder staatlich be-

---

[1]) Gesetz v. 1. April 1875, betr. die Organisirung der Börsen.
[2]) Gesetz v. 4. April 1875, Nr. 68 RGB.
[3]) Gesetz v. 16. März 1884, Nr. 36 RGB., bei Manz B. II S. 649.
[4]) Gesetz v. 28. Mai 1881, Nr. 47 RGB., betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

glaubigtes Geld öffentliche Geltung hat, alles ausländische Geld nur als Waare in Betracht kommt und behandelt wird.

Um zur Schaffung eines möglichst großen einheitlichen Münzverkehrsgebietes beizutragen, trat Oesterreich (mit dem Fürstenthum Liechtenstein) den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zoll-Vereinsstaaten mit dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 bei, in Folge dessen in Oesterreich die „österreichische Währung" eingeführt wurde. Auf Grund dieses Vertrages wurde mit dem kaiserlichen Patent vom 19. September 1857 das österreichische Geldwesen geregelt, indem für dasselbe die in dem Münzvertrage vereinbarten Grundsätze zur Anwendung gebracht wurden.

Mit dem Vertrage vom 13. Juni 1867 ist aber Oesterreich aus dem deutschen Münzvereine ausgeschieden, in Folge dessen die in dem Münzvertrage mit den Vereinsstaaten vereinbarten Vereinsmünzen (die neben der Landesmünze Geltung hatten) in Oesterreich ihre Währungseigenschaft verloren.

Nunmehr galt in Oesterreich ausschließlich die österreichische Währung. Dieselbe bestand aus Silbergeld; das vom Staate geprägte und ausgegebene Goldgeld ward als Waare betrachtet und behandelt. Das Kupfergeld und ein Theil des Silbergeldes (nämlich die 10-, 20- und 25-Kreuzerstücke) bildeten die Scheidemünze. Neben dem Hartgeld emittirte der Staat eine bestimmte Summe von Papiergeld (Staatsnoten), welches, da es Zwangscours besaß, ebenfalls als Währungsgeld betrachtet werden mußte.

Mit Gesetz vom 2. August 1892 trat an Stelle obiger österreichischer Silberwährung eine Kronenwährung (Goldwährung). Die Rechnungseinheit derselben ist die Krone (100 Heller). Der goldene Ducaten bleibt daneben als Handelsgoldmünze. Das Gesetz vom 9. Juli 1894 ordnete die Einlösung der Staatsnoten an, um den Uebergang zur Goldwährung und Aufnahme der Baarzahlungen seitens der österr.-ung. Bank zu ermöglichen. Diese Einlösung wird bis Ende 1901 durchgeführt sein.

Bis zum Jahre 1879 stand es Jedermann frei, Gold und Silber in Barren, Münzen, Bruch- oder Faden-Gold und Silber zur Ausmünzung in gesetzlich gangbare Münzen oder zur Verwechslung mit solchen gegen die hiefür vorgezeichnete Gebühr an die k. k. Münzämter abzugeben. Seit dem Jahre 1879 ist diese „Prägefreiheit" bezüglich der Silbermünzen (Eingulden, Zweigulden und $^1/_4$-Guldenstücke) bis auf Weiteres eingestellt.

Die vom Staate geprägten silbernen Levantiner (Maria-Theresia-) Thaler, die nur für die Levante bestimmt sind, haben im Inlande keinen gesetzlichen Umlaufswerth; die Staatscassen dürfen sie bei Zahlungen der Parteien nicht annehmen.[1])

[1]) Fin.-Min.-Erl. v. 1. August 1886.

Die österreichisch-ungarische Bank.

§. 160. Die auch anderwärts gemachte Erfahrung, daß der wirthschaftliche Verkehr, den der Staat durch die Uebung seines Münzhoheitsrechtes sichern und fördern will, durch die Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangscours zu Zeiten schwer geschädigt werden kann und auch den Staat in Mitleidenschaft ziehe, wurde auch Oesterreich nicht erspart. Solches Papiergeld begann man in Oesterreich schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch Vermittelung der Wiener Stadtbank, daher Bancozettel genannt, zu emittiren. Die Leichtigkeit, sich durch uncontrolirte Ausgaben solcher Geldzeichen, Mittel zur Führung der Staatswirthschaft, namentlich auch der Kriege zu verschaffen, verleitete die Regierung zu einer ausgedehnteren Inanspruchnahme der Zettelpresse, so daß im Jahre 1811 der Betrag der im Umlaufe befindlichen Bancozettel, für die bereits seit 1799 der Zwangscours eingeführt werden mußte, 1060 Millionen überstieg — und den Staatsbankrott, in der Form der Reduction des Nennwerthes der Bancozettel auf seinen fünften Theil, zur unvermeidlichen Folge hatte.

Nach erfolglosen Versuchen, den dadurch im höchsten Grade zerrütteten Staatshaushalt zu ordnen, entschloß sich die Regierung, auf die Ausgabe all' und jedes Staatspapiergeldes zu verzichten und mit der Versorgung des Verkehrs mit dem nöthigen Papiergeld eine selbständige Bank zu betrauen. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1816 die österreichische Nationalbank gegründet.[1]) Dieselbe ist eine Actiengesellschaft, deren Vermögen aus Antheilen der Actionäre besteht.[2]) Dieser Actien-

[1]) In dem kaiserl. Patent v. 1. Juni 1816, womit die österreichische Nationalbank in's Leben gerufen wurde, heißt es: „Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den letztverflossenen 25 Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbständigkeit der Monarchie alles, was Regenten und Völkern am theuersten sein muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unseren Völkern keine Anstregung ersparen. Die Entwickelung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nehmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzen uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt und ihre Sicherheit und Selbständigkeit von Neuem gegründet hat. Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen." Der §. 1 dieses Patentes aber lautet: „Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen statthaben. Sollten durch außerordentliche Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, herbeigeführt werden, so wird die Finanzverwaltung darauf bedacht sein, solche Ausgaben, ohne sich jemals eines Papiergeldes mit Zwangsumlauf zu bedienen, durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder andere außerordentliche Hilfsmittel zu bestreiten."

[2]) In der gegenwärtigen mit Gesetz v. 27. Juni 1878, Nr. 66 RGB., zu Stande gekommenen Umgestaltung zu einer „österreichisch-ungarischen Bank" besteht dieses Vermögen aus einem Capitale von 90 Millionen Gulden ö. W., welches durch die Volleinzahlung von 150,000 Actien, à 600 fl., gebildet ist.

gesellschaft ertheilte der Staat das ausschließliche Privilegium der Notenausgabe für das ganze Reich, mit der Verpflichtung, diese Noten auf jedesmaliges Verlangen der Besitzer nach dem Nennwerthe in Metallgeld einzulösen.

Als Entgelt für dieses gewinnbringende Privilegium verpflichtete sich die Bank vorerst dem Staate bei der Einlösung seines Papiergeldes behilflich zu sein. Thatsächlich kam diese Einlösung des Staatspapiergeldes mit Hilfe der Bank zu Stande und die Geldverhältnisse der Monarchie waren bis zum Jahre 1848 insoferne geordnet, inwieferne das circulirende Papiergeld bei der Bank jederzeit einlösbar war. Nachdem aber der Staat bei der Bank immer neue Credite in Anspruch nahm und dieselben nicht zurückzahlen konnte, gerieth die Bank im Jahre 1848 außer Stande, ihrer Noten Einlösungspflicht nachzukommen. Der Staat aber, der diese Insolvenz der Bank verschuldete — sah sich gezwungen, die Bank von der Einlösungspflicht zu entheben (Mai 1848) und für die Banknoten den Zwangscours zu decretiren.[1]) Seit damals war wohl das Bestreben der österreichischen Regierung stets darauf gerichtet, die Bank in den Stand zu setzen, die Baareinlösung ihrer Noten aufzunehmen, was durch eine Rückzahlung der bei ihr contrahirten Schulden seitens des Staates erfolgen kann: doch konnte letzteres bis heutzutage noch nicht bewerkstelligt werden, da der Staat immer wieder durch Ereignisse und Katastrophen gezwungen wurde, theils neue Schulden bei der Bank aufzunehmen, welche dieselbe außer Stand setzten, die Baareinlösung aufzunehmen, theils Staatspapiergeld mit Zwangscours zu emittiren.[2])

Organisation der österreichisch-ungarischen Bank.

§. 161. Mit dem Gesetz vom 27. Juni 1878[3]) wurde die bis dahin bestandene österreichische Nationalbank in eine „österreichisch-ungarische Bank"

[1]) Kaiserl. Patent v. 2. Juni 1848.

[2]) An der Erfolglosigkeit und dem wiederholten Scheitern dieser Bestrebungen trugen immer wieder auswärtige Kriege, welche die Existenz des Staates bedrohten, die Schuld. Die erste Maßregel zum Zwecke der Ordnung der Geldverhältnisse wurde schon 1851 ergriffen. Mit dem Patente v. 15. Mai 1851 wurde nämlich bestimmt, daß die Gesammtsumme des Staatspapiergeldes nicht über 200 Millionen vermehrt werden dürfe und daß das in Umlauf befindliche Staatspapiergeld allmählich eingezogen werde. Mit dem Patent v. 23. Februar 1854 wurde mit der Bank das Uebereinkommen getroffen, wonach dieselbe das einlaufende Staatspapiergeld im Betrage von 148 Millionen gegen vom Staate ihr gegebene Deckung einziehen respective gegen Banknoten einlösen solle. Ende 1858 kam man auf solchem Wege schon dahin, daß die Baarzahlung der Bank aufgenommen werden konnte, als der Krieg von 1859 dieses mühevolle Werk wieder zerstörte. Im Jahre 1865 war bereits wieder ein auf die Baarzahlung der Bank abzielendes Uebereinkommen getroffen: da vereitelte der Krieg von 1866 alle diesbezüglichen Hoffnungen. Gegenwärtig sind endlich die Vorarbeiten zur Wiederherstellung der Valuta so weit gediehen, daß mit der Aufnahme der Baarzahlungen seitens der Bank im nächsten Jahre (1902) begonnen werden soll.

[3]) Ein identisches Gesetz erfloß in Ungarn: Ges.-Art. XXV: 1878.

umgewandelt und derselben vom 1. Juli 1878 bis zum 31. December 1887 ein Privilegium als Zettelbank verliehen. Dieses Privilegium wurde derselben nach Ablauf der ersten zehn Jahre mit Gesetz vom 21. Mai 1887[1]) auf weitere zehn Jahre, d. h. bis zum 31. December 1897 verlängert, wobei mehrere Paragraphen des Statutes abgeändert wurden. Ende 1897 konnte wegen Unterbrechung der parlamentarischen Thätigkeit in Oesterreich das damals abgelaufene Privilegium im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung nicht erneuert werden und wurde seither bis Ende 1899 provisorisch verlängert.

Da es auch im Jahre 1899 zu keiner parlamentarischen Behandlung der weiteren Privilegienverlängerung kommen konnte, so wurde diese Privilegiumsverlängerung der österreich-ungarischen Bank mit kaiserlicher Verordnung vom 21. September 1899, Nr. 176, vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1910 gewährt (G. A. XXXVII, 1899 in Ungarn gleichlautend), womit zugleich beide Staaten der Monarchie auf das ihnen zustehende Recht der Errichtung selbständiger Zettelbanken verzichteten.

Mit dieser kaiserlichen Verordnung (und gleichlautendem ungarischen Gesetze) sind auch die bisherigen Statuten der österreichisch-ungarischen Bank in vielen wesentlichen Punkten abgeändert worden. Nach diesen so abgeänderten Statuten, die einen integrirenden Theil des Privilegium-Verlängerungs-Gesetzes bilden, ist die Bank eine Actiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Thätigkeit sowohl in Oesterreich wie in Ungarn ausübt (§. 1). Ihr Sitz ist in Wien; doch muß sie für alle von ihr betriebenen Geschäftszweige zwei Hauptanstalten in Wien und Budapest unterhalten (§. 2). Den Actionären der Bank gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der Bank (§. 5). Alle ihre Rechte üben die Actionäre in der Generalversammlung aus (§. 12). Dieselbe tritt jährlich einmal zu ihren ordentlichen Sitzungen zusammen; doch können an denselben nur solche unbescholtene österreichische und ungarische Staatsangehörige theilnehmen, welche im November vor der regelmäßigen im Februar abzuhaltenden Jahressitzung sich vorschriftsmäßig als Besitzer von zwanzig Actien ausweisen (§. 14).

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person erscheinen und hat nur eine Stimme (§. 18). Juristische Personen dagegen können sich bei der Generalversammlung vertreten lassen, jedoch nur durch Mitglieder der Generalversammlung (§. 19).

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlußfassung gelangen. Selbständige Anträge sind neben deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntniß zu bringen (§. 22).

---

[1]) In Ungarn damit identisch Ges.-Art. XXVI: 1887.

Die Generalversammlung wählt einen aus zwölf Mitgliedern (sechs Oesterreichern und sechs Ungarn) bestehenden Generalrath, der unter der Leitung eines vom Kaiser auf gemeinsamen Vorschlag der beiden Finanzminister ernannten Gouverneurs die Verwaltung der Bank besorgt und überwacht. Der Gouverneur bezieht einen Gehalt aus den Mitteln der Bank.

Neben dem Gouverneur functioniren zwei Vicegouverneure; einer in Wien und einer in Budapest, und außer dem Generalrathe noch zwei Directionen, eine in Wien, eine in Budapest. Die Wahl der Generalrathsmitglieder unterliegt der kaiserlichen Bestätigung.

Der Generalrath vertritt die österreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er leitet den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank. Zur Ueberwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank theilen sich die Mitglieder des Generalrathes nach der von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte.

Dem Generalrathe ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bank zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen, sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Er bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung.

Die allgemeinen Bestimmungen für das Escompte- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité. In Wien und Budapest fungiren je eine Direction, welche aus dem betreffenden Vicegouverneur, seinem Stellvertreter und je sechs Generalräthen der betreffenden Staatsangehörigkeit besteht.

Der Generalrath ernennt den Generalsecretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabtheilungen des Centraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten.

Die Mitglieder des Generalrathes versehen ihr Amt unentgeltlich; ihr Amt dauert vier Jahre; jeder Generalrath muß auf die Zeit seiner Amtsdauer 25 Stück Bankactien bei der Bank hinterlegen.

Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär unter Aufsicht des Generalrathes nach der zu erlassenden Instruction.

Die Rechnungen der Bank werden durch aus der Generalversammlung gewählte Revisoren geprüft (§. 50).

Die beiderseitigen Regierungen ernennen je einen Regierungscommissär zur Beaufsichtigung des statutenmäßigen Gebahrens der Bank (§. 51). Diese Commissäre sind berechtigt, allen Sitzungen der Generalversammlung, des Generalraths und der Directionen beizuwohnen (§. 52).

Die Einsprachen der Regierungscommissäre gegen gefaßte Beschlüsse haben aufhaltende Wirkung; betrifft die Angelegenheit eine zwischen der Bank und Regierung streitige Sache und kommt keine Verständigung zu Stande, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht in Wien aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus den obersten Gerichtshöfen in Wien und Budapest von den betreffenden Gerichtspräsidenten für jedes Jahr bestimmt werden.

Der Geschäftskreis der Bank.

§. 162. Was die Geld-Geschäfte mit dem Staate anbelangt, so kann die Bank Wechsel, welche von der österreichischen und von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig escomptiren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluß des Generalrathes nöthig. Die Bank kann ferner commissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen. Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist während des Monates nach Vereinbarung, das am Schlusse eines jeden Monates verbleibende Guthaben aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monates gegenseitig baar zu begleichen.

Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Creditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

Im übrigen Geschäftskreise kann die Bank Wechsel, Effecten und Coupons escomptiren und weiter begeben; Darlehen gegen Handpfand ertheilen; Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung übernehmen; Gelder gegen Verbriefung, dann Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) übernehmen; Anweisungen auf ihre eigenen Cassen ausstellen; commissionsweise Geschäfte besorgen; für Effecten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Auszahlung leisten; Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anschaffen und verkaufen; nach den Statuten ihrer Hypothekarcreditabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen gewähren; ihre eigenen Pfandbriefe ankaufen und veräußern.

Die Bank unterliegt keinerlei gesetzlichen Zinsbeschränkungen. Sie ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf die Kronenwährung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein. Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist zwar nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben, doch hat sie die Pflicht, bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel einen gleichmäßigen und unparteiischen Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité, doch kann in besondern Fällen der Generalrath bestimmen, daß Wechsel ohne solche vorhergehende Prüfung escomptirt werden; solche Wechsel sind nachträglich dem Censurcomité vorzulegen. Die Censoren werden von den Directionen nach Einvernehmen der Handelskammern aus den Kreisen der Geschäftsleute auf die Dauer von drei Jahren ernannt; ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Die Darlehen gegen Handpfand darf die Bank auf nicht länger als drei Monate ertheilen; als Handpfand können dienen Gold und Silber, Werthpapiere die an österreichischen Börsen notirt werden und escomptefähige Wechsel mit einer Verfallzeit von höchstens sechs Monaten. Erleidet das Handpfand einen Werthverlust und leistet der Schuldner keinen Zuschuß, so ist die Bank berechtigt, noch vor dem Fälligkeitstermin das Handpfand börsenmäßig zu veräußern. Sollte der aus dem Verkaufe des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Wird zur Verfallzeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise zu veräußern und nach voller Bedeckung ihrer ganzen Forderung mit dem erübrigten Ueberschusse so zu verfahren, wie im Falle der Werthverminderung.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihre Forderung an Capital, Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten keine Verjährung ein.

Im Depositengeschäfte ist die Bank berechtigt, nach den vom Generalrathe festzusetzenden Bestimmungen baares Geld, Werthpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, dann Werthpapiere zur Verwaltung zu übernehmen. Auf Ansuchen der Betheiligten und mit Bewilligung des competenten Gerichtes können Werthpapiere, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei Behörden oder Gerichtsdepositenämtern zu erlegen wären, bei der österreichisch-ungarischen Bank zur Aufbewahrung oder Verwaltung unter den von dem Gerichte zu bestimmenden Cautelen und unter den für diese Geschäftszweige von der Bank festgesetzten Bedingungen hinterlegt werden.

Die von der Bank ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Werthschaften und Urkunden können übertragen werden. Die Cession muß mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Wird bei der Bank ein Depositum für Rechnung eines Dritten erlegt, so kann darüber nicht der Erleger, wohl aber der Eigenthümer verfügen.

Die Bank kann auch baares Geld in Noten oder Münze ohne Verzinsung als Depot übernehmen.

Im Girogeschäft übernimmt die Bank Gelder, Wechsel oder Effecten in laufender Rechnung, mit oder ohne Verzinsung; die Bank kann die Eröffnung eines Girofoliums ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Foliumsbesitzer können über ihre Guthaben mittelst Anweisungen (Checks) verfügen.

Im Anweisungsgeschäfte werden bei den dazu bestimmten Cassen der Bank Gelder zur Auszahlung bei der Casse der Bank an einem anderen Platze übernommen, und hingegen a vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen können auf Namen oder Ordre lauten. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit. Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Casse der Bank am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Im Commissionsgeschäfte endlich ist die Bank berechtigt, commissionsweise Incassi zu besorgen, für fremde Rechnung Effecten oder Edelmetalle zu kaufen und zu verkaufen.

Das Banknotengeschäft.

§. 163. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der statutenmäßig bestimmten Gränzen Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben. Diese Anweisungen (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als fünfzig Kronen lauten. Doch werden jetzt auch 10 Kronen-Banknoten emittirt.[1]) Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der andern Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank.

Diese Noten ist die Bank verpflichtet, bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen sofort gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen. Die Nichterfüllung dieser Einlösungspflicht hat — außer dem Falle gesetzlicher Verfügung der Nichteinlösung — den Verlust des Privilegiums zur Folge. Soweit es ihre Baarbestände erlauben, ist die Bank zur Einlösung ihrer Banknoten auch bei ihren Filialen verpflichtet.

Es ist Pflicht des Generalrathes, für ein solches Verhältniß des Metallschatzes der Bank zum Banknotenumlauf Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der obigen Einlösungspflicht der Bank zu sichern. Es muß jedoch der Banknotenumlauf mindestens zu $^2/_5$ durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung

[1]) Zufolge k. Vdg. vom 21. September 1899, Nr. 176.

nach seinem Nennwerth oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländisches Gold gemünzt oder in Barren, der Rest des Notenumlaufs zuzüglich der sofort fälligen Verbindlichkeiten der Bank, bankmäßig bedeckt sein. Als solche bankmäßige Bedeckung wird erklärt: a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten; b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Effecten und Wechsel; c) eingelöste Wechsel und Coupons und d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Wenn der Betrag des Banknotenumlaufes den Baarvorrath der Bank um mehr als 400 Millionen Kronen übersteigt, so hat die Bank von dem Ueberschusse eine Steuer von 5 % an die beiden Staatsverwaltungen und zwar in demselben Verhältnisse zu entrichten, in welchem jeder der beiden Staaten am Gewinn der Bank participirt.

Zum Zwecke der Feststellung dieser Steuer ist die Bank verpflichtet, allwöchentlich (am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats) die Höhe ihres Baarbestandes und des Notenumlaufes zu constatiren und den beiden Staatsverwaltungen einzureichen. — Als im Umlauf befindlich sind die von der Bank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen. Doch sind die einberufenen und sechs Jahre nach der Einberufung nicht zurückgekehrten Noten als nicht mehr im Umlauf befindlich zu betrachten und abzuschreiben (§. 85). Die Noten der österreichischen Bank sollen „die ausschließliche Begünstigung" genießen, daß sie bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder vertragsmäßig in klingender Münze zu leisten sind, in ganz Oesterreich-Ungarn von Jedermann und von den öffentlichen Cassen zu ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen (§. 86).

Vorzugsrechte der Bank.

§. 164. Die allgemeinen Gesetze über Actiengesellschaften finden auf die Oesterreichisch-ungarische Bank nur in soferne Anwendung, inwieferne sie mit dem Statut der Bank nicht in Widerspruch stehen; die Bestimmungen über Firma-Protokollirung finden auf die Bank keine Anwendung (§. 91). Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind steuerfrei (§. 92); ihre Bücher und Vormerkungen stempel- und gebührenfrei (§. 93). Die Verfälschung ihrer Noten, Actien, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe wird als Verfälschung öffentlicher Urkunden bestraft (§. 94). Klagen gegen die Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb in Wien und den österreichischen Ländern Bezug haben, können nur bei dem Handelsgerichte in Wien, solche welche auf den Geschäftsbetrieb in Ungarn sich beziehen, nur bei dem Handels- und Wechselgerichte in Budapest angebracht werden; Klagen aus dem Hypothekengeschäft nur beim Landesgerichte in Wien beziehungsweise bei dem k. Budapester Gerichtshofe angebracht werden. Die Bank ertheilt über die von ihr ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effecten nur deren Eigenthümern Auskünfte.

Auch ist die Bank nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Credite Auskünfte zu ertheilen. Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hiedurch nicht berührt (§. 98).

Die Amortisirung der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden, beziehungsweise Zinsencoupons, muß bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisirung von Anweisungen ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisirung von Wechseln giltigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisirung aller übrigen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließlich das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisirung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließend das königliche Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen. Die genannten Gerichte verfahren hiebei nach den in dem betreffenden Theile der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Amortisirung von Staatspapieren bestehenden Vorschriften. Vor Einleitung des Amortisirungsverfahrens und vor Erlassung des Amortisirungserkenntnisses haben die genannten Gerichte die Aeußerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank über die Richtigkeit der von dem Amortisirungswerber angeführten Merkmale der zu amortisirenden Urkunden, beziehungsweise über deren Ausstand einzuholen (§. 99).

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel und sonstigen Werthpapiere.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und Werthpapiere, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Die Vertheilung des Reingewinnes der Bank.

§. 165. Die Bank muß mit dem 31. December jedes Jahres ihre Jahresbilanz abschließen. Von den Kosten der Verwaltung dürfen dabei nur die Herstellungskosten neuer Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden (§. 101). Von dem Reinerträgnisse der Geschäfte gebühren den Actionären zunächst 4% des eingezahlten Actiencapitals. Von dem eventuell verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden 10% dem Reservefonde, 2% dem Pensionsfonde hinterlegt. Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist, insolange die Gesammt-Dividende der Actionäre sechs vom Hundert des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigt, die eine Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu.

Von dem weiter erübrigenden Theile des Gewinnes ist ein Drittheil der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die erübrigenden zwei Drittheile fallen den beiden Staatsverwaltungen zu.

Der den beiden Staatsverwaltungen zufallende Antheil an dem Gewinne ist der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Staatsverwaltung nach der, spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden, regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung, und zwar in demselben Auftheilungsverhältnisse auszubezahlen, in welchem das nach Artikel 92 steuerpflichtige Einkommen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, bezüglich der von dem Hypothekarcredits-Geschäfte entfallenden Quote und bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages dieses Einkommens, im Sinne des Artikels VI des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, Nr. 176 R. G. B., beziehungsweise des §. 6 des ungarischen Gesetz-Artikels betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, in dem betreffenden Geschäftsjahre, in diesem oder jenem Staatsgebiete steuerpflichtig war.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zwei vom Hundert des eingezahlten Actiencapitals an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden, regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt. Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der vierpercentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von 20 Percent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond und der Pensionsfond fruchtbringend zu verwenden sind.

Doch darf die Anlage des Reservefondes nicht in Actien der Bank geschehen.

Die Bank ist zu wöchentlichen Veröffentlichungen des Standes ihrer Activen und Passiven nach den statutarisch festgesetzten Rubriken und zu jährlicher Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet.

Auflösung der Bank.

§. 166. Das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. December 1910.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist. Im Falle die Oesterreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will,

hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

Die Gesellschaft kann über ihr Begehren mit Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden. Daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in der Generalversammlung verhandelt werden solle, muß 4 Wochen früher kundgemacht werden.

Die Regierungen sind über ihr mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen getroffenes Einverständniß berechtigt, im Falle des Ablaufes des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums, das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Abtrennung des Hypothekarcredits-Geschäftes, welches der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werthe zu übernehmen.

Im Falle der Ausübung dieses Rechtes erwerben die beiden Staatsverwaltungen das Eigenthum an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bank mit der Verpflichtung, die sämmtlichen Verbindlichkeiten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erfüllen, insoweit das Vermögen, beziehungsweise die Verbindlichkeiten der Bank nicht unmittelbar dem von der Oesterreichisch-ungarischen Bank betriebenen Hypothekarcreditsgeschäfte zugehören.

Die beiden Staatsverwaltungen übernehmen daher auch das gesammte, nicht der Hypothekarcredits-Abtheilung angehörende active Dienstpersonale der Bank mit allen seinen aus dem Dienstvertrage hervorgehenden Rechten und Pflichten, ebenso den Pensionsfond und den gesammten Pensionsdienst, insoferne dieselben nicht die Hypothekarcredits-Abtheilung betreffen.

Den Actionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist dagegen von den übernehmenden Staatsverwaltungen für jede Actie sofort der Betrag von 1520 Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, Nr. 126 RGB., und den XVII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1892 festgestellten Währung hinauszuzahlen. Außerdem haben die übernehmenden Staatsverwaltungen den Actionären den Betrag der noch nicht zur Vertheilung gelangten Dividenden und den für jede Actie entfallenden gleichen Antheil an dem bilanzmäßigen Reservefond, soweit derselbe nicht zur Deckung von aus der Zeit vor der Uebernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen herrührenden Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, auszufolgen. Die Abrechnung über den Reserve- und Pensionsfond ist in dem der Uebernahme folgenden Jahre durchzuführen.

Die Hinauszahlung an die Actionäre erfolgt zu Handen des Generalrathes, welcher die Gesammtheit der Actionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch bei der Abrechnung über den Reservefond und den Pensionsfond zu vertreten hat, welch' letzterer nach Maßgabe des das

Bankgeschäft und des die Hypothekarcredits-Abtheilung betreffenden Pensionsdienstes zwischen den Staatsverwaltungen und der Bank zu theilen ist. Für das der Bankgesellschaft bei Uebernahme der Bankgeschäfte durch die beiden Staatsverwaltungen verbleibende Hypothekarcredits-Geschäft wird ein besonderer Fond gebildet. Der erübrigende Betrag wird vom Generalrathe unter die Gesellschaftsmitglieder nach Verhältniß der Actien vertheilt.

Im Falle der Uebernahme des den Gegenstand des Privilegiums bildenden Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen ist jedoch die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch berechtigt, die Fortdauer der Actiengesellschaft zum Betriebe des Hypothekarcredits-Geschäftes in beiden Staatsgebieten, mit freier Wahl des Hauptsitzes in Wien oder Budapest, zu beschließen.

Sollte das Privilegium der Bank ablaufen, ohne daß die beiden Staatsverwaltungen von ihrem Uebernahmsrecht Gebrauch machen, so kann die Bank als Actiengesellschaft weiter bestehen unter Ausschluß der Rechte als Notenbank. Dazu bedarf es keiner besonderen staatlichen Genehmigung mehr. Ueber jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben oder in dem Verhältnisse der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der k. ungarischen Regierung entstehen, entscheidet das statutenmäßige oben (S. 523) erwähnte Schiedsgericht gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet (§. 108).

Das Patentrecht.

§. 167. All' und jede Privilegiums-Ertheilung auf gewerbliche Erzeugnisse wird begründet einerseits als ein Schutz geistigen Eigenthums, andererseits als Erfinderlohn und dadurch mittelbare Förderung des Erfindungsgeistes als mächtigsten Hebels des Gewerbes und der Industrie. Diese Begründungen sind mannigfachen Anfechtungen ausgesetzt.[1]) Man bestreitet es, daß eine Erfindung ein geistiges Eigenthum sei. Diese Einwendung ist nicht ohne Berechtigung; denn unsere Ideen sind offenbar nicht unser persönliches Eigenthum. Keine Idee entspringt voraussetzungs-

[1]) Vergl. v. Bojanowski: Ueber die Entwickelung des deutschen Patentwesens in der Zeit vom Jahre 1877—1889. Der Commissionsbericht im deutschen Reichstag (April 1877) über ein zu erlassendes Patentgesetz constatirt, daß vor nicht gar langer Zeit noch der Patentschutz als ein „ungerechtfertigtes, den gewerblichen Fortschritt hemmendes Monopol" angesehen wurde. Seit den 60er Jahren hatte sich in Deutschland in volkswirthschaftlichen Kreisen „über die Zweckmäßigkeit, selbst über die Berechtigung des Patentwesens grundsätzlicher Widerstreit herausgebildet". Erst in den 70er Jahren gelang es den Anstrengungen des „deutschen Patentschutz-Vereins", einen theilweisen Umschwung der Ansichten herbeizuführen und sodann auch die deutsche Reichsregierung für den Patentschutz zu gewinnen; so kam denn endlich das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 zu Stande.

los im Gehirn des Einzelnen. Sie wurde angeregt durch Ideen anderer Menschen. Auch der genialste Erfinder ist das Product seiner Umgebung, seiner Zeit und einer vorhergehenden Entwickelung. Unser Denken ist nicht persönliches Eigenthum. Wir werden erzogen und unterrichtet; Vorgänger und Umgebung beeinflussen unsere geistige Entwickelung. Die aus solchen Voraussetzungen entspringenden Ideen können sehr wohl als Gemeingut in Anspruch genommen werden und es kann bezweifelt werden, ob das System des Privateigenthums an Sachen, auf Ideen und Erfindungen übertragen werden darf.[1]) Wenigstens haben die überaus consequenten und logisch denkenden römischen Juristen eine solche Uebertragung nicht gekannt.

Auch die anderen Begründungen der Privilegiums-Ertheilung können bestritten werden. Wenn dem Erfinder ein Lohn gebührt, so kann derselbe vom Staate auf andere Weise erstattet werden, und muß nicht gerade mittelst der Ausschließung der Gesammtheit von der Verwerthung der neuen Erfindung geschehen. Wenn es dem Staate um Hebung und Förderung des Gewerbes und der Industrie zu thun ist, sollte er da sich nicht vielmehr beeilen, all' und jede neue Erfindung so bald als möglich zum Gemeingut der Gesammtheit zu machen? Warum sollte gerade darin Förderung der Industrie bestehen, daß der Gesammtheit sowohl, wie den Gewerbetreibenden und Industriellen insbesondere, durch Jahrzehnte hindurch die Verfertigung und Verwerthung nützlicher Gegenstände verboten wird? Oder ist es wirklich über allen Zweifel erhaben, daß Aussicht auf Patente und Privilegien die nützlichen Erfindungen hervorruft? Ist es nicht eine zu materialistische Beurtheilung der Natur des menschlichen Geistes, wenn man solchen Lohnaussichten einen Einfluß auf die intimsten Regungen menschlichen Genies beimißt?[2])

All' diese Fragen sind keineswegs in endgiltiger Weise entschieden, und gegen die Richtigkeit der hier erwähnten Begründungen der Privilegiumsertheilungen kann auch aus dem Umstande Verdacht geschöpft werden, daß Regierungen zu Privilegiumsertheilungen an Erfinder und Industrielle schon zu einer Zeit sich veranlaßt sahen, wo die obigen Begründungen noch nicht gebräuchlich waren.

Entwickelung des Patentrechts.

§. 168. Man darf wohl behaupten, daß Ertheilungen von Privilegien ursprünglich weder auf rechtlichen noch auf volkswirthschaftlichen Erwägungen

[1]) Der von Bojanowski citirte Satz: „Das Erfundene erscheint als der vorzüglichste selbsterworbene Besitz" (Bojanowski S. 18) ist nur scheinbar richtig; einer tieferen sociologischen Betrachtung hält er nicht Stand. Vergl. m. Sociologie S. 214 u. 215 und m. Sociologische Staatsidee. 2. Aufl. Innsbruck 1901. S. 205.

[2]) In dem erwähnten deutschen Reichstagscommissionsbericht heißt es unter Anderem: „Die Frage, ob der Patentschutz für die Entwickelung des Gewerbefleißes wirklich von so erheblicher Bedeutung ist, wie es heutzutage vielfach angenommen wird, kann auf sich beruhen bleiben" u. s. w.

beruhten, sondern einfach von Herrschern als Gunstbezeugungen an einzelne bevorzugte Industrielle verliehen wurden, und daß in der Folge diese Gunstbezeugungen von den Regierungen zu fiscalischen Zwecken verwerthet worden sind und das „Hoheitsrecht" der Privilegien-Ertheilung als Quelle des Staatseinkommens behandelt wurde.

Zu jenen Zeiten wird das große Publicum solche Privilegien gewiß als keine durch das Recht oder das Gesammtinteresse geforderte Verwaltungsmaßregel angesehen haben, wofür als Beweis gelten kann, daß der englische Richterstand schon unter den Tudors sich weigerte, solche vom König verliehene Privilegien als rechtlich bestehend anzuerkennen. Eine Ausnahme machten aber die Gerichte zu Gunsten jener Personen, die auf von ihnen gemachte Erfindungen ein Privilegium erhalten hatten. Dieses so entstandene Gewohnheitsrecht erhob eine Parlamentsacte im Jahre 1623 zum Gesetz. Darnach war die Ertheilung von gewerblichen Privilegien für die Zukunft untersagt und nur an Erfinder für die Dauer von 14 Jahren gestattet.

Auf Grundlage dieser Parlamentsacte entwickelte sich in England das Patentrecht und erfuhr erst im Jahre 1852 auf Grund einer mehr als 200jährigen historischen Entwickelung seine gegenwärtig geltende gesetzliche Formulirung.

In Amerika ward der Patentschutz 1787 durch die Verfassung grundsätzlich ausgesprochen und 1790 geregelt. Dabei wurde vor der Verleihung eines Patentes eine Prüfung von Amtswegen und ohne öffentliches Aufgebot vorgenommen, ob der Anmelder der wirkliche Erfinder und ob seine Erfindung neu ist.

Frankreich folgte dem Beispiel Amerikas und erließ 1791 ein Patentgesetz. Doch verwarf das französische Gesetz jede Vorprüfung; es ertheilte dem ersten Anmelder auf seine Gefahr ein Patent. Erfolgten dann Anfechtungen desselben, so gelangte die Angelegenheit zu richterlicher Entscheidung. In Preußen blieb man bis zum Jahre 1815 bei den landesfürstlichen Privilegien. Erst eine Verordnung des preußischen Finanzministeriums vom Jahre 1815 stellte allgemeine Grundsätze über Ertheilung von Patenten auf und zwar wurde das amerikanische System der Vorprüfung angenommen, jedoch mit gleichzeitigem öffentlichen Aufgebot. Dem Beispiel Preußens folgten nun andere deutsche Staaten und auch Oesterreich mit seinem ältesten Privilegiengesetz, das mit Patent vom 8. December 1820 erlassen wurde.[1]) Dieses Gesetz jedoch galt kaum 12 Jahre; mit dem Patent vom 31. März 1832 wurde ein neues Patentgesetz erlassen, welches praktischer und bequemer schien, da es sich auf das reine Anmeldungssystem beschränkte. Auf demselben Grundsatze beruhte auch das Privilegiengesetz vom 15. August 1852, welches sich als „zum Schutze des Erfindungsgeistes" erlassen einführte.

Das geltende Patentrecht.

§. 169. Der riesige Aufschwung der Industrie und des Erfindungsgeistes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts enthüllte allmählich viele

[1]) Nr. 1722 JGS.

Mängel und Unzukömmlichkeiten des auf dem reinen Anmeldungssystem beruhenden Privilegiengesetzes von 1852.[1]) Um diese Mängel zu beheben und diesen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, überging man in Oesterreich mit dem neuen Patentgesetz vom 11. Jänner 1897 zu einem gemischten System, welches eine amtliche Vorprüfung der Neuheit einer angemeldeten Erfindung und eine weitere Prüfung mittelst Aufgebotes in sich vereinigt. Nach diesem Gesetze wird der Patentschutz „neuen Erfindungen, welche gewerbliche Anwendung zulassen" verliehen (§. 1). Ausgeschlossen vom Schutze sind schädliche oder unsittliche Erfindungen, aber auch wissenschaftliche Lehr- oder Grundsätze und solche, welche sich auf staatliche Monopolgegenstände beziehen (§. 2). Anspruch auf Patentschutz hat nur der Urheber oder sein Rechtsnachfolger (§. 4). Ueber eine Anmeldung einer Erfindung behufs Erlangung eines Patentes hat das Patentamt, dessen Sitz in Wien ist (§. 34), vorerst die formale und sachliche Vorprüfung zu pflegen (§. 55).

Ergibt die Vorprüfung keine Gründe zur Abweisung des Patentgesuches, so wird das Aufgebot d. i. die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung erlassen (§. 57). Ergeben sich auch aus dem Aufgebot keine Gründe für Abweisung des Patentgesuches, so wird die zu schützende Erfindung in das beim Patentamt geführte Patentregister eingetragen, die Ertheilung des Patentes im officiellen Patentblatt kundgemacht und dem Patentinhaber die Patenturkunde ausgefertigt (§. 64). Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, den Gegenstand der patentirten Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen (§. 8). Die Dauer des Patentes beträgt 15 Jahre (§. 14); doch muß der Patentinhaber die vorgeschriebenen Jahresgebühren (die von 20 fl. im ersten Jahre bis zu 340 fl. im 15. Jahre allmählich steigen) entrichten (§. 14), da sonst das Patent erlischt (§. 26). Mittellosen gegenüber kann eine zeitweilige Stundung eintreten. Der Patentinhaber wird gegen Eingriffe und gegen Patentanmaßungen geschützt. Einen Eingriff begeht, wer die geschützte Erfindung widerrechtlich ausnützt (§. 95); Patentanmaßungen begeht, wer mittelst Etiquetten, Anzeigen und dergleichen vorgibt ein Patent zu besitzen (§. 113). Ueber Eingriffe entscheidet das Civilgericht (Handelsgericht) (§. 96); wissentlicher Eingriff bildet ein Vergehen, worüber das Strafgericht urtheilt (§. 97). Patentanmaßungen bilden Uebertretungen die von den politischen Behörden bestraft werden (§. 113). Gegen Beschlüsse des Patentamtes steht dem Patentwerber die Berufung an den Patentgerichtshof zu (§. 39).[2])

---

[1]) Brunstein, F. L., Der Schutz des Fabriks- und Geschäftsgeheimnisses, Wien 1887. Derselbe, Zur Reform des Erfinderrechts, Wien 1885. Beck-Managetta, Das neue österr. Patentrecht, Wien 1897.

[2]) Zur Durchführung obigen Patentgesetzes, welches mit 1. Jänner 1899 in Kraft trat, erfloß unterm 15. September 1898 eine ganze Reihe von Ministerial-Verordnungen (Nrn. 156—164). Dieselben regeln: die Organisation des Patentamtes, und dessen Geschäftsordnung, die Organisation des Patentgerichtshofes, das Verfahren vor demselben; die Erfordernisse von Patentanmeldungen,

Musterschutzrecht.

§. 170. Nach denselben Grundsätzen wie die Privilegiumsertheilung auf gewerbliche Erfindungen im Jahre 1852, wurde der Schutz der gewerblichen Muster und Modelle einige Jahre später durch das Gesetz vom 7. December 1858 geregelt. Während das Privilegiumsgesetz als Begründung seiner Bestimmungen den Wunsch des Gesetzgebers angab, „dem Erfindungsgeiste den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen“: betont das Musterschutzgesetz in der Einleitung die Absicht „der inländischen Industrie einen angemessenen Schutz für die bei ihren Erzeugnissen in Anwendung kommenden neuen Muster und Modelle zu gewähren und dadurch ihre Entwickelung zu fördern.“

Als Muster oder Modell wird jedes auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild erklärt, und was das Gesetz über Muster bestimmt, will es auch von Modellen verstanden wissen (§. 1).

Der Inhalt des einem neuen Muster oder Modelle verliehenen Schutzes besteht darin, daß Niemand anderer, als nur der ursprüngliche Verfertiger desselben für die gesetzlich festgesetzte Zeit von höchstens drei Jahren berechtigt ist, „dasselbe auf Industrieerzeugnisse anzuwenden“.[1])

Der Bewerber um „das ausschließliche Recht der Benützung eines Musters“ hat dasselbe behördlich zu hinterlegen und die vorgeschriebene Gebühr zu bezahlen.[2]) Dabei wird von der Behörde weder die Neuheit noch die Legitimation des Bewerbers geprüft. Die Handelskammer, die in diesen Angelegenheiten die competente Behörde ist, kann ein ordnungsmäßig überreichtes Gesuch nicht abweisen. Sie muß nach dem Gesetze amtshandeln, ein Hinterlegungsprotokoll aufnehmen und das offen oder versiegelt überreichte Muster in Aufbewahrung nehmen. Die offenen Muster sind alsogleich zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten; die versiegelten Muster bleiben ein Jahr versiegelt, — werden dann eröffnet und ebenfalls zu Jedermanns Einsicht frei gelassen.

Das ausschließliche Recht erlischt entweder durch die Nichtbenützung seitens des Berechtigten in Oesterreich während eines Jahres, oder durch hintendrein sich herausstellende Nullität.

Markenschutzrecht.

§. 171. Wenn auch der Markenschutz als ein Theil des Privilegium- und Patentrechts behandelt wird: so handelt es sich doch bei demselben um etwas wesentlich ganz Verschiedenes. Der Markenschutz, d. i. der Schutz der gewerblichen Marke vor Nachahmung, kann auf eine viel unanfechtbarere Weise begründet werden, als die obigen Privilegienertheilungen.

---

die Stellung der Patentanwälte, sodann die Stellung der gewerbsmäßigen Erfinder und die Begünstigungen der mittellosen Erfinder, endlich den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen (Mayrhofer VI, 1227—1264).

[1]) Innerhalb dieser drei Jahre bleibt es dem Schutzwerber überlassen, die Anzahl der Jahre der Schutzdauer zu wählen (Ges. v. 23. Mai 1865, Nr. 35).

[2]) Diese beträgt nur 1 K per Jahr.

Denn beim Markenschutz handelt es sich weder um den Schutz eines geistigen Eigenthums, noch um einen Erfinderlohn und auch nur sehr mittelbar um Förderung des Gewerbefleißes: sondern einfach in erster Reihe um Schutz des Publicums vor Irreführung. Allerdings kommt dieser Schutz des Publicums in seinen Folgen demjenigen Gewerbetreibenden zu Gute, dessen Marke vor Nachahmung geschützt wird, weil es ihm so möglich gemacht wird, aus dem guten Ruf, den sich sein Fabrikat erworben hat, den entsprechenden Nutzen zu ziehen. Dem Markenschutz kann aber keine jener Einwendungen entgegengesetzt werden, wie den Privilegiumsertheilungen, weil der Markenschutz thatsächlich keinerlei Privilegium enthält. Es steht ja Jedem frei, die mit einer Schutzmarke versehenen Waaren und Artikel zu verfertigen, ja sogar in besserer Qualität zu verfertigen und dadurch die geschützte Marke eventuell werthlos zu machen. Durch das Verbot der Nachahmung einer Gewerbsmarke wird Niemandem ein rechtmäßiger Erwerb entzogen oder vorenthalten.

Die Zuerkennung eines Patentes kann füglich als eine staatliche Begünstigung der Erfinder aufgefaßt werden: der Schutz seiner Marke gebührt jedem Gewerbetreibenden und Industriellen als sein gutes Recht. Man kann sich eine staatliche Rechtsordnung ohne Patentrecht denken: der Markenschutz dagegen ist nur eine strenge Consequenz jeder staatlichen Rechtsordnung.

Daher bietet auch die Durchführung des Markenschutzes viel weniger Schwierigkeiten als der Patentschutz und gibt auch zu keinen solchen streitigen Auffassungen Anlaß, wie dieser.

Aus dem Wesen und dem Zweck des Markenschutzes ergibt sich ferner auch der Unterschied zwischen demselben einerseits und dem Patent- und Musterschutz andererseits, daß während letzterer nur durch eine gesetzlich bestimmte kurze Zeitdauer gewährt wird, die Zeitdauer des Markenschutzes weder gesetzlich bestimmt, noch überhaupt auf eine gesetzlich bestimmte Zeit beschränkt wird, sondern so lange dauert, solange die betreffende Unternehmung denselben in Anspruch nimmt. Es kann also der Markenschutz unter den gesetzlichen Bestimmungen über Generationen hinaus verlängert werden.

Das ältere Markenschutzrecht.

§. 172. Das erste österreichische Markenschutzgesetz war das vom 7. December 1858. Man behandelte damals die Sache offenbar sehr bagatellmäßig, was bei dem geringen damaligen Umfange der österreichischen Industrie übrigens begreiflich ist. Diese Geringschätzung der ganzen Sache zeigte sich darin, daß der Markenschutz gegen eine einmalige Gebühr, ohne jede spätere Erneuerung, ein- für allemal gewährt wurde; noch deutlicher aber verräth sich diese Geringschätzung darin, daß in einer Zeit der strammsten Centralisation in Oesterreich gerade der Markenschutz höchst autonomistisch, ja sogar vollkommen föderalistisch behandelt wurde, indem die Sache nicht nur jedem einzelnen Lande, sondern jedem einzelnen Handelskammerbezirke überlassen wurde, ohne daß der Gesetzgeber auf

eine einheitliche Behandlung im Staate oder irgend einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Handelskammerbezirken oder Ländern in der Behandlung des Markenschutzes bedacht gewesen wäre. So genügte es denn nach dem 1858er Gesetze zur Erlangung des Schutzes seiner Marke, dieselbe bei der Handelskammer seines Bezirkes anzumelden und die Taxe von 5 fl. ein- für allemal zu bezahlen. Die Unzukömmlichkeiten, die aus dem Mangel einer centralen Uebersicht der in Oesterreich geschützten Marken sich ergaben, kann man sich leicht denken; denn außerhalb des betreffenden Handelsbezirkes konnte Niemand wissen, ob eine Marke geschützt ist oder nicht und welche geschützten Marken überhaupt existiren; er müßte denn alle österreichischen Handelskammern behufs Erlangung dieser Kenntniß aufsuchen. Auch entsprach der bagatellmäßigen Behandlung der Sache die auf den Eingriff in's Markenrecht gesetzte Maximal-Geldstrafe von 500 fl., welche angesichts der oft aus solchem Eingriffe erwachsenden beträchtlichen Gewinne gar keine Rolle spielt und den Markenfälscher nicht zurückschreckt.

Das geltende Markenschutzrecht.

§. 173. Diese Mängel des 1858er Gesetzes beseitigte das Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890. Gerade dem autonomistisch organisirten Oesterreich war es vorbehalten, den von dem Centralismus föderalisirten Markenschutz im Interesse der Industrie zu centralisiren. Denn zum Behufe der Registrirung einer Marke muß dieselbe jetzt nicht nur bei der Handelskammer des Unternehmungsbezirkes, sondern auch beim Handelsministerium in ein Centralmarkenregister eingetragen werden, zu welchem Zwecke der Bewerber seine Marke bei seiner Handelskammer in vier Exemplaren überreichen muß, von denen zwei in's Handelsministerium eingeschickt werden. Die erste zu erlegende Taxe blieb unverändert mit 5 fl. bemessen, die in die Casse der Handelskammer fließt, doch muß die Registrirung der Marken von zehn zu zehn Jahren erneuert und dabei die Taxe von fünf Gulden immer entrichtet werden (§. 16), was gewiß nur als ein sehr geringfügiger Entgelt für den gewährten Schutz angesehen werden muß und eine Jahrzehnte dauernde Industrie gewiß nicht belästigen kann.

Durch diese Eintragung und die folgenden Erneuerungen erlangt der Bewerber das „Alleinrecht", d. h. das ausschließliche Recht zum Gebrauche einer Marke (§. 2). Doch sind gewisse Zeichen und Bildnisse von der Registrirung ausgeschlossen, wie z. B. Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, Staats- oder Landeswappen, allgemein gebräuchliche Bezeichnungen gewisser Waaren oder endlich Aergerniß erregende Darstellungen (§. 3).

Das erworbene Alleinrecht an einer Marke ist jedoch nur ein Recht zur ausschließlichen Bezeichnung einer speciellen Waarengattung mit dieser Marke, nicht ein Recht, diese Marke ausschließlich zu gebrauchen; denn es kann sich derselben registrirten Marke Jedermann zur

Bezeichnung anderer Waarengattungen bedienen (§. 7). Es gibt also keine einer Unternehmung ausschließlich dienende Marke zur Bezeichnung ihrer verschiedenen Waarengattungen; dagegen kann ein Unternehmer allerdings für mehrere Waarengattungen, ja sogar für ein und dieselbe mehrere Marken anmelden (§. 8).

Wie schon erwähnt, dient das Markenrecht der Unternehmung als solcher ohne Rücksicht auf den Wechsel der Inhaber derselben (§. 9). Doch ist für einen neuen Besitzer (außer der Witwe oder den Erben) die Umschreibung obligatorisch und unterliegt einer neuerlichen Taxe; übrigens darf auch da, wo es keine geschützte Marke gibt, sich Niemand ohne Einwilligung des Betheiligten der geschäftlichen Bezeichnung eines fremden Unternehmens bedienen (§. 10).

Das Markenrecht kann unter Umständen zu einer Markenpflicht werden; denn wenn es auch in der Regel dem Berechtigten frei steht, sich seiner Marke zu bedienen oder nicht: so faßt das Gesetz auch Fälle in's Auge, wo der Handelsminister im Interesse des öffentlichen Verkehrs hinsichtlich bestimmter Waarengattungen anordnen kann, daß dieselben mit einer zu registrirenden Marke versehen werden; es kann also unter Umständen auch eine zwangsweise Registrirung einer Marke erfolgen, mit der dann die bestimmte Waarengattung versehen werden muß. So z. B. ist mit Verordn. des Handels-Ministers vom 15. Juli 1895, Nr. 120, die obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sicheln und Strohmessern verfügt worden.

Das Markenrecht erlischt durch Streichung auf Ansuchen des Berechtigten, durch Nichterneuerung nach Ablauf von zehn Jahren, durch Unterlassung der obligatorischen Umschreibung (s. oben), in Folge Erkenntnisses des Handelsministers entweder über ein streitiges Markenrecht oder daß eine Nullität vorliege, d. h. daß die Marke nicht hätte registrirt werden sollen (§. 21 und Modificirung desselben mit Ges. v. 30. Juli 1895, §§. 3 und 4).

Eingriffe in das Markenrecht werden nach dem neuen Gesetze nicht nur mit größeren Geldstrafen (von 500 bis 2000 fl.), sondern nach Umständen auch mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft, womit überdieß eine Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann (§. 23). Diese Strafen können auch gegen verschiedene Mitschuldige verhängt werden, also gegen Waarenverkäufer, Verschleißer, gegen die Anfertiger der falschen Marken u. s. w., selbstverständlich, wenn sie wissentlich vorgehen (§. 24).

Neben der Verhängung der Strafe kann auf Verlangen des Beschädigten nicht nur eine Confiscation und Vernichtung der zur Anfertigung der Marken dienenden Werkzeuge, der angefertigten Marken selbst, sogar auf die Gefahr der Vernichtung der damit bezeichneten Waaren u. dergl., sondern auch eine Entschädigung des Verletzten bis zum Betrage von 5000 fl. ausgesprochen werden (§. 27).

Ueber alle streitigen Markenrechte entscheidet der Handelsminister (§. 30).

Handelskammern.

§. 174. Die ersten Handels- und Gewerbekammern wurden in Oesterreich auf Grundlage der a. h. Entschließung vom 18. März 1850 (Nr. 122 RGB.) errichtet. Durch dieselben sollte „der Handels- und Gewerbestand seine Anliegen der Staatsverwaltung eröffnen und die Bemühungen der letzteren zur Förderung des Verkehrs" unterstützen. Und zwar wurden damals über das ganze Reich (mit Einschluß Ungarns) vertheilt 60 solcher Kammern errichtet, von denen jede aus mindestens 10 und höchstens 30 Mitgliedern bestand.

Mit dem Gesetze vom 25. Juni 1868 erfolgte „zur Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe mit Einschluß des Bergbaues" eine Neuorganisation der Handels- und Gewerbekammern, wobei die Zahl der Mitglieder derselben verstärkt wurde, da sie nun „mindestens 16 und höchstens 48" beträgt.[1]) Eine bestimmte Zahl der Mitglieder muß in dem Standort der Kammern ansässig sein. Der Handelsminister bestimmt im Einvernehmen mit den einzelnen Handelskammern die Anzahl der wirklichen Mitglieder für jede derselben (§. 4), sowie die Verhältnißzahl der im Standort der Kammer ansässigen zu den auswärtigen.

Die Handelskammern haben als berathende Körperschaften:

a) Wünsche und Vorschläge über alle Handels- und Gewerbeangelegenheiten in Berathung zu nehmen;

b) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel, sowohl über erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigener Initiative zur Kenntniß der Behörden zu bringen;

c) über Gesetzentwürfe, welche die commerciellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den gesetzgebenden Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden; dann:

d) bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels oder der Gewerbe zum Zwecke haben, sowie bei wesentlichen Abänderungen der Organisation derselben ihr Gutachten abzugeben;

e) über Anforderung der Regierung und über die von derselben bestimmt bezeichneten Gegenstände mit einer oder mehreren Kammern in gemeinsame Berathung zu treten.

Außerdem haben dieselben einen gewissen amtlich übertragenen Wirkungskreis, indem sie berufen sind, eine Anzahl von amtlichen Verzeichnissen zu führen, in welche die Eintragung theils gesetzlich vorgeschrieben ist, theils gesetzliche Folgen (Rechtsbegründungen) nach sich zieht.

[1]) Und zwar gibt es gegenwärtig 29 solcher Kammern in nachfolgenden Städten für ihre betreffenden Bezirke: Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt; Laibach, Görz, Rovigno, Triest; Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch; Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis; Brünn, Olmütz, Troppau; Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz; Zara, Spalato, Ragusa.

Es sind das die Marken- und Musterregister, die Register über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Ferner ist den Handels- und Gewerbekammern ein amtlicher Einfluß auf Ernennung von öffentlichen und beeideten Sensalen (Waaren- und Wechselmäkler) gewährt; sie haben das Recht Zeugnisse auszustellen über Bestand von Handelsusancen und die Pflicht jährlich dem Handelsministerium einen Handels- und Gewerbebericht einzusenden, worin sie ihre allfälligen Wahrnehmungen über Geschäftsverhältnisse zum Ausdruck bringen können. Sie unterstehen unmittelbar dem Handelsminister; Behörden und Körperschaften sind angewiesen, ihnen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte, die ihnen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthig sind, zu geben.

§. 175.

Die Mitglieder der Kammer zerfallen in wirkliche und correspondirende. Erstere wurden vom Handels- und Gewerbestande auf fünf Jahre gewählt; letztere von der Kammer ernannt. Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

Wahlberechtigt sind: 1. jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind und im Bezirke der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben; 2. jene Personen, welche als Vorstände oder Directoren commercielle oder industrielle Actienunternehmungen leiten, wenn von denselben der für die Wahlberechtigung festgesetzte Erwerb-Steuerbetrag zu entrichten ist. Die Feststellung dieses Steuerbetrages für die einzelnen Kategorien steht dem Handelsminister im Einvernehmen mit der betreffenden Kammer mit der Beschränkung zu, daß jedenfalls die Entrichtung des dem Steuercensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Steuerbetrages von den oben aufgeführten Unternehmungen genügt, um für die daselbst bezeichneten Personen die Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern zu begründen.[1])

Wer in mehreren Kategorien des einen Kammerbezirkes wahlberechtigt ist, kann nur in einer derselben sein Stimmrecht ausüben.

Als wirkliche Mitglieder können jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes gewählt werden, welche

1. österreichische Staatsbürger sind, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen; dann

2. ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirke der Kammer haben.

Als wirkliche Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer in Triest können auch Nichtösterreicher, wenn sie die übrigen Erfordernisse für das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden; doch darf die Anzahl der letzteren ein Drittheil sämmtlicher wirklicher Mitglieder der Kammer nicht übersteigen (§. 7).

Zur Durchführung der Wahl bestellt die Landesbehörde eine eigene Wahlcommission, welche die Liste der Wahlberechtigten verfaßt und die-

[1]) Ges. v. 30. Juni 1901, Nr. 103, womit das Ges. v. 29. Juni 1868, Nr. 85, theilweise abgeändert wurde.

selbe unter Anberaumung einer Fallfrist zur Einbringung der Einsprüche (Reclamationen) bekannt macht. Ueber diese Einsprüche entscheidet die Wahlcommission, verfaßt sodann eine neue berichtigte Liste der Wahlberechtigten, fertigt auf Grundlage derselben die Legitimationskarten zum Wahlacte aus und sendet dieselben den Wahlberechtigten zu. Die Wahl selbst geschieht öffentlich, und zwar entweder mündlich durch Abgabe der Stimme vor der Wahlcommission oder schriftlich durch Einsendung vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel.

Das Gesetz bestimmt die Rechte und Obliegenheiten des Präsidenten, der sein Amt unentgeltlich versieht. Die Kammer hält monatlich eine ordentliche Sitzung und nach Bedarf außerordentliche.

§. 176. Zur Besorgung der Concepts-, Kanzlei- und Cassageschäfte ernennt jede Handels- und Gewerbekammer außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder einen fachwissenschaftlich gebildeten, besoldeten Secretär und das erforderliche besoldete Hilfspersonale. Der Secretär und das Hilfspersonale empfangen ihre Geschäftszuweisung durch den Präsidenten (§. 14).

Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich.

Zu einem gültigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wirklichen Mitglieder nothwendig. Die Beschlüsse der Kammer werden nur in den Plenarversammlungen, und zwar mit absoluter Mehrheit, gefaßt. Bei gleichgetheilten Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der Handelsminister ernennt einen Commissär, welcher den Plenarsitzungen der Kammer beizuwohnen berechtigt ist. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu (§. 20).

Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Handels- und Gewerbekammer alljährlich einen Voranschlag und legt ihn im Wege der politischen Landesbehörde dem Handelsminister zur Genehmigung vor.

Zum Zwecke der Bedeckung dieses Kostenaufwandes werden von den Handels- und Gewerbetreibenden besondere Steuerzuschläge eingehoben; die Umlage kann die verschiedenen Zweige der Gewerbe in verschiedenem Maße treffen.

Zur Bildung eines Pensionsfondes für die von der Kammer definitiv angestellten Beamten und Diener kann die Kammer ihrerseits einen Betrag bis zur Höhe von 5% der gesammten Kammerkosten in den Voranschlag einstellen. Die weiteren Modalitäten bezüglich der Pensionirung werden von der Kammer festgestellt und dem Handelsminister zur Genehmigung vorgelegt.

In Ermangelung eigener, zureichender Einkünfte einer Handels- und Gewerbekammer, wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages nach der directen Steuer, welche von dem Bergbaue dem Gewerbe- und Handelsbetriebe entrichtet wird, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichförmig umgelegt, zugleich mit derselben eingehoben und an die Kammer abgeführt.

Wo es einer Handels- und Gewerbekammer an eignen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, bleibt die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen (§. 21).

Der Handelsminister hat das Recht die Auflösung der Handels- und Gewerbekammer zu verfügen; doch müssen binnen der nächsten drei Monate Neuwahlen angeordnet werden[1]).

[1]) Die Handelskammern sind ursprünglich lediglich als berathende Körperschaften in's Leben gerufen worden; auch das Gesetz vom Jahre 1868, welches ihren Wirkungskreis vielfach ausdehnte, änderte nichts an ihrer Bestimmung, ein begutachtendes und berathendes Organ zu sein, welches dem Handelsminister untersteht und auf dessen Zusammensetzung der Handelsminister einen entscheidenden Einfluß übt, indem er nicht nur die Zahl ihrer zu wählenden wirklichen Mitglieder bestimmt (§. 4), sondern auch den zur Wahl qualificirenden Census bei den einzelnen Kategorien der Handel- und Gewerbetreibenden allerdings im Einvernehmen mit der Kammer festsetzt. Trotz dieser von der Regierung abhängigen und derselben untergeordneten Stellung bilden die Handels- und Gewerbekammern eine selbständige Wahlcurie für die Landtage und den Reichsrath. Und zwar bilden für die Landtage die Kammermitglieder mitsammt ihren Ersatzmännern den Wahlkörper; für den Reichsrath nur die wirklichen Mitglieder (ohne Ersatzmänner); einige Handelskammern aber (s. oben S. 102, Note) bilden nur einen Theil des städtischen Wahlkörpers, d. h. sie wählen mit den Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes, wiewohl in abgesonderter Wahlversammlung (§. 5 der Reichsrathswahlordnung).

VII. Buch.

Das Unterrichtsrecht.

Die Volksschulgesetzgebung.

§. 177. Die obersten Grundsätze für die gegenwärtige Organisation des Volks- (und Bürger-) Schulwesens sind im Art. 17 des StGG. v. 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ausgesprochen.[1]) Darnach besteht neben gesetzlicher Unterrichtsfreiheit die staatliche Unterrichtshoheit und die Pflicht der Kirchen- und Religionsgesellschaften, für den Religionsunterricht in den Schulen Sorge zu tragen.

Diese Grundsätze wurden in den zwei darauffolgenden Jahren in den zwei Gesetzen durchgeführt, von denen das erste vom 25. Mai 1868, Nr. 48, das Verhältniß der Schule zur Kirche regelte und das zweite vom 14. Mai 1869, Nr. 62 (Reichsvolksschulgesetz), die allgemeinen Bestimmungen über das Volks- (und Bürger-) Schulwesen enthielt.[2]) Letzteres Gesetz wurde mit Gesetz vom 2. Mai 1883, Nr. 53, in mehreren Punkten (in 25 von 78 §§.) abgeändert, ohne daß dadurch die staatsgrundgesetzlich festgestellten Grundsätze alterirt worden wären. Die näheren ausführenden Bestimmungen über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen wurden sodann mit dem Gesetze vom 20. Juni 1872, Nr. 86, getroffen, während dem Reichsvolksschulgesetz von 1869 eine Neuorganisation der Landes- und

[1]) Sie lauten: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu."

Was die obige Bestimmung bezüglich des Religionsunterrichts der betreffenden Kirchen anbelangt, so erklärte der VGH. mit Erkenntniß vom 26. März 1885, daß „die Möglichkeit, Schulen zu erhalten, keineswegs von der Bereitwilligkeit der Kirche, Religionsunterricht zu ertheilen, abhängig ist".

[2]) Durch dieses Reichsvolksschulgesetz ist übrigens die alte „politische Schulverfassung" keineswegs aufgehoben worden; vielmehr besteht dieselbe noch immer in Kraft, hinsichtlich jener Bestimmungen, welche weder den Anordnungen späterer Gesetze widersprechen, noch durch dieselben ersetzt werden (VGH. v. 17. März 1880 u. 10. Febr. 1881, Budwinski Nr. 732 u. 1011).

Bezirksschulbehörden schon vorausgegangen war (mit Ges. v. 26. März 1869, Nr. 40).

Diese Reichsgesetze wurden einerseits in den einzelnen Ländern durch Landesschulgesetze, die sich innerhalb des Rahmens der ersteren bewegen und andererseits durch Vollzugs-, Durchführungs- und Nachtragsverordnungen, endlich durch Organisationsstatute des Unterrichtsministeriums ergänzt.

Was die Landesgesetze anbelangt, so bewegen sich dieselben auf dem ihnen von der Reichsgesetzgebung überlassenen Gebiete der Regelung der Schulaufsicht, der Dienstverhältnisse der Volks- und Bürgerschullehrer, der Schulerrichtung, Erhaltung der Schulen und des Schulbesuches.

Was die Verordnungen des Unterrichtsministeriums betrifft, so sind dieselben theils Durchführungsverordnungen, wie die vom 12. Juli 1869 Nr. 130, welche das erste Reichsvolksschulgesetz in Wirksamkeit setzte und ebenso die vom 8. Juli 1883, Nr. 17 VB., welche durch das, das erste Reichsvolksschulgesetz abändernde Gesetz vom Jahre 1883 nothwendig wurde und die vorhergehende Ausführungsverordnung in den entsprechenden Punkten abänderte; theils sind es organisatorische Verordnungen, durch welche die vom Gesetze nur ihrer Idee nach in's Leben gerufenen Institutionen erst wirklich geschaffen werden, Fleisch und Blut erhalten, wie die Verordnung vom 20. August 1870, Nr. 105, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wurde, an welche sich alle jene Ministerialerlässe anschließen, welche die innere Einrichtung der Schullocalitäten betreffen; wie ferner die Ministerialverordnungen vom 31. Juli 1886, Nr. 50 und 51 VB., womit die (neuen) Organisationsstatute für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und für die Bürgerschul-Lehrercurse kundgemacht werden; theils endlich sind es Vollzugsverordnungen, womit der Unterrichtsminister in dem ihm gesetzlich eingeräumten Wirkungskreise, das Gesetz ergänzende Vorschriften und Bestimmungen erläßt, wie die M.-V. v. 31. Juli 1886, Nr. 52 VB., womit eine neue Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen der Volksschullehrer erlassen und ähnliche Verordnungen und Erlässe, womit Bestimmungen getroffen werden, welche das Gesetz zu ergänzen und dessen Lücken auszufüllen bestimmt sind. — Die Zahl dieser letzteren Verordnungen und Erlässe ist, wie das bei der gründlichen Neugestaltung des österreichischen Volksschulwesens seit dem Gesetze vom Jahre 1883 nicht anders zu erwarten ist, eine beträchtliche.[1])

Volks- und Bürgerschulen.

§. 178. Der öffentliche Unterricht ist in Oesterreich durchwegs Staatssache.[2]) Der Staat organisirt und verwaltet ihn. Für den Unterricht auf der

[1]) Abgedruckt bei Mayrhofer, IV., 493 ff.

[2]) Art. 17 StGG. v. 21. Dec. 1867: „Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.“ Ferner §. 1 des Gesetzes v. 25. Mai 1868 Nr. 48: „Die oberste

untersten Stufe, die Volksschule, besteht Schulzwang. Die Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern denjenigen Unterricht zu Theil werden zu lassen, der für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist.[1]) Zur Erfüllung dieser Pflicht können sie durch Zwangsmittel angehalten werden. Da die Schulpflicht in der Regel von dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, also über acht Jahre sich ausdehnt, so sorgt der Staat dafür, daß Denjenigen, die keinen entsprechenden und genügenden Privatunterricht genießen können, während dieser Zeit (also während der 8 Jahre) öffentliche Schulen zur Verfügung stehen. Zu diesem Zwecke unterhält der Staat (mittelbar oder unmittelbar) fünfclassige Volksschulen, an die sich sodann die dreiclassige Bürgerschule anschließt.[2])

Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt." Der mit diesem Paragraph gleichlautende §. 9 bezeichnet als dieses Organ des Staates das Unterrichtsministerium und zählt sodann die demselben untergeordneten Organe in den einzelnen Ländern auf.

[1]) §. 20 des Reichsschulgesetzes v. 14. Mai 1869: „Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist." §. 24: „Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung."

[2]) Der §. 21 des Reichsschulgesetzes v. 1869 gestattete bezüglich dieser achtjährigen Schulpflicht nur die geringfügige Erleichterung, daß Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, am Schlusse des Schuljahres aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden könne. Nachdem sich diese Bestimmung für die wirklichen Verhältnisse in mehreren Kronländern als zu hart und undurchführbar erwies, wurde zu der obigen Erleichterung noch eine viel weiter gehende, mit dem Gesetze v. 2. Mai 1883, Nr. 62 RGB., hinzugefügt (§. 21), dahin gehend, daß „an den allgemeinen Volksschulen nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche, also schon den zwölfjährigen Kindern auf dem Lande und den ebenso alten Kindern der unbemittelten Volksclassen in den Städten und Märkten, über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zugestanden werden können. Diese Erleichterungen bestehen in der „Einschränkung des Unterrichts auf einen Theil des Jahres oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage" und können auch den Kindern „ganzer Schulgemeinden auf dem Lande gewährt werden, wenn die Vertretungen der sämmtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeausschußbeschlüssen darum ansuchen". Der Lehrplan ist dann darnach einzurichten, daß die Schulpflichtigen trotz der Erleichterungen das gesetzlich vorgeschriebene Lehrziel erreichen. — Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Kinder, welche eine höhere Schule, oder gewerbliche oder landwirthschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen, insofern diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet; endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden. Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde. Waltet in dieser Be-

Als Aufgabe der Volksschule erklärt das Gesetz die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder, Entwickelung ihrer Geistesthätigkeit, die Ausstattung derselben mit den für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten und somit die Schaffung der Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens (§. 1). Erreicht soll dieser Zweck werden durch die Ertheilung des Unterrichtes in den vorgeschriebenen Gegenständen. Der verantwortliche Leiter der Schule ist der Lehrer und wo es deren mehrere gibt, der Oberlehrer. Schulen mit einer Lehrstelle sind immer mit einem Lehrer zu besetzen; nur wo zwei oder mehrere Lehrstellen zu besetzen sind, kann auch eine Stelle mit einem Unterlehrer besetzt werden; bei 4 bis 5 Lehrstellen können 2 mit Unterlehrern, bei einer noch größeren Anzahl ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden (§. 13). Zur Ertheilung weiblicher Handarbeiten muß immer eine Lehrerin angestellt werden, wo nicht die ganze Leitung einer Volksschule einer solchen übertragen ist. — Der vorgeschriebene Lehrstoff ist auf die Jahre der Schulpflicht entsprechend zu vertheilen; die Gruppirung der Schuljugend in Classen richtet sich nach der Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte und kann nach Umständen besonders am Lande nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden (§. 7).

Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie specielle Lehrcurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend verbunden werden.

Diejenigen, welche die Schule erhalten (Staat, Land oder Gemeinde) haben das Recht, Volks- und Bürgerschule unter einem gemeinsamen Leiter zu vereinigen („Allgemeine Volks- und Bürgerschule"). In den Bürgerschulen muß durchgängig die Trennung der Knaben- von den Mädchenclassen durchgeführt werden.

Die Lehrgegenstände der Volks- und Bürgerschule bestimmt das Gesetz;[1]) die Lehrpläne und die Vertheilung des Stoffes auf die einzelnen

ziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln müssen sich die Eltern oder deren Stellvertreter fügen.

[1]) Für die Volksschule bestimmt §. 3 des Gesetzes v. 1883: Religion, Lesen und Schreiben, Unterrichtssprache, Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre; das für die Schüler Faßlichste und Wissenswertheste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung; Zeichnen, Gesang, ferner weibliche Handarbeiten für Mädchen, Turnen (für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat). Für die Bürgerschule, welche eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und Landwirthe zu gewähren hat und auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen, vermittelt, bestimmt das Gesetz als Lehrgegenstände: Religion; Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen; Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung; Naturgeschichte; Naturlehre; Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung; Geometrie und

Jahrgänge (Classen) ordnet das Unterrichtsministerium (§. 4 RSG. 1869). Der Schulpflicht muß nicht in öffentlichen Anstalten Genüge geleistet werden: es kann dieß auch in Privatanstalten geschehen. Zu ersteren gehören alle diejenigen Volks- und Bürgerschulen, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Gemeinde beiträgt; Schulen ohne solche Beiträge sind Privatanstalten. Auch diese jedoch müssen staatlich anerkannt sein und stehen unter der Aufsicht der Schulbehörde; namentlich hat die letztere das Recht, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die in Privatanstalten untergebrachten schulpflichtigen Kinder mindestens den für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht genießen. —

Religionsunterricht.

§. 179. Zu den obligaten Lehrgegenständen der Volksschule (sowie auch der Bürger- und Mittelschule) gehört die Religion (§. 3). Der Unterricht in derselben wird von den betreffenden Kirchenbehörden (Cultusvorständen) besorgt.[1]) Die Unterrichtsverwaltung setzt im Lehrplan die Zahl der

geometrisches Zeichnen; Freihandzeichnen; Schönschreiben; Gesang; ferner weibliche Handarbeiten für Mädchen; Turnen (für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat). An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden. Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein obligatorischer Unterricht in anderen lebenden Sprachen, im Clavier- und Violinspiel ertheilt werden.

[1]) Diese den Kirchen- und Religionsgesellschaften obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes erklärte §. 1 des Gesetzes v. 20. Juni 1872, Nr. 86, für eine unentgeltlich zu übende Pflicht; zur Erleichterung der Ausübung derselben gestattet es die Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen zu gemeinsamem Religionsunterricht (§. 2).

Für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ist entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen. Wird der Religionsunterricht durch einen weltlichen Lehrer ertheilt, so erhält derselbe eine angemessene Remuneration. Ist der Religionsunterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu ertheilen, so sind hiefür nach Erforderniß mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren. Die für den Religionsunterricht erwachsenden Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen.

Die Regelung der den Religionslehrern an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normirung der Wegentschädigung bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten (Ges. v. 17. Juni 1888, Nr. 99 RGB.).

Für jede Confession, welcher mindestens zwanzig Schüler einer Schulanstalt angehören, muß ein Religionslehrer bestellt werden — nöthigenfalls auf Kosten der betreffenden Anstalt. Denselben ernennt die Behörde, welcher das Ernennungsrecht der übrigen Lehrer an derselben Anstalt zusteht; doch kann sie nur einen solchen ernennen, der von der confessionellen Oberbehörde als zum Unterricht der Religion befähigt erklärt wird. Der so ernannte Religionslehrer untersteht in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit den Disciplinarvorschriften der Schulgesetze.

Stunden fest, die dem Religionsunterrricht zu widmen ist. Innerhalb derselben bleibt die Vertheilung und Anordnung des Lehrstoffes den betreffenden Kirchen- und Religionsbehörden vorbehalten. Da diese Bestimmungen sich offenbar nur auf die staatlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften beziehen, so mischt sich die Unterrichtsverwaltung nicht weiter in die Feststellung des Inhaltes der ertheilten Religionslehre. Dagegen müssen allerdings sowohl die Religionslehrer wie die Kirchenbehörden und Religionsgesellschaften den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachkommen. Auch unterliegen die Verfügungen der Kirchenbehörden und Religionsgesellschaften bezüglich des Religionsunterrichtes der vorgängigen Censur der Schulbehörde und können nur durch Vermittelung derselben den Schulleitern zugestellt werden. Wo kein Geistlicher vorhanden ist, kann der Religionsunterricht auch durch den weltlichen Lehrer der betreffenden Confession ertheilt werden[1]). Eine von einer confessionellen Gemeinde erhaltene Schule kann nicht dazu angehalten werden, für die dieselbe besuchenden Schüler einer anderen Confession den Religionsunterricht zu besorgen oder ertheilen zu lassen; erreicht die Zahl der Schüler 20, so tritt die Verpflichtung der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ein.

---

[1]) Diese Bestimmungen des Schulgesetzes sind conform den Bestimmungen des Gesetzes v. 25. Mai 1868, Nr. 48 RGB., und nur eine consequente Anwendung der dort ausgesprochenen Grundsätze, wonach unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen bleibt; dagegen der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft ist.

Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich (§. 3).

Doch kann jede Kirche oder Religionsgesellschaft frei aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen errichten und erhalten.

Dieselben sind den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird (§. 4).

Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

Die Lehrämter in den im §. 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als Religionslehrer dürfen nur Diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.

Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten ist dießfalls das Errichtungsstatut maßgebend.

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt.

Das Einkommen der Normalschulfonde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zu verwenden, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

Schullast.

§. 180. Für Errichtung von Volks- und Bürgerschulen ist jedes Land zu sorgen verpflichtet. Die Landesgesetzgebung erläßt zu diesem Zwecke die geeigneten Gesetze. Das Reichsgesetz stellt blos den Grundsatz auf, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen (§. 59). Die Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Landesgesetzgebung,[1]) wobei ihr das Recht zusteht, die Ortsgemeinden und die Bezirke[2]) zu den nöthigen Leistungen heranzuziehen (§. 62). Soweit aber die Mittel der Gemeinden oder Bezirke nicht ausreichen, müssen die Länder für die Deckung der nöthigen Bedürfnisse des Volksschulwesens aufkommen. Zu diesem Zwecke übergab der Staat den Ländern die bestandenen Normalschulfonde, die gegenwärtig von den Landesausschüssen verwaltet werden. Auch leistet der Staat einigen Ländern aus früheren Rechtstiteln jährliche Zuschüsse zu den Erträgnissen der Normalschulfonde. Dagegen werden Lehrerbildungsanstalten sammt den zu denselben gehörigen Uebungsschulen und die zum Zwecke der weiteren Ausbildung der organisirten höheren Lehrcurse ganz aus Staatsmitteln bestritten. — Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte theilzunehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein, oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbständige Schulen (Fabriksschulen) zu errichten.

Die Pflicht der Errichtung und Erhaltung der Schule involvirt auch

[1]) Ebenso kommt es der Landesgesetzgebung zu, in Betreff der Errichtung der für das Land nothwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige, ferner von solchen für sittlich verwahrloste Kinder, sowie der im § 10 erwähnten Anstalten und Lehrcurse die geeigneten Anordungen zu treffen (§. 59). Die bezüglichen Landesgesetze zur Regelung der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen wurden in den 70er Jahren erlassen (abgedruckt bei Manz XXVII, 1888).

[2]) Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen. Inwieferne die Bezirke daran theilnehmen, dann wie der Aufwand für die, für noch nicht schulpflichtige oder der Schulpflicht schon entwachsene Kinder zu errichtenden Anstalten und Curse zu bestreiten sei, bestimmt die Landesgesetzgebung (§. 62). Dieselbe entscheidet auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung. Doch sind Eltern, welche ihre Kinder zu Hause oder in Privatanstalten unterrichten lassen, von dem (eigentlichen) Schulgelde befreit. Die Pflicht der Gemeinden zur Errichtung einer Schule ist eine gesetzliche, hängt also nicht von dem freien Ermessen der Behörden ab (VGH. Wolski Nr. 1777). Die Behörde kann also eine solche Errichtung nicht anordnen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiefür nicht zutreffen (VGH. Wolski Nr. 1778). Die erste dieser Bedingungen ist das Vorhandensein von mindestens 40 schulpflichtigen Kindern (nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet), welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. Der Bestand einer Privatanstalt kann ein Grund sein, aus dem die Schulbehörden die Gemeinden von der Errichtung einer Schule entheben können. Diese Enthebung liegt aber im freien Ermessen der Behörden (Wolski Nr. 1784, Alter Nr. 1565 u. 1566).

die Pflicht, dieselbe den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheitspflege entsprechend einzurichten.[1])

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz, in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Die Beitragspflicht hiefür, sowie für Lehrmittel und sonstige Unterrichtserfordernisse ist, soweit dafür nicht anderweitig gesorgt worden ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

Es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotationsaufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonde zu bilden.

Im Zusammenhange damit bestimmt sie auch, ob die Schulgeldzahlung fortzubestehen habe.

Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den anderen gesetzlichen Schullasten befreit (§. 65).

Dagegen bestreitet der Staat die Dotationen für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen, sowie für die bei den Bürgerschulen zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrberuf zu errichtenden höheren Lehrcurse, endlich für die Fortbildungscurse für Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten.

Die Lehrer, ihre Ausbildung und Stellung.

§. 181. Um die für Volks- und Bürgerschulen nöthigen Lehrkräfte heranzubilden, ordnete das Reichsvolksschulgesetz die Gründung von vierclassigen Lehrerbildungsanstalten an, bei denen zur praktischen Ausbildung der Candidaten auch Uebungs- und Muster-Volksschulen bestehen.[2]) Zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrberuf insbesondere in den Bürgerschulen werden besondere Bürgerschul-Lehrcurse errichtet.[3]) Zur Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt wird eine entsprechende Vorbildung und in der Regel das zurückgelegte 15. Lebensjahr erfordert.[4])

[1]) Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miethe und Beheizung der Schullocalitäten, sowie die Herstellung der Lehrerwohnungen regeln besondere Landesgesetze.

[2]) Gegenstände des Unterrichts in den Lehrerbildungsanstalten sind außer den für die Volksschule obligaten Gegenständen noch Pädagogik und Landwirthschaftslehre. Außerdem sind die Zöglinge, wo sich dazu Gelegenheit bietet, mit der Methode des Blinden- und Taubstummenunterrichtes, dann der Organisation des Kindergartens und der Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen (§. 29 Ges. 1883). Als nicht obligate Gegenstände können mit Genehmigung des Unterrichtsministers andere lebende Sprachen gelehrt werden.

[3]) Ein Organisationsstatut für diese Lehrcurse erfloß mit Min. Vdg. v. 31. Juli 1886, Nr. 51 VB.

[4]) §. 32 Ges. 1883: „Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird nebst physischer Tüchtigkeit, sittlicher Unbescholtenheit und einer entsprechenden Vorbildung in der Regel das zurückgelegte fünfzehnte Lebensjahr gefordert. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Minister eine Altersnachsicht von

Nach Absolvirung dieser Anstalt müssen sich die Zöglinge einer Reifeprüfung unterziehen; eine mit Erfolg zurückgelegte Reifeprüfung berechtigt zur provisorischen Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer. Zur definitiven Anstellung bedarf es dann noch der Ablegung einer Lehrbefähigungsprüfung nach einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Volksschulamt.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an Bürgerschulen ist das Lehrbefähigungszeugniß für Bürgerschulen erforderlich, welches nach einer mindestens dreijährigen vollkommen befriedigenden Verwendung an Volksschulen oder an anderen Lehranstalten durch Ablegung einer besonderen Prüfung erworben wird. Im Lehramte erprobte technische Lehrer für die mit einzelnen Schulen verbundenen speciellen Lehrcurse können vom Unterrichtsminister von dieser Prüfung dispensirt werden.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen. Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 38). Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gegen Nachweis der übrigen gesetzlichen Erfordernisse durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugniß der Reife erwerben. (Für die Lehrbefähigungsprüfungen gelten gegenwärtig die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 31. Juli 1886, Nr. 52 VB., dazu für Galizien die Min.-Vdg. v. 7. April 1887, Nr. 8 VB.)

Für die Fortbildung der angestellten Lehrer wird durch Fortbildungscurse und Lehrerconferenzen gesorgt, an denen die Lehrer theilzunehmen verpflichtet sind. Die Controle darüber steht der Landesschulbehörde zu.[1]) Auch muß in jedem Schulbezirke eine Lehrerbibliothek angelegt werden.

Lehrer an öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte und haben als

---

höchstens sechs Monaten bewilligen. Der Nachweis der entsprechenden Vorbildung wird durch eine strenge Aufnahmeprüfung geliefert. Diese erstreckt sich im Allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, welche in der Bürgerschule obligat gelehrt werden. Bewerber mit musikalischer Vorbildung sind bei der Aufnahme vorzugsweise zu berücksichtigen. Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Die ganze innere, sowohl administrativ-technische, wie auch pädagogisch-didaktische Organisation dieser Anstalten regelt das umfangreiche Organisationsstatut v. 31. Juli 1866, Nr. 50 VB.

[1]) Die Vorschriften über die Abhaltung der Bezirks- und Landesconferenzen, die Gegenstände ihrer Berathung, die Ordnung derselben u. s. w. sind enthalten in der Min.-Vdg. v. 8. Mai 1872, Nr. 58 RGB. Die näheren Vorschriften über die Fortbildungscurse enthält die Min.-Vdg. v. 6. April 1870, Nr. 50 RGB.

solche Anspruch auf Gehalt und Versorgung. Die näheren Bestimmungen darüber trifft die Landesgesetzgebung.[1])

Privatanstalten.

§. 182. Privatbildungsanstalten und Seminare für Lehrer und Lehrerinnen können nur unter der Bedingung errichtet werden, daß Statut und Lehrplan vom Unterrichtsminister genehmigt wird und daß die Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) ihre Lehrbefähigung in vollkommen genügender Weise nachweisen (§. 68). Solchen Anstalten kann der Unterrichtsminister das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) verleihen (§. 70). Die Errichtung von Privatanstalten für schulpflichtige Kinder, sei es bloßer Lehr- oder auch Erziehungsanstalten (Pensionen), ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahme kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muß unbeanständet sein.

3. Der Lehrplan muß mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.

4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.

5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Locales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzutheilen.

Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landesschulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1—4 angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist (§. 70). Die Vorsteher der Privatanstalten sind für deren ordnungsmäßigen Zustand den Behörden verantwortlich. Wird durch eine solche Lehranstalt

---

[1]) §. 48 Gesetz 1883 erklärt den Dienst an öffentlichen Schulen als öffentliches Amt und allen Staatsbürgern, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Form nachgewiesen haben, gleichmäßig zugänglich. Doch können als verantwortliche Schulleiter nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittelung dieses Durchschnittes werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen.

Vom Lehramte sind Diejenigen ausgeschlossen, welche infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten kann das Oeffentlichkeitsrecht verliehen werden, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen entsprechen; ist dieß nicht der Fall, so kann ihnen das verliehene Oeffentlichkeitsrecht wieder entzogen werden.

Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landesschulbehörde zu schließen (§. 79).

Schulbehörden.

§. 183. Die Organisation der Schulbehörden ist eine mannigfach complicirte, da der Staat den Ländern, Bezirken und Gemeinden eine weitgehende Theilnahme an der Schulaufsicht einräumte, daher behufs Uebung derselben eine dreifache instanzenmäßig abgestufte autonome Schulbehördenorganisation schuf, welche jedoch insgesammt der obersten Leitung und Aufsicht des Unterrichtsministers innerhalb der Reichs- und Landesgesetze untersteht.

Diese Neugestaltung der Schulbehörden erfolgte mit Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 48, mit welchem zugleich die Wirksamkeit der bis dahin bestehenden politischen und kirchlichen Schulbehörden (Landesstelle als Schulbehörde, kirchliche Oberbehörde, Landesschul-Oberaufseher, politische Bezirksbehörde und Schuldistrictsaufseher für die Bezirke, endlich der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher in den einzelnen Gemeinden) eingestellt wurde. An deren Stelle wurden „zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten in jedem Königreiche und Lande ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde, ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk und ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt" (§. 10).

Die Zusammensetzung des Landesschulraths bestimmt das Reichsgesetz im Allgemeinen dahin, daß in denselben unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters (in Wien, Prag und Lemberg Vicepräsidenten) Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen sind.

Die Zusammensetzung der Bezirks- und Ortsschulräthe überläßt das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung, welche auch die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann die gegenseitige Abgränzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Ueberganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath festzustellen hat (§§. 12 u. 13).

Zu diesen „näheren Bestimmungen" in Betreff der Zusammensetzung des Landesschulraths, welche der Landesgesetzgebung überwiesen sind, gehören auch alle Bestimmungen, ob und wieferne Abgeordnete von

bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben. — Für Galizien war übrigens schon früher mit a. h. Erlaß vom 25. Juni 1867 ein Landesschulrath bestellt worden.

Auf Grundlage obiger Bestimmungen sind in den Jahren 1869 bis 1874 in den einzelnen Ländern mittelst der Landes-Schulaufsichtsgesetze die obigen Schulbehörden errichtet und organisirt worden und zwar im großen Ganzen nach gleichen Principien.

In jeder dieser Schulbehörden ist die Schule durch Lehrer, die Gemeinde (beziehungsweise der Bezirk und das Land) durch Abgeordnete des Gemeindeausschusses (beziehungsweise des Bezirks- und Landesausschusses), die Kirchen und Religionsgenossenschaften durch ihre geistlichen Functionäre oder Angehörigen, überdieß in den Bezirks- und Landesschulräthen die Regierung durch die Chefs der bezüglichen politischen Behörden (Bezirkshauptmänner und Landeschefs) vertreten. In den Ortsschulrath haben auch Schulpatrone und unter Umständen Höchstbesteuerte das Recht einzutreten.[1]) — Die Wirkungskreise dieser Behörden sind theilweise territorial, theilweise sachlich abgegränzt.

Der Ortsschulrath übt die ihm zukommende Aufsicht über die Ortsschulen; der Bezirksschulrath über die Schulen aller in seinem Bezirke befindlichen Schulgemeinden; der Landesschulrath über alle Schulen des Landes.

Sachlich ist der Wirkungskreis des Ortsschulraths auf die äußere Schulordnung[2]) mit Ausschluß des didaktisch-pädagogischen Gebietes beschränkt; auch sind von der Wirksamkeit desselben die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen in der Regel ausgenommen. Zur unmittelbaren Besorgung der dem Ortsschulrathe obliegenden Schulaufsicht wird vom Bezirksschulrathe ein Mitglied des Ortsschulrathes mit dem Ortsschul-Inspectorat betraut. Dieser Ortsschulinspector hat das Recht und die Pflicht, die ihm unterstehenden Schulen häufig zu besuchen und ist das ausübende Organ des Ortsschulrathes.

Der sachliche Wirkungskreis des Bezirksschulraths umfaßt folgende auf das Volks- und Bürgerschulwesen sich beziehende Angelegenheiten:

---

[1]) So sind nach dem galizischen Landesgesetze über Orts- und Bezirksschulbehörden v. 25. Juni 1873 nicht nur die zur Präsentation des Lehrers berechtigte Person, sondern auch der Eigenthümer des Gutsgebietes, falls er zu den ordentlichen jährlichen Auslagen für die Erhaltung der Schule ein Zehntel beisteuert, berechtigt, in den Ortsschulrath als Mitglieder einzutreten und an den Berathungen entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen. In anderen Ländern, wie z. B. in Mähren, hat einfach der „Höchstbesteuerte", wenn er mindestens ein Sechstheil der gesammten Steuern zu entrichten hat, ein Recht, dem Ortsschulrathe anzugehören.

[2]) Dazu gehört: die pünktliche Gehaltszahlung an die Lehrer, die sorgsame Verwaltung des Localschulfonds und allfälligen Schulstiftungsvermögens, die gehörige Instandhaltung der Schulgebäude und Schulrequisiten, die Unterstützung der armen Schulkinder, die Feststellung der jährlichen Voranschläge, für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, Verfassung der jährlichen Schulbeschreibung, Förderung des Schulbesuches, Beaufsichtigung des Lebenswandels des Lehrpersonales und des Betragens der Schulkinder u. s. w.

die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen; die Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke; die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt, die Leitung der Verhandlungen über Regulirung und Erweiterung der bestehenden und Errichtung neuer Schulen; die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulung, endlich alle die Angelegenheiten, die in erster Instanz zum Ortsschulrathe gehören und entweder durch Pflichtversäumniß des Ortsschulrathes oder in Folge Berufung gegen dessen Entscheidungen das Eingreifen des Bezirksschulrathes nöthig machen; die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung (durch Antragsstellung) bei der definitiven Besetzung derselben durch den Landesschulrath; die Einflußnahme auf die Constituirung und ordnungsmäßige Functionirung der Ortsschulräthe, endlich die erforderliche Berichterstattung an die höheren Schulbehörden.

Dagegen ist das eigentliche didaktisch-pädagogische Gebiet von der Wirksamkeit auch der Bezirksschulräthe ausgeschlossen. Zur Beaufsichtigung desselben ernennt der Unterrichtsminister eigene Bezirksschulinspectoren, die entweder dem Bezirksschulrathe entnommen sind oder, wenn dieß nicht der Fall ist, in ihrer Eigenschaft als Schulinspectoren in den Bezirksschulrath als ordentliche Mitglieder eintreten.

Von den unteren zwei Schulbehörden, dem Orts- und Gemeindeschulrathe, unterscheidet sich der *sachliche* Wirkungskreis des Landesschulrathes schon dadurch, daß sich derselbe nicht nur auf die Volks- und Bürgerschulen, sondern auch auf die Lehrerbildungsanstalten und die mit denselben in Verbindung stehenden Uebungsschulen, sodann auf das gesammte Mittelschulwesen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) wie auch auf alle in das Gebiet derselben fallende Privat- und Speciallehr- und Erziehungsanstalten erstreckt. Mit Bezug auf alle diese Schulen steht dem Landesschulrathe jener Wirkungskreis zu, der bis zum Jahre 1869 den politischen Landesstellen und den kirchlichen Oberbehörden zustand, doch bleibt den letzteren der ihnen im Gesetze vom 25. Mai 1866, Nr. 48, bezüglich des Religionsunterrichtes zugestandene Wirkungskreis.

Die Landesschulbehörde übt auch die Disciplinargewalt über das Lehrpersonale an Volks- und Bürgerschulen. Sie hat das Recht, sogar mit dem *Lehrbefähigungszeugnisse* für allgemeine Volksschulen *versehene* Lehrpersonen, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, zur nochmaligen Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung zu verhalten. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniß, so zieht dieß den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine weitere Verwendung in provisorischer Eigenschaft zu gestatten, oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

Doch auch in diesem erweiterten sachlichen Wirkungskreise haben es die Landesschulräthe nur mit Angelegenheiten der *äußeren Schulordnung* zu thun; als zu denselben gehörend kommt ihnen die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Bestätigung der Directoren und Lehrer

an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen, die Begutachtung von Lehrplänen, -Mitteln und -Büchern, endlich die erforderliche jährliche Berichterstattung über den Zustand des Schulwesens im Lande zu. Dagegen ist auch bei dieser höchsten Landesschulbehörde das didaktisch-pädagogische Gebiet staatlichen Organen, den Landesschulinspectoren, zugewiesen, welche, über Vorschlag des Unterrichtsministers vom Kaiser ernannt, die erforderlichen Dienstinstructionen vom Unterrichtsminister erhalten.

Diese Landesschulinspectoren sind einerseits Mitglieder der politischen Landesbehörden (Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten), andererseits kraft ihres Amtes Mitglieder des Landesschulrathes. Sie traten kraft des Gesetzes vom 26. März 1869, Nr. 40, an die Stelle der früheren Schulräthe. Sie werden dem öffentlichen Lehrerstande entnommen und zwar aus der Zahl derjenigen, die sich auf dem wissenschaftlichen oder auf dem didaktisch-pädagogischen Gebiete erprobt haben. Bei der Bestellung derselben muß auf die Vertretung der zweifachen Wissensgruppe der Mittelschulen (der humanistischen und der realistischen), sowie auf die Vertretung der verschiedenen Unterrichtssprachen in den Volks- und Mittelschulen angemessene Rücksicht genommen werden.[1])

Die Landesschulinspectoren legen ihre Berichte über ihre Thätigkeit dem Landesschulrathe vor, der dieselben eventuell unter Anzeige der darüber gefaßten Beschlüsse dem Unterrichtsminister vorlegt. Die Landesschulinspectoren müssen aber auch über erhaltenen Auftrag direct an den Unterrichtsminister Berichte erstatten. Alle Mitglieder des Landesschul-

---

[1]) Mit Gesetz v. 6. April 1872, Nr. 67 RGB., wurde die Zahl der Landes-Schulinspectoren mit wenigstens 36 festgesetzt. Den Amtssitz, sowie den Umfang der Functionen jedes derselben bestimmt der Unterrichtsminister. Die Landesschulinspectoren bilden einen Concretalstatus, innerhalb dessen bei gradueller Vorrückung die eine Hälfte einen niederen, und die andere Hälfte einen höheren Gehalt bezieht. Ist eine ungerade Anzahl von Stellen systemisirt, so ist die Mehrzahl in die niedere Gehaltsstufe einzureihen. Die Landesschulinspectoren stehen in der sechsten Rangsclasse.

Mit Min.-Vdg. v. 11. Juli 1869, Nr. 129 RGB., wurde eine Instruction für die Landesschulinspectoren erlassen. Darnach haben die Landesschulinspectoren regelmäßige Bereisungen im Lande vorzunehmen und den jeweiligen Zustand der ihnen anvertrauten Schulen durch persönliche Inspection nach allen Beziehungen zu erforschen; sie haben eine genaue Kenntniß des Zustandes der ihrer Aufsicht zugewiesenen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten sich zu verschaffen und die mittelbare und unmittelbare Förderung ihres Gedeihens sich angelegen sein zu lassen; sie haben mit aller Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Schule nicht zu politischen, nationalen oder confessionellen Umtrieben mißbraucht werde (§. 1).

Jeder Landesschulinspector ist berechtigt, seine Bemerkungen und Wahrnehmungen über Schulangelegenheiten welcher Art immer bei der Landesschulbehörde vorzubringen und daran Anträge zu knüpfen.

Durch die Behandlung des größeren und wichtigeren Theiles der Geschäfte der Landesschulbehörde in Sitzungen, werden die Inspectoren in der Uebersicht der Agenden erhalten. Die ohne ihre Mitwirkung erledigten Geschäftsstücke ihres Ressorts sind ihnen nachträglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

rathes sowie auch die der Bezirks- und Ortsschulräthe haben vor dem Antritte ihres Amtes dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und treue Pflichterfüllung an Eidesstatt zu geloben. — Der galizische Landesschulrath hat insoferne einen etwas ausgedehnteren Wirkungskreis, als er nicht nur die „administrative" (sollte eigentlich heißen: ökonomische), sondern auch die „scientifische" Verwaltung aller galizischen Schulen und Bildungsanstalten zu besorgen hat.[1]) Folgerichtig ist ihm auch das Recht der „Vorzeichnung" (sollte heißen Bestimmung) der Lehrtexte für Volksschulen und Genehmigung der Lehrbücher für Mittelschulen eingeräumt. Doch bleibt die Genehmigung der Lehrpläne dem Ministerium vorbehalten (MErl. v. 22. Sept. 1875, Z. 8337, an den gal. Landesschulrath). Der Vicepräsident des galizischen Landesschulrathes hat einen ausgedehnten selbständigen Wirkungskreis.

Competenzbestimmungen.

§. 184. Zwischen den autonomen Schulbehörden einerseits und den staatlichen Organen andererseits ist im Allgemeinen die Competenz derart abgegränzt, daß den ersteren die ökonomisch-technischen Schulangelegenheiten (Schulerrichtung, Erhaltung, Aufsicht u. s. w.), den letzteren die pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten überwiesen sind. Nun ist aber allerdings diese Gränze vom Gesetz nicht immer klar und deutlich gezogen, und es gibt andererseits Angelegenheiten, deren Charakter zweifelhaft oder aber auch zweifach ist, so daß sie ebensogut das ökonomisch-technische, wie das didaktisch-pädagogische Gebiet berühren. So ist z. B. die Schulhygiene eine Angelegenheit, die unstreitig in's ökonomisch-technische Gebiet gehört, sich aber auch von dem didaktisch-pädagogischen nicht trennen läßt.

Bei solcher Sachlage ist die Competenzbestimmung oft schwierig und darf es nicht Wunder nehmen, daß sowohl autonome Schulbehörden wie auch Gemeinden, welche Schulen auf ihre Kosten erhalten, gegen Regierungs-Schulbehörden an die Gerichte des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof und Reichsgericht) zur Austragung von Competenzconflicten appelliren.

Betrachten wir nun zuerst die gesetzlichen Competenzbestimmungen bezüglich einiger speciellen Schulangelegenheiten. Grundlage derselben und zugleich eine Andeutung, in welcher Richtung der Gesetzgeber sich diese Competenzabgränzung zwischen Staats- und Landesbehörden dachte, ist die Bestimmung des §. 11 lit. i des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141, im Zusammenhalt mit dem §. 18 Abs. II. 2 der Landesordnungen. Denn während in ersterer Stelle dem Reichsrathe „die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien" zugewiesen wird, erklären die Landesordnungen an der erwähnten Stelle „die näheren Anordnungen inner der Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Schulangelegenheiten" als „Landes-

[1]) Kundmachung der gal. Statthalterei v. 6. Juli 1867, Nr. 12 LGB.

angelegenheiten", d. h. als solche, in denen „auch dem Landtage das Recht zusteht, Gesetze vorzuschlagen". Wie gesagt, schon aus dieser Competenzbestimmung läßt sich die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers errathen, den Landesbehörden in untergeordneten, nicht grundsätzlichen Angelegenheiten eine Theilnahme an der Gesetzgebung und eine Initiative (jedoch ohne endgiltige Entscheidung) zuzugestehen.

Denselben Gedanken hielt nun der Gesetzgeber auch bei der Organisation der Schulbehörden und der Abgränzung ihrer Competenzsphären fest. Die grundsätzlichen Anordnungen und die eigentlichen Unterrichtssachen gehören zur Competenz der Staatsbehörde, also in oberster Instanz des Unterrichtsministers: die „näheren Anordnungen in Schulangelegenheiten (was von Unterrichtsangelegenheiten wohl zu unterscheiden ist) gehören „inner der Gränzen der allgemeinen Gesetze" (deren Ausführung und Durchführung den Staatsbehörden obliegt) den Landesschulbehörden.

Dieser Grundtendenz des Gesetzgebers entspricht es, wenn er „über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher" in den Volksschulen „nach Anhörung der Landesschulbehörde" dem Unterrichtsminister die Entscheidung zuweist[1]) und den Landesschulbehörden nur „die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern, nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz" überläßt (§. 8).

Scheinbar weicht der §. 6 des Reichsvolksschulgesetzes von diesem Princip der Competenzabgränzung ab, indem er über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache in den Volksschulen, nach Anhörung Derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Gränzen der Landesschulbehörde die Entscheidung zuweist, während er den Unterrichtsminister für competent erklärt, „soweit das Landesgesetz nicht etwas Anderes bestimmt," die Unterrichtssprache in den Lehrerbildungsanstalten auf Vorschlag der Landesbehörden selbst festzusetzen (§. 31).

Scheinbar also weist der §. 6 die Entscheidung über die Unterrichtssprache in den Volksschulen der Landesschulbehörde zu. Thatsächlich ist aber das nicht der Fall, denn durch die Einfügung der Worte „innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken" ist doch selbstverständlich Jemand

---

[1]) Vergl. auch §. 7 Gesetz v. 25. Mai 1868, Nr. 48 RGB. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe (Unterrichtsministerium).

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

Mit den Lehr- und Lesebüchern beschäftigt sich eine Reihe von Ministerialverordnungen aus den 80er Jahren. Insbesondere ist hervorzuheben der MErl. v. 16. December 1885, Z. 23323, Nr. 3 VB. ex 1886, der sich energisch gegen die Bedrückung des ärmeren Theils der Bevölkerung durch häufigen Wechsel der Lehrbücher wendet; auch verbietet derselbe den Lehrern und Leitern der Schulen, von den Schülern die Anschaffung anderer Bücher und Lehrbehelfe als der nothwendigen approbirten zu fordern.

vorausgesetzt und postulirt, der darüber zu wachen und zu entscheiden hat, ob die Landesschulbehörde in jedem concreten Falle sich „innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Gränzen" gehalten habe. Und dieser Jemand kann offenbar Niemand anderer sein, als die oberste Staatsbehörde in Unterrichtssachen, d. h. der Unterrichtsminister. Damit fällt aber auch über die Unterrichtssprache in Volksschulen — soweit Landesgesetze nicht etwas Anderes bestimmen — die letzte administrative Entscheidung dem Unterrichtsminister zu und das um so mehr, da doch die Frage der Unterrichtssprache gewiß eine didaktisch-pädagogische und auf diesem Gebiete das Unterrichtsministerium unzweifelhaft die vorgesetzte Behörde des Landesschulrathes ist.[1])

Endlich ist es auch eine Consequenz der den Staatsbehörden auf dem Gebiete des Unterrichtes vom Gesetzgeber zugewiesenen Stellung, wenn derselbe „die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Jahrescursen der öffentlichen Volksschule" durch den vom Unterrichtsminister festzustellenden Lehrplan bestimmen läßt (§§. 4 u. 9). Dagegen ist die Zahl der Lehrkräfte in jeder Schule durchwegs Sache der Gesetzgebung, so zwar, daß das Reichsgesetz das Maximum der auf einen Lehrer entfallenden Schüler festsetzt (je 80 Schüler auf einen Lehrer), der Landesgesetzgebung es jedoch vorbehalten bleibt, diese Maximalzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler herabzusetzen.[2])

---

[1]) Daher denn auch der VGH. die Bestimmung der Unterrichtssprache den Staatsbehörden zuerkennt und dieselben an die Meinung und Forderung Derjenigen, welche die Schule erhalten und nach dem Gesetze gehört werden sollen, keineswegs gebunden erklärt (Erk. v. 14. November 1879, Budwinski Nr. 617, und v. 14. October 1885 B. 2722). Auch das Reichsgericht ist der Ansicht, daß der Unterrichtsminister den Verfügungen des Landesschulraths in Unterrichtsangelegenheiten und namentlich in Betreff der Unterrichtssprache inhibirend und reformirend entgegentreten kann (RGE. v. 19. Jänner 1880, Hye V 203, und v. 12. Juli 1880, Hye V 219). Thatsächlich sind auch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, wo das Unterrichtsministerium über die Unterrichtssprache an Volksschulen eine der Entscheidung der Landesschulbehörde zuwiderlaufende und dieselbe aufhebende Bestimmung traf.

[2]) §. 11 Gesetz 1883: Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei auf einander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen.

Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrlinge für jene allgemeinen Volksschulen, welche für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen eine von der Regel abweichende Einrichtung erhalten (§. 21, Absatz 4), sind diese Kinder nicht zu berücksichtigen.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde beseitigt werden.

Die Unterrichtssprache.

§. 185. Die Frage nach der Unterrichtssprache in den Volksschulen bietet keine Schwierigkeiten in Gemeinden und Ortschaften, deren Angehörige ein und dieselbe Sprache sprechen; für solche reicht die Bestimmung des §. 19 StGG. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vollkommen hin, um ihnen ihre Muttersprache als Unterrichtssprache ihrer Schulen zu gewährleisten. Die Schwierigkeit beginnt erst da, wo Gemeinden und Ortschaften aus Angehörigen zweier Sprachgebiete zusammengesetzt sind, wo daher im Umkreise der Gemeinde zwei „landesübliche" Sprachen gesprochen werden und von den schulpflichtigen Kindern ein Theil eine andere Muttersprache spricht als der andere. Diese Schwierigkeit durch das Majoritätsprincip zu überwinden, so zwar, daß die nationale Minderheit sich der Mehrheit füge und die Sprache der Majorität die Unterrichtssprache sei — verbietet der obige §. 19, der jedem Volksstamme die Wahrung seiner Sprache in der Schule gewährleistet und auch merkwürdiger Weise einen Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache ausschließt.[1]) Es bliebe danach im Sinne des StGG. in gemischtsprachigen Gemeinden und Ortschaften nichts Anderes übrig, als auch für jede nationale Minorität, welche in einer Gemeinde, „40 Kinder" besitzt, für die im Umkreise von „vier Kilometer" keine Schule besteht, eine solche mit ihrer Muttersprache als Unterrichtssprache zu errichten

---

[1]) Diese Bestimmung des §. 19 ist der Ausfluß eines doctrinären, die realen Verhältnisse verkennenden Liberalismus. Vom staatsrechtlichen Standpunkte würde ein solcher Zwang vollkommen zulässig sein. Es ist gar nicht abzusehen, warum der Staat, der seine künftigen Advocaten, Notare und Beamten zwingt, Griechisch zu lernen, der so vielfach im Interesse der Gesammtheit einen heilsamen Zwang ausübt, nicht auch jedes Landeskind zwingen sollte, die zweite Landessprache, die es zum Verkehr mit seinen nächsten Mitbürgern befähigt, zu lernen. Der Schulzwang, der Zwang Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen, wird allgemein mit Recht als heilsam erkannt: sollte es der Zwang, die zweite Landessprache zu lernen, in minderem Grade sein? Oder ist vielleicht den Beamten, Advocaten, Notaren und Aerzten das Griechische, zu dem sie gezwungen werden, nöthiger und wichtiger als die zweite Landessprache? Oder ist die Erlangung der Fähigkeit, sich mit seinem nächsten Nachbar und Mitbürger verständigen zu können, kein so wichtiges, einen Zwang rechtfertigendes Interesse, als daß der intelligente Mensch auch seinen Homer einmal im Original gelesen haben müsse? Oder sollte der Liberalismus das durchschnittliche Menschengehirn des 19. Jahrhunderts nicht für entwickelt genug gehalten haben, eine zweite Sprache zu erlernen? Die Erfahrung unserer Kinderstuben lehrt zur Genüge, daß man im Kindesalter auch ganz fremde Sprachen spielend lernt und daß es keineswegs eine zu große Belastung der Volksschuljugend wäre, wenn sie zur Erlernung auch der zweiten Landessprache gezwungen würde. Kurz und gut, wie man auch die Sache drehe und wende, vor dem gesunden und nüchternen Menschenverstand ist obige Bestimmung des §. 19 schwer zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat da dem abstracten Princip der „Freiheit des Individuums" ein vitales Interesse des Staates geopfert In seinem sehr lesenswerthen Werke „Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten u. s. w." (Wien 1899), äußert sich dießbezüglich W. Frind folgendermaßen: „Wir behaupten aber, daß im Grunde der legalen Gerechtigkeit die Autorität das Recht und die Pflicht hat, Staatsbürgern die Verpflichtung zum Gebrauche, eventuell zur Erlernung einer Sprache aufzuerlegen, wenn dieser Gebrauch zu einem höheren und allgemeinen Zwecke nothwendig ist" (S. 147).

(§. 59 RSG.). Diese klare Consequenz der Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes stößt in der Ausführung auf mannigfache Schwierigkeiten und erzeugt vielfache Conflicte.

Die Ursachen derselben liegen erstens in politischen Interessen und zweitens in dem Mangel an concreten Merkmalen zur Bestimmung der Nationalangehörigkeit.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist die Frage nach der Unterrichtssprache allerdings keine lediglich pädagogische, sondern zugleich eine eminent politische, und auf ihre Entscheidung in dem einzelnen Fall sind auch die politischen Interessen der in den einzelnen Ländern um Macht und Herrschaft kämpfenden nationalen Parteien immer von Einfluß. Wenn nämlich in einem Lande eine Nationalität die alleinige Herrschaft anstrebt, so trachtet sie die Volksschule zu beherrschen und ihre Sprache als Unterrichtssprache zu behaupten beziehungsweise einzuführen. Hat nun diese Nationalität die Oberhand in der Landesgesetzgebung und autonomen Landesverwaltung erlangt, so wird es ihr an Mitteln nicht fehlen, eine für sich günstige Entscheidung über die Unterrichtssprache herbeizuführen. Und diese Mittel werden bereits in der Landesgesetzgebung, „innerhalb deren Gränzen" (§. 6 RSG.) die Landesschulbehörde über die Unterrichtssprache zu entscheiden hat, vorbereitet.[1]) Thatsächlich sind die Landesgesetze in den gemischtsprachigen Ländern in diesem Punkte sehr behutsam, ja fast orakelhaft gehalten und ihre Bestimmungen sind keineswegs so klipp und klar wie diejenigen des Staatsgrundgesetzes.[2]) Sie machen die

---

[1]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Worte des §. 6 RVSG. „innerhalb der Gränzen der Gesetze" sich auch auf die Landesgesetze beziehen müssen, so daß auch die oberste Unterrichtsbehörde, das Unterrichtsministerium, nur innerhalb der Gränzen der Landesgesetze dießbezügliche Entscheidungen treffen kann.

[2]) Vergl. das böhmische LG. betreffs der Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Sprachen in Volks- und Mittelschulen v. 18. Jänner 1866, Nr. 1 LGB., und das gal. Gesetz v. 22. Juli 1867, Nr. 13 LGB.

Das böhm. Gesetz erklärt im §. 1 beide Landessprachen für gleichberechtigt, in der Schule als Unterrichtssprache zu gelten und im §. 2, daß in der Regel nur eine Sprache als Unterrichtssprache zu dienen habe. Das ist genau betrachtet eine contradictio in adjecto. Denn darnach bezieht sich die Gleichberechtigung auf das ganze Land, während in der einzelnen Schule immer doch nur eine Sprache herrschen soll. Jene Gleichberechtigung ist daher sozusagen eine platonische, während in jedem concreten Falle die Entscheidung nur eine Partei befriedigen kann!

Ebenso vorsichtig geht das galizische Gesetz vor, welches überhaupt gar keinen Rechtsgrundsatz aufstellt, sondern einfach „das Recht zur Bestimmung der Unterrichtssprache Denjenigen" zuerkennt, „welche die Schule erhalten" (§. 1) und obendrein noch hinzufügt, daß, „wenn eine Volksschule einen Beitrag aus öffentlichen Fonden bezieht," dieses Recht der Bestimmung der Unterrichtssprache, ob polnisch, ob ruthenisch „von der Gemeinde gemeinschaftlich mit der Landesschulbehörde in der Art ausgeübt wird, daß die Beschlüsse der Gemeinde der Genehmigung der Landesschulbehörde unterliegen." Diese Bestimmung ist als politische Maßregel untadelhaft in ihrer Zweckmäßigkeit; allerdings mit dem Rechtsgrundsatze des §. 19 des StGG. ist sie schwer vereinbar. Aber andererseits ist es noch zu untersuchen, ob in dieser Frage starre Rechtsgrundsätze oder politische Zweckmäßigkeitsgründe zu walten haben. Jedenfalls ließen sich für

Unterrichtssprache nicht von einer klar und deutlich aufgestellten gesetzlichen Bestimmung, sondern von einer in jedem einzelnen Falle zu treffenden Entscheidung abhängig, die erst auf mannigfache Momente sich stützt: wie z. B. darauf, wer die Schule ganz oder nur theilweise erhält u. dergl. Dazu kommt noch, daß das wichtigste Moment, welches als natürliche Grundlage solcher Entscheidungen immer zu dienen hat, die Thatsache der Angehörigkeit der Schulkinder an die eine oder andere Nationalität, vom Gesetzgeber nirgends auf feste Merkmale basirt werden kann und daß dieselbe vom Verwaltungsgerichtshofe als durch keine gesetzliche Vorschrift erkennbare, daher als eine vollständig von dem subjectiven Sichbekennen des Einzelnen abhängige, daher fast ganz in das subjective Belieben des Einzelnen gestellte erklärt wurde.[1])

Unter solchen Umständen läßt sich über die Unterrichtssprache in den Volksschulen nur so viel sagen, daß dieselbe durch den abstracten Grundsatz des §. 19 StGG. nicht endgiltig gelöst wurde und von demselben nicht beherrscht wird; daß dieselbe vielmehr von dem historisch-politischen Charakter jedes Landes beeinflußt und daß die endgiltige Lösung dieser Frage in der Zukunft von Landesgesetzen abhängen wird, welche für jedes Land, so wie das in Galizien bereits geschehen ist, ausdrücklich die in diesem Lande zum öffentlichen Unterricht berechtigten Sprachen und erst innerhalb dieser gesetzlichen Schranken die Bedingungen, unter denen die eine oder die andere Sprache als Unterrichtssprache und zugleich die andere Landessprache als obligater oder freiwilliger Lehrgegenstand einzuführen ist, festsetzen werden. Bis eine solche landesgesetzliche Regelung dieser Frage nicht erfolgen wird, muß dieselbe als eine durch den §. 19 des StGG. nicht für alle Fälle ausreichend geregelte bezeichnet werden.[2])

---

letztere Ansicht auch sehr gewichtige Argumente anführen. Das Reichsgericht allerdings hält sich an den starren Rechtsgrundsatz des §. 19 StGG., indem es erkannte, daß in drei Gemeinden Niederösterreichs, Bischofswarth, Ober- und Unterthemenau, „Slavisch landesüblich" sei, die betreffenden Gemeindeangehörigen also ein Recht auf slavische Volksschulen besitzen (RGE. v. 25. April 1877, H. III. 129, und v. 19. October 1882, H. IV. 269). Ob aber die Anwendung dieses starren Rechtsgrundsatzes mit den berechtigten politischen Interessen der einzelnen Länder vereinbar sei, ist eine andere Frage; und es gibt ja schließlich auch berechtigte politische Interessen der einzelnen Länder, denen die Consequenzen des starren Rechtsgrundsatzes geopfert werden müssen.

[1]) E. d. VGH. v. 27. April 1877, B. I 70: dann v. 9. März 1878, B. II 288. Bemerkenswerth ist übrigens, daß der VGH., trotzdem er erklärt, daß über diese wichtigste Grundlage der Entscheidung über die Unterrichtssprache, d. i. über die Thatsache, „nach welchen Merkmalen die Nationalität Einzelner zu bestimmen sei, keine gesetzliche Vorschrift bestehe" und daß daher die Schulbehörden die Befähigung der Kinder, den Unterricht in dieser oder jener Sprache zu empfangen, nach eigenem Ermessen zu beurtheilen" haben: zugleich die Ansicht ausdrückt, daß „die Bestimmung der Unterrichtssprache an den Schulen . . . nicht zu den Angelegenheiten gehört, in welchen die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, da ihnen „die Entscheidung nur innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken eingeräumt ist" — daher die Gemeinden gegen diese Entscheidungen der Schulbehörden zur Beschwerdeführung vor dem VGH. legitimirt sind.

[2]) Die Lücke in der gesetzlichen Regelung dieser Frage für die einzelnen Länder entstand dadurch, daß der §. 19 StGG. „alle Volksstämme des Staates",

Die Mittelschule.

§. 186. Die nächsthöhere Stufe des Unterrichts über Volks- und Bürgerschule bildet die Mittelschule in ihren zwei Verzweigungen, Gymnasium[1])

also auch alle Sprachen des Staates ohne Rücksicht auf ihre thatsächliche Stellung in den einzelnen Ländern und ihr Verhältniß zur historisch-politischen Individualität derselben, für gleichberechtigt erklärte. Daraus müssen sich nun die verschiedensten Schwierigkeiten ergeben, die mittelst des §. 19 nicht bewältigt werden können. Nehmen wir z. B. an, daß in Graz die daselbst zahlreich wohnenden italienischen Familien für ihre schulpflichtigen Kinder, deren Muttersprache (und auch Umgangssprache) thatsächlich das Italienische ist, die Errichtung einer Volksschule mit italienischer Unterrichtssprache verlangen würden. Im Sinne des §. 19 nun müßte ihnen eine solche Schule entschieden gewährt werden, und auch das Reichsgericht müßte mit derselben Consequenz, mit der es nach §. 19 in anderen Ländern ohne Rücksichtnahme auf den historisch-politischen Charakter des Landes alle Sprachen des Staates in seinem ganzen Gebiete für gleichberechtigt erklärt, für die Errichtung einer italienischen Volksschule in Graz eintreten. Wie würden sich aber einem solchen Verlangen gegenüber die Gemeinde Graz und der steirische Landes-Ausschuß verhalten? Offenbar ablehnend und mit vollem Rechte; nur wäre es ihnen schwer, sich auf ein Gesetz zu berufen, und vor dem Reichsgerichte könnten sie auf Grund des §. 19 leicht sachfällig werden. Denn in diesem Paragraph hat der Gesetzgeber es vollständig übersehen, daß nicht alle Sprachen „des Staates" in jedem Lande gleichberechtigt sein können; daß z. B. das Italienische nicht gleichberechtigt sein könne in der Steiermark, in Kärnten u. s. w., wohl aber in Dalmatien und im Küstenland. Mit einem Worte, der Gesetzgeber von 1867 perhorrescirte den Begriff der historisch-politischen Individualität, wollte von der Existenz und Bedeutung derselben nichts wissen und setzte daher eine Gleichberechtigung der Sprachen ohne Rücksicht auf die Länder fest, eine Gleichberechtigung, welche im gegebenen Falle aus dem Grunde schwer zu realisiren ist, weil sie mit dem historisch-politischen Charakter des Landes in Widerspruch tritt. Diese Lücke kann daher nur auf diese Weise ausgefüllt werden, daß für die einzelnen Länder diejenigen Sprachen ausdrücklich bezeichnet werden, welche in diesem Lande, der historisch-politischen Individualität desselben entsprechend, gleichberechtigt sind und daher unter den gesetzlichen Bedingungen und thatsächlichen Voraussetzungen den Anspruch haben, als Unterrichtssprache in den öffentlichen Volksschulen eingeführt zu werden.

[1]) Da nach dem Gesetze Jedermann befugt ist ein Gymnasium zu gründen, wenn er nachweisen kann, daß er demselben auf mehrere Jahre die nöthigen Subsistenzmittel mit großer Wahrscheinlichkeit sicherstellt und den übrigen gesetzlichen Erfordernissen und Bedingungen nachkommt: so kann es neben den öffentlichen staatlichen und auch nichtstaatlichen Gymnasien auch Privatgymnasien geben. Dieselben unterscheiden sich von den öffentlichen dadurch, daß ihre Zeugnisse nicht staatsgiltig sind. In denselben können also Schüler Gymnasialbildung genießen, müssen sich aber, wenn sie staatsgiltige Gymnasialzeugnisse erlangen wollen, an öffentlichen Gymnasien den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen.

Oeffentliche Gymnasien dagegen sind solche, denen der Staat das Oeffentlichkeitsrecht zuerkennt, deren Zeugnisse also den Zeugnissen der staatlichen Gymnasien gleichgestellt sind. Außer den Staatsgymnasien können solche öffentliche Gymnasien gegründet und erhalten werden von Gemeinden, Ländern, geistlichen Corporationen, Gesellschaften oder auch von Privatpersonen. Nicht die Person des Gründers und Erhalters, sondern die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung des Oeffentlichkeitsrechts macht eine Anstalt zu einer öffentlichen oder privaten.

Ein vollständiges Gymnasium besteht aus acht Jahrgängen oder Classen. Die ersten vier Classen bilden das Unter-, die folgenden vier Classen das Obergymnasium. Im Großen und Ganzen ist der Lehrplan der Gymnasien so eingerichtet, daß das Obergymnasium sich als eine vertiefende und vervollständigende Wiederholung all' derjenigen Fächer darstellt, die im Untergymnasium in mehr elementarer Form gelehrt wurden.

und Realschule. Bezüglich der Mittelschule besteht ebensowenig wie bezüglich der Hochschulen (Universitäten und technischen Hochschulen) ein directer Schulzwang. Indirect besteht derselbe jedoch insoferne, als für eine Anzahl von öffentlichen Berufen die Absolvirung dieser Schulen eine Bedingung bildet — von der nur ausnahmsweise in sehr rücksichtswürdigen Fällen abgesehen wird.

Für Diejenigen jedoch, welche eine öffentliche Mittelschule besuchen, besteht die Pflicht, sich den Bestimmungen sowohl des Lehrplans, wie auch der Disciplinarvorschriften in all' und jedem zu fügen; andernfalls der Schulbehörde das Recht der gesetzlichen Strafen, sogar das Ausschließungsrecht in mannigfachen Abstufungen zusteht. Während in den (achtclassigen) Gymnasien vorwiegend die classisch-humanistischen Studien, daneben aber auch Naturwissenschaften gepflegt werden zu dem Zwecke, um die Schüler für den Besuch einer der vier Facultäten der Universitäten vorzubereiten: wird in den Realschulen das Hauptgewicht auf Naturwissenschaften und lebende Sprachen gelegt, um die Schüler theils für den Besuch einer technischen Hochschule, theils für specielle Fachschulen fähig zu machen. Sowohl die Gymnasien, wie die (siebenclassigen) Realschulen zerfallen in Unter- und Oberabtheilungen, wobei die Oberabtheilungen die in den Unterabtheilungen gelehrten Gegenstände in gründlicherer und ausführlicherer Weise mit mannigfachen Erweiterungen beziehungsweise mit Ausdehnung auf neue Gebiete zur Wiederholung bringen. Den Abschluß sowohl des Gymnasial- wie des Realschulstudiums bildet eine Reifeprüfung (Maturitätsprüfung); nur Diejenigen, welche letztere mit Erfolg bestehen, erlangen die Befähigung, die Universität beziehungsweise die technische Hochschule zu beziehen.

Im Gegensatze zu dem unentgeltlichen Unterricht in der Volksschule wird der Unterricht in den Mittelschulen nur gegen Entrichtung eines in die Staatscasse fließenden Schulgeldes für jedes Halbjahr ertheilt; von diesem Schulgelde werden jedoch unbemittelte und fleißige Schüler, die einen guten Erfolg aufweisen, befreit.

Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

§. 187. Außer den Unter- und Oberrealschulen sind schon im Jahre 1851 in der Absicht, das einheimische Gewerbe zu fördern, Handwerker-Sonntags- und eigentliche Specialschulen für einzelne Zweige der technischen Bildung in's Auge gefaßt worden. Seither haben sich letztere als „gewerbliche Fachschulen" bedeutend entwickelt.

Diese „gewerblichen Unterrichtsanstalten" hatten bis zur Erscheinung der Gewerbenovelle von 1883 keinerlei öffentlich-rechtliche Bedeutung; denn weder übte der Staat einen Zwang aus behufs der Errichtung derselben wie bei den Volksschulen; noch knüpfte er an die Absolvirung derselben irgend welche Befähigung zu staatlicher Laufbahn oder öffentlichen Stellung wie das bezüglich der Gymnasien, technischen Anstalten und Hochschulen der Fall ist. Er forderte die Gründung solcher Anstalten lediglich aus

gewerbepolitischen Rücksichten und überließ es sodann den Staatsgenossen, dieselben nach Belieben zu benützen. Dieses Verhältniß änderte sich jedoch in Folge des §. 14 der Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883), welcher gewissen, durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister zu bezeichnenden Anstalten insoferne eine öffentlich-rechtliche Stellung einräumt, als ihre Zeugnisse zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes berechtigen. In Folge dessen erscheinen von Zeit zu Zeit Ministerialverordnungen mit der Veröffentlichung von Listen solcher gewerblichen Unterrichtsanstalten, denen die Berechtigung zur Ausstellung solcher öffentlich giltigen, jeden anderen Nachweis der Befähigung zum Antritt handwerksmäßiger Gewerbe ersetzenden Zeugnisse zuerkannt wird.

Die Universitäten.

§. 188. Die Universitäten sind bestimmt, die Wissenschaft als solche zu pflegen und zugleich die Studirenden für die einzelnen öffentlichen Berufe vorzubereiten. Aus einstigen autonomen, vom Staate mehr oder weniger unabhängigen Anstalten, sind sie heutzutage Staatsanstalten geworden,[1]) und an ihren einstigen Charakter erinnert nur noch in Oesterreich: die innere Organisation der Professorencollegien.

Dieselben bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Professoren und aus Privat-Docenten. Diese Organisation ist aus dem einstigen Wesen der Universitäten hervorgegangen und erinnert an die innere Verfassung der mittelalterlichen Collegien (d. i. Zünfte).

Als Staatsanstalten, angesichts der freien Bewegung der Geister in unserer Zeit sowie auch beim Vorhandensein einer Fülle von Bildungs- und Forschungsmitteln außerhalb der Universitäten, sind dieselben heute nicht mehr, was sie vielleicht einst sein mochten: die einzigen Pflegestätten der Wissenschaft.

Dagegen stellt der moderne Staat an dieselben weitgehende Anforderungen im Interesse der modernen Staatsverwaltung.[2])

---

[1]) Mit Gesetz v. 19. September 1898, Nr. 167, betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgestellten Hochschulen ist eines der letzten Rudimente, welches an die frühere autonome Stellung der Universitäten erinnerte, weggeräumt worden, nämlich die von den Professoren bezogenen Collegiengelder. §§. 13 und 14 dieses Gesetzes bestimmen nämlich, daß den Professoren (sowohl ordentlichen als außerordentlichen) in Hinkunft kein Anspruch auf das von dem Studirenden zu entrichtende Collegiengeld zusteht. Dasselbe fließt in die Staatscasse, so wie das Schulgeld an den Mittelschulen. Doch ist für die Uebergangszeit den nach den alten Normen angestellten Professoren freigestellt worden, nach ihrer Wahl bei den alten Gehaltsnormen und dem Bezug des Collegiengeldes zu verbleiben.

[2]) Die Gesetzgebung über Universitäten ist dem Reichsrath vorbehalten (§. 11 lit. c des StGG. v. 21. December 1867, Nr. 141). Die für die heutigen Universitäten grundlegenden Gesetze datiren aus den Jahren 1840 und 1850. Es waren das die Gesetze über die Organisation der akademischen Behörden, die akademische Disciplinarordnung (Min.-Erl. v. 13. October 1849, Nr. 416) und die allgemeine akademische Studienordnung (Min.-Erl. v. 1. October 1850). Im Jahre

Die einzelnen österreichischen Universitäten gliedern sich in je vier Facultäten: die theologische, rechts- und staatswissenschaftliche, philosophische und medicinische.[1])

Auf jeder dieser Facultäten sind es vorwiegend entweder künftige Staatsbeamte (richterliche, politische, oder Lehrer) oder doch Männer öffentlicher Berufe (Geistliche, Aerzte, Advocaten, Notare) die herangebildet werden sollen: daher erklärt sich das überwiegende Interesse des modernen Staates an der ganzen inneren Organisation, an dem Lehrplan und dem Studium an den Universitäten.[2])

Die Universitätsbehörden.

§. 189. Die unmittelbare Leitung der Universitäten besorgen die autonomen, aus unmittelbaren und mittelbaren Facultätswahlen hervorgehenden Universitätsbehörden. Die oberste derselben ist der Senat, der an der Spitze der ganzen Universität steht, sodann folgen die Decanate, die an der Spitze der einzelnen Facultäten stehen, endlich die Professorencollegien der einzelnen Facultäten.

Die Professorencollegien bestehen aus den sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, solange die Zahl der letzteren die Hälfte der Zahl der ersteren nicht übersteigt. Tritt dieser Fall ein, so gehört nur ein Theil der außerordentlichen, und zwar nur die an

---

1872 wurde die heute geltende Rigorosenordnung für die weltlichen Facultäten erlassen.

Im Jahre 1873 wurde eine neue Organisation der akademischen Behörden vorgenommen (Gesetz v. 27. April 1873, Nr. 63 RGB.), wobei eine vollkommene Einheitlichkeit derselben für alle österreichische Universitäten erzielt wurde; daran schloß sich im Jahre 1875 eine einheitliche Reorganisation aller österreichischen Universitätskanzleien. Von wichtigeren Umgestaltungen der 1848—1850er Gesetze sei hier nur noch die im Jahre 1888 vorgenommene Neuregelung der Habilitirungen von Privatdocenten und die mit Ges. v. 20. April 1893, Nr. 68, erlassene neue Studienordnung an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, sowie die Neuregelung der theoretischen Staatsprüfungen erwähnt. So ist denn die den Universitäten durch die Gesetze von 1848—1850 gegebene Gestaltung seither in wesentlichen Stücken geändert. Diese Gesetze (bis zum J. 1882) sind enthalten in Thaa, Sammlung der österr. Universitätsgesetze, fortgesetzt von Schweikhardt, 1 Band und 2 Supplementhefte.

[1]) „Die Facultäten bestehen aus den Lehrercollegien und den immatriculirten Studenten. Das Lehrercollegium jeder Facultät besteht aus den sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, den Privatdocenten und den Lehrern im engeren Sinne dieses Wortes. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden vom Staate bleibend angestellt. Privatdocenten sind nicht vom Staate angestellt, sondern von diesem zugelassene Lehrer . . . Lehrer im engeren Sinne sind diejenigen, welche nicht eine Wissenschaft vertreten, sondern eine „Kunst oder Fertigkeit". §. 2 des Gesetzes v. 27. April 1873.

[2]) Freie Universitäten, d. i. solche, welche nicht vom Staate dotirt und erhalten werden, wie solche in England, Belgien und Amerika bestehen, gibt es in Oesterreich nicht. Gesetzlich wären sie möglich, und in Salzburg soll ja auch eine freie katholische Universität aus privaten Mitteln errichtet werden.

Dienstjahren älteren, dem Professorencollegium an. Die Privatdocenten[1]) wählen, wenn ihrer mehr als zwei an der Facultät habilitirt sind, eine Vertretung von zwei Docenten in's Collegium. Sind ihrer nur zwei, so gehören sie dem Collegium an.

Die Decane werden jährlich aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt; der Decan des letztverflossenen Jahres ist Prodecan.

Der Senat besteht aus dem Rector, der durch eine aus allen Facultäten hervorgehende Wahlcommission ad hoc jährlich gewählt wird; aus dem Prorector (welches Amt dem Rector des letztverflossenen Jahres zusteht), aus den sämmtlichen Decanen und Prodecanen der Facultäten und aus je einem aus den einzelnen Professorencollegien gewählten Mitgliede.

Die Wahlen der akademischen Behörden sind dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen. Jede dieser Behörden hat einen ihr zugewiesenen, von einander streng abgegränzten Wirkungskreis, auch bilden sie aufsteigend vom Professorencollegium zum Senat für eine Anzahl von inneren Angelegenheiten einen Instanzenzug.

Die Professorencollegien haben das Recht, Anträge behufs Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln zu stellen;[2]) doch ist das Ministerium an diese Anträge nicht gebunden.

Die Professoren sind übrigens in all' und jeder Beziehung Staatsbeamte; an diesem ihrem Charakter ändert es nichts, daß sie in einigen Beziehungen besonderen Bestimmungen unterliegen, so z. B. bezüglich der Anrechnung der Dienstjahre zur Pensionsfähigkeit, was nur eine Folge der anderen besonderen Bestimmung ist, daß sie schon mit 65 Jahren pensionirt werden können und mit 70 (resp. 71) Jahren ihre Activität beschließen müssen.[3])

Als Beamte unterstehen sie zunächst den akademischen Behörden, sodann dem Unterrichtsministerium. Allerdings genießen sie in rein wissenschaftlichen Fragen ihres Faches jene Unabhängigkeit, welche eine Consequenz der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten „Freiheit der Lehre und der Wissenschaft" ist und welche auf dem Gebiete des Beamtenrechts ein Analogon hat in jener anderen staatsgrundgesetzlichen Bestimmung, wonach „die Richter in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig" sind. Ebensowenig nun wie diese letztere Bestimmung den Beamten-Charakter der Richter, ebensowenig ändert die „Freiheit der Lehre" den Beamten-Charakter der Professoren.

---

[1]) Die Habilitirung der Privatdocenten an den Universitäten wurde neu geregelt mit der Min.-Vdg. v. 11. Februar 1888, Nr. 19 RGB. Bedingung der Habilitirung ist darnach: Doctorat der betreffenden Facultät; ein Zeitraum von zwei Jahren seit der Erlangung desselben, gedruckte Habilitirungsschrift, Colloquium und Probevorlesung. Fallen diese letzteren Acte zur Zufriedenheit des Professorencollegiums aus, so kann es die Zulassung des Candidaten zur Docentur beschließen. Dieser Beschluß bedarf, um rechtswirksam zu werden, der Bestätigung des Ministers.

[2]) Min.-Erl. v. 11. December 1848, Nr. 20 RGB. ex 1849.

[3]) §. 3 des Gesetzes v. 9. April 1870, Nr. 47 RGB.

Studium, Prüfungen und Doctorat.

§. 190. Dem Charakter der Staatsanstalt entspricht es in erster Reihe, daß die Aufnahme als ordentlicher Hörer an der Universität von staatsgesetzlich geforderten Bedingungen, in diesem Falle von der mit Erfolg abgelegten Maturitätsprüfung an einem inländischen öffentlichen Gymnasium abhängig gemacht wird.[1]) Neben den ordentlichen gibt es allerdings auch außerordentliche Hörer, d. i. solche, denen, trotzdem sie nicht die gesetzliche Qualification, die zur Aufnahme als ordentlicher Hörer verlangt wird, besitzen, die Inscription und das Hören einzelner Collegien gestattet wird, die jedoch keine akademischen Grade erlangen können.

Für den Gang der Studien an den einzelnen Facultäten bestehen gesetzlich vorgeschriebene und streng einzuhaltende Studien-Ordnungen.[2])

Dem obligaten Lernen entspricht selbstverständlich das obligate Lehren; der Studienplan verpflichtet ebenso die Lehrer wie die Schüler. Dem Professor wird vom Staate nicht nur der Gegenstand, den er lehren soll, sondern auch der Umfang, den seine Lehre nicht zu überschreiten hat (durch die Festsetzung der Stundenzahl) mehr oder weniger vorgeschrieben. Allerdings in der Vertheilung des Stoffes, in der Wahl seines theoretischen Standpunktes und seiner wissenschaftlichen Richtung ist er frei; auch hat er das Recht, außer den Collegien, zu deren Abhaltung er verpflichtet ist, andere nach freier Wahl abzuhalten (Specialcollegien.

Ebenso ist es auch den Studirenden freigestellt, außer den *obligaten* Fächern, die ihnen die Studienordnungen vorschreiben, Gegenstände freier Wahl nach Lust und Neigung zu hören.

Die Absolvirung der einzelnen Facultätsstudien, die von ungleicher Dauer sind,[3]) berechtigt zur Ablegung der strengen Prüfungen (Rigorosen) und somit zur Erlangung des betreffenden Doctorates. Diese Rigorosen

---

[1]) Neuestens werden auch Frauen zum Universitätsstudium zugelassen. Min.-Vdg. v. 6. Mai 1878, Z. 5385.

[2]) Für die theologische Facultät ist dieselbe enthalten in der Min.-Vdg. v. 29. März 1858, Nr. 50 RGB. Für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät gilt die obenerwähnte v. 20. April 1893; an der medicinischen Facultät herrscht dem Wortlaute des Gesetzes nach kein Zwang zur Einhaltung einer bestimmten Ordnung in den zu hörenden Gegenständen, dennoch *empfehlen* die „Bestimmungen über die Einrichtung des medicinischen Unterrichts", welche zugleich mit der Instruction zur Ausführung der Rigorosenordnung v. 15. April 1872, am 1. Juni 1872 erlassen wurden, eine bestimmte Reihenfolge der zu hörenden Gegenstände und machen es den Professorencollegien zur Pflicht, darauf hinzuwirken, daß *diese* Ordnung eingehalten werde, was denn auch meist geschieht. Vollkommen frei ist der Natur der Sache nach das Studium an der philosophischen Facultät.

[3]) An der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie auch an der theologischen Facultät sind *vier* Jahre, an der philosophischen gegenwärtig ebensoviel (Min.-Vdg. v. 11. Februar 1888, Nr. 57 RGB.), an der medicinischen fünf Jahre vorgeschrieben. Von diesen Studienjahren *müssen* an einer *österreichischen* Universität verbracht werden: von den für das philosophische Doctorat vorgeschriebenen mindestens ein Jahr, von den für das juridische und medicinische mindestens zwei Jahre (§§. 46 und 47 Min.-Erl. v. 1. October 1850). Auch kann in die zur Erlangung des Doctorates der Rechte und der Medicin vorgeschriebene Studienzeit ein an der philosophischen Facultät zugebrachtes Jahr eingerechnet werden.

sind an jeder Facultät den speciellen Erfordernissen der verschiedenen Wissenschaftsgebiete gemäß geregelt.

Die Rigorosen sind öffentlich und müssen in der Regel an einer Universität, also an der, wo mit dem ersten begonnen werde, abgelegt werden.[1]) Nach erfolgreich abgelegten Rigorosen wird der Candidat in vorgeschriebener feierlicher Weise (Promotion) zum Doctor des betreffenden Faches (Theologie, Philosophie, Jus oder Medicin) promovirt. Für jedes Rigorosum und schließlich für die Promotion hat er die vorgeschriebene Taxe, von der es noch immer keine Befreiung gibt, zu erlegen. Das österreichische Doctorat der Medicin befähigt zur Ausübung der medicinischen Praxis in allen österreichischen Ländern; das Doctorat der Rechte ist die Voraussetzung zur Erlangung der Advocatur. Auch sind die Doctorate nothwendige Voraussetzungen zum Beginne akademischer Carrièren. Besondere Vorschriften regeln die Bedingungen, unter welchen ausländische Doctorate in Oesterreich Geltung erlangen können (Nostrificationen).[2])

Außer den bisher erörterten Facultätsstudien werden an den Universitäten auch Magister der Pharmacie herangebildet. Das pharmaceutische Studium an der Universität dauert zwei Jahre.[3]) Voraussetzung der Zulassung zu demselben ist ein staatsgiltiges Zeugniß über (öffentlich oder privat) zurückgelegte sechs Gymnasialclassen und die Erlernung der Pharmacie nach der bestehenden Gremialordnung, d. i. in der vorschriftsmäßigen Lehrzeit.

Die Pharmaceuten gehören zu den philosophischen Facultäten, und es finden auf dieselben alle für die ordentlichen Universitätsstudenten geltenden Disciplinarvorschriften sowie die Vorschriften über Inscription, Besuch der Vorlesungen, Collegiengelder u. s. w. Anwendung.

Die vorgeschriebene Studienordnung müssen sie genau einhalten. Zur Erlangung des Magisterdiploms haben sie drei Vorprüfungen und ein Rigorosum und zwar alle an einer Universität zu bestehen.

Die Prüfungscommission besteht aus dem Decan der medicinischen Facultät, den vom Unterrichtsminister dazu ernannten Professoren und einem vom Minister des Innern delegirten Regierungscommissär. Das Rigorosum besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

Das frühere übliche Doctorat der Pharmacie kann nicht mehr erworben werden; nur ist es jenen Magistern der Pharmacie, welche nebstbei das Doctorat der Philosophie erworben haben, gestattet, den Titel „Doctor der Pharmacie“ zu führen.

---

[1]) Decret der Hof-Studiencommission v. 23. Mai 1829, welches betont, daß „das Doctorat nicht der stückweise Act mehrerer Universitäten sein kann.“ Doch werden dießbezüglich Dispensen vom Ministerium ertheilt.

[2]) Min.-Erl. v. 6. Juni 1850, Nr. 240 RGB.

[3]) Erlaß des Unterrichtsministers v. 16. December 1889, womit eine neue pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung eingeführt wurde.

Andere Hochschulen und Akademien.

§. 191. Die Organisation der anderen Hochschulen und zwar der technischen Hochschulen in Wien, Prag, Graz, Brünn und Lemberg, der Hochschule für Bodencultur in Wien, endlich der Akademien der bildenden Künste in Wien und Krakau, beruht, da dieselben nicht in den Wirkungskreis des Reichsraths gehören, nicht auf einem allgemeinen Reichsgesetze, sondern auf Specialgesetzen, Statuten und Regulativen. So ist die technische Hochschule in Wien mit Gesetz vom 10. April 1872, Nr. 54, organisirt.[1]) Kraft desselben besteht diese Hochschule aus einer Anzahl von Fachschulen (Ingenieur-, Bau-, Maschinenbau-, chemisch-technische), welche ungefähr der Theilung der Universitäten in Facultäten entsprechen — und aus einer allgemeinen Abtheilung. Auch das Lehrpersonale ist ähnlich wie an Universitäten abgestuft und organisirt; ebenso gibt es ordentliche und außerordentliche Hörer, je nachdem sie auf Grund eines Realschul-Maturitätszeugnisses aufgenommen werden oder ohne ein solches. Die Hörer zahlen ein in die Staatscasse fließendes Unterrichtsgeld. Zu Ende des vierten Semesters haben sie sich einer ersten allgemeinen Staatsprüfung, sodann nach Schluß ihres Fachstudiums einer Staatsprüfung aus demselben zu unterziehen. Ein Doctorat der Technik ist neuestens eingeführt worden. Die promovirten Techniker erlangen die Fähigkeit, sich um technische Staatsämter zu bewerben, für welche diese Qualification vorgeschrieben ist.

Nach dem Muster der Wiener technischen Hochschule wurde sodann mit Gesetz vom 5. Mai 1873, Nr. 92, die in Brünn (ohne Hochbau-Fachschule) organisirt. Ferner wurden nach demselben Muster die organischen Statute der beiden polytechnischen Landesschulen in Prag (deutsch und czechisch) (1869), der technischen Hochschule in Graz (1872) im Verordnungswege vom Ministerium erlassen. Die technische Hochschule in Lemberg wurde mit galizischem Landes-Gesetz vom 19. Juni 1894, Nr. 57 LGB., organisirt.

Die Hochschule für Bodencultur in Wien, die in Folge einer bezüglichen Resolution des Abgeordnetenhauses (1859) errichtet wurde, hat ihr besonderes vom Kaiser genehmigtes Statut vom 6. Juni 1872. Darnach haben an derselben für alle in das Gebiet der Landwirthschaft gehörigen Hauptfächer und für jene vorbereitenden und Nebenfächer, die weder an der Universität noch an der technischen Hochschule oder an dem Thierarznei-Institute in Wien vorgetragen werden, Lehrkanzeln zu bestehen.[2])

---

[1]) Die Gesetzgebung über technische Hochschulen steht den Landtagen zu; doch haben die Landtage von Niederösterreich und Mähren im Sinne des §. 12 des StGG. v. 21. December 1867, Nr. 141, auf diese Gesetzgebung zu Gunsten des Reichsraths verzichtet. Daher die technischen Hochschulen in Wien und Brünn mittelst Reichsgesetzen organisirt wurden.

[2]) Die Min.-Vdg. v. 18. Mai 1889, Nr. 80 RGB., enthält Bestimmungen betreffend die theoretischen Staatsprüfungen für das land- und forstwirthschaftliche Studium an dieser Hochschule; die Min.-Vdg. v. 18. September 1889 regelt die Prüfungen aus den cultur-technischen Fächern daselbst.

Die orientalische Akademie in Wien besteht seit 1754 und hat die Bestimmung, tüchtige Dolmetscher bei den österreichisch-ungarischen Missionen in der Levante heranzubilden. Die in Wien, Krakau und Prag bestehenden Akademien der Wissenschaften sind staatlich dotirte Anstalten zur Förderung der Wissenschaften; jede derselben ist auf Grundlage eines eigenen Statutes organisirt.

Das Organisationsstatut für die Akademie der bildenden Künste in Wien ist vom Ministerium im Verordnungswege unterm 25. August 1872, Nr. 135, kundgemacht worden. Ihre Aufgabe ist eine doppelte: Kunstschule und Anstalt zur Förderung der Kunst außerhalb der Schule zu sein. Mit a. h. E. vom 29. Jänner 1876 wurde die Kunstschule in Krakau in's Leben gerufen; mit a. h. E. vom 30. October 1896 wurde das frühere Statut derselben modificirt.

Die Kunstakademie in Prag erhielt ihr neues Statut mit a. h. E. vom 21. September 1896, womit ihr der Hochschul-Charakter zuerkannt wurde.[1])

---

[1]) Von staatlichen höheren Lehranstalten seien hier noch erwähnt das Militär-Thierarznei-Institut und thierärztliche Hochschule in Wien und die thierärztliche Hochschule in Lemberg; ferner die Bergakademien zu Leoben und Pribram; die nautische und Handelsakademie in Triest; die höhere Landwirthschaftsschule in Dublany in Galizien; die k. k. önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg bei Wien; öffentliche, doch nicht staatliche Anstalten sind die Handelsakademien zu Wien, Graz und Prag.

VIII. Buch.

Cultusverwaltungsrecht.

§. 192.

Nach dem gegenwärtig in Oesterreich geltenden Staatskirchenrecht (s. oben S. 228 ff.) ist das eigentliche Cultusrecht, welches die inneren Verhältnisse jeder Kirche und Religionsgesellschaft zu ihren Angehörigen mit Bezug auf Seelsorge und Ritus regelt, zu einer rein inneren Angelegenheit der Kirchen- und Religionsgesellschaften geworden. Der Ausübung dieses Cultusrechts seitens der Kirchen und Religionsgesellschaften ist von Seiten des Staates nur das Recht der Gewissensfreiheit jedes Staatsbürgers, als unverletzbare und unüberschreitbare Schranke entgegengestellt. Insoweit durch das Cultusrecht die den Staatsbürgern gewährleistete Gewissensfreiheit nicht angetastet wird, läßt der Staat demselben vollkommene Freiheit.

Mit diesem eigentlichen Cultusrechte hat es nun die Staatsverwaltung nicht zu thun: dagegen hat sie es im Geiste des geltenden Staatskirchenrechts mit der Herstellung der äußeren Bedingungen zu thun, welche es jeder anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft ermöglichen, innerhalb der gesetzlichen Gränzen ihre Seelsorge und ihr gesammtes Cultusrecht in voller Freiheit und Unabhängigkeit, doch ohne jede Zwangübung zu verwirklichen und zu entwickeln.

Die äußeren Bedingungen nun der Ausübung jedes Cultus sind: 1. Bildung von Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden), Cultusgemeinden; 2. Errichtung und Erhaltung der Cultstätten (Kirchen); 3. Ausbildung und Anstellung der Religionsdiener und geistlichen Functionäre; 4. Erhaltung und Schutz des Cultvermögens. Die Herstellung dieser Bedingungen ist Aufgabe der staatlichen Cultusverwaltung und insoferne diese zur Erfüllung jener Aufgabe die nöthige Thätigkeit entwickelt, schafft sie ein Cultusverwaltungsrecht, das daher von dem (nichtstaatlichen) Cultusrecht der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften zu unterscheiden ist. Dieses Cultusverwaltungsrecht beruht auf dem verfassungsmäßigen Staatskirchenrecht und begreift in sich die Durchführung der Grundsätze des letzteren gegenüber den staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Wir haben nun dieses Cultusverwaltungsrecht nach den vier oben erwähnten Beziehungen und Richtungen der staatlichen Cultusverwaltung in Betracht zu ziehen.

Die Pfarrgemeinden.

§. 193. Grundlage aller Cultusverwaltung ist die Constituirung von Kirchengemeinden, die bei den meisten christlichen Bekenntnissen die Bezeichnung Pfarrgemeinden führen.[1])

Voraussetzung jeder solchen Constituirung und des Bestandes der Kirchengemeinden ist die Regelung der Angehörigkeitsverhältnisse des Einzelnen an eine bestimmte Gemeinde. Diese Regelung besteht allerdings nach dem Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49 (s. oben S. 230), nicht in einem auf den Einzelnen etwa geübten Zwange, einer oder der anderen Kirche anzugehören, sondern lediglich auf der Forderung der Erfüllung gewisser, die Evidenzhaltung ermöglichenden Formalitäten. Austritt und Eintritt in bestehende, anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind also dem Einzelnen (vom vollendeten 14. Lebensjahre) gestattet, nur werden dieselben als rechtswirksam erst dann angesehen, wenn der Betreffende die vorgeschriebenen Meldungen gemacht hat.[2]) Nur bei Kindern wird die gesetzlich mangelnde Selbstbestimmung theils durch das Gesetz, theils durch den Willen der Eltern bestimmt. Denn gesetzlich folgen die Kinder bis zum 7. Lebensjahre, wenn die Eltern nicht anders bestimmen, der Religion derselben.[3])

---

[1]) Die Bedingungen der Constituirung einer Kirche oder Religionsgesellschaft s. oben S. 228 und 229.

[2]) Die näheren Modalitäten des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen regelt die Cult.-Min.-Vdg. v. 18. Jänner 1869, Nr. 13 RGB. Darnach ist zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft die politische Bezirksbehörde des Wohn- und Aufenthaltsortes des Meldenden und in Städten mit eigenem Statute der Magistrat berufen (§. 1). Diese Behörden können solche Austrittserklärungen auch von in Oesterreich domicilirenden Ausländern annehmen (§. 2). Die Meldung erfolgt entweder mittelst Eingabe oder mündlich zu Protokoll (§. 3). Identität und Alter der Person hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn dießbezüglich Bedenken obwalten (§. 4). Ueber die geschehene Meldung erhalten die Meldenden eine amtliche, schriftliche Verständigung (§. 5).

[3]) Aus dieser Bestimmung wird gefolgert, daß die Kinder einer Confessionslosigkeit der Eltern (da dieselbe doch keine Religion ist) nicht folgen. Die betreffenden Artikel des Gesetzes v. 25. Mai 1868, Nr. 49, lauten:

Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat Derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniß darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis das-

Die gesetzliche Zugehörigkeit nun zu einer in Oesterreich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft involvirt die Pflicht, einer gesetzlich constituirten Kirchen- oder Cultusgemeinde des betreffenden Bekenntnisses im Umfange der österreichischen Länder anzugehören.[1])

Kein Angehöriger einer im Staate anerkannten Kirche darf außerhalb der Kirchengemeinden seines Bekenntnisses stehen, vielmehr muß Jeder, der irgend einer solchen Kirche oder Religionsgenossenschaft angehört, auch irgend einer Kirchengemeinde angehören. Hat nun Jemand seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes, wo eine solche Gemeinde besteht, so gehört er zur nächstgelegenen Gemeinde desselben Kronlandes. Dieser Grundsatz ist die einfache Consequenz des jeder Kirche und Religionsgesellschaft vom Staate zuerkannten Rechtes, von ihren Angehörigen Beiträge zu Kirchenzwecken im gesetzlichen Ausmaße zu fordern; was um so begründeter ist, da doch nach geltendem Staatskirchenrechte Niemand gezwungen werden kann, einer Kirche oder Religionsgesellschaft anzugehören; die Pflicht der Beitragsleistung daher nur die Folge des freiwilligen Verbleibens in einer bestimmten Kirche oder Religionsgenossenschaft ist. Da nun die Erfüllung dieser Pflicht seitens der Glaubensgenossen eine Be-

---

selbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Art. 3. Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben."

In der Erklärung obiger Artikel geht sowohl das Cultus-Min. wie auch der VGH. sehr streng vor, indem sie auch den Ausdruck des Gesetzes „Religionswechsel" nur so auslegen, daß die Eltern nicht nur die eine Religion verlassen, sondern auch eine andere annehmen. Sowohl der VGH. wie auch das Cultusministerium lassen sich dabei von der sowohl durch das abGB. wie auch durch die Schulgesetze unterstützten Erwägung leiten, daß Kinder nicht ohne Religion bleiben dürfen. Daher ist in der Regel Confessionslosigkeit nur bei Personen nach vollendetem 14. Jahre möglich. (Vergl. Mayrhofer, IV, 39ff.)

[1]) Dagegen braucht ein Angehöriger einer in Oesterreich nicht bestehenden, also auch nicht anerkannten (obwohl nicht verbotenen) Kirche oder Religionsgesellschaft keiner ausländischen Kirchengemeinde seines Bekenntnisses anzugehören. (Note des Cultusministeriums v. 12. Juli 1876, Z. 10547, womit ein Gesuch der Unitarischen Kirche in Siebenbürgen um Ingremiation von in Oesterreich domicilirenden Unitariern in siebenbürgische unitarische Kirchengemeinden abgewiesen wurde.)

dingung der Erhaltung der Kirchengemeinden ist:[1]) so ermöglicht die Cultusverwaltung den Bestand derselben durch den Beistand, den sie den Kirchengemeinden leiht, um nöthigenfalls die Erfüllung dieser Pflicht zu erzwingen.[2])

Als katholische Pfarrgemeinden erklärt das Gesetz die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus.[3])

Eine Trennung der Pfarrgemeinden von den Ortsgemeinden ist nur da eine dringende Nothwendigkeit, wo die Ortsgemeinde aus Angehörigen verschiedener Bekenntnisse besteht. Wo dagegen die Ortsgemeinde aus Angehörigen eines Bekenntnisses besteht, da kann sehr wohl die Vertretung der Ortsgemeinde zugleich die Vertretung der Pfarrgemeinde, die thatsächlich zusammenfällt, bilden.[4])

Eine Vereinigung mehrerer Kirchen- oder Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit und zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten bedarf, wenn dieselbe nicht durch die Verfassung der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft vorgesehen ist, der Bewilligung des Cultusministers.[5]) Die Kirchengemeinden können an Anstalten und Fonden zu Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken Eigenthums- und Besitzrechte erwerben und ausüben. Die Eigenthums- und Besitzrechte derselben an ihren Friedhöfen unterliegen der gesetzlichen Beschränkung, daß sie auch den ihnen nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf denselben nicht verweigern dürfen, wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.[6])

---

[1]) „Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben" (§. 36 Ges. v. 7. Mai 1874, Nr. 50). „. . . . zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche (und Schule) gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche durch Erhaltung evangelischer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden . . . ." §. 10 des kaiserl. Patentes v. 8. April 1861, betreffend die Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke aus dem Titel der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde gehören nicht vor Gericht, sondern werden von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge entschieden (§§. 55 und 56 Gesetz v. 7. Mai 1874, Nr. 50).

[2]) §. 14 Gesetz v. 20. Mai 1874, Nr. 68 RGB.

[3]) §. 35 Gesetz v. 7. Mai 1874, Nr. 50.

[4]) Min.-Vdg. v. 31. December 1877, Nr. 5 ex 1878 RGB.

[5]) §. 13 Gesetz v. 20. Mai 1874, Nr. 68 RGB.

[6]) Art. 12 Gesetz v. 25. Mai 1868, Nr. 49 RGB.

Kirchenbau.

§. 194. Die Verpflichtung, zum Kirchenbau beziehungsweise zur Erhaltung der Kirchengebäude beizutragen, ist durch kein Reichsgesetz geregelt.[1]) Es herrscht in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit sowohl innerhalb der einzelnen Bekenntnisse, wie auch innerhalb der einzelnen Länder.

Was die einzelnen Bekenntnisse anbelangt, ist vor Allem der große Unterschied hervorzuheben, der zwischen der katholischen Kirche und den anderen Kirchen und Religionsgesellschaften herrscht. Bei diesen letzteren ist der Bau der Gotteshäuser in erster Linie Sache der Gemeinden. Dieselben müssen für die Bedürfnisse ihrer Gotteshäuser ebenso sorgen, wie für alle anderen Cultusbedürfnisse. Weder existiren darüber specielle Gesetze, noch nimmt darauf die Cultusverwaltung irgend welchen speciellen gesetzlich geregelten Einfluß.

Anders verhält sich die Sache in der katholischen Kirche. Nach dem katholischen Kirchenrechte hat „die katholische Pfarrgemeinde nur eine passive Bedeutung, indem sie den Kreis bildet, welcher der seelsorgerlichen Leitung des Pfarrers unterliegt; . . . die katholische Pfarrgemeinde ist nicht wie die protestantische und bürgerliche Gemeinde eine Corporation, deren Mitglieder über ihre Angelegenheiten direct oder durch ihre gewählten Vertreter zu beschließen haben" (Vering l. c., S. 599). Daraus erklärt es sich, daß die Staatsverwaltung in Angelegenheiten der katholischen Kirchenbauten beziehungsweise der Erhaltung derselben entschiedener eingreifen muß.

Diese Nothwendigkeit ergibt sich auch aus dem Grunde, weil die kirchliche Baulast, und was damit zusammenhängt, in der katholischen Kirche unter mehrere Parteien vertheilt ist, indem die Pflicht zur Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude theils den Patronen, theils den Pfründenbesitzern, theils endlich auf Grund verschiedener Hofkanzleidecrete auch den Pfarrgemeinden obliegt: daher der Cultusverwaltung die Aufgabe zufällt, in jedem einzelnen Falle die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen und die Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten.

Nachdem es nun kein allgemeines Reichsgesetz gibt, welches diese Angelegenheit regelt, so gelten in jenen Ländern, in denen darüber keine neueren Landesgesetze verfassungsmäßig zu Stande kamen, die verschiedensten älteren für diese Länder erlassenen Gesetze und Verordnungen (Hofkanzleidecrete, Gubernialverordnungen u. dergl.). Neuere Landesgesetze über die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen und Pfründengebäude (Kirchenconcurrenzgesetze) kamen in den 60er Jahren zu Stande in Kärnten (28. Mai 1863), in Vorarlberg (25. Juni 1863), Istrien (9. Juli 1863), Krain (20. Juli 1863), Schlesien (15. November

---

[1]) Ein solches zu erlassen war in den ersten 1850er Jahren in Aussicht genommen und wurde ein dießbezüglicher Entwurf mit Min.-Erl. v. 15. August 1853 den Landesstellen mitgetheilt; in der Folge gab die Regierung jedoch diesen Plan auf. Vering: Kirchenrecht, 2. Aufl., S. 805, Note 20.

1863), Görz und Gradisca (29. November 1883), Steiermark (28. April 1864), Mähren (2. April 1864) und Galizien (15. August 1866).

Was nun die älteren in Böhmen, Ober- und Niederösterreich, der Bukowina und Tirol geltenden Gesetze anbelangt,[1]) so verfolgen dieselben die Tendenz, sowohl das Aerar wie auch den Religionsfond von allen Beiträgen zu Kirchenbauzwecken ganz zu befreien und zu denselben in erster Linie die Pfründenbesitzer (Gebäudeerhaltung), in zweiter Linie das Kirchenvermögen, sodann die Patrone, endlich die Gemeinden selbst heranzuziehen.

Im Großen und Ganzen war es auch dieselbe Tendenz, welche sich in den Regierungsvorlagen an die Landtage in den 60er Jahren kundgab, auf deren Grundlage die obenerwähnten Landesgesetze (fast gleichlautend, mit unwesentlichen Abweichungen) zu Stande kamen.

Nach diesen Landesgesetzen nun obliegt die Pflicht, die Kosten der Herstellung, Erhaltung (eventuell Miethe), der Kirchen- und Pfründengebäude und der nöthigen Cultusgegenstände zu bestreiten, in erster Linie den zu diesem Zwecke speciell bestehenden Fonden oder den hierzu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder sonstigen Rechtstitels verpflichteten physischen oder juristischen Personen.

In zweiter Linie sind diese Kosten aus dem laufenden kirchlichen Einkommen oder aus dem „rein kirchlichen Vermögen oder Einkommen" zu bedecken. Reicht dieses kirchliche Einkommen und Vermögen zur Bedeckung obiger Kosten nicht hin, so kann dieselbe aus dem Stammvermögen, wenn dieser Maßregel keine anderweitigen Bestimmungen entgegenstehen, bestritten werden.

An dritter Stelle sind die kirchlichen Pfründner (welchen kleinere Reparaturauslagen ausschließlich zur Last fallen) unter gewissen Bedingungen zur Tragung eines bestimmten Theiles der Bauauslagen verpflichtet, und zwar tritt die Verpflichtung derselben bei einer gesetzlich bestimmten Höhe ihres Jahreseinkommens ein und steigt mit diesem Einkommen der auf sie entfallende Theil der Beiträge.[2])

An vierter Stelle erst wird der Patron[3]) zur Beitragsleistung herangezogen und zwar obliegt ihm nach den Landesgesetzen die Bedeckung eines bestimmten Theiles des erforderlichen Aufwandes (in Krain —, in Mähren, Görz und Gradisca —, in Galizien — u. s. w.). Erst an letzter Stelle werden die Gemeinden und zwar diejenigen Mitglieder derselben,

---

[1]) Dieselben sind enthalten in Josef Helfert's: Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, Prag 1834.

[2]) §. 6 der meisten oberwähnten LGG. Vergl. Mayrhofer, IV, 276, Note.

[3]) Das Patronat ist der Inbegriff jener Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten, welche Demjenigen zukommen, der eine Pfründe oder Kirche gestiftet, erbaut oder dazu einen Grund hergegeben oder diese Rechte auf eine andere gesetzmäßige Art erhalten hat und daher Patron genannt wird. Außer verschiedenen Ehrenrechten gebührt ihm das Präsentationsrecht zur Besetzung der Pfarre (Hofvdg. v. 15. Sept. 1790). Das Patronatsrecht über kirchliche Pfründen ist kein Privatrecht, sondern ein öffentliches Recht (Erk. des Reichsger. v. 28. April 1871, §. 34, Hye 1869—1873, S. 35). Von Nichtchristen kann dasselbe nicht ausgeübt werden (Min.-Erl. v. 28. Dec. 1870, §. 12969).

die dem betreffenden Ritus angehören, zur Bedeckung der Kosten herangezogen. Dies geschieht mittelst einer Umlage in der Weise, wie eine solche für andere Gemeindebedürfnisse nach den Gemeindeordnungen vorgenommen wird. Doch ist in Galizien den Gemeinden gestattet, die erforderlichen Beiträge aus Gemeindemitteln zu bestreiten (§. 8 des gal. LG.).

Andere Landesgesetze enthalten die ausdrückliche Verwahrung, daß diesen Beiträgen „mit Rücksichtnahme auf die gesetzliche Befreiung der nicht-katholischen" Gemeindeglieder zu repartiren sind (z. B. §. 11 des Krainischen Gesetzes).

Die Bauführung.

§. 195. Soll ein Kirchenbau in Angriff genommen, und sollen die Beiträge der Verpflichteten zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden: so muß durch Vermittelung des Ordinariates bei der politischen Behörde um Einleitung der Concurrenzverhandlung angesucht werden. Findet die politische Behörde auf Grund der ihr vorgelegten Baupläne, Kostenüberschläge und Kirchenvermögens-Auszüge, daß das Gesuch begründet sei, so ladet sie die Concurrenzpflichtigen zur Verhandlung ein; bei derselben hat der Patron das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Auf Grund dieser Verhandlung entscheidet die politische Behörde über den zu führenden Bau und über die Höhe der verschiedenen Beitragsleistungen, wobei den Parteien der gesetzliche Instanzenzug offen bleibt.

Liegt über diese Concurrenzverhandlung eine rechtskräftige Entscheidung vor, so veranlaßt die politische Behörde die Wahl eines Bauausschusses aus der Mitte der Concurrenzpflichtigen; dieser Ausschuß faßt mit absoluter Stimmenmehrheit die auf die Bauführung bezüglichen Beschlüsse und wählt einen Obmann als vollziehendes Organ.

Der Obmann vertritt den Ausschuß nach außen, führt die Casse unter Controle des Ausschusses und ist dem letzteren zur Rechnungsleistung verpflichtet.

Während die meisten Landesgesetze nur einen solchen von Fall zu Fall ad hoc zu bildenden Bauausschuß kennen: ist in einigen (wie z. B. im galizischen und auch im kärntnischen) sowohl für die Herstellung einer Kirche, wie auch zur Erhaltung bestehender Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten für ein permanentes Kirchenbaucomité vorgesorgt. Dasselbe besteht theils aus ständigen Mitgliedern, als welche die Pfründner und Patrone fungiren, und aus gewählten, welche von den concurrenzpflichtigen Parteien in dasselbe entsendet werden.

Diesem ständigen Comité obliegt die Aufsicht über die Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, es überwacht deren Bauführung und Erhaltung in gutem Zustande und besorgt alle Concurrenzangelegenheiten. Wo nun ein solches ständige Comité vorhanden ist, leitet dasselbe in den Fällen, wo es sich um Neubauten handelt, die erforderlichen Concurrenzverhandlungen ein und besorgt nach Erledigung derselben durch die politische Behörde die Bauführung.

Die Religionsdiener.

§. 196. Die Aufgaben, welche der Staat den Religionen und Kirchen im staatlichen Interesse zuweist, erklären es, daß er als Bedingung der Bekleidung eines öffentlichen Seelsorge- oder Religionsdienstes ein gewisses, gesetzlich festgestelltes Bildungsniveau fordert, und wo immer dies thunlich ist, die Ausbildung der Religionsdiener unter seiner Aufsicht und seinem Einflusse besorgen läßt.

Die erste dießbezügliche Maßregel, und zwar in Betreff der Ausbildung der katholischen Geistlichkeit, wurde durch Errichtung der Generalseminarien von Kaiser Josef II. ergriffen.[1]) Seither wurde mit dem wechselnden Standpunkt der österreichischen Regierung in politisch-religiösen Angelegenheiten der katholischen Kirche bald ein größerer, bald ein geringerer Einfluß auf die Ausbildung der Zöglinge des geistlichen Standes eingeräumt, der berechtigte Einfluß des Staates aber nie mehr ganz aufgegeben, bis endlich das Gesetz vom 7. Mai 1874 neuerdings den Grundsatz hinstellte, daß „die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten durch ein Gesetz", also durch den Staat „geregelt wird". „In gleicher Weise", also ebenfalls durch Gesetz, soll bestimmt werden, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt (§. 30 ebenda). Da jedoch der hier ausgesprochene Grundsatz in der geltenden Gesetzgebung betreffs der katholisch-theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten, sowie der theologischen Facultäten hinreichend gewahrt erschien, so blieb es vor der Hand bei der mit Min.-Vdg. vom 30. Juni 1850, Nr. 319, und Min.-Erl. vom 29. März 1858, Nr. 50 RGB., vollzogenen Regelung dieser Angelegenheiten.

Darnach erhalten die katholischen Seelsorger ihre Ausbildung entweder in bischöflichen Diöcesanlehranstalten (Seminarien) oder in Klosterlehranstalten oder endlich an theologischen Facultäten.

Die Diöcesanlehranstalten wurden seiner Zeit (1790) nach Aufhebung der Josefinischen Generalseminarien von den Bischöfen unter staatlicher Zustimmung errichtet,[2]) und wenn sie keinen öffentlichen Charakter besitzen und nur als „bischöfliche Hauslehranstalten" gelten, so ist doch deren Bestand durch Art. 15 StGG. vom 21. December 1867, Nr. 42, gewährleistet.[3]) Die innere Einrichtung und Studienordnung sowohl an diesen, wie auch an den theologischen Klosterlehranstalten in Oesterreich wurden in den Jahren 1849 und 1856 auf Versammlungen der österreichischen Bischöfe in Wien festgestellt und mit k. Verordnung vom 23. April 1850, beziehungsweise mit Min.-Vdg. vom 29. März 1858, Nr. 50 RGB., genehmigt. Die Regierung wacht über die Einhaltung dieser Einrichtung und übt diejenige Oberaufsicht über dieselbe, welche ihr durch §. 4 des k. Patentes vom 4. März 1849 über alle Lehranstalten gewahrt und als Pflicht auferlegt ist.

---

[1]) Vergl. m. Oesterr. Reichsgeschichte, S. 178.
[2]) Hfd. v. 4. Juli 1790, PGS., Leop. B. I, S. 59.
[3]) VGH. v. 13. October 1883.

Die theologischen Facultäten sind rein staatliche Anstalten und ihre Aufgabe ist nicht nur, so wie das die Diöcesan- und Klosterlehranstalten thun, den Candidaten des geistlichen Standes die ihnen „für ihren praktischen Beruf unerläßliche Bildung zu gewähren", sondern auch „die theologische Wissenschaft in einem Maße zu fördern, welche die gemeinsamen Bedürfnisse der Bildung aller für die Seelsorge bestimmten Geistlichen übersteigt".

Während es zur Aufnahme in die theologischen Studien der Diöcesan- und Klosterlehranstalten nur der Absolvirung des Unter- und Obergymnasiums mit „hinreichendem Erfolge", jedoch keiner Maturitätsprüfung bedarf: ist die Inscription von Candidaten des geistlichen Standes in die theologischen Facultäten als ordentliche Hörer laut der Studienordnung vom 1. October 1850 nur auf Grund eines Maturitätszeugnisses gestattet. Um jedoch auch den Diöcesanzöglingen in den bischöflichen Seminarien, sowie auch den Clerikern geistlicher Communitäten Gelegenheit zu geben, an den theologischen Facultäten den Studien obzuliegen, sind für dieselben mit Min.-Erl. vom 16. September 1851, Nr. 216 RGB., gewisse Modificationen der obigen Studienordnung eingeführt worden. —

Zum Zwecke der Ausbildung evangelischer Geistlicher beider Confessionen besteht an der Universität in Wien die evangelische theologische Facultät, die im Jahre 1850 organisirt wurde.

Endlich wurde auch zur Ausbildung der griechisch-orientalischen Geistlichen an der im Jahre 1875 gegründeten Universität in Czernowitz eine griechisch-orientalische theologische Facultät errichtet. [1])

Für die übrigen Bekenntnisse bestehen keine staatlichen Anstalten und begnügt sich der Staat mit der gesetzlichen Vorschrift eines gewissen Bildungsgrades für die anzustellenden und seinerseits zu bestätigenden geistlichen Functionäre. [2])

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 197. Nachdem die Staatsgrundgesetze von 1867 und die confessionellen Gesetze von 1868 und 1874 den alten Josefinischen Standpunkt, daß das gesammte Kirchengut ein Theil des öffentlichen Staatsvermögens sei, wieder eingenommen haben: so ist die Cultusverwaltung theils zur obersten Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes, theils direct zur Verwaltung desselben berufen. Den Unterschied, ob der Staat nur zur Aufsicht oder zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchengutes berufen ist,

[1]) Min.-Vdg. v. 30. August 1875.

[2]) So bestimmt das Gesetz v. 21. März 1890, Nr. 57 RGB., daß für das Amt eines Rabbiners der Nachweis „allgemeiner Bildung" erforderlich ist. „Das Maß derselben wird mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern bestehenden Verhältnisse im Verordnungswege bestimmt. Auch bleibt es dem Cultusminister während eines Zeitraumes von zehn Jahren von der Kundmachung dieses Gesetzes an vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen diese Nachweisung zu erlassen."

Bestimmungen über die theologische Heranbildung der Candidaten des Rabbinats und über den Nachweis derselben bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten (§. 11).

begründet die Verschiedenheit dieses letzteren, je nachdem es nämlich Stiftungsvermögen, Kirchenvermögen, Pfründenvermögen oder endlich Religionsfond ist. Als Grundsatz gilt, daß jedes dieser verschiedenen Vermögen abgesondert verwaltet werden müsse.[1])

Die Verwaltung selbst verbleibt bezüglich der „rein kirchlichen Stiftungen" bei den kirchlichen Organen,[2]) doch steht der staatlichen Cultusverwaltung das Recht zu, unter gewissen Umständen einen Theil des einem kirchlichen Zwecke gewidmeten Vermögens einem anderen kirchlichen Zwecke zuzuwenden.[3])

Da das Gesetz der Cultusverwaltung insbesondere die Aufgabe zuweist, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen (§. 38, s. oben S. 233), so ergibt sich für die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens der Grundsatz, daß für alle rechtlichen Verpflichtungen, welche auf denselben haften, zunächst nur das Erträgniß und erst wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz derselben in Anspruch zu nehmen ist (§. 40). Bevor aber auf diese Substanz gegriffen wird, sind zuerst alle etwa vorhandenen Verpflichteten (Patrone, Pfründner, Gemeinden) nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zur Leistung heranzuziehen (§. 40). Um aber eine Garantie zu schaffen, daß die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der kirchlichen Anstalten (Stiftungen u. dergl.) dem obigen Grundsatze gemäß geführt werde, so hat an derselben neben dem Kirchenvorsteher eine Vertretung derjenigen Theil zu nehmen, die bei der Unzulänglichkeit dieses Vermögens zur Deckung des Mangels verpflichtet sind, also des Patrons und der Pfarrgemeinde (§§. 41 und 42). Zu jeder Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt ist daher auch neben der Fertigung des Kirchenvorstehers die Mitfertigung zweier Mitglieder dieser Vertretung erforderlich (§. 48 G. v. 7. Mai 1874, Nr. 50).

Uebrigens sind für die Eigenthums- und sonstigen privatrechtlichen Verhältnisse des kirchlichen und des Pfründenvermögens die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend, wobei dem kirchlichen Vermögen

---

[1]) Da sich diese Absonderung bei Stiftungsvermögen von selbst versteht, beim Religionsfond Thatsache ist: so erübrigte dem Gesetze v. 7. Mai 1874, Nr. 50, nur die Bestimmung, daß „bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen sei" (§. 39). Ersteres ist das Vermögen der Gotteshäuser und kirchlichen Anstalten, letzteres das Vermögen der kirchlichen Aemter. (Motiv. Ber.)

[2]) §. 47 Gesetz v. 7. Mai 1874, Nr. 50, s. oben S. 235 und 236.

[3]) Es tritt dieser Fall dann ein, wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten Zwecke nicht vollständig benöthigt wird. Die Cultusverwaltung hat dann das Recht, nach Einvernehmung des Ordinariates zu verfügen, daß der nach dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde, wobei aber weder bereits erworbene Bezugsrechte kirchlicher Individuen, noch auch stiftbriefmäßige Festsetzungen beeinflußt werden dürfen (§. 54).

der für gemeinnützige Stiftungen bestehende staatliche Schutz zu Gute kommt (§. 38), wogegen aber auch bei der Anlage und Sicherstellung all' und jedes kirchlichen Vermögens (also auch Pfründen- und Stiftungsvermögens) die Vorschriften, welche zu Gunsten der unter besonderem Schutz der Gesetze gestellten Personen gelten, in Anwendung kommen müssen (§. 50); in allen streitigen Fällen aber zwischen dem Kirchenvermögen und dritten Parteien entscheiden die ordentlichen Gerichte (§. 38).

Nähere Ausführungen über die Art und Weise der Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten (§. 43); vor der Hand werden die erforderlichen Vorschriften darüber im Verordnungswege erlassen und gelten darüber auch die Bestimmungen der Min.-Vdg. vom 20. Juni 1860, Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, Nr. 175, mit der Modification, daß die in jenen Verordnungen im Sinne des Concordates vorgesehene Einholung der Genehmigung der päpstlichen Curie überall wegfällt (§. 51). Dagegen muß jede erhebliche Veränderung in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden (§. 49). Auch die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens steht unter staatlicher Aufsicht (§. 44).

Mit Bezug speciell auf das Klostervermögen ist hervorzuheben, daß für die äußeren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Genossenschaften die Min.-Vdg. vom 13. Juni 1858, Nr. 95, als „besondere Bestimmung" maßgebend ist.[1])

Darnach sind die in Oesterreich gesetzlich bestehenden Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes befugt, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über Veräußerung und Belastung des Kirchenguts, Rechtsgeschäfte abzuschließen und falls es nicht gegen ihre Ordensregel verstößt, Eigenthum zu erwerben (§. 5). Bestehen Ordensvorschriften, welche die Oberen solcher Genossenschaften in der Abschließung von Rechtsgeschäften beschränken, so müssen dieselben, um rechtswirksam zu sein, dem Cultusministerium rechtzeitig vorgelegt und von diesem allgemein kundgemacht werden.[2])

In der Verwaltung ihres Vermögens sind alle kirchlichen Körperschaften (Orden und Congregationen) vom Staate unabhängig, doch hält der Staat schon aus fiscalischen Gründen alle Erwerbungen und Aenderungen an dem unbeweglichen Vermögen derselben in Evidenz, zu welchem Zwecke die mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Behörden von jeder solchen Erwerbung oder Aenderung und Belastung des unbeweglichen Besitzes der politischen Landesstelle Mittheilung machen müssen (§. 7).

---

[1]) §. 31 Gesetz v. 7. Mai 1874, Nr. 50: „Geistliche Orden und Congregationen" unterliegen nicht dem Vereinsgesetze v. 15. November 1867 (§. 3 des Gesetzes). Wenn auch der Art. 15 des StGG. v. 21. December 1867 der klösterlichen Genossenschaften nicht erwähnt, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der dort ausgesprochene Rechtsschutz für alle kirchlichen ‚Anstalten, Stiftungen und Fonde' auch den klösterlichen Genossenschaften, insoferne sie zu jener Zeit gesetzlich bestanden und seit jener Zeit gesetzlich errichtet wurden, zu Gute kommt.

[2]) Min.-Erl. v. 28. November 1866, Z. 68.

Zu beträchtlicheren Belastungen des unbeweglichen Vermögens der kirchlichen Genossenschaften bedarf es der Genehmigung der Staatsverwaltung.[1])

Die Religionsfonde.

§. 198. Im Gegensatze zu dem bisher aufgezählten Kirchengut stehen die Religionsfonde unter unmittelbarer Verwaltung des Staates.[2])

Diese Fonde entstanden unter Kaiser Josef II. aus dem incamerirten Vermögen der im Jahre 1782 aufgehobenen Klöster.[3])

Und zwar wurde mit Cabinetsschreiben vom 11. März 1782 verfügt, daß in jedem Kronlande eine abgesonderte Religionscasse mit der Bestimmung errichtet werde, damit aus derselben die Congrua der neu gestifteten und neu zu stiftenden Pfarreien ergänzt werde. Mit Zuhilfenahme dieser Religionsfonde wurde denn auch unter Kaiser Josef II. in den meisten Kronländern eine „Pfarrregulirung" durchgeführt,[4]) indem die vom Staate übernommenen Congruaergänzungen aus den Religionsfonden gezahlt werden sollten; soweit aber die Einkünfte dieser Fonde zu diesem Zwecke nicht hinreichten, sollte das „Camerale", das ist das Aerar, denselben „Vorschüsse" gewähren.[5])

Aus diesen Vorschüssen entwickelte sich eine eigene Verrechnung zwischen dem Staatsärar und den einzelnen Provinzial-Religionsfonden, wobei die letzteren als selbständige juristische Personen in Betracht kamen.

Da jedoch die Bestimmung der Religionsfonde von allem Anfange an in dem Sinne aufgefaßt wurde, daß dieselben nur ergänzend einzutreten haben, nachdem in den einzelnen Ländern kein Geistlicher mehr einen „Ueberfluß" habe, aus dem den hilfsbedürftigen Pfarrern ihre Congrua ergänzt werden könnte: so gelangte die Staatsverwaltung schon frühzeitig (Circular vom 28. Februar 1788) dazu, von den besser dotirten Pfründenbesitzern einen Beitrag zu dem Religionsfonde behufs Ergänzung der Congrua der hilfsbedürftigen Pfarrer einzufordern. So entstand die erste „Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer", welche

---

[1]) Nähere Vorschriften darüber enthalten: Min.-Vdg. v. 20. Juni 1860, Nr. 162 RGB.; Min.-Erl. v. 2. Februar 1882, Z. 344. Bezüglich des Vermögens des souveränen Johanniter-(Maltheser-)Ritterordens Min.-Vdg. v. 24. Jänner 1886, Nr. 17.

[2]) Josef Helfert: Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonde. Prag 1834. Mayrhofer IV, 320 ff.

[3]) S. m. Oesterr. Reichsgeschichte, S. 176. Mit Cabinetsschreiben v. 27. Februar 1782 widmete Kaiser Josef II. dieses Vermögen zur Errichtung einer „Religions- und Pfarrcasse".

[4]) Salzburg, die venetianischen Theile Istriens, dann Dalmatien gehörten damals nicht zu Oesterreich. Doch wurden auch in diesen Ländern, als sie in der Folge an Oesterreich kamen, Religionsfonde (allerdings nicht aus dem Vermögen aufgehobener Klöster) geschaffen. Auch in der Bukowina erfolgte die Begründung eines abgesonderten Religionsfondes erst nach der Abtrennung dieses Landes von Galizien.

[5]) Vergl. den Motivbericht zum Congruagesetz v. 19. April 1885 in den Beilagen zu den Protokollen des AH. IX. Session Nr. 111.

nach der ursprünglichen Intention die „Vorschüsse" des Camerale ganz entbehrlich machen sollte.

Diese echt Josefinische Idee aber einer „Generalvertheilung" aller kirchlichen Einkünfte wurde unter Kaiser Leopold II. und Franz I. fallen gelassen; man verzichtete darauf, aus dem „Ueberfluß" der besser dotirten Geistlichen den bedürftigen Seelsorgeclerus zu unterstützen, ließ die „Aushilfssteuer" in Verfall gerathen und befreite die Säculargeistlichkeit von derselben ganz.[1])

Da aber andererseits theils in Folge der Josefinischen Pfarrregulirung, theils in Folge natürlichen Wachsthums der Bevölkerung und daher der nothwendigen Vermehrung der Seelsorgestationen, endlich der Steigerung der Preise der Lebensmittel, die Ansprüche an die Religionsfonde immer größer wurden und zur Befriedigung derselben der Staat immer größere Subventionen leisten mußte: so stellte sich endlich die Nothwendigkeit heraus, eine gründliche Reform der ganz in Verfall gerathenen geistlichen „Aushilfssteuern" vorzunehmen, was mit dem Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 51, erfolgte (s. oben S. 237).

Außer den katholischen Religionsfonden besteht in der Bukowina ein griechisch-orientalischer Religionsfond, welcher ebenfalls größtentheils aus den Vermögen der aufgehobenen griechisch-orientalischen Klöster von Kaiser Josef II. errichtet wurde und vom Staate unmittelbar verwaltet wird.[2])

Gegenwärtig gilt als Bestimmung der Religionsfonde, zur Erhaltung der Kirchen und ihrer Einrichtungen wie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse subsidiarisch beizutragen. Daher dieselben auch zur Ergänzung der Congrua, für Beigebung von Hilfspriestern, für außerordentliche Dienstleistungen der Pfarrer u. dergl. in Anspruch genommen werden können.[3])

Ueber die rechtliche Natur der einzelnen Religionsfonde, ob sie nämlich selbständige juristische Persönlichkeiten sind, kann gestritten werden. Das Reichsgericht erklärte sich gegen eine solche Auffassung und will die Religionsfonde nur als „öffentliche unter staatlicher Verwaltung stehende Fonde" betrachtet wissen.[4]) Diese Ansicht scheint nicht richtig zu sein. Denn erstens schließt die Eigenschaft eines „öffentlichen Foudes" die andere der „juristischen Persönlichkeit" nicht aus. Oeffentliche Fonde können sehr wohl juristische Persönlichkeit besitzen. Zweitens sind ja die einzelnen

[1]) Hfd. v. 28. Juni 1793 und 19. December 1795. Die Regulargeistlichkeit hatte sich noch unter Kaiser Josef II. von dieser Steuer durch Pauschalbeiträge losgekauft (Hfd. v. 2. Juni 1788).

[2]) Die griechisch-orientalische Kirche in der Bukowina zählte 9 große Klöster und 13 kleinere Communitäten. Kaiser Josef II. beließ davon nur 3 Klöster, welchen er aber ebenso wie dem griechisch-orientalischen Bisthum die Verwaltung ihrer Güter abnahm. Den auf diese Weise gebildeten Religionsfond bestimmte Kaiser Josef zur Erhaltung des griechisch-orientalischen Cultus und Clerus und auch zur Heranbildung von Clerikern. Die griechisch-orientalischen Geistlichen beziehen aus diesem Fond Gehalte. Vergl. J. H. Bidermann: Die Bukowina, S. 70, 71.

[3]) Min.-Erl. v. 9. Juli 1872, Z. 6854, und v. 22. October 1872, Z. 12891.

[4]) Erk. v. 26. April 1876, Z. 71.

Religionsfonde Träger selbständiger Rechte und Pflichten; die betreffenden Güter und Vermögensbestandtheile wurden eigentlich nie verstaatlicht, sondern nur verländert und sind bis heutzutage als solche besondere Länderfonds aufrecht erhalten worden; auch im Staatsbudget figuriren in der Rubrik der Staatseinnahmen die Einnahmen aus jedem einzelnen Landes-Religionsfonde abgesondert.[1]) Es ist also nicht einzusehen, warum nicht jeder solcher Landes-Religionsfond als selbständige juristische Persönlichkeit betrachtet werden sollte. Eine Negirung dieser selbständigen juristischen Persönlichkeit jedes dieser Fonde müßte ja in der Consequenz auch zur Bestreitung der Selbständigkeit der Religionsfonde der verschiedenen Bekenntnisse führen; es wird aber Niemand leugnen wollen, daß z. B. der griechisch-orientalische Religionsfond in der Bukowina eine von jedem anderen katholischen Religionsfond unabhängige und selbständige juristische Persönlichkeit besitzt. Die ganze Praxis der Verwaltung rechtfertigt letztere Annahme.[2])

---

[1]) In der mit k. Vdg. v. 27. December 1900, Nr. 227, veröffentlichten „Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen" des Staates figuriren unter den Einnahmen des Cultusetats die Einkünfte aus den Religionsfonden jedes der im Reichsrath vertretenen Länder abgesondert; nur Mähren und Schlesien sind dabei vereinigt, dagegen Krakau abgesondert von Galizien. Die Einkünfte dieser Fonde schwanken zwischen den unbedeutenden Beträgen von 528 K des Bukowinaer und 2600 K des Vorarlberger, und den bedeutenden Beträgen von 1,682,000 K des böhmischen Religionsfonds. Letzterem zunächst kommen der niederösterreichische mit 1,395,000 und der mährisch-schlesische mit 1,220,800 K.

[2]) In dem erwähnten Erk. des Reichsger. v. 26. April 1876, Z. 71, handelte es sich um die Klage eines Pfarrers gegen das Cultusministerium um Ergänzung seiner Congrua aus dem galizischen Religionsfonde. Das Cultusministerium hatte in formali eingewendet, daß die Klage nicht gegen dasselbe, sondern gegen den Religionsfond als selbständigen juristischen Persönlichkeit zu richten gewesen wäre. In Ablehnung dieser Einwendung enuncirte das RG., „der Religionsfond sei keine juristische Persönlichkeit". Nichtsdestoweniger erkannte das RG.: die k. k. Regierung sei schuldig, die eingeklagte Congruaergänzung „aus dem galizischen Religionsfond" zu bezahlen. Hiemit war ja aber die selbständige juristische Persönlichkeit dieses Fondes implicite anerkannt, denn sonst mußte einfach die Regierung als solche ohne Rücksicht darauf, woher sie das Geld zu nehmen habe, zur Zahlung verurtheilt werden.

IX. Buch.

Sanitätsrecht.

Sanitätsverwaltung.

§. 199. Das Sanitätsrecht ist der Inbegriff aller Bestimmungen, deren Zweck sowohl die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes, als auch die Vorbeugung der demselben drohenden Gefahren und die Bekämpfung ausgebrochener Krankheiten ist.

Zum Schutze der öffentlichen Gesundheit greift der Staat nöthigenfalls auch in die private Lebenssphäre des Einzelnen ein; solange jedoch die öffentliche Gesundheit durch das Betragen, Benehmen oder die Lebensführung des Einzelnen nicht bedroht ist, hat die Regierung zu einem solchen Eingriff in die Rechtssphäre desselben kein Recht.[1])

Das Gesetz vom 30. April 1870, Nr. 68, stellt als obersten Grundsatz hin, daß „der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung des Medicinalwesens zusteht", zählt die Hauptzweige der Wirksamkeit der Staatsverwaltung auf diesem Gebiete auf und schafft eine einheitliche Organisation des gesammten österreichischen Sanitätsdienstes.

Der Inhalt aller Sanitätsverwaltung ist in erster Linie die Bekämpfung all' und jeder Infection in ihren mannigfaltigsten Formen und auf jede wirksame Weise. Gäbe es keine Infection, so wäre die staatliche Sanitätsverwaltung beinahe überflüssig. Denn die Krankheit des Einzelnen als solchen kümmert den Staat nicht; die ist Sache des Einzelnen. Nur in dem Falle, wenn dieser Einzelne unbemittelt ist und sich keine ärztliche Pflege verschaffen kann, nimmt sich der Staat aus Gründen der Humanität dieser Einzelkrankheit an — doch ebenso, wie er sich der Einzelarmuth annimmt, auch wenn keine Krankheit vorliegt.

Dagegen beginnt die Sorge des Staates um den öffentlichen Gesundheitszustand da, wo immer ein Infectionsheerd entsteht oder entstehen könnte, was ebensowohl durch einen oder mehrere Krankheitsfälle, wie auch durch in den verschiedensten Formen auftretende chemische Processe (Fäulnisprocesse, Giftbildung u. dergl.) geschehen kann.

Um sowohl entstandene Infectionsheerde zu vernichten, wie das Entstehen solcher zu verhindern (Prophylaxe), bedient sich der Staat a) eines

[1]) Vergl. die bezüglichen Ausführungen in meiner Verwaltungslehre §. 170.

vielgliedrigen Sanitätspersonales, b) eines Systemes von Sanitätsanstalten und c) eines immer wachsenden Netzes von Maßregeln und Vorkehrungen. Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieses ganzen Apparates von Sanitätsmitteln besorgen d) die mit Ges. vom 30. April 1870 organisirten Sanitätsbehörden.

Wie schon angedeutet, läßt die Sanitätsverwaltung aus Humanitätsgründen auch denjenigen einzelnen wie immer gearteten und auch nicht contagiösen Krankheitsfällen ihre Obsorge zu Theil werden, in denen wegen Armuth oder Hilflosigkeit eine Besserung ohne Eingreifen der Staatsverwaltung nicht zu erwarten oder gar ein sicheres Verderben des von der Krankheit oder dem Siechthum Befallenen zu befürchten steht. Es läßt sich daher das Sanitätsrecht im engsten Sinne des Wortes von denjenigen Maßregeln und Vorkehrungen, welche den Charakter reiner Wohlthätigkeit an sich tragen, mit dem öffentlichen Gesundheitszustand in keinerlei Zusammenhang stehen und lediglich als humanitäre Vorsorge des Staates bezeichnet werden müssen, nicht trennen.

Das Sanitätspersonale.

§. 200. Das Sanitätspersonale ist entweder ein amtliches, d. i. von Staat, Land oder Gemeinde angestelltes, oder nur ein öffentliches, d. i. welches irgend einen Sanitätsberuf ohne amtliche Stellung betreibt, jedoch als solches der Staatsaufsicht unterliegt. Ein nichtöffentliches, privates Sanitätspersonale darf es nicht geben.[1])

Das öffentliche Sanitätspersonale besteht aus Aerzten,[2]) Zahnärzten, Hebammen.

Die ärztliche Praxis in Oesterreich auszuüben haben nur die an einer österreichischen Universität promovirten Doctoren der gesammten Medicin das Recht; sie können sich zu diesem Zwecke in ganz Oesterreich wo es ihnen beliebt niederlassen, nur sind sie verpflichtet, der politischen Behörde die entsprechende Meldung zu machen, eventuell sich vor derselben als zur Praxis berechtigt zu legitimiren.[3]) Dasselbe gilt von den Hebammen und Zahnärzten[4]) — deren Berechtigung zur Ausübung ihrer

[1]) Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde wird nach §§. 343 und 344 StG. gestraft und der Schuldige, wenn er Ausländer ist, ausgewiesen.

[2]) Früher gab es auch „Wundärzte", welche blos „Magister der Chirurgie" waren. Solche kann es jetzt nicht mehr geben, da für einzelne Zweige der Medicin keine Diplome erworben werden können (seit 1875). Die früher bestandenen chirurgischen Gremien sind 1901 aufgehoben und ihr Vermögen den Aerztekammern überwiesen worden (Ges. v. 20. Juni 1901, Nr. 84).

[3]) Auf Grund der Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 30. September 1882 dürfen die österreichischen und deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, die in der Nähe der deutsch-österreichischen Gränze wohnhaft sind, ihren Beruf, so wie er ihnen in ihrer Heimat gestattet ist, auch in dem angränzenden Gebiete des zweiten Staates ausüben. Eine gleiche Uebereinkunft existirt mit der Schweiz vom 29. October 1885.

[4]) Von den Zahnärzten sind zu unterscheiden die Zahntechniker, welche wohl künstliche Zähne und was dazu gehört verfertigen und einsetzen dürfen, denen aber

Praxis von der Absolvirung der für sie vorgeschriebenen Specialstudien und Erlangung des vorgeschriebenen Befähigungszeugnisses (Diplomes) abhängig ist.

Das Sanitätspersonale ist in der Regel verpflichtet, Kranken auf ihr oder ihrer Angehörigen Ansuchen Beistand zu leisten, wofür es eine ortsübliche Belohnung zu fordern berechtigt ist. Unter Umständen kann eine Sanitätsperson wegen Verweigerung ihres Beistandes zur Verantwortung gezogen beziehungsweise bestraft werden.[1]) Zur leichteren Handhabung der Sanitätspolizei sind die Aerzte verpflichtet, alle vorkommenden Fälle von ansteckenden Krankheiten der politischen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Für die Ausübung der Hebammenkunst wurde eine besondere Instruction erlassen, an welche die Hebammen sich strenge zu halten verpflichtet sind.[2]) Darnach unterstehen dieselben der politischen Behörde I. Instanz beziehungsweise dem Amtsarzte derselben. (In Städten mit eigenem Statute dem Stadt-Physikus.) Sie sind verpflichtet, wenn sie um Beistand angerufen werden, denselben ohne Rücksicht ob die Partei arm oder reich ist zu leisten. Aerztliche Ordinationen oder Verrichtungen, die nur dem Arzte zustehen, dürfen sie nicht vornehmen. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet haben, behufs Eintragung in die Geburtsregister, rechtzeitig angezeigt werde. Bei der Geburt eines lebensschwachen Kindes christlicher Eltern sind sie verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen; auch können sie eine solche mit Zustimmung der Eltern respective der unehelichen Mutter vornehmen; doch müssen sie dieselbe dem zuständigen Seelsorger anzeigen. Die schreibenskundigen Hebammen erhalten von der politischen Behörde Geburtstabellen, welche sie in den einzelnen Rubriken entsprechend auszufüllen verpflichtet sind.

Apotheken.

§. 201. Zum Sanitätspersonale werden auch die Apotheker gezählt, wiewohl sie eigentlich nur ein Sanitätsgewerbe ausüben und nie selbständig Kranken Hilfe leisten dürfen, abgesehen durch Darreichung solcher Heilmittel, die ohne ärztliche Verordnung verabreicht werden dürfen. In der Regel aber kommen die Apotheker nur als Gewerbetreibende in Betracht, welche auf Anordnung des ärztlichen Personals gegen Entgelt Heilmittel bereiten und verabfolgen. Zum Besitze einer Apotheke können nur österreichische Doctoren der Chemie oder (was die Regel bildet) Magister der Pharmacie zugelassen werden. Die Zahl der in einzelnen Städten oder Märkten zu betreibenden Apotheken ist eine begränzte; die politische Be-

---

all' und jede Operation im Munde der Patienten untersagt ist (Min.-Erl. v. 25. Februar 1849, Nr. 141 RGB.)

[1]) Hfkzld. vom 24. Jänner 1832, Z. 5981.

[2]) Min.-Vdg. vom 4. Juni 1881, Nr. 54, womit eine revidirte Hebammeninstruction erlassen wurde.

hörde bestimmt dieselbe — jedoch nicht ein- für allemal, da sich mit dem Wachsen der Bevölkerung die Vermehrung der Zahl der bestehenden Apotheken empfehlen kann. In diesem Falle werden neue Apothekergewerbe (für neue Stadttheile) errichtet und an die der Behörde geeignetest erscheinenden Personen vergeben.[1]) Bestehende Apotheken jedoch können von qualificirten Pharmaceuten erworben werden; auch übergehen Apotheken als Eigenthum an Erben oder Legatare, in welchem Falle zum Betriebe des Apothekergewerbes ein qualificirter Pharmaceut bestellt werden muß.[2]) Außer den Apothekern darf Niemand, nicht einmal Aerzte in Orten, wo im Umkreis einer Stunde Apotheken sich befinden, Heilmittel verfertigen und solche verkaufen — dabei ist allerdings der Begriff Heilmittel im engsten Sinne zu nehmen und darunter jene Stoffe und Präparate zu verstehen, die in der Pharmacopöe angeführt und taxirt sind.[3])

Wo im Umkreis einer Stunde keine Apotheke sich befindet, dürfen Aerzte ihre eigenen Hausapotheken besitzen[4]) und gleich den Apothekern nach Vorschrift der Pharmacopöe Medicamente bereiten und verkaufen.

Die neueste Ausgabe dieser österreichischen Pharmacopöe erschien im Jahre 1889 in der Staatsdruckerei in Wien unter dem Titel „Pharmacopoea austriaca. Editio septima.“ Die Ministerialverordnung vom 1. Juli 1889 verfügt, daß vom 1. Jänner 1890 an nach den Vorschriften dieser neuen Pharmacopöe in allen öffentlichen und Hausapotheken zu dispensiren ist.

Sämmtliche Apotheker haben sich mit einem Exemplar dieser neuen Ausgabe der Pharmacopöe zu versehen. Desgleichen muß in jeder Hausapotheke eines Arztes ein Exemplar der Pharmacopöe vorhanden sein. Alle Sanitätsbeamten und Aerzte, sowie die Apotheker haben sich mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen und sich darnach zu benehmen. Dem Texte der Pharmacopöe in lateinischer Sprache sind nachstehende Bestimmungen vorangestellt, an welche sich alle Apotheken und diejenigen Aerzte, welche Hausapotheken führen, halten müssen.

Die in die Pharmacopöe aufgenommenen Heilmittel müssen in den

---

[1]) Die Bewilligung zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke steht der Statthalterei im Wege der Concurrenzausschreibung zu (Min.-Erl. v. 18. Juni 1858, Z. 14329). Die bezüglichen Anträge kann der Gemeindevorstand (Magistrat) im Wege der Bezirkshauptmannschaft stellen, welche letztere ihr Gutachten abgibt. Doch müssen alle örtlichen und Bevölkerungsverhältnisse untersucht und alle betheiligten Behörden (Sanitätspersonen) und Parteien (die nächstliegenden Apotheken) vernommen werden (Hflzld. v. 25. Aug. 1834, Z. 22930). Die Ertheilung einer solchen Bewilligung liegt im freien Ermessen der Behörden (VGH. v. 13. Jän. 1879, Z. 57, Wolski Nr. 40). Vergl. auch Min.-Erl. vom 29. September 1882, Z. 14890, über die Modalitäten der Verleihung von Apotheken.

[2]) Mit Min.-Erl. vom 8. December 1889, Nr. 200 RGB., wurde eine neue pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung für Oesterreich erlassen.

[3]) Min.-Vdg. vom 19. Juni 1855, Nr. 107 RGB. Was die Ausübung des Apothekergewerbes durch einen Stellvertreter anbelangt, so finden die §§. 55 und 56 der Gewerbeordnung Anwendung.

[4]) VGH. vom 15. October 1880, Z. 1898, Budwinski Nr. 893, ist diese Stunde einer halben Meile gleichgesetzt; über Bemessung dieser Entfernung vergl. auch die weiteren VGH.-Erk. Nr. 43 und 44 Wolski.

Apotheken in solcher Beschaffenheit vorräthig gehalten und verabfolgt werden, daß sie den Vorschriften der Pharmacopöe vollkommen entsprechen.[1])

Für Landapotheken können die Landesbehörden Erleichterungen eintreten lassen.

---

[1]) Die Befugnisse der Apotheker hinsichtlich des Handverkaufes von officinellen arzneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparaten wurden geregelt mit Min.-Vdg. vom 14. März 1884, Nr. 34, 1. August 1884, Nr. 131, und 17. December 1894, Nr. 239.

Mit letzterer Ministerialverordnung wurde den Apothekern gestattet, Arzneibereitungen und pharmaceutische Präparate, welche nach den officinellen Bereitungsvorschriften der in Geltung stehenden Pharmacopöen der europäischen Staaten hergestellt und nach Maßgabe der hierländischen Vorschriften an die ärztliche Verschreibung nicht gebunden sind, in den Handverkauf der öffentlichen Apotheken einzubeziehen. Jedoch dürfen diese officinellen in- und ausländischen Arzneibereitungen und pharmaceutischen Präparate unter keiner anderen als unter der authentischen officinellen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Ueber die Herstellung aller in der Apotheke im Großen bereiteten und in Vertrieb gebrachten pharmaceutischen Erzeugnisse muß ein Elaborationsbuch geführt werden, aus welchem die Zeit und Art der Herstellung. sowie die Menge der verwendeten Bestandtheile und des Productes entnommen werden kann.

Für jedes der in Rede stehenden in der Apotheke erzeugten und vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse hat in der Apotheke die detaillirte Preisberechnung nach Maßgabe der durchschnittlich auf einmal verarbeiteten Quantitäten von Arzeneimaterialien zu erliegen und ist dieselbe von der politischen Behörde auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Mit Bezug auf diese Controle der Apotheken seitens der politischen Behörde verfügt die Min.-Vdg. vom 16. April 1901, Nr. 40, daß es der politischen Behörde erster Instanz obliegt, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmaceutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmaceutischen Erzeugnissen, welche den giltigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Recurses zu untersagen.

Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmaceutischen Artikels, sowie die Uebernahme ausländischer pharmaceutischer Zubereitungen und Specialitäten zum Vertriebe vor Aufnahme desselben der politischen Behörde erster Instanz anzumelden.

Falls diese die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, ist die Anmeldung unter Anschluß der authentischen Bereitungsvorschrift und zweier Proben des Artikels in Originalausstattung an die politische Landesbehörde zu leiten und von dieser, falls auch sie die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst drei Monate nach der Anmeldung, oder wenn über diese von dem Anmeldenden weitere Auskünfte begehrt wurden, erst drei Monate nach der Präsentation der letzten Aeußerung begonnen werden, wenn dem Apotheker nicht vorher die amtliche Verständigung zugegangen ist, daß sich das Ministerium des Innern zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung, beziehungsweise des Vertriebes desselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittheilung zu berufen.

Die Kosten für die allfällige Untersuchung des pharmaceutischen Erzeugnisses oder einer ausländischen pharmaceutischen Zubereitung oder Specialität sind von dem Apotheker, der den Artikel angemeldet hat, zu tragen.

Die Heilmittel müssen genau nach Vorschrift der Pharmacopöe hergestellt werden.

Wiederholte Dispensationen einer Arznei nach Einem Recepte sind nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig,[1]) jedoch ist es gestattet, daß die noch vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der in der Note angeführten Verordnung nach beglaubigten, älteren, im eigenen Besitze der Apotheken aufbewahrten ärztlichen Recepten als Handverkaufsartikel hergestellten Arzneibereitungen, desgleichen von altersher als Volksmittel gebräuchliche pharmaceutische Erzeugnisse, insoferne dieselben vom Handverkaufe ausgeschlossene Stoffe nicht enthalten, auch weiterhin im Handverkaufe der Apotheken hintangegeben werden dürfen.

Jedoch dürfen diese, sowie alle sonstigen in Apotheken hergestellten und zum Handverkaufe vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse nur unter einer in Bezug auf Gehalt oder Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung, welche zu Mißdeutungen oder Irreführungen keinen Anlaß gibt, in Verkehr gebracht werden.

Die Pharmacopöe bezeichnet speciell durch Zusammenstellung in besondere Tabellen diejenigen Heilmittel, welche nur auf Verschreibung eines berechtigten Arztes verabfolgt werden dürfen; bei anderen Heilmitteln muß die Verschreibung einer größeren Dosis vom Arzte besonders kenntlich gemacht werdeu (durch ein Ausrufungszeichen). Verkauf von Geheimmitteln ist verboten.[2])

Gewisse besonders verzeichnete Heilmittel sind unter Sperre, andere wieder abgesondert von allen anderen aufzubewahren.

Auch sind die Apotheker verpflichtet, gewisse vorgeschriebene zur chirurgischen Hilfeleistung dienende Artikel immer vorräthig zu halten.

Krankenanstalten.

§. 202. Die öffentlichen Krankenanstalten in Oesterreich (Spitäler, Irren-, Gebär- und Findel-Anstalten) verdanken ihr Bestehen größtentheils Privatstiftungen und besitzen ihre eigenen Fonds, deren Verwaltung unter der Aufsicht des Staates (speciell der Landesausschüsse und Landtage) steht. Der Staat als solcher unterhält keine Krankenanstalten; im Staatsvoranschlag figurirt keine Ausgabe für dieselben.[3]) Auch sind Krankenanstalten keine Reichsangelegenheit im Sinne der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 21. December 1867, gehören also nicht in den Wirkungskreis des österreichischen Reichsraths; wohl aber gehören dieselben auf Grund aller Landesordnungen in den Wirkungskreis der Landtage, sind also in der Regel Landes- beziehungsweise Bezirks- oder Gemeindeanstalten.[4])

[1]) Min.-Vdg. vom 12. December 1889, Nr. 191.

[2]) Min.-Vdg. vom 17. September 1883, Nr. 152.

[3]) Der Staatsvoranschlag für 1901 enthält eine Post für Epidemien und Epizootien von 1,000,000 K, aus der allerdings gegebenen Falles Nothspitäler, während einer Epidemie, bestritten werden könnten.

[4]) Doch steht dem Staate nach §. 2 lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, die Oberaufsicht über

Als solche sind sie in erster Linie zur Aufnahme von Angehörigen ihrer Länder (beziehungsweise ihrer Bezirke oder Gemeinden) verpflichtet; und so oft sie in Nothfällen Angehörige anderer Länder (Bezirke oder Gemeinden) aufnehmen, so haben sie ein Recht, wenn die Aufgenommenen selbst unbemittelt sind, von den Landesbehörden derselben den Kostenersatz für deren Pflege zu verlangen.

Uebrigens gilt als Regel, daß die öffentlichen Krankenhäuser verpflichtet sind, alle Kranken ohne Unterschied des Standes, Geschlechtes und der Religion aufzunehmen; nur mit langwieriger und unheilbarer Krankheit Behaftete sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Da diese Anstalten nicht blos zur Unterbringung armer Kranker bestimmt sind, sondern auch solcher Kranken, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen sich zu Hause keine Pflege verschaffen können: so geschieht die Aufnahme theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich (Erl. des Staatsministeriums v. 16. September 1865).[1])

Die innere Organisation dieser Krankenanstalten, die Art und Weise der Bedeckung der Kosten der in ihnen verpflegten, im Orte, wo sie sich befinden, nicht zuständigen Armen, und alle einschlägigen Verhältnisse werden theils durch die Anstaltsstatuten, theils durch die Landesgesetzgebung geregelt und sind in den Landesgesetzblättern enthalten.[2])

Irrenanstalten.

§. 203. Sowohl die innere Organisation wie die Bedingungen der Aufnahme, des Anhaltens und des Entlassens der Geisteskranken erheischt aus dem Grunde eine besondere gesetzliche Regelung und sorgfältige Aufsicht der Behörden, weil es sich hier einerseits um Personen handelt, die in den meisten Fällen keines eigenen Willens fähig sind, andererseits die Gefahr

alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Armenanstalten, über Impfinstitute, Siechenhäuser u. dergl. zu; auch die Bewilligung zur Errichtung solcher Privatanstalten (Sanatorien).

[1]) Obentraut: Sanitätsgesetze, S. 548.

[2]) Für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien gilt das Gesetz vom 25. December 1882, Nr. 14 LGB. ex 1883; für Galizien die beiden Gesetze vom 12. December 1869, Nr. 8 und 9 LGB. ex 1870; für Böhmen vom 5. März 1888, Nr. 19 LGB. Nach den Min.-Erl. vom 17. Juni 1869 und 11. März 1881, Z. 14652, sind Kranke, die mit unheilbaren oder langwierigen Krankheiten behaftet sind, nicht in Spitälern zu halten, sondern der „Gemeindeverpflegung" zu übergeben. Angehörige fremder Staaten, welche hilfsbedürftig und der Cur oder Verpflegung benöthigt sind, werden zumeist auf Grund bestehender internationaler Verträge in die öffentlichen Krankenanstalten aufgenommen und verpflegt. Solche Verträge bestehen: mit den Staaten des Deutschen Reiches (Eisenacher Convention v. 11. Juli 1853), mit der Schweiz (Vertrag v. 7. December 1875). Vergl. Min.-Erl. vom 21. Jänner 1877, Z. 185, womit eine „übersichtliche Darstellung der Grundsätze, welche bei Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Irren und Siechen fremden Staaten gegenüber maßgebend sind" kundgemacht wird. Vergl. Mayrhofer, III. 170 ff.

nicht ausgeschlossen ist, daß willens- und zurechnungsfähige Personen mißbräuchlich oder irrthümlich als unzurechnungsfähig behandelt werden. Daher sind die Bestimmungen über die Aufnahme von Geisteskranken in die einzelnen öffentlichen Irrenanstalten Gegenstand zahlreicher besonderer Landesgesetze und Verordnungen der Landesregierungen. Seitdem aber in der neuesten Zeit auch zahlreiche Irrenanstalten als Privatunternehmungen errichtet wurden, hat sich die Nothwendigkeit einer eingehenden gleichmäßigen gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse für alle österreichischen Länder um so dringender herausgestellt. Dieselbe wurde vollzogen mit der Min.-Vdg. vom 14. Mai 1874, welche auf Grund des obigen Gesetzes vom 30. April 1870 erlassen wurde.

Zur Errichtung einer Privatirrenanstalt ist darnach die Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich. Diese Bewilligung kann nur dann ertheilt werden, wenn die Anstalt unter die allein verantwortliche Leitung eines geeigneten, in Oesterreich graduirten und in der Psychiatrie ausgebildeten Arztes von unbescholtenem Rufe gestellt wird (§§. 1—3). Der politischen Behörde müssen sowohl ein detaillirter Plan des Gebäudes und der Lage desselben, als auch die nöthigen Auskünfte über die innere Hausordnung vorgelegt werden. Wenn die gepflogenen Erhebungen der politischen Behörde die Bewilligung als zulässig erscheinen lassen, so kann sie dieselbe ertheilen, eventuell die Ertheilung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig machen.

Der leitende Arzt einer Privatirrenanstalt ist für die Beobachtung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich und ist verpflichtet, den ihm von der Behörde zukommenden Aufforderungen pünktlich nachzukommen (§. 6). Auch ist er verpflichtet, jährliche Ausweise und Berichte über die Anstalt den Behörden vorzulegen.

Die Aufnahme in eine solche Anstalt darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, welches die Gemüths- oder Geisteskrankheit des Patienten bestätigt, erfolgen. Nur in dringenden Fällen kann der leitende Arzt auf eigene Verantwortung den Kranken provisorisch aufnehmen. Von jeder Aufnahme hat derselbe binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe I. Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, Meldung zu machen.[2])

Diese Anzeige entfällt bei Kranken, die zweifellos noch unter väterlicher Gewalt stehen; doch ist die Anzeige zu erstatten, wenn ein solcher Kranker in der Anstalt das 24. Lebensjahr vollendet. Geheilte Personen sind sofort im Einvernehmen derjenigen, welche den Kranken der Anstalt übergeben haben, zu entlassen (§. 10). Wird von diesen Personen die Entlassung des Kranken verlangt, so dürfen dieselben, auch wenn sie nicht geheilt sind, in der Anstalt nicht zurückbehalten werden.

Doch darf ein gemeingefährlicher Kranker keinesfalls entlassen werden, ohne daß die politische Behörde davon früher in Kenntniß gesetzt wird, damit sie die geeigneten Verfügungen wegen der künftigen Unterbringung desselben treffe (§. 11).

---

[1]) Min.-Vdg. vom 4. Juli 1878, Nr. 87 RGB.

Nicht geheilte Kranke dürfen bei ihrer Entlassung nur ihrem gesetzlichen Vertreter übergeben werden (§§. 9—11).

Ebenso wie von den Aufnahmen sind auch von den Entlassungen der Kranken resp. Geheilten die betreffenden Behörden zu verständigen. Handelt es sich um unter Curatel stehende Personen, so ist das competente Gericht davon zu verständigen; dasselbe gilt in Fällen der Entweichung. Die staatlichen Sanitätsorgane haben die Privatirrenanstalten von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung zu inspiciren und darüber an die politische Behörde zu berichten. Die politische Behörde kann wegen eingerissener Mißbräuche oder obwaltender Uebelstände einer Privatirrenanstalt die Concession entziehen und wegen Entfernung der Kranken aus der Anstalt das Nöthige verfügen (§§. 12—20).

Die Bedingungen der Aufnahme und der Entlassung aus den öffentlichen Irrenanstalten, sowie die Verhältnisse dieser Anstalten überhaupt, werden durch deren Statuten geregelt, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegen.

Die für die Privatanstalten vorgeschriebenen Anzeigen an die Gerichtsbehörden haben auch die öffentlichen Anstalten zu erstatten.

Was die nicht in Anstalten untergebrachten Geisteskranken betrifft, so haben die Gemeinden und insbesondere ihre ärztlichen Organe dieselben in Evidenz zu halten und deren Pflege zu überwachen. Ueber solche, die nicht unter väterlicher Gewalt stehen, haben die Gemeinden die vorgeschriebenen Anzeigen an die Gerichtshöfe zu machen.

Die politischen Behörden, insbesondere die Amtsärzte, haben in dieser Beziehung die Gemeinden zu überwachen; ihnen aber auch behufs Unterbringung solcher Kranken in Anstalten behilflich zu sein.

Ueber die Kosten der Verpflegung mittelloser Geisteskranker in öffentlichen Irrenanstalten bestimmt das Gesetz vom 17. Februar 1864, Nr. 22, daß es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt zu bestimmen, ob dem diese Kosten zahlenden Landesfonde diese Auslagen von der Heimatsgemeinde derselben ganz oder theilweise zu ersetzen seien.

Gebär- und Findelanstalten.

§. 204. Die ersten staatlichen Findelanstalten wurden in Oesterreich unter Kaiser Josef II. errichtet (Hfd. v. 20. Juni und 8. Sept. 1774). Sie dienten zur Unterbringung sowohl armer unehelicher Kinder wie der eigentlichen Findlinge — endlich auch armer ehelicher Kinder in besonders rücksichtswürdigen Fällen. Später wurden diese Findelanstalten zumeist mit Gebäranstalten vereinigt, mit dem Hofdecret vom 22. October 1818, Z. 22879, alle solche im gesammten Umfange der Monarchie befindlichen Doppelanstalten zu Staatsanstalten erklärt und denselben, insoweit ihre eigenen (Stiftungs-)Fonds zu ihrer Erhaltung nicht ausreichten — staatliche Zuschüsse decretirt. Mit der constitutionellen Umgestaltung der Verwaltung in den 60er Jahren, insbesondere mit der Durchführung der Länderautonomie sind alle diese Anstalten zu Landesanstalten erklärt und ihre

Erhaltung und Verwaltung den einzelnen Ländern überwiesen worden. Doch hat die Reichsgesetzgebung mit Gesetz vom 17. Februar 1864, Nr. 22, gewisse Grundsätze betreffs der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebäranstalten aufgestellt — welche für die Landesfonde beziehungsweise für die Verwaltungen derselben (Landesausschüsse) verpflichtend sind. Hienach sind die Verpflegungskosten für die in eine öffentliche Gebäranstalt unentgeltlich aufgenommene zahlungsunfähige Person von den Landesfonden derjenigen Länder zu tragen beziehungsweise zu ersetzen, in welchen sich die Heimatsgemeinde derselben befindet. Daher sind aber auch bei Aufnahme solcher Personen in öffentlichen Gebäranstalten deren Heimatsrecht festzustellen und die erhobenen Daten dem Landesausschusse des betreffenden Landes mitzutheilen. Die Landesfonde dürfen aber den Ersatz der geleisteten Verpflegskosten für Wöchnerinnen auf die Heimatgemeinden nicht überwälzen (was bezüglich der Geisteskranken allerdings durch Landesgesetzgebung bestimmt werden kann).

Ganz dieselben Grundsätze wie bezüglich der Verpflegungskosten für Wöchnerinnen sind mit Gesetz vom 28. Februar 1868, Nr. 15, bezüglich der Verpflegskosten für die in Findelanstalten aufgenommenen Kinder aufgestellt worden; nur daß hier der Natur der Sache entsprechend der Ersatz der Verpflegskosten in vierteljährigen Zeitabschnitten von dem hiezu verpflichteten Landesfonde in Anspruch zu nehmen, respective von letzterem zu leisten ist (§. 5). Die Pauschalgebühr für fremde Pfleglinge darf nicht höher, als sie sich für die eigenen berechnet, bemessen werden. Dem zum Kostenersatze verpflichteten Landesausschusse ist von der Aufnahme eines Pfleglings auf seine Rechnung binnen vier Wochen die Mittheilung zu machen und es bleibt demselben freigestellt, das Kind in eigene Verpflegung zu übernehmen (§. 6).

Gesundheitspolizei.

§. 205. Während Abwehr und Bekämpfung aufgetretener Krankheiten mittelst des oben geschilderten Sanitätspersonales und der erwähnten Krankenanstalten besorgt wird: bleibt der Gesundheitspolizei die allerdings noch viel umfangreichere Aufgabe, das Auftreten von Krankheiten zu verhindern; den drohenden Krankheitsgefahren vorzubeugen. Es geschieht dieß durch eine große Anzahl von Maßregeln und Vorkehrungen. Den ersten Platz unter diesen nimmt die Zwangsimpfung ein.

Die erste amtliche Empfehlung der Kuhpockenimpfung, nach durchgeführten erfolgreichen Versuchen, geschah mit der Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 20. März 1802 (Pol. GS. Nr. 21). Mit dem Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1836, Z. 13192, wurde das Impfwesen bereits einheitlich organisirt und in den einzelnen Ländern unter die Oberleitung der Landesregierung gestellt. Dieses Decret enthält eine vollständige „Normal-Vorschrift über die Kuhpockenimpfung" und eine Belehrung für die Aerzte, wie die Impfung vorzunehmen; von einem Impfzwang allerdings ist dasselbe weit entfernt; es beschränkt sich darauf, Mittel der Propaganda aufzuzählen, durch welche das Volk für die Kuhpocken-

impfung gewonnen werden könnte. Seither ist allerdings die Kuhpockenimpfung allgemein verbreitet, und wenn auch ein directer Impfzwang in Oesterreich bis heutzutage nicht besteht, so übt doch eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen, welche behufs Erlangung gewisser staatlicher Begünstigungen (Stipendium, Stiftungsplätze ꝛc.) die Impfung zur Bedingung machen, einen indirecten Zwang, die Impfung vorzunehmen.

Lebensmittelpolizei.

Einer der wichtigsten Zweige der Gesundheitspolizei ist die Lebensmittelpolizei. Eine große Anzahl älterer Gesetze und Verordnungen enthält die zahlreichen einschlägigen Bestimmungen. §. 206.

Alle zum Verkauf auf Marktplätze oder in den Handel gebrachten Nahrungsmittel müssen unverfälscht, in reinem, beziehungsweise in frischem Zustande sein, andernfalls dieselben von der die Markt- und Ortspolizei ausübenden Behörde confiscirt und die Schuldigen bestraft werden. Das Gebäck muß gut ausgebacken und nach Vorschrift hergestellt sein; Milch und Butter dürfen nicht gefälscht; Eßwaaren (und Kinderspielzeug) dürfen nicht mit gesundheitsschädlichen Farben gefärbt sein; unreifes Obst darf nicht zu Markte gebracht werden; von Schwämmen dürfen nur die mit dem Regierungs-Circular vom 17. Juli 1838 erlaubten zum Verkaufe kommen; Getreide darf nicht mit Mutterkorn, Hafer nicht mit Ohm gemengt sein. Die behördliche Fleischbeschau (geregelt durch Landesgesetze und Verordnungen) soll dem Verkaufe und Genusse von gesundheitsschädlichem Fleisch vorbeugen.[1])

All' und jedes Trinkwasser, insbesondere das Brunnenwasser, steht unter dem Schutz des Strafgesetzes (§. 398); jede gesundheitsschädliche Verunreinigung desselben wird gestraft. Die Brunnen dürfen nicht zu nahe den Senkgruben sich befinden (Bauordnungen). In Großstädten muß für Wasserleitungen gesorgt werden, die gesundes Trinkwasser liefern.

Hier, wie überhaupt auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei, kann die Autonomie der Gemeinde nicht bis zur Vernachlässigung sanitärer Vorkehrungen und Maßregeln sich ausdehnen: die Regierung hat das Recht, die Vornahme der nöthigen sanitären Anlagen zu verlangen und nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde durchzuführen. Gebrauchsgegenstände, wie z. B. Trinkgefäße, Geschirre, dürfen nicht mit gesundheitsschädlichen Ingredienzien versetzt sein. Da sowohl die Art und Beschaffenheit jener Gebrauchsgegenstände, wie die Form der Versetzung (Vermengung, Bemalung u. dergl.) eine vielfache sein kann: so läßt sich diese Seite der Gesundheitspolizei weder in ein Verbot zusammenfassen, noch auch bei der nie stille stehenden Entwickelung der Industrie durch eine Reihe von Bestimmungen erschöpfen. Vielmehr haben die Sanitäts-

[1]) Für Niederösterreich ist die amtliche Fleischbeschau geregelt durch die Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 20. Juni 1870, Z. 8315, welche die in dieser Beziehung mustergiltigen Bestimmungen enthält (s. Obentraut, S. 128).

behörden die Aufgabe, unabläſſig die Entwickelung der Induſtrie zu verfolgen, ihre Erzeugniſſe genau zu prüfen und jede ſanitätswidrige Manipulation, ſowie all' und jede geſundheitsſchädlichen Artikel, die zu menſchlichem Gebrauche beſtimmt ſind, zu verbieten. Es gehören hieher die Verbote des unverzinnten Kupfergeſchirrs; der mit arſenik- und anderen gifthaltigen Stoffen gefärbten Textilwaaren, Tapeten, Papiere, Spielzeuge u. ſ. w. Endlich iſt es Sache der Sanitätsbehörden, in erſter Reihe des oberſten Sanitätsrathes, die maſſenhaften, immerfort neuen in den Verkehr geſetzten Geheimmittel zu prüfen und die ſchädlichen zu verbieten.[1])

Einen entſcheidenden und in die Verhältniſſe des Verkehrs mit Lebensmitteln tief eingreifenden Schritt machte die Geſetzgebung endlich mit Geſetz vom 16. Jänner 1896, Nr. 89, welches das erſte Mal in Oeſterreich eine weſentliche geſetzliche Grundlage ſchuf zur Beaufſichtigung des Lebensmittelverkehrs, zur Hintanhaltung des Feilbietens ſchädlicher Lebensmittel und zur Beſtrafung desſelben. Dieſem Geſetze unterliegt der geſammte Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln mitſammt allem was dazu gehört (Geſchirre ꝛc.), ſowie auch aller Gebrauchsgegenſtände, die eventuell auf die Geſundheit der Menſchen einen ſchädlichen Einfluß üben könnten (z. B. Kleider, Tapeten u. dergl.). Die Handhabung der Beſtimmungen dieſes Geſetzes liegt den politiſchen Behörden beziehungsweiſe den autonomen Körperſchaften ob. Die mit dem Aufſichtsdienſte des Lebensmittelverkehrs beauftragten Organe ſind befugt, in den Räumlichkeiten, welche der Aufbewahrung oder Feilbietung der dieſem Geſetze unterliegenden Gegenſtände dienen, Reviſionen vorzunehmen.

Die Geſchäfte, welche ſich mit der Gewinnung, Herſtellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befaſſen, ſind auch ohne beſonderen Anlaß zeitweiſe von behördlichen Organen zu unterſuchen.

Dieſelben ſind befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten ſich befindenden Gegenſtänden der oben bezeichneten Art und den daſelbſt vorgefundenen Subſtanzen, welche zur Herſtellung dieſer Gegenſtände beſtimmt ſind, dann von Gegenſtänden der oben bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl

---

[1]) Die älteren bis 1880 erfloſſenen, auf die gehörige Beſchaffenheit der Lebensmittel und auf die Beſeitigung aller geſundheitsſchädlichen Kaufs- und Verbrauchsgegenſtände bezüglichen Vorſchriften ſind abgedruckt bei Obentraut: Sanitätsgeſetze. Wien, Manz 1881; in kürzerem Auszuge bei Mayrhofer III, 141 ff. Im öſterreichiſchen Reichsrathe wurden wiederholt ſeit den 80er Jahren Anträge wegen Errichtung eines Reichsgeſundheitsamtes und Regelung des Geheimmittelverkaufes geſtellt. Alle dieſe Anträge fanden mit dem Geſ. v. 16. Jänner 1896 ihre Erledigung. Geheimmittel könnten um ſo leichter auf Grund der bereits beſtehenden Geſetze verboten werden, als das Anpreiſen und Verkaufen derſelben nichts Anderes iſt als Curpfuſcherei, die vermittelſt der Zeitungsinſerate und der Apotheken (oder auch verſchiedener Handelsgewerbe) geübt wird. Die Staatsverwaltung beobachtet aber auf dieſem Gebiete bisher eine ſehr milde Praxis und geſtattet den Verkauf aller unſchuldigen Geheimmittel — wiewohl ein ſolcher Verkauf ſich zumeiſt als Ausbeutung der Unwiſſenheit darſtellt. Nur ſolche Geheimmittel, die ſich als direct ſchädlich erweiſen, werden von Zeit zu Zeit verboten und vom Handel ausgeſchloſſen.

Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die entnommene Probe ist in zwei Hälften zu theilen, deren jede, mit dem amtlichen Siegel und über Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen, in zweckdienlichen Gefäßen zu bewahren ist. Ueber Verlangen der Partei ist ihr ein Theil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte dient als Material für die technische Untersuchung, die andere hat den Zweck, einerseits, wenn gegen die Identität der untersuchten Probe ein gegründeter Einspruch erhoben wird, eine Vergleichung zu ermöglichen, andererseits, um gegebenen Falls als Substrat zu einer Ueberprüfung verwendet zu werden. Diese Hälfte ist in amtlicher Verwahrung zu halten.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurtheilt und auf den Verfall der betreffenden Waare (§. 20, Abs. 2) erkannt worden ist.

Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§. 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn die Waaren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbniß unterliegen, daß dadurch eine einwandfreie Beurtheilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundsprotokolles die Vernichtung der Waare anzuordnen. Die Vernichtung der Waare unterbleibt, wenn diese in genießbaren Zustand versetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschließenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, daß kein Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im Gesetze speciell bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche von allen im §. 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organen oder nur von den beeideten, oder nur von gewissen Kategorieen derselben vorgenommen werden dürften, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

Von den betheiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche bestimmte Arten der Herstellung von Lebensmitteln verbieten oder beschränken.

Auch hat die Regierung das Recht, das Verkaufen gewisser Lebensmittel von gewisser Beschaffenheit zu verbieten; sogar gewisser Gebrauchsgegenstände, die lebensgefährlich werden können, wie z. B. Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit. Neue, bisher unbekannte Gebrauchsgegenstände oder solche, deren Beschaffenheit noch nicht erprobt ist, müssen,

bevor sie verwendet oder in den Handel gebracht werden, einer amtlichen Prüfung unterzogen werden, auf Kosten der interessirten Partei.

Das Gesetz enthält eine Reihe von Strafbestimmungen gegen Alle, die sich in irgend welcher Weise der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes widersetzen oder denselben zuwiderhandeln. Insbesondere verdient nachfolgende Bestimmung eine Hervorhebung.

Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch die Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht;

2. wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerthe eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält;

3. wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft;

4. wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerthe eingebüßt haben, verkauft; es wäre denn, daß der Käufer diesen Zustand kannte oder offenbar erkennen mußte.

Wer die oben unter Z. 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält, oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Schon in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit hat sich dieses Gesetz sehr heilsam erwiesen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß es zur Hebung der allgemeinen Gesundheit viel beitragen wird.

Lebensmittel-Untersuchungsanstalten.

§. 207. Mit demselben Lebensmittelgesetze sind auch staatliche Untersuchungsanstalten, welche vorkommenden Falls Erprobungen vorzunehmen haben, in's Leben gerufen worden. Das Gesetz ermächtigt nämlich die Regierung, solche Untersuchungsanstalten zu bestellen, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einrichtungen und die verfügbaren Fachmänner den Wirkungskreis derselben zu bestimmen, die Methoden für die Untersuchungen, sofern sie ein gleichartiges Vorgehen behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate erheischen, vorzuschreiben, erforderliche Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren Gebahrung dieser Anstalten zu erlassen, den Gebührentarif für die Untersuchungen festzustellen und sonstige erforderliche Anordnungen zu treffen.

Behufs Sicherung der hiezu unerläßlichen fachwissenschaftlichen Informationen hat die Regierung sich eines aus den Vertretern der einschlägigen

wissenschaftlichen Disciplinen zusammengesetzten ständigen Beirathes zu bedienen.[1])

Solche Untersuchungsanstalten können auch von Gemeinden und Ländern errichtet werden, doch müssen dieselben, wenn ihre Gutachten und Befunde den staatlichen gleichgehalten werden sollen, von der Regierung genehmigt werden. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, daß dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen.

Das Gesetz umschreibt genau den Pflichtenkreis der Untersuchungsanstalten, gestattet aber auch gegebenen Falles die Ueberprüfung des Befundes einer Anstalt durch eine andere (staatliche).

In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anläßlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

Wichtig ist auch die Bestimmung, daß, wenn eine Privatperson bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines

---

[1]) Ein solcher Beirath „für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln" ist mit Min.-Vdg. vom 3. April 1897, Nr. 90, eingesetzt worden. Er ist ein berathendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern in den durch das Lebensmittelgesetz geregelten Angelegenheiten. Er ist im Allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Ueberwachung des Verkehres mit Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen der im bezogenen Gesetze bezeichneten Art betreffen, fachtechnische Gutachten abzugeben. Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen: die Grundsätze für die Bestellung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten; die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten; die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen; die Erlassung von Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren fachgemäßen Gebahrung der vorgedachten Anstalten; die Feststellung der Gebührentarife für Untersuchungen; die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbsmäßigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der erwähnten Art.

Der ständige Beirath besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn Mitgliedern; der Referent für die Sanitätsangelegenheiten und der administrative Referent im Ministerium des Innern für die oben bezeichneten Angelegenheiten haben dem Beirathe als ordentliche Mitglieder kraft ihres Amtes anzugehören.

Die übrigen Mitglieder werden vom Minister des Innern mit der Maßgabe ernannt, daß mindestens drei den ordentlichen Mitgliedern des Obersten Sanitätsrathes zu entnehmen sind.

Die Function der Mitglieder des ständigen Beirathes ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Für Reisen, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer Function unternehmen, haben sie Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher 10 fl. und auf Vergütung der effectiven Reiseauslagen.

in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht und die Kosten der technischen Untersuchung erlegt, sie deren Rückersatz dann ansprechen kann, wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung des untersuchten Gegenstandes gegeben hat.

Assanirungsrecht.

§. 208. Alle Krankheiten und Epidemieen haben ihre Ursache in krankheitserzeugenden Stoffen, die dem Menschen zugeführt werden können durch die eingeathmete Luft, die genossene Nahrung, das Trinkwasser oder endlich druch die Benützung der verschiedensten Gebrauchsgegenstände.

Die Sanitätspolizei hat also die Aufgabe, die Erhaltung dieser Elemente und Mittel des menschlichen Lebens in gutem, reinem, von allen Krankheitserregern freiem Zustande zu überwachen. Die den Menschen umgebende Luft wird namentlich in Städten durch die große relative Bevölkerungsdichtigkeit und die dadurch herbeigeführte Ansammlung von allerhand Abfallstoffen und deren Ausdünstungen verdorben. Ein Theil der Maßregeln, welche den Zweck haben, diesen schädlichen, die städtische Luft verderbenden Einflüssen entgegenzuwirken, obliegt der Baupolizei. Denn diese hat es nicht nur mit der zweckmäßigen und sanitären Anlage der menschlichen Wohnungen zu thun, sondern auch mit der Anlage der Straßen und Canäle. Durch die Pflasterung und Reinhaltung der ersteren, durch die entsprechende Anlage der letzteren können alle Unraths- und Abfallstoffe gründlich beseitigt und die städtische Luft in gutem Zustande erhalten werden.[1])

---

[1]) Auch gibt es in allen bedeutenden Städten und gut verwalteten Märkten besondere Gassenreinigungsordnungen. Aus der Polizeiordnng v. 25. Juni 1787, deren Bestimmungen in die meisten solcher städtischen Reglements übergingen, die übrigens an und für sich noch Geltung hat, mögen hier folgende Stellen erwähnt werden:

1. Das Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten, die Ablegung des Unrathes, Kehrichtes oder Mistes vor den Häusern auf die Gassen oder Plätze ist untersagt, und ebenso verboten, das Gehpflaster (Trottoir) in welcher Art immer zu verunreinigen. Jeder Hauseigenthümer soll für die Beseitigung der längs seinem Hause stattfindenden Verunreinigungen jeden Morgen gehörig sorgen lassen ... Die Gassen und Plätze sind täglich zu kehren und ist in großen Städten insbesondere auch für die gehörige Desinfection der Standplätze der Fuhrwerke zu sorgen. Das Schneeabwerfen von den Dächern ist ebenso verboten, wie die Schneeausfuhr aus den Hofräumen auf die Gasse. Der in den Hofräumen befindliche Schnee muß in Leiterwagen auf die zu dessen Abladung bestimmten Plätze geführt werden. Erscheint es unvermeidlich, den Schnee von den Dächern auf die Gasse herabzuwerfen, so muß dieß mit Vorsicht geschehen und muß der herabgeworfene Schnee von dem Hauseigenthümer beseitigt werden.

2. Die Hauseigenthümer sind verpflichtet, bei einfallendem Thauwetter und weichendem Winter sich in Betreff des Aufeisens, d. i. Wegschaffung der auf den Gassen entstandenen Eisdecken, jenen Anordnungen zu unterziehen, welche ihnen nach Befund der Umstände von dem Gemeindevorstande vorgeschrieben werden.

In öffentlichen Localen, namentlich in Schulen, wo häufige Ansammlungen von Menschen vorkommen, muß für genügende Lufterneuerung, Ventilation, gesorgt werden.

Baupolizei.

§. 209. Nicht aus Sanitätsmaßregeln, sondern aus feuerpolizeilichen Vorschriften entwickelten sich die modernen Bauordnungen. Die Ursache dieser Erscheinung ist klar. Für die gesundheitsschädlichen Wirkungen des engen Zusammenwohnens hatten frühere Zeiten kein Verständniß: dagegen lehrten die von Zeit zu Zeit die Städte verheerenden Feuersbrünste die Gefahren des unabgetheilten und ununterbrochenen Zusammenhanges der Gebäude kennen. Man begann also zuerst mit feuerpolizeilichen Bauvorschriften, mit den sog. Feuerlöschordnungen;[1]) sodann wendeten sich die baupolizeilichen Vorschriften gegen die Gefahren, welche aus mangelhaft ausgeführtem Bauwerk oder aus der Baufälligkeit desselben entstehen konnten.[2]) Erst in der neuesten Zeit beginnt das Baupolizeirecht die Gesichtspunkte der Hygiene neben die der Feuersicherheit und der „persönlichen Sicherheit", d. h. der Sicherheit des Lebens zu stellen und bei der Anlage und dem Bau der Wohngebäude den Lehren der Hygiene Rechnung zu tragen. Und in dem Maße, wie sich letztere heut zu Tage rasch entwickelt, ist auch die baupolizeiliche Gesetzgebung gezwungen, dieser Entwickelung zu folgen.[3])

---

3. Die Reinigung des Trottoirs und überhaupt der Gehwege an den Häusern der Stadt ist übrigens nicht nur im Winter und Herbste, sondern auch im Frühjahre und Sommer den Hausbesitzern zur strengsten Pflicht gemacht und es ist bei Vornahme dieser Reinigung in den heißen Tagen des Sommers vor den Häusern aufzuspritzen, um dadurch die Einwohner von dem unangenehmen, die Gesundheit benachtheiligenden Staube zu befreien.

4. Das Abfüttern der Pferde und überhaupt des Zugviehes auf den Gassen und Plätzen der Städte ist verboten.

Am Lande bedarf in der Regel die Beschaffenheit der Luft keiner menschlichen Nachhilfe: nur wo Sümpfe, Moräste, Moorgründe u. dergl. feuchte Strecken vorhanden sind, pflegen sich Krankheiten (Malaria u. dergl.) einzustellen. Landes- und auch Reichsgesetze ordnen für solche Gegenden die Trockenlegung an. Zu solchem Zwecke wurde mit Gesetz v. 22. März 1875, Nr. 35 RGB., die Entsumpfung des Narentathales in Dalmatien auf Staatskosten angeordnet.

[1]) Die Grundlage aller späteren Feuerlöschordnungen bilden die beiden mit dem k. Patent v. 7. September 1782 erlassenen, die eine für die Landstädte und Märkte, die andere für das offene Land und Niederösterreich; diese Feuerlöschordnungen wurden in den einzelnen Ländern publicirt und in Wirksamkeit gesetzt. Abgedruckt sind dieselben bei Mayrhofer, III, 885 ff.

[2]) Noch Stubenrauch (1851) hebt diesen Gesichtspunkt als für die Baupolizei vorwiegend maßgebend hervor. „Die Vorschriften der Baupolizei beziehen sich, meint er, auf die Abwendung der Gefahren, welche theils bei der Ausführung neuer Bauwerke, theils durch die unterlassene Sicherung alter baufälliger Gebäude der persönlichen Sicherheit und dem Eigenthume der Staatsbürger drohen" (Verwaltungsgesetzkunde, 1. Aufl., I. 414).

[3]) Die ersten allgemeinen Vorschriften über Bauführung erfolgten mittelst Hofdecreten. So verlangt das Hfd. v. 9. März 1787 von jedem Bauführer die

Parallel mit dieser Entwickelung der Bauordnungen läuft eine andere, deren Richtung deutlich erkennbar, deren Abschluß jedoch bei

---

Vorlage eines Planes, den die Behörde vor Ertheilung der Bewilligung zu prüfen und über den sie die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen hat, Letzteres zu dem Zwecke, „um nicht etwas zu sanctioniren, was gegen Privatrechte verstoßen würde" (Hfd. v. 28. Oct. 1819, Z. 34120). In letzterem Hfd. wird bereits erklärt, daß die Baubewilligungen „ex ratione publica eingeführt würden", und zwar nicht nur aus Rücksichten auf Feuersgefahr und Einsturz, sondern auch auf „öffentliche Bequemlichkeit durch Erweiterung der Passage oder der öffentlichen Verschönerung". Diese letzteren Rücksichten traten immer bewußter in den Vordergrund und erforderten neue Bestimmungen, welche in den letzten 40er und den 50er Jahren in den durch die Statthaltereien für die einzelnen Länder und deren Hauptstädte erlassenen Bauordnungen getroffen wurden. Namentlich in den 50er Jahren wurden solche Bauordnungen kundgemacht für Lemberg 1855, Krakau 1850, Triest 1854, Steiermark 1857 u. s. w. In denselben traten die Rücksichten auf die Gesundheit bereits an erste Stelle, so z. B. in der steirischen Bauordnung, deren §. 1 den „großen Einfluß des Baustandes auf die Gesundheit, die Gesittung, das Eigenthum und die Sicherheit der Staatsbürger" hervorhebt und im §. 3 vorschreibt, daß „alle Bauherstellungen dem Gesundheitswohle, der Eigenthums- und sonstigen Sicherheit, dem öffentlichen Anstande, der Bequemlichkeit, dem guten Geschmacke und dem Rechte der Anrainer" entsprechen müssen. Als Baubehörden fungirten dazumal ausschließlich Regierungsbehörden, und zwar in erster Instanz das Bezirksamt, an welches die Gesuche um Baubewilligung zu richten waren und welches darüber die commissionelle Prüfung und den Localaugenschein unter Zuziehung des Gemeindevorstandes und der Anrainer vorzunehmen hatte. In den Kreisstädten bildete das Kreisamt die erste Instanz. Gegen Entscheidungen des Bezirksamtes ging die Berufung an das Kreisamt in zweiter und an die politische Landesstelle in dritter Instanz, gegen die Entscheidungen der Kreisbehörde in erster Instanz ging die Berufung an die Landesstelle und an das Ministerium (§. 168 steirische BO. 1857). Eine neue Periode der Baugesetzgebung beginnt mit der Activirung der verfassungsmäßigen Landtage in den 60er Jahren. Man sah es nicht ungern, wenn sich die Landtage mit Landesangelegenheiten, die keine Gelegenheit zum Politisiren gaben, befaßten und dabei ihres autonomen Wirkungskreises sich voll und ganz erfreuen konnten. Zur Bethätigung desselben eignete sich ganz besonders die den Landtagen ganz überlassene Gesetzgebung in Bauangelegenheiten. Gleichzeitig überging auch die Competenz zur Verwaltung der Bauangelegenheiten in erster Instanz an die autonomen Gemeindevorstände (auf Grund der neuen Gemeindeordnungen). So entstehen denn in den 60er Jahren eine Reihe von Landes-Baugesetzen, welche Bauordnungen sowohl für das flache Land wie für die Landeshauptstädte enthalten (Innsbruck 1864, Böhmen 1864, Kärnten 1866, Oesterreich u. d. Enns 1866, Graz 1867, Schlesien 1867, Wien 1868, Czernowitz 1869, Mähren und Brünn 1869 u. s. w.). Diese Bauordnungen der 60er Jahre tragen bereits den damals in vielen Städten in Angriff genommenen Stadterweiterungen Rechnung durch Bestimmungen über zu verbauende Baugründe, deren Parcellirung und Regulirung, wobei bereits neben den hygienischen Anforderungen (Anlage breiter Straßen, Canalisirungen u. dergl.) auch dem Rechte der Gesammtheit, gegenüber dem engherzigen Privatrechtsstandpunkt der Eigenthümer, Rechnung getragen wird. Letzteres allerdings in noch sehr schüchterner und ängstlicher Weise. Der Gesetzgeber ist noch weit davon entfernt, dem „unverletzlichen" Privateigenthume im Namen der Gesammtheit direct an den Leib zu gehen; doch wagt er es schon zu Gunsten der Assanirung der Städte, seine Baubewilligung an gewisse, vom Eigenthümer dem Gesammtwohl zu bringende Opfer als Bedingung zu knüpfen. Dabei ist für diese Bauordnungen die strenge Aufrechterhaltung der soeben erst erworbenen Autonomie der Gemeinden in Bauangelegenheiten charakteristisch. Dem Princip der Gemeindeautonomie zu Liebe unterbleibt auf Grund jener Bauordnungen der 60er Jahre manche Maßregel, welche für das Gemeinwohl von Nutzen wäre. Erst

Weitem noch nicht erreicht wurde. Es ist das die Entwickelung der Einschränkung der freien Verfügbarkeit über den Baugrund und das Bauobject im Interesse der Gesammtheit, oder mit anderen Worten, die Entwickelung des Eingriffsrechts der Gesammtheit durch das Organ der Behörde in die Sphäre des Privateigenthums am Baugrund und Bauobject. Die älteren Bauordnungen üben diesen Eingriff nur zum Zwecke der Verhütung der Feuersgefahr oder unmittelbar drohender Einsturzgefahr. Im Uebrigen aber dulden sie die Ausnützung des Privateigenthums zum Nachtheil der Gesammtheit durch Verengerung der Straßen, Behinderung des Verkehrs, dichteste und unverhältnißmäßige Verbauung und damit Beraubung des Lichts und der Luft der Gesammtheit.

Erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts beginnt man in den größeren Städten dieser mißbräuchlichen Ausnützung des Privateigenthums passiven Widerstand entgegenzusetzen, indem man die Ertheilung von Bewilligungen sowohl zum Bau wie zu Baugrundparcellirungen an die Bedingungen der Einhaltung von Regulirungsbaulinien, von Bauvorschriften zum Zwecke der Verschönerung, Assanirung und Verkehrserleichterung knüpft und mittelst dieses passiven Widerstandes den Kampf mit dem Eigennutz des Einzelnen und der rücksichtslosen Ausnützung des Privateigenthums aufnimmt.

Auf diesem Standpunkt stehen gegenwärtig die österreichischen Bauordnungen, von denen die vorgeschrittensten die für Niederösterreich,[1]) Wien,[2]) für Böhmen,[3]) Prag[4]) und Graz[5]) sind.

Vor dem activen Eingriff jedoch im Interesse der Gesammtheit in die Sphäre des Privateigenthums, wenn dasselbe auf seine „Unverletzlichkeit" pochend den allgemeinen Interessen einen ungerechtfertigten Widerstand entgegensetzt, scheut bis heutzutage der Gesetzgeber noch in übertriebener Aengstlichkeit zurück. Einem solchen activen Eingriff steht zum großen Nachtheil der Entwickelung der Städte der §. 365 abGB. entgegen, und der Umstand, daß die Baugesetzgebung im Wirkungskreise der Landtage liegt, welche nicht die Competenz haben, Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs zu ändern, setzt den Landesbaugesetzen eine für sie unüberschreitbare Gränze.[6]) Sie können es nicht verhindern,

---

in den neuen Bauordnungen der 80er Jahre (s. folgenden Paragraph) beginnt man den öffentlichen Interessen vor den privaten mit größerer Entschiedenheit den ihnen gebührenden Vorzug einzuräumen.

[1]) Gesetz v. 17. Jänner 1883, Nr. 36 LGB.

[2]) Gesetz v. 17. Jänner 1883, Nr. 35 LGB.

[3]) Gesetz v. 8. Jänner 1889, Nr. 5 LGB.

[4]) Gesetz v. 10. April 1886, Nr. 10 LGB.

[5]) Gesetz v. 7. September 1881.

[6]) Daher bestimmt die Bauordnung für Graz 1881, §. 11, daß „über die Frage, ob und inwiefern aus Anlaß von Straßenregulirungen oder Eröffnungen, oder für Anlage von Plätzen eine zwangsweise Enteignung von Privateigenthum stattzufinden habe, die k. k. steiermärkische Statthalterei, nach Maßgabe der dießfalls bestimmten Gesetze mit Vorbehalt des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern entscheidet". Eine ähnliche Bestimmung enthält auch die Landesbauordnung für das Königreich Böhmen von 1886: „Stellt sich in einer Stadt im Interesse des unbehinderten Verkehrs oder der Feuersicherheit, oder im

daß z. B. der rücksichtslose Eigennutz eines Baugrundspeculanten die Entwickelung, Verkehrserleichterung oder Assanirung einer Stadt durch Jahrzehnte aufhält. Hier helfend einzugreifen, bleibt der Reichsgesetzgebung der Zukunft vorbehalten, und zwar durch Erlassung eines ähnlichen Gesetzes zum Zwecke der Städteregulirung wie das Gesetz vom 18. Februar 1878 zum Zwecke der Herstellung von Eisenbahnen.

Denn es ist in der That schwer einzusehen, warum die Begünstigung der zwangsweisen Enteignung, welche im Interesse der Gesammtheit bei Eisenbahnbauten und anderen öffentlichen Unternehmungen (Straßenbau, Wasserbau 2c.) in Anwendung kommt, nicht auch den Städten im Interesse ihre Entwickelung zu Gute kommen sollte, und warum die Städte vor die traurige Alternative gestellt sein sollten, entweder in dem Fortgang ihrer Entwickelung und ihrer Verkehrsverhältnisse auf Schritt und Tritt von egoistischen Privatinteressen sich hemmen und aufhalten zu lassen, oder ihre Bevölkerung zu Gunsten von, übertriebene Forderungen stellenden Speculanten in Contribution zu setzen. Heute, wo der moderne Staat auf so vielen Gebieten bereits im Interesse der Gesammtheit private Monopole aufhebt und das Privateigenthum beschränkt, wird es bereits als Anachronismus empfunden, daß die Fortentwickelung einer rationellen Baugesetzgebung durch den §. 365 abGB. behindert ist. Doch

---

sanitären Interesse die Eröffnung einer neuen Gasse oder Straße im Gemeindebereiche als dringend nothwendig heraus, so sind die Realitätenbesitzer, durch deren Grund diese Straße oder Gasse geführt werden soll, verpflichtet, die hiezu erforderlichen Parcellen sammt den etwa bestehenden Gebäuden der Gemeinde gegen volle Schadloshaltung abzutreten. Auch zu der nothwendigen Erweiterung oder Regulirung bestehender Gassen oder Straßen sind die Realitätenbesitzer die hiezu erforderlichen Parcellen gegen angemessene Schadloshaltung an die Gemeinde abzutreten verpflichtet, wenn es sich hiebei nicht um Beseitigung von Gebäuden handelt" (§. 25). Läßt sich über den Entgelt (Schadloshaltung) kein gütliches Uebereinkommen erzielen, „so entscheidet die politische Landesbehörde . . . ob und inwiefern eine Enteignung des Privateigenthums oder Gassengrundes stattzufinden habe". Aber auch nach einem solchen, auf Enteignung lautenden Erkenntniß der politischen Behörde hat die Höhe des Entgeltes eine gerichtliche Schätzung zu ermitteln (§. 26).

Es überlassen daher die Landesbauordnungen, wie nicht anders möglich, die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Enteignung der politischen Behörde; nun muß aber diese Behörde sich innerhalb der Gränzen der bestehenden Gesetze halten, d. i. des §. 365 abGB. Daß aber dieser Paragraph mit seiner Enteignungsgestattung, „wenn es das allgemeine Beste erheischt" und obendrein der Paragraph des StGG. v. 21. December 1867 („das Eigenthum ist unverletzlich" u. s. w.) der politischen Behörde sehr enge Gränzen zieht, geht am klarsten daraus hervor, daß es nothwendig war, behufs Vornahme von Enteignungen zum Zwecke der Herstellung einer Eisenbahn ein besonderes Reichsgesetz zu erlassen (v. 18. Februar 1878, Nr. 30 RGB.); nun existirt aber kein ähnliches Gesetz für Zwecke von Stadtregulirungen, und die landesgesetzliche Uebertragung der Entscheidung an die politische Behörde kann den Mangel eines solchen Reichsgesetzes keineswegs ersetzen. Und somit dürften denn auch solche zwangsweise Enteignungen zu Stadtregulirungszwecken wohl nur in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen, obschon bereits im Jahre 1877 ein Plenarbeschluß des VGH. die Beurtheilung der Frage, ob und inwieferne aus Anlaß einer Regulirung eine zwangsweise Enteignung von Privateigenthum stattzufinden habe, als von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängig erklärte (Wolski, Nr. 110).

bedeuten die neuesten Bauordnungen, deren Bestimmungen wir nun betrachten wollen, gegenüber denen der 50er bis 70er Jahre bereits einen großen Fortschritt.

Die Landesbaugesetze.

§. 210.

Der größte Fortschritt dieser Bauordnungen aus den 80er Jahren (Graz, Niederösterreich, Wien, Böhmen, Prag) in Vergleich mit den nächst älteren aus den 60er und 70er Jahren liegt darin, daß während in den älteren meist nur von der Nothwendigkeit einer Baubewilligung für das zu bauende Object ohne Rücksicht auf Lagerpläne die Rede war, die neueren vor Allem erst die „Ermittelung der Baulinie und des Niveaus" der Umgebung vorschreiben (§. 1 Niederösterreich). Es ist also gegenwärtig immer eine Art Vorverfahren und Vorbewilligung nöthig, welche die Feststellung der Baulinien und des Niveaus der gesammten Umgebung zum Gegenstande hat (Wien, Prag), allenfalls auch die Grundparcellirung, wobei auch auf künftige Straßenzüge Rücksicht genommen werden muß.[1]) Erst auf Grundlage eines solchen Vor-

[1]) Während früher das zu bauende Object den Hauptgegenstand des Verfahrens bildete und nur nebenbei auch die Gränz- und Nachbarverhältnisse in Betracht kamen, tritt in den neueren Bauordnungen immer mehr das Stadtgebiet, der betreffende Stadttheil, die ganze Ortschaft und deren künftige Gestaltung in den Vordergrund. Daher steht an der Spitze der böhmischen Bauordnung von 1889 die Bestimmung, daß „Städte, Märkte und geschlossene Ortschaften sich im Besitze von Lageplänen" befinden sollen, welche alle bestehenden Straßen, Gassen, Plätze und Wege enthalten sollen und in welche auch alle für die nächste Zeit beabsichtigten Regulirungen einzuzeichnen sind, wobei, sowie bei allen weiteren Regulirungen, auf die sanitären Bedürfnisse, sodann auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rücksicht zu nehmen ist. Das einzelne Bauobject aber muß sich in den Rahmen dieses Ganzen einfügen: während früher das Ganze der Willkür und den Launen der Eigenthümer sich fügen mußte. (Nur die mit Gubernialerlaß v. 16. Februar 1844 erlassene Bauordnung für die Umgebung von Innsbruck enthielt die Bestimmung, daß vor Genehmigung des Abtheilungsplanes der Consens für einzelne Bauten nicht ertheilt werden kann.) In größeren Städten sind jetzt zumeist schon Zukunftspläne vorhanden und wo solche noch nicht vorhanden sind, müssen sie angefertigt werden, und diese Zukunftspläne entscheiden in erster Linie über die Bewilligung des einzelnen Bauobjectes, über dessen Lage und Gestalt. Allerdings ist dieser Zwang, den die Gesammtheit heute auf den Einzelnen übt, insoferne noch ein sehr mittelbarer, als es in der Willkür des Einzelnen steht, durch Unterlassung des Baues, durch Passivität die Durchführung aller Pläne der Gesammtheit zu sistiren. Will er aber bauen, dann muß er sich in all' und jedem dem Regulirungsplane und den Bestimmungen der Bauordnung, bezüglich der Breite der Straßen und Gassen, bezüglich der für die ganze Umgebung festgestellten Niveauverhältnisse u. s. w. fügen. Uebrigens ist bei der in Folge des Zwanges der Einhaltung und Herstellung der Regulirungslinie sich ergebenden wechselseitigen Grundabtretungen an dem Princip der Vergütung festgehalten, so daß sowohl die Gesammtheit dem Einzelnen, wie letzterer der ersteren für die zu erwerbende Grundparcelle eine entsprechende Vergütung leistet. Nur da, wo größere Grundcomplexe in eine Anzahl von Bauparcellen getheilt werden sollen, sind die aus dem Regulirungsplane sich ergebenden Straßengründe von dem „Abtheilungswerber" unentgeltlich der Gesammtheit zu überlassen (§§. 14 u. 15 der niederösterr. Bauordnung).

verfahrens und der dabei festgestellten Regulirungslinien und Niveauverhältnisse kann der Bauwerber um die Bewilligung zum Baue des beabsichtigten Objectes einschreiten, wozu er die vorgeschriebenen Pläne vorlegen muß. Uebrigens sind Bewilligungen nicht nur zu Neu-, sondern auch zu Zu- und Umbauten erforderlich. Die Pläne müssen von hiezu autorisirten Baumeistern verfaßt und unterfertigt werden, so wie denn auch jeder Bau von solchen autorisirten Baumeistern geführt werden muß.

Mit Zugrundelegung dieser Pläne wird von der Behörde ein Localaugenschein vorgenommen, zu welchem sowohl die Verfasser der Pläne, der Bauwerber, die Anrainer und sonstige Interessenten beigezogen werden müssen. Die Baubewilligung ertheilt die Baubehörde, also gegenwärtig die Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindevorsteher, und in Städten mit eigenen Statuten der Magistrat;[1]) allfällige Einwendungen privatrechtlicher Natur werden auf den Rechtsweg verwiesen.[2]) Von den bewilligten Plänen darf unter keinem Umstande abgewichen werden.[3])

Bei der Ausführung des Baues sind die Vorschriften der Bauordnungen über Dicke der Mauern, Beschaffenheit des Baumaterials streng zu beobachten;[4]) verantwortlich für die Beobachtung dieser Vorschriften sind die Bauführer. Die neu vollendeten oder wesentlich umgestalteten Gebäude dürfen nicht ohne specielle Bewilligung der Baubehörde der Benützung übergeben werden. Diese „Bewohnungs- und

---

[1]) Oeffentliche Bauten unterliegen überall der Bewilligung der politischen Landesbehörde, die sich bezüglich der Baulinie und des Niveaus mit der Gemeinde-Baubehörde in's Einvernehmen setzt. Bei Privatbauten bildet der Gemeindevorsteher die erste Instanz in Bauangelegenheiten; doch kann von der Entscheidung des Gemeindevorstehers immer noch an den Gemeindeausschuß Berufung eingelegt werden, beziehungsweise vom Magistrat an den Gemeinderath; gegen eine Entscheidung des Gemeindeausschusses oder Gemeinderathes kann eine Beschwerde beim Landesausschuß angebracht werden. Andererseits kann gegen Verfügungen sowohl des Gemeindevorstehers wie auch des Gemeindeausschusses (Gemeinderathes), wodurch die Vorschriften der Bauordnung verletzt werden, die Berufung an die politische Behörde erster Instanz und so fort bis zur dritten Instanz (Ministerium des Innern) ergriffen werden. Uebrigens steht den politischen Behörden das Aufsichtsrecht über die von den Gemeinden besorgte Baupolizei im Sinne der Gemeindeordnungen zu.

[2]) §. 150 BO. für Steiermark 1857; sodann alle Landesbauordnungen der 60er und 70er Jahre, ferner §. 4 BO. für Graz 1881; §. 11 der Bauordnung für Wien 1883; §. 25 BO. für Niederösterreich; §. 37 BO. für Böhmen 1886; §. 35 BO. für Prag 1886.

[3]) §. 28 Wien, §. 31 Niederösterreich, §. 42 Böhmen, §. 39 Prag, §. 150 Steiermark.

[4]) Die einzelnen Bauordnungen enthalten specielle Vorschriften für die einzelnen Gebäudebestandtheile, namentlich bei Wohngebäuden (in den Abschnitten „Vorschriften in Bezug auf die Ausführung des Baues"). So z. B. müssen die Ziegel von einer bestimmten Länge, Breite und Dicke sein; die Dächer und Stiegen von bestimmter Construction und feuersicher hergestellt; Thürme müssen mit Blitzableitern versehen sein. Lichthöfe, Thüren und Fenster dürfen nicht unter dem bestimmten Minimalmaß ausgeführt werden; Erdgeschosse und Souterrainwohnungen müssen so angelegt sein, daß sie vor Feuchtigkeit geschützt sind; die Dachrinnen müssen von bestimmter Beschaffenheit sein und auch ein bestimmtes Maß haben u. s. w.

Benützungsbewilligung" kann erst dann ertheilt werden, wenn die Behörde bei dem vorzunehmenden Localaugenschein sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß das Gebäude planmäßig ausgeführt, trocken und nicht gesundheitsschädlich ist.

Erleichterungen und Erschwerungen der Baubedingungen. §. 211.

Die meisten für ein ganzes Land erlassenen Bauordnungen enthalten in besonderen Abschnitten Bestimmungen über Erleichterungen der Bedingungen für den Bau von Wohnhäusern am Lande.[1]) Nach der niederösterreichischen Bauordnung 1883 können solche Erleichterungen in Anspruch genommen werden für ganze Gemeinden, für bestimmte Theile derselben oder für einzelne Bauten von Fall zu Fall. Diese Erleichterungen können sich auf die Einhaltung der Baulinie und des Niveaus, auf die Erfordernisse zum Ansuchen um die Baubewilligung, auf die Beschaffenheit des Materials, Stärke der Mauern, das Maß der Wohnräume und Hausbestandtheile u. s. w. beziehen.[2])

Andererseits hat die Nähe einer Eisenbahn eine bedeutende Erschwerung der gesetzlichen Baubedingungen zur Folge. Es müssen nämlich alle in dem „Feuerrayon" der Bahn (innerhalb 30 Klafter von der Bahnkrone) gelegenen Gebäude, und zwar gleichviel ob Wohn- oder Wirthschaftsgebäude, mit feuersicheren Dächern versehen werden; ferner dürfen Gebäude, welche näher als 10 Klafter an der Bahn liegen, auf der derselben zugekehrten Seite keinerlei Ausgänge haben. Diese und ähnliche Bestimmungen sind theils in besonderen Verordnungen der Statthaltereien, theils in den bezüglichen Eisenbahngesetzen und Reglements enthalten.[3])

Da die Bauordnungen nur die Wohngebäude (die für das Land erlassenen daneben noch die Wirthschaftsgebäude) im Auge haben, so stellte sich in neuerer Zeit die Nothwendigkeit heraus, noch besondere Bau-

[1]) Die mit Statthaltereierlaß v. 9. Februar 1857 kundgemachte Bauordnung für Steiermark enthält in ihrer I. Abtheilung die Bauvorschriften für Städte und Märkte, in ihrer II. Abtheilung die für das „flache Land", welche eine Reihe von „Mäßigungen und Beschränkungen" der ersteren enthalten. Während z. B. in den Städten und Märkten hölzerne Gebäude absolut nicht mehr gestattet werden sollen, können solche auf dem flachen Lande „ausnahmsweise" allerdings gestattet werden. Die neue österreichische Bauordnung bestimmt, daß „denjenigen Gemeinden, welche a) wegen zerstreuter Lage der Häuser, b) wegen der entfernten Lage von Hauptverkehrsadern, c) wegen sonstiger in den wirthschaftlichen Verhältnissen begründeter Momente" Erleichterungen in Anspruch nehmen, solche gewährt werden können (§. 91 BO. Niederösterr 1883). Vergl. auch Abschn. V der böhm. BO. 1886.

[2]) Auch die Bauordnung für Wien 1883 enthält Bestimmungen über den Bau von Wohnhäusern „unter erleichternden Bedingungen" auf „solchen Grundstücken, welche die Baubehörde hiezu für geeignet erkennt" (§. 82). Doch dürfen solche Wohnhäuser unter keinen Umständen höher als zweistöckig sein (§. 84).

[3]) Min.-Erl. v. 21. Mai 1854, Z. 10930, ordnet das bei Bewilligung solcher Bauten einzuhaltende Verfahren. Die bezüglichen Baubestimmungen waren schon in dem Hfkd. v. 28. December 1843, Z. 40110, RGS. 1844, enthalten und sind seitdem mehrfach publicirt worden.

bestimmungen für Industriegebäude,[1]) endlich auch für Schauspielhäuser zu erlassen. Die besonderen Bestimmungen für Industriebauten sind schon in den Bauordnungen der 60er Jahre in besonderen Abschnitten enthalten. (Da die steirische BO. von 1857 keine bezüglichen Bestimmungen enthielt, so wurde unterm 12. März 1866 ein eigenes Landesgesetz für Steiermark über industrielle Bauten erlassen.) Dabei werden solche Industriebauten unterschieden, die sich in isolirter Lage befinden, von solchen, bei denen dieß nicht der Fall ist.[2]) Für erstere werden gewisse Erleichterungen statuirt, so z. B. bleibt bei diesen die Construction und das Baumaterial der Wahl des Bauführers überlassen. Bei allen Industriegebäuden aber ist vornehmlich auf die Sicherheit der in denselben arbeitenden Personen, insbesondere für den Fall einer Feuersbrunst Rücksicht zu nehmen, daher über die Anlage und Beschaffenheit der Treppen, Rauchfänge, Dampfkessel specielle Bestimmungen gegeben sind. Doch sind auch bei nichtisolirten Industriebauten im Vergleich mit Wohngebäuden „jene Abweichungen von den allgemeinen Bauvorschriften zuzulassen, ohne welche der ordentliche Gewerbsbetrieb gehindert oder empfindlich erschwert wäre".[3]) Dagegen sind in neueren Gesetzen, z. B. der böhmischen Bauordnung von 1886, für Industriebauten eine Reihe specieller, die Gesundheit und das Leben der Arbeiter schützenden Bestimmungen aufgenommen.[4])

Für öffentliche Gebäude, die für große Ansammlungen von Menschen bestimmt sind, wie für Turnhallen, Bazare, Ausstellungsgebäude, Magazine, werden einerseits gewisse nach Lage, Beschaffenheit und Bestimmung derselben mögliche Erleichterungen gestattet, andererseits gelten für solche Gebäude, mit Rücksicht darauf, daß „bei Feuersgefahr eine schnelle Selbstrettung möglich sei" (§. 121 böhm. BO. 1886), besondere streng zu handhabende Baubestimmungen. Letzteres ist insbesondere für Schauspielhäuser der Fall, für welche seit der Ringtheaterkatastrophe in Wien ganz specielle Gesetze und Anordnungen erlassen wurden, so das Gesetz vom 15. December 1882 für Niederösterreich über Bau und Anlage von Theatern und das Gesetz vom 27. März 1887 über Bauanlage bei neuen Theatern für Böhmen.[5]) Nach diesen Gesetzen dürfen Theater

---

[1]) BO. für Czernowitz 1869 Abschn. IV; BO. für Kärnten 1866, Abschn. III; Niederösterreich 1883, Abschn. VII. Für Steiermark wurde in Betreff industrieller Bauten ein eigenes Landesgesetz unterm 12. März 1866 erlassen, worin den Industriebauten in isolirter Lage weitgehende Begünstigungen zugestanden sind. — Der Abschn. III der Bauordnung für Vorarlberg v. 27. Februar 1874 enthält ähnliche Begünstigungen der Industriebauten in isolirter Lage.

[2]) Als isolirte Lage wird übereinstimmend eine solche betrachtet, wo das Bauobject nach allen Seiten hin mindestens 30 Klafter von anderen Gebäuden entfernt ist.

[3]) BO. Kärnten 1866, §. 72.

[4]) Diese dem neuesten Standpunkt der Arbeiterschutzgesetzgebung entsprechenden verschärften Bestimmungen über Industriebauten beziehen sich auf Möglichkeit der Reinhaltung, Ventilation der Arbeitsräume, auf Beschaffung guten Trinkwassers u. s. w.

[5]) Ergänzt werden die Bestimmungen dieser Theaterbauordnungen durch Polizeiverordnungen, wie z. B. die Verordnung des Statthalters von Niederöster-

nur derart erbaut werden, daß sie nach allen Seiten frei stehen (mindestens 15 Meter von anderen Gebäuden entfernt). Außer den Vorschriften über Feuersicherheit des ganzen Gebäudes enthalten dieselben auch die Bestimmung, daß die Bühne vom Zuschauerraum möglichst (mittelst Mauern) abgeschlossen und außer durch die Prosceniumsöffnung nur noch durch einen gewölbten, mit einer eisernen Thüre versehenen Gang im Parterre in Verbindung sein darf. Die weiteren Vorschriften beziehen sich auf die möglichste Feuersicherheit der Bühnenräume und -Vorrichtungen.

Friedhöfe.

§. 212. Aus der Sorge für Reinhaltung der Luft sind im vorigen Jahrhundert die ersten Verbote hervorgegangen, Friedhöfe innerhalb der bewohnten Orte zu unterhalten, und die Anordnungen, dieselben außerhalb der Peripherie der Städte und Ortschaften zu verlegen.[1]) Aus demselben Grunde und weil das Begraben der Leichen, wenn es auch die Luft weniger inficirt, doch dem Grundwasser desto schädlicher wird, hat man in der Neuzeit im Auslande zum Verbrennen der Leichname seine Zuflucht genommen. Diese Procedur ist in Oesterreich dermalen noch nicht gestattet, da derselben noch religions- und criminal-politische Bedenken entgegenstehen; doch steht es Jedermann frei, den Leichnam seines Angehörigen behufs Verbrennung in's Ausland zu schaffen. Sowohl zu diesem Zwecke, wie überhaupt zum Zwecke jedes Leichentransportes, muß die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt und müssen die Vorschriften über Leichentransport beobachtet werden.[2]) — Uebrigens

reich v. 1. Juli 1882, Nr. 54 LG. u. VB., betreffend die Bedingungen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in Theatergebäuden, sowie über innere Einrichtung und den Betrieb der Theater. Mit dieser Verordnung wurden zugleich ständige Theatercommissionen bestellt, eine Local- und eine Landescommission, von denen die erste periodische Theatervisitationen vorzunehmen hat, die letztere als Beirath der Statthalterei in Theaterbauangelegenheiten fungirt.

[1]) Hfd. v. 23. August und 13. September 1784 enthält außer der obigen Anordnung auch Vorschriften über Anlage der Friedhöfe, Wahl des für dieselben geeigneten Terrains und Umfriedung derselben. Dieses Hofkanzleidecret Kaiser Josef's II. enthält auch jenen wahrhaft philosophischen Satz, den die Menge (auch die gebildete) noch heutzutage nicht begreifen will, „daß bei der Beerdigung kein anderes Absehen sein kann, als die Verwesung so bald als möglich zu befördern ...“ Kaiser Josef II. zog aus dieser ganz richtigen Prämisse die Consequenz, die Leichen nicht in Todtentruhen, sondern in leinenen Säcken zu begraben. Dieß konnte er allerdings nicht durchsetzen. Daß aber Kaiser Josef II., auf obige Prämisse gestützt, heutzutage ein entschiedener Vertheidiger der Leichenverbrennung wäre, ist klar.

[2]) Dieselben sind enthalten in der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1874, Nr. 56 RGB.: Zu Leichentransporten und Exhumirungen ist jedesmal die Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz erforderlich; wenn gegen die Vornahme dieser Acte in den speciellen Fällen „rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen“ Bedenken obwalten, so ist die angesuchte Bewilligung nicht zu ertheilen. Jede ertheilte Bewilligung ist an die Bedingung der Beobachtung der genau anzugebenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zu knüpfen, deren Durchführung durch ein Sanitätsorgan zu überwachen ist. Für

geht jeder Beerdigung die vorgeschriebene Todtenbeschau voraus, die entweder eine blos politische, oder bei plötzlichen und bedenklichen oder verdächtigen Todesarten eine gerichtliche ist.[1])

Organisation der Sanitätsbehörden.

§. 213. Die obigen Ausführungen geben wohl einen Begriff von dem großen Umfang der Aufgaben der Sanitätsverwaltung. Dieselbe war seit dem Jahre 1850 zumeist den politischen Behörden unter Mithilfe von Bezirksärzten (bei den Bezirkshauptmannschaften), von Kreis-Medicinalärzten (bei den Kreispräsidien) überlassen. Den Statthaltern waren ständige Medicinal-Commissionen beigegeben; endlich bestand eine solche auch beim Ministerium des Innern, sowie ein eigener Sanitätsreferent (Min.-Vdg. v. 10. Oct. 1850, Nr. 376).

Die mit Gesetz vom 30. April 1870 in's Leben gerufene Organisation des Sanitätsdienstes stellt an die Spitze desselben den beim Ministerium des Innern functionirenden obersten Sanitätsrath mit einem Arzt als Referent für alle Sanitätsangelegenheiten. Dieser oberste Sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Länder. Derselbe ist „insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im Allgemeinen betreffen oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind", zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen und daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammenzustellen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch hat derselbe bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes sein Gutachten abzugeben.

Die Sitzungsprotokolle sind in der amtlichen Zeitung zu publiciren, insoferne nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden (§. 16).

Als Landessanitätsbehörde ist am Sitze jeder politischen Landesbehörde (Statthaltereien, Landesregierungen) und derselben untergeordnet ein Landessanitätsrath eingesetzt mit einem Landessanitätsreferenten und dem nöthigen Hilfspersonale.

Der Landessanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die dem Landeschef obliegenden Sanitätsangelegenheiten des Landes; er ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen des Landes im Allgemeinen betreffen oder — wenngleich specieller oder localer Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande

die Versargung und Verpackung der Leichen enthält die Min.-Vdg. die detaillirten Vorschriften (§. 4). Für jede zu transportirende Leiche wird ein behördlicher Paß (Leichenpaß) ausgefertigt; ohne solchen darf keine Leiche außerhalb des Sterbeortes transportirt werden.

[1]) Vergl. StPO. v. 23. Mai 1873, §§. 127—131. Mayrhofer, III, 450.

zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Materiale zu prüfen, dasselbe alljährlich in einem Landessanitätsberichte zusammenzufassen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen.

Die Sitzungsprotokolle desselben sind ebenfalls (in der amtlichen Zeitung) zu publiciren, wenn keine besonderen Rücksichten entgegenstehen.

Als unterste Sanitätsorgane functioniren bei den Bezirkshauptmannschaften und denselben untergeordnet die Bezirksärzte und in Städten mit eigenen Statuten die Stadtphysici.

Der Bezirksarzt wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitätspersonale seines Bezirkes und die allseitige Beobachtung aller sanitätspolizeilichen Vorschriften; er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken, und zwar bei der Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemieen und in Ermangelung eines Thierarztes auch bei Epizootieen Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntniß zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über Alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswerth erscheint, vorzulegen. Er hat seinen Bezirk periodisch und außerdem, so oft dieß erforderlich ist, von Fall zu Fall zu bereisen.

Was endlich die Gemeinden anbelangt, so theilt ihnen das Gesetz vom Jahre 1870 einen doppelten sanitätspolizeilichen Wirkungskreis zu, einen eigenen und einen übertragenen.

Der selbständige Wirkungskreis umfaßt insbesondere: a) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Reinhaltung der Luft, des Bodens und des Wassers; b) die Fürsorge bei Erkrankungen sowie bei plötzlichen Lebensgefahren; c) die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen; d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze; e) die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe; f) die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.

Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde: a) die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung; b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse; c) die

Todtenbeschau; d) die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung; e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten; f) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben (§§. 3—5).

X. Buch.

Armenrecht.

§. 214. Oeffentliche Armenversorgung war nie Gegenstand unmittelbarer Staatsthätigkeit; sie war von jeher Sache religiöser Gemeinschaften und der Kirche.[1]) Seit dem 15. Jahrhundert finden wir in deutschen Städten auch communale Armenpflege, so z. B. in Frankfurt a. M. schon 1437; diese städtische Armenpflege erstreckte sich meist nur auf verarmte Bürger. Als die Reformation die Aufhebung der Klöster mit sich brachte, mußte die Pflicht zur Armenpflege auf die Gemeinde übergehen. Folge davon war schon damals eine Beschränkung der Freizügigkeit und Erschwerungen sowohl des Niederlassungsrechtes wie auch der Ehefreiheit, weil die Gemeinden sich vorsorglich vor möglichen künftigen Lasten der Armenpflege zu schützen suchten. Diese Vorsichtsmaßregeln der Gemeinden förderten aber nur die Vagabondage, das Landstreicherthum der Heimatlosen und uneheliche Geburten, was Alles so sehr im 17. und 18. Jahrhunderte überhand nahm, daß die Regierungen einerseits zu strengen Repressivmaßregeln (Bettelverbote u. s. w.) ihre Zuflucht nehmen mußten, andererseits aber die Gemeinden immer strenger zur Erfüllung ihrer Pflicht der Versorgung ihrer Armen anhielten.[2]) Unter solchen Umständen war es natürlich, daß man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch den Ursachen der Armuth nachspürte und dieselben unter Anderem auch in dem Arbeitsmangel erblickte, und daher auf den Gedanken verfiel, daß es die Pflicht des Staates sei, den Armen Arbeit zu verschaffen.[3]) Eine solche Pflicht kann vom Staate heutzutage

[1]) Doch kommen schon sehr früh Beispiele vor, daß der Staat die Kirche an ihre Pflicht, die Armen zu unterstützen, mahnt. So z. B. erläßt Karl der Große an Kirchen und Klöster den Befehl, den Zehnten zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden und auf Beneficialgütern Armenanstalten zu gründen. Aehnliche Befehle erließ Karl der Große übrigens auch an die Grundherren.

[2]) Den erschrecklich um sich greifenden Pauperismus in Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schildert sehr anschaulich Taine (Origines de la Revolution, B. I), indem er denselben als die wichtigste Ursache der französischen Revolution hinstellt.

[3]) Turgot scheint der Erste gewesen zu sein, der das Recht zu arbeiten (le droit de travailler) als ein unveräußerliches Recht jedes Menschen erklärte —; daraus entstand dann das hie und da von extremen Parteien, namentlich in Frankreich, geforderte „Recht auf Arbeit“ (droit au travail). Ein solches Recht wurde allerdings nie direct vom Gesetzgeber anerkannt; doch haben, sowohl ein Decret der

schon aus wirthschaftlichen Gründen nicht anerkannt werden; doch ist der Gedanke, den durch Arbeitsmangel Hilfsbedürftigen nach Möglichkeit Arbeit zu verschaffen, wie wir das sehen werden, in die neueren Armen- und Arbeiter-Gesetze vielfach eingeflossen.

Die Pfarrarmeninstitute.

§. 215. Zufolge staatlicher Anregungen und Anordnungen entstanden schon im 18. Jahrhundert auch in Oesterreich in einzelnen Gemeinden Armenhäuser (Grundspitäler und Bürgerspitäler) und Versorgungshäuser (Siechenasyle). Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann der Staat es als seine Aufgabe anzusehen, die Gemeinden zur Armenversorgung systematisch anzueifern und anzuhalten, endlich ihre dießbezügliche Thätigkeit zu beaufsichtigen und zu controliren. Im Jahre 1754 bestimmen kaiserliche Resolutionen (v. 16. März), daß die Gemeinden *verpflichtet* seien, für ihre verarmten Mitglieder Sorge zu tragen.[1])

Mit Hofdecret vom 9. November 1782 wurde zuerst in Böhmen ein *Armeninstitut* eingeführt (Graf *Buquoi*), welches mit Hof-Entschließung vom 2. Juni 1783 zur allgemeinen Nachahmung empfohlen wurde; dasselbe bezweckte unter Beseitigung des Bettelns und Handalmosens[2]) eine geregelte Armenunterstützung. Die Ausbreitung und

---

Assemblée constituante vom 16. December 1790, wie auch das preußische Landrecht (1791) den Schein der Existenz eines solchen Rechtes geweckt. Jenes Decret enthielt den Passus: „Le travail est le seul secours qu'un gouvernement sage puisse offrir à ceux que leur âge ou leurs infirmités n'empèchent pas de s'y livrer." In demselben Geiste bestimmte das preußische Landrecht (Theil II, Titel 19, §§. 1 und 2): „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen können; denjenigen, denen es an *Arbeit* mangelt, solche zuzuweisen." Daraufhin glaubte sogar Fürst *Bismarck* von einem durch die preußische Gesetzgebung anerkannten „Recht auf Arbeit" sprechen zu dürfen. Doch ist ein solches Recht noch nie von einem Gesetzgeber anerkannt worden und könnte es auch schwerlich sein, weil kein Staat die Möglichkeit hat, die diesem Rechte correspondirende Verpflichtung auf sich zu nehmen. Nur vorübergehend in Revolutionszeiten sind Versuche mit der Verwirklichung des „Rechts auf Arbeit" gemacht worden (Frankreich 1848, Nationalwerkstätten), aber jedesmal mit schlimmstem Erfolg. Vergl. auch *Münsterberg*, Art. Armenverwaltung, bei Stengel Verwaltungslexicon I, 85; meine Verwaltungslehre §§. 187—189.

[1]) *Exterde*: Ueber d. Heimatsrecht in Z. f. V. I, Nr. 1. *Inama-Sternegg*: Oeffentliche und Privatpflege; daselbst, 1886, Nr. 39.

[2]) Die *Repressivmaßregeln* gegen unbefugten Bettel und Vagabondage sind immer Sache des Staates. Im äußersten Falle, wenn polizeiliche Strafen erfolglos sind und der öffentlichen Sicherheit Gefahr droht, greift der Staat zur Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. In Oesterreich wurde die Errichtung derselben mit Gesetz v. 24. Mai 1885, Nr. 90 RGB., vorgesehen. Die Vorsorge und Regelung der Verhältnisse solcher Anstalten ist den Ländern überlassen. Die Aufnahme in solche Anstalten findet jedoch ohne Rücksicht auf die Landesangehörigkeit statt, wenn auch jedes Land die Kosten des Unterhaltes *seiner* Angehörigen in Anstalten anderer Länder trägt. Das Gesetz vom gleichen Datum, Nr. 89 RGB., bestimmt, *wer* als Landstreicher zu bestrafen, eventuell in einer

Förderung desselben empfehlen eine Anzahl Verordnungen.[1]) Diese Armeninstitute waren auf den Pfarrsprengeln aufgebaut; Pfarrer waren Vorsteher derselben; neben den Pfarrern gab es gewählte Armenväter; die Gemeindevertretungen wirkten mit. Die Fonds der Armeninstitute wurden gebildet aus freiwilligen Gaben, die durch Sammlungen von Haus zu Haus, auch in Kirchen mit dem Klingebeutel aufgebracht wurden; auch wurden denselben gewisse Erbschaftsgebühren, Strafgelder u. s. w zugewiesen. Die Betheilung erfolgte auf Grundlage der protokollarisch aufgenommenen Armenbeschreibung; neben zeitlicher Aushilfe gab es bleibende Unterstützungen (Pfründen).

Die Gemeindearmenpflege.

§. 216. Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 bestimmte, daß jeder Gemeindeangehörige und jeder Gemeindebürger nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit auf Versorgung in seiner Gemeinde Anspruch habe (§. 22); Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich wäre, sollten derjenigen Gemeinde zur Last fallen, in der sie sich zuletzt aufgehalten haben (§. 18). Die Handhabung der Armenpolizei, namentlich die Hintanhaltung des Bettelns und die Ausweisung fremder Bettler, wurde als Aufgabe der Gemeindevorstände erklärt.

Das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 zählt zu den Agenden, die in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören (Art. V, 8), „das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohlthätigkeitsanstalten" auf. Im Sinne dieser Bestimmung widmet das Reichsgesetz vom 3. December 1863 über die Heimatsverhältnisse (Heimatsgesetz) den IV. Abschnitt der „der Gemeinde obliegenden Armenversorgung" (§§. 22—31). In Ausführung der in obigen zwei Reichsgesetzen enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen haben die in den Jahren 1863—1866 zu Stande gekommenen Landes-Gemeindeordnungen das Armenwesen in den einzelnen Ländern geregelt. Uebereinstimmend wird in diesen Gemeindeordnungen die Armenversorgung der „besonderen Aufmerksamkeit" des Gemeindeausschusses empfohlen. Derselbe hat, „wenn die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde hiezu nicht ausreichen, den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen" (§. 38 der böhm. und dalm., §. 36 der niederösterr. Gem.-Ordn.; in anderen Gem.-Ordn. ist es §. 35, 36, 33 oder 32). Die unmittelbare „Besorgung" des Armenwesens „nach den bestehenden Einrichtungen" wird in allen diesen Landes-Gemeindeordnungen dem Gemeindevorsteher zugewiesen. — Die Heimatsgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Armenunter-

---

Zwangsarbeitsanstalt anzuhalten ist. Vergl. auch die Min.-Vdg. v. 26. Juli 1885 behufs Durchführung der Bestimmungen des ersten der obigen Gesetze.

[1]) Es sind das die Vdgn. v. 1. Februar 1784, Hfd. v. 10. Mai 1784, 18. Mai 1785, 18. November 1786, 26. Juni 1787 und 19. Mai 1788.

stützungspflicht im Verwaltungswege verhalten werden. In solchem Falle bestimmen auch die politischen Behörden die Art und Weise und die Höhe der zu gewährenden Armenunterstützung.[1])

Eine Folge dieser Ueberweisung der Armenversorgung und -Pflege an die Gemeinden war die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute. Dieselbe wurde im Wege der Landesgesetzgebung in den Jahren 1868—1877 vollzogen. Das Vermögen der Pfarrarmeninstitute wurde den Ortsgemeinden zur Verwaltung übergeben; doch muß diese Verwaltung abgesondert von derjenigen des übrigen Gemeindevermögens geführt werden, was auch in der abgesonderten Verrechnung desselben seinen Ausdruck zu finden hat. Alle früher den Pfarrarmeninstituten gesetzlich gebührenden Zuflüsse fließen jetzt in die Gemeindearmensonde. Nur die im Gotteshause einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft gesammelten oder sonst in Empfang genommenen Almosen bleiben den Organen dieser Kirche oder Religionsgenossenschaft zur Verwendung überlassen.

Armenversorgung.

§. 217. Da jeder Staatsgenosse irgend einer Gemeinde im Staate angehören muß,[2]) und jede Gemeinde verpflichtet ist, ihre mittellosen Angehörigen zu unterstützen,[3]) so hat in Oesterreich jeder inländische Arme gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung seitens seiner Heimatsgemeinde.

Da jedoch die Armen und Hilfsbedürftigen nicht immer ihren Aufenthaltsort in ihrer Heimatsgemeinde haben und der Staat eine allgemeine Pflicht der Menschlichkeit anerkennt, Mittellosen zu Hilfe zu kommen: so werden die Gemeinden, in denen sich mittellose Angehörige anderer Gemeinden aufhalten, verpflichtet, dieselben in Fällen dringender Noth, unter Regreß an die betreffenden Heimatsgemeinden, zu unterstützen.[4])

Handelt es sich um arme Kranke, so ist die auswärtige Gemeinde verpflichtet, dieselben „so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können“ (§. 29). Behufs Sicherstellung des Ersatzanspruches an die Heimatsgemeinde ist derselben jedoch in diesem Falle „unverzügliche An-

[1]) Alter: Judicatenbuch Nr. 627 und 628.

[2]) „Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein.“ §. 2 des Reichs-Gemeindegesetzes v. 5. März 1862 und des Heimatsgesetzes v. 3. December 1863, s. oben S. 225.

[3]) „Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten (d. i. der Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten) und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatsberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen. Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung erleichtert wird.“ §. 22 obigen Gesetzes.

[4]) „Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatsgemeinde oder von den nach Civilrechte, oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.“ (§. 28.)

zeige zu machen" (§. 30). Aus allen obigen Verpflichtungen der Gemeinden, ihre Armen zu versorgen, erwächst jedoch für diese letzteren kein derartiger Anspruch, daß sie denselben im Rechtswege gegen die Gemeinde geltend machen könnten. „Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatsrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen" (§. 44). Es kann also ein solcher Anspruch nur im ordentlichen Instanzenzuge der politischen Behörden geltend gemacht werden und könnte schließlich vor dem Verwaltungsgerichtshofe zum Austrage kommen.

In Ansehung der Pflicht der Armenversorgung sind den Gemeinden die ausgeschiedenen Gutsgebiete gleichgestellt; sie haben für ihre Armen so zu sorgen, als ob sie selbständige Gemeinden wären (§. 47).

Da der Staat die Last der Armenversorgung auf die Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Bezirke und Länder) abwälzt und die Bestimmungen über Art und Weise, wie diese zu geschehen hat, der Landesgesetzgebung überläßt, so enthält er sich auch jeder weiteren gesetzgeberischen Ingerenz auf die meritorische Regelung dieser Angelegenheit. Daher herrscht auf diesem Gebiete große Mannigfaltigkeit in den einzelnen Ländern wie auch in den einzelnen größeren Städten, und ist auch ein bedeutender Theil der bezüglichen Praxis gewohnheitsrechtlich erwachsen und ausgebildet.[1])

Diese Mannigfaltigkeit rührt auch daher, weil die bestehende Armenversorgung überall an überkommene und erhaltene territorial und local sehr verschieden geartete Wohlthätigkeitsanstalten und auch an verschiedene Versorgungssysteme anknüpfte.[2]) So ist z. B. in den Landgemeinden der österreichischen Alpenländer das Einlegesystem von jeher herrschend, wonach mittellose, arbeitsunfähige Personen der Reihe nach einzelnen Gemeindegenossen in Kost und Verpflegung gegeben werden. Dieses System wurde von einigen Landesgesetzgebungen, wie z. B. in Steiermark und Salzburg, acceptirt und codificatorisch ausgebildet, während es in anderen Ländern, wie z. B. Böhmen, Galizien, ganz unbekannt ist. Im Allgemeinen jedoch stimmen die auf Grundlage des gleichen Reichs-Gemeindegesetzes von 1862 und des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, ferner die in den Hauptzügen gleichartigen Landes-Gemeindegesetze aus

[1]) Vergl. Mischler: Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform. Wien 1890 (S.-A. aus der statistischen Monatsschrift).

[2]) Die Armenpflege ist entweder eine geschlossene oder offene. Erstere wird geübt in Anstalten (Armenhäuser, Versorgungshäuser, Siechenhäuser, Asyle u. s. w.), letztere durch Verabreichung von Unterstützungen in Geld oder Naturalien (Holz, Kohle, Speisen, Kleidung). Doch gibt es auch manche Zwischenformen, wie z. B. von bestehenden Anstalten ertheilte Geldspfründen an „Externisten" oder umgekehrt wieder Gewährung von Obdach (Quartier) ohne Kost und ohne Geldunterstützung u. s. w. In größeren Städten findet man häufig alle diese Formen der Unterstützung neben einander. Neben diesen drei materiell verschiedenen Arten der Armenpflege wird dieselbe formell auch darnach unterschieden, ob sie eine confessionelle (kirchliche), eine communale oder eine Vereinsarmenpflege ist. Und auch in dieser Beziehung finden wir in Städten alle diese drei Formen neben einander und obendrein auch noch eine staatliche (von den politischen Behörden dargereichte Unterstützungen).

den 60er Jahren erlassenen Landesarmengesetze[1]) in den wichtigsten und wesentlichsten Punkten überein.

Was zuvörderst die Unterstützungspflicht anbelangt, so trifft dieselbe, je nachdem der Hilfsbedürftige in der Gemeinde zuständig, daselbst fremd doch einer anderen Gemeinde des Landes oder des Staates zugehörig, oder endlich ein Ausländer ist: entweder die Gemeinde selbst oder die entfernte Heimatsgemeinde, oder endlich das Land, beziehungsweise den Staat.

Doch muß zwischen der Pflicht der Darreichung einer vorübergehenden Hilfe und dauernden Unterstützung mit Bezug auf diese Zuständigkeitsverhältnisse unterschieden werden: zu ersterer ist jede Gemeinde „im Falle augenblicklichen Bedürfnisses" auch „auswärtigen Armen" gegenüber verpflichtet, allerdings gegen späteren Ersatz seitens der verpflichteten Gemeinde.[2]) Dagegen ist zu dauernder Unterstützung jede Heimatsgemeinde nur ihren Heimatsangehörigen gegenüber verpflichtet.[3]) Gilt aber diese dauernde Unterstützung solchen Armen, welche mit „ansteckenden, ekelhaften oder unheilbaren Krankheiten behaftet sind und deren Unterbringung im Orte unthunlich oder geradezu sanitätswidrig wäre, ferner Wahnsinnigen und Blödsinnigen, die gemeingefährlich sind": so sind die Gemeinden verpflichtet, dieselben in die entsprechenden Landessanitätsanstalten (Siechenhäuser, Irrenanstalten) abzugeben und für deren Verpflegung in denselben aufzukommen.[4])

Abgesehen von den durch die Zuständigkeitsverhältnisse bedingten Verschiedenheiten der Unterstützungspflicht werden solche auch durch die Umstände bedingt, ob die Armuth eine „gänzliche oder theilweise", eine „dauernde oder vorübergehende", ob die Armen Kinder, Erwachsene oder Greise, ob sie krank oder gesund, ob sie arbeitsfähig, arbeitsunfähig[5]) oder arbeitsscheu, ob sie alleinstehend, Väter oder Mütter unversorgter Kinder, oder endlich Angehörige wohlhabender Verwandten sind. Diese verschiedenen Umstände modificiren entsprechend die Unterstützungspflicht der Gemeinden, indem sie theils das höchste gesetzliche Maß der dauernden Armenversorgung herabmindern, oder dasselbe nur auf kurze Zeit beschränken, oder die Art und Weise derselben bestimmen. Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf Armenunterstützung; denselben darf höchstens in Fällen der Noth und Mittellosigkeit (wegen Arbeitsmangels) eine momentane unentbehrliche Hilfe geleistet werden (§. 14 Steiermark).

---

[1]) Die Armenversorgungen regeln folgende Landesgesetze: Niederösterreich v. 21. Februar 1870, Oberösterreich v. 20. December 1869, Salzburg v. 30. December 1874, Kärnten v. 12. Februar 1870, Schlesien v. 10. October 1869, Böhmen v. 3. December 1868, Steiermark v. 12. März 1873, Vorarlberg v. 30. Juni 1875, Dalmatien v. 26. Februar 1876.

[2]) §§. 18—20 Steiermark, §§. 51 und 52 Salzburg, §. 6 Böhmen.

[3]) §. 1 Steiermark, §. 3 Böhmen.

[4]) §. 15 Steiermark, §. 12 Böhmen.

[5]) Die Erwerbsfähigkeit beginnt in der Regel mit dem vollendeten 14. und endigt mit dem vollendeten 65. Lebensjahre (§. 6 Salzburg).

Das erwähnte höchste gesetzliche Maß der dauernden Armenversorgung ist nämlich überall die Darreichung des „nothwendigen Unterhalts", welchen Begriff das Landesgesetz für Steiermark z. B. als die „Verabreichung der zur Erhaltung des Lebens unentbehrlichen Nahrung, Kleidung, Wohnung und im Falle der Erkrankung, ärztlicher Hilfe, Heilmittel und Pflege" erklärt. Auf dieses höchste Maß der Versorgung hat nur der arbeitsunfähige (erwerbsunfähige) Arme Anspruch.[1]) Der arbeitsfähige Arme kann nur eine vorübergehende Hilfe bis zur Erlangung einer entgeltlichen Arbeit, eines Dienstes oder einer sonst ihm den Unterhalt sichernden Beschäftigung beanspruchen. Ist aber der arbeitsfähige Arme arbeitsscheu und seine Armuth nur die Folge seiner Arbeitsunlust: dann ist die Armenbehörde berechtigt, denselben in ein Zwangsarbeitshaus abzugeben — wo solche Anstalten bestehen. In der Regel können Gemeinden solche Anstalten nicht erhalten und kommen dieselben nur als Landesanstalten vor: in solchen Fällen ist das Land verpflichtet, den Gemeinden durch Aufnahme der hiezu sich eignenden arbeitsscheuen Personen in dieselben unter die Arme zu greifen.

Handelt es sich aber um einen kranken Armen, dem die dauernde Armenversorgung nicht gebührt, so hat die zeitweise (vorübergehende) Unterstützung sich auch auf „Wartung und Pflege" (nöthigenfalls in öffentlichen Anstalten oder bei Privaten) zu erstrecken.[2])

Die Art und Weise der Unterstützung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Art und Weise derselben nicht verlangen. Als Regel stellen die Landesgesetze die Naturalversorgung auf („. . die Verabreichung derjenigen Gegenstände, welche dem Armen unmittelbar zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen", §. 10 Steiermark). In einigen Alpenländern kann die gesetzliche Armenpflege auf die Weise geübt werden, daß die Verpflegung der Armen in bestimmter Reihenfolge „an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner übertragen" wird (Einlegesystem). In diesem Falle sind die Gemeindeinsassen, welche die Reihe der Verköstigung eines Armen (des Einlegers) trifft, demselben eine „entsprechende Kost und ein gegen die Unbilden der Witterung geschütztes Lager zu geben schuldig" (§. 13 Steiermark, §. 42 Salzburg). Doch darf diese Art der Armenpflege auf Kinder bis zur vollendeten Schulpflicht gar nicht, bei Erwachsenen nur dann angewendet werden, wenn dieselben körperlich hiefür geeignet sind, d. h. nicht mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet oder sonst gemeingefährlich sind. Von der Pflicht der Aufnahme eines Einlegers kann sich der betreffende Gemeindeinsasse durch Entrichtung der dießfalls voraus bestimmten Ver-

---

[1]) Das Salzburger Armengesetz bestimmt als Maß der ganzen Versorgung: Wohnung sammt Bett und Beheizung; Leibeskleidung und Wäsche; Naturalkost oder Geldbetheilung; im Erkrankungsfalle Verpflegung, ärztliche Hilfe und Beistellung der Heilmittel (§. 27). Die Armenversorgung der Kinder begreift in sich auch ihre Erziehung („daß sie erzogen und erwerbsfähig gemacht werden", §. 11 Böhmen, §. 26 Salzburg).

[2]) §. 15 Steiermark.

pflegsgebühr befreien. Dagegen sind die Einleger verpflichtet, ihren Pflegern „leichtere, ihren Kräften angemessene Arbeiten zu leisten". Zu solchen Arbeiten sind übrigens alle diejenigen den Organen der Armenpflege gegenüber verpflichtet, welche auf andere Weise öffentliche Armenpflege genießen.[1])

Alle Armengesetze verpflichten die Gemeinden nur zur Unterstützung solcher Armen, zu deren Unterstützung nicht dritte Personen (physische oder juristische) verpflichtet sind.[2]) Hat eine Gemeinde solchen Armen eine Unterstützung gewährt, so hat sie das Recht, von dieser dritten Person den Ersatz zu fordern. Nur darf da, wo augenblickliche Hilfe nöthig ist, dieselbe unter Verweisung an dritte Verpflichtete nicht abgelehnt werden.[3])

Aber auch zwischen die verschiedenen Selbstverwaltungskörper (Gemeinde, Bezirk, Concurrenzbezirk und Land) wird die Last der Armenunterstützung derart vertheilt, daß die die Kräfte eines untergeordneten Selbstverwaltungskörpers übersteigende oder aus Rechts- und Billigkeitsgründen denselben nicht aufzubürdende Armenlast von dem nächst höheren oder von dem Lande zu tragen ist. So können die Gemeinden, die einen ausländischen Armen unterstützen, in den Fällen, wo ein Ersatzanspruch an das Ausland gemäß bestehenden Staatsverträgen ausgeschlossen ist, ihre Ersatzforderung an das Land stellen.[4]) Ebenso sind die Heil- und Verpflegskosten für diejenigen in einer Gemeinde des Landes heimatberechtigten armen Personen, welche unter den gesetzlichen Bedingungen (erwiesene Mittellosigkeit) in einem öffentlichen Gebärhause oder in einer solchen Irrenanstalt Aufnahme gefunden haben, nicht von der zuständigen Gemeinde, sondern von dem Lande zu tragen.[5]) Wo Bezirksvertretungen bestehen, obliegt ein Theil der Armenunterstützung, namentlich die Bestreitung der Kosten der ärztlichen und Geburtshilfe und der Heilmittel für arme Kranke des Bezirkes den Bezirken.[6]) In einigen Ländern, wie z. B. in Böhmen, sind die Bezirke überhaupt verpflichtet, Gemeinden, „wo die Erfordernisse der Armenpflege so groß sind, daß die Gemeinde denselben ohne Ueberspannung der Kräfte ihrer steuerpflichtigen Mitglieder nicht zu genügen vermag, den unbedeckten Betrag des Bedarfes" zu bestreiten.[7]) Und ebenso kann dort auch ein nothleidender Bezirk sich zum

---

[1]) §. 4 Steiermark, §. 38 Salzburg.

[2]) Die Unterstützungspflicht besteht, „insoferne und insoweit nicht dritte Personen, Vereine (gegenwärtig die verschiedenen Arbeiter-Versicherungsanstalten) oder Privat-Wohlthätigkeitsanstalten nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen (gegenwärtig nach Arbeiterschutzgesetzen) zur Versorgung oder Unterstützung des Armen verhalten werden können" (§. 1 Steiermark).

[3]) §. 6 Steiermark.

[4]) §. 21 Steiermark.

[5]) §. 41 Steiermark. Diese Bestimmungen entsprechen dem §. 22 des Heimatsgesetzes, welcher es den Landesgesetzgebungen anheimstellt, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen obliegende Armenversorgung erleichtert werde.

[6]) §. 35 Steiermark.

[7]) §. 25 Böhmen, §. 36 des steirischen Armengesetzes empfiehlt den Be-

Zwecke der Bedeckung seines Bedarfes für Armenzwecke an die Landesvertretung wenden.[1]) Diese Bestimmungen sind der Ausdruck des einzig rationellen Principes, daß den Armen jedenfalls geholfen werden müsse, gleichviel ob der verpflichtete Selbstverwaltungskörper die Mittel dazu besitzt oder nicht, und auch der Staat zieht die Consequenz dieses Principes, indem er bei außergewöhnlichen Nothständen, deren Abhilfe die Kräfte der Gemeinden und der Länder übersteigt, selber helfend eingreift.[2])

Die Armenfonde.

§. 218. Der Staat, der dem Selbstverwaltungskörper die Armenlast übertrug, mußte auch selbstverständlich dafür Sorge tragen, daß dieselben mit den entsprechenden Mitteln versehen werden. Diese Mittel fließen a) aus den Nutzungen des für Armenzwecke gewidmeten Vermögens (Stammvermögen), b) aus Schenkungen und Vermächtnissen, c) aus allerhand freiwilligen Beiträgen, endlich d) aus gesetzlichen Zuflüssen, deren Festsetzung aber vom Staate abhängt.

Wo ein Stammvermögen zu Armenzwecken besteht, da muß dasselbe intact erhalten und fruchtbringend angelegt werden. In dieser Beziehung werden die Gemeinden von den Bezirken und diese vom Landesausschusse, wo es keine Bezirke gibt, die Gemeinden unmittelbar von dem Landesausschusse beaufsichtigt. Statutengemeinden (Städte mit eigenen Statuten) stehen unmittelbar unter der Aufsicht des Landesausschusses. Aus allen den oben erwähnten Mitteln muß in jeder Gemeinde eine besondere Armencasse (Armenfond) gebildet werden, welche unabhängig von dem übrigen Gemeindehaushalt zu verwalten ist, und über welche eine gesonderte Rechnungslegung jährlich zu erfolgen hat. Das Stammvermögen dieser Armencasse ist dabei wieder gesondert auszuweisen. Diese Ausweise sind jährlich dem Landesausschusse, und wo Bezirksvertretungen vorhanden sind, diesen letzteren vorzulegen.[3])

Die oben unter d) erwähnten gesetzlichen Zuflüsse der Gemeindearmenfonde bestehen aus der 1%-Abgabe von den in freiwilliger öffentlicher Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter, ferner aus mannigfaltigen Strafgeldern, welche die staatlichen Gesetze den localen Armenfonden überweisen.[4]) Auch können

zirksvertretungen, durch Uebernahme gewisser Leistungen der Armenpflege auf die Bezirkscasse die Gemeinden möglichst zu entlasten.

[1]) §. 26 Böhmen.

[2]) Dieses geschieht nicht nur auf die Weise, daß er bei außerordentlichen Nothständen von der Gesetzgebung außerordentliche Credite und Hilfsgelder votiren läßt, sondern auch daß er aus den ihm zu solchen Zwecken (Polizeiverwaltung) zu Gebote stehenden Mitteln im Verwaltungswege die nöthige Abhilfe leistet. So hat z. B. Anfang der 1890er Jahre das Ministerium des Innern aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den nothleidenden Perlmutterarbeitern in Wien einen Betrag von 600 fl. gespendet.

[3]) §§. 24—28 Steiermark.

[4]) §. 30 Steiermark, §. 21 Böhmen.

die einzelnen Gemeinden für einzelne von den Beschlüssen der Gemeindevertretungen abhängige Bewilligungen (Verleihungen von Heimatsrechten, Ertheilung des Bürgerrechts u. dergl.) Taxen festsetzen, welche den Armenfonden zuzufließen haben.

In analoger Weise wie die Gemeinden haben dort, wo Bezirksvertretungen bestehen, diese für Bildung und Erhaltung von Armenfonden zu sorgen, und über dieselben den Landesausschüssen jährliche Ausweise vorzulegen.[1])

Die Organe der Armenpflege.

§. 219. Die Ausübung der Armenpflege erfordert ihrer Natur nach die unmittelbare Thätigkeit einzelner Personen, welche womöglich den Armen local am nächsten stehen und nicht von der Amtsstube aus (bureaukratisch) ihre Thätigkeit üben. Am flachen Lande, in kleinen Gemeinden kann diesem Grundsatze Rechnung getragen werden auch dann, wenn die Besorgung der Armenpflege dem Gemeindevorsteher übertragen wird, wie das alle Landesarmengesetze verfügen. Derselbe hat darnach nicht nur die offene Armenpflege selbst zu besorgen, sondern auch die etwaigen Armenanstalten zu leiten und zu beaufsichtigen, die bezüglichen Gesuche entgegenzunehmen und über dieselben zu entscheiden.[2]) Ueber seine Verfügungen ist eine Beschwerdeführung beim Gemeindeausschusse zulässig. Letzterer ist die beschließende Instanz, dessen Beschlüsse für den Gemeindevorsteher bindend sind.

In größeren Gemeinden jedoch und in Städten wird die unmittelbare Ausübung der Armenpflege meist an sogenannte Armenväter übertragen, welche, aus der Zahl der Gemeindebürger, in den einzelnen Bezirken als Ehrenbeamte bestellt werden. Als Mustereinrichtung, deren Nachahmung angestrebt wird, schwebt hier das Elberfelder System vor, bei welchem für die einzelnen Stadtbezirke je eine größere Zahl von Armenvätern bestellt wird, so daß jeder von ihnen nur mehrere dauernd unterstützte Arme zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Betheilung zugewiesen erhält. Es wird dadurch die möglichste Individualisirung der Art und Weise der Hilfeleistung und daher auch deren größtmöglichste Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet. In größeren Städten haben die Armenväter an den Stadtbezirksvorständen (städtischen Beamten) ihren amtlichen Rückhalt und Stützpunkt.

Aus denselben Gründen, aus denen die unmittelbare Ausübung der Armenpflege in kleineren Gemeinden dem Gemeindevorsteher, in größeren und in Städten den Armenvätern unter eventueller Mitwirkung der Stadtbezirksvorstände übertragen ist, kann selbstverständlich von einer unmittelbaren Ausübung der Armenpflege der höheren Selbstverwaltungskörper, wie Bezirksvertretungen und Landesausschüsse, nicht die Rede sein, da solchen Behörden jeder unmittelbare Contact mit den Hilfsbedürftigen

[1]) §§. 37 und 38 Steiermark.
[2]) §§. 45—48 Steiermark.

ihrer weiten Amtsgebiete fehlt und sie nicht in der Lage sind, die individuellen Verhältnisse derselben aus eigener Anschauung zu kennen. Die Thätigkeit dieser Behörden auf dem Gebiete der Armenpflege ist daher nur eine theils normirende, theils überwachende und beaufsichtigende. Insbesondere obliegt diesen Behörden die Ueberwachung und Beaufsichtigung der aus den Mitteln der Selbstverwaltungskörper, deren Organ sie sind (Bezirke und Länder), erhaltenen Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten.

Folgen des Zuständigkeitsprincips.

§. 220. Diese hier dargestellte gesetzliche Regelung des Armenwesens erzeugte einen großen Mißstand, der wieder viele schlimme Folgen nach sich zog. Da nämlich die Grundlage dieses ganzen Armenrechts die Heimatszuständigkeit ist, diese aber nach dem bisher geltenden Heimatrechte *nicht* durch längeren Aufenthalt, sondern nur durch *Geburt* (Abstammung) und ausdrückliche *Aufnahme* erworben werden konnte, welche letztere mittellosen Einwohnern von den Gemeinden verweigert wurde: so ergab sich daraus, daß die Gemeinden jeden nicht bei ihnen zuständigen Armen, möge er noch so lange in der Gemeinde einem ehrlichen Erwerb nachgegangen sein und daselbst seine thatsächliche Heimat gefunden haben, im Falle der Mittellosigkeit in seine *rechtliche* Heimatsgemeinde, welcher er vollkommen entfremdet war, *abschieben* ließen. Die schlimmen Folgen dieses Rechtsverhältnisses der Gemeinden zu den auf ihrem Gebiete hilfsbedürftig gewordenen Personen waren mannigfach und weitreichend.

Die Natur des modernen wirthschaftlichen Lebens bringt es mit sich, daß ein Theil der Landbevölkerung, der am Lande kaum genügende Beschäftigung findet, in die größeren Städte zieht, um bei der dort betriebenen Industrie seinen Erwerb zu finden. So lange nun der Arbeiter gesund und kräftig ist, trägt er durch seine Arbeit zur Hebung der städtischen Industrie, also auch des Wohlstandes der Städte bei; wird er dann alt, invalid und hilfsbedürftig, so wurde er auf Grund der bisherigen Heimats- und Armengesetze von dem Schauplatze seines oft fast lebenslangen Wirkens, seiner Heimatgemeinde zur Armenversorgung überwiesen und nöthigenfalls dahin polizeilich *abgeschoben*. Diese gesetzliche Maßregel enthielt eine doppelte Ungerechtigkeit, erstens gegen den betreffenden Armen und zweitens gegen dessen Heimatgemeinde.

Gegen den Armen, der vielleicht jahrelang in der Stadt ehrlich gearbeitet, daselbst sich einlebte, gesellschaftliche Verhältnisse und Beziehungen anknüpfte, war es ungerecht, ihn seiner *wahren* Heimat zu berauben und ihn in seine *rechtliche* zu verbannen, wo er durch jahrelange Abwesenheit fremd geworden, oft vielleicht (wie das in Oesterreich leicht vorkommen kann) die Sprache derselben nicht mehr kannte.

Gegen die Heimatgemeinde war es aber nicht minder ungerecht, ihr einen hilfsbedürftigen Armen zur Versorgung aufzubürden, den sie nicht kannte, der seine besten Jahre, wo er arbeiten und erwerben konnte, nicht in ihrer Mitte zubrachte und ihr vollkommen entfremdet war.

Um diese Unbilligkeiten, die sich auch in anderen Staaten fühlbar machten, zu beseitigen, bestimmte ein Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 in Anknüpfung an eine dießbezügliche ältere preußische Gesetzgebung, daß jeder Inländer, der in einem Bezirke durch zwei Jahre seinen ununterbrochenen Wohnsitz hat, einen Anspruch an den Armenverband dieses Bezirkes auf Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit erwirbt (Unterstützungswohnsitz).[1]) In anderen europäischen Staaten genügt zum Erwerb des Unterstützungsanspruchs theils ein noch kürzerer Aufenthalt, theils bedarf es dazu gar keines längeren Aufenthaltes (wie z. B. in Holland), sondern entscheidet der momentane Aufenthaltsort über die Unterstützungszuständigkeit.

Der Mangel einer ähnlichen Bestimmung wurde in Oesterreich allgemein als Härte empfunden.

„Zu den ärgsten Härten des Heimatrechts zählt die Gefahr der Störung des Aufenthaltes und des Erwerbes eines, wenngleich nur vorübergehend Hilfsbedürftigen. Die Aufenthaltsgemeinde, wenn sie auch die augenblicklich nöthige Unterstützung leistete, ist selten geneigt, dieß auf eine längere Dauer bis zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit zu thun.“[2]) Daraus folgte nun entweder eine Ausweisung des momentan Hilfsbedürftigen oder eine Hilflosigkeit desselben, die ihn in immer größeres Elend und in dauernde Dürftigkeit stürzte, in welch' letzterem Falle er dann rücksichtslos zwangsweise in seine Heimatgemeinde abgeschoben wurde.

Um nun diesen üblen Folgen der bisherigen, auf dem Zuständigkeitsprincip beruhenden Armenrechte vorzubeugen, wurde mit Recht eine Reform desselben in der Richtung vorgeschlagen, daß einerseits ein verhältnißmäßig kürzerer Aufenthalt das Heimatsrecht und den Unterstützungsanspruch begründe, und daß andererseits, um die einzelnen Gemeinden dadurch nicht zu überbürden, die Last der Armenversorgung auf größere Verbände, auf die Länder, eventuell sogar auf den Staat übergehe. Der ersteren Forderung ist nun theilweise mittelst der neuen Heimat-Novelle vom Jahre 1896 (s. oben S. 226) Rechnung getragen worden, mit welcher das Heimatrecht, also die Zuständigkeit in der Gemeinde, durch einen 10jährigen Aufenthalt erworben wird. Den ärgsten oben geschilderten Mißständen mit Bezug auf Verweigerung der Unterstützung nichtzuständiger Armer ist damit hoffentlich abgeholfen.

Schubwesen.

§. 221. Jede Armengesetzgebung bedarf nothwendigerweise einer Ergänzung durch gesetzliche Maßregeln gegen arbeitsscheue Personen. Denn solche Maßregeln dienen zum Schutze derjenigen, welche zur Armenversorgung verpflichtet sind, und der Gesetzgeber, der eine solche Pflicht statuirt, ist es den Verpflichteten schuldig, Vorsorge zu treffen, damit die ihnen auf-

[1]) Münsterberg l. c. S. 66.
[2]) Reicher: Heimatsrecht und Landes-Armenpflege, Graz 1890, S. 13.

gebürdete Last nicht von erwerbsfähigen aber arbeitsscheuen Personen vergrößert und die Unterstützungspflichtigen nicht zur Unterstützung der Faulheit und des Müßigganges gezwungen werden. Zu diesem Zwecke müssen nicht nur strenge Verbote gegen den Bettel und die Landstreicherei erlassen werden, sondern es muß auch dafür gesorgt werden, daß die unverbesserlichen Elemente des Bettel- und Landstreicherthums in Zwangsarbeitshäusern angehalten werden können. — Ohne wirksame Gesetze gegen Bettel und Landstreicherei, ohne diejenigen Zwangsanstalten, welche es allein ermöglichen, dieser Landplage mit Nachdruck und Erfolg entgegenzutreten: wird jede Armen-Unterstützungspflicht zu einer ungerechtfertigten Belastung der ehrlichen Arbeit zu Gunsten des sträflichen Müßigganges.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend wurden denn auch in Oesterreich, kurz nach Aufhebung der Armen-Pfarrinstitute und nach Verweltlichung der Armenpflege durch Uebertragung derselben an die Gemeinden, die Grundlagen zum Schutze der Gemeinden vor Landstreicherei und Bettelwesen durch gesetzliche Regelung des Schubwesens gelegt. Diese reichsgesetzliche Regelung, welche mit Gesetz vom 27. Juli 1871 erfolgte, war um so nothwendiger und dringender, da ohne dieselbe die Gemeinden dem Bettel- und Landstreicherunfug machtlos gegenüberstanden und auch die Landesgesetzgebungen die bezüglichen Maßregeln in ihrem Wirkungskreise zu erlassen nicht competent waren.

Nach obigem Gesetze nun unterliegen der Abschiebung unter den gesetzlichen Bedingungen: a) Landstreicher und arbeitsscheue Personen; b) ausweis- und bestimmungslose Personen, die kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können; c) öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise nicht Folge leisten und d) entlassene Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie der Behörde als der Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährlich erscheinen (§. 1). Heimatrecht (Zuständigkeit) schützt vor Abschiebung (§. 2). Dieselbe kann also nur gegen Gemeindefremde in Anwendung kommen und zwar entweder durch Ertheilung eines Zwangspasses (gebundene Marschroute) oder durch zwangsweise Beförderung unter Wachebegleitung (§. 3). Das Ziel der Abschiebung kann nur die Heimatsgemeinde sein; hat der Schübling im Gebiete der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes keine Heimat, so wird er über die Staatsgränze geschafft.

Eine Abschiebung kann nur vorgenommen werden auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde (§. 4), d. i. einer Polizeidirection, einer Communalbehörde, welcher die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist, oder die dazu speciell (im Wege der Landesgesetzgebung) ermächtigt ist (§. 5).[1]) Das Schubgesetz enthält genaue Bestimmungen über das Verfahren in Schubsachen (§§. 6—9), die Pflichten der Gemeinden als Schubstationen (§§. 10 bis 13), die Vertheilung der Schubkosten zwischen Gemeinde, Bezirk und

[1]) Einzelne Landesgesetze, wie z. B. das niederösterreichische v. 15. December 1871, übertragen die Fällung der Schuberkenntnisse den Schubstations-Gemeinden

Land (§§. 14—18), endlich über die beim Schub zu beobachtenden Regeln. Die Ueberwachung des Schubwesens ist Sache der politischen Behörde: die Anordnungen betreffs Einrichtung von Haupt- und Partikularschüben, die Schubstationen und Schubbegleitung erläßt die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Zwangsarbeitsanstalten.

§. 222. Durch die Abschiebung wird unmittelbar nur so viel erreicht, daß die einzelnen Gemeinden (die „Aufgreifgemeinden") von fremden Landstreichern und Bettlern befreit und daß diese letzteren immer wieder ihren Heimatsgemeinden zugestellt werden. Eine meritorische Abhilfe, eine Befreiung des Landes im Allgemeinen von der Last des arbeitsscheuen (oder arbeitslosen) Landstreicherthums wird damit nicht erreicht. Andererseits aber wird durch das Schubwesen auch ein positives Uebel großgezogen: das Schubwesen vermehrt das Contingent der Schüblinge. Denn das Geschobenwerden ist für eine große Anzahl mittel- und unterstandsloser Menschen noch bei Weitem nicht das größte aller Uebel. Die Schubvorschriften über Beköstigung, Bekleidung, Unterkunft, Transport u. s. w.)[1] können ja nicht inhuman sein. Der Schübling erhält jedenfalls zweimal täglich warme Speise, die nöthige Kleidung und wenn er marschunfähig ist, Vorspann (wenn auch nur einspännig) oder Bahnfahrt — und das Alles ohne Arbeitsleistung; — nun sind aber die wirthschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich derart, daß eine solche Schüblingsexistenz auch noch manchem ehrlichen Arbeiter beneidenswerth erscheinen kann, geschweige denn arbeitsscheuen Personen, für die der Müßiggang noch einen besonderen Reiz hat. Diese letzteren nun, die jedenfalls Arbeit mehr scheuen als den Schub, verlassen ihre Heimatsgemeinde, wohin sie soeben erst abgeschoben wurden, immer wieder, woran sie von ihren Heimatgenossen nicht gehindert werden, und das ewige Abschieben wird ihnen zur süßen Gewohnheit des Daseins. Die Kosten aber zahlt das Land oder der Concurrenzbezirk.

Um nun diesen für die Gesammtheit fatalen Folgen des Schubwesens zu begegnen, bleibt dem Staate nichts Anderes übrig, als die arbeitsfähigen aber arbeitsscheuen Bettler und Landstreicher in Zwangsarbeitsanstalten anzuhalten.

Solche Zwangsarbeitshäuser, von den Strafanstalten wohl zu unterscheiden,[2] bestanden in Oesterreich schon seit dem Anfang des 19. Jahr-

---

als Schubbehörden im übertragenen Wirkungskreise. Zum Zwecke der Bedeckung der den Schubstationen erwachsenden Regiekosten sind in Niederösterreich (Ges. v. 25. Juli 1875) Concurrenzbezirke gebildet.

[1]) Vergl. z. B. die dießbezügliche Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses v. 4. December 1868 auf Grund des Beschlusses des niederösterreichischen Landtages v. 10. October 1868.

[2]) A. h. E. v. 11. und 21. März 1811.

hunderts, zumeist in den Landeshauptstädten; in denselben sollten arbeitsscheue Personen, durch Zwang zur Arbeit, an Arbeit sich gewöhnen.[1]) Die Frage, wen die Behörde an eine solche Zwangsarbeitsanstalt abgeben könne, ist seit den bezüglichen mit Hofdecret vom 15. Juni 1811 gegebenen Directivregeln mehrfach gesetzlich geregelt worden.[2])

Die Ueberhandnahme der Abschiebungen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1871 machte es nothwendig, die Angelegenheit der Zwangsarbeitshäuser zeitgemäß (im Einklang mit den Staatsgrundgesetzen) zu regeln, was zuerst mit dem Gesetze vom 10. Mai 1873, Nr. 108 RGB., betreffs der Stellung unter Polizeiaufsicht und Abgabe in ein Zwangsarbeitshaus, versucht wurde, sodann aber mit dem Reichsgesetz vom 24. Mai 1885, Nr. 89 und 90 RGB., in der heute geltenden Weise vorgenommen wurde.

Ebenso wie diese Gesetze nur vom Reichsrathe ausgehen konnten, weil es sich dabei um eine gesetzliche Einschränkung der persönlichen Freiheit, also um eine Partie des Strafgesetzes handelte, welches in den Wirkungskreis des Reichsraths fällt: ebenso werden in diesen beiden Gesetzen dem Staate weitreichende Aufsichts- und Interventionsrechte in die Angelegenheiten der Zwangsstrafhäuser gewahrt; diese Anstalten werden weniger als Landes-, sondern vielmehr als Staatsanstalten behandelt. Darnach lautet auch die grundlegende allgemeine Bestimmung (§. 1, Nr. 90), daß in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten zu errichten sei. Wohl ist die Vorsorge für diese Anstalten Sache des Landes, doch können sich mehrere Länder zur Errichtung einer gemeinsamen Zwangsarbeitsanstalt vereinigen und trägt der Staat zu den Kosten derselben bei. Dem staatlichen Charakter dieser Anstalten entspricht es auch, daß die Aufnahme in dieselben ohne Rücksicht auf Heimatszuständigkeit stattfindet (§. 4). Nur trägt jedes Land die Kosten der Verpflegung der ihm angehörenden in solche Anstalten aufgenommenen Personen.

Die Aufnahme in eine solche Anstalt kann nur auf Grundlage eines rechtskräftigen gerichtlichen, im Strafurtheil wegen Landstreicherei, Bettelei und unzüchtigem Gewerbe enthaltenen Ausspruches auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt, erfolgen (§. 7, Nr. 89). Dieser richterliche Ausspruch allein jedoch muß eine solche Anhaltung noch nicht zur Folge haben; dieselbe erfolgt erst, wenn auf Grund der gerichtlichen Zulässigkeitserklärung die politische Landesbehörde die Verhängung derselben ausspricht und in Vollzug setzen läßt (§. 7, Nr. 90). Und zwar entscheiden über diese „Verhängung der Anhaltung" eigene, bei den politischen Landesbehörden gebildete Commissionen, denen ein Mitglied des Landesausschusses zugezogen wird.[3])

---

[1]) Hfkd. v. 15. August 1817.

[2]) Stubenrauch, 2. Aufl., II, 183.

[3]) Die näheren Modalitäten der Durchführung obiger Gesetze enthält die Min.-Vdg. v. 24. Mai 1885, Nr. 106 RGB. Mayrhofer, III, 641.

Sowohl die Gerichte wie auch diese politischen Commissionen sind bei ihren Entscheidungen über Zulässigkeit und Verhängung der Anhaltung in einem Zwangsarbeitshause vor Allem an die Bestimmungen obigen Gesetzes vom 24. Mai 1885, Nr. 89, gebunden, welche die persönlichen Bedingungen, sozusagen die Qualification des zukünftigen Zwänglings festsetzen.

Derselbe muß ein wegen Bettel abgestraftes Individuum oder ein solches sein, welches arbeitsfähig ist und trotzdem sich über keinen erlaubten Erwerb ausweisen kann und in Folge dessen über Antrag der Sicherheitsbehörde vom Gerichte als die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährdend mit Arrest bestraft wurde (§§. 2—5).

Naturalverpflegsstationen.

§. 223. Die Zwangsarbeitshäuser haben die Aufgabe, die schlimmsten Folgen des Schubwesens insoferne zu beseitigen, daß sie die gefährlichsten Elemente des Landstreicherthums, die bereits wegen Arbeitsscheu, Bettel und Gefährdung der Sicherheit von Person und Eigenthum abgestraften Individuen in sicheren Gewahrsam bringen; nun bleibt aber noch der Verwaltung die nicht minder wichtige Aufgabe, jene Classe von Individuen, die aus wirklichem Arbeitsmangel in Erwerbslosigkeit gestürzt, dem Schub und seinem corrumpirenden Einfluß zu verfallen in Gefahr sind, vor demselben zu bewahren. Es sind das meist Arbeiter und Handwerker, die, sei es aus eigenem oder fremdem Verschulden, oder in Folge wirthschaftlicher Katastrophen, momentan arbeits- und erwerbslos geworden, auf der Suche nach Arbeit den Wanderstab ergreifen und, mittellos umherstreifend, leicht dem Landstreicherthum und dem Schube verfallen können. Um dieser Classe von Individuen momentane Aushilfe zu bieten, dieselbe vor Haus- und Straßenbettel und Landstreicherei zu bewahren — wurden nach dem Muster fremder Staaten zuerst in Niederösterreich mit Landesgesetz vom 30. März 1886 Naturalverpflegsstationen errichtet.[1]) Die Function derselben muß daher eine doppelte sein: sie müssen dem erwerbslosen Reisenden momentane Hilfe durch Naturalverpflegung bieten, damit er nicht zu betteln brauche, und ihm gleichzeitig eine Arbeitsleistung auflegen, damit er die Hilfe nicht unentgeltlich empfange. Mit anderen Worten: die unmittelbare Aufgabe der Naturalverpflegsstation ist die, dem erwerbslos gewordenen Arbeiter einen Ersatz zu bieten für Beides, für Arbeit und Verdienst.

Die Naturalverpflegsstationen werden von Concurrenzbezirken erhalten und von dem Landesausschusse beaufsichtigt. Aufnahme in dieselben finden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige

[1]) Oberösterreich, die Steiermark und Mähren folgten mit der Errichtung solcher Stationen 1888, Schlesien 1892, Böhmen 1895. In der Steiermark gilt gegenwärtig über Verpflegsstationen das Ges. vom 13. Juni 1892. Ueber die wohlthätigen Folgen dieser Maßregel vergl. Reicher l. c., S. 32, 33.

Reisende — ohne Unterschied der Zuständigkeit. Dieselben müssen ihre Legitimationen den Leitern der Stationen übergeben; letztere werden, wie alle Herbergen, von der Sicherheitsbehörde überwacht.

Staatliche Armenbegünstigungen.

§. 224. Unmittelbar im eigenen Wirkungskreise räumt der Staat den Armen eine Reihe von Rechten ein, als da sind:

a) die unentgeltliche Vertretung bei Gericht (das Armenrecht). Um dieselbe zu erlangen, haben sich die Armen in jedem besonderen Falle mit dem vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse[1]) bei Gericht auszuweisen, welchem die Entscheidung über das Armenrecht zusteht. Das Gericht fordert im Falle der Zuerkennung des Armenrechts die Advocatenkammer auf, für die betreffende mittellose Partei einen ex offo Vertreter aus der Zahl der Advocaten zu bestimmen (Hfd. v. 2. August 1784, Nr. 321 JGS., u. v. 1. April 1791, Nr. 133; Advocaten-Ordnung v. 6. Juli 1868, §. 16);

b) die Befreiung von Gebühren in Streitsachen. Dieselbe erfolgt unter Berufung auf das gerichtlich zuerkannte Armenrecht; die Gebühren werden jedoch vorgemerkt und im Falle der Sachfälligkeit der zahlungsfähigen Gegenpartei von derselben eingezogen;

c) Befreiung vom Schulgelde.

Auch läßt der Staat mittelbar den Armen Unterstützung zu Theil werden

d) durch den besonderen Schutz der wohlthätigen und frommen Stiftungen[2]) und der von Privaten gegründeten Wohlthätigkeitsanstalten, wie auch durch Auszeichnungen und Ehrungen, mit denen er Gründer wohlthätiger Anstalten und andere bedeutende Wohlthätigkeitsacte belohnt (Orden, Titel und Erhebungen in den Adelsstand);

e) durch Gestattung, Inangriffnahme und Förderung öffentlicher Sammlungen, was insbesondere für von Elementarunfällen betroffene und dadurch in Noth gerathene Bevölkerungsgruppen geschieht;

---

[1]) Bei der Ausfertigung von Armuthszeugnissen haben die competenten Personen und Behörden mit Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen (Min.-Erl. v. 6. Mai 1880, Z. 6859).

[2]) Begriffs-Bestimmung der Stiftung im §. 646 abGB. Darnach werden durch dieselben „Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als für . . . Kranken- oder Armenhäuser . . . bestimmt". Stiftungsoberbehörden sind die Landesbehörden; Gerichtsstand derselben die Gerichtshöfe I. Instanz desjenigen Gerichtssprengels, wo der Sitz der Stiftungsverwaltung sich befindet. Ueber Abgränzung der dießfälligen Competenz zwischen Verwaltung und Justiz handelt ausführlich das Hfd. v. 21. Mai 1841, PGS. B. 69. Stiftungsgelder müssen fruchtbringend angelegt werden (Hfkd. v. 9. April 1825). Kann die Bestimmung eines Stiftsbriefes wegen geänderter thatsächlicher Verhältnisse nicht genau nach dem Wortlaute derselben erfüllt werden, so wird deßwegen die Stiftung noch nicht hinfällig, sondern muß nach dem Sinne der Anordnung erfüllt werden (VGH. v. 5. Jänner 1883, Budw. VIII 1618).

f) durch Gestattung und Veranstaltung von Armen-Lotterien, d. i. von Glücksspielen, aus denen der überschüssige Ertrag des Verkaufs der Loose den Armenfonden zufließt;

g) durch gesetzliche Verfügungen zu Gunsten der Armen, wie z. B. durch das Armendrittel, d. i. den zu Gunsten der Armenfonde gesetzlich bestimmten dritten Theil der Intestatverlassenschaft aller Weltpriester, aller Priester aufgelassener Klöster und anderer geistlichen Personen.[1])

Auf ähnliche Weise werden durch gesetzliche Verfügungen eine Reihe anderer Abgaben, Taxen, Gebühren und Strafgelder den Armenfonden zugewiesen. Hieher gehören Percenttheile von Verlassenschaften, die eine gewisse Höhe überschreiten, in vielen größeren Städten;[2]) ebenso von allen freiwilligen Licitationen;[3]) ferner fließen in die Armenfonde alle Taxen für die verschiedensten einmaligen Licenzen, wie für das Offenhalten der Gastwirth- und Cafélocalitäten über die Sperrstunde; für öffentliche Productionen, Unterhaltungen; endlich fließen nach dem Strafgesetze (§. 241) die verschiedensten Geldbußen in die localen Armenfonde.[4])

Denjenigen geistlichen Orden, welche sich die Unterstützung und Pflege Armer und Kranker zur Aufgabe machen, ist das Sammeln der Almosen von Haus zu Haus oder auf anderem Wege gestattet. Es sind das die Orden der Franciscaner, Kapuziner und Barmherzigen.

---

[1]) Hfkd. v. 17. September 1807, pol. GS. B. 29; Hfkd. v. 27. November 1807, JGS. Nr. 828.

[2]) Hfkd. v. 15. Juni 1816, JGS. Nr. 1259. So gebührt in Graz von allen 100 fl. übersteigenden Verlassenschaften $^1/_2$ % dem Armenfonde.

[3]) Min.-Vdg. v. 20. August 1855, Nr. 146; Mayrhofer, V, 255.

[4]) Hfkd. v. 6. März 1840, Z. 4069, verfügt, daß alle Strafgelder für Polizeivergehen, für welche keine andere gesetzliche Verordnung besteht, dem Armenfonde zufallen.

XI. Buch.

Arbeiterschutzrecht.

Geschichtliche Entwickelung.

§. 225. Die Keime des modernen Arbeiterschutzrechts der europäischen Staaten entwickelten sich zuerst in England. Die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfundenen Spinn- und Webmaschinen brauchten neben der Haupttriebkraft des fließenden Wassers keiner gelernten Arbeiter; der vollkommeneren Maschine genügten die ungeschulten Menschenkräfte. In entlegenen Gebirgsthälern gründeten die ersten Unternehmer ihre Fabriken und bezogen ihren Menschenbedarf aus der überschüssigen Bevölkerung, die beim Landbau keine Beschäftigung fand, darunter Kinder und Frauen inbegriffen. So ward der Arbeiterstand geschaffen.

Die Erfindung der Dampfmaschine, welche bald darauf die Wasserkraft verdrängte, ermöglichte es den Fabrikanten, aus den Gebirgsthälern in die Großstadt vorzurücken, ihre Fabriken zu vergrößern und das Contingent ihrer Arbeiter noch durch den Ueberschuß des städtischen Proletariats zu verstärken. So wuchs mit dem Umfang des Maschinenbetriebes der Arbeiterstand. Sein Wachsthum aber verschlimmerte seine Lage, zumal mit der immer größeren Vollkommenheit der Maschinen die Anforderungen an die Intelligenz des Arbeiters immer geringer wurden, allerdings bei immer steigenden Anforderungen an seine physische Ausdauer.

Die Folgen dieses Verhältnisses waren gränzenloses Elend, Krankheiten, Demoralisation und Verbrechen. Da mußte denn der Staat im allgemeinen Interesse eingreifen und dem Sonderinteresse der Fabrikanten einen Zügel anlegen. Der erste Schritt dazu mußte die Schaffung eines Organes sein, dem die specielle Aufgabe gestellt wurde, die Fabriken zu beaufsichtigen. Das geschah in England mit dem Gesetze vom Jahre 1802, womit eigene Visitors bestellt wurden, welche die Fabriken regelmäßig zu besuchen und die Befolgung der für dieselben erlassenen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu überwachen hatten.

Wie leicht begreiflich, erwiesen sich die ersten Gesetze bald als unzulänglich, theils wegen mangelhafter Erfahrung des Gesetzgebers, theils in Folge von Kniffen und Winkelzügen der Fabrikanten. So machte denn die englische Fabriksgesetzgebung eine fortschrittliche Entwickelung durch, vom unbesoldeten Ehrenamt der Visitors zum besoldeten staatlichen

Gewerbeinspectoren.

§. 226. Mit dem Gesetz vom 17. Juni 1883, Nr. 17, wurde der Handelsminister ermächtigt, die erforderliche Anzahl von Gewerbeinspectoren zu ernennen, die den politischen Landesbehörden unmittelbar unterstehen (§. 1). Auf Grundlage dieses Gesetzes wurden: ein Centralgewerbeinspector mit dem Sitze in Wien und für die zugleich geschaffenen neun Aufsichtsbezirke ebensoviel Gewerbeinspectoren ernannt, die ihre Wirksamkeit mit 1. Februar 1884 begannen. Seither wurde allmählich die Zahl der Aufsichtsbezirke und Gewerbeinspectoren vermehrt, so daß gegenwärtig bereits 24 Aufsichtsbezirke und ebenso viele Gewerbeinspectoren bestehen.[1]) Die Aufsicht derselben erstreckt sich in der Regel auf alle gewerblichen Unternehmungen ihres Bezirkes, der vom Handelsminister erweitert oder eingeschränkt werden kann (§. 2) und dessen Gränzen mit den Gränzen des Kronlandes nicht zusammenfallen müssen (§. 3). Auch kann der Handelsminister für einzelne Industrien Special-Gewerbeinspectoren bestellen (§. 4).

Die Aufgabe der Gewerbeinspectoren besteht in der Ueberwachung aller Gewerbebetriebe ihres Bezirkes bezüglich der Durchführung der zu Gunsten der Arbeiter erlassenen oder zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, also aller derjenigen, die sich auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter beziehen (§. 5).

Der Gewerbeinspector steht als ein die Gewerbe-Unternehmungen unmittelbar beaufsichtigendes Organ den Gewerbebehörden zur Seite, an welche er über seine Wahrnehmungen berichtet und welche sich von ihm in Gewerbesachen Raths erholen (§. 6).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Aufsichtsorgan hat er sich durch fortlaufende Revision aller Betriebe seines Bezirkes eingehende Kenntniß aller dießbezüglichen Gewerbe- und Arbeiter-Verhältnisse zu verschaffen (§. 7).

Zu diesem Zwecke sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, demselben nicht nur unbeschränkten Zutritt zu allen ihren Gewerbelocalitäten zu gestatten, sondern auch ihm alle verlangten, auf die Betriebsanlage bezüglichen Auskünfte zu ertheilen; sowie ihm auch das Recht zusteht, jede im Gewerbebetriebe beschäftigte Person über die einschlägigen Verhältnisse nöthigenfalls ohne Zeugen zu vernehmen (§. 8).

Der Gewerbeinspector hat die sofortige Abstellung aller in den Gewerbeunternehmungen vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit fallen, zu verlangen und im Weigerungsfalle die Intervention der Gewerbebehörde anzurufen (§. 9). Diese letztere hat ihre bezüglichen Verfügungen dem Gewerbeinspector

---

im Reichsrath eine Novelle ein bezüglich der Hilfsarbeiter, Gewerbeinspectoren und Hilfscassen; diese Novelle wurde 1880 zurückgezogen, um einem ganzen Gewerbegesetzentwurf Platz zu machen.

[1]) Die Sitze derselben sind: Wien (2), Linz, Graz, Leoben, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Bregenz, Prag (2), Reichenberg, Tetschen, Komotau, Pilsen, Budweis, Königgrätz, Pardubitz, Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg, Krakau und Czernowitz.

mitzutheilen, der gegen dieselben an die zweite (Landesbehörde) und dritte Instanz (Ministerium) Einspruch erheben kann, innerhalb der Recursfrist (§. 10).

Ueber Antrag des Gewerbeinspectors hat bei Gefährdung der Arbeiter die Gewerbebehörde zu den erforderlichen Untersuchungen Sachverständige auf Kosten der Gewerbeinhaber beizuziehen (§. 11).

Die Gewerbeinspectoren haben durch eine wohlwollend controlirende Thätigkeit womöglich zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu vermitteln und zur Anbahnung guter Beziehungen zwischen denselben beizutragen (§. 12).

Nach Ablauf jedes Jahres erstatten die Gewerbeinspectoren jeder für seinen Bezirk einen Jahresbericht, welche der Central-Gewerbeinspector veröffentlicht. Uebrigens sind die Gewerbeinspectoren in all' und jeder Beziehung Staatsbeamte (§§. 14—18); nur dürfen sie von der Finanzverwaltung nach keiner Richtung in Anspruch genommen werden (§. 19).

Der Wirkungskreis derselben erfuhr eine Erweiterung durch das Unfallversicherungsgesetz vom 28. December 1887 (§. 28 desselben), welches denselben die Pflicht auferlegt, auf Ersuchen der Unfall-Versicherungsanstalten zu deren speciellen Zwecken die Gewerbeunternehmungen zu besichtigen und diesen Anstalten die verlangten Auskünfte und Mittheilungen zu machen.

Die Entstehung des Unfallversicherungsgesetzes.

§. 227. Hatten schon die Gewerbenovellen 1883 und 1885 mit ihren Bestimmungen über den Normalarbeitstag und die genossenschaftlichen Krankencassen der immer mächtiger anschwellenden socialreformatorischen Bewegung Rechnung getragen: so war die Einführung des Gewerbeinspectorats ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des socialreformatorischen Programms, welches, seit dem Jahre 1880 vom deutschen Reichskanzler Bismarck mächtig gefördert, in der Forderung nach dreifacher Versicherung der Arbeiter: gegen Unfall, Krankheit und Altersinvalidität, gipfelte.[1])

[1]) Im Februar 1881 wurde dem deutschen Reichstage der erste Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes vorgelegt; aber erst der dritte im Jahre 1884 vorgelegte Entwurf ist zum Gesetz erhoben worden (vom 6. Juli 1884). Das Deutsche Krankenversicherungsgesetz ist schon unterm 15. Juni 1883 kundgemacht worden. Im österreichischen Abgeordnetenhause war die Socialreform, wie wir gesehen haben, schon seit Mitte der 70er Jahre zu wiederholten Malen angeregt worden. 1879 legte die Regierung den ersten Entwurf eines Arbeiterkrankengesetzes vor, dessen Hauptinhalt in der Gewerbenovelle 1883 recipirt wurde. Am 5. December 1882 stellte „die Linke" des Abgeordnetenhauses den Antrag auf Socialreform, den Chlumecki in der Sitzung v. 23. Jänner 1883 begründete. Am 7. December brachte die Regierung den ersten Gesetzentwurf eines Unfallversicherungsgesetzes im Abgeordnetenhause ein, dessen Verfasser Dr. Emil Steinbach denselben gleich bei der ersten Lesung gegen die Angriffe der Linken (Neuwirth) zu vertheidigen hatte. Während nämlich die Linke des Abgeordnetenhauses die Unfallversicherung nach deutschem Muster auf Grundlage einer berufsgenossenschaftlichen Organisation durch eine Reichsversicherungsanstalt und ohne Heranziehung

Den ersten Theil dieses Programms verwirklichte das Unfallversicherungsgesetz vom 28. December 1887. Der Keim des Grundgedankens dieses Gesetzes lag schon in dem österreichischen Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 5. März 1869, Nr. 27. Schon dort wird auf Grund einer gesetzlich statuirten Vermuthung, daß an einer Verletzung oder Tödtung eines Menschen durch Eisenbahnunfall die Unternehmung die Schuld trage: den Verletzten oder Hinterbliebenen des Getödteten das Klagerecht auf Ersatzleistung und Entschädigung eingeräumt.[1]) Damit wurde ein Rechtsgrundsatz geschaffen, dessen logisch-consequente Fortentwickelung allein schon zu einem Arbeiterunfallgesetze führen mußte. Denn welcher principielle Unterschied ließe sich denn statuiren zwischen einer Eisenbahnunternehmung und einer beliebigen mit Dampf betriebenen Fabrik? Hier wie dort dieselbe, ja oft viel größere Gefahr und dieselben durch die Gefährlichkeit des Betriebes erzeugten Unfälle: dieselbe Vermuthung

---

der Arbeiter zur Beitragsleistung eingeführt haben wollte: hatte der Regierungsentwurf eine territoriale Organisation der Versicherungsanstalten zur Grundlage genommen und die Arbeiter zur Beitragsleistung (ursprünglich mit 25 %) herangezogen. Der Entwurf wurde damals dem Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses zur Vorberathung überwiesen. Derselbe legte am 24. Februar 1885 dem Hause seinen Bericht vor, dem er einen von der Regierungsvorlage in unwesentlichen Punkten abweichenden Entwurf beischloß; gleichzeitig legte die Minorität des Ausschusses (die Linke) ihren Bericht und ihre abweichenden Paragraphen vor. Diese Berichte gelangten in der IX. Session des Reichsrathes nicht mehr zur Berathung. In der X. Session brachte dann Minister Prazak auf Grund a. h. Ermächtigung einen zweiten Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes ein, in welchem die von der Majorität des Gewerbeausschusses vorgenommenen Modificationen (unter Anderem die Herabminderung der Beiträge der Arbeiter von 25 auf 10 %) aufgenommen waren (28. Jänner 1886). Dieser zweite Entwurf, der also bereits der Majorität des Abgeordnetenhauses sicher sein konnte, gelangte am 20. Mai 1886 zur zweiten Lesung; die weitläufigen und principiell sehr interessanten Debatten über denselben zogen sich durch zehn Sitzungen (67.—76. Sitzung). Der aus diesen Debatten im Ganzen siegreich hervorgegangene Regierungsentwurf passirte endlich die weiteren Stadien parlamentarischer Behandlung und so kam das Gesetz v. 28. December 1887 (Nr. 1 RGB. ex 1888) zu Stande.

[1]) Das Haftpflichtgesetz v. 5. März 1869 bestimmt, daß bei Verletzung oder Tödtung eines Menschen, welche durch eine Ereignung im Eisenbahnverkehr herbeigeführt wurde, „stets vermuthet" wird, daß die Ereignung durch ein Verschulden der Unternehmung eingetreten sei. Doch kann die Unternehmung sich von der Ersatzleistung befreien, wenn sie beweist, daß die Ereignung durch einen unabwendbaren Zufall (höhere Gewalt — vis major) oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch das Verschulden des Beschädigten verursacht wurde (§. 2). Das Haftpflichtgesetz steht also im Wesentlichen noch immer auf dem Boden des Privatrechts und statuirt zu Gunsten der im Eisenbahnbetriebe Beschädigten nur eine Vermuthung zum Zwecke der Begründung des Schadenersatzanspruches, eine Vermuthung, die der Ersatzpflichtige in einigen Fällen auch widerlegen kann. Das Unfallversicherungsgesetz verläßt ganz diesen Boden des Privatrechts, und der Motivenbericht der Regierung sprach es deutlich aus, daß „die Arbeiter in allen Fällen entschädigt werden", in denen es „der Billigkeit und dem Interesse der Gesammtheit" entspricht. Das ist nicht mehr der Standpunkt des Privatrechts, sondern der der Socialreform. Das Moment des Verschuldens der Unternehmer als Begründung der Ersatzpflicht wird ganz eliminirt, dagegen tritt das Moment der socialen Gerechtigkeit („Billigkeit") und das „allgemeine" Interesse in den Vordergrund.

also, welche der Gesetzgeber gegenüber der Eisenbahnunternehmung sanctionirt, kann er gegenüber einer Fabriksunternehmung nicht verläugnen. Das Rechtsbewußtsein, welches nach dieser Richtung durch das Eisenbahnhaftpflichtgesetz gekräftigt wurde, ließ sich unmöglich angesichts der Fabriksunfälle zurückdrängen. Dazu kam als zweites Moment die Rücksicht auf die Lage der Arbeiter, das eigentlich socialreformatorische Moment, und aus dem Zusammenwirken dieser beiden geistigen Factoren entstand das Unfallversicherungsgesetz.

Haftpflicht und Versicherung.

§. 228. Wollte man nun die strenge Consequenz jenes im Eisenbahnhaftpflichtgesetze von 1869 zur Geltung gekommenen Rechtsgrundsatzes ziehen: so wäre die Arbeiterunfallversicherung allerdings sehr einfach zu construiren. Jede Fabriksunternehmung müßte haftbar erklärt werden für jeden, einem ihrer Arbeiter im Betriebe zugestoßenen Unfall. Ein solcher Grundsatz wäre aber einerseits undurchführbar, weil viele Unternehmer nicht im Stande wären, die Entschädigungen durch Erlag des entsprechenden Capitals, so wie das von den Eisenbahnunternehmungen geschehen muß, zu leisten, und weil man keine Gewähr hätte, daß sie die Leistung etwaiger Entschädigungsrenten auch in der Folgezeit würden fortsetzen können. Anderseits wäre bei einer solchen Lösung der Frage der Bestand der einzelnen Unternehmungen im höchsten Grade gefährdet, und kein Staat der Welt könnte es riskiren, angesichts des Weltconcurrenzkampfes der Industrie, mit einer solchen Gefährdung seiner eigenen den Anfang zu machen.

Ueberdieß hatte ja die Erfüllung der Haftpflicht der Unternehmungen im Sinne des Gesetzes von 1869 immer einen durchgeführten Civilproceß seitens der Beschädigten gegen die Unternehmung zur Voraussetzung. Mit Recht wies nun der Motivenbericht der Regierung zum Unfallversicherungsgesetz darauf hin, daß ein solches Haftpflichtgesetz, wollte man es verallgemeinern und auf alle industriellen Unternehmungen ausdehnen, eine Anzahl von Processen zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern zur Folge haben müßte, ein Mißstand, welcher die sociale Frage, statt zu mildern, nur noch verschärfen würde. Und schließlich würden dabei in sehr vielen Fällen, wo die gesetzliche Vermuthung von dem Unternehmer im Proceßwege widerlegt würde, wo also ein Zufall, eine vis major oder eine Selbstverschuldung nachgewiesen werden konnte, der beschädigte Arbeiter oder die Hinterbliebenen leer ausgehen und ohne jede Versorgung bleiben.

Entschloß man sich aber einmal, die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Unfälle von dem privatrechtlichen Boden ganz loszulösen und auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage zu stellen, so standen dem Gesetzgeber noch immer mehrere Wege offen, auf denen er die Lösung dieses Problems versuchen konnte. Insbesondere aber waren es zwei Wege, die von entgegenstehenden Parteien anempfohlen wurden,

und zwar: der Weg der Staatshilfe und der der Selbsthilfe. Der österreichische Gesetzgeber betrat mit Recht weder den einen noch den andern dieser Wege und zwar aus folgenden Gründen: „Selbsthilfe" ist ein schönes Wort; es erweckte seinerzeit in England (Smiles) und in Deutschland (Schulze-Delitzsch) viel Begeisterung. Der Erfolg aber blieb aus. Den Beweis, daß sich die Arbeiter wirksam und auf die Dauer selbst helfen können, sind die Doctrinäre der Selbsthilfe bis heute schuldig geblieben.

Gegen die Staatshilfe wendete der Motivenbericht der Regierungsvorlage mit Recht ein, „daß es nicht gerechtfertigt erschien, zur Ersatzleistung für die durch die Gefahren eines besonderen Berufes herbeigeführten Unfälle die Mittel der Gesammtheit des Staates in Anspruch zu nehmen. Die Gefahren einer Berufsclasse müssen aus den Kreisen gedeckt werden, welchen das Resultat der Arbeit dieser Classe zunächst zu Gute kommt, also aus den Kreisen der Arbeitgeber und eventuell der Arbeitnehmer. Die Gesammtheit, welche durch den Staat repräsentirt wird, kann zur Beitragsleistung zu solchen Lasten besonderer Berufskreise billigerweise nicht herangezogen werden."

Zwischen Selbsthilfe und Staatshilfe schlug der österreichische Gesetzgeber einen Mittelweg ein, oder besser gesagt, er fand einen dritten Weg, der einerseits den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht und anderseits der einzige ist, auf dem das angestrebte Ziel erreicht werden kann. Dieser Weg ist einfach der der Heranziehung des Besitzes zur Erfüllung seiner socialen Pflicht, also in diesem Falle der Industrie, zur Zahlung derjenigen Beträge, welche zur Versicherung der Arbeiter vor den Folgen der Unfälle erforderlich sind.[1]) In diesem Sinne entschloß sich der österreichische Gesetzgeber, die Organisation der Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen zum größeren Theile auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit aller Unternehmungen und Betriebe aufzubauen und auch die Arbeiter zur theilweisen Mithilfe heranzuziehen; das ganze Versicherungswerk aber nach anerkannten und bewährten versicherungstechnischen Regeln und Methoden herzustellen.

Letzteres würde nun an und für sich keine Schwierigkeiten bieten; denn durch Einzahlungen auch der kleinsten Prämien kann, sobald dieselben von großen Massen geleistet werden, ein zur Entschädigung für

[1]) Diese Idee der Heranziehung des Besitzes zur Erfüllung seiner socialen Pflicht, welche dem österreichischen Unfallversicherungsgesetze zu Grunde liegt, hat der Referent dieses Gesetzes und der Vertreter des Regierungsentwurfes im Reichsrath, Dr. Emil Steinbach, gleichzeitig 1885 in einem öffentlichen Vortrag in Wien über die „Pflichten des Besitzes" ausgeführt. Vor Steinbach hatte der Züricher Professor Julius Platter eine Rede über die „Pflichten des Besitzes" in Zürich gehalten (Januar 1882) und in Berlin 1882 veröffentlicht.

Die „allgemeinen Bemerkungen", welche dem zweiten Regierungsentwurfe beigegeben waren, fügten zu der obigen Begründung noch folgende, nicht minder stichhaltige hinzu: „Die Haftpflicht entspringt aus der Rechtsanschauung, daß der Unternehmer für die Betriebsunfälle, welche seine Arbeiter betreffen, ganz ebenso wie für sämmtliche Productionskosten aufzukommen habe, wie ihm ja auch der Erlös des Arbeitsproductes zufällt; dieselbe Argumentation spricht auch für seine Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Unfallversicherung."

verhältnißmäßig doch nur seltene Unfälle immerhin genügender Fond gebildet werden.

Die schwierigeren Fragen, die der Gesetzgeber zu lösen hatte, waren aber folgende: Wer alles versichert werden soll? was die Versicherung dem Arbeiter zu gewähren habe? und auf welche Weise endlich, durch welche staatsrechtlichen Maßregeln eine Zwangsorganisation zu schaffen sei, damit die zu errichtende Versicherungsanstalt auf jene Massenbeiträge, auf welche sie begründet sein müsse, mit Sicherheit rechnen könnte?

Wir werden sehen, wie der Gesetzgeber diese schwierigen Probleme löste.

Die meritalen Principien des Unfallversicherungsgesetzes.

§. 229. Die Principien des Unfallversicherungsgesetzes sind theils meritale, theils formale. Bei den ersteren handelt es sich um Statuirung materieller Rechte und Pflichten, bei letzteren um die Art und Weise der Verwirklichung beziehungsweise Erfüllung derselben.

Das erste und grundlegende materielle Princip des ganzen Gesetzes ist, daß die Arbeiter gegen alle Unfälle, die sie aus Anlaß ihrer Verwendung im Betriebe treffen, versichert werden, ohne Rücksicht, ob irgend ein Verschulden der Unternehmer oder dritter Personen, eigene oder fremde Fahrlässigkeit, Zufall oder Elementarereigniß den Unfall herbeiführte. Einzig und allein im Falle vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles durch den Verletzten hat derselbe auf Schadenersatz keinen Anspruch (§. 6). Das Gesetz bricht also vollständig mit dem in den Haftpflichtgesetzen maßgebenden Grundsatze.[1])

Das zweite meritale Princip ist der Versicherungszwang. Der einzelne Arbeiter kann sich, wenn er einem versicherungspflichtigen Betriebe angehört, der Versicherung gegen Unfälle nicht entziehen. Dieser Zwang ist vollkommen begründet, denn der Staat geht auf diesem Gebiete im allgemeinen Interesse vor und zwar nicht nur des Arbeiterstandes,

---

[1]) Schon der Antrag der Linken v. 5. December 1882 verlangte „die Einführung einer über den Rahmen des Haftpflichtprincips hinausreichenden Unfallversicherung". Der Motivenbericht zum ersten Regierungsentwurfe v. 7. December 1883 spricht sich darüber, nachdem er die Schattenseiten der Haftpflichtgesetze darlegte, folgendermaßen aus:

„Soll all' diesen Uebelständen in ausreichender Weise abgeholfen werden, so kann das Mittel hiezu überhaupt nicht in der Einführung oder Erweiterung der Haftpflicht gesucht werden; denn wie man diese Pflicht auch gestalten und ausdehnen möge, sie kann immer nur für einen Theil der vorkommenden Fälle, niemals für alle Abhilfe bringen und versagt vielleicht gerade dort die Wirkung, wo die berücksichtigungswerthesten Umstände vorliegen; ihre Realisirung ist immer nur durch Rechtsstreit, also nach längerem Kampfe möglich und sie vermehrt dadurch die Erbitterung in einem Verhältnisse, welches der Wahrung des Friedens dringender bedarf als jedes andere. Ein genügendes Mittel der Abhilfe kann nicht durch Entgegenstellung und Verschärfung der betheiligten Interessen, sondern nur durch das — wenn auch erzwungene — Zusammenwirken derselben zu dem gemeinsamen Zwecke, also durch die Beisteuer aller Betheiligten, durch eine allgemeine Unfallversicherung erreicht werden."

sondern auch der übrigen Gesammtheit, für die es von Interesse ist, daß sociale Nothstände beseitigt werden. Wo immer aber der Staat im Interesse der Gesammtheit vorgeht, da ist der Zwang gegen den Einzelnen vollkommen begründet, denn der Staat dient dem Gesammtinteresse, vor dem die individuelle Freiheit zurücktreten muß.

Das dritte meritale Princip bezieht sich auf die Beitragspflicht zur Bildung des Versicherungsfondes. Wie schon erwähnt, obliegt dieselbe zum größten Theil den Unternehmern (90 Percent), zu einem geringen Theil (10 Percent) den Arbeitern (s. unten). In diesem Punkte standen sich die entgegengesetztesten Ansichten schroff gegenüber und stellt die gesetzliche Bestimmung einen wohlbegründeten Compromiß dar. Die Linke des Abgeordnetenhauses hatte nämlich in ihrem Antrage vom Jahre 1882 eine Unfallversicherung „ohne Heranziehung der Versicherten zur Beitragsleistung" verlangt, und diese Ansicht hat viel Bestechendes, ja sie ist sogar im Grunde die richtigere. Denn wenn, was keinem Zweifel unterliegt, der Arbeitslohn immer die Tendenz hat, auf das Niveau des Allernothwendigsten zu sinken: wie kann da dem Arbeiter zugemuthet werden, aus diesem Minimallohn noch Versicherungsprämien zu zahlen? Uebrigens ist diese Ansicht auch schon deßwegen die richtigere, weil die Beitragsleistung des Arbeiters doch immer nur eine Illusion bleibt, denn da wir es beim „ehernen Lohngesetz" thatsächlich mit einem socialen Naturgesetz[1]) zu thun haben, welches sich an keine Ethik kehrt, so ist es klar, daß der obligate Arbeiterbeitrag schließlich doch nicht dem Arbeiter, sondern dem Unternehmer zur Last fallen muß — daher es viel einfacher wäre, den Arbeiterbeitrag als überflüssige Formalität ganz aus dem Spiele zu lassen.

Nichts desto weniger haben aber oft im socialen Leben Formalitäten eine gewisse Bedeutung, wegen welcher das Festhalten an denselben zweckmäßig ist (man denke an so manche Ceremonien und Etiquetten, die eitel Form sind!), und dasselbe ist der Fall mit den Arbeiterbeiträgen. Diese Bedeutung des Arbeiterbeitrages hob die Begründung des 1. Regierungsentwurfes mit Recht folgendermaßen hervor: „Für die Mitleistung seitens der Arbeitnehmer spricht ein gewichtiges moralisches Moment. Nimmt der Arbeiter an den Leistungen für die Versicherung nicht selbst Theil, so ist zu befürchten, daß er den Versicherungsanstalten stets fremd gegenüberstehen und sich niemals mit denselben eins fühlen werde, und daß er in der Ausbeutung derselben fast eine lobenswerthe Handlung erblicke, ohne deshalb für die ihm geleisteten Ersätze besondere Dankbarkeit zu empfinden." Zahle er aber seine Beiträge, dann fühle er sich mitbetheiligt und durch die Ausbeutung der Versicherungsanstalt seitens gewissenloser Arbeiter mitbeschädigt.

Diese Ansicht, der man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, siegte und fand ihren Ausdruck in der erwähnten Bestimmung des Gesetzes über die theilweise Beitragsleistung der Arbeiter.[2])

---

[1]) Ueber den Begriff eines socialen Naturgesetzes vergl. meine Sociologie II. §§. 1 und 2.

[2]) Der erste Regierungsentwurf schwankte in diesem Punkte noch sehr

Das vierte meritale Princip bezieht sich auf die Leistung der Versicherung an den Versicherten. Nach den Haftpflichtgesetzen bestand dieselbe in einem Capital, welches auf Grundlage einer solchen Rente berechnet wurde, auf welche der Beschädigte nach seinen Lebensverhältnissen, als zu seinem Unterhalte erforderlich, Anspruch machen konnte. Dieses Capital aber ward immer ganz und auf einmal ausgezahlt, wodurch die haftende Unternehmung ein- für allemal sich all' ihrer Verpflichtung dem Beschädigten gegenüber entledigte.

An eine solche Capitalsleistung an den Beschädigten oder an die Hinterbliebenen des Getödteten durfte bei der allgemeinen Unfallversicherung nicht gedacht werden. Denn letztere sollte ja eine eminent sociale Maßregel sein, bei der es sich um eine dauernde Verhütung des Nothstandes der verunglückten Arbeiter und deren Familien handelt; dieser Zweck aber kann mittelst einer Capitalszahlung nicht mit Sicherheit erreicht werden, da doch ein Capital in den Händen des Einzelnen zu Grunde gehen, verloren werden kann. Vielmehr kann den angestrebten Zweck einzig und allein eine lebenslängliche Rentenzahlung erreichen. Darüber gab es und gibt es auch keine Meinungsverschiedenheit.

Viel schwieriger und den verschiedensten Einwendungen ausgesetzt ist die Frage nach der Höhe der zu zahlenden Rente. Das oberste Princip nun, nach welchem diese Frage entschieden werden muß, ist nicht das der Gleichheit aller Menschen, sondern das der wirthschaftlichen Ungleichheit der Menschen, ein Princip, welches den Staat als solchen beherrscht, welches sozusagen in alle seine Poren eingedrungen und von dem er ganz und gar durchtränkt ist.

Dieses Princip war ja auch bei allen Haftpflichtgesetzen herrschend und ist es auch noch auf dem Gebiete des Privatrechts, wo der Schadenersatz für körperliche Beschädigungen, die eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, sich nach der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Stellung des Beschädigten in verschiedener Höhe bemißt. Dasselbe Princip nun mußte auch hier zur Anwendung kommen — worüber es ebenfalls keine Meinungsverschiedenheit gab. Nur handelte es sich hier darum: wo den Maßstab der Bestimmung dieser Verschiedenheit hernehmen? wornach diese Abstufung in der Sphäre des Arbeiterstandes bestimmen?

Die Haftpflichtgesetze und das Privatrecht bedienen sich zu diesem Zwecke einfach des richterlichen Ausspruchs; das richterliche Ermessen ent-

zwischen den zwei entgegengesetzten Principien, indem er einerseits alle Arbeiter, die weniger als 1 fl. täglich verdienen, von jeder Beitragspflicht loslöste, dagegen den Arbeitslohn von 1 fl. täglich aufwärts mit 25% zur Prämienzahlung herangezogen wissen wollte. Erst im Gewerbeausschusse einigte sich die Majorität dahin, daß alle Arbeiter, jedoch nur mit 10%, zu den Beitragsleistungen herangezogen werden sollen, welche Bestimmung denn auch in's Gesetz überging (§. 17). Wenn aber der Generalredner der Majorität diese nicht unberechtigte Beitragsleistung der Arbeiter „ethisch" zu begründen versuchte, ungefähr in der Weise, „der Arbeiter sei auch ein Mensch und müsse daher auch zahlen", so kann diese Begründung nicht als gelungen angesehen werden, denn man könnte dieser „ethischen" Begründung gewiß mit größerem Rechte eine ethischere entgegensetzen, welche lauten würde: der Arbeiter sei ein armer Teufel und brauche daher nicht zu zahlen.

scheidet über die Angemessenheit der Höhe des Schadenersatzes im Verhältniß zur wirthschaftlichen Stellung des Beschädigten. Nun sollte aber durch das Unfallversicherungsgesetz, wie wir gesehen haben, im Vornhinein jede Proceßführung und daher auch jede richterliche Judicatur eliminirt werden; diese Eliminirung war hier principiell geboten, sie hatte hier eine sociale Bedeutung (s. oben); man durfte also an diese hier mit Recht verpönte richterliche Entscheidung bei der Bestimmung der Höhe der einzelnen Rente nicht appelliren. Aber auch von einer schiedsrichterlichen Entscheidung wurde abgesehen und die Höhe der Rente einfach in ein gesetzliches Verhältniß zum Arbeitslohne gebracht, indem sie nach der Höhe des letzteren abgestuft wird.

Allerdings — ist dieses hier angenommene Princip nicht über alle Kritik erhaben, vielmehr können gegen dasselbe mannigfaltige Einwendungen erhoben werden. Der Arbeitslohn (auch der im Gesetz zur Grundlage genommene Arbeitsverdienst des letzten Jahres) kann etwas Zufälliges und Ausnahmsweises repräsentiren, und die auf seiner Grundlage bemessene Rente ist etwas Dauerndes und Unabänderliches; auch ist ja z. B. der Schaden, den ein Unfall herbeiführt, der einen jungen rüstigen Arbeiter für sein ganzes Leben erwerbsunfähig macht, absolut betrachtet ein viel größerer als der Schaden, der aus einem gleichen Unfall einem 50jährigen Arbeiter erwächst, und dennoch kann der junge, noch auf einer niedrigen Gehaltsstufe stehende Arbeiter nur eine geringere Rente in Anspruch nehmen. Doch sind solche Ungleichheiten, und wenn man will Ungerechtigkeiten, von all' und jeder staatlichen Maßregel untrennbar, da sie erstens aus der Unvollkommenheit aller menschlichen Maßregeln resultiren, und zweitens all' und jede Thätigkeit des Staates den mechanischen Charakter nicht ganz abstreifen kann, und dieser staatliche Mechanismus der Mannigfaltigkeit der wirklichen Lebensverhältnisse sehr schwer anzupassen ist. Es ist also das Princip der Abstufung der Rente nach der Höhe des Arbeitsverdienstes kein absolut richtiges, doch ein unter den gegebenen Verhältnissen noch am meisten entsprechendes.

Die formalen Principien des Unfallversicherungsgesetzes.

§. 230. Von den formalen Principien dieses Gesetzes bezieht sich das erste auf die Organisation der Versicherungsanstalten. Es konnte hier in erster Reihe die Gründung einer einzigen Versicherungsanstalt für den ganzen Staat in Betracht kommen, wie das in Deutschland ursprünglich (der erste deutsche Gesetzentwurf) geplant war. Doch wenn schon in Deutschland gegen diese Modalität die Einwendung zu großer „Schwerfälligkeit" erhoben wurde, desto mehr Bedenken mußten in Oesterreich gegen eine solche „Reichsversicherungsanstalt" sich rege machen, wo nicht nur die Ausdehnung des Arbeitsfeldes, sondern auch die Verschiedenheit der territorialen Bestandtheile des Staates einer einheitlichen Verwaltung einer solchen Anstalt große Hindernisse in den Weg legen würden.

In zweiter Reihe konnte nach dem Muster des in Deutschland eingeführten Systems eine berufsgenossenschaftliche Organisation der Versicherung in Betracht kommen, wobei die einzelnen Betriebszweige jeder für den ganzen Staat seine eigene Versicherungsanstalt erhielte. Doch schon in Deutschland erhoben sich gegen dieses System, als gegen ein zu „complicirtes", gewichtige Bedenken. Ueberdieß aber wurde seitens der Regierung mit Recht darauf hingewiesen, daß bei einer genossenschaftlichen Organisation einzelne gefährliche Betriebe, welche zudem in kleiner Anzahl vorhanden sind, wie z. B. Dynamitfabriken, bei einem sich ereignenden größeren Unfalle einfach der Gefahr des Zugrundegehens ausgesetzt wären.[1]) Um also einerseits die Schwerfälligkeit der Verwaltung einer Reichsanstalt, und andererseits die Complicirtheit und Gefährlichkeit einer genossenschaftlichen Organisation der Versicherung zu vermeiden, entschied sich der Gesetzgeber für eine territoriale Theilung der Versicherung durch Gründung von Landesversicherungsanstalten in den einzelnen Ländern für alle in dem einzelnen Lande vorhandenen Betriebe, ein System, welches speciell für die österreichischen Verhältnisse das natürlichste und einfachste ist.[2])

Das zweite formale Princip bezieht sich auf die Art und Weise der Beschaffenheit der erforderlichen Fonds. Es konnte nämlich zu diesem Zwecke entweder das Umlage- oder das Capitalsdeckungsverfahren gewählt werden. Das erstere besteht darin, daß von dem Beitragspflichtigen jährlich nur so viel eingehoben wird, wieviel zur Auszahlung der in demselben Jahre fällig werdenden Entschädigungsrenten erforderlich ist. Bei diesem Verfahren wird also nur die Rente eingehoben, das derselben entsprechende und zu ihrer Deckung nöthige Capital wird aber nicht angelegt, daher dieses Verfahren momentan (für die ersten Jahre) die Kräfte der Beitragleistenden weniger anspannt, allerdings auf eine spätere Generation, welche die sich häufenden Renten, für die keine Capitalsdeckung vorhanden ist, zu zahlen hat, eine um so größere Bürde überwälzt, bis die ersten Rentenjahrgänge abzusterben beginnen, wo dann der sog. Beharrungszustand beginnt. Dieses Verfahren wurde in Deutschland eingeführt, allerdings aber auch die nothwendige Consequenz desselben gezogen, indem statt der fehlenden Capitalsdeckung die Staatsgarantie als Reserve statuirt wurde. Da der österreichische Gesetzgeber, wie wir gesehen haben, jeden Beitrag des Staates zur Arbeiterversicherung perhorrescirte (der Ausschußbericht bezeichnete die Verwendung staatlicher Mittel zu diesem Zwecke als eine „communistische Maßregel"): so mußte er auch consequenterweise jede Staatsgarantie ablehnen, und da ohne eine solche ein Um-

[1]) Rede des damaligen Regierungsvertreters, späteren Ministers Steinbach im Abgeordnetenhause am 7. December 1883.

[2]) Doch ist für Betriebe, welche in das Unfallversicherungsgesetz nicht einbezogen worden, eine berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung nicht ausgeschlossen. Thatsächlich wurde eine solche 1889 in der „Unfall-Versicherungsanstalt für die österreichischen Eisenbahnen" (Sitz in Wien) geschaffen. Die Gründung solcher Anstalten hängt von der Bewilligung des Min. des Innern ab, dem auch die oberste Aufsicht über dieselben zusteht.

lageverfahren für die Zukunft keinerlei Sicherheit bietet, zum Zwecke der Beschaffung der erforderlichen Fonds, das auch versicherungstechnisch einzig richtige *Capitalsdeckungsverfahren* einführen. Dasselbe besteht darin, daß die Beiträge in gleichen Beträgen jährlich eingehoben werden, und zwar in der Höhe, daß durch dieselben in jedem Jahre das den zu zahlenden Renten entsprechende Capital aufgebracht werde. Allerdings stellt dieses Verfahren an die Beitragsleistenden *vom Anbeginn an* größere Ansprüche; dagegen überwälzt es (in der Theorie!) auf spätere Generationen keine *unbedeckten* Schulden, daher es nicht nur versicherungstechnisch das richtige, sondern auch ethisch das allein gerechtfertigte ist.[1])

Das *dritte* formale Princip bezieht sich auf die Verwaltung der Versicherungsanstalten. Dabei handelt es sich um die Entscheidung der Frage, *wer* diese Verwaltung zu führen habe. Daß es nicht der Staat sei, folgt aus dem nichtstaatlichen Charakter dieser Anstalten, zu deren Erhaltung der Staat nichts beiträgt. Aus demselben Grunde folgt aber auch, daß es Diejenigen, beziehungsweise die Vertreter Derjenigen zu verwalten berechtigt sein müssen, die durch ihre Beitragsleistungen die Existenz dieser Anstalten ermöglichen — und das sind in Oesterreich die Unternehmer und die Arbeiter. Daß diese letzteren in Deutschland von der Verwaltung der Versicherungsanstalten ausgeschlossen sind, ist eben eine Folge ihrer dortigen Befreiung von der Beitragsleistung. In Oesterreich dagegen ist es nicht der kleinste Vorzug der Herbeiziehung der

---

[1]) Das Capitalsdeckungsverfahren kann auch noch ein zweifaches sein, je nachdem die Beiträge auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung von vornherein in festen Beträgen (Prämien) bestimmt werden (Prämiensystem), oder die nach dem Capitalsdeckungssystem sich als nöthig erweisenden Beiträge im Umlagewege eingefordert werden, in welchem Falle man von einem Capitalsdeckungssystem mit Umlage oder schlechtweg vom Repartitionssysteme spricht. Vergl. die sehr instructive Abhandlung von Dr. Max Layer: Ueber Capitaldeckung und Umlageverfahren, in der Zeitschrift für Volkswirthschaft, Socialpolitik und Verwaltung (Wien) B. VIII, S. 148. Das österreichische Unfallversicherungsgesetz hat nun das erstere System (Prämiensystem) angenommen. Für dasselbe traten seinerzeit ein: Regierung und Majorität, und auch die damaligen Führer der Opposition stimmten dafür. Allerdings gab es auch Gegner des Capitalsdeckungsverfahrens, welche durch das Umlageverfahren der Industrie die aus ersterem gleich am Anfange resultirende größere Belastung ersparen wollten. Gegen diese letzteren vertheidigte der damalige Regierungsvertreter, der spätere Minister Steinbach, das Capitalsdeckungsverfahren mit folgenden Worten: „Mathematisch ist die ganze Sache identisch. Die Frage ist nur, wie diese Last vertheilt werden soll; beim Umlageverfahren wird sie auf die Zukunft gewälzt. Für Dinge aber, für welche die Gegenwart aufzukommen hat, soll sie auch aufkommen. Das erheische das sociale Pflichtgefühl."

In der Praxis der Gebahrung der Unfallversicherungsanstalten des ersten Decenniums zeigt sich allerdings, daß nicht alle Blüthenträume der Theoretiker und Vertheidiger des Prämienverfahrens reiften, denn die Anstalten wiesen steigende Deficite auf und von einer sicheren Capitalsdeckung der zu zahlenden Renten ist heute keine Spur. In Folge dessen wurde das Prämiensystem vielerseits als unzweckmäßig angegriffen und das deutsche Umlageverfahren empfohlen. Wenn nun auch diese Frage eine offene und keineswegs entschiedene ist, so tritt doch Layer in seiner oben erwähnten trefflichen Abhandlung mit sehr überzeugenden Gründen für die Beibehaltung des Capitalsdeckungsverfahrens ein, nur schlägt er mit Recht eine Umwandlung des Prämien- in das Repartitionssystem vor.

Arbeiter zur Beitragsleistung, daß sie — was allerdings nur recht und billig ist — auch an der Verwaltung dieser Anstalten theilnehmen. Dabei richtet sich das Maß der Theilnahme an der Verwaltung nicht nach dem Verhältniß der Beitragsleistung, sondern nach dem Verhältniß des moralischen Interesses an dem Bestande dieser Anstalten, welches sehr wohl als gleich gedacht werden kann, sowohl bei den Arbeitern wie bei den Unternehmern, wie auch endlich beim Staate. Daher denn in dem Vorstand der Anstalten diese drei Factoren je mit einem Drittel der Mitglieder vertreten sind.

Der Umstand aber, daß der Staat ein Drittel der Vorstandsmitglieder ernennt, ist endlich eine Consequenz des vierten formalen Princips, wornach der Staat sich die Aufsicht über die ganze Gebahrung dieser Anstalten vorbehält, welches Recht er nicht nur aus dem Grunde in Anspruch nimmt, daß es sich bei der Verwaltung dieser Anstalten um das Wohl einer zahlreichen Classe von Staatsbürgern und um ein wichtiges öffentliches Interesse — um die sociale Frage — handelt, sondern speciell auch aus dem Grunde, weil das angenommene Capitalsdeckungsverfahren der Verwaltung dieser Anstalten Capitalien anvertraut, welche zur Deckung von Rentenzahlungen künftiger Generationen dienen sollen, deren berufenster Vertreter in der Gegenwart nur der Staat sein kann.[1])

Das fünfte scheinbar formale Princip, welches bei der Verwaltung der Unfallversicherungsanstalten zur Geltung kommt, das aber gleichzeitig eine tief einschneidende meritale Bedeutung hat, bezieht sich auf die sog. Carenzzeit. Nachdem nämlich neben den Unfallversicherungsanstalten Krankencassen theils bereits bestanden, theils die allgemeine Einführung solcher in Aussicht genommen war: so war es naheliegend, im Interesse der Unfallversicherungsanstalten den Zeitpunkt des Beginnes der Leistungspflicht der letzteren nicht mit dem Zeitpunkte des eingetretenen Unfalles zusammenfallen, sondern den Beschädigten zuerst eine kurze Zeit von der Krankencasse, bei der er versichert wäre, verpflegen zu lassen. Die Bestimmung einer solchen Carenzzeit empfiehlt sich aber auch aus inneren, mit der Natur der Unfallversicherung sachlich zusammenhängenden Gründen. Die Unfallversicherung soll ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach nur gegen die Folgen solcher Unfälle versichern, welche eine dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich ziehen. Nun gibt es ja Unfälle, welche nur eine sehr kurze, eine mehrtägige oder einige Wochen dauernde Krankheit und Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, nach deren glücklichem Verlaufe der Betroffene seinen Erwerb wieder aufnehmen kann.

Wäre nun die Kranken- und Unfallversicherung in ein und denselben Anstalten vereinigt (wie das bei einigen Bruderladen oft der Fall war),

---

[1]) Auch ist es doch klar, daß im Falle eines sich herausstellenden Deficits der Unfallversicherungsanstalten Niemand anderes als der Staat in die Bresche treten und das Deficit decken — d. h. die Zahlung der Renten, zu deren Zahlung die Anstalten verpflichtet sind, übernehmen muß. Layer macht dießbezüglich die ganz richtige Bemerkung, daß „der Staat auch für die Mängel des von ihm vorgezeichneten Systems haftet“ (l. c. S. 204).

oder wären beide Versicherungen ganz nach denselben Principien speciell mit Rücksicht auf die Beitragsleistungen organisirt: dann wäre die Carenzzeit nur eine leere Formalität und hätte keinerlei principielle Bedeutung. Anders verhielt und verhält sich die Sache in vorliegendem Falle.

Die Krankenversicherung war in Oesterreich nach anderen Principien rücksichtlich der Beitragsleistung theils schon organisirt, theils war deren Organisirung nach anderen Principien in Aussicht genommen, namentlich sollte dieselbe, wie sie es theilweise schon war, auch in der Zukunft mehr auf dem Principe der Selbsthilfe aufgebaut werden. Unter solchen Umständen gestaltete sich die Bestimmung einer längeren oder kürzeren Carenzzeit bei der Unfallversicherung zu einer größeren oder geringeren Belastung der Krankencassen, und da erstere vorwiegend von den Unternehmern, letztere vorwiegend von den Arbeitern bestritten wird, zu der principiell wichtigen und sehr heiklen Frage der Vertheilung der Belastung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

In Deutschland nun sind zwar die Arbeiter von jeder Beitragsleistung für die Unfallversicherung befreit, dagegen wurde die Carenzzeit bei der letzteren auf 13 Wochen bestimmt, womit der allergrößte Theil der Unfallentschädigungen auf die von den Arbeitern bestrittenen Krankencassen abgewälzt wurde. Der österreichische Gesetzgeber entschloß sich für eine viel kürzere, und zwar eine nur fünfwöchentliche Carenzzeit (der Gewerbeausschuß hatte nur vier Wochen beantragt), wodurch eigentlich von der Unfallversicherung nur diejenigen Fälle ausgeschieden erscheinen, welche thatsächlich, ihrer Natur nach, nicht dahin gehören.

Nach dieser Darlegung der Principien des Unfallversicherungsgesetzes werden die nun folgenden Einzelbestimmungen desselben leicht verständlich sein.

Die versicherungspflichtigen Betriebe und Personen.

§. 231. Als versichert erklärt schon das erste Gesetz von 1887 alle in Fabriken und Hüttenwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten; ferner alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, beschäftigt sind. Das Gesetz findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbsbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Bau ebenerdiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie den sonstigen landwirthschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbsmäßig betreiben, beschäftigt sind.

Den an erster Stelle oben angeführten Betrieben gelten gleich:

1. jene Betriebe, in welchen explodirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;

2. jene gewerblichen oder land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektricität u. s. w.) oder durch Thiere bewegt werden. Doch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird.

Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen. Den Ausschlag daher bei der Bestimmung der versicherungspflichtigen Betriebe gibt das Moment der Gefährlichkeit, sei es daß dieselbe herbeigeführt wird durch die Größe und Ausdehnung, durch die Art und Weise des Betriebes oder durch die Gefährlichkeit des bearbeiteten Materials oder endlich der in Anwendung kommenden Triebkräfte.

Mit dem Gesetz vom 26. Juli 1894, Nr. 168, werden ferner noch die folgenden Unternehmungen der Versicherungspflicht unterworfen:

1. Die gesammten Betriebe der Eisenbahnen, gleichviel mit welcher motorischen Kraft sie betrieben werden.[1]) 2. Die Betriebe aller sonstigen Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Transporte von Personen oder Sachen zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern befassen.[2]) 3. Die Baggereien. 4. Die Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit der Reinigung von Straßen und Gebäuden (Fenstern, Dächern u. dergl.) befassen. 5. Die gewerbsmäßig betriebenen Waarenlagerunternehmungen, einschließlich der Lagerhäuser und der Betriebe von Holz- und Kohlenlagern im Großen. 6. Die Unternehmungen von ständigen Theatern, auch wenn dieselben nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden, bezüglich aller an denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie der darstellenden Personen. 7. Die Berufsfeuerwehren.[3]) 8. Die Gewerbsbetriebe der Canalräumer. 9. Die Gewerbs-

[1]) Die Verpflichtung der inländischen Eisenbahnunternehmungen (Art. I, §. 1) und der sonstigen zu Lande betriebenen Transportunternehmungen (Art. I, §. 2) zur Versicherung ihrer Bediensteten gegen die Folgen von Betriebsunfällen erstreckt sich auf jene Arbeiter und Betriebsbeamten, welche im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone vorübergehend oder auf Anschlußstrecken oder in Grenzstationen dauernd beschäftigt sind; doch tritt diese Verpflichtung dann nicht ein, wenn die bezeichneten Personen bereits nach der Gesetzgebung des anderen Staates gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

[2]) Bei den in die Versicherungspflicht einbezogenen Binnenschiffahrtsbetrieben erstreckt sich die Versicherungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf alle Unternehmungen, welche im Geltungsgebiete des Gesetzes ihren Sitz oder eine ständige Vertretung haben und deren Fahrzeuge entweder ausschließlich oder doch zeitweilig im Inlande verkehren.

[3]) Auch den als Vereine constituirten freiwilligen Feuerwehren und deren Verbänden ist gestattet, ihre activen Mitglieder gegen die Folgen von Unfällen im Dienste bei jener Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Verein oder

betriebe der Rauchfangkehrer. 10. Die Gewerbsbetriebe der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenconstructeure, hinsichtlich aller jener Betriebskategorien, welche in die Versicherungspflicht noch nicht einbezogen sind.

Als Arbeiter beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen (§. 1).

Ausgenommen sind von der Zwangsversicherung nach diesem Gesetze:

1. Die in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter, weil für dieselben durch ein besonderes Versicherungsgesetz vorgesorgt wird.[1])

2. Die bei Schiffahrtsbetrieben, welche den Seegesetzen unterliegen, beschäftigten Arbeiter.

3. Staats-, Landes- und Gemeindebeamte oder Bedienstete, die beim Eintritt eines Betriebsunfalles pensionsberechtigt sind, wenn ihre Pension die Unfalls-Rente nach diesem Gesetze erreicht oder übersteigt (§. 4).

Auch können einzelne versicherungspflichtige Unternehmungen, welche aber für die darin beschäftigten Personen mit keiner Unfallsgefahr verbunden sind, vom Minister des Innern von der Versicherungspflicht befreit werden;[2]) ebenso ist derselbe berechtigt, nichtversicherungspflichtige Unternehmungen nach Umständen dieser Pflicht zu unterwerfen (§. 3).

Den Unternehmern von unfallversicherungspflichtigen Betrieben ist gestattet, sich selbst, ihre Bevollmächtigten oder Repräsentanten, ferner andere Personen, welche, ohne versicherungspflichtig zu sein, den Gefahren des Betriebes ausgesetzt sind, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887 bei jener Versicherungsanstalt, welcher der Betrieb angehört, zu versichern.

Unternehmern, deren Betriebe gesetzlich der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist gestattet, sich selbst, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie die übrigen, im Artikel V bezeichneten Personen bei jener Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Auf einen derart freiwillig zur Versicherung gemeldeten Betrieb

---

Verband seinen Sitz hat, corporativ zu versichern. Auf derart freiwillig zur Versicherung gemeldete Feuerwehren haben die für Berufsfeuerwehren geltenden Bestimmungen entsprechende sinngemäße Anwendung zu finden.

[1]) Ein solches Gesetz erfloß unterm 28. Juli 1889, Nr. 127 RGB., betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen. Der §. 4 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Provisionscasse der Bruderlade verpflichtet ist, einem in Folge Krankheit oder Alters, oder Betriebsunfalles dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitgliede eine Rente (Provision) zu gewähren, die mindestens 100 fl. für Männer und 50 fl. für Frauen zu betragen hat (s. unten §. 242).

[2]) Auch kann ein Unternehmer dann von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze befreit werden, wenn er seine eigene, staatlich genehmigte, die gesetzlichen Garantien bietende Versicherungsanstalt besitzt (§. 57); auch können eine Anzahl von Unternehmern eine solche besondere Versicherungsanstalt gründen und, wenn dieselbe die nöthigen Garantien bietet, von der allgemeinen Versicherungspflicht befreit werden (§§. 58—59).

haben mit wenigen Ausnahmen alle Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung zu finden, daß die Berechtigung des Unternehmers, den Versicherten eine Quote des Versicherungsbeitrages bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen, beziehungsweise von demselben zurückzuhalten, von der zwischen dem Unternehmer und den versicherten Personen darüber getroffenen Vereinbarung abhängig ist.

Die Versicherung muß corporativ für alle in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten erfolgen.[1])

Der Gegenstand der Versicherung.

§. 232. Der Sprachgebrauch ist schwankend in der Bezeichnung des Gegenstandes der Versicherung — und diese Unsicherheit der Ausdrucksweise spiegelt sich auch im Gesetze.

Während es nämlich im §. 1 heißt, daß die Arbeiter „gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden", wonach es scheinen könnte, als ob „die Folgen der Unfälle" Gegenstand der Versicherung wären, was logisch nicht zu rechtfertigen ist: drückt sich der §. 5 correcter dahin aus, daß „den Gegenstand der Versicherung der Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht, bildet" und nachdem der folgende Paragraph erklärt, daß dieser Ersatz in einer Rente besteht, so folgt daraus, daß den Gegenstand der Versicherung eine Rente bildet, welche Formulirung wohl die richtige sein dürfte.[2])

Diese Rente erhält im Falle einer Körperverletzung vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls der Versicherte für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (§. 6); für den Fall des in Folge des Unfalles eingetretenen Todes des Versicherten dessen Hinterbliebene (§. 7).

Was die Höhe dieser Rente anbelangt, so wird dieselbe auf Grundlage des Jahres-Arbeitsverdienstes berechnet. Zu diesem Zwecke wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während des

[1]) Gesetz v. 20. Juli 1894.

[2]) Daß der Sprachgebrauch hier schwankt und sich nicht darüber klar ist, was als Gegenstand der Versicherung zu bezeichnen ist, dafür diene als Beweis die Formulirung dieses Satzes bei Piloty (Das Reichs-Unfallversicherungsrecht. Würzburg 1890). Dort heißt es (B. I S. 184): „Gegenstand der Versicherung sind die bei den Versicherungsbetrieben sich ereignenden Unfälle." Das scheint mir nicht richtig zu sein. Denn Unfälle treten jedenfalls ein, insoferne man sich gegen dieselben nicht durch technische und maschinelle Vorrichtungen versichern, d. h. schützen kann; könnte man sich gegen Unfälle vollständig versichern, dann brauchte man keine andere Versicherung. Den Gegenstand der Versicherung bildet vielmehr das, was ohne dieselbe nicht eintritt, d. h. die Rente; diese wird dem Arbeiter für den Fall seiner Arbeitsunfähigkeit zugesichert, auf die Rente geht die Versicherung; daher ist die Ausdrucksweise des §. 5 (und auch des deutschen Gesetzes) die richtige, daß den „Gegenstand der Schadenersatz", d. i. die Rente, bildet.

letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat.[1]) Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst.[2])

Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten die Summe von zwölfhundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.[3])

Die Rente beträgt nun:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Percent des Jahresarbeitsverdienstes.

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit[4]) einen Bruchtheil der obigen Rente, der nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Percent des Jahresverdienstes betragen darf (§. 6). Im Falle des Todes gebührt den Hinterbliebenen obendrein: Beerdigungskosten (höchstens 25 fl.) und eine vom Todestage des Getödteten zu gewährende Rente, welche je nachdem es sich um die Witwe, um zurückgebliebene unmündige Kinder, eheliche oder uneheliche, oder um hilflose Ascendenten handelt, verschieden bemessen wird (von 20—50 Percent des Jahresverdienstes) (§. 7). Zu diesem Jahresverdienste sind auch Tantièmen und Naturalbezüge hinzuzurechnen (§. 8).

---

[1]) War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst maßgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt, wobei zufällige Betriebsunterbrechungen außer Betracht bleiben.

[2]) Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, wird in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamten jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von 300 Gulden bemessen.

[3]) Die Bestimmungen, wonach der für die Berechnung des Schadenersatzes, beziehungsweise des Versicherungsbeitrages anrechenbare Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten auf den Betrag von 1200 fl. beschränkt wird, finden auf die von den Eisenbahnunternehmungen in Gemäßheit versicherten Personen keine Anwendung. Diese Personen sind mit ihrem vollen Jahresarbeitsverdienste einschließlich der veränderlichen Bezüge (Kilometer-, Stundengelder u. s. w.), und wenn dieser den nach dem Unfallversicherungsgesetze sich ergebenden Jahresarbeitsverdienst nicht erreicht, mit dem letzteren in die Versicherung einzubeziehen.

Die für die genannten Personen zu leistenden Beiträge fallen zur Gänze dem Betriebsunternehmer zur Last (Gesetz v. 20. Juli 1894).

[4]) Tritt ein Rentner wieder in entgeltliche Verwendung, so kann eine theilweise oder gänzliche Einstellung der Rente erfolgen (§. 40). Ein Uebereinkommen, wonach der Bezugsberechtigte gegen Auszahlung eines entsprechenden Capitals auf die Rente verzichtet, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn demselben die Unterstützungsgemeinde zustimmt (§. 42). Ueber die Versicherungsrente kann der Rentner durch Rechtsgeschäfte nicht verfügen; auch kann dieselbe nicht in Execution gezogen werden (§. 43).

Die Versicherungsanstalten.

§. 233. Die Versicherung gegen Unfälle erfolgt durch besondere zu diesem Zwecke errichtete Versicherungsanstalten, welche territorial organisirt sind und theilweise auf dem Princip der Selbsthilfe, im Ganzen aber auf den Principien der Gegenseitigkeit und der „socialen Pflichterfüllung" beruhen.

In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Anstalt bestehen.[1]) Die Regierung kann jedoch nach Bedarf die Anzahl derselben vervielfältigen oder restringiren — auch die territorialen Gränzen ihrer Wirksamkeit ändern. Diese Anstalten stehen unter staatlicher Aufsicht (§. 9). Mitglieder derselben sind die Betriebsunternehmer der betreffenden Bezirke, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten (§. 10).

Der Vorstand dieser Versicherungsanstalten muß aus einer durch drei theilbaren Anzahl von Mitgliedern bestehen, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirthschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses zu dem Vorstand berufen werden.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nöthigen Veranlassungen behufs neuerlicher Constituirung des Vorstandes zu treffen (§. 12).

Jede Versicherungsanstalt muß ein, nach einem vorgeschriebenen Musterstatut ausgearbeitetes, behördlich genehmigtes Statut besitzen.[2])

---

[1]) Durch die territoriale Grundlage der Versicherungsanstalten unterscheidet sich, wie schon erwähnt, das österreichische UVG. von dem deutschen, welches auf berufsgenossenschaftlicher beruht. Während es also in Oesterreich nur so viel Unfallversicherungsanstalten zu geben braucht, wie viel es Länder gibt, wobei einige kleinere Länder zu einer Anstalt zusammengelegt werden können: gibt es in Deutschland 64 Berufsgenossenschaften, welche die Versicherung üben; 28 von denselben dehnen sich über das ganze Reich aus. Es scheint sich zu bewähren, daß das österreichische Territorialsystem bei der Bildung der Versicherungsanstalten vortheilhafter ist, weil die Verwaltung derselben eine concentrirtere und intensivere sein kann. Solcher Versicherungsanstalten wurden sieben errichtet, u. z. in Wien für Niederösterreich, in Prag für Böhmen, in Brünn für Mähren und Schlesien, in Lemberg für Galizien und Bukowina, in Salzburg für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, in Graz für Steiermark und Kärnten, in Triest für Görz, Gradisca, Istrien, Krain und Dalmatien (Min.-Vdg. v. 22. Jänner 1889, Nr. 11 RGB.).

[2]) Dasselbe hat zu enthalten: die näheren Bestimmungen über das active und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten; ferner sind in das Statut Bestimmungen über die Beitragsperiode aufzunehmen. Sowohl das Statut, wie alle späteren Abänderungen desselben, bedürfen zur Giltigkeit der staatlichen Genehmigung.

Das Statut hat auch die erforderlichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der vorgeschriebenen von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen

Jede Anstalt muß nach Vorschrift des Gesetzes einen Reservefond für sich bilden und zu einem gemeinsamen Reservefond aller österr. Versicherungsanstalten beisteuern (§. 15).

Die Einreihung in die Gefahrenclassen.

§. 234. Sämmtliche versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahrenclassen eingetheilt.

Das Verhältniß, in welchem die versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich des Durchschnittsmaßes ihrer Unfallsgefahr zu einander stehen, wird ziffermäßig in der Weise festgestellt, daß das Durchschnittsmaß für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und darnach das Durchschnittsmaß aller übrigen Betriebe in Percentsätzen bemessen wird.

Auf Grund dieser Bemessung erfolgt im Verordnungswege, auf Grund der Unfallstatistik die Einreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in die einzelnen Gefahrenclassen in der Weise, daß jede Gefahrenclasse mehrere ziffermäßig unmittelbar auf einander folgende Percentsätze umfaßt.

Diese Einreihung in Gefahrenclassen und Percentsätze derselben nimmt die Versicherungsanstalt vor; auch muß diese Einreihung veröffentlicht und von fünf zu fünf Jahren auf Grund der Erfahrungen sämmtlicher Anstalten einer Revision unterzogen werden (§. 14).[1])

---

und Nachweisungen, sowie darüber zu enthalten, in welcher Weise diese Anzeigen, Berechnungen und Nachweisungen an die Versicherungsanstalt zu gelangen haben. — Ein Musterstatut für Unfallversicherungsanstalten ist vom Ministerium mit der Kundmachung v. 24. Jänner 1889, Nr. 13 RGB., veröffentlicht worden.

[1]) Diese Eintheilung in Gefahrenclassen und Festsetzung der Percentsätze innerhalb derselben erfolgte mit Min.-Vdg. v. 22. Mai 1889, Nr. 76; die Feststellung des Tarifes für das erste Betriebsjahr mit Min.-Vdg. v. 28. December 1887, Nr. 77. Es wurden für alle zu 15 Industriegruppen gehörenden Betriebe 12 Gefahrenclassen und innerhalb derselben folgende Percentsätze statuirt:

Gefahrenclasse	I	enthielt	Percentsätze	von	5—	7	mit	Beitr.	von	28— 40 Kr.
„	II	„	„	„	8—	10	„	„	„	45— 57 „
„	III	„	„	„	11—	13	„	„	„	62— 74 „
„	IV	„	„	„	14—	17	„	„	„	79— 96 „
„	V	„	„	„	18—	21	„	„	„	1·02—1·19 „
„	VI	„	„	„	22—	27	„	„	„	1·25—1·53 „
„	VII	„	„	„	28—	34	„	„	„	1·59—1·93 „
„	VIII	„	„	„	35—	42	„	„	„	1·98—2·38 „
„	IX	„	„	„	43—	52	„	„	„	2·44—2·95 „
„	X	„	„	„	53—	64	„	„	„	3·00—3·63 „
„	XI	„	„	„	65—	80	„	„	„	3·68—4·53 „
„	XII	„	„	„	81—	100	„	„	„	4·59—5·67 „

Mit Min.-Vdg. v. 20. Juli 1894, Nr. 167, wurde obiges Schema nach vorgenommener erster Revision abgeändert, und zwar in der Weise, daß vor die erste Gefahrenclasse mit den Percentsätzen 5—7 zwei Unterclassen gesetzt wurden, nämlich Unterclasse A mit 1—2 und Unterclasse B mit 3—4 Percentsätzen. Sodann wurde in dieser revidirten Eintheilung der Betriebe in Gefahrenclassen bei einer Anzahl von Betrieben zwischen dem Betriebe „bei geringerer Gefahr", „bei gewöhnlicher" und „bei erhöhter Gefahr" unterschieden. Endlich wurde auf Grund

Die Beiträge zur Unfallversicherung.

§. 235. Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnenden Deckung der von den Anstalten zu leistenden Ersätze, dann zur Aufbringung der Verwaltungskosten, sowie eines gesetzlich normirten Reservefondes werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Als Grundlage zur Bemessung dieser Beiträge (Versicherungsbeiträge) dient das Arbeitsverdienst der Versicherten, bis zur Höhe von 1200 fl.; ein diesen Betrag übersteigendes Arbeitsverdienst kommt nur mit diesem Betrag in Anrechnung. Der Tarif zur Bemessung der Beiträge wird von der Anstalt aufgestellt und muß staatlich genehmigt sein. Die Aufstellung des Tarifes hat auf Grund des Beitragssatzes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenpercent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt ist (§. 16). Von den so ermittelten Beiträgen fällt dem Versicherten 10 Percent, dem Unternehmer 90 Percent zur Last. Die Beiträge für diejenigen Versicherten, die keinerlei Lohn in Geld beziehen, zahlt der Unternehmer ganz (§. 17). Die Betriebsunternehmer haben die Pflicht, der Versicherungsanstalt über alle versicherungspflichtigen Betriebe die Anzeige zu erstatten; dieselbe hat die Zahl der Arbeiter und deren Lohn zu enthalten. Auch die politische Behörde hat die Pflicht, der Versicherungsanstalt über solche Betriebe Mittheilung zu machen.[1]) Nach Empfang solcher Anzeigen und Mittheilungen nimmt die Anstalt die Classificirung und Tarifirung des Betriebes vor und stellt dem Betriebsunternehmer ihre Entscheidung zu, der dagegen bei der politischen Behörde Einspruch erheben kann; gegen die Entscheidung der letzteren geht der Rechtszug an das Ministerium. Zur Einsprucherhebung ist auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Regierung berechtigt.

---

der zweiten Revision mit Min.-Vdg. v. 23. August 1899, Nr. 16, folgendes Schema der Gefahrenclassen-Eintheilung und Zutheilung der Gefahrenpercentsätze zu den Gefahrenclassen aufgestellt:

die Unterclasse	A	die Gefahrenpercentsätze	1	bis einschl.	3,	mittleres Gefahrenperc.	2,
„ „	B	„ „	3	„ „	5,	„ „	4,
„ Gefahrenclasse	I	„ „	4	„ „	8,	„ „	6,
„ „	II	„ „	7	„ „	11,	„ „	9,
„ „	III	„ „	10	„ „	14,	„ „	12,
„ „	IV	„ „	13	„ „	19,	„ „	16,
„ „	V	„ „	16	„ „	24,	„ „	20,
„ „	VI	„ „	20	„ „	30,	„ „	25,
„ „	VII	„ „	25	„ „	37,	„ „	31,
„ „	VIII	„ „	31	„ „	47,	„ „	39,
„ „	IX	„ „	39	„ „	57,	„ „	48,
„ „	X	„ „	48	„ „	70,	„ „	59,
„ „	XI	„ „	59	„ „	87,	„ „	73,
„ „	XII	„ „	73	„ „	100,	„ „	87.

Zugleich bestimmt diese Min.-Vdg., daß bei der Einreihung der Betriebe in die Gefahrenclassen und Gefahrenpercentsätze nach Thunlichkeit im Einvernehmen mit den k. k. Gewerbeinspectoren vorzugehen ist, insbesondere dann, wenn von der Versicherungsanstalt eine Gefahrenerhöhung angenommen, oder eine vom Betriebsunternehmer geltend gemachte Gefahrenverringerung bezweifelt wird.

[1]) Die Anzeigepflicht der Unternehmer bezieht sich auch auf etwaige Aenderungen in der Art des Betriebes, die auf die Einreihung in die Gefahrenclasse oder den Percentsatz von Einfluß sein können (§. 19).

Gegenseitige Rechte und Pflichten.

§. 236. Die Betriebsunternehmer haben der Versicherungsanstalt gegenüber die Anzeigepflicht bezüglich aller bei ihnen sich ereignenden Unfälle; hat ein Betriebsunternehmer den Unfall verschuldet, so muß er die Anstalt schadlos halten. Die Anstalt ist in solchem Falle berechtigt, statt des Ersatzes der Rente, das entsprechende Capital zu fordern (§. 45). Gelangt ein Unfall zur Anzeige, so stellt die politische Behörde den Thatbestand fest; die Anstalt kann sich an den dießbezüglichen Erhebungen betheiligen. Die Entschädigung ist in der Regel von Amtswegen festzustellen. Ist dieß nicht geschehen, so kann der Beschädigte binnen Jahresfrist seinen Anspruch anmelden. Die Renten sind monatlich im Voraus auszuzahlen. Die Ansprüche, welche der Beschädigte gegenüber Bruderladen, Krankencassen und ähnlichen Vereinen hat, werden durch die Ersatzpflicht der Versicherungsanstalt nicht beeinträchtigt. Auch gegen Personen, die an dem Unfall Schuld tragen, behält er seine Ersatzansprüche; nur tritt in solchem Falle die Anstalt bis zur Höhe des von ihr zu leistenden Ersatzes an die Stelle des Beschädigten (§. 47).

Die Anstalten sind nicht berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen des UV.-Gesetzes durch Verträge mit den Berechtigten zu ihren Gunsten im Voraus auszuschließen. Solche Verträge sind ungiltig (§. 44).

Ueber zwischen den Entschädigungswerbern und der Anstalt streitige Entschädigungsansprüche entscheidet ein bei jeder Versicherungsanstalt bestehendes Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung das Gesetz (§. 38) bestimmt und dessen Vorsitzenden die Regierung aus den richterlichen Staatsbeamten ernennt, gegen dessen Erkenntnisse keine Rechtsmittel zulässig und die im gerichtlichen Wege vollstreckbar sind. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine Aenderung ein, so kann auch eine nachträgliche geänderte Feststellung der Entschädigung seitens der Anstalt erfolgen (§. 39).

Krankenversicherung.

§. 237. In engem Anschluß an die Unfallversicherung wurde mit dem Gesetz vom 30. März 1888 die obligate Krankenversicherung der Arbeiter geregelt.[1]) Das Gesetz beruht zum Theil auf denselben Principien wie das Unfallversicherungsgesetz, und zwar: Versicherungszwang, Errichtung staatlich genehmigter und vom Staat beaufsichtigter Versicherungsanstalten (Krankencassen) auf dem Princip der Selbsthilfe und der Gegenseitigkeit (Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeiter), strenge staatliche Aufsicht und Controle der Geldgebahrung der Versicherungsanstalten (Krankencassen), daher auch Pflicht derselben zur Rechnungslegung gegenüber der Staatsverwaltung.

Doch bringt es die wesentlich verschiedene Natur der Krankheit und

[1]) Einige Paragraphen dieses Gesetzes wurden mit Gesetz v. 4. April 1889, Nr. 39 RGB., abgeändert.

des Unfalles mit sich, daß einerseits dieselben Principien, auf diese beiden Versicherungszweige angewendet, bei jedem derselben eine wesentlich verschiedene Bedeutung annehmen und wesentlich verschiedene Folgen haben, und daß andererseits die Organisation der Krankenversicherung die Anwendung gewisser, sowohl durch die besondere Natur des Gegenstandes, wie auch durch das historische Entwickelungsstadium der Krankenversicherung bedingter besonderer Verwaltungs-Principien nothwendig macht.

Die wichtigste Verschiedenheit des Gegenstandes (Krankheit und Unfall), welche eine Verschiedenheit der zum Zwecke der Versicherung zu ergreifenden Maßregeln nach sich zieht, liegt darin, daß von Krankheiten eine ungleich größere Menschenanzahl bedroht und betroffen wird als von Unfällen; auch ist die Unfallgefahr zumeist nur bei gewissen gefährlichen Betrieben vorherrschend, während die Krankheitsgefahr im Großen und Ganzen über alle Erwerbs- und Berufszweige gleichmäßig verbreitet ist.

Daraus folgt, daß gegen die Folgen von Krankheiten eine viel größere Anzahl von Menschen versichert werden muß, als gegen Unfallgefahr, und daher die zu ergreifenden Maßregeln in die Lebensverhältnisse der arbeitenden Classen viel tiefer eingreifen, als die zum Zwecke der Unfallversicherung.

Will also der Staat auch bei der Krankenversicherung das Princip des Zwanges zur Anwendung bringen, so muß er von seiner hoheitlichen Macht einen viel nachdrücklicheren und energischeren Gebrauch machen, in die Sphäre der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung viel tiefer eingreifen, als das bei der Unfallversicherung der Fall zu sein braucht.[1])

Eine weitere Folge der größeren Häufigkeit der Krankheit als der

---

[1]) Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, in welchem schroffen Gegensatz gerade die modernste Gesetzgebung (Schulzwang, Versicherungszwang u. dergl.) sich zu dem seit der großen französischen Revolution in der Staatstheorie herrschenden Grundsatz der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung befindet. Nun kann aber nur Eins richtig sein, Freiheit oder Zwang; Selbstbestimmung oder staatliche Norm — im öffentlichen Leben. Wäre der Grundsatz der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung der einzig richtige: dann müßte man solche Gesetze, wie die auf Schulzwang beruhenden Schulgesetze und die auf Versicherungszwang beruhenden neuesten Versicherungsgesetze verdammen. Und doch gelangte der moderne Staat zu diesen letzteren nothgedrungen, und sind alle diese Zwangsgesetze eine unvermeidliche Consequenz der ganzen modernen socialen Entwickelung, eine Consequenz, die der moderne Staat allen Freiheitstheorien zu Trotz ziehen muß, wenn er die Grundlagen seines Bestandes nicht untergraben will. Daraus folgt aber für den denkenden Menschen Eines, d. i. daß jene Grundsätze unbeschränkter individueller Freiheit und Selbstbestimmung mit der Existenz der Staaten unvereinbar sind. Und diese Lehre müssen wir aus der ganzen socialen Entwickelung der modernen Staaten ziehen. Sie ist auch philosophisch und logisch leicht zu begründen: denn nur die Herrschaft garantirt den Bestand der staatlichen Organisation, und Herrschaft ist der Gegensatz der Freiheit. Allerdings innerhalb des Rahmens der Herrschaft und staatlicher Normen kann sich gesetzliche Freiheit und individuelle Selbstbestimmung geltend machen; will man aber diesen Zustand wahrheitstreu bezeichnen, so darf man nicht sagen, daß der moderne Staat auf dem Grundsatz der Freiheit und individuellen Selbstbestimmung beruht, sondern daß der moderne Staat den Kreis der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung für alle seine Bürger nicht in ungleichem Maße beschränken darf. Das allein wäre die richtige Charakterisirung des modernen Staates.

Unfälle ist, daß die Bestreitung der Kosten der Krankenpflege und Heilung einen größeren Aufwand erfordern, und daher die Krankenversicherung die zu diesem Zwecke Leistungspflichtigen viel stärker belastet, als die Unfallversicherung, und zwar trotzdem, daß die Krankenversorgung sich immer nur auf einen beschränkten kurzen Zeitraum erstreckt, während die Unfallversicherung meist die ganze Lebensdauer der durch den Unfall erwerbslos Gewordenen umfaßt.

Wenn also auch bei der Krankenversicherung theilweise das Princip der Selbsthilfe, theilweise das der socialen Pflichterfüllung, endlich beide in der Form allgemeiner Gegenseitigkeit zur Anwendung kommen, so bewirkt es doch die verschiedene Natur des Gegenstandes (Krankheit und Unfall), daß die Consequenzen dieser Principien bei der Krankenversicherung für die Leistungspflichtigen viel empfindlicher sind und alle Interessenten, die Staatsverwaltung nicht ausgenommen, viel mehr in's Mitleiden ziehen, als die Unfallversicherung. Wir werden sehen, wie diese Consequenzen in den einzelnen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zu Tage treten.

Die versicherungspflichtigen Personen.

§. 238. Der Umstand, daß die Gefahr der Erkrankung eine viel größere und umfassendere ist als die Unfallgefahr, zwingt den Gesetzgeber, den Kreis der gegen Krankheit versicherungspflichtigen Personen viel weiter zu ziehen, als dieß bei dem Unfallversicherungsgesetz geschah. Es wurden also gleich von Anfang nicht nur alle gegen Unfälle versicherten Personen auch für den Krankheitsfall versichert, sondern noch obendrein alle Arbeiter und Betriebsbeamte, welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen, wie auch in einer unter die Gewerbeordnung fallenden, oder einer sonst gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, endlich auch beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe beschäftigt sind (§. 1).

Dieser so weit gezogene Kreis der gegen Krankheit versicherungspflichtigen Personen machte es denn auch dem Gesetzgeber unmöglich, eine kurze und bündige begriffliche Bezeichnung derselben zu geben. Er statuirt die Versicherungspflicht nicht nur für „Arbeiter und Betriebsbeamte" und erklärt, daß als solche auch „Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten" anzusehen sind: sondern dehnt die Versicherungspflicht auch auf „andere Personen aus, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigen Arbeitsverdienst beziehen.[1])"

---

[1]) Dieser Mangel einer klaren Definition der versicherungspflichtigen Personen ist dem Regierungsentwurfe im Parlamente zum Vorwurf gemacht worden, worauf der Regierungsvertreter und Verfasser des Regierungsentwurfes Steinbach die Erklärung abgab, daß wohl eine solche Definition nicht gegeben werden könne, daß aber alle „Arbeit im Betriebe" unter das Gesetz fällt. Es fallen also nicht unter das Gesetz: 1. alle Jene, die nicht arbeiten, und 2. alle Jene, die nicht im Betriebe arbeiten, wie z. B. die Dienstboten. Diese Erklärung ist zutreffend und kann als genaue Bezeichnung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen,

Aus dem Kreise dieser versicherungspflichtigen Personen schließt der Gesetzgeber ausdrücklich zwei Kategorien von Personen aus, auf welche principiell die obligate Krankenversicherung mit demselben Rechte und aus denselben Gründen wie auf die oben bezeichneten ausgedehnt werden müßte — und zwar schließt er die eine Kategorie aus dem Grunde aus, da dieselbe eine anderweitige Krankenversicherung genießt, er sie daher nicht einzubeziehen braucht, die andere — weil er sie in Anbetracht der verfügbaren Mittel (dieses Wort im weitesten Sinne genommen) nicht einbeziehen kann. Zur ersteren Kategorie gehören die Bediensteten, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds mit festem Gehalte angestellt sind, daher dieser Versicherungspflicht nicht unterworfen (§. 2) zu werden brauchen, offenbar aus dem Grunde, weil dieselben, wenn sie zeitweise von Krankheiten betroffen werden, ihre Gehalte fortbeziehen.

Die zweite Kategorie bilden die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und Beamten; dieselben fallen nicht unter die Versicherungspflicht dieses Gesetzes; die Regelung ihrer Versicherung bleibt den Landesgesetzen überlassen. Doch können, bis eine solche landesgesetzliche Regelung erfolgt, die land- und forstwirthschaftlichen Unternehmer mit ihren Arbeitern und Beamten der Krankenversicherung nach diesem Reichsgesetze beitreten. Dasselbe gilt von den Arbeitern der Hausindustrie (§. 3). Auch können die politischen Behörden solche Personen von dieser Krankenversicherung befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.[1])

Endlich sind von der Versicherungspflicht bei den „Zwangscassen" Diejenigen befreit, welche bei einer nach dem Ges. v. 12. Juli 1892, Nr. 202, errichteten „registrirten Hilfscasse" für den Krankheitsfall versichert sind, da solche Hilfscassen das Recht haben, als Träger der obligatorischen Krankenversicherung anerkannt zu werden.

Von diesen hier statuirten Ausnahmen von der allgemeinen Krankenversicherungspflicht ist es offenbar die Ausnahme aller land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, welche die größte Bedeutung hat, da sie den bei Weitem größten Theil der „Arbeit im Betriebe" von der Krankenversicherung ausschließt. Die Ausnahme wurde denn auch im Parlamente heftig angefochten, insbesondere von den Vertretern der Industrie, welche darin eine Begünstigung der Landwirthschaft, insbesondere des Großgrundbesitzes sahen. Doch mußte aus Opportunitätsrücksichten, um das

allerdings mit Berücksichtigung der im Gesetz (§§. 2 u. 3) statuirten ausdrücklichen Ausnahmen, betrachtet werden.

[1]) Diese Bestimmungen enthält das Gesetz vom 4. April 1889, Nr. 39; dasselbe Gesetz zählt zu diesen Personen, die von der Versicherungspflicht für den Krankheitsfall befreit werden können, auch die bei Mitgliedern von Gewerbegenossenschaften in Verwendung stehenden Lehrlinge, sofern die betreffende Genossenschaft im Sinne der Gewerbeordnung (§. 114, Abs. 2, lit. f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge mindestens für 20 Wochen übernimmt.

Zustandekommen des Krankenversicherungsgesetzes sicherzustellen, vor der Hand auf die obligatorische Einbeziehung sowohl der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, wie auch der Hausindustrie verzichtet werden.

Um aber dabei dem Principe selbst, der Versicherung aller „Arbeit im Betriebe" treu zu bleiben, unterläßt es der Gesetzgeber nicht, bezüglich dieses großen Kreises von Arbeitern zwei wichtige Bestimmungen in's Gesetz aufzunehmen, und zwar erstens: daß die Versicherung derselben durch Landesgesetze zu erfolgen habe, und zweitens, daß es bis dahin den Unternehmern von land- und forstwirthschaftlichen Betrieben und auch der Hausindustrie frei stehe, mit ihren Arbeitern und Betriebsbeamten unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung nach diesem Reichsgesetze beizutreten.

Von diesen zwei Bestimmungen deutet uns die erste zugleich auch den principiellen staatsrechtlichen Grund an, warum die Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht gleichzeitig reichsgesetzlich geregelt wurde. Denn neben den erwähnten Opportunitätsbedenken machte sich auch gegen eine solche Regelung ein principielles staatsrechtliches Bedenken geltend, ob der Reichsrath zu einer solchen competent sei und ob die Zwangsversicherung der „land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter" nicht als eine „Landescultur"-Angelegenheit der Competenz der Landtage unterliege. Wenn nun auch dieser Zweifel auf Grund der Staatsgrundgesetze keineswegs klar entschieden werden konnte, so entschloß sich der Gesetzgeber doch, gewiß auch in Anbetracht der Schwierigkeit, diese Angelegenheit reichsgesetzlich zu ordnen, für die dießbezügliche Competenz der Landtage, womit er zugleich auch diese Competenzfrage authentisch entschied.[1])

Der Gegenstand der Versicherung.

§. 239. Gegenstand der Krankenversicherung bildet die Gewährung einer Krankenunterstützung, welche dem Erkrankten theils in Heilmitteln und ärztlicher Pflege, theils in Geld zu leisten ist. Für das zu leistende

[1]) Diejenigen, welche die Ansicht vertraten, daß die Gesetzgebung bezüglich der Krankenversicherung auch der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter zur Competenz des Reichsraths gehöre, beriefen sich auf §. 11 des StGG. v. 21. December 1867, Nr. 141 al. 1, und darauf, daß die in demselben §. a—o aufgezählten Angelegenheiten nur eine demonstrative, nicht eine taxative Bedeutung haben; daß übrigens die Krankenversicherung in die Verhältnisse des Civil- und Strafrechts wie auch des Heimatrechts, bezüglich welchen dieser Paragraph die Competenz des Reichsraths feststetze, einschlage. Mehr Berechtigung hatte aber die Ansicht der Gegner, daß die im §. 11, lit. a—o, aufgezählten Angelegenheiten eine taxative Bedeutung haben und nachdem dort von einer Zwangs-Versicherungsgesetzgebung keine Erwähnung geschieht, diese Angelegenheit zu den „übrigen Gegenständen" zu zählen sei, welche §. 12 desselben Gesetzes den Landtagen zuweist, denen obendrein die Landesordnungen alle „Landescultur"sachen zuweisen. Der Wortlaut des §. 3 des Krankenversicherungsgesetzes hat diese Streitfrage ein- für allemal im Sinne der Länderautonomie entschieden.

Krankengeld sowie auch für die Dauer der Krankenunterstützung überhaupt setzt das Gesetz eine unterste und eine oberste Gränze fest.

Die Mindestleistung der Krankenunterstützung besteht in freier ärztlicher Behandlung sowie Versorgung mit den nothwendigen Heilmitteln, sodann, wenn die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, in der Zahlung eines täglichen Krankengeldes in der Höhe von 60% des gerichtsbezirks-üblichen Tagelohnes — in der Dauer von höchstens 20 Wochen. Niederkunft und Wochenbett gelten als Krankheit. Für den Todesfall zahlt die Krankencasse die Beerdigungskosten mit dem 20fachen Betrag des täglichen Krankengeldes. Die Höhe des Taglohnes wird nach Gerichtsbezirken behördlich festgestellt (§. 7).

An Stelle des Krankengeldes kann Cur und Verpflegung in einem Krankenhause geboten werden (§. 8).[1]) Uebernehmen diese Cur und Verpflegung öffentliche Krankenanstalten, so haben die Krankencassen, soweit ihre Verpflichtung reicht, die Kosten zu tragen.

Eine Erhöhung obiger Mindestleistungen kann durch das Cassenstatut normirt werden. Doch darf der Berechnung des Krankengeldes weder ein geringerer Lohnbetrag, als der gerichtsbezirks-übliche Taglohn, noch ein höherer als zwei Gulden pro Tag zu Grunde gelegt werden.

Ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst bleibt außer Berechnung; das Krankengeld kann nicht höher festgesetzt werden, als mit 75 Percent des der Berechnung zu Grunde gelegten Lohnbetrages. Die höchste Dauer der durch Statut über das gesetzliche Mindestausmaß festzusetzenden Krankenunterstützung ist ein Jahr; der Höchstbetrag der Beerdigungskosten darf 50 fl. nicht übersteigen (§. 9). Die so erhöhten Leistungen können durch geänderte Statuten (ohne rückwirkende Kraft) wieder herabgesetzt werden (§. 10).

Die Pflicht zur Leistung obiger Krankenunterstützung beginnt für die Krankencasse bezüglich der freien ärztlichen Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie der nothwendigen Heilmittel und sonstiger therapeutischer Behelfe „vom Beginne der Krankheit an" (§. 6 lit. 1); zur Leistung des Krankengeldes dagegen erst mit dem Ablauf von drei Tagen und wenn der Kranke erwerbsunfähig ist (lit. 2). Doch wird in diesem Falle das Krankengeld „vom Tage der Erkrankung an" gewährt. Es hat somit das Gesetz für die Leistung des Krankengeldes eine dreitägige Carenzzeit bestimmt, theils um die Krankencassen von der Fürsorge für die große Anzahl leichter Erkrankungen, welche nicht über drei Tage dauern und eine Erwerbsunfähigkeit nicht zur Folge haben, zu entlasten, hauptsächlich aber um mögliche Simulationen, die bei 1—3 tägiger Krankheitsdauer schwer zu controliren sind, unmöglich zu machen. Um jedoch in Fällen, wo eine ernste, mehr als dreitägige Krankheit eintritt, dem Versicherten die Last der dreitägigen Carenzzeit nicht aufzubürden, wird das Krankengeld in allen solchen Fällen vom Eintritt der Krankheit an-

[1]) Doch ist dazu bei Kranken, welche mit ihren Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familien in gemeinschaftlichem Haushalte leben, die Zustimmung der Erkrankten (wenn dieselbe durch die Art der Krankheit nicht ausgeschlossen ist) erforderlich.

gefangen nachhinein gewährt, wie denn überhaupt das Krankengeld so lange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher aufhört, bis zum gesetzlich bestimmten Maximaltermin von 20 Wochen wöchentlich und nachhinein gewährt wird.

Die Krankencassen.

§. 240. Was die Anstalten betrifft, bei welchen die Versicherung auf den Krankheitsfall zu erfolgen hat, so konnte der Gesetzgeber hier der Privatthätigkeit und Initiative einen viel größeren freien Spielraum lassen, als beim Unfallversicherungsgesetz und zwar umsomehr, als er hier an bestehende, historisch entwickelte Verhältnisse anknüpfen und eine Anzahl mannigfaltiger, den verschiedensten Lebenslagen angepaßter Anstalten, die sich von Alters her bereits segensreich bewährt hatten, in seine neu geschaffene Krankenversicherungsorganisation einbeziehen konnte. Alle diese Anstalten wurden in ihrem Bestande bewahrt und befestigt, allerdings aber einer einheitlichen staatlichen Aufsicht unterworfen und zu einer gesetzlich festgestellten Minimalleistung an die Versicherten verpflichtet. Darnach kann die vorgeschriebene Versicherung nicht nur durch die neu errichteten Bezirkskrankencassen erfolgen, sondern ebensowohl durch neu zu errichtende oder bereits bestehende Betriebs-, Bau-, Genossenschafts-, Knappschafts-, Vereins-, oder endlich registrirte Hilfscassen.

a) Die Bezirkskrankencassen werden auf territorialer Grundlage errichtet, wie die Unfallversicherungsanstalten, nur daß, da die Natur der Krankenversicherung einen engeren Wirkungskreis erfordert, derselbe in der Regel auf einen Gerichtsbezirk beschränkt wird. Doch ist die politische Landesbehörde berechtigt, diesen Wirkungskreis nach Umständen über mehrere Gerichtsbezirke auszudehnen, oder auch denselben einzuengen, so daß für einen Bezirk mehrere Cassen errichtet werden. Die Stellung der besoldeten Beamten der Bezirkskrankencassen ist insoferne gleich der der Unfallversicherungsanstalten, daß sie wie jene in Eid und Pflicht genommen werden (§. 12).

Für die Mitgliedschaft an den Bezirkskrankencassen ist ein freierer Spielraum gewährt, als bei den Unfallversicherungsanstalten. Denn es können an den Bezirkskrankencassen außer den versicherungspflichtigen Personen auch solche theilnehmen, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Dagegen sind versicherungspflichtige Personen von dem Beitritt zur Bezirkscasse befreit, wenn sie irgend einer anderen vom Gesetz sanctionirten und anerkannten Krankencasse angehören.

Der Austritt aus den Bezirkskrankencassen steht den nicht versicherungspflichtigen Personen jederzeit frei; sie werden als ausgetreten betrachtet, wenn sie ihre Beiträge durch vier Wochen nicht leisten. Von versicherungspflichtigen Mitgliedern unterscheiden sie sich auch dadurch, daß von ihnen ein Eintrittsgeld statutenmäßig verlangt werden kann, welchem die Versicherungspflichtigen nicht unterworfen werden dürfen (§. 13). Auch beginnt für die ersteren das Recht der Unterstützung zu-

gleich mit ihrer Mitgliedschaft, also mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten; für die letzteren erst mindestens vier, höchstens acht Wochen später (§. 22).

Für jede Bezirkskrankencasse ist, nach dem im Verordnungswege veröffentlichten Musterstatut, ein Statut zu errichten, welches, sowie allfällige Aenderungen desselben, der behördlichen Genehmigung bedarf.[1]) Dasselbe muß über alle relevanten Verhältnisse, also über Umfang der Unterstützungen, Höhe der Beiträge, Bildung des Reservefonds, Wahl des Vorstandes, Generalversammlung, Ueberwachungsausschuß, Schiedsgericht, Krankheitsmeldungen, Krankheitscontrole, Statutenänderung und Jahresrechnung Bestimmungen enthalten (§. 14).

Die Bezirkskrankencassen sind Anstalten und daher juristische Personen (§. 15). Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt (§. 16). Die oberste Leitung steht der Generalversammlung zu, deren Zusammensetzung das Statut innerhalb der gesetzlichen Gränzen bestimmt (§. 17).

Den Arbeitgebern, deren Arbeiter Mitglieder der Krankencasse sind, gebührt eine angemessene Vertretung sowohl im Vorstande, der Generalversammlung, wie auch dem Ueberwachungsausschusse der Casse. Ihr Wahlrecht in der Generalversammlung üben sie abgesondert von den Cassenmitgliedern (§. 18). Die Bezirkskrankencassen unterliegen der staatlichen Aufsicht; die Aufsichtsbehörde überwacht die Correctheit der Gebahrung der Casse und die Einhaltung der Statuten und hat das Recht, im Nothfalle sogar die Leitung der Casse zu übernehmen, beziehungsweise Leiter derselben zu ernennen (§§. 19 u. 20). Das Krankencassenstatut kann die Bestimmung enthalten, daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit durch eigenes Verschulden, bei Raufereien oder durch Trunksucht zugezogen, kein Krankengeld gewährt wird.

b) Die Errichtung einer Betriebskrankencasse ist unter Umständen facultativ, unter Umständen obligatorisch.

Jeder Unternehmer, der hundert oder mehr Arbeiter, sei es in einem oder benachbarten Betrieben beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankencasse zu errichten und sich damit von dem Beitritt zur Bezirkskrankencasse zu befreien. Nur in dem Falle kann die politische Behörde der Errichtung einer solchen Casse ihre Genehmigung verweigern, wenn dadurch der Bestand der Bezirkskrankencasse in Frage gestellt wird. Dagegen kann unter Umständen die Errichtung einer solchen Casse auch einem kleineren Betriebe (mit weniger als 100 Arbeitern) gestattet werden (§. 42).

Ist ein Betrieb besonders gefährlich für die Arbeiter, so kann der Unternehmer zur Errichtung einer Betriebskrankencasse angehalten werden (§. 43).

Die Bestimmungen über die innere Organisation, über die Verhältnisse der Mitglieder, über Beitragsleistungen u. s. w. bei den Bezirkskrankencassen finden auf die Betriebskrankencassen sinngemäße Anwendung

[1]) Ein Musterstatut für dieselben mit allen einschlägigen Formularien wurde kundgemacht unterm 7. April 1889, Nr. 40 RGB.

mit einigen durch die verschiedene Sachlage gebotenen Aenderungen. Auch die Betriebskrankencasse muß ein besonderes Statut haben, der Betriebsunternehmer kann auch den Vorsitz im Vorstand haben, er ist verantwortlich für die Cassengebahrung, die Betriebscasse untersteht der behördlichen Aufsicht und Controle, das Vermögen der Betriebscasse ist dem Unternehmer anvertraut; verfällt er in Concurs, gehört die Cassenforderung in die erste Classe der Ansprüche der Gläubiger (§. 47).

c) Baukrankencassen müssen auf Anordnung der Behörde für die bei Weg-, Eisenbahn-, Canal-, Strom- und Dammbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen errichtet werden.

Auf die Baukrankencassen finden die Bestimmungen über Betriebskrankencassen sinngemäße Anwendung (§. 57).

d) Die Genossenschaftskrankencassen, die gemäß der Gewerbeordnung errichtet wurden, bleiben bestehen, doch müssen dieselben den Mindestforderungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, andernfalls die nöthigen Statutenänderungen vorgenommen werden müssen (§. 58). Dasselbe gilt

e) von den Bruderladen (Knappschaftscassen), welche auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehen. Für die Mitglieder derselben tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht ein. Die statutenmäßigen Leistungen dieser Bruderladen in Krankheitsfällen müssen auf das Niveau der gesetzlichen Mindestleistungen der neuen Krankenversicherungscassen gehoben werden. Erfolgt die Statutenänderung nicht auf regelmäßigem Wege, so nimmt die Berghauptmannschaft dieselbe rechtsverbindlich vor (jetzt nach dem neuen Bruderladengesetz, s. u. S. 665). Ebenso muß es endlich

f) mit den Vereinskrankencassen gehalten werden, die auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 errichtet wurden (§. 60).

Von den hier aufgezählten Cassen haben in erster Linie die Bezirkskrankencassen die Pflicht, nach den Vorschriften des Gesetzes einen Reservefond anzulegen (§. 27). Sämmtliche Bezirkscassen eines Sprengels einer Unfallversicherungsanstalt bilden Verbände, welche gemeinsame Reservefonds anlegen.

Die Pflicht zur Anlage eines Reservefonds, beziehungsweise zum Beitritt zum Cassenverbande obliegt auch den Betriebscassen und nach jeweiliger Entscheidung der politischen Landesbehörde den Baukrankencassen. Die übrigen drei Cassenarten sind von dieser Verpflichtung nach diesem Gesetze frei.

Alle jene Cassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Bezirkskrankencasse anzugehören, befreit, sind verpflichtet, jeden Austritt eines Mitgliedes der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen (§. 61). Die Forderungen der Versicherten können von dritten Personen in keinerlei Execution gezogen werden.

Weder die Arbeitgeber, noch die Krankencassen dürfen mit den Versicherten Verträge schließen, wodurch Bestimmungen des Gesetzes im Voraus

zum Nachtheil der Versicherten abgeändert werden; haben Gemeinden, Corporationen, Stiftungen nach ihren Statuten an Versicherte Unterstützungen geleistet, so treten sie mit ihrem Antheil in die Rechte des Versicherten; doch bezieht sich diese Bestimmung nicht auf Leistungen der Armenversorgung. Die Unterstützungpflicht der Krankencassen besteht auch in dem Falle, wenn die Krankheit Folge eines Betriebsunfalles ist, doch bleibt der Krankencasse der Anspruch an den Dritten, der zur Entschädigung verpflichtet war (§§. 63—65).

Die aus diesen Ersatzansprüchen entstehenden Streitigkeiten entscheidet die politische Behörde (§. 66). Derselben steht es auch zu, auf Uebertretungen des Krankencassengesetzes die darin näher bezeichneten Geldstrafen zu verhängen, wogegen der Recurs an die politische Landesbehörde und in dritter Instanz an das Ministerium ergriffen werden kann (§. 70). Alle obigen Cassen und Verbände haben die Pflicht, die vorgeschriebenen Ausweis-Formularien auszufüllen und der Aufsichtsbehörde regelmäßig vorzulegen (§. 72).

Die politische Behörde kann sowohl Bezirkskrankencassen wie auch Betriebskrankencassen auflösen, wenn die Jahresausweise darthun, daß die gesetzlichen Mindestleistungen der Cassen nicht gedeckt und dieselben auch aus keinem vorhandenen Fond geleistet werden können. Zugleich mit der Auflösung ist für die Unterbringung der Mitglieder in andere Krankencassen Vorsorge zu treffen. An diese letzteren übergeht auch das schuldenfreie Vermögen der aufgelösten Casse (§. 40).

Ebenso können Betriebskrankencassen, wenn sie aus was immer für Ursachen keine Sicherheit mehr bieten, von der Behörde aufgelöst werden. Doch ist gleichzeitig mit der verfügten Auflösung wegen Eintrittes der Cassenmitglieder in andere Krankencassen Vorsorge zu treffen; auch das Vermögen der aufgelösten Betriebscasse ist eventuell dieser anderen Casse zuzuweisen (§. 49).

Betriebskrankencassen können zur Förderung gemeinsamer Interessen unter einander oder mit Bezirkskrankencassen Verbände bilden (§. 50).

Mehrere Arten auf Grund früherer Gesetze, so der Gewerbeordnung von 1859 und des Gesetzes vom 8. März 1885 bestehender Unterstützungscassen sind theils als Betriebscassen zu betrachten, theils nach den für letztere geltenden Normen umzugestalten (§. 51).

Dasselbe gilt von den bei Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieben, sowie bei vom Staate verwalteten Betrieben bestehenden Unterstützungscassen. Allerdings müssen alle diese Unterstützungscassen auf dem Niveau der durch dieses Krankenversicherungsgesetz an die Krankenversicherung gestellten Forderungen sich befinden, oder wenn sie unter demselben sind, auf dasselbe gehoben werden (§§. 52, 53).

Die Beiträge zur Krankenversicherung.

§. 241. Die zum Zwecke der Versicherungsleistung und der damit verbundenen Reservefondsbildung und der Verwaltung der Krankencassen erforderlichen

Fonds werden durch Beiträge aufgebracht, welche ähnlich wie bei der Unfallversicherung, theils den Versicherten, theils den Arbeitgebern zur Last fallen.

Nur ist das Verhältniß der Belastung der Versicherten und der Arbeitgeber hier beinahe das umgekehrte wie bei der Unfallversicherung, denn während dort von den tarifmäßigen Beiträgen, den Arbeiter nur 10%, den Arbeitgeber dagegen 90% treffen: entfallen von den zum Zwecke der Krankenversicherung statutenmäßig bestimmten Beiträgen $^2/_3$ auf die Mitglieder (d. i. die Versicherten) und nur $^1/_3$ auf die Arbeitgeber (§. 34).

Ein weiterer Unterschied zwischen den Beiträgen zur Unfall- und denjenigen zu der Krankenversicherung liegt darin, daß jene nach der verschiedenen Gefährlichkeit der Betriebe (auf Grundlage der Einreihung in die Gefahrenclassen und Percentsätze): diese hingegen bei jeder einzelnen Krankencasse einheitlich für alle Mitglieder „in Percenten des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages bemessen" werden (§. 25). Während also die einzelnen Unfallversicherungsanstalten von ihren Mitgliedern, je nachdem dieselben zu verschiedenen Betrieben gehören, verschieden abgestufte Beiträge einheben, dagegen aber sämmtliche im Geltungsgebiete des Unfallversicherungsgesetzes gelegenen Betriebe derselben Gefahrenclasse und desselben Percentsatzes bei allen Anstalten dieselben Percentsätze zahlen, welche im Verordnungswege festgesetzt werden: kann bei den Krankenversicherungsanstalten neben der Einheitlichkeit der Beiträge aller Mitglieder je einer Anstalt unterhalb der gesetzlichen Maximalgränze, die größte Mannigfaltigkeit der Bemessung der Beiträge bei den verschiedenen Anstalten herrschen.

Diese Maximalgränze der Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder ist mit 3% des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Lohnbetrages fixirt. Doch ist unter gewissen im Gesetz ausführlich festgesetzten Umständen eine Erhöhung der Beiträge über diese Maximalgränze durch einen gesetzlich qualificirten Beschluß der Generalversammlung der Krankenanstalt zulässig (§. 26).

Von den auf Grund des Gesetzes statutenmäßig festgesetzten Beiträgen der Mitglieder sind $^2/_3$ von dem Mitgliede und $^1/_3$ von dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten. Für Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber zu leisten.

Obiges Verhältniß der Beitragsleistungen ($^2/_3 : ^1/_3$) kann unter Umständen von der Generalversammlung der Krankencassen zu Gunsten der Versicherten geändert werden. Mitglieder, die nicht versicherungspflichtig sind, und Beamte, mit einem Jahresverdienst von über 1200 fl., zahlen ihre Beiträge ganz aus Eigenem.

Zur Controle der Beitragsleistungen obliegt den Arbeitgebern die Anmeldepflicht aller versicherungspflichtigen Personen (§. 31); sie tragen alle Folgen der Unterlassung dieser Anmeldung (§. 32). Ebenso sind die Arbeitgeber verpflichtet, die vollen Beiträge, welche für die bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder zu entrichten sind, zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen (§. 33). Dafür sind sie berechtigt, diese

für Arbeiter eingezahlten Beiträge bei jeder regelmäßigen Lohn- und Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohn- oder Gehaltsperiode antheilweise entfällt. Der Arbeitgeber kann dieses Abzugsrecht nur binnen einem Monat nach jeder Lohnzahlung geltend machen. (§. 36).

Bruderladen.

§. 242. Sowohl bei der Erlassung des Unfall- wie des Krankenversicherungsgesetzes war der Gesetzgeber darauf bedacht, ähnliche bereits bestehende Einrichtungen, die sich als lebensfähig bewährt hatten, wo möglich zu schonen, dieselben in ihrem Bestande nicht zu erschüttern, sondern vielmehr zu festigen und den neu zu errichtenden Versicherungsanstalten organisch anzugliedern.

In erster Reihe war dieß mit den Bruderladen (Knappschaftscassen) der Fall.

War es ja beinahe ein Gebot der Pietät, in diese alte, seit Jahrhunderten bestehende humanitäre Institution der Bergwerksunternehmungen, die das allg. Berggesetz aus älteren Gewohnheitsrechten übernahm und regelte, nicht störend einzugreifen. Zumal die Bruderladen ihre Mitglieder zumeist nicht nur gegen Unfälle und Krankheiten, sondern sogar — als echte Vorläufer der modernsten Socialreform — gegen Altersinvalidität versicherten. So schloß denn schon der §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes die Arbeiter in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien, für welche nach dem aBG. vom Jahr 1854 (X. Hauptstück §§. 210—214) Bruderladen existirten, von der Versicherungspflicht aus, indem er die Versorgung derselben für den Fall ihrer Verunglückung den Bruderladen überließ, zugleich aber auch ein besonderes Gesetz über dieselben in Aussicht stellte.

Das Krankenversicherungsgesetz hat allerdings, wie wir das oben gesehen haben, die Bruderladen in den Rahmen seiner Bestimmungen einbezogen (VI. Abschnitt) und für dieselben grundsätzlich ein gleiches Niveau der Leistungen an die Versicherten wie die anderen Krankenversicherungscassen für die Zukunft festgesetzt: nichtsdestoweniger hat auch das Krankenversicherungsgesetz den Bruderladen eine exempte Stellung unter allen anderen Cassen eingeräumt, indem es dieselben von den Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des 2., 3. und 4. Abschnittes loszählte.[1])

Damit stellte sich aber zugleich die Nothwendigkeit heraus, die Verhältnisse der Bruderladen den neuen Arbeiterschutzgesetzen entsprechend einheitlich zu regeln, was mit Ges. vom 28. Juli 1889, Nr. 127, geschah.[2])

---

[1]) §. 5 des KVG. setzt Tantièmen und Naturalbezüge dem Gehalt und Lohne gleich; §. 9 schließt die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung von den Leistungen der Krankencassen aus. Der 2., 3. und 5. Abschnitt des KVG. enthält die besonderen Bestimmungen für Bezirks-, Betriebs- und Genossenschaftskrankencassen.

[2]) Neben der Nothwendigkeit, die Bruderladen auf das höhere socialreformatorische Niveau der Unfall- und Krankenversicherungsgesetze zu heben, was

Der eigenthümliche, in der historischen Entwickelung der Bruderladen wurzelnde Charakter derselben als allseitiger Arbeiterschutzinstitute wurde dabei vollständig gewahrt, indem denselben ihr althergebrachter Wirkungskreis nicht nur als Krankencasse und Unfallversicherungsanstalt, sondern auch als „Provisionscasse" belassen wurde, welche ihren in Folge Alters dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitgliedern „Provisionen" (Renten) und auch den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder gewisse Unterstützungen (Witwenprovisionen und Waisenprovisionen) zahlen (§. 1). Nur ist zum Zwecke besserer Evidenzhaltung und leichterer Controle ihrer Geldgebahrung eine rechnerische und administrative Trennung der Krankencasse von der Provisionscasse bei jeder Bruderlade vorgeschrieben (§. 2). Die Mindestleistungen der Krankencasse sind denjenigen der auf Grund des allgemeinen Krankenversicherungsgesetzes gleichgesetzt; die Mindestleistungen der Provisionscasse müssen mindestens 100 fl. für männliche und 50 fl. für weibliche Arbeiter betragen (§. 3). Diese letztere Casse ist, für den Todesfall eines Mitgliedes, zu Witwen- und Waisenprovisionen in dem Mindestbetrage eines Drittels der dem verstorbenen Ehegatten beziehungsweise Vater gebührenden Provision verpflichtet (§. 5). Bei Uebertritt eines Mitgliedes zu einer anderen Bruderlade bleibt dasselbe bei der alten Bruderlade provisionsberechtigt, hat aber auch an die alte Bruderlade die Provisions-Versicherungsraten zu zahlen (Art. II, Ges. 17. September 1892, Nr. 178) — eine Bestimmung, welche die Freizügigkeit der Arbeiter sicherzustellen den Zweck hat.

Was die Versicherungspflicht bei den Bruderladen anbetrifft, macht das Gesetz einen Unterschied zwischen ständigen Bergarbeitern, nichtständigen Arbeitern und Betriebsbeamten beim Bergbaue. Die ständigen Bergarbeiter sind zur Versicherung in beiden Cassenabtheilungen verpflichtet; die nichtständigen sind hiezu nur bei der Krankencasse, bei der Provisionscasse aber lediglich gegen aus einem Betriebsunfalle herrührende Erwerbslosigkeit; die Betriebsbeamten endlich, die einen geringeren Gehalt als 1200 fl. beziehen, sind ebenfalls nur bei der Krankencasse versicherungspflichtig; diejenigen Betriebsbeamten, die mehr als 1200 fl. beziehen, obendrein bei der Provisionscasse in demselben Maße wie die nichtständigen Arbeiter (also gegen Betriebsunfälle) versicherungspflichtig. Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, die wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder nur einen sehr geringen Lohn beziehen, sind gleich den vollgezahlten Arbeitern und An-

---

durch Erhöhung der Mindestleistungen der Cassen an die Versicherten und durch Heranziehung der Werksbesitzer zu obligatorischen Beiträgen (was früher nicht der Fall war) erreicht werden sollte und erreicht wurde: war für die Neuregelung der Bruderladen ausschlaggebend der Umstand, daß dieselben, großentheils auf mangelhaften versicherungstechnischen Berechnungen fußend, keine Garantie ihrer Solvenz für die Zukunft boten. Eine im Jahre 1881 von der Regierung vorgenommene Untersuchung der finanziellen Lage der Bruderladen lieferte sogar den Beweis, daß ein großer Theil derselben thatsächlich insolvent oder doch wenigstens in einer derartigen Lage sei, daß sie für die eingegangene Verpflichtung nicht die erforderliche Deckung aufweisen konnte.

gestellten ihres besonderen Arbeitszweiges zu behandeln (§. 10). Für das nach dem aBG. §. 212 für jede Bruderlade vorgeschriebene Statut stellt dieses Bruderladen-Versicherungsgesetz eine Reihe von Erfordernissen auf und zwar bezeichnet es die Punkte, über welche das Statut Bestimmungen enthalten müsse und über welche es Bestimmungen enthalten dürfe. Die Verwaltung der Bruderladen ist autonom; die versicherten Arbeiter sind Mitglieder derselben; ihre Generalversammlung (die jedoch höchstens aus 300 Mitgliedern bestehen darf) wählt einen Theil des Vorstandes, den anderen Theil (doch nicht mehr als $^1/_3$) wählen oder ernennen die Werksbesitzer, welche auch bis zu $^1/_3$ der Stimmen in der Generalversammlung vertreten sein dürfen. Ueber Vorstandswahlen und vorgenommene Aenderungen muß der Revierbeamte auf dem Laufenden erhalten werden; die Anzeigen hat der Vorstand zu erstatten (§. 17). Die Bruderladen unterliegen der Aufsicht und Controle der Revierbeamten und der Bergbehörde (§. 24).

Die Beiträge zahlen Versicherte und Werksbesitzer je zur Hälfte. Für die unentgeltlich bediensteten Arbeiter (Volontäre, Praktikanten u. s. w.) zahlen die Werksbesitzer die ganzen Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge wird nach versicherungstechnischen Methoden berechnet und muß nicht von allen Mitgliedern in gleichen Beträgen eingehoben werden; vielmehr kann eine Abstufung nach dem Alter derselben Platz greifen (§. 29).

Die Werksbesitzer sind zur Einzahlung auch der Beiträge der Arbeiter verpflichtet, dagegen berechtigt, die entfallenden Quoten den Arbeitern bei der Lohnzahlung abzurechnen (§. 30).

Die Wahrung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen ist den Krankencassen zur Pflicht gemacht. Doch müssen jedenfalls behufs Deckung der laufenden Ausgaben die Werksbesitzer die erforderlichen Vorschüsse leisten (§. 34). Die Provisionscassen müssen auf Schaffung und Erhaltung ihrer versicherungstechnisch erforderlichen finanziellen Deckung bedacht sein und zu diesem Zwecke von 5 zu 5 Jahren die nöthige Untersuchung und Prüfung vornehmen. Auch muß sowohl jede dieser besonderen Cassen ihren Reservefond in der gesetzlichen Höhe ansammeln, wie auch „sämmtliche Werksbesitzer" verpflichtet sind, einen Centralreservefond zu gründen. Zu letzterem haben die Werksbesitzer die Beiträge in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (0·1 der jährlichen Lohnsumme) zu zahlen. Dieser Centralreservefond wird durch eine Commission in Wien unter dem Vorsitz des Ackerbauministers verwaltet (§. 38).[1])

[1]) Die Bestimmungen über Bruderladen-Schiedsgerichte wie auch über diese den Centralreservefond verwaltende Commission enthält das Gesetz v. 28. Juli 1889, Nr. 127, womit die §§. 19, 20 und 38 des Bruderladengesetzes abgeändert wurden.

Zur Durchführung des Gesetzes v. 28. Juli 1889 erfloß die Min.-Vdg. v. 11. September 1889, Nr. 148, bei Manz, B. 29.

Zur Regelung der Verhältnisse der nach dem aBG. errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen erflossen noch die Gesetze v. 30. December 1891, Nr. 3 ex 1892, und v. 17. September 1892, Nr. 178.

Sachregister.*)

Abgaben 296.
Abgeordnetenhaus **101.**
Abschiebung 624.
Accise 308, **322**, 324.
Actiengesellschaft **465**, **497** ff.
Activitätszulage **186.**
Adel **63**, **83**, **276**, **348.**
Administrativverfahren **193.**
Advocatur **140.**
Aichgebühren **345.**
Akademie der Wissenschaften **570.**
Altkatholiken **242.**
Amtsbezirke **55.**
Anerbenrecht **425.**
Anstalten **158.**
Anzeigepflicht der Betriebsunternehmer **654.**
Anzeigezettel **368.**
Apotheken **121**, **587.**
Arbeiter **94.**
Arbeiterinnen **477.**
Arbeiterschutzrecht **606.**
Armenfonde **621.**
Ausfuhrzölle **335.**
Ausgleichsgesetze **30**, **45.**
Ausländer 244.
Ausnahmsverfügung **29**, **30.**
Auswanderung **246**, **285.**
Autonomie 164.

Bank (österr.-ungar.) **519** ff.
Banus **31.**
Baubedingungen **607.**
Bauern **84.**
Baukrankencassen **662.**
Bauordnungen **602.**
Beamte (Verhältniß z. Staat) **182**, **183.**
Beerdigungsplätze sind steuerfrei **300.**
Begnadigung **89.**
Behörden, politische, **157**, 158.
Beneficien **345.**
Bergordnungen **329.**
Bergrecht **444.**
Bergregal **329.**
Berufswahl **250.**
Besserungsanstalten **85.**
Bestiftungszwang **421.**
Betriebsanlagen (Genehmigung derselben) **466.**
Betriebskrankencassen **661.**
Bettel **601.**
Bevölkerung (factische, rechtliche) **368.**
Bezirksbehörden **172.**
Bezirkshauptmannschaft **164**, **173.**
Bezirkskrankencassen **660.**
Bezirksvertretung **218.**
Biersteuer **310.**
Bischöfe **234.**
Böhmen, dessen Zweitheilung, **54**, **66**, 78.
Börsen **517.**
Botschaften (Gesandtschaften, Diplomatie) **362.**
Branntweinsteuer **314.**
Briefgeheimniß **250.**
Bruderladen 665.
Budget **294.**

Capitäne 381, **384.**
Carenzzeit **645.**
Cassa- u. Rechnungswesen **356.**
Cassationshof (Oberster Gerichts- u.) **131.**
Centralcommission, statistische, **367.**
Central-Rechnungsabschluß **295.**
Centralstellen **164.**
Check- und Clearingverkehr **508.**
Civilliste **293.**
Civilstand **61**, **368.**
Coalitionen (der Arbeiter) **633.**

*) Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Seiten, und zwar die fetten den Text, die gewöhnlichen die Noten.

Collecturen **327.**
Colportage **262.**
Comitate **56, 176.**
Commassation **423.**
Concession (bei Gewerben) **459, 470.**
Concretalstatus 181.
Concurrenzbezirk **620.**
Concurs **114.**
Confessionslose **230, 370.**
Congregationen, geistliche, **581.**
Congrua, Congruagesetz **237, 582.**
Consulate (Consulareleven, Honorarconsuln) **360** ff.
Controlversammlungen 286.
Corporationen 159, **345.**
Cultusgemeinden **242.**
Curien **109.**
Curpfuscherei 596.

Dampfschiffe **381.**
Delegation **64, 128, 129.**
Diäten **111.**
Disciplinarbehandlung **187.**
Domänen, Domänenanlehen **350.**
Druckschrift, periodische, **261.**
Dualismus **50.**

Ehrenbeamte 178.
Einjährig-Freiwillige **283.**
Einkommensteuer **305.**
Einleger **617.**
Einquartierung **120.**
Einwanderer-Habschaften **336.**
Eisenbahnrecht **388.**
Enteignung **392.**
Epidemien **122.**
Erbfolgeordnung **91.**
Erbschaftssteuer **342.**
Erdöl, Erdharz **330, 447.**
Ermessen, freies, 146.
Erwerbsgenossenschaft 509.
Erwerbsteuer **304.**
Erziehungsbeiträge **189.**
Evangelische Kirche **239.**
Evidenzhaltungsrecht **307.**
Executionsverfahren **203.**

Fabriksinspection **631, 632.**
Fabriksmäßige Unternehmungen **463.**
Feldschutz **426.**
Festungen **289.**
Fideicommiß **83.**
Finanzgesetz **294.**
Finanzministerium **169.**
Finanzrecht **293.**
Findelanstalten **593.**
Fischereirecht **427.**
Fleischsteuer **321.**
Forstrecht **430.**
Fortificationsrayon **289.**
Frachtgut, Frachtvertrag **397.**
Freiheit, politische, **251.**
Freilager **517.**
Freitheilbarkeit **421.**
Friedhöfe **609.**

Gebäranstalten **593.**
Gebäudesteuer **302.**
Gebietstheilungen **40.**
Gebühren **340.**
Gebührenäquivalent **342.**
Gefahrenclassen **652.**
Gehaltsregulirung **184.**
Gemeinderecht **207.**
Gemeinsame Angelegenheiten **56.**
Genossenschaften **479.**
Gerichtshöfe **131.**
Geschworne **131.**
Gestütswesen **437.**
Gesundheitspolizei **594.**
Gewerbe **458.**
Gewerbeinspectoren **635.**
Gewerkschaft **445.**
Gewichte **347.**
Glaubensfreiheit **250.**
Glücksspiele **327.**
Gnadenverleihungen **348.**
Griechisch-orientalische Kirche **238.**
Großgrundbesitzer **82.**
Grubenmaß **329.**
Grundentlastung **418.**
Grundsteuer **298.**
Gymnasien **563.**

Habilitirung 566.
Hafenpolizei **385.**
Haftpflichtgesetz **637.**
Handelsgerichte **138.**
Handelsgewerbe **464.**
Handelskammern **538.**
Handelsrecht, öffentliches **482.**
Handwerksmäßige Gewerbe **461.**
Hausclassensteuer **302.**
Hausindustrie **464.**
Hauszinssteuer **302.**
Heimatsrecht, Heimatsangehörigkeit **225.**
Herrenhaus, österr. **100.**
Heuerung von Schiffsleuten **380.**
Hilfsarbeiter, jugendliche, **477.**
Hilfspersonale, gewerbliches **471.**
Höferecht **425.**
Hofmarschallamt **89.**

Jagdrecht **434.**
Immunität **127.**
Impfzwang **594.**
Incompatibilität **113.**
Individualität, historisch-politische **71.**

Indigenat, Incolat 244.
Insectenschäden 433.
Irrenanstalten 591.
Juden 241.
Justizgewalt 130.

Kaiser 87.
Kirche 228.
Kirchenbau 575.
Krankenanstalten 590.
Krankencasse, genossenschaftliche, 481.
Krankenversicherung 654.
Kreisgerichte 130.
Kriegsmarine 278.
Küstenfahrt 382.

Lagerhäuser (-scheine) 517.
Landesausschuß 116.
Landesbehörden 157.
Landescultur 120.
Landesculturrath 449.
Landesordnungen 115.
Landessprache 77.
Landstreicher 85, 627.
Landsturm 287.
Landtage 116.
Landwehr 286.
Landwirthschaftsrecht (Landwirthe) 416.
Legitimation 245.
Legitimationskarten 337.
Lehrer 249.
Lehrlinge 549.
Leichentransport 609.
Licenzen 630.
Licitationen, freiwillige 630.
Lohnzahlung 473.
Losungsverfahren 339.
Lotto 327.

Marktverkehr 471.
Maße 347.
Matrikenführung 369—370.
Mauthgefälle 338.
Meldungswesen 372.
Meliorationsfond 430.
Meßapparate 347.
Militärgerichte 138.
Militärversorgung 291.
Mineralien (vorbehaltene) 330.
Mineralölsteuer 328.
Ministerien 165.
Missionen, diplomatische 365.
Mittelschule 562.
Monopole 324.
Moststeuer 321.
Münzrecht 517.
Münzregale 333.
Musterschutzrecht 534.

Nahrungsmittelpolizei 595.
Namen (Personennamen) 361.
Naphthagrubenbau 447.
Nationalitätenfrage 68.
Naturalisation 247.
Naturalverpflegsstationen 628.
Normal-Aichungs-Commission 347.
Normalarbeitstag 473.

Oesterreich, Eintheilung 40.
Orden (geistliche) 236.
Ortspolizei 214.
Ortsschulrath 554.

Papiergeld 352.
Parität 127.
Pässe (Vidirung derselben) 362.
Patentrecht 530.
Patrimonialjustiz 130.
Pension 190.
Petitionsrecht 251.
Petroleumsteuer 323.
Pfarrarmeninstitute 614.
Pfarrgemeinden 572.
Pferdezucht 437.
Pharmacopöe 588.
Physicatsprüfung 179.
Polizeigewalt 270.
Polizeisperre 453.
Postrecht 499 ff.
Postsparcassen 503 ff.
Präsenzdienst 283.
Preßrecht 260.
Privatschulen 546.
Privilegientaxe 348.
Professoren 565.
Progression (b. d. Einkommensteuer) 306.
Prohibitivsystem 483.
Propination 320.
Provinzen 157.
Provisionscassen 666.
Prüfungstaxen 179.
Punzirung 345.

Qualification 181.
Quiescirung 188.

Rangsclassen 181.
Raupenschäden 427.
Realschulen 561.
Realsteuern 299.
Rechnungshof, oberster, 295.
Rechtskraft der Verwaltungserkenntnisse 203.
Rechtspflege, v. Verwaltung getrennt, 130.
Recrutencontingente 278.
Regalien 297.
Regierungs- und Vollzugsgewalt 156.